A
000 407 106
4
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

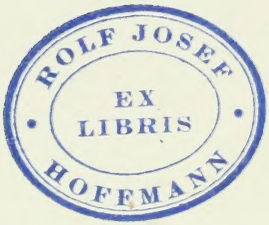
ROLF JOSEF
EX
LIBRIS
HOFFMANN

UNIVERSITY of CALIFORNIA
AT
LOS ANGELES
LIBRARY

Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Der ganzen Reihe dritter Band.

Vierte, unveränderte Auflage.
8. und 9. Tausend.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1913.

Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Erste Abteilung:

Urzeit und Mittelalter.

Zeitalter des symbolischen, typischen und konventionellen Seelenlebens.

Dritter Band.

Vierte, unveränderte Auflage.
8. und 9. Tausend.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1913.

132748

Alle Rechte vorbehalten.

DD89
L19d
v.3-4

Vorwort.

Diesen Band hat, wie den zweiten, Herr Dr. Hashagen in Köln für die neue Auflage einer Durchsicht unterzogen. Man wird sich bei eingehender Nachprüfung leicht überzeugen, daß dies mit außerordentlicher Sorgfalt geschehen ist.

Leipzig, 1. Januar 1906.

Lamprecht.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—13

Die drei typischen Zeitalter autonomer nationaler Entwicklung. Die beiden Perioden des deutschen Mittelalters. Das erste Aufkommen der Geldwirtschaft in den Städten als wesentliche Ursache für den Anbruch der zweiten Periode: ihre Einwirkung auf Kirche, Staat, soziales und geistiges Dasein, vornehmlich im Sinne nationaler Einigung. Ursache und Art des Übergangs des typischen Geisteslebens ins konventionelle.

Achtes Buch.

Erstes Kapitel. Städte und Bürgertum.

I. Früheste Entwicklung des deutschen Handels . . 17—24

Passivhandel der früheren Zeitalter; Handel der Friesen. Aktivhandel seit dem 9. Jahrhundert: einheimische getrennte Handelsgebiete; Eröffnung des internationalen west-östlichen Handels im 12. Jahrhundert.

II. Das Aufkommen der Geldwirtschaft und die bürgerliche Entwicklung . . . . . 24—27

Sozialistische und individualistische Perioden der großen wirtschaftlichen Zeitalter. Die zweite Hälfte des Mittelalters, die sozialistische Periode der Geldwirtschaft: Gilde und Zunft.

III. Die Gilde . . . . . 27—33

Art des ältesten Handels. Die Gilde als Wirtschaftsgenossenschaft der Karawane (Kauffarteigilde). Weiterbildung ihrer Organisation. Die Gilde als Trägerin öffentlicher Rechte.

Seite

IV. Der Markt . . . . . 33—37

Alter und Art der Märkte. Der Markt als königlich befriedete kommerzielle Freistatt. Bedeutung der Rolande. Das Marktgericht als Gericht einer Personal-, später einer Realgemeinde. Entwicklung eines materiellen Stadtrechtes: das Immobiliarrecht. Marktgericht und Hochgericht. Die Marktansiedelung als Ausgangspunkt für die städtische Entwicklung.

V. Die Stadt . . . . . 37—43

Verhältnis des Marktes zur Bezirkseinteilung der fränkischen Staatsverwaltung und zur Bezirkseinteilung der Markgemeinden. Allmende. Sondergemeinden. Entwicklung der Stadtgemeinde und ihrer Vertretung, des Rates. Verhältnis des Rates zum Schöffenkollegium des öffentlichen Gerichtes.

VI. Markt und Stadtherrschaft . . . . . 43—47

Übergang von Marktherrlichkeiten an die Großen, vornehmlich die Bischöfe. Marktherrlichkeit und Stadtherrschaft. Entwicklung einer ministerialischen Stadtverwaltung durch die Stadtherren: Übertritt zum bürgerlichen Patriziat. Gegenwirkungen der Stadtherren. Das erste Straßburger Stadtrecht als Denkmal der Übergangszeit.

VII. Die Städte und das Reich. . . . . 47—51

Politischer Einfluß der Städte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Städte und die früheren Staufer. Englische Politik der Städte im 13. Jahrhundert. Städtepolitik Kaiser Friedrichs II. Höhepunkt der politischen Bedeutung der Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Zweites Kapitel. Wandlungen der ländlichen Zustände vom 10. zum 12. Jahrhundert; Anfänge territorialer Entwicklung.

I. Wirtschaftliche Fortschritte vom 9. zum 12. Jahrhundert. Kolonisation und Ausbau des Landes 52—59

Wildbruch im Walde: Geschichte des Waldes bis zum 13. Jahrhundert, Kolonisation durch Freie, Einforstungen, grundherrliche Besiedelung. Ausbau in den Marken: Spezialkulturen, Verfall der alten Hufenverfassung. Übersicht der Ergebnisse, Entwicklung der Bodenrente, Wichtigkeit der Großgrundherrschaft.

II. Aus- und Umgestaltung der Großgrundherrschaft 59—70

Entwicklung und Verfall der wirtschaftlichen Interessen der frühmittelalterlichen Großgrundherrschaft: Schicksal der

Seite

Meiereien und Beunden wie der oberen Verwaltung: die Grundherrschaft wird Renteninstitut. Aufkommen freierer Verhältnisse der Grundholden, Verlust der grundherrlichen Bodenrente für die Herren, freie Pachten für Hofgüter und Beunden. Verselbständigung der grundherrlichen Verwaltung: Emanzipation der Ministerialen und der Meier, Bildung kleiner Grundherrschaften. Die Großgrundherrschaft als ausgesprochene Rentenherrschaft.

III. Volle Entwicklung der Grundherrlichkeit . . . 71—74
Ausstattung der Grundherrschaft mit politischen Rechten außerhalb des Rahmens der alten Verfassung. Entstehung der grundherrschaftlichen Mark- und Gerichtsherrlichkeit.

IV. Aufkommen neuer Schutzverhältnisse, ihre Verbindung mit der Grundherrlichkeit . . . . . 74—77
Nicht fronhofhörige Zinsleute. Vogteileute. Einordnung der Zensualität und Vogtei in die Grundherrlichkeit.

V. Die Anfänge der Territorien . . . . . 78—83
Bestand weiterer öffentlicher Rechte über die Grundherrlichkeit hinaus: politische Hoheitsrechte, finanzielle Hoheitsrechte. Beginn einer Territorialverwaltung: Lokalverwaltung (Untergerichte, Burgenbau und Hochgerichte), Zentralverwaltung.

Drittes Kapitel. Politische Wirkungen der veränderten gesellschaftlichen Schichtung.

I. Die soziale Bewegung des 10. bis 12. Jahrhunderts und die öffentlichen Gewalten . . . . . 84—93
Rolle des Königtums in der Entwicklung der sozialen Schichtung. Bedeutung des fränkischen Rechtes. Autonompolitische Momente des sozialen Fortschritts: Aufkommen der Berufsstände, ihre Gliederung nach Ebenbürtigkeit, ihre Rückwirkung auf den Staat.

II. Die Durchbildung des Lehnswesens; sein Einfluß auf die Verfassung, insbesondere auf das Königtum . . . . . 93—100
Allgemeine Geschichte des Lehnswesens in Deutschland, besonders naturalwirtschaftliche Färbung des Systems: Hervortreten des Benefiziums, Begrenzung der Treue; Entstehung

Seite

der Erblichkeit: aristokratischer Charakter der Einrichtung. Lehnsrecht und Heerwesen: Entwicklung des Heerschildes. Lehnswesen und Fürstentum: Bildung eines neuen hohen Adels um 1180, Charakter desselben, seine Einwirkung auf das Königtum.

III. Die Ministerialenverwaltung der Staufer und ihr Schicksal 100–106

Untergang der bischöflichen Reichsverwaltung. Begründung der Ministerialenverwaltung im Reiche durch Friedrich I. Verfall der Ministerialenverwaltung unter den späteren Staufern, aussichtslose Ansätze neuer Bildungen (Landvogteien).

IV. Wesen des Königtums zur Höhezeit des Mittelalters . . . . . 106—120

Pflichten der Zentralgewalt. Verfallserscheinungen. Politische und moralische Stützen des Königstums: monarchischer Sinn, kirchlicher Universalismus. Umformung der Königsverfassung in eine Reichsverfassung: staatsrechtliche Wirkungen des Lehnswesens, steigende Bedeutung der Reichstage. Finanzielle Schwierigkeiten: Unzulänglichkeit der alten Finanzverwaltung, Verschleuderung der Verkehrsregalien, Zunahme der Verschuldung.

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel. Aufschwung des Königtums unter den Staufern, erneutes Streben nach universaler Gewalt; 1152—1197.

I. Die Anfänge Friedrichs I., 1152–1155 . . . . . 123—129

Wahl Friedrichs: seine Persönlichkeit. Sicherung der staufischen Hausmacht, Versöhnung mit den Welfen, Bevorzugung der Laienfürsten, feste Stellung gegenüber der Kurie. Erste Romfahrt: Lage in Oberitalien, Kaiserkrönung, ergebnisloser Rückzug.

II. Entfaltung der kaiserlichen Politik in der Lombardei, 1155—1158 . . . . . 130—139

Ordnung der Verhältnisse in Deutschland; Österreich wird Herzogtum, weitere Stärkung der staufischen Hausmacht. Erster Streit mit der Kurie, Reinald von Dassel, Reichstag zu Besançon. Lombardische Politik: Rückforderung der Regalien und sonstigen königlichen Hoheitsrechte auf Grund der

Seite

Lehrmeinungen der römischen Jurisprudenz, roncalische Beschlüsse des Jahres 1158.

III. Kämpfe gegen die Lombarden und Alexander III., Niederlage des Kaisers: 1158—1168 . . . . . 139—146

Durchführung der roncalischen Beschlüsse, Widerstand der Lombarden. Erneuter Zwist mit der Kurie, schismatische Papstwahl: Alexander III. gegen den Kaiser für die Lombarden. Unterwerfung der Lombarden. Kampf gegen das Papsttum: Würzburger Reichstag; zweiter Romzug, Schlacht von Tuskulum, Untergang des deutschen Heeres, Tod Reinalds von Dassel.

IV. Neue Lombardenkämpfe, Auseinandersetzung mit dem Papste, Sturz Heinrichs des Löwen, 1168—1180 146—155

Heimische Politik: Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Pfaffen- und Laienfürsten, Stärkung der staufischen Hausmacht. Erneuerung des lombardischen Krieges, Untreue Heinrichs des Löwen, Schlacht von Legnano. Vertrag von Anagni, Kongreß und Friede von Venedig. Sturz Heinrichs des Löwen, die Pfaffenfürsten treten in den Vordergrund.

V. Universalpolitik der Jahre 1180—1190 . . . . . 155—162

Ausgleich mit den Lombarden, Friede zu Konstanz. Schritte zur Erwerbung Siziliens: letzter Streit mit der Kurie: Schwierigkeiten am Niederrhein. Dritter Kreuzzug, Tod Friedrichs I.

VI. Universalpolitik Heinrichs VI. . . . . 163—170

Rückkehr Heinrichs des Löwen, vergeblicher Versuch zur Eroberung Siziliens. Absichten zur Befestigung und Stärkung der Monarchie in Deutschland, niederrheinisch-welfische Fürstenempörung. Gefangennahme des Königs Richard Löwenherz, Unterwerfung der Fürstenempörung, Ausgang Heinrichs des Löwen. Unterwerfung Siziliens, deutsche Verfassungspläne, orientalische Absichten, Tod Heinrichs VI.

Zweites Kapitel. Entwicklung und Wesen der ritterlichen Gesellschaft.

I. Abwendung der geistigen Entwicklung von den kirchlichen Interessen . . . . . 171—181

Zurücktreten der Probleme des Investiturstreits. Die Kreuzzüge erhalten mehr weltlichen Charakter; ihre Wirkung in diesem Sinne. Wendung zum Nationalen, Abwendung vom

Seite

Kirchlichen; Ketzertum, Toleranz, Säkularisation der Bildung, ritterlicher Eudämonismus und Fatalismus. Stellung des Klerus zu dieser Entwicklung: Entgegenkommen gegenüber dem ritterlichen Ideale; Säkularisation der Rechtswissenschaft. Rittertum und Bürgertum. Einheit der neuen Bildung der führenden Gesellschaftsschichten: Stellung dieser Bildung in der Entwicklung des deutschen Geisteslebens überhaupt.

II. Anfänge der neuen Gesellschaft . . . . . 181—188

Edle Grundherren und Ministerialen, ordo equestris maior und minor. Verbindung beider, vollendete Durchbildung der Ritterschaft. Neue Ideale: Heldentum und Frauenliebe. Entwicklung von Geschlecht und Familie seit dem 10. Jahrhundert, Stellung der Frau als Gesellin und Beherrscherin ritterlichen Liebeswerbens. Anfänge der ritterlichen Gesellschaft.

III. Französische Einwirkungen . . . . . 188—199

Allgemeines zur Geschichte der Rezeptionen im Gebiete der Mittelmeervölker und der westeuropäischen Staatenfamilie. Früheste Rezeption von Westen her bis zum Untergange der mystischen Strömung Bernhards von Clairvaux. Ausgang und Ausdehnung der Einwirkungen der französischen höfischen Gesellschaft: Einfluß von der Provence, von der Champagne, vom Niederrhein her. Bedeutung Nordfrankreichs und der Niederlande insbesondere; französisch-deutsche Mischkultur in Flandern und Brabant. Wege des französischen Einflusses vom Niederrhein nach Süden und Südosten. Mittel- und Norddeutschland frei von französischem Einfluß.

IV. Charakter der ritterlichen Gesellschaft zur Blütezeit . . . . . 199—205

Heldentum und Frauendienst in ihren seelischen Konsequenzen. Sittlichkeit und Sitte. Die Selbstbeherrschung als Kern des Sittlich-Schicklichen. Bedeutung der Etikette; ihr Verhältnis zur alten Symbolik. Tiefere sittliche Auffassung des ritterlichen Lebens. Ästhetischer Charakter der gesamten Bildung. Ritterliche Erziehung.

V. Die Zeit des Verfalls . . . . . 205—210

Wendung des Frauendienstes ins Abenteuerliche. Untergang des Heldenideals. Ruin des gesellschaftlichen Lebens. Entstellung der geistigen, künstlerischen und dichterischen Interessen. Wirtschaftlicher, politischer und sozialer Verfall.

Seite

Drittes Kapitel. Geistige Kultur der Stauferzeit.

I. Ästhetischer Charakter der Bildung, konventioneller der Anschauung . . . . . 211—222

Die Formen geschichtlichen wie systematischen Denkens noch dichterisch. Wahrheit und Dichtung in der Vorstellung häufig noch nicht geschieden. Bedeutung des Analogieschlusses. Die Bildung eine solche ästhetische Lebenshaltung: ihr Ideal die mâze. Konventioneller Charakter des Geisteslebens, kein individualistisches Selbstbewußtsein. Konventionelle Wiedergabe des Menschen und der Natur in Kunst und Dichtung. Naturgefühl.

II. Übergänge vom ottonischen Geistesleben zur ritterlichen Kultur . . . . . 222—229

Herabsinken der lateinischen Renaissance ins Volkstümliche. Die Vaganten. Streng geistliche Dichtung in deutscher Sprache. Geistliche Stoffe in volkstümlich-deutscher Fassung. Weltlich-französische Stoffe in geistlichen Händen. Analoge Entwicklungsvorgänge auf dem Gebiete der Malerei.

III. Vorblüte der neuen Kultur . . . . . 229—236

Hebung der dichterischen Tätigkeit der Fahrenden. Umgestaltung des Heldensangs; seine Wanderung nach Bayern und Österreich, seine schriftliche Aufzeichnung in den Formen der höfischen Dichtung. Volkstümliche Lyrik. Entstehung und erste Entwicklungsformen der höfischen Lyrik.

IV. Höhezeit der ritterlichen Kultur: Dichtung . . . 236—249

Französischer Einfluß auf die deutsche Lyrik. Reflektierte Minnepoesie. Reimar von Hagenau. Walther von der Vogelweide und spätere Lyriker. Epik: französische Einwirkungen und deren deutsche Verarbeitung; früheste Epen; Heinrich von Veldeke, Hartmann von Aue, Gottfried von Straßburg, Wolfram von Eschenbach.

V. Höhezeit der ritterlichen Kultur: Kunst . . . . 249—256

Die Frage des französischen Einflusses. Blütezeit der Federzeichnung, Fortbildung zu einer neuen Guachetechnik. Verfall des ornamentalen, Entwicklung des konventionellen Formenkanons. Beseitigung der hieratischen Kunst in der Buch- und Wandmalerei. Plastik: Erzguß, Skulpturen in Ostthüringen.

VI. Verfall . . . . . 256—262

Lyrik: Poesie der hohen Minne. Dorfpoesie. Volkslied.

Seite

Epik: Abenteuerromane, Volksepos, Schwank, Reimchronik. Hervortreten des Volkstümlichen und der geistlichen Literatur.

Viertes Kapitel. Zerfall des Reiches.

I. Philipp von Schwaben und Otto IV., 1198—1208 . 263—271

Zustand des Königtums unter Friedrich I. und Heinrich VI. Politische Aussichten und soziale Voraussetzungen für die Entwicklung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Doppelwahl Philipps und Ottos. Annäherung Ottos an die Kurie, Erfolge Innocenz' III. in Italien, seine Parteinahme zugunsten Ottos. Minderung des Ansehens Ottos in Deutschland; Emporkommen Philipps. Haltung des Papstes. Philipp ermordet.

II. Schicksale der Herrschaft Ottos, 1208—1215 . . . 271—277

Befestigung der Herrschaft Ottos in Deutschland. Die staufische Ministerialität auf seiner Seite. Zug nach Italien, Kaiserkrönung, Streben nach Sizilien, Bann des Papstes. Abfall der Fürsten in Deutschland, Emporkommen Friedrichs II. Sein Charakter. Aussichten auf einen großen Kreuzzug, allseitiger Sieg der Kurie. Tod Ottos IV.

III. Italienische und universale Politik Friedrichs II. 1215—1231 . . . . . 277—282

Tod Innocenz' III. Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Sizilien und Deutschland, Heinrich (VII.) deutscher König, Friedrich Kaiser und König von Sizilien; Erlaß des Privilegiums in favorem principum ecclesiasticorum. Stellung zur Kurie, Organisation Siziliens, Schwierigkeiten in der Lombardei, Kreuzzug des Jahres 1228—1229.

IV. Deutsche Geschichte und Politik in den Jahren 1220—1237 . . . . . 282—290

Reichsregiment Engelberts von Köln: päpstliche Einwirkung auf die deutsch-dänischen Beziehungen, niederrheinisch-englische Politik Engelberts, sein Ende. Laienfürstliches Reichsregiment. Die Reichsdienstmannschaft, Einspruch Friedrichs, Fürstenprivilegien der Jahre 1231 und 1232. Absetzung König Heinrichs, Reichsfriede vom Jahre 1235.

V. Ausgang der Staufer, 1237—1268. . . . . 291—298

Lombardische Kämpfe, Unterdrückung des Papsttums, Friedrich auf der Höhe seiner universalen Politik. Der Mongoleneinfall. Französische und deutsche Gegenwirkung, Wahl Innocenz' IV., Konzil von Lyon, Heinrich Raspe Gegenkönig der deutschen Pfaffenfürsten. Tod Friedrichs II., Ende seines Geschlechts.

Seite

VI. Sprengung der Reichsverfassung, 1246—1272. . . 298—305

Das Königtum Heinrich Raspes. Wahl Wilhelms von Holland. König Wilhelm und der Rheinische Bund. Wahl fremder Schattenkönige, Untergang des Rheinischen Bundes, Untergang des alten Reiches.

Zehntes Buch.

Erstes Kapitel. Sonderbildungen des deutschen Wesens in Flandern und Holland vom 10. zum 13. Jahrhundert.

I. Westöstliche Schwankungen des Schauplatzes der deutschen Geschichte . . . . . 309—316

Unterschied des deutschen Geschichtsschauplatzes von dem anderer europäischer Nationen. Perioden der Schwankung nach Westen. Perioden der rückläufigen Bewegung nach Osten. Das Endergebnis und seine Bedeutung für den ferneren Verlauf der deutschen Geschichte. Charakter des kolonialen Deutschtums.

II. Deutsches Leben in Flandern bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts . . . . . 316—330

Zerfall des Herzogtums Niederlothringen, Bedeutung der Herzöge von Brabant. Flandern in seinem Verhältnis zu Frankreich und zum Deutschen Reich. Entwicklung der deutschen Bevölkerung in Flandern bis zum Aufkommen der Städte. Flandern als Industriestaat und Hauptsitz des internationalen Handels im nördlichen Westeuropa während des 12. und 13. Jahrhunderts. Politik und Schicksale der Grafen von Flandern bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts. Die Zeit Breydels und Conincs. Aussichten des Landes für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

III. Selbständige Entwicklung Hollands bis zum Aussterben des alten Grafengeschlechts . . . . . 331—337

Holland im ersten Jahrtausend der deutschen Geschichte. Gewinnung des Rheindeltas durch Graf Dirk III. Versuche gegen die West- und Ostfriesen und gegen das Bistum Utrecht, endgültiger Erwerb der Meeresverbindungen des Zuidersees im 13. Jahrhundert. Innere Politik unter König Wilhelm und Floris V., Emporblühen der Städte erst im 13. Jahrhundert. Charakter des Handels. Frühere naturalwirtschaftliche Zustände: Kolonisation der Landesmoore. Fortschritte der Besiedelung bis zum 11. Jahrhundert, Verhältnis zu verwandten Bildungen in Flandern.

IV. Flandern und Holland als Herde der Kolonisationsbestrebungen des deutschen Ostens . . . . 337—342

Freier Charakter der flandrischen und holländischen Moorkolonisation. Die Siedelungen Bezirke autonomer Verwaltung, eignen kirchlichen Lebens und abgeschlossener Rechtssprechung zugleich. Der Kampf mit der See. Stellung der Kolonisten zum staatlichen Leben. Moralische und materielle Voraussetzungen für das Überströmen der niederländischen Besiedelungsformen nach dem Reiche.

Zweites Kapitel. Germanisation der Lande zwischen Elbe und Oder.

I. Slawische Kultur; kaiserliche Politik des 10.—12. Jahrhunderts gegenüber den Elbslawen . . . . 343—355

Einwanderung der Slawen in die ehemals germanischen Gebiete des Ostens. Politik Karls des Großen gegenüber den Slawen; das mährische Großreich der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Slawische Völkergruppierung und Kultur im Beginn der deutschen Kaiserzeit. Slawenpolitik der sächsischen und fränkischen Kaiser.

II. Landesfürstliche Erfolge zwischen Elbe und Oder während des 12. Jahrhunderts. . . . . 355—363

Lage der slawischen Reiche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; Eingreifen Lothars von Sachsen. Albrecht der Bär: Begründung der Mark Brandenburg. Graf Adolf II. von Holstein. Heinrich der Löwe als Eroberer und Herr der Kolonialländer im Südwesten des Ostseebeckens.

III. Mutterländische Vorbedingungen für die Kolonisation im Osten . . . . . 363—371

Erstreckung des Auswanderungsgebietes über ganz Deutschland: allgemeine Verbreitung der Motive zur Kolonisation. Soziales Motiv: Befreiung der Wirtschaftspersönlichkeit von den Fesseln der alten markgenossenschaftlichen Wirtschaft. Rechtliches Motiv: Entstehung freier Erbpacht; ihre Anwendung für die Kolonisation. Wirtschaftliches Motiv: Vergrößerung des Hufenlandes bei Kolonisation (Königshufe). Charakter und Stimmung der Auswanderer.

IV. Anfänge der Besiedelung im Mutterlande und in den Sorbenländern. . . . . 371—378

Ausbau des Landes in Flandern und Holland. Niederländer als Moorkolonisten um Bremen und Hamburg. Übertragung ihrer Kolonisationsform auf anderen Grund und

Seite

Boden und ins gemeine Recht. Eroberung und Germanisation der Sorbenländer vom 10. zum 12. Jahrhundert. Auftreten niederländischer und fränkischer Kolonisten in diesen Gegenden während des 12. Jahrhunderts. Bedeutung des Bergbaues und des Städtelebens für die erst später erfolgende völlige Germanisation des Landes.

V. Germanisierung von Wagrien, Brandenburg, Mecklenburg; kolonisatorisches Vorgehen der Zisterzienser . . . . . 378—388

Graf Adolf II. von Holstein als erster großer Kolonisator: Niederländer, Westfalen und Holsten in Wagrien, Begründung Lübecks. Brandenburg: Bischof Anselm von Havelberg, Albrecht der Bär. Charakter der Kolonisationsunternehmungen für das platte Land: Schicksal der slawischen Bevölkerung. Zeitalter der Städtegründung. Charakter der Kolonistenstädte. Die Gegenden östlich der Niederelbe bis über den Schweriner See hinaus: niederländisch-sächsisch-westfälische Einwanderung. Die Prämonstratenser und Zisterzienser: Zisterzienser in Schlesien und Pommern. Deutsche Fürstinnen.

Drittes Kapitel. Deutsche Erfolge im Südosten sowie im Nordosten rechts der Oder; Schicksale der Kolonisation bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

I. Deutscher Einfluß und deutsche Kolonisation in den Donauländern, in Mähren und Böhmen . . 389—400

Entstehung der Ostmark an der Donau. Kärnten und seine Marken. Vereinigung der Ostmark mit den ehemals kärntnischen Marken: Anfänge des Großstaates Österreich. Österreichische Kultur im 12. und 13. Jahrhundert. Die Deutschen in Ungarn: Siebenbürgen, Karpathenländer (Zips); der deutsche Orden. Städtegründungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Böhmen und Mähren: Berufung deutscher Bürger, Deutsche auf dem platten Lande des böhmischen Zentralkessels und der Randgebirge. Tschechische Rückwirkung.

II. Germanisation Schlesiens . . . . . 400—407

Schlesien als Teil des polnischen Reiches und unter dem Einfluß polnischer Kultur. Beginn deutscher Einwirkung seit dem zweiten, politischer Selbständigkeit seit dem dritten Viertel des 12. Jahrhunderts. Die Herzöge Boleslaw der Lange und Heinrich der Bärtige als Germanisatoren. Rück-

Seite

gang des deutschen Einflusses im Verlauf der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, kirchliche Kämpfe, nach dem Tode Heinrichs II. Hinneigung und schließlicher Anfall an Böhmen.

III. Deutsche und Dänen bis zum Fall Waldemars des Großen; Erwerbung Livlands . . . . . 407—415

Die Deutschen und der früheste Verkehr auf der Ostsee. Eröffnung eines größeren deutschen Handels seit der Erbauung Lübecks, die Deutschen auf Gotland, Aufsegelung, Christianisierung und Germanisation Livlands. Aufschwung Dänemarks nach dem Sturze Heinrichs des Löwen: zeitweilige Abdrängung der Deutschen von der Ostsee, Eroberung Estlands, Versuche gegen das deutsche Livland. Schlacht bei Bornhövede (1227): Fall Dänemarks, Livland bleibt den Deutschen erhalten.

IV. Eroberung Preußens . . . . . 416—427

Kultur der Preußen. Die Mission unter den Preußen. Herbeirufung des deutschen Ordens. Eroberung der Länder des Weichselufers und der Ostseegestade. Verschmelzung mit dem Orden der livländischen Schwertritter. Eroberung der preußischen Binnenlandschaften. Abschluß des Ordensstaates gegen Ende des 13. Jahrhunderts trotz wiederholter Aufstände: Erwerbung Pomerellens, Verlegung des Hochmeistersitzes von Venedig nach Marienburg. Ländliche und städtische Kolonisation. Verwaltungsorganisaton.

V. Brandenburg unter den Askaniern; soziale und politische Entwicklung Brandenburgs wie des kolonisierten Ostens bis ins 14. Jahrhundert. . 427—437

Bedeutung Brandenburgs nach Zerschlagung des Länderbesitzes Heinrichs des Löwen. Erwerbungen der Askanier im Laufe des 13. Jahrhunderts. Innere Entwicklung: Stellung des Markgrafen und seiner Verwaltung; Schwierigkeiten der Kriegsverfassung: Entstehung des märkischen Rittertums, Bedrückung der Bauern. Verfall der markgräflichen Gewalt. — Vernichtung der Kolonistenfreiheit in Brandenburg wie überhaupt im Nordosten.

Einleitung.

Wo nur immer ein günstiges Geschick urwüchsigen Nationen einen selbständigen Entwicklungsgang gestattet, der aus den innersten Kräften des Volkstumes heraus, in den wichtigsten Punkten ungestört von zwischengreifenden weltgeschichtlichen Einwirkungen, in normaler Reifebildung verläuft, da lassen sich an der Hand noch zugänglicher geschichtlicher Quellen der Regel nach drei Zeitalter wachsender Kultur unterscheiden, die man in der herkömmlichen Terminologie als Urzeit, Mittelalter und Neuzeit bezeichnen kann.

Die Urzeit begreift ein Zeitalter von meist ungemessener, oft gewiß viele Jahrtausende umfassender Ausdehnung, während dessen das Volk in der Tätigkeit etwa des Fischers, Jägers und Hirten verharrt. Seine Wirtschaft ist noch rein okkupatorisch; flüchtig erringen die Volksgenossen in stetem Wechsel des Aufenthalts die ersten Daseinsbedingungen der Nahrung und Kleidung, soweit die Natur diese fast ohne menschliches Zutun erzeugt. Der einzelne lebt noch aufs engste eingebettet in die jede Individualität erdrückende Verfassung des Geschlechtes; in Geschlechter und Stämme, die sich oft gegenseitig befehden, zerfällt das Volk. Die höheren Tätigkeiten des Denkens und der künstlerischen Anschauung sind noch völlig gebunden; als symbolisch kann man sie bezeichnen, insofern alles allgemeinere Denken auf die Symbolisierung des Gedankeninhalts, namentlich die Personifikation der Naturkräfte, hinausläuft, und insofern jede künstlerische Wiedergabe des Empfindens und der Anschauung auf die unmittelbare Darstellung dieser Empfindung und Anschauung durch menschliche Bewegungen und menschlichen Laut, also auf die absolute

Gleichstellung des Zustandes des Darstellenden und des reproduzierten Empfindungsinhalts gerichtet ist.

Dies Zeitalter wird bei ungestört normaler Entwicklung durch ein zweites, das Mittelalter, abgelöst, indem die bisher unstät schweifenden Volksmassen seßhaft werden in den ersten Anfängen des Ackerbaues, eine Heimat erringen, die ihnen teuer wird, und Zeit zu geistiger Muße finden, wie sie der wechsellose Drang des Kampfes ums natürliche Dasein früher versagte. Nun mildert sich die Härte der alten Geschlechtsverbände allmählich; an ihre Stelle treten lokale Verbände, zwar immer noch aufs engste geschlossen, das Individuum noch aufs strengste fesselnd, anfangs vielfach bis zur völligen Verneinung jedes Privateigens an Grund und Boden: aber doch schon viel freier gebildet als die natürlichen Verbände der Urzeit. Und mit der selbständigeren Haltung der Einzelperson in Wirtschaft und Verfassung, in Sitte und Recht beginnt zugleich der Aufschwung zu einer höheren Stufe geistigen Lebens. Die religiösen Vorstellungen, bisher völlig anthropomorph, beginnen sich abzuklären zur Ahnung einer höchsten Ursache oder eines obersten Schicksals; die Fälle bindender Beziehungen zwischen den Volksgenossen werden im ganzen überblickt und sondern sich in die immer reinlicher geschiedenen, genauer erkannten Gruppen des Rechts und der Sitte. Die Kraft ästhetischer Anschauung wächst, wenn auch noch nicht bis zum vollen, naturalistischen Erfassen der sinnlichen Welt, so doch bis zu ihrer künstlerischen Wiedergabe durch das Ornament und die oft äußerst wirkungsvolle Schönheit konventioneller Darstellung im plastischen Bild und im Gemälde.

Und wieder tritt eine große Weiterbewegung ein. Sie führt zur Neuzeit hinüber. Die agrarische Wirtschaft, bisher vereinzelt betrieben in dem bäuerlichen Heim des Dorfes oder vom ragenden Sitze des Großgrundherrn aus, in jedem Betriebe sich selbst genügend, ihre sämtlichen Produktionsmittel selbst erzeugend, mit ihren Produkten alle Bedürfnisse deckend, beginnt Überschüsse zu erzielen. Wie sie anwenden? Neue regelmäßige Bedürfnisse entstehen, die nicht aus den unmittelbaren

Erzeugnissen jeder einzelnen Wirtschaft befriedigt werden können, die den Austausch eigener Überschüsse gegen Produkte fremder Herkunft erheischen. So kommt es zum regelmäßigen Binnenverkehr; das wirtschaftliche Bedürfnis, in größeren seelischen Spannungen verlaufend, schweift weit hinaus über den Ort seiner Entstehung: die alte Isolierung der Einzelwirtschaften wird durchbrochen: ein Handel kommt auf und mit ihm das Geld als allgemeines Werkzeug des Tausches. Und neben den Handel tritt zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse das Gewerbe: zum ersten Male beginnt das Volk in Schichten verschiedener Berufsbildung zu zerfallen. Es sind die Anfänge der Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft der mittelalterlichen Zeit. Sobald sie zur Gleichberechtigung oder gar zum Übergewicht der geldwirtschaftlichen Entwicklung gegenüber den vorhandenen agrarischen Wirtschaftsmächten geführt haben, beginnt auch sozial das neue Zeitalter. Der steigende Verkehr führt zu einer bisher völlig ungeahnten Bewegungsfreiheit der Individuen; die alten, räumlich geschlossenen Genossenschaften des Landes werden von ihm durchbrochen: nicht mehr ihre lokale Gebundenheit, sondern die vom Räumlichen völlig unabhängige Verschiedenheit des Berufs wird zum sozialen Fermente der Nation. Und alsbald zeigen sich die Folgen und Begleiterscheinungen dieser sozialen Verschiebung auf geistigem Gebiete. Dahin fällt die bisher gebundene ästhetische Anschauung; die Dichtung dringt zum Drama und zur Satire vor und damit zu den Anfängen individualistischer Wiedergabe und Kritik der sinnlichen Welt; die bildende Kunst erringt in immer höherem Maße die Kraft naturalistischer Auffassung und Schilderung; das Denken schreitet zu wissenschaftlicher Bewältigung der Außenwelt fort und stellt die Meditation über die höchsten Fragen, über das Verhältnis von Gott, Welt und Mensch, der Verantwortlichkeit, dem Gewissen des einzelnen anheim. Der Individualismus erwacht: langsam, aus immer tieferem Eindringen in die Welt, aus immer festerer Herrschaft über sie, wird die moderne Persönlichkeit geboren.

Umschreiben die soeben gegebenen Andeutungen im wesent-

lichen nur den abstrakten Typus jeder großen nationalen Entwicklung, soweit diese unbeeinflußt betrachtet werden darf von den Einwirkungen weltgeschichtlich bedingter Rezeptionen und Renaissancen, so wird es sich an dieser Stelle empfehlen, engere Umschau zu halten im Bereiche der deutschen Entwicklung und die Frage aufzuwerfen, in welches Stadium typischen Werdens denn das deutsche Volk mit der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit dem ersten Ruhepunkte in dem großen religiös-kirchlichen Streite, mit dem Emporkommen der Staufer gelangt sei?

Längst lag damals das Zeitalter symbolischer Urzeit hinter ihm; nur in die ersten Jahrhunderte unserer beglaubigten Geschichte ragt es noch hinein, und was wir von ihm wissen, verdanken wir, abgesehen von dem Ergebnis schwieriger Schlüsse aus später noch vorhandenen Niederschlägen früherer Entwicklung, allein der klassischen Überlieferung der Römer und Griechen. Denn Zeitalter symbolischen Denkens sind an sich geschichtslos; in unbewußter Jugendlichkeit verbringen die Völker, den Einzelindividuen gleich, die Wiegenzeit ihrer Entwicklung.

Mit dem Übergange zum Mittelalter pflegt die geschichtliche Überlieferung im Gewande des Heldensanges und der aus Heldensängen zusammengeballten Sage einzusetzen. Es ist bei den Deutschen allerfrühestens die Mitte etwa des 3. Jahrhunderts nach Christus; aus dieser Zeit tönt uns in der Sage der Name des historisch beglaubigten Königs Ostrogotha entgegen[1]. Es ist zugleich die Zeit, da diejenigen germanischen Stämme, deren Masse später die deutsche Nation bilden sollte, die ersten Versuche unternehmen, dauernd seßhaft zu werden und endgültig zu festem Ackerbau überzugehen.

Von hier ab dehnt sich das deutsche Mittelalter aus bis zu den Pforten des 16. Jahrhunderts; erst im 15. Jahrhundert beginnt auf deutschem Boden die Geldwirtschaft völlig und überall zu siegen über die naturalwirtschaftliche Haltung der Nation und alles überwindenden Einfluß zu gewinnen auf die Bildung des staatlichen Lebens im Reiche und vornehmlich in

[1] S. Bd. I[3] S. 343.

den Territorien, sowie auf die weitere Entwicklung der deutschen Gesellschaft. Erst seit dieser Zeit darf man mit voller Sicherheit vom aufkeimenden Individualismus in der Kunst, vom Erwachen wahrer Wissenschaft sprechen; erst jetzt bringt vor allem die Reformation die große Errungenschaft persönlicher, individualistischer Frömmigkeit und damit die tiefste, auf immer unüberbrückbare Trennung vom mittelalterlichen Geiste.

Das Zeitalter aber, das sich in der Ausdehnung von mehr als einem Jahrtausend von den Ausgängen der urzeitlichen Kultur bis zu den Anfängen der modernen Entwicklung erstreckt, zeigt in sich wiederum eine scharfe Gliederung in zwei Hälften. Der Scheidepunkt liegt eben in der Zeit, bis zu der unsere Darstellung gelangt ist, in der Mitte etwa des 12. Jahrhunderts.

Vor dieser Zeit herrscht noch die stärkste Gebundenheit des geistigen Lebens, wie sie uns auf dem Boden der Kunst am klarsten in der nationalen Beschränkung auf das Ornament, auf dem Gebiete der Religion nicht minder deutlich in den wunderbaren Formen der Frömmigkeit des 10. bis 12. Jahrhunderts entgegengetreten ist: es ist eine Haltung des Geistes, die sich nur in typischem Umriß, nicht individuell des geistigen Inhalts bemächtigt. Vor dieser Zeit sahen wir ferner die Nation wohl aus Völkerschaften zu Stämmen, aus Stämmen zu einem Gesamtstaat erwachsen; aber der Gesamtstaat trug noch nicht eigentlich nationale Färbung, er beruhte in seiner Idee wie in seiner Ausgestaltung noch auf der Aufnahme der fremden, aus der hohen Kultur des Römerreiches herübergenommenen Form des Kaisertums: die eigentlich lebendigen Körper der Nation waren noch immer die Stämme; die nationale Einheit war erst äußerlich erworben und ihr Gedanke keineswegs tiefster und unveräußerlicher Besitz der Volksseele[1]. Auf wirtschaftlichem Boden endlich standen sich die Einzelwirtschaften der Bauern und der Großgrundherren noch unvermittelt gegenüber: jede Markgenossenschaft wie jede Großgrundherrschaft

[1] Vgl. Bd. I[3] S. 11 ff.

bildete mehr oder minder einen für sich abgeschlossenen Kreis, einen kleinen Staat für sich, dessen Bereich die Schicksale der Eingesessenen unverbrüchlich umfaßte: noch verlief die soziale Schichtung ganz in den engen Verfassungsformen reiner Naturalwirtschaft.

In all diese Zustände kommt mit der Mitte des 12. Jahrhunderts etwa eine steigende Gärung: sie werden gesprengt, und heraus wächst eine neue, freiere Gestaltung mittelalterlichen Kulturlebens.

Die treibende Kraft lag während der ersten losen Anfänge der Geldwirtschaft zunächst in den Städten; ihr Auftreten, ihre zunehmende Erweiterung gibt den späteren Jahrhunderten des Mittelalters seit der Stauferzeit einen besonderen, wenn auch noch immerhin mittelalterlichen Charakter: bis mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts der mittelalterliche Rahmen völlig gelöst wird.

Die Großgrundherrschaften des 8. bis 10. Jahrhunderts, jene ersten großen Organisationen agrarischer Kräfte innerhalb der deutschen Geschichte, hatten die Überschüsse ihrer Erträge wesentlich zum weiteren Ausbau der Heimat und damit zu ihrer Vergrößerung wie zur Ernährung einer stets wachsenden Bevölkerung verwendet. Es war dabei, namentlich in den höher kultivierten Gegenden des Reiches, schließlich zu einer Steigerung der Bevölkerung gekommen, für deren Ernährung die wirtschaftliche Tätigkeit bloßen Ackerbaues nicht mehr ausreichte. In Fülle begannen hörige Leute wie Freie vom Lande darum den Städten zuzuwandern, um sich hier den nunmehr erblühenden Handwerken einzuordnen.

Zu gleicher Zeit waren aber auch die Großgrundherren an den Schluß ihrer alten Ausbaubestrebungen gelangt; das Land war völlig besiedelt; nicht mehr in der weiteren extensiven Kultivierung jungfräulichen Bodens konnte eine Steigerung ihrer Einnahmen erblickt werden, sondern nur noch in der intensiveren Bearbeitung des einmal aufgewonnenen Landes und in einer besseren Organisation des Betriebes. Die hierdurch steigenden Erträge fanden Absatz in der ungemein rasch wachsenden Bevölkerung der Städte, deren Aufgabe es damit ward, dem

platten Lande hierfür besseres Ackergerät sowie überhaupt die Voraussetzungen einer höheren Lebenshaltung in industriellen Erzeugnissen zu liefern.

So trat, deutlich wahrnehmbar im Verlaufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, eine nie nachlassende Strömung gegenseitiger Wechselwirkung und Befruchtung zwischen den Städten und dem platten Lande ein: das Handwerk hob sich, der Handel nahm außerordentlich zu, und die Landwirtschaft begann Gebrauch zu machen von den Vorteilen, die die neuen Erwerbszweige gewährten.

Es waren Vorgänge von außerordentlichen Folgen[1]. Auf politischem Gebiete waren die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit erfüllt gewesen von dem großen Kampfe der kirchlichen und staatlichen Gewalten: ein Fieber gleichsam, das den Körper der deutschen Nation nach der Aneignung des Christenglaubens ergriff, war der Investiturstreit hereingebrochen. Nun war es zwar im Wormser Konkordat zu einer Verständigung gekommen: aber wer wollte verkennen, daß es sich dabei nur um einen Waffenstillstand handelte? Hatte dieser sich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts leidlich bewährt, so war das nur die Folge gewesen des Sieges der religiösen Ideen über Papsttum und Kaisertum zugleich, wie er im zweiten Kreuzzuge zutage trat. Im übrigen aber konnte kein Zweifel sein, daß der tiefste Anlaß zu den Zwisten zwischen Regnum und Sacerdotium in nichts anderem gelegen hatte, als in der Wucht der alles vor sich zurückdrängenden, Nation und Kirche gleicherweise beherrschenden religiösen Ideen, in der Einwirkung einer alles gefangennehmenden christlichen Frömmigkeit[2]. Nun, bei den ersten revolutionären Anfängen der Geldwirtschaft, traten diese Ideen zurück; andere, materielle Vorgänge zogen das Auge der Nation vor allem auf sich; das kirchliche Interesse schwand, Frau Welt siegte; selbst die Diener der Kirche verweltlichten: die Bischöfe waren Reichsfürsten geworden, Äbte lebten fern

[1] Weitere Erläuterungen s. Hist. Ztschr. 67 (1891) S. 392—396.
[2] S. Bd. II[3] S. 325 ff.

von ihrem Kloster und ließen andere für ihre Pflichten sorgen, und sogar für die Kurie konnte ein Eiferer, wie Gerhoh von Reichersberg, die Frage aufwerfen, ob ihr Name eher von cruor, denn von cura abzuleiten sei[1].

Befreite so die wirtschaftliche Bewegung die staufischen Herrscher von jener furchtbaren Gewalt der religiösen Empfindungen, der die Salier fast unterlegen waren, so kam sie anderseits den Kaisern des 12. und 13. Jahrhunderts positiv nicht mehr zugute. Jede geldwirtschaftliche Bewegung bietet an sich der Staatsgewalt in den von ihr erforderten Werkzeugen des Verkehrs, in Straßen und Nachrichtendienst, in Geld und Landesfrieden, die Möglichkeit, ganz anders, als während des isolierten Daseins rein naturalwirtschaftlicher Zeiten zu zentralisieren, überall gegenwärtig zu wirken, wahrhaft zu herrschen. Das ist jener Zug der Entwicklung, von dem getragen die französischen und englischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts ihre mehr oder minder absoluten Monarchien begründet haben. Wir werden sehen, wie und warum dieser Zug der deutschen Monarchie des 12. und 13. Jahrhunderts nicht mehr zugute kam. Nicht die Kaiser haben sich seiner bemächtigt, sondern die Fürsten; nicht die Einheit des nationalen Staates hat er herstellen und stärken helfen, sondern die Vielheit territorialer Bildungen.

Und doch waren es anderseits die Anfänge der Geldwirtschaft, durch deren Einfluß, teilweise auf dem Umweg sozialer Wirkungen, die Einheit der Nation, wenn auch nicht des Staates, begründet ward. Waren bisher die Stämme die eigentlichen Träger der nationalen Gliederung gewesen, hatten neben und unter ihnen nur noch die isolierten Organisationen großer Grundherrschaften wahrhaft fruchtbar bestanden: jetzt verwischten der zunehmende Verkehr, die Tatsache zahlreicher Ortsveränderungen einer großen Anzahl von Volksgenossen, die über das Gesamtgebiet des Reiches hinweggreifenden Rechtsbeziehungen des Handels immer mehr die Stammesgrenzen

[1] Vgl. Bd. II[3] S. 376.

und öffneten die Grundherrschaften allgemeineren Einflüssen. Und über die Änderung und Zerstörung des Bestehenden hinweg erwuchsen neue, die Gesamtnation einigende Elemente. An Stelle der agrarischen Ständebildung, die stets einen landsmannschaftlichen Charakter behalten hatte, trat eine neue Gliederung nicht eines Stammes oder einiger Stämme, sondern der ganzen Nation nach Berufen: neben den Landmann stellte sich der Ritter, der Kaufmann, der Handwerker: und der Kaufmann genoß wesentlich gleichen Rechtes und gleichen Ansehens, mochte er im Süden oder Norden des Vaterlandes ansässig sein oder vorübergehend sich aufhalten.

In der Herstellung dieser vielfach ausgleichenden Verbindungen entwickelten die Anfänge der geldwirtschaftlichen Bildung gegenüber den bisher partikularen Strömungen den Begriff und das Bewußtsein der Nation zur gleichen Zeit, da sie mit ihren Einflüssen die Entfaltung der Territorialgewalten unterstützten: eben in dem Augenblicke, als die Nation als Staat aus den Fugen zu gehen begann, ist sie als soziale Einheit gefühlt und für immer dem Bewußtsein der Deutschen gewonnen worden. Und mehr noch: in eben diesem Augenblicke hat sich die Nation fast zu der größesten Tat, die ihr als einem Gesamtkörper bisher überhaupt gelungen ist, angeschickt, zur Kolonisation der heutzutage deutschen Länder an der mittleren Donau und östlich der Elbe. An den Einzelvorgängen dieser außerordentlichen, mehr als zwei Jahrhunderte andauernden Bewegung haben sich alle deutschen Stämme, und nicht zum wenigsten die der äußersten westlichen Fernen beteiligt; Norddeutsche und Süddeutsche haben in gleicher Weise den Weg gefunden nach Livland und Siebenbürgen, nach Schlesien und Preußen: die Kolonisation des deutschen Ostens ist das Siegel gewesen der unter geldwirtschaftlichem Einfluß zum ersten Male praktisch durchgeführten, wenn auch nicht staatlich zutage tretenden nationalen Einheit.

Aber auch für das Geistesleben bedeuteten jene ersten Einflüsse der Geldwirtschaft, wie sie vom 12. bis 15. Jahrhundert zunehmend auf das nationale Dasein einwirkten, einen wesent-

lichen Fortschritt, wenn auch noch nicht den raschen Bruch mit der mittelalterlichen Gebundenheit. Schon daß die im 10. bis 12. Jahrhundert gewonnenen Formen einer noch typischen, von jedem Individualismus fernen Frömmigkeit mehr in den Hintergrund gedrängt wurden, war ein Vorteil. Es wurde dadurch Platz geschaffen für eine neue geistigere Auffassung, die ihrerseits bedingt war durch Veränderungen auf sozialem und noch mehr gesellschaftlichem Gebiete.

Es wird bald genauer zu erzählen sein, wie sich im Laufe des 12. Jahrhunderts im Ritterstand ein erster Stand im wesentlichen rein nationaler höherer Bildung entwickelte, und wie sich mit seiner Lebensrichtung die Daseinsformen der höheren Geistlichkeit, bisher der einzigen feingebildeten Gesellschaft, mehr oder minder verschmolzen[1]. Auf diese Weise entstand zum ersten Male auf deutschem Boden eine wahrhaft nationale, überallhin verbreitete, geistig belebte Gesellschaft, eine Aristokratie der ästhetischen Bildung. Und schon gewährten die Fortschritte der Volkswirtschaft dieser die Möglichkeit eines ausgedehnten friedlichen Verkehrs, eines wirklichen geselligen Lebens von Hof zu Hof und von Burg zu Burg. Es waren Errungenschaften, die nach dem Verfall des Rittertums gegen Ende des 13. Jahrhunderts in fast erhöhtem Maße noch auf die höheren bürgerlichen Kreise übergingen. Jetzt waren die Städte schon unbezweifelt Stätten eines höheren, dauernden Friedens; eng geschart wohnte in ihnen eine bürgerliche Aristokratie, die, ursprünglich vielfach dem Rittertum angehörig, nach dessen Versinken in die kleinlichen Verhältnisse des Landjunkertums den guten Kern der alten Bildung bewahrt und durch eigene geistige Arbeit vermehrt hatte: was Wunder, wenn sie zum ersten Male die Anfänge gut bürgerlicher Gesellschaft ausbildete.

Freilich besaß diese Gesellschaft noch nichts von dem freien geistigen Leben der späteren Gesellschaft der Renaissance; streng herrschte bei ihr Konvenienz und Etikette; in den Äußerlichkeiten

[1] S. unten 9. Buch 2. Kap.

feineren Verkehrs ging sie nicht minder auf, wie die ritterliche Gesellschaft der Stauferzeit.

Aber gerade der Konventionalismus der bürgerlichen wie vorher der ritterlichen Gesellschaft war das fördernde Element des nationalen Geisteslebens im 12. bis 15. Jahrhundert. War man bis dahin in der Kunst noch typischen Anschauungen gefolgt und unter ihrem Einfluß zur Vergegenwärtigung der schönen Außenwelt fast nur im Ornamente gelangt: jetzt erblickte man diese Außenwelt und vornehmlich die Menschenwelt in genauer erfaßten Formen, in den Umrissen ritterlicher oder bürgerlicher Modevorstellungen, im leisen Schwung etwa höfischer Grazie oder in jener unbewußten Anmut, welche bürgerlich-religiöse Innigkeit zunächst den Heiligengestalten, dann allem Holdmenschlichen zuschrieb. Auch in der Dichtung brachen sich neue Ideale Bahn. Die alten knorrigen Heldengestalten verblassen; der höfische Ritter mit seiner zuht und vuoge wird das konventionelle Modeschema aller Darstellungen, und in der Lyrik erwacht die spintisierende Erö.terung der gesellschaftlich zugelassenen Liebesempfindung für die Frauen der ritterlichen Kreise. So entsteht ein Geistesleben höchst eigener konventioneller Art; es hält die Mitte gleichsam zwischen der massiven Typik der Vergangenheit und dem ausgeprägteren Individualismus des 16. Jahrhunderts; und es beschließt das Zeitalter gebundenen Geisteslebens als dessen höchster noch erreichbarer Ausdruck.

Doch genug. Eingehend noch wird uns dies geistige Dasein in der folgenden Erzählung beschäftigen; jetzt mag es gelten, zunächst seine wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen im vollen zu überblicken.

Achtes Buch.

Erstes Kapitel.

Städte und Bürgertum.

I.

Nur sehr langsam ist in unserem Volke, trotz frühzeitiger Berührung mit den höheren Kulturen des Südens, ein wirtschaftliches Wertbewußtsein der Güter erwachsen. In der Zeit der Karlingen war es noch keineswegs vorhanden. Zwar gebrauchte man schon lange Münzen, ja man hatte vielleicht schon damals ihre Kenntnis und Verwendung den Slawen vermittelt[1]: aber gleichwohl trug man sie noch in der unbequemen Geldkatze bei sich[2] und war weit davon entfernt, das Geld als stehendes Verkehrsmittel, als selbstverständlichen Wertmesser der wirtschaftlichen Güter zu betrachten[3]: wiederholt drohte die karlingische Gesetzgebung denen Strafe an, welche die Annahme vollwichtiger Denare verweigern sollten.

Wie die Volkswirtschaft den Wert des Geldes noch nicht erkannt hatte, so hatte das Rechtsleben noch keine Veranlassung gehabt, auch nur den einfachsten Formen des kaufmännischen

[1] Altslow. pěnęgu pěnędzĕ geht doch wohl auf das deutsche „Pfennig" zurück. Auch das Wort Schilling ist in viele slawische Sprachen übergegangen. — Dieses Kapitel ist schon in der Historischen Zeitschrift 67 (1891) 385—424 gedruckt worden.

[2] Althochdeutsch scazpfung vgl. altnord. pungr. Börse erst entlehnt aus ndld. beurs: Kluge, Etym. Wörterb. [6] (1899) s. v.

[3] Vgl. Bd. II[3] S 92 f. Die Prägungen erfolgten nur auf private Bestellung: Schröder [4] S. 189.

Verkehrs Einfluß auf seine Entwicklung zu gestatten. Ein speziell kaufmännisches Vertragsrecht war noch nicht vorhanden; der Normalvertrag war der Kauf oder der Tausch. Vertragsschulden konnten, wenn auch gerichtlich anerkannt, doch staatlich nicht beigetrieben werden, denn es gab hierfür noch keine öffentliche Gewalt gerichtlicher Vollstreckung: vielmehr hatte jeder Gläubiger den Versuch zu machen, sich selbst zu befriedigen. Vergegenwärtigt man sich neben alledem, daß die Bürgschaft für Schuld bei den Sachsen, dem Hauptstamm des späteren Hansegebietes, erst durch einen Akt der fränkischen Gesetzgebung unter Karl dem Großen eingeführt zu sein scheint[1]: so begreift man, daß noch bis tief ins 8. Jahrhundert hinein im eigentlichen Deutschland kein größerer Eigenhandel der Nation bestanden haben kann: noch dauerte völlig ungebrochen die Herrschaft ausschließlicher Naturalwirtschaft.

Erst nach weiteren Jahrhunderten drängte sich dem Gemeinbewußtsein der Nation die Tatsache auf, daß neben der ausschließlichen Wirtschaftstätigkeit auf agrarischem Gebiete auch langsam zunächst der Handel, später die Industrie Rechte zu erwerben begannen: noch bedeutet ahd. choufôn vornehmlich tauschen und erinnert an das agl. ceap, „Vieh, Handelsgeschäft", noch versteht der Deutsche des 10. und 11. Jahrhunderts unter gëlt Vergeltung, Ersatz und nur ausnahmsweise Geld[2], und als Ertrag, Besitz überhaupt gilt ihm gitregidi, Getreide.

Gleichwohl entbehrten schon die merowingische wie die Karlingenzeit nicht jedes Handels. Freilich der vorchristliche, vorgeschichtliche Passivhandel der Germanen mit den Ländern des Mittelmeeres war ebenso verfallen wie der spätere Passivhandel mit den Römern vornehmlich an den Grenzen des Weltreiches. Doch hatten sich daraus und noch mehr aus der römischen Kultur auf deutschem Boden immerhin Spuren der Frühzeit durch die Jahrhunderte erhalten. Noch gelangten

[1] Cap. de part. Sax. § 27 ed. Boretius p. 70.

[2] Im Angelsächsischen bedeutet es nie Geld: Geld ist englisch bekanntlich money (moneta).

manche Waren des Orients auf dem alten Handelswege der Griechen über Marseille (und weiter über die großen Messen der Champagne) nach Deutschland; noch weniger scheint die uralte, schon von Strabon und Plinius erwähnte Handelsstraße verschüttet gewesen zu sein, die von den Ufern des Ganges zu den Gestaden des Kaspischen Meeres und von da durch das russische Tiefland bis zum Becken der Ostsee führte. An Rhein und Donau aber blieb von Römerzeiten her immer ein gewisser Verkehr. An der Donau hatte ihn Karl der Große durch den Bau eines Main-Donau-Kanals wie durch die Kriege gegen die Awaren zu fördern gesucht. Am Rhein versteht er sich von selbst, solange am oberen Laufe des Stromes Weingärten bestellt und vor seinem Mündungslande Heringe gefangen werden. Aber über diese natürliche Bedeutung hinaus erfreute sich der Rheinverkehr doch auch noch in karlingischer und sächsischer Zeit der Nachwirkung römischer Einflüsse. Alle großen Städte des Mittelalters am Rhein, mit Ausnahme von Frankfurt und teilweise Basel, stehen auf römisch-geschichtlichem Boden; Frankfurt und Basel aber haben sich erst seit dem 13. und 14. Jahrhundert bedeutender entwickelt. So schützten hier fast überall die Trümmer römischer Befestigungen, notdürftig geflickt; so erhielt sich eine gewisse technische Überlieferung in Kunst und Handwerk. Aber freilich waren diese Reste römischer Zeiten noch keineswegs der nationalen Kultur völlig eingeordnet. Das gilt auch für den Handel, soweit ein solcher bestand [1]. Er war kein Eigenhandel der Nation, Fremde betrieben ihn. Im Süden waren es teilweise Lombarden; auf sie weisen noch heute die Regensburger Straßennamen Unterwalchen und Römling [2]. In Mitteldeutschland und im Norden traten vor allem die Juden hervor; für Köln ist es sicher, daß ihre Gemeinde, die Zeiten

[1] Über den ältesten Handel nach Italien s. Schulte, Gesch. des ma. Handels usw., I (1900) S. 55 ff.

[2] Rathgen, Entstehung der Märkte, Straßb. Diss. 1881, S. 65 A. 2. Falke, Gesch. d. deutschen Handels, I (1859) S. 71.

römischen Verfalles zäh überdauernd, sich ins Mittelalter rettete; für Magdeburg werden noch im 10. Jahrhundert Jude und Kaufmann als gleichwertige Begriffe gebraucht.

Im äußersten Norden, an den Gestaden der Nordsee, haben dagegen schon zu karlingischer, ja schon früherer Zeit die Deutschen selbst Handel getrieben. Aber nicht sowohl wirtschaftliche Erwägung trieb die Sachsen und vor allem die Friesen in die Ferne. Es waren teilweise andere, altgermanische Empfindungen. „Kein Mann auf Erden ist so Übermutes voll," sagt das angelsächsische Gedicht „Der Seefahrer"[1], „daß er nicht sorgenvoll der Reise zur See gedächte. Dennoch regt sich im Seemann der Fahrtendrang, fern will er fremde Lande schauen. Nicht auf Harfenspiel, auf Ringspende und Wonne am Weib steht sein Meinen; dem Meer, dem Wogengewühl gilt seine Sehnsucht. Der Lenz naht, die Bäume blühen, es grünen die Wiesen: da schweift sein Sinn über des Walfisches Heimat zum Ende der Welt und weist ihn mit unwiderstehlicher Lockung den Todweg des Meeres." Abenteurerlust, das urgermanische Wohlgefühl an der Unfaßbarkeit des Erhabenen, Wagemut zum Bestehen menschlicher Gefahren haben dem nordischen Handel den Weg bereitet. So fuhren die Friesen über Meer den Nordweg und zum eisigen Island; und mit ihnen gelangten dorthin die Erzeugnisse Deutschlands und der Mittelmeerländer wie des Orients zum Austausch gegen nordische Produkte, Pelzwerk vornehmlich und Fische. Dieser Verkehr erforderte nun wiederum einen größeren Handel nach Süden hin; von Wijk bij Durstede, ihrer Haupthandelsstadt an der letzten und damals wichtigsten Gabelung des Rheines im Niederland, fuhren namentlich die Friesen den Strom zu Berg, sie wurden heimisch in Birten und Soest, in Duisburg und Köln, in Mainz und Worms, und sie drangen über Land bis zu den Messen von St. Denis. Aus dieser Zeit stammt unsere Bezeichnung groben Wollen-

[1] Aus spätkarlingischer Zeit: Grein-Wülcker, Agl. Poesie I (1883) S. 292.

zeuges als Fries[1]: es war der hauptsächlichste Ausfuhrartikel des Nordens; schon früh ist der Name auch ins Romanische gedrungen[2]. Daneben wurde Leinwand zum Süden geführt: Laken und Linnen sind niederdeutsche, sehr zeitig ins Hochdeutsche aufgenommene Wortformen. Und wie die Erzeugnisse der Webindustrie aus dem Norden kamen, so gelangten schon in dieser Frühzeit unseres Handels einzelne Naturalprodukte aus dem Süden nach Deutschland; noch jetzt erinnern die Worte Wal-Nuß und Lamberts-Nuß an die welschen, lombardischen Händler.

Über diesen Handel hinaus begann sich, wohl gegen Ausgang der karlingischen Wirtschaftsperiode, also seit dem 9. Jahrhundert, energischer ein deutscher Aktivhandel auszubilden. Er war zunächst räumlich eng begrenzt; die großen Flußtäler und Stromgebiete bildeten der Hauptsache nach seine natürlichen Bezirke. So gab es einen Donauhandel, dessen Mittelpunkt Regensburg war, da die große west-östliche Handelsrichtung auf Byzanz seit der Eroberung Pannoniens durch die Ungarn dauernd verschüttet blieb. Es bildete sich ein Handel im Elbgebiet aus; doch war er noch sehr beschränkt, weil ihm die sichere Anknüpfung an den Ostseehandel nur sehr unvollkommen über Schleswig gelang, und weil sein eigentliches Hinterland noch von gering entwickelten Slawenstämmen bewohnt ward. Weit höhere Stufen erreichte der Handel in den westlichen Gebieten. Hier war der Rhein die gegebene Straße. Der Strom aber kam im wesentlichen nur als Weg zu Tal in Betracht; nach Süden hin erschwerten die Alpen trotz aller Kriegszüge der deutschen Kaiserzeit den Handelsverkehr noch auf lange erheblich. Und auch der Rheinweg zu Tal bildete noch kein völlig einheitliches Handelsgebiet. Bis in die Periode der Salier zerfiel er vielmehr in eine ober-

[1] Von altfriesisch frisle Haupthaar. Die Etymologie ist jedoch nicht sicher. S. Kluge, Etym. Wörterb. und Klumcker, Friesischer Tuchhandel. Emdener Jahrb. 13 (1899) S. 67 ff.

[2] Französisch frise.

rheinische und eine niederrheinische Hälfte. Am Oberrhein waren Basel und Augsburg, Zürich und Konstanz, Straßburg und Speier, Worms und Mainz die Emporien; ihr Verkehr sammelte sich naturgemäß in Mainz, wohin auch der Main mit Würzburg und bald Bamberg wies; so ward Mainz zur Haupthandelsstadt des Gebietes; seit dem 10. Jahrhundert war es gewiß eine der größten Städte des Reiches, die aurea Maguntia, die prima regni sedes. Indes je mehr der Weinverkehr zunahm, dessen Betrieb schon die Bezwingung der Stromsperre des Binger Loches lohnte, um so mehr verschmolz der oberrheinische Handel mit dem niederrheinischen, um so mehr mußte Mainz dem Ruhme Kölns weichen[1].

Das niederrheinische Handelsgebiet, wie es sich von Dortmund bis Cambray, von Bingen und Trier bis zum Mündungslande des Stromes erstreckte und in Köln seinen Mittelpunkt fand, hatte von jeher einen besonderen Charakter. Der Rhein wies in der letzten Strecke seines Laufes wie in seiner Verkehrsverbindung mit der Maas gebieterisch hinaus auf das Meer, nach Flandern, nach England. Waren die übrigen Gebiete frühesten deutschen Eigenhandels in sich abgeschlossen, im wesentlichen dem Binnenverkehr zugeneigt: hier erstreckte sich der Handelsstrom über die engen kontinentalen Grenzen hinaus, und er traf in London wie an den festländischen Küsten des Ärmelkanals auf die letzten Ausläufer des großen orientalischen Handelsstromes, der sich durchs Mittelmeer und die Straße von Gibraltar nach dem fränkisch-germanischen Norden ergoß. Der niederrheinische Handel der früheren Kaiserzeit war der einzige internationale Handel Deutschlands, Köln am Rhein die einzige Seestadt des Reiches. Früh schon waren diese Verbindungen geknüpft worden; mit Recht vermutlich rühmten sich die Kölner Kaufleute des einstigen Schutzes ihres Londoner Handels durch den großen Kaiser Karl; ums Jahr 1000 werden sie den dauernden Verkehr der sächsischen Kaiserfamilie mit den

[1] Über andere geographische Hemmungen s. Wilh. Götz, Verkehrswege im Dienste des Welthandels (1888) S. 536 A. 2.

Herrschergeschlechtern der Angelsachsen vermittelt haben; im 11. und 12. Jahrhundert war Köln unbestritten die erste Handelsstadt des Reiches; nach Köln versetzte dies Zeitalter den einzigen Großkaufmann unserer mittelalterlichen Sage, den guten Gerhard.

Und eben im Laufe des 12. Jahrhunderts trat (nach einer Stockung des deutschen Verkehrs seit etwa 1070) ein neuer Aufschwung ein, der den niederrheinischen und bald den gesamten rheinischen Verkehr noch mehr hob, zugleich aber glänzende Aussichten auf einen fruchtbaren Handel in den nordischen Meeren eröffnete. Infolge innerer Unruhen in den russischen Reichen war die alte orientalische Handelsstraße vom Kaspischen Meer zur Ostsee verödet; Kaufleute Genuas und Venedigs hatten sie nach dem Mittelmeer abgelenkt. So waren die italienischen Städte, schon längst im Besitze der eigentlichen Mittelmeerstraßen nach dem Orient, nunmehr zu den einzigen europäischen Vermittlern der sagenhaften Erzeugnisse Persiens, Arabiens und Indiens geworden. Und wie hob sich dieser Verkehr mit den Kreuzzügen, mit der Begründung von Christenstaaten an den Ostgestaden des Mittelmeers! Immer zahlreicher erschienen orientalische Waren in den Häfen Flanderns und Englands: und dem deutschen Kaufmann fiel ihr weiterer Vertrieb von dort nach Deutschland und vor allem auch nach jenen Ländern der Nord- und Ostsee zu, die jetzt mit Deutschland durch einen regen Handel verbunden wurden, von einem Bezug orientalischer Produkte über Land aber fast völlig abgeschlossen waren. So ward die Grundlage großer west-östlicher Handelsbeziehungen gewonnen; und alsbald knüpfte sich an sie ein lebhafter Austausch englischer, deutscher und nordöstlicher Erzeugnisse. Die kommerziellen Voraussetzungen der Deutschen Hanse treten langsam ins Leben; schon das Anno-Lied spricht von Criechin unt' Engelantin, von Denemarkin, von Vlanterin unti Riuzilanti; der kleine westfälische Ort Medebach nimmt in einer Aufzeichnung des Jahres 1165 Bedacht auf Handelsgeschäfte seiner Bürger unter Dänen und Russen; bald sehen wir neben Tiel und Utrecht, Bremen und Lübeck auch

Köln und Groningen, Münster und Soest am Seeverkehr nach Osten beteiligt, und stolz spricht eine Dortmunder Urkunde des 13. Jahrhunderts von den cives maricolae Tremonienses.

So waren in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etwa die engen Möglichkeiten des deutschen Binnenhandels abgestreift; weit über sie hinaus stand im Norden des Reiches ein internationaler Handel mit dem gesamten Westen und Osten wie den nordgermanischen Völkern in Aussicht. Wie konnte er aber betrieben werden ohne besondere Organisation der Kaufmannschaft und der Gewerbe überhaupt, ohne eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der Standorte der neuen Betriebe, der Städte?

II.

Man kann von einer bald individualistischen, bald sozialistischen Färbung des wirtschaftsgeschichtlichen Verlaufes reden, je nachdem es sich in den einzelnen Zeiten wirtschaftlicher Entwicklung um die volkswirtschaftliche Organisation schon stark entwickelter oder erst im Emporkommen begriffener Wirtschaftsmächte handelt. Beispiele zur Erklärung dieses Unterschieds liefert schon das erste Jahrtausend unserer nationalen Geschichte. Der Grund und Boden im Anfang unserer naturalwirtschaftlichen Zeit war zunächst wohl nahezu gleichmäßig unter die Volksgenossen verteilt worden; die Organisation der Volkswirtschaft war halb kommunistisch. Erst seit dem 6. Jahrhundert, seit der allmählichen Individualisierung der Rechte am Grund und Boden, machte dies System dem entgegengesetzten Platz. Grund und Boden ward nun zum sozialen und politischen Machtmittel von Einzelpersonen; und indem sich diese des neuen Elementes mit sehr verschiedenem Erfolge bemächtigten, wurden außerordentliche Massen von Grundbesitz in wenigen Händen angehäuft, während der Menge die alte Wohligkeit einer vollen Ackernahrung anfing verloren zu gehen. Das neue ausgedehnte Grundeigentum der Großen aber bedurfte einer neuen Organisation: sie konnte nur individualistisch sein; gefunden ward sie

in der Grundherrschaft: die Grundherrschaft bestimmte vom 8. bis 11. Jahrhundert den Charakter der deutschen Wirtschaft.

In verwandter Weise, wie die naturalwirtschaftliche Zeit, ist auch jenes neue Zeitalter der nationalen Wirtschaft verlaufen, das mit der Entwicklung von Handel und Handwerk zunächst in den Städten begann. Sein sozial wichtiger Faktor ist das Kapital: das Kapital übernimmt die ein Jahrtausend lang vom Grund und Boden eingenommene Stellung, das Kapital wird das gesellschaftliche und politische Machtmittel der neuen Zeit. Aber auch hier läuft anfangs das Bestreben aller, die mit dem neuen Elemente in Berührung treten, der Bürger vornehmlich, auf einen gleichmäßigen Genuß seiner Kräfte und Wirkungen hinaus: so ist die Gesetzgebung der mittelalterlichen Städte bestrebt, eine tunlichst gleichmäßige Verteilung des Kapitals auf alle Insassen der Stadt durchzuführen, sie kennt das Kapital im Grunde nur als Arbeitskapital; ihr volkswirtschaftliches System führt zur Gemeinwirtschaft. Aber auch hier erfolgt schließlich, merklicher seit dem 15. Jahrhundert, die Individualisierung des Kapitals als Machtmittels; seine Bedeutung für individualistische Arbeitsorganisation, sein Rentencharakter, seine zinstragende Kraft wird gleichzeitig mit seiner fast ungemessenen Anhäufung in den Händen einzelner, seiner relativen Entziehung für größere Massen städtischer Einwohner anerkannt; dem folgt zum ersten Male eine soziale Scheidung in Unternehmer und Arbeiter: das 16. Jahrhundert sieht den Beginn einer individualistischen Entfaltung und damit erst vollen Entwicklung des geldwirtschaftlichen Zeitalters zunächst in den Städten, dann auch auf dem platten Lande.

Dieser allgemeinen Betrachtung des volkswirtschaftlichen Verlaufes läßt sich für die frühesten Entwicklungsstufen der Geldwirtschaft und damit für die Anfänge des Handels und Gewerbes die Vermutung entnehmen, daß eine in gewissem Sinne nahezu sozialistische, jede persönliche Übermacht verhindernde Organisation der neuen Wirtschaftskräfte bestanden haben werde.

Sie ist in der Tat das Charakteristische. Genossenschaft-

lich im Sinne rationeller Ausgleichung der ungleichen individuellen Produktionsaussichten der einzelnen ward ursprünglich der nationale Handel, ward allem Anschein nach noch mehr das nationale Handwerk erfaßt: ein erster Blick auf die kaufmännischen Gilden und die handwerklichen Zünfte, jene Lebensgemeinschaften der frühesten geldwirtschaftlichen Entwicklung, ruft sofort den Vergleich mit der agrarischen Vereinigung der Urzeit, mit der Markgenossenschaft wach: alle drei sind sozialistisch gefärbte Produktivgenossenschaften; ihre Zwecke gipfeln in völlig gleicher Höhe der Lebensfürsorge für ihre Mitglieder und deren Familien.

Andrerseits sind die Unterschiede unverkennbar. In der Urzeit, als die Markgenossenschaften entstanden, scheiterte jede Kapitalbildung an der niedrigen Stufe der Volkswirtschaft; niemand vermochte seine und seiner Familie Zukunft durch Ersparnis oder Darlehn zu sichern: der einzelne war überhaupt nicht dauernd imstande, für sich zu sorgen: der Staat mußte für ihn eintreten. So waren die Markgenossenschaften, wenn auch auf genealogischer Grundlage erwachsen, doch in der Zeit der Völkerschaften vor allem staatliche Bildungen: von oben her wurden sie gebildet und abgerundet, der Staat gab und gewährleistete ihnen das Markgebiet, die Grundlage ihres Bestehens. Innerhalb des Markgebietes aber standen wenigstens anfangs wohl alle Genossen in absoluter Produktionsgemeinschaft.

Wie anders entwickelten sich Gilde und Zunft! Wie jede höhere Wirtschaftsstufe die freie Verfügung über die wirtschaftlichen Machtmittel der vorhergegangenen Periode besitzt, so erfreuten sich Gilde- wie Zunftgenossen von vornherein der Möglichkeit eines nahezu vollen Individualeigens am städtischen Grund und Boden; zudem gingen sie jeder für sich ihren individuellen Geschäften der Produktion und des Vertriebes nach; sie standen nicht wirtschaftlich voraussetzungslos da, sie bedurften keines höheren politischen Schutzes. Von sich aus autonom, grundsätzlich von unten her, wenn auch später durch staatliche Gewalten unterstützt und bevormundet, begründeten sie darum ihre Genossenschaften zur Regelung des Kaufhandels

und des Handwerks: staatlichen Schutz und öffentliche Anerkennung nahmen sie prinzipiell nur so weit in Anspruch, als sie deren zur Durchführung ihres Ideals des Schutzes und der Ausgleichung der Produktion bedurften.

Gewaltige Fortschritte sprechen sich in diesen Unterschieden zwischen markgenossenschaftlichem System einerseits, Gilde- und Zunftorganisation andrerseits aus. In der Markgenossenschaft erscheint die Einzelperson noch staatlichem Zwang in Berufswahl und Lebenshaltung unterworfen, und hinter dem Zwange des Staates steht, noch viel stärker bindend, die vorzeitliche Macht des Geschlechtes: in den Wirtschaftsgenossenschaften der beginnenden städtischen Entwicklung ist das Individuum persönlich frei in der Wahl seines Berufes; es bildet sich die allgemeinen Grundlagen seines Berufslebens selbst aus in gemeinsamer Arbeit mit den Genossen gleichen Berufes; und fühlt es sich auch noch nicht befähigt, in der Schrankenlosigkeit individuellen Wettbewerbs den wirtschaftlichen Lebenskampf zu bestehen, so fordert es doch — wenigstens in der älteren Zeit — für die Verkettung mit berufsverwandten Genossen nur die Hilfe der öffentlichen Gewalt, statt, jeder eigenen Willensregung bar, ihrem wechsellosen Zwange zu unterliegen.

III.

Die älteste, längere Zeit hindurch vielleicht einzige aller bürgerlichen Genossenschaften war die kaufmännische Gilde.

Der älteste Eigenhandel in Deutschland in karolingischer Zeit wurde von den Kaufleuten selbst nach Art größerer Hausierer betrieben; der Kaufmann zog mit seiner Ware in Person über Land, von Markt zu Markt, und tauschte, kaufte und verkaufte; es gab kein besonderes Geschäft der Warenspedition. Sobald sich ein Verkehr dieser Art reger gestaltete, mußte er zum Karawanenhandel führen. Die Kaufleute reisten gemeinsamen Weges, oft unter Bedeckung gegen räuberische Angriffe aus Burg oder Piratenschiff; sie vereinigten sich für die Kauffahrt zu Gesellschaften.

Es ist der Ursprung der kaufmännischen Genossenschaften.

In der Natur der Dinge liegt es, anzunehmen, daß sich diese älteste, vorübergehende Form zuerst bei den Sachsen und vielleicht bei den Friesen, den ersten deutschen Stämmen mit Eigenhandel, entwickelt haben mag; hier war sie zugleich wegen der Gemeinsamkeit des Transportes verschiedenen kaufmännischen Eigens im selben Schiff wie infolge der besonderen Gefahren der Seereise wohl doppelt notwendig.

Der Natur ihrer ganzen Organisation nach vermochte die Karawanengesellschaft der Kaufleute keinem besonderen Stand anzugehören; es konnten sich in ihr hörige, im Auftrage ihrer Herren reisende Leute, Freie und Männer edler Abkunft, reiche wie mindervermögende Händler, Bürger und Nichtbürger zusammenfinden. Die Kaufmannschaft aber erwuchs, soweit sie sich nicht, anfangs gewiß in überwiegendem Maße, aus zugewanderten Kaufleuten fremder Nationalität oder fremden Stammes zusammensetzte, aus heimischen reichen Bauern, deren wirtschaftliche Überschüsse den Übergang zum Handel gestatteten, oder denen die allmähliche Umwandlung ihrer Äcker in städtisches, bebautes Areal das Ergreifen eines neuen Berufes nahelegte; sie erwuchs ferner aus zugezogenen, der näheren Umgebung entstammenden Freien, und sie zählte in ihren Reihen gewiß auch Abkömmlinge manches Hörigen oder Unfreien vom Lande.

Für die Fahrt ward von der Fahrtgenossenschaft meist jedenfalls ein Aldermann gewählt; er sorgte für die Sicherheit der Reisenden vor räuberischem Angriff; er gebot Recht unter den Genossen nach deren Spruch; er war für Bequemlichkeit und Ruhe des jeweils aufgeschlagenen Marktes verpflichtet.

War die Fahrt beendet, so löste sich die Gesellschaft wieder auf. Allein, je regelmäßiger von einem bestimmten Handelsplatze aus solche Kauffahrten unternommen, je häufiger Fahrtgenossenschaften gebildet werden mochten, um so mehr mußte das genossenschaftliche Element zum ständigen Lebenselement werden: und wohl schon früh[1] wirkten damit die vorüber-

[1] Die Zahl der früher von Nitzsch für Deutschland angenommenen Gilden ist von Groß, Gild Merchant, Hegel, Städte und Gilden II, und

gehenden Reisevereinigungen jeden Ortes auf die Begründung einer dauernden, heimischen Genossenschaft marktgesessener Kaufleute ein.

Diese ständige Genossenschaft der Gilde mußte aber früh, einem allgemeinen Zuge des mittelalterlichen Genossenschaftsrechtes folgend, zur vollen Lebensgemeinschaft erwachsen: sie begründete für ihre Mitglieder gemeinsamen Gottesdienst und somit gemeinsame Hoffnungen für ein zukünftiges Leben; in Dortmund wurde die Gilde nach St. Reinold, dem Stadtheiligen, Reinoldsgilde benannt. Nicht minder sorgte die Gilde für eine enge Lebensgemeinschaft im Diesseits in Fest und Frohsinn: Gilde bedeutet ursprünglich Opfer, Opferschmaus, erst abgeleitet geschlossene Gesellschaft; die Sachsen und Dänen übersetzten das Wort mit Convivium.

Die innere Organisation der Gilde ist zum großen Teile diesen Bedürfnissen geselligen Zusammenlebens angepaßt oder entsprungen; unter dem Aldermann stand bisweilen eine Anzahl von Gildebrüdern als Börseherren oder Schaffner: sie trafen die kleinen Einrichtungen für die Geselligkeit des Tages, sie bedienten bei Schmausereien, sie kassierten die Festbeiträge ein. Noch lange ist gerade diese gesellige Seite der Gilde erhalten geblieben, bis in Zeiten, da deren wirtschaftliche Bedeutung längst zugrunde gegangen war; nicht wenige Gilden endeten als vornehme Kasinos. In die Frühzeit der Entwicklung aber führen anscheinend noch die altertümlichen Bräuche, womit in Salzwedel die periodische Erneuerung der Gilde gefeiert ward. Die Festlichkeiten zogen sich durch vier Tage hin. Am ersten Tage fand nach der Neuwahl der Gildebeamten ein gemeinsames Mahl statt; beim Hauptgang begab sich der abgetretene Aldermann zum neugewählten, einen Kranz in der einen Hand, in der andern den gefüllten Becher der Gilde: mit beiden huldigte er seinem Nachfolger. Den Höhepunkt erreichte die Feier am dritten Tage. Festlich ge-

v. Below (Conrads Jahrb. 3. F. 3. Bd. [1892] S. 59 ff.) stark eingeschränkt worden. Vgl. H. v. Loesch, Kölner Gilde, Marb. Diss. 1904 S. 4 f.

schmückt traf man sich bald nach Mittag auf dem Tanzhause. Von hier aus bewegte sich ein glänzender Zug durch die Straßen der Stadt: vornweg der Klerus, dann der neue Aldermann mit seiner Gattin, Kränze aus roten Rosen auf dem Haupte, danach die unvermählten Söhne und Töchter der Gildebrüder, auch sie heitere Kränze im Haar, nunmehr die Gildebrüder selbst mit ihren Frauen und ein ehrsamer Rat, am Schluß der gewesene Aldermann mit seiner Ehefrau, rosengeschmückt gleich dem voraufziehenden Nachfolger. Nach dem Umzuge hielt man auf dem Markte der Altstadt; jedem Teilnehmer wurden zwei oder drei Trunk Weines gereicht, darauf einmal auf dem Markte herumgetanzt. Der Tag ward beschlossen durch frohes Mahl und abendlichen Festtanz.

Läßt sich dieses Bild viel späterer Zeit nur mit dem Rechte der Wahrscheinlichkeit in die Tage der alten deutschen Kaufmannsgilde zurückverlegen, so lauten auch die Nachrichten über die ernste Tätigkeit jener Frühzeit nur teilweise bestimmter. Indem die Gilde zu einer ständigen Einrichtung kaufmännischer Plätze geworden war, mußte sie vor allem für eine örtliche Regelung des Handels eintreten. Sie suchte Verkehrserleichterungen und Verkehrsgarantien zu erreichen; sie kontrollierte Verkehrswage und Verkehrsgewicht. Sie wußte ferner eine gewisse polizeiliche Gewalt in Sachen des kaufmännischen Verkehrs zu entwickeln. Sie strebte auch darnach, die Tätigkeit der sonstigen Erwerbsgenossenschaften am Platze zu beaufsichtigen, sei es die der Münzer, sei es die handwerklicher Zünfte. Sie begann einen eigenen Kodex kaufmännischer Usancen zu entwickeln. Sie suchte endlich auch den städtischen Handel für den Kreis ihrer Genossen zu monopolisieren — genau so wie die Markgenossen es seit dem 5. Jahrhundert durchgesetzt hatten, die Ausbeutung des Markbodens auf Eingesessene der Mark zu beschränken —, und sie erstrebte das Handelsmonopol für eine möglichst weite Umgebung ihres Platzes[1].

[1] Dies Handelsmonopol hieß Hanse; die Hanse ist also für die Gilde genau das, was der Zunftzwang für die Zunft. Weithin erreicht

Neben all diesen lokalen Zielen gab sie die fernreichenden Gesichtspunkte ihrer Vorläuferin, der zeitweiligen Kauffahrtgenossenschaft, nicht auf. Nach wie vor schützte sie die Karawanenreisen ihrer Mitglieder wie deren Schicksal überhaupt in der Fremde; zu ihrer Unterstützung standen an den besuchtesten Handelsplätzen Tochtergilden bereit, die sich wohl aus den jeweils anwesenden Brüdern der heimatlichen Gilde wie anderweitig aufgenommenen Mitgliedern zusammensetzten und ihren Mitgliedern den vollen Ersatz der Heimat bieten sollten. So hatte Köln seit uralten Zeiten eine Gilde in London, so besaß Groningen Gilden in Köln und Utrecht sowie vermutlich in Ripen und in den „fünf Häfen" Englands: sie konnten in Sachen der Gildebrüder urteilen, sobald sie mit sechs Brüdern besetzt waren[1], und von ihnen ging der Rechtszug an die Gilde daheim: sie waren gleichsam Enklaven im Ausland.

Diese Einrichtungen gaben den Gilden einen großen und freien Zug. Wie man am fremden Platze freundlich aufgenommen sein, seine Heimat wiederfinden wollte, so war man daheim entgegenkommend gegen den fremden Kaufmann, sobald er sich dem heimischen Handels- und Erwerbsleben einordnete: verweilte er länger gastesweise am Platze, so wurde ihm der Eintritt in die Gilde gestattet, ja nahe gelegt. Es war eine Freundlichkeit, deren Entgelt man anderen Ortes, dann selbst ein fremder Kaufmann, erwartete: gleichwohl mußte sie den Egoismus der heimischen Kaufmannschaft brechen, ihren engen Gesichtskreis erweitern. Zugleich trug sie gewiß vieles zur einheitlichen Ausgestaltung der Gilden aller Plätze bei,

ist das Ziel der Hanse in Groningen. Für Dortmund vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (1882) S. LV. — Doch gibt es auch Gilden ohne Hanse: K. W. Nitzsch, Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 75. Über die mannigfach verschiedene Bedeutung des Wortes s. Hegel, Gilden II (1891) S. 512 f.; Groß, Gild Merchant I (1890) S. 192 ff.; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S 204.

[1] K. W. Nitzsch, Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 87.

um so mehr, als jeder größere Handelsverkehr an sich schon überall wesentlich gleichartige Einrichtungen nach sich zieht.

In diese Gleichförmigkeit der Bildung wurde Bresche gelegt durch die Verknüpfung der Kaufmannschaft mit der höheren, staatlichen Schutzmacht. Indem diese an einzelne Gilden Teile ihrer Gewalt delegierte, sie also mehr oder minder mit öffentlichen Rechten ausstattete, führte sie eine neue Entwicklungsstufe der Kaufmannschaft herauf.

In merowingischer Zeit, auch noch unter König Pippin, hatte vor allem die Kirche, insbesondere der Episkopat, den Schutz der Handelsinteressen übernommen. Damals entstanden viele der großen Messen, die sich an die Begehung von Heiligentagen knüpfen; ein Nachhall jenes Schutzes ist es, wenn hie und da noch in später Zeit das Handels- oder Schiffergericht auf dem Kirchhof, auf geistlich befriedetem Boden, gehalten wird [1].

Im allgemeinen aber war der kirchliche Schutz seit der deutschen Kaiserzeit in den Hintergrund gedrängt; schon Karl der Große hatte die staatliche Gewalt ihm vorgeschoben. Gern ließ er seinen Schutz einzelnen Kaufleuten, auch wohl der Kaufmannschaft ganzer Länder zu teil werden; und bereits Ludwig der Fromme begründete daraufhin für einzelne Hebrei [2] ein besonderes Recht, indem er sie von der Beweispflicht durch Gottesurteil entband. Die sächsischen Herrscher seit Otto dem Großen haben dann mit ihrem Schutze ebenfalls öfters eingegriffen; doch galt der Schutz im wesentlichen nur dem Kaufmann auf Reisen und schloß zugleich meistens eine Anzahl von Zollbefreiungen ein. Weiter mußte die königliche Privilegierung sich erstrecken, sobald die Kaufmannschaft an ihrem Platze polizeiliche Rechte oder gar das Recht möglichst ausschließlichen Handelsverkehrs nur ihrer Mitglieder in Anspruch

[1] K. W. Nitzsch, Berl. Sitzungsberichte 1880 S. 401. Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 24.

[2] Formulae ed. Zeumer LL. V (1882) n. 30, S. 310. Vgl. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines 1895 S. 39 f.

zu nehmen versuchte und, statt diese Rechte usurpatorisch geltend zu machen, ihre Verleihung von seiten der öffentlichen Gewalt anrief und etwa erreichte.

IV.

Inzwischen aber war die öffentliche Gewalt auch von sich aus den Bedürfnissen des Handels längst nahegetreten: weit über gelegentlichen persönlichen Schutz der Kaufleute hinaus hatte sie den Markt als Einrichtung ihres Rechtes entwickelt.

Die Märkte sind in Deutschland nicht übermäßig alt; das Wort Markt ist erst eine althochdeutsche Entlehnung aus dem lateinischen mercatus. Sie entstanden vorübergehend da, wo Kauffahrer in regelmäßigen Zeitabschnitten durchzogen, an Furten, an den Kreuzwegen großer Heerstraßen, an Wallfahrtsorten, vornehmlich aber an den Punkten früheren großen Verkehrs und einstiger Römerherrlichkeit[1]. Unter Karl dem Großen kamen daneben Grenzmärkte empor; der Kaiser schloß aus militärischen Gründen den lokalen Verkehr über die slawische und awarische Grenze und konzentrierte den Grenzhandel an einzelnen Orten, so in Bardowiek und Scheffel, Magdeburg und Erfurt, in Halazstadt(?), Forchheim, Pfreimd, Regensburg und Lorch. Unter seinen Nachfolgern bemühte sich besonders Karl der Kahle um obrigkeitliche Organisation des Marktwesens. — Wie sehr aber der Handel damals noch unter dem Urteil eines primitiven Kulturzeitalters zu leiden hatte, zeigt nichts deutlicher, als der Verbot des Nachthandels in einem Kapitulare von 803.

Märkte, die auf diese Weise entstanden und vergingen, fanden zumeist vor dem Orte, nach dem sie hießen, auf freiem Felde statt; mit Vorliebe wurden Stellen etwa zwischen dem vorbeifließenden Strome und dem Orte selbst gewählt, so in Regensburg, in Straßburg, in Köln: an sie hat sich dann später auch die Entstehung eines ständigen Marktes geknüpft. Hier ward zur Zeit des Marktes der Strohwisch aufgesteckt:

[1] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 36 f.

es ist wahrscheinlich, daß er die Verfronung des Platzes bedeutete, seinen zeitweiligen Übergang in speziell königliches Eigentum und damit in besonderen königlichen Schutz und Frieden.

Eine Beziehung der späteren Rolandsbilder zum Marktverkehr läßt sich dagegen nicht nachweisen. Diese gehen vielmehr vielleicht auf alte Kaiserbilder zurück, die auf sächsischem Gebiete als Leibzeichen eines städtegründenden Kaisers errichtet wurden. Da sie durchweg das blanke Schwert ohne Scheide, d. h. das Richtschwert führen, so wird man sie als Zeichen der Blutgerichtsbarkeit deuten dürfen.

Später waren die vorübergehenden Märkte an allen größeren Verkehrsorten ständig und dauernd geworden. Schon König Ludwig der Deutsche privilegierte ständige Märkte; ihre hauptsächlichste Entstehungszeit aber deckt sich mit der ersten Blütezeit des deutschen Kaisertums; vornehmlich die sächsischen Herrscher seit Otto I. wie die frühesten Salier haben eine Fülle dauernder Märkte begründet.

Indem nun der Markt im wirtschaftlichen Sinne ständig ward, erhielt er eine feststehende räumliche Begrenzung; er wurde als ein besonderer Bezirk aus dem bisherigen, rein ländlicher Kultur entwachsenen Verwaltungsgebiet herausgehoben; er bildete fortan eine kommerzielle Freistatt völlig neuen Charakters. Sein eigenartiger, auf dem Königsbanne beruhender Friede bewirkte auch, daß alle Kaufleute, welche ihm zureisten, unter besonderem Schutze des Königs fuhren: so wurde der früher persönlich erteilte besondere Kaufmannsschutz des Königs dem ganzen Stande zuteil. Sein Friede bewirkte weiterhin, daß jedes im Marktgebiete begangene Verbrechen, soweit es mit kaufmännischen Vorgängen in Zusammenhang stand, außer der gewöhnlichen Strafe grundsätzlich mit der Zusatzstrafe des königlichen Bannes (60 Schillinge) geahndet ward: eine Sonderbestimmung, unter deren Durchführung späterhin ein erstmaliges, voll öffentliches Strafrecht in Deutschland entwickelt ward. Dieser Friede bewirkte endlich im Orte selbst eine besondere Marktfreiheit von der Strafvollstreckung

für auswärts begangene Verbrechen wie vom Vollzuge auswärts eingegangener Verpflichtung: er wirkte im Sinne des Rechtes einer Freistatt; er schuf damit grundsätzlich das Recht, daß gegen kaufmännische Angehörige des Marktgebietes nur in diesem Gebiete selbst gerichtlich geklagt werden konnte.

So machte er die Einrichtung eines Marktgerichtes notwendig: es entstand ein neues, öffentliches, nicht hofrechtliches Gericht zunächst nur für Handelssachen, eine auf deutschem Boden bis dahin unerhörte Erscheinung. An die Spitze des Marktes trat ein öffentlicher Marktrichter, bald Schultheiß, bald Amtmann oder sonstwie benannt; er bildete mit Hilfe der Rechtsweisung der kaufmännischen Gemeinde oder auch ihres Schöffenausschusses ein neues, kaufmännisches Recht aus; ein Recht, das vor allem Schuldsachen und Marktfrevel betraf, das die Vergehen des unrechten Kaufes und des Bruches von Maß und Gewicht[1], des Auflaufes und des Schwertzückens während des Marktfriedens ahndete. Der Platz des neuen Gerichtes war zumeist der Marktplatz selbst; hier ward unter offener Halle unverzüglich Recht gesprochen, und unter der Halle stand der Stuhl des Richters und die Bank der Schöffen.

Von besonders wichtigen Folgen wurde alsbald die Gestaltung des städtischen Immobiliarrechts. Bisher konnte auch im Marktgebiete aller Grund und Boden, soweit ein Obereigentum an ihm bestand, hörig oder unfrei gebunden sein. Es war ein Zustand, der mit der vollen Ausbildung kaufmännischen Berufes und Vertragsrechtes unvereinbar war: wie vermochte gebundenes Eigen kaufmännisch belastet zu werden? So war es der erste Fortschritt des Marktrechtes der Realgemeinde, daß das Grundeigen, das die Kaufleute durchweg vom Herrn der Stadt nur in Leihe besaßen, gleichwohl nicht als gebunden betrachtet ward, sondern trotz eines geringen

[1] Die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht ist nach Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 216 ff., der Ausgangspunkt für ein autonomes kaufmännisches Gewohnheitsrecht, dessen Spuren schon im 11. Jahrh. erkennbar sind. Vgl. Rietschel S. 191 ff.; Keutgen, Urkunden (1901) Nr. 74 f. S. 44 f.; Schröder [4] S. 635.

Bodenzinses und geringer Erbübergangs- und Vorkaufsrechte des Herrn als frei vererblich galt und als frei veräußerlich. Ein neues, freieres Eigen entstand auf diese Weise in den Märkten; schon gegen Schluß des 11. Jahrhunderts ist es entwickelt. Die Unabhängigkeit der Stadt wäre ja nicht zu behaupten gewesen, wenn ein Teil ihrer Einwohner von Grundbesitzern persönlich abhängig gewesen wäre. Wo aber hofrechtliche Abgaben an auswärtige Herren vorkommen, handelt es sich nicht um Bürger, sondern um Schutzgenossen.

Darüber hinweg aber ging die Marktgemeinde später darauf aus, ihr Gericht, das, mit den Gerichten der herkömmlichen Verfassung verglichen, nur ein Mindergericht war, zu einem Hochgericht, zur Zuständigkeit auch für peinliche Sachen zu entwickeln. Es war ein Streben, das den Marktgemeinden, wenn überhaupt, so erst spät, zumeist im 13. Jahrhundert, Erfolg brachte; ein Ziel, das sie gewiß überall erst erreicht haben, nachdem sie über ihr Gebiet hinaus größeren Einfluß errungen hatten. Es ist somit eine Richtung ihres Fortschrittes, die über das enge Gebiet der ursprünglichen Marktstätte hinausführt. Ein ganz bestimmter städtischer Rechtszustand hat sich so allmählich gebildet. Zwar wird er nirgends bestimmt definiert. Aber als wesentlicher Bestandteil erscheint doch überall die Freiheit von hofrechtlichen Abgaben. Und ganz klar hebt sich namentlich das städtische Gerichtswesen als etwas Neues von älteren Formen ab: in der Stadt gibt es für alle verschiedenen Stände nur ein einziges Gericht. Niemals haben in einer Stadt bevorzugte Klassen Sondergerichte zu schaffen vermocht.

So schwer es im übrigen sein mag, die rechtlichen Verhältnisse der ältesten Städte eindeutig zu erklären: für die Stadtgemeinde lassen neuere Forschungen darüber keinen Zweifel aufkommen, daß die Ansammlung von negotiatores für die ältere Zeit den entscheidenden Anstoß gibt, daß die Marktansiedelung, die von den älteren agrarischen Siedelungen wirtschaftlich, rechtlich und in andern Beziehungen stets scharf geschieden ist, den Ausgangspunkt für die spätere städtische

Entwicklung bildet. Beide Arten der Ansiedelungen bestehen in der Frühzeit durchaus selbständig nebeneinander. Nirgends kann man beobachten, daß die eine die andere hervorgebracht habe. Und dasselbe Bild zeigen auch die im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts begründeten Marktansiedelungen des ostdeutschen Kolonisationsgebietes.

V.

Die Verwaltungseinteilung des merowingisch-karlingischen Reiches hatte nur ländliche Bezirke gekannt; sehr natürlich, da sie einem ausschließlich naturalwirtschaftlichen Zeitalter gerecht zu werden hatte. Demgegenüber erscheint das Marktgebiet nunmehr als der erste geldwirtschaftliche Verwaltungsbezirk; fremd und andersartig schob es sich in die alte Bezirkseinteilung und Bezirksverfassung ein. Allein da es wesentlichen Lebensbedingungen auch des Kaufmanns jener frühen Zeit nicht genügte, da es deshalb bald zur Erweiterung neigte, so konnten Beziehungen zur alten Verfassung nicht ausbleiben, und sie mußten sich in weitaus den meisten Fällen von Jahr zu Jahr verstärken.

Die ursprüngliche Reichseinteilung der merowingischen Ziet kannte nur Gaue und unter diesen Hundertschaften; der Gaubeamte, der Graf, war politischer Beamter und zugleich Gerichtsvorsitzender in dem Hochgericht jeder Hundertschaft. Aus dieser einfachen Gliederung kommt für die Entstehung der Stadt im wesentlichen nur noch die Hundertschaft in Betracht, denn zumeist waren die Grafenrechte zur Entstehungszeit der Städte schon den Hundertschaften einbezogen oder wurden wenigstens ihnen einbezogen gedacht; die Hundertschaft bildete nun der Regel nach ein selbständiges Hochgericht, ja oft war sie bereits in mehrere Hochgerichtsbezirke zersplittert.

In einem dieser Hochgerichte, sei es dem hundertschaftlichen, sei es einem kleineren, aus der Hundertschaft ausgeschiedenen, lag nun der Marktbezirk: aus ihm war er zunächst eximiert worden. Wie aber, wenn sich nun der Marktbezirk mit steigenden kaufmännischen Interessen seinerseits mehr auf Teile des

132719

Hochgerichtsbezirkes, wenn nicht gar auf das ganze Hochgericht auszudehnen begann?

Der Hochgerichtsbezirk umschloß aber nicht bloß eine Rechtsgemeinde, er umfaßte der Regel nach auch eine Wirtschaftsgemeinde: er war zugleich markgenossenschaftlicher Bezirk. Freilich war er wohl im seltensten Falle noch von einer einzigen ungeteilten Markgenossenschaft eingenommen; vielmehr hatten sich aus der großen Markgenossenschaft des Hochgerichtes mit ihrem Eigentum an Wald- und Weideallmende schon kleinere Markgenossenschaften ausgeschieden: der Regel nach einzelne Dörfer, und unter ihnen auch zumeist der Handelsplatz, worin der Marktbezirk belegen war. Diese Orte besaßen nicht bloß eigenen, aus der großen Allmende des Hochgerichtes ausgeschiedenen Gemeinbesitz, vornehmlich an Weide und Wald, sie besaßen auch Ackerfluren, welche im Sondereigen von ihren Inwohnern bewirtschaftet wurden.

Nur selten fehlten bei größeren Märkten von Anbeginn jede Art von Allmende; bedurften doch die Schlacht- wie die Saumtiere der Kaufleute unter allen Umständen der Weide. Doch kommen späterhin, in der Periode nicht der Städteentstehung, sondern der Städtegründung durch Fürsten und Adelige seit dem 12. und 13. Jahrhundert gelegentlich Marktbezirke ohne jede markgenossenschaftliche Beziehung vor; es sind zumeist kleine Burgmärkte, in Wahrheit mehr Festungen als Märkte. Doch ist auch bei ihnen zumeist von vornherein wenigstens Allmende vorhanden oder wird rasch gewonnen.

Da hingegen, wo Märkte in schon bestehenden Plätzen entstanden, wurde zum mindesten an der Allmendegemeinschaft, bisweilen vielleicht sogar an der Feldgemeinschaft des Marktes mit der Ortschaft festgehalten; im letzteren Falle läge der frühe Ursprung von Ackerstädten vor Augen.

Weitaus wichtiger ist freilich die Frage, wie sich denn die Verhältnisse in denjenigen Handelsplätzen gestaltet haben, welche sich später zu den Großstädten des Landes entwickelten.

Hier zerfällt der Regel nach der ausgedehnte Ansiedelungsplatz schon von unvordenklichen Zeiten her in eine Reihe von

Quartieren, deren jedes sich im Sinne einer dörflichen Markgenossenschaft verwaltete, also eine Spezialgemeinde bildete; daß diese Quartiere sich vermutlich genau so wie die Markgenossenschaften des platten Landes durch Festsetzung eines bestimmten Geschlechtes, also auf genealogischer Grundlage ausgebildet haben dürften, zeigt ihr Name paraiges in Metz. Derartige quartierartige Spezialgemeinden sind z. B. die sieben alten Parochien Kölns oder die Burschaften von Soest und Dortmund.

In dies weitverzweigte Gebilde ergoß sich nun seit Aufrichtung eines ständigen Marktbezirkes innerhalb seiner Grenzen der volle Einfluß dieser neuen Institution; und es ist begreiflich, daß die Spezialgemeinden, schließlich selbst in den Strudel der kaufmännischen Bewegung hineingezogen, ihm gar bald unterlagen.

Zu allen diesen Vorgängen innerhalb des eigentlichen Handelsplatzgebietes, des späteren eigentlichen und nächsten Stadtgebietes, kam hinzu, daß schließlich fast alle großen Städte nach Erwerbung noch weiteren, selbst ziemlich ländlichen Gebietes, entfernt von ihrem ursprünglichen Gebiete und von ihren Mauern, strebten: zur Weide für die immer zunehmenden städtischen Herden, zur Sicherung der Reisenden und Warenzüge auf den Straßen der Nachbarschaft, zum Ausschluß befestigter Anlagen in ihrer Nähe; und spätestens unter diesen Bemühungen pflegte das Stadtgebiet zum Gesamtgebiet des ursprünglichen Hochgerichtes erweitert zu werden.

Die verfassungsmäßigen Folgen all dieser Vorgänge sind nicht leicht zu übersehen und in einer Darstellung des Regelmäßigen zusammenzufassen. Sie traten bei jeder einzelnen Großstadt nicht immer gleichzeitig und gleichartig, sondern in sehr unregelmäßigen Zeiträumen und unter mannigfachen Abweichungen hervor.

Gleichwohl lassen sich einige Züge als vermutlich typisch kennzeichnen. Die Spezialgemeinden konnten durch den Vorzug völlig freien Verkehrs im Marktgebiete, sowie durch gerichtliche Unterstellung unter das Marktgericht, zunächst für Marktsachen,

der Verfassung des Marktbezirkes angegliedert werden. Eine volle Verschmelzung mußte leicht eintreten, sobald die Sondergemeinden selbst kaufmännischen Charakter erhielten und damit ihre Vorstände, die Heimburgen oder Burmeister, sich mindestens vorwiegend nicht mehr mit agrarischen, sondern mit städtischen Dingen, Buchung der städtischen Grundbesitzbewegung u. dgl. zu beschäftigen hatten. War diese Verschmelzung erreicht, so gab es keine Marktgemeinde mehr neben Sondergemeinden, sondern nur noch eine große Stadtgemeinde über schwachen Resten der einstigen Sonderbildungen.

Denn es war natürlich, daß diese große Gemeinde die Führung ihrer Geschäfte selbständig in die Hand nahm. Es geschah das anfangs in großen Versammlungen aller Bürger, wie uns deren z. B. aus Magdeburg und Speyer noch bekannt sind. Allein naturgemäß verbot sich diese Art der Geschäftsführung, wo sie etwa entwickelt worden war, doch sehr bald von selbst; hatten doch seit dem 13. Jahrhundert nicht einmal größere Dorfgemeinden in ihren den Bürgerversammlungen der Städte analogen Zusammenkünften gemeinsam die markgenossischen Geschäfte bewältigen können, vielmehr statt ihrer einen Ausschuß von Genossen, zumeist unter dem Namen der Geschworenen, zu handeln beauftragt.

In der Stadt wurde etwa irgend ein wichtiges Ereignis die Veranlassung dazu, eine fest abgegrenzte Behörde mit der Leitung der Stadt zu betrauen. So schickten bereits im Jahre 1110 die Bewohner von Remagen, als es sich darum handelte, einen Teil der Allmende Christus zu übergeben, zwölf ex primoribus suis an den Stadtherrn und ließen dann diese selben Personen sieben Jahre später als Zeugen der darüber ausgefertigten Urkunde auftreten.

In augenscheinlichem Gegensatze zur Landgemeinde vollzog sich die allmähliche Bildung des Rates in den Städten: während sich die auf der Geschlechtsgemeinschaft ruhende Dorfschaft am natürlichsten monarchisch organisierte, war das bei den neuen aus Marktansiedelungen entstehenden Städten ausgeschlossen: hier strömten von allen Seiten Leute zusammen,

die sich gar nicht kannten, geschweige durch ein genossenschaftliches Band zusammengehalten wurden. Wer sollte der Herr sein? Zunächst wurde es die ganze Gemeinde, die universitas civium, von der die ältesten Urkunden sprechen, später ein Ausschuß: der Rat.

Die ursprünglichen Kompetenzen des Rates sind mit seiner Entstehung gegeben: er hatte der Stadt Wohl zu fördern auf jede Weise[1]. Zusammengesetzt wurde er durch Wahl aus Mitgliedern hervorragender städtischer Geschlechter; bisweilen galten vielleicht die Burmeister oder Heimburgen der Sondergemeinden als seine geborenen Mitglieder; beschäftigte er sich bloß mit der Verwaltung rein städtischer Dinge, so war vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes nichts gegen ihn zu erinnern; er ging nicht hinaus über die jeder Gemeinschaft des deutsches Rechtes gestattete Selbständigkeit. Versuchte er dagegen, irgend eine wirkliche Gerichtsbarkeit auszuüben, wie ihm das auf dem ganzen Gebiete städtischer Polizei, in Städten ohne Schöffenkolleg, sehr nahe lag, so überschritt er die Grenzen seines Rechtes und ward zu einer revolutionären Behörde; nur die Verleihung öffentlicher Gewalt seitens des Königs oder seitens des Stadtherrn, wenn ihm die königlichen Rechte übertragen worden waren, vermochte ihn zu rechtfertigen. Und so war die gesicherte Ausbildung der Stadtverfassung im 12. und 13. Jahrhundert ebenso an königliche oder stadtherrliche Mitwirkung gebunden, wie diese im 10. und 11. Jahrhundert für die Entwicklung der Marktverfassung von Bedeutung gewesen war.

Die Marktverfassung hatte ihre Spitze in dem marktherrlichen Richter gefunden. Sammelte der Richter innerhalb des Marktes kein ständiges Kollegium von kaufmännischen Schöffen um sich, wie z. B. in den meisten süddeutschen Städten

[1] Statuimus, ut sex ydonei cives juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent: Stadtrecht von Enns 1212 (bei Keutgen, Untersuchungen, S. 228).

nichtfränkischen Rechtes, so war der Rat das einzige repräsentative Organ der Stadtgemeinde; er hatte keinen Kampf gegen eine alte Konkurrenz zu bestehen.

Anders in den Städten, deren Marktgericht eine Schöffenbank entwickelte, wie das meist nur im fränkischen und sächsischen Stammesgebiete geschah. Hier bildete sich in andauernder Selbstergänzung des Schöffenkollegiums eine Anzahl schöffenbankberechtigter Geschlechter des Kaufmannsstandes aus; es entstand ein erstes, dem öffentlichen Rechte bekanntes, kommerzielles Patriziat. Ihm gehörten ganz regelmäßig mindestens teilweise auch diejenigen Geschlechter an, welche die städtische Bürgergemeinde als für den Rat geeignet ansehen mußte: eine Konkurrenz zwischen Rat und Schöffenkollegium war nicht zu vermeiden.

In der Tat aber haben Schöffenkollegien in vielen Städten längere Zeit, bevor sich ein reiner Rat entwickelte, die Geschäfte geführt; sie hatten den Vorteil, durch den Richter angewältigt, also, wenn auch zunächst nur für den Bereich ihres Amtes, im Besitz öffentlicher Autorität zu sein; man kann für manche Gegenden von einer Periode der Schöffensenate sprechen, die ein oder zwei Menschenalter vor der reinen Entwicklung des Rates gewährt hat.

Schließlich aber wurde fast überall über und neben dem Schöffenkolleg ein Rat entwickelt[1]: sei es, daß eine innere Spaltung des Schöffensenates in Schöffenkolleg und Rat eintrat, wie sie die Zwistigkeiten schöffenbankfähiger Geschlechter leicht veranlassen konnten; sei es, daß einzelne neu emporgekommene Familien im Rate eine Befriedigung ihres Ehr-

[1] Über die Cölner Richerzeche als Zwischenstufe zwischen Schöffenkolleg und Rat s. v. Below, Entst. der deutschen Stadtgem. (1889) S. 45 ff.; Lau, Cölns Verf. u. Verw. bis 1396 (1898) S. 76 ff., 92 ff. Lau faßt zusammen (S. 93): ‚Die Richerzeche erscheint ... als das Resultat eines Kompromisses zwischen den Schöffen und einem weiteren Kreise von angesehenen Bürgern', vielleicht gelegentlich der Stadterweiterung von 1182, wo die Schöffen der Altstadt mit den ‚Reichen' der Vorstädte eine Bruderschaft, eben die Richerzeche, geschlossen haben. Vgl. S. 94.

geizes suchten, welche die schöffenbaren Geschlechter ihnen im Gerichte verweigerten; sei es, daß die Stadtgemeinde im Rat ein Gegengewicht begründen wollte gegen die Übermacht des Schöffensenates; sei es, daß die Zunahme der Geschäfte eine Vermehrung der Arbeitskräfte verlangte.

Das 13. Jahrhundert wird somit zum Zeitalter einer ersten vollendeten Ratsverfassung in den deutschen Städten; überall wird eine spezifisch städtische Vertretung aus den großen Kaufmannsgeschlechtern entwickelt; die Marktverfassung ist in ihrer ursprünglichen Form vergessen. Demgegenüber entfaltet der Rat seine Personalverfassung, Bürgermeister treten als Vollzugsorgane und Gemeindevorsteher an seine Spitze; er dehnt seine Zuständigkeiten, besonders auf dem Gebiete der Verwaltung, aus; er entwickelt zum ersten Male innerhalb der deutschen Rechtsabwandlung sein Gremium zu einem Gerichte aristokratischer Form; er strebt schließlich nach voller Freiheit und Selbständigkeit der Stadt. Dabei hat der Bürgermeister mehr die laufende Verwaltung, während der Rat durch Abfassung von Willküren, Eidbüchern u. ä. an der Weiterbildung der Verfassung arbeitet.

Auf diesem Boden aber findet er fast überall den energischen Widerstand der Stadtherren.

VI.

Die Entwicklung der meisten Märkte zu Städten hatte sich bereits nicht mehr unter der unmittelbaren Obhut des Königs, des formellen Begründers des Marktes und somit der städtischen Freiheit, vollzogen. Zwar galten zur Zeit der sächsischen Könige alle Märkte noch als königliche Märkte; ihre ursprüngliche Autorisation durch königliche Gewalt war noch nicht vergessen. Im übrigen aber waren sie infolge königlicher Übertragung zumeist schon in den Händen einzelner Großen, die Märkte an Mittelpunkten kirchlichen Lebens vornehmlich in den Händen der Äbte und Bischöfe.

Die Gründe dieser Übertragung waren anfangs rein finanzieller Natur. Mit dem Markt waren Einnahmen aus Zoll und

Verkehrssteuer, aus Münze und Marktstand verbunden: ihr Genuß sollte dem beschenkten Großen zugute kommen. Dementsprechend wurden zuerst auch nur die Einnahmen aus diesen Einrichtungen verliehen, während der Markt königlich blieb; das war die Praxis der Karlingen, welche sich bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts erhielt.

Otto der Große begann dann den Markt selbst und mit ihm die Gerichtsbarkeit unter Königsbann zu verschenken. Vor allem die Bistümer erfreuten sich so außerordentlicher Gnadenbeweise, schon früh wohl Mainz und Köln, dann Erfurt und Magdeburg, Bremen, Speyer; gegen Ende der Herrscherzeit Ottos II. mögen schon die meisten Bischöfe Marktherren ihrer Residenz gewesen sein. Unter Otto III. erfolgten dann neue Schenkungen, namentlich auch an Klöster und vornehmlich bereits zur Neugründung von Märkten; und vereinzelt dauern verwandte Schenkungen bis ins dritte Jahrzehnt der Regierung Heinrichs IV. und darüber hinaus fort. Dabei kommen von den uns bekannten Verleihungen der ganzen Periode neun Zehntel auf Geistliche, kaum ein Zehntel auf Laiengroße[1]: es war eine Maßregel zur Stärkung des geistlichen Einflusses im Reiche; vornehmlich anfangs ordnete sie sich völlig der bekannten inneren Politik Ottos I. ein, wie sie seit etwa Mitte des 10. Jahrhunderts die Begründung einer Reichsverwaltung auf bischöflichen Schultern zum Ziele hatte[2]. Schon in dieser Zeit aber hat die Stadt immer einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet. —

Indem die Marktherrschaft an die künftigen Reichsfürsten, vornehmlich die Bischöfe überging, wurde allerdings der königliche Einfluß auf die Verfassung der verschenkten Märkte nicht völlig aufgehoben. Die Könige sahen die Stadtherren doch immer nur als ihre Stellvertreter an; mit dem Gericht, dem

[1] Rathgen, Entst. d. Märkte, Straßb. Diss. 1881 S. 57. — Im einzelnen unterliegen die Rathgenschen Ausführungen freilich manchen Bedenken. S. Keutgen S. 86 ff.; Rietschel S. 157, 195 ff.

[2] S. Bd. II[3] S. 155 f.

Kernpunkt der ganzen Marktfreiheit, erhielten sie eine unmittelbare, wenn auch wesentlich nur formelle Verbindung aufrecht, indem sie auf das Recht der Bannleihe für den Richter niemals verzichteten; auch sonst griffen sie, namentlich bei persönlicher Anwesenheit, in die Entwicklung des Marktes ein.

Indes verlief trotz alledem bei der allgemeinen Schwäche der königlichen Exekutive die Entwicklung der Märkte im ganzen unter der Obhut und dem Einfluß der Marktherren; demgemäß erhielt sie überall einen lokalen, in Ausdrucksform und tatsächlicher Einzelheit wechselnden Charakter[1]. Ja noch mehr: auch da, wo keine königliche Marktverleihung vorlag, eigneten sich die Grundherren entstehender Marktbezirke gern und zumeist mit Erfolg die Marktherrlichkeit an; die Zahl der rein königlichen Märkte blieb beschränkt.

In den bedeutenden Märkten aber erwuchs die Marktherrlichkeit der Großen mit der allmählichen Entwicklung der Märkte zu Städten zur Stadtherrlichkeit um so mehr, je mehr sich die Marktherren schon vorher in den Besitz des für den Handelsplatz zuständigen Hochgerichts zu setzen gewußt hatten: um die Mitte des 12. Jahrhunderts vereinigten die Stadtherren in sich zumeist alle oberste Gewalt in der Stadt für Gericht und Polizei, für Zoll und Münze.

Und längst schon hatten sie sich auch sozial zur maßgebenden Macht in der Stadt emporgeschwungen. Im 10. Jahrhundert spielen die harten Kämpfe, in deren Verlauf es vornehmlich den Bischöfen gelingt, den einflußreichen Laienadel der Umgegend aus den Handelsplätzen zu verdrängen: Bischof Einhard von Speyer wurde in solchen Zwisten 913 von den Grafen Wernher und Konrad geblendet. Nach der Überwindung des großen Laienadels sahen sich die Marktherren nur noch den Freien sowie der Menge der mehr oder minder grundhörigen Bevölkerung gegenüber. Von ihnen blieben die Grundholden fast außer Rechnung, da sie entweder Klöstern und Stiftern,

[1] Vgl. die 1890 von A. Schulte veröffentlichte Radolfzeller Urkunde von 1100 (jetzt bei Keutgen Nr. 100 S. 62 f.).

also untergeordneten geistlichen Körperschaften angehörten oder Grundholde des Bischofs, des Marktherrn selbst waren. Gegenüber Freien wie zuziehenden Elementen von außenher aber galt die neue marktherrliche Gewalt.

Sie wurde in einer besondern, zumeist sehr besonnen geführten Verwaltung ausgeprägt. Diese war natürlich, wie jede höhere grundherrliche Verwaltung, eine Ministerialenverwaltung; nur der Richter, der ein Freier sein mußte, wurde zumeist dem Adel der Umgegend, vereinzelt wohl gar den Freien des Marktortes nach Wahl der Gemeinde entnommen.

In diese Zusammenhänge führen die Verhältnisse ein, die sich im ersten Straßburger Stadtrecht (12. Jahrhundert) widerspiegeln. An der Spitze der Stadt stehen vier bischöfliche Ministerialen: der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister. Ein freier Vasall ist nur der Vogt, der über das Blut richtet und seinen Bann unmittelbar vom Kaiser empfängt. Dem Schultheißen untersteht dagegen die niedere Gerichtsbarkeit. Außerdem ist er Allmendebeamter. Der Burggraf steht an der Spitze der Verwaltung, sorgt für Wälle, Mauern, Mühlen und Brücken, hält die Straßen von Vorbauten frei, übt die Gewerbepolizei.

Als ein Denkmal der Übergangszeit ist dies älteste Straßburger Stadtrecht von besonderem Werte: gewiß hat die Bürgerschaft ihre und ihrer Organe Selbständigkeit noch nicht erlangt. Vielmehr sind ihre vier Oberbeamten stadtherrlich. Aber dem Hofrecht sind sie bereits entrückt. Sie sind zu Beamten des öffentlichen Rechts geworden. Wohl haben die Bürger dem Bischof noch zu fronden. Aber das ist kein Zeichen der Unfreiheit. Und nicht lange dauert es, da ist auch dieser Zwischenzustand überwunden[1].

Reiche Dienstmannengeschlechter verquickten sich später mit dem Kaufmannstand zur Bildung eines einzigen städtischen Patriziates, und geschäftsgewohnt und zum Regieren erzogen,

[1] Keutgen, Untersuchungen S. 141 ff. Anders z. T. Seeliger, Grundherrschaft (1903) S. 163 A. 1.

begannen sie im Verein mit den Kaufmannsfamilien den Kampf gegen die alte Herrschaft der Bischöfe.

VII.

Wir verfolgen die Emanzipationskämpfe des gemischten Patriziates vornehmlich der oberrheinischen Bischofsstädte hier nicht weiter. Die Geschicke Straßburgs auf der einen, Kölns auf der andern Seite während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts würden hier typische Bilder geben, zugleich aber schon hinüberweisen in die Zeiten völliger Ausbildung städtischer Republiken; sie würden in den Entwicklungscharakter des späteren Mittelalters einführen.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß die Städte schon in den blühenden Epochen der deutschen Kaiserzeit sich geschickt gemacht haben, diese Kämpfe glücklich zu bestehen.

Weit über den engen Kreis rein städtischer Wirksamkeit hinaus war schon der bürgerliche Einfluß gedrungen; nicht bloß hatte er auf rechtlichem Gebiete die alten Grenzen zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit verschoben, hatte freiere Formen der Rechtsprechung überhaupt geschaffen, ein öffentliches Strafrecht ausbilden helfen, das Recht an Erbe und Eigen verändert: er war schon politisch wirksam geworden. Kapitalreichtum und Gemeingefühl, neue Wehrhaftigkeit und alte Manneskraft sicherten dem jungen Stande der Bürger bald einen Sitz im Rate der fürstlichen Stadtherren neben Klerus und Adel, hießen ihn früh hinübergreifen auf das Gebiet der inneren Reichspolitik.

Schon am Schluß der eigentlichen Begründungszeit des römischen Reiches deutscher Nation, unter Kaiser Heinrich III., wird die militärisch-politische Kraft der Städte von einem berufenen Kenner erstaunlich hoch geschätzt: als im Jahre 1047 König Heinrich I. von Frankreich zu einem Einfall ins Rheinland rüstet, während Heinrich III. fern in Italien weilt, die Kaiserkrone zu empfangen, da bemerkt Bischof Wazo von Lüttich: der Frankenkönig möge nur kommen, die Bürger von

Mainz, Köln, Lüttich und vieler anderer Städte würden ihm zu begegnen wissen.

Es ist ein für die spätere Reichspolitik der Städte fast programmatischer Fall und Ausspruch; Ruhe und Friede, Schutz von Kaiser und Reich: unter diesem Wahlspruch kämpfen die Bürger bis zum Schluß der staufischen Periode.

Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß die furchtbare Zeit inneren Kampfes unter Heinrich IV. die Städte zum ersten Male auf den Plan ruft zugunsten der Reichsgewalt.

Im Dezember 1073 erhebt sich die Stadt Worms gegen ihren königsfeindlichen Bischof: nachdem sie ihn zur Flucht genötigt hat, wird Heinrich IV. mit allen Ehren in Worms eingeholt[1]; der König lohnt den Bürgern ihre Haltung durch Befreiung von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard und Hammerstein am Rhein, zu Dortmund, Goslar und Engern. Das Privileg schlägt den Ton des Manifestes an: die Wormser sollen die ersten sein im Empfang königlicher Belohnung, wie sie die ersten waren in Leistung bürgerlichen Dienstes[2].

Doch es bedurfte kaum noch königlicher Mahnungen; während der demütigenden Tage von Tribur nimmt Worms seinen König auf; und schon 1074 hat sich Köln gegen Anno, den Erzbischof der Kaiserswerther Entführung, erhoben; 1077 steht Mainz gegen Rudolf auf, den soeben gekrönten Gegenkönig[3]. Es waren nicht von langer Hand geplante Verschwörungen; in beiden Fällen entfesselte ein Zufall den Aufruhr; nur geringfügiger Anlässe bedurfte es, um der Erbitterung des Kaufmanns über die ruhelosen Zeiten, dem Machtgefühle des Bürgers Bahn zu brechen.

Als Kaiser Heinrich im Jahre 1077 von Italien heimkehrt, da wird Worms der Stützpunkt seiner Tätigkeit; von hier aus verhandelt er, hier sammelt er ein vorzugsweise

[1] Vgl. Bd. II[3] S. 344.

[2] Sint igitur servitii remuneratione primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi bei Keutgen, Urkunden Nr. 79 S. 48.

[3] S. Bd. II[3] S. 347.

städtisches Heer; das Bürgertum tritt nicht nebenher, wie früher, sondern entscheidend mit in den Dienst des rechtmäßigen Herrschers. Neben den Städten des Mittelrheins, wo es Heinrich durchweg gelang, ihm ergebene Männer auf die Bischofsstühle zu setzen, zeichneten sich Regensburg, Augsburg, Würzburg, Goslar im königlichen Dienste aus; Köln blieb dem gramgebeugten Kaiser treu bis über den Tod. Später, am 14. August 1111, als Heinrich V. die Gebeine des Vaters beisetzen ließ, gab er Speyer einen Freibrief, der mit goldenen Buchstaben an der Vorderseite des Doms unter dem Bilde des Kaisers eingeschrieben wurde und der Bürgerschaft Befreiung vom Buteil, Zoll- und Bannerleichterungen brachte. 8 Jahre darauf wandte er sich gegen das tyrannische, den Straßburgern oktroyierte Gewohnheitsrecht und beschränkte die Abgaben an den bischöflichen Fiskus.

Das 12. Jahrhundert beginnt mit der von niemand mehr geleugneten Tatsache, daß das Bürgertum ein wesentliches soziales und politisches Element der Nation geworden ist; ab und zu scheinen die Städte schon in dunkel geahntem Gegensatz gegen das gesamte Fürstentum die Zentralgewalt zu stützen; deutlich sichern sie ihren spezifischen Handelsinteressen Berücksichtigung in der Reichspolitik. Dabei ist ihre Haltung in hohem Grade selbstbewußt; eine städtische Urkunde des Jahres 1178 redet von den ausgezeichneten (egregii) Bürgern von Köln und Verdun[1].

Im einzelnen waren ihre politischen Schritte zumeist vom Glück begünstigt. Heinrich V. hat in wesentlichen Wendungen seine Staatskunst dem bürgerlichen Einflusse nicht entziehen können; die im ganzen feindliche[2] Haltung gegen Lothar kam den Städten unter dem staufischen Herrschergeschlecht zugute. Nun galten sie als altstaufisch gesinnt; mit vollem Rechte:

[1] Ennen, Quellen Bd. I Nr. 90.

[2] Doch vgl. das Privileg für Straßburg von 1129 bei Keutgen, Urkunden (1901) Nr. 15 S. 8.

wird doch Speyer unter König Lothar einmal geradezu als Hauptstadt der geächteten Staufer bezeichnet.

Eine noch höhere Stufe politischer Selbständigkeit erreichte das Bürgertum gegen Schluß des 12. Jahrhunderts. Es war eine Entwicklung, die sich schon nicht mehr völlig in den Bahnen unerläßlicher politischer Unterordnung unter den Reichsgedanken bewegte. Führerin auf diesem Wege war Köln. Der britisch-flandrische Handel gab der Stadt enge Beziehungen zum königlichen Hofe Englands; sie ward zur Vertreterin einer spezifisch englisch-deutschen Politik, deren Forderungen wiederholt, schon gegen Ende der Regierung Friedrichs I., dann während des unglücklichen Streites zwischen den Königen Philipp und Otto, endlich in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts unter Friedrich II. störend in die Zirkel der äußeren Politik des Reiches eingriffen[1].

Inzwischen aber war auch im Innern die Macht des Bürgertums den Fürsten schier unerträglich gestiegen. Schon trachteten die Städte danach, das platte Land ihrem Einfluß zu unterwerfen; es war hohe Zeit, daß die Fürsten von ihrem Standpunkte aus dem entgegentraten. Dazu erzwangen sie die Hilfe Kaiser Friedrichs II. und seines königlichen Sohnes. Die Reichsgesetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts verbot Bünde der Städte untereinander, untersagte in der schärfsten Form die Entwicklung der Ratsverfassung wie überhaupt der städtischen Autonomie, versuchte die finanzielle Ausnutzung des platten Landes durch die Städte mittelst gesetzlicher Aufhebung aller bäuerlichen Renten im Besitze der Bürger zu verhindern, wehrte der Einbeziehung der ländlichen Bevölkerung im Umkreis der Stadt in die städtischen Interessen und suchte jeden Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte tunlichst, sogar durch stärkste Beschränkung der Freizügigkeit auf dem platten Lande selbst, zu vereiteln.

Die Folge war ein überall erneuter Kampf zwischen Städten und Stadtherren; dazu der Versuch städtischer Bündnisse im

[1] S. Genaueres unten Buch 9, Kap. 1 und 4.

Trotz gegen das Reich. In beiden Richtungen siegte schließlich das Bürgertum; es siegte bei dem jähen Verfall des Reiches doppelt rasch namentlich in letzterer Hinsicht. Im Jahre 1254 entstand der Rheinische Bund; in ihm rissen die Städte auf kurze Zeit tatsächlich fast alle Reichsgewalt an sich; und es wird ein dauernder Ruhmestitel des deutschen Bürgertums bleiben, daß es diese erste Fülle umfassender Gewalt in seinen Händen gebrauchte, um Ruhe zu schaffen, um den Mainzer Landfrieden des Jahres 1235, die wichtigste gesetzgeberische Leistung der letzten Stauferzeit, den späteren Jahrhunderten des Mittelalters zu vermitteln[1]. —

Noch in den Sachsensagen Widukinds höhnt ein Held seinen Gegner: wie ein armseliges Tier in Bergesschlüften verberge er sich hinter den Mauerschranken seiner Stadt; nicht wage er den freien Blick zum Himmel zu erheben[2]. Jetzt, nur drei Jahrhunderte später, wohnt schon ein guter Teil der deutschen Bevölkerung hinter den einst verspotteten Mauern[3]; selbstbewußt und trotzig blickt der Bürger von seinen Zinnen herab auf den zurückgebliebenen Bauer, den Helden einer versinkenden Zeit. Es ist ein jäher Wechsel; er bedeutet den Beginn rascheren Fortschritts, dessen neues Zeitmaß den Zeitgenossen des 13. Jahrhunderts ebenso unheimlich erschienen sein mag, wie uns Enkeln des 20. Jahrhunderts das immer schnellere Hasten der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bewegung unserer Tage.

[1] Über den allgemeinen politischen Zusammenhang dieser Verhältnisse wird unten Buch 9, Kap. 4 die Rede sein.

[2] Wid. I 9 S. 9 (ed. 1882). Vgl. Guibert von Nogent († 1124): Communio, novum ac pessimum nomen ... bei Hegel, Gilden II (1891) S. 30, und Pirenne, L'origine des constitutions urbaines (1895) S. 55. Lecoy de la Marche, La chaire française au M. A.[2] (1886) S 405 ff.

[3] Viele Stadtsiegel nehmen sie als Sinnbild auf: v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 20; Rietschel S. 151. In Worms reicht die Mauerbauordnung vielleicht ins 9. Jahrh. zurück. S. Keutgen Nr. 31 S. 23.

Zweites Kapitel.

Wandlungen der ländlichen Zustände vom 10. zum 12. Jahrhundert; Anfänge territorialer Entwicklung.

I.

Die Besiedelung des deutschen Landes durch die Germanen war im wesentlichen zunächst so erfolgt, daß die einziehenden Völkergruppen sich womöglich schon angebautes Land angeeignet hatten. Weder links noch rechts des Rheines bis zur Elbe hin fehlte es an solchem; wie auf einst römischem Boden noch die heutigen deutschen Ansiedelungen vielfach in der Lage der Häuser und Höfe wie der Fluren ungermanische Bedürfnisse widerspiegeln, so weist das Hofsystem Westfalens und manche Eigenheit mitteldeutscher Ansiedelungen noch auf die Kelten zurück[1].

Freilich spielte daneben der Wildbruch im Walde bereits eine immer größere Rolle; in den Vordergrund aber trat er erst nach voller Seßhaftmachung des Volkes, seit etwa dem 5. bis 6. Jahrhundert. Seitdem ziehen Generationen auf Generationen nachgeborener Söhne in den Urwald und sengen und roden. Das 7. bis 9. Jahrhundert sah einen ersten großen Ausbau des Landes hinein in die unerschöpflichen Bestände der Bergwälder.

[1] Nr. I und II dieses Kapitels sind schon Handwörterbuch der Staatswissenschaften [2] (1900) Bd. 4, 827—835, gedruckt.

Allein auch mit Ausgang der Karlingenzeit war die Urkraft des Waldes noch längst nicht gebrochen. Noch immer galt der Wald als schier unabsehbar reiche Vorratskammer der Nation:

Dem richen walt es lützel schadet,
Ob sich ein man mit holze ladet,

heißt es noch in Freidanks Bescheidenheit, im Zeitalter Kaiser Friedrichs II. Nirgends fehlte noch bis auf diese Zeit wirr sprossende Wildnis; noch viel später denkt sich der Deutsche die Mächte der Unkultur im Walde hausend; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird gelegentliche Klage über Waldmangel laut. Und noch heute ist Deutschland von allen Ländern hoher Kultur wie das an Gebirgsschönheiten mannigfachste, so das an Wäldern weitaus reichste, und noch heute weiß unser Volk von jenen Schrecken und Lockungen der Waldeinsamkeit zu erzählen, die sich früheren Generationen zu tausend Gestalten heimischer Sage verdichteten.

So konnte noch in der deutschen Kaiserzeit und vornehmlich im Zeitalter der Salier und Staufer eine neue große Periode des Waldausbaues einsetzen, ehe den deutschen Urwäldern das Wirtschaftsgut vollendeter Wohnlichkeit im Lande abgestritten war.

Freilich war diese zweite und letzte große Ausbauperiode unserer Wälder von der ersten mannigfach verschieden. Im 6. bis 8. Jahrhundert war vor allem der Gemeinfreie Träger der Waldsiedelung gewesen; in genossenschaftlichem Verbande hatten die jungen Männer des Volkes ein neues Heim in den Tiefen der Waldtäler gesucht. Diese Art des Ausbaues hörte jetzt noch nicht völlig auf; namentlich im Osten der Mittelgebirge wie der Alpen erlebte sie noch eine Nachblüte.

Im allgemeinen aber ging der freie Mann anders vor, soweit er sich am Waldausbau dieser Periode noch beteiligte. Wie lange schon waren die alten markgenossenschaftlichen Gliederungen der dörflichen Nachbarn im Zerfall begriffen! Wie individualistisch war bereits, im Vergleich gegen früher, die Wirtschaft des einzelnen Bauern geworden! Wie der Freie

selbständiger geworden war im heimatlichen Dorf, so ging er auch, nur von eigenen Kräften getragen, nach persönlichem Plan im Neubruch vor. Dem amerikanischen Squatter gleich brach er in das natürliche Gehege des Urwaldes, allein erbaute er sich den einsamen Hof auf dem Rottfeld.

Es war eine Bewegung, die vornehmlich noch die Anfangszeiten der zweiten großen Besiedelungsperiode, das 9. bis 11. Jahrhundert, füllte. Sie war naturgemäß sehr unregelmäßig, sie hatte etwas urwüchsig Gewaltsames, sie ward darum schließlich durch die herrschenden staatlichen und halbstaatlichen Mächte unterbunden.

Die Könige, die kraft alten Bodenregals noch immer ein grundsätzliches Eigentum an allem unbebauten Lande behaupteten, erklärten jetzt dies Eigentumsrecht feierlich und formell über alle noch vorhandenen Urwälder, vornehmlich der Gebirgsgegenden. So wurden Spessart und Frankenwald, Ardennen und Soon, Hagenauer Wald und Dreieich zwischen Frankfurt und Darmstadt zu Reichsforsten: nur noch mit besonderer königlicher Erlaubnis sollte in ihnen gerodet werden.

Die damit gegebene Bewegung setzte sich von der Zentralgewalt auf die Landesmächte, Herzöge und Markgrafen, Grafen und Bischöfe mit gräflichen Rechten, fort; und wie auf anderen Gebieten, so überflügelte auch hier die Tätigkeit dieser Zwischenmächte bald das Ansehen des Königs. Schon mit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hören die Einforstungen zugunsten des Reiches auf; königliche Wildbannprivilegien für die Großen in immer abgeschwächterer Form reichen noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Seitdem gilt das Einforstungsrecht großer Wälder wesentlich als Recht der Großen; lahmgelegt ist die Initiative des Königs. Zahlreich gehen die königlichen Waldungen in landesfürstlichen Besitz über. Den Odenwald hatte schon unter den Karolingern das Kloster Lorsch erhalten. In geistlichen Besitz kamen unter Otto II. auch Spessart und Frankenwald. 1157 wurde Heinrich der Löwe mit dem forestum in montanis Harz belehnt. Der große Wald des Dreieichs bei Frankfurt am Main ging im 13. Jahrhundert

verloren. Und ähnlich war das Schicksal der rheinischen Reichswälder bei Aachen, Bensberg, Boppard und auf dem Hunsrück.

Natürlich ging damit der Ausbau des Waldes in der Blütezeit der zweiten Periode, unter Saliern und Staufern, fast ausschließlich an die Großen, d. h. die Grundherrschaften, über. Das Waldeigentum erschien dabei in verschiedenen Formen: in den sog. Kammerforsten schloß es zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht in sich. Weniger ausgebildet war es an den Stellen, wo die Hintersassen oder die grundherrlichen Markgenossenschaften an den Nutzungsrechten teilnahmen. Meistens aber befanden sich die Grundherrn in einer Stellung, von der aus sie leicht zu besseren Eigentumsrechten aufsteigen konnten.

Es begann nunmehr eine gewaltige expansive Tätigkeit, die binnen etwa drei Jahrhunderten das Dunkel unserer Wälder auch in unzugänglichen Gebirgsgegenden lichtete; es war die letzte große Maßregel, die unser Volk haushäbig machte im Vaterlande. Und schon ging man am Schluß der Periode, unter den späteren Staufern, über das Maß des natürlich Zulässigen hinaus. Eine Menge der damals begründeten Ortschaften sind, weil auf unfruchtbarem Boden unwirtschaftlich angelegt, wieder zugrunde gegangen; manch abgewirtschaftetes Ödland unserer Hochmoore und Heiden führt seinen Ursprung auf eine verfehlte Anlage dieser Zeit zurück. —

Indes erschöpften sich die Fortschritte der landwirtschaftlichen Tätigkeit im 10. bis 13. Jahrhundert keineswegs in der Besiedelung von Urwaldstrecken. Der Kolonisation jungfräulicher Gegenden ging der nicht minder eifrig betriebene, wenn auch minder auffällige Ausbau der alten Dorfmarken zur Seite.

Schon längst war in den alten Fluren die strenge Regelung des genossenschaftlichen Ausbaues aller Hüfner dahin. Zwar herrschte immer noch der Flurzwang; alle Hofbesitzer waren genötigt, in demselben Teile der Flur die gleiche Frucht zu bauen: es war eine Konsequenz der ursprünglichen Fluranlage,

die bis ins 19. Jahrhundert hinein vielfach nicht hat beseitigt werden können.

Allein diese feste wirtschaftliche Bindung an eine genossenschaftlich geregelte, allen gemeinsame Tätigkeit war doch nicht mehr so stark und allseitig, daß sie nicht besonders tüchtigen Wirten eine persönlich weitergehende Förderung ihres Anbaues gestattet hätte. Wer wollte einem solchen Wirt verwehren, sich aus dem Dorfe auszubauen auf die gemeinsamen Teile der Dorfmark, die noch immer zur Verfügung jedes Genossen im Dorfe standen? Errichtete er aber hier seinen Hof, schuf er sich wenigstens hier ein gesondertes Feld des Anbaus, so vermochte er weit freier und weit kräftiger zu produzieren als die gemeinen Genossen des Dorfes.

Solche Erwägungen wurden von kräftigen Wirten der Kaiserzeit, vornehmlich in den fortgeschritteneren Gegenden der großen Flußtäler und der reichen Fruchtebenen, häufig genug angestellt. So entstanden größere Bauerngüter auf freier Mark, so begannen sich Spezialkulturen in Hanf und Waid (besonders in Thüringen), so Viehhöfe innerhalb wohlgepflegter Wiesen zu erheben; vor allem aber erblühte der Weinbau im tiefgründigen Boden der Pfalz und auf den steilen Felsterrassen des Rheins und der Mosel. Um 900 war auch die Kultur des Hopfens nach Deutschland gekommen.

Und die wirtschaftliche Energie, die sich der Dorfallmenden bemächtigte, flutete rückwärts und befruchtete auch die Tätigkeit auf dem Boden der alten Dorfflur. Zusehends nahm die Intensität der Bestellung zu, immer häufiger durchfurchte die Pflugschar die klarere Krume des Ackers, immer mehr war man darauf bedacht, die Bodenkräfte durch angemessenes Düngen zu erhalten und zu steigern. Schon galt, allgemein seit Karl dem Großen[1], das Wirtschaftssystem einer wohlausgebildeten Dreifelderwirtschaft. Die alte extensive Feldgraswirtschaft, die dem Boden nur in Perioden von sechs bis zwölf und mehr

[1] Die erste Urkunde darüber ist vom Jahre 771: v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft (1902) S. 77.

Jahren spärliche Frucht abnötigte, die keinen anderen Dung kannte, als die Asche des abgesengten Grases, sie war jetzt nur noch auf den Höhen der Mittelgebirge zu finden, sowie in den Alpen und neben der Weidewirtschaft in der Moorkultur des friesischen Nordwestens.

Regstes Leben herrschte in den alten Zentren des Anbaus, und in den gesegnetsten Gegenden des Reiches begann die alte Flurverfassung bereits zu verblassen. Am Rhein lassen sich die alten Hufen mit ihrem ursprünglichen Feldbehör seit dem 15. Jahrhundert kaum noch feststellen: so stark hatte die immer wachsende rechtliche Mobilisierung des Grund und Bodens ihre Bestandteile zerspellt und durcheinandergerüttelt; schon wurde auch der einst so reich bemessene Boden der Dorfallmenden für die Bedürfnisse der Dorfgenossen zu knapp.

Hier und da schlossen die Gemeinden des Oberrheintales, der Mosel und des Niederrheins bereits ihre Allmenden vor der individuellen Besitznahme einzelner Landstücke durch die Hand eines Genossen, oder sie gestatteten sie nur kärglich, auf die Weite eines von kräftiger Hand getanen Hammerwurfs[1]. Und wie bei dieser Gelegenheit eine uralte, symbolische Maßbestimmung des deutschen Rechtes wieder auflebte, so trat an die Stelle des persönlichen Rechtes der Bodenaneignung auf der Allmende auch gern wieder das uralte kollektive. Gemeinsam wieder, wie in der Frühzeit des Dorfbaues, schuf man Allmendeland um zu Wechselacker und Wechselwiese: war es einst der gemeinsame Kampf gegen die Urgewalt einer wilden Natur gewesen, der zu genossenschaftlichem Anschluß zwang und gemeinsamer Nutzung, so war es jetzt das stark entwickelte und individuelle Interesse aller an der gründlichen und für alle gleichmäßigen Ausbeutung der letzten gemeinsamen Nutzungen, das uralte Formen in neuer Bedeutung wieder aufnahm.

Kaum vier bis fünf Generationen später aber sprengt der individuelle Wettbewerb völlig die alten Fesseln. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen in fort-

[1] Wirtschaftsleben I 1 S. 101.

geschrittenen Gegenden die alten Allmenden geteilt zu werden; überall erheben sich Streitigkeiten über deren Recht und Besitz zwischen Gemeinden und Genossen. Der Zerfall der alten markgenossenschaftlichen Betriebsgemeinschaft, die allseitige Entwicklung ganz anderer Wirtschaftsmächte tritt zutage.

In der Tat hatte Kolonisation und Ausbau während des 10. bis 13. Jahrhunderts die wirtschaftliche Lage der Bewohner des platten Landes völlig geändert. Hatte man noch in der Karlingenzeit Wald und Land als unerschöpfliches Gut der Nation betrachtet, wie Sonne, Luft und Wasser: jetzt zeigte sich immer deutlicher die Begrenztheit der geographischen Grundlage des nationalen Lebens. Der agrarische Nahrungsspielraum, einst unermeßlich, verengte sich, zumeist und zuerst am Rhein, in Schwaben und Franken, später in Sachsen, endlich auch in Bayern, Tirol und Steiermark; es galt, sich auf begrenztem Raume zurechtzufinden. Noch mehr als bisher erschien der Boden als wirtschaftlicher Wert; unablässig steigerte sich deshalb sein Preis: vom 9. bis zum 12. Jahrhundert scheint er in reich entwickelten Gegenden um das Zwölffache gestiegen zu sein, und noch später bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich ein Emporschnellen um etwa 40 % wahrnehmen.

Erwägt man nun, daß gleichzeitig der Boden noch immer als einzige Grundlage sozialen und politischen Einflusses in der Meinung namentlich der führenden Schichten des Volkes galt, während freilich schon langsam andere Quellen großer wirtschaftlicher Einkommen emporbrachen — so begreift sich, wie lebhaft in dieser Periode der Kampf um den Besitz des Bodens entbrennen mußte.

Verlief die wirtschaftliche Entwicklung gleichwohl auffallend ruhig, so hängt das mit der Schwäche der Zentralgewalt, der überwiegenden Bedeutung der Großgrundherrschaft schon in karlingischer Zeit sowie der anfangs sehr gedrückten Stellung der landbauenden Bevölkerung zusammen.

Nur bis zum Ausgang der Karlingen beherrschten oder beeinflußten die Könige das Problem der Verteilung des

Grund und Bodens unter die Volksgenossen wesentlich in der Behandlung ihrer Bannwälder, in der sozialen Gesetzgebung über die Großgrundherrschaften, im Schutze der freien Bestandteile der Nation. Seitdem schwand der Einfluß des Königtums mehr und mehr; auch der fiskalische Grundbesitz, der im 10. Jahrhundert ausschließlich der Bannwälder noch mindestens ein Viertel alles Grund und Bodens betragen haben mag, ging stark zurück.

Statt dessen trat mit der eigentlichen deutschen Kaiserzeit die Großgrundherrschaft die Herrschaft an. Überschlägt man, daß in der Blütezeit der Großgrundherrschaft Grundbesitz von 8–18000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, ein solcher von 30—60000 Morgen keine allzu seltene Ausnahme war, berechnet man den Umfang kleiner Laiengrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften weit über die Norm geistlichen Besitzes hinausragten, so mag die Behauptung, daß im 11. und 12. Jahrhundert über die Hälfte alles deutschen Landes grundherrlich gewesen sei, noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Doch nur von dieser Seite her betrachtet war die großgrundherrliche Entwicklung eine wahrhafte Gefahr für die Nation. Im übrigen trug sie in ihrer Organisation wie in den Wandlungen ihrer Verfassung nicht bloß das Korrektiv ihrer ungemessenen Ausdehnung in sich; ihr Schicksal umschloß zugleich die Emanzipation der hörigen Klassen und die Möglichkeit der Bildung eines neuen, freieren Grundbesitzes auf plattem Lande.

II.

Mit dem Emporkommen des deutschen Reiches der Ottonen war die Grundherrschaft auf die Höhe ihrer Entwicklung gelangt. Die energische Organisation der kaiserlichen Fiskalverwaltung durch Karl den Großen, der gesetzliche Zwang zu geregelter Verwaltung, den die karlingischen Kapitularien gegenüber den Grundherrschaften der Großen entwickelten, beides hatte seine Früchte getragen.

Eine eigenartige Verwaltung war über dem weitzerstreuten und sehr mannigfachen Besitz der Grundherren entstanden. Wo nur immer ein Grundherr in einem Orte, einer Dorfmark mehrere Hufen besaß, da hatte er eine von ihnen mit einem ihm besonders verpflichteten Grundhörigen besetzt und ihn als Meier mit der Beaufsichtigung des übrigen Hufenbesitzes beauftragt. Meist waren zugleich zerstreute Hufen der nächsten Dörfer, die dem Grundherrn gehörten, der Aufsicht des Meiers mit unterstellt worden.

Auf diese Weise zerfiel jede Grundherrschaft in eine Anzahl hufenmäßig, nicht räumlich geschlossener Meiereibezirke; die Meiereien bildeten den durchgehenden Rahmen der unteren Verwaltung; nur gelegentlich waren Verwaltungen großer Forsten oder ausgedehnter Weinberge, Betriebe von mehreren Handwerken oder von Bergbau und Salinen sowie verwandten Einrichtungen ihnen nebengeordnet.

Der Meier, zumeist ein Grundholder wie die anderen Bauern, erhob in seinem Bezirke die Zinse; er war der Richter in dem Ding der Zinsgenossen; auf den Acker seines Hofes, des Fronhofes, wurden die persönlichen und die Pflugdienste der untergeordneten Bauernhöfe geleitet. So war er auf der einen Seite der naturalwirtschaftliche Einnehmer gleichsam der Grundherrschaft, sein Fronhof eine herrschaftliche Rezeptur.

Hinausgehoben über diesen Charakter wurde der Fronhof anderseits durch die auf ihn entfallenden Dienste der Hofbauern: um sie nutzbar zu machen, bedurfte er alsbald eines ausgedehnteren Landes, als es die übrigen Höfe besaßen. So wuchs der kleine Hof hinaus über das gemeine Maß der Hufe; schon im regelmäßigen Hufschlag der Flur, in dem eigentlichen Felderbezirke der Mark, pflegte er die Nachbarhufen an Größe zu überragen.

Allein auch bei solcher Ausdehnung vermochte das Land des Fronhofs in den meisten Fällen die Ackerdienste der Zinsbauern nicht in sich aufzunehmen; hierzu mußte weiteres Land verfügbar gemacht werden. So begann der Grundherr auf allen Marken, welche Fronhöfe seiner Herrschaft aufwiesen,

gleich manchen anderen Markgenossen in der gemeinen Mark, im Walde des Dorfes zu roden. Schon Ende des 9. Jahrhunderts ist diese Tätigkeit in fortgeschrittenen Teilen des Landes ersichtlich.

Natürlich hielten sich diese Rodungen, mit gewaltigen Kräften unternommen, nicht im bescheidenen Rahmen bäuerlichen Anbaus; weite Waldflächen fielen ihnen zum Opfer; rainlose Felder von verschiedener Größe und Gruppierung gleich den Breiten unserer Rittergüter entstanden: sie wurden Beunden genannt. Auf die Beunden ergossen sich nunmehr die Dienste grundhöriger Arbeit, von ihnen aus füllten sich Keller und Scheuer des grundherrlichen Fronhofs, und die Verfügung über ihren sich außerhalb der Feldgemeinschaft der Dorfgenossen vollziehenden Anbau gab dem Meier das höhere Ansehen eines, wenn auch abhängigen Großbauern.

Die Meierei bildete die einzige regelmäßige Betriebsverwaltung der Grundherrschaft. Zwar kamen über ihr und den früher genannten Spezialverwaltungen in sehr großen und sehr zerstreuten Grundherrschaften noch zusammenfassende Zwischenämter, meist Probsteien genannt, vor; im allgemeinen aber standen über den Unterverwaltungen sofort der Grundherr und die dienenden Kräfte seines Hauses, der Marschall, der Kämmerer oder Truchseß, als oberste Stellen. Sie bildeten den grundherrlichen Hof; und schon im 9. und 10. Jahrhundert legte man diesen mit Vorliebe auf eine feste Burg inmitten der dichtesten Schichtung des grundherrlichen Besitzes.

Nach dem Hofe strömten die Überschüsse der grundherrlichen Verwaltung, zumeist in der Form von Naturalabgaben, zusammen; vom Hofe aus erfolgten die Weisungen an die einzelnen Meier zur Wahrung der grundherrlichen Gerechtsame, wie zur periodischen Versorgung des Hofes mit den Erträgen des Ackerbaues, der Viehzucht und des grundhörigen Handwerks.

So bedurfte jede Grundherrschaft bei der ganz allgemeinen Vorherrschaft des Streubesitzes eines eigenen Nachrichtendienstes und eines besonderen Transportsystems. Beides entwickelte sich langsam seit dem 9. Jahrhundert. Eine Anzahl besonderer

Grundholder wurde verpflichtet, Pferde zum Botenreiten, Schnellkähne zur Beförderung von Nachrichten zu unterhalten: es sind die Scharmannen; bald werden sie auf Grund ihres Dienstes vornehmlich zu Roß reisige Mannen und Krieger der immer mehr rittermäßig gestalteten Heere.

Der Transportdienst aber wird allen grundhörigen Bauern auferlegt: zu bestimmten Zeiten fahren sie Holz aus dem Walde, Getreide und andere Feldfrucht vom Meierhofe zum Burgsitz des Grundherrn: im Winter tun sie oft weite Fahrten zur nächsten Saline, um das unentbehrliche Gewürz zu holen, oder in den nächsten Markt zum Verkaufe von Landeserzeugnissen, zum Einkaufe der Schätze des Handels und Handwerks.

So erscheinen die Grundherrschaften des 10. Jahrhunderts festgefügt in ihrer Verwaltung und in lebendiger Bewegung je nach den wechselnden Aufgaben der Jahreszeit: sie erfüllen das wirtschaftliche Dasein der Nation. Denn räumlich eng durcheinander verflochten erscheint Besitz und Verwaltung der einzelnen Grundherren; in belebten und höher kultivierten Gegenden befinden sich nicht selten ein halbes Dutzend und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren im selben Dorfe.

Doch schon das 11. Jahrhundert sah den beginnenden wirtschaftlichen Verfall der großen Grundherrschaften, wenngleich einzelne geistliche Orden, vor allem die Zisterzienser, dem Institut sogar noch im 12. Jahrhundert zu einer kurzen wirtschaftlichen Nachblüte, doch in veränderten Formen (Grangienwirtschaft), verholfen haben.

Es zeigte sich nunmehr deutlich, daß die Großgrundherrschaften ihrem innersten Wesen nach immerhin nicht eigentlich wirtschaftliche Institutionen waren. Nicht um den Ackerbau zu organisieren, hatte der hohe Adel des 7. und 8. Jahrhunderts nach umfassendem Landbesitz gestrebt, vielmehr hatte er nur Grund und Boden mit Recht als den einzigen Machtbesitz der Zeit erkannt und deshalb versucht, sich seiner zu bemächtigen.

Nun war ihm das in weitreichendem Maße gelungen; und was ihm an Landübermacht etwa noch fehlte, das erwarb er in den gewaltigen Kolonisationen des 11. bis 13. Jahr-

hunderts. Damit war das Ziel seines Strebens erreicht: er gebot über das Land und seine Bebauer; eine ökonomische Ausbreitung seiner Herrschaft über das Maß notwendigen Lebensunterhaltes hinaus lag ihm fern: er strebte nach der Stellung des Hofherrn, des Kriegers, des Trägers höherer Bildung; speziell wirtschaftliche Interessen, die über die Herstellung einer standesgemäßen materiellen Grundlage für diese Zwecke hinausgegangen wären, besaß er nicht.

So ging er wesentlich in extensiver Wirtschaft auf, und so war seine volkswirtschaftliche Rolle erfüllt, als der Höhepunkt agrarischer Ausdehnung mit dem 12. Jahrhundert erreicht war. Seitdem verwandelt sich die Grundherrschaft in ein bloßes Renteninstitut. Und schon ein Jahrhundert vorher hatte sie begonnen, in der Verfassung ihrer Grundholden wie im Charakter ihrer Verwaltung eine dahingehende Richtung einzuschlagen.

Mit dem Beginn des 10. Jahrhunderts etwa war aus den Klassen der unfreien Liten und freien Hintersassen, die sich in der Großgrundherrschaft getroffen hatten, der eine weit ausgedehnte Stand der grundholden Bauern hervorgegangen. Ursprünglich in seinen Rechten noch stark begrenzt, begann er sich seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts allmählich zu heben.

Die naturgemäße Grundlage seiner weiteren Entwicklung wurde durch die Organisation der Grundherrschaft selbst gegeben. Wie die Zinse und Dienste der Grundholden nach Meiereien erhoben wurden, so fand jeder Grundholde zunächst in dem Meierbezirke, welchem er angehörte, den natürlichen Rahmen gemeinsamen Lebens mit seinen Genossen: jede Meierei entsprach einer grundholden Genossenschaft der Eingesessenen, jeder Fronhof ward zum Mittelpunkt einer grundholden Gerichtsbildung, jeder Meier zum Vorsitzenden eines Fronhofsdinges.

Diese genossenschaftliche Konsolidation führte bald über sich hinaus zu starkem gesellschaftlichen Fortschritt. Noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts waren die grundherrschaftlichen Hintersassen keineswegs sicher gewesen vor Veräußerungen

ihrer Person ohne das von ihnen bewirtschaftete Gut; wie späterhin nur noch slawische Herrscher verfügte König Heinrich I. frei über Dienst und Aufenthalt sogar seiner hörigen bäuerlichen Krieger.

Demgegenüber gab die Entwicklung der Fronhofsgenossenschaft jedem ihrer Mitglieder eine ganz andere Sicherheit; die Bindung an den Boden (glaebae adscriptio) wurde durchgesetzt, nur mit seinem Gute zusammen durfte der Hörige dem Verbande der Meierei entzogen und veräußert werden: so wurde mit Beginn des 11. Jahrhunderts das Grundholdentum im vollsten Sinne erst begründet.

Es war ein wichtiger Fortschritt. Nun wurde die rechtliche Persönlichkeit des Grundholden erst grundsätzlich und bald auch immer mehr tatsächlich anerkannt. Nun sprach man ihm, sprach er sich selbst in seinem Fronhofsding das Erbrecht an seiner Zinshufe zu, nun behauptete er ein weitgehendes Eigentum an seiner 'Errungenschaft' und beschränkte die Forderungen, die der Grundherr bisher darauf geltend gemacht, auf geringe Leistungen, vornehmlich auf die Abgabe des besten Stückes der Hinterlassenschaft, das Besthaupt oder die Kurmede.

Aus all diesen Wandlungen heraus bildete sich die Vorstellung, daß der Grundholde nicht anders als der Freie in einem wohlumschriebenen Kreise von Rechten lebe, den er selbst, im Gericht seiner Genossen, abzugrenzen befugt sei: und seine Stellung zum Grundherrn beschränkte sich somit immer mehr auf die bloßen Beziehungen der agrarischen Arbeitsleistungen und Lasten, sowie auf eine geringe persönliche Abhängigkeit, die, finanziell genau umgrenzt, ihm vornehmlich das Recht freien Zuges versagte.

Waren aber die Grundholden auf dieser Stufe der Entwicklung noch nützliche Mitglieder und Untertanen der Grundherrschaft? Ihre wirtschaftliche Stellung war frei geworden und sorgenlos. Sie waren wirtschaftlich fast volle Herren ihres Gutes und trotz aller Fronden wenigstens zur Hälfte Herren ihrer wirtschaftlichen Zeit und Arbeitskraft. Sie waren ferner mit Zinsen nur gering belastet. Ursprünglich einmal,

im 9. oder auch 10. Jahrhundert, hatten freilich ihre Zinsen der Höhe nach etwa die Bedeutung einer Pachtsumme für das bewirtschaftete Gut gehabt. Jetzt aber war das die Auffassung längst vergangener Zeiten. Außerordentlich war die Bodenrente überall vom 9. bis 11. und 12. Jahrhundert gestiegen[1]; die einmal festgelegten Abgaben der Grundholden dagegen waren die alten geblieben: sie waren jetzt Bestandteil ihres besonderen Fronhofrechtes geworden, sie wurden in ihrer alten Niedrigkeit energisch verteidigt gegen jeden Versuch der Grundherren, sie zu erhöhen. Die Folge war, daß sich schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Grundherren keineswegs noch im Besitze der Grundrente ihres Bodeneigens befanden: sie waren wirtschaftlich enterbt, während der grundholde Bauer in Fülle lebte.

Lag es nun gleichwohl im sozialen Interesse des Grundherrn, die Grundholden zwar wirtschaftlich nahezu frei, doch persönlich von sich abhängig zu erhalten? Wir sahen, daß auch die soziale und rechtliche Lage der Grundholden sich von Tag zu Tage hob, daß sie zum Losreißen aus grundherrschaftlichen Banden drängte.

In diesem Augenblick haben, seit Mitte des 12. Jahrhunderts vornehmlich, Grundholde und Grundherren der fortgeschrittensten Landesteile sich zu neuer, freier Vereinbarung ihres gegenseitigen Verhältnisses zusammengefunden. Das Grundholdentum ward bald völlig, bald teilweise und bis auf einige Formalitäten aufgegeben, freier Zug gewährt, und der ehemalige Grundholde blieb als freier Pächter auf seinem von ihm bisher bewirtschafteten Gute. So gelangte der Grundherr auf dem Wege der Zeitpacht und bis zum gewissen Grade auch auf dem der Lebens- und Erbpacht wieder in den Vollgenuß der Rente seines Grundeigens, und es blieb ihm, bei der Zeitpacht vornehmlich, die Möglichkeit offen, nach jedesmaligem Ablauf der Pachtfrist die Pachtsumme nach Maßgabe der mittlerweile gestiegenen Grundrente zu erhöhen. Der

[1] S. oben S. 58.

Grundholde aber gewann das Glück einer neuen bäuerlichen Freiheit.

Es versteht sich, daß diese Vorgänge da, wo sie häufiger vorkamen, notwendig zum vollen Verfalle der alten großgrundherrlichen Organisation führen mußten, soweit diese rein wirtschaftlicher Natur war. Wurden die Grundholden auch nur zum Teil freie Pächter: wer sollte dann noch die Felder des Fronhofs, wer gar die Beunden bebauen? Selbst die noch verbleibenden Grundholden waren dazu nicht imstande, denn auch sie lösten jetzt ihre Lasten und noch vielmehr ihre persönlichen Dienste mit Vorliebe in Geld ab.

So wurden die Grundherren zwar geldreicher in ihren Einnahmen: aber in einer Zeit noch vorwiegend naturalwirtschaftlichen Daseins vermochten solche Einnahmen nicht den Mangel der einst so zahlreichen unfreien Arbeitskräfte zu ersetzen. Es blieb nichts übrig, als den Eigenbetrieb der Beunden aufzugeben. Man verpachtete oder verkaufte sie, teilweise an kleine Leute des Dorfes, die auf den zersplitterten Feldern des Großgrundbesitzes rege Häuslerwirtschaften errichteten, teilweise an die ehemalige Hofgenossenschaft, die sie dann gemeinsam weiter zu bebauen pflegte, teilweise an die Meier.

Indem man aber die Beunden an den Meier verkaufte, indem man ihn somit selbständig machte: zerstörte man da nicht die gesamte Verwaltungsorganisation der Grundherrschaft?

Man brauchte davor nicht mehr zurückzuscheuen: schon längst war diese Organisation im Verfall, schon längst taten die Scharmänner keine Botengänge, die Bauern keine Transportdienste mehr: was hätten sie melden, was verfrachten sollen? In der Wurzel zernagt war schon im Laufe des 11. Jahrhunderts grundherrlicher Meierdienst und grundherrliche Verwaltung. —

Sieht man von der persönlichen Tätigkeit der Grundherren selbst ab, so war die grundherrliche Verwaltung seit dem 10. Jahrhundert ermöglicht gewesen durch grundhörige Kräfte. Hatte der Herr früher militärischen Schutz für seine

Hintersassen gebraucht, hatte er Aufsichtsbeamte für seine Einnahmen gesucht, so hatten ihm zunächst wohl die Vasallen zu Gebote gestanden, solange sie noch sein persönliches, am Hofe lebendes Gefolge bildeten. Allein das war höchstens bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts der Fall. Seitdem hatten die Vasallen sich von den Höfen zurückgezogen und lebten über das Land zerstreut der Eigenwirtschaft ihrer Güter (Benefizien).

Die dadurch in der grundherrlichen Verwaltung entstehende Lücke wurde durch die höheren Ministerialen ausgefüllt. Von jeher hatte der Herr gewisse niedere Dienste am Hofe und gewisse Handwerksarbeiten von Unfreien besorgen lassen; es war eine andere Art ihrer Verwendung gewesen neben ihrer Ansetzung auf Ackergütern. Jetzt, im 10. Jahrhundert, fielen der grundhörigen Klasse, der Nachfolgerin der alten Unfreiheit, auch die höheren Verwaltungsstellen zu; tüchtige Kräfte aus ihr erhielten die Botenhufen und die Meiereien; auch eine grundholde Reiterei wurde aus roßhäbigen Hintersassen gebildet.

Unter diesem Wechsel der Verwaltungskräfte blühte die grundherrliche Verwaltung im 10. Jahrhundert zu höchster Vollendung empor. Allein es begreift sich, daß die neue Beamtenklasse grundholder Dienstmannen eben in der gewählteren Beschäftigung die Aufforderung sah, noch höhere Ziele, womöglich die volle Emanzipation aus dem grundhörigen Verhältnis zu erstreben. War sie doch schon durch die bloße Tatsache des Waffendienstes, der bald für alle ihre Angehörigen durchdrang, weit über die gewöhnliche grundholde Menge gehoben; hatte sich doch schon im 10. Jahrhundert unter den geistlichen Grundherrschaften über die Klostermeier das Wort verbreitet: servi, si non timent, tument[1].

So kam es zur langsamen Emanzipation dieser Klasse. Schon im 11. Jahrhundert beansprucht sie dauernd eine feststehende Entschädigung für ihre Dienstleistungen in den uneigentlich Lehen genannten Dienstlehen, und die Begründung dieser Lehen reißt eine neue Lücke in den Zusammenhang der

[1] Cas. S. Galli c. 48.

grundherrlichen Verwaltung. Spätestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts aber erscheint die Dienstmannschaft mit Lehen gesättigt; sie bildet einen der Kristallisationspunkte für die neue gesellschaftliche Bildung der Ritter; sie wird erblich auf ihren Lehnsgütern; sie tritt im Laufe der Stauferzeit in den gewöhnlichen Lehnsverband ein. Um das Jahr 1200 ist sie damit der Verwaltung der Grundherrschaften entwachsen.

Ein Vorgang von außerordentlicher Bedeutung. Die Organisation des großgrundherrlichen Besitzes hat die grundholde Klasse differenziert: durch höhere Tätigkeit wie näheren Zusammenhang mit der Person des Grundherrn aus der gleichartigen Masse der Grundhörigen hervorgehoben, erscheinen die Dienstmannen als neue soziale Schicht; die Grundherrschaft wirkt gesellschaftsbildend. Aber sie verblutet sich zugleich an dieser Aufgabe, sie verliert ihr Verwaltungspersonal und damit den großen Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Nirgends erscheint dieser Zusammenhang deutlicher wie im Verfall der Meierämter, in der Entstehung eines neuen Meierrechts.

Die grundholden Meier waren ursprünglich absolut abhängige Diener des Grundherrn; sie lieferten, was zu liefern der Hof ihnen jeweils aufgab. Allein bald wurden diese Lieferungen fixiert: die Schwierigkeit jeder naturalwirtschaftlichen Budgetierung wie die Selbständigkeitsgelüste der Meier führten gleichmäßig zu diesem Ergebnis. So betrachtete sich denn der einzelne Meier — in Nordwestdeutschland meist ein Ministerial — bald als der eigentlich selbständige Verwalter seines Fronhofs; er schien nur noch durch die regelmäßigen Leistungen an den Herrn gebunden, diese Leistungen selbst wurden im Sinne einer Rente oder Pacht (pensio) aufgefaßt; nicht minder wie für die Bauerngüter trat für den Fronhof der Gesichtspunkt bloßer Rentberechtigung der Grundherren in den Vordergrund.

Diese wirtschaftliche Emanzipation erhielt durch die oben geschilderte soziale Loslösung dann volleren Inhalt und weitere Bedeutung. Als Lehnsmann des Grundherrn erschien der

Meier mit dem Fronhof nunmehr tatsächlich erblich bewidmet; ja, er wußte sich schließlich oft, zumeist im Laufe des 13. Jahrhunderts, auch vom Lehnsnexus zu befreien.

Aber auch wo das nicht geschah, sahen kräftige Meier sich gleichwohl als Herren ihres Fronhofs an; sie erweiterten dessen Hufenumfang aufs Doppelte und Dreifache; sie brachten die altgerodeten grundherrlichen Beunden durch gesetzliche Mittel oder mit Gewalt an sich: sie erblickten in den Zinsbauern ihre Grundholden.

So erweiterten sich die alten Meierhöfe zu den Landgütern des westlichen Deutschlands, wie sie sich seit dem 14. Jahrhundert vielfach vorfinden, und um das Landgut legte sich die Fronhofsgenossenschaft der Zinsleute als grundholdes Zubehör des neuen Betriebes; nicht selten erschienen die alten Grundherrschaften, namentlich diejenigen kirchlichen Charakters, nunmehr zum Entsetzen ihrer Inhaber völlig in kleine ritterschaftliche Grundherrschaften fremden Eigentums zersprengt.

Aber auch wo sich die alten Großgrundherrschaften mehr oder minder gut erhielten, waren sie doch durch den Verlust des alten Beamtenpersonals wie infolge der allmählichen Befreiung der grundhörigen Höfe in ihren wirtschaftlichen Bedingungen gänzlich verändert.

War die Großgrundherrschaft ursprünglich eine Institution, in welcher der Grundherr selbst noch als wirtschaftlicher Unternehmer erscheint, so wird sie nunmehr fast völlig zum Renteninstitut. Noch im 10. Jahrhundert hatten die Fortschritte der Landwirtschaft von der Einsicht und Tatkraft der Großgrundherren abgehangen; auch Besiedelung und Ausbau der Heimat im 11. und 12. Jahrhundert waren noch zum großen Teil glänzende wirtschaftliche Taten der Großgrundherren. Aber es waren die letzten Anstrengungen. Schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts beginnen die Grundherren sich von der wirtschaftlichen Betätigung am Wohl und Wehe ihres Grundbesitzes zurückzuziehen; immer mehr begnügen sie sich mit den fixierten Leistungen der Meier, den Zinsen der bäuerlichen Klassen; Bauern und Meier erscheinen nun als

Unternehmer; ihnen fällt darum auch der Unternehmergewinn zu, während dem Grundherrn nur noch der Genuß der Bodenrente verbleibt.

Mit dieser Teilung des wirtschaftlichen Gewinnes setzt eine äußerst folgenreiche Entwicklung ein: das Auseinanderfallen von Bodenrente und ländlichem Unternehmergewinn beginnt etwa zur selben Zeit zu wirken, wo neben die bisherige rein ländliche die städtische Landwirtschaft tritt.

Der Umschwung macht sich auf dem Lande schon seit Mitte des 11. Jahrhunderts bemerklich in der steigenden Dezentralisation der alten Grundherrschaft; auf ihrem Boden beginnen Ministerialen und Grundholde, Häusler und Tagelöhner, Vögte und Freie sich immer selbständiger wirtschaftlich zu entwickeln. Dementsprechend beginnt die Grundherrschaft ihre Verwaltungszusammenhänge aufzugeben; im 12. Jahrhundert verfallen Transportsystem und Nachrichtendienst. Ihnen nach stürzt die bisherige grundherrliche Eigenwirtschaft; nur in den besonderen Betrieben der Viehzucht und des Wiesenbaues scheinen vereinzelt noch Fortschritte gemacht zu werden.

Endlich steht die Eigenverwaltung still oder wird seit etwa 1200 bewußt zerstört; der grundherrliche Boden ist für den Grundherrn nur noch eine Unterlage von Renten; die Meiereien sind bloße Rentenrezepturen und im günstigsten Falle nebenher Pachtungen geworden. Dementsprechend bildet sich seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein konstanter Zinsfuß für ländliche Renten aus, beginnen die Grundherrschaften unter den Staufern Rentengeschäfte der mannigfachsten Art zu betreiben.

Einige Generationen weiter, spätestens etwa um das Jahr 1300, ist der Prozeß abgelaufen. Nun sind die Grundherrschaften reine Rentenherrschaften; nun begründet man umfassende Systeme von Rentanweisungen ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter, den Zusammenhang der Rentensubstrate: von einem ökonomischen Großbetrieb im Rahmen der alten Entwicklung ist nicht mehr die Rede.

III.

Schon in der Karlingenzeit waren die Grundherrschaften mehr oder minder reich mit politischen Rechten ausgestattet worden[1], und die dahingehende Strömung dauerte in der deutschen Kaiserzeit nicht bloß fort, sie verstärkte sich sogar bis zur fast völligen Überlieferung staatlicher Rechte an die am meisten mit Land ausgestatteten Grundherren.

So nahmen die Immunitäten, jene ältesten Gunstbezeugungen der Könige an die Grundherren[2], an Ausdehnung wie Rechtsinhalt gegenüber der fränkischen Zeit außerordentlich zu; unter den Ottonen[3] erweiterten sie sich bisweilen bis zum Begriffe vollkommen selbständiger Gerichtsbarkeit der Grundherren.

Noch außerordentlicher war in gewissem Sinne Wirkung und Ergebnis des Karlingischen Seniorates. Schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts erscheint seine Entwicklung vollendet; er verbürgt den Großgrundherren manche Grundlage künftiger Landesherrschaft, wenn auch noch nicht für ein geschlossenes Gebiet, sondern nur für die weitzerstreuten, grundhörigen Hufen.

Die Vasallität endlich, ursprünglich der grundherrlichen Entwicklung entsprossen, hat schon in vordeutscher Kaiserzeit die Entwicklung des öffentlichen Rechtes weit über grundherrliche Grenzen hinaus bestimmt und die alte Staatsauffassung der Germanen unter sich erstickt und begraben[4].

Gleichwohl waren noch am Schlusse der Karlingenzeit, so groß auch die staatlichen Rechte der Grundherren schon sein mochten, doch die Grundlagen der Verfassung noch nicht ins Wanken gebracht. Welche Rechte auch die Grundherren besitzen mochten, sie galten als Privilegien oder Usurpationen; das

[1] Vgl. Bd. II³, S. 99 ff.

[2] Bd. I³, S. 310 f. Die herrschenden Ansichten über die Immunität bedürfen vielfach der Revision. S. Seeliger, Grundherrschaft (1903) S. 76 ff., 96 ff., 124 ff., 167 ff.

[3] So v. Wickede, Vogtei (Diss. Lips. 1886) S. 44, 45.

[4] S. Bd. II³, S. 106 ff.

Leben der Grundherrschaften bildete daher, prinzipiell betrachtet, eine Ausnahme vom staatlichen Leben und verlief außerhalb desselben, ohne dessen eigenste Organe als solche zu schädigen oder gar zu ertöten.

Hierzu aber kam es nun mit dem Zeitalter der Ottonen und vornehmlich der Salier. Die Grundherrschaft ersetzte immer mehr zunächst die autonomen, dann die autoritären Verfassungsorgane der Nation: sie erweiterte sich in der Regel — nach grundherrlicher Theorie sogar prinzipiell — zur Markherrlichkeit und zur gräflichen Gerichtsherrlichkeit: Grundherrschaft suchte sich überall in volle Grundherrlichkeit über die Grundholden umzusetzen.

Das 8. und 9. Jahrhundert hatte eine gewaltige Ausdehnung und Bereicherung der grundherrschaftlichen Wirtschaft als sicherste Errungenschaft der nationalen Wirtschaft überhaupt gesehen. In welchem Dorfe nur immer der Grundherr einige Hufen besaß, da waren sie zumeist die am besten ausgestatteten an Inventar und lebendiger Kraft des Anbaues. Was Wunder, übte der Grundherr auch bald einen überwältigenden Einfluß in dem freien Verfassungsleben der Markgenossenschaft, dem seine grundholden Hüfner trotz ihrer abhängigen Lage angehörten. Dies Übergewicht erweiterte sich von Geschlecht zu Geschlecht. Weit mehr als andere Dorfgenossen vermochte der Grundherr in Wald und Weide roden zu lassen — langhin, wohlumzäunt erstreckten sich die grundherrlichen Beunden. Und wo es gemeiner Nutzen verlangte, daß die Allmende gebessert oder gehegt ward, daß Mühlen gebaut, Malbäume gesetzt, Falltore gezimmert, Landwehre gezogen wurden: auch da tat es der Grundherr allen an Leistung zuvor: seine Kräfte überstiegen die der gemeinen Hüfner; sein Interesse, auf viele Höfe gestützt, überwog das des einzelnen Hofsitzers.

So bildete sich fast überall, wo sich nicht mehrere Grundherren in derselben Mark feindlich entgegentraten, eine auf größerer Leistung und stärkerer Pflicht beruhende Übermacht des grundherrlichen Besitzes, und immer eigenmächtiger brach

sie hervor, bis sie sich, zumeist im Laufe des 11. Jahrhunderts, zu dem Anspruch erhob, nicht nur tatsächlich, sondern rechtlich Herrin der Allmende zu sein. Wo ein Grundherr seine Ansprüche im Laufe des 12. Jahrhunderts völlig durchsetzte, da ward er zum Herrn der Mark, und die Markgenossen erschienen insgesamt in der Eigenschaft milder Abhängigkeit von ihm: und sofort legte er das neue Verhältnis praktisch aus, indem er einen Markhörigkeitszins zu fordern begann und zu erhalten.

Es war eine Gliederung gegenseitiger Rechte und Pflichten, die das alte Recht der Markgenossenschaft, jene Resterscheinung, darin urgermanische Freiheit sich geflüchtet hatte, allmählich entweder völlig zerstörte oder nur in Verzerrungen fortleben ließ. Es war zugleich eine erste Erweiterung grundherrlicher Rechte über den Kreis der Grundholden, über einen Personalkreis hinaus auf einen lokal geschlossenen Bezirk, den untersten Einteilungsbezirk des Landes.

Damit ist schon gesagt, daß die neue Bewegung nicht bei der Beeinflussung der Wirtschaftsverfassung stehen bleiben konnte. Die Markgemeinden der Dörfer waren jetzt meistens zugleich Gerichtsgemeinden niederster Gattung: sie bildeten Untergerichte. Was lag näher, als daß der Grundherr, an sich vielfach mit der Immunitätsgerichtsbarkeit über seine Grundholden ausgestattet, auch in diese Untergerichte eindrang, zumal Marksachen und Untergerichtssachen, vor derselben Gemeinde zuständig, von der Praxis als untrennbar und fast identisch betrachtet wurden.

So ward der grundherrliche Meier zur Stauferzeit in großen Teilen des Vaterlandes zugleich Richter des dörflichen Untergerichts, das Untergericht selbst zum Patrimonialgericht; nur die peripherischen Teile des Reiches, Friesland, Holstein, die Schweiz, Tirol, auch sonst vom großen Pulsschlag des geschichtlichen Lebens weniger getroffen, widerstanden teilweis der Bewegung; im Zentrum dagegen fand sie an den schon nicht mehr lebensfähigen Resten der alten fränkischen Hundertschaftsverfassung nur spärlichen Widerstand

Und schon lief diesen Eroberungen der Grundherrschaft

eine andere Bewegung parallel, welche ihr auch solche Personen und Gemeinden zuführte, die an sich mit dem mächtigen Strudel der großgrundherrschaftlichen Bewegung in keinerlei unmittelbare Berührung getreten zu sein brauchten.

IV.

Die soziale Bewegung vom 7. bis zum 12. Jahrhundert bietet in vielem Betracht ein geschlossenes Bild. Eine Fülle jener Gründe gesellschaftlicher Verschiebung, die in der Karlingenzeit zuerst auftauchten, wirkt auch unter den deutschen Kaisern noch fort; nur die Ergebnisse, zu denen sie führen, zeigen schon früh eine leise, zumeist mehr ins Freiheitliche getönte Wandlung.

Ein durchgehender Zug beider Zeitalter ist vor allem der allmähliche Verfall der freien Gesellschaft der germanischen Urzeit. Die Lasten der Heeresverfassung in Heerdienst und Heersteuer, die Unzuträglichkeiten der Gerichtsverfassung, die strenge Verschärfung der Bannbußen, die weitgehenden Gewohnheiten gerichtlicher Verfronung (Konfiskation), die Bestechlichkeit oder soziale Voreingenommenheit der Richter wirkten in beiden Zeitaltern gleichmäßig, ja im 10. bis 12. Jahrhundert zum Teil noch erhöht: steigt doch der Königsbann schließlich von 60 auf 200 freilich geringer gewertete Schillinge.

So blieb denn auch die Schutzbedürftigkeit der Freien, denen die lebendige Verfassung der Urzeit gegen all die bedrängenden Übel nicht mehr Hilfe schuf, in fünf Jahrhunderten dieselbe. Nur die sozialen Verschiebungen, zu denen sie führten, erhielten mit dem Beginn des 10. Jahrhunderts einen andern Charakter. Der bedrängte Freie der Karlingenzeit war Vasse oder freier Hintersasse geworden; derjenige des 10. bis 12. Jahrhunderts wurde Vogteimann oder halbfreier Zinser.

Mit dem Emporkommen der Ottonen hatte sich die Grundhörigkeit entwickelt; in ihr waren die freien Hintersassen unter Verschlechterung ihrer Lage aufgegangen. Gleichzeitig hob sich die Vasallität in ihren Hauptformen immer mehr zu rein

politischer Bedeutung. Es wurde damit dringendes Bedürfnis, für die schutzsuchenden Altfreien neue Formen der Ergebung an Große zu entwickeln: um so mehr, als vor der Mitte des 10. Jahrhunderts die Staatsgewalt die Vergewaltigung dieser Klasse kaum irgendwie zu hindern vermochte.

Da ist es bezeichnend, daß die neue Form sozialen Unterschlupfes, die für die Freien zunächst entstand, allein auf ihren Schutz durch die Grundherrschaft, vornehmlich durch die geistlichen Grundherren zugeschnitten war. Massenhaft trugen sich damals Freie, namentlich in Bayern und Westfalen, einem Grundherrn auf — indes ohne ihr Gut zu verpflichten, rein persönlich zu persönlichem Schutz und Besitze. Sie waren damit nicht gewillt, ein Sklavenverhältnis einzugehen; sie wollten in der neuen Form nur die schlimmen Folgen vermeiden, worunter die ehemaligen freien Hintersassen jetzt als Grundholde zu seufzen begannen. Sie hielten sich fern von Landauftragung, die sie sofort mit irgend einem Fronhof und dadurch mit der Menge der Grundhörigen in Verbindung gebracht hätte: nur dem Grundherrn persönlich und unmittelbar wollten sie durch eine mäßige Jahresabgabe von Wachs oder sonst einem Erzeugnis des Landes verpflichtet sein. In der Tat erreichten sie ihren Zweck: sie bildeten besondere Zensualengenossenschaften abseits von den Hofgenossenschaften der grundhörigen Bauern: in dieser Form persönlichen Dienstes haben sie bis zum späteren Mittelalter, ja teilweis länger bestanden, bis sie großenteils in die neuentwickelte Masse der einfachen landesherrlichen Untertanen aufgingen.

Den besseren Freien freilich schon des 10. Jahrhunderts, noch mehr der folgenden Zeiten, vor allem des wildbewegten Zeitalters Heinrichs IV., erschien die Lage auch dieser Zinsleute als unwürdig; sie fanden im vogteilichen Schutz eine andere Lösung[1].

[1] Von der Kirchenvogtei ist im folgenden, wie leicht ersichtlich, nicht die Rede.

Es sind die mannigfachsten, unter sich auch der Befristung nach vielfach abweichenden militärischen und gerichtlichen Schutzverhältnisse, die das frühere Mittelalter mit dem Worte Vogtei bezeichnet. Gemeinsam ist ihnen allen eine sozial verhältnismäßig hohe Wertung: der Vogteimann oder das bevogtete Institut sollte durch die Tatsache vogteilichen Schutzes grundsätzlich keine Minderung seiner Freiheit erfahren. Da nun Abhängigkeitsverhältnisse in allen naturalwirtschaftlichen Zeitaltern gern dinglich, vor allem durch Festsetzung von Zinsen in Landesprodukten, begründet werden, so begreift es sich, daß die Freien bei Ergebung in vogteilichen Schutz gerade diese Bindung zu vermeiden suchten. Es geschah in späterer Zeit, sobald es die Fortschritte der Volkswirtschaft gestatteten, gern in der Form, daß man Renten in Geld als Entgelt für den vogteilichen Schutz zahlte.

Es lag somit in der Vogtei an sich keine Aufforderung für die Freien, sich vor allem oder gar ausschließlich an Grundherren zu ergeben. Gleichwohl geschah das in weitaus den meisten Fällen. In den Städten war die Vogtei wenig verbreitet: auf dem Lande dagegen fiel ihr im Laufe des 10. bis 13. Jahrhunderts der größte Teil aller Freien, die ihren Stand noch durch die Fährlichkeiten der Karlingenzeit gerettet hatten, anheim: wem anders aber hätten sich diese Freien als Vogteileute ergeben sollen als der führenden Klasse des platten Landes, den Grundherren?

So wuchs die Grundherrschaft über sich selbst hinaus: Zinsleute und Vogteileute erweiterten in freierem Verhältnis, ein loseres Gewebe gleichsam um den Kern der eigentlichen Grundherrschaft, den an sich schon gewaltigen Einfluß der Großgrundbesitzer. Und bald waren es nicht mehr einzelne Freie, die sich in Schutz gaben: ganze Gemeinden, ganze Hofgenossenschaften kleinerer Grundherren traten in die Vogtei der mächtigsten Grundherren.

In der Tat gab es Gegenden, wo, etwa mit Ausgang der Staufer, die alte einfache Freiheit germanischer Zeit als

Moment der Standesbildung völlig verschwunden war[1]; wo Freie, die sich im Lande niederließen, ohne die Vogtei eines einheimischen Großen zu gewinnen, nach Jahr und Tag als dem königlichen Wildfangrecht, als der Knechtschaft des Königs verfallen betrachtet wurden[2].

War nun bei solcher Auffassung der alte Begriff der Vogtei, der Zensualität noch zu halten? Mußte den Grundherren nicht alles daran liegen, die neue Klasse der Abhängigen mit der älteren, mit der Klasse der Grundholden, zu verschmelzen? Und war in der freien Entwicklung der Grundholden zu einfachen Rentverpflichteten (ohne Freizügigkeit und noch nicht im Besitze voller Personenrechte), wie sie seit dem 11. Jahrhundert immer mehr eintrat, nicht schon ein wesentlicher Gesichtspunkt gegenseitiger Annäherung gegeben?

Der Vorgang, in dem seit der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts freie Hintersassen, Liten und Unfreie zu der einen Klasse der Grundholden verschmolzen waren, wiederholte sich in seinen typischen Zügen im Laufe des 13. Jahrhunderts. Grundholde und Schutzleute näherten sich in ihren Beziehungen immer mehr; im Jahre 1282 konnte die Zugehörigkeit der Vogteileute zu den Grundhörigen reichsgesetzlich ausgesprochen werden.

Freilich waren damit die Schutzleute ebensowenig Grundholde im alten Sinne geworden, wie etwa im 10. Jahrhundert die ehemaligen freien Hintersassen als unfrei betrachtet worden sind. In Wahrheit war eine neue, grundsätzlich vielleicht ganz homogene Klasse von Leuten entstanden, die unter fast völliger Abstreifung stark bindender persönlicher Abhängigkeit ihrem Herrn zur Rentenzahlung und zur Unterordnung im öffentlichen Leben verpflichtet war.

---

[1] Für die Mosel und den Mittelrhein s. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1152.

[2] Vgl. Grimm RA. 399, dazu 327.

V.

Die Großgrundherrschaft kann in der Tat als die Wiege der späteren Landesherrschaft und im besonderen ihrer Lokalverwaltung bezeichnet werden. In ihrer Ausstattung mit Vogteien und markherrlichen Rechten, die sich über beträchtliche, geschlossene Landesteile erstreckten, bereitete sie die Entwicklung lokal abgerundeter Territorien vor: für deren spätere Verwaltung stellte sie einen Teil des Personales: die grundherrlichen Meier sind vielfach die Vorläufer der landesherrlichen Burggrafen, Amtleute und Kellner.

Und auch über den Bereich ursprünglich grundherrlicher Interessen hinaus schufen die Grundherren sich aus dem Bestande ihrer Herrschaft bisweilen Voraussetzungen späterer Territorialgewalt. Burgen und Fronhöfe, Hufen und Beunden verliehen sie seit Beginn der Stauferzeit immer massenhafter an den benachbarten kleinen Grundadel[1]: sie zogen die noch aufrechtstehenden sozialen Kräfte des platten Landes in die Zirkel ihrer Politik: um die Grundherrschaft, Vogtei und Markherrlichkeit legte sich in weiterem Kreise ein Nimbus lehnsherrlicher Beziehungen.

Und über all dies hinaus verfügte die Grundherrschaft in ihrem fortgeschrittensten Zustande auch schon über eine beachtenswerte Anzahl öffentlicher Rechte: sie war schon eine halbstaatliche Gewalt. Sie hatte mit der Markherrlichkeit die wirtschaftliche Autonomie der freien Gemeinden wie die Untergerichtsverfassung des platten Landes in sich gesogen[2]; Vogtei und Seniorat gaben ihr die Verfügung über alle politischen und sogar über wesentliche persönlich-freiheitliche Rechte ihrer Untertanen; die Immunität endlich hatte auch die höhere Gerichtsbarkeit vielfach den Grundherren überantwortet.

So war es da, wo die Immunität bis zur Einbeziehung

---

[1] Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1262 f.

[2] Oben S. 72 f.

voller Grafenrechte erstarkt war, nicht undenkbar, daß aus dem Rechtsbestand der Grundherrschaft allein sich eine volle Landesgewalt entwickelte: denn der Graf war von jeher ein vollbemächtigter Vertreter der Zentralgewalt gewesen; gingen seine Rechte insgesamt in grundherrlich-private Hände über, so war der damit begabte Grundherr König in seinem Lande.

Aber die gewöhnliche Entwicklung war dies nicht; vielmehr erwarben die Grundherren die wichtigsten staatlichen Rechte zum Stocke der Grundherrschaft hinzu zumeist aus anderem Quell und durch anderen Anlaß.

Noch immer wurde daran festgehalten, daß nur Grafen, Fürsten und diejenigen Grundherren, denen die Grafengewalt vom König unmittelbar verliehen war, zur Erlangung voller Landesgewalt befugt seien, nicht aber einfache Edle und geistliche Grundherren selbst ausgedehnter Immunitäten, soweit sie den unmittelbaren Besitz der Grafschaft nicht nachzuweisen vermochten. Solche Grafenrechte, zumeist durch Vererbung grafschaftlicher Amtsgewalt in die Hände großer Laiengrundherren, durch königliche Schenkung in den Besitz geistlicher Grundherrschaften gelangt, konnten nun vielfach von mehreren Grafschaften her gehäuft oder von zersplissenen Grafschaften her quantitativ geteilt werden. Dann bildeten derartig gehäufte, zersplitterte, zusammengekaufte oder angeheiratete Grafenrechte auch wohl die Grundlage landesherrlicher Beziehungen, die sich vornehmlich über diejenigen Landesteile erstreckten, deren Umfang die grundherrlichen Besitzungen einer bestimmten Herrschaft enthielt. Durch ihre Vermittlung erst erhielt der landesherrliche[1] Grundherr Gewalt auch über alle Freien des Bezirkes; in ihrer Kraft bot er zum Heere auf oder schrieb statt des Aufgebotes die Heersteuer aus; unter ihrer Wirkung war er höchster Richter im Lande.

Und schon wußte er der alten Krieges- und Gerichtshoheit neue Seiten abzugewinnen: er entwickelte eine umfassende

[1] Der Ausdruck Landesherr kommt in technischem Sinne seit etwa 1100 vor; Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1352.

schiedsrichterliche und rechtlich vergleichende Tätigkeit, die die Grundlage künftiger höchster Landesrechtsprechung bilden konnte, und er folgerte bald darauf gegenüber den widerspenstigen Edeln der Heimat wie gegenüber der Zentralgewalt seit Friedrich II. aus dem Heerbann für sich das Recht ausschließlichen Burgenbaues im Lande: ein Recht, das ihm tatsächlich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zufiel.

Und gleichzeitig mit dieser inneren Befestigung ihrer politischen Gewalten begannen die künftigen Landesherren für sich allein die höchsten politischen Rechte des urzeitlichen Freien zu beanspruchen: schon seit Ausgang der Salier bildeten sie den nahezu einzigen Körper für die Wahl des Königs, während bis dahin neben ihnen doch immer vom Volke wenigstens noch die Rede war.

So wahrten sie peinlich und beschränkten auf sich alle Rechte der Urzeit — während sie gleichzeitig dem Reiche alle nutzbaren Hoheitsrechte, namentlich die der aufdämmernden geldwirtschaftlichen Zukunft, zu entziehen wußten.

Zwar entging ihnen auch kein Nutzen des alten königlichen Bodenregals, soweit dieses noch besteht:

die fürsten twingent mit gewalt
velt, steine, wazzer unde walt[1];

nur die fließenden, schiffbaren Wässer blieben des Reiches Straße. Vor allem aber jagten sie dem Erwerb der Verkehrshoheiten des Reiches nach; früh erkannten sie deren steigenden Wert; indem sie bis zum Abschluß der Stauferzeit das Reich dieser Hoheiten nahezu völlig beraubten, vernichteten sie die finanzielle Zukunft des nationalen Staates.

Vor allem handelte es sich hier um das Marktregal. Wie früh schon ward es durch königliche Privilegierung und durch fürstliche Usurpation durchbrochen! Bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird die Städtegründung als beste Kapital- und Machtanlage vornehmlich von Fürsten, allen

[1] Freidank, herausgegeben von W. Grimm, 76, 5.

voran von den Zähringern, betrieben; ein Jahrhundert später (1231) ist die Markthoheit bereits insoweit völlig im Besitz der Fürsten, als alle Märkte und Straßen, die ihnen gehören, als Gegenstand besterworbener Rechte behandelt werden sollen: so daß es dem Könige nicht mehr gestattet ist, seinerseits Konkurrenzstädte und Konkurrenzstraßen zu ihnen anzulegen.

Der Markt zog ohne weiteres die Münze nach sich. Wie weit hatten es die Fürsten auf diesem Gebiete seit jenen einfachen Münzprivilegien gebracht, welche die Könige schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an Große verliehen hatten! Jetzt besaßen sie teilweise ein völliges territoriales Münzrecht zu eignem Bild, Schrot und Korn, und unter Kaiser Friedrich II. erhielten sie das Zugeständnis, daß die Zentralgewalt ohne ihre Einwilligung in ihren Ländern keine neuen Münzstätten errichten werde.

In verwandter Weise ging auch das Geleitsrecht, gingen die Zölle an die Landesherren über. Genug, daß wenigstens für die Zölle insofern der alte Reichscharakter noch festgehalten wurde, als neue Zollstätten nur durch das Reich, freilich auch nicht ohne Zustimmung der Landesfürsten, angelegt werden sollten, und es den Fürsten verboten blieb, die Zollsätze eigenmächtig zu ändern. Nicht minder verfiel das Berg- und Salzregal allmählich der fürstlichen Gewalt. Und zu einer besonders ergiebigen Einnahmequelle wurde das Judenschutzregal.

Im ganzen floß spätestens mit dem Ausgang der Staufer der wesentliche finanzielle Nutzen aus der so besonders reich konstruierten Verkehrshoheit des Reiches in die Kassen der Landesherren: eine fast unerschöpfliche, stets steigende Quelle wirtschaftlicher Macht war den Territorien gesichert. Was Wunder, wenn einsichtige Fürsten schon längst eine Organisation der neuen Kräfte und Gewalten begonnen hatten, die sich immer stärker in ihrer Hand vereinigten.

Hier kam es vor allem darauf an, die alte grundherrliche Verwaltung und die Reste der Grafenverwaltung zu einer leicht und elastisch arbeitenden Landesverwaltung auszugestalten. Es geschah durch energische Zusammenfassung und Ausdehnung

zugleich der grundherrlichen Lokalbehörden, durch Umbildung der bisherigen rein häuslich und naturalwirtschaftlich charakterisierten Hofbehörden zu einem wirklichen Zentralkörper der Verwaltung und durch die zwar noch rohe, gleichwohl aber außerordentlich fördernde Entwicklung des modernen Beamtenbegriffs.

Es gehört einem anderen Zusammenhang an, im einzelnen zu zeigen, was die Entwicklung des Amtsbegriffes bedeutete und wie sie vor sich ging. Nur in den ersten Umrissen zeigt sich die neue Bildung schon im Zeitalter der Staufer; fester dagegen erscheinen bereits die Linien des künftigen territorialen Verwaltungsorganismus.

Schon längst waren die Meier auf den grundherrlich-landesherrlichen Fronhöfen zu bloßen Renteneinnehmern und vor allem zu Richtern jener Untergerichte geworden, in denen sich freie Markgenossenschaft und landesherrliche Fronhofsgenossenschaft des Dorfes zusammengefunden hatten. Jetzt werden die Gerichtsbezirke und die amtlichen Aufgaben dieser Meier — gern heißen sie nun auch Schultheißen — erweitert: das Territorium beginnt in eine Anzahl geschlossener Untergerichtsämter zu zerfallen

Über mehreren Fronhöfen alten Stils, namentlich in der Gegend wichtiger Vogteien, hatten sich schon vor alters Burgen zum Schutz der herrschaftlichen und hörigen Interessen erhoben; jetzt wurden sie von den grundherrlichen Landesherren systematisch angelegt: der Graf von Luxemburg besaß schon um 1140 mehr als 35 Burgen. Zu ihrer Verteidigung wie zur Aufsicht des untergebenen Landes ward in sie ein Burggraf oder Amtmann mit einem Trupp reisiger Knappen gelegt: er wurde zugleich Richter der Hochgerichte seines Bezirks, und gern versuchte man sich daran, diesen Bezirk womöglich zu einem einzigen Hochgerichtsamt zu verschweißen.

Über der neuen Lokalverwaltung aber erhob sich am Hofe des Landesherrn eine immer intensiver arbeitende Zentralstelle. Die Reste der ursprünglichen, nur den Sorgen des Haushaltes gewidmeten Hofämter sinken später, völlig antiquiert, zu steifen

Würden herab; der Ministerialenrat ändert seine Stellung; schon tauchen geheime Räte empor, deren Interesse durch zeitgemäß reformierte Lehnsbezüge an die Person des Landesherrn gefesselt wird; und bald erscheinen in einzelnen Territorien die Vorläufer späterer landesherrlicher Verordnungen.

Es ist selbstverständlich, daß Territorien, so verwaltet und so geordnet, allmählich das rege Leben selbständiger Organismen entwickeln mußten, daß sie mit eigenen Zielen, besonderen Wünschen, speziellen Bedürfnissen[1] auf den Plan traten: daß sie staatliche Individualitäten wurden innerhalb der weitmaschigen und schwammigen Masse der Reichsstände.

Deutliche Spuren dieser Entwicklung zeigt schon das 12. Jahrhundert: schon erscheinen einzelne Territorien als Wirtschaftseinheiten mit besonderer ökonomischer Politik, bereits werden interterritoriale Abmachungen über gemeinsame politische Stellungnahme in Reichssachen wie ausländischen Dingen möglich.

Es war der Anfang einer Entwicklung, die das alte Reich sprengen mußte. Und schon gestaltete sie die Stellung des Königs, der Zentralgewalt der Nation, von Tag zu Tage um.

[1] Über die Entwicklung des landesherrlichen und landständischen Steuerwesens s. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. [4] (1902) S. 610 A. 98.

Drittes Kapitel.

Politische Wirkungen der veränderten gesellschaftlichen Schichtung.

I.

Im Leben des sozialen Körpers einer Nation mag man die Staatsgewalt mit ihren ordnungsmäßigen Leistungen wohl mit dem zentralen Nervenapparat des menschlichen Individuums vergleichen[1]: mit bewußtem Wollen soll der Staat die Haupttätigkeit der Gesellschaft leiten. Wohl gibt es, entsprechend den untergeordneten animalischen und Reflexbewegungen im menschlichen Körper, auch eine Fülle untergeordneter sozialer Bewegungen, die ohne einschneidende höhere Beziehungen in sich abgeschlossen verlaufen: allein sie dürfen nicht überwiegen, soll anders die öffentliche Gewalt die zielbewußte Führerin der nationalen Entwicklung bleiben.

Im 10. bis 12. Jahrhundert war das deutsche Königtum nicht im Besitz solcher Führung. Hatte Karl der Große ein weitgehendes Verständnis gehabt für die höchsten Aufgaben sozialer Politik, hatte er mit vollem Bewußtsein und wenigstens zeitweiligem Erfolge die sozialen Daseinskämpfe zugunsten der schwächeren Gesellschaftsschichten beeinflußt und die soziale Gesamtentwicklung den für die Nation und die öffentliche Gewalt zweckdienlichsten Weg zu leiten gesucht: die Ottonen, die

[1] Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers 1, 67.

Salier und Staufer sorgten sich verhältnismäßig weit weniger um solche Dinge.

Sie waren abgeschnitten vom unmittelbaren Verkehr mit den werbenden Schichten des Volkes; von den landarbeitenden Klassen trennte sie die Großgrundherrschaft und späterhin noch darüber hinaus die Landesherrschaft, von den Bürgern die immer selbständigere Wege einschlagende Verfassung der städtischen Räte. Nur durch zwiefache Abstufung und doppelte Verdünnung hindurch gelangten somit die Wirkungen der königlichen Gewalt zur Masse der Landbevölkerung, und war ihr Einfluß auf die Stadtbevölkerung zunächst mehr unmittelbar, so wurde er doch fast vollkommen verändert durch den republikanischen Charakter des städtischen Wesens.

Unter diesen Umständen konnten die Könige auf die gesellschaftlichen Kämpfe kaum anders einwirken, als von dem Kreise politischer Machtbeziehungen her. So schwächten sie den Adel gelegentlich durch starke Konfiskationen[1] oder begünstigten ihn oder wenigstens einzelne Persönlichkeiten aus seiner Mitte durch Verleihung staatlicher Hoheitsrechte; so griffen sie bald fördernd, bald zurückhaltend in die Verselbständigungsversuche der städtischen Gemeinden ein. Zu den untersten Klassen des Volkes aber unterhielten sie durchgängig nur die Beziehungen, deren Wahrung ihnen christliche Liebesgebote nahelegten: sie schützten Waisen und Witwen, sie nahmen sich der Verlassenen an; vielleicht daß auf diesem Gebiete, wie so oft im Mittelalter, die Erinnerung an die energischen Schutzmaßregeln Karls des Großen zugunsten der Armen gelegentlich eine reichere Tätigkeit veranlaßte[2].

Darüber hinaus haben die Könige grundsätzlich nur einen dienenden Stand des platten Landes gefördert, die Ministerialen.

---

[1] Von 238 Güterschenkungen Ottos des Großen beziehen sich 26 auf konfisziertes Gut; vgl. von Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2 (1891), 113 Anm. 4. Vgl. Schröder [4] (1902) S. 531.

[2] Vgl. Schwsp. Laßb. 71. Über weitergehende Bestrebungen vgl. Breßlau, Konrad II., 2, 379 (1884).

Es waren dafür seit Heinrich I. vor allem militärische Rücksichten maßgebend: die Dienstmannen füllten die Kontingente der Reichsvasallen. Zuerst griff Konrad II. hier ein, ein König, der überhaupt von allen Herrschern der Kaiserzeit noch am meisten einer tieferen Auffassung seiner Aufgaben gehuldigt hat; er hat die Erblichkeit des Dienstbesitzes der Ministerialen durchzusetzen gesucht[1]. Freilich ohne Erfolg; rein gewohnheitsmäßig ist diese Erblichkeit erst einige Generationen nach Konrads Tode eingedrungen, und erst Heinrich VI. hat die längst als Rechtssitte eingeführte Regel ministerialischer Erbfolge rechtlich geordnet.

Unter diesen Umständen wirkte von oben her sozial einigend, national zusammenfassend eigentlich nur noch ein Moment: das die meisten Stämme allmählich durchdringende fränkische Recht. Die Bewegung, die von ihm ausging, war freilich fast ganz ein Vermächtnis des karlingischen Staates, besonders Karls des Großen. Karl der Große hatte fränkischen Rechtsgang und fränkische Gerichtsverfassung heimisch gemacht in den deutschen Stammesgebieten, mit Ausnahme etwa von Friesland, Baiern, Sachsen und Teilen von Schwaben: es war natürlich, daß diesen Bestrebungen auch späterhin noch vielfach materielles fränkisches Recht nachfolgte. Unterstützt wurde die weitere Verbreitung des fränkischen Rechtes außerdem später durch die vielfachen Einwanderungen fränkischer Volksmassen in die Gebiete anderer Stämme, sowie durch den fränkischen Charakter des gemeinen Lehnsrechtes im Reiche. So kam es in der Tat allmählich zu einer gewissen Verfrankung des Rechtslebens vieler Deutschen. Insbesondere der König galt ohne Rücksicht auf seine Abstammung stets als Franke. Er persönlich lebte nach fränkischem Recht. Deshalb mußte er auf fränkischem Boden gewählt und gekrönt werden. Wie im ribuarischen Rechte, wurde der König schon mit 15 Jahren mündig. Das deutsche Reich galt als Fortsetzung des fränkischen. Im übrigen aber erhielt sich doch in Sachsen,

[1] S. Bd. II[3], S. 261.

Thüringen und Ost- und Mittelfriesland der besondere Rechtskreis eines anders gearteten, sächsischen Rechtes. Und seit dem 13. Jahrhundert, vornehmlich mit der Kolonisation des slawischen Ostens und der Entwicklung der Hanse, erreichte es einen ungeahnt weiten Aufschwung bis nach Böhmen, Polen und Ungarn.

Blieb somit die Verbreitung des fränkischen Rechtes schon äußerlich weit hinter den Grenzen deutschen Wesens zurück, so gab sie auch inhaltlich dem nationalen Gesamtleben nicht so große Impulse, wie man aus heutigen Vorstellungen heraus erwarten könnte. Denn es war ein Zeitalter, das sich sein Recht noch keineswegs in der Absicht schuf, soziale Entwicklungen zu ermöglichen oder zu beschleunigen, das vielmehr das Recht nur als einen Ausdruck kannte des wirtschaftlich, sozial und sittlich Gewordenen — mithin ohne die Kraft ausgesprochener Propaganda. Zudem aber gehörte es zu den Eigentümlichkeiten der Standesbildungen des hohen Mittelalters, daß sie auf der Grundlage besonderen, genossenschaftlich entwickelten Rechtes erfolgten[1]: und es begreift sich, daß sich gegenüber den innig verflochtenen Bildungen gerade der Standesrechte die Rezeption jedes allgemeinen Rechtes als machtlos erweisen mußte. Damit fiel aber auch die letzte unitarische Beeinflussung der sozialen Entwicklung und der gesellschaftlichen Kämpfe hinweg: vielfach frei aus den innersten Tiefen seiner sozialen Gegensätze heraus entfaltete sich das Leben der Nation.

Und eine besondere Fügung wollte es, daß in diesem Zeitalter vollster sozialer Schwäche der Königsgewalt gerade die autonome Entwicklung selbst zur wahren, nie wieder lösbaren Einheit der Nation führte.

Die deutsche Gesellschaftsentwicklung war seit den Zeiten der Merowingen wesentlich durch den Unterschied des Grundbesitzes bestimmt gewesen; so hatten sich Großgrundherren und Grundholde als die charakteristischen Gesellschaftsklassen des

[1] S. unten S. 91 f.

8. bis 11. Jahrhunderts gebildet. Es hatte sich damit ein zunächst privatrechtliches Moment, das bloße Eigentum am Grund und Boden, als sozial wirksamster Faktor erwiesen.

All das änderte sich seit den späteren Tagen der Salier und im Zeitalter der Staufer. An Stelle des Grundeigens ward die Verschiedenartigkeit des Berufes zum eigentlich standesbildenden Fermente: an die Stelle von Grundholden und Grundherren traten Ritter und Bauern, und ihnen zur Seite entwickelte sich das Bürgertum als Vertretung neuer geldwirtschaftlicher Interessen.

Wie aber konnte diese neue Berufs- und Arbeitsteilung der Nation bestehen ohne gleichzeitige Arbeitsvereinigung? Die verschiedenen Berufe waren nunmehr Teile eines Ganzen; ein immer regerer Verkehr vermittelte zwischen Stadt und Land und bewies von Jahr zu Jahr mehr deren gegenseitige Unentbehrlichkeit: erst jetzt sahen sich alle Glieder der Nation endgültig aufeinander angewiesen; erst jetzt schwand vor den einigenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gesamtnation immer mehr der alte Gegensatz der Stämme.

Und gleichzeitig entwickelte die neue Berufsgliederung über die alten privatrechtlichen Zusammenhänge hinweg alle Voraussetzungen eines öffentlichen Charakters. Jede alte Grundherrschaft war sozusagen ein für sich bestehender kleiner Staat gewesen; sich selbst wirtschaftlich und sozial genügend, hatte sie auch politisch der staatlichen Zentralgewalt nur in Ausnahmefällen bedurft; ihre Grundholden hatten ein Leben fast nur in ihren eigensten Zirkeln geführt. Wie anders die neuen Berufsstände! Da Bürger und Bauer, Geistlicher und Ritter nunmehr einander bedurften, so waren sie je länger je mehr gezwungen, dem vielfach öffentlichen Charakter ihrer besonderen Tätigkeit zu dienen: es konnte nicht ausbleiben, daß sie die Gliederung der Gesellschaft damit schließlich auch als einen Gegenstand öffentlichen Interesses erfaßten. Freilich dauerte es noch Jahrhunderte, ehe diese Zusammenhänge völlig verstanden wurden; die deutsche Kaiserzeit hat sie nur unbewußt

in ihren dunklen Anfängen ergriffen und daraufhin eine ständische Gliederung sehr eigentümlicher Art entwickelt.

Die Gesellschaft der älteren rein grundherrlichen Zeit hatte noch einen völlig kastenmäßigen Charakter gehabt; die einzelnen Stände waren rechtlich durchaus voneinander geschieden gewesen. Jetzt tritt an Stelle dieser kastenmäßigen Bindung zwar noch nicht ein Zustand völlig freier Standesbildung rein nach der Zusammengehörigkeit des Berufes, wohl aber eine Zwitterentwicklung: die soziale Bindung nach dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit. Alle Personen gleichen Berufes, Ritter, Geistliche, Bürger, Bauern, werden nunmehr als unter sich ebenbürtig betrachtet; d. h. sie sind zwar nicht nach völlig verschiedenem Recht, wohl aber nach einzelnen Rechtsverschiedenheiten auf dem Gebiete namentlich des Gerichtswesens und des Privatrechtes noch voneinander getrennt und als Klassen unter sich abgestuft.

So hatte z. B. nur der Standesgenoß gegen den Standesgenossen oder gegen den Angehörigen eines tiefer stehenden Standes (Untergenossen) das Recht kampflichen Grußes: es ist ein Recht, dessen Verständnis sich dem modernen Denken von den Sitten unseres Duells her am leichtesten eröffnet. In gleicher Weise traten die vollen Wirkungen der Ehe nur unter Standesgenossen ein — auch hier hallt das alte Recht heute noch nach in dem uns fast nur noch vom Standpunkt der Sitte und der fürstlichen Hausgesetze her bekannten Begriff der Mißheirat. Aber noch viel weiter erstreckte sich der Begriff der Ebenbürtigkeit: im peinlichen Rechtsgang z. B. brauchte niemand einen Untergenossen als Richter oder Urteiler, als Zeugen oder Eideshelfer zu dulden, und auch auf dem Gebiete der Sitte waren Ebenbürtige streng von allen Unebenbürtigen geschieden[1].

Wie ergab sich nun diese merkwürdige Bindung der neuen Berufsstände? Für die ältere Standesbildung, auch diejenige nach abgestuftem Grundbesitz, war immer noch die Anschauung

[1] Vgl. den Gebrauch der Redensart ez an dem geslehte, an der geburte hân.

von der natürlichen Verwandtschaft aller Standesmitglieder grundlegend gewesen, so lange auch schon die Zeitalter verrauscht waren, da alle Freien, als der einzige Stand der Nation, sich innerhalb ihrer politischen Verbände als tatsächlich und nachweisbar verwandt hatten fühlen können. Darum war alles Recht an die Geburt geknüpft gewesen, darum war Freiheit wie Unfreiheit Gunst oder Last der Herkunft. Der vollendetste Ausdruck dieses Systems war die rein persönliche Geltung des materiellen Rechtes der Freien in den verschiedenen deutschen Stämmen.

Zu schwanken begann dies älteste uns bekannte Prinzip sozialer Bildung erst mit dem Beginn agrarischer Arbeitsteilung in der Nation. Hatte es noch die Aufnahme der Liten der Urzeit und späterer Jahrhunderte auf Grund oder unter dem Vorwande ihrer ursprünglich nicht deutschen Nationalität in den sozialen Verband zugelassen: gegenüber der Bildung der Grundherren wie der Grundholden fing es an zu versagen. Als sich nun gar die berufliche Gliederung in Bauern und Bürger auf Grund weiterer geldwirtschaftlicher Arbeitsteilung entwickelte, da schwand es völlig dahin: wie konnte Berufswahl angeborene Rechte begründen! Das Personalprinzip wurde zugunsten des Territorialprinzips umgewandelt. Aus dem Volksrechte entstand das Landrecht.

Aber an Stelle der geburtsrechtlichen Bindung trat deshalb keineswegs schon absolute Freiheit. Man kann vielmehr in gewissem Sinne behaupten, daß die sozialen Kämpfe eines Volkes um so weniger in absoluter Ungebundenheit der Individuen verlaufen, je mehr die Kultur zunimmt; es ist ein Zug der Gesamtentwicklung auf natürlichem wie nicht minder auf geschichtlichem Gebiete, daß der Kampf ums Dasein je später je mehr durch Gemeinschaften der Individuen geführt wird. Nur weisen diese Gemeinschaften auf geschichtlichem Gebiete, je höher die Kulturstufe steht, der sie angehören, um so mehr in sich einen freiheitlichen Charakter auf, der den Bestrebungen des einzelnen innerhalb des Verbandes weiten Spielraum gewährleistet.

In der Richtung einer solchen freiheitlicheren Entwicklung wurde im 11. und 12. Jahrhundert die kastenartig starre, geburtsrechtliche Bindung der alten Stände abgelöst durch die genossenschaftliche, in sich schon freiere Gliederung der neuen Berufsstände. Aber auch diese genossenschaftliche Gliederung war, vom Standpunkte unserer Zeit aus betrachtet, doch noch verhältnismäßig höchst eng; ja sie erinnerte in gewissen Stücken noch an das alte Geburtsrecht. Noch bestanden gewisse rechtliche Unterscheidungen der einzelnen Stände — eben auf diesem Boden bildete sich die Lehre von der Ebenbürtigkeit aus. Ja es gelang sogar, für die am meisten aristokratische Gruppe der neuen Standesbildung, für die der Ritter, in späterer Zeit, seit etwa dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, noch einmal völlig einen geburtsrechtlichen Schluß durchzusetzen, so daß hier das alte Prinzip der Standesbildung wieder auflebte: als Ritter sollte von nun ab nur gelten, wer von drei ritterlichen Generationen abstammte; Rittertum sollte identisch werden mit Ritterbürtigkeit, Ritterberuf beruhen auf Herkunft. Selbst das Personalprinzip kam in diesen Kreisen wieder zur Geltung.

Es begreift sich, wenn bei so enger Begrenzung der Individuen innerhalb des genossenschaftlichen Standeskreises die politische Wirkung der veränderten gesellschaftlichen Schichtung auf den Staat nicht alsbald so groß war, wie man von vornherein anzunehmen geneigt sein kann. Zwar sproßte aus dem Zusammensturz der alten sozialen Schichtung überall eine ungeahnte Fülle individueller Kräfte hervor; aber diese gewannen gerade auf die öffentlichen Gewalten am wenigsten Einfluß: der glänzende Aufschwung unserer Kunst und Dichtung gegen Ende des 12. Jahrhunderts, die Kolonisation des Ostens, die Begründung der nordischen Hanse und des transalpinen Weltverkehrs sind ihre hauptsächlichsten Leistungen.

Von stärkerer und unmittelbarer Einwirkung auf den bestehenden Staat schlossen sich die neuen Stände namentlich auch dadurch aus, daß jeder von ihnen auf Grund genossenschaftlicher Zusammenfassung doch wieder einen besonderen neuen Rechtskreis zu entwickeln begann: die Bauern die

Institutionen ihrer ländlichen Weistümer, die Städter ihr Verkehrsrecht und die bürgerliche Verfassung, die Ritter die aristokratischen Sitten und das Familienrecht des niederen Adels. Bildeten die neuen Stände aber so selbstgenügsam von neuem Staaten gleichsam im Staate, wie hätten sie da das Königtum beeinflussen, die Zentralgewalt befruchten sollen! Um so größer und verhängnisvoll für den alten Staat war ihre mittelbare Wirkung.

Im 9. Jahrhundert war der Begriff der Freiheit vielfach noch formell-politisch gewesen, er hatte auf einer Fülle politischer Voraussetzungen, auf dem Geburtsrechte vollen Wergeldes, auf freiem Grundbesitze nach alter Hufeneinteilung, auf Recht und Pflicht des Heeres- und Gerichtsdienstes beruht: er war der Niederschlag gewesen wesentlich der politischen Entwicklung des ersten historischen Jahrtausends. Von alledem war im 12. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Die wohlumschriebenen Voraussetzungen der alten Freiheit waren verschwunden, die viel mannigfaltigere Ausbildung der Stände ließ überhaupt den ehemaligen formellen Begriff der Freiheit nicht mehr zu. Als frei galt jetzt im wesentlichen der positiv Verfügungsfähige gleichviel welchen Geburtsrechtes und Standes; von rein wirtschaftlichen und materiellen, nicht mehr von formal-politischen Gesichtspunkten aus fing der Begriff an gebildet zu werden; bayrische Urkunden können wiederholt von einer libera servitus sprechen[1].

Damit war der Staat außer jeden Zusammenhang gebracht mit der Begriffsbildung der Freiheit; den Kernpunkt aller ehemaligen Beziehungen zu dem einzelnen vollberechtigten Mitglied der Nation begann er zu verlieren. Und schon erschien jede Umkehr auf diesem Wege ausgeschlossen: bereits im 12. Jahrhundert fangen die Landesherren an, aus dieser

[1] v. Inama, Wirtschaftsgeschichte 2, 50 Anm. 3. Man vgl. dagegen noch Brun. De bell. Sax. 25: libertas, quam nemo bonus nisi cum anima simul amittit (freilich aus Sall. Cat. 33, 5 [briefliche Mitteilung von B. in Kiel]).

niedrig gewerteten Auffassung der Freiheit im Zusammenhange mit mehr oder minder positiver Abhängigkeit ihrer Untergebenen von ihnen den neuen Begriff einer staatsrechtlich gedachten Landesuntertanschaft zu entwickeln, während der alte Staat der Kaiserzeit, dem Arm und Auge der Bevölkerung unerreichbar und unsichtbar, ein Phantom, zu entschwinden droht.

II.

Im Drang dieser Verluste auf sozialem Gebiete schien die königliche Gewalt ihre Hoffnungen auf das Lehnswesen setzen zu können, auf jenen eigenartigen Kitt grundstückbelohnter Treue, der seit der Zeit der Karlingen das Staatswesen durchdrang, auf ein System, das in anderen Staaten, in Frankreich, in England, tatsächlich in kühner Umbildung seines grundsätzlich staatszerstörenden Charakters zur neuen Befestigung der monarchischen Gewalt benutzt worden ist.

In Deutschland versagte in der Hauptsache auch dieses Mittel.

Nicht als ob sich auf deutschem Boden das Lehnswesen reißender und folgerichtiger als anderswo entwickelt hätte. Im Gegenteil. Noch für das 13. Jahrhundert zeigen die besonders reich fließenden Quellen des sächsischen Lehnsrechtes, daß im Nordosten des Reiches das Lehnswesen erst unvollkommen durchgedrungen war, und auch für die anderen Stammesgebiete galt um diese Zeit noch längst nicht der Satz nulle terre sans seigneur des französischen Lehnsrechtes. Noch gab es um diese Zeit überall im Reiche selbstherrliche Allodialbesitzer, die ihren freieignen Grund und Boden nur von der Sonne zu Lehen trugen, wie eine später beliebte Rechtsfiktion sich ausdrückte, um diese Allodien dem Lehnssystem wenigstens grundsätzlich einzufügen; und erst seit den spätesten Staufern wurden vielfach die Richter der Untergerichte, bis dahin noch Beamte im alten Sinne, mit ihrem Amte belehnt.

Erst vom 10. Jahrhundert bis zum Ausgang der Staufer hin zieht sich daher langsam die allmähliche Ausgestaltung des

karlingischen Lehnsrechtes zu den Formen der späteren mittelalterlichen Zeiten; erst seit Konrad II. gilt die Erblichkeit für die nichtfürstlichen Lehen, erst seit Heinrich IV. wagen auch die Fürsten für ihre Lehen erbliches Recht zu behaupten, vollendete Tatsache aber wird es nicht vor den Staufern: nun erst finden sich häufiger fürstliche Weiberlehen, so in Österreich seit dem Privilegium des Jahres 1156; aber auch jetzt und später noch erinnern Einzelheiten im juristischen System des Lehnswesens an den früher rechtsüblichen Heimfall des Lehns nach dem Tode des Belehnten[1].

Bildete sich so das Lehnswesen in Deutschland ungleichmäßiger und langsamer aus als anderswo, ward es am wenigsten jemals zur systematischen Dogmatik des französischen Lehnsrechtes entwickelt, so gewährte es gleichwohl dem Königtum geringere Handhaben zur Entfaltung von Einheitsbestrebungen, als irgend ein anderes Lehnsrecht.

Es hängt das vielleicht mit dem besonderen, spezifisch naturalwirtschaftlichen Charakter gerade des deutschen Lehnsrechtes, sowie mit der Art seiner Anwendung auf die Amtsbegriffe der einer älteren Kultur entstammenden karlingischen Verwaltung zusammen.

Das wichtigere von beiden Momenten ist wohl in der hochgradig naturalwirtschaftlichen Tönung des deutschen Lehnsrechtes zu finden. Ursprünglich war der weitaus bedeutendere Bestandteil des Lehnsverbandes überall die Vasallität, d. h. das unmittelbare Treuverhältnis des Belehnten zum Herrscher gewesen: eben von hier aus waren die einzelnen Lehnspflichten der Ehrerbietung zu Hoffahrt und Heerfahrt, zu Fest und Gericht, zu Rat und Gefolge entwickelt worden. Allein seit dem Zeitalter der Ottonen begann die Vasallität, das Treuverhältnis, zurückzutreten vor dem Benefizium, der Berechtigung,

[1] Z. B. die Tatsache, daß Leibgedingslehen noch als wirkliche Lehen betrachtet werden, vgl. Schröder, RG. 4. Aufl. S. 409; Homeyer Ssp. II Teil 2, 367. Auch das Angefälle ist eine Reflexerscheinung aus dem Bestande des ursprünglichen Lehnfalls.

zum Nutzbesitz verliehenen Gutes. Während nun in Ländern, die sich der geldwirtschaftlichen Umwälzung bereits in dieser frühen Zeit näherten, leicht Lehnsverhältnisse auf andere als dingliche Benefizien begründet werden konnten, bestand in dem volkswirtschaftlich zurückstehenden Deutschland eine solche Möglichkeit nicht; hier waren Grund und Boden, und höchstens noch besonders konkrete dingliche Nutzungen an ihm, noch auf lange das einzige Substrat der Lehnstreue. Nun drängte eben dieses Substrat langsam auf Erblichkeit; und gerade deshalb galt es bald als der hervorragende Teil des Lehnsverhältnisses: schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sank deshalb der Lehnsbegriff aus der politischen Bedeutung gelegentlich völlig zum Wirtschaftsbegriff herab. Nach dem Benefizium, nicht nach Charakter und Art der Lehnsdienste erfolgte darum die soziale Differenzierung der Belehnten; das ganze Institut nahm eine agrarisch-aristokratische Färbung an; königlicher Vasall, Edler oder Fürst und Großgrundherr fielen fast stets zusammen, wurden schließlich als identisch betrachtet.

Die Folge dieses mutmaßlichen Charakters war jedenfalls, daß der königliche Lehnsnexus nicht hinausdrang über die Aristokratie des Reiches, nicht hinabdrang in die Tiefen des Volkes, daß gerade auf dem Wege des Lehnsnexus ein unmittelbarer Zusammenhang der Krone mit Angehörigen der Masse des Volkes kaum mehr erreichbar schien. Aber noch mehr. Eben die wichtigsten Lehen knüpften sich an ehemalige hohe Ämter, an Herzogtümer, Kammerbotenstellungen, Grafschaften, deren einstige Inhaber in karlingischer wie schon merowingischer Zeit kraft ihres besonderen Verhältnisses zum König dem Adel zugerechnet worden waren. Es war ein Zusammenhang, der jetzt noch insofern nachhallte, als der König zu lebenslänglicher Bekleidung dieser Ämter in Lehnsweise, wie später zu ihrer Übernahme in Erblehen nur den hohen Adel noch zuließ: auch von diesem Gesichtspunkte aus schien nur die Aristokratie zu unmittelbarer Lehnstreue gegenüber dem Herrscher berechtigt; und es schien nichts zu verschlagen, wenn Grafen infolgedessen

wohl an zehn bis fünfzehn Grafschaften in einer Hand lehnsweise vereinigten[1].

Nun versagten freilich diese Anschauungen, welche die Lehnsbeziehungen des Königs ausschließlich auf den Adel zu beschränken drohten, in einem sehr wichtigen Punkte. Wie war dabei noch ein oberstes Kommando des Königs über das vasallitische Heer denkbar, das doch immerhin die Möglichkeit absolut direkten Befehlsrechtes von obenher auch gegenüber den untersten Kreisen, gegenüber dem gemeinen Manne des Heerbannes vorauszusetzen schien?

Die mit diesen Fragen angeregten Bedenken tauchten auf seit Heinrich V. und wurden dringlich schon in den ersten Zeiten Friedrichs I.: denn im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ging die alte Heeresverfassung der Urzeit, bereits unter dem Königtum der Ottonen veraltet, vollständig zugrunde.

Nun hatten noch unter den letzten Saliern die Grafen und Fürsten neben dem Kontingent eigner Reisiger, das sie als Lehnsträger der Krone aufstellten, auch die Freien ihres ehemaligen Amtsbezirkes als Fußtruppen ausgehoben, so namentlich noch in Schwaben und Sachsen; und noch hatte vor der Schlacht jeder Krieger dem König unmittelbar den altgermanischen Eid treuer Hilfe und endlichen Beharrens geleistet. Dem hatte es entsprochen, daß der König aus eigner Vollkommenheit seines Heerbannes zum Feldzug aufbot und auf seinen Befehl die Kontingente mustern ließ.

Natürlich waren das Rechte und Pflichten, die sich mit dem weiteren Durchdringen des Lehnswesens nicht halten ließen. Die Freien unter dem unmittelbaren Kommando des Grafen erschienen jetzt nicht mehr militärisch, sie erschienen sehr leicht vasallitisch untergeordnet: die Gefahr lag nahe, daß sie, den

[1] Waitz, Verfassungsgesch. 7, 32. Dabei ging freilich noch bis ins 13. Jahrhundert der Charakter der Grafschaft als Amt nicht völlig verloren. Vgl. R. Scholz, Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs, 1138—1197 (Leipziger Studien II, 4, 1896) S. 7 ff., 35.

gräflichen Lehnsmannen gleich, in ein abhängiges, vasallitisches Verhältnis zum Grafen gesetzt wurden. Es war der Punkt, von dem aus nun auch in Sachen des Heeresdienstes das Königtum von jeder dauernden, unmittelbaren Beziehung zur breiteren Masse der Nation abgeschnitten zu werden drohte: wie sonst, so sollte jetzt auch im Heerwesen nur noch der Adel das Antlitz des Königtums schauen.

Es wäre das Ende des Königtums gewesen — die Zentralgewalt kämpfte um ihr Dasein, wenn sie diesen Bestrebungen entgegentrat.

Und in der Tat erhielt sie sich schließlich nach mannigfachen Kämpfen die unmittelbare Fühlung mit den noch vorhandenen, freilich spärlich gesäten Altfreien, indem sie diese als eine zweite Klasse königlicher Vasallen für den Kriegsdienst aufbot. Und von diesem Punkte aus entwickelten dann die Staufer, vornehmlich Friedrich I., nochmals einen weitgreifenden direkten Einfluß auf die kriegerischen Kräfte der Nation.

Neben den beiden Gruppen des hohen Adels und der Altfreien bestanden noch tief bis ins 12. Jahrhundert hinein die reisigen Gefolge der Dienstmannen. In Schutz und Gewalt hochadliger Grundherren, besaßen sie ursprünglich keinen Besitz, doch waren sie schon im 11. Jahrhundert vielfach zu Dienstlehen gelangt. Im 12. Jahrhundert hob sich der Stand dann zusehends; seine Dienstlehen wurden als echte Lehen anerkannt[1]; er erschien im vollen erblichen Vasallitätsverhältnis zum hohen Adel; selbst Edle und Freie traten seit dieser Zeit vielfach zur Ministerialität über. Unter diesen Umständen war es (besonders in Norddeutschland) nicht schwer, die Dienstmannen, dem Berufe nach längst durchweg reisige Ritter, als fünfte[2] Klasse des sog. Heerschildes zu erklären: zu einem neuen, wohl dem wichtigsten kriegerischen Bruchteil der Nation war ein fest umschriebenes Verhältnis der Krone gewonnen.

[1] S. oben S. 67 f.

[2] Den zweiten Heerschild haben die Pfaffenfürsten: J. Ficker, Vom Heerschild (1862) S. 51 ff.

Auch hiermit stand diese glückliche Entwicklung noch nicht still. In Süddeutschland hatte sich während der ersten Staufer unterhalb des Standes der ritterlichen Dienstmannen eine neue soziale Gruppe noch unfreier Ritter, eine Wiederholung gleichsam der ursprünglichen ministerialischen Bildung, entfaltet: auch sie ward dem Heerschild als letzte Klasse angegliedert.

Die Entwicklung des Heerschildes aber veranlaßte nun wiederum zum großen Teile eine eigenartige Umformung des hohen Adels, und damit eine völlig veränderte Konstellation für die innere Lage des Königtums. Während der ältere Fürstenstand ein Erzeugnis des Beamtenstaates gewesen war, verwuchs die jüngere Form aufs engste mit der Stufenfolge der Lehnsstaates.

Bisher hatten alle Reichsfürsten wie auch der hohe Klerus als Vertreter ehemaliger hervorragender Reichsämter in gleichem Range gestanden: wie die Herzöge, so galten auch die Land-, Mark- und Pfalzgrafen, die Grafen und Burggrafen, die Bischöfe, die Äbte und Äbtissinnen der Reichsklöster als Fürsten des Reiches[1]. Es war dabei völlig gleichgültig, ob eine Klasse dieses Adels etwa der andern untergeordnet war — wie denn die Grafen vielfach Herzögen unterstanden —: sie alle waren durch ihre Beziehungen zum Staatsoberhaupt grundsätzlich gleich geadelt. Nun hatte man aber im Heerschild trotz theoretisch gleicher Beziehungen aller Krieger zum König doch eine Abstufung nach weiterer oder näherer Abhängigkeit der einzelnen vom unmittelbaren Befehlswort des Königs strenger durchgeführt; und diese Abhängigkeit fiel in ihren Graden mit den wohlbekannten standesmäßigen Abstufungen der Fürsten, freien Herren, Dienstmannen und unfreien Ritter zusammen.

Es lag nahe, diese Ordnung auch auf die Verhältnisse des vielumfassenden Fürstenstandes, der noch die verschiedensten

[1] Auch der Reichskanzler wird zu den älteren Reichsfürsten gerechnet: J. Ficker, Reichsfürstenstand I (1861) S. 71 f. Nach 1180 ändert sich das: eb. S. 369.

Elemente in sich vereinigte, anzuwenden. Und schon war dem von anderer Seite her entscheidend vorgearbeitet. Eine Fülle von minder mächtigen Fürsten, vor allem viele Grafen und alle Burggrafen, hatten im Laufe der ersten Generationen des 12. Jahrhunderts oder schon früher ihr Land nur noch von mächtigeren Genossen, vornehmlich Herzögen, nicht mehr vom König unmittelbar gegen Treue zu Lehn empfangen. Diese hohen Lehnsträger standen damit in keinem andern Verhältnis zu den lehnsherrlichen Fürsten als die ritterlichen Dienstmannen zu ihren Herren; es lag in der Luft, daß sie eine Minderung ihres Standes erfahren mußten. Etwa ums Jahr 1180[1] schied sich danach der bisherige fürstliche Adel in eine untere Klasse und in eine obere, der von nun ab allein der fürstliche Name verblieb. Ein Vorgang von größter Bedeutung: denn diese Scheidung bewirkte zugleich eine beträchtliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten.

Die geistlichen Fürsten, vor allem die Bischöfe, wurden seit dem Wormser Konkordat allmählich sämtlich vom König unmittelbar mit dem Zepter belehnt: sie standen somit auf der ersten Stufe lehnsrechtlichen Ranges und blieben auch nach dem Jahr 1180 Fürsten. Anders stand es mit dem größten Teile des weltlichen hohen Adels. Er war seit längerer Zeit schon Vasall fürstlicher Genossen; nur wenige weltliche Fürsten empfingen um 1180 noch ihr Lehen als Fahnlehn vom Könige unmittelbar: es waren die Herzöge von Bayern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnten, Böhmen, Österreich, Steier, die Pfalzgrafen bei Rhein und von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg, Meißen und der Lausitz, die Landgrafen von Thüringen und die Grafen von Anhalt[2]: es waren ihrer sechzehn gegenüber mehr als einem halben Hundert geistlicher Fürsten.

Bei der damals bestehenden verfassungsmäßigen Bedeutung

[1] Über die näheren Gründe s. Schröder S. 496 f.

[2] Ficker S. 234. Über den Herzog von Burgund und den Grafen von Flandern ebd. S. 205, 223.

der Fürsten leuchtet auf den ersten Blick ein, welche außerordentliche Verschiebungen der Reichspolitik die Folge dieser Veränderung sein mußten. Gegenüber dem bisher vorhandenen weitbauschigen Gremium der Fürsten als Beratungskörper des Monarchen bestand nunmehr eine oberste, ziemlich eng begrenzte Aristokratie, deren oligarchisches Regiment schon damals nicht außerhalb der Möglichkeit lag, wie es denn binnen einem Jahrhundert, nach nochmaliger Verengerung des Fürstenrates zum Kurfürstenkollegium, einzutreten drohte und am Schlusse des Mittelalters wirklich eintrat.

Innerhalb dieses eng begrenzten Hochadels aber überwogen an Stimmenzahl durchaus die geistlichen Fürsten: es konnte nicht ausbleiben, daß sich die staufische Politik, soweit sie nicht schon früher den Klerus in den Vordergrund geschoben hatte, nunmehr der neuen Konstellation der Dinge anpaßte.

III.

Mit der erneuten Bevorzugung des geistlichen Elementes unter den höchsten Würdenträgern des Reiches mußten die Staufer, vor allem Friedrich I., wieder in ein Geleise der inneren Politik einlenken, dessen Zug schon einmal seit den Tagen Ottos des Großen die Entwicklung des Reiches wesentlich bestimmt hatte.

Aber freilich: Otto der Große hatte in diesem Zusammenhang die Bischöfe des Reiches zu eigentlichen Vollstreckern des königlichen Willens im Reiche gemacht, im Ersatz für die dahinsiechende altkarlingische Reichsverwaltung durch die Grafen: Friedrich I. dagegen war nicht mehr in der Lage, die geistlichen Fürsten noch als einen vollen Ersatz für die verschollenen ordnungsmäßigen Organe der Reichsverwaltung betrachten zu können; er mußte sich glücklich schätzen, erhielt er in der eifrigen Unterstützung wenigstens der äußeren Reichspolitik durch den hohen Klerus[1] immerhin ein Gegengewicht gegen

[1] Vgl. unten S. 125 f.

die Unbotmäßigkeiten und zentrifugalen Richtungen der Laienfürsten. Von einer administrativen Ausnutzung der höchsten Würdenträger der Kirche aber konnte im staufischen Zeitalter nicht mehr die Rede sein; wie im 10. Jahrhundert die Grafenverwaltung dem aufkommenden Lehnswesen zum Opfer gefallen war, so war die Bischofsverwaltung des Reiches in den Stürmen des Investiturstreites um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts für immer zugrunde gegangen.

Die Folge war, daß sich das Königtum nun zeitweise überhaupt fast aller dezentralisierten Verwaltungsorgane beraubt sah: denn die einzigen königlichen Beamten, die noch hätten in Betracht kommen können, die Pfalzgrafen, denen die Könige einst die Wahrnehmung ihrer fiskalischen Interessen in den einzelnen Herzogtümern anvertraut hatten, sie waren ebenfalls um die Mitte des 12. Jahrhunderts entweder unbedeutend geworden oder hatten auch wohl selber das Herzogtum erworben oder sich zu Mächten von selbständiger Stellung entwickelt.

Nun war allerdings während des gesamten mittelalterlichen Zeitraumes die Verwaltung überhaupt, und vor allem die größerer Staaten, nicht von der Bedeutung, die wir ihr heute zuzumessen leicht geneigt sind. Die organisatorischen Anregungen gingen meist von kleineren Kreisen aus[1]; in engem Horizonte spielte sich, wie das Rechts- und Wirtschaftsleben, so die Regelung der Beziehungen dieses Lebens ab; die Zentralverwaltung pflegte selbsteingreifend überhaupt weniger als infolge gelegentlicher Anstöße von außen her zu wirken. Gleichwohl muß der Zusammenbruch aller ausführenden Behörden der königlichen Gewalt in den Stammesgebieten, wie er um das Jahr 1150 nahezu Tatsache war, zu den bedenklichsten Anzeichen jener Zerrüttung gezählt werden, in der König Konrad III. das Reich zurückließ. Friedrich I. aber hat auf dem Gebiete der Verwaltung eine Rekonstruktion vorgenommen; und sie gelang nicht minder wie die Durchbildung des Heerschildes.

[1] Vgl. unten S. 110.

Von jeher hatte die reale Macht des Königtums zum großen Teile auf dem energischen Ausbau der Dominialverwaltung beruht: niemand hat das deutlicher gesehen und mehr dementsprechend gewirkt als Karl der Große. Die von ihm begründete, aus dem Grafschaftsverbande losgelöste Verwaltung der fiskalischen Grundherrschaft zeichnete sich durch sorgfältige Gliederung und Präzision ihrer Leistungen weithin aus vor allen sonstigen grundherrlichen Verwaltungen.

Sie war nun aber mit den Karlingen, wenigstens in Deutschland, nicht zugleich zugrunde gegangen. War im 9. Jahrhundert Aachen ein Mittelpunkt dieser Verwaltung gewesen, jetzt wurden es Regensburg und Frankfurt; ihr angegliedert wurde ferner das reiche System der ottonischen Pfalzen, deren Güter fast alle Abfallslandschaften des Harzgebirges durchzogen. So entstand eine neue Fiskalverwaltung, die im 10. und 11. Jahrhundert noch immer an innerem Leben die großgrundherrlichen Betriebe überragt zu haben scheint.

Indessen auch ihr blieb das allgemeine Los der Grundherrschaft im 12. Jahrhundert nicht erspart. Sie zerfiel; sie ward zu einem Substrat von Renten; aus ihr heraus entwickelten sich neue Stände: mehr oder minder freie Bauern, Handwerker, nicht zum geringsten Ministeriale als ein neuer halbfreier Stand ritterlichen und administrativen Dienstes[1].

Aber eben bevor diese Ministerialen durch Umwandlung ihrer alten Dienstgüter in freie Lehen[2] der Fiskalverwaltung völlig verloren gingen, hat Friedrich I. es verstanden, sie noch einmal zum Aufbau einer neuen königlichen Verwaltung zu benutzen. Es wurde das, bei dem räumlich beschränkten Vorkommen der königlichen Ministerialen, möglich nur dadurch, daß der König neben den Reichsdienstmannen vielfach auch die überallhin verzweigten Dienstmannen der großen Kirchen in seinen Dienst einbezog: unterstanden sie doch als Teil des geistlichen Gutes in gleicher Weise, wie alles Kirchengut, bis

[1] S. oben S. 87 f.
[2] S. oben S. 67 f.

zu einem gewissen Grade königlicher Verfügung[1]. So wurde denn die Kirche, die in den Bischöfen des 10. Jahrhunderts schon einmal das Personal königlicher Verwaltung geliefert hatte, jetzt nochmals, wenn auch nur in untergeordneten Gliedern ihrer Verfassung, den administrativen Bestrebungen des Reiches teilweise dienstbar.

Gewiß gelang es auch so dem Könige nicht, das Reich von neuem mit einem ununterbrochenen und gleichmäßigen Netze lokaler Vertreter der Zentralgewalt zu überspannen. Dazu waren selbst kirchliche und königliche Dienstmannen zusammen zu wenig ebenmäßig im Reiche angesessen, dazu hatte vor allem die fürstliche Landesverwaltung an vielen Stellen schon zu fest Fuß gefaßt. Auch waren die Ministerialen zur Funktion als vollwertige Verwaltungsbeamte an sich noch keineswegs geeignet. Noch immer darbten sie der Rechte der Freien: wie hätten sie die Rechtspflege übernehmen können?[2] Auf kriegerischen Dienst und militärischen Landesschutz, auf die einfachsten Aufgaben der Staatsgewalt blieb ihre Wirksamkeit lange beschränkt. Aber auch in dieser Begrenzung hat die neue Verwaltung vornehmlich in Schwaben und am Oberrhein noch immerhin viel Gutes geschaffen. Von Bergspitze zu Bergspitze trieben die Staufer hier ihre Burgen vor und besetzten sie unter Burggrafen mit ministerialischen Mannen: bald unterlag der größte Teil des Landes dem königlichen Vogtrecht; das Erbe König Philipps bestand nach Arnold von Lübeck aus 350 Burgen. Und dann nahm von hier aus die Ministerialität noch kühneren Flug. Ihre glänzendsten Vertreter wurden von Friedrich I. nach Italien übergeführt; sie erhielten die Kommissariate eroberter, ja endgültig besetzter Provinzen, sie haben es vereinzelt zu markgräflicher und herzoglicher Würde gebracht.

---

[1] Vereinzelt galten auch weltliche Ministerialen als Reichsministerialen: Schröder S. 441 f.; v. Zallinger, Ministeriales u. Milites (1878) S. 58 ff.

[2] Vgl. oben S. 88 f.

Denn eben in der außerordentlichen Verwendungsfähigkeit zu allen Zwecken, die der noch unfreie Stand der Dienstmannen zuließ, bestand das Einzigartige der neuen Verwaltung. War aber gerade diese Seite der Ministerialenverwaltung für länger haltbar?

Gewiß finden sich noch im 13. Jahrhundert Fälle, daß Dienstmannen veräußert, verkauft, vertauscht werden; noch erscheint ihr Erbrecht und ihre Verehelichung außerhalb der Genossenschaft grundsätzlich an den Machtspruch der Herren gebunden. Anderseits aber steht die Zeit längst unter dem Eindruck der Unzulässigkeit dieser veralteten Rechte. Wurden die Dienstmannen noch zur Zeit Heinrichs IV. allgemein als zwischen Unfreien und Hörigen stehend erachtet: das Zeitalter Friedrichs I. schließt sie schon gern den Edlen und Freien an. Gleichzeitig erwachsen ihre bisherigen Dienstgüter, die ihnen ursprünglich nicht nach anderem Rechte zukamen als dem hörigen Bauer seine Hufe, zu wirklichen Lehen[1]: es ist die entscheidende Wendung im Schicksal des Standes. Mit der Entwicklung der Dienstgüter zu Lehensgütern tritt für den ministerialischen Besitzstand auch der Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit ein, ja noch mehr, auch der Grundsatz der Individualsukzession setzt sich innerhalb der Genossenschaft durch: und somit sind alle Momente gegeben, welche die Umbildung der Ministerialität zu einem aristokratischen Stande nicht bloß begünstigten, sondern im Laufe kurzer Zeit sogar unwiderruflich herbeiführten.

Mit diesen Vorgängen aber begann sich im Leben bald der Unterschied zwischen ritterlichen Dienstmannen und Edlen zu verwischen; schon um das Jahr 1190, nachdem massenhaft freie Elemente — besonders in Sachsen — in die Ministerialität aufgenommen worden waren, fühlten die Edlen das Bedürfnis, den Unterschied zwischen sich und den Dienstmannen durch reichsgerichtliche Entscheidung ausdrücklich betonen zu lassen[2];

[1] S. oben S. 67 f.

[2] MG. Const. 1, 467, vgl. ebd. 501 (1192); 2, 35 (1209).

und im Landfrieden des Reichs vom Jahre 1235 erscheinen die freien Bauern als Untergenossen der Ministerialen.

Natürlich ließ sich bei solcher Wandlung des Standes der bisherige Charakter der Reichsministerialenverwaltung nicht aufrechterhalten. Es war ein Vorgang ähnlich dem, darin die Grafen einst dem Reiche als Verwaltungsbeamte verloren gegangen waren; noch einmal scheiterte die Zentralgewalt an der Tatsache, daß das von ihr verliehene amtliche Dienstgut von dem beliehenen Beamten mit Erfolg wenn nicht sofort als Erbeigen, so doch als erbliches Lehngut beansprucht ward.

Es war freilich zum letzten Male. Denn nun tauchen die Umrisse geldwirtschaftlicher Entwicklung immer fester und bestimmender empor; schon konnte der Gedanke auftreten, die Beamten nicht mehr mit Land auszustatten als dem Kapital, dessen Erträgnisse das Gehalt bildeten, sondern sie bald völlig, bald wenigstens teilweise von einer Zentralkasse aus zu besolden: ihnen mithin die Verfügung zu entziehen über das Substrat ihres Gehaltes. Damit aber schwand die alte Unmöglichkeit jeder Lehnsperiode, die Beamten der Lokalverwaltung dauernd an sich zu fesseln: ein wirkliches Beamtenheer im modernen geldwirtschaftlichen Sinne konnte in seinen ersten, freilich noch unbeholfenen Anfängen begründet werden.

Doch das waren Aussichten, die dem Reiche nicht mehr zugute gekommen sind. Indem es eine feste Verwaltung, die Ministerialenverwaltung, aus seiner Grundherrschaft heraus, sozusagen mit seinem wirtschaftlichen Herzblute begründet hatte, hatte es sich finanziell erschöpft. Seine Zentralkasse war später nicht mehr in der Lage, ein großes Beamtentum von sich aus zu besolden. Vor allem aber: dem Reiche begann mit Anfang des 13. Jahrhunderts völlig die territoriale Grundlage für eine größere Verwaltung zu fehlen. Das Land im Reiche war vergeben: Fürsten und Städte, Grafen und Herren hatten es eingenommen zu selbsteigenem Recht; nur hier und da gab es noch geschlossene, reichsunmittelbare Bezirke. Im allgemeinen besaß das Reich gleich jeder Grundherrschaft nur noch hier

und da zerstreut eine Menge von einzelnen Hoheiten und Rechten, von Grundstücken und Höfen: es war zu einem Imperium in partibus geworden. Nun haben allerdings die Könige schon früh Revindikationen versucht, und die Staufer haben sich seit Friedrich I. bemüht, die Verwaltung des Reichszubehörs in modernerer Weise, durch Beamte, versehen zu lassen. Es war ein Gedanke, der vor allem Friedrich II. naheliegen mußte, jenem Begründer eines moderneren Staates in Sizilien; in der Tat hat er das dauernde System des Reiches auf diesem Gebiete, die Verwaltung durch meist ministerialische Landvogteien, geschaffen[1].

Allein eine neue Reichsverwaltung war damit, nach allem bisher Gesagten, keineswegs begründet. Geschaffen war nur eine, übrigens meist schlecht funktionierende Verwaltung der Reichspertinenzen: die Landesverwaltung auf deutschem Boden aber ward endgültig Sache der Städte und fürstlichen Landesherren.

IV.

Wie in der Verwaltungsgeschichte, so ist auch sonst die ganze Entwicklung des 10. bis 13. Jahrhunderts von der Erscheinung durchdrungen, daß die Macht des Königtums immer mehr zurücktritt. Nicht erst das 13. Jahrhundert hat den Verfall des Königtums gesehen: er konnte schon viel früher nach der ganzen Konstruktion des Staates als unvermeidlich gelten und wurde nur durch eine Reihe glänzender Aushilfsmittel sowie durch die persönlichen Anstrengungen einer großen Anzahl ausgezeichneter Herrscher auf lange hintangehalten.

Die deutsche Kultur des 10. Jahrhunderts wie der folgenden Jahrhunderte war keineswegs geeignet, eine große, nationale Zentralgewalt zu entwickeln: kaum zu tragen vermochte sie dieselbe, nachdem sie ihr durch den früheren Verlauf

[1] Zum einzelnen vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1366 f.; A. Schulte, Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 7, 517 f.

der deutschen Schicksale, vornehmlich durch die Verbindung mit dem fränkischen Universalreich, aufgezwungen worden war.

Denn die Konstruktion des Königtums war auch in ihren tieferen Grundlagen keineswegs ein Produkt der Kultur dieser Zeit. Das Königtum blieb vielmehr im Innersten stehen auf der Rechtsgrundlage des kleinen Königtums der Stämme des 4. bis 6. Jahrhunderts: wie diese Könige, so wird der deutsche König des früheren Mittelalters noch erwählt als Herr und Herrscher, Retter und Vogt des Vaterlandes; er gelobt, Recht zu stärken und Unrecht zu kränken, ein Mehrer des Reiches zu sein und es nicht ärmer zu machen: er ist der Beförderer nur inneren Friedens und äußeren Ruhmes; alle Pflichten höherer staatlicher Art, die Fürsorge für die wirtschaftliche und geistige Weiterentwicklung des Volkes, die nationalen Aufgaben im engeren Sinne bleiben ihm fern. Meistens sind sie der Kirche zugefallen.

Was aber schlimmer war: die Pflichten des Stammeskönigtums des 4. bis 6. Jahrhunderts hatten sich mit der dem Könige zugeschriebenen Gewalt innerhalb eines Stammes wohl verwirklichen lassen, für ein großes Reich aber blieb ihre Durchführung selbst den gewaltigsten Herrschernaturen unmöglich, denn sie erforderte überall ein durchaus persönliches, dauernd unmittelbares Eingreifen des Königs. Nun ist allerdings Karl der Große im Laufe seiner Regierung mindestens 12000 Meilen geritten, um seinen Herrscherpflichten nachzukommen, und die großen Könige des speziell deutschen Mittelalters sind ebenfalls beständig von Pfalz zu Pfalz, von Stamm zu Stamm gezogen: nie ist wohl königlicher Beruf mit größerer Mühsal verknüpft gewesen. Gleichwohl konnten auch die besten der Könige nicht allgegenwärtig sein. Und so mußte die tatsächliche Bedeutung der Rechte, die sie nur persönlich ausüben konnten, immer mehr zusammenschrumpfen. Man gewöhnte sich daran, die Rechte des Königs als im allgemeinen latent und nur ab und zu von der anwesenden königlichen Person zum Leben erweckt zu denken; man empfand einen Unterschied zwischen der grundsätzlichen und der wirklichen Stellung des Königs. So war

und blieb der König z. B. prinzipiell der höchste, ja der alleinige Richter im Reiche: wo er weilte, hörten noch in später Zeit alle anderen Gerichte zugunsten seines Tribunales auf. Gleichwohl aber entwickelten sich vom König mehr oder minder unabhängig die Institutionen der Gottesfrieden, der territorialen Gerichte, der städtischen Rechtsprechung: es konnte scheinen, als seien die Rechte des Königs nur da, um übertreten zu werden.

Gegenüber dieser Auffassung hätte es einer festen, wohl arbeitenden, überall wirksamen königlichen Verwaltung und der Auswirkung der königlichen Prärogative in einer großen Gesetzgebung bedurft, um die Ansprüche eines wirklichen Königtums zu wahren: nur so hätte die königliche Gewalt Leben werden können und Wahrheit. Karl der Große hat diesen Zusammenhang für das fränkische Reich wohl begriffen: zudem gestattete ihm die noch nicht völlig abgerissene klassische Tradition größerer Verwaltungszusammenhänge, neben der großen Gesetzgebung seiner Tage in der Tat eine gut funktionierende königliche Verwaltung zu schaffen.

Wie anders im deutschen Mittelalter. Nur spärliche Erinnerungen an die einstige allumfassende Verwaltung der Römer waren östlich der Vogesen zu finden; und größere Organisationen aus eigner Kraft verboten sich ohne weiteres in einem Zeitalter verkehrsarmer Naturalwirtschaft, das naturgemäß Personen und Dinge isolierte.

So ließ sich nicht einmal das karlingische Verwaltungssystem und die Gesetzgebung des 8. bis 9. Jahrhunderts festhalten: die Kapitularien waren im 11. Jahrhundert vergessen, nur völlig nebelhaft erschien Karl der Große den Zeitgenossen noch als Begründer alles weltlichen, wie Konstantin der Große als Begründer alles kirchlichen Rechtes. Eine Gesetzgebung für die Nation aber kam so gut wie gar nicht zustande; die Stämme wurden wieder zu Trägern einer gewohnheitsmäßigen Weiterbildung des Rechtes, obwohl auch hier die Freude am Weiterüberliefern der alten Satzungen allmählich abnahm. Das dauerte bis zum Schlusse der Stauferzeit; noch unter

Friedrich II. war die Reichsgesetzgebung, wenngleich etwas reger, doch von so geringer gesetzgeberischer Initiative, daß die wichtigsten Gedanken über die Neuordnung der Reichsverfassung, wie sie seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts Leben gewannen, nicht vom Hofe und den ordentlichen Instanzen des Reiches formuliert wurden, sondern vielleicht dem Kopfe des genialen Verfassers des Sachsenspiegels ihre Ausprägung verdankten: so die Idee des Kurfürstentums, die genauere Ordnung des Heerschildes, die Lehre vom rheinischen Pfalzgrafen als Richter des Königs u. a. m.

Noch unzureichender fast war die technische Bewältigung der spärlichen Äußerungen königlicher Initiative. Die Reichsgesetze und königlichen Verordnungen wurden durchaus mangelhaft veröffentlicht; seit der Kapitularienbearbeitung des Ansegis (827) ist keine neue Sammlung der Reichsgesetze entstanden. Noch weniger gab es eine Sammlung der Urteile des Hofgerichtes, obwohl Friedrich I. in dieser Richtung Interessen hatte und z. B. den Nürnberger Landfrieden von 1186 in den Codex Justinianens aufzunehmen befahl[1]; zwar wurde im Jahre 1235 gelegentlich der Neuordnung der Hofgerichtsverfassung bestimmt, es solle eine solche angelegt werden, doch blieb es wohl beim bloßen Beschlusse. Daß die Reichskanzlei etwa gar Registraturbücher der von ihr ergangenen Akte führte, war anscheinend unerhört; erst für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß diese völlig unerläßliche Einrichtung bestand.

Nach alledem liegt es auf der Hand, daß von einer geregelten Zentralverwaltung, die machtvoll eingegriffen hätte in die großen Fragen des Reiches, die sich ausgewirkt hätte in einer energischen Lokalverwaltung, niemals die Rede war: Grafen-, wie Bischofs-, wie Dienstmannenverwaltung des Reiches waren stets nur unvollkommene Mittel persönlicher Einflußnahme des Königs; ein Hofrat und damit der Keim

[1] Const. I Nr. 318 § 23. Über die Geschichte des Hofgerichts unter den ersten Staufern s. Scholz S. 11 ff.

künftiger Ministerialinstanzen ist für das Reich erst im 14. Jahrhundert begründet worden.

Freilich bedurfte es auch im 10. bis 13. Jahrhundert gar nicht einer so stark ausgeprägten Zentralleitung; wenigstens war sie nicht durchaus nötig für das Ansehen des Königtums. In keinem naturalwirtschaftlichen Zeitalter stützt sich die Rechtsbildung auf die Monarchie, durch welche die Gesamtheit vertreten wird; das ist unmöglich, weil die Gesamtheit an sich noch nicht ausreichend zu einer sozial-einheitlichen Masse entwickelt ist, deren Charakter etwa eine staatsrechtliche Ordnung von obersten Gesichtspunkten her erforderte. In diesen Zeiten verläuft die Rechtsbildung vielmehr naturgemäß in kleineren Kreisen: Familienübermacht und Klassenübermacht, edle Geschlechter und Grundherren werfen sich zu Gesetzgebern auf und wirken rechtsbildend für Stand und Gesellschaft. Es erscheint so verständlicher, wenn sich das Königtum in solcher Zeit beschränkt auf bloße Maßregeln zur Erhaltung des gemeinen Friedens zwischen Volksgenoß und Volksgenoß und vornehmlich zwischen Familie und Familie, Grundherrschaft und Grundherrschaft.

In diesem Berufe ist jedenfalls die reguläre innere Politik des deutschen Königtums vom 10. bis zum 13. Jahrhundert aufgegangen; und hier hat es auch ein besonderes Recht, von einzelnen Strafbestimmungen bis zu einer Art kleiner Strafgesetzbücher, entwickelt. Freilich blieben auch dabei die Anstrengungen des Königtums verhältnismäßig unvollkommen; erst die Gesetzgebung der Territorialstaaten des späteren Mittelalters hat den Landen des Reiches einen wirklichen Friedenszustand gesichert.

Doch gelangte schon der Staat des 10. bis 13. Jahrhunderts dazu, die absolute Überlegenheit staatlichen Friedens über die Blutrache und somit über das Fehdebedürfnis der Geschlechter wie über die Kriegslust des Adels und somit über das Fehdebedürfnis der Grundherren auszusprechen: der Mainzer Landfriede des Jahres 1235, der Abschluß und das Vermächtnis dieser Entwicklung an die zweite Hälfte des

Mittelalters, gestattet Fehde nur noch im Falle der Rechtsverweigerung, und auch dann nur nach rechtzeitiger vorheriger Widersage. Allein auch dieses Ergebnis war doch nur erreicht worden unter ständiger Beihilfe der kirchlichen Gottesfrieden, und es hatte zudem nur im Sinne einer lex imperfecta Bedeutung. Alle Landfrieden, und so auch der Mainzer, galten zunächst nur für diejenigen, die sie beschworen: wobei allerdings jeder, der sie zu beschwören sich weigerte, den Schutz des Landfriedens verlor, ja schließlich von Reichs wegen einer Art von Friedlosigkeit anheimfiel. Sie waren mithin im besten Falle, wenn die Edlen ganzer Landesstriche sie beschworen, partikulare Landesfrieden; ein Reichslandesfriede ist in Einzelbestimmungen der Gesetzgebung wohl oft angestrebt, tatsächlich aber erst gegen Schluß des Mittelalters erreicht worden[1].

Unter diesen Umständen, bei nur mäßigen Erfolgen auch auf dem eigensten Gebiete seiner Tätigkeit, muß das Königtum starke moralische und politische Stützen besessen haben, wenn es nicht schon eher als mit dem Aussterben der Staufer zugrunde ging.

In der Tat war das Königtum schon im 10. Jahrhundert eine hervorragende geschichtlich-politische Macht, obgleich es äußerlich erst in dieser Zeit begründet ward. Es war eben nicht bloß das Königtum der Ottonen, Salier oder Staufer: es war eine Institution, die der Verfassungsentwicklung der Nation während des letzten Jahrtausends mit Notwendigkeit entwachsen war, und die jetzt nur an einer im Verhältnis zur Kulturhöhe des Volkes zu geräumigen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit krankte.

So begreift es sich, wenn dies Königtum im Herzen der Nation die tiefsten Wurzeln besaß trotz seiner Unzulänglichkeit, zumal von der Zeit an, wo die alten Herzogsgewalten, anfangs noch starke Rivalen, verfielen. Nichts zeigt diese Sicherheit der verfassungsmäßigen Stellung der Herrscher besser als die Tatsache, daß drei Jahrhunderte hindurch die Ausgleichung

[1] Schröder S. 655.

zwischen der reichsrechtlich feststehenden, an sich durchaus freien Wahl des Königs und dem begrenzten Erbrecht des jeweils regierenden Hauses stets zugunsten des einmal regierenden Herrschergeschlechtes erfolgt ist. Obwohl man das Wahlrecht stets als Palladium der nationalen Freiheit geschätzt hat[1], wählte man dennoch die Könige immer aus dem herrschenden Hause bis zum Aussterben des Geschlechtes; zudem waren alle drei großen Königsgeschlechter des früheren Mittelalters noch in weiblicher Linie nahe untereinander verwandt. Diese feste Erbfolge trotz des zwischenspielenden Momentes der Wahl darf für um so bezeichnender angesehen werden, als im ganzen früheren Mittelalter der Wahlakt einer völlig sicheren Regelung entbehrte, die Erbfolge also keineswegs etwa durch eine besonders günstige Wahlordnung gewährleistet ward.

Neben seiner dauernden Verankerung in den verfassungsgeschichtlichen Überlieferungen der Nation aber wurde das Königtum vor allem durch die Kirche geschützt und gehoben. Die Kirche war die einzige, ihren innersten Bedürfnissen nach universale Macht der Zeit; ihrer Anschauung entsprach daher der Bestand ausgedehnter Reiche am besten. So war der Klerus schon im 9. Jahrhundert für die Aufrechterhaltung der Einheit des karlingischen Universalreiches eingetreten; mit dem deutschen Reiche, soweit es sich im Widerstand gegen die partikularistischen Neigungen der Stämme und Herzöge befand, hat er seit dem 10. Jahrhundert dauernd die engste Fühlung gehalten.

Das Königtum selbst umgab er mit all der unnahbaren Hoheit kirchlicher Weihe: schon bei der Wahl stimmt wenigstens seit dem 11. Jahrhundert regelmäßig jener Mainzer Erbischof zuerst und eigentlich in aller Namen allein, den Widukind noch den pontifex maximus Germaniens genannt hat: der Erwählte wird dann an Stelle der altgermanischen Schilderhebung auf

[1] Otto v. Freising (Gesta Frid. II, 1² ed. Waitz S. 82) bezeichnet es als singularis praerogativa der Deutschen. Vgl Schröder S. 472 A. 11.

einen Altar gesetzt; noch mehr verlief die Krönung in kirchlichen Formen, obwohl sie rechtlich nur den germanischen Charakter einer feierlichen Einweisung des Königs in die Fülle der Reichsgewalt aufwies.

Auch in der Führung der Reichsgeschäfte war der König durchaus auf die Kirche hingewiesen: schon finanziell war er von ihr weithin abhängig. Er konnte die bischöflichen wie reichsabteilichen Kirchen in außerordentlichen Fällen besteuern; die Bischöfe und Äbte verpflegten ihn in ihren Städten, so oft er darin Hof hielt; sie waren auch noch unter den Staufern jederzeit gewärtig zur Hoffahrt und zum Dienst der Gesandtschaft. Noch mehr: der Klerus lieferte vom 10. Jahrhundert ab dauernd das wesentlichste Beamtenpersonal der Zentralverwaltung des Reiches; recht eigentlich durch kirchliche Mittelhände regierte der König, soweit seine Macht sich erstreckte. Noch stärker als ihre Vorgänger haben dann die Staufer das Kirchengut in Anspruch genommen.

Natürlich trat der König bei dieser Lage der Kirche immer näher. Die Könige schon des 10. Jahrhunderts konnten gute Politik zu treiben glauben, wenn sie Ödland und Wald massenhaft an kirchliche Institute verschenkten: da sie selbst nicht mehr in der Lage waren, mit den Kräften ihrer grundherrlichen Verwaltung die wirtschaftliche Ausnutzung des gewaltigen königlichen Grundbesitzes zu organisieren, so mochte es weise erscheinen, hierzu die Kirche, gleichsam nur im Auftrag des Königs und zum Nutzen des Königtums, heranzuziehen.

Allein nachdem auf diesem und verwandten Wegen die tiefsten, die finanziellen Machtgrundlagen des Königtums an die Kirche übergegangen waren, erfolgte im 11. Jahrhundert der Bruch zwischen Kaiser und Papst, und es schien eine Zeitlang, als sollte das Königtum dadurch aller bisher hilfreichen moralischen Stützen verloren gehen. Bis zu diesem Äußersten kam es nun allerdings nicht; im Wormser Konkordat gelangte man zu einer Einigung, auf Grund deren noch einmal, wenngleich minder eng, ein freundliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat begründet ward. Gleichwohl ergab sich als Folge

des Wormser Konkordates eine andere Auffassung der finanziellen Stellung der Kirche zum Reich; man gewöhnte sich allmählich daran, die Bischöfe und Äbte mehr denn bisher als Vasallen des Reiches, als dem Lehnswesen völlig eingeordnet zu betrachten. Das bedeutete eine Abschwächung nicht nur der bisherigen Verfügungsrechte der Könige über das Kirchengut, es war zugleich die Proklamation des Lehnswesens als des alleinigen verfassungsmäßigen Bindemittels des Reiches: erst seit den Staufern wird der nationale Staat ein voller Lehnsstaat.

Diese Wandlung war nun aber für das Königtum von den ausgesprochensten Folgen: sie drückte einer Entwicklung, die schon lange begonnen hatte, der Umgestaltung der Königsverfassung zu einer Reichsverfassung, das Siegel auf.

Das Königtum der Merowingen war ursprünglich, wenn auch nicht absolut, so doch selbstherrlich, eine Macht zu eignem Rechte gewesen. Dies blieb auch die Grundanschauung für die karlingische und die deutsche Monarchie: in beiden erschien die königliche Gewalt in gewissem Sinne noch als ein persönlicher Besitz des Herrschers, als eine Herrschbefugnis über die einzelnen Teile des Reiches, vornehmlich über die Stämme; die staatsrechtlichen Gesichtspunkte traten vor den privatrechtlichen in den Hintergrund.

Darin schuf nun die allmähliche Entwicklung des Lehnsstaates bei aller Zersplitterung staatlicher Rechte doch Wandel zum Besseren. Indem der König den Fiskalbesitz, die materielle Grundlage seiner Herrschaft, an die Großen des Reiches vielfach öffentlicher Zwecke halber, zur Durchführung militärischer oder jurisdiktioneller Aufgaben, verlieh, erkannte er mehr, als bisher, den öffentlichen Charakter dieses Besitzes an: es war ein Punkt gewonnen, von dem aus der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, zwischen Reich und Herrscherfamilie zu werden begann. Besonders gab der Übergang der Krone von einem Geschlecht auf das andere die Veranlassung, zwischen Haus- und Reichsgut zu scheiden. Daß in dieser Richtung mit der lehnsrechtlichen Auffassung des weit ausgedehnten Kirchengutes an Stelle der bisher nahezu privat-

rechtlichen im Sinne eines Königseigens unter dem Patronate des Herrschers ein außerordentlicher Fortschritt eintrat, versteht sich ohne weiteres. Die Begriffe Reich und König erscheinen nunmehr immer häufiger gesondert; der nationale Staat wird als etwas an sich, auch neben dem Königtum Notwendiges und Vorhandenes begriffen; schon im Beginn des 13. Jahrhunderts finden die Fürsten zu Recht, daß der König kein Reichsfürstentum vom Reich entfremden könne: der öffentliche, staatsrechtliche Charakter der Territorien ist anerkannt[1].

Eine natürliche Konsequenz dieser Wandlungen war es, daß nunmehr das Reich nicht mehr als allein im König, sondern ebenso sehr als im Volke selbst vertreten galt, daß der König nicht mehr als Oberkönig über den Stämmen, daß die Stämme und ihre Fürsten vielmehr in ihrer gegenseitigen Durchdringung zu dem einen großen Körper der Nation als Träger des Staates erschienen. Es war ein Gesichtspunkt, der auf die Notwendigkeit einer öffentlichen nationalen Vertretung neben dem König hinwies.

Nun war die alte Volksversammlung, einstmals der in allen seinen wehrhaften Angehörigen sichtbar versammelte Staat, längst verschwunden; nur in den kleinen Staatswesen der völkerschaftlichen Urzeit hatte sich das Wesen einer solchen Versammlung überhaupt völlig durchbilden lassen; die späteren Volksthinge der merowingischen und auch noch der frühkarlingischen Zeit, elende Rechtsfiktionen der ursprünglichen Einrichtung, hatten den Keim des Verfalls schon bei ihrem Entstehen in sich getragen.

Karl der Große hatte dann an ihrer Stelle mehr oder minder regelmäßig Versammlungen von Notabeln einberufen; diesem Brauch war man zur Zeit der karlingischen Epigonen treu geblieben, und er hatte sich im ersten Jahrhundert des deutschen Reiches unter dem Einfluß der sächsischen, noch vielfach von älteren Verfassungsgedanken erfüllten Vorherrschaft gelegentlich noch bis zur Entwicklung neuer fiktiver Volksversammlungen gesteigert.

[1] Const. 2, 70 ff., 1216.

Im 11. Jahrhundert aber schwand auch diese Teilnahme der Gesamtnation von neuem; an ihre Stelle trat ein Reichstag der Großen, der hohen Beamten, der Grundherren, der Fürsten. Doch erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit der endgültigen Durchführung des Lehnswesens, begann in die formlose Masse dieses Reichstages Einheit und eigenartiges Leben zu bringen: die Reichsfürsten des zweiten und dritten Heerschildes werden jetzt die ordentlichen Mitglieder der Versammlung: große partikulare Leistungen im Bereich der nationalen Entwicklung befähigen mithin jetzt, ja berechtigen und verpflichten zu Rat und Tat neben dem König für die Aufgaben einer Gesamtführung der Nation. Besonders groß ist ihr Einfluß auf militärischem Gebiete. Regelmäßig funktioniert der neue Reichstag dann unter den späteren Staufern; Friedrich II. spricht es einmal unmittelbar aus, daß das Reich da zu Recht vertreten sei, wo zum Reichstag versammelt die königliche Person mit den Fürsten des Reiches berate[1]: eine neue, umfassende Grundlage des nationalen Staatswesens neben dem Königtum wird gewonnen.

Das Königtum hätte während dieser neuen Entwicklung seine alte Machtfülle nur dann in veränderter Form behaupten können, wenn es sich finanziell durchaus selbständig und besonders kräftig entwickelt hätte. Aber davon war im 12. und 13. Jahrhundert in keinem Sinne mehr die Rede.

Völlig verfallen war zunächst die ältere Finanzwirtschaft der Krone, wie sie im 10. Jahrhundert begründet worden war und geblüht hatte. Sie hatte, wie die gleichzeitige Budgetierung aller Grundherrschaften, auf dem Anweisungssystem beruht: für bestimmte Zwecke waren von vornherein gewisse Einnahmen festgelegt worden, die dann, ohne noch die Zentralstelle zu berühren, ja wahrscheinlich ohne auch nur von ihr in Rechnung geführt zu werden, in die Hände des einmal bestimmten Empfängers gelangten.

Wurde auf diese Weise eine Reihe von Einnahmen im

[1] Huillard-Bréholles 2, 630.

Laufe der Zeit eingebüßt, einfach, weil man sie völlig aus den Augen verlor, so wurden auch die an die Zentralstelle, an den Hof gelangenden Einnahmen nicht vermehrt, gingen vielmehr, bei dem Steigen aller Preise und Bedürfnisse, relativ zurück. Es hing das mit einer anderen Seite der starren, naturalwirtschaftlichen Budgetierung zusammen. Die Einnahmen aus den einzelnen Domänen wurden nämlich nicht in ihrer wirklichen jeweiligen Höhe abgeführt, sondern zur scheinbaren Erleichterung des Rechnungswerkes hatte man dem Vorstand jeder Domäne nur bestimmte, in sehr mäßigen Grenzen gehaltene Lieferungen im Sinne einer Pacht, den sogenannten Dienst (Servitium) auferlegt. Die Folge war, daß mindestens die steigenden Bodenerträge der Domänen dem König nicht zugute kamen; meistens indes machte sich außerdem der Domänenvorstand auf Grund seiner bestimmt abgegrenzten Leistungen mehr oder minder selbständig, indem er das Servitium gleichsam als Erbpacht und sich und seine Familie gleichsam als Erbpächter der Domäne ansah, bis schließlich eine nicht geringe Anzahl von Domänen geradezu als Erbeigen der Vorstände betrachtet und dem Reich auf diese Weise völlig entfremdet wurde.

Mit einem so veralteten finanziellen System trat das Königtum, ohne zu einer Änderung fortzuschreiten, aus dem Zeitalter reinster Naturalwirtschaft in das geldwirtschaftlich anhebende 12. und 13. Jahrhundert; es ist selbstverständlich, daß es da finanziell außerordentliche Einbußen litt, obgleich ihm aus Güterkonfiskationen[1], aus der Erbfolge in das Gut Erbenloser, aus der Eroberung der slawischen Gebiete noch im 10. bis 12. Jahrhundert sehr beträchtlicher neuer Grundbesitz zugewachsen war.

Retten können hätte sich die Krone, wenn man von den erzwungenen Tributen fremder Völker absieht, bei den gewaltigen Aufforderungen, die an die „Milte" des Königs gestellt

[1] Oben S. 85.

wurden[1], wie bei den neuen Aufgaben, welche die Stauferzeit ihr zuwies, nur durch verständigen Ausbau der großen Regalien, vor allem der Verkehrsregalien, die sich noch in königlichen Händen befanden. Und wirklich beanspruchten die ersten Staufer noch ganz allgemein das Hoheitsrecht über alle Straßen zu Wasser und zu Lande. Alle Wasserbauten bedurften grundsätzlich königlicher Genehmigung. Und grundsätzlich regelte der König auch den Verkehr, sorgte für den Leinpfad und baute Brücken und Fähren. Allein keiner der staufischen Könige hat die Wichtigkeit dieser Regalien für das Reich völlig erkannt. Nachdem frühere Könige vornehmlich Grund und Boden verschenkt hatten, überließen die Staufer anfangs in Form von Einzelprivilegien, schließlich gar durch reichsgesetzliche Regelung arglos jene Regalien an die Fürsten, die eben im 12. und 13. Jahrhundert, mit dem Aufblühen der Geldwirtschaft, einen von Jahr zu Jahr stark steigenden Ertrag versprachen: die Zölle, das Geleitrecht, die volle Markt- und Münzhoheit. Es war eine Beraubung des Reiches, die zu nicht geringem Teil den vollen Verfall der Zentralgewalt um die Mitte des 13. Jahrhunderts verschuldet hat. Demgegenüber behielten die Könige in einer Zeit, wo jeder weitsichtige Volkswirt unter den Fürsten daran dachte, seine Einnahmen vornehmlich auf Geldwert zu bringen, neben völlig altfränkischen Naturaleinnahmen nur einige spärliche Eingänge in Geld, die entweder ebenfalls veraltet waren, wie die wegen Befreiung vom Heeresdienst gezahlte Heeressteuer oder die Servitien der Abteien oder die Ehrengeschenke der Fürsten, oder gar als verhaßt galten, wie die Zahlungen für Amterverleihungen und für Erteilung von Reichslehen.

All diesem Mißgeschick gegenüber hätte die Krone vielleicht noch durch ein radikales Mittel, durch Entwicklung einer allgemeinen Reichssteuer, gerettet werden können. In der Tat ist eine solche Steuer von Heinrich IV. und König Philipp

[1] Vgl. Ann. Quedlinburg. z. J. 1000: regalibus officiis: regendo, indulgendo, largiendo et remunerando.

einmal, wenn auch ziemlich erfolglos, erhoben worden; und mit dem Plan einer geregelten Steuerverfassung in ihrem Sinne haben sich Heinrich V. und Otto IV. getragen. Aber immer blieb der Erfolg aus: das einzige, was erlangt ward, war die Erhebung der Bede von den direkten königlichen Gütern und die ziemlich durchgängige Besteuerung der Reichsstädte mit rohen Pauschalsummen; eine wirkliche Reichssteuer ist erst unter Kaiser Sigmund begründet worden.

In diesen fehlgeschlagenen Versuchen hat man einen der Hauptgründe für den Verfall des Königtums und des Staates im 13. Jahrhundert zu sehen. Doch wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß nicht so sehr das persönliche Ungeschick der Könige wie die soziale Entwicklung der Nation[1] überhaupt zu diesem Ergebnis geführt hat. Jede allgemeine Steuer nivelliert; der Zug der sozialen Entwicklung vom 10. bis zum 13. Jahrhundert war aristokratisch. Er baute Stand auf Stand, und er trennte die neuen Stände noch durch die Schranken vielfach abweichenden Rechtes[2]. Wäre es da selbst einem starken Königtum möglich gewesen, eine gleichmäßig konstruierte und darum als in hohem Grade ungerecht empfundene Belastung der Nation durchzuführen? Eben indem die Nation eine vom Königtum nicht mehr beherrschte soziale Entwicklung einschlug, entriß sie ihm zugleich unwiederbringlich die finanziellen Mittel zu ihrer Beherrschung.

Darum sehen wir dieselben Könige, welche gewaltig emporstreben in großer Tat und machtvollem Schicksal, dennoch außerstande, die finanziellen Grundlagen der Monarchie zu festigen und zu erbreitern. Von Kaiser Heinrich III., einem der mächtigsten aller Salierfürsten, hören wir zum ersten Male, daß er die deutsche Krone selbst, das Symbol seiner Herrschaft, versetzt habe[3]. Es kann das in augenblicklicher Zwangslage geschehen sein; indes neben solchen außerordentlichen Maß-

[1] Oben S. 110.
[2] Oben S. 89.
[3] Wenck, Hessische Landesgeschichte 3, 57.

nahmen laufen doch schon seit den Ottonen systematische Versetzungen von Kirchengut oder verschleierte Zwangsanleihen her; fast von Anbeginn hat das deutsche Königtum vom Mark seiner Kräfte gezehrt.

Ursprünglich werden freilich alle einschlägigen Maßregeln durch Zwischenschiebung der Kirche, deren Gut ja ebenfalls dem Reiche angehörte, maskiert: so hatten schon die karlingischen Herrscher vornehmlich Kirchengut als Lehen an Große gegeben, und die Ottonen folgen ihnen hierin nach. Später haben dann Salier und vornehmlich Staufer es auf sich genommen, sich von der Kirche direkt belehnen zu lassen oder aber unmittelbares Reichsgut an die Kirchen zu verpfänden: beide Fälle bedeuten nichts anderes als eine mehr oder minder erzwungene Anleihe bei der Kirche.

Als aber die Kirche im späteren staufischen Zeitalter, vornehmlich infolge der glänzenden innerkirchlichen Politik Papst Alexanders III., sich solchen Zumutungen zu versagen begann, da stand das Königtum vor dem Ende der Dinge; und erst eine ganz anders geartete, freilich viel bescheidenere Politik, wie sie der behutsame Rudolf von Habsburg, einer der größten Finanzmänner auf deutschem Throne, eingeschlagen, hat es zu neuem, begrenztem Leben erweckt.

Noch die Staufer aber haben gleichsam aus dem Vollen gewirtschaftet, unbewußt noch des schwankenden materiellen Bodens ihrer Würde: und fast hätten sie in kühnem Wagen der deutschen Monarchie in Italien, außerhalb des nationalen Bodens, eine Grundlage geschaffen, deren fester Bestand die heimischen Schwierigkeiten vermutlich mit Leichtigkeit hätte können verwinden lassen.

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel.

Aufschwung des Königtums unter den Staufern, erneutes Streben nach universaler Gewalt; 1152–1197.

I.

Die Regierung König Konrads III. war in ein Zeitalter völliger politischer Ohnmacht in Deutschland, höchsten Triumphes der Kirche gefallen: das Verhältnis des Abtes Bernhard von Clairvaux zum Könige hatte als kennzeichnend für die deutsche Lage betrachtet werden können.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts änderten sich die Dinge. Mit Bernhard von Clairvaux starb am 23. August 1153 der Beherrscher einer untergehenden Welt; er hat noch die Wahl Friedrichs I., des staufischen Nachfolgers Konrads III., des Vertreters eines neuen, völlig andersgearteten Zeitalters, erlebt. Nun traten die religiösen Fragen bei der politischen Ohnmacht des Papsttums und der religiösen Erschöpfung der Laienwelt zurück; den breiten Raum im geschichtlichen Leben nehmen weltliche Interessen ein: die gewaltige Umwälzung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, von der soeben die Rede war, beginnt überall die Frucht freier, staatlicher Maßregeln zu zeitigen, und auf geistigem Gebiete begegnen die Anfänge einer ersten nationalen, noch dichterisch charakterisierten Laienkultur im Singen und Sagen der Ritter. Es ist die Zeit

der Frau Welt, die emporzieht[1]; und auch auf politischem Gebiete sind die Tage Friedrichs I. und Heinrichs VI. scharf von denen Lothars und Konrads III. geschieden.

Konrad III. scheint bei seinem Tode am Fortbestande des Reiches verzweifelt zu haben, falls nicht ein Nachfolger gefunden würde, der mit Energie die seit lange streitenden Interessen der Welfen und Staufer zu schlichten verstünde; darum designierte er den Herzog Friedrich von Schwaben, einen Urenkel Kaiser Heinrichs IV., einen rechten Vetter Heinrichs des Löwen, zum König; den Saliern entsprossen, den Welfen verwandt, schien er die Gewähr der Herrschaft und Versöhnung schon als Wiegengeschenk erhalten zu haben.

Friedrich nahm sich seiner Wahl vermutlich mit ganzer Seele an; von den Welfen, deren norddeutscher und süddeutscher Zweig damals in Zwist lag, gewann er den wichtigeren norddeutschen, vertreten in Heinrich dem Löwen, wohl durch Aussichten auf die Rückgabe des Herzogtums Bayern. So ward er am 4. März 1152 einstimmig zu Frankfurt gewählt und fünf Tage darauf zu Aachen gekrönt.

Friedrich war schon seiner äußeren Persönlichkeit nach ganz ein Kind der kommenden Zeit. Er besaß nicht die imponierende Gestalt und die heroische Haltung der alten Salier; zierlich, von mittlerer Größe, war er ein Typus der ritterlichen Gesellschaft seiner Tage. Und auch in seinen Umgangsformen und Charaktereigenschaften entsprach er dem ritterlichen Ideal der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: fein, liebenswürdig, leutselig, freigebig, von ehrlichem, bisweilen etwas abenteuerlichem Ehrgeiz, schlagfertig in Rat und Tat hätte er wohl der Schilderung eines Romanhelden Hartmanns von Aue oder Wolframs von Eschenbach zum Vorbilde dienen können.

Die ersten politischen Schritte des neuen Herrschers mußten darauf hinauslaufen, jene großen Fürstengeschlechter unter sich zu versöhnen und dem gemeinsamen Reichsgedanken zu ge-

[1] Vgl. Genaueres unten Kap. 2.

winnen, die der Investiturstreit zu fast ebenmächtiger Gewalt neben dem Königtum emporgehoben hatte. Das war nicht möglich ohne eine gleichzeitige Festigung der speziell staufischen Macht; nur noch als primus inter pares vermochte ein König der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Fürsten zu beugen und zu benutzen.

Friedrich konsolidierte die staufische Macht, indem er seinem Vetter und Mündel Friedrich von Rotenburg, dem jungen Sohne und Erben Konrads III., das Herzogtum Schwaben verlieh: nun war das südwestliche Zentrum des Reiches tatsächlich in seiner Hand. Darüber hinaus gewann er im äußersten Südwesten das mächtige Geschlecht der Zähringer durch Versprechungen bezüglich Burgunds und der Provence, im Süden und Südosten die oberdeutschen Welfen durch Übertragung einer Anzahl von Reichslehen in Italien, der Markgrafschaft Tuscien mit dem Mathildischen Erbgut und des Herzogtums Spoleto. Noch wichtiger war es, daß er Heinrich den Löwen befriedigte, indem er ihm Anfang Juni 1154 das Herzogtum Bayern übergab, das bisher der Markgraf Heinrich von Österreich innegehabt hatte.

Natürlich vollzog der König mit so großen Opfern zugleich eine Schwenkung auf die Seite der Laienfürsten überhaupt. Von ihnen erwartete er die nächste Unterstützung seiner Politik. Das bedeutete bei der engen Wechselwirkung zwischen laienfürstlicher und pfaffenfürstlicher Gewalt zunächst ein Zurücktreten der Kirche und für die Krone die Möglichkeit festerer Politik gegenüber der Kurie. Der König dachte daher nicht daran, dem bedrängten, von der radikalen Bewegung in Rom kaum noch geduldeten, durch das Unglück des zweiten Kreuzzugs geschwächten Papsttum sofort durch eine Romfahrt zu Hilfe zu kommen, wie die Eifrigen unter den Bischöfen es wünschten. Vielmehr nutzte er die Lage des Papstes aus, um in Deutschland das königliche Recht bei den Bischofswahlen wieder bis zu den äußersten, nach dem Wormser Konkordat noch zulässigen Grenzen zu erstrecken: in Magdeburg hat er,

als es 1152 zur Doppelwahl gekommen war, von sich aus den staatsmännisch begabten, ihm nahestehenden Bischof Wichmann von Zeitz zum Erzbischof ernannt und trotz aller Gegenäußerungen der Kurie aufrechterhalten. Es war ein außerordentlicher Erfolg: exhinc non solum in secularibus, sed et in aecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit, sagt Otto von Freising[1]. In der Tat verfügte Friedrich jetzt neben den Laienfürsten fast völlig sicher auch über die große Anzahl gemäßigterer Bischöfe, die, wie Arnold II. von Köln oder Eberhard von Bamberg, ihrer Bildung nach noch dem frommen Zeitalter Bernhards von Clairvaux entstammten; und darüber hinaus sah er unter Laienfürsten wie Klerikern schon die Anfänge einer jungen Partei entstehen, die zu schrofferem Vorgehen gegen die Kurie anriet.

Unter diesen Umständen war es Friedrich gestattet, aus anderem als rein päpstlichem Gesichtswinkel die Lage Italiens zu betrachten. Hier war noch immer Sizilien die weitaus bedeutendste Macht; der junge König Wilhelm II., seit 1154 der Nachfolger des kühnen Roger, regierte in seinem Lande völlig selbständig und bestimmte wiederholt im Bündnis mit dem römischen Senate das Schicksal des Papsttums. Es war ein für den deutschen König unerträglicher Zustand selbst dann, wenn er die Kaiserkrone nicht erstrebt hätte, und sie bot gemeinsame Interessen für König und Papst zugleich. Am 23. März 1153 kam es daher in Konstanz zwischen der Kurie und Friedrich zu einem Vertrage, wonach Friedrich versprach, mit den Römern und Normannen keinen einseitigen Frieden zu schließen, vielmehr dem Papst die Stadt Rom wieder zu unterwerfen, das Patrimonium Petri zu schützen und wider die Normannen und Byzantiner in Italien zu ziehen, wogegen der Papst dem König die Kaiserkrone in Aussicht stellte unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß auch seitens der Kurie der Kampf gegen Normannen und Griechen geführt werde.

[1] Gesta II, 10 (² ed. Waitz) S. 89.

Allein während Friedrich so den Blick zunächst auf Rom und Sizilien gerichtet hielt, trat ihm von Oberitalien her eine weitere, viel eigenartigere Entwicklung entgegen.

Die Lombardei mit ihren reichen Fruchtebenen, ihrem verkehrsreichen Flußnetz, ihren Straßen, ihren Kanälen ist in Italien von jeher der heißeste Herd sozialer Entwicklung gewesen; so hatte sie schon Kaiser Konrad II. in der Valvassorenbewegung, Kaiser Heinrich IV. in den Aufständen der Pataria kennen gelernt. Jetzt erwies sie sich als fruchtbares Zentrum der bürgerlichen, geldwirtschaftlichen Entwicklung. Schon längst waren in ihren zahlreichen Großstädten die alten Stadtherren, die Bischöfe, der Gewalt entkleidet worden; Gerichtsbarkeit und Heeresgewalt, vor allem die Verkehrsregale des Marktes, des Zolles, der Münze waren an die Bürger übergegangen; eine selbständige Obrigkeit hatte sich in den Konsuln gebildet. Darüber hinaus hatten die Städte eine äußere, territoriale Gewalt zu entwickeln begonnen, indem sie der weltlichen Herrschaft in den Bischofssprengeln nachstrebten: das Land war im Begriff, in eine Reihe städtischer Territorien zu zerfallen.

Die Folge war, daß die lombardische Lehnsverfassung, auf der die deutsche Herrschaft beruhte, zur Ruine ward. Der Adel des flachen Landes zog in die Stadt oder fiel städtischen Interessen anheim; die größeren Fürstentümer verschwanden bis auf eines, das der Markgrafen von Montferrat; von den Rechten des Königs sprach man nur noch im Sinne von Antiquitäten: und in der Tat, welcher Kaiser seit Heinrich III. hatte sie wirksam ausgeübt?

Damit nicht genug. In der städtischen Entwicklung war schon eine zweite Stufe eingetreten. Die größten Stadtgemeinden, Mailand, Venedig, Pavia, begnügten sich nicht mehr mit der Eroberung des benachbarten platten Landes, sie suchten auch schon die kleineren selbständigen Städte in ihren Bereich zu bringen; die Abrundung Oberitaliens in eine geringe Anzahl von großen Stadtstaaten erschien als das nächste Ziel der Entwicklung.

In diesem Augenblicke gedachten die kleinen Städte gegen-

über der Vergewaltigung durch die großen des fernen italischen Königs. Bürger von Como und Lodi berichteten dem König zu Konstanz von dem Verfahren Mailands gegen sie und baten um Hilfe. So trat zu der römischen und sizilianischen Frage für Friedrich eine lombardische. War er, ein Sohn des noch wesentlich naturalwirtschaftlichen Deutschlands, von vornherein imstande, sie zu lösen, ja sie auch nur zu verstehen?

Im Oktober 1154 sammelte Friedrich zu Augsburg ein Heer von etwa 1800 Rittern; mit ihm zog er zur lombardischen Heerschau bei Castelnuovo di Roncaglia; mit ihm wollte er Italien erobern. In Roncaglia klagten die Kleinstädte und die lombardischen Fürsten gegen das neue Wesen der Städte. Unbesehens stellte sich Friedrich auf ihre Seite; er erneuerte das Gesetz Lothars zur Aufrechterhaltung der lombardischen Lehnsverfassung, er ächtete Mailand und brach um Weihnachten seine Burgen am rechten Ufer des Ticino. Er war dabei weit davon entfernt, die Tiefe der Gegensätze zu erkennen, die sich vor ihm auftaten. Aber auch die Lombardenstädte betrachteten die Maßregeln Friedrichs nicht als Ausfluß grundsätzlicher und geläuterter Stellungnahme; sie traten ihm nicht gemeinsam entgegen, sie ließen seine Krönung in Pavia zu und sahen es ruhig mit an, wie er sich rasch nach Süden, nach Rom zu durchwand.

Rom gegenüber fand sich Friedrich besser zurecht. Papst war hier seit dem 3. Dezember 1154 Hadrian IV., ein den Deutschen abgeneigter Engländer[1], der den römisch-republikanischen Senat Arnolds von Brescia alsbald mit dem geistlichen Mittel des Interdiktes geängstigt hatte, so daß Arnold eines Teils seines Anhanges verlustig gegangen und flüchtig geworden war. Um so weniger konnte Friedrich dem Gedanken zugänglich sein, mit dem Senate und Volke von Rom zu paktieren, die sich ihm in bettelhafter Prahlerei zur Krönung erboten hatten; er opferte die römische Republik wie Arnold dem Einvernehmen mit Hadrian und empfing am 18. Juni 1155 von diesem die Krone.

[1] Er hat 1152 das Erzbistum Drontheim gegründet.

Als dann bald nach der Krönung ein Aufstand in Rom losbrach, verließ der Kaiser mit dem Papste die Stadt, begab sich nach den kühleren Bergen Albaniens und versuchte, nunmehr die normannische Frage in Angriff zu nehmen. Das war bei den geringen Heereskräften des Kaisers ein tollkühnes Unternehmen; von vornherein stieß es im Heere auf Widerspruch. Dem Kaiser blieb demnach nichts übrig, als sich nach Norden zurückzuwenden; nicht gerade im Triumphzug erreichte er Ancona: dort löste sein Heer sich auf, obgleich eben jetzt ein Angebot griechischer Hilfsgelder gute Aussichten für einen Normannenzug eröffnete.

Für Friedrich war nun keines Bleibens mehr in Italien: es war nur eine symbolische Handlung, wenn er die Acht über Mailand erneute. Ja beinahe wäre ihm die Rückkehr nach Deutschland durch die Veroneser abgeschnitten worden; nur der Wagemut Ottos von Wittelsbach rettete ihn und sein Gefolge, als sie hoch über der brausenden Etsch die gefährliche Heerstraße der Berner Klausen durchzogen.

Der Veroneser Überfall zeigte, daß die Lombarden die königliche Gewalt in keiner Weise anerkannten. Aber auch in Rom gärte nach wie vor der Aufruhr; und der Papst war schließlich gezwungen, sich im Juni 1156 dem sizilischen Könige zu ergeben und ihn mit Sizilien und Unteritalien zu belehnen. Es waren Vorgänge, die Friedrich stets als Bruch des Konstanzer Vertrages seitens des Papstes betrachtet hat; mit Recht: aber war es denn ihm gelungen, die Bedingungen zu erfüllen, die dieser Vertrag an die Verleihung der Kaiserkrone geknüpft hatte?

Nur äußerlich, im Empfang des kaiserlichen Diadems, wies der erste Zug Friedrichs nach Italien einen Erfolg auf — im übrigen hatte die Romfahrt den jungen König nur an die schwierigen Probleme der lombardischen Herrschaft, sowie an die nicht minder heikle Aufgabe einer schon bestimmt formulierten, aber schwer durchzuführenden italienisch-päpstlichen Politik gekettet.

II.

In Deutschland hatten die italienischen Verlegenheiten Friedrichs inzwischen zu einem Rückschlage gegen die schon errungene königliche Stellung geführt. Die letzten Zeiten Konrads III. schienen wiederum herbeigekommen; die Fürsten gingen der Befestigung ihrer territorialen Gewalten nach, das führte namentlich am Mittelrhein zu blutigen Kämpfen mit dem Adel; die Edlen ihrerseits begannen eigenmächtig Zölle zu erheben, Kaufleute zu plündern: ein Kampf aller gegen alle stand bevor.

Der heimkehrende Kaiser war über dies Unwesen im höchsten Grade erbittert; mit einer von allen Zeitgenossen gefürchteten und bewunderten Tatkraft schritt er dagegen ein, indem er die einzelnen Frevler bestrafte und die Wiederaufrichtung alter Landfrieden begünstigte: bis er seine beschwichtigende Tätigkeit schließlich durch einen allgemeinen Reichsfrieden krönte: pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam per universas regni partes habendam regia autoritate indixit[1].

Klar aber war jetzt, daß es neben diesen allgemeinen Maßregeln einer noch viel dauerhafteren Sicherung der Lage des Königtums im Reiche bedurfte, als bisher, sollte der Kaiser den Zielen seiner italienischen Politik mit Sicherheit nachgehen dürfen. Vor allem kamen hier die Laienfürsten in Betracht; durch neue Konzessionen mußte ihre Ruhe in Deutschland, ihre tätige Beihilfe für Italien erkauft werden. Es geschah, indem die Spannung zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Österreich beseitigt ward. Der Österreicher hatte, wie wir wissen, das Herzogtum Baiern an den Welfen abtreten müssen; diesen Verlust verschmerzte er nicht eher, als bis ihm der Kaiser zum Entgelt seine Markgrafschaft Österreich mit bis dahin unerhörten Prärogativen ausstattete. Österreich wurde am 17. September 1156 zu einem von Baiern völlig unabhängigen Herzogtum erhoben[2], dem neuen Herzog ward die volle Gerichtsbarkeit

[1] MG. Const. 1, 195, z. J. 1152.

[2] Bernheim, Hist. Meth.[3] (1903) S. 309 ff. über die kritische Frage.

im Lande zuteil, seine Leistungen an das Reich, vornehmlich in Sachen der Heeresfolge, wurden bedeutend verringert, das Land endlich ward für frei auch an Töchter vererblich erklärt.

Es waren die Anfänge einer völlig neuen Reichspolitik, ja Reichsverfassung. Zum ersten Male seit Otto II. wird hier, wie später vor allem beim Sturze Heinrichs des Löwen, die alte Stammeseinheit eines großen Herzogtumes mit seinem Zubehör dauernd durchschnitten zugunsten der Entstehung eines kleineren fürstlichen Landes, das seinen Mittelpunkt wesentlich in der erblich herrschenden Dynastie finden wird: von nun ab beginnt das Reich nicht mehr in Stammesherzogtümer und Grafschaften, sondern in landesherrliche Territorien zu zerfallen.

Die natürliche Folge dieser Veränderung mußte sein, daß der König noch mehr als bisher nur als erster aller Fürsten erschien; der Amtsgedanke der alten Herzogtümer und Grafschaften war fast in seinen letzten Spuren erloschen. Unter solchen Umständen aber bedurfte der König außer seiner königlichen Gewalt noch der Stütze der größten Territorialgewalt; er mußte seine fürstliche Macht zur tatsächlich ersten im Reiche zu entwickeln suchen.

Friedrich hat diesen, damals erst locker angedeuteten Zusammenhang zuerst begriffen; er ist der noch schüchterne Begründer der Hausmachtspolitik der späteren deutschen Könige. Zu Pfingsten des Jahres 1156 heiratete er Beatrix, die Erbtochter von Hochburgund: das hieß die staufische Macht von den schwäbischen Bergen bis zur Isère vorschieben, im Gegensatz zum zähringischen Hause, das hier zu herrschen gedachte [1]. Bald darauf verlieh er seinem Halbbruder Konrad, dem das salische Gut um Worms erblich zugefallen war, die rheinische Pfalzgrafschaft; sie erwuchs mit dem salischen Gute zu einem untrennbaren Besitz, als dessen Mittelpunkt Burg und Stadt Heidelberg begründet ward; es sind die Anfänge des späteren Kurfürstentums der Pfalz. Und während durch die Pfalzgraf-

[1] Oben S. 125.

schaft Konrads das Nordende des Oberrheintals staufischem Einfluß unterworfen ward, nahm der Kaiser das zwischen Burgund und der Pfalzgrafschaft liegende südliche Gebiet in eigne Hand. Hier kaufte er Burg auf Burg, hier gewann er Vogtei auf Vogtei, bis er seine Macht von den schwäbischen Bergen bis zu den Vogesen und zu dem reichen Burgensystem des pfälzischen Trifels erstreckt hatte. In mannigfachstem Erwerb der verschiedensten Rechte ward so der Oberrhein allmählich staufisch; er hat dann neben Schwaben und teilweise Hochburgund den Schauplatz gebildet, auf dem sich die spätere Kaisergeschichte vornehmlich abspielt.

Denn während die Kaiser im Südwesten des Reiches heimisch wurden, begannen die Länder des Niederrheins schon ganz die Wege einer besonderen, von England und Flandern abhängigen Entwicklung zu gehen, erhob sich der Nordosten in dem gewaltigen Ringen der slawischen Kolonisation zu den neuen, völlig eigenartige Interessen verfolgenden Territorialherrschaften Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären[1]. Die Einheit des Reiches schien damit nur noch lose gewahrt, wenngleich Friedrich 1157 durch einen kräftigen polnischen Kriegszug die königliche Macht auch im fernen Osten geltend zu machen suchte.

Unter diesen Umständen mußte eine Wendung der Dinge, die den Kaiser vornehmlich zu italienischer Politik veranlaßte, für das Ganze des Reiches von verhängnisvollen Folgen sein. Und doch war sie schon durch die lombardischen und römischen Anknüpfungen der ersten italienischen Fahrt Friedrichs eingeleitet worden. Jetzt aber fand sie einen unabwendbaren Anstoß in der Stellung der deutschen Fürsten zum König. Je mehr sich nämlich Friedrich auf die Laienfürsten stützte, um so mehr strebte nunmehr eine jüngere, ehrgeizige Minderheit des Episkopates darnach, den Kaiser wiederum in Konflikt mit dem Papste zu bringen: nur so konnte sie die eigene Bedeutung gegenüber den Laienfürsten wiederum steigern. Ein Konflikt mit dem Papste aber bedeutete für den deutschen Herrscher die Notwendigkeit tiefer, dauernder Eingriffe in Italien.

[1] Vgl. unten Buch 10.

Der Führer der ehrgeizigen Kirchenpartei war Reinald von Dassel, seit Frühjahr 1156 Kanzler, bald fanatischer, allherrschender Ratgeber Friedrichs. Ihm ging der Glanz des Kaisertums über alles. Deshalb wurde er nicht müde, den Herrschaftsansprüchen des absolutistischen Papsttums entgegenzutreten. Tief durchdrungen war er von der Hoheit des deutschen Namens. Vom französischen Könige sprach er verächtlich, und noch weniger fanden die Italiener seine Anerkennung. Aber ebenso wenig wie sein Herr hat er den Boden mittelalterlicher Frömmigkeit je verlassen[1]. Reinald fand eine Lage vor, die seinen Plänen günstig war. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst war immer gespannter geworden. Längst überhäufte man sich wegen beiderseitigen Bruches der Bedingungen des Konstanzer Vertrages mit Vorwürfen: in der Tat hatte der Papst gegen den Vertrag mit den Normannen paktiert, der Kaiser mit den Griechen[2]. Dazu kamen Reibungen in Deutschland. Die Appellationen nach Rom nahmen in einer Weise zu, die dem hohen Klerus mißfiel und den Kaiser aufmerksam werden ließ, die Legaten erpreßten immer dringlicher päpstliche Steuern. Und schon erweiterte man die Kluft durch gereizte theoretische Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum überhaupt. Seit den Zugeständnissen Kaiser Lothars gefiel sich die Kurie darin, das Kaisertum, ja das deutsche Königtum mehr oder minder als ein Geschenk ihrer Gnade zu betrachten. Schon im Jahre 1152 hatte sich Papst Eugen III. in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe dahin geäußert, Friedrich sei von Gott in die Hoheit des Reiches berufen worden pro servanda ‚libertate' ecclesiae[3]; jetzt vernahm man am deutschen Hofe von römischen Äußerungen, wonach die deutschen Herrscher die Krone Italiens und die Kaiserkrone nur aus gnädiger Schenkgebung besitzen sollten[4].

[1] Hauck IV 208 f.
[2] Oben S. 129.
[4] Wibaldi epp. 402; ed. Jaffé S. 537.
[3] Rahewin 3, 10 (²ed. Waitz S. 141).

Bei solchen gegenseitigen Reizungen bedurfte es nur eines an sich geringfügigen Anlasses, um die vorhandene Mißstimmung zu schärfstem Gegensatz zu entwickeln.

Im Oktober 1157 hielt Kaiser Friedrich einen glänzenden Fürstentag zu Besançon ab. Auf ihm erschien unter anderem auch eine päpstliche Gesandtschaft unter der Führung der Cardinäle Bernhard und Roland von Siena. Sie hatte den Auftrag, den Kaiser, den der Papst schon wiederholt mit kleinlichen Anfragen belästigt hatte, wegen der Schicksale des Erzbischofs Eskill von Lund zu befragen; Eskill war in Burgund überfallen worden, ohne daß der Kaiser, dem der nordische Erzbischof verhaßt war, deshalb viel Aufhebens gemacht hätte. Sie überbrachte zur Sache einen gereizt gehaltenen Brief des Papstes, der nebenher einige Floskeln über die Verdienste des heiligen Stuhles um Friedrich enthielt; es war da von der Übertragung (collatio) der Kaiserkrone die Rede, und der Papst bemerkte, er würde sich trotz Friedrichs Haltung freuen, wenn der Kaiser sogar noch größere Benefizien aus seiner Hand empfangen hätte, als das geschehen.

Reinald, dem es zufiel, das lateinische Original dieses Briefes vor Kaiser und Fürsten ins Deutsche zu übersetzen, übertrug das Wort beneficium, das Wohltat und Lehen bedeuten kann, mit Lehen, er verdeutschte conferre (collatio) mit „schenken", während es allenfalls auch auf die rein mechanische Aufsetzung der Krone bezogen werden kann: so erschien der Kaiser als Lehnsmann und Beschenkter der Kurie: offen war den päpstlichen Zweideutigkeiten ein Ende gemacht. Die Erregung unter den Fürsten, die den erstaunlichen Satz vernahmen, war unverkennbar; gesteigert ward sie noch, als der Kardinal Roland die Frage hinwarf, von wem sonst denn der Kaiser das Reich habe, es sei denn vom Papste? Da drang Otto von Wittelsbach gezückten Schwertes auf den Legaten ein, und nur der Kaiser verhinderte, daß er zuschlug. Die Legation aber ward ohne Antwort entlassen, und ein kaiserliches Rundschreiben erging, das in meisterhafter Sprache ausführte: von Gott allein habe der Kaiser durch Wahl der Fürsten die

Reichsgewalt empfangen, er sei der Gesalbte des Herrn, wer die kaiserliche Krone als päpstliches Lehen ausgebe, sei als ein Lügner und Feind Christi zu achten.

Natürlich führte der offene Bruch mit dem Papste vor allem dem deutschen Episkopat erhöhte Bedeutung zu, denn Kaiser und Papst bemühten sich in gleich eifriger Weise um seine Geneigtheit. Friedrich suchte die Pfaffenfürsten im Frühjahr 1158 zu Lautern in verbindlichster Form zu gewinnen, der Papst schrieb ihnen einen groben Brief über die Vorgänge von Besançon und ermahnte sie, auf die Bestrafung Ottos von Wittelsbach und Reinalds von Dassel zu dringen, nachdem er den Kanzler schon früher als Unkraut säenden Satanas bezeichnet hatte.

Die Bischöfe aber traten auf Seite des Kaisers. Sie nahmen Reinald in Schutz, sie betonten die sachlichen Differenzen der päpstlichen und kaiserlichen Politik, sie rieten dem Papste zur Nachgiebigkeit, zur Versöhnung. Reinald dachte vermutlich anders; mit Freuden sah er, wie sich der Streit auch noch nach dem Schreiben der Bischöfe an den Papst verschärfte, er erhoffte davon eine ausschlaggebende Stellung der Pfaffenfürsten gegenüber dem Kaiser: da trat Heinrich der Löwe formell dazwischen und setzte es durch, daß der Papst dem Kaiser unter dem Eindrucke der deutschen Erfolge in Oberitalien ein Entschuldigungsschreiben zusandte. Friedrich erhielt den Brief im Juni 1158 auf dem Lechfeld, wo er soeben seine Heerscharen zu einem Eroberungszuge gegen die Lombardei versammelte.

In der Lombardei hatten die Verhältnisse sich inzwischen in einer dem Kaiser wenig günstigen Weise entwickelt. Die geächteten Mailänder hatten die königstreuen Pavesen unterworfen, sie hatten den Markgrafen von Montferrat besiegt, sie hatten mit Brescia und Piacenza, Cremona und Verona einen deutschfeindlichen Bund geschlossen: es war klar, daß nur eine große deutsche Übermacht sie würde bewältigen können.

Dementsprechend zog Friedrich nach Italien. Ein gewaltiges Heer hatte er zusammengebracht, auf vier Wegen drang es durch die Alpen; als die italienischen Vasallen und

die Söldner getreuer Städte der Lombardei zu ihm gestoßen waren, berechneten es die Zeitgenossen auf mehr als hunderttausend Mann zu Fuß und zu Roß. Was aber dem Einmarsch Friedrichs eine weit größere Bedeutung gab, das war der nunmehr auftretende politische Gedanke, die Lombardei nicht bloß zu erobern, sondern ihre neue, geldwirtschaftliche Kultur den Absichten des Kaisertums dienstbar zu machen.

Schon längst war in der vorauseilenden Wirtschaftsentwicklung der romanischen Länder eine Stufe erreicht worden, die es den Herrschern Siziliens wie Spaniens und Frankreichs, ja selbst des halb romanisierten Englands gestattet hatte, dem Staate im Gegensatz zur alten Lehnsverfassung eine modernere, halb absolutistische Färbung zu geben[1]. Eine neue Fiskalverwaltung war hier im wesentlichen auf die geldwirtschaftlichen Einnahmen der Zölle und Verkehrsregalien überhaupt, statt auf alte agrarische Einkünfte begründet worden; sie hatte der Zentralgewalt die dauernde Verfügung über große Geldsummen und damit die Organisation eines neueren Beamtentums und den Wiedererwerb früher verlorener staatlicher Rechte gestattet. Eine verwandte Wendung der inneren Politik drängte sich dem deutschen Herrscher jetzt für Mittel- und Oberitalien ohne weiteres auf; vielleicht unter Kenntnis der romanischen Vorbilder hat Friedrich den neuen Weg, jetzt besser unterrichtet als zur Zeit des ersten italienischen Zuges, mit vollem Bewußtsein eingeschlagen: seine Absicht ging auf die finanzielle Organisation der großen lombardischen Verkehrsregalien.

Dabei hinderte ihn nicht, daß diese Regalien zumeist schon in den Besitz der Bischöfe, und von bischöflichem Besitz in städtisches Eigentum übergegangen waren. Gegenüber dieser Tatsache kam ihm eine mächtige geistige Strömung Oberitaliens zu Hilfe. In der rein formalistischen Gliederung der italienischen Rhetorenschulen hatte die Jurisprudenz von jeher einen ehrenvollen Platz als Teil der Rhetorik behauptet. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts begann sie dann die übrigen Fächer der

[1] Vgl. oben S. 93.

Rhetorik zu überflügeln, ihre materielle Seite überwucherte das alte Gebiet grammatischer und dialektischer Formalien: die Ausbildung zu juristischem Denken ward Hauptaufgabe der Rhetorik; die Rhetorenschulen selbst wurden zu Rechtsschulen. In dieser Umwandlung befreite sich zugleich die römische Rechtstradition immer mehr von dem Zusammenhang mit dem langobardischen und dem Gewohnheitsrecht; Irnerius stellte unter Heinrich V. das römische Recht zuerst als Gegenstand eignen Studiums auf und versuchte es als geschlossenes System zu begreifen. In diesen Verschiebungen erlitt nun die alte Theorie des kaiserlichen Absolutismus, wie sie seit den Tagen Karls des Großen auf Augustins Buch De civitate Dei und auf den Anschauungen der Bibel beruht hatte, eine volle Veränderung. Das alte absolutistische Ideal der spätkaiserlichen Zeiten Roms, wie es in den grundlegenden juristischen Überlieferungen ausgeprägt war, lebte wieder auf: die Welt sah eine der merkwürdigsten staatsrechtlichen Renaissancen.

Die Kaiser haben die Bedeutung dieser Bewegung schon früh begriffen; bereits Heinrich IV. unterhält Beziehungen zu ihr, und Friedrich I. stellt sich dann völlig auf ihren Standpunkt. Von ihm aus waren nun die Regalien selbstverständlich notwendiger Bestandteil der kaiserlichen Hoheitsrechte; es war undenkbar, daß sie sich in anderen als kaiserlichen Händen befanden.

Gestützt auf den Einfluß der öffentlichen Meinung Italiens, die sich in diesen Vorstellungen erging, hatte Friedrich Reinald von Dassel und Otto von Wittelsbach seinem Heere schon als kaiserliche Kommissare zur Beitreibung der lombardischen Regalien wie zur Inanspruchnahme kaiserlicher Regierungsrechte überhaupt vorausgesandt. Sie waren nicht übel empfangen worden: die wichtigsten Städte außer Mailand waren ihnen entgegengekommen.

Darauf erschien Friedrich selbst mit Heereskraft im Lande. Sofort wandte er sich gegen das rebellische Mailand. Es wurde belagert, am 7. September 1158 mußte es sich ergeben. Und nun stellte ihm Friedrich neben der Last äußerer Demütigungen

Bedingungen, die das rasche Gelingen seiner lombardischen Pläne gewährleisteten. Die Mailänder mußten ihr Außengebiet herausgeben, es ward ihnen auferlegt, eine kaiserliche Pfalz zu erbauen, sie erhielten ihre beiden ersten Konsuln auf Präsentation vom Kaiser — die späteren sollten vom Volke gewählt, aber vom Kaiser bestätigt werden: kurz, sie wurden in ihrer Bedeutung auf das Niveau anderer Städte der Lombardei zurückgeführt. Sie versprachen ferner die Herausgabe aller kaiserlichen Hoheitsrechte und Regalien; es war der Abschluß der von Reinald und Otto eingeleiteten Vorbereitungen für eine neue staatsrechtliche Ordnung Oberitaliens.

Durchgeführt ward die neue Ordnung auf dem roncalischen Reichstage des Novembers 1158. Hier erklärte der Erzbischof von Mailand namens der versammelten Fürsten den Kaiser zum absoluten Herrscher der Lombardei: Scias omne ius populi in condendis legibus tibi concessum; tua voluntas ius est, sicuti dicitur: quod principi placuit, legis habet vigorem[1]. Daraufhin begründete der Kaiser die neue Verfassung. Er erließ nochmals das Lehnsgesetz Lothars in erweiterter Fassung; was von lehnsrechtlichen Bildungen noch vorhanden war, sollte erhalten werden. In neuem Sinn dagegen war es, wenn er sich von einer Versammlung von Juristen und bürgerlichen Notabeln die Befugnis zusprechen ließ, alle Regalien, insbesondere auch das für den oberitalischen Handel so bedeutungsvolle Straßenregal, an sich zu ziehen, soweit deren Inhaber nicht eine königliche Schenkung würden nachweisen können, sowie das Recht, in den Städten alle Behörden der Rechtspflege zu ernennen. Friedrich sah sich damit am Ziel seiner Wünsche; er krönte es, indem er ewigen Frieden im Lande gebot und alle Sonderbundsbestrebungen von Personen und Städten unterdrückte. Alle Stadtstaaten wurden dabei als gleichberechtigt anerkannt.

---

[1] Inst. I, 2, 6. Die Stelle bei Rahewin 4, 5 (2 ed. Waitz) S. 190. Wenn auch schon die Sallustzitate zeigen, daß hier nicht der Erzbischof, sondern Rahewin spricht, so gibt er doch sicherlich die allgemeine Ansicht wieder. S. Hauck IV 218 A. 4.

Bewährten sich die getroffenen Einrichtungen, so war der deutsche König von nun ab Herr eines nur teilweis noch feudal, teilweis schon primitiv geldwirtschaftlich geordneten Staates, der seiner Kasse eine Jahreseinnahme von etwa 30 000 Talenten[1] sicherte: neben die deutschen Machtquellen der Staufer schienen nicht minder wichtige italienische treten zu sollen: die Grundlage für eine neue Universalpolitik der Kaiser schien gewonnen.

III.

Alsbald nach den Tagen von Roncaglia begann man mit der Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die kaiserlichen Burgen wurden mit deutschen Dienstmannen belegt und Kommissare Friedrichs durchzogen das Land, die Überführung der Regalien in den kaiserlichen Besitz zu ordnen und kaiserliche Beamte in den Städten zu setzen.

Da ergaben sich nun sofort mannigfache Schwierigkeiten. Die Seestädte des Westens suchten Ausflüchte, vor allem das handelsmächtige Genua. Erkannte man die grundsätzliche Zulässigkeit der kaiserlichen Forderungen betreffs der Regalien an, so bat man doch um deren Erlaß: nicht der Boden des Reiches nähre die Bürger, sondern die See; das Reich habe keine Flotte, sie zu schützen. Gegen Zahlungen bewilligte Friedrich hier wirklich die Abgabenfreiheit. Das Genueser Beispiel war bald von schlechter Wirkung, zumal die deutschen Beamten sich in die Formen der neuen geldwirtschaftlichen Verwaltung so wenig zu finden wußten, wie Friedrich selbst, und durch ihr ungeschlachtes, jeder bureaukratischen Geschäftskenntnis bares Zugreifen sich die Sympathien der Bürger entfremdeten; besondere Schwierigkeiten ergab die Durchführung des Straßenregals. Auch die Städte des Binnenlandes, Piacenza, Crema, erschienen nicht mehr zuverlässig, und vor allem gab es

[1] Rahewin 4, 8 S. 192. Nach unserem Gelde und dessen Kaufkraft sind es etwa 15½ Millionen Mark; vgl. dazu Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Teil II S. 479, und in Conrads Jahrbüchern N. F. 11, 333.

Schwierigkeiten in Mailand. Als hier Reinald und Otto von Wittelsbach städtische Beamte einsetzen wollten gemäß den roncalischen Beschlüssen, beriefen sich die Mailänder auf ihren früheren Sondervertrag, der ihnen die Präsentation selbstgewählter Beamter beim Kaiser zugestanden habe, empörten sich und trieben die deutschen Kommissare zu schimpflicher und voreiliger Flucht aus der Stadt. Friedrich war diesen Vorgängen gegenüber einstweilen wehrlos, da er die meisten Truppen entlassen hatte; als ihm kriegerische Unterstützung wiederum in Aussicht stand, verhängte er, am 16. April 1159, von neuem die Acht über die Stadt. Damit nicht genug, ächtete er im Juni auch Crema: mit furchtbarem Grimme wollte er den Widerstand der Bürger allenthalben unterdrücken, mit gewaltigen Mitteln begann er die Belagerung Cremas.

Inzwischen hatte sich auch sein Verhältnis zur Kurie wiederum verschlechtert. Friedrich war schon vom Lechfelde aus mit der Absicht nach Italien gezogen, dort seine alten Beschwerden gegen den Papst weiter zu verfolgen; seine reichen Erfolge in der Lombardei hatten ihn in diesem Plane ebenso bestärkt, wie der fanatische Haß Reinalds gegen das Papsttum. Andrerseits hatte Hadrian IV. die deutsche Machtentfaltung in der Lombardei unter steigenden Bedenken mit angesehen; schon mochte er sich fragen, ob die politische Stellung des Papsttums durch eine normannen- und griechenfreundliche Politik nicht am besten gesichert sei.

Bei dieser Lage genügten geringe Anstöße, den Gegensatz zwischen Regnum und Sacerdotium von neuem zu entfachen. Der Kaiser hatte die italienischen Bischöfe wegen ihres Reichskirchengutes zur Lehnspflicht angehalten; er hatte geduldet, daß die roncalischen Beschlüsse auch auf einzelne Teile des mathildischen Gutes Anwendung fanden. Der Papst dagegen hätte vom Kaiser Tivoli und Ferrara, Massa und Figheruolo, das mathildische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica fordern mögen; bitter empfand er überall die Eingriffe des Imperiums. Als nun gar der Kaiser bei der revolutionären römischen Bürgerschaft für seine Sache werben ließ, da suchte der Papst Ver-

bindung mit den Normannen und ermutigte die Lombarden zum Widerstand; die Lage spitzte sich aufs äußerste zu: Hadrian hatte sich schon zur Bannung des Kaisers verpflichtet, als er am 1. September 1159 aus dem Leben schied.

Es folgte eine zwiespältige Wahl. Die Mehrheit der Kardinäle wählte unter dem Namen Alexanders III. Roland, den Kardinal des Tages von Besançon, die kaiserfreundliche Minderheit, schließlich vielleicht nur aus drei Kardinalen bestehend, wählte den Kardinal Oktavian als Viktor IV.

Friedrich nahm gegenüber dem Schisma die Entscheidung auf einer von ihm berufenen Synode in Anspruch, ganz im Sinne der kräftigen Traditionen des Kaisertums. Ehe diese aber zusammentrat, fiel Crema in seine Hand, das eine Haupt des lombardischen Widerstands, am 27. Januar 1160. Furchtbar wurde die Stadt bestraft; die Bürger wurden zur Auswanderung gezwungen; als öden Trümmerhaufen ließen sie ihre Heimat zurück. Dann ward die Synode zu Pavia, am 5. Februar, eröffnet. Ihr Ausgang war bei dem Schrecken, den die Behandlung Cremas verbreitet hatte, doppelt sicher: Viktor IV. ward anerkannt, Alexander III. gebannt.

Allein Alexander, ein scharfer Geist und rastlos tätiger Politiker[1], gab seine Sache mit nichten verloren; er wußte sich einstweilen sicher im normannischen Schutze, er vertraute auf die Lombarden, er konnte hoffen, die romanische Welt zu gewinnen, er zählte Anhänger sogar in Deutschland, und so ließ er am 28. Februar 1160 zu Mailand den Bann über den Kaiser verkündigen.

Jetzt mußte für Friedrich alles darauf ankommen, seine Feinde zu isolieren, den Papst von den Lombarden abzudrängen und diese zu unterwerfen. Er ruhte nicht, ehe Alexander am 31. Januar 1162 nach Frankreich entwichen war, wodurch allerdings der Einfluß der Westmächte gestärkt wurde, vor

[1] Es charakterisiert ihn, was er an Becket schreibt: „Gott sieht nicht auf die Tat, sondern auf den Zweck." S. Hauck IV 221.

allem aber drängte er mit aller Energie auf die Eroberung Mailands. Victo Mediolano per Dei gratiam vincemus omnia, schreibt der kaiserliche Notar Burchard Ende 1161[1]; er gibt die allgemeine Stimmung wieder, die auf kaiserlicher Seite herrschte. Und endlich, März 1162, fiel die stolze Stadt; mit eigner Hand strich Friedrich die Fahne des Widerstands vom Carroccio. In der Tat war der lombardische Kampf mit der Eroberung Mailands beendet; glanzvoll und mächtig feierte der Kaiser das nahe Osterfest im allzeit getreuen Pavia.

Nun galt es den Papst zu besiegen. Es war, wie sich bald herausstellte, die bei weitem schwierigere Aufgabe. Bei den romanischen Nationen und dem Orden der Cistercienser wie in England hatte Alexander gute Aufnahme gefunden; nicht ohne einen Zug nationaler Eifersucht gegen Deutschland hatte sich Ludwig VII. und Heinrich II. auf einer Synode zu Toulouse, wohl im Herbste 1160, mit dem französischen und englischen Klerus für den deutschfeindlichen Papst und damit gegen die Synode von Pavia erklärt: wohl mochten sie in dieser Zeit staufischen Aufschwungs einstimmen in den unmutsvollen Ruf Johanns von Salisbury[2]: Quis Teutonicos constituit iudices nationum?

Die deutsche Politik aber unternahm es, nach vergeblichen Versuchen Reinalds, einen der Könige des Westens für Viktor IV. zu gewinnen, zunächst die Bischöfe des kaiserlichen Gesamtreiches, Italiens, Burgunds, Deutschlands, zu einem einhelligen Spruch gegen Alexander zu veranlassen. Es geschah auf einer Synode zu Dôle, Herbst 1162. Es war ein Schritt, der sich bei den deutschen Bischöfen nur dadurch erreichen ließ, daß ihnen, namentlich für die Führung der nunmehr aufdämmernden Kämpfe gegen ihre Residenzstädte, wesentliche Zugeständnisse gemacht wurden. Und diese Konzessionen wieder hatten weitere Nachgiebigkeiten gegen die Laienfürsten zur Folge, sollte anders das Gleichgewicht unter den Machtfaktoren des

[1] Sudendorf, Registr. 2, 138.
[2] Epp. ed. Giles. I. S. 64.

Reiches erhalten bleiben: Heinrich der Löwe legte gerade in dieser Zeit, ohne vom Kaiser gestört zu werden, die Grundlagen seines überelbischen Kolonialreichs.

Und was ward schließlich mit alledem erreicht? Der deutsche Klerus, soweit er nicht eben jetzt doch noch alexandrinisch wurde, begann gleichwohl Bahnen des Friedens zu wandeln; gegenüber dem kampfesfrohen Vordrängen Reinalds erkannte er schließlich, daß seine Machtstellung dauernd am besten gesichert sei, wenn er, weder dem Kaiser noch dem Papste voll hingegeben, vielmehr als Regulator zwischen den obersten geistlichen und weltlichen Gewalten diene. Es waren Stimmungen, die in Deutschland das Übergewicht zu erhalten drohten in dem Augenblicke, da Viktor IV. starb (20. April 1164); und auch der Kaiser erschien ihnen zugänglich.

Aber schließlich ließ Reinald mit seiner Zustimmung in Paschalis III. doch wieder einen neuen Gegenpapst erheben. Und dann versuchte er von neuem, einen der weltlichen Könige für seinen Papst zu gewinnen. Diesmal mit Glück. Heinrich II. von England, wegen der Konstitutionen von Clarendon mit Thomas Becket, dem alexandertreuen Erzbischof von Canterbury, zerfallen, verpflichtete sich im Frühjahr 1165 zur Anerkennung Paschalis III. unter der Bedingung, daß der Kaiser für diesen endgültig und auf immer eintrete.

In der Tat leistete der Kaiser Pfingsten 1165 auf dem Würzburger Reichstage den unerhörten Eid, daß er niemals einen andern Papst anerkennen werde als Paschalis oder dessen Nachfolger. Auch von Pfaffen- und Laienfürsten verlangte er den gleichen Eid, der dann binnen sechs Wochen auch von deren Untergebenen geschworen werden sollte, bei Verlust ihrer Allode und Lehen, ihres Schildesamts oder ihres kirchlichen Dienstes. Ein neuer Aufschwung papstfeindlicher Gesinnung folgte dem verzweifelten Mittel des Gewissenszwangs; gefeiert wurde er am 29. Dezember 1165 durch die festliche Erhebung der Gebeine Karls des Großen im Aachener Münster und durch Heiligsprechung des großen Laientheokraten von seiten des kaiserlichen Papstes.

Auch nach außen wirkte die verwegene Politik Reinalds mit Entschiedenheit. Heinrich II. von England zwang die Franzosen, ihre stark ausgesprochene Stellung zugunsten Alexanders III. aufzugeben; Alexander mußte Frankreich verlassen, auf normannischem Schiffe kehrte er am 23. November 1165 in abenteuerlicher Fahrt nach Rom zurück. Es war ein für die deutsche Politik entscheidendes Ereignis; jetzt galt es, den Papst in erneuter Romfahrt heimzusuchen.

Für dies Vorhaben mußte die Lage in der Lombardei von größester Bedeutung sein. Sie war aber zu Beginn des Jahres 1166 keineswegs mehr dieselbe, wie im Jahre 1162, nach der Eroberung Mailands. Kaiser Friedrich war, wie gegen Crema, so gegen das eroberte Mailand mit schrecklicher Strenge vorgegangen. Die Stadt wurde vom 26. März bis 1. April völlig zerstört; wochenlang lagerte der Rauch verbrannter Häuser über der Gegend. Die Einwohner wurden davongetrieben und in vier Flecken verteilt zu agrarischem Betriebe angesiedelt.

Es war anscheinend System in diesen Barbareien. Friedrich hatte das Land geldwirtschaftlich organisieren, wenigstens die Städte der Feudalverfassung eigenartig einordnen wollen: es war nicht gelungen. Ergrimmt über den Widerstand der Städte gegenüber seinen unzureichenden Versuchen, schien er sich jetzt dem ungeheuerlichen Gedanken hingeben zu wollen, die neue wirtschaftliche Kultur der Bevölkerung überhaupt zu vernichten: sie sollte naturalwirtschaftlich weiter leben, wie die deutsche, sie sollte die Unterlage bieten für die Entfaltung einer umfassenden kaiserlichen Domanialwirtschaft. Es versteht sich, daß diesen Plänen über kurz oder lang der zäheste Widerstand erstehen mußte, denn sie sündigten wider Natur und Geschichte des Landes. Und es war klar, daß dieser Widerstand um so eher hervorbrechen mußte, als die Machtstellung Friedrichs in Oberitalien alsbald die Eifersucht von Byzanz und Venedig, von Sizilien und Rom in erhöhtem Maße herausforderte, wie denn schon im Jahre 1164 gegen

weitere italienische Absichten Friedrichs eine Koalition der meisten dieser Mächte zustande gekommen war.

Jetzt nun, im Spätherbst 1166, schien Friedrich noch mit der stummen Unterwerfung der Lombarden rechnen zu dürfen. Stolz zog er zum vierten Male über die Alpen; als Ziel der Fahrt verkündete er die Eroberung Roms und die Einsetzung Paschalis III. in das Patrimonium Petri. Rasch zog er durch die Lombardei, ohne die Klagen der Bürger zu hören; im Sommer belagerte er das griechenfreundliche Ancona, während Reinald mit einem andern Heeresteile Toscana durcheilte und Tivoli besetzte, die den Römern fast stets feindliche Stadt. Nun zogen die Römer gegen die kühne deutsche Schar aus; sie belagerten Tivoli; schon schien das Schicksal der Deutschen entschieden. Da erschien mit einem Ersatzheere Erzbischof Christian von Mainz, einer jener großen Krieger und Diplomaten Friedrichs I.; die Römer gerieten zwischen die Belagerten und den Entsatz, am 29. Mai 1167 wurden sie völlig geschlagen.

Kaum hörte Friedrich vor dem eroberten Ancona von diesem Glücke, so eilte er zum Tiber; am 24. Juli war er bis zum Monte Mario gelangt; wenige Tage, und die Leostadt war in deutschen Händen. Am 29. Juli steckten die Deutschen die Marienkirche, nahe dem Petersdom, in Brand; die Domtüren wurden eingeschlagen, bald tobte der Kampf um das Grab der Apostel. Alexander III. mußte fliehen — es war ein Umschwung ohnegleichen.

Aber dem überraschenden Erfolge drängte ein nicht minder erstaunliches Mißgeschick nach.

Am 2. August fiel ein Platzregen über der Campagna nach sengender Morgenglut; Fieberdünste wallten empor; schon am 3. August begann der Tod im Heere der Deutschen zu würgen. Zwanzigtausend Krieger erlagen nach zeitgenössischer Angabe binnen einer Woche dem tragischen Geschick; es starben viele Edle, es starben Bischöfe, es starben Fürsten, am 14. August sank Reinald von Dassel dahin. Die Hand des Herrn sah man den Deutschen obsiegen und ihrem Herrscher, dem Ver-

folger der Kirche; nicht als Unglück, als Strafe erschien den Zeitgenossen der Ausgang.

Und schon erhoben sich die Lombarden im Rücken der Deutschen; päpstliche Sendboten von Süden her hatten sie aufgestachelt, sie der Hilfe Alexanders und des sizilischen Königs versichert. Bereits am 8. März 1167 hatten Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua einen Bund gegen das kaiserliche Verwaltungssystem geschlossen, bereits Ende April hatte der Bund sich offener Tat erkühnt, indem er die Mailänder zu den Trümmern der Vaterstadt zurückführte. Nun erweiterte sich der Bund in rasender Eile, ein allgemeiner lombardischer Städtebund ward das offene Ziel. Und unmittelbar ging man gegen den Kaiser zu Werke; schon am 18. August eroberten Mailänder und Bergamasken Trezzo, den Bergungsort des kaiserlichen Schatzes.

Friedrich sah die Lombardei für sich verloren; aber er behielt in allem Unglück die Hoheit des kaiserlichen Herrschers; von Pavia aus hat er am 21. September die rebellischen Städte geächtet. Im übrigen war es für ihn Glückes genug, daß er sich im Frühjahr 1168 nach Deutschland hinüber zu retten vermochte.

IV.

In Deutschland traf Friedrich auf schwere innere Irrungen zwischen Episkopat und Laienfürstentum, wie sie jeder kräftigen Königspolitik dieser Zeit zur Seite gehen mußten. Zwar war es Friedrich lange Jahre hindurch gelungen, die beiden fürstlichen Gruppen in einem gewissen Gleichgewicht ihres Einflusses und Dienstes gegenüber der Krone zu erhalten, ohne dessen Bestand diese zur Machtlosigkeit verdammt gewesen wäre. Allein dies Gleichgewicht war durch die immer eifrigere Aufnahme des Kampfes gegen das Papsttum gestört worden. Es war klar: dieser Streit konnte siegreich beendet werden nur mit Unterstützung der deutschen Kirche. So wurden die Kirchenfürsten für Friedrich immer wichtiger; während der zweiten Romfahrt stehen die rheinischen Erzbischöfe von Köln und

Mainz durchaus im Vordergrund seiner Politik, und bei den Bischofswahlen machte sich sein Einfluß immer entscheidender geltend.

Das war die Entwicklung, die in den Absichten Reinalds gelegen hatte. Und sofort hatte er, unmittelbar nach Beginn des letzten italienischen Zuges, es unternommen, in Deutschland eine weitere Wendung der Dinge zu ungunsten Heinrichs des Löwen, des geborenen Vertreters der fürstlichen Laiengewalt im Reiche, herbeizuführen.

Heinrich hatte schon längst nicht bloß im Osten, über die Elbe hinaus, eine gewalttätige Kolonialpolitik getrieben, er hatte zugleich auch im Westen von den Grundlagen seines sächsischen Herzogtums und seines Allodialbesitzes aus seine Macht auf Kosten benachbarter Fürsten rücksichtslos erweitert und befestigt. Alle Fürsten des Nordens, vornehmlich die geistlichen Herren, fürchteten ihn darob; und Reinald ward es leicht, sie zu einem Bunde gegen ihn zu vereinen, der schließlich von den Grafen von Jülich und Geldern bis zu den Erzbischöfen von Hamburg, Bremen und Magdeburg die meisten Großen Norddeutschlands umfaßte. Dieser Bund war nun gegen Heinrich losgebrochen, während Friedrich in Italien gekämpft hatte. Aber Heinrich war überall Sieger geblieben.

Es mußte die erste Aufgabe des heimwärts kehrenden Kaisers sein, hier Ruhe zu schaffen. Energisch trat er zu gunsten Heinrichs, zu gunsten des Gleichgewichtes zwischen Laienfürsten und Episkopat ein; und im Juni 1169 gelang es ihm endlich auf einem Reichstage zu Bamberg, Frieden zu stiften. Mit der Versöhnung der Fürsten aber verknüpfte er die Königswahl Heinrichs, seines nunmehr fünfjährigen Sohnes; am 15. August 1169 ward Heinrich zu Aachen gekrönt.

Bedeuteten diese Ereignisse unzweifelhaft eine Festigung des Königtums in Deutschland, so ging Friedrich außerdem auch diesmal, wie schon früher nach Heimfahrten aus Italien, auf die Stärkung der staufischen Hausmacht aus. Vermutlich waren ihm hierfür jedesmal die aus Italien mitgeführten Geldmittel von Vorteil. Diesmal kaufte er eine große Anzahl

von Grundherrschaften und Lehen in Schwaben und am Oberrhein: es galt die staatlichen Hoheitsrechte in diesen Gegenden durch materiellen Besitz zu stützen. Darüber hinaus ging es, wenn Friedrich um diese Zeit die Besitzungen der süddeutschen und italienischen Welfen erwarb, das erledigte Herzogtum Schwaben an sich brachte und die noch immer starken Rechte der Zähringer auf Oberburgund[1] durch Verleihung des Bistums Lüttich an Rudolph von Zähringen 1167 abzufinden suchte. Nun war er wahrhaft unmittelbarer Beherrscher des deutschen Südwestens, und darüber hinaus erstreckte sich sein direktes Machtgebot weit südwärts bis zur burgundischen Provence, deren Gewalthaber während des Investiturstreites fast durchweg päpstlich gesinnt gewesen waren.

All diese Machtverschiebungen, die Stärkung des Königtums, die Aussöhnung Heinrichs des Löwen vornehmlich mit dem norddeutschen Episkopate, wirkten nun, zumal nach Reinalds Tode, auf die deutsche Kirche in dem Sinne zurück, daß die gemäßigte Gruppe der Bischöfe, deren Ziel der Friede zwischen Sacerdotium und Imperium war, unter Eberhard von Bamberg wieder mehr hervortrat: man hoffte auf dieser Seite eine Versöhnung zwischen dem Kaiser und Alexander III. zustande bringen zu können, falls der Papst seine Verbindung mit den Lombarden aufgäbe, und man begann in diesem Sinne 1169 und 1170 zu verhandeln. Vergebens. Alexander III. beharrte darauf, die Lombarden in die Verhandlungen einzuschließen, er war von seinen Landsleuten nicht zu trennen: der Zusammenhang zwischen den Kämpfen des Papsttums und der italienischen Nationalität gegenüber der deutschen Herrschaft, schon in den Zeiten des Investiturstreites gelegentlich wahrnehmbar, trat nun deutlich hervor.

Die deutschen Bischöfe begriffen, daß es nur ein Mittel gäbe, Papst und Kaiser einander zu nähern: Kampf und Sieg über die Lombarden. So waren sie zur Unterstützung Friedrichs in Oberitalien bereit; von neuem begann der Krieg gegen die Städte.

[1] S. oben S. 125.

Zunächst zog der Mainzer Erzbischof Christian im Jahre 1171 über die Alpen. Er fand die Verhältnisse für einen Eingriff des Kaisers leidlich günstig. Zwar hatte sich der lombardische Städtebund nun vollends befestigt: fast alle größeren Städte, zwischen dreißig und vierzig, waren ihm zugefallen, und neben ihnen war unter dem Segen des Papstes noch eine neue Stadt am Tanaro entstanden, Alessandria, eine Schöpfung der mit dem kaiserlichen Regiment unzufriedenen Bevölkerung Piemonts und der oberen Pogegend. Aber andrerseits war die große Verbindung aller Mittelmeermächte, Siziliens und Roms, des griechischen Reichs und Venedigs, die dem Kaiser während seiner zweiten Romfahrt entgegengetreten, doch schon wieder gelockert, wenn auch Kaiser Manuel noch immer mit Alexander III. über die Vereinigung der weströmischen und oströmischen Krone auf seinem Haupte, eine vanitas vanitatum[1], verhandelte. Dazu drohte Handelseifersucht auch in den lombardischen Städtebund Bresche zu legen; der natürliche Gegensatz zwischen Venedig einerseits, Genua und Pisa andrerseits machte sich dauernd fühlbar.

Hier setzte Christian ein. Er gewann Genua für das deutsche Interesse, bald folgten Pisa, Lucca, Pistoja: Tuscien war gewonnen, die italienische Westküste nahezu von deutschen Interessen beherrscht.

Unter diesen Umständen, während Christian auch an der Ostküste Fuß zu fassen versuchte, entschloß sich der Kaiser 1174, von neuem persönlich gegen die Lombarden zu kämpfen. Er zog über den Mont Cenis in das savoyische Land, zerstörte Susa, ritt in Turin ein, sammelte die kriegerischen Hilfsscharen des italienischen Westens und zog dann gegen Alessandria; die Papststadt sollte zuerst seine strafende Hand fühlen. Aber der Ort war fest; hartnäckig ward er verteidigt; dem Kaiser gelang es nicht, ihn zu nehmen, ehe ein Entsatzheer der Lombarden herbeirückte. Mitte April 1175 mußte Friedrich sein Lager abbrechen, um den Lombarden entgegenzutreten; er traf

[1] Doeberl, Monumenta Germ. selecta 4, 199.

sie nach wenigen Märschen bei Montebello, nahe Pavia. Hier kam es zu Verhandlungen, da die Lombarden den Frieden wünschten und Friedrich bei einer Rückszugslinie auf Vigevano nichts übrig geblieben wäre, als sein Heer zu entlassen. Nachdem die Lombarden sich formell unterworfen und in demütigendem Aufzug die kaiserliche Gnade erworben hatten, entschloß sich Friedrich zu starken Zugeständnissen in den Fragen der Regalien und der Selbständigkeit der städtischen Verwaltung; der Friede schien gewiß, beiderseitige Kommissare sollten die noch offenen Einzelheiten regeln; einigten sich diese nicht, so sollten die Konsuln von Cremona entscheiden.

Doch nun, im Meinungsaustausch der Kommissare, begannen die Verhandlungen sich in die Länge zu ziehen, da die Lombarden an der Aufrechterhaltung Alessandrias und dem gleichzeitigen Abschluß eines Friedens mit Alexander III. festhielten; schließlich mußte Cremona entscheiden. Aber die Lombarden beruhigten sich, ungleich dem Kaiser, nicht mit dem cremonesischen Spruch, der Alessandria preisgab: sie verwarfen das Schiedsgericht und brachen den Frieden; von neuem rüsteten sie zum Kriege.

Friedrich sah jetzt für das Jahr 1176 den entscheidenden Feldzug vor sich, mit aller Kraft zog er deutsche Kontingente heran. Mit Eifer folgten die Kirchenfürsten seinem Rufe; aber ihre Macht genügte nicht, vor allem galt es auch die laienfürstlichen Streitkräfte zu nützen. Hier aber erlebte Friedrich gegenüber dem ersten aller Laienfürsten, gegenüber Heinrich dem Löwen, eine furchtbare Enttäuschung. Vergebens forderte er, erbat er in einer persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna vielleicht oder zu Partenkirchen in den Märztagen des Jahres 1176 von dem stolzen Welfen kriegerische Hilfe; sie ward ihm versagt. Die Beweggründe Heinrichs für diesen Schritt, der die Vernichtung Friedrichs bedeuten konnte, sind dunkel[1].

[1] Die möglichen Vermutungen darüber im einzelnen hat Varrentrapp, Histor. Zeitschrift 47 (1882) 410 ff., am übersichtlichsten zusammengestellt. Vgl. Dietrich Schäfer ebd. 76 (1896) S. 389 f.

Friedrich ging nach Como zurück, dem Sammelplatz des deutschen Heeres; halb verzweifelt ließ er sich bald darauf mitten auf dem Marsche in einen Kampf mit den Lombarden ein, gegen die Ansicht seiner Getreuen, ohne auch nur die immer noch herbeieilenden Kontingente seines Heeres abzuwarten. Anfangs glückverheißend, endete die Schlacht von Legnano, am 29. Mai 1176, mit einer völligen Niederlage der Kaiserlichen; Friedrich selbst stürzte verwundet mit dem Rosse und schlug sich nur in abenteuerlicher Flucht nach Pavia durch.

Die Schlacht von Legnano hatte bewiesen, daß Friedrich mit kriegerischer Hilfe des Episkopates allein die Lombardei nicht beherrschen konnte. Die Untreue Heinrichs des Löwen ließ den Versuch, die militärische Beherrschung mit Hilfe der Laienfürsten durchzuführen, aussichtslos erscheinen. Es blieb nur eine Möglichkeit: Friedrich mußte die freieren geistigen Kräfte der Kirche zu Hilfe nehmen, um Alexander zu befriedigen und durch ihn die Lombarden zu gewinnen. Und schon gab sich in der deutschen Kirche allenthalben das tiefempfundene Bedürfnis nach Frieden mit dem Papste kund.

Friedrich besaß den staatsmännischen Blick, diese Lage zu erkennen, und die Energie der Selbstverleugnung, seiner Erkenntnis zu folgen. Noch im Herbst 1176 reisten die Erzbischöfe Christian von Mainz und Wichmann von Magdeburg sowie der erwählte Bischof Konrad von Worms nach Anagni, um Verhandlungen mit dem Papst zu eröffnen. Sie führten anscheinend rasch zum Ziele, soweit es sich um die Lösung allein der strittigen Punkte zwischen Kaiser und Papst handelte: Alexander III. sollte als rechtmäßiger Papst anerkannt werden, der Kaiser sollte verzichten auf die staatliche Hoheit im Patrimonium Petri und den Besitz des mathildischen Allodialguts, Alexander III. dagegen hatte sich die bisherigen schismatischen Besetzungen von Kirchenämtern als rechtmäßig geschehen anzueignen. Es waren freilich starke Zugeständnisse des Kaisers. Andrerseits aber gelang es diesem jetzt wie auf weiteren Verhandlungen zu Ferrara, seine bisher vereinten Gegner bis zu gegenseitigem Mißtrauen zu trennen.

Und nun galt es die Herstellung des endgültigen Friedens. Hierzu versammelte sich im Sommer 1177 zu Venedig eine Fülle der bedeutendsten Männer der Zeit; von allen Seiten kamen Gesandtschaften, Alexander III. selbst erschien in der Lagunenstadt, während der Kaiser in ihrer Nähe weilte. Gleichwohl schleppten die Verhandlungen langsam dahin; der Kaiser erhob weit über den Vertrag von Anagni hinausgehende Ansprüche, und zwischen dem Papste und den Lombarden kam es zu Irrungen. Aber schließlich verstand sich die Kurie zur Ermäßigung mancher Forderungen und zur endgültigen Trennung von den Verbündeten: nur ein sechsjähriger Waffenstillstand des Kaisers mit der Lombardei, ein fünfzehnjähriger mit Sizilien kam zustande.

Und diese Erfolge ermutigten den Kaiser, auch noch in der endlos verfahrenen Frage nach dem Eigentum des mathildischen Erbgutes vorwärts zu gehen. Er wünschte sich dessen Besitz jetzt auf alle Fälle für fünfzehn Jahre verbürgt; er übertrug, um den Papst einzuschüchtern, die Verwaltung der Rom benachbarten tuscischen Mark an den kirchenfeindlichen Ministerialen Konrad von Lützelhart; er näherte sich Venedig und rief dort eine volkstümliche Bewegung zu seinen Gunsten hervor; schon befürchtete man am Ort des Kongresses das Schlimmste. Da haben die deutschen Bischöfe durch ihr Dazwischentreten die Sache des Friedens gerettet; die bisherigen Abmachungen wurden ratifiziert, die Frage des mathildischen Gutes der späteren Verhandlung eines Schiedsgerichtes vorbehalten. Und nun nahte, am 23. Juli 1177, der Kaiser auf festlicher Galeere dem Platze des heiligen Markus; an den Stufen der Markuskirche empfing ihn Alexander; demütig warf sich der Kaiser vor ihm nieder und küßte seine Füße; doch der Papst richtete den vom Banne Gelösten auf und gewährte ihm Friedenskuß und apostolischen Segen. Es war eine Szene, die sich in verwandter Weise bei der feierlichen Verkündigung des Friedens am 1. August wiederholte; des Gepränges war kein Ende; lang noch hallten die Tage von Venedig im Gedächtnis der Zeiten wider; und spätere Geschlechter haben die alljahrs

stattfindende symbolische Vermählungsfeier des Dogen mit dem Meere bis auf ihre Anregung zurückgeführt.

Die Ausführung des Friedens ergab keine Schwierigkeiten. In Deutschland blieben die schismatischen Bischöfe unbehelligt, in Italien ward der Papst von Christian von Mainz mit großem Pompe nach Rom zurückgeführt.

Um so tiefer griffen die mittelbaren Wirkungen des Friedens in Deutschland. Friedrich war jetzt der kirchlichen Sympathien sicher; niemals bisher hatte er gleich unumschränkt über die Pfaffenfürsten geherrscht. Es war der natürliche Gang der Ereignisse, daß er auf sie nunmehr seine Gewalt ganz zu gründen begann, um so mehr, als sich mit diesem Ziele die Bestrafung Heinrichs des Löwen, des Hauptes der fürstlichen Laiengewalten, naturgemäß verband.

Die geschichtliche Forschung übersieht nicht völlig zweifellos[1] die Einzelheiten des Prozesses, den Friedrich bald nach seiner Heimkehr vor dem Fürstengericht gegen Heinrich anstrengte; als sicher erscheint, daß Heinrich im Verfolg dieses Rechtsgangs auf einem Hoftage zu Kaina 1179 geächtet worden ist. Alsbald zeigte sich Friedrich jedenfalls in der Lage, die Acht zu vollstrecken. Im Sommer 1180 erschien er mit einem stattlichen Heere nördlich des Harzes, sicherte den Reichsbesitz und nahm die braunschweigischen Burgen des Löwen. Darauf fielen die sächsischen und bayrischen Vasallen von Heinrich ab; auch aller diplomatischen Hilfe von außen bar, sah er sich auf sich allein angewiesen; er ging nach Nordalbingien zurück, in die äußersten Gebiete seiner Herrschaft. Aber der Kaiser folgte ihm. Im Sommer 1181 geschah das lang nicht Erlebte; der Herrscher des Reiches erschien heeresstark an der Elbe, nahm Ratzeburg ein und zwang Heinrich zur Flucht nach Stade, ja er ging auf koloniales Gebiet über und machte Lübeck, den Augapfel Heinrichs, nach strenger Belagerung zu einer freien Stadt des Reiches.

---

[1] Vgl. Dietrich Schäfer, Die Verurteilung Heinrichs des Löwen: Histor. Zeitschrift 76 (1896) S. 385 ff.

Heinrich beugte sich diesen Erfolgen. Am 11. November 1181 unterwarf er sich auf einem Fürstentage zu Erfurt, demütig fiel er dem Kaiser zu Füßen: aber der Kaiser richtete ihn unter Tränen auf und umarmte ihn. Er ward auf drei Jahre von deutscher Erde verbannt, doch blieb sein Geschlecht im Besitze der braunschweigischen und lüneburgischen Kernlande des Nordens.

Heinrichs Sturz zog eine völlige Veränderung der inneren Lage in Deutschland nach sich. Schon bei seiner Ächtung waren seine Lehen verfallen und an andere verteilt worden. Im Norden erhielt Erzbischof Philipp von Köln, der Nachfolger Reinalds, ein neues Herzogtum Westfalen, das aus dem Herrschaftsgebiete des sächsischen Herzogtumes südlich der Lippe gebildet ward. Östlich der Weser nahmen alle Bischöfe die großen Lehen und Vogteien zurück, die sie dem Gestürzten allmählich hatten verleihen müssen. Der Rest der nördlichen Herrschaft im Mutterlande, der dann übrig blieb, wurde an Albrecht von Anhalt, den Sohn Albrechts des Bären, als stark verkürztes Herzogtum Sachsen verliehen. Im Süden, in Bayern, wurde das welfische Machtgebiet nicht minder zerstückelt. Steiermark, schon länger ziemlich frei in seinen Bewegungen, wurde ein selbständiges Herzogtum, nicht minder teilweise das Tiroler Gebiet der Grafen von Andechs, bald Herzogtum Meran benannt; andere Stücke des Landes wurden zum staufischen Besitz geschlagen. Den Rest erhielt der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der Ahnherr des bayrischen Königshauses, als bayrisches Herzogtum; doch wurden auch hier alle von Heinrich zusammengebrachten kirchlichen Lehen den Bischöfen wiederum zugestellt.

Zu einer vollen Revolution fürstlichen Besitzes gab somit der Fall Heinrichs des Löwen Anlaß. Vorgenommen aber wurde die Umwälzung in derselben Meinung, die schon der Verselbständigung Österreichs im Jahre 1156 zugrunde gelegen hatte: die alten Stammesherzogtümer wurden nicht mehr geduldet, an ihre Stelle trat eine größere Anzahl mittlerer, teilweis mit dem Herzogstitel ausgestatteter Territorien. Diese neuen Länder waren im ganzen nicht größer als die Herrschaften

der Pfaffenfürsten; eine wesentliche Gleichsetzung des einzelnen Laienfürsten mit dem Pfaffenfürsten war somit erreicht; es erschien fürder kaum möglich, daß einzelne Laienfürsten ihre Laiengenossen wie die Pfaffenfürsten völlig beherrschten. Aber noch weit über die in diesem Verhältnis liegende Begünstigung hinaus waren die Pfaffenfürsten begnadet worden: der Erzbischof von Köln hatte ein Herzogtum erhalten, fast die Mehrzahl aller Bischöfe erschien durch Rückfall von Lehen territorial gekräftigt.

Bedenkt man, daß zu gleicher Zeit eine Verschiebung des Fürstenbegriffes aus sozialen Gründen den Pfaffenfürsten ein dauerndes numerisches Übergewicht über die Laienfürsten sicherte[1], so kann kein Zweifel darüber sein, wo Friedrich seit dem Jahre 1180 die Stützen einer kräftigen Reichspolitik zu suchen hatte und suchte. Bischöfe hatten seine letzten Kriege vornehmlich geführt; Bischöfe waren schon längst seine ersten Diplomaten; Bischöfe hatten den Frieden von Venedig herbeigeführt und den Sturz des welfischen Verräters. Mit ihnen, mit ihrer vielverteilten Macht war Friedrich, nun unbestrittener Beherrscher der größten deutschen Hausmacht, zu gehen entschlossen. Es war die Kombination der späteren Zeiten Ottos des Großen[2]; und wie damals, so führte sie jetzt zu einer italienischen Politik universalen Charakters.

V.

Hatten die Lombarden im Verein mit Alexander III. neben ihrem heimischen Herd die universale Stellung der Kirche verteidigt, war ihnen demgemäß die allgemeinste Unterstützung zugeflossen: jetzt waren sie dem deutschen Herrscher gegenüber vereinsamt. Sie begriffen diese Lage um so mehr, als Friedrich unter dem Adel Oberitaliens mit Erfolg schon wieder Bundesgenossen zu werben begann; ihre Friedensbereitschaft wuchs von Tag zu Tag. So kam es seit Ende 1182 zu Verhand-

[1] S. oben S. 99 ff.
[2] S. Band II[3] S. 154 ff.

lungen; ihnen folgte am 25. Juni 1183 der formelle und endgültige Friede auf einem Reichstag zu Konstanz.

Der Friede bedeutete einen Sieg Friedrichs insoweit, als es ihm gelang, in der Lombardei oberherrliche Rechte in einem Umfang festzuhalten, wie es nach dem Unglück von Legnano kaum noch zu erwarten stand; er bedeutete den Triumph der Lombarden insofern, als Friedrich auf die Einordnung der Städte in den alten Feudalstaat, auf das Ideal eines lombardisch-staufischen Einheitsstaates verzichtete. Die Städte wurden als selbständige, wenn auch vom Reiche noch in gewissem Sinne abhängige Stadtwesen anerkannt, deren gemeinsamer Bund bestehen blieb: innerhalb des Feudalverbandes bildeten sie mit ihren Weichbildern gleichsam eingestreute Inseln geldwirtschaftlichen, reichsstädtischen Charakters. Für ihre innere Entwicklung wurde jede Stadt nahezu autonom hingestellt dadurch, daß ihr die Gerichtsbarkeit und die Regalien in dem bisher für sie nachweisbaren Umfang dauernd zufielen: zudem war jede Stadt berechtigt, die etwa überschießenden, noch kaiserlichen Gerechtsame durch Zahlung von jährlich 2000 Mark (über 600000 Mark unseres Geldes) tatsächlich in ihre Hände zu bringen[1]. Über das städtische Weichbild hinaus aber war ein Zusammenhang mit dem Reiche nur noch gesichert durch den Treueid aller erwachsenen Bürger, durch die Reichslasten der allgemeinen Brücken- und Wegeerhaltung, der Stellung von Markt und Fourage beim Durchmarsch kaiserlicher Heere sowie der sog. freiwilligen Geschenke, und ferner durch die Verpflichtung zur Präsentation der jährlich wechselnden Magistrate zu kaiserlicher Bestätigung und durch den rechtlichen Instanzenzug aus den Stadtgerichten in die höheren kaiserlichen Gerichte.

Es ist eine Verfassung, unter der das städtische Leben der Lombardei machtvoll und frei emporgeblüht ist, ohne daß doch der Kaiser seines ersten Zieles, der Gewinnung erhöhter Ein-

[1] Wäre das seitens aller Städte zur Anwendung gekommen, so hätte sich für den Kaiser eine Jahreseinnahme ergeben größer als die ursprüngliche von 15½ Millionen Mark.

nahmen, verlustig ging; darum haben sich Städte und Kaiser freudig in ihr Kompromiß gefunden, und Mailand, ehedem die hart geknechtete Trägerin des kaiserlichen Grimms, erwuchs nun bald zu den Lieblingen des Herrschers; gern und lange weilte Friedrich von jetzt ab in den Mauern der neu erblühenden Stadt.

In Deutschland aber feierte der Kaiser die neue Ordnung der Herrschaft über die Lombardei wie über sein Heimatland in dem glänzenden Fest der Schwertleite seiner ältesten Söhne Heinrich und Friedrich, das in den Pfingsttagen des Jahres 1184 angeblich 20000 Ritter am gesegneten Strande des Rheines, in Mainz und auf dem jenseitigen Ufer vereinte. Märchenhafte Pracht bot sich hier dem Auge der Zeitgenossen dar; drei Tage lang folgten sich Messe und Turnier, Volksbelustigung und ernster Verkehr, und lang noch erzählten fahrende Spielleute wie vornehme Dichter, ein Heinrich von Veldeke, ein Guiot von Provins, von dem Glanze des kaiserlichen Wonnemonds.

Dem ersten fruchtbaren Schritt in Italien aber, der Aussöhnung mit den Lombarden, folgte bald ein zweiter, wichtigerer, der wichtigste, den die Staufer des 12. Jahrhunderts überhaupt getan haben: die Verlobung König Heinrichs mit Constanze, der um elf Jahre älteren normannischen Erbtochter von Sizilien und Apulien (24. Oktober 1184).

Wie war doch Sizilien und Unteritalien von den universalen Träumen der abendländisch-deutschen Kaiser umwoben worden: schon Karl der Große wollte die Länder seinem Reiche erwerben, dann haben die Ottonen heiß um sie gerungen, und noch Heinrich III. hat die Lehnsoberhoheit darüber beansprucht. Aber der Preis war zunächst dem fremdherbeigekommenen Volk der Normannen zugefallen. Dieselbe Nation, die im 9. Jahrhundert gemeinsam mit dem Islam die christliche Weltordnung des Abendlandes bedroht hatte, ward im 11. Jahrhundert zur Vorkämpferin dieser Ordnung gegenüber den Sarazenen Siziliens; und unter päpstlicher Hoheit erwarben ihre Fürsten die Krone der vielumstrittenen Gebiete. Allein mochte immerhin

der Charakter der normannischen Eroberung als Glaubenskampf den Päpsten ein tatsächliches Anrecht auf die Oberhoheit über das Normannenreich gewähren, das geschichtlich freilich nur auf die gefälschte konstantinische Schenkungsurkunde begründet ward: die Kaiser haben ein solches Recht niemals anerkannt. Für sie gehörte Sizilien von Rechts wegen zum Reiche; selbst ein so schwacher König, wie Konrad III., hat König Roger II. von Sizilien als invasor imperii bezeichnet. Unter diesen Umständen erregte die Verlobung Heinrichs, des künftigen Kaisers, mit Constanze überall im Reiche von neuem universale Ansprüche, und man freute sich, daß zum längst bestandenen Anrecht des Reiches auf Sizilien nunmehr noch das neue, durch Heirat erworbene hinzutrat.

In der Tat ward die staufische Politik erst durch die Aussicht auf Sizilien zu wahrhaftem Universalismus befähigt. Wie lange noch, und die Staufer verfügten neben den militärischen Kräften Deutschlands über die finanziellen Mittel der Lombardei und die administrative, militärische und finanzielle Macht Siziliens, des ersten Polizeistaats der Welt im 12. und 13. Jahrhundert. War dann für andere Staaten in Italien noch mehr als eine untergeordnete Stellung erreichbar? Und war dann die universale Gewalt des Papsttums noch fürderhin denkbar? Schien dem Papsttum nicht eine Rückentwicklung zu dem äußeren, vielleicht sogar geistigen Machtstand des Karlingischen oder des Ottonischen Zeitalters zu drohen? In der Tat gab es Anzeichen genug, die darauf hindeuteten. Schon im Venetianischen Frieden waren die großen grundsätzlichen Fragen vom Papste gar nicht berührt worden. Die große Lateransynode von 1179 hatte wenig Eindruck gemacht. Die Bischofswahlen vollzogen sich auch nach Friedrichs scheinbarer Niederlage völlig unter königlichem Einfluß. Und doch war das Regiment Friedrichs nicht mehr das Karls des Großen. Nicht um eine wirkliche Teilnahme am kirchlichen Leben handelte es sich mehr; nur soweit sie seinen politischen Zwecken diente, schenkte Friedrich der Kirche Beachtung. —

Auf Alexander III., der am 30. August 1181 gestorben

war, war Lucius III. gefolgt; er stand ganz unter dem Druck der kaiserlichen Übermacht. Und er fand kein Mittel entsprechender Gegenwirkung; unmutsvoll, halb feindlich gab er in nörgelnden Zwisten seiner Abneigung gegenüber dem Kaiser Ausdruck. Anders verfuhr Urban III., der Lucius am 25. November 1185 folgte. Er bestritt dem Kaiser das Recht auf den Genuß der Regalien und gewisser Teile des Reichskirchengutes während bischöflicher Sedisvakanzen, von denen wenigstens das Regalienrecht in Italien als althergebracht und in Deutschland als immerhin völlig eingebürgert gelten konnte; er forderte, daß alle kirchlichen Zehnten aus Laienbesitz an die Kirchen zurückgegeben würden; er sprach sich gegen das Institut der Laienvogteien bei den Kirchen aus, durch deren Begründung und Erwerb die Laien der immer größeren Ausdehnung des Kirchenvermögens entgegenzutreten versucht hatten, namentlich seit jener Zeit, wo die Laterankonzilien von 1123 und 1139 und noch mehr die Agitation Gerhohs sowie die Praxis Alexanders III. das Kirchenpatronat der Laien seiner alten Bedeutung zu entkleiden begonnen hatten. Kurz, er suchte überall die Nähte zu lockern und zu zerreißen, die staatliches und kirchliches Leben in Deutschland verbanden: sein Ziel war ein neuer Prinzipienstreit, wie deren der Investiturstreit einer gewesen war. Zur kräftigen Entfaltung des Kampfes aber suchte er diplomatischen Halt bei allen Gegnern des Kaisers, beim König von England, dem Verwandten Heinrichs des Löwen, beim Erzbischof von Mainz und vor allem beim Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg.

Philipp war bisher einer der treuesten Anhänger des Kaisers gewesen; darum hatte dieser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen seine Dienste durch Begründung und Verleihung des Herzogtums Westfalen belohnt. Aber gerade diese Gnade, die Philipp dem Kaiser doppelt zu verpflichten bestimmt war, ward Anlaß zu einer völligen Schwenkung.

Von jeher hatte der Niederrhein im lebhaftesten Verkehr mit England gestanden, sein Gravitationszentrum lag rheinabwärts, an den Küsten und jenseits der Küsten des Meeres.

Das stellte sich immer offenkundiger heraus, je mehr der Handel zunahm: schon gegen Schluß des 12. Jahrhunderts wetteiferten deshalb englische Sympathien am Niederrhein mit der Treue gegen das Reich, und Köln, das große Emporium des Landes, trat offen für England ein. Es war eine Strömung, der sich Philipp von dem Augenblick an nicht mehr entziehen konnte, wo er als Kölner Erzbischof zugleich Herzog westfälischer, dem Niederrhein zugewandter Territorien geworden war: nur eine englische Politik war ihm noch möglich. Englische Politik verlangte aber für Deutschland welfische, kaiserfeindliche Absichten; sie führte Philipp zugleich in ein immer engeres Verhältnis zu den Friedrich feindlich gesinnten Herrschern von Flandern und Dänemark; bald erschien er als vorgeschobener Posten eines großen nordwestlichen Bundes gegen den Staufer. Und nun suchte das Papsttum sich jenem Bunde zu nähern.

Aufs tatkräftigste trat der Kaiser allen diesen Gefahren entgegen. Zunächst setzte er den Papst in Italien politisch matt; er nahm das Patrimonium Petri in Beschlag, er schloß Urban in Verona ein. Dann ging er kirchlich gegen die kurialen Bestrebungen vor. Auf einem Reichstag zu Gelnhausen, Ende November 1186, verdammten fast alle deutschen Bischöfe, mit Ausnahme des Kölners und seiner Suffragane, einmütig die päpstlichen Anmaßungen; Urban mußte die Worte hören: ea, quae ad gravamen imperii facta dinoscuntur, .. permutari faciatis[1]; es kam zu einem in dieser ruhigen Bestimmtheit fast unerhörten Gegensatz der deutschen Kirche gegen das Papsttum.

Darauf wandte sich Friedrich gegen die nordwestliche Koalition. Er verband sich mit König Philipp II. von Frankreich, der eben damals im Begriff war, gegen England auszuziehen; ein großer Schlag schien für das Jahr 1187 bevorzustehen — als zwei Ereignisse einen völlig veränderten Gang der Dinge herbeiführten.

---

[1] In dem erhaltenen Schreiben Wichmanns von Magdeburg und seiner Suffragane, Doeberl 4, 291 ff.; vgl. Hauck IV, 308.

Urban III. starb am 20. Oktober 1187; seine nächsten Nachfolger waren friedfertige Päpste. Vor allem aber erscholl eine Trauerkunde vom Morgenland, die in jedem Herzen als ein Schimpf für die abendländische Christenheit empfunden ward; der Siegeszug Saladins gegen die lateinischen Herrschaften in Palästina hatte nach der Schlacht bei Hittin, 5. Juli 1187, am 3. Oktober 1187 mit der Einnahme Jerusalems geendet; nur Tyrus war auf dem asiatischen Festlande noch in der Hand der Christen.

Tausend Interessen geistiger wie materieller Art verbanden damals Orient und Okzident; auch abgesehen von der religiösen Bedeutung des Landes, da die Füße des Herrn gewandelt, wurde der Schlag als eine Beraubung des abendländischen Lebens empfunden. Es ist bezeichnend für die universale Richtung der letzten Jahre Friedrichs, daß sich der Kaiser trotz seiner Jahre alsbald zum tatkräftigen Vertreter dieser Empfindungen aufwarf. Während päpstliche Sendboten das Kreuz predigten im alten Stil, doch nicht mehr mit alter Begeisterung, berief der Kaiser von sich aus auf den Sonntag Lätare Jerusalem, den 27. März 1188, einen „Hoftag Jesu Christi" nach Mainz: und hier unterwarf sich Philipp von Köln, ward Heinrich VI. zum Reichsstatthalter eingesetzt, nahmen der kaiserliche Held und sein Sohn Friedrich von Schwaben das Kreuz zur Kriegsfahrt nach Osten. Darauf bestellte Friedrich noch weiter das Reich, indem er mit Heinrich dem Löwen ein Abkommen auf fernere dreijährige Verbannung traf und das tatsächlich im Reich bestehende Fehderecht der Großen in die geregelten Bahnen einer kaiserlichen Konstitution lenkte: und dann brach er, fast siebenzigjährig, im Lenz des Jahres 1189 von Regensburg auf, um ein trefflich diszipliniertes Heer von mindestens zwanzigtausend Rittern gen Osten zu führen.

Die Fahrt ging die Donau hinab; herrlich ward man in Wien, zuvorkommend in Gran empfangen; Mitte August befand man sich in Sofia. Von nun ab begannen die Schwierigkeiten. Der griechische Kaiser Isaak Angelos fürchtete, es sei auf die Begründung einer byzantinischen Sekundogenitur der

Staufer abgesehen; nur gewaltsam brachen die Deutschen zum Bosporus durch, und glücklich waren sie, als sie ihren Kaiser als letzten aller Überfahrenden auf dem Boden eines andern Weltteils begrüßten. Darauf tauchten die altbekannten Beschwernisse des kleinasiatischen Überlandweges auf, und trotz anfänglich freundlichen Verhältnisses zum Sultan von Iconium mußte der Durchmarsch durch den glänzenden Sieg von Philomelium und die glückliche Schlacht in den Gärten von Iconium (7. und 18. Mai 1190) erzwungen werden.

Damit aber waren die größten Gefahren überwunden; nach einigen Märschen durch das schneegekrönte Gebirge des Taurus, nach frohen Tagen in dem marktreichen Cilicien lagerte das Heer am 10. Juni an den grünen Ufern des Salef. Hier nahte, ungeahnt, das Unglück. Der Kaiser ertrank, wahrscheinlich beim Baden, vielleicht auch nur beim Durchreiten des überkalten Gewässers.

Der Tod des Kaisers veranlaßte die teilweise Auflösung des Heeres und brachte den Rest des Zuges um seine eigentlichen Ziele. Viele Wallbrüder wandten sich unmittelbar zur Heimat zurück; der Kern des Heeres zog unter Herzog Friedrich nach Syrien, wurde durch die antiochenische Pest des Sommers 1190 dezimiert und gelangte in kargen Überbleibseln nach Akkon, wo er sich mit den soeben eintreffenden Scharen des englischen und französischen Königs vereinigte. Vor Akkon ist schließlich auch Herzog Friedrich gestorben, am 20. Januar 1191.

Das ist das Ende der klugen und gewaltigen Rüstungen Friedrichs. Welche Ziele der Kaiser im letzten Grunde mit ihnen verfolgt hat, ob neben religiösen Empfindungen ihn noch andere Erwägungen zum Kreuzzug veranlaßt haben, niemand weiß es. Sicher aber waren seine letzten Taten würdig der großen, universalen Politik, die er seit dem Jahre 1180 einzuschlagen begonnen. Es war eine Politik, die in ihren Zielen schon deutlich weiter führte, als die Ottonen je gelangt waren: aber erst in seinem Sohn fand sie ihren vollen, ebenso genialen wie rücksichtslosen Vollstrecker.

VI.

Im Frühjahr 1189 war Kaiser Friedrich zum heiligen Grabe aufgebrochen; schon im Herbst 1189 kehrte Heinrich der Löwe, untreu seinem Versprechen längerer Abwesenheit, aus England zurück. Und sofort versuchte er gegenüber König Heinrich, dessen schmächtigem Körper man die furchtbare Spannkraft des Willens nicht ansah, die ihn beseelte, seine alte Stellung im Nordosten des Reiches wiederzugewinnen. Er schlug und vertrug sich mit den Fürsten, die seinen ehemaligen Territorien benachbart waren; schon Ende Herbst 1189 waren die Hauptteile des sächsischen Herzogtums und der Kolonialgebiete bis nach Lübeck hin wieder in seiner Hand.

Aber es waren ebenso leichte wie vorübergehende Erfolge. König Heinrich wandte sich gegen ihn, durch ein Reichsheer unterstützt; an der Elbe gärte es schon längst; im Ausland ward keine Hilfe gefunden, da der englische König Richard Löwenherz jetzt in gutem Einvernehmen mit Philipp von Frankreich einen Kreuzzug vorbereitete; und im Inland wußte König Heinrich den alten Freund der Welfen, Philipp von Heinsberg, auf seine Seite zu ziehen. So kam es im Juli 1190, unter Vermittlung Philipps, zu einem vorläufigen Frieden zwischen König und Herzog, wonach der Herzog seine Erblande sowie die Hälfte der Herrschaft über Lübeck behielt, dagegen die Städte Braunschweig und Lauenburg gänzlich schleifen und seine beiden ältesten Söhne, Heinrich und Lothar, dem König als Geiseln stellen mußte.

Sehr glücklich war diese Lösung für König Heinrich in diesem Augenblick, denn inzwischen waren für ihn als Gemahl der sizilischen Erbtochter peinliche Zwischenfälle eingetreten.

Am 18. November 1189 war Wilhelm II. von Sizilien, der letzte der legitimen normannischen Herrscher, gestorben, nachdem er vorher die Edlen des Reiches dem König Heinrich und Konstanze, der rechtmäßigen Erbin, hatte schwören lassen. Aber die Barone achteten des Eides nicht und erhoben Tankred auf den Thron, einen Bastard, den Herzog Roger, ein Bruder

Konstanzens, mit einer Gräfin von Lecce gezeugt hatte; und diese Wahl ward vom Papste als Lehnsherrn der Krone Siziliens gebilligt.

Heinrich hatte, in Deutschland voll beschäftigt, einstweilen nur seinen ehemaligen militärischen Erzieher, den tapferen Marschall Heinrich von Kalden, nach Italien entsenden können. Der Marschall, einer der bedeutendsten Dienstmannen des Reichs, warb in Apulien ein kleines Heer, aber seine anfänglichen Fortschritte wurden bald durch die Fieberdünste Unteritaliens gelähmt. Es war im Sommer 1190, zur selben Zeit, da Kaiser Friedrich im Salef ertrank: in Italien wie im Orient fand die staufische Sache Hindernisse.

Da wurde König Heinrich durch seinen Vertrag mit Heinrich dem Löwen in Deutschland frei. Sofort eilte er nach Italien, mit Beginn des Jahres 1191 rückte er ins römische Gebiet ein, und rücksichtslos zwang er dem zögernden Papst durch Ausspielen der Römer gegen das kuriale Regiment die Kaiserkrone ab, am 15. April 1191. Und nun überschritt er die Grenzen seines Königreichs und begann die Belagerung der entscheidenden Festung, Neapels. Aber die Belagerung zog sich in den Sommer hin, furchtbare Fieber verderbten das nordische Heer, Erzbischof Philipp von Heinsberg starb, der Kaiser selbst lag todkrank darnieder. Am 24. August 1191 mußte das Lager aufgehoben werden, der Feldzug war mißlungen. Heinrich ging nach Deutschland zurück; dort blieb er die nächsten Jahre; doch niemals hat er als höheres Ziel seiner Politik die Eroberung Siziliens vergessen.

In Deutschland suchte der Kaiser zunächst die Pfaffenfürsten an sich zu fesseln, die in den besten Jahren Friedrichs den treuen Halt der Reichspolitik gebildet hatten: freilich tat er das auf seine Art, indem er die Bischöfe zu einer möglichst dienenden Stellung gegenüber der Monarchie hinabzudrücken versuchte. Die Möglichkeit dazu gewährten ihm namentlich die Bischofswahlen, bei denen er den königlichen Einfluß immer weiter verstärkte. Gelegentlich einer Doppelwahl in Lüttich ging er soweit, die bischöfliche Würde aus eigener Machtvoll-

kommenheit zu verleihen, indem er das Bistum gegen Albert, einen Kandidaten aus dem brabantischen Herzogshause an Lothar von Hostaden vergab; und die Bischöfe des Reiches wurden veranlaßt, die Maßregel in einem allgemein gehaltenen Weistum zu billigen.

Nun wollte es aber das Unglück, daß nicht lange danach, am 24. November 1192, Albert von deutschen Rittern erschlagen ward, und alsbald lief das Gerücht, der Kaiser stehe der Gewalttat nicht fern, und am Niederrhein begann es zu gären. Es war der Anfang einer großen Empörung, in der sich das Mißfallen der Fürsten gegenüber dem herrischen Auftreten des jungen Kaisers Luft machte. Ende 1194 versammelten sich die niederrheinischen Fürsten in Köln, schon trat Herzog Heinrich von Brabant als Bewerber um die Königskrone auf. Dann verbreitete sich die Empörung nach Süden und Osten: Erzbischof Konrad von Mainz, Landgraf Hermann von Thüringen, Albrecht von Meißen, Otokar von Böhmen fielen ihr zu. Und bald sprang der Funke des Aufruhrs auf die Welfen über, nachdem bereits in Italien einer der vergeiselten Söhne des Löwen, Heinrich, dem kaiserlichen Gewahrsam entsprungen war, um Unfrieden zu stiften; einige sächsische Fürsten schlossen sich anscheinend an: die alten Zentren der gegenköniglichen Bewegungen, der Niederrhein und Sachsen, fanden sich wiederum zusammen, wie sie so oft schon dem süddeutschen, nach Italien strebenden Kaisertum entgegengetreten waren.

Da rettete ein unerhörter Glücksfall den Kaiser aus aller Bedrohung. König Richard Löwenherz war auf seiner Heimfahrt von der Kreuzfahrt zum heiligen Lande an die dalmatinische Küste verschlagen worden. Von hier aus mitten im Winter des Jahres 1192 auf 1193 zur See weiter zu gehen, erschien ihm zu gefährlich: wie leicht konnte er an die Gestade Frankreichs, in die Hände König Philipps, jetzt seines erbittertsten Gegners, geworfen werden. So beschloß er, sich verkleidet nach Norddeutschland zu Heinrich dem Löwen durchzuschlagen, um mit dessen Hilfe England zu erreichen. Der abenteuerliche Plan mißlang; am 21. Dezember 1192 wurde Richard bei Wien er-

kannt und von seinem Todfeinde, dem Herzog Leopold von Österreich, auf Burg Dürenstein an der Donau gefangen gesetzt.

Sofort begann Kaiser Heinrich das Ereignis zu nutzen. Er brachte sich durch einen regelrechten Ausbeutungsvertrag mit dem Herzoge von Österreich in den Besitz der Person Richards, um einige Anklagen gegen ihn, die sich angeblich auf deutsche Interessen bezogen, als oberster Richter zu untersuchen. Kaum aber war Richard in seiner Gewalt, so begann er dessen Gefangenschaft meisterhaft gegen die niederrheinisch-sächsische Fürstenverschwörung auszuspielen, indem er einerseits mit der Auslieferung Richards an König Philipp von Frankreich drohte und auf diese Weise die Empörer am Niederrhein vor die Gefahr eines Kampfes gegen die mit Philipp verbündete Reichsmacht stellte, und indem er anderseits durch Richard freundliche Fühlung mit den Welfen begann. So gelang es, auf rein diplomatischem Wege die beiden Zentren des Widerstands, den Niederrhein und die Sachsen, zu trennen und vereinzelt dem Reiche wiederum zu unterwerfen.

Und noch ein weiteres Ergebnis von universaler Bedeutung wußte Heinrich den Verhandlungen mit Richard zu entlocken. Als König Richard am 4. Februar 1194 in feierlicher Versammlung des Reiches zu Mainz endlich entlassen werden sollte, vermochte ihn der Kaiser schließlich durch nochmaliges Ausspielen des französischen Gegensatzes dazu, sich außer dem alten Versprechen zur Zahlung eines Lösegeldes von 150000 Mark[1] auch noch als Lehnsmann des Kaisers für sein englisches Reich zu bekennen; blendend trat der universale Gedanke des Kaisertums hervor aus den deutschen Wirren der letzten Jahre.

Und schon war es möglich, ihn erneut durch Italien zu tragen, nach Sizilien, dem alten Ziel der kaiserlichen Wünsche. Das Lösegeld Richards gewährte die finanziellen Mittel, in Deutschland herrschte Ruhe am Rhein, versöhnten sich die Welfen Sachsens endgültig mit dem Kaiser; der junge Heinrich von Braunschweig, des Löwen Sohn, bereitete sich vor, mit

[1] In unserem Gelde etwa 31 Millionen Mark.

ihm nach Süden zu ziehen, und der alte Löwe starb ein Jahr nach einer feierlichen Sühne mit dem Kaiser zu Braunschweig, den 6. August 1195.

Und auch in Italien hatte der Kaiser den Zug aufs beste vorbereitet. Er hatte offen feindliche Stellung gegen die Kurie genommen, deren politische Zirkel die staufische Eroberung Siziliens unter allen Umständen stören mußte; und er hatte dadurch, daß er schon 1191 die Städtebünde in Oberitalien gegeneinander ausspielte, hier einen Zustand friedlichen Gleichgewichts geschaffen, der den Päpsten nicht gestattete, eine starke gegenkaiserliche Partei zu bilden. So war die Lage, als in Sizilien kurz nacheinander Roger, der Sohn Tankreds, und König Tankred selbst starben, Tankred am 20. Februar 1194. Tankreds zweiter Sohn Wilhelm, der einzige Überlebende des Königshauses, war dreijährig: das Reich harrte des staufischen Erben.

Kaiser Heinrich zog im Sommer 1194 durch Italien, zerstörte Salerno, eroberte Apulien. Heinrich von Kalden schlug die Sizilianer bei Catania und stürmte Syrakus. Am 20. November zog der Kaiser in den palermitanischen Wunderpalast der Normannenkönige ein; die ganze Weihnachtswoche hindurch ging er nur gekrönten Hauptes zur Messe. Über das Land und die Dynastie aber, die dem Kaiser früher zu trotzen gewagt, erging ein furchtbares Strafgericht: der junge König Wilhelm wurde nach Hohenems geführt, die Königin Sibylla nach Hohenburg im Elsaß. Als Despot führte sich Heinrich in Sizilien ein, während seine Gemahlin ihm nach neunjähriger unfruchtbarer Ehe am 26. Dezember 1194 einen Knaben gebar, den späteren Kaiser Friedrich II.

Heinrich stand im ersten Gipfelpunkte seiner Macht und seines Glückes. Er hatte sich losgelöst von jener verstrickenden Unterstützung der deutschen Fürsten, der sein Vater niemals entronnen war; ohne Rücksicht auf den ohnmächtigen Papst in Rom gebot er über das Schicksal seiner Länder. In den Ministerialen des Reiches, deren goldne Jahre jetzt eintreten, verfügte er über allzeit getreue und allgegenwärtige Werkzeuge

seines Willens. In Sizilien bestellte er seine Gemahlin zur Regentin; der Reichsministerial Konrad von Urslingen, Herzog von Spoleto, trat ihr als Statthalter zur Seite. In Mittelitalien schaltete er eigenmächtig über das Patrimonium Petri und die mathildischen Güter; er setzte in Rom einen kaiserlichen Stadtpräfekten ein trotz ausdrücklichen Verzichtes Friedrichs I. auf dieses Recht im Frieden von Venedig; er verlieh seinem Bruder Philipp Tuscien und das mathildische Erbe. Der Reichsdienstmann Markward von Anweiler ward Statthalter über die Mark Ancona, über die Romagna und Ravenna, der Ministerial Konrad von Lützelhard ward Graf von Molise. In Oberitalien wußte der Kaiser die alte Nebenbuhlerschaft zwischen Genua und Pisa zu beleben, dem lombardischen Bund setzte er einen Bund kaiserlicher Städte und der Markgrafen von Montferrat entgegen; das Land war ruhig.

Als Beherrscher Italiens und der Kurie betrat der Kaiser den deutschen Boden von neuem in dem Augenblick etwa, da Heinrich der Löwe seinem Alter erlag. Den außerordentlichsten Plan brachte er mit sich. Als Kaiser und erblicher Herrscher Siziliens von dem großen Gedanken einer abendländischen Universalherrschaft getragen, konnte er Deutschland für diese nicht entbehren: dauernd verbinden aber konnte er Deutschland mit Sizilien nur, wenn er es zum Erbreich seines Hauses umschuf. So begann er Verhandlungen mit den Fürsten, um das bisherige deutsche Wahlkönigtum in ein Erbkönigtum der Staufer zu verwandeln. Als wertvolle Morgengabe wollte er Sizilien der neuen Monarchie einbringen; gewichtige Vorteile sollten Laienfürsten und Pfaffenfürsten davontragen, die Aufhebung des Spolienrechts, die Vererblichkeit der Lehen auf Seitenlinien und Töchter. Es sind die Zugeständnisse, die das französische Königtum seinen Lehnsträgern hatte machen müssen: sie haben die Ausbildung einer starken Monarchie in Frankreich nicht verhindert.

Im April 1196 waren so viele Fürsten gewonnen und eingeschüchtert, daß Heinrich seine Absicht auf einem Reichstag zu Würzburg öffentlich darlegen konnte; zweiundfünfzig jener

Fürsten, die den König zu wählen pflegten, sollen ihm zugestimmt haben. Aber aus Sachsen und vom Niederrhein, aus den peripherischen Ländern der staufischen Herrschaft meldete sich Widerspruch; Heinrich, der dringlichere Absichten in Italien hatte, wollte sich nicht aufhalten lassen; er begnügte sich mit der einstimmigen Königswahl seines zweijährigen Knaben Friedrich, die praktisch auf weite Zeiten hin dieselbe Wirkung zu haben schien wie die Begründung erbköniglicher Rechte.

Noch vor dieser Wahl war Heinrich wieder in Italien. Er plante einen Kreuzzug zur Vernichtung auch des geistigen Einflusses des Papsttums und zur Betonung universaler Gewalt im Morgenland. Pilgerscharen über Pilgerscharen ließ er auf seinen Schiffen von Apulien nach Palästina befördern, während er selbst noch von Italien aus die diplomatischen Vorbereitungen für sein Erscheinen im Orient traf. Er erhielt Tribute von den arabischen Herrschern der nordafrikanischen Küste, er belehnte König Amalrich von Cypern, Boemund von Antiochien, Leo von Armenien mit ihren Reichen; nach Byzanz sandte er Heinrich von Kalden, alles Land südlich von Epidaurus und Thessalonich als normannisches Erbteil zu fordern: und der Kaiser Alexius zahlte Tribut aus den heiligen Schätzen der Kirchen und der kaiserlichen Gräber. Es waren die letzten Vorbereitungen zum Zuge; im Sommer 1197 standen gegen 60 000 Krieger in Apulien der Kreuzfahrt gewärtig; im September stach die Flotte in See; stündlich erhoffte man den Aufbruch des Kaisers.

Da ist Heinrich am 28. September 1197, 32 Jahre alt, zu Messina gestorben.

Ein Zug bittrer Wehmut ergriff die Nation bei dieser Nachricht. Heinrich hatte das Gleichgewicht ihrer fürstlichen Gewalten hergestellt, er hatte die unendlichen sozialen Kräfte ihrer mittleren Stände entbunden, noch mehr als Friedrich hatte er die Deutschen politisch zum ersten Volke des Abendlandes gemacht; stolz sah der Deutsche herab auf die zerfahrene Ohnmacht der Romanen. Großen Geschicken schien die Nation

entgegenzugehen, nach einem hohen Ziele streckte sie sich: da ward ihr der alles lenkende Herrscher entrissen.

Wir begreifen die rührenden Totenklagen der Zeitgenossen, die unter dem politischen Verfall der folgenden Generationen um so bitterer austönen. Aber stellen wir uns auf den nationalen Standpunkt der Gegenwart, so werden wir den jähen Abbruch der staufischen Universalpolitik erleichtert begrüßen. Schon Friedrich I. ist, ewig von italienischen Plänen unterbrochen, nicht zu derjenigen Befestigung seiner deutschen Gewalt gelangt, welche die nach jeder Heimkehr wiederholten Versuche erneuten Aufbaues, wären sie stetig gewesen, in bestimmte Aussicht stellten; unter einer weiteren ungehemmten Führung Heinrichs gar wäre die Nation zur Magd eines italienisch gekennzeichneten Universalismus geworden.

Die nationale Bedeutung Heinrichs ist nicht in seiner Universalpolitik an sich begründet, sondern in deren Nebenwirkungen: in dem Stolze, mit dem sie uns noch heute erfüllt, dessen Fortleben ihr einen ewigen Platz sichert im nationalen Gedächtnis, und in dem großen Zuge, den sie dem geistigen Leben des ausgehenden 12. Jahrhunderts verlieh, jenem Zeitalter des emporblühenden Rittertums und eines unendlich fördernden geistigen Fortschritts.

Zweites Kapitel.

Entwicklung und Wesen der ritterlichen Gesellschaft.

I.

Wie weit waren doch unter den Kämpfen der ersten Staufer die Probleme und Stöße des politischen Lebens der salischen Zeit zurückgetreten! Wer fragte jetzt noch viel nach dem Verhältnis von Regnum und Sacerdotium in jener Form, wie diese Frage sechs Generationen der Kaiserzeit beherrscht hatte! Die emporkeimende christlich-abendländische Weltanschauung und Frömmigkeit des 10. Jahrhunderts hatte die ersten Umwälzungen unter Gregor VII., die neue, frühmystische Frömmigkeit eines Bernhard von Clairvaux die staatlich-kirchlichen Kämpfe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hervorgerufen. Jetzt war man in Deutschland dieser Dinge müde; die Folge zweier kräftiger Herrscher hatte das Denken der Nation auf wesentlich weltliche Aufgaben abgelenkt; und vornehmlich nur noch in Italien sollte ein erneuter Aufschwung des religiösen Lebens zu der letzten und höchsten Stufe mittelalterlicher Frömmigkeit führen, wie sie sich in den Bettelorden des 13. Jahrhunderts verkörpert, aber freilich in deren glänzendstem Führer, im heiligen Franz von Assisi, und seinen geistigen Nachfolgern schon über das mittelalterliche Fühlen hinausführt auf den Entdeckungsweg des individualen Menschen, in das Anfangsgebiet der humanistischen Renaissance.

In die deutsche Entwicklung der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aber und noch späterer Zeit ragten die kirchlich-politischen Kämpfe der Vergangenheit in großer und unmittelbarer Weiterwirkung hinein fast nur noch mit den Kreuzzügen.

Aber auch die Kreuzzüge hatten einen anderen Charakter erhalten. Verfolgten Friedrich I. und Heinrich VI. mit ihren morgenländischen Unternehmungen noch kirchliche Ziele? War nicht weltlicher Universalismus für sie noch mehr bestimmend als die fromme Sehnsucht nach dem Besitz der heiligen Stätten? Und läßt sich nicht aus der Vogelschau späterer Zeit die Bewegung der letzten Kreuzzüge überhaupt im Sinne eines starken Offensivstoßes des Abendlandes gegen den Islam betrachten, ohne dessen Durchführung der Halbmond früher auf den Türmen der Sophienkirche erglänzt wäre; wehrte man nicht in Palästina angriffsweise ab, was man später vor den Toren Wiens in karger Defensive zu verteidigen gezwungen war?

Jedenfalls verloren die Kreuzzüge allmählich an religiöser Wirkung. Waren sie anfangs die stärksten Erreger asketischer Frömmigkeit gewesen, so trugen sie später vor allem bei zur Erweiterung des verstandesmäßigen Horizonts der abendländischen Völker. Für wie viele war die Fahrt nach dem heiligen Lande nicht gleichbedeutend mit einer großen Reise und deren weltbildender Wirkung! Denn keineswegs nur im Gefolge großer Kriegszüge ging man ins Morgenland, in tausend Einzelfahrten begrüßte man den asiatischen Boden. Schon vor den Kreuzzügen nahmen solche Reisen rasch zu[1], unzählig wurden sie im 12. und 13. Jahrhundert. Auf ihnen gewannen die führenden Kreise vor allem auch unseres Volkes zum ersten Male eine weitertragende, die bisherigen Einzelkenntnisse zu allgemeinerem Wissen abrundende weltmännische Erfahrung; nicht umsonst bedeutet Recke noch im Althoch-

[1] Man kennt aus dem 8. Jahrhundert 6, aus dem 9. Jahrhundert 12, dem 10. Jahrhundert 16, dem 11. Jahrhundert 117: vgl. Röhricht in v. Raumers Taschenbuch V, 5, 321.

deutschen den vertriebenen, verbannten Krieger, der sich elend außer der Heimat behelfen muß, im Mittelhochdeutschen dagegen den fremden Helden, der die Lust abenteuernden Lebens genießt; und nicht umsonst heißt erfahren zunächst erwandern[1].

Vor allem wirkten die neuen Erfahrungen der Kreuzzüge auf religiösem Gebiete. War den Völkern des Okzidentes die römische Kirche bisher als die einzige religiöse Heilsanstalt erschienen, außer der keine zweite zu denken sei, hatte noch Hrotsuit die orientalischen Mohammedaner so wenig von den Heiden, die alle als Atheisten gedacht wurden, unterschieden, wie die frühesten Dichtungen der Karlssage die spanischen Sarazenen, so lernte man nun in der griechischen Kirche immer mehr eine Schwesterkirche der römischen Kirche kennen und konstruierte sich auch die religiösen Einrichtungen und Anschauungen der Muslemin nach christlichem Beispiel[2]; die heimische Kirche erschien nicht mehr als allbeherrschendes Institut des irdischen Daseins.

Es war eine geistige Haltung, die ohne weiteres der Emanzipation des nationalen Gedankens aus dem christlichen zugute kommen mußte, zumal die Nationen gleichzeitig vermöge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dem Charakter einheitlicher Körper entgegenreiften[3]; nicht zufällig singt Walther von der Vogelweide unser erstes Nationallied[4] und wird schon vor seiner Zeit (vor 1160) das patriotisch-staufische Drama vom Ende des römischen Kaisertums und der Erscheinung des Entchrists gedichtet.

Vor allem aber war es eine Richtung, die zur Abwendung vom speziell Kirchlichen führte: denn noch waren Christentum und Kirchentum vollkommen identisch, ging christliches Denken auf in kirchlicher Haltung. Eine Abwendung von der Kirche

[1] Auch got. lais geht wohl auf die Bedeutung „erwandert haben" zurück, vgl. „Geleise".

[2] Vgl. z. B. Wolfram von Eschenbach, Parzival I, 389: ze Baldac nement se ir bâbestreht.

[3] Für Deutschland, s. oben S. 87 ff.

[4] Vgl. Band 1[3] S. 15.

aber bedeutete den Bruch mit der einzigen, wahrhaft anerkannten Autorität: viel früher sind die revolutionären Gedanken der abendländischen Entwicklung gegen die Kirche gerichtet gewesen als gegen den Staat.

So lag die Gefahr vor, daß die Abwendung von der Kirche zugleich zum geistigen Ruin und zum sittlichen Selbstverlust führen werde. Es war eine Gefahr, die die Zeitgenossen des 12. und 13. Jahrhunderts unter dem für sie furchtbaren Wort des zwîvels begriffen[1]. Trat sie bei leichteren Naturen ein, so führte sie zu wohlfeilem Spott über christliche Einrichtungen und Denkweise[2]. Ernstere und zugleich energische Naturen dagegen führte sie schon seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts dem Ketzertum, dem Wagnis persönlichen Verständnisses christlicher Gedanken zu. Fast stets beginnen solche Seelen mit der Opposition gegen die römische Geistlichkeitskirche, ganz entsprechend ihrer zunächst kirchenfeindlichen Richtung, ihr Ideal ist die Volkskirche der „Reinen"; nicht selten aber werden sie, sobald sie das Christentum im Prozeß denkhafter Selbstvermittlung zu ergreifen suchen, auch über die Schwellen des bestehenden dogmatischen Lehrgebäudes hinausgeführt: eine Erscheinung, die in dem Deutschland des Investiturstreites noch fast völlig unbekannt gewesen war. Diese Entwicklung war da, wo sie von bedeutenden und furchtlosen Personen getragen wurde, für die Kirche um so bedenklicher, als noch niemand an eine Beschränkung der Redefreiheit gedacht hatte. So äußerten sich die neugeborenen Geister allenthalben in vielfach ungestörter Propaganda; die Verwirrung der Seelen, ihre Loslösung von der starren Gebundenheit der alten typischen Frömmigkeit schien sich anzubahnen, bis die Kirche in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts durch das Verbot freier Meinungsäußerung[3] und die Einführung von Ketzergerichten dämpfend eingriff.

[1] So Wolfram. Vgl. auch Berhtolt I, 40, 20.

[2] Vgl. Gottfrieds Tristan 15737 ff., 15747. Dazu Hauck IV 538 f., und Vogt, Geschichte der deutschen Literatur I (1904) S. 127 f.

[3] Vgl. z. B. Stat. synod. Trevir. 1227 c. 8; Blattau 1, 22.

Was aber mit diesen Mitteln nicht mehr verhütet werden konnte, was schon in den Tagen Kaiser Friedrichs I. sich völlig vollzogen hatte, das war die Säkularisation des geistigen Lebens in den führenden Schichten der Nation: hier hatte Frau Werlt die Ecclesia endgültig geschlagen. Zwar nahmen die Werke äußerlicher Frömmigkeit noch zu, in Bayern entstehen im 11. Jahrhundert 24, im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts 57 neue oder wiedereingerichtete Klöster; im östlichen Schwaben werden im 11. Jahrhundert 13, im 12. Jahrhundert 40 Klöster gegründet[1]. Allein diese Werkheiligkeit kann nicht über die geistige Wandlung in den Köpfen des Adels täuschen. Weitherzigkeit und Toleranz ziehen hier ein; Wolfram von Eschenbach darf in seinem Parzival das Bild einer kirchlichen Gemeinschaft ohne Papst und Hierarchie entwerfen; Heiden können seiner Meinung nach selig werden, und Freidanks Bescheidenheit münzt die allgemeine Überzeugung in den Spruch aus:

Kristen Juden Heiden
sint ze Âkers ungescheiden.

Schon steht den größten Geistern unter den aristokratischen Zeitgenossen der sittliche Wert des Menschen höher als der formal-religiöse — bis gegen Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ein kühner staatsrechtlicher Denker den Schluß zieht, daß auch äußerlich, nach Natur- und Völkerrecht, Juden und Heiden einem christlichen Kaiser mit gleichem Recht unterstehen dürfen, wie Christen[2].

Nicht als ob damit die führenden Schichten der Nation freigeistig geworden wären. Ihre Frömmigkeit blieb, aber sie bildete nicht mehr den alles verschlingenden Grundzug der Zeit, und sie beruhte nicht mehr auf leidenschaftlicher Aufnahme der christlichen Sittengebote und des Glaubens, auf unbedingter, selbstentäußernder Hingabe an die Forderungen der Kirche. Sie hatte sich verinnerlicht, sie war nicht mehr kirchlich, sondern

[1] v. Inama, Wirtschaftsgesch. 2, 132 Anm. 4.
[2] Engelbert von Admont; vgl. Riezler, Widersacher (1874) S. 167.

religiös; und sie vertrug sich sehr wohl mit äußerer Pracht und der lebendig strahlenden Lebenshaltung des emporblühenden Rittertums. So bekam sie freilich statt des weltentsagenden einen weltfreudigen Zug: naeme ich die wal, sagt Bruder Berhtolt einmal[1], daz ich ein guot mensche waere und des himelrîches sicher waere, so waere mir dise zît hie uf ertrîche lieber ze leben, danne ze himelrîche. Denkt so der große Prediger des Ausgangs unserer Periode, so begreift man, daß das ritterliche Ideal der hohen Stauferzeit kein anderes sein konnte als ein christlich gefaßter irdischer und transszendenter Eudämonismus. So empfindet Wolfram von Eschenbach:

Vom Himmel fordert er die schönsten Sterne
Und von der Erde jede höchste Lust[2].

Mit diesem Standpunkte aber mochte sich der jedem Kriegerstande, also auch dem Ritterstande naheliegende Gedanke des Fatalismus um so eher verknüpfen, als er durchaus nationaler Grundlage entsprang[3] und den deterministischen Lehren der Kirche nicht unmittelbar zu widersprechen brauchte. In der Tat bildet er neben dem Eudämonismus den wesentlichsten Einschlag im Gewebe der ritterlichen Anschauungen[4]; kein Sprichwort galt mehr als das echt ritterliche Got hat den gewalt, der mensch den wân, und das Wort „feige" bewahrte auch in ritterlichem Munde noch etwas von dem urgermanischen Sinn: durch unabwendbares Schicksal dem Tode verfallen.

Eudämonistische und zugleich fatalistische Stimmung brachte nun den freier denkenden Menschen gegen Wende des 12. Jahrhunderts in ein eigenartiges, fast humoristisch gefärbtes Verhältnis zu den höheren Gewalten, vornehmlich zu Gott. Man mußte versucht sein, sich mit ihnen gleichsam in das Verhältnis guter Kameradschaft zu setzen, man ward dazu getrieben, die

[1] I, 23, 1.

[2] Vgl. Fritzsch, Wolfram von Eschenbachs Religiosität, Diss. Lips. 1892.

[3] S. Band I[3] S. 194.

[4] Vgl. z. B. Hartmanns Erec 5984 ff.

eigene Stellung zu ihnen im Sinne der Stellung zu höherstehenden Mitmenschen zu regeln: so sprach man wohl vom himelkeiser[1] oder dachte sich Gott im Sinne eines allgütigen Lehnsherrn. Auch die Heiligen wurden in diese Auffassung einbezogen, vor allem auch die Jungfrau Maria, und nicht immer wurde ein völliges Umschlagen dieses Gedankenzusammenhanges in rein menschliche und allzu menschliche Formen vermieden. Aber auch Gott selbst mußte sich ins Liebenswürdige gezogene prometheische Vorwürfe gefallen lassen; so, wenn im zweiten Büchlein, das unter dem Namen Hartmanns von Aue geht, einmal geäußert wird:

Ob nu got nach dirre klage
und nach disem unmuote
mit deheinem guote
immer wil getroesten mich,
deswâr so sumet er sich,
lât er mich trûren in der jugent[2].

Wie stellte sich nun zu dieser Wendung, zum Siege der Frau Welt über die Kirche der Klerus? Bisher hatte er, zumal in seinen höheren Stellungen, den führenden Kreisen der Nation mit angehört, ja, sie hauptsächlich gebildet. Unterlag er auch seinerseits der geistigen Wandlung?

Man vergleiche Gestalten wie die des heiligen Anno aus den Jahren Heinrichs IV. und des großen Kanzlers Reinald aus staufischer Zeit, beide Erzbischöfe von Köln: und man wird sich der außerordentlichen Wandlung bewußt sein. Die Bischöfe noch des 11. Jahrhunderts waren Seelenhirten, darum standen sie im Investiturstreit zumeist zum Papste; die Bischöfe des 12. Jahrhunderts waren Kirchenfürsten und darum zumeist weltlich, kaiserlich gesinnt. Das Wormser Konkordat hatte ihre Stellung dem Lehnsnexus der Laienfürsten allmählich vollkommen eingeordnet; nicht minder wie diese, ja, mehr wie sie schlugen sie die Schlachten, führten sie die Verhandlungen Friedrichs I.

[1] S. Erec 132, Gute Frau 424.

[2] II, 591 f. Vgl. u. a. auch Gottfrieds Tristan 6785 f

Umgeben von einem emporblühenden Stande kirchlicher Dienstmannen, reich an Landeserträgen, dem Reichsgedanken nicht minder zugetan wie zur Zeit Ottos des Großen, wurden sie die Stützen der Monarchie und den Laienfürsten in Tat und Einfluß mehr als ebenbürtig. Diese Stellung wirkte auf den niederen Klerus weiter. Auch er ordnete sich der neuen, ritterlichen Gesellschaft ein; schon der Landfriede des Jahres 1152[1] bringt das zum Ausdruck, indem er die Ausnahmestellung der Geistlichen im Friedensschutze beschränkt; voll anerkannt vom Rittertum erscheinen die Pfaffen dann um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, Hartmann von Aue bezeichnet sie einmal als die herren, die daz ambet hânt, daz si die gotes ê begânt[2].

Und schon waren sie um diese Zeit bereits auch hineingezogen in die Fülle neuer gesellschaftlicher und geistiger Bildungselemente der Laienaristokratie. Sie wohnten Turnieren bei, sie frönten einem oft nicht unbedeutenden persönlichen Luxus im ritterlichen Sinne, und die höchsten Vertreter ihres Standes nahmen mäcenatischen Anteil an dem Aufschwung der nationalen Dichtung. Um die Äbte von Sankt Gallen erblühte der Minnesang eines vollen Chors klösterlicher Dienstmannen, bis ein Abt gar selbst Tagelieder dichtete; und der Patriarch Wolfger von Aquileia, vorher Bischof von Passau, war ein Gönner Walthers von der Vogelweide sowie Thomasins von Zirclaria; Staatsmann und Krieger, Vertrauter der Päpste und Kaiser zugleich, verbrachte er die Tage seiner Muße, umringt von Dichtern und Künstlern, mild gegen deutsche Gaukler und italienische Sängerinnen, ja, selbst gegen die vagierenden Pfaffen, jene abtrünnigen, frei dichtenden, halb heidnisch gesinnten Bastarde der Hierarchie, deren sich schon im Gefolge Reinalds von Dassel befunden hatten.

Was Wunder, wenn bei solcher Verschmelzung mit dem neuen Dasein der Laien die geistige Bildung des Klerus

[1] MG. Constit. 1, 196, § 6, z. J. 1152.
[2] Erec 6335.

ritterliche Züge annahm! Zwar scheint die Aufnahme lateinischer Wörter in die deutsche Sprache durch Vermittlung des Klerus auch im 12. und 13. Jahrhundert rege fortgedauert zu haben: ein Zeichen noch lebendigen Einflusses spezifisch kirchlicher Bildung. Aber die neue Literatur ward ritterlich-laienhaft selbst da, wo Kleriker sich ihr widmeten. Um 1190 etwa dichtet der thüringische Kaplan Wernher von Elmendorf[1] eine Tugendlehre durchaus weltlichen Charakters, und Thomasin von Zirclaria, der Verfasser jenes großen Tugendspiegels der Ritterschaft, der unter dem Namen des Welschen Gastes bekannt ist, war Domherr zu Aquileia. Auch die Legendenliteratur des 13. Jahrhunderts nahm höfischen Charakter an; ihre Dichter standen fast durchweg unter dem Einfluß Hartmanns von Aue. Und darüber hinaus beteiligte sich die Klerisei schon früh an der Literatur der französisch-deutschen Abenteuer- und Liebesromane, ja, führte sie recht eigentlich ein; nicht im geringsten störte sie der oft recht weltliche Charakter dieser Dichtungen; Ulrich von Zatzikhoven, der Verfasser des Lanzelet mit seinen lüsternen und gemeinen Frauencharakteren, war aller Wahrscheinlichkeit nach geistlich[2].

So wurde die Bildung des Klerus säkularisiert, ein Vorgang, der wichtige Felder des Geisteslebens zum ersten Male völlig nationaler Bebauung zuführte. So namentlich das Rechtsleben. War die Sprache der Rechtsquellen noch bis zum 13. Jahrhundert das Latein die Weltsprache der Kirche gewesen, jetzt trat an deren Stelle das Deutsche; deutsch hat sich der Sachsenspiegel, obwohl ursprünglich noch lateinisch abgefaßt, über alle Lande verbreitet, ein Rechtsbuch von alsbald vollendetem Wurfe; mit Laien ward der im Jahre 1235 neugeordnete oberste Gerichtshof des Reiches besetzt; und in amtlicher Übertragung ins Deutsche wurde der im gleichen Jahre erlassene große Reichsfriede jedermann zugänglich. Unabsehbar fast ist die Entwicklung, die in diesen Anfängen sich anbahnt:

[1] Hauck IV, 512 f.

[2] Vogt, Geschichte der deutschen Literatur I (1904) S. 131.

nun war die Begründung eines einheitlichen Rechtsbewußtseins der Nation hinaus über die partikularen Rechte der Stämme, die Entstehung einer gemeinen Schriftsprache hinaus über das reich verästelte System der Dialekte nicht mehr undenkbar.

Konnte eine neue Geistesbildung, die der gegenseitigen Durchdringung der Lebensrichtungen des weltlich gewordenen Klerus und des Laienadels so wertvolle Aussichten entnahm, bei diesen Ständen stehen bleiben? Sie umfaßte im weiteren Sinne alle aufwärtsstrebenden Kreise der Nation. Auch die hervorragenden Bürger der Städte, die großen Kaufleute, die den kriegerischen Schutz ihrer umwallten Heimat übernommen hatten, gehörten ihr an; sie haben nach Ritters Art gelebt; sie haben nicht selten Verschwägerungen gesucht mit den edlen Geschlechtern des platten Landes, und aus ihrem Daseinskreise ist wahrscheinlich Gottfried von Straßburg hervorgegangen, der wollüstige Sänger höfischen Liebesleids.

So entstand, wenn auch nicht völlig in sich gleichartig, so doch im wesentlichen übereinstimmend, eine erste große nationale Laienbildung besonderer Art: zum ersten Male sammelten sich die höheren Stände, wie sie sich der gärenden Zeit der neuen Berufsschichtung zu entringen begannen, unter dem Banner einer gemeinsamen höheren Bildung. Die Gleichheit gemeinsamen Bewußtseins und identischer Denkrichtung aller Volksgenossen war damit für immer durchbrochen; der Bauer blieb zurück hinter dem neuen Aufschwung in alternder, bald veralteter Geisteskultur; darum konnte sein Leben von der ritterlichen Dichtung zum ersten Male als ein fremdes poetisch erfaßt und bald verherrlicht, bald satirisch behandelt werden.

War damit die geistige Einheit der Nation überhaupt zerrissen? Es wäre eine sehr mechanische Auffassung. Auch die Einheit des persönlichen, individualen Bewußtseins beruht nur auf menschlicher Vorstellung. In Wahrheit gibt es nur eine Menge von Sondervorgängen, die sich zumeist kontrastweise innerhalb des Individuums ablösen; und je verschiedenartiger sie sind, je rascher sie in voller Klarheit und Energie wechseln, um so reicher erscheint die Ausstattung des einzelnen. Die

Einheit des Bewußtseins aber, die sie verknüpft, ist nur eine Gegebenheit, ein Erzeugnis menschlichen Schlusses. Nicht anders im sozialen Körper. Auch hier eine Reihe grundsätzlich voneinander unabhängig verlaufender Vorgänge; auch hier um so größerer Reichtum, um so höhere Kultur, je glücklicher die Mannigfaltigkeit und der Wechsel; aber auch hier immer über alledem das menschlich erzogene Bewußtsein von der nationalen Einheit der stets verwickelter verlaufenden Bewegung.

II.

Kann man von einer höheren Gesellschaft der Stauferzeit sprechen, in der Landadel und Bürgertum, Ritterschaft und Klerus sich trafen, so darf doch nicht vergessen werden, daß die immer festgehaltene Grundlage der neuen Gesellschaft in der Entwicklung des ritterlichen Wesens gegeben war. Das Rittertum selbst aber hatte, bevor es gesellschaftlich und geistig bedeutend ward, schon eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufen.

Als das altgermanische Volksheer sich nicht mehr aufbringen ließ infolge sozialer und politischer Umwälzungen, da waren die besitzenden Klassen des Landes, die Großgrundherren, in den Vordergrund der Heeresverfassung getreten, indem sie aus ihren Hintersassen Fußvolk und Reiter stellten und deren Anführung als kriegerische Mustertruppe zu Roß übernahmen. Es waren nationale Dienstleistungen, die seit dem vollen Verfall der alten Heeresverfassung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besonders hervortreten mußten; nun erscheinen zunächst die Grundherren als edel und ritterlichem Berufe hingegeben; sie sondern sich aus als ordo equestris.

Allein die soziale Bewegung in den Grundherrschaften hatte um diese Zeit schon längst zu einer Abstufung unfreier und höriger Dienste geführt, innerhalb deren sich Gruppen von abhängigen Leuten zum Roßdienst im Frieden und Krieg höher erhoben hatten: der Stand der Dienstmannen war empor-

gekommen[1]. Auch er lebte reisigem Berufe: schon im Jahre 1134 wird er einmal dem Stand der Grundherren als ordo equestris minor angegliedert zugleich und entgegengestellt[2].

Und welchen Aufschwung nahm er in den nächsten Jahrzehnten! Sein dienstliches Verhältnis zum Grundherrn wandelte sich vollkommen in ein Lehnsverhältnis um; sein Dienstgut wurde Lehnsgut; und nicht selten schwand auch das Gedächtnis an die lehnsherrliche Gebundenheit, und der Ministerial erschien als freigesessen auf freiem Grunde, ein kleiner Grundherr. Das um so mehr, als sich mit dem wachsenden Ansehen des Standes vielfach Freie ihm anschlossen — eine Aufwärtsbewegung, die schon unter Kaiser Friedrich I. den Bauern verwehrt ward und nur noch den Bürgern offen blieb.

In dieser Erhebung verschmolz der Stand ministerialischer Ritter immer mehr mit der älteren Gruppe ritterlicher Edler; hatte man im Jahre 1134 noch von ordo equestris maior und minor gesprochen, so erscheint im Reichsfrieden schon des Jahres 1152 die ritterliche Klasse als einheitlich, und der frühere Gegensatz des Rechtes zwischen liber und servus wird in seinem Texte durch den neueren des Berufes zwischen miles und rusticus ersetzt[3]. Gegen Ende der Zeit Friedrichs I. kann dann kein Zweifel mehr sein: auf dem Boden ritterlichen Tuns haben sich Edle und Dienstmannen zu einem Stande zusammengefunden, und nur archaische Erinnerungen an die frühere Trennung tauchen gelegentlich noch auf[4]. Ja, schon beginnen in einzelnen Gegenden des Reiches, namentlich in Österreich, die ritterlichen Dienstmannen unter sich einen neuen Stand unfreier Ritter zu entwickeln: es wird der Stand gewesen sein, der die Soldritter in den Heeren Heinrichs VI. und noch mehr König Philipps und Ottos hergab, von dessen einem Vertreter Wolfram erzählt:

[1] S. oben S. 67 ff., auch S. 97 ff.

[2] Böhmer, Acta imp. sel. 74 No. 80.

[3] M.G. Constit. 1, 197, § 10. Vgl. Schröder S. 448.

[4] Z. B. in Hartmanns Armem Heinrich, in dem die Vorstellungen älterer sozialer Schichtung fortleben, vgl. z. B. 1496 ff.

er bôt sin dienest umbe guot,
als noch vil dicke ein riter tuot[1],

und der immer in niedrigerem Ansehen blieb, soweit seine Angehörigen nicht schlechten Sold aufs ängstlichste mieden.

Ministerialen und Edle aber entwickelten nunmehr, seit Beginn des 13. Jahrhunderts, ihren neuen ritterlichen Stand zu vollendeter Durchbildung. Der Erwerb ritterlicher Fertigkeiten ward durch die Staffelung der Erziehung und der Berufstätigkeit von Knappe und Ritter geregelt, der Grundsatz der Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf, zu Waffenspiel und Turnier, zur Aufnahme in geistliche Orden und höhere Kirchenpfründen wurde festgestellt; Ritter konnte nun nur noch werden, wer zu Schildesamt geboren war.

Längst aber, ehe dieser Abschluß eintrat, der teilweise schon eine Verknöcherung bedeutete, hatten sich die Ritter mit hohen Standesidealen erfüllt, deren Flugkraft sie zu geistigem Dasein, zur Entwicklung einer ersten wahren 'Gesellschaft' innerhalb der deutschen Geschichte emporhob.

Für einen solchen Aufschwung brachten sie schon wesentliche geistige Voraussetzungen aus ihrer älteren sozialen Lage mit. Von jeher waren sie Herren des heimatlichen Bodens, der sie nährte, gewesen; auf ihm hatten sie sich ergangen in Jagd und Pirschgang, im Schutz ihres Gesindes und ihrer Familie; selbstherrlich standen sie da und breit auf ihren Füßen; hôchvart, Edelsinn und äußerer Glanz waren ihres Wunsches Ziel; Begriffe wie Demut und Einfalt, Barmherzigkeit und Gewissenhaftigkeit lagen ihnen ferner; selbst die Wörter dafür hatte ihnen teilweise erst die Kirche zugebracht.

Hierzu trat mit den Kreuzzügen, und vornehmlich seit dem zweiten Kreuzzug, den die Deutschen erst ernstlich mitmachten, die Hebung des Waffenberufs. Bis dahin waren deutsche Ritter im Kampfe wohl gelegentlich noch abgesessen, um in der Weise der Väter zu Fuß zu fechten. Im 12. Jahrhundert hob sich die Kenntnis des Pferdes und der ritterlichen Waffen; und

[1] Parzival I, 491; vgl. IV, 932, auch IV, 783.

die ununterbrochenen Züge Friedrichs I. und Heinrichs VI. in das ferne Land des Südens trugen dazu bei, diese Kenntnis zu erhalten und zu vertiefen. Der abgeschlossene Beruf des roßbewehrten Ritters bildete sich völlig aus und mit ihm ein neues Ideal der Heldenkraft im Waffenhandwerk, das Ideal der eigentlichen Ritterschaft. Schwer schien es erreichbar in seinem vollen Glanze abenteuerlicher Kriegserfolge daheim und im Morgenland, in Italien und an den Küsten der nordischen Meere; nur der äußersten Energie war es zugänglich:

senft' unde ritterlicher prîs,
die missehellent alle wîs
und mugen vil übele samet gewesen[1];
ez is reht, daz ûf der erde
der fruote nimmer werde
mit ganzem gemache[2]:

so rufen unsere Dichter aus; und der Winsbeke, jener bayrische Ritter, der gut ritterliche Lehre im Sinne Wolframs von Eschenbach gibt, meint gar, nur in besonderen Glücksfällen möge der Ritter sein Ideal erreichen:

guot ritterschaft is toppelspil,
die saelde muoz des degenes pflegen[3].

Und doch: nicht in der höheren Weihe des Waffenberufs allein beruhten alle Wünsche des Ritters; über sie hinaus gab es für ihn ein höchstes Ideal — die Frauenliebe. Die Minne ist das belebende Element der Zeit; sie steht im Mittelpunkt des Schicksals der höheren sozialen Schichten; sie erst gibt dem geistigen Leben ganzen Inhalt, volle Färbung, einzigen Charakter.

In der Geschichte der natürlichen Verfassung des Geschlechts und der Familie hatte sich seit den ersten Zeiten der Stammeskultur eine schon viel früher angedeutete Wendung immer stärker vollzogen: das Geschlecht, die Sippe war zurückgetreten vor der Familie. Kirchliche und weltliche Entwicklung hatten zu diesem

[1] Tristan 4425.
[2] Zweites Büchlein II, 179.
[3] Winsbeke 20, 9. Vgl. Wolframs Parzival IV, 294.

Ergebnis zusammengewirkt. Das kanonische Heiratsverbot, anfangs noch in den Geleisen der deutschen Verwandtschaftszählung verlaufend[1], dann davon abweichend, hatte sich allmählich vom vierten bis zum siebenten Grade vorgeschoben: das bedeutete die Sprengung einer Fülle alter intergentiler Beziehungen. Auf dem weltlichen Gebiete wirtschaftlicher Entwicklung aber hatte das Recht der Einzelperson mit der vollen Erringung des heimatlichen Landes immer mehr von Land und Heimat abzuhängen begonnen, statt von Stamm, Geschlecht und Geburt[2]: auch diese Wandlung schwächte die Bedeutung der Sippe. So begreift es sich, wenn die Prediger des 13. Jahrhunderts über weitverbreiteten Mißbrauch der verwandtschaftlichen Eideshilfe klagen; der Gedanke war überlebt, die rechtliche Bedeutung des Geschlechtes im vollen Verfall. Und auch auf dem Gebiete der Sitte lockerten sich die sippenschaftlichen Beziehungen. Zwar klagen im Nibelungenlied noch die Gesippten den Toten und werden als Helfer in aller Not bezeichnet und beansprucht[3] — aber das sind schon altertümliche Züge, das Leben kannte dergleichen vielfach nicht mehr: auf eigne Füße war das Dasein der Familie gestellt worden.

Doch darf man sich deshalb die Familie noch nicht in unserm Sinne frei gestaltet vorstellen. Ihre sittliche, geschweige ihre politische Bedeutung war noch keineswegs erkannt; die Kirche, die hier hätte vorangehen müssen, sah asketischen Sinnes in der Ehe fast nur eine Anstalt zur Befriedigung sinnlicher, sündhafter Begierden. Nach deutscher Sitte aber wurde die Ehe noch immer nicht vorwiegend als Liebesbund geschlossen, sie war eine Maßregel der Konvenienz, der Familienpolitik[4]; und noch galten die äußerlichen Eigenschaften der Geburt, der körperlichen

[1] Vgl. Freisen, Archiv f. kath. Kirchenrecht 56, 217 ff.

[2] Völlig durchgeführt erscheint die Wendung, sobald für Grundstücke das Recht der belegenen Sache allgemein durchdringt. Das geschah im 13. Jahrhundert, vgl. Schröder S. 648 Anm. 11.

[3] Hildebrand, Ges. Aufsätze und Vorträge S. 51 f.

[4] Gudrun 8, 2; Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 133 ff. Nr. 130, 1232.

Gestaltung, des Besitzes als für eine Verlobung vornehmlich, wenn nicht ausschließlich entscheidend[1]. Dem entsprach die enge Gebundenheit aller höheren Beziehungen in der Ehe; Frau und Kinder gehörten noch zum Ingesinde des Mannes, hart übte er über beiden sein Recht körperlicher Züchtigung, und die Pflicht ehelicher Treue band rechtlich wie im Sinn der Sitte noch immer fast nur die Gattin.

Dementsprechend war die Geselligkeit in den Anfangszeiten des Rittertums und im wesentlichen wohl noch während des ganzen 11. Jahrhunderts vornehmlich auf die Männer beschränkt; und sie trug den Charakter fast jeder ausschließlichen Männergeselligkeit, sie huldigte dem Hetärismus.

Aber gerade hier trat im Laufe des 12. Jahrhunderts ein grundstürzender Wechsel ein. Mit den ersten Einwirkungen der Geldwirtschaft, wie sie durchs Land, vornehmlich am Rhein und an der Donau, zogen, wuchsen die bis dahin eng begrenzten und fast nur für Männer brauchbaren Verkehrsmöglichkeiten. Die Straßen wurden belebter und sicherer, der Nachrichtendienst bildete sich aus; ein gewisser Luxus des Reisens entwickelte sich nicht minder wie ein Luxus der Tracht und der häuslichen Einrichtung. Von Burg zu Burg, von Pfalz zu Pfalz spannen sich ganz anders als bisher die Fäden geselligen Verkehres, zumal überall im Lande neben dem kaiserlichen Hofe nun zahlreich fürstliche Höfe zu erblühen begannen; und nicht mehr bloß Männer, auch Frauen beteiligten sich an dem neuen Leben.

Zum ersten Male trat damit das Weib als gesellschaftliches Wesen ein in die Pfade der deutschen Entwicklung. Es versteht sich, daß die neue Erscheinung zu den außerordentlichsten Veränderungen führen mußte. Zwar blieb auch jetzt noch das Mädchen vom geselligen Verkehr ausgeschlossen; nur die verheiratete Frau gehörte ihm an. Und auch sie schied trotz ihrer

[1] Vgl. z. B. Hartmanns Erec 6191 ff. 6242 ff. 6377 ff., ferner zum Vorstehenden im weiteren Sinne Sehling in Herzogs Realenzyklopädie V (1898) s. v. Eherecht; Friedberg, Das Recht der Eheschließung S. 103 ff.; Hinschius, Kirchenrecht 1, 33.

neuen sozialen Stellung noch keineswegs aus ihrem bisherigen geistigen und rechtlichen Rahmen. Sie wurde nicht schöpferisch auf geistigem Gebiete: lyrische Ergüsse der ritterlichen Dichtung, die als von Frauen gesprochen erscheinen, sind wahrscheinlich von Männern gedichtet. Sie begann nicht ebenbürtig neben dem Manne zu walten: noch Hartmanns Erec zeigt die Frau gegenüber dem Ehemann in den unwürdigsten Szenen[1]. Sie wirkte nur als Weib, als Gegenstand sinnlichen Begehrens, als Auslöserin der Minne.

Die Liebessehnsucht des Ritters, bisher befriedigt in den niederen Sphären des Gynäzeums und wohl auch der bäuerlichen Kreise, wandte sich nun einem höhern, nach unseren Begriffen freilich ebenso unsittlichen Ziele zu, der Frau des ritterlichen Genossen. Und sie erging sich keineswegs in leerer Entsagung, so oft sie hierzu auch schließlich gezwungen ward: grundsätzlich strebte sie nach raschem, vollem Genusse.

Anscheinend schon früh ist das Ideal ritterlicher Frauenliebe in diesem Sinne in Deutschland aufgestellt worden; bereits das 11. Jahrhundert hat es gekannt, und einigermaßen ausgebildet begegnet es schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts[2]. In seiner besonderen Form scheint es sich zu dieser Frühzeit jenen Freundschaftsbünden genähert zu haben, die in den mannigfachsten Ausbildungen von jeher die Entwicklung deutschen Lebens und Gemütes begleitet und ihren Niederschlag gefunden haben in der Überfülle von Ausdrücken, die unserer Sprache für den Begriff engster Genossenschaft stets zu Gebote standen: von gotisch gajukô, althochdeutsch gimahho und mittelhochdeutsch gespan herab bis auf die noch uns geläufigen Gesinde, Gefährte, Geselle, Genosse und die jüngeren Kumpan und Kamerad. Die Liebenden mochten sich als Teilhaber einer übermächtigen, von seiten des Mannes durch ritterliches Wesen und

[1] Erec 6520 ff. 6576 ff.

[2] Das zeigte die bekannte lyrische Stelle im Ruodlieb (um 1030) und die erste Redaktion der Kaiserchronik (vor 1147). Vgl. Vogt S. 56 f.; Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter [3] I (1882) S. 253 ff.

ritterliche Tat verdienten Minne fühlen; so gingen sie ineinander über in Liebe und Treue, in Heimlichkeit und Gefahr.

Aber diese erste Stufe ritterlicher Frauenliebe ward abgelöst durch eine zweite, höhere, in der die Frau nicht mehr als gleichgeordnete Genossin, als Gesellin des Mannes erscheint, sondern über ihm steht als seine Herrin, als die Lehnsdame gleichsam[1] seiner Person und seiner Wünsche. Es ist eine Entwicklung, die eintreten mußte in dem Augenblick, wo die Frau das Werben des Mannes hinauszog oder gar nicht erhörte[2].

Eben diese Stufe ist bezeichnend für die Blüte der ritterlichen Gesellschaft. Ihr entwächst jene reflektierte, entsagende, schließlich der Selbstironie zuneigende Stimmung, jener blaß aristokratische Ton, der das Rittertum seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu kennzeichnen beginnt; mit ihrem Eintritt erstehen die zierlichen und oft gezierten Formen höfisch-konventionellen Umgangs; ihre Einwirkungen werden maßgebend für die Äußerlichkeiten nicht nur, sondern auch für die geistigen Anschauungen der höfischen Kreise.

Doch ehe sich diese Entwicklung voll aus den Tiefen der deutschen Natur heraus zu rein nationalem Leben entfalten konnte, erhielt sie Maß und Tönung durch die Rezeption entsprechender, aber schon viel weiter ausgebildeter Formen des französischen Ritterlebens, das vor dem deutschen den Vorteil einer um etwa zwei Generationen früheren Entfaltung voraushatte.

III.

Die weltgeschichtliche Entwicklung der klassischen Völker, der Mittelmeervölker überhaupt, war im wesentlichen so ver-

[1] Denn eine förmliche Übertragung des provençalischen Feudalkodex ist für Deutschland nicht nachweisbar: Weinhold S. 272.

[2] Die volle Durchbildung der Anschauung vom Liebesdienst scheint allerdings auch für Deutschland schon provençalisch bedingt zu sein; doch schlägt das Verhältnis zwischen Mann und Frau in der Liebe schon vor der ersten fremden Einführung des „Dienstes" (durch Meinloh von Seflingen) um; vgl. Scherer, Deutsche Studien [2] 1891 S. 126. Vogt S. 90.

laufen, daß die einzelnen Völker, die orientalischen wie das griechische und das römische, nicht nebeneinander, sondern nacheinander zur Blüte gelangten. Die Folge war, daß die Kulturerrungenschaften von weltgeschichtlicher Bedeutung sich in der Form der Vererbung alles wahrhaft Bedeutenden von einem Volk auf das andere vermehrten. So geht der allgemein menschliche Gehalt der orientalischen Kultur auf die Griechen, der griechischen Kultur auf die Römer über.

Verändert wird dieser Prozeß mit Errichtung des römischen Universalreiches. Das Imperium zerstört seinerseits die Nationalitäten der abendländischen Welt, soweit es seine Macht erstreckt, und begründet damit den Schauplatz einer weltbürgerlichen, nicht mehr nationalen Kultur — derjenigen Kultur, die in der Form klassischer Rezeption auf das Mittelalter übergegangen ist. Denn nicht die höchsten Errungenschaften der römisch-nationalen oder gar die der griechisch-nationalen Kultur haben die modernen Nationen vom 8. bis zum 16. Jahrhundert sich anzueignen getrachtet, sondern die des Kaiserreichs. Zugleich aber hatten das Kaiserreich und seine Vorläufer die östliche Hälfte des Mittelmeerbeckens nicht geistig, sondern nur militärisch unterworfen: der griechische Geist waltete hier auch fürderhin weiter. Aber politisch nicht mehr gekräftigt, verlor er seinen Inhalt, ward zur weltbürgerlichen Form und nahm in diesem Zustand jenen neuen, unsäglich wichtigen Inhalt auf, der ihm von dem freiest und höchst entwickelten Individualismus des Orients dargeboten ward: das Christentum.

Das Christentum und die kaiserlich-klassische Kultur waren die großen Geistesinhalte, die auf die werdenden Völker des Mittelalters übergingen. Sie wirkten aber hier mit sehr verschieden bemessener Lebenskraft. Die erste Renaissance der kaiserlichen Kultur setzte in der Karlingischen Zeit ein, in dem Augenblicke, da die wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen des Altertums in ihren letzten unmittelbaren Resten abzusterben begannen: die materielle Nachwirkung schien durch die geistige ersetzt werden zu sollen. Indem dies aber geschah, um die wichtigste politische Institution der klassischen Zeit, das Kaiser-

tum, zu erhalten, ja, wieder zu errichten, wurde das Schicksal der klassischen Renaissance bis zu einem gewissen Grade mit dem Schicksal dieser politischen Idee des Altertums verknüpft. Die Renaissance erlebte darum mit dem Kaisertum der Ottonen eine Auffrischung, sie ward noch einmal für das spezielle Gebiet der Rechtswissenschaft erstrebt im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. — im übrigen aber traten ihre Wirkungen zurück; der Humanismus des 15. und 16. Jahrhunderts, von ganz anderen Zusammenhängen ausgehend, hat nur geringe Beziehungen zu der mittelalterlichen Renaissance; die klassische Bildung beruht seit dem 14. Jahrhundert auf neuerer, gelehrter Vermittlung[1].

Wie ganz anders verliefen die Einwirkungen des Christentums! Es trat allmählich aus dem Charakter eines rezipierten Kulturelementes heraus; es ward zu Fleisch und Blut der abendländischen Nationen; immer tiefer ward es ergriffen; in seiner ausnahmslosen Aneignung vollzieht sich die religiöse Entwicklung Westeuropas überhaupt.

Während so die beiden großen Kulturelemente, die aus der Geschichte der antiken Mittelmeervölker in die germanisch-romanische Entwicklung des Mittelalters übergegangen waren, zu sehr verschiedener Bedeutung ausreiften, vollzog sich zugleich ein immer größerer Umschwung in der Übermittlung kultureller Elemente überhaupt. Hatten die Völker des Mittelmeers nacheinander geblüht, so stehen die Nationen der westeuropäischen Völkerfamilie im Verlaufe ihrer Entfaltung der Hauptsache nach nebeneinander: gemeinsam entwickelten sie sich eben auf der von alther vermittelten Grundlage des Christentums und der kaiserlichen Kultur. Die Folge ist, daß sie sich ganz anders gegenseitig beeinflussen als die alten Völker. Je weiter sie ihre Kulturinteressen ziehen, je höher ihr gegenseitiger Verkehr anschwillt, um so mehr kommt es zu wechselseitiger Einwirkung, um so mehr muß gegenüber den Weltmonarchien der alten Zeit

[1] Ussing, Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern, S. 176.

von dem Wandern eines labilen Höhepunktes der Kultur wie der politischen Obmacht, von der idealen Forderung eines gegenseitig gewährleisteten Gleichgewichts der Zivilisation und der äußeren Macht gesprochen werden.

Es versteht sich, daß für den Verlauf dieser Entwicklung der Augenblick, wo die ersten Regungen allgemeiner Geldwirtschaft einen stärkeren gegenseitigen Austausch gestatteten, von ausschlaggebender Wichtigkeit gewesen sein muß. Er trat mit dem 12. Jahrhundert ein, und er gab alsbald derjenigen Nation, die sich auf dem bestangebauten Kulturboden des alten Römerreichs zu entwickeln das Glück hatte, er gab den Franzosen die geistige Führung. Während die Deutschen auf Grund ihrer raschen politischen Einigung im 10. Jahrhundert auch jetzt noch auf ein Jahrhundert die politische Vormacht Westeuropas bleiben und Italien sowie teilweis Burgund in ihrem Banne halten, dringen aus den Kernlanden Frankreichs unzählige geistige, gesellschaftliche, künstlerische Anregungen hinaus in alle Lande und geben der englischen wie der italienischen wie vornehmlich auch der deutschen Kultur ein äußerlich halbfranzösisches Gepräge.

Es waren allerdings in Deutschland nicht die ersten Einwirkungen. Schon in vorgeschichtlicher Zeit waren die germanischen Gaue mit Erzeugnissen der höher entwickelten keltischen Nachbarn bedacht worden, und der deutsche Boden selbst zwischen der Elbe und den heute bestehenden westlichen Grenzen jenseits des Rheines war einst in keltischem Besitz gewesen und von den Germanen gewiß nicht, ohne dem Einfluß der alten Bewohner zu unterliegen, besiedelt worden. Dann hatten die Römer mit dem keltischen Gallien zugleich große Teile germanischen Bodens unterworfen und gleichartiger Verwaltung unterstellt: das brachte Westdeutschland der romanischen Kultur näher; bis tief ins Mittelalter lassen sich noch unmittelbar nachwirkende Spuren dieses Zusammenhangs aufweisen; und noch im 11. Jahrhundert war die Benennung dieses rheinischen Deutschlands, ja, des ganzen deutschen

Mutterlandes als Gallia oder Galliae gewöhnlich; ja, selbst im 12. und 13. Jahrhundert ist sie noch nicht völlig erstorben[1].

Bei diesem Zusammenhang begreift sich die enge Verbindung der geistigen Strömungen, die wir in der Entwicklung der deutschen und französischen Frömmigkeit des 10. Jahrhunderts kennen gelernt haben[2], begreift sich auch der Einfluß Clunys seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Und schon zeigt sich hier, daß die französische Geistesströmung die auf religiösem Gebiete, wenn nicht tiefere, so doch mächtigere ist; in Verbindung mit dem Papsttum hat sie im Investiturstreit das Kaisertum halb überwunden: zum ersten Male siegten damals romanische Ideen über die Entfaltung deutscher Macht.

Von diesem Zeitpunkt an ist das geistige Übergewicht Frankreichs im Steigen. Nun wird Paris das Ziel deutscher Studenten, und sein Einfluß wächst um so mehr, je mehr auf kirchlich-religiösem Gebiete allein unter den Franzosen philosophisches Denken erwacht. Aber auch eine neue Frömmigkeit, die Mystik Bernhards von Clairvaux, erhebt sich in Frankreich; wir kennen schon ihre außerordentliche Bedeutung für die deutschen Geschicke[3]. Und mit den frommen wie den gelehrten Strömungen dringt eine Fülle andersgearteter Kulturelemente von Westen her in Deutschland ein; die Kunst wird in Architektur wie Malerei befruchtet, die üppig-frivole Poesie der Vaganten darf sich auch für Deutschland wohl französischer Anfänge rühmen, und nicht minder folgt die ernste Predigt lange französischem Vorbild.

In diese Zusammenhänge reiht sich nun der gesellschaftliche und geistige Einfluß ein, den vor allem die führenden Schichten unserer Laienwelt, die Angehörigen der ritterlichen und höfischen Gesellschaft, im Verlaufe des 12. Jahrhunderts in immer steigendem Maße von Frankreich her in sich aufnahmen —

---

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst in Mitt. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung 13, 108 ff.

[2] Vgl. Band II[3] S. 294 ff.

[3] S. Band II[3] S. 367 ff.

um so leichter aufnahmen, als sie ihn nicht für autochthon französisch hielten, sondern für im Grunde klassisch: nach dem Gedichte „Moriz von Craon" ist das Ritterwesen von den Griechen auf die Römer gebracht worden, unter Nero verfallen und unter den Franzosen nur am ehesten wieder emporgeblüht.

Gesellschaftliche Einflüsse von Frankreich her machten sich schon früh geltend; schon unter Kaiser Heinrich III. klagte man darüber[1]. Doch waren sie vielfach durch bestimmte Umstände und Persönlichkeiten vermittelt, unter Heinrich z. B. zumeist durch dessen Gemahlin Agnes von Poitiers. Anders ward das mit den Kreuzzügen. Ungeheuren Völkerwogen gleich, die von den Küsten des westlichen Meeres, von England und vornehmlich Frankreich her hoch sich erhoben, um im Laufe ihres Weges immer mehr ermattend zum Orient, zum Ziele schließlich nur schwach zu gelangen, hatten die Kreuzzüge in mancher Hinsicht mehr Einfluß auf die östlichen Länder des Abendlandes, denn auf das Morgenland selbst. Nach Deutschland brachten sie, vor allem während der engen Berührungen des zweiten Kreuzzuges, zum ersten Male die volle Anschauung des in Frankreich mittlerweile entwickelten ritterlichen Ideales und damit den Gedanken der ritterlichen Gesellschaft.

Neben den aufrüttelnden Ereignissen der Kreuzzüge aber wirkten weitaus erfolgreicher die stillen Einflüsse des Alltags, wie sie sich jahraus, jahrein unter steigendem Verkehr immer weiter über die Grenzen deutschen und französischen Wesens ergossen. Im Süden war es die provençalische Dichtkunst, die ihren Weg nach Deutschland fand, mit ihr verbunden vielleicht auch mehr oder minder klare Anschauungen über die gesellschaftliche Stellung der südfranzösischen Dame und deren Einfluß; nicht bloß ein Rudolf von Fenis (um 1190) hat in Neuenburg nach provençalischem Vorbild gedichtet, auch Friedrich von Hausen († 1190) und der Pfälzer Ulrich von Gutenburg (um 1190) sowie der Thüringer Heinrich von Morungen

[1] Vgl. Abt Siegfried von Gorze bei Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit Bd. II, Dokumente Nr. 10, 718 (⁵1885).

(um 1210) und Heinrich von Veldeke in seinen lyrischen Dichtungen sind von Provençalen abhängig, und Reimar von Hagenau trug wohl vom Elsaß her die Kunst der Troubadors, wenn auch in freierer Weise, schon um 1190 bis nach Österreich. Indes diese Einwirkungen erscheinen doch trotz allem an bestimmte Zeiten und Persönlichkeiten gebunden; vielleicht, daß eine ihrer frühen Vermittlerinnen in Beatrix von Burgund, der Gemahlin Kaiser Friedrichs I.[1], zu suchen ist; und jedenfalls äußern sie sich erst spät und ohne weittragende Folgen.

Auch von der Champagne und Lothringen her ist französischer Einfluß nur verstreut und gelegentlich nach Deutschland gedrungen. Zwar werden vom Moseltale aus seit Beginn des 12. Jahrhunderts engere Beziehungen zum wallonischen Westen angeknüpft[2], und auch im Elsaß zeigt die Architektur dieser Zeit französische Spuren, dichtet Heinrich der Glichezare später seinen Reinhart Fuchs nach französischen Chansons: die Hauptländer der Vermittlung aber bleiben die Niederlande und der Niederrhein, das linke Rheinufer von Köln abwärts, Flandern und Brabant.

Von jeher hatten die Gegenden zwischen Rhein und Seine, von Köln bis Paris ein vielfach geschlossenes Kulturgebiet gebildet. In ihrem Schoße war die fränkische Monarchie erwachsen, ein einheitlicher Handel durchströmte sie, ihre materiellen Interessen wiesen gleichmäßig auf England. Begannen die nationalen Gegensätze bereits leise hervorzutreten, so war es um so wichtiger, daß die Lande noch das Gebiet eines nahezu gleichgearteten Rechtes und identischer Sitte waren. Denn die Nordfranzosen bewegten sich noch durchaus auf dem Boden deutsch-fränkischen Rechtes, wie ihn die merowingische Monarchie geschaffen hatte; deutsch vor allem waren die wichtigen Rechte am Grund und Boden, und eben von Nord-

[1] Oben S. 131.

[2] Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 79.

frankreich aus hat das fränkische Staatsrecht seinen Siegeszug nach England, Neapel, Sizilien und dem christlichen Orient gehalten.

So kann die Einheit auch auf den Gebieten der Dichtung und Kunst nicht verwundern. Bis weit über unseren Zeitraum hinaus währt eine gegenseitige, fast völlige Identität hervorrufende Befruchtung auf architektonischem Gebiete; die romanische Kathedrale von Tournai (seit 1146) gehört dem rheinischen Stile an, dem Grundrisse des Kölner Doms liegen Reminiszenzen an die Kathedrale von Amiens zugrunde. Nicht minder stark mögen Berührung und Gleichheit in der Entwicklung der Malerei gewesen sein; nicht ohne Grund wird Wolfram von Eschenbach in einer bekannten Stelle seines Parzival Maler von Köln und Maastricht zusammen genannt haben[1]. Klar aber sprechen wieder die Tatsachen für die engen Beziehungen auf dem Felde der Dichtung; außerordentlich früh und längst, ehe es deutsche Bearbeitungen gab, war schon der karlingische Sagenkreis am Niederrhein bekannt[2], und wohl schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt die nordfranzösische Literatur von den deutsch-volkstümlichen Überlieferungen an Maas und Niederrhein zu zehren: die Sage vom Schwanenritter, die Erzählung von den Vier Heemskindern werden bearbeitet.

Mittel- und Treffpunkte der französisch-deutschen Beziehungen mußten naturgemäß Flandern und Brabant sein, die zentralen Länder des Gebietes, Flandern selbst politisch aus deutschen und französischen Bestandteilen zusammengesetzt, ein Mikrokosmos gleichsam des gesamten Landes zwischen Rhein und Seine. In der Tat ging hier Französisch und Deutsch schon im 12. und 13. Jahrhundert fast nicht minder durcheinander, wie heutzutage; in einer Überlieferung dieser Zeit finden sich die lateinisch-französisch-deutschen Verse:

[1] Parz. III, 1269. Die vergleichende Forschung steht hier noch aus. Vgl. San Marte in Germania 9, 463 ff.

[2] Vgl. Müllenhoff in der Zeitschr. für Deutsches Altertum 12 (1865) 355 f.

Ego amo vos boven all die leven,
Quant il voux plara, sald y my trost geven[1].

Dementsprechend lebten am Brabanter und am Flandrischen Hofe in vlaemischer Umgebung schon früh französische Jongleurs; ihnen hat gegen Ende des 12. Jahrhunderts sogar Christian von Troyes angehört, und Herzog Heinrich III. von Brabant dichtete später selbst französische wie vlaemische Lieder[2].

In dieser gegenseitigen Durchdringung französischer und deutscher Kultur erhielten wohl spätestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Franzosen das Übergewicht. Ihr gesellschaftlicher und geistiger Vorsprung war so bedeutend, daß es die deutschen Niederlande zur Entfaltung einer eignen ritterlichen Kultur kaum brachten; erst Maarlant, der seit etwa 1260 dichtete, hat eine eigene niederländische Literatur begründet; alle vor ihm dichtenden Flandrer, Brabanter, Holländer sind nur Übersetzer der Franzosen.

Und von den Niederlanden drang nun der französische Einfluß unaufhaltsam in die Herzgebiete Deutschlands.

Von jeher hatte sich vom Niederrhein her ein lebhafter Verkehrsstrom nach Oberdeutschland ergossen; er folgte zunächst dem Flusse bis Basel und darüber hinaus: aber früh auch finden sich schon Kölner Kaufleute in Bayern, vornehmlich an der Donau, in Regensburg. Mit ihnen zogen die Stoffe heimischer Dichtung zum Oberland, die Schwanensage Kleves, die Siegfriedssage Xantens, die von Normannenluft durchwehte Erzählung Gudrun. Aber auch französische Stoffe gelangten in diesem Strome nach Süd und Südosten, die Sagen des karlingischen Kreises, die Geschichten von Reinecke Voß. Und nicht bloß die Stoffe, auch die Dichter wanderten mit ihnen. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir rheinische Dichter in Bayern, das nun bald zum Lande allgemeiner literarischer Gastlichkeit wird: sie verbreiten neben

[1] Wackernagel, Altfrz. Lieder und Leiche S. 194, vgl. 184 (Neuenburger Hs.).

[2] Er regierte in den Jahren 1248—1261.

den fremden Stoffen auch die Technik der französischen Dichtung, und sie tragen das Ideal französischen Rittertums, höfischer Geselligkeit ins Land.

Nirgends aber finden diese Anregungen fruchtbareren Boden, nirgends auch scheinen sie dichter gesät worden zu sein, als in Österreich. Täuscht nicht alles, so verband sich hier mit der alten Handelsströmung von Westen her noch eine weitere Einwirkung, die unmittelbar nach Flandern zurückweist. Österreich mit seinem Zubehör war im 12. Jahrhundert eines der Länder hoffnungsreichster Kolonisation; in der gewaltigen Bewegung, die damals die deutschen Bevölkerungsüberschüsse des Westens zur Besiedlung des heutigen deutschen Ostens über das Mutterland hinwegschob, wurden Vlaemen vornehmlich auch die Donau hinab bis Ungarn, späterhin Moselfranken noch weiter bis Siebenbürgen getrieben[1]. Sie haben auf das gesellige Leben in Österreich den größten Einfluß geübt; auch in den niederen Kreisen galt es hier später, während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als fein zu „vlaemen", und der junge Helmbrecht, der ein Ritter sein will, redet seinen Vater und seine Schwester an, als ob er in Brabant geboren wäre.

Im Gegensatz zu der eifrigen Aufnahme französischer Elemente in Süd- und Westdeutschland hielten sich das nördliche Mitteldeutschland und Niederdeutschland von dieser Rezeption unmittelbar fast völlig frei.

Namentlich war in Sachsen die alte geistige Disposition der Stammeszeit noch lange lebendig geblieben, wie ja das Land auch politisch zurückhielt: hier pflegte man die politischen und sozialen Voraussetzungen, daraus die Gudrun als jüngster Sproß unsres Heldensanges hervorging, hier bewahrte man im Gegensatz zur Weiterbildung der Nibelungensage am Rhein die altepischen Züge der niedersächsischen Vorlagen der nordischen Thidrekssaga des 13. Jahrhunderts: kein Wunder, wenn der volkstümlichen Anschauung des Oberdeutschen das Volk als

[1] S. unten Buch 10 Kap. 3.

wild galt[1]. Diese geistige Haltung war dem Eindringen französischer Sitte und Kultur nicht günstig; sogar der aus französischen Quellen gespeisten oberdeutschen Literatur blieb man lange Zeit fern; noch Herzog Wilhelm von Lüneburg (1210 bis 1212) ließ sich Hartmanns Gregorius durch Arnold von Lübeck in lateinische Verse übertragen, um ihn genießen zu können, und erst der niederdeutsche Ritter Bertold von Holle (nach der Mitte des 13. Jahrhunderts) dichtete unter hochdeutsch-französischer Einwirkung. Im übrigen aber herrschten nach wie vor die alteinheimischen Fahrenden mit ihren Sagliedern und ihrer Dichtung volkstümlicher Sprüche.

Dieser Entwicklung tat es keinen Eintrag, wenn am Hofe der Welfen und der Thüringer Landgrafen schon früh Dichter lebten, die zunächst auf dem Gebiete der Abenteuerromane, dann auch auf dem der Lyrik französischem Vorbild folgten. Es blieben das verstreut dastehende Vorgänge, wie am Rhein die Anwesenheit Guiots von Provins und Doetes von Troyes auf dem Reichsfest des Jahres 1184, oder wie die Überreichung des Gedichtes Ille et Galeron durch Gautier von Arras an die Kaiserin Beatrix[2]: nicht um einige persönliche Beziehungen handelt es sich bei der französischen Rezeption, sondern um die allgemeine soziale Aufnahme des höfischen und ritterlichen Ideales der Franzosen — und diese trat zunächst nur in Westen, Süden und Südosten ein.

Hier macht sich seit spätestens der Mitte des 12. Jahrhunderts das Turnierwesen in französischer Weise geltend; die Sportssprache aller ritterlichen Übungen wird französisch. Hier erwächst auch eine französisch-deutsche Sprache des Luxus und der Mode; aus dem Französischen genommen werden die Namen der neuen Gewebe, der Kleidung, der Tänze. Hier dichten späterhin Ritter und Verehrer der höfischen Gesellschaft unter

---

[1] Vgl. Gudrun 1502.

[2] Nach neueren Forschungen wohl bald nach 1167; vgl. Förster, Roman. Bibliothek VII S. XI. Für etwa 1180 tritt Settegast im Lit. Zentralblatt 1892 Sp. 649 ein.

stärkster Durchsetzung der Sprache mit Ausdrücken des französischen Wortschatzes für die feineren Beziehungen des Lebens, ja selbst mit Gallizismen; und französierende Dichter, wie Gottfried von Straßburg, huldigen dieser Art nicht minder, wie deutschdenkende im Sinne Wolframs von Eschenbach.

Ja die Bezeichnung des neuen Gesellschaftstreibens selbst im Gegensatz zu dem alten Leben des landbauenden Adels wird dem Französischen entnommen; hövisch und törperlich sind nur Übersetzungen der längst ausgeprägten Begriffe courtois und vilain, und das Wort Törper verbreitet sich bezeichnender Weise vielfach in der westniederdeutschen, wohl vlaemischen Form Tölpel zur Charakterisierung der Roheit und Ungeschliffenheit vorritterlichen Daseins[1]. So wurde französisches Denken als Daseinsform der höheren Schichten West- und Süddeutschlands heimisch; es überwucherte und krönte zugleich den hier schon weit gediehenen Sproß einer aus einheimischer Kraft entwickelten, bisher rein deutsch charakterisierten höheren Gesellschaft.

IV.

Es ist nicht leicht zu sagen, was in dem Geistes- und Gesellschaftsleben der blühenden Stauferzeit im einzelnen deutschem Boden entsprungen ist, was französischer Einwirkung: denn wie bei allen großen Rezeptionen wurde vom Fremden wohl nur das aufgenommen, was sich bei ungestörtem weiteren Verlaufe der heimischen Entwicklung wohl in gleicher oder ähnlicher Form aus eignen Mitteln würde entfaltet haben.

Immerhin aber darf vielleicht ausgesprochen werden, daß der Abschluß, die Höhe des ritterlichen Frauendienstes, auch in Deutschland wesentlich französische Formen trug. Dem französischen Einfluß entstammte die Überspanntheit der Gemüter, die Romantik der Gefahren und Abenteuer, das weltverlorene Hinausstreben in die Ferne, die ganze nervöse Unruhe und prickelnde Untätigkeit, die dem Ritter der Wende des 12. und

[1] Auch ‚Wappen' weist vlaemische Form auf.

13. Jahrhunderts auch in Deutschland den Charakterzug leihen. Jetzt erst wurde Männerruhm und Frauenliebe im Bunde, aufgebauscht zu daseinslosem Idealismus, der vollste Mittelpunkt ritterlichen Strebens. Nicht der Nachruhm des Sängers nach den Dauertaten eines großen Lebens reizte die höfische Gesellschaft, wie einst den germanischen Helden oder später den geistigen Kämpfer, den Dichter, den Forscher: ihr galt nur der sinnliche Lohn des Augenblicks in den Armen der Liebe. So verband sich Frauenverehrung und Waffenstolz: nur der Freude halber schienen die Frauen da zu sein:

Durch vröude vrouwen sint genant,
Ir vröude ervröuwet elliu lant;
Wie wol er vröude kante,
Der sie erste vrouwen nante![1]

Doch trotzdem bot die Frau dem singenden Ritter zumeist nicht und nach feinster höfischer Weise wohl niemals die sichere Aussicht des Genusses, sondern wies vielmehr hin auf die Süßigkeit schmachtender Entsagung. Damit entwickelte sich die Verehrung der Frau zum Kultus einer Halbgöttin[2]; schon schien es vielen Lohns genug, ein freundliches Wort aus holdem Munde zu hören, ja mancher Ritter warb hohen Preis um eine Frau, die seine Neigung nicht einmal kannte, und lebte in ausgesprochener Resignation nach dem Grundsatz: wenn ich dich liebe, was geht es dich an?

Diese Haltung des Ritters, gesellschaftlich vorgeschrieben und nicht etwa bloß Erzeugnis kränklicher Sentimentalität einzelner Personen, führte zu einem unglaublich querköpfigen Versenken des Gemütes in Liebesstimmungen — d. h. zur Minne, zum süßen „Gedenken"; und sie führte nicht minder zur raffiniertesten verstandesmäßigen Zergliederung der Liebesempfindungen, zur Scholastik der Minne, zur peinlichsten

[1] Diese Erklärung ist in der höfischen Literatur häufiger. S. die von Weinhold, Deutsche Frauen, [2] I S. 4 Anm. 1 gegebenen Belege und Burdach, Reimar und Walther (1880) S. 106 f.

[2] Vgl. oben S. 188.

Reflexion und Diskussion zarter Schattierungen inneren Lebens, zur trockensten Anatomie eignen und fremden Seelenzustands. In dieser Tätigkeit ging ein guter Teil des Denkens der ritterlichen Periode auf; konventionell gehandhabt gab es auch der Dichtung konventionelle Formen und erniedrigte die hohe Kunst bald zum gesellschaftlichen Können, schließlich zum Handwerk.

Verstärkt ward diese ganze Art seelischer Entwicklung durch den Umstand, daß vor allem die größten Fürstenhöfe Träger der neuen Bewegung wurden, so die kaiserlichen Pfalzen der Staufer und die Burgen der Welfen, der thüringischen Landgrafen, der österreichischen Herzöge: Höfe, die sich von vornherein durch abgetöntes, hocharistokratisch vertragenes Wesen auszeichnen mußten.

Der neuen Stimmung entsprach alsbald ein neuer Kodex des gesellschaftlichen Lebens und bei ernsteren Naturen vielfach auch des sittlichen Daseins. Er mußte bei der Geschraubtheit der gesellschaftlichen Beziehungen, bei den fast unerfüllbaren Forderungen, die das Ideal männlicher Tüchtigkeit an den Ritter stellte, konventionellen Charakter annehmen. Darum erheben sich die sittlichen Begriffe nunmehr aus der halb rechtlichen Typik der Stammeszeit ins Konventionelle; Tugend bedeutet jetzt gesellschaftlichen Anstand, Moralität die Lehre davon; und man spricht von der Ritterwürde als ritterlicher Zunft, wobei Zunft (von geziemen) im Sinne von Schicklichkeit zu verstehen ist[1]. Demgemäß werden nun auch viele Handlungen, die modernen Begriffen nach gegen das Sittengesetz laufen, als nur gegen den Anstand verstoßend empfunden, darunter sogar so schwere wie die Entehrung[2].

Der Kern des Sittlich-Schicklichen aber ward im Maßhalten, in der mâze, der zuht[3], der scham, der schoenen

---

[1] Vgl. z. B. Gottfrieds Tristan 11164, 8008; Wolframs Parzival III, 193. Lexer s. v.

[2] Vgl. Wolframs Parzival III, 452 ff.

[3] Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (1904) S. 261. So

vuoge. in der gesellschaftlichen Selbstbeherrschung gefunden. Denn was vor allem vonnöten schien, das war die Dämpfung der sich selbst nicht mehr kennenden Leidenschaftlichkeit des früheren, noch von den Wirkungen der typischen Stammeskultur getragenen Zeitalters[1]. War es damals vorgekommen, daß ein König in offener Reichsversammlung aus Zorn über den Widerspruch des Thronfolgers in Ohnmacht fiel[2], so sollte jetzt äußerer Anstand die zufahrende Heftigkeit der Gemütsbewegungen bannen und eine neue Zeit abgetönterer Empfindungen heraufführen.

Eine solche sittlich-konventionelle Haltung bedurfte vor allem reich entwickelter Etikette. Frankreich kannte in dieser Hinsicht schon umfassende Anstandslehren; Anrede und Abschiedswort, Eintritt und Abfahrt erscheinen in den französischen Epen der genauesten Regelung unterworfen; der Tristan Gottfrieds enthält einmal, doch wohl nach französischem Vorbild, eine lange Erörterung über die beiden Arten des Grüßens, über Neigen und Sprechen[3]. Die deutsche Entwicklung scheint dann der fremden Lehre noch mannigfache Zusätze hinzugefügt zu haben[4]. Noch war auf deutschem Boden die alte Symbolik der Rechtshandlung nicht erstorben; eben auf der Neige dieses Zeitalters, um 1230 etwa, erhielt sie eine letzte übersichtliche Zusammenstellung im illustrierten Sachsenspiegel. Sie war vor

---

allgemeine Parallelen jedoch, wie sie Steinhausen hier zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert zieht, führen die entwicklungsgeschichtliche Erkenntnis schwerlich weiter.

[1] Vgl. Band II[3] S. 186 ff.

[2] S. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit II, Dokumente Nr. 8, 1035 ([5] 1885 S. 712). S. noch G. Alberon. c. 18, 88. 8, 253, um 1140.

[3] Tristan 11016 ff.

[4] Wir sind über diese Frage, wie über die Einzelheiten in der Wandlung der ritterlichen Etikette noch sehr wenig unterrichtet. Dem Bedauern J. Meiers hierüber (Zeitschr. für deutsche Philologie 24, 388) ist voll beizustimmen: durch Forschungen auf diesem Gebiete wird am ehesten sich Fremdes und Einheimisches in der ritterlichen Kultur der Stauferzeit scheiden lassen. Einstweilen vgl. z. B. Pfeiffer, Freie Forschung (1867) S. 354: R. Hildebrand, Gesammelte Aufsätze und Vorträge S. 41 f.

allem eine Symbolik der Hände: die Hand in ihren verschiedenen Stellungen und Wendungen hatte die mannigfachsten Rechtsgedanken zu verkünden. Wie empfahl sich da eine nach Umständen abändernde Überführung dieser symbolischen Handlungen auf den Boden der höfischen Gesellschaft, zumal die Rechtssymbolik, schon im Verfall begriffen, selbst ihre starren Formen vom rechtlichen ins konventionelle Gebiet zu verschieben schien. Täuscht nicht alles, so ist eben aus dieser Quelle der ritterlichen Sitte ein reicher Strom von Anregungen zugeflossen[1].

Aber die feinere Haltung des gesellschaftlichen Treibens, blieb sie auch für die meisten Zeitgenossen die Hauptsache, führte doch unbewußt, und freieren Geistern selbst völlig verständlich, zu einer vertieften sittlichen Anschauung. Den Zusammenhang legt einmal Gottfried von Straßburg in trefflichen Versen dar[2]:

Nu bedenke ritterlichen pris
und ouch dich selben, wer du sîs;
din geburt und dîn edelkeit
sî dînen ougen vür geleit:
wis diemüet und wis unbetrogen[3],
wis wârhaft und wis wolgezogen,
den armen, den wis iemer guot,
den rîchen iemer hôchgemuot[4],
zier' und werde dînen lîp,
er' unde minne elliu wîp,
wis milde unde getriuwe
und iemer dar an niuwe.

Es sind Lehren, die namentlich von Wolfram von Eschenbach und dem Winsbeke[5] auf Grund tiefster Überzeugung und

[1] Vgl. z. B. Gudrun 190, 237, 274, 399, 557, 833 usw., Hartmanns Erec 297, 1412, 1610, 1743, 1882, 2276, 2616 usw. Aber wie weit liegt auch hier französische Rezeption vor?

[2] Tristan 5023.

[3] Ohne Trug.

[4] Vgl. 5043.

[5] Von diesem vielfach geistlich gewandt: s. Vogt S. 209 f.

abgerundeter Lebensanschauung vorgetragen werden. Ausdrücklich betont der Winsbeke, nicht darauf allein komme es an, zu rechter Zeit zu schweigen und zu reden, nie höfischen Grußes zu vergessen und sittsam vor Höheren zurückzustehn: Schildes Recht sei vor allem, den Schild rein zu halten in unbefleckter Ehre durch Treue, Milde, Keusche und Einfalt: nur wer wahre Tugend habe, der sei hoch geboren.

Was sich aber aus dem äußeren konventionellen wie dem tiefen innerlichen Ideal ritterlichen Lebens zugleich ergibt, das ist der Drang nach einer Bildung nicht des Wissens, sondern des Könnens, nach ästhetischer, nicht wissenschaftlicher Reife. Es war ein vollkommener Umschwung in den Erziehungsidealen gegenüber der Zeit der karlingischen und ottonischen Renaissance. Damals waren umfassende Kenntnisse Voraussetzung jeder höheren Bildung gewesen; unbarmherzig waren sie eingebläut worden, und die gleichmäßige Anwendung härtester Zuchtmittel in der Erziehung hatte jede Charakterbildung unterdrückt und Gestalten typischen Geisteslebens zeitigen helfen. Wie anders dachte die ritterliche Gesellschaft von der Bedeutung bloßen Wissens! Gelehrte Kenntnisse auch nur bescheidenster Art waren nicht Voraussetzung ritterlichen Lebens; Wolfram von Eschenbach konnte nach allgemeiner Annahme weder schreiben noch lesen, und Gottfried von Straßburg berichtet über die etwas besseren Anfänge der Erziehung Tristans mit den seufzenden Worten

der buoche lêre und ir getwanc
was siner sorgen anevanc[1].

Im allgemeinen aber blieb der Knabe bis zum siebenten Jahre bei der Mutter und im elterlichen Hause, frei wandelnd und spielend, das junge Herz ahnungsvoll erfüllt von den ersten Idealen des Diesseits und Jenseits, von Gott und ritterlicher Zukunft. Dann kam er als Edelknabe außer Hauses, an einen fremden Hof, gute Sitte zu lernen. Im engsten Zusammenleben mit einer fremden Frau, der er zu dienen hatte, bildete

[1] Tristan 2083.

er sich heran zu den konventionellen Forderungen der Zeit, zur Frauenuntertänigkeit und zu höfischer Zucht; nur verworrene Ausblicke in die nationale Vergangenheit und in die Elemente der christlichen Lehre wurden gewonnen; eifriger Körperpflege und den Künsten der Musik und, kam es hoch, auch des Reimens ward die freie Zeit gewidmet. Darauf nahten die Jahre der Knappenzeit; in männlichem Dienst, als Begleiter und Waffenträger eines Ritters bei den Freuden der Jagd und im Ernste des Kampfes ward der Jüngling zum Waffenhandwerk herangebildet; und einem der alten Hofdienste, dem Schenkenamt etwa oder der Kämmerei untergeordnet, erlernte er die Kunst persönlich korrekten Auftretens im Kreise der Vornehmen. Dann nahte das Jahr der Vollendung und die Zeit des Ritterschlags, wie er gern an hohen Festtagen oder nach heißer Schlacht vollstreckt ward: der Jüngling trat, meist mit einundzwanzig Jahren — viel später als einstmals seine Ahnen — hinaus ins Leben, er gehörte der höfischen Gesellschaft an, sie allein mit ihren aristokratischen Interessen bildete ihn weiter, und seine Ideale wurden die großen Gestalten der Sagen und Romane, deren geheimnisvollem Schauer er sich hingab, ein Alexander, Artus und König Karl, ein Erec und Iwein, ein Tristan und Parzival.

V.

Ein Leben nach solchen ritterlichen Idealen, getragen von einem starken Einschuß realistischer Kraft, vermochte gewiß innere Befriedigung und starkes Wollen für hohe Ziele zu verleihen. Ein Wolfram von Eschenbach, ein Walther von der Vogelweide haben es geführt. Bei ihnen zeigte sich sogar der blasse Konventionalismus der Frauenverehrung unter der Einwirkung stark volkstümlicher Anlagen in frischen Farben. Wolfram kannte kein höheres Ideal als das ehelicher Liebe, und Walther[1] wußte für den verehrungsvollen Dienst unerreichbarer Frauenschönheit konkrete Töne zu finden:

[1] Lachmann 45, 37.

Swâ ein edeliu schoene frouwe reine,
wol gekleidet unde wol gebunden,
dur kurzewîle zuo vil liuten gât,
hovelîchen hôhgemuot, niht eine,
umbe sehende ein wênic unter stunden,
alsam der sunne gegen den sternen stât, —
der meie bringe uns al sîn wunder,
waz ist dâ so wünnecliches under,
als ir vil minneclicher lîp?
wir lâzen alle bluomen stân,
und kapfen an daz werde wîp.

Aber so voller Ton war den meisten Dichtern, um wie viel mehr der großen Masse der Ritter versagt. Führte der Frauendienst schon als dichterisches Motiv zu krankhafter Sentimentalität, so mußte er in der Wirklichkeit des Lebens vollkommene Absurditäten ausbilden. Das würde eingetreten sein, auch wenn die Form des Dienstes rein national entwickelt worden wäre; es geschah doppelt rasch, da es sich um das Schicksal einer nur mühsam erarbeiteten, nie völlig ins nationale Gleichgewicht gesetzten Kultur handelte. Und glücklich noch, wenn sich der Zwiespalt zwischen dem erträumten Ideal und der Wirklichkeit nur auf dem Gebiete der Dichtkunst äußerte, indem hier nie erlebte, nur konventionelle Empfindungen vorgetragen wurden:

ich hân nach wâne dicke wol gesungen,
des mich anders niht bestuont,

erklärt schon ein Dichter der Frühzeit[1]. In den Zeiten des Verfalls, seit etwa dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, trat der Gegensatz viel klaffender im wirklichen Leben hervor. Schon die Helden der französisch-deutschen Romane aus der Blütezeit, ein Lanzelet, Gawan, Erec haben etwas vom Don

[1] Reimar (nicht Rugge), Minnesang Frühlings 109, 36; vgl. ebd. Hartmann 218, 13 und Walther (Lachm. 95). Vgl. Burdach S. 27.

Quixote an sich; Herrn Ulrich von Lichtenstein aber war es vorbehalten, diese Vorbilder in abenteuerlichen Fahrten durch Österreich und den Südosten, denen geschichtliche Wirklichkeit teilweise nicht abgesprochen werden kann, noch um ein Erkleckliches zu übertreffen.

Aber eine noch schlimmere Wendung bereitete sich vor. Während der Lichtensteiner und andere Herren, z. B. der thüringische Ritter Waldmann von Sattelstädt, durch Liebesnarrheit den Frauendienst praktisch unmöglich machten, begannen andere ihn von vornherein zu verhöhnen; den Jahren übertriebener Frauenverehrung folgte eine lange Zeit des Rückschlages in spöttelnde Geringschätzung. Man sprach von Minnetoren, und nicht oft genug konnten die Frauen es hören, daß langes Haar und kurzer Sinn ihnen eigen sei. Die nicht völlig gebrochene leidenschaftliche Sinnlichkeit der früheren Zeiten trat wiederum hervor, sie suchte Befriedigung in den alten niedrigen Sphären, schon Gottfried klagt:

Minne, aller herzen künigin . . .
diu ist umb kouf gemeine[1].

Und bald darauf ward in Österreich der Verkehr höfischer Ritter mit den Dirnen des Dorfes aufgenommen; statt des gespreizt getretenen Rundtanzes der Burg galt nun keckes Springen auf offener Heide, statt süßlicher Sehnsucht freches Begehren und rascher Genuß, statt des höfisch gemessenen Grußes der Frau der naive Minnelohn des Mädchens.

Mit dem Frauenideal ging auch das Ideal ritterlicher Männlichkeit verloren. Entweder ward das Rittertum zu knabenhaftem Drang nach läppischen Abenteuern entstellt, oder es verwandelte sich — selten und nur bei großen Naturen — in einen Kampf für übersinnliche Interessen: in beiden Fällen verlor es das gesunde Volkstum unter den Füßen. Das hinderte aber nicht, daß die große Masse der Ritter an den äußeren Formen ritterlichen Wesens, nur unter Ausscheidung

[1] Tristan 12304 ff. Vgl. Walther (Lachm. 49).

des Frauendienstes, festhielt. Eine solche Wendung kam der Entstellung gleich. Kleinliche Interessen der nächsten Umgegend und die, wenn übermäßig getrieben, zu rohem Genußleben führende Beschäftigung der Jagd füllten jetzt das Dasein des Ritters aus; das höfische Treiben verschwand trotz aller Wahrung der sozialen Außenformen; wüste Völlerei, der Kultus des Trinkens zog als etwas völlig Neues in die bis dahin edlerem Verkehr gewidmeten Räume der Burgen.

Konnten da die edlen Formen höfischer Dichtung und Kunst erhalten bleiben? Die wunderbar ebenmäßige Tracht der guten Stauferzeit machte allmählich aberwitzigen Modetorheiten Platz; ein Zeitalter schamlos eng gespannter Kleidung begann, die Zeit der ellenlangen Schnabelschuhe, der Schellen und Glocken, die Zeit der männlichen und weiblichen Entblößung bis zum Gürtel hinab, die Zeit der hundertfach gelappten, gefetzten, gefleckten Tuche[1]. Auf literarischem Gebiete aber machte die Dichtung der Prosa Platz, und in der Poesie, soweit sie erhalten blieb, siegte der Spruch. Zwar gab es noch edle Herren, die sich der Dichtungen, namentlich des wiederauflebenden nationalen Heldensanges freuten, aber sie waren kaum je noch Mäcene. „Der meister singen, gigen, sagen, daz hoert er gerne, unt gît in dar ümbe niht", sagt der Unverzagte, ein Spruchdichter der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von Rudolf von Habsburg.

Beschleunigt, wenn auch an sich nicht völlig motiviert ward der jähe geistige Verfall durch äußere Gründe. Mit der Verschmelzung der Ministerialen und edlen Herren im Rittertum war die Führung des neuen Standes wenigstens auf geistigem Gebiete immer mehr an die Ministerialen, die sozial tiefer stehende Gruppe der Ritter, übergegangen. So ward das Rittertum mehr, als vorteilhaft war, an die sozialen Schicksale der Ministerialen gebunden. Nun werden wir aber sehen[2],

[1] Vgl. schon Hartmanns Gregorius 3229. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Große Ausg. 1892 S. 367 ff.

[2] Vgl. unten Kap. 4, IV.

wie die politische Bedeutung der Dienstmannen im Reichsdienst seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts rasch abnahm, um mit dem Ausgang der Staufer völlig zu schwinden. Und auch die Entwicklung der fürstlichen Gewalt in den Territorien war den Ministerialen nicht günstig. Die Fürsten konnten in ihnen nicht freie Herren eignen Rechts erblicken: sie suchten hier die ergebenen Lehnsleute des früheren, die gehorsamen Amtmänner des späteren mittelalterlichen Landesstaats.

Gleichmäßig aber gingen Ministerialen und ursprünglich edle Herren im Laufe des 13. Jahrhunderts in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zurück. Sie alle waren Grundherren; sie unterlagen mithin den schweren Schicksalen, von denen die Institution der Grundherrschaften mit der emportreibenden Geldwirtschaft betroffen ward: sie verarmten. Das gab dem Adel auch der höchsten Kreise, um wie viel mehr den Angehörigen des einfachen Ritterstandes schon im 13. Jahrhundert, noch mehr im 14. Jahrhundert einen Zug ins Kleinliche; die wenig aristokratischen Eigenschaften des Eigennutzes und der Selbstsucht traten hervor; wirtschaftliche Erbärmlichkeit bildete die Ergänzung zu dem fast noch furchtbareren Verfall auf geistigem Gebiete.

Das 14. Jahrhundert und der größte Teil des 15. Jahrhunderts haben dann keine Besserung gebracht. Zwar wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein kleiner Aufschwung erkennbar, aber er erzeugt nur ein geistloses Zeremoniell an Stelle der alten Etikette, er bildet eine pedantische Wappenkunst und die sogenannte Heroldswissenschaft aus; er bleibt im Formalen stecken. Die Folgezeit aber hat uns dann unter Karl IV. den Briefadel, unter Siegmund den Adel auf Grund von Ordensverleihungen gebracht, während in Frankreich und England die Ritterschaft infolge der großen nationalen Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts noch einmal eine frische Nachblüte erlebte. Erst mit dem Emporkeimen des Humanismus wird in Deutschland die Jahrhunderte alte Versumpfung des

mittleren und niederen Adels überwunden; nun winken neue Ideale in den Zielen höherer Bildung, edleren Kampfesdienstes, erneuter Teilnahme an dem künstlerischen Leben der Nation[1]; und in Kaiser Max ersteht in diesem alten und doch neuen Sinne der letzte deutsche Ritter.

[1] S. Band V 1, S. 126.

Drittes Kapitel.

Geistige Kultur der Stauferzeit.

I.

Überblickt man den allgemeinen Vorrat des Wissens und der Ideen, der Gemeingut der gebildeten Laienkreise des 12. und 13. Jahrhunderts war, so ist man immer wieder versucht, über dessen Dürftigkeit in Erstaunen zu geraten. Aus volkstümlicher Überlieferung her ist nur ein geringer Bruchteil jener sittlichen und intellektuellen Erfahrungssätze bekannt, die jetzt jedem mit der Luft der Kinderjahre zuwachsen; die Einleitungen und eingestreuten moralischen Betrachtungen der großen mittelalterlichen Epiker enthalten bisweilen Auseinandersetzungen über Verhältnisse und Zusammenhänge, die uns ganz selbstverständlich erscheinen; so wendet z. B. Gottfried von Straßburg eine lange Ausführung an den nichtssagenden Satz:

swer des iht vor ougen hât,
da mite der muot ze unmuoze gât,
daz entsorget sorgehaften muot,
daz ist ze herzesorgen guot[1].

Man war sich auch selbst des geringen Umfanges eigener Erfahrungstradition wohl bewußt; eben darum klebte man an

[1] Tristan 81: ‘Beschäftigung vertreibt Sorgen.’ Andere, wie Wolfram, sprechen an solchen Stellen aber auch, frei von aller Konvention, Grundsätze tiefster Sittlichkeit aus.

der Überlieferung der höheren Erfahrungen aus der Kulturwelt der klassischen Völker: das ist der Sinn des charakteristischen Satzes in den Acta Murensia: Vita omnium spiritualium hominum sine libris nihil est, hält man ihn zusammen mit der noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts selbstverständlichen Auffassung, daß buochisch und latinisch dasselbe besagen[1]. Und wie ängstlich schloß man sich der schriftlichen Überlieferung an, wie unselbständig blieb man ihr gegenüber! Deist wâr, wan daz hân ich gelesen[2] war ein Wort, das dem Unterrichteten der Stauferzeit bei jeder Gelegenheit über die Lippen glitt.

So geringe Voraussetzungen des Wissens und demgemäß auch des kritischen Vermögens erschwerten natürlich die Neubildung von Erfahrungen und Wissensstoffen aufs beträchtlichste. Auf geschichtlichem Gebiete, wo sich die Erweiterung der Kenntnisse und Anschauungen durch die fortlaufende Entwicklung selbst am leichtesten und anscheinend selbstverständlich ergibt, war man im Zeitalter der Stammeskultur noch ganz der epischen Anlage gefolgt; schon Ende des 9. Jahrhunderts ist die Person Karls des Großen sogar in den Überlieferungen der Klosterzelle[3] vom ersten Dufthauch des Märchens umwoben, um bald darauf im vollen Nebel der Sage ins Riesige zu wachsen; und auch das 10. und teilweise noch das 11. Jahrhundert kannte eine volkstümliche Geschichtsüberlieferung nur erst in der Form des Sageliedes. Nun war allerdings unter dem Einflusse der gleichzeitigen Renaissancen der Karlingen und Ottonen eine hochentwickelte Geschichtsschreibung emporgeblüht, deren kritischer Sinn schon im 9. Jahrhundert achtenswert entfaltet war und von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus zu bewundernswerter Höhe gedieh, aber sie war lateinisch und nicht national; sie schrumpfte darum zusammen und verlor an geistiger,

[1] Vgl. z. B. Berhtolt I, 44, 4.
[2] Gottfrieds Tristan 17900
[3] Monachus Sangallensis, 883.

namentlich auch kritischer Selbständigkeit mit dem Aufkommen der ritterlich-nationalen Bildung. Innerhalb der ritterlichen Kreise aber trat, aus wesentlich volkstümlichem Boden entwickelt, eine neue deutsche Geschichtsschreibung erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts hervor, und sie bewegte sich inhaltlich noch in halb anekdotischer und episch getönter Auffassung und formell im Gewande der Dichtung.

Wie hätte es nun bei solchen Schwierigkeiten schon auf dem Gebiete geschichtlicher Tradition zur Aufbereitung eines festen Wissens auf den systematischen Gebieten der Erkenntnis kommen sollen! Selbst für die nächsten nationalen Bedürfnisse, für das politische Verständnis versagte hier die Kraft. Generationen mühten sich denkend ab, ehe es gelang, die begrifflichen Momente des geistlichen und des weltlichen Rechtes im Vorgang der Investitur zu scheiden; gewisse Unklarheiten in der Abgrenzung der königlichen Gewalt des 12. und 13. Jahrhunderts gegenüber dem Rechte der Freien und Fürsten gelang es niemals zu beseitigen, und noch weniger wurde je der staatliche Gesichtspunkt in der Auffassung der königlichen Gewalt vom privatrechtlichen grundsätzlich geschieden[1]. Wie wäre da an systematische Darstellungen einzelner oder gar der gesamten Rechtsverhältnisse, überhaupt an den Versuch allseitiger gedanklicher Erfassung irgend eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zustandes zu denken gewesen!

So weit man aber aus nationaler Kraft den Versuch machte, zu verallgemeinern, wie das für den Gewinn wissenschaftlicher Anfangskenntnisse notwendig ist, geschah das noch nicht in der Form der Abstraktion aus vielen Einzelfällen, sondern man legte einen Einzelfall zugrunde und suchte ihm allgemeine Färbung zu geben, indem man ihn als hypothetisch hinstellte (Analogieschluß). Es liegt vor Augen, daß diese Behandlung die des Dichters ist; Poesie ward hier zur Form des Denkens, ward als Mittel benutzt zur Aufstellung kasuistischer Typen.

[1] Vgl. Bernheim in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (1891) 270 f.

Es ist die Art, wie man zu Kenntnissen in der Jurisprudenz und der Medizin, den praktischen Wissenschaften des Alltags, gelangte; kein Wunder daher, wenn die Tradition dieser Kenntnisse auch äußerlich dichterisch charakterisiert war, ja gelegentlich sogar direkt in poetischer Form erfolgte. Eine Ausnahmestellung gegenüber dieser Methode wissenschaftlichen Denkens nahm nur die Theologie ein. Sie vermochte nicht im Sinne kasuistischer Verallgemeinerung an Einzelerfahrungen anzuknüpfen, sie war auf die bloße logische Deduktion verwiesen. So ward sie, und mit ihr das philosophische Denken des Mittelalters, zu einem Spiel des Verstandes.

Wie aber mußte das Leben einer Zeit, die selbst in der intellektuellen Betätigung sich noch poetischer Vermittlung bediente, vom süßen Hauche der Dichtung durchweht sein! In der Tat bewegte sich das Laienwissen wie die Laienempfindung der Nation noch im 12. und 13. Jahrhundert auf fast durchweg dichterischer Grundlage. Sogar die neuen Formeln der Unterordnung des Einzellebens unter die genossenschaftlichen Verhältnisse der emporblühenden sozialen Berufsbildung fand man noch auf dichterischem Wege: eine weitverzweigte Didaktik erblühte von Winsbeke und von Thomasin von Zirclaria bis auf Freidank und bis zur volkstümlichen Gnomik des späteren 13. Jahrhunderts und meisterte mit ihren Sinnsprüchen das gesellschaftliche Leben so sicher, wie einst der Formalzwang juristischer Formeln das Leben der urzeitlichen Gesellschaft beherrscht hatte.

Die Dichtung selbst aber ward der Zeit gleichsam zur Wahrheit. Jedermann glaubte an die Wirklichkeit der Helden der Tafelrunde, an die Geschichtlichkeit der Abenteuer des Äneas und die Möglichkeit der Verwandlungen Ovids; jeder Zweifel wäre als gesellschaftliches Verbrechen betrachtet worden. Ja, die Phantastik dieser Sagen genügte dem nach Wundern lechzenden Sinne der Zeit noch nicht; es ward Sitte, sich dem Lesepublikum gegenüber auf erdichtete Quellen zu berufen, um seinem Wahrheitssinn und seinem poetischen Hange zugleich genug zu tun; und keine Stoffe fanden lauteren Anklang als

solche, die die heillosesten Phantastereien mit den konkretesten und sichersten Vorstellungen, die wunderbarsten Züge mit dem wohlbekannten Herzog Ernst, die unglaublichsten Kämpfe mit Orten wie Worms, Dortmund oder Soest verknüpften.

Nichts zeigt deutlicher, als eben diese Ausschweifungen der Entwicklung, daß die Bildung der staufischen Zeit nicht eine Bildung des Wissens in unserem Sinne, sondern eine Bildung der ästhetischen Lebenshaltung war. Noch weit war man davon entfernt, sich an der Hand der Wissenschaft zu bewegen; die Kunst forderte alle Rechte. Sie beherrschte die Gedankenwelt wie das äußere Dasein; sie gab den Kenntnissen poetische Gestaltung und machte Dichtung zur Wirklichkeit, und sie verwandelte das Leben des Alltags in Courtoisie, in höveschеit, in ästhetisch gepflegtes Dasein.

So vollzog sich denn unter ihren Einwirkungen zugleich eine künstlerische Abtönung der bisherigen Lebenshaltung der aristokratischen Schichten. Die leidenschaftliche Bewegtheit des früheren Zeitalters, die massive und rohe Äußerung elementarer Gemütsbewegungen verschwand im Leben mehr und mehr, wie in der bildenden Kunst die exzentrische Verrenkung der Glieder; an Stelle des Übergewaltigen, Reckenhaften trat das Zierliche und Zarte. Die mâze, die Fähigkeit, die Empfindungen unter allen Umständen in anmutiger und geglätteter Form zu äußern, ward zum Ideal des Lebens wie der Kunst; wirkliche Leidenschaft in ihren elementaren Äußerungen ist schon nach Reimar dem Alten arge site, und Wolfram mahnt:

ob ir manheit kunnet tragen,
so sult ir leit ze mâzen klagen[1].

Eine volle Umwandlung der nationalen Persönlichkeit war die Folge dieser neuen Anschauungen, das Wesen der früheren Gemütsverfassung änderte sich: an Stelle der Gefühle von gewaltiger, typischer Leidenschaft treten konventionell charakterisierte Empfindungen abgetönter, nüancierter Natur von einer Weichheit, die bis zur Sentimentalität fortschreiten kann.

[1] Parzival II, 1027.

Dem entspricht ein ausgeglicheneres Urteil auch auf rein materiellem wie sittlichem Gebiete. Das Werturteil über die wirtschaftlichen Güter schwankt nicht mehr in dem Grade wie früher[1], und der Bestand der Ausdrücke für sittliche Werturteile, der bisher nur eine Palette gröberer Färbungen aufwies, wird durch Wörter ergänzt wie milte im Sinne von Humanität (an Stelle des bisherigen Sinnes Freigebigkeit), oder wie tugent im Sinne ritterlichen Standesbewußtseins (an Stelle des früheren Sinnes Brauchbarkeit). Gleichzeitig wird in der Dichtung die symptomatische Schilderung der Affekte immer feiner: schwitzen und beben bei Heinrich von Veldeke die Helden noch unter der Macht heftiger Liebe, so vermeiden Gottfried von Straßburg und Hartmann von Aue so wenig feine Angaben, wie sie auch das bis dahin herkömmliche Zerreißen der Kleider, Zerkratzen des Gesichts und Raufen des Haares in der Schilderung der Affekte fast gänzlich unterdrücken[2]. Immer mehr überwunden aber erscheint die Leidenschaftlichkeit eines früheren Zeitalters in der Überführung besonders herber Charaktere der volkstümlichen poetischen Überlieferung ins Grausige oder Burleske. So wird Hagen von Tronegge zu der furchtbaren Gestalt des höfischen Nibelungenliedes, und in dem ungefügen und kampflustigen Mönch Ilsan des Rosengartengedichts erscheint in der deutschen Literatur der erste komische Alte.

Waren nun all diese Entwicklungen zugleich zweifelsohne Fortschritte zur individualistischeren Ausgestaltung der Volksseele, so haben sie doch nirgends über das Konventionelle, über eine etwas gelockerte Form des alten typischen Seelenlebens hinausgeführt. Der beste Beweis hierfür liegt in der Tatsache, daß durchgängig, mit Ausnahme der hervorragendsten, über der Zeit stehenden Geisteshelden der Periode, noch nirgends die Individualität der geistigen Produktion betont wird. Unbeirrt gebraucht die bildende Kunst auch noch des

[1] Vgl. v. Inama, Wirtschaftsgeschichte 2 (1891), 427.

[2] Vgl. Roetteken in der Zeitschr. f. deutsches Altertum 34 (1890), 89.

staufischen Zeitalters ein einmal gefundenes glückliches Motiv weiter, ohne dessen Autor zu beachten: so erklärt sich vielleicht der rasche Abschluß des ausgedehnten ikonographischen Kanons. Ohne Skrupel wird auf wissenschaftlichem Gebiete die äußerlichste kompilatorische Methode angewendet; die Gelehrten fühlen sich noch nicht als individuelle Erzeuger von Ideen, sondern als Mitglieder einer gleichsam kommunistisch gebundenen Produktionsgesellschaft des Wissens. Kein Bildner schämt sich der Aneignung der Formen fremder Phantasie, kein Baumeister der Herübernahme fremder Pläne; ja, bei den Dichtern ist die Anführung einer Autorität sogar Modevorschrift.

Fehlt das ausgesprochene Bewußtsein individualen Schaffens, so muß das Selbstbewußtsein überhaupt noch einer niedrigen Entwicklungsstufe angehören. In der Tat wird die menschliche Seele noch wie im 10. und 11. Jahrhundert vornehmlich als Schauplatz der Einwirkungen fremder Mächte gedacht, guter und böser, des Satans und Gottes. Das war alte kirchliche Lehre, Bruder Berhtolt trägt sie in der Form vor, daß nach der Geburt jedes Kindes die Teufel einen der Ihrigen auswählen, der das Kind versuchen soll an sich zu ziehen, während Gott einen hütenden Engel abordne; zwischen beider Ratschlägen verlaufe das Leben des Kindes[1]. In anderen Kreisen galten andere, nicht minder mechanische Vorstellungen; nach der Klausnerin Ava z. B. teilen sich, entsprechend einer schon viel früher entwickelten Anschauung, die sieben Gaben des heiligen Geistes dem Menschen mit und erzeugen seine Tugenden; und nach Hartmanns erstem Büchlein kämpfen Leib und Herz miteinander, der Leib der Inbegriff der Affekte, das Herz der Untergrund der sittlichen, religiösen und intellektuellen Strebungen, beide völlig persönlich gedacht, beide ausgestattet mit Sinnen und Wollen[2], und nur dadurch zusammengehalten,

[1] S. auch Soester Zeitschr. 1882—83, S. 101, 1209. Selbst Gottfried von Straßburg motiviert hilfs- und ausnahmsweise mit des Teufels Rat: Tristan 11 339, vgl. 12 132.

[2] muot, V. 945. Ähnlich bei Friedrich von Hausen um 1170 (Minnesangs Frühling S. 47).

daß die Seele über ihnen steht als ihre innere, zur Erlangung des Christenheils prästabilierte Harmonie. Entsprechend diesen Anschauungen wuchert die Allegorie der Begriffe aufs üppigste empor; Wunsch und Sälde, Witz und Ehre, Schade und Reue, Armut und Reichtum, Minne und Treue erscheinen personifiziert, und ihre Schemen umspielt eine üppige Symbolik zahlenmäßiger oder sonstwie äußerlich konstruierter Beziehungen.

Bedarf es der Bemerkung, daß diese geistige Haltung jedes individuale Verständnis fremder Persönlichkeit ausschloß? Unter unseren großen Historikern des 12. und 13. Jahrhunderts befindet sich auch nicht ein glänzender Charakterschilderer; erst Otokar von Steier, um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, darf sich der Gabe treffender Charakterbeobachtung und klarer Wiedergabe des Beobachteten rühmen[1]. Nicht minder suchen wir auf künstlerischem Gebiete vergebens die Fähigkeit des Porträtierens. Wohl werden Äußerlichkeiten konventionell richtig wiedergegeben, das Alter, der Schnitt und die Farbe von Haar und Bart und dergleichen, wohl auch einige Einzelheiten der Gesichtsbildung — aber darüber hinaus kommt keine der verschiedenen Techniken, weder die Elfenbeinplastik des 11. Jahrhunderts, noch der Bronzeguß der Grabplatten des 12. Jahrhunderts, noch auch die Federzeichnung sogar einer so begabten Künstlerin, wie der Bildnismalerin in dem Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg. Erst dem Ende des 13. Jahrhunderts entstammen wahrhafte Porträts, so die König Rudolfs und Herzog Heinrichs von Breslau. Aber noch in der Maneſſeſchen Liederhandschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts treffen wir nirgends auf porträtartige, wenn auch idealisierende Charakteristik der einzelnen Dichter, während deren Tun, ihre Tracht, ihre Gesten aufs trefflichste individualisiert sind.

Dies Nebeneinander ist bezeichnend. Gelang der Kunst und Dichtung der Stauferzeit kein Porträt und keine Charak-

[1] Sein stilistisches Vorbild ist dabei vielfach Hartmans Iwein: Henrici, Ztschr. für deutsches Altertum 30 (1886) S. 177 ff.

teristik, so waren beide um so mehr, ja recht eigentlich zu Hause in der äußerlichen, konventionellen Wiedergabe von Person und Handlung. Darum verstehen sie aufs beste Nationalität und Standestyp zu unterscheiden[1]: wie köstlich werden die Juden gezeichnet, wie deutlich die Slawen, und wie sicher hält das Drama vom Entchrist Deutsche und Franzosen auseinander! Der einzige große Satiriker dieser Zeit aber, Heinrich von Melk, ist ein zorniger Kämpe gegen die Stände der Frou Werlt wie gegen das Pfaffenleben; trefflich gelingt ihm die Persiflage ihrer konventionellen Sünden; er ist ein sozialer, aber kein individualistischer Satiriker ersten Ranges. Überhaupt aber hält sich die Dichtung da, wo sie schöpferisch wiedergeben soll, ganz an das konventionelle Ideal; nicht nach dem Modell schafft sie, sondern nach der Mode. Darum kennen die höfischen Charakterschilderungen nur gute Eigenschaften ihrer Helden; diese sind Wesen, denen in sittlicher Beziehung der „Wunsch" ward, keine Abbilder, sondern Vorbilder, keine Menschen dieser, sondern einer konventionell-idealen Welt. Und glücklich, wenn die Schilderung so tief noch eingeht! Oft bescheidet sich die Charakteristik mit der ausführlichen Darstellung des Kostüms oder verrinnt in sonst welche, freilich liebevoll gezeichnete Äußerlichkeiten.

Die bildende Kunst aber gestaltet gleichsam nur dimensional, was die Dichtung vorführt. Sehen wir davon ab, daß sie vielfach mit dem immer noch nicht verlorenen Schatze alter Symbolik der Bewegungen wirkt, so geht sie völlig auf in der stets erneuten Reproduktion eines feststehenden konventionellen, von der Antike gänzlich abweichenden Schönheitsideals. Da erscheinen immer wieder dieselben weichen, halb gelenklosen Körperformen, derselbe blühende Leib, dieselben vollen Schenkel, dieselben hohlen Füße, die gleichen runden Köpfe voll zärtlichen Liebreizes mit schmachtenden, sinnlich-feuchten Augen, mit vollen Wangen und Minne lächelndem Munde, umspielt von den

[1] So schon im Widmungsbilde des Evangeliars Ottos III. zu München.

Wogen reich fließenden Haupthaars. Gleich dem gesellschaftlichen Ideal und der Mode der Zeit ist dieser Schönheitstyp wesentlich jugendlich-weiblich empfunden, weibliche Gestalten gelingen am besten; nicht streng, nicht tief und hehr ist diese Kunst, sondern anmutig, einladend, reizend. Nicht umsonst ist sie besonders glücklich in der Darstellung von schwebenden Figuren, namentlich Engeln — der konventionelle Zug ihrer graziösen Stilistik hebt alle Bedenken auf, die einer realistischen Kunst für die Beflügelung flügelloser Wesen entgegentreten.

Diese Auffassungsweise der Kunst wie der Dichtung wiederholt sich auch gegenüber der Natur.

Bis ins staufische Zeitalter hinein war die Natur unserem Volke als Objekt dichterischer und künstlerischer Wiedergabe ziemlich ferngeblieben. Der alte Heldensang kannte Eindrücke des Naturlebens nur als Beiwerk, sein rascher Gang verbot ihm jede Ausmalung der Szenerie und jede abgesonderte Naturschilderung zum Zweck des Vergleiches; noch in den höfischen Redaktionen des Nibelungenliedes und der Gudrun mangeln fast alle Vergleiche. Die Kunst bewältigte ornamental nur den Tierleib und die Pflanze. Die Kirche endlich stellte sich sinniger Naturbetrachtung nicht eben günstig, sobald der asketische Zug christlicher Frömmigkeit erwacht war: vergebens hatte Hrabanus Maurus ausgerufen Deus est sanctus in omnibus operibus eius[1] — erst Roger Baco und Albertus Magnus haben die Natur entsündigt[2]. Doch blieb der Kirche die Physik im allgemeinen eine Hilfswissenschaft der Metaphysik. Nach Vincenz von Beauvais handelte die Naturwissenschaft von den unsichtbaren Ursachen der sichtbaren Dinge. Und der heil. Thomas verwarf die eitle Wißbegier bei Betrachtung der Kreaturen überhaupt. Dementsprechend behielt die Natur für die Kirche wesentlich symbolische Bedeutung:

---

[1] De universo 7, 7.

[2] S. Alexander v. Humboldt bezw. W. Grimm, Kosmos 2, 33 f., 266—340. H. v. Eicken, Gesch. und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) S. 637 ff. Hauck IV 493 ff.

sie war ihr eine Zeichensprache des Übersinnlichen. Religiös soll der Mensch mit ihr verkehren und sich durch sie auf die höheren himmlischen Wahrheiten hinlenken lassen.

Als man aber mit dem Erwachen der Frou Werlt in Laienkreisen der Natur näher trat[1], faßte man sie auch keineswegs schon ins Große. Nie bringen es die Dichter, die außerhalb Deutschlands gelebt haben, zu einer allgemeinen Charakteristik der fremden Landschaftsformen, die sie gesehen haben; sogar die Eindrücke der morgenländischen Natur gehen spurlos an ihnen vorüber; und Freidank, der länger in Rom lebte, weiß seiner Anwesenheit in der ewigen Stadt nur die Bemerkung zu entnehmen, daß dort an den Palästen derer, die sonst herrschten, das Gras wachse[2].

Die Natur gilt der Gesellschaft der Stauferzeit nur, soweit sie gesellschaftlich fördert und Szene bildet; nicht mehr ihre erhabenen, aber noch dunkel umrissenen Formen ziehen den Ritter an, wie einst den Germanen, und noch viel weniger ist schon das ästhetische, rein auf künstlerischem Behagen beruhende Gesamtverständnis späterer Zeiten gewonnen. Die Natur erschien nur als Vermittlerin jener geselligen Freuden, die aus der Enge der Burgen regelmäßig hinausführten auf Anger und Heide, in Wald und Feld: darum ward Frühling und Sommer gelobt, Herbst und Winter gehaßt, darum gleichen alle Naturschilderungen in ihrem sonnenklaren und hellen Charakter jenen Landschaften, welche die frühen flandrischen Meister als unübertreffliche Hintergründe ihrer Bilder gemalt haben. Aber auch die schöne Jahreszeit wird nur im einzelnen gepriesen: der warme Sonnenschein, der frische Duft der erwachenden Erde, die Maienluft, der grünende kühle Wald, die zwitschernden Vögel, die Blumen, die Wiese, die Heide: die Requisiten geselligen Daseins, die Erfordernisse gleichnismäßigen Ausdrucks für Liebesglück und Liebesleid beherrschen das Naturgefühl der ritterlichen Gesellschaft.

---

[1] Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (1904) S. 260 f.

[2] Vgl. Hauck IV 541, 543 A. 2.

Und noch schaute man selbst diese Einzelheiten künstlerischen Auges nur ins allgemeine umrissen; noch blühte, wenngleich schon ermattend, die alte Pflanzenornamentik, noch entwickelte sich eine neue kaum noch ornamental, aber um so mehr auf strengste konventionell zu benennende Ornamentik der Tiere. War da eine künstlerische Auffassung der Landschaft von volkstümlicher Grundlage aus schon denkbar? Wo sie im Bilde gewagt wird, da wird Ornament neben Ornament gestellt, an ornamentalen Sträuchern und Bäumen vorbei bewegen sich fast noch ornamental aufgefaßte Tiere: von natürlichen Farben, von Vorder-, Mittel- und Hintergrund, von Tiefe überhaupt, geschweige denn von Licht und Luft ist niemals die Rede.

Noch meisterte der Mensch die Natur weder materiell noch geistig; Generationen sollten vergehen, ehe ihm seine Umgebung als Ganzes entgegentrat, Zeitalter, ehe er sie denkend, dichtend und bildend beherrschte.

II.

Der Fortschritt von der Kultur der ottonischen Renaissance zu dem frohen dichterischen und künstlerischen Treiben der Stauferzeit vollzog sich nicht ohne merkwürdige Übergänge.

Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts begann in Deutschland die Renaissance der Ottonen zu verfallen[1]. Der italienische Laienadel galt damals schon als weitaus kenntnisreicher denn der deutsche, die Kirche rühmte sich bald darauf in Italien Pier Damianis, in Frankreich Lanfrancs und Berengars: niemanden hatte der deutsche Klerus ihnen zur Seite zu stellen; das einzige, was unter seiner Pflege emporblühte, war der kirchliche Luxus in Architektur und Kleinkunst.

Unter dieser allgemeinen Wendung begann die Bewegung der Renaissance, soweit sie noch fortdauerte, immer mehr ins Volkstümliche hinüberzuspielen. Schon das 10. Jahrhundert

[1] S. Band II³ S. 229 f.

hatte die Ecbasis captivi und das Waltharilied gezeitigt; jetzt entstand, wohl in Tegernsee ums Jahr 1030, der Ruodlieb, ein lateinisches Gedicht buntesten Gemisches, in dem Motive aus der deutschen Heldensage wie aus weit verbreiteten Märchen- und Novellenzyklen aneinanderschießen, ohne zu voller Einheit zu verschmelzen, dessen Formen an den Einfluß deutscher fahrender Sänger gemahnen, und dessen Beiwerk schon gleichsam die Zeit der ritterlichen Gesellschaft vorauskündet: so strotzt es von der Lust an Abenteuern, von konventioneller Ausstattung der Szenerie, von leisen Zügen, welche die kommende Herrschaft der Frau verkünden.

Und auch nach einer anderen Seite hin wandelte sich die alte Renaissance wenn nicht unmittelbar ins Nationale, so doch ins Volksgemäße ab. Als geistliches Gegenstück zu den Fahrenden und Jongleurs entstand zunächst in Frankreich, dann auch in Deutschland die Klasse der Vaganten und Goliarden, ein jovialer Abhub der religiösen Bewegungen des 10. und der folgenden Jahrhunderte, fahrende Insassen der Klosterschulen, entlaufene Mitglieder des Klerus, die des Lebens Glück und Not in freiem Zug durch die Lande genossen, lose Sänger lateinischer Kneip- und Zotenlieder, zwischendurch ehrsame Schreiber und Lehrer an den Höfen des Adels, im Winter scheinbar reuige Bewohner fetter Klosterhospize. Die Dichtung dieser Proletarier der Renaissance knüpft gern an lateinisch-griechische Vorbilder an; namentlich die virtuose Ausnutzung der Übereinstimmung oder des Gegensatzes von Natur- und Liebesgefühl scheint von dorther entlehnt zu sein. Im übrigen aber stehen Form und Sprache ihrer Satiren und Lobgedichte, ihrer Wander- und Liebeslieder auf eigenen Füßen; es zeigt sich in ihnen, daß das Latein der Renaissance zu selbständigem organischem Bau und voller Bildungsfähigkeit erwachsen ist. Und auch inhaltlich trägt diese Poesie, die sich bis ins 13. Jahrhundert hinzieht, einen durchaus eigenartigen Stempel; mit dem Hasse gegen die Ritter, der Verachtung gegenüber dem bildungslosen Laientum verbindet sie große Lasziviät der Anschauung und sinnliche Fülle des Ausdrucks.

Dem Klerus, der seinen Pflichten treu blieb, waren diese Dichtung und ihre Vertreter natürlich ein Greuel; er sprach von den Lotterpfaffen, den vagi circulares. Und hielten die Vaganten in ihrem Bildungsstolz für immer am Latein fest, so begann er, aus dem Verfall der Renaissance sich rettend, das Deutsche aufzusuchen, um in der Muttersprache seinen religiösen Pflichten gegen die Nation gerecht zu werden. Schon im 12. Jahrhundert bildete er einen deutschen Teil der Liturgie heraus, der aus Meßpredigt und darauffolgender allgemeiner Beichte, Absolution und Segen bestand, und dem sich bisweilen noch die deutsche Aussprache des Glaubens und des Vaterunsers anschloß. Im Mittelpunkte dieser deutschen Teile des Gottesdienstes stand das Bußsakrament; eben von seinem Gedankenkreise aus begann der Klerus bald freier literarisch auf die Laien einzuwirken. Es konnte nur in der Form deutscher Dichtung geschehen.

In Südwestdeutschland ertönen die ersten Anfänge dieser neuen Poesie; ein alemannischer Geistlicher, Noker, stimmt ein trübselig Memento mori an, eine gereimte Sittenpredigt im Stil der Reformmönche, die die Gleichheit aller vor dem Tode schildert; es ist der erste Sproß einer dichterischen Richtung, die von nun ab nicht abstirbt, bis sie in der Satire Heinrichs von Melk[1] gewaltig austönt.

Aber bei dem einzigen Stoffe blieb die neue geistliche Poesie nicht stehen. Auch andere Teile des Gottesdienstes ergriff sie, und in freier Anlehnung an einen solchen dichtete Ezzo von Bamberg seinen freudigen Gesang von den Wundern Gottes, eine Festkantate zur Feier einer kirchlichen Reform, die später dem Bischof Gunther von Bamberg auf der Fahrt ins heilige Land (im Jahre 1064) Mut und Trost verkünden sollte[2].

---

[1] Oben S. 219.

[2] Ist aber die Cantilena de miraculis Christi Ezzos wirklich identisch mit dem uns überlieferten Leich? Vgl. zur Frage außer Wilmanns und F. Meier auch Mettin, Die Komposition des Ezzoleichs, Hall. Diss. 1892, und F. Weidling, Germania 37, 69 ff.

Ging man aber in freierer Weise über die Anforderungen hinaus, die der Gottesdienst an die dichterische Phantasie stellen konnte, so mußte man sofort ins Epische einlenken: hier vor allem begegnete man in Form von Reimpredigten dem Interesse der Nation. Dieser Schritt geschah anscheinend zuerst in Österreich; hier wurden Genesis und Exodus, Altes und Neues Testament einer episch getragenen, motivenreichen und zuständlich verweilenden Umformung in deutsche Verse unterzogen, und Frau Ava, eine Einsiedlerin wohl der Zeit Kaiser Lothars, nahm die Dichtung über das Jüngste Gericht wieder auf, einen Stoff, der deutsche Gemüter von jeher besonders anzog[1]. Lebensfrischer noch, mehr in Anlehnung an den reichen Schatz christlicher Legenden[2], wurde ein wenig später die geistliche Dichtung am Rheine eingeführt; schon in ihrem ersten großen Wurfe, in dem Liede auf den heiligen Anno, den im Jahre 1075 verstorbenen Erzbischof von Köln, zeigte sie um 1080 den Zug aufs lebendig Gegenwärtige, das Streben nach unmittelbarer Teilnahme an den jüngst vergangenen Schicksalen des Volkes und zugleich das Streben, den Laien die ganze christlich-rheinische Geschichte überhaupt verständlich zu machen. Doch entbehrt sie darum keineswegs erbaulicher und legendärer Züge: denn unendlich rasch, nach kaum einer Generation, erschienen auch damals noch die großen geschichtlichen Gestalten den Augen der Nation vom ersten Fadenwerk der Sage umwoben.

Auf dem Wege der Legendenpoesie näherte sich der Klerus schon beträchtlich dem rein Volkstümlichen; es blieb nicht aus, daß in derartige geistliche Stoffe die alte Kunst der fahrenden Spielleute eingeführt ward; der hieratische Ernst wich episch-nationaler Gestaltung. Die Geistlichen, ursprünglich die poetischen Bußprediger des Volkes, wurden damit zu seinen wohl-

[1] Vgl. Band II[3] S. 201 f., und Deering, The anglosaxon poems on the judgment day, Leipz. Diss., Halle 1890. Fränkischen Ursprungs ist Hartmanns des Armen Beschreibung von Himmel und Hölle in rhythmischer Prosa: Hauck III 966.

[2] Aber auch an die Vita Annonis: Hauck IV 486 A. 2.

wollenden Beratern und Lehrern in allerlei Weisheit, um so mehr, je mehr die schweren Jahre des Investiturstreits verhallten und Klerus und Volk sich zusammenfanden in dem Verständnis weltlicher Angelegenheiten der zeitgenössischen Kultur und des Reiches. So treten denn neben Legenden, die schon halb im Tone der Spielmannspoesie abgefaßt sind, allerlei weltliche Stoffe, die in dichterischer Form elementares Wissen vermitteln; ja, sogar eine kleine Prosaliteratur gleichen Inhalts wird entwickelt.

Indes während der Klerus den dichterischen wie den Bildungsinteressen der Nation gerecht zu werden suchte, drängte Frau Welt immer mehr auf den Alleinbesitz der geistigen Herrschaft; es ist die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, in der sich die Bildung des Ritterstandes und die Entwicklung neuer gesellschaftlicher Ideale im halben Gegensatz zu den geistlichen anbahnt. Der Klerus kam mit seinen poetischen Bestrebungen in eine schiefe Stellung; mächtig drängte neben ihm der alte Heldensang empor, der den neuen Anschauungen angemessener war, und die ersten Anfänge einer weltlich charakterisierten Minnepoesie schienen unabwendbar.

In dieser Not haben einige Mitglieder des Klerus teils aus eignem Antrieb, teils durch hochstehende Fürsten veranlaßt, dem Andrang eines volkstümlichen Höhepunktes der Dichtung dadurch entgegenzuwirken gesucht, daß sie fremde Stoffe in deutsch-epischer Übertragung einführten. So übersetzte ein Priester Konrad im Dienste Heinrichs des Stolzen kurz nach 1130 die Chanson de Roland, das führende Gedicht im Kreise der französischen Karlssagen. Es sind die kirchlichen Interessen, denen der Verfasser dient. Karls Kriege sind ausnahmslos Missionskriege. Er und seine Genossen gehen ganz auf in den kirchlichen Idealen: sie kennen kein höheres Ideal als für Gott zu sterben[1]. Ziemlich zu gleicher Zeit dichtete der mittelfränkische Pfaffe Lamprecht das französische Alexanderlied Alberichs von Besançon in freierer Weise in deutsche Verse

[1] Die Motivierung ist dabei noch sehr äußerlich. S. Hauck IV 522 f.

um. Es waren die ersten Einführungen französischer Stoffe; zur Seite trat ihnen die älteste, noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts abgeschlossene Form der deutschen Kaiserchronik, die in ausgesprochenem Gegensatz gegen den epischen Volksgesang der Nation die reine geschichtliche Wahrheit zur Ausrottung aller Fabeleien vermitteln wollte.

Vergebenes Bemühen! Wie im 14. Jahrhundert die Kleriker in den Kanzleien durch Verweltlichung der Verwaltung der reformatorischen Säkularisation der Bildung vorgearbeitet haben, wie im 18. Jahrhundert die Pietisten die Gefühlspoesie Klopstocks und nach ihr das Zeitalter Schillers und Goethes vorbereiteten, so leiteten die letzten geistlichen Bestrebungen des Klerus in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur hinüber zu der Blütezeit volkstümlicher Dichtung um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts[1].

Ähnliche Vorgänge, wie in der Entwicklung der Dichtung, scheinen sich auch auf dem Gebiete der bildenden Künste abgespielt zu haben. Am deutlichsten erhellt das beim jetzigen Stande der Forschung schon auf dem Gebiete der Malerei. Hier war die alte Gouachetechnik der Renaissance, der die herrlichen Miniaturen des 10. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken, schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts im vollsten Verfalle. Am Rhein, wo die besten Schulen des 10. Jahrhunderts geblüht hatten, von der Reichenau bis hinab nach Köln, wird die Produktion immer spärlicher; weiter östlich in Süd- und Mitteldeutschland, wo man noch rüstig weiterarbeitet, verringert sich der Wert der Schöpfungen. Die Maler knüpfen nicht mehr unmittelbar an altchristliche Vorbilder an, wie ihre Vorgänger zur Blütezeit der Renaissance; darum verroht Formensprache und Technik[2]. Und in die bisher abgeschlossenen Zyklen der Darstellungen, sei es des Neuen Testamentes, sei es des Psalters oder der Apokalypse, dringen immer mehr

[1] Gedanken Burdachs.

[2] Details bei Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (1890) S. 87 f.

neue Motive germanischen Charakters, ja, ganze Szenen werden neu geschaffen aus dem Triebe veränderter, national-deutscher Einbildungskraft. Demgegenüber bietet dann die Tradition keinen Anhalt mehr; aus Eignem heißt es auch hier schöpfen, wie bei der epischen Bearbeitung biblischer Stoffe auf dem Felde der Dichtung.

Und schon bot sich auch eine neue Grundlage in dem langsam gezeitigten Fortschritte der deutschen ästhetischen Anschauung. Hatte diese Anschauung sich noch bis tief ins 11. Jahrhundert hinein wesentlich im Ornamentalen bewegt und zugleich erschöpft, so waren doch schon seit dem 9. Jahrhundert immer und immer wieder Versuche in der künstlerisch-konventionellen Meisterung zunächst des Figürlichen, der Menschengestalt, unternommen worden. Plump genug fielen sie anfangs aus[1], noch im 10. Jahrhundert hat sich für sie kein Stilgefühl ausgebildet, obwohl sie stets in der leichtesten aller Techniken, in bloßer Federzeichnung, unternommen wurden.

Da tritt, mit der Wende etwa des 11. und 12. Jahrhunderts, eine Änderung ein. Aus den zerstreuten Ansätzen erwächst ein wirklicher Stil skizzenhafter Darstellung, der in naivem frischem Sinne gewisse Vorstellungen wiederzugeben, bestimmte Texte zu illustrieren sucht. Flott und bald kräftig, bald zart werden wenige Striche auf das Pergament geworfen; Feinheiten finden sich höchstens im Gesichtsausdruck, im übrigen muß die Phantasie nachhelfen. Dabei beherrscht allein das Interesse am Menschen diese Anfänge einer neuen Kunst, alles andere erscheint als vernachlässigtes Beiwerk, sowohl die Architektur und die Landschaft, wie jede sonstige Staffage; von Perspektive ist noch keine Rede; Tiere und Pflanzenwelt werden mehr oder minder ornamental gegeben; und fast niemals stehen die Menschen in richtiger Proportion zur Umgebung. Es ist die Kunst einer Anzahl von Federzeichnungen, die namentlich in Süddeutschland und am Rheine entstanden sind.

[1] Vgl. z. B. das wohl fränkischen Händen entstammende Evangeliar von Chartres der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, Bastard 115—118: die Köpfe fast noch stets in Vorderansicht mit Nasen im Profil.

Eine Generation später ist dann Technik und Kunst bereits weiter ins Volle, Zyklenmäßige entwickelt und erwachsen zu einer fast absoluten Sicherheit des stilistischen Gefühls ihrer Linien und zu einer schon für raffinierte Wirkungen ausgenutzten Flüssigkeit. Die hervorragendsten Denkmäler legen dabei den Schluß auf Herstellung in berufsmäßiger Arbeit nahe: war die Kunst vielleicht schon teilweise von den Klerikern auf die Laien übergegangen — etwa auf jene weltlichen Schreiber, die sich bald darauf nachweisen lassen? Und einer der wichtigsten Bilderzyklen dieser Zeit, der freilich nur in späteren Nachbildungen enthalten ist[1], bietet Illustrationen zu dem Rolandslied des Pfaffen Konrad: war er mit dem Text des Liedes aus Frankreich eingeführt worden, mischen sich in ihm etwa deutsche Kunst und französischer Einfluß? Unsere bisherige Kenntnis läßt diese Frage in den Einzelheiten noch ebenso offen, wie die der im 12. Jahrhundert allmählich angebahnten Säkularisation der Baukunst mit ihren Folgen für die Übertragung tektonischer und ornamentaler Motive. So viel aber ist gewiß: auch hier bahnte sich jener Übergang ins Volkstümliche, teilweise vielleicht unter dem Zwischenspiel französischer Elemente an, der in der Dichtkunst seit Mitte des 12. Jahrhunderts zur vollen Emanzipation der Laien führte.

III.

Mit dem Emporkommen weltlicher Interessen auf dem Gebiete der Dichtkunst hob sich zunächst, noch vor der vollen Ausbildung des Rittertums, wieder die Bedeutung des Standes der fahrenden Spielleute, jener alten beweglichen Flutwelle der nationalen Poesie. Aus Bauern und deklassierten Leuten hervorgehend, nicht mehr die Lehrer, sondern nur noch die Spaßmacher des Volkes, waren sie seit dem vollen Durchdringen des Christentums immer tiefer gesunken; längst nahmen

[1] Vgl. von Oechelhäuser, Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg 1, 56 ff.; Lamprecht, Westdeutsche Zeitschr. 7, 73 ff.

die Niedrigeren unter ihnen auch schon getragene Kleider von milder Hand[1].

Da bot sich ihnen zunächst in der parallelen Entwicklung mit den Vaganten die Möglichkeit eines gewissen geistigen Aufschwungs; nicht selten mögen sie mit ihnen und der unteren Geistlichkeit gemeinsam am Ende fürstlicher Tische gesessen haben[2]. So tauschten beide Klassen Schicksale und Kenntnisse aus; neben die alten Zauberformeln des Wundensegens traten Rezepte aus Galen, neben die Geheimnisse der Elben und Holzweibchen die mystischen Kenntnisse des Physiologus, neben die Strophen von der Nibelunge Not die Sagen des Trojanerkriegs und der Eneit. Und gemeinsam erringt das schweifende Volk neue phantastische Anschauungen in Ost und West, in Süd und Nord; es liest hier und da französische und spanische Fabeln auf; es hört von indischen Märchen am Goldnen Horn und auf den Sarazenengefilden Kleinasiens.

Auf diese Art sammelte sich in dem Schatze der Spielmannskenntnisse ein Stoff an, der den Fahrenden allmählich den Wettbewerb mit der Poesie des Klerus gestattete, um so mehr, als die ministerialischen Mitglieder des Standes mit dem Aufschwung der Dienstmannschaft seit Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt höher zu fühlen begannen, und als die Nation selbst nach weltlicheren Stoffen und laienhafterem Vortrag verlangte. Es bedurfte nur einer gewissen Veredelung der Formensprache, einer größeren und behaglicheren Ausführlichkeit der Schilderung gegenüber dem alten Sagelied, einer glänzenderen Mischung nationaler und kraus gelehrter Materien: und die Fahrenden überholten die dichterische Tätigkeit des Klerus.

Etwa nach der Mitte des 12. Jahrhunderts trat diese Wendung ein. Bezeichnet wird sie in der Überlieferung zu-

[1] Charakteristisch für die Lage der Fahrenden nach 1150 ist der Dichter des zweiten Spervogeltones; vgl. Scherer, Deutsche Studien [2] (1891) S. 6 f.

[2] Vgl. Wolframs Parzival I, 976.

nächst durch das Gedicht vom König Rother, das von einem Mittelfranken vielleicht in Bayern verfaßt ist, sowie durch das rheinische, wieder besonders in Bayern verbreitete Lied vom Herzog Ernst, jenem treu-untreuen Herzoge, in dessen Charakter die geschichtlichen Gestalten Liudolfs, des aufrührerischen Sohnes Ottos I., und Herzog Ernsts II. von Schwaben, der sich gegen Kaiser Konrad II. empörte, zusammentreffen[1]. Während das Gedicht vom König Rother in spielmännischem Humore schwelgt und allen volkstümlichen Wünschen so weit wie möglich entgegenkommt, werden die Schicksale des Herzogs Ernst in ein einfaches, schmuckloses, eben deshalb aber künstlerisch wertvolleres Gewand gekleidet. Ihren Höhepunkt findet die Richtung in den possenhaften Spielmannsepen Orendel aus der Trierer Gegend und Salmann und Morolf aus dem südlichen Rheinfranken, von denen namentlich das letztere sich durch burleske Späße auszeichnet. Aus all diesen Dichtungen spricht eine schmucklos-kräftige Anschauung, die sich landläufige Effekte zunutze macht; die Darstellung ist noch formelhaft und typisch, die höfische Grazie der Schilderung wird noch vermißt.

Gleichwohl war mit der Erhebung der Spielmannspoesie zu der Höhe dieser Epen der Kampf zwischen Fahrenden und Pfaffen im wesentlichen entschieden; von nun ab läuft die Entwicklung dem Ziele höfischer Laiendichtung zu. Und die Spielleute brachten dieser höheren Stufe, an deren Entwicklung teilzunehmen ihnen nur ausnahmsweise noch vergönnt war, immerhin noch ein herrliches Erbe zu, den Schatz unseres heimischen Heldensangs, wie er sich durch die Überlieferung der Jahrhunderte hin, verzettelt und entstellt, und doch noch das alte Gold großer Anschauungen und Schicksale bergend, in ihren Händen erhalten hatte.

Wir besitzen kein einziges Zeugnis der Stauferzeit, das für die Pflege des Heldensangs in Rheinfranken, am Niederrhein und in Westfalen spräche. Frühere Generationen dagegen,

[1] S. Band II[3] S. 256 ff.

ja, vielleicht noch die älteren Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I. müssen eben hier die Sagen von Siegfried und den Burgunderkönigen, von Gudrun, von Walter und Hildegunt, von Hugdietrich und Wolfdietrich, ja die Dietrichsage in ihren verschiedenen Verzweigungen gepflegt und, bei aller Schonung der alten Motive der Treue und der Blutrache, des Recken tums und der Blutsbrüderschaft, weiterentwickelt haben. Darauf drangen dann die alten Lieder wohl spätestens mit dem Steigen des Verkehrs seit dem 12. Jahrhundert wieder aus fränkisch-sächsischem Gebiete heraus in den Süden und Südosten, gewiß von wandernden Spielleuten getragen, und erhielten, am alten Orte vergessen, eine neue Heimat zunächst in Bayern und Österreich.

Hier endlich, in Gegenden, die sich lange gleich fern hielten, von der Einwirkung der ottonischen Renaissance wie den französischen Einflüssen der Ritterzeit[1], fanden die alten Stoffe literarischen Unterschlupf. In einer Strophe, die durch eine langsame, in ihren Einzelheiten nicht überlieferte Umbildung aus dem System des germanischen Stabreims entwickelt zu sein scheint, verschmolzen die einzelnen Lieder wohl schon früh im 12. Jahrhundert zu größeren, in sich mehr oder minder zusammenhängenden Massen; und ehe die Spielleute volle Gelegenheit hatten, die Richtung aufs Burleske ihrem Inhalt einzuverleiben, müssen sie beherrschend in den Gesichtskreis der höheren, mittlerweile ganz zum Rittertum entwickelten Gesellschaft getreten sein.

Hier erhielten sie dann nach dem Muster der inzwischen völlig entfalteten deutsch-französischen Romane, jener Dichtungen unserer größesten Meister um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, die früh nach Österreich drangen, die Bearbeitung, in der sie unseren Tagen erhalten sind. Die hergebrachte Form wurde dabei nicht zerschlagen, und auch inhaltlich sind gelegentlich ganze Körper längst vorhandener Lieder aufgenommen

[1] In Österreich dringt die Bearbeitung französischer Stoffe erst um 1215—20 mit der Krone Ulrichs von Türlin, und auch dann nur vereinzelt, ein.

worden, erscheinen die Hauptcharaktere der Handlung in ihrem Tun und Lassen wie die sie umgebenden Verhältnisse als eine Erbschaft längst verschwundener Zeiten. Aber dieser Stoff, wie er in einzelnen Liedern vorlag, wurde durch Einschiebung und Abrundung immerhin zu einer Masse verbunden, deren Kitt überall höfischen Charakter aufweist[1]. Da tritt neben den alten Schatz epischer Formeln und den raschen, bilderarmen Fluß der Erzählung in den älteren Bestandteilen die breit schildernde Manier des Ritterromans, und Phrasen höfischer Konvenienz finden sich gelegentlich in der kurz angebundenen Rede alter Recken: es ist als ob ein moderner Baumeister hehre Ruinen einer fernen Vorzeit für den Gebrauch des Lebens der Gegenwart ausgebaut und vervollständigt hätte. So weht wohl der Hauch des Romantischen über diesen Dichtungen, und eben der ihnen einverleibte Gegensatz des Denkens völlig verschiedener Zeitalter kann auf uns anregend und poetisch sogar wirken: den Charakter aber des vollendeten Kunstwerkes sucht man vergeblich. Wohl haben einzelne höfische Bearbeiter der alten Sagen über eine außerordentliche Kraft der Gestaltung verfügt, so namentlich der Umdichter der Gudrun: aber auch ihnen ist es nicht gelungen, die alten Stoffe völlig im Sinne der neuen Kultur zu meistern.

Wie viel glücklicher begann dagegen die Entwicklung auf lyrischem Gebiete! Hier ist es wirklich auf kurze Zeit gelungen, unter Zuhilfenahme volkstümlicher Weisen eine höhere nationale Poesie von keuscher Reinheit und völliger Geschlossenheit des Stils zu entfalten.

Von jeher mag neben der chorischen Poesie der Urzeit schon das Liebeslied bestanden haben als Naturlaut gleichsam menschlich höchsten Empfindens. In den bäuerlichen Kreisen des 12. Jahrhunderts können wir die älteste Überlieferung dieser Poesie wohl am reinsten zu finden hoffen. Als Hauptgattungen blühten hier das Tanzlied und das Liebeslied,

[1] Diese Erkenntnis ist das Resultat des langwierigen Nibelungenstreites.

namentlich soweit es Ausdruck sehnenden Verlangens war. Ursprünglich wohl in der Form der Stegreifdichtungen entstanden den Blumen gleich, die der frische Sonnenstrahl des Lenzes überall aus der Au hervorlockt, wiesen diese Gattungen damals schon einen Schatz längst errungener Formen und Weisen auf, und ihre hervorragendsten Erzeugnisse müssen wir uns als ungemein verbreitet vorstellen. So etwa das Spiel-(Tanz-)lied:

Swaz hie gât umbe
daz sint allez megede,
die wellent ân man
alle disen sumer gân;

oder das bekannte Lied des Liebestriumphes Du bist min, ich bin din, oder das sehnsüchtige

Chume chum geselle mîn,
ich enbite harte dîn,
ich enbite harte dîn:
chume chum geselle mîn!
Sûzer rôsenvarwer munt,
chum unt mache mich gesunt,
chum unt mache mich gesunt
sûzer rôsenvarwer munt!

Man sieht, es ist eine Lyrik von ebensoviel Gemütstiefe wie Leidenschaft und gelegentlich überlegenem Humor; dabei sind die Formen von einfachster Art, die Verse kunstlos, wenngleich im höchsten Maße musikalisch, das Metrum, außer etwa bei Tanzliedern, niemals verwickelt.

Die erwachende ritterliche Kultur hat diese Lyrik nicht ohne weiteres aufgenommen oder fortgesetzt: erst in ihren Spätzeiten läßt sich ein unmittelbarer Einfluß wahrnehmen. Aber sie hat anfangs[1] noch das Verhältnis der Liebenden, wie es die bäuerliche Kultur kannte, beibehalten — nicht der Mann, sondern das Mädchen, die Frau ist die Werbende — und sie hat sich zum Ausdruck sehnender Liebe vielleicht einer epischen Form

[1] Dietmar von Aist: Minnesangs Frühling S. 37.

des einheimischen Heldensangs bedient. Es sind Anfänge ähnlich denen der ältesten uns bekannten germanischen, der angelsächsischen Lyrik: auch hier spricht sich lyrisch-elegische Stimmung in episch geformten Monologen aus. Während aber hier sich die verschiedensten typischen Personen des Volkslebens lyrischer Empfindung hingeben, der Recke, der Seefahrer, der Wanderer, erzählen die ältesten epischen Ergüsse der deutsch-ritterlichen Zeit, wie sie in der Strophe des Nibelungenliedes unter dem Namen des Kürnbergers überliefert sind, fast nur von den Gefühlen der Frau. Da steht die Frau wohl auf weiter Heide, einsam, des Geliebten harrend, dem entgegen sie einen Falken fliegen sieht: so wol dir valke, daz du bist! Es ist eine Lyrik, die nicht reflektiert und analysiert; episch ist noch die Einkleidung ihrer Empfindungen, episch der Ton, und in den typischen Formen des Heldensangs bewegt sie sich selbst dann noch, wenn die ursprüngliche erzählende Einkleidung gefallen ist und die Frau sich ohne sie in unmittelbarer Anrede an den Geliebten wendet.

Die Heimat dieser Poesie, wie sie wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts erblühte, ist Österreich — jenes Österreich, von dem Walther sang ze Osterriche lernte ich singen unde sagen, damals wie heute das Land frohen Lebensgenusses, aber im 12. Jahrhundert zugleich das Land aufblühender, soeben wurzelständig gewordener deutscher Kultur, das Durchgangsland jener deutschen Volksmassen, die hoffnungsfreudig bald dem Orient als Gottesstreiter zuströmten, bald den Ebenen Ungarns als stille Eroberer und Pioniere deutscher Kultur[1].

Aber diese Stufe höfischer Lyrik entbehrte der Verheißungen langer Dauer. Das Verhältnis der Frau als werbenden, sehnenden Teiles, worauf sie beruhte, ward in der Entwicklung der ritterlichen Gesellschaft bald in das Gegenteil verkehrt[2]: die Frau ward zur Herrin, der Ritter zum dienenden Vasallen. Es geschah das anfangs freilich noch nicht in dem konventionellen

[1] Vgl. unten Buch 10 Kap. 3.
[2] S. oben S. 188.

Sinne der französisch beeinflußten Zeit; die Frau war weit davon entfernt, als unerreichbare Halbgöttin zu gelten, die Minne in ihrem Dienst behielt einen stark sinnlichen Zug, sie suchte und fand Erhörung, und dementsprechend rief sie eine Lyrik hervor, die sich knapp und klar auf Wirklichkeiten aufbaute, Tatsachen der Empfindung schilderte und dem einzelnen Dichter meist nur wenige Jahre des Gesanges, eine in sehnender Wahrhaftigkeit durchlebte Liebes- und Jugendzeit, zumaß. Aus diesen Voraussetzungen heraus hat neben anderen bayrischen Rittern namentlich ein Burggraf von Regensburg gedichtet. Er gehörte, wie der spätere Rietenburger, einem altadligen Geschlecht an; schon seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts war dieses im Besitz des Grafenamtes; der Vater des Dichters war Schwager des Historikers Otto von Freising, des Bischofs von Passau, der Herzöge Leopold IV. und Heinrich II. von Österreich; seine Gemahlin, eine Babenbergerin, war Enkelin Kaiser Heinrichs IV. Man sieht: in dieser Form erstreckte sich die Lyrik in die höchsten Kreise des Volkes, soweit sie dem Südosten angehörten.

Es ist die letzte Stufe rein national geborener Lyrik: schon der Burggraf von Rietenburg, wohl einer der jüngeren Söhne des Regensburger Burggrafen, ist provençalisch beeinflußt[1].

IV.

Vergleicht man die unendliche Fülle von Herzensanliegen, denen die Blütezeit unserer staufischen Lyrik Ausdruck gibt, mit der größeren Armut der französischen und provençalischen Lyrik des 12. Jahrhunderts, so wird man vor dem Irrtum bewahrt bleiben, die deutsche Lyrik dieser Zeit sich als inhaltlich von fremdem Vorbild hergeleitet, ja, auch nur durchweg abhängig zu denken[2]. Eine stoffliche Beziehung besteht, ab-

[1] Vgl. Scherer, Deutsche Studien S. 86, 91 f.; Burdach, Reimar S. 52.

[2] Vgl. F. Diez, Poesie der Troubadours (2. Aufl. ed. K. Bartsch 1883) S. 233—247.

gesehen von einer kurzen Periode ältester Vermittlung, nur insofern, als das konventionelle Liebesideal, wie es sich nun in Deutschland entwickelte und der Lyrik eine wesentliche Seite seines Daseins verlieh, in der Ausbildung seiner gesellschaftlichen Formen von Frankreich teilweis beeinflußt wurde. Im übrigen aber sind die Entlehnungen der deutschen Lyrik wesentlich auf die Form des Gedichtes sowohl wie des konventionellen Ausdruckes beschränkt. Und auch hier wirkt der fremde Einfluß eigentlich nur läuternd auf die einheimische Entwicklung, so wie etwa die klassische Kunst in der Karlingischen Zeit zur Klärung mancher Formen der deutschen Ornamentik geführt hat[1]: die Silbenzahl des Verses wird geregelt, die Reime werden reiner gesucht und öfter gehäuft und ineinandergeschoben, die Strophen endlich dreiteilig gegliedert. Daneben mag noch die Einführung französischer Musikinstrumente nicht ohne Bedeutung auch für die Dichtung gewesen sein: denn Wort und Musik gehörten in der deutschen Lyrik noch untrennbar zusammen: gedoene âne wort, daz ist ein tôter galm. sagt noch im 13. Jahrhundert der Marner[2].

Aber abgesehen auch von der primitiven Aufnahme einiger französischer Elemente steht der Burggraf von Rietenburg in noch viel tieferem Sinne an der Schwelle einer neuen Entwicklung unserer Lyrik: er ist der erste unglückliche Liebhaber der ritterlichen Gesellschaft: er wirbt vergebens um die höchste Gunst seiner Frau, und er empfindet sein Leid im Unglück als poetisches Motiv. Damit wird er zum Herold jener reflektierten Minnepoesie, die von nun ab über mehr als zwei Generationen hin im Mittelpunkte der lyrischen Dichtung steht.

Die bisherige Poesie war naiv gewesen; in epischer Form oder in einfachster lyrischer Gestaltung hatten kleine, meist einstrophige Gedichte von Liebesglück und Liebesleid berichtet. Die neue Poesie ist sentimental; sie beobachtet die Gefühle, sie bespiegelt sich selbst im Schmachten und Schmeicheln, sie

[1] S. Band II[3] S. 77 ff.

[2] v. d. Hagen 3, 99 b.

kultiviert den Schmerz und freut sich der Trauer, und sie strömt die verlorenen Träume endloser Stunden und Tage aus im Ergusse langflutender poetischer Gebilde. So schwinden die primitiven Formen; daz liet, die einfache Strophe, genügt nicht mehr; diu liet, das Gedicht, tritt auf, und es bewegt sich in den geistreichen Konversationsformen der Antithese und des Paradoxons. Die metaphorische Poesie ist verschwunden, eine rhetorische Lyrik tritt an die Stelle.

Fast gleichzeitig entwickelt sich diese neue Lyrik in verschiedenen Gegenden Deutschlands, durch die einheimische Gesellschaftsbildung hervorgerufen, durch französischen Einfluß gemodelt; neben den bayrischen Rietenburger stellt sich Heinrich von Veldeke[1], der in der Nähe von Maastricht daheim war, noch niederfränkisch-derb, dazu ein wenig steif und kalt, sowie der kühl zergliedernde Schweizer Rudolf von Fenis († vor 1196). Einen ersten Höhepunkt aber erhält die neue Lyrik am Mittelrhein. Hier dichtet neben dem Pfälzer Ulrich von Gutenburg vor allem Friedrich von Hausen, ein wahrer Poet, groß, lebendig und trotz aller Reflexion anschaulich, bisweilen leidenschaftlich und schroff, doch seine unglückliche Liebe mit der Resignation des höfischen Mannes tragend. Friedrich von Hausen stammte wohl vom Mittelrhein und lebte in der Gegend von Worms; er war vermutlich schon um 1170 als Dichter tätig; auf dem Kreuzzuge des Jahres 1190 ist er gefallen. Er befand sich viel in der Umgebung Kaiser Friedrichs I. und des nachmaligen Kaisers Heinrich VI.; vielleicht ist Heinrich durch ihn zu dem einzigen, von ihm erhaltenen Liede Ich grüeze mit gesange die süeze[2] angeregt worden, und gewiß mußten seine persönlichen Beziehungen zur Pflege der deutschen Dichtung durch die Staufer beitragen, wie sie in den späteren Generationen des Geschlechtes von König Philipp von Schwaben, Kaiser Friedrich II., Heinrich VII., Konrad IV. und Manfred von Sizilien opferreich geübt ward.

[1] Zum folgenden vgl. Burdach, Reimar S. 33 ff.

[2] Minnes. Frühling 5, 16. Nach Scherer, Deutsche Studien 2, 75 ist es vielleicht ins Jahr 1184 zu setzen.

Vom Mittelrhein aber wurde die neue sentimentale Lyrik durch den Ritter Reimar von Hagenau nach Österreich getragen; schon vor 1195 hat Reimar am Wiener Hofe gelebt, und bereits im Jahre 1190 war er vielleicht Begleiter des Herzogs Leopold VI. im Kreuzzuge Kaiser Friedrichs. Reimar muß als der bezeichnendste Vertreter der Reflexionslyrik betrachtet werden. Eine weich angelegte Natur von einem wunderbarer Vertiefung fähigen Gemütsleben[1] war er ganz zum Stimmungsdichter geworden; daneben fehlte es ihm nicht an einer gewissen Dosis eitler Selbstbespiegelung; er machte Anspruch darauf, wert d. h. interessant zu sein. Seine Gedichte sind voll eingetaucht in die höfische Konvenienz unglücklicher Liebe[2]; ihr Inhalt ist darum oft unpersönlich, farb- und gestaltlos; die Situation erscheint gleichsam hingehaucht und auch so noch verwischt durch die Irrfäden melancholischer Grübelei. Wie sticht von dieser gedankenblassen Kemenatenlyrik die Poesie des Ministerialen Heinrich von Morungen ab, des einzigen Vertreters der frühkonventionellen Lyrik in Mitteldeutschland. Begütert und glücklich, aufbrausend in Haß und in Liebe, in Freude und Zorn, dabei von neckischem Humor und gelegentlich von unverhüllter Sinnlichkeit, nimmt er nach seiner Heimat — er lebte seit 1180 in Leipzig — wie nach seiner Beanlagung eine besondere Stellung ein im Kreise verwandter Dichter; früh ist er darum verschollen; nur im Dunkel der Sage lebte er als der Moringer fort.

Im übrigen freilich zeichnet sich diese Periode der ritterlichen Lyrik nicht durch starke Dichterindividualitäten aus; neben Heinrich von Morungen wäre höchstens noch der leidenschaftliche Hartwic von Rute zu nennen; die meisten Sänger dagegen bleiben auch als Personen wesentlich im Konventionellen stecken, ganz im Gegensatz zu dem kühnen, mit der Persönlichkeit prunkenden Zuge der Trobadors. Der soziale Hintergrund

---

[1] Burdach S. 10.

[2] Hât si mir anders niht gegeben,
So erkenne ich doch wol senede nôt. (158, 29 f.)

überwiegt eben noch durchaus die individuelle Bedeutung: der Dichter fühlt sich selbst noch nicht losgelöst von der Gesellschaft, er sieht sich sozusagen identisch mit dem Publikum; er gilt darum auch noch keineswegs als besonders begnadet, oder gar etwa als Genie; erst seit Klopstock und dem Zeitalter der Originalgenies bildet sich die uns geläufige Auffassung[1]. Originell ist der Dichter und bestrebt er sich zu sein, nicht so sehr im Inhalt seiner Empfindungen, als im Äußern der Form; während die Franzosen dieselbe Strophenform oft wiederholen, sucht der deutsche Lyriker eine stetige Mannigfaltigkeit der Bildung gleich dem Kapitelle meißelnden Steinmetz; der gelegentlich einmal ausgesprochene Vorwurf, ein doenediep zu sein, gilt darum als schlimmste Beleidigung, während der Eigentumssinn für literarische Stoffe noch völlig fehlt, und die Dichter verfügen zur Bezeichnung der Töne und Weisen über eine unendlich entwickelte Kunstsprache. Es ist derselbe Zug, den wir auf dem Gebiete der bildenden Kunst wahrnehmen: der Sinn für den Umriß der Dinge ist entwickelt, aber es fehlt noch die Kraft, diese sich real, ihrem wahren Wesen nach anzueignen und ihren Besitz daraufhin als geistiges Eigen zu empfinden.

In dieser Richtung schritt als Lyriker fast allein der Österreicher Walther von der Vogelweide weiter[2]. Walther ist um 1170 geboren, begann vermutlich Ende der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu dichten, stand bis etwa 1198 unter dem Einfluß Reimars am Wiener Hofe, führte seitdem ein unstetes Wanderleben, wechselnd[3] in seiner Parteinahme für die vielbewegten Schicksale der Gegenkönige, doch beharrlich im nationalen Schwung seiner Anschauungen, wurde im Jahre 1220 seßhaft auf einem kleinen Lehen zu Würzburg, das er der Gnade Kaiser Friedrichs II. verdankte, und ent-

[1] Burdach S. 29 ff.

[2] Ebendeshalb ist er auch dem modernen Menschen am leichtesten verständlich.

[3] Zur Motivierung s. Burdach, Walther (1900) S. 41, 69, 77, 92 ff.

schwindet etwa 1228 der gesicherten Überlieferung. Er stammte aus ministerialem Geschlechte und er war erbelos; urkundlich ist er nur einmal erwähnt; auch als Träger äußerer Schicksale ist er nur durch seine Lieder unsterblich geworden.

Der Geburt nach zum ritterlichen Leben und zur höheren dichterischen Kunstübung des Hofes bestimmt, ward er doch durch seine Unhäbigkeit bei höchster dichterischer Begabung den Fahrenden zugewiesen; erst spät atmete er an eigenem Herde auf:

nu enfürhte ich niht den hornung an die zehen![1]

Aber seine Doppelstellung schuf auch seine Bedeutung. Leicht beweglichen, sanguinischen Temperamentes, dabei viel erfahren und höchst rezeptiv, und doch originell und selbstherrlich bis zu unerträglicher Streitlust, ein Dichter der Wirklichkeit und Kraft, hat er das konventionelle Liebeslied mit der gesunden Sinnlichkeit der Fahrenden befruchtet und das verlorengegangene Gleichgewicht zwischen unmittelbarer Liebeserfahrung und vermittelter Reflexion wieder hergestellt. Nur seine frühesten Lieder stehen unter dem Zeichen Reimarscher Empfindsamkeit; bald macht er sich von der ungesunden Fessel los und singt, wie ihm das Lied erklingt, viel liebend und viel geliebt, den Preis hoher wie niederer Minne. So verwandelt er das Leben in Poesie und die Poesie in Leben: unerreicht bleibt die Unmittelbarkeit seiner Empfindung und Darstellung in mittelalterlichen Zeiten.

Zugleich aber erweitert er, ebenfalls aus seiner Doppelstellung als Fahrender und Ritter heraus, den Stoffkreis der höfischen Dichtung. Vaganten wie Fahrende hatten schon im 12. Jahrhundert die Spruchdichtung gepflegt, teils im Sinne einfacher Gnomik[2], teils im Schelt- und Loblied auf Personen und Zustände. Hier setzt Walther ein, um eine politische Dichtung von ernstester Bedeutung zu entwickeln, die mahnend

[1] Lachmann 28, 32. Vgl. A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger in der Ztschr. f. deutsches Altertum 39 (1895) S. 192 ff. Burdach S. 9 A. 4 und ‘Walther’ (1900) S. 38 ff.

[2] Über Walthers Gnomik s. Burdach, Walther S. 89 ff.

und zürnend die öffentliche Meinung der Zeit in patriotischem Sinne gelenkt hat[1]. In diesem Zusammenhang wird Walther trotz guten Christenglaubens[2] zum eisernen Streiter gegen den Papst, aber auch allen Auswüchsen der nationalen Entwicklung stellt er sich selbstbewußt entgegen und rät gegen sie, ein kühner Arzt, die Anwendung meist radikaler Mittel.

Als Spruchdichter hat Walther einige schwächere Nachahmer gehabt; darauf sank die Gnomik wiederum in die Kreise reiner Fahrender herab, auch dann noch ein wesentlicher Bestandteil der Dichtung im späteren 13. Jahrhundert. Als Lyriker haben ihn alle dichterischen Nachfahren auch nachgeahmt, von Otto von Botenlauben, dem Markgrafen von Hohenburg und Hiltbolt von Schwangau an bis auf die letzten Minnesänger um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Annähernd gleichgekommen aber ist ihm nur einer, ein Zeitgenosse, Wolfram von Eschenbach. In seinen wenigen Gedichten ist Wolfram einer der größten Lyriker deutscher Zunge; seine Lieder quellen förmlich über von innerem Leben, und subjektiv in der Färbung wie kaum sonst Dichtungen der Stauferzeit, sind sie doch wieder so gegenständlich, daß selbst Walthers Gestalten vor den ihrigen verblassen. Am bedeutendsten freilich ist Wolfram im Tagelied, das in Gespräch und Erzählung verläuft; auch hier zeigt sich im tiefsten Grunde der Meister epischer Dichtung.

Die Epik, vornehmlich in romanhafter Ausbildung, kann man als die eigentliche Modedichtung der Zeit bezeichnen. Unerschöpflich war die ritterliche Gesellschaft in der geistigen Aufnahme ihrer Stoffe; wie einst die Stammeszeit des 7. bis 9. Jahrhunderts alle Reize ornamentaler Erfindung bei Römern und Orientalen, bei Iren und Angelsachsen in sich vereint hatte, so umfaßte das höfische Zeitalter die Erzählungen aus aller Welt und gebar sie zu buntester Mannigfaltigkeit wieder.

---

[1] Walthers enge Beziehungen zur nationalen staufischen Reichsministerialität sind von Burdach vortrefflich dargelegt: S. 135—260.

[2] Vgl. Hauck IV 902 ff. und Burdach, Walther S. 83 f., 97, 297.

Diese außerordentliche Rezeptionsfähigkeit war die Voraussetzung vor allem auch für das Eindringen von französischen Sagenstoffen und von Gedichten, welche diese behandeln.

In Frankreich war die epische Dichtung schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts längst nicht mehr Volksdichtung, die etwa aus den cantilenae rusticae allein geschöpft hätte. Die französischen Epiker begannen damals schon ältere Gedichte umzuarbeiten, zogen lateinische Chroniken zu Rat und entlehnten den spätklassischen Geschichts- und Fabelbüchern neue Stoffe. Vor allem aber führten sie die bretonischen Sagen in ihren Kreis ein, Traditionen, die, um die Person des Königs Artus gesammelt, vielleicht vom normannischen Hofe in England, namentlich aber von der Bretagne her nach Nordfrankreich vordrangen. All diese Stoffe voll phantastischen Reichtums, lebensfähig durch die unendliche Zahl verschiedenartig möglicher Kombinationen ihrer Einzelheiten, verarbeiteten nun die französischen Dichter zu großen Romanen der höfischen Gesellschaft, indem sie ihnen durchweg ritterliches Leben und ritterliche Ideale unterlegten und auf diesem Grunde die mannigfachsten Zusammenstellungen ursprünglich getrennter Stoffe vornahmen. Und diese fruchtbare Produktion ergoß sich dann in ihren besseren Erzeugnissen nach England und nach Norwegen, nach Italien und nach den Niederlanden und nicht minder nach den Kernlanden des deutschen Südens.

Hier nahm man diese Literatur, die in den Niederlanden einfach übersetzt wurde, nicht mit gleichem Entgegenkommen auf. Zwar an der großen stofflichen Erfindung ändern auch die deutschen Bearbeiter nur selten. Dagegen übersetzen nur wenige unmittelbar und wörtlich, die meisten gießen freier um und versenken sich in die tiefere Darstellung der Gemütsbewegungen, überhaupt in eine bessere Motivierung, sowie in die umfänglichere Ausführung der gegenständlichen Schilderungen von Hoffesten und Turnieren, von Kleidung und Waffen. Beides ist charakteristisch. Wie der deutsche Heldensang schon im 10. Jahrhundert den reißenden Fluß der Darstellung verloren hatte und an seiner Stelle das Sagelied emporgediehen war

mit seiner mehr anekdotenhaften, gern verweilenden Schilderung, so wächst jetzt der Zug ins Gegenständliche, ins Malerische noch weiter. Wie fern war man damit dem Zuge des ältesten Epos zum Erhabenen, zum roh, aber schneidend Charakteristischen, zum Ornamentalen gleichsam in der Dichtung getreten! Jetzt wehen mildere Lüfte, die Personen weichen gelegentlich völlig der Staffage, und in breiter Modeausführung bemächtigt sich die Feder des Dichters der rein zuständlichen Schilderung.

Er ist nur eine andere Seite derselben Entwicklung, wenn zugleich die Person des Dichters gelegentlich hervortritt, wenn individuelle Reflexionen und Sentenzen den Gang der Darstellung unterbrechen, wenn der Stil nicht selten selbstgefällig wird und die Sprache in These und Antithese lustig einherschaukelt. Auch hier siegt der Zug aufs gegenständlich Verweilende, und die Form des epischen Romans vermag sich der gleichzeitigen reflektierenden Lyrik bis auf ein Geringes zu nähern.

Das älteste Denkmal der neuen Dichtung in Deutschland, soweit sie nicht mehr von einigen Mitgliedern des Klerus gegen die heimische Poesie ausgespielt, sondern von der höfischen Gesellschaft getragen ward, ist wohl das nur in Bruchstücken erhaltene Epos Floyris. Um etwa 1170 in der Trierer Gegend entstanden, erzählt es schlicht und knapp die treue, reine, bis in den Tod verharrende Liebe von Floris und Blancheflur. Bald darauf fand dann in Tristan und Isolde auch das Hohelied der unrein verzehrenden, alle Schranken des Rechts und der Sitte dämonisch durchbrechenden Liebe seine älteste Bearbeitung. Ihr Verfasser ist Eilhart von Oberge, ein Dienstmann Heinrichs des Löwen. Eilharts Stil ist noch formelhaft, sein Held noch ein halber Recke, und der Dichter ergeht sich gelegentlich noch in volkstümlich märchenhaften Zügen im Sinne der Fahrenden. Aber daneben finden sich bei ihm schon die höfischen Wörter amîe und kumpanîe, paulûn und garzûn und das Duzen ist durchs Ihrzen ersetzt[1]: unverkennbar ist der französische Einfluß.

[1] S. Liechtenstein, Quellen und Forschungen 19, CLII ff.

Ganz ihm hingegeben und daher der erste große Dichter der Rezeption ist Heinrich von Veldecke, jener Ritter von der Niedermaas, der nach einigen Legendendichtungen in der Eneit sein Lebenswerk schuf, einem Abenteuerroman wahrscheinlich nach dem Roman d'Eneas des Benedikt von Ste. More. Ist er schon völlig höfisch, aber noch unbeholfen, so ward bald darnach Hartmann von Aue, ein Dienstmann der schwäbischen Herren von Aue, zum vollendeten Typus des höfischen Epikers. Weit steht er in seinen Ritterromanen Erec und Iwein wie in den frommen Erzählungen von Gregorius und dem armen Heinrich über seinen Vorgängern an Anmut der Darstellung, an Klarheit der Sprache, an Reinheit der Form, und durchsichtig und hell in seinen Worten lebt er zugleich einer edlen Auffassung des ritterlichen, überall auch kirchlich beeinflußten Ideales. So wird er zum klassischen Erzähler einer Periode, da man ganz allgemein gut erzählen konnte, und zum vollendeten Beherrscher der höfischen Formen in einem Zeitalter des Konventionalismus.

Eine Steigerung gleichsam der Eigenschaften Hartmanns kann man im Wesen Gottfrieds von Straßburg finden wollen. Sein Sprachtalent ist bewundernswürdig bis zum Erstaunlich-Virtuosen; er handhabt die Sprache nicht bloß meisterhaft, er kokettiert mit ihr, so wenn er Isolde Weißhand einführt smierende unde lachende, kallende unde kôsende, smeichende unde lôsende[1], und er hat es ebenso verstanden, mit einer fast sinnfälligen Wortmusik glatte Oberflächlichkeit zu maskieren, wie wahre Leidenschaft in einer Glut der Darstellung zu schildern, die heute noch kaum wieder erreicht ist. Er war ferner ein Meister der Courtoisie noch weit über Hartmann hinaus; er war interessant und wollüstig modern; er handhabte das Konventionelle mit Chic. Aber eben hierin liegt auch wieder seine grundsätzliche Verschiedenheit von Hartmann. Hartmann war in seiner zuht ganz ein Kind seiner Zeit, Gottfried geht über sie hinaus; für ihn ist der ritterliche Ton nur Spielzeug eines

[1] Tristan 19 246 ff.

fast ungebundenen Subjektivismus. In der wohlig-warmen Luft der Großstadt, in der er lebte, und näher den heißblütigen Menschen der Provence, wagte er es, seiner glatten Lebensanschauung bis zum Leichtfertigen, seiner Sinnlichkeit bis zum Schlüpfrigen, seiner Freigeistigkeit bis zum Spott gegen Kirche und Klerus die Zügel schießen zu lassen: und so ward er schließlich jedes Ideales bar bis zur Verhöhnung auch des Rittertumes selber.

Unmittelbar der Größe der formalen Veranlagung nach neben Gottfried steht Wolfram von Eschenbach. Auch er war ein Subjektivist der Form; in noch vollendeterer Willkür und noch strengerer Herrschaft, als Gottfried, hat er sich Dichtung und Sprache unterzwungen. Aber er tat es zur Erzielung nicht des Sinnfälligen, sondern des Bedeutenden: seine Worte fallen wuchtig, schwer, gedrungen, und aufs engste verschweißen sie die Fülle der Gedanken. In deutschem Sinne ist hier die Sprache gemeistert als ein starkknochiges Roß: in deutschem Sinne hat sich der alternde Wolfram auch den Vers geschaffen: der Titurel zeigt statt der höfischen Reimpaare eine vierzeilige Strophe, die an die Formen des nationalen Heldensanges erinnert. Das sind jene formalen Seiten der Wolframschen Dichtung, die Zeitgenossen wie spätere Dichter immer wieder angezogen haben; darum hat man seiner in Deutschland gedacht als eines der Größesten unter den Großen selbst dann noch, als man ihn nicht mehr verstand.

Als Persönlichkeit aber hat sich Wolfram zu Anschauungen durchgerungen, die dem frivolen Subjektivismus Gottfrieds schneidend entgegentreten. Wissen wir von Gottfrieds Leben fast nichts, so gestattet seine Dichtung doch den Schluß, daß er, seinem Tristan gleich, in aller Feinheit des ritterlichen Lebens wohl erzogen, von allen Vorteilen höherer Bildung umgeben, erwachsen ist. Wolframs Wiege stand in der kärglichen Burg eines bayrischen Rittergeschlechts, fern dem großen Verkehrsleben der Zeit; er war wohl ein nachgeborener Sohn, war arm jedenfalls an Land und Leuten, arm auch an äußeren Mitteln der Bildung — vielleicht hat er nicht einmal lesen

und schreiben gelernt. Ein Fahrender Zeit seines Lebens, der wohl nur im Winter ein treues Weib daheim aufsuchte[1], scheint er seine ganze Erziehung den kriegerischen Anforderungen seines Standes und den Belehrungen des Volkes verdankt zu haben, dem er draußen begegnete. So waren ihm Weidwerk und Kampfwerk geläufig; aber niemals drang er vor zur Wissensklarheit eines Gottfried; die ganze Schuttmasse der Überlieferung der Vaganten häufte sich nur mühsam geordnet bei ihm an, und nur eine oberflächliche Kenntnis des Französischen ward ihm durch den Aufenthalt an fürstlichen Höfen vermittelt. Es war das Strandgut des Wissens, nichts mehr, dessen Besitz den ewig wissensdurstigen Mann befriedigen mußte.

Aber freilich nicht im Wissen waren die Grundvesten seines Wesens verankert. Im Gegensatz zu Gottfried ist Wolfram vor allem eine sittliche Natur, ja er ist der einzige Mensch der Stauferzeit, der uns als volle sittliche Individualität entgegentritt. Eben von hier aus nahm Wolfram Stellung zur Konvenienz seiner Zeit: sie konnte nur eine überlegen kritische sein.

Nie hat Wolfram tändelnde Minnelieder geschaffen; im vollsten Gegensatz zu den Idealen seiner Standesgenossen gehörte sein Herz allein dem tiefgegründeten Liebesfrieden der Ehe. Nicht als ob er leidenschaftlichen Regungen bar gewesen wäre. Noch in vorgerücktem Alter hat er die Liebessehnsucht Sigunens nach Schionatulander in bald schmelzend flutenden, bald heiß wallenden Versen zu schildern gewußt:

Owê swenn ich ensläfen bin, so kumt er mir vil dicke,
unde mich erweckent die vil süezen minneclichen schricke:
so wirt erniuwet aber min altez trûren.
ûf min tinsliehen sorge möht man für sturm eine burc mûren[2].

Was aber Wolfram verachtete, das war die höfische Konvenienz der Minne. In diesem Sinne kämpft seine Lyrik

[1] Vgl. Domanig im Hist. Jahrbuch 3 (1882), 67—81. Vogt S. 117, 119 f.

[2] Titurel, Strophe 125. (Lachmann 102.)

gegen den Minnedienst, wie seine Epik gegen die äußerliche Auffassung des konventionellen Heldentums.

Zwar bietet nach Wolfram auch das konventionelle Ritterideal ein Ziel tüchtigen Strebens. Sein Vertreter in diesem Sinne ist im Parzival Gawan: und wahrlich hat ihn Wolfram mit allen liebenswürdigen Zügen des Hof- und Minnedienstes wie ritterlicher Tapferkeit ausgestattet: nicht geringer Ruhm winkt ihm auf Erden; er führt die Königin Orgelluse heim, um mit ihr die süßen Leidenschaften der Liebe zu genießen, und er tritt eine stolze Herrschaft an auf Schastel marveil.

Erhabener, lebenswerter aber ist Parzivals Los, das Schicksal jenes reinen Toren, der, von Gurnemanz in aller Courtoisie erzogen, bei seiner ersten Ankunft auf Monsalväsche nach den Leiden des Amfortas in menschlicher Teilnahme zu fragen verabsäumt, da er bei Gurnemanz gelernt hat, die Konvenienz erheische, daß man nicht allzuviel spreche. Durch tausend Zweifel an Gott und der Welt von den äußeren Formen der Welt auf sein Selbst gelenkt, beginnt er den ritterlich-weltlichen Ruhm zu verachten, den die Taten seines Arms ihm gegen Aufgang wie Untergang der Sonne geschaffen haben: er wird demütig in Selbsterkenntnis, in Reue.

So vernimmt er unter dem milden Frühlingsweben eines gottgeweihten Tages staunend vom Gral. Heut, am Karfreitag, erneut sich die wundersame Stärke des Steins, den Gott, ein Symbol, der Belohnung idealen Strebens, zur Erde gesandt; heut bringt ihm, wie alljährlich, eine weiße Taube vom Himmel neue Kraft, daß er seinen Pflegern den Reichtum äußeren Gutes und innerer Wahrhaftigkeit spende. Denn nahen darf ihm, wer nur immer frommen Herzens und in reiner Keuschheit seines Wesens dahinlebt: der ist geschaffen zum Templeisen, ja zum König von Monsalväsche, dem Burghort des Grales.

Und nun erscheint Kundrie, die furchtbare Botin des Grals, und verkündet, daß Flammenschrift Parzival zum König bestimmt habe: in Selbstzucht ist er gereinigt von den Schlacken der Zeit und sich selbst voll gegeben: darum ist er zur Herrschaft gereift über andere. Weit wird seine Macht reichen auf

ewig; sein Sohn wird Lohengrin sein, der Helfer von Brabant, und sein Neffe Johannes, der mythische Herrscher des Morgenlands.

Mit diesen Akkorden endet Wolframs Epos. Es behandelt kein anderes Thema, als der Faust. Es stellt das Sehnen eines wahrhaftigen Herzens aus den Schlackenformen der Zeit dar nach größerer Vollendung. Es ist die Prophezeiung eines höheren, persönlicheren Daseins, wie es spätere Jahrhunderte der deutschen Geschichte in der Überwindung des sittlichen, ästhetischen und intellektuellen Konventionalismus der Stauferzeit verwirklicht haben. Wie Goethe, so war Wolfram im tiefsten Grunde seines Wesens der Sohn eines künftigen Zeitalters: an beiden hat sich bewahrheitet, daß Dichter Propheten sind.

Aber beide prophezeiten, ohne sich von den tiefsten Grundlagen des nationalen Lebens zu trennen. Wolfram faßt alles Streben nach innerer Vollendung, nach Wahrhaftigkeit zusammen in dem echt deutschen Begriffe der staete, der Treue:

der unstaete geselle
hât die swarzen varwe gar
unt wirt och nah der vinster var:
so habet sich an die blanken
der mit staeten gedanken[1].

Es ist nur die Sprechweise einer anderen Zeit, aber der gleiche Sinn, den Goethes Verse in der Apotheose Fausts atmen:

Wer immer strebend sich bemüht,
Den können wir erlösen.

V.

Eine nicht geringe Anzahl von Dichtungen der staufischen Blütezeit ist uns in illustrierten Handschriften überliefert worden: so das Marienleben des Pfaffen Wernher, der wohl in Augsburg in den ersten siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts dichtete, die Eneit Veldekes, der wälsche Gast Thomasins von Zirclaere, anderer nicht zu gedenken.

[1] Parzival I, 10 f.

Die Federzeichnungen dieser Handschriften entsprechen ganz dem Charakter der Texte: ihre Gestalten haben etwas unausgereift Anmutiges, zierlich Konventionelles; ihr Seelenleben bewegt sich in der Wiedergabe allgemeinerer Stimmungen, deren äußere Typik sich leicht darbietet, des Hasses, der Verachtung, des Schreckens, der Liebe; persönliche Charakteristik fehlt, trotzdem daß die Technik Empfindungsausdrücken, die sie wiedergeben will, mit überraschender Sicherheit gerecht wird. Wie die Auffassung des Körpers, so ist auch der Faltenwurf konventionell im Sinne der Modeformen der Zeit; gewisse Motive kehren auch unangebrachten Ortes wieder; die Rundung der Knie wird stark betont, ebenso der Ansatz der Oberschenkel und der Arme, die untere Bauchrundungslinie und die Vertiefung des Schoßes.

Sind diese Illustrationen französisch beeinflußt? Die Frage erhebt sich hier, wie früher bei den Bildern des Rolandsliedes und verwandten Schöpfungen[1], ohne vor der heutigen Forschung schon bestimmte Antwort gefunden zu haben. Soviel aber läßt sich behaupten, daß von diesen Anfängen klar stilisierter Federzeichnungen eine wesentlich deutsche Entwicklung anhebt, die es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und darüber hinaus zu vollendeten Leistungen gebracht hat.

Das erste Element, das sich an die zumeist in einfachen schwarzen Konturen verlaufende Federzeichnung schon im Laufe der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ansetzt, ist die Farbe. An Stelle bloß einfarbig-dunkler Konturen treten rote und grüne, blaue und gelbe, graue und braune Linien auf; die Farbengebung ist dabei noch ziemlich bunt, anfangs fast noch im Sinne jenes früheren rein ornamentalen Farbenspiels, dem es auf eine naturalistische Verwendung der einzelnen Farbenwerte wenig ankam[2]. Aber bald werden über die bloße Färbung des Umrisses hinaus die Partien im Schatten, vor allem die unbeleuchteten Stellen des Faltenwurfs mit Farben

[1] S. oben S. 229.

[2] Vgl. dazu im Rückblick Band II[3] S. 225 f.

gedeckt: zumeist mit Braun, aber auch noch rein ornamental mit Grün, Blau oder Rot. Es ist eine Zwischenstufe, die rasch zur vollen farbigen Behandlung führt, freilich nur im Sinne einfachen Austuschens, wobei höchstens die Schatten durch sattere Nüancen des deckenden Tones hervorgehoben werden.

Von hier aber war es nur noch ein Schritt zur Entfaltung einer neuen, nun nationalen Gouachemalerei im Gegensatz zum Wiederaufleben der altchristlichen Waschfarbentechnik im 8. und 10. Jahrhundert. Voll und fertig erscheint die neue Technik im 13. Jahrhundert; als ihr Erzeugnis entwickelt sich eine neue Miniatur höherer Gattung. Und nun wird auch schon ein Farbensinn gewonnen, der den Gegenständen die ihnen natürlich zukommenden Farbenwerte zuteilt, und nur noch im Modellieren zeigt sich ein konventionelles Schema der Überführung von Rot in grünes, von Dunkelblau in komplementär gelbes Licht: doch findet sich daneben auch schon vereinzelt die Modellierung ins Weiße.

Es sind Fortschritte, die sich zugleich in einer Änderung des nationalen Farbengeschmackes äußern. An Stelle der alten ungebrochenen Töne, wie sie einer Palette ornamentalen Geschmackes entsprechen, tauchen etwa gegen Mitte des 13. Jahrhunderts gebrochene Töne, namentlich für Blau und Rot auf, während ein bis dahin beliebtes giftiges Grün nunmehr verschwindet. Und der Wechsel im Farbengeschmack steht nicht vereinzelt da. Er ist nur ein Symptom viel allgemeineren Umschwungs.

Die bisher ornamental gebundene Phantasie wirft endgültig die Fesseln ab; sie ergreift froh und voll einen neuen, konventionellen Formenkanon. Die alte Pflanzenornamentik stirbt ab; ihre besten Erzeugnisse nehmen krautartige Gestalt und halb naturalistische Färbung an. Die Freude an der Wiedergabe der menschlichen Gestalt wächst stetig; schon bildet man Szenen auch rein menschlichen, nicht mehr bloß Gestalten religiös gebundenen Charakters; Kampf und Jagd werden in den Grenzen des neuen Stiles meisterlich dargestellt; humor-

volle Vorwürfe aus dem Tagesleben werden gesucht, und schüchtern erscheinen die ersten Ansätze der Drolerien.

Die neue Kunst, zunächst in Süddeutschland, besonders auch in Bayern, in Schwaben und im Elsaß[1], sowie in den Moselgegenden hervorragend gepflegt, verbreitete sich in der späteren Stauferzeit vornehmlich nach Mitteldeutschland, nach Franken, Thüringen und auch nördlich des Harzes. Hier vor allem hat sie in Bamberg und in Mainz, am Hofe der sangliebenden Thüringer Landgrafen und in den braunschweigischen Klöstern zur Zeit Kaiser Friedrichs II. geblüht, und an ihre weitere Entwicklung knüpfte sich bald die Entstehung der Tafelmalerei, der führenden Kunst in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Rückwärts gewandt aber beseitigte sie in ihrer lebensfrischen Entwicklung die Alleinherrschaft jener hieratischen Kunst, welche die früheren Renaissancen geschaffen und hinterlassen hatten. Von Bedeutung hierfür ist schon, daß die Künstler der neuen Technik anscheinend wenigstens teilweis Laien gewesen sind und jedenfalls laienhaft empfunden und als Dilettanten anfangs geschaffen haben. Wichtiger ist, daß die neue Kunst überhaupt die erste Kunst nationaler Szenenmalerei war und die volkstümlich-ästhetische Anschauung zum ersten Male emporgehoben zeigte über ornamentale Auffassung: womit der hieratischen Malerei, die bisher die szenischen Darstellungen beherrscht hatte, von selbst der Boden entzogen ward.

Dieser Wandlung fiel die ältere Miniaturmalerei ihrem inneren Bestande nach zum Opfer; an ihre Stelle trat die neue, nationale Miniatur; was noch als lebensfähig aus der älteren Miniatur erkannt ward, ging in ihr auf. Aber auch die Wandmalerei der früheren Jahrhunderte unterlag jetzt

[1] Ihm entstammt im Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg eines der anmutigsten, aber teilweis noch anderweitig beeinflußten, teilweis noch unbeholfenen Denkmäler der Frühzeit (ca. 1165—1175). Alle weltlichen Wissenschaften werden hier im Zusammenhang mit den biblischen Tatsachen dem Beschauer versinnbildlicht. Weit vollkommener ist das Matutinalbuch Konrads von Scheiern, worüber Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (1890) S. 124 ff.

starker Beeinflussung. Wandellos fast und starr, einer Bilderschrift der heiligen Texte ähnlich, durch ineinander übergehende Einzeldarstellungen ganze Erzählungen in ihren einzelnen Situationen, ganze Dogmen in ihren begrifflichen Teilvorstellungen umfassend, hatte sie die Jahrhunderte überdauert: mögen wir die Mosaiken des 4. bis 6. Jahrhunderts oder diejenigen des Aachener Münsters, mögen wir die Wandmalereien der ausgehenden frühchristlichen Kunst oder die zu St. Georg auf der Reichenau aus dem 10. Jahrhundert betrachten: überall tritt uns ein wesentlich gleicher Charakter entgegen. Wie änderte sich das nun seit dem Aufkeimen des konventionellen szenischen Geschmackes in der Nation, seit spätestens der Mitte des 12. Jahrhunderts. Von da ab kommt Leben in die starren Massen hergebrachter Typen; neue Beziehungen werden gefunden, neue Vorwürfe für die Darstellung treten auf, und auch die Formen lösen sich, bis aus den hageren, gleichsam einbalsamierten Figuren der Frühzeit die frei daherschreitenden, heiter blickenden, von stark, ja flatternd bewegtem Faltenwurf umfangenen und wohl modellierten Gestalten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geworden sind.

Und doch war auch diese neue Kunst in ihrer steigenden Bewegung, wie sie die zahlreichen Überreste in den Kirchen namentlich des Niederrheins[1] und Westfalens zeigen, immerhin noch konventionell, ja konventioneller als die Miniaturmalerei der Handschriften; noch immer ordnete sie sich den Anforderungen der Architektur durchaus unter, liebte nicht allzu ausgefüllte Szenen und vermied es, Grundsätze der Komposition zu entwickeln: in ihrem ganzen Wesen das charakteristische Zeugnis eines Zeitalters, das noch wenig über die ästhetische Einzelbetrachtung der Menschengestalt hinausgekommen war.

Aber eben das war die ästhetische Veranlagung, die als Voraussetzung einer großen, wenn auch noch nicht naturalistischen Plastik gedacht werden kann.

---

[1] Paul Clemen, Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande. Publ der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 25. Düsseldorf 1905.

Eine nationale Plastik nicht mehr ornamentalen Charakters hat noch das 10. bis 12. Jahrhundert nicht gekannt. Zwar machte man in Bayern, in Schwaben und Franken, in Sachsen und vereinzelt auch am Rhein in dieser Zeit Versuche, über bloß ornamentales Schaffen, wie es sich in den reichen Baugliedern des erwachenden romanischen Stiles auswirken konnte, hinauszukommen. Es entstanden hier aus der Vermischung von Ornament und freier Plastik Gebilde einer wunderlichen Phantasie, abenteuerliche Mischbildungen von Pflanzen, Tieren und menschlichen Gestalten, die sich wirr über Portale, Kapitelle, ja selbst Säulenschäfte ergossen, in denen die alte Tierornamentik in veränderter Form gleichsam nochmals auflebte. Schon früher ist ihrer gedacht worden[1].

Aber diese Entwicklung gehörte ihrem Wesen nach einem absterbenden Zeitalter an. Die lebendige Ausbildung einer wahrhaft nationalen, nicht mehr bloß im Ornament verlaufenden Plastik erfolgte von ganz anderen Voraussetzungen aus. Unter allen Stämmen, vornehmlich aber anscheinend in Sachsen, wohl fern romanokeltischem Einfluß, hat sich die alte metallurgische Technik der Nation, namentlich im Bronzeguß, viele Jahrhunderte hindurch erhalten: in tausend Gegenständen der Kleinkunst schuf sie fort. Von diesem Gebiete aber schritt sie seit der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts zu größeren Aufgaben weiter: es ist die Zeit eines besonders reichen Gedeihens der Kirche, die Zeit eines beginnenden Bauluxus. Namentlich die Gegend nördlich des Harzes, unfern den kurz zuvor entdeckten Silberadern des Rammelsbergs, wurde der Herd der neuen Entwicklung, und Bischof Bernward von Hildesheim (933 bis 1022) ist ihr Held und ihr Führer. Unter seiner Leitung entstanden die ersten besseren, noch wenig umfangreichen Erzeugnisse des Bronzegusses, die Tafeln der Bernwardssäule und der Hildesheimer Türen, Denkmäler eines naiv schaffenden,

[1] S. Band II[3] S. 195.

aber gänzlich ungeschulten Naturalismus[1]. Einige Generationen darauf, gegen Ende des 11. Jahrhunderts, wird dann der verworrene Realismus dieser Frühkunst gebändigt; die Gestalten werden nun kalt und typisch, die Bewegungen hart und streng, der Faltenwurf geregelt, geschniegelt: der Einfluß byzantinischer Erzgüsse beherrscht die deutsche Entwicklung. So blieb es, vornehmlich in Sachsen, etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Um diese Zeit aber, da so viele Knospen sprangen, entwickelte sich die mitteldeutsche Plastik zur herrlichsten Blüte konventioneller Kunst. Der romanische Baustil, jetzt völlig emporbringend und plastischem Schmucke sich öffnend, leitete die vorhandene Erzbildnerei zu größeren Aufgaben und zu den neuen Stoffen des Sandsteins und des Stuckes über, ohne ihr doch allzu strenge tektonische Stilforderungen aufzudrängen: nicht die Magd der Architektur sollte die Plastik werden, wie später in gotischer Zeit, sondern die freie Genossin eines immer malerischer gestalteten Baustils. So entstand vor allem in Thüringen, dem Herzlande des neuen Aufschwungs, eine Reihe herrlicher konventionell-plastischer Denkmäler, die sich nur noch durch den Modefaltenwurf der ritterlichen Zeit wie teilweis durch das unverstandene Lächeln jeder archaischen Kunst als Erzeugnisse gerade ihres Zeitalters kundgeben, und neben ihnen, sie überholend, trat eine Anzahl von Gebilden hervor, die in jedem Betracht weit über das mittelalterliche Maß hinausragen: die Naumburger Donatoren, die Wechselburger Skulpturen (ca. 1200), die drei herrlichen Bildwerke des Meißner Domes und die Figuren der goldnen Pforte von Freiberg (ca. 1250). Sie alle zeichnen sich ebenso wie die Straßburger Skulpturen aus durch genaues Studium nach der Natur, durch klassische Ruhe der Auffassung, durch kräftige Gebundenheit eines voll

[1] Daß Bernward von der byzantinischen Kunst unabhängig ist, zeigt Stephan Beissel, Stimmen aus Maria-Laach 28 (1885), 358 ff. Vgl. F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II 1 (1897) S. 211 ff. Über die Korssunschen Türen zu Nowgorod ebd. S. 214 f.

pulsierenden Lebens. Übertroffen aber werden auch sie noch von der Sibylle zu Bamberg. Tritt man aus der Krypta des Bamberger Doms, von dem Hochgrab König Konrads III. her in das südliche Seitenschiff des Ostchors, so hebt sich von den umgebenden Skulpturen mit ihrem schwulstigen Faltenwerk das edle Steinbild ab in seinem reich fallenden Gewand von klassischer Haltung, mit dem lebensvoll aufschauenden Antlitz und dem stolzen, stark aufgebauten Halse: die wunderbarste Vermählung eines schon naturalistischen Hauches mit dem geistigen Gehalt der staufischen Zeiten[1].

Es war ein Höhepunkt der Entwicklung, der nur besonderen Umständen verdankt ward; er konnte nicht lange Zeit währen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfiel die Plastik, und erst gegen Schluß des 15. Jahrhunderts, nach mannigfacher Knechtung durch den Geist der Gotik, hat sie eine neue Auferstehung als frei schaffende Kunst gefeiert[2].

VI.

Im Verfolg der künstlerischen Entwicklung sind wir über die Grenzen dichterischer Blütezeit hinausgeeilt bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts; kehren wir nunmehr zur Geschichte der Dichtung zurück. Freilich nur noch von ihrem Verfall ist zu melden.

Mit Walther von der Vogelweide hatte die ritterliche Lyrik ihren Höhepunkt erreicht; die Dichter nach ihm sind Epigonen. Der Grund hierfür ist nicht allein in dem geringeren poetischen Vermögen der Nachzügler zu suchen. Die zarte,

[1] In Bamberg ist keine Photographie der Sibylle, in Naumburg sind nur schlechte Abbildungen der Donatoren käuflich. Die glotzäugigen Gestalten der Ägineten weist jedes Museum auf, zahlreiche Gipsabgüsse unserer großen mittelalterlichen Plastik sucht man fast überall vergebens. Wie lange noch wird in unserm Volke die selbstmörderische Mißachtung eigner Größe währen? (Anmerkung der ersten Auflage vom J. 1893.)

[2] Über die Entwicklungsmomente des romanischen Baustils s. Band IV, S. 277 ff.; vgl. auch die Ausführungen in Band II[3], S. 71 ff.

stets etwas künstliche Blüte des Minnedienstes selbst welkte dahin[1], ihre überschwenglichen Sänger wurden als arge Minnerlein verspottet[2]. Nur im Osten, auf dem neuerworbenen kolonialen Gebiete, das die geistige Entwicklung des Mutterlandes eine geraume Zeit hindurch um etwa eine Generation später durchlebte, kam es noch zu einer beachtenswerten Nachblüte, der nicht nur epigonenhafter Charakter eignet. Die Fürsten waren es hier vor allem, die das Leben der hohen Minne fortpflanzten und in zarten Reimen priesen: Markgraf Heinrich III. von Meißen, Herzog Heinrich IV. von Breslau, König Wenzel II. von Böhmen, Markgraf Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg: sogar in Rügen ertönten Minneweisen aus dem Munde eines Slawenfürsten, Wizlaws III. (1302—1325).

In den Kernlanden der deutschen Dichtung dagegen, in Süddeutschland am Hofe König Heinrichs VII. und vor allem in Österreich unter Herzog Friedrich dem Streitbaren erhielt die Lyrik einen realistischen, volkstümlichen, parodierenden oder gar frivolen Zug. Der erste Sänger der neuen Art ist Gottfried von Neifen. Er zieht den edlen, volksmäßigen Ton Walthers hinab ins Gemeine; er verwechselt das Volkstümliche mit dem schmutzig Rohen und dem bedenklich Lüsternen. Der volle Begründer der neuen Art aber ist der Bayer Neidhart von Reuenthal, ein unsteter Ritter, der schon um 1215 als Dichter weithin bekannt war und vornehmlich am Wiener Hofe gelebt hat. Seine dichterische Form ist die Tanzweise; wie die österreichische Musikerfamilie der Strauß ihre Walzer, so hat er den Tanzleich dem Ausdrucke jeder Empfindung zugrunde gelegt, sogar gelegentlichen Denk- und Bittsprüchen an den Wiener Herzog. Inhaltlich aber gab er der lyrischen Dichtung eine neue Färbung, indem er ihr die Schilderung des bäuerlichen

[1] S. oben S. 207 ff.

[2] S. die Stelle bei dem ganz materiell gerichteten Steinmar: Ést ein argez minnerlîn, vgl. Burdach Reimar S. 127. Auch bei Ulrich von Winterstetten wird das Wort erwähnt: Vogt S. 202.

Lebens mit seinem Liebesglück und Liebeskummer einverleibte. Doch geschah das nicht in naivem Zurücksinken ins Volkstümliche, sondern mit bewußter Einführung der bäuerlichen Derbheit in die höfischen Formen des Liedes, im Sinne der Satire, der Parodie, zur Aufheiterung der blasiert gewordenen Ritterschaft durch ein neues Thema.

Die neue, anscheinend so geistreiche Wendung, die dem Dichter übrigens den wohlbegründeten Haß der Bauern eintrug, hat vielen Anklang gefunden; ähnlich haben der Schwabe Burkart von Hohenfels, Ulrich von Winterstetten und viele andere gedichtet. Indes liegt es auf der Hand, daß eine so künstliche Grundlage der lyrischen Stimmung der Nation überhaupt nicht völlig und niemals auf lange Zeit genügen konnte. Auch das derbere Lied verfiel gleich dem hohen Minnesang und nun trat, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, immer deutlicher ein wahrhafter Volksgesang zutage, erst leise einsetzend, ein wenig roh gegenüber dem Zartsinn der Minnezeit, natürlich fühlend gegenüber früherer Konvenienz, empfindend überhaupt und nicht reflektierend, von großer Einfachheit des Ausdruckes, niemals gekünstelt. Es ist die Lyrik der dörflichen Kreise des 14. und 15. Jahrhunderts; bald sollte von ihr der Spruch gelten, daß kein Bauer auf der Erde lebe so grob, der nicht ein Sänger sein wolle.

Das Schicksal der ritterlichen Epik ist dem des Minnesangs nahe verwandt: wie der Minnedienst zugrunde ging, so verblaßte auch das Heldenideal des Rittertums: wer hätte da noch Aventiuren lesen und schaffen wollen? Immer geringer wurde die Anzahl dichtender Epigonen, die nach den großen Vorbildern bald Gottfrieds von Straßburg, bald Wolframs von Eschenbach für neue und alte Romanstoffe jenen leichten Erzählerton beizubehalten suchten, dessen erster Meister Hartmann von Aue gewesen war. Und immer weniger vermochten sie die vornehme Höhe der Blütezeit festzuhalten; ihre Feinheit ward zur Tändelei und ihre geistige Wucht zu dunkler Geschraubtheit. Kam es auch in Niederdeutschland und in den Kolonialländern noch zu einer geringen Nachblüte im alten

Sinne, so begann doch der Gesang hoher Abenteuer an den Hauptstätten der Dichtung schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu versiegen; wenigstens das Publikum wollte nur noch Volkstümliches hören. In den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts noch hatte der Abt Gevardus, wie der liebenswürdige Cisterzienser-Novizenmeister Cäsarius zu Heisterbach im Siebengebirge, der Verfasser köstlicher geistlicher Novellen, erzählt, alle Schläfer während seiner Predigt zum Erwachen bringen zu können durch die bloße Nennung des Königs Artus und seiner Tafelrunde[1]; um 1250 trug der Marner vergeblich höfische Epen vor, man wollte nur noch hören, wen Kriemhilt verriet, Sifrides ald hern Eggen tôt.

Und wie sich neben dem Zuge aufs Volkstümliche in der Lyrik zugleich eine Neigung zum Parodistischen, Burlesken geltend gemacht hatte, so trat neben das höfische Epos der Schwank, die Erzählung lustiger Streiche und neckischer Einfälle. Es war recht eigentlich eine Dichtungsform der Fahrenden; durch ihren Ausbau tauchten sie von neuem zur Oberfläche der literarischen Strömungen empor, und je länger, um so drolliger, aber auch roher pflegten sie das neue Feld. Neben einheimischen Quellen zogen sie dazu die französischen Fabliaux und die lateinischen Überlieferungen heran; manches ward auch frei erfunden; eine Fülle von Märchen und Anekdoten durchschwirrte die Luft, aus der sich ernster etwa die Geschichten vom Guten Gerhart und von Meier Helmbrecht als soziale Schilderungen des Bürger- und Bauernstandes[2], heiterer die Schwänke des Pfaffen Amis und die Erzählung von Kaiser Otto mit dem Barte hervorheben.

Indem man aber so auf den Realismus des Tages einging, bunt, breit und lebhaft, wuchs der epische Sinn zum ersten Male hinein in das Verständnis und die Tradition des tatsächlich Zuständlichen, erhob sich zum ersten Male eine Art

[1] Dialogus IV 36 (ed. Strange 1851, I 205): vgl. XII 12 (II 324 f.).

[2] Vgl. auch die Pseudohelblingsatiren (nach 1250).

volkstümlich-historischen Sinns für die Geschichte der Gegenwart. Ihm verdanken wir bis zu einem gewissen Grade schon jene wundersame Wahrheit und Dichtung eines Ritterlebens, die im Frauendienst Ulrichs von Lichtenstein vorliegt; vor allem aber sind auf ihn die Reimchroniken zurückzuführen, der Sang des Kölner Stadtschreibers Gottfrid Hagene vom Kampf der Bürger gegen die Erzbischöfe (um 1280), die zeitgenössische Geschichte Ottokars von Steier aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, später die Deutschordenschronik des Nicolaus von Jeroschin.

In all diesen Wandlungen war die Epik zum Volkstümlichen gelangt, nicht anders als die Lyrik: wie beide seit Mitte des 12. Jahrhunderts dem nährenden Urgrund des Nationalen entstiegen waren, so sanken sie seit Mitte des 13. Jahrhunderts wiederum in ihn hinab. Und wie dem Aufschwung eine Periode geistlicher Dichtung in volkstümlichem Sinne vorangegangen war, so ward jetzt der Verfall von einem analogen Hervortreten des Klerus oder wenigstens geistlicher Zeitströmungen begleitet und gemildert.

Schon die Spruchdichtung, die seit den Tagen Walthers durch das ganze 13. Jahrhundert und darüber hinaus geblüht hat, kann als Überleitung zur geistlichen Betrachtung gefaßt werden. Zwar haben fast alle großen Spruchdichter des 13. Jahrhunderts, der thüringische Kaplan Wernher, Reimar von Zweter, der Tanhuser, der Marner, später Rumezlant, Frauenlob und Regenbogen, auch weltliche Interessen gehabt, und ihre politische Dichtung überdauert sogar noch die Tage Rudolfs von Habsburg und erstirbt erst völlig mit den staatskirchenrechtlichen Kämpfen unter Ludwig dem Bayer. Aber daneben her läuft fast von Anbeginn eine religiöse Richtung; schon Freidanks Bescheidenheit verbindet ritterliche und geistliche Anschauung[1]. Dieser Einschuß wird dann immer stärker, und immer mehr nimmt er einen speziell kirchlichen Charakter an. So ganz im Renner des Bamberger Schulmeisters Hugo

[1] Hauck IV 540—544.

von Trimberg; Hugo will nichts wissen von Rittertum und Minnespiel; das Gemeinverständliche und Platte in geistlicher Färbung vor allem behagt ihm. Darauf noch ein Schritt, und wir befinden uns im geistlichen Lehrgedicht; die Allegorie wuchert empor, und die Erotik des Alten Testaments wird zu faden sittlichen Betrachtungen vergeudet und antitypisch den Erzählungen der Heilstatsachen des Neuen Testamentes gegenübergestellt.

Und auch die anderen Gattungen der Poesie verfallen geistlichem Einfluß; an die Stelle des Schwankes, der Novelle und des alten Abenteuerromans treten geistliche Erzählungen und Legenden, bis das deutsche Passional gegen Ende des 13. Jahrhunderts im ausgesprochnen Gegensatze zur Ritterdichtung all die Wundererzählungen der Legenda aurea für deutsche Ohren zusammenfaßt.

Aber der neuen Entwicklung, die in der Pflege der alten Formen der ritterlichen Poesie nur nachahmend schaffen konnte, fehlte nicht ein neuer, eigenartiger Zug ins Herbe und Große. Die deutsche Predigt erwachte jetzt, und dem mild entsagenden und demütigen, aber auch inquisitorisch tätigen David von Augsburg folgte in seinem Schüler Berhtolt von Regensburg einer der gewaltigsten Redner, die je in deutscher Zunge gesprochen haben. Ein Volksprediger von ursprünglichster Gewalt, zog er in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts von Ort zu Ort, ganz Oberdeutschland zur Einkehr im Glauben zu zwingen; ein Eiferer seines Gottes, predigte er bald das süße Wort Christi, bald und noch glühender die Lehre von dem alttestamentlichen Herrn der Heerscharen, der da straft bis ins sechste und siebente Glied. Vertraut mit allen geistigen Geheimnissen seiner Nation, jede Regung der Volksseele mit zartestem Verständnis anempfindend, wußte er ebenso zu rühren in sinniger Ausdeutung der Naturanschauung zum Lobe Gottes, wie zu erschüttern in der episch-dramatischen Darstellung der christlichen Heilstatsachen zu menschlicher Buße. So ist er, ein geistiger Heros seiner süddeutschen Heimat, im Jahre 1272 gestorben.

Aber der Geist, der aus seinen Predigten weht, hat keinerlei Beziehungen mehr zur ritterlichen Gesellschaft der Stauferzeit. Aus ihm spricht der sittenfeste Ernst, die gestrenge Lebenshaltung des Bürgertums der zweiten Hälfte des Mittelalters: das alte Leben war unwiederbringlich dahin, und kräftige Erben pochten an die Tore schon der späteren staufischen Zeiten.

Viertes Kapitel.

Zerfall des Reiches.

I.

Kaiser Friedrich I. hatte vergebens die Grundfesten des Reiches noch einmal nach der monarchischen Seite hin sicherer auszubauen versucht. In seinem Königtum allseitig eingeengt von der emporquellenden Macht der Fürsten, hatte er sich schon mit dem Plan der Begründung einer staufischen Hausmacht innerhalb wie außerhalb Deutschlands getragen. Man darf urteilen, daß er diese Absicht wie deren Folge, eine neue Befestigung der Königsgewalt, erreicht haben würde, hätten ihn nicht die Kämpfe mit dem Papsttum immer wieder abgelenkt. Unter diesen Einwirkungen jedoch mußte er auf die Schöpfung eines staufischen Staates in der Lombardei verzichten — nur finanziell blieb die Lombardei wichtig —, und brachte es auch in Deutschland trotz immer wiederholter Versuche nicht zur geschlossenen Beherrschung selbst nur des Südwestens.

Dementsprechend war die Stellung des deutschen Fürstentums unter Friedrich schon sehr frei; der Kaiser wurde der Fürsten nur noch Herr, indem er ihre Spaltung in Pfaffen- und Laienfürsten zur Ausspielung der einen gegen die anderen benutzte: eine Politik, die fortwährende Beunruhigungen der heimischen Entwicklung hervorrief. Auch war es Friedrich nicht gelungen, gegenüber dieser Übermacht der Fürsten den emporstrebenden Stand der Ministerialen völlig frei zu einem in

seiner Hand sicher wuchtenden Gegengewichte zu entwickeln: es hätte das auch nur auf Grund einer größeren Hausmacht geschehen können, die zu schaffen dem Kaiser ja eben versagt blieb.

Um wieviel glücklicher stellten sich da die Dinge unter Heinrich VI. Heinrich fand in Sizilien den Punkt, von dem aus er, unbeirrt durch die deutschen Verhältnisse, die Macht der heimatlichen Fürsten aus den Angeln heben konnte, wo es ihm gestattet war, den militärischen und administrativen Kräften der deutschen Dienstmannen ein Feld fast unbegrenzter Wirksamkeit anzuweisen und sie zu einer Macht seines Willens zu entwickeln. Und schon nach wenigen Jahren zeigten sich in Deutschland die Folgen. Die Ministerialität ward nun wirklich zu dem Stande, durch den der Kaiser herrschte; die Fürsten wichen scheu zurück, die geistlichen Fürstentümer unterlagen immer mehr der unumschränkten Besetzung durch den Kaiser; den weltlichen Fürsten wäre beinahe die staufische Erbmonarchie abgedrungen worden.

Allein diese großen Erfolge kamen der deutschen Entwicklung in ihren weiteren Konsequenzen leider nicht mehr zugute; Heinrich VI. ist fern von der Heimat, vorzeitig, während der Vorbereitungen zu einer Kreuzfahrt gestorben. Seine Nachfolger aber wurden Erben seiner universalen Anschauungen, mochten sie reich an Macht oder machtlos sein; König Philipp nannte sich Philipp II. als Nachfolger des römischen Kaisers Philippus Arabs; Friedrich II. gar betrachtete sich völlig als Herrn der Welt; er hat Rotrußland an die Thüringer Landgrafen verliehen; er sah es gern, wenn ein französischer Dichter ihm mit der Bitte nahte, das römische Recht in einer Summa iuris Romani wieder erstehen zu lassen: er korrespondierte lieber mit arabischen Philosophen über die Unsterblichkeit der Seele, als daß er sich der Sterblichkeit der deutschen Königsgewalt erinnert hätte.

Dieser ausschweifende Universalismus hat die späteren Staufer schließlich der Heimat entfremdet; sie sind für die Nation untergegangen, noch ehe sie ausstarben, und mit ihnen

entschwand, da sie gleichwohl noch immer Träger der Krone blieben, ein gutes Teil deutsch-monarchischer Rechte.

Gleichzeitig aber nahm die soziale Entwicklung der führenden Stände in Deutschland eine Richtung, die zum vollen Ruin des Königtums ausschlagen mußte. Die Fürsten, unter Heinrich VI. so stark gedemütigt, gewannen schon unter dem Doppelkönigtum Philipps und Ottos naturgemäß wieder an Bedeutung, da jeder der Herrscher ihre Unterstützung suchte. Zudem wurde der Einfluß der Königsgewalt auf die Pfaffenfürsten stark unterbunden von dem Augenblick an, da Innocenz III. die Bischofswahlen ganz unter seinen Einfluß brachte. Gegenüber dieser Stärkung des Fürstentums im antimonarchischen Sinne vermochten sich die Könige noch etwa zwei Jahrzehnte hindurch der Ministerialität als selbstloser Stütze zu bedienen. Dann aber, etwa ums Jahr 1220, begann auch diese Hilfe zu versagen. Die Dienstmannen, einst unbedingte Vollstrecker der königlichen Befehle, waren inzwischen zu Vasallen geworden; nun begannen sie in die Klasse des niederen Adels aufzugehen[1], umspannen sich mit den besonderen, damals meist lokal gebundenen und niedrig gewerteten Anschauungen dieses Standes[2], traten zurück vom politischen Schauplatz.

Von neuem stand das Königtum den Fürsten gegenüber. Aber nicht ihnen allein. Neben sie stellte sich immer dringlicher, immer ebenbürtiger an Macht und Erfolgen das Bürgertum der großen Städte[3]; schon um 1225 war es eine der maßgebenden Kräfte im Reich, um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat es die deutsche Entwicklung zeitweise völlig beherrscht. Es wäre die Aufgabe des deutschen Königtums gewesen, diese neue Bildung völlig abweichender Art mit ihren geldwirtschaftlichen Interessen dem Reiche einzuordnen, sie nutzbar zu machen für das Königtum, auf ihre Kraft gestützt sich von neuem an die Spitze der Nation zu schwingen. Die

[1] Vgl. oben S. 104.
[2] Vgl. oben S. 208.
[3] Vgl. oben S. 49 ff.

Staufer haben, von anderen, außerdeutschen Dingen in Anspruch genommen, die Lösung dieser Aufgabe versäumt; als Wilhelm von Holland sie versuchte, war es vielleicht schon zu spät, jedenfalls starb der König vorzeitig: an diesem Verhängnis ist die frühmittelalterliche Monarchie unseres Volkes zugrunde gegangen.

Und doch verrieten schon die ersten Ereignisse der Verfallsperiode, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, deutlich den steigenden Einfluß des Bürgertums, ja, dieses hatte durch die englischen Sympathien der niederrheinischen Städte, wie sie die Politik Philipps von Heinsberg bestimmten, schon dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. nach vielen Seiten hin seinen Charakter aufgedrückt, wie es auch in der niederrheinischen Fürstenempörung unter Heinrich VI. wirksam geworden war.

Nach Heinrichs VI. Tode sind es die englischen Sympathien namentlich Kölns, die zu der unglücklichen Doppelwahl des Jahres 1198 geführt haben.

Heinrich VI. hatte neben seinem zweijährigen Sohne Friedrich, dem erwählten, aber noch nicht gekrönten deutschen Könige, noch seinen vierten und fünften Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Burgund und den Herzog Philipp von Schwaben, hinterlassen. In Anbetracht der Jugend Friedrichs stiegen in Deutschland Bedenken über seine Nachfolge auf; auch die staufische Familie und die Ministerialität des Reiches verschlossen sich ihnen nicht. Allein da bei einer Wahl Philipps oder Ottos die Verbindung Deutschlands mit Sizilien, dem unbestreitbaren Erbreiche Friedrichs, gelöst und somit die bisherige Macht des staufischen Hauses geteilt worden wäre, so zögerte man mit entscheidenden Schritten.

Das machten sich die niederrheinischen und teilweis auch die sächsischen Fürsten zunutze. Nach Aufstellung verschiedener Kandidaten, die schließlich versagten, wählten sie am 9. Juni 1198 unter dem Einflusse der Kölner Bürger den Grafen Otto von Poitou, den jüngsten Sohn Heinrichs des Löwen, zum König; früh gebannt war er in den wilden Fehden der englisch-

französischen Kriege an der Seine und Garonne aufgewachsen; Sachse von Geburt, Neffe und Liebling König Richards von England, verband er nach Herkunft und Schicksal recht eigentlich englische und niederdeutsche Interessen.

Inzwischen hatte sich aber auch die staufische Partei endlich entschlossen; am 8. März 1198 hatte sie zu Mühlhausen in Thüringen den Herzog Philipp von Schwaben zum König gewählt.

Der Gegensatz zwischen beiden Königen, der sich nunmehr in Deutschland entwickelte, bewegte sich zunächst im wesentlichen noch auf dem alten sozialen Boden. Es zeigte sich, daß das Bürgertum Süddeutschlands, mit Ausnahme von Straßburg, nicht gesonnen war, den partikularen, niederrheinischen Interessen der Kölner zu folgen; es hielt zu Philipp. Da sich so die bürgerlichen Kräfte gegenseitig aufwogen, so blieben die Parteiungen noch im ganzen fürstlichen Charakters; Otto hatte die Territorien in den alten Landen des Gegenkönigtums, in Sachsen und am Niederrhein, für sich, Philipp die Laienfürsten von Süddeutschland, Böhmen, Meißen, ferner die Ministerialität und die Mehrheit des Episkopates.

Die Sympathien der Pfaffenfürsten für Philipp gaben Otto vermutlich Anlaß, den allgemeinen Gegensatz sofort auf das kirchliche Gebiet hinüberzuspielen; um den Episkopat und die Kurie zu gewinnen, verzichtete er auf das Regalienrecht und bewilligte damit eine der kurialen Forderungen, die der Reichstag von Gelnhausen noch im Jahre 1186 zurückgewiesen hatte; zugleich gestand er dem Papst die sogenannten Rekuperationen in Mittelitalien zu, territoriale Erwerbungen weit über das ursprüngliche Patrimonium Petri hinaus, die sich auf das Herzogtum Spoleto, die Mark Ancona wie einige Teile Tusciens bezogen. Das Schlimmste bei diesen Maßnahmen war, daß sie den beginnenden Bürgerkrieg in Deutschland alsbald den Einflüssen der Kurie preisgaben.

Nun war aber die Macht des Papsttums seit dem Tode Kaiser Heinrichs wieder beträchtlich gewachsen. In Italien war sofort nach dem Hingang des Kaisers überall starke Ver-

wirrung eingetreten; nur in Sizilien hatte sich die staufische Herrschaft unversehrt erhalten. In diesem Augenblick, am 8. Januar 1198, hatte der Kardinaldiakon Lothar von Segni, erst siebenunddreißigjährig, als Innocenz III. den päpstlichen Stuhl bestiegen. Unerhörtes erwarteten die Freunde der Kurie von ihm, und sie haben sich nicht getäuscht. Von der fanatischen Frömmigkeit eines Gregors VII., dabei erfüllt mit gestaltungskräftiger, politischer Phantasie, von angeborener Findigkeit in den kleinen Unredlichkeiten des Diplomaten, juristisch fein gebildet: so trat der junge Papst sein Amt an, um es, getragen von der kurialistischen Tradition, zur Weltherrschaft zu verwandeln. Rasch erhob er das Papsttum aus dem tiefen, äußeren Verfall seit Alexander III. Er machte den römischen Stadtpräfekten wiederum zum päpstlichen Beamten; er übernahm von neuem die Gewalt im Patrimonium Petri; er unterwarf das Herzogtum Spoleto wieder dem römischen Stuhl und zwang den Reichsvogt Konrad von Urslingen zum Abzug; er entriß Markward von Anweiler Ravenna, Ancona und die Romagna. Damit nicht genug, wußte er das Mathildische Erbgut teilweise mit Erfolg wieder zu beanspruchen und trat in enge Beziehungen zum tuscischen Städtebund. Denn einig und unabhängig sollte Italien werden. So Herr von Mittelitalien, empfing er kurz vor dem Tode der Kaiserin Konstanze, November 1198, die Vormundschaft über deren Sohn Friedrich II. und sein Reich Sizilien: fast zur selben Zeit, da ihm der deutsche Welfenkönig das Recht an den Rekuperationen zusprach.

Auf dieser Höhe des Erfolges war Innocenz gleichwohl nicht gewillt, das Entgegenkommen Ottos mit dem unmittelbaren Eintritt der Kurie in den deutschen Thronstreit zu seinen Gunsten zu beantworten. Für ihn hieß es die Errungenschaften in Italien befestigen; das konnte nur geschehen, wenn die deutschen Könige, durch päpstliche Neutralität in Deutschland festgehalten, sich gegenseitig zerfleischten.

So blieb Innocenz neutral, und Deutschland sah die Greuel eines Bürgerkriegs, unter denen namentlich die blühenden

Gegenden um den Harz und am Rheine litten. Endlos zog der Zwist sich hin; ein Ende schien nur abzusehen, wenn einer der Könige in seinen Mitteln völlig erschöpft sein würde. Unter diesen Umständen dachte die staufische Partei an eine Diversion nach Italien, um zu schnellerem Ende zu gelangen; zu Pfingsten des Jahres 1200 ward dem Papst die bevorstehende Romfahrt Philipps verkündet.

Es war ein unkluger Schritt. Innocenz ward nun gezwungen, sich mit den deutschen Verhältnissen zu beschäftigen; er konnte es nicht anders als zu Gunsten Ottos. Er trat mit ihm in Unterhandlung; am 1. März 1201 erkannte er ihn persönlich und privatim als König an, wogegen sich Otto unterm 8. Juni 1201 nochmals, wie schon am 9. Juni 1198, zur Anerkennung der päpstlichen Rekuperationen verpflichtete, eine mittelitalienische Politik nach den Wünschen des Papstes versprach und schließlich gelobte, das sizilische Königreich bei der päpstlichen Oberhoheit zu erhalten. Der Lohn war die nunmehr öffentliche Anerkennung Ottos, der Bann über Philipp: beides wurde am 3. Juli 1201 zu Köln durch den päpstlichen Legaten Guido von Palestrina ausgesprochen. Es war eine für Philipp immerhin ungünstige Wendung. Einige Bischöfe fielen von ihm ab; auch der Thüringer Landgraf Hermann und König Ottokar von Böhmen wechselten die Partei.

Allein Otto hatte inzwischen im äußersten Nordosten selbst den ersten Grund zu seinem Sturze gelegt. Hier entwickelte sich damals die dänische Macht unter König Knud in jähem Fortschritt gegen die Kolonialgebiete des Reiches; die wendische Ostseeküste wurde dänisch; im Herbste 1201 schlug der Dänenkönig auch den tatkräftigen Grafen Adolf III. von Holstein. Alledem hätte Otto als deutscher König entgegentreten müssen. Er tat das Gegenteil. Er ging ein Freundschaftsbündnis mit Knud ein, verlobte seinen jüngeren Bruder Wilhelm mit einer dänischen Königstochter und trat ihm die welfischen Besitzungen im Nordosten ab; unter dänischem Schutze schien eine große welfische Macht an Elbe und Nordsee im Entstehen begriffen. Der Vorgang machte die sächsischen Fürsten stutzig und

ängstigte auch den Erzbischof von Köln: niemals waren die fürstlichen Wähler Ottos gemeint gewesen, mit seiner Erhebung zum König eine wahrhaft tatkräftige Monarchie des Nordens zu begründen. Nun spielte zwar Otto gegen den Erzbischof Adolf von Köln die Stadt Köln aus, zunächst mit Erfolg; aber gleichwohl begann schon im Frühling 1204 der Abfall unter den ihm bisher ergebenen Fürsten. Zuerst zogen sich die sächsischen Großen zurück, dann die früheren Parteigänger Philipps, der Thüringer Landgraf und der Böhmenkönig; ausschlaggebend war der Übertritt des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Brabant auf staufische Seite, November 1204. Seitdem konnte Philipp fast als alleiniger Herrscher gelten; zur vollen Freiheit des Handelns bedurfte es nur noch der Vertreibung Ottos aus Köln, dessen Bürgerschaft dem Gegenkönig hartnäckig ergeben blieb, und der Aussöhnung mit der feindlichen Kurie.

Köln gelang es erst im Jahre 1206 zu bezwingen, und auch jetzt noch erreichte die Stadt die glimpflichste Behandlung: sie wahrte ihre alten Freiheiten, ja, sie erhielt noch obendrein mannigfache Erleichterungen der Zollpraxis am Rheine. Otto aber entwich 1207 in seine braunschweigischen Lande und von da über Dänemark nach England: sein Königtum war kaum noch ein Schatten.

Mit der Kurie sich auseinanderzusetzen gelang Philipp leichter, als nach der Lage der Dinge im Jahre 1203 anzunehmen gewesen wäre. Innocenz III. hatte inzwischen in seiner italienischen Machtstellung mannigfache Hindernisse gefunden. Vergebens hatte er nach dem Tode der Kaiserin Konstanze versucht, die päpstliche Oberhoheit im Reiche Sizilien in umfassender Weise durchzusetzen; die deutschen Ministerialen bemächtigten sich unter tapferen Kämpfen der Herrschaft zugunsten Friedrichs II. und erkannten die Vormundschaft des Papstes über den jungen König erst an, nachdem dieser seine Ansprüche herabgesetzt hatte. Und für Mittelitalien drohten der Kurie noch weit größere Gefahren. Der vierte Kreuzzug, von den klugen Venetianern gegen Byzanz gelenkt, hatte in Konstan-

tinopel zur Wiedereinsetzung des Kaisers Isaak II. Angelos und zur Mitherrschaft Alexios IV. geführt: es waren Schwiegervater und Schwager Philipps, die nunmehr am Bosporus herrschten: wie leicht konnten sie eine Lenkung der griechischen Streitkräfte nach Italien zugunsten des deutschen Königs veranlassen — um so mehr, als jetzt, nach der Besiegung Ottos, eine Romfahrt König Philipps überaus wahrscheinlich ward.

So beschloß Innocenz III., sich zu Philipp freundlich zu stellen — und er vermochte das um so mehr, als er die Zeit des Doppelkönigtums schon dazu benutzt hatte, die deutsche Kirche und das deutsche Reich in den Wahlangelegenheiten der Bischöfe wie in allen kirchlichen Streitigkeiten eines großen Teiles ihrer bisher noch bewahrten Selbständigkeit zu berauben. Im Mai 1207 zogen zwei Kardinallegaten über die Alpen, im August sprachen sie König Philipp des Bannes ledig. Darüber hinaus führten Besprechungen über die Regelung der italienischen Verhältnisse zu dem Plan, einen päpstlichen Nepoten mit einer Tochter Philipps zu vermählen und ihn mit Tuscien zu belehnen: der Weg Philipps nach Rom war geebnet.

Aber ehe der Plan zur Ausführung gelangte, wurde der heitere, liebenswürdige Fürst im bischöflichen Palaste zu Bamberg vom Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach aus privater Rachsucht ermordet, am 21. Juni 1208.

II.

Sofort nach Philipps Tode suchte König Otto wieder in Deutschland festen Fuß zu fassen. Es gelang ihm früh in seiner sächsischen Heimat; um allgemein anerkannt zu werden, mußte er die staufische Partei gewinnen. In ihr war jetzt die Reichsdienstmannenschaft die bestimmende Kraft; je mehr die Fürsten in den Kampfjahren des Doppelkönigtums haltlos zwischen Otto und Philipp geschwankt hatten, um so mehr war die treue Ministerialität zur entscheidenden Rolle gelangt. Es glückte Otto, sie an sich zu fesseln, indem er alle speziell welfischen Pläne fallen ließ und seine Vermählung mit Beatrix,

einer Tochter des ermordeten Königs, anstrebte: indem er Erbe ward des staufischen Hauses in Deutschland und jener staufischen Politik, deren Hauptträger die Reichsdienstmannen mit dem Tode Heinrichs VI. geworden waren.

Diese neuen Zusammenhänge waren nahezu hergestellt, als Otto am 11. November 1208 auf einem Hoftage zu Frankfurt die allgemeine Anerkennung der Fürsten erlangte und gleichzeitig die Reichsacht über Otto von Wittelsbach und seine Mithelfer aussprach; sie traten sicher zutage, als Otto nach Schwaben ging, die allgemeinen und persönlichen Beziehungen im Stammlande der Staufer ordnete und darauf, im Sommer 1209, nach Italien zog. Es war, als sei König Philipp nicht gestorben: so sehr erschien Otto, der noch Ende Juli 1208 dem Papste in einem würdelosen Schreiben gehuldigt hatte, nunmehr in seiner Politik als Doppelgänger seines früheren Gegners.

Otto trat jenseits der Alpen mit einem gewaltigen Heere auf; überall bewirkte sein Erscheinen stumme Unterwerfung; die lombardischen Städte zahlten die Steuern, die sie seit dem Tode Kaiser Heinrichs zurückbehalten hatten. Von der Lombardei zog Otto nach Rom.

Dem Papste gegenüber war Otto durch die Versprechungen gelegentlich seiner Wahl und seiner Anerkennung durch die Kurie nicht mehr gebunden; hatte ihn doch Innocenz später gegenüber König Philipp fallen lassen. Allein seitdem hatte Otto mit der Kurie einen neuen Vertrag geschlossen, zu Speyer am 22. März 1209, und dessen Bedingungen wiederholten im wesentlichen den Inhalt der früheren Verträge: freilich entbehrten sie der staatsrechtlich notwendigen formalen Kenntnis und Zeugenschaft der Fürsten. Aus diesem Grunde vermutlich hielt sich Otto nicht an sie gebunden; gewiß ist, daß er völlig über sie hinwegsah. Er hatte schon von Deutschland aus dem Patriarchen Wolfger von Aquileja aufgetragen, in den Rekuperationen allen Reichsbesitz einzuziehen; nun richtete er in der Romagna, in Ancona und Spoleto eine förmliche Reichsverwaltung ein: und gleichwohl mußte ihn Innocenz III.,

jeder Gegenwirkung unfähig, am 4. Oktober 1209 zum Kaiser krönen.

Damit nicht genug. Nachdem Otto in Mittelitalien, ja im Patrimonium Petri nach Art Heinrichs VI. eigenmächtig durchgegriffen, besetzte er im Spätherbst des Jahres 1210 Capua, Neapel, Salerno; schon vorher wurde in Pisa eine Flotte gegen Sizilien mobil gemacht; es war kein Zweifel: Otto betrachtete das staufische Erbreich Sizilien als Avulsum imperii; sein Traum war das Universalreich Heinrichs VI., nur in welfischen Händen.

Entsetzt sah der Papst diese Fortschritte; vergebens suchte er sie in fieberhaften Unterhandlungen mit Otto zu hindern: da bannte er Otto, am 18. November 1210.

Der Bann tat in Deutschland eine unerwartet starke Wirkung. Zwar lähmten die Schrecken der kirchlichen Zensur an sich nur noch mäßig; aber die Fürsten, schon längst mit dem Ministerialenkaiser innerlich zerfallen, in Furcht vor der Erneuerung der Zeiten Heinrichs, begrüßten das Vorgehen des Papstes als Erlösung. Sofort begannen sie zu konspirieren; schon im Frühjahr 1211 haben der Böhmenkönig und der Thüringer Landgraf, diese unsichersten Elemente des damaligen Fürstentums, sich mit sächsischen Laien- und Pfaffenfürsten wegen einer Neuwahl besprochen; bald darauf bannte der Mainzer Erzbischof den Kaiser, und im September 1211 wurde Friedrich II. in Nürnberg zum Kaiser gewählt und, ein König von Gottes und des Papstes Gnaden, wie er sich selbst nannte, nach Deutschland berufen. Fürstentum, Papsttum und staufische Erbmonarchie in Sizilien traten vereint auf gegen den kaiserlichen Universalismus der Ministerialität und des Welfen.

Otto hatte inzwischen in Apulien wesentliche Fortschritte gemacht. Jetzt trieben ihn die deutschen Nachrichten zur Heimat zurück; im Frühjahr 1212 hielt er einen zahlreich besuchten Hoftag zu Frankfurt; seine Energie schien die Partei der Unzufriedenen gesprengt zu haben; schon konnte er sich gegen einzelne besonders unzuverlässige Fürsten wenden, zunächst

gegen Hermann von Thüringen; seit Juli 1212 belagerte er Weißensee.

Allein an Friedrich II. hatte Otto einen furchtbaren Gegner. Der junge Staufer ward eben damals mündig, und schon entfaltete er jene weltmännischen Eigenschaften des Geistes, die seiner glänzenden Begabung in der internationalen Luft Siziliens zu besonderer Schärfe anerzogen worden waren: die Liebenswürdigkeit des Temperamentes trotz mancher, an seinen Vater Heinrich VI. erinnernden, im späteren Alter zunehmenden Züge der Härte, die Fähigkeit des Abwartens langsam reifender Erfolge, den ungemein klaren Blick für die höchst erreichbaren Ziele und das unbeirrte Festhalten daran unter der Wahl bisweilen unsittlicher Mittel, die Scheu vor rohen, namentlich kriegerischen Eingriffen, ehe alle Mittel diplomatischer Einwirkung verbraucht sind, die Unerschöpflichkeit des Planens und die Universalität in der Einbeziehung scheinbar entlegener Hilfskräfte.

Wie aber stand dieser Fürst nun zur Kirche? Darf er noch als Anhänger der mittelalterlichen Weltanschauung bezeichnet werden? Fragen, die schwer zu beantworten sind. Der Minorit Salimbene freilich sagt einfach: fidem Dei non habuit. Aber aus ihm redet der Haß des Feindes. Schon die Stellung Friedrichs zum Wunderproblem ist mindestens unklar[1]. Und seine Politik weist manchen Zug auf, der mit kirchlichem Radikalismus nicht vereinbar scheint[2]: einmütiges Zusammenwirken von Staat und Kirche ist sein Ideal; eine Trennung der beiden Gewalten hat er niemals beabsichtigt[3].

Bis zur Mündigkeit hatte Innocenz III., von Heinrich VI. zum Vormund ernannt, dem jungen König die Herrschaft Siziliens gewahrt; nur im Einvernehmen mit Innocenz konnte er

[1] Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II (1877) 282 ff. Zur Kritik des Ausspruchs von den drei Betrügern ebd. S. 290 ff.

[2] Hauck IV 784—790, 819, 824 f. Was Hampe in der Historischen Zeitschrift 93 (1904) S. 422 ff. dagegen bemerkt, ist teilweise unberechtigt.

[3] Vgl. auch Hampe, Historische Zeitschrift 83 (1899) S. 38—41.

die ersten Schritte zum Erwerb des staufischen Heimatlandes tun. Indem Friedrich von Papst und Fürstentum zur deutschen Krone berufen ward, schien er sofort auf die Vereinigung Deutschlands mit der sizilischen Krone, eine der Kurie und den Fürsten gleich unerträgliche Schwierigkeit, dadurch zu verzichten, daß er seinen einjährigen Sohn im Februar 1212 zum König von Sizilien krönen ließ und der Vormundschaft seiner aragonischen Gemahlin Konstanze unterstellte. Darauf verließ er Sizilien, ging unter dem Segen des Papstes nach Genua und von da auf Umwegen ins Oberrheintal, erschien in Chur und ward sofort vom Bischof des Landes als König anerkannt.

Inzwischen hatte Otto von dem Unterfangen des jungen Staufers gehört; alsbald hob er die Belagerung Weißensees auf und eilte nach Süden. Aber schon war ihm Friedrich in der Besetzung eines wichtigen Platzes zuvorgekommen; in Konstanz hatte er freundliche Aufnahme gefunden. Und bald folgten Straßburg, Basel, Speyer, Mainz mit deren Bischöfen nach: der Oberrhein war in staufischer Gewalt.

Wichtiger freilich war es, daß Friedrich die Fürsten durch materielle Mittel nochmals an sich fesselte. Unter den Auspizien des Papstes konnte er am 19. November 1212 einen Vertrag mit dem Kronprinzen Ludwig von Frankreich abschließen, der ihm 20000 Mark zur Verfügung stellte: eine Summe, die besonders wog, nachdem König Philipp durch unsinnige Verschleuderung von Reichsgut die finanzielle Macht der deutschen Krone arg geschwächt hatte. Das Geld floß durch die Hände des Mainzer Erzbischofs verschiedenen Fürsten zu, und der Erfolg war leider bemerkenswert. Am 5. Dezember 1212 wurde Friedrich nochmals zum König gewählt, am 9. Dezember gekrönt; sein Übergewicht war so unzweifelhaft, daß auch die Reichsministerialität auf seine Seite trat: Otto war schon halb vergessen.

Es bezeichnet den Charakter der ganzen Vorgänge, daß nunmehr vor allem der Papst den Lohn seiner Unterstützung von Fürsten und König erhielt. In einer Goldbulle vom 12. Juli 1213, die zu Eger ausgestellt ward, machen König

und Fürsten dem Papst Zugeständnisse, die Otto zwar verbrieft, aber niemals anerkannt hatte: sie gewähren die Abtretung des Mathildischen Gutes und der Rekuperationen und die Freiheit deutscher Appellationen nach Rom sowie die kirchliche Freiheit zur Ketzerverfolgung; sie verdammen Spolienrecht und Regalienrecht; sie sprechen den Grundsatz freier kanonischer Wahl aller Prälaten durch die Kapitel aus: gleichgültig fast oder wenigstens gleichmütig verlassen sie den festen Standpunkt des Wormser Konkordates.

Es war ein Erfolg der Kurie über alle Maßen; er fiel zeitlich nahe zusammen mit den Triumphen über die südfranzösischen Albigenser und den törichten König Johann von England.

Und weiter noch schwollen die Segel des Schiffleins Petri. Schon längst war es der Wunsch des Papstes gewesen, einen neuen großen Kreuzzug zum Orient unter seiner Führung zu veranstalten. Dem war bisher die Unfertigkeit der deutschen Verhältnisse wie der Kampf, der damals zwischen England und Frankreich tobte, entgegentreten. Nun herrschte in Deutschland ein König von Papstes Gnaden, nur den Krieg zwischen England und Frankreich galt es noch zu entscheiden. Er ward entschieden durch die furchtbare Schlacht von Bouvines, am 27. Juli 1214; sie brachte der englischen Seite und mit ihr dem Kaiser Otto eine volle Niederlage. Damit war der Weg der Kreuzfahrt frei für die papstfreundlichen Mächte Frankreich und Deutschland, und Friedrich II. nahm auf einer nochmaligen Krönung zu Aachen, am 25. Juli 1215, das Kreuz, während Kaiser Otto, von allen außer seinem Bruder Heinrich verlassen, auf seiner Burg zu Braunschweig einem einsamen Ende entgegensah. Er starb auf der Harzburg am 19. Mai 1218.

Innocenz III. aber krönte die Fülle seiner Erfolge durch das große Laterankonzil des Jahres 1215. Hierzu strömte die ganze kirchliche Welt in Rom zusammen; 71 Erzbischöfe und Patriarchen, 412 Bischöfe, über achthundert Äbte und Prioren harrten der Stimme des Papstes; fast alle Herrscher des Abendlandes, die Fürsten von Byzanz, Cypern, Jerusalem hatten

Gesandtschaften entboten. Es war der Höhepunkt in der Geschichte des mittelalterlichen Papsttums; außer wichtigen kirchlichen Beschlüssen kam es zur feierlichen Verkündung des großen Kreuzzugs auf den 1. Juli 1217.

III.

Am 16. Juli 1216 starb Innocenz III. Sein Nachfolger, Honorius III., war ein Greis, der, aufgewachsen in der Routine der kurialen Verwaltung, ein trefflicher Beamter, kein Politiker, nicht geeignet war, das reiche Gedankenkapital, das Innocenz aufgehäuft hatte, Zinsen tragen zu lassen.

Friedrich II. atmete auf. Hatte Innocenz seinem Ehrgeiz kein anderes Ziel gezeigt als das eines Kreuzzuges unter päpstlicher Führung: jetzt wollte er zunächst für sich und sein Geschlecht sorgen. Die wichtigste Aufgabe war dieselbe, wie schon unter Heinrich VI. und Otto, die Ordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Reiches zu Sizilien. Und schon war in den Versuchen seiner Vorgänger das Notwendige klar gezeigt: Friedrich mußte die gleiche Verfügungsgewalt über Sizilien wie das Reich zu erringen suchen. Dem hatten Papst wie Fürsten bisher widerstrebt; noch kurz vor seinem Tode, am 1. Juli 1216, hatte sich Innocenz von Friedrich versprechen lassen, daß er Sizilien, von Deutschland völlig unabhängig, seinem Sohne Heinrich geben, daß dieser das Königreich als Lehen der römischen Kirche empfangen solle. Allein Friedrich mochte sich an dies Versprechen nach Innocenz' Tode nicht wörtlich gebunden halten; jedenfalls gab er seinen ferneren Maßregeln eine Wendung, die dem Versprechen wenn auch nicht formell, so doch inhaltlich widersprach, aber die deutschen Fürsten befriedigte und somit von einer mit der Kurie gemeinsamen Parteinahme losriß: er selbst wollte Kaiser werden und Sizilien beherrschen, während sein Sohn Heinrich unter ihm als König in Deutschland walten sollte: damit war die Personalunion Siziliens und Deutschlands vermieden und dennoch die Gesamtkraft aller Lande in Friedrichs Hand gelegt. Zur Erreichung dieses Ziels aber benutzte Friedrich aufs geschickteste

sein Kreuzzugsversprechen; indem er dessen Vollzug von Termin zu Termin verschob, entriß er schließlich dem ungeduldigen Papst die beabsichtigte Lösung.

Noch im Jahre 1216 ließ er seine Gemahlin Konstanze und den jungen Heinrich nach Deutschland kommen und ernannte Heinrich — eine Probemaßregel — zum Herzog von Schwaben und Rektor von Burgund. Der Papst widersprach nicht. Darauf begann er mit den Fürsten über die Wahl Heinrichs zum deutschen König zu verhandeln. Die Kurie wurde mißtrauisch. Aber Friedrich versicherte, er müsse während der Kreuzfahrt in Deutschland einen legitimen Vertreter haben; ihn zu erlangen sei die Absicht bei den Vorbereitungen zur Wahl Heinrichs. Inzwischen war, im Jahre 1217, der unglückselige Kreuzzug nach Damiette ohne Friedrichs Beteiligung unternommen worden; erst 1219 ward Damiette erobert; zur Weiterführung des Unternehmens harrte man dringend der Ankunft der Deutschen. Diese Lage nutzte Friedrich aus, um weitere Zugeständnisse des Papstes zu erwirken; Honorius versprach schließlich, Friedrich vor der Kreuzfahrt zum Kaiser zu krönen und Verhandlungen darüber zuzulassen, inwiefern Friedrich trotzdem auf Lebenszeit in den Besitz Siziliens gelangen könne. Damit war der Augenblick gegeben, die Wahl Heinrichs auch ohne vorhergehende Zustimmung der Kurie in Deutschland durchzusetzen; im April 1220 ward sie erreicht; dem Papst blieb nichts übrig als sie anzuerkennen, Friedrich zum Kaiser zu krönen (22. November 1220) und die Union Siziliens mit der Kaiserkrone zu gestatten: seitdem konnte sich Friedrich Imperator et rex Siciliae nennen und wird vom Papste so genannt: die Vorbedingung einer universalen Politik, wie sie Heinrich VI. gewonnen und Otto erstrebt hatte, war von neuem errungen.

Freilich: mit welchen Verlusten der deutschen Königsgewalt war dies Ziel erreicht worden! Friedrich hatte die geistlichen Fürsten, die Mehrheit der Königswähler, zur Kur Heinrichs nur geneigt machen können durch ein Privilegium (vom 26. April 1220), das die nahezu selbständige Gewalt der Pfaffenfürsten

in Deutschland begründete. Es hatte noch wenig zu bedeuten, daß die Bistümer durch dies Privileg sichergestellt wurden vor den Angriffen ihrer weltlichen Vögte, die sie häufig genug bedrückten; auch das ließ sich noch hören, daß den bischöflichen Grundherrschaften Schutz geboten werden sollte gegen das Weglaufen ihrer Grundholden in die Städte. Weit darüber hinaus aber ging es, wenn festgesetzt ward, daß auf den geistlichen Bann in absehbarer Zeit die weltliche Acht folgen solle, daß niemand auf bischöflichem Lande Zölle und Münzstätten, sowie Städte, Dörfer und Burgen anlegen dürfe ohne Erlaubnis des Bischofs, wenn in den großen Städten, soweit sie Sitze von Bischöfen waren, jede regelmäßige Einwirkung der königlichen Verwaltung aufgehoben ward. Das bedeutete die finanzielle und militärische Verselbständigung der geistlichen Territorien, es bedeutete zugleich die Parteinahme des Königtums ausschließlich zugunsten der Fürsten in der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Bürgertum und Landesgewalt.

Freilich — der Gedanke einer staufischen Universalpolitik war durch diese Zugeständnisse gesichert. Und alsbald nahm diese Politik, nunmehr zu freier Entfaltung gebracht, eine Wendung, die schon unter Heinrich VI., ja vielleicht schon unter Friedrich I. zu bemerken war. Friedrich II. dachte nicht daran, den versprochenen Kreuzzug noch als getreuer Diener des Papsttums durchzuführen: als Herr des Okzidents wollte er im Orient erscheinen, ihn aus eigner Gewalt unterjochen. Hierzu bedurfte es allerdings noch einer erneuten Sammlung der kaiserlichen Kräfte und dazu wiederum noch weiteren Aufschubes des Kreuzzugs: die aus diesem Zusammenhang abgeleiteten Gedanken beherrschen die kaiserliche Politik der nächsten Jahre.

Friedrich begann mit einer Reorganisation des sizilischen Reiches: er unterwarf die Sarazenen, ordnete die Finanzen Apuliens, legte endlich mit jenem absolutistischen Organisationstalent, das ihn auszeichnete, die ersten Grundlagen rein staatlicher Beamtenjustiz und Beamtenverwaltung.

Inzwischen litt der Damietter Kreuzzug kläglich Schiff-

bruch. Im Sommer 1221 brach das Heer von Damiette gegen Kahira auf, nach dem vielfach bestrittenen Rate des päpstlichen Legaten. Der Zug mißlang, Unglück folgte auf Unglück, die Christen wurden völlig zurückgedrängt, am 8. September 1221 hielt der ägyptische Sultan Kamel wieder seinen Einzug in Damiette.

Gleichwohl ließ sich Friedrich im März 1223 vom Papste in einer Zusammenkunft zu Ferentino den Termin seiner Kreuzfahrt um abermals zwei Jahre verlängern: er wußte wohl, daß jedes weitere Jahr des Aufschubs den Kreuzzug, den alle Welt von ihm erwartete, zu einem immer mehr kaiserlichen Unternehmen machen mußte. In der Tat folgte bald ein Ereignis, das ein so charakterisiertes Eingreifen Friedrichs noch weiter vorbereitete; am 9. November 1225 vermählte sich der Kaiser in Brindisi mit Jolanthe, der Tochter Johanns von Brienne, des Titularkönigs von Jerusalem, nachdem sich Jolanthe vorher zu Jerusalem hatte krönen lassen.

Inzwischen hatte sich Friedrich in einem Vertrage mit dem Papste, der am 25. Juli 1225 in San Germano abgeschlossen ward, nochmals einen Aufschub seiner Kreuzfahrt um zwei Jahre erwirkt, freilich unter Bedrohung mit dem Banne im Falle nochmals erneuten Verzuges: er wollte vor dem Kreuzzuge außer Sizilien auch die Lombardei seiner vollen Herrschaft sichern.

Hier aber stieß er auf Widerstand. Drohend erhob sich unter der Führung Mailands von neuem ein lombardischer Städtebund und verhinderte den Einmarsch eines deutschen Kontingentes über die Alpen. Friedrich befürchtete weitere Widersetzlichkeit; sofort stellte er sich außerhalb der Bedingungen des Konstanzer Friedens und ächtete die Städte. Es war ein für die Kreuzzugspläne der Kurie höchst peinlicher Zwischenfall; nur mit Mühe wurde er 1227 vom Papste ausgeglichen.

Bald darauf, am 18. März 1227, ist Honorius III. gestorben. Sein Nachfolger, Gregor IX., mit Innocenz III. verwandt, ein jähzorniger und entschlußzäher Greis, war nicht gemeint, den Kaiser in der glimpflichen Art seines Vorgängers

zu behandeln. Friedrich war sich des Unterschiedes wohl bewußt, und noch fühlte er sich seiner Macht nicht sicher genug, um dem Papste zu trotzen. So blieb ihm nichts übrig, als schließlich nun doch für seine Pläne vorzeitig in den Kreuzzug einzutreten: nur die großen Ereignisse der Fahrt selbst konnten ihm unter Umständen die erstrebte Übermacht noch sichern. Darum begann er mit den umfassendsten Rüstungen. Über ein halbes Hunderttausend vornehmlich deutscher Krieger sammelten sich im Sommer 1227 auf seinen Ruf zur Fahrt übers Meer in Apulien; langsam wurden sie auf kaiserlichen Schiffen übergeführt. Aber auf solche Massen war man nicht vorbereitet gewesen: es kam zu einer Stauung, die ansteckende Krankheiten verursachte, und als der Kaiser am 9. September von Brindisi abfuhr, ergab sich's, daß auch er erkrankt war; wenige Tage darauf mußte er in Otranto landen; in seiner Begleitung starb der Landgraf Ludwig von Thüringen, der jugendliche Gemahl der heiligen Elisabeth.

Aber Gregor IX. erkannte die echte Not des Kaisers nicht an; er bestand auf dem Vertrage von San Germano und bannte den Kaiser wegen Umgehung seines Gelübdes, am 29. September 1227.

Der Kaiser ließ sich den Bann nicht anfechten; er fuhr gleichwohl am 28. Juni des Jahres 1228 nach dem heiligen Lande ab: nun freilich unter Darangabe aller orientalisch-universalen Pläne, deren Durchführung infolge der Notwendigkeit, noch vorher eine Reihe von Aufgaben für das abendländische Imperium zu lösen, an sich in weite Ferne gerückt schien: nur um eine formale Erfüllung seines Kreuzzugsgelübdes konnte es sich für ihn noch handeln. Er fand sie darin, daß er nach längeren Verhandlungen mit dem Sultan Kamel die Auslieferung von Sidon sowie von Jerusalem, Bethlehem und Nazareth nebst den zwischen ihnen liegenden Orten und Straßen erhielt; nur der Zugang zu zwei Moscheen in Jerusalem blieb den Moslemin gestattet. Hiernach hielt er am 17. März 1229 als Gebannter unter den Verwünschungen der päpstlichen Partei seinen Einzug in Jerusalem, setzte sich in der Grabes-

kirche die Krone des heiligen Landes aufs Haupt und fuhr dann heimwärts, während der Bischof von Cäsarea die entweihten Stätten mit dem Interdikt belegte.

In Italien hatte inzwischen die Kurie denselben sinnlosen Widerstand, wie in Palästina, organisiert; ein päpstliches Söldnerheer, von Bettelmönchen begleitet, war in Apulien eingefallen. Als Friedrich am 10. Juni 1229 in Brindisi landete, legte sich freilich nach kurzem Kampfe der lose Spuk: Gregor konnte sich den immerhin nicht unbedeutenden Erfolgen des Kaisers nicht verschließen: am 28. August 1230 hat er ihn vom Banne gelöst.

Friedrich aber mochte lächelnd der eigenartigen Fahrt zum heiligen Lande gedenken, die bei der törichten Haltung der Kurie dem kaiserlichen Namen gleichwohl noch Ehre genug gebracht hatte. Von neuem wandte er sich der festeren Organisation seiner Reiche zu. In Sizilien war dabei das begonnene Werk nur noch zu vollenden. Im September 1231 erschienen gegen den Widerspruch des Papstes die Konstitutionen von Melfi; sie umschrieben endgültig die Verfassung des Königreiches im Sinne eines absolut regierten Beamten- und Polizeistaates, wie die Welt bisher noch keinen gesehen hatte; sie wiesen Friedrich die fast unumschränkte Verfügung zu über die finanziellen Kräfte des Landes.

Schwieriger lagen die Dinge in Deutschland. Hier hatte der Kaiser von Anbeginn verwickelte Verhältnisse gefunden, und seit seinem Weggange im Jahre 1220 hatten sich die Schwierigkeiten keineswegs gemindert.

IV.

Im Jahre 1220 hatte Friedrich Deutschland unter dem Regiment seines soeben zum deutschen König gewählten Sohnes Heinrich, Herzogs von Schwaben, zurückgelassen. Da Heinrich noch unmündig war, so wurde ihm eine Anzahl von Beratern in verschiedener Funktion zur Seite gestellt. Seine persönliche Erziehung leitete neben zwei Reichsministerialen der Hofkanzler

Konrad, Bischof von Speyer; Schwaben kam unter die Verwaltung des Schenken Konrad von Winterstetten und des Truchsessen Eberhard von Waldburg, zweier hervorragender Dienstmannen; Reichsverweser (Gubernator) wurde der energische Erzbischof Engelbert von Köln. Es war ein Versuch, neben der Ministerialität vor allem die Pfaffenfürsten an die Regierung des Landes zu bringen; zugleich sollte durch die Wahl Engelberts wohl der Niederrhein dem staufischen Interesse gewonnen werden: das alles ganz in Konsequenz der bisherigen deutschen Politik Friedrichs, wie sie im Einverständnis mit dem Papste betrieben worden war.

Es fragte sich nur, wie diese Ordnung sich dann bewähren würde, wenn der Kaiser in Gegensatz zur Kurie geriete; ein Fall, der, wie wir wissen, alsbald nach dem Jahr 1220 einzutreten begann. Würden dann die Pfaffenfürsten, seit Innocenz III. so mannigfach an die Kurie gebunden, seit dem großen Privilegium vom Jahre 1220 als Landesherren vom Reiche unabhängiger als je, in Treue zum Kaiser stehen? Und würde dann Engelbert, der große niederrheinische Kirchenfürst, die englischen Neigungen seines Landes dauernd zugunsten des staufischen Reichsgedankens unterdrücken können — ein Wagestück, das selbst einem Philipp von Heinsberg in den besten Jahren Friedrichs I. nicht mehr geglückt war?

Schwierigkeiten in der ersten Richtung ergaben sich sehr bald im Verhältnis des Reiches zu Dänemark. Es ist schon bemerkt worden und wird später genauer erzählt werden[1], daß die Dänen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen unter ihren Königen Knud und vor allem Waldemar gegenüber dem deutschen Nordosten die außerordentlichsten Fortschritte machten. Die Deutschen, vom Reiche verlassen, halfen sich dagegen endlich durch einen Gewaltstreich; am 6. Mai 1223 nahm Graf Heinrich von Schwerin den König Waldemar und seinen Sohn auf einer kleinen Insel bei Fünen gefangen und verbrachte sie nach der festen Burg Dannenberg.

[1] S. oben S. 269 und unten Buch 10, Kap. 2

Das Ereignis erinnerte an die Gefangennahme König Richards von England; der Kaiser gedachte es alsbald ähnlich, wie sein Vater Heinrich VI. den früheren Fall zu nutzen. Er ließ sich die Auslieferung des Königs gegen Zahlung von 50000 Mark versprechen und übernahm es von Reichs wegen, mit dem Gefangenen zu verhandeln.

Es war das zu einer Zeit, da das diplomatische Übergewicht des Kaisers über Honorius III. nahezu unbestritten war[1]. In dieser Lage glaubte die Kurie Friedrich in jeder Hinsicht entgegentreten zu müssen; auch die Beziehungen des Reiches zu Dänemark zog sie in den Kreis ihrer Berechnung. Und hier gelang es ihr nun, auf den Gubernator Engelbert, der vom Kaiser mit der Führung der dänischen Verhandlungen betraut worden war, durchaus in ihrem Sinne zu wirken. Die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle; Engelbert schwankte hin und her; der Kaiser mußte endlich andere Unterhändler einschieben, von denen der Deutschordensmeister Hermann von Salza am 4. Juli 1224 einen Vertrag zustande brachte: Waldemar sollte alle deutschen Eroberungen herausgeben, den Rest seines Reiches als deutsches Lehen empfangen und 25000 Mark[2] zahlen oder zwei Jahre auf einem Kreuzzuge zubringen. Aber die Dänen hielten die Bedingungen des Vertrages nicht inne; es blieb schließlich nichts übrig, als daß sich die Deutschen an der Elbe selbst halfen. Heinrich von Schwerin besiegte die Dänen im Januar 1225 bei Mölln, Graf Adolf IV. von Schauenburg kehrte nach Holstein zurück, Lübeck schüttelte das dänische Joch ab. Erst dann ward König Waldemar am 21. Dezember 1225 entlassen, aber auf Grund von Bedingungen, die der Schweriner Graf vereinbart hatte; der König zahlte 45000 Mark, verzichtete auf seine Eroberungen im Reichsgebiet und bestätigte den lübischen und hamburger Kaufleuten die alten Privilegien in seinem Lande. Als sich Waldemar dann, freigelassen, vom Papste seines Eides ent-

[1] S. oben S. 280.

[2] Nach der Kaufkraft unseres Geldes etwa 6 Millionen Mark.

binden ließ und die Bedingungen nicht hielt, da traten ihm Fürsten, Städte und Herren des Nordostens gemeinsam bei Bornhövede (zwischen Kiel und Neumünster) entgegen und schlugen ihn völlig aufs Haupt, am 22. Juli 1227.

Es war eine Entwicklung, in der sich der Nordosten völlig vom Reiche zu lösen schien; sie war in diesem besonderen Charakter zurückzuführen auf den päpstlichen Einfluß gegenüber dem erzbischöflichen Gubernator.

Wurde Engelbert im Nordosten durch kirchliche Rücksichten bestimmt, so verfolgte er in der äußeren Politik nach Westen und Nordwesten bald ausschließlich niederrheinische Interessen. In diesen Richtungen war die überlieferte Politik der Staufer franzosenfreundlich und gegen England gewendet; schon der enge Zusammenhang der Welfen mit der englischen Königsfamilie bedingte das. Diese Tradition war auch von Friedrich II. eingehalten worden; schon im Jahre 1212 hatte er mit dem Dauphin Ludwig einen Vertrag geschlossen, der sich gegen England richtete; er wiederholte ihn zu Catania, November 1223, und wies seinen Sohn Heinrich zu verwandten Besprechungen mit dem französischen König an.

Dieser Auftrag behagte nun dem niederrheinischen Gubernator in keiner Weise; er lief unmittelbar gegen die mehr englischen Interessen seiner Lande und der Stadt Köln. So wußte er die deutsch-französischen Verhandlungen zu hintertreiben und arbeitete statt dessen an einer deutsch-englischen Verbindung, deren Festigkeit durch die Verheiratung König Heinrichs mit einer englischen Königstochter gewährleistet werden sollte. Selbstverständlich konnte der Kaiser dem Gubernator auf diesem Wege nicht folgen; er erwählte vielmehr Margaretha, die Tochter des Herzogs Leopolds VI. von Österreich, zur Gemahlin seines Sohnes.

Die Gegensätze waren damit aufs deutlichste ausgesprochen; es war klar, daß sich die Regierung des Gubernators nicht halten ließ. Ehe Friedrich sich indes anschickte, sie zu beseitigen, wurde Engelbert am 7. November 1225 bei Schwelm

von einem Verwandten, dem Grafen Friedrich von Altena, aus persönlichen Beweggründen ermordet.

Nun hieß es ein neues Reichsregiment begründen. Die Erwägungen Friedrichs führten ihn naturgemäß von den Pfaffenfürsten zu den Laienfürsten, vom Niederrhein nach Süddeutschland; er ernannte im Juli 1226 den Herzog Ludwig von Bayern zum Reichsverweser; die ministerialischen Beiräte blieben bestehen.

Allein die Haltung auch dieses Regimentes entmutigte bald. Die großen Städte, wesentlich den geistlichen Territorien angehörend und darum unterwürfig, solange die Macht bei den Pfaffenfürsten gestanden hatte, erhoben jetzt freier ihr Haupt, da die Bischöfe zurücktraten; zum ersten Male hört man von einem größeren Städtebündnis politischer Natur zwischen Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg gegen das Erzbistum Mainz[1]; Lübeck und der Herzog von Sachsen verbinden sich; Kämpfe erheben sich manchen Ortes zwischen den Bischöfen und Städten, und das Reichsregiment tritt in einigen Fällen, wie in Verdun und Regensburg, vielleicht allzusehr auf seiten der Städte. Wurde diese Politik, die zunächst von den Laienfürsten eingeschlagen war, um die Pfaffenfürsten zu bedrängen, allzu eifrig fortgesetzt, so war kein Zweifel, daß sie leicht zu einem Kampfe aller gegen alle hätte führen können. Allein ehe solche Ergebnisse zutage treten konnten, wurde das Regiment Ludwigs jäh unterbrochen. König Heinrich, ein durch den frühen Nimbus der Macht mißleiteter Jüngling, dem besemen leider alze groz, den swerten alze kleine, empörte sich gegen seinen politischen Berater; im Sommer 1229 hat er den Herzog beseitigt.

Seitdem begann eine weitere, dritte Phase des Reichsregiments: die Ministerialität und die freien Herren, bisher an

[1] Schon auf einer Würzburger Tagung aber, am 27. November 1226, erklärt der König den Bund für unzulässig: Constitutiones II (1896) 294 S. 409.

zweiter Stelle, treten nunmehr die Herrschaft an gegen die Fürsten, unter gewissen Sympathien, wie es scheint, der großen bischöflichen Städte. Es war eine in sich völlig haltlose Kombination. Die Ministerialen waren nicht mehr die gewaltigen Krieger und Großbeamten der Zeiten Friedrichs I., Heinrichs VI. und noch König Philipps und Kaiser Ottos; Italien mit seinem neuen absolutistischen Beamtentum war ihrem Gesichtskreise entschwunden; sie saßen fest auf deutschem Boden, sich geistig wie gesellschaftlich dem engen Horizonte des niedern Adels annähernd; ihre Interessen wurden partikular, ihre Tatkraft erschlaffte. Wie hätte Heinrich mit ihnen gegen die gewaltig emporstrebende Macht der Fürsten regieren können!

Der Kaiser, der nunmehr schon neun Jahre in Italien weilte, erkannte die Lage klar genug, um sich trotz Heinrich weiterhin auf die Fürsten zu stützen. Deutsche Fürsten haben ihm den Frieden von San Germano (1230) mit dem Papste vermittelt; vom Fürstentum allein erwartete Friedrich militärischen Zuzug in den Kämpfen, die seiner in Italien warteten.

Diese verschiedenartige Haltung des Kaisers und König Heinrichs gegenüber den deutschen Zuständen mußte schließlich einen Konflikt beider veranlassen: und es war von vornherein klar, daß dieser mit der völligen Niederlage Heinrichs enden würde. In seiner schwierigen Lage hat er sich überdem zu Konzessionen an die Laienfürsten entschließen müssen, deren Tragweite noch weit über die des Privilegs für die Pfaffenfürsten vom Jahre 1220 hinausging.

Als nämlich König Heinrich inne ward, daß sein Vater, von den Fürsten unterstützt, ihn leicht überwältigen werde, suchte er diese, im Gegensatze zu seiner früheren städtefreundlichen Politik, im Januar, April und Mai 1231 durch eine Fülle von Zugeständnissen zu sich herüberzuziehen, deren Kosten das Reich und die städtische Entwicklung zu tragen hatten. Der König verpflichtete sich, im Reiche keine Städte zum Nachteil der Fürsten neu zu errichten; er verbot den Reichsstädten die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet hinaus wie die Aufnahme von Pfahlbürgern; er sprach es aus, daß

städtische Einungen, Bruderschaften und Bünde vom König nur unter Zustimmung der Fürsten, von den Fürsten nur unter Zustimmung des Königs geduldet oder errichtet werden dürften. Für ihre Territorien aber erhielten die Fürsten die volle Verbriefung aller ihnen bisher zustehenden Rechte; sie erhielten ferner das territoriale Befestigungsrecht und das Recht der Gesetzgebung unter Zustimmung der maiores et meliores, der Notabeln des Landes.

Es war ein Schlag, dessen Bedeutung der Kaiser wohl erkannte, und er wußte ihn nur zu parieren, indem er die Zugeständnisse seines Sohnes übertrumpfte. Auf einem Reichstag zu Ravenna im Januar 1232 hob er alle städtischen Freiheiten auf, erklärte er jede bürgerliche Autonomie für null und nichtig, soweit sie sich nicht der Zustimmung der Stadtherren erfreue, und übertrug die städtischen Regalien und die Stadtverwaltung von neuem den Stadtherren. Das war freilich eine radikale Behandlung der Dinge, gegen die Heinrich nicht aufkommen konnte, da er doch immerhin auf die Aufrechterhaltung der deutschen Königsmacht einigermaßen bedacht sein mußte; es blieb ihm nun nichts übrig, als sich dem Vater Ostern 1232 unter demütigenden äußeren Bedingungen zu unterwerfen.

Für die deutsche Entwicklung aber bedeuteten die Maßregeln Heinrichs, wie sie Friedrich bestätigte, und deren Krönung durch das erweiterte Privileg Friedrichs den Anbruch eines neuen, für das alte Königtum verhängnisvollen Zeitalters. Offen ausgesprochen war der Gegensatz zwischen städtischer und territorialer Entwicklung, zwischen den entgegengesetzten Polen des Bürgertums und der Fürstengewalt, deren Entfaltung die nächsten Jahrhunderte beherrscht hat, und das Königtum hatte sich in deutlichster Weise auf die Seite nur einer dieser Gewalten, der konservativen, des Fürstentums gestellt: es hatte seine Stellung über den Parteien verloren.

Als nächste Folge des kaiserlichen Eingriffes ergab sich freilich ein neues, ziemlich sicher funktionierendes Fürstenregiment im Reiche, und etwa ein Jahr lang hat sich König

Heinrich ihm gefügt. Allein noch war neben den Fürsten und den Städten die Ministerialität vorhanden, wenngleich sie in ihrer alten Bedeutung allmählich abstarb. Jetzt hatte sie mit König Heinrich gemeinsame Demütigungen erfahren; bald gewann sie ausschließlich das Herz des Herrschers. Die Fürsten verschwinden wiederum vom königlichen Hofe; erneut treten die Dienstmannen hervor und versuchen, in Bewegung und Zielen nicht mehr völlig klar, ein eigenständiges Regiment gegen die Fürsten und den Kaiser zu begründen mit Hilfe auswärtiger Mächte.

Mitte November 1234 geht der Ministerial Anselm von Justingen nach der Lombardei; er bringt einen Bund König Heinrichs mit den kaiserfeindlichen Städten auf zehn Jahre zustande. Bald darauf, wohl Februar 1235, verhandelt Heinrich vergebens mit König Ludwig IX. von Frankreich; verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Königen sollen einen engen politischen Bund einleiten.

Es waren Schritte, die den längst mißtrauischen Kaiser zu energischem Einschreiten veranlaßten. Gegenüber der lombardischen Politik Heinrichs begann er sich auf den Papst zu stützen, gegenüber den deutsch-französischen Verhandlungen auf einen Bund mit England, der durch seine Verlobung mit der englischen Prinzessin Isabella eingeleitet ward: so gewann er den deutschen Episkopat und den Niederrhein; die Laienfürsten standen längst auf seiner Seite: nur die Ministerialität hielt noch zu Heinrich.

Heinrich war verloren, als der Kaiser dem deutschen Boden nahte. In friedlichem Zug, mit in Deutschland unerhörtem, fremdländischem Gepränge zog Friedrich durch Süddeutschland gen Worms, die Hochzeit mit Isabella zu feiern. Heinrich aber ward seiner Regierung entsetzt und nach Apulien gefangen geführt, wo er sieben Jahre später, am 12. Februar 1242, gestorben ist.

Das Schicksal Heinrichs riß das der Reichsministerialen mit sich. Sie scheiden nunmehr aus dem Dienste des deutschen Königtums; sie verschmelzen mit dem niederen Adel. Die

Zentralgewalt aber geht in ihnen eines letzten, wenn auch schon mißgestalteten Verwaltungskörpers verlustig; vergebens hat Friedrich in den Reichsvögten und Reichsschultheißen nochmals eine neue Verwaltung umfassenderen Stiles wenigstens für solche Teile des Reiches zu entwickeln gesucht, wo der König noch Landesherr war[1]: das Reich hatte sich jeder großen administrativen Einwirkung auf die Nation begeben. Es war der Anfang vom Ende.

Nichts in der Tat konnte die Zentralgewalt nun noch versuchen, als kraft einer noch immer gebliebenen moralischen Autorität wenigstens den Frieden im Reiche durch eine allgemeine Verständigung unter den Fürsten und durch Aufstellung eines obersten Reichsschiedsgerichtes zu sichern.

In dieser Richtung ist Kaiser Friedrich jetzt, gelegentlich seines letzten längeren Aufenthaltes in Deutschland, noch tätig gewesen. Er erließ auf einem Reichstage zu Mainz, 15. August 1235, einen großen Landfrieden; er verbesserte die obersten Instanzen der Rechtspflege; er schuf Frieden unter den Laienfürsten, indem er die Welfen als Reichsfürsten wieder einsetzte. Des weiteren hat er Ende Februar 1237 noch die Wahl seines Sohnes Konrad zum deutschen König, vornehmlich durch geistliche Hilfe, durchgesetzt — im übrigen erfüllten sich seine Geschicke und die seines Hauses in Italien.

Der Reichsfriede vom Jahre 1235 aber ist von den Städten um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch einmal im kraftvollen Versuche einer Neubildung des Reiches aufgenommen worden; von dem Bürgertum getragen, hat er sich hindurchgerettet in die späteren Jahrhunderte des Mittelalters und den Namen Kaiser Friedrichs als des großen Pazifikators dem Andenken der Nation und der gestaltenden Sage vermittelt[2].

---

[1] Vgl. oben S. 106.

[2] S. unten S. 299 f. Vgl. schon Spruch 138 Reinmars von Zweter über Friedrich als Friedensfürst.

V.

Die Maßregeln Friedrichs in Deutschland hatten in ihren letzten Zielen der Begründung des Absolutismus in Sizilien und der halb absolutistischen Befestigung seines Ansehens in Burgund dienen sollen: es waren Mittel gewesen zur Stärkung der kaiserlichen Gewalt für den großen Plan universaler Herrschaft. Nun er die drei Reiche in zwar sehr verschiedenartiger Weise sich untertan sah, doch so, daß sie ihm die Machtmittel zur Begründung eines allgemeinen Kaisertums in Abwehr und Angriff zu gewähren schienen: Italien und Burgund finanziell, Deutschland militärisch: faßte er zur Krönung seiner Herrschaft die Unterwerfung der noch seit den zwanziger Jahren nur halb besiegten Lombarden ins Auge.

Die oberitalischen Städte ahnten schon früh mit der Hellsicht des Hasses, was ihnen bevorstand; schon im Jahre 1231 weigerten sie den deutschen Fürsten, die der Kaiser zum Reichstag nach Ravenna berufen hatte, die Fahrt über die Alpenpässe; es war eine Handlung offener Feindschaft. Friedrich beantwortete sie durch den Erlaß der furchtbaren Ketzergesetze von Ravenna (März 1232); er wußte, daß deren Durchführung vor allem die von Ketzereien durchseuchten Lombardenstädte treffen mußte. Dann ging er im Sinne seines Großvaters vor; er forderte die Regalien zurück, er untersagte den Städtebund. Das hieß die Entscheidung in der Schärfe des Schwertes suchen. Die Lombarden rüsteten; Friedrich zog ein furchtbares Heer von Deutschen, kaisertreuen Lombarden und sizilischen Sarazenen zusammen; am 27. November 1237 schlug er die Städte völlig bei Cortenuova; im Jahre 1238 war er Herr der Lombardei bis auf Genua, Alessandria, Mailand, Brescia und Piacenza; längst schon hatte die Organisation der Lombardei im Sinne des sizilischen Polizeistaates begonnen.

Und alsbald zeigte sich, daß mit der Lombardei Friedrich auch Herr von Mittelitalien geworden war und sich nicht scheute, als solcher aufzutreten. Er schob seine Vikare und Kapitane in die Rekuperationen vor; er verlieh seinem natürlichen Sohne

Enzio, dem schönen Jüngling, das stets von der Kurie beanspruchte Sardinien.

Mit jedem dieser Schritte wurde das Papsttum getroffen; die grausamen Zeiten Heinrichs VI. schienen sich zu erneuen. Aber noch hatte Friedrich Norditalien nicht durch gegenseitige Verfeindung seiner Fürsten und Städte wehrlos gemacht, wie Heinrich VI.; hier suchte darum der heißblütige Gregor IX., wie einst Alexander III., politische Anlehnung. Am 30. November 1238 gingen Venedig und Genua zu Rom einen Bund ein gegen den Kaiser auf neun Jahre und versprachen, ohne Zustimmung der Kurie keinen Vertrag mit dem Kaiser zu schließen: aus dem äußersten Westen und Osten wie von Rom her zog sich's über Friedrich zusammen. Am 20. März 1239 bannte Gregor IX. den Kaiser wegen fortgesetzter Mißhandlung der sizilischen Kirche und wegen des Kampfes wider den Papst; die lombardische Frage wurde in den Motiven der Bulle nicht erwähnt.

Der Bann blieb in Deutschland zunächst ohne Wirkung, trotz der fanatischen Agitation des Passauer Domherrn Albertus. In Italien aber setzte sich Friedrich nunmehr in den Besitz des Erbes Petri. Nachdem er im Juli 1239 den König Enzio zum Generallegaten für Italien ernannt hatte, zog er anfangs 1240 selbst in die Länder des Patrimoniums ein; nur dem unmittelbarsten persönlichen Einschreiten des Papstes ward es verdankt, daß ihm nicht auch Rom in die Hände fiel. Das Papsttum aber schien verloren.

In dieser äußersten Not winkte anscheinend eine Rettung so unverhofft, so unerwartet in ihrem Anlaß, wie die Rettung des Papsttums durch den ersten Kreuzzug gegen Schluß des 11. Jahrhunderts.

In Asien hatte seit 1206 Temudschin, der Dschengis-Khan mongolischer Horden, ein ungeheures Reich begründet, indem er die herrschende Dynastie Nord-Chinas stürzte und das blühende Reich der Chowaresmier zwischen Kaspischem Meer und Indus bezwang. Nach seinem Tode, im Jahre 1227, setzten Söhne und Enkel das Werk der Eroberung fort; die

Länder nördlich des Schwarzen Meeres wurden unterworfen, Moskau und Kiew eingenommen, Krakau verbrannt, die Ungarn auf der Heide von Mohy geschlagen, endlich, am 9. April 1241, deutsche Streitscharen unter Herzog Heinrich von Niederschlesien auf der Wahlstatt von Liegnitz besiegt: eine allgemeine Überschwemmung des christlichen Westeuropas durch Scharen schrecklicher Heiden schien bevorstehend.

Gregor IX. hatte dagegen zu Ostern 1241 ein Konzil ausgeschrieben, um den Kaiser mit überlegener Macht anzugreifen. Aber Friedrich sah die Gefahr und begegnete ihr mit der furchtbaren Energie seiner späteren Jahre. Er eroberte mit blutigen Anstrengungen Faenza, um dessen Belagerung sich die erneuten lombardischen Kämpfe zusammengezogen hatten; er ließ durch König Enzio auf der Höhe von Meloria bei der Insel Giglio mehr als hundert Prälaten abfangen, die im Begriff waren, sich zur See zum Konzil des Papstes zu begeben. Dann eroberte er im Laufe des Jahres 1241 fast die ganze Campagna; Tivoli, Albano, andere Städte fielen ihm zu; verzweifelt bot der Papst einem französischen Prinzen die Krone der Staufer: da starb er, ein ohnmächtiger Greis, am 21. August 1241. Nach seinem Tode aber und nach einem kurzen Pontifikat Cölestins IV. trat eine fast zweijährige Sedisvakanz für den heiligen Stuhl ein — das Papsttum schien besiegt, zumal die Mongolengefahr sich alsbald nach der Schlacht von Wahlstatt als völlig eingebildet erwies: endlich schien das große Reich der europäischen Mächte, die sichere Basis eines noch größeren staufischen Universalreichs, begründet.

Aber auch diesmal fand die Bewegung unübersteigbare Schranken. Mit wachsendem Erstaunen hatte man in Deutschland die kaiserliche Politik in Italien verfolgt. Fast erschien eine Zeit, da zwischen Kirche und Monarchie kein Papst mehr stehen würde, denkbar: ja, den Pfaffenfürsten schien sie nahe herbeigekommen. Ein Zeitalter kaiserlicher Allgewalt konnte hereinbrechen: was hatten die Laienfürsten ihm entgegenzusetzen? So begannen die geheimen Umtriebe Gregors IX., die Bannung Friedrichs, die bitteren Proklamationen der Kurie

über die Untaten des Kaisers erst jetzt, nach dem Tode des Papstes, zu wirken. Schon am 10. September 1241 schlossen Erzbischof Siegfried von Mainz, der Gubernator des Reiches neben dem jugendlichen Könige Konrad, und Erzbischof Konrad von Köln ein Bündnis, wodurch sie sich im Kampfe zwischen Kaiser und Papst zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamer Haltung verpflichteten: es war der erste Schritt gegen den staufischen Universalismus.

Friedrich verstand ihn so, er sah die ausschlaggebende Bedeutung des Vorgangs: auf einem Reichstage zu Frankfurt übertrug er die Statthalterschaft des Reiches auf Wenzel von Böhmen und Heinrich Raspe von Thüringen; gleichzeitig gab er einer Anzahl bischöflicher und königlicher Städte weitgehende Privilegien[1]; gegen die Pfaffenfürsten spielte er das Bürgertum und die Laienfürsten, diese freilich nicht ohne Mißtrauen, aus. Seine Maßregeln hatten den beabsichtigten Erfolg. Am Niederrhein geriet der Erzbischof von Köln nach der Schlacht bei Lechenich (Februar 1242) in die Gefangenschaft des städtefreundlichen Grafen von Jülich; am Mittelrhein wußte König Konrad in Gemeinschaft mit den Wormser Bürgern den Mainzer Erzbischof wenigstens in Schach zu halten.

Aber nicht von Deutschland her vornehmlich, von den erwachenden nationalen Selbständigkeitstrieben der romanischen Völker vielmehr drohte dem Universalreich unbesiegbarer Widerstand. Indem die Kurie sich mit ihnen verband, wie einstmals mit der romanischen Kirchenreform des 10. und 11. Jahrhunderts, hat sie das germanische Kaisertum des früheren Mittelalters, die einzige halbwegs wahrhafte Universalherrschaft der modernen westeuropäischen Entwicklung, aus den Angeln gehoben.

Die Könige von Frankreich und England hatten sich bisher gegenüber den Kämpfen Friedrichs im allgemeinen neutral gehalten; politisch sind sie auch später bei dieser Auffassung

[1] Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen II (1901) S. 498 f.

geblieben. Dagegen fand König Ludwig IX. von Frankreich die Aussicht auf ein völliges Erlöschen des Papsttums im alten Sinne doch zu furchtbar, um nicht bei dem Kardinalkollegium drohend auf die Neuwahl eines Papstes zu dringen. Mit Zittern entschlossen sich die Kardinäle zur Wahl; sie waren weit davon entfernt, dem Kaiser entschlossen entgegentreten zu wollen; sie wählten am 25. Juni 1243 seinen Freund, den Genuesen Sinibald Fiesko, Grafen von Lavagna, als Innocenz IV. zum Papste. Dementsprechend ging Innocenz IV. anfangs nur darauf aus, in ehrlichem Vertrag mit dem Kaiser dem Papsttum überhaupt das Dasein zu sichern; in diesem Sinne machte er mit ihm am 31. März 1244 freundschaftlich Frieden.

Allein bei Ausführung des Friedens kam es zu Mißverständnissen; die historische Bedeutung des Papsttums[1] machte sich auch bei seinem neuen Träger immer mehr geltend, um so mehr als der Kaiser gerade in dieser Zeit einige Einbußen seiner Macht erlitt[2]; es kam dahin, daß der Papst seinen vorschnellen Abschluß mit dem Kaiser bereute, daß er Ausflüchte suchte, daß er schließlich nach Frankreich entwich.

Persönlich frei aber berief er ein Konzil nach Lyon, beschuldigte den Kaiser der Ketzerei, des Sakrilegs, der Unzucht, des Meineids und der Felonie und setzte, sich des prinzipiellen Gegensatzes seiner Stellung zum Kaiser nunmehr völlig bewußt, trotz wesentlicher Bedenken der englischen und französischen Prälaten, trotz augenscheinlichen Zauderns der Könige von England und Frankreich, ja, obwohl selbst nach Meinung des Konzils der Kaiser erst befragt werden sollte, die Absetzung des Kaisers durch, am 17. Juli 1245.

Es war der entscheidende Schlag gegen Friedrich. Über die noch unreifen nationalen Bedenken der Franzosen hinweg hatte der alte, seines Handelns und seiner Ideen bewußte Feind

[1] Der Kaiser sagte: Perdidi bonum amicum, quia nullus papa potest esse Ghibellinus. S. Loserth, Gesch. d. späteren Mittelalters (1903) S. 114 A. 1.

[2] Verlust Jerusalems im August 1244.

des Kaisertums, das Papsttum, die Führung im Kampfe übernommen: ihm folgte alsbald die deutsche Kirche. Päpstliche Bestechungen gaben den Pfaffenfürsten den Mut öffentlichen Auftretens; am 22. Mai 1246 wählten die drei rheinischen Erzbischöfe und fünf Bischöfe, daneben einige unzufriedene Edle und Dienstmannen Heinrich Raspe von Thüringen zum deutschen Gegenkönig, zum rex clericorum.

Friedrich brannte darauf, den Papst in Lyon und die aufrührerischen Deutschen in der Heimat mit Heereskraft heimzusuchen; im Sommer 1247 war er bereit, da fiel die wichtige Stadt Parma von ihm ab und nötigte ihn, in Italien zu bleiben.

Seitdem häufte sich Unglück auf Unglück. Die Belagerung von Parma zog sich in die Länge, die Hilfsquellen Siziliens erschöpften sich, Deutschland lieferte schon seit etwa 1239 keine Heere mehr. In Sizilien mußten Zwangsanleihen bei den Beamten aufgenommen werden; in Mittelitalien errichtete Azzo von Este, in Oberitalien Ezzelino da Romano ein Schreckensregiment zur Erhaltung der staufischen Macht; der Kaiser, auf die Hilfe eines zuchtlosen Adels angewiesen, ließ es geschehen; seine eignen Maßregeln schmeckten immer mehr nach Blut.

Trotzdem war Friedrich nicht gebeugt. Sein Liebling Enzio fiel nach der unglücklichen Schlacht von Fossalta (26. Mai 1249) in die Hände der Bolognesen zu ewiger Gefangenschaft; wiederholte Verschwörungen gegen sein Leben kamen ans Tageslicht: er blieb aufrecht und voller Hoffnung. So ist er am 13. Dezember 1250 zu Fiorentino bei Foggia gestorben, unbesiegt noch und eben in Begriff, ein neues apulisches Heer gegen die Hydra des lombardischen Bundes zu führen. Er wurde im Dom von Palermo neben seinen Eltern beigesetzt.

Der Kaiser hatte seinen Sohn, den deutschen König Konrad, zu seinem Nachfolger im Kaisertum designiert und ihm das sizilische Reich vererbt; von ihm als sizilischem Könige sollte Manfred, ein natürlicher Sohn Friedrichs, mit dem Fürstentum Tarent belehnt werden.

Konrad folgte sofort dem Zuge seines Geschlechts nach

dem Süden. Nachdem er in Deutschland unter rücksichtsloser Verpfändung der letzten finanziellen Hoheitsrechte des Reiches ein kleines Heer mühsam gesammelt, überschritt er im Oktober 1251 die Alpen, fuhr von Istrien aus nach Sizilien, eroberte 1253 Neapel und sah die Bahn großer Taten vor sich geebnet, als er am 21. Mai 1254 der Fieberluft des Südens erlag.

Nun ergriff Manfred die legitime Führung der staufischen Partei in Unteritalien und Sizilien, und im Kampfe bald, bald im Einvernehmen mit den Päpsten begründete er das sizilische Reich zu neuer Festigkeit, ja führte eine Blütezeit empor über das geprüfte Land. Am 10. August 1258 empfing er zu Palermo die königliche Krone; mit Helena, einer griechischen Fürstentochter vermählt, machte er die schöne Hauptstadt wiederum zu einem bevorzugten Sitze der Musen. Inzwischen dauerten in Ober- und Mittelitalien furchtbare Kämpfe zwischen den staufischen Parteien und ihren Feinden fort, in denen sich bald das Bewußtsein der alten welfischen und staufischen Gegensätze verlor: es war ein Kampf aller gegen alle in anarchischem Lande. In seine Wechsel wurde schließlich auch Manfred hineingezogen; mit seiner Hilfe siegten die tuscischen Ghibellinen bei Montaperta über die Guelfen, am 4. September 1260.

Der staufische Triumph veranlaßte neue Befürchtungen der Kurie. Papst Urban IV. rief nunmehr den Grafen Karl von Anjou, den Bruder König Ludwigs IX. von Frankreich, als päpstlichen König Siziliens und Führer des Kreuzzuges gegen Manfred herbei. Mit unerhörter Kühnheit entsprach Karl dem Rufe; am 26. Februar 1266 besiegte er auf dem Rosenfelde bei Benevent den staufischen Manfred; Manfred selbst fand den Tod. Karl ward Herr des Landes, und er sorgte dafür, daß kein Glied des manfredischen Hauses die Herrschaft ihm streitig mache: eine Tochter Manfreds schmachtete achtzehn Jahre im Burgverließ zu Neapel; die drei Söhne des Königs sahen nie mehr den Tag der Freiheit, und der älteste starb, erblindet, erst 50 Jahre später.

Aber noch wuchs in Deutschland ein letztes Reis aus staufischem Stamme. Nach dem Abzug König Konrads hatte seine

Gemahlin ihm noch einen Sohn geboren, Konradin; ihm blieben das Herzogtum Schwaben und die Reste des Hausguts.

Jetzt riefen ihn die Ghibellinen Siziliens, und würdig seiner Ahnen erfüllte er ihre Hoffnung. Mit wenigen Getreuen verließ er im Herbste 1267 die Heimat; mit kleinem Heere durchzog er siegreich die Lombardei; in Rom empfing ihn der Bannfluch des Papstes und der Wonnegesang des Volkes. Aber er strebte weiter, dem sizilischen Erbe zu. Mit mäßiger Heereskraft überschritt er die Grenzen Neapels; bei Alba und Tagliacozzo ward er am 23. August 1268 besiegt und nach der Niederlage gefangen. Am 29. Oktober starb der letzte Staufer auf dem Karmelitermarkt zu Neapel den Tod durch Henkershand[1].

VI.

In Deutschland war, wie wir uns erinnern, der Thüringer Landgraf Heinrich Raspe am 22. Mai 1246 zum Gegenkönig gegen die Staufer gewählt worden: zum „Pfaffenkönig", denn außer einigen Edlen und Ministerialen hatten sich nur geistliche Fürsten der Wahl angenommen; die Laienfürsten zeigten schon damals kaum mehr tiefere Teilnahme an Reichsangelegenheiten, gingen vielmehr fast ausschließlich der Befestigung ihrer Landesgewalt nach. Nun wurde aber ein großer Teil der Pfaffenfürsten an der Unterstützung des neuen Königs durch den durchweg staufischen Geist ihrer Hauptstädte verhindert, den König Konrad klugen Sinnes bestärkt hatte. Die Folge war, daß Heinrich Raspe wahre Hilfe allein bei der Ritterschaft fand: er befand sich in der schon einmal von König Heinrich (VII.) eingenommenen Lage. Es wiederholten sich daher für ihn die Erfahrungen des flatterhaften staufischen Kaisersohns; obwohl er sich nach Schwaben begab, schon damals dem Herzlande der Ritterschaft, scheiterte er; am 16. Februar 1247 ist er auf der Wartburg gestorben.

[1] Hampe, Konradin (1894) S. 312 ff.

Im Herbst 1247 fand man einen neuen Gegenkönig. Es war Wilhelm, Graf von Holland, nicht fürstlichen Geblüts, herbeigeholt von den Enden des Reiches, vom Niederrhein begünstigt, jenem Nährboden des Gegenkönigtums seit den Tagen Heinrichs VI., wie vordem es Sachsen gewesen, zum König ausersehen auf einem Konzil zu Köln unter Einfluß des päpstlichen Legaten Petrus Capuccius[1]: der Wahl und dem Herkommen nach ein würdiger König des Übergangs zu der fremden Herrschaft Richards von Cornwallis und Alfons X. von Castilien. Er war anfangs ein rein niederrheinischer König; nach einem vergeblichen Versuche, die Städte zu gewinnen, stützte er sich gleich Heinrich Raspe auf den Adel. Da ging König Konrad IV. im Jahre 1251 nach Italien, 1254 starb er: seitdem war Wilhelm der einzige König im Reiche. Wilhelm benutzte den Wechsel, um hinaus über den bisher beschränkten Kreis seines Wirkens im Sinne seiner ursprünglichen, zunächst aber gescheiterten Politik vornehmlich die bisher staufischen Städte zu gewinnen: zum ersten Male ward das Bürgertum die Grundlage königlichen Waltens im Reiche.

Die Städte hatten freilich inzwischen nahezu allein noch den Reichsgedanken gepflegt; sie bedurften für ihren Handelsverkehr des Friedensschutzes einer Zentralgewalt. Und als das Reich, schon im vollsten Zerfall, selbst dieses Erfordernis staatlichen Gemeinlebens nicht mehr erfüllte, waren sie dazu fortgeschritten, den Frieden ihrerseits zu erwirken. Am 17. Juli 1253 hatten zuerst die westfälischen Städte Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt einen Bund zum Schutze des Verkehrs, vor allem des Straßenfriedens geschlossen. Es war ein Vorbote der größeren Bundesbewegung, die im Februar 1254

[1] Meister Sigeher (MS. II, 134) sagt gelegentlich seiner Wahl von der Rolle des Papstes im Verhältnis zu den deutschen Königen:

er sezzet si ûf, er sezzet si abe,
nach der habe
wirfet er sie hin und her als einen bal.

von Mainz und Worms vornehmlich ausging, Städten, die sich seit Alters als ein Freundespaar betrachteten, die auch schon im Jahre 1226 den Mittelpunkt einer städtischen Einung gebildet hatten. Der Urheber des neuen Bundes war ein Mainzer Bürger, Arnold der Walpode; er war reich; wir wissen von ihm, daß er im Jahre 1251 den Predigermönchen zu Mainz Kirche und Kloster errichtet hat. Der Bund bezweckte, im Sinne des kaiserlichen Friedens vom Jahre 1235 den Landfriedensbruch zunächst durch Repressalien, später durch Vorbeugungsmaßregeln namentlich auf der Rheinstraße zu unterdrücken; auch die Ausgleichung bürgerlicher Differenzen zwischen den einzelnen Bundesgliedern ward ihm zugewiesen. Diese Ziele konnten nur bei ständiger Organisation einer Bundesbehörde erreicht werden; ein gemeinsames Achterkollegium ward eingesetzt; das Ganze konnte als Anfang eines staatlichen Bundes städtischer Republiken betrachtet werden.

Der Bund aber erweiterte sich zusehends; am 13. Juli 1254 verquickte sich mit ihm ein zehnjähriger Friede, der zwischen den großen Städten des rheinischen Verkehrsgebietes sowie den entsprechenden Pfaffenfürsten und vielen vom Adel abgeschlossen ward; im Februar 1255 traten mehrere Fürsten und Edle weiterhin bei; bald folgten verschiedene, meist westfälische Städte, denen Köln vorausgegangen war; am 29. Juni 1255 wurde auch der Herzog von Bayern als rheinischer Pfalzgraf in die Bewegung gezogen; dazu kamen von Städten schließlich sogar so weit entfernte, wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Würzburg, Nürnberg, Regensburg, von Fürsten der Bischof von Würzburg: es schien, als sollte die ursprünglich städtische Einung des Westens in einen allgemeinen Verband aller Stände und Gegenden des Reiches übergehen.

Und schon hatte König Wilhelm seine königlichen Bestrebungen denen des Bundes fast völlig gleichgestellt; seit März 1255 konnte er als sein Schützer und formelles Haupt gelten. Es war ein ungemein wichtiger Schritt; gelang es dem Königtum, zunächst auch nur eine Ehrenstellung im Bunde

aufrecht zu erhalten, so konnte es von da aus versuchen, allmählich durch Vermittlung der Bundesorgane selbst die stets wachsenden Widersprüche der bürgerlichen und landesfürstlichen, der städtischen und ländlichen Entwicklung auszugleichen: es war nicht undenkbar, daß es auf diese Weise von neuem über den Bund hinaus zum Regulator, schließlich zum Beherrscher der gärenden sozialen Bewegung emporwuchs. König Wilhelm, obwohl noch jung, doch mild und verständig, zudem von seiner Heimat her dazu erzogen, städtische und fürstliche Interessen in ihrer politischen Bedeutung abzuwägen, hat diese Möglichkeit wohl begriffen.

Am 29. Juni 1255 trat unter dem Vorsitz des königlichen Hofrichters zum ersten Male ein Bundestag zusammen, der sich mit der Ausgleichung der vorhandenen sozialen Gegensätze beschäftigte. Die Städte kamen den Fürsten in vieler Hinsicht weit entgegen, namentlich in der Frage des Pfahlbürgertums, dessen weitere Entwicklung die Territorien der leistungsfähigsten Bevölkerungsklassen zu berauben drohte; das Bürgerrecht sollte nicht mehr an Leute verliehen werden, die den größten Teil des Jahres außerhalb der Stadt auf dem platten Lande zubrächten. Andererseits erklärten sich die Fürsten und edlen Grundherren bereit, der ländlichen Bevölkerung freien Zug in die Städte zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie, soweit sie grundhold, ihren bestehenden herrschaftlichen Verpflichtungen nachkäme; auch sollte es den Bauerschaften unbenommen sein, dem Bunde beizutreten, falls sie ihre Zinse in der Höhe wie vor fünfzig Jahren zahlten. Es waren verheißungsvolle Anfänge zur Überbrückung jenes Gegensatzes zwischen Stadt und Land, der sich später in einer für die deutschen Geschicke so verhängnisvollen Weise entwickelt hat; König Wilhelm hat sie am 10. November 1255 auf einem Bundestag zu Oppenheim feierlich bestätigt.

Und schon versuchte der König darüber hinaus die ersten Schritte, sich zu schiedsrichtlicher Stellung über Städte und Fürsten zugleich zu erheben. Er bestimmte unter Einverständnis des Bundes, daß sich alle Bundesglieder, vor allem auch

die edlen Herren, falls sie sich gegenseitig geschädigt glaubten, zur Beilegung ihrer Zwiste an seinen Hofrichter oder auch an die von Friedrich II. neu entwickelte Beamtenschaft des Reiches, an die Reichsschultheißen wenden sollten, ehe sie Selbsthilfe übten. Klar liegt die Absicht zutage, dem Bunde zwar noch die vertragsmäßige Ausgleichung allgemeiner sozialer Mißstände zu überlassen, dem Reiche aber die Kognition über deren einzelne widerrechtliche Äußerungen wiederum zu sichern. Der Plan schien zu gelingen, wenn sich auch auf dem nächsten Bundestage zu Köln, am 6. Januar 1256, noch einige Schwierigkeiten zeigten: da kam die Kunde, daß der junge König vorzeitig auf einer Heerfahrt gegen die Friesen am 28. Januar 1256 erschlagen worden sei.

Es war ein schwerer Verlust für das Reich, unersetzlich namentlich wegen des Augenblickes, in dem er eintrat. In neuen Wahlwirren mußte das einmütige Zusammengehen von Städten und Fürsten schwer gefährdet werden; und unwahrscheinlich war es, daß der Versuch, die fürstlichen und städtischen Interessen auszugleichen, einmal gescheitert, nochmals unternommen werden würde.

Der Bund handelte nach Wilhelms Tode klug und korrekt; er nahm die königlichen Hoheitsrechte in seine Obhut und schrieb für alle Fälle eine allgemeine Rüstung aus; er wies die Neuwahl des Königs den zuständigen Gewalten zu, indem er sich für völlig neutral erklärte, versuchte aber gleichzeitig eine Doppelwahl zu verhindern, indem er Unterwerfung unter jeden einhellig, Widerstand gegen jeden zwiespältig gewählten König ankündigte.

So war es an den Fürsten, dem Vertrauen des Bundes durch eine glückliche Wahl zu entsprechen. Allein hierfür fehlten fast alle Vorbedingungen. Die alte Verfassung des Reiches war schon so zerklüftet, daß niemand wußte, wer eigentlich das Recht zur Kur besitze[1]; und der innere Anteil der Fürsten an dem gemeinsamen Schicksal der Nation war

[1] Jastrow-Winter II 614 ff.

derart herabgestimmt, daß es nicht einmal mehr zu energischer Wahlagitation kam. Man sprach wohl von diesem und jenem als Kandidaten, von Otokar von Böhmen, von Konradin, von Otto von Brandenburg; im Volke hielt sich hartnäckig der Glaube, Friedrich der Freidige von Thüringen, der frohgemute Enkel Kaiser Friedrichs II., sei der Herrscher der Zukunft: aber für einen von diesen lebendig einzutreten versuchte niemand. So meldete sich das Ausland. Es kam dahin, daß der Titel eines deutschen Königs, eines Kaisers, von fremder Eitelkeit im Sinne etwa eines heutigen zweifelhaften Grafentitels erstrebt ward. Es meldete sich Alfons X. von Kastilien, ein Verwandter der Staufer, ein gefeierter Held seines Landes; was ihm wert war an den neuen Beziehungen, nahm er sich vorweg; schon im März 1256 ließ er sich von den Pisanern in römisch-rechtlichen Formen zum Kaiser wählen[1]. Es meldete sich Richard von Cornwallis, der zweite Sohn König Johanns von England, der Schwager weiland Kaiser Friedrichs II.

In Deutschland siegte Richard; für ihn sprach der deutsche Klerus, abhängig vom Papste, für ihn die englischen Sympathien des Niederrheins, für ihn leider vor allem die übertriebene Vorstellung, die sich die fürstlichen Wähler von seinem Reichtum und seiner Freigebigkeit in Sachen der Wahlbestechung machten. So ward er am 13. Januar 1257 gewählt, und König Heinrich III. von England zahlte an den Papst etwa $2^1/_2$ Millionen Mark unseres Geldes. Auch die deutschen Fürsten wurden bedacht; sie waren billiger; es erhielten angeblich der Herzog von Bayern 270000 Mark, der Kölner Erzbischof 180000 Mark, der Mainzer 120000 Mark, der Herzog von Braunschweig 75000 Mark, anderer nicht zu gedenken[2].

Freilich ward auch Alfons gewählt vom Trierer Erzbischof, vom Markgrafen von Brandenburg, vom Herzog von Sachsen, vom Bischof von Speyer und anderen; aber er kam

[1] Constitutiones II 392 S. 490 ff.
[2] Ebd. 376 ff. S. 479 ff.

nie ins Reich; fast seine einzige Tätigkeit bestand in der Führung eines Prozesses um seine Würde vor der Kurie, woraus das Papsttum später den hauptsächlichsten Anspruch auf das Recht herleitete, die deutschen Königswahlen förmlich zu billigen.

Richard dagegen kam ins Reich; feierlich ward der schlaffe Mann, den in England niemand ernst nahm, zu Aachen gekrönt, wogegen er auf die Kaiserkrone freilich verzichten mußte, da ihm eine Romfahrt sein Lebtag als ein bedenkliches Wagstück erschienen ist. Soweit er eine deutsche Politik geführt hat, war es die Wilhelms von Holland; doch fehlte ihr jede nachhaltige Energie. Zwar erschienen die Städte unter ihm noch im April 1269 zu Worms auf dem Reichstag, aber der Rheinische Bund ging zugrunde.

Die Schwierigkeiten des Bundes begannen mit der Doppelwahl. Bei dem kläglichen Ergebnisse konnte der Bund nicht anders als schließlich doch Richard anerkennen; er mußte seinen höheren Standpunkt der Neutralität aufgeben. Damit teilten sich ihm gegenüber die Sympathien der Fürsten; alle Landesherren traten allmählich aus. Was vermochten nun die vereinsamten Städte unter einem Könige wie Richard, unter den Trümmern einer Verfassung, die das bürgerliche Dasein politisch überhaupt noch nicht anerkannte? Der Bund verfiel; an seiner Stelle erhoben sich die ersten Anfänge der spätmittelalterlichen Landfriedensbündnisse[1].

Unter solchen Verhältnissen starb Richard am 12. April 1272; kein deutscher Geschichtsschreiber überliefert seinen Todestag; einige gleichzeitige deutsche Chroniken nennen ihn hartnäckig Rex Anglie. Nach seinem Tode kümmerte sich in Deutschland niemand um eine Neuwahl, niemand dachte an den „deutschen König" Alfons; die deutsche Verfassung war eingerostet. Nur der Papst begehrte einen neuen deutschen Herrscher: eine seltsame Ironie der Geschichte: schon hatte die

[1] Const. 441 S. 608 f. (1259).

Kurie begriffen, daß sie gegen Frankreich eines einigermaßen starken deutschen Königtums bedürfe.

In Deutschland aber war das Leben der Nation längst in vornehmlich anderen Bahnen verlaufen als in denen der königlichen Zentralgewalt und ihrer Verfassung; während die Könige nach Süden schauten, hatte das Volk sein Antlitz, seine Kraft, seine zukunftfrohe Begeisterung dem Osten zugewandt und hier, in den kulturarmen Ländern der Westslawen, aus den tiefsten Wurzeln seiner Entwicklung her ein neues, koloniales Deutschland geschaffen. Nicht der immer wieder gescheiterte, in sich aussichtslose Versuch der Begründung einer Universalgewalt, vielmehr die Kolonisation des deutschen Ostens jenseits der Elbe, des Böhmerwaldes und der Enns ist das große Ereignis unter den äußeren Schicksalen unserer Nation im 12. und 13. Jahrhundert.

Zehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Sonderbildungen des deutschen Wesens in Flandern und Holland vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

I.

Die Geschichte der meisten großen europäischen Völker hat von jeher des Vorteils einer unveränderten geographischen Grundlage genossen. Das geeinte Italien hat nie eine andere Hauptstadt gekannt als Rom, England hat den Mittelpunkt seines Lebens von jeher in London gefunden, Frankreich mindestens seit dem 11. Jahrhundert dauernd in Paris; sogar der spanischen wie der Balkanhalbinsel mit ihren abgeschlossenen bergbegrenzten Landschaften ist ein natürlicher Zug nach Madrid und Konstantinopel schon frühzeitig zugute gekommen. Darum wurden fast überall im zivilisierten Europa die volkswirtschaftlichen Kapitalien in Straßen und Kanälen, in der Abstufung extensiveren und intensiveren Anbaues auf Grund völlig ständiger national-geographischer Verhältnisse festgelegt; darum bildeten sich überall unverrückbare Brennpunkte geistigen Lebens und nationaler Sitte; darum konnte unter denselben räumlichen Verhältnissen Errungenschaft auf Errungenschaft gehäuft werden: Paris vornehmlich, doch auch London und Rom sind vom geschichtlichen Standpunkte wie nach dem Maßstab der Gegenwart Mikrokosmen des französischen, englischen, italienischen Volkstums.

Den Deutschen allein ward die Gunst solcher Lage versagt. Nach Süden zu abgeschlossen durch den gewaltigen Gebirgsriegel der Alpen, nach Norden zu begrenzt durch die lange Zeit als ungastlich empfundenen Weiten zweier Meere, entbehrte unser Volk von jeher sicherer geographischer Grenzen nach West und Osten. In gewaltigen Schwankungen haben sich hier die nationalen Bestandteile zwischen Weichsel und Maas, ja über die Maas hinaus bis zum Ärmelkanal bewegt, bald diese, bald jene Grenzen gedrängt erfüllend oder volksleer zurücklassend; und diese Schwankungen haben bis tief in die Jahrhunderte der Neuzeit hinein eine endgültige Lokalisierung der deutschen Kultur, ihre Einordnung in unverrückbare geographische Bedingungen verhindert. Darum sind die heutigen Hauptstädte deutscher Kultur vielfach junge Städte, deshalb freilich ist auch die deutsche Kultur gleichmäßiger über alle Teile deutschen Landes verbreitet als die irgend einer europäischen Nation sonst; denn die geographischen Verschiebungen der Höhepunkte deutschen Wesens haben fast jede Landschaft einmal mit der führenden Stellung innerhalb der Nation bedacht.

In vorgeschichtlicher Zeit saßen unsere Urahnen zwischen Weichsel und Elbe; die Ostseeküsten sahen ihr reichstes Leben; namentlich jener Südostwinkel des Meerbeckens, der Lübeck und Kiel birgt, scheint damals die Höhen germanischer Kultur umfaßt zu haben.

Dann kam die Zeit der ersten großen Völkerwanderung. Noch hielten die Germanen alle Länder zwischen Weichsel und Elbe besetzt, aber sie drangen wohlgeschart weiterhin vor bis zum Rhein, ja bis zur Maas, und sie füllten in dünnen Heereszügen auch Süddeutschland zwischen Böhmerwald und Wasgenwald, bis die Stimme Cäsars ihnen Halt zurief. Und während sich nun an Rhein und Donau germanisches Wesen mehrere Jahrhunderte hindurch immer mehr staute gegenüber den Kriegesdämmen des Imperiums, begann im Osten die zweite Völkerwanderung. Die alte Heimat der Germanen entleerte sich, die Völker zwischen Elbe und Weichsel zogen dem Süden zu als das Salz der neu zu bildenden romanischen Nationen,

und langsam schlichen sich slawische Stämme in ihre alten Sitze ein, um im Laufe des 6. bis 8. Jahrhunderts über die Elbe hinaus bis zur Saale, und jenseits des Gebirgs bis zum mittleren Main zu gelangen.

Gleichzeitig aber hatten die Germanen im Westen den vernachlässigten Grenzhag des Römerreiches durchbrochen; Burgunder waren nach Savoyen und dem Rhonetal gewandert, Alemannen hatten das Elsaß eingenommen und im Norden der Vogesen die Gegenden bis Metz und Luxemburg; am Niederrhein waren Franken vorgebrochen in die Eifel und den Ardennerwald, in das Gebiet der Schelde und Lys, der Somme und Seine, ja der Loire. Hier lag jetzt das Zentrum der deutschen Bewegung. Von den Städten des südlichen Belgiens und nördlichen Frankreichs her gründete Chlodowech das Universalreich der Franken; bis zum Gestade des Ärmelkanals hatte die Völkerflut die Germanen getragen; in einer Hochwelle gleichsam war sie daran gebrandet.

Die große Oszillation nach Westen war vollendet; mit den späteren Merowingen, mit Karl dem Großen vor allem beginnt die entgegengesetzte Bewegung nach Osten. Der Brennpunkt des fränkischen Reiches, in Neustrien anfangs, später in Austrasien, fällt unter Karl dem Großen schon wieder in die Gegenden zwischen Maas und Rhein; in der Eifel liegt das Familienkloster der Karlingen, in Aachen residierte der Kaiser. Dem entsprach es, wenn den Marken des Universalreiches nach Osten zu alle deutschen Stämme einverleibt wurden, wenn als Grenze die Elbe im Norden, im Süden aber eine Linie erreicht ward, die schon slawische Völker einschloß und somit als Aufforderung zur Verbreitung deutschen Einflusses nach dem slawischen Osten wirken konnte.

Der Zerfall des Karlingenreichs brachte dann an sich schon eine Verschiebung der Höhepunkte deutschen Wesens nach Osten mit sich — sogar bis zu dem Grade, daß der äußerste Westen, das flandrische Gestade des Ärmelkanals, schon jetzt vom ostfränkisch-deutschen Reiche ausgeschlossen ward und, dem westfränkischen Reiche angegliedert, seinen nationalen Sympathien

nach, nicht jedoch in seinem nationalen Wesen Deutschland verloren ging. Der Zug nach Osten aber mußte um so ausgesprochener werden, als die Führung des neuen deutschen Reiches bald an den Sachsenstamm und sein Liudolfingisches Herrscherhaus überging. Die Ottonen haben eine gewaltige slawische Eroberungs- und Kultivationspolitik getrieben, die schließlich nur an ihren universalistischen Plänen, an dem südlichen Vordringen ihrer Politik bis nach Unteritalien scheiterte. Die Höhepunkte deutscher Kultur aber wurden in ottonischer Zeit und noch mehr in dem Jahrhundert der fränkischen Kaiser von den Gegenden zwischen Maas und Rhein an den Rhein selbst und noch weiter östlich verlegt. Die westliche Grenze des Reiches bildete nun die Maas und der Unterlauf der Schelde; am Rhein aber erblühten Mainz und Köln, Worms und Straßburg jetzt zu den bedeutendsten Städten des Reiches, und die Harzstädte im Norden wie Regensburg und Augsburg im Süden wiesen noch über den Rhein hinaus im Sinne der eingeschlagenen östlichen Richtung.

Völlig entschieden ward diese Richtung aber erst in den Kolonisationsvorgängen des 12. bis 14. Jahrhunderts, mit jener Großtat unserer Nation, der fast drei Fünftel des heutigen deutschen Landes als deutscher Besitz erst verdankt werden. Da wanderten deutsche Bauern und Bürger, deutsche Kleriker und Ritter unter dem Schutze der neubegründeten Territorialgewalten hinaus über die Elbe: wiederum begrüßten sie die Ostsee als deutsches Meer, von neuem tränkten sie ihre Rosse, gleich den Urahnen vor mehr als dreißig Generationen, in den trüben Fluten der Weichsel. Den längst verwischten Spuren Marbods zogen sie nach gen Böhmen und Schlesien; die Donau hinab drangen sie in friedlicher Eroberung mit Spaten und Pflug bis zu den sagenhaften Awarenringen, die Karls Heere in flüchtigem Feldzug zerstört hatten, ja drüber hinaus zu dauernder Niederlassung bis in die Donaufeste der abendländischen Welt, nach Siebenbürgen.

Es waren die Wonnetage nationalen Lebens im Mittelalter. Kräfte, in langer wirtschaftlicher wie geistiger Arbeit

daheim gesammelt, nun wurden sie ihrer Spannung entlöst; und die Verdienste einer friedlichen Entwicklung von mehr als drei Jahrhunderten im Mutterlande traten zutage.

Das Ergebnis war schließlich die heutige Verbreitung der Deutschen in Mitteleuropa. Zwar sind auch später noch, wie einst nach der großen Völkerwanderung des 5. bis 6. Jahrhunderts, einzelne Züge und Veränderungen erfolgt; im ganzen aber stand spätestens um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts die heutige Ausdehnung der Deutschen fest, und schon die folgenden Jahrhunderte begannen aus der ungeheuren Verschiebung jene Folgen erwachsen zu sehen, unter deren Wirkung wir heute noch leben.

Neben dem Deutschtum des Mutterlandes bildete sich ein koloniales Deutschtum heraus, in manchen Zügen ursprünglich nicht minder von dem des Mutterlandes abweichend, wie heutzutage der Charakter des Yankees von dem des Briten. Auf dem Neulande des Ostens wiederholten sich alle Impulse des Mutterlandes rascher und in gewaltigerem Ausmaß; hier griff man energischer zu, hier löste man die Fragen neuer gesellschaftlicher und politischer Bildung systematischer, hier lebte man anfangs voraussetzungsloser in weitgehender sozialer Gleichheit, unter einem demokratischen Zuge der Gesellschaft. Das alles entfesselte jenen besonderen, anfangs durch keinerlei geistige Kultur gemäßigten Egoismus, den jedes koloniale Leben mit sich bringt: nirgends wird der einzelne begrenzt oder gestört durch die konservativen Bande der Heimat in Sitte, Lebenshaltung und Rechten. Dieser Egoismus hat sich dann in den Kämpfen gegen die unterliegenden Slawen gelegentlich bis zur Brutalität gesteigert und in der Folge die sozialen Unterschiede des Kolonialbodens zu größerer Schärfe als im Mutterlande entwickelt.

Im ganzen aber entwuchs dieser Entwicklung der spezifisch norddeutsche, richtiger kolonialdeutsche Charakter, als dessen edelste Spielart der Typus des Märkers gelten kann. Dieser Geist ist ein Erzeugnis aller deutschen Stämme, nicht zum wenigsten auch der süddeutschen. Denn das ganze Mutter-

land hat sich am Zug nach dem Osten beteiligt; wie im Norden die Niederfranken, Sachsen und Westfalen vornehmlich, so sind in Böhmen und Schlesien Mitteldeutsche, an der Donau Rheinländer und Süddeutsche eingewandert. Das ganze Deutschland ist im Osten vertreten; nur so erklärt es sich, daß neben den großen niederdeutschen wie oberdeutschen Besiedlungsgruppen auch im Norden wie Süden überall, vornehmlich auch im fernen Preußen, Mitteldeutsch gesprochen ward: so daß die Kolonialgebiete durchweg die Vorbedingungen für das Verständnis jener neuhochdeutschen Sprache aufwiesen, die Luthers Sprachgewalt vornehmlich aus den Anfängen kanzleimäßiger Abschleifungen entwickelte und zum festesten geistigen Bande des Gesamtvolkes umschuf.

Aber lange bevor der kolonialdeutsche Charakter voll entwickelt war, hatten sich bereits die politischen Folgen der Kolonisation zu zeigen begonnen. Immer weiter rückte der Schwerpunkt der deutschen Geschicke nach Osten; Köln und Mainz, Worms und Basel wurden in ihrer überragenden Bedeutung jetzt abgelöst durch Lübeck, Nürnberg und Wien, und bald erwiesen sich in noch fernerem Osten Danzig und Thorn, Prag und Breslau, Preßburg und Hermannstadt als deutsche Emporien.

Zugleich machte sich ein politischer Dualismus zwischen Mutterland und Kolonialboden geltend, bei dessen allmählicher Abwandlung das Kolonialland über die Heimat obsiegte. Schon der Streit zwischen dem Staufer Friedrich I. und Heinrich dem Löwen beruhte zum Teil auf dem Gegensatz der alten Kaisermacht und der jungen Kraft des Kolonialfürstentums; noch ward er vom Kaisertum mit legalen Mitteln, mit Bann und Acht siegreich durchfochten. Minder günstig war die Machtverteilung schon im Kampfe Ottos und Philipps von Schwaben: hier gaben die Kolonialfürsten von Sachsen, Brandenburg und Böhmen den Ausschlag zugunsten Philipps. Wie aber waren Licht und Sonne gar anders verteilt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts! Da hatte Otokar von Böhmen auf kolonialem Gebiete ein weites Reich begründet, und der Sinn König Rudolfs ging nur anfangs dahin, den Böhmenkönig einfach zu

demütigen: aber bald hat er das deutsche Zubehör des Tschechenstaates im Süden als Grundlage eigner Hausmacht erobert. Die deutsche Königsmacht fand ihren Hort jetzt auf kolonialem Boden, das Mutterland trat zurück.

Es ist die entscheidende Wendung; seit dem 14. Jahrhundert folgen alle Mächte, die sich des Besitzes der Königskrone annehmen, dem Zuge nach Osten. Allen überlegen die Luxemburger. Indem sie die Gewalt über den gesamten kolonialen Osten anstreben, geraten sie in Widerstreit mit den Habsburgern; nur durch den Umstand, daß Habsburg schließlich Luxemburg beerbt, wird eine große Katastrophe vermieden. Während sich aber im Süden des Koloniallandes nun das habsburgische Haus zu einer Weltmacht erhebt, der die Krone des deutschen Reiches mühelos in den Schoß fällt, wächst im Norden langsam, doch aus kraftvoll gelegtem Keime Brandenburg hervor; auch hier wird der koloniale Osten zum Führer der deutschen Geschicke. Die politische Rivalität, die einst zwischen Mutterland und Kolonialland herrschte, ist nun übertragen auf die beiden Großmächte des kolonialen Bodens selbst; mit ihrem Widerstreit erfüllt sich die nationale Geschichte.

Indem aber die Krone des neuen Reiches in unseren Tagen schließlich an Preußen fällt, scheint ein Ausgleich zwischen Mutterland und Kolonialland näher gerückt zu sein. Ein Staat, der ursprünglich nur im kolonialen Norden heimisch war, konnte nicht Norden und Süden des Mutterlandes zugleich führend beherrschen. Preußen wäre hierzu untauglich gewesen, hätte es sich nicht als Frucht der kriegerischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts große Teile des Mutterlandes, Rheinland und Westfalen, dann die Eroberungen des Jahres 1866 einverleibt. So ist es kein eigentlicher Kolonialstaat mehr; altheimische und koloniale Lande zugleich umfassend, ist es recht eigentlich zum Mittler der älteren und der jüngeren deutschen Entwicklungen geworden.

Derart weisen die jüngsten Geschicke unseres Reiches zurück auf die kolonisatorischen Vorgänge des 12. bis 14. Jahrhunderts und beweisen eben dadurch deren unendliche geschichtliche Be-

deutung. Noch mehr aber stehen die Geschicke des deutschen Vaterlandes auch der Gegenwart, dessen Lande ja weit hinausreichen über die Staaten des Reichs, unter der Wirkung dieser Vorgänge. Denn nicht bloß eine Kolonisation des Ostens haben die Zeiten der Staufer gesehen; ihr zuvor und noch parallel ging eine innere Kolonisation auch jenes äußersten Westens, der schon im Begriffe war, sich dem deutschen Reichsverbande des Mittelalters völlig zu entziehen, Flanderns vornehmlich und Hollands: und eben sie ist für das Deutschtum überhaupt und namentlich auch für die Gewinnung der Länder im Osten von außerordentlicher Wirkung gewesen.

II.

In dem Herzogtum Niederlothringen, das seit dem Jahre 959 als selbständiger Teil des bisher vorhandenen lothringischen Gesamtherzogtums die Niederlande an Rhein und Maas mit Ausnahme Flanderns umfaßte, hatte sich bald eine Reihe größerer, mehr oder minder selbständiger Territorien herausgebildet[1]: an der Maas und jenseits des Flusses die Grafschaft Namur und das Bistum Lüttich, das Herzogtum Limburg, die Grafschaft Looz und die Grafschaft Geldern, und ihnen westlich vorgelagert zwischen Schelde und Maas die Grafschaft Hennegau, seit Mitte des 11. Jahrhunderts zumeist mit Flandern verbunden, und das Herzogtum Brabant. Sie alle waren bei stets zunehmender Schwäche der Reichsgewalt in um so heftigeren Fehden untereinander begriffen, bis schließlich die Herzöge von Brabant, hervorgegangen aus dem alten Geschlechte der Grafen von Löwen, im Laufe des 12. Jahrhunderts zu den einflußreichsten Landesfürsten und zu bevorzugten Trägern der alten niederlothringischen Herzogsgewalt erstarkten. Das entscheidende Ereignis dafür war der Verzicht der Herzöge von Limburg auf einen fast drei Generationen überdauernden Wettbewerb um die Herzogsrechte, wie er sich

[1] Pirenne, Geschichte Belgiens I (1899) S. 135 ff.

in der Tatsache aussprach, daß der Herzog von Limburg im Jahre 1191 den größten Teil seines Landes als Lehen an Brabant auftrug. Ungefähr ein Jahrhundert später ist dann das Herzogtum Limburg völlig an Brabant gefallen, nach einem furchtbaren Erbfolgestreit, der in der vielbesungenen Schlacht von Worringen am Rheine entschieden ward.

Während all dieser Ereignisse, im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, hielten die Herzöge von Brabant wenigstens formell, bisweilen aber auch in einschneidenden Handlungen, noch den alten Zusammenhang mit dem Reiche aufrecht. Oft genug erschienen sie auf den Reichstagen, gern suchten sie verwandtschaftliche Verbindungen mit den Fürstenhäusern der deutschen Zentralländer; ein Zweig von ihnen hat nach dem Aussterben des alten Thüringer Landgrafenhauses dessen hessische Besitzungen geerbt und lebt damit in den verschiedenen Ästen des heutigen hessischen Fürstenstammes fort.

Aber immer schärfer wurden die Gegensätze. Wesentlich war, daß die Brabanter wie die niederlothringische Entwicklung überhaupt einen anderen Charakter anzunehmen begann als die der sonstigen Länder im Reiche. Überall erwuchs hier der Gegensatz zwischen Adel und Bürgertum schon zu entscheidender Stärke: die Fürsten, die sich mit Erfolg über ihm zu halten wußten, begründeten damit eine eigene innere Politik und mit dieser das tatsächliche Recht souveräner Haltung. In Brabant vor allem geschah das. Es gelang hier, die furchtbaren inneren Wirren des Jahres 1302 und der folgenden Zeit zu dämpfen; in den Gesetzen von Cortenberg (1312) wurde der Keim zu einem gegenseitigen Ausgleich der sozialen und politischen Gewalten gelegt, der in der Entwicklung einer höchst eigenartigen ständischen Verfassung bald reife Früchte trug.

Die Anregung zu dieser abweichenden sozialen und politischen Entwicklung verdankte aber weder Brabant noch sonst eins der wichtigeren Territorien Niederlothringens allein sich selbst: sie ging zum guten Teile von dem westlichen, der französischen Krone unterworfenen Nachbarterritorium aus, von Flandern.

Flandern war schon durch den Vertrag zu Verdun an das westfränkische Reich gekommen. Nun hatte allerdings Otto der Große im Jahre 941 einen Teil des Landes nördlich von Gent und jenseits der Schelde an das Reich zurückgebracht; er ließ dicht bei der Abtei Sint Baafs zu Gent eine Burg bauen und verlieh den Bezirk an einen Grafen aus billungischem Hause. Allein dieser Teil wie gewisse Gebiete Niederlothringens rechts der Schelde und endlich Seeland gelangten nach hartnäckigen Kämpfen zwischen Kaiser Heinrich III. und den Grafen von Flandern nach der Mitte des 11. Jahrhunderts doch wieder an diese als Lehen: neben das alte französische Lehen, die Flandre sous la couronne, stellte sich nunmehr Rijksvlanderen: die Grafen hatten es fertig gebracht, ihre entfernte Lage von dem Zentrum des französischen wie des deutschen Reiches zur Ausbildung einer Schaukelstellung zwischen beiden zu benutzen, ähnlich wie Venedig lange Zeit in systematischem Schwanken zwischen abendländischem und morgenländischem Imperium eine ganz oder nahezu unabhängige Stellung zu erringen gewußt hat.

Es ist die Politik eines Handelsstaates, der Verkehrsfreiheit nach allen Seiten erstrebt. In der Tat ward sie in Flandern zu einer Zeit eingeschlagen, wo sich aus den merkwürdigsten Voraussetzungen hier im äußersten Westen der erste Industrie- und Handelsstaat des nördlichen Europas entwickelte.

Der nördliche, bei weitem größte Teil Flanderns birgt seit den Zeiten der Völkerwanderung germanische Bevölkerung. So stellt sich das Volk noch jetzt dar, so schildert es gegen Anfang des 13. Jahrhunderts Wilhelm der Brite in seiner zum Ruhme des Königs Philipp August gedichteten Philippeis: blondglänzenden Haars, von rotem Gesicht und weißer Hautfarbe, in innerem Hader zerfahren, geeint, sobald es den Franzmann bekämpfen heißt. Schwer ist freilich zu sagen, wes Stammes die Einwohner sind; Vlaminc heißt Flüchtling; Franken und Friesen, vor allem auch Sachsen haben zur Bildung des Volkes beigetragen; das flandrische Gestade heißt schon

zu den Zeiten des Theodosius Litus Saxonicum[1], und der Hafen von Hulst wurde noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Saxhaven genannt.

Das Land, das die Vlamingen einnahmen, bot lange Zeit nichts Verlockendes; vor einem Jahrtausend war es in der Tat ein Land der Elenden: sogar Gent heißt noch im Leben des heiligen Amandus ein locus iuxta Scaldim. qui propter ferocitatem gentis et terrae infoecunditatem praedonibus relictus est. und noch im 16. Jahrhundert fand sich in der Umgebung der Stadt vielfach die Einöde des Moors und der Heide. Wenn aber jetzt der fruchtbarste Boden das ganze Land durchzieht, wenn fette Polder längs der Ströme und Meeresgestade locken, wenn jeder Rain im Feld, jede Straße in der Flur eingefaßt erscheint von herrlichen, in Holzgärtnerei sorgsam gezogenen Bäumen, während fast kein einziger geschlossener Wald mehr im Lande sich findet: zur Zeit der Karlingen starrte an Stelle dieser hohen Kultur noch Moor und Sumpf, von kleinen Seen unterbrochen, und das feste Land war von Heiden (Woestynen) und unabsehbaren Wäldern bedeckt; nicht umsonst beginnt die sagenhafte Geschichte Flanderns mit der Erzählung von einem Urwald, darin der Riese Phinaert hauste; und noch die ältesten historischen Herrscher des Landes trugen mit Recht den Titel der Forestarii Flandriae.

So war das Land bis zum Schluß des ersten Jahrtausends keineswegs ein Sitz hoher Kultur; was von Römerstädten spärlich genug über seine öde und unfruchtbare Fläche zerstreut lag, war längst zu elenden Dörfern geworden; kein Bischofssitz hat sich ihm zu nähern gewagt; fern in Lüttich, in Cambray, Doornik und Thérouanne regierten die geistlichen Obern. Und während die südliche Kultur sich vom Lande der Flüchtlinge zurückhielt, drang vom Norden her germanisches Heidentum ein. Früh schon im 9. Jahrhundert (820) erschienen die Normannen an den Gestaden Flanderns auf flinkem Schiff;

[1] Über sächsische Kolonisation bei Boulogne s. Pirenne I 10.

und erst das beginnende 11. Jahrhundert sah die Peiniger zum letzten Male.

Nur langsam mag unter all diesen Schwierigkeiten die germanische Bevölkerung im Lande heimisch geworden sein. Hatte sie anfangs die geurbarten Fluren keltischen und römischen Vorbesitzes bestellt, so war ihr, arm und unhäbig wie sie war, bei steigender Seelenzahl jede Möglichkeit zur Kultur der ausgedehnten Moore und Sumpfwälder versagt: nur gewaltige Mittel an Kapital und Arbeit zugleich konnten hier Bahn brechen. Es bot sich in dem unwirtlichen Lande kein anderer Ausweg als der Übergang zur Industrie.

Einen ersten Anlaß hierzu scheint noch der Betrieb der Landwirtschaft[1] selbst gegeben zu haben. Zahlreiche Schafherden wanderten auf den Heiden; schon früh lieferten sie das Material zur Käsebereitung, zur gewerbsmäßigen Gerberei, zu den Anfängen der Weberei und zur Fertigung von Loden. Nach dieser Seite hin bot dann das Artois und das südliche wallonische Flandern weitere Förderung. In Arras, dem ältesten Sitze der flandrischen Grafen, wurde schon zur Römerzeit fabrikmäßig gesponnen und gewebt, sowohl in Flachs wie in Wolle, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Überreste dieser Technik sich bis ins 10. Jahrhundert gerettet haben. Im 10. Jahrhundert aber, unter dem Grafen Balduin III. (958—962), soll die Weberei schon in Ieperen, in Gent und Brügge, den später größten Städten des Landes, geblüht haben: und gewiß stand der Übergang des Volkes vom Ackerbau zur Industrie schon weithin in Aussicht.

Es war eine Wendung, die aus besonderen Gründen, ohne die vollen Zwischenstufen einer höher organisierten Naturalwirtschaft, die Entstehung eines außerordentlich frühreifen städtischen Lebens veranlaßt hat. Ähnlich wie in Sachsen überall Burgen entstanden waren zur Sicherung des Landes gegen magyarische Einfälle, so hatte sich auch Flandern in der Normannenzeit mit

[1] Zur ältesten belgischen Agrargeschichte s. Pirenne I 145 ff. Von Bedeutung sind hier besonders die römischen Einflüsse.

befestigten Zufluchtsörtern bedeckt; vor allem die Klöster waren zumeist in Burgen umgeschaffen worden: die Abtei St. Baafs heißt wiederholt castrum coenobium Gandense. Diese Maßregel hatte schon in Sachsen zu den Anfängen städtischer Entwicklung geführt[1]. In ungleich höherem Maße trat die gleiche Wirkung in Flandern ein; hier ward fast jede Burgen- und Klosteranlage im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts der Nährboden bürgerlichen Lebens; zu förmlichen Stadtgründungen neben Burgen schritt man schließlich fort, so in Geeraardsbergen (Gramont) im Jahre 1068. Andere Städte werden als portus (Löschplätze) oder emporia (Marktplätze) erwähnt.

Es war eine Bewegung auf zunächst industrieller Grundlage; ihr Güteraustausch gewann noch nicht das Meer, ihre großen Märkte waren noch nicht die Hafenstädte, sondern die Zentren des Binnenlandes; die berühmteste Messe dieser Zeit ist die zu Thorhout, im Flachlande zwischen Ostende und Ieperen. Aber bald knüpfte sich an den Aufschwung namentlich der Weberei doch ein Ausfuhrhandel; er suchte die Messen der Champagne, überhaupt das zentrale Frankreich auf, er drang den Rhein empor bis weit über die Zollstätte von Koblenz; auch die Einfuhr von Rohmaterial, von Wolle aus England, war damit anscheinend schon verbunden. Darüber hinweg aber zu einem Vermittlungshandel fremder Erzeugnisse kam es doch wohl erst mit Beginn des 12. Jahrhunderts: erst seit dieser Zeit tritt der Handel somit ebenbürtig, ja bald überragend neben die Industrie und führt die großen Zeiten Flanderns herauf.

Um die Wende des ersten und zweiten Viertels im 12. Jahrhundert finden sich die ersten Italiener in Ieperen. Nicht lange und es treten zu ihnen Engländer, Skandinavier und Franzosen, Spanier und Portugiesen. Und während so die Beziehungen in die Ferne wachsen, suchen die kapitalkräftigen Kaufleute der größesten flandrischen Städte schon den näheren, besonders fruchtbringenden Handel nach England und zum

[1] Vgl. Band II[3] S. 129.

französischen Norden zu monopolisieren: Brügge tritt zur Monopolisierung des Handels mit England an die Spitze einer flandrischen Hanse: die tunlichste Beherrschung des Lokalhandels im Ärmelkanal verbindet sich mit der Aufnahme internationaler Beziehungen zum Mittelmeere, zum Morgenland.

Schon seit dem 11. Jahrhundert sind die Landesherren Flanderns, die Grafen, dem Aufschwung ihrer Städte aufs hilfreichste beigesprungen. Sie befestigten den Grundsatz voller Handelsfreiheit aller Nationen in den flandrischen Häfen; und namentlich gegenüber dem deutschen Reiche gelang es ihnen, die persönlich freie Bewegung der vlaemischen Kaufleute gegen Gestattung der gleichen Freiheit deutscher Kaufleute in Flandern in einer Reihe von Einzelverhandlungen als leitenden Gedanken zu wahren. Seitdem begannen sich neben den Kaufleuten vom Rhein und aus Westfalen namentlich auch die deutschen Osterlinge massenhaft auf den flandrischen Plätzen einzufinden in ungestörtem, durch keinerlei Formen einer Faktorei eingeschnürtem Handelsverkehr[1]; Bremen und Hamburg, Stade und Lüneburg, Quedlinburg und Goslar, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig traten in unmittelbaren Austausch mit Flandern.

Es war das Ereignis, das für die Größe Flanderns den Ausschlag gab. Die Deutschen beherrschten den östlichen Markt; jetzt eben drangen sie über Lübeck nach Wisby und Nowgorod vor: sie wurden zu Herren der von Westeuropäern noch nicht befahrenen Gebiete der Ostsee. Indem sie die Erzeugnisse des Ostens nach Flandern, dem Hauptentrepot Englands, brachten, machten sie das Land zur wesentlichsten Stätte westöstlichen Austausches in Nordeuropa; indem sie die Produkte Skandinaviens und Deutschlands zum Gestade des Ärmelkanals vermittelten, dahin, bis wohin die letzten Ausläufer des italienischen und iberischen Mittelmeerhandels reichten, schufen sie für Flandern die Möglichkeit einer Beherrschung des südnordeuropäischen

[1] Privilegien von 1252 im Hansischen Urkundenbuche I 137 ff. Vgl. Pirenne I 293 f.

Handels, ja teilweise des Verkehrs überhaupt zwischen Abend- und Morgenland.

In der Kreuzung dieses Austausches ward Flandern zum ersten Handelsstaat Westeuropas; die großen Zeiten des vlaemischen Bürgertums beginnen. Die älteren Städte blühen zu ungeahnter Bedeutung empor; sie alle fast, vornehmlich Ieperen und Gent, Brügge und Oudenaarde, haben in den Jahren von etwa 1170—1190 eine gleichartige neue, freiere Ordnung ihrer Verfassung erreicht. Daneben erheben sich neubegründete Städte: Hulst und Damme, Nieupoort und Dünkirchen: bezeichnenderweise alles Seestädte. Denn wenn auch das Land in dieser Zeit zum ersten Male von gewaltigen Handelskanälen durchzogen erscheint, deren eigenartige Schleusen (Overdrachten) sich immer zahlreicherem Schiffsverkehr öffneten, so ward doch vor allem das Meer jetzt gewonnen; und Brügge, am damals noch schiffbaren Meerarm des Zwin, der alten Sinefala des friesischen Rechtes, gelegen, die einzige unter den alten Großstädten des Landes, deren Türme man vom Meere zu erblicken vermag, erblühte nunmehr zu einzigem Reichtum. Und als die Dünen und Deiche, die den Zwin zwischen Kadzand und Brügge begrenzten, durch die furchtbare Flut des Jahres 1180 zerstört worden waren, da ward dies Ereignis, weit entfernt zu entmutigen, Anlaß zu einer glänzenden Neuordnung der Schiffahrt bis Brügge. Tausende von friesischen und holländischen Arbeitern wurden gedungen, die Strandbefestigungen glänzender zu erneuen:

..... tra Gazzante e Bruggia
Temendo il fiotto che inver lo s'avventa
Fanno lo schermo, perchè 'l mar si fuggia[1].

Und nicht weit nördlich von Brügge, da wo der Zwin sich zu schmalem, kanalisiertem Wasserlauf verengt, ward in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Damme als Hafen der Großstadt angelegt, bald das belebteste Emporium Flanderns, ja Nordeuropas. Sein Bassin war so ausgedehnt und sicher, sagt

[1] Dante Inferno XV, 4—6.

Wilhelm der Brite um das Jahr 1213, daß es alle Schiffe aufnahm. Daran lag eine herrliche Burg, die sich in den friedlichen Wassern des Kanals nach Brügge spiegelte, stolz auf ihre fruchtbare Umgebung, die Nachbarschaft des Meeres und die glückliche Lage. Da sah man Reichtümer von aller Welt herbeigebracht, in Mengen über alles Erwarten: Gewürze aus Südeuropa, Gold und Silber, Webstoffe aus Syrien, China und den Cycladen, mannigfache Pelzwaren aus Ungarn, echt Scharlach, Weine aus der Gascogne, von Rochelle und von Deutschland, Eisen und sonstige Metalle, Tuche und andere Waren, die Flandern und England zur Ausfuhr hier angehäuft hatten[1]. Jetzt ist Damme ein stilles Dorf; traurig sehen die schlecht erhaltenen Reste eines unvollendeten Doms ins Land, in den umfangreichen Sälen des alten Stadthauses suchen Hühner nach Körnern, welche die Verwendung der Säle zu Speichern übrig gelassen hat; Entengries bedeckt den Kanal nach Brügge; und nur die Statue des großen Vlaamendichters Maarlant, die auf das verwahrloste Pflaster des Marktes herniederschaut, erinnert daran, daß die Vlamingen der Gegenwart ihrer alten Größe gedenken.

Das 13. Jahrhundert aber genoß und entwickelte in vollen Zügen, was das 12. Jahrhundert begonnen hatte. Weithin befruchtete die bürgerliche Kultur der Vlamingen die Territorien der Niederlande; in Brabant vor allem entwickelten sich Tuchgewerbe und Tuchhandel und die Städte des Landes blühten empor, wenn auch Löwen und Brüssel, Thienen und Utrecht den Höhepunkt ihrer mittelalterlichen Entwicklung erst im 14. Jahrhundert erlebt haben.

In Flandern selbst aber waren das 13. und 14. Jahrhundert die glänzenden Zeitalter zunächst aristokratischer, darnach popular-bürgerlicher Größe. Noch heute dauern die Zeugen dieser Jahrhunderte in unmittelbarster Belehrung fort: die umfassenden Gildhallen, Verkaufsräume, deren größter, die Jeperner Halle, in einer Fassadenausdehnung von 140 m schon

[1] Philipidis IX 380 ff. (M.G.H. XXVI 346).

im Jahre 1201 begonnen ward; die stolzen Belfriede, zumeist den Gildhallen einverleibt, deren Haupt die Glocke trug zu der Gemeinde Recht und Not, deren untere Stockwerke die Urkundengewölbe bargen und das eifrig gehütete große Siegel der Stadt; die Zeughäuser mit ihrem wohlgeschichteten Vorrat an Bliden und Armbrüsten und Pfeilen; die freiräumigen Kirchen endlich, deren weite Dehnung gern fünf Schiffe umschließt, die Menge des Volks zu fassen.

Es war eine Kultur, die mit breiten Ellbogen gleichsam vorwärts drängte, weitspurig und unduldsam in ihrer Größe: sollte sie, lokalisiert in gewaltigen Städten, nicht den Gesamtverband des Landes haben sprengen müssen?

Die Macht der Grafen von Flandern war ursprünglich nicht gering. Als Markgrafen gegenüber den Einfällen der Normannen emporgekommen, vereinten sie in ihren Händen gleich den Markgrafen an der slawischen und magyarischen Ostgrenze des Reiches in besonderem Maße militärische und richterliche Gewalten und entwickelten über der früh verblassenden alten Gauverwaltung rasch eine neue Verwaltung nach den militärischen Bezirken der Burgwarte. Das Land zerfiel nun in landesherrliche Burggrafschaften (Chatellenien, Kastelrijen); und als deren Burggrafen erblich zu werden begannen, zweigten die Grafen frühzeitig genug die richterliche Tätigkeit von ihren Befugnissen ab und übertrugen diese neuen Beamten, den Criekhouders oder Baillis: es ist der erste Ursprung der später in ganz England und Frankreich, Spanien und Italien, ja auch in Holland und schließlich vielfach im Reiche in verwandter Weise entwickelten Trennung. So war die Gerichtsverwaltung für die Grafen gerettet, und auch die militärische und allgemeine Landesverwaltung wußten sie im 12. Jahrhundert in straffer Weise von neuem zu festigen. Und schon zum Jahre 1038 hören wir von einer Grafensteuer.

Die Macht aber, die sie derart vom 10. zum 12. Jahrhundert besaßen, stellten sie vor allem in den Dienst der bürgerlichen, ihnen finanziell überaus günstigen Entwicklung. Nirgends fast auf deutschem Boden wurden so früh Friedensgesetze erlassen

und Verbote des Waffentragens durchgeführt, als in Flandern; von dem Tage von Oudenaarde (1030) laufen ununterbrochen Friedensversammlungen durch mehrere Jahrhunderte, deren einzelne Bestimmungen dann in die Stadtrechte übergehen, und der letzte Herrscher aus dem männlichen Stamm der alten Flandrergrafen erhielt wegen seiner blutigen Gerechtigkeitsliebe und seiner eisernen Sorge für Frieden den Namen Boudewijn Hapkin, Balduinus Securicula.

Nach seinem Tode aber im Jahre 1119 traten mit der Unsicherheit der Erbfolge zum ersten Male die sozialen Klüfte der inneren Entwicklung zutage: der Adel des Landes begann sich des raschen Wachsens der städtischen Interessen zu erwehren. Das Opfer dieser Bewegung ward Graf Karl der Gute, der Bürgerfreund. Er starb im Jahre 1127 im Münster von St. Salvator zu Brügge, ermordet von wüsten Gesellen einer Adelsverschwörung, ein Märtyrer der städtischen Entwicklung und ein Heiliger der Kirche zugleich: noch jetzt werden seine Reliquien dem verehrenden Volke im Brügger Münster gezeigt; bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch ward das Anathem gegen seine Mörder alljährlich von städtischen Priestern feierlich verkündet, und über hundertfünfzig Adlige fielen nach seinem Tode der Wut der bürgerlichen Untertanen zum Opfer.

An die Wahl und Einweisung seines Nachfolgers aber knüpfte sich das erste politische, sofort von durchschlagendem Erfolge begleitete Auftreten der Städte: die Elsässer Grafenlinie, die nach kurzem Intermezzo auf Karl den Guten folgte, verdankte ihre Herrschaft durchaus den Bürgern.

So war es nur natürlich, wenn die Grafen Dietrich und Philipp in ihren Regierungen (1128—1168—1191) die städtische Entwicklung in jeder Hinsicht begünstigten. Nun gesellte sich der Handel zur Industrie, nun entstanden die reichen Patrizierfamilien der Poorters, nun ging die Handhabung der Rechtsprechung in den Städten an die Bürger über, und an die Stelle des alten geschworenen Rates trat überall das auf Lebenszeit gewählte, sich selbst ergänzende Schöffenkollegium

der Poorters als Gerichtsbehörde und als aristokratisch regierender Stadtrat.

Aber nur wenige Generationen dauerte es, und neben den aristokratischen Schichten der Altbürger begannen gerade in den Großstädten die unteren bürgerlichen Klassen emporzudrängen. Nur eine weise Beschränkung des alten Geschlechterregimentes der Poorters konnte hier retten. Sie durchgeführt zu haben ist der Ruhm zweier Frauen, der Gräfinnen Johanna (1202 bis 1244) und Margareta (1244—1280). Während sie einerseits durch klugen Erwerb abhanden gekommener Grafenrechte die eigene Gewalt von neuem stärkten und sie in einer festeren Verwaltung ausbauten, führten sie andrerseits die jährlich wechselnde Besetzung der Schöffenkollegien durch und brachen dadurch die einseitige Herrschaft der Poorters zu vernünftigerer Betätigung. Es ist eine Politik, die das ganze 13. Jahrhundert erfüllt; doch war in den größten Städten, in Ieperen, Gent und Brügge die Wohltat des Schöffenwechsels schon bis zur Mitte des Jahrhunderts errungen. In dieser neuen Form wurden die Schöffensenate dann gleichzeitig für die höchste Gerichtspflege des Landes in Anspruch genommen; seit etwa dem Jahre 1240 bildete sich der Hof von Flandern aus durch Vereinigung von Schöffen der Städte Gent, Brügge, Ieperen, Lille und Douai zu einem gemeinsamen Kollegium oberster Landesschöffen. Es sind zugleich die ersten Anfänge ständischer Bewegung.

Während so die innere Entwicklung ungemein segensreich verlief, freilich unter der Entfaltung glänzender autonomer Kräfte[1] neben der Grafengewalt, also unter relativer Schwächung der souveränen Machtstellung der Grafen, führte die äußere Politik immer mehr in ein Wirrsal unglücklicher Beziehungen.

[1] Die Einnahmen und Ausgaben von Brügge im Jahre 1285 balanzieren ungefähr mit etwas über 55000 Pfund, s. Warnkönig, Hist. de la Flandre 2, 258—259. Für eine spätere Periode s. auch De Pauw en Vuylsteke, Rekeningen der stad. Gent, 1336 - 1349 (die Genter Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1314, die Ieperner und Brügger mit dem Jahre 1280).

Lange hatten die Grafen sich hier selbständig zu halten gewußt. Ursprünglich allein Lehnsmannen Frankreichs, hatten sie im 11. Jahrhundert auch mit Deutschland und England Lehnsverbindungen geknüpft und es seitdem verstanden, ihr Staatsschiff manche Generation hindurch zwischen den Kielwässern der großen Politik dieser drei Reiche an friedlicher Stelle zu verankern. Indes diese Haltung wurde um so schwieriger, je mannigfaltigere Beziehungen feindlicher wie freundlicher Art zwischen den drei Reichen entstanden. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts war sie nicht mehr durchzuführen. In den großen Kämpfen dieser Zeit zwischen den drei Reichen, die mit der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) endeten, hatte Flandern Partei nehmen müssen: es war gegen Frankreich geschehen. Nun siegte aber Frankreich; und selbstverständlich zahlte Flandern die Kosten seiner Untreue. Die Grafen verloren das Artois, sie wurden mehr wie bisher in Abhängigkeit von Frankreich gebracht; und deren Formen, in dem Vertrage von Melun (April 1226) festgestellt, mußten von jedem neuen Grafen bei Antritt seiner Herrschaft unter Gewährleistung der flandrischen Städte beschworen werden.

Es waren die Anfänge eines Verfalles der gräflichen Herrschaft, wie er im Laufe des 13. Jahrhunderts sich immer deutlicher zeigte. Immer stärker wurde die Grafengewalt von Frankreich abhängig; unter Margareta (1244—1280) läßt sich schon die Zunahme der französischen Sprache in Urkunden und Akten bemerken. Und nicht minder hatte im geschäftlichen Leben das Französische schon längst den Sieg errungen.

Völlig ans Licht aber trat die steigende Abhängigkeit der Grafengewalt von Frankreich unter dem Grafen Vijt (Gui) von Dampierre (1278—1305). Vijt, ein ebenso schwacher als ehrgeiziger und zugreifender Herr, bei seiner französischen Herkunft wenig bekannt mit dem knorrigen Wesen seiner vlaemischen Untertanen, suchte einerseits die aristokratische Freiheit der großen Städte durch Ausspielen der niederen Bürgerschichten gegen die Poorters zu unterdrücken, andrerseits die Grafschaft frei hinzustellen von dem zunehmenden Drucke Frankreichs.

Es waren Bestrebungen, denen die Macht der flandrischen Grafen, zumal in den ungeschickten Händen Vijts, nicht mehr gewachsen war. Die Poorters wie den ihnen verbundenen Adel des platten Landes drängte Vijt durch seine Begünstigung der unteren Bürgerklassen auf die Seite Frankreichs: bald bildeten sie die große Partei der Leliaarts (Lilienfreunde). Gegen Frankreich suchte er sich durch einen Bund mit dem Reiche, mit England, mit den Herzögen von Bar und Brabant, wie mit den Grafen von Jülich und Holland zu stärken. Eitles Bestreben! Philipp der Schöne von Frankreich schlug die Koalition bei Veurne, eroberte das Land, setzte Vijt in Compiègne gefangen und trat im Jahre 1301 in persönlichem Besuche die Herrschaft der Grafschaft an.

Hätten jetzt die Franzosen den freien Sinn der Bürger zu schonen gewußt, vielleicht wäre es um die Freiheit des Landes geschehen gewesen. Allein sie begriffen nichts von der germanischen Autonomie der Städte. Und so begannen die Poorters die Partei der Lilien zu verlassen. Mächtig aber und ungleich entschiedener erhoben sich unter ihnen die niederen Bürger gegen den fremden Zwingherrn.

Im Jahre 1301 tobte der Aufruhr in Brügge, März 1302 in Gent. Und entsetzlich beantwortete germanische Leidenschaft die herbe Unterdrückung dieser Empörungen: am 18. Mai 1302 kam es zu einem Blutbad, einer sizilianischen Vesper gegen alle Franzosen in Brügge. Es war das Zeichen allgemeinen Aufstands. Unter dem edlen Webervorstand Pieter de Coninc und dem Führer der Fleischer Jan Breydel, zweien Brügger Bürgern und längst schon Verteidigern der gemeinen Freiheit, erhob sich das Volk; vergebens trat Frankreich gewappnet ihnen entgegen; in der Sporenschlacht von Kortrijk (11. Juli 1302) siegte der grobe Vlaminc über den französischen Kavalier; die Körper von fünfundsiebenzig Prinzen und Herzögen, Grafen und Baronen deckten die Wahlstatt.

Das Ereignis erinnert an die gleichzeitigen Vorgänge in der Schweiz: an beiden äußersten Peripherien deutschen Wesens verteidigten demokratische Elemente von herber Kraft ihre alt-

hergebrachte oder werdende Freiheit gegen den Anspruch fürstlicher Herrschaft.

Die Vlamingen aber vermochten bei der Übermacht Frankreichs nicht die volle Frucht ihres Sieges zu ernten, zumal sie in sich nicht mehr innig gefestet waren. Die Zünfte, nun ihrer Vollgewalt gewiß, zog germanisches Empfinden wie wirtschaftlicher Vorteil auf die Seite Englands; die Poorters, die die Zeiten demokratischen Regimentes nahen sahen, hielten schon aus Feindschaft gegen die Zünfte bald wieder zum aristokratischen Frankreich. Nun gelang es zwar nach langen Verhandlungen im Jahre 1320 eine endgültige Auseinandersetzung mit Frankreich herbeizuführen: Französisch-Flandern sollte an den französischen König fallen, Deutsch-Flandern erhielt Robert von Bethune, ein Sohn des Grafen Vijt. Allein was war damit für den inneren Frieden gewonnen? Das Land ging den furchtbarsten Revolutionen entgegen. Diese aber mündeten schließlich ein in den weltgeschichtlichen, mehr als hundertjährigen Streit um die Krone Frankreichs, der seit der Thronbesteigung König Philipps IV. von Valois im Jahre 1328 zwischen dem französischen und dem englischen Herrscherhause entbrannt war. Hier aber kam Frankreich dem demokratischen und englisch gesinnten Flandern gegenüber in Vorteil seit dem Augenblick, da England (im Frieden von Bretigny, 1360) auf die französische Krone verzichtet hatte; seitdem war die Einverleibung Flanderns in das französische Reich oder in eine französisch gefärbte Herrschaft, wie sie das burgundische Reich nachmals darbot, nur noch eine Frage weniger Jahre. Doch um diese Zeit hatten die Vlamingen die großen Dienste, die sie ihrer Nation im Mittelalter in der Kolonisation des Mutterlandes wie in der des Nordostens taten, schon längst geleistet, und längst schon waren ihnen die Holländer in diesen Diensten zur Seite getreten[1].

[1] S. unten Abschnitt IV.

III.

Die älteste Geschichte Hollands hat noch mehr wie die Flanderns unter der peripherischen Lage zu den großen Reichen gelitten, denen das Land angehörte. Den Römern gewann nur der Rheinweg bis zum Flevosee und darüber hinaus zum Nordmeer Interesse ab; hier suchten sie eine sichere Straße des Sieges über Germanien: im übrigen beachteten sie nur noch die äußerste südwestliche Flanke des Landes als Bollwerk zum Schutz und Angriff gegen England; die Insel Walcheren war von ihnen rege kultiviert, das jetzt emporblühende Seebad Domburg war ein römischer Hafen.

Nicht minder vernachlässigt war das Land unter dem Karlingenreich. Nicht einmal die sonst fast überallhin verbreitete Institution des Schöffenkollegs ist unter den Karlingen in die Gerichtsverfassung der Friesen aufgenommen worden; erst im 13. Jahrhundert drang sie in Nordholland, erst im 16. Jahrhundert in Südholland ein, ohne daß das deutsche Reich, der Nachfolger des karlingischen Universalstaates, noch von Einfluß darauf gewesen wäre. Als dann das Karlingenreich zerfiel, da haben in Holland mehr wie irgendwo sonst die Normannen gewütet, ja schließlich auf längere Dauer sich festgesetzt.

Unter diesen Umständen war in den meerumfluteten, flußdurchzogenen Halbeilanden Raum für die Begründung einer eignen Herrschaft. Vom Kennemerland her, aus der Gegend zwischen Zuiderzee und Meer, ward sie errichtet. Von hier, aus dem wald- und weide-, wasser- und schleusenreichen Lande der Abtei Egmond drang das Geschlecht der späteren Grafen von Holland nach Süden zum Rheindelta vor; schon im 10. Jahrhundert scheint es bis über das Delta hinaus, bis zum Gau von Gent hin, Fuß gefaßt zu haben. Die Absicht dabei war klar. Bis dahin waren Wijk bij Durstede[1] an der Gabelung des Rheines und der Leek und Tiel am Waal die

[1] Oben S. 20.

am weitesten nach Westen vorgeschobenen Handelsstädte an den Wasserstraßen des Rheines und der Maas: hier wurden die letzten Zölle des Reiches erhoben. Eine Macht, die sich jenseits dieser Städte, noch westlicher, im Rheindelta niederließ, konnte über das Reich hinaus den Rhein- und Maashandel finanziell und politisch beherrschen.

Anfang des 11. Jahrhunderts brach Graf Dirk III. von neuem in diesem Sinne vor[1]; er setzte sich in einem buschbewachsenen Moraste, dem Meriwido (Meerwald), zwischen dem heutigen Merwedestrom und der alten Maas, fest und begründete an diesem äußerst günstig gelegenen Punkte eine Burg mit Zollstätte, Anfänge des späteren Dordrecht, die alsbald den gesamten Tieler Handel unterbanden. Den Wijker Handel aber hatte Dirk anscheinend schon früher durch Einnahme von Vlaardingen am Ausfluß der Leek unter seine Aufsicht gebracht.

Nun gehörte aber der Meerwald durch alte kaiserliche Vergabung den Bischöfen von Lüttich und Utrecht; beide beklagten sich beim Reiche wegen dieser Vergewaltigung; für König Heinrich II. war aus diesem Grunde wie aus dem Gesichtspunkte der Verkehrshoheit des Reiches Anlaß zum Einschreiten gegeben. Mit Ernst betrieb der König persönlich wie durch seine niederländischen Organe, namentlich den Herzog von Niederlothringen, die Verjagung des usurpatorischen Grafen. Vergebens: das Reich besaß nicht die Kraft, die Anfänge eines neuen Staatswesens an seinem damals schon wichtigsten Verkehrswege zu hindern; Dirk blieb im Besitze Dordrechts; und von dem Meerforste, der sich jenseits der Merwede bis zur Leek als bruchiges Waldland fortsetzte, nannten er und seine Nachkommen sich Grafen von Holland (Holtland).

Gleichzeitig aber ging Dirk III. auch von seiner Heimat am Zuiderzee nach Norden hin vor. Das Ziel war hier die Eroberung Westfrieslands, ja in weiterer Ferne die Herrschaft über die Gaue auch jenseits des Ausflusses des Zuiderzees bis

[1] Thietmar, chron. IX 28 ff. (ed. Kurze 1889) S. 255 ff.

zu den Gegenden des linken Emsufers. Auch hier hatte die Eroberung wohl vor allem handelspolitische Ziele; wie die holländischen Grafen den Rhein- und Maashandel zu beherrschen suchten durch gleichsam kommerzielle Blockade von Tiel und Wijk bij Durstede, so suchten sie durch Beherrschung des Vlies, des Hauptausflusses des Zuiderzees zum Meere, Stavoren, den dritten großen altfriesischen Handelsplatz, in ihre Gewalt zu bringen.

Dirk III. freilich, der im Jahre 1041 starb, hat wahrscheinlich noch unbewußt die Anfangslinien dieser Politik gezogen. Und seine Nachfolger hatten mehr als fünf Generationen zunächst um die Wahrung des Erworbenen zu kämpfen. Weder die Kaiser des salischen Hauses, noch vor allem die Bischöfe von Utrecht erkannten ohne weiteres die Erfolge an, die Dirk III., der eigentliche Begründer Hollands, erreicht hatte. Bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts haben sie immer wieder Versuche gemacht, die holländischen Grafen aus dem Rheindelta zu vertreiben; und erreichten sie auch ihr Ziel nicht, so war doch das Utrechter Bistum, namentlich unter dem kriegerischen und verwaltungsgeschickten Bischof Wilhelm (1054—1076), noch kräftig genug, um der Grafschaft Holland, die nunmehr den Westen des heutigen Königreichs Holland umfaßte, auch im 12. Jahrhundert noch als ebenbürtiges Territorium des Ostens gegenüberzutreten.

Der allgemeine Reichszweck aber, den die Kaiser mit ihren Kämpfen gegen die holländischen Grafen verfolgt hatten, die Freiheit der Rhein- und Maasmündungen, war inzwischen trotz ihrer Niederlage auf einem freilich merkwürdigen Umwege wenigstens einigermaßen erreicht worden. Die Besetzung des Rheindeltas durch Dirk III. hatte alsbald, schon unter Dirk IV. (1041—1049), zu erbitterten Kämpfen mit den Grafen von Flandern geführt, die ihrerseits einen Einfluß nur der nördlichen Grafen im Rheindelta, namentlich wenn er sich etwa gar auf die Scheldemündung mit erstreckte, nicht dulden konnten. Diese Kämpfe führten bei dem annähernden Gleichgewicht der beiden Parteien diesmal wie späterhin zu keiner dauernden

Herrschaft einer der beiden Parteien an der Mündung der großen westdeutschen Flüsse; fast vier Jahrhunderte hindurch fortgesetzt haben sie die fast ununterbrochene Freiheit der Mündung wenigstens für die Maas und die Schelde, in gewissem Sinne auch für den Rhein in diesen Zeiten zur Folge gehabt.

Nördlich des Deltas aber machten die holländischen Grafen, namentlich in der Zeit Lothars, mächtige Fortschritte, da dieser Kaiser ihnen, wie die sächsischen Fürsten stets im Gegensatz zu den fränkischen Kaisern, günstig gesinnt war. Sie sicherten sich Westfriesland, und sie erhielten den friesischen Wester- und Ostergo nördlich und nordöstlich des Zuiderzees zugewiesen, bis dahin Utrechter Grafschaften. Diesen Besitz gegen den Widerstand der störrischen Einwohner zu sichern, ist dann Aufgabe der folgenden Grafen gewesen; noch Wilhelm, der deutsche König, ist im Jahre 1256 an ihr kläglich zu Grunde gegangen[1], und erst sein Nachfolger, Floris V. (1256—1296), wußte wenigstens Westfriesland dauernd zu beruhigen (1289).

Wilhelm ist es gewesen, der im Haag, in der Mitte etwa zwischen dem Rheindelta und der Heimat seines Geschlechtes im Kennemerland, jenen Rittersaal erbaute, der noch heute als ältester Teil der holländischen Königsresidenz erhalten ist. Er ist ein Symbol gleichsam der Tatsache, daß die Regierung Wilhelms und noch mehr die seines Nachfolgers weit eher der inneren Befestigung des Landes, als dem Ruhme großer äußerer Eroberungen zustrebte. Namentlich Floris muß als der Begründer eines geschlossenen holländischen Territoriums genannt werden. Ein Freund vergeistigten Daseins, begünstigte er den Dichter Maarlant, gab er dem Fortsetzer der Egmonder Reimchronik, Melis Stoke, Unterhalt in amtlicher Stellung. So bahnte er der Heranbildung einer besonderen holländischen Kultur, wie sie langsam, losgelöst von der deutschen, seit dem 14. Jahrhundert erfolgt ist, die Wege. Dem Adel feindlich gesinnt, unterzwang er die Edlen des Landes seinem lehnsherrlichen Gebot, regte die Aufzeichnung

[1] Oben S. 302.

der Landrechte zur Wahrung des gemeinen Friedens an und beförderte mit einsichtigem Fleiße das Emporkommen der Bauern und noch mehr der Bürger: mit Recht hat er den Beinamen der keerlen got erhalten.

Aber diese Richtung seiner Tätigkeit kostete ihm schließlich den Kopf; im Jahre 1296 ward er von Verschworenen des Landadels, die mit Flandern im Bunde standen, ermordet. Nun folgte auf wenige Jahre sein stumpfsinniger Sohn Johann I.; mit dessen Tode (1299) erlosch das Haus der alten holländischen Grafen.

Die Ermordung des Grafen Floris bietet eine Parallele zu dem Martyrium Karls des Guten von Flandern im Jahre 1127. Was Karl für diese Zeit in Flandern erreichen wollte: die erste Emanzipation des Bürgertums: das war auch das Hauptbestreben Floris V.; um etwa fünf Generationen war die flandrische Kultur der Entwicklung der holländischen im 12. und 13. Jahrhundert vorausgeeilt.

Zwar hat es in Holland, den Begriff im weiteren Sinne genommen, schon einen uralten Verkehr gegeben. Allein er beschränkte sich auf Nijmegen, Tiel, Wijk bij Dyrstede, Utrecht und Stavoren, Städte an Rhein und Waal und am Ausfluß des Zuiderzees: keine einzige von ihnen liegt im Westen des Landes, dem eigentlichen Träger der heutigen holländischen Kultur, Utrecht vielleicht ausgenommen; Utrecht aber, ursprünglich fast nichts als eine Burg des Bischofs, erblühte erst nach den Normannenkriegen zum Handelsplatz.

Die späteren großen Handelsstädte Hollands im Westen dagegen sind alle erst seit dem 11. Jahrhundert entstanden, emporgewachsen aus elenden Ansiedelungen um Burg und Zollstatt, an Flußgabelung und Furt, an Deich und Kanal. So Haarlem, Leyden, Vlaardingen und Dordrecht im 11. Jahrhundert, Amsterdam im 12. Jahrhundert, Schiedam und Gouda im 13. Jahrhundert; Rotterdam und Hoorn wurden gar erst im 14. Jahrhundert bedeutend. Die erste Zeit größeren Aufschwungs liegt hier durchweg frühestens in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts; das ist die Periode einer un-

gemein regen Stadtrechtsbildung; damals haben Leyden und Haarlem, Delft und Gouda, Schiedam und Amsterdam neue Ordnungen empfangen.

Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß erst damals der Strom internationalen Handelsverkehrs, der schon so früh Flandern umspült hatte, Holland zu berühren begann. Bis dahin war der holländische Handel im wesentlichen der gleiche geblieben, wie der flandrische bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts; er hatte in der Ausfuhr der Erzeugnisse heimischer Landwirtschaft, vor allem im Käseexport bestanden, daneben hatte noch, als Gegenstück zur flandrischen Weberei, der Heringsfang geblüht und dem holländischen Eigenhandel fast den wesentlichsten Ausfuhrartikel geliefert.

Diesem Charakter des Handels entsprach es, daß sich das Land im ganzen noch auf dem Standpunkt der Naturalwirtschaft befand: Landbau und Landesausbau standen im Vordergrunde der wirtschaftlichen Tätigkeit und wurden mit wesentlich rein naturalwirtschaftlichen Mitteln betrieben. Ganz anders in Flandern. Hier war diese Periode längst, seit Beginn des 12. Jahrhunderts, überwunden. Aber gleichwohl war seitdem die Landwirtschaft nicht zurückgetreten vor Industrie und erwachendem Handel. Sie war nur eine andere geworden. Hatte man bis dahin den Ausbau der Moore und Heiden aus Mangel an Kapital vielfach nicht betrieben: jetzt stand dies Kapital aus bürgerlichem Erwerb reicher zu Gebote: darum begannen eben jetzt rege Fortschritte in der Technik der Moorkultur und der Kultivation der Heiden[1]. Damit erreichte man denn in Flandern eine Stufe landwirtschaftlicher Betätigung, die in Holland, wenn auch von ganz anderen Voraussetzungen aus, ebenfalls schon bestand. In Holland, dem Lande ewigen Sumpfes und wirr wachsenden Moorwalds, dessen beste Anbauflächen der heilige Bonifatius noch nicht anders als aquosa Frisonum arva hatte nennen können, war man von jeher zur Entwässerung der kleinen Seen, zur Entsumpfung der Moore gezwungen

[1] Unten S. 338.

gewesen: auch ohne große Kapitalien, rein mit der Macht frei waltender Arbeit, hatte man der groben Unkultur des Bodens kämpfend entgegentreten müssen. So hatten sich hier aus besonderen Gründen schon sehr früh besonders freie Landnutzungsformen entwickelt: bereits im 11. Jahrhundert findet sich freie Pacht gegen Pachtschilling oder im Teilbau, und zeitig bereits sind auch grundhörige Wirtschaften in ihrem Wirtschaftsbetrieb rein auf sich gestellt und nur zur Zahlung eines Geldzinses verpflichtet. Es sind Formen eines landwirtschaftlichen Daseins höherer, eigentlich geldwirtschaftlicher Kulturstufe, die hier, auf rauhem Boden, eine unergiebige Natur der Arbeit auch rein naturalwirtschaftlicher Zeitalter gewähren mußte. Es sind Formen, die in Flandern auf besserer, wenngleich ebenfalls noch beschwerlicher Erdscholle erst viel später, mit dem Übergang des Landes zum Industrie- und Handelsstaat entwickelt wurden. Und so treffen denn die beiden Länder trotz sehr verschiedenartiger wirtschaftlicher Entwicklung doch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts etwa, wenn nicht schon früher, in der Entfaltung höchst eigenartiger, besonders freiheitlich gestalteter agrarischer Lebensformen zusammen.

Es sind die Voraussetzungen, von denen aus Flämingen und Holländer in der Heimat eine energische Besiedlung von Heide und Moor durchführten, von denen aus sie aber noch weit Größeres erreichten: den Ausbau von Moorflächen auch im norddeutschen Tieflande der Weser und der Elbe, den Übergang von diesem Ausbau zur Kultivation binnenländischer Moorböden oder auch nur schwerer Humusböden der norddeutschen Ebenen überhaupt, die vorbildliche Führung der ganzen großen deutschen Kolonisation des Ostens durch Siedlungsgemeinden flämischer und holländischer Herkunft.

IV.

Es ist nicht leicht, sich zu vergegenwärtigen, welches die besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensformen gewesen seien, darin der Ausbau der holländischen und flandrischen

Moore im einzelnen betrieben ward. Für Flandern stehen hierüber fast gar keine unmittelbaren urkundlichen Nachrichten zu Gebote, da der Vorgang sich im Dunkel privater Unternehmung abspielte[1], und auch für Holland ergeben die Quellen nur gelegentliche Andeutungen[2]. Erst die ältesten Gemeinden, die vom Westen her einwandernd sich in den Mooren Bremens wie des Alten Landes bei Hamburg und sonstwo niederließen, gewähren, weil von öffentlichen Gewalten herbeigezogen und vielfach mit noch erhaltenen Beurkundungen ihrer Ansiedlungsbedingungen versehen, einen systematischen Einblick auch in die heimischen Vorgänge der flämischen, holländischen Besiedlung.

Man erkennt da vor allem den durchaus freien Charakter der neuen Siedlungen. War es in Holland die freie Arbeit, die allein imstande war, sich den feindlichen Naturkräften des Moores dauernd entgegenzusetzen, so machte in Flandern das Kapital, das die Ansiedler zur Einrichtung des Torfstiches und des Torfhandels als der unerläßlichen Nebenbetriebe der Kolonisation mitbringen mußten, die stets fast völlig freie Stellung der neuen Kolonisten zur Vorbedingung.

Doch nicht einzeln trat der Siedlungslustige den einsamen Weg an zu den Schrecken des Moores, dessen Gründe noch bevölkert gedacht wurden von Elben, Riesen und anderem Volke der Unholden, dessen Tiefen dereinst in Dänemark Grendel, der grimme Geist des Beowulfliedes, bewohnt haben sollte. Genossenschaftlich ging man an den Abbau des Moores, und schon im Beginn der herben Arbeit, vor der Herstellung der

[1] Doch vgl. Miraeus, 1, 188, 1172; De St. Genois S. 698, 1242. S. auch Duvivier, Hospites: défrichements en Europe et spécialement dans nos contrées aux XIe, XIIe et XIIIe s. (Revue d'histoire et d'archéologie, Bruxelles, Bd. 1); Van de Putte, Esquisse sur la mise en culture de la Flandre occidentale (Ann. de la société d'emulation de Bruges Bd. 3) sowie P. Errera in seinem Buche über die Masuirs passim.

[2] Man beachte namentlich v. d. Bergh OB. 1 Nr. 91, 1085; Nr. 132, 1155; Sloet OB. 1 Nr. 262, 1132; Nr. 278, 1143, und dazu Lacomblet UB. 1, Nr. 285, 1117.

gemeinsamen Deiche und Entwässerungsanlagen, ward von den vereinten Hausvätern der späteren Siedlung die Vertretung der Geschworenen oder des Heimrates aus ihrer Mitte gewählt, die die gemeinsamen Verhältnisse der neuen Mark regeln und mit dem Herren des Moorgrundes das nötige Abkommen treffen sollte.

Für diesen Vertrag ergeben unsere Quellen, soweit sie zurückreichen, überall schon ziemlich übereinstimmende Grundlagen. In gewaltigen Stücken, anscheinend immer in der Größe von etwa 50 ha[1], wurde der Moorgrund als Hufenland ausgetan; dabei war es Regel, daß diese Stücke bis zur Mitte des Moores reichten, wo ihnen vom entgegengesetzten Rande des Moores früher oder später andere kultivierte Hufen entgegenstoßen sollten. Dies Areal erhielten die einzelnen Anbauer frei zugewiesen unter dem Obereigentum des Herren des Moorgrundes: und dies Obereigentum fand seinen rein formellen, wirtschaftlich durchaus nicht bindenden Ausdruck nur noch in einem geringen jährlichen Anerkennungszins von gewöhnlich vier Pfennigen. Im übrigen standen die Hufen völlig zur Verfügung ihrer Bebauer; sie waren frei veräußerlich und frei vererblich und erbten unter den Nachkommen der ersten Kolonisten fort nach dem besonders günstigen, gelegentlich ausdrücklich ausgemachten fränkischen Erbrecht.

Der Nutzen des Grundherren am Moorboden bestand unter diesen Umständen in keinerlei Erbpacht; er konnte nur in dem finanziellen Ertrag der öffentlichen Rechte gefunden werden, deren Genuß der Grundherr in der Kolonie beanspruchte.

Die Folgen dieser Konstruktion waren ungemein günstig. Der Herr mußte bedacht sein, der Kolonie eine besondere Gerichtsverfassung und eine besondere Kirchenverfassung zu sichern; nur so durfte er auf den kirchlichen Zehnt und die Früchte der Rechtsprechung zugunsten seiner Einnahmen hoffen. Es galt also, die Kolonie in diesen beiden Hinsichten von vornherein völlig selbständig zu stellen: sie mußte sofort einen

[1] Für Bremen s. Lindmeiers Berechnung bei Meitzen III, 266.

eigenen Gerichtsbezirk und eine abgeschlossene Pfarrei bilden. So wurden alle Streitigkeiten vermieden, wozu die Einverleibung der Kolonie in benachbarte Marken, Gerichtsbezirke und Parochialsysteme geführt haben würde; und mit allen großen Mitteln auch öffentlichen Daseins traten die neuen Siedlungen schon in die ersten Tage ihrer Geschichte.

Und mehr noch ward ihnen gewährt. Da, wo die Kolonisten in die volle Tiefe der Waldsümpfe und Moorwildnisse einzogen, war ihr Dasein nicht selten von unheimlichen Mächten bedroht. Noch regelte kein einheitlich geleiteter Dienst, wie etwa das heutige holländische Ministerium van Waterstat, den Weg der tückischen Wassermassen, darin sich die Flüsse schwankenden Laufes zum Meer ergossen, und noch schützte kein lückenloser Damm, die natürlichen Dünen des Meeresgestades in unabläßiger Folge verbindend, das niedere, oft unter dem Wasserspiegel des Meeres gelegene Land vor dem Einbruch der Springflut. Bis vor die Mauern von Utrecht hat noch im Jahre 1164 das empörte Meer seine Wogen geschleudert; die furchtbaren Fluten der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieben lange in der Leute Gedächtnis; nie war der Moorbauer seines Lebens sicher: quasi mors cotidiana per assiduas aquarum inundationes imminebat [1].

Da kam es darauf an, fest geschlossen in großen Verbänden dem wogenden Feind zu trotzen, ein Kriegsheer gleichsam des festen Bodens, ihm Damm und Deich entgegenzustellen, ihn aus dem Lande zu schlagen nach wütendem Einbruch. Das war nur möglich bei dauernder halbmilitärischer Organisation; selbst die furchtbare Strafgewalt des Krieges mußte ihr Gegenbild finden: nach friesischem Recht wurde, wer einen Deich vernachläßigt oder gebrochen hatte, in die Lücke hinabgestoßen, mit Leib und Leben den Schaden zu bessern.

Es versteht sich, daß man Männer, die im steten Kampfe

[1] Worte einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., Sloet, OB. 1, 313, 1165. Vgl. Pirenne S. 158. Helmold I 88 (ed. 1841 S. 178) nennt die Niederländer: qui habitant iuxta oceanum et patiebantur vim maris ...

mit einem tückischen Feinde daheim alterten, nicht zur Kriegsfahrt des gemeinen Freien außer Landes herbeiziehen konnte. So scheinen die Moorsiedler insgemein frei geworden zu sein von den Lasten gräflicher Heerfahrt und damit auch von der Auflage gräflicher Steuer: um so mehr waren sie zu unverzüglichster Hilfe verpflichtet bei heimischem Waffengeschrei gegen Deichbruch und flutende Welle.

Da aber der staatliche Dienst der Freien im 11. und 12. Jahrhundert nur selten in anderen Pflichten bestand, als in denen des Kriegsdienstes und der Steuer, so erhielten die Moorsiedler durch die Exemtion gerade von diesen Pflichten eine ungemein freie Stellung: persönlich gleichsam Herren und Herrscher lebten sie auf selbstgewonnenem Land, jeder ein Faust, Goetheschor Lebensweisheit teilhaftig.

Es liegt auf der Hand, welche Eigenschaften des Charakters sich unter diesen Umständen in dem Volke der alten Moore, der erblühenden Polder und Marschen besonders entwickeln mußten. Strenger Unabhängigkeitssinn, nur langsam gemildert durch den emporwachsenden Reichtum des Neulands; Sicherheitsgefühl der eigenen Leistung neben der Einsicht, daß doch nur gemeinsames Einstehen aller das Errungene dauernd zu sichern vermöge; Entschlußfestigkeit im Rückblick auf elende Anfänge; klares Pflichtbewußtsein infolge glücklicher Erziehung durch ein einfaches System eigner wirtschaftlicher, gerichtlicher und kirchlicher Verwaltung: das waren die Gaben, womit die unholden Elben der alten Moore, zu wohltätigen Feen verwandelt, das grobe Volk überschütteten, dessen Schicksale sich an die Stätten alten Schweigens geheftet hatten.

So erwuchs denn eine hochgradige Energie des Tuns und eine sichere Klarheit begrenzter Lebensführung an diesen Stätten, nichts scheuend, nichts anerkennend, alles hoffend, alles versuchend: die Disposition für große kolonisatorische Unternehmungen war gewonnen. Von ihr getrieben zogen Flamingen und Holländer aus den Westgrenzen deutschen Wesens aus, die Ostgrenzen zu gewinnen; so gaben sie den Sauerteig ab für die große Masse der Kolonisten aus dem

zentralen Deutschland, die mit ihnen zogen, ihnen bewundernd folgten. Dieser Pionierdienst in der Kolonisation des deutschen Ostens ist unter den vielen Großtaten unserer westlichen Brüder eine der größten; er soll ihnen unvergessen bleiben in jeder deutschen Geschichte, wie sie selbst seiner in dichterisch gehobener Erinnerung wohl noch freudig gedenken: denn noch heute singen die Kinder der Vlamingen:

Naer Oostland willen wij rijden
Naer Oostland willen wij meê
Al over de groene heiden,
Al over de heiden,
Daer isser en betere steê.

Zweites Kapitel.

Germanisation der Lande zwischen Elbe und Oder.

I.

Unvermerkt sind die Slawen in das Mauringaland eingezogen, das Land wilder Grasnarbe, wie die Germanen die von ihnen verlassenen Gebiete zwischen Weichsel und Elbe nannten[1]. Vom Geographen Ptolemäus bis auf die Zeiten Karls des Großen fehlt jede genauere Kunde über diese Lande, die geschichtliche Urheimat unserer Nation. Als sie dann mit dem 9. und 10. Jahrhundert wiederum wenigstens in ihren der Elbe nahen Grenzen ins hellere Licht der Geschichte treten, erscheinen sie von Slawen besiedelt. Langsam und schüchtern, in kleinen, der Geschlechterverfassung der Hauskommunion angehörigen Volksteilen scheinen die Slawen in die Fußstapfen der südwärts schreitenden Germanen getreten zu sein, ähnlich wie sie sich ohne Aufsehen in die durch Awareneinfälle verödeten Landschaften der Balkanhalbinsel eingeschoben haben. Schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts sind sie an der Saale und Elbe angelangt, ja haben diese nasse Grenze im Thüringer Vorgebirg wie in der Höhe der Altmark überschritten; ihr letzter größerer Erwerb ist das östliche Holstein, das spätere Wagrien: hier hat sie erst Karl der Große nach gewaltsamer Entfernung der sächsischen Nordleute endgültig eingewiesen[2].

[1] S. Bd. I[3] S. 256.
[2] S. Bd. II[3] S. 26.

Überall sonst aber trat ihnen eben dieser Herrscher zuerst energisch entgegen. Indem er ihre westlichen Stämme in halbe Unterwerfung zwang, indem er eine militärisch beaufsichtigte Grenze schuf, die von der Eider über Elbe, Saale, Böhmerwald, Enns und Wienerwald bis zur Raab und weiter lief, hat er auf mehrere Generationen die Beziehungen zwischen Slawen und Germanen festgelegt. Zwar saßen auch innerhalb der Marken Karls des Großen Slawen, so die Drawenen, die Reichsslawen in Thüringen bis zum Eichsfeld, die Mainwenden und die Slowenen in Kärnten und Pannonien; doch haben diese eine politische Rolle im slawischen Sinne nicht mehr gespielt, sind freilich auch durch ihre Lage innerhalb der friedlichen Grenzpfähle des Reiches vor jeder gewaltsamen Germanisierung vielfach bewahrt geblieben: so daß die Slowenen wenigstens noch heute als ein slawisches Volk fortleben.

Außerhalb der Marken des Reiches aber brachten es die Slawenvölker nach dem Tode Karls des Großen erst seit Mitte des 9. Jahrhunderts zu einer größeren politischen Schöpfung, dem großmährischen Reiche. Es war zugleich das erste umfassendere, auf rein slawischen Grundlagen aufgebaute Reich, von dem wir wissen; und auch bei ihm drängt sich die Vermutung auf, daß es nur unter dem Eindruck der germanischen Universalmacht möglich ward, so wie Marbod einstmals eine germanische Despotie umfassender Art gedrängt vom römischen Imperium gegründet hatte. Dies Reich, begonnen von Rastislaw (846—870), vollendet durch Swatopluk (870—894), umfaßte zur Zeit seiner höchsten Blüte, was von Slawenvölkern vom Böhmerwald bis zur Drau und Theiß beisammensaß; seine östlichen und nördlichen Grenzen, uns unbekannt, verloren sich wohl in den Karpathen und den weiten Ebenen der oberen Weichsel. Und schon versuchten seine Herrscher, ihm slawischen, d. h. deutschfeindlichen Charakter zu geben. Das Band loser Abhängigkeit vom ostfränkischen Reiche ward zerrissen, die Missionstätigkeit der Bistümer Regensburg, Passau und Salzburg unterbunden, die Anknüpfung an die abendländische Kirche überhaupt anfangs auch vom Volke abgelehnt. An

Stelle der deutschen Glaubensapostel erschienen die Slawenapostel Methodius und Konstantin (Cyrillus); slawische Bibelübersetzung und slawische Liturgie hielten mit ihnen Einzug; ein Erzbistum von Pannonien und Mähren mit zwei Suffraganbistümern ward begründet. Ein slawisches Reich mit eigener Kultur war in Vorbereitung; mitten durch das Herz Europas schien der Trennungsstrich zwischen orientalisch-slawischen und germanisch-abendländischen Völkern gezogen werden zu sollen. Da erschien um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts das finnisch-türkische Volk der Magyaren, warf um 906 das großmährische Reich über den Haufen und zerriß in einem Menschenalter fortgesetzter Verwüstungszüge für immer die Slawen an den Ostgrenzen Germaniens in eine südliche und nördliche Hälfte. Es war ein wesentlicher Schritt zur Begründung germanischen Übergewichts über die Slawenwelt: noch heute bedeutet das nationale Dasein der Magyaren den lautesten Protest gegen den Gedanken eines slawischen Universalreichs.

Gegenüber den slawischen Völkern südlich von der Einbruchslinie der Magyaren haben die Germanen, vertreten vornehmlich durch den bayrischen Stamm, weniger hervorragende Kräfte des Fortschritts entwickelt.

Anders im Norden. Hier ist während einer Zeit von vier Jahrhunderten in immer wiederholten, in sich wechselvollen Bewegungen schließlich fast der ganze urgermanische Boden bis zur Weichsel wiederum erstritten worden: hier entstand ein neues Deutschland, dessen kolonial gefärbte Kultur erst in unseren Tagen im Begriff steht, sich gegen Lebenshaltung und Sitte des westlichen Mutterlandes dauernd auszugleichen.

Die Slawen, die jenseits der Grenzen der Elbe, Saale und des Böhmerwaldes wohnten bis in die Gegenden hin, wo sich heute deutsches und slawisches Wesen mischen, zerfielen in vier große Gruppen: die Tschechen und Mähren, die Polen, die baltischen Slawen und die Sorben.

Von ihnen hatten die weitaus ständigsten Sitze und, nach Begründung einer gemeinsamen Monarchie seit Ende des 9. Jahrhunderts, die gesichertsten politischen Grenzen die

Tschechen. Inmitten ungeheurer Urwälder, deren Berglehnen erst die Deutschen später gelichtet haben, saßen sie im Kessel des böhmischen Landes; nie hat ihr Leben einen anderen Zentralpunkt gekannt, als Prag; an die goldene Stadt an der Moldau ist ihre älteste Geschichte geknüpft, die sagenhafte wie die erlogene; der Wissehrad trug ihr nationales Heiligtum. Östlich von den Tschechen wohnten, wie jetzt noch, die Mähren; den Tschechen sprachlich zugehörig, saßen sie beim Ausgang der Karlingerzeit noch südlich bis zur Donau und im heutigen Ungarn, ihre Hauptburgen waren Neutra und Theben bei Preßburg.

Von den Karpathen bis zu den öden Bruchländereien der Warthe und Netze sowie zu den Grenzen der Preußen, und westlich vom Riesengebirge, dem Queiß und der Oder bis zum Ostrande der russischen und litauischen Grenzwildnisse saßen die Polen, ein Volk, dessen erstmalige politische Einigung völlig im Dunkeln liegt: nur Sagen berichten, daß die Piasten von Gnesen aus die Einheit herstellten, bis das Reich unter Herzog Mieszko in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als fertiger Staat emportaucht.

Anders und weit früher als die großen slawischen Binnenländer erscheint Pommern, das baltisch-slawische Land nördlich der meilenweiten Brüche der Warthe und Netze, kultiviert, wenngleich seine einzelnen Völkerschaften erst sehr spät, und anscheinend erst unter unmittelbar deutschem Einfluß zu größeren Fürstentümern verschmolzen sind. Schon sein Name deutet auf das Meer[1]; von zwei großen Strömen, der Oder und der Weichsel, ward es begrenzt; seine wichtigsten geographischen Daseinsbedingungen wiesen auf den Handel. An der Mündung der Weichsel blühte Danzig auf, noch früher am Ausfluß der Oder das sagenreiche Wollin, wohl die Stadt der Ubâba des arabischen Reisenden Ibrahim, die Jomsburg der Normannen, das Vineta unserer Tage; schon mit Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint es als von Stettin überflügelt.

[1] Slaw. Pomorje „Land am Meere", „Küstenland".

Den baltischen Slawen sind weiterhin noch zuzurechnen die beiden Völkergruppen der Ljutizen (Ljutici, Veleten) und der Abodriten; sie saßen zwischen Oder, Ostsee und Elbe; nach Süden hin schied sie eine Linie etwa von der Ihremündung über Brandenburg, Köpenick und Lebus von den Sorben. Den südöstlichen und östlichen Teil des so abgegrenzten Gebietes hatten die Ljutizen inne, der zäheste und tapferste der baltisch-slawischen Stämme. Zu ihnen gehörten vermutlich die Sprewaner mit der Burg Köpnick — noch kam Berlin nicht in Frage —, sicher die Heveller oder Stodoraner um Brandenburg, vor allem aber die Völker an der Recknitz und Peene bis hin zum Strande der Ostsee: die Kissiner, Circipaner, Tolensaner, Redarier u. a. In ihrem Gebiete lag zu Rethra, im heutigen Mecklenburg-Strelitz, das Bundesheiligtum des Stammes, der Mittelpunkt unerschrocken dauernden Widerstands gegen Deutschtum und Christentum, der Sitz der einzigen slawischen Priesterschaft, die mit theokratischer Macht immer wieder den Kampf gegen die Deutschen angefacht hat bis zu ihrer und ihres Volkes Vernichtung. Moralisch unterstützt ward diese stolze Haltung durch die Nähe Rügens, wo, geschützt durch das seeräuberische Volk der Ranen, in Arkona der Tempel des vierköpfigen Svantovit auf steiler Felswand vom Meere emporragte, bald die letzte Hochburg slawischen Heidentums. Im nordwestlichen Winkel des baltisch-slawischen Gebietes dagegen wohnte der Stamm der Abodriten; die Hauptstärke seiner Völkerschaften lag in der Gegend der Festen Schwerin und Mecklenburg. Mit Karl dem Großen im Einverständnis zur Bekämpfung der Dänen wie der Sachsen hatten sie das Land Wagrien im östlichen Holstein zugewiesen erhalten; schon früh hatten sie weiterhin Einfluß und Volkskraft auch jenseits der Elbe geltend gemacht: das heutige hannoversche Wendland um Lüchow und Wustrow wie große Teile der Altmark waren von ihnen besetzt worden.

Die Sorben endlich saßen im Süden der baltischen Slawen, von der Unstrut und Saale, wenn nicht gar Ilm hin durch das heutige Königreich Sachsen und die preußische Lausitz bis

zum Queiß und Bober in Schlesien. Ihre Reste, die Wenden im Spreewald und im Bautzener Lande, nennen sich noch heute Sorben. Sie bestanden aus einer Fülle kleiner Völker mit je einem größeren befestigten Zufluchtsort und einer Fülle geringerer Burgen; genannt seien die Daleminzier[1] zwischen Elbe und Mulde mit der Feste Gana bei Meißen, die Milzener (Milčane oder Milčene), um Bautzen, die Lusitzer mit der Hauptburg Lebusa bei Schlieben.

Gemeinsam ist den Sorben wie den Ljutizen und Abodriten, daß sie länger noch als die Tschechen, Mähren und Polen, ja als die Pommern, in kleine Völkerschaften mit dem Charakter der Geschlechterverfassung zerfielen; erst deutsches Beispiel ließ unter ihnen spät einzelne Familien nach der Würde und Sorge größerer Herrschaft streben, ähnlich wie einst die römische Nachbarschaft bei den Germanen der Vorzeit zur Ausbildung stammumfassender Herzogswürden beitrug.

Die Einnahme einst germanischen Landes durch die Slawen scheint sich überall unter wesentlich gleichen Bedingungen vollzogen zu haben. Nur das leichter kultivierbare Land besiedelten sie; mit Kühen vor dem hölzernen Hakenpfluge wußten sie im allgemeinen nur weniger schwere Böden zu furchen: Bruch und Moor, Wald und Gestrüpp, so verbreitet in den Hängen der Mittelgebirge wie in den breiten Flußtälern des Ostens, blieben zumeist unberührt von ihnen und unbevölkert. So saßen sie überall in einzelnen Gruppen, die dichter Hag und weiter Sumpf voneinander zu trennen pflegte; die Unzugänglichkeit selbst galt als Schutz. Die Moräste ließen sich nur im Winter überschreiten — sehr oft fallen darum die Angriffe der Deutschen in diese Jahreszeit —, die Wälder aber wurden durch befestigte Linien, in deren Bereich man über gefällte Bäume hinweg dichten Jungwald wachsen ließ (tschech. přéseka, zátes), noch besonders unzugänglich gemacht; nur wenige Waldtore führten ins Freie.

[1] Slaw. Glomači, erhalten im heutigen Lommatzsch. Vgl. E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Preisschrift der Jablonowski-Gesellschaft 33 (1896) S. 19.

Die Ansiedlung selbst ging in Familien und Sippen vor sich. Jede Familie oder Sippe bildete unter dem Geschlechtsältesten (Župane, Staroſten) ein besonderes Dorf, dessen Höfe im Kreisrund oder in einer breiten Gasse (Straßendörfer oder Rundlinge), mit dem Blick auf den inneren Raum erbaut wurden und leicht verteidigt werden konnten. Ihre Insassen lebten anfangs im vollen Kommunismus der ländlichen Arbeitsmühen und des Ertrages; erst die Urenkel, die Nachkommen der dritten Generation des ursprünglich besiedelnden Ältesten, pflegten zu teilen und nach der Zahl ihrer Großväter neue, kleinere Kommunionen zu begründen, die sich dann in den kommenden Geschlechtern unter immer weiteren Teilungen fortvererbten. Es war ein Leben, das sich aufs engste an die natürlichen Bedingungen der Erzeugung und der Verwandtschaft knüpfte; soweit es öffentliche Interessen kannte, waren diese an das Geschlecht gebunden; die Einheit ward hergestellt durch die absolute patriarchalische Gewalt des jeweiligen Ältesten. Eine Änderung trat erst dann ein, wenn sich über den Geschlechtsverbänden der einzelnen Siedlungen von irgendeinem der führenden Häuser her fürstliche Gewalt entwickelte. Das ist der Vorgang, der der slawischen Kultur, vornehmlich der Polen und Tschechen, seit etwa dem 10. Jahrhundert eine abweichende Färbung zu geben beginnt. Indem die fürstliche Gewalt sich über mehrere Verbände ausdehnt, beansprucht sie die Verfügung über die bisher trennenden, nun als störend empfundenen Grenzwälder; als Občina, als res nullius öffnet sie deren Dunkel der Rodung.

Diesen gewaltigen Bezirken — für Böhmen allein werden sie auf 500 Geviertmeilen berechnet[1] — strömten nunmehr jüngere Söhne der Familiendörfer, Abenteurer, schließlich auch deutsche Siedler zu. Sie traten damit in den ersten Jahrhunderten durchaus in die Gewalt der Ältesten, sie wurden fürstliche Hörige; neben den Altfreien der Geschlechtsdörfer erwuchs ein zahlreicher Stand halbfreier Männer. Es war in

[1] Peisker, Knechtschaft in Böhmen (1890) S. 32.

der Zeit, da sich den bevorzugten slawischen Ländern schon die ersten Einflüsse wachsenden Verkehrs zu nahen begannen, so namentlich den Oderländern und Böhmen; gleichzeitig erfolgte im Lande selbst auf Grund nunmehr eintretender nationaler Überschüsse im Ackerbau der völlige Übergang zum ländlichen Handwerk.

Die Anfänge des Handels und der Industrie nahmen dabei unter der Einwirkung der nun schon vorhandenen slawischen Fürstengewalten die eigenartigsten Formen an. Städtegründungen im deutschen Sinne erwiesen sich als unmöglich, dazu war die Fürstengewalt nicht stetig genug entwickelt: sie vermochte keinen dauernden Frieden zu wirken: die erste Lebensbedingung für den kapitalsammelnden, kapitalsbedürftigen Bürger fehlte. So wenig wie die orientalischen Reiche gegenüber den Hellenen, haben die Slawen gegenüber den Deutschen wirklich städtisches Leben begründen können. Wohl aber vermochte die fürstliche Gewalt, die, obwohl unfähig, allseitig in die Ferne zu wirken, doch ungemein absolut eingriff, soweit der persönliche Wille des Fürsten sich unmittelbar zu äußern verstand, der Industrie Schutz zu gewähren unter den neuen Hörigen der Grenzhage. Hier, und später auch sonst im Lande, entstanden darum ganze Kolonien höriger Handwerker, Dörfer, in denen eine Anzahl von Arbeitern desselben Handwerks zusammensaß: noch heute gibt es tschechische Ortsnamen, wie Tschernoseky (Mühlsteinschläger), Kolodějc (Radmacher), Mydlovary (Seifenkocher), und innerhalb der schlesischen Fürstentümer wohnen nur Drechsler in Schickwitz, Stellmacher in Jaurowitz, anderwärts Böttcher, Schuhmacher, Korbmacher, Schmiede. Die Erzeugnisse dieser Kolonien aber wurden durch fürstliche Agenten im Lande vertrieben: auch der Handel lag in der Hand des Fürsten.

Doch das sind schon die entwickelteren Zustände der späteren deutschen Kaiserzeit, und es sind Bildungen, die vornehmlich den großen slawischen Fürstentümern in Böhmen und Schlesien, in Polen und auch wohl Pommern angehören. Die Elbslawen dagegen, denen die Deutschen zunächst entgegentraten,

waren mehr auf dem Niveau rein agrarischer Kultur stehen geblieben; sie waren fürstenlos, sie zerfielen noch in kleine, durch Sumpf und Hag voneinander getrennte Stämme. Gleichwohl waren sie um die Zeit, da der magyarische Einfall Nord- und Südslawen für immer trennte, noch in langsamem Vorrücken nach Westen, über Saale und Elbe hinaus, begriffen. Ihnen trat dabei jetzt nicht mehr die gesammelte Macht des karlingischen Universalreiches, ja nicht einmal mehr die Kraft der geeinigten Ostfranken entgegen. Sachsen und Thüringer allein hatten sich ihrer zu erwehren; grausam, in blutigen Einzelunternehmungen, wogte zwischen ihnen und den Sorben, Ljutizen und Abodriten der Grenzkampf.

Da war es die entscheidende Wendung für die ethnographischen Verhältnisse an Saale und Elbe, daß das ottonische Geschlecht, herzoglich herrschend über Thüringen und Sachsen zugleich, zur Königskrone berufen ward[1]. Sofort änderte sich die Lage. Schon Heinrich I. zog die wüsten Grenzkriege der Deutschen ins Große; er unterwarf die ljutizischen Heveller und eroberte Brandenburg; er besiegte die sorbischen Daleminzier und begründete nicht weit von ihrer von ihm erstürmten Feste Gana das deutsche Meißen. Die Elblinie in ihrem vollen Laufe vom Gebirge ab ward zum deutschen Grenzsaum[2]. Das Burgwardsystem und die Bildung eines Reiterheeres vervollständigten das große Werk; deutscher Einfluß ward auch noch jenseits der Elbe bis zur Oder, vornehmlich unter den westlichen Ljutizen begründet; die Tschechen wurden dem Reiche als lehnhaft angegliedert und damit die rechte Flanke des Angriffes gegen die Elbslawen gesichert.

Weit über Heinrichs Erfolge hinaus gingen die Ottos des Großen. In rücksichtslosen Kämpfen begründeten seine Markherzöge Hermann der Billung und Gero die deutsche Herrschaft über die Elbslawen; Otto selbst unterwarf schließlich den Böhmenherzog Boleslaw den Grausamen. So kam es der

[1] Zum folgenden vgl. Band II³ S. 131 ff., 140 ff.
[2] Doch vgl. Band II³ S. 132.

deutschen Sache zugute, daß Boleslaw die monarchische Gewalt im Tschechenland weit über das Maß früherer Zeiten hinaus begründete und den tschechischen Einfluß im Osten über Mähren und Polen bis zur Waag und bis zum Bug hin ausdehnte. Die eben im ersten Aufsteigen begriffene polnische Macht wurde dadurch gegen Nordwesten, nach der Warthe zu, verschoben, und Gero gelang es, auch ihr die Anerkennung der deutschen Oberhoheit abzuringen. Den militärischen Erfolgen aber setzte Otto zivilisatorische zur Seite. Für die Elbslawen wurde ein System christlicher Bistümer begründet; das selbständig, wenn auch unter deutschem Anstoß erwachsene Christentum der Tschechen und Polen wurde durch Errichtung der Bistümer Prag und Posen der deutschen Kirche einverleibt. So schien die politische wie die geistige Abhängigkeit der nordslawischen Völker vom deutschen Reiche gesichert; die Erwartung konnte geltend gemacht werden, daß das Slawentum rechts der Elbe und des Böhmerwalds sich unter deutscher Erziehung zu eigenständiger Kultur und Herrschaft entwickeln werde.

Diese Entwicklung, die unserer Nation für den Anfang günstige, doch für später um so unglücklichere Aussichten eröffnete, ward nach Ottos I. Tode jäh unterbrochen. Unter den Unglücksschlägen der italienischen Politik Ottos II. und Ottos III. brachen Abodriten und Ljutizen über die Elbe[1], verwüsteten große Teile Sachsens und verwuchsen zum engsten Bunde untereinander für die Verteidigung ihres Volkstums. Vergebens suchte Otto III. diesen Bund zu sprengen; unter den Auspizien der Priester Rethras hat er noch tief in die Zeiten König Heinrichs II. hineingeragt.

Gleichzeitig aber erwuchs im Polenland eine gewaltige, dem gesamten deutschen Reiche furchtbare Macht. Boleslaw I. Chrobry (992—1025) beseitigte das Übergewicht der Tschechen, eroberte Pommern und begründete ein Reich, das ums Jahr 1000 außer den Elbslawen, Tschechen und Mähren schon das gesamte nordische Slawentum von dem Gestade der Ostsee bis

[1] Band II[3] S. 168 f.

zu den Karpathen umfaßte. Und Kaiser Otto III. verfehlte von den Gesichtspunkten seiner universalen Politik aus nicht, dies Reich zu stärken. Er ehrte es durch seine kaiserliche Bestätigung; er verselbständigte es durch Errichtung eines polnischen Erzbistums in Gnesen[1], das mit dem Tschechen Radim, einem Bruder des heiligen Adalbert, besetzt ward — das alles zur selben Zeit, wo im Südosten des Reiches der selbständige Staat des heiligen Stephan und das magyarische Erzbistum von Gran entstanden. Heinrich II., der Erbe dieser Politik, fand nach den inneren Bewegungen, die sich an seine Thronbesteigung knüpften, die Lage in gewissem Sinne geklärt vor. Boleslaw hatte sich inzwischen die Mark Meißen und große Teile des deutschen Herrschaftsgebietes im Lande der Sorben und Ljutizen angeeignet; er besetzte bald darauf Böhmen: seine Stellung zum deutschen Reiche war entschieden[2]. Für Heinrich blieb nichts übrig als der Kampf um die Hegemonie in Mitteleuropa, und er hat ihn mit allen Mitteln geführt: sogar die heidnischen Ljutizen und Abodriten, ja selbst die Russen, die sich gleich den Deutschen gegen die Allgewalt eines polnischen Herrschers wehrten, sind von ihm als Bundesgenossen begrüßt worden. Das Ergebnis war trotz aller Anstrengungen traurig genug; im Frieden zu Bautzen (1018) behielt Boleslaw mit Ausnahme des schon früher verlorenen Tschechenlandes alle seine Besitzungen, ja seine Macht ward durch diesen Friedensschluß frei zum Kampfe gegen die Russen: schon am 14. August 1018 hat er Kiew erobert[3]. Für Deutschland aber blieb die Elbe die nordöstliche Grenze trotz aller Ansprüche und Versuche auf das jenseitige Uferland. Hier lebten Abodriten und Ljutizen nun wiederum frei ihrem Heidentum und der Verachtung der Deutschen, während die sorbischen Gebiete einen kleinen Teil des mächtigen polnischen Herzogtums — eines Königreichs seit dem Jahre 1025 — bildeten.

---

[1] Band II[3] S. 243. Hauck III, 274.

[2] Ebd. S. 271.

[3] Ebd. S. 271 f.

Die spätere kaiserliche Politik hat die Verluste des 10. Jahrhunderts nicht dauernd wett gemacht. Zwar versuchte Konrad II. das Übergewicht der Polen zu stürzen[1] und durch Abtretung Schleswigs[2] die Elbslawen von nordischer Hilfe zu isolieren. Beides gelang, und die sorbischen wie die ljutizischen Gebiete, ja anscheinend auch das Land der Abodriten, wurden der Tributpflicht gegen die Deutschen wiederum unterworfen. Indes mit diesen bloßen Tatsachen begnügte sich Konrad; die aktive Politik der Ottonen, die auf Verchristlichung und Kultivierung des Landes ausging, hat weder er noch sein Sohn Heinrich III. wieder aufgenommen. Vielmehr schien von nun ab als einzige Pflicht der deutschen Herrscher übrig zu bleiben, die staatlichen Bildungen auf slawischem Boden in ihrem gegenseitigen Ringen so im Gleichgewicht zu halten, daß sie die herrschende Stellung der Deutschen in Mitteleuropa nicht mehr bedrohten. Dieser Aufgabe hat namentlich Heinrich III. teilweise noch mit Erfolg gelebt.

Eine Folge der veränderten Reichspolitik mußte es sein, daß auch den Elbslawen wenigstens in ihren nördlichen abodritischen und ljutizischen, nicht unmittelbar zum Reiche gezogenen Stämmen die Freiheit eigener Bewegung gewährt ward. So konnte sich unter den Abodriten seit der Regierung Heinrichs III. ein eigenes Reich des Knesen Gottschalk von fast königlicher Bedeutung herausbilden; es gewann eine gewisse Wichtigkeit und jedenfalls geschichtliches Interesse dadurch, daß Gottschalk den Versuch machte, von sich aus in seinem Volke das Christentum zu verbreiten. Dem trat dann freilich der Ljutizenbund mit seinen heidnischen Tendenzen nur um so schroffer gegenüber. Und nun zeigte sich rasch das Unfruchtbare einer rein politischen Behandlung der slawischen und namentlich der elbslawischen Verhältnisse, wie sie die Kaiser des salischen Hauses begonnen hatten. Im Jahre 1066 überfielen die heidnischen Ljutizen die christlichen Abodriten; Gottschalk wurde ermordet,

[1] Band II[3] S. 272.
[2] Ebd. S. 268.

der Bischof Johann von Mecklenburg den fremden Göttern geopfert[1]; dann brachen die Slawen über die deutsche, die christliche Grenze und zerstörten Hamburg und Schleswig. Darauf setzten sich die Abodriten von neuem einen heidnischen Fürsten, den Kruto; als gewaltiger Bedränger der Christen und Deutschen hat er bis zum Jahre 1093 in Buku, dem heutigen Lübeck geherrscht[2].

Während aber die kaiserliche Politik in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit ihrer Behandlung der slawischen Verhältnisse endgültig Schiffbruch litt, drangen hinter ihr schon die Landesfürsten als bessere Erben der deutschen Interessen vor. Die sächsischen Fürsten, durch mehr als ein Jahrzehnt furchtbarer Kämpfe unter Heinrich IV. in ihren Sympathien für das Reich entmutigt, übernahmen jetzt von sich aus die Führung der slawischen Politik, und für ihre Entschlüsse ist nicht mehr der Gesichtspunkt mitteleuropäischer Machtkonstellation maßgebend, sondern anfangs der einfache Gedanke, sich reiche Tribute unterworfener Slawen zu verschaffen, später die Absicht, auf slawischem Boden deutsche Landesherrschaften mit deutschen, einträglich zinsenden Untertanen zu begründen. Es ist die Politik, die zu den Anfängen einer Germanisierung des slawischen Ostens geführt hat.

II.

Schon früher hatten die Billunger Sachsenherzöge das Haus des ermordeten christenfreundlichen Abodritenfürsten Gottschalk begünstigt. Als jetzt, im Jahre 1093, ein Sohn Gottschalks, Heinrich, den heidnischen Mörder und Nachfolger Gottschalks, Kruto, beseitigte und eine neue Herrschaft unter seinen Stammesgenossen errichtete, fand er gegen Tributzahlungen die dauernde Beihilfe der nördlichen Sachsen.

Mit ihr gelang es ihm, von neuem über drei Jahrzehnte

[1] Band II[3] S. 331.

[2] Über die mangelhaften Bekehrungserfolge im Sorbenlande zu dieser Zeit s. Hauck IV, 555 f.

lang von Alt-Lübeck aus zu herrschen; doch wendete er sich, obwohl den Sachsen zinsbar und den deutschen Kaufleuten auf ihren Ostseefahrten günstig, ja, obwohl selbst Christ, nicht gegen das Heidentum seines Stammes. Es war eine eigenartige Verbindung bloß durch wirtschaftliche und politische Interessen, die den Slawenherrscher und die Sachsenfürsten aneinanderfesselte: in ihrem Sinne haben sächsische Heere sogar die Gewalt Heinrichs durch Kriegszüge gegen die östlicheren Slawen bis zu den Ranen hin erweitert. Verwandte Verhältnisse scheinen sich zu gleicher Zeit aber auch für die westlichen Ljutizen herausgebildet zu haben. In Havelberg herrschte um 1125 der christliche Slawenhäuptling Wirikind in Abhängigkeit vom sächsischen Herzog, ohne daß der Dienst des slawischen Gerovit aufgehört hätte; in Brandenburg gebot zu gleicher Zeit ein christlicher Häuptling, der ebenfalls weit davon entfernt war, die Verehrung des Triglav zu verbieten.

Während sich so Abodriten und Ljutizen, die noch nicht unterworfenen Stämme der Elbslawen, in eigenartige Zwitterverhältnisse hineinlebten, rückte ihnen von Osten her die damals wieder gewaltig anschwellende polnische Macht immer näher. Seit dem Jahre 1120 hatte Boleslaw III. die Pommern unterworfen, denen bald darauf der deutsche Bischof Otto von Bamberg in polnischem Auftrage das Christentum vermittelte[1]; um 1125 reichte die polnische Macht von der Weichsel bis zur Peene, der Müritz und der oberen Havel; große Stücke des ljutizischen Gebiets waren dem fremden Herrscher zugefallen, der alte Ljutizenbund selbst war erschüttert; nur auf Rügen behauptete sich noch ein theokratischer Seeräuberstaat unabhängig von polnischer Herrschaft. Unter diesen Umständen waren die Aussichten für einen sächsischen Angriff auf die Elbslawenländer günstig, sobald er von einer deutschen Beeinflussung der Polenherrschaft überhaupt begleitet werden konnte. Da war es ein günstiges Geschick, daß um diese Zeit der Sachsenherzog Lothar deutscher König ward: er hat Elbslawen und Polen

[1] Hauck IV, 571 ff. Bernhardi, Jahrb. unter Lothar (1879 S. 153 ff.)

zugleich der Oberhoheit des Reiches unterworfen. Er zerstörte Rethra, den heiligen Ort des Ljutizenbundes, er unterwarf die Abodriten und legte ihnen fast unerschwingliche Tribute auf; er schloß gegen Ende seiner Regierung (1135) einen Frieden mit Boleslaw III., kraft dessen dieser dem Reiche für Pommern und Rügen den Lehnseid leistete und als Marschall vor dem Kaiser das Schwert trug. Nach König Boleslaws Tode aber, im Jahre 1139, begann die Polenherrschaft durch Teilungen inneren Wirren zu verfallen. Dennoch war Lothar in seiner slawischen Politik, die schließlich nur auf die Tributzahlungen heimischer Herrscher hinauslief, nur der Vorläufer einer späteren Generation von Fürsten, die siegreich die Elbe überschritt, um auf slawischem Boden selbst deutsche Herrschaften zu stiften. Ihre größten Vertreter waren Markgraf Albrecht der Bär, der Begründer des brandenburgisch-preußischen Staats (1134 bis 1170), und der Sachsenherzog Heinrich der Löwe (1139—1180).

Albrecht entstammte einem alten (Ballenstädter) Geschlechte jenes Schwabengaues, der sich vermutlich aus den letzten Nachzüglern der priesterlichen Völkerschaft der Semnonen an den östlichen Ausläufern des Harzes gebildet hatte: er war ein Schwabe, wie die heutigen Herrscher Sachsens und Thüringens, die Wettiner, wie vor ihm Gero, der gewaltige Markherzog der ottonischen Zeiten. Als er, durch Erbschaft begütert im heutigen Anhalt, wo seine Nachfahren noch herrschen, im Jahre 1134 von Kaiser Lothar mit der Nordmark belehnt ward, umfaßte diese tatsächlich nur noch die heutige Altmark und den Landzipfel zwischen Elbe und Havel; in der Altmark aber hielten die Deutschen nur noch den Westsaum besetzt, das übrige war wüste von Volk und stand voll langen Rohres. Doch über dies karge Gebiet wiesen Jahrhunderte alte Ansprüche unbegrenzt in den Norden und Osten, in alle abodritischen und ljutizischen Länder.

Albrecht folgte ihnen alsbald, indem er sich die Einverleibung der slawischen Herrschaften von Havelberg und Brandenburg zum Ziel setzte. In Havelberg unterdrückte er 1136 das Erbrecht der Söhne des verstorbenen Slawenfürsten Wirikind

und unterwarf die nördlich an Wirikinds Gebiet stoßende Priegnitz. Und sofort traf er alle Anstalten, die zum dauernden Besitze des Landes führen mußten. Eine Anzahl sächsischer Geschlechter wurde zur Unterherrschaft in die neuen Marken gezogen; in Havelberg ward das alte Bistum wiederum errichtet; bald kehrte Anselm, der rührige Staatsmann König Konrads III., auf seinen Bischofssitz zurück. In Brandenburg wußte Albrecht schon in den ersten Jahren seines Markgrafentums sich dem slawischen Fürsten Pribislaw-Heinrich unentbehrlich zu machen; er veranlaßte ihn zur Unterdrückung der heidnischen Verehrung des Triglav auf dem benachbarten Harlunger Berge und ging mit ihm 1142 einen Vertrag ein, wonach die Askanier zu Oberherren und Erben des Brandenburger Fürstentums nach dem Tode des Fürsten erklärt wurden.

So brachten schon die ersten Jahre des neuen Herrn die Anfänge weitschauender Politik. Doch war es Albrecht nicht vergönnt, rasch zu ernten. Zunächst ward er während der Regierungszeit König Konrads III. in die Kämpfe der Welfen und Staufer verwickelt und seine Königstreue trug ihm da zwar 1138 die Belehnung mit der sächsischen Herzogswürde und zeitweise auch den Besitz des Herzogtums ein, doch mußte er im Frieden zu Frankfurt (1142) schließlich auf Sachsen verzichten, blieb in seiner alten Stellung und hatte nur kostbare Jahre besserer Tätigkeit auf slawischem Boden verloren.

Den Jahren der Verhinderung durch die Angelegenheiten des Reiches folgte die Zeit des törichten Wendenkreuzzuges vom Jahre 1147. Ohne Kenntnis der Sachlage hat der heil. Bernhard ihn gepredigt[1]. Die bedächtigeren Sachsen glaubten zudem der religiösen Strömung der Zeit durch eine Kriegsreise gegen die heidnischen Wenden genügend nachzukommen, und sie erhielten hierfür die Zustimmung des Papstes. Ähnlich dachten die Dänen und die Polen, Tschechen und Mähren: die Dänen in der gleichen Absicht slawischer Eroberungen, wie die Sachsen, die Polen mit Plänen gegen Pommern und Preußen. Sogar Schwaben haben sich beteiligt.

[1] Hauck IV, 605 und Anm. 2.

In der Tat gelang es, die Massen für den nordischen Kreuzzugsgedanken in Bewegung zu setzen. Besonders aber nahmen die Fürsten teil, auf deutscher Seite allen voran die beiden Nebenbuhler Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe, jetzt der Vertreter seines Hauses in Sachsen. Schon die entgegenstehenden Absichten der beteiligten Völker ließen bedeutende Ergebnisse der Fahrt schwerlich voraussehen. In der Tat kam es wohl zu weiten Zügen bis gen Pommerland und Preußenland, sie hatten aber keine weitere Folge, als die furchtbarste Verwüstung und Entvölkerung des Landes, und erweckten die gereizte Gegenwirkung der heidnischen Slawen. Schon vor dem Einmarsch der Deutschen hatte der abodritische Knes Niklot, der Stammvater des heutigen mecklenburgischen Hauses, die nördlichen Elbgegenden mit Feuer und Schwert verwüstet; nach dem Kreuzzuge wurden die Dänen zur Freude der Sachsen durch unablässigen Piratenkrieg der Slawen in Schrecken gesetzt.

Für die Entwicklung der Nordmark Albrechts aber war es weit wichtiger, daß kurz darauf, im Jahre 1150, Pribislaw Heinrich von Brandenburg starb. Drei Tage lang verheimlichte seine Gemahlin Petrissa den Tod des Gatten, deutsch-christlich gesinnt, bis Markgraf Albrecht herbeieilte und mit bewaffneter Hand von Brandenburg Besitz nahm. Bestritten ward die neue Herrschaft nur noch einmal im Zusammenhang mit dem großen Polenzuge Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1157[1]. Wie dieser eine erstmalige Ablösung Schlesiens vom polnischen Reiche zur Folge hatte, so scheint ihm die Auflösung eines kleinen polnischen Vasallenstaates an der Spree mit der Hauptstadt Köpenick vorausgegangen zu sein. Der Knes dieses Fürstentums, Jaczo, versuchte durch einen Angriff auf Brandenburg anscheinend eine Diversion zugunsten seines vom Kaiser angegriffenen polnischen Lehnsherrn. Sie mißlang ihm völlig. Im Verein mit dem gewaltigen Erzbischof Wichmann von Magdeburg, dem geistlichen Heros der deutschen Kolonisation im Osten, verjagte Albrecht den Knes nicht bloß aus Branden-

[1] Oben S. 132.

burg, sondern auch aus dem eigenen Lande; die nördlichen Teile seiner Herrschaft fielen in die Hände der Ljutizen, die westlichen und südlichen an die Nordmark und das magdeburgische Erzbistum. Seitdem reichte die Nordmark jenseits der Elbe bis zur Havel und Nuthe: diese Linie ward durch eine Reihe von Burgen befestigt und ist auf zwei Generationen hin die Grenze des brandenburgischen Staates gegen die Slawen geblieben.

Wenn Albrecht, altersgrau, aber immer noch tatkräftig, in seinen späteren Jahren weitergehende Erwerbungen nicht mehr gemacht hat, so ist der Grund hauptsächlich in der Behinderung durch die inzwischen kühn emporgewachsene Macht Heinrichs des Löwen zu suchen. Denn war der Nordmark ursprünglich der Anspruch auf die ljutizischen wie den größten Teil der abodritischen Länder unbestreitbar, so hatte doch Heinrich der Löwe schon längst begonnen, von den Niederungen der Elbe her in der Richtung auf Dänemark und Rügen zu neue Reichtümer in Landestributen und vor allem die gewinnverheißende Erschließung der Ostsee für seinen sächsischen Besitz zu suchen.

Die Anfänge deutschen Fortschrittes in diesen Gegenden gehen freilich auch auf Albrecht zurück. Während der wenigen Jahre seiner sächsischen Herzogswürde hatte er 1138 den tatkräftigen Heinrich von Badewide mit der sächsischen Grafschaft Holstein belehnt; unter ihm waren die Holsten gegen die Slawen im Lande Wagrien vorgegangen und hatten sie fast völlig ausgerottet: wiederum versprach das östliche Holstein deutsch zu werden, wie in den Zeiten, bevor Karl der Große es abodritischen Völkern überlassen hatte. Graf Adolf II. von Holstein, der Nachfolger Heinrichs von Badewide, den Heinrich der Löwe eingesetzt hatte, sobald er im Jahre 1142 Herzog von Sachsen geworden war, hatte dann ganz im Sinne Albrechts weiter gewirkt. Er zuerst rief flämische, holländische, westfälische und friesische Kolonisten ins ehemals slawische Land, er begann schon im Jahre 1143 den Bau Lübecks an

Stelle des alten Buku[1]: er schuf die erste deutsche Stadt an der Ostsee.

Das geschah in Zeiten, da Heinrich der Löwe noch nicht an eine Verbreitung germanischer Ansiedler, ja auch nur an die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Einflusses jenseits der Elbe dachte. Heinrich stützte zu dieser Zeit noch den heidnischen Abodritenfürsten Niklot in seiner Herrschaft, ja half ihm diese erweitern, damit dessen große Tributsummen noch reichlicher fließen möchten: nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia[2]. Allein eben vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wurde schließlich Heinrich weiter getrieben. Seine Stadt Bardowiek litt zusehends unter dem rasch erblühenden Verkehre Lübecks: so entriß er dem Grafen den Platz. Die Dänen, durch innere Wirren in sich zerfallen, waren jahrelang durch slawische Seeräuber ausgebeutet worden; schließlich hatten sie Gleiches mit Gleichem vergolten und die Ostseeküsten geplündert. Da befürchtete Heinrich, sie möchten den Handel Lübecks unterbinden, und beschloß die Eroberung des Landes der Abodriten. Mit den gewaltigen Mitteln militärischer und wirtschaftlicher Art, die ihm zu Gebote standen, ging er im Jahre 1160 gegen denselben Niklot vor, den er bisher durch Tribute belastet hatte. Es kam zu einem Kampfe, reich an heroischen Zügen; als letzter nationaler Held der baltischen Slawen ist Niklot, umdrängt von feindlichen Hinterhalten, gefallen. Das eroberte Land behandelte Heinrich nach dem Vorgange Albrechts des Bären in Brandenburg. Er verteilte die einzelnen Bezirke lehnsweise an seine Helfer aus dem sächsischen Adel; er stellte die alten Bistümer wieder her; doch mußten ihm die drei Bischöfe von Oldenburg-Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg-Schwerin als Landesbischöfe huldigen, ungleich den märkischen von Havelberg und Brandenburg, die bis ins 14. Jahrhundert Reichsfürsten blieben wie die Bischöfe

[1] Helmold 1, 57 S. 115 f. ed. 1868. Über Vicelins Missionstätigkeit Hauck IV, 600 ff., 615 ff.

[2] Helmold 1, 68 S. 133.

des alten Deutschlands: so setzte es Heinrich durch unter Zustimmung seines kaiserlichen Freundes Friedrich I.

Eine Landesherrschaft bis zu den Grenzen Pommerns war dadurch gewonnen, ungleich stärker als die des brandenburgischen Nachbars und Rivalen. Indes blieb auch ihr ein Rückangriff der slawischen Elemente nicht erspart. Im Jahre 1161 schlug Pribislaw, der tapfere Sohn Niklots, nach zähen Widerstandsversuchen die Deutschen aufs Haupt; und Heinrich, durch eine große Fürstenverschwörung in Sachsen bedrängt[1], mußte ihm zwei Jahre später die Verwaltung des Abodritenlandes, mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin, in Lehnsweise übertragen. Pribislaw führte darauf die entwichenen Reste seines Volkes wiederum der Heimat zu; als getreuer Vasall Heinrichs hat er geherrscht und das heutige Fürstenhaus der beiden mecklenburgischen Großherzogtümer begründet.

Heinrich aber begann, nachdem die abodritischen Lande beruhigt waren, sofort ältere Versuche gegen die letzten Horte des Slawentums an der Ostsee kräftiger zu erneuern, gegen Rügen und Pommern. Er mußte hierbei mit dem Wettbewerbe der Dänen rechnen. Schon längst hatten diese ihre Angriffe auf das slawische Ostseegestade gerichtet; im Jahre 1160 hatten sie sich, von neuem seit 1157 unter König Waldemar geeint, Rügen tributpflichtig gemacht. Sie durchschauten Heinrichs Pläne sehr wohl, in wie freundlichen Formen auch der Herzog ihrem Herrscherhause entgegenzukommen pflegte, und setzten alles daran, den Deutschen wenigstens in der Eroberung Rügens zuvorzukommen. Im Mai 1168 landeten sie an den Kreidefelsen der Insel; mit Macht belagerten sie das Heiligtum des äußersten rügischen Nordens, das erdumwallte Arcona; am 15. Juni 1168 fiel es in ihre Hände. Klug stürzten sie die bisher allmächtige Priesterschaft des Tempels und schufen den Landesfürsten freie Hand zur Herrschaft und Aufbringung eines großen Tributs; vergebens widersprach dem Heinrich, der beim Feldzuge durch den Mecklenburger Bischof und seine slawischen

[1] S. oben S. 147.

Vasallen vertreten war; die Dänen behielten das Land; von Heinrich organisierte oder wenigstens geduldete Raubzüge gegen ihre Küsten vermochten sie in den letzten Jahren nur zur Herausgabe der Hälfte des Tempelschatzes von Arcona und des Tributes, nicht zur Aufgabe der Herrschaft; bis zur Reformationszeit hat Rügen zum Bistum Roeskilde gehört.

Besseren Erfolg hatte die deutsche Sache in Pommern. Nach mannigfachen Wechselfällen dänischen und polnischen Ursprungs[1] gelang es Heinrich im Jahre 1177, mit Hilfe Ottos von Brandenburg, des Nachfolgers Albrechts des Bären, die pommerschen Kneſen zum Anschluß an Deutschland zu zwingen. Es war die letzte slawische Tat Heinrichs vor seinem Sturze; im Verein mit den Fürsten des rivalisierenden Brandenburgs vollbracht, zeigt sie, was die Kraft der neuen Kolonialstaaten zwischen Oder und Elbe im Beginn des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts vermochte, wenn sie gesammelt auftrat.

Was aber die neuen Staaten weit hinweg über die persönlichen Eifersüchteleien ihrer Herrscher verband, was gemeinsame Interessen von steter Dauer herzustellen begann, das war die Tatsache einer beiden schon gemeinsamen deutschen Bevölkerung. Denn nicht bloß erobert waren die Lande zwischen Elbe und Oder: germanisiert schon erschienen sie in weiten Strecken gegen Ende der Lebenszeit Kaiser Friedrichs I.

III.

Weit mehr als die Eroberung der Slawenländer im 12. und 13. Jahrhundert erscheint deren Germanisation als ein wahrhaft erstaunlicher Vorgang: es ist die Großtat unseres Volkes während des Mittelalters. Wo kamen jene nicht ermüdenden und ermattenden Mengen deutscher Ansiedler her, die sich in ununterbrochenem Strome durch mehr als zwei Jahrhunderte in die Länder des Ostens ergossen — zur selben Zeit, da der deutsche Söldner die Heere seiner Kaiser wie fremder

[1] Hauck IV, 564 f.

Fürsten zu füllen begann, da die Städte des Mutterlandes durch heimische Einwanderung in außerordentlichem Wachstum erblühten? In späterer Zeit finden wir Sachsen in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern; Westfalen besonders am Rande der Ostseeküste hin bis Preußen und Livland; Thüringer und Franken im Meißnischen, in den Lausitzen, in Schlesien und Nordböhmen; Bayern in Südböhmen und Mähren, in den schlesischen Gebirgen, in den Osthängen der Alpen; Leute von Mosel und Rhein in Ungarn und Siebenbürgen; oberdeutsche Elemente vornehmlich im fernen Preußen: — und zwischen ihnen allseitig zerstreut Leute vom Niederrhein, von Holland, Brabant und vor allem Flandern: jene zähen Niederländer, die schon unter Karl dem Großen in die Gegend von Corvey verpflanzt worden waren, die bereits im 11. Jahrhundert in gelegentlichem Zuzug nach Ungarn, in massenhafter Einwanderung nach England gedrungen waren.

Es ist eine Erscheinung, die nur durch tiefe Wandlungen des heimischen Daseins veranlaßt sein kann, in denen die Auswanderer, je dichter sie daheim saßen, um so mehr mit der Kraft selbständigen Wagens zu weitem Zug und wirtschaftlicher Beherrschung unbekannter Lande ausgestattet worden sein müssen. In der Tat reichen die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen, die den Wandertrieb nach Osten veranlaßten und den fürstlichen Eroberungen des 12. und 13. Jahrhunderts erst Halt gaben, im ganzen Mutterlande auch außerhalb Flanderns und Hollands um Jahrhunderte weit zurück in die Entwicklungszeit der fränkischen und sächsischen, ja der karlingischen Herrscher.

Die alte Flurverfassung der Urzeit und Stammeszeit, wie sie noch ungebrochen hineinragte ins 12. und 13. Jahrhundert und in ihren Resten noch heute vielfach fast unverändert fortlebt, war eine Gewannenverfassung gewesen: jede Hufe hatte grundsätzlich in jedem ursprünglich gemeinsam gerodeten Teil der Flur, in jeder Gewanne, einen gleich großen Anteil besessen, — und da es in älteren Fluren viele Hunderte von Gewannen gab, so waren die zu einem vollen Hufengut ge-

hörigen Landstücke weithin zerstreut und verzettelt worden über das ganze Flurland. Erschwerte diese Lage im Gemenge vielfach die Bestellung, so wurde die Wirtschaft des Hüfners durch eine andere Folge der ursprünglichen Fluranlage noch viel mehr betroffen. Die einzelnen Gewanne lagen ohne zwischenführende Wege zumeist geschlossen aneinander; es war dem einzelnen Hüfner nicht möglich, auf die Mehrzahl seiner Ackerstücke zu gelangen, ohne die Äcker anderer Hüfner, seiner Dorf- und Markgenossen, zu überschreiten oder zu überfahren. Die notwendige Folge war, daß alle Genossen, um sich gegenseitig nicht zu stören, zu gleicher Zeit bestellen, säen, ernten mußten, was wiederum nur möglich war bei Anbau derselben Frucht: eisern herrschte der Flurzwang: kein Landwirt war in der Lage, individuell, nach bloßem eigenem Ermessen seine Wirtschaft zu handhaben, zu bauen, wie, wo und was ihm beliebte. Das System unterzwang mithin jede wirtschaftliche Individualität seiner rauhen und unabänderlichen Anforderungen; es hemmte den Fortschritt besserer Wirte. Es konnte nicht ausbleiben, daß es als Härte empfunden ward, sobald die Fortschritte der materiellen, politischen und geistigen Kultur den einzelnen zu persönlicherem Leben geschickt machten.

Seit dem 8. und 9. Jahrhundert, in der Zeit des ersten großen Ausbaues neuer Dörfer in den noch ungelichteten Urwäldern der Heimat, fing der deutsche Bauer zuerst an, dunkel das Veraltete der bisherigen Flurverfassung zu ahnen, und sofort begann er bei Anlage neuer Dörfer mit dem Versuch, besseres an die Stelle zu setzen. Das einfachste war, daß man die bisherige Kleinheit der Gewanne, wie sie den urzeitlichen Schwierigkeiten der Rodung entsprach, nunmehr bei besseren Mitteln der Urbarmachung aufgab. Die Gewanne der Kolonialdörfer schon der Karlingenzeit sind darum meist groß und einheitlich angelegt; nicht selten besitzt jeder Hüfner in jedem Gewann Stücke von vier bis zehn Morgen. Bei dieser Ausdehnung war es denn auch möglich, zwischen den Gewannen, deren es nun viel weniger gab, schmale Wege auszusparen, so daß jeder Hüfner ohne Überfahren fremder Parzellen zu

dem Seinigen gelangen konnte. Unzählige Kolonialfluren sind im 8. bis 11. Jahrhundert und noch später nach diesem verbesserten System in den Wäldern des Mutterlandes, vornehmlich der rheinischen Gegenden, entstanden.

Allein es blieb dabei immer noch ein Bedenken. Noch immer lag die Hufe in vielen Stücken zerstreut über die Flur hin, noch immer mußte viel Zeit auf die Wege von einem zum anderen Stück wirtschaftlich nutzlos verschwendet werden, noch immer war es nicht leicht, sich von dem Wirtschaftsplan der benachbarten Hüfner zu entfernen. So gelangte man schon früh in Ober- wie Mitteldeutschland und vornehmlich wohl in den Niederlanden zu einem dritten Systeme, das völlig von den beiden bisherigen Fluranlagen verschieden war. Nicht im Durcheinander ihrer Ackerstücke, sondern durchaus von einander geschieden, als je eine große Ackerfläche wurden die Hufen begründet. Mit Vorliebe benutzte man zu diesen neuen Anlagen die sanft ansteigenden Täler der deutschen Mittelgebirge oder die weitgedehnten Moorflächen des Nordwestens. Hier zog man dem Bache oder dem Bruche entlang eine feste Straße: an ihr wurde in gewissen Entfernungen Hof an Hof erbaut und jedem Hofe das auf die Straße stoßende, ihn umgebende Land bis zur mittleren Grenze mit den benachbarten Höfen zugewiesen. So entstanden lange Ackerstreifen von bedeutender Ausdehnung, die in den meisten Fällen rechtwinklig auf die Straße stießen und von da ab in die Wildnis des Waldes oder des Moores verliefen. Jeder von diesen Streifen war groß genug abgemessen, um eine Hufe zu bilden: das Problem, die Hufe in einem Stücke anzulegen, war gelöst. Auf diese Weise erwuchsen jene Dörfer, die man wohl Fadendörfer genannt hat: einstraßig ziehen sie sich in gleichgemessener Entfernung ihrer einzelnen Gehöfte stundenweit durch die Täler Mitteldeutschlands und die einst bruchigen Ebenen Belgiens, Hollands und der niedersächsischen Landesteile hin, in sauberem Anbau getrennter Wirtschaften, mit meist herrlichen Wiesen im Grunde, mit schweren Getreideschwaden jenseits des Straßendamms, mit

Weide und Wald an der äußeren Grenze der von der Straße wegstrebenden Feldmark.

Das Ideal individualistisch-agrarischer Tätigkeit war damit erreicht; das neue System, anfangs, z. B. im Odenwald, noch unwirtschaftlich konstruiert, wurde bald wesentlich verbessert; jeder tüchtige Wirt mußte sich nach seiner Einführung sehnen: es ward eins der stärksten Erziehungsmittel zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und Initiative, zum Wagemut der Kolonisation, zur Beherrschung ungebrochener Wildnis. Vollzog es die wirtschaftliche Befreiung des Individuums auf agrarischem Boden, löste es den einzelnen aus den allzustarken Fesseln der urzeitlichen Markgenossenschaft, so lief diesem Vorgang auf rechtlichem Gebiete ein völlig analoger parallel. Hier war der Bauer zum großen Teile hörig geworden; er war gebunden an die Rechtsordnung der Hofgenossenschaft, der er zugehörte, und an deren unverbrüchliche Normen. Diese Normen entstammten einem Zeitalter absoluter Naturalwirtschaft. Sie liefen darauf hinaus, den Bauer als Arbeitskraft an den Grundherrn zu binden: Frondienste waren ihr Charakteristikum: sie umstrickten mithin die Persönlichkeit des Hofgenossen. Demgegenüber galt es einen Zustand zu erreichen, wo der Bauer, weil vielfach landlos, dem Landherrn zwar noch zu gewissen Leistungen vom Lande, zu Zins oder Pacht, verpflichtet war, wo die rechtliche Bindung seiner Persönlichkeit aber hinwegfiel. Ein solcher Zustand ward naturgemäß nicht zunächst auf dem platten Lande, sondern — für etwas andere Verhältnisse — am ehesten in den eigentlichen Sitzen der aufkommenden Geldwirtschaft, in den Städten erreicht. Hier wurde eine Bodenleihe[1] entwickelt, die der Regel nach erblich war, von der ein wirklicher Pachtzins, nicht bloß ein symbolischer Zins für Anerkennung der Eigentumsrechte des Leiheherrn erfloß, und der alle Kennzeichen der früheren persönlichen Bindung des Be-

[1] Kritische Untersuchungen über Arten und Ursprung (Ableitung aus der Prekarie) hat E. Rietschel in der Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 22 (1901) S. 181—244 angestellt.

liehenen fehlten. Es war eine Entwicklung, deren Einzelzüge auch für das platte Land anscheinend nicht ohne Folgen geblieben sind. Und schon hatten sich auf dem Lande selbst für gewisse Lagen verwandte Rechtsverhältnisse entfaltet. Der rechtlich lösende Anlaß wurde hier, wie in der wirtschaftlichen Lösung der Flurverfassung, durch den Ausbau des Landes seit dem 8. und 9. Jahrhundert gegeben. Auch die Grundherren, ja sie vor allem wollten die Früchte dieses Ausbaues genießen. Das war nur möglich bei Heranziehung weiterer, vielfach besonders gewandter, technischer Arbeitskräfte, wie z. B. beim Weinbau; und diese Kräfte mußte man, wollte man nicht eigenes Kapital für die schwierigen Anfangsjahre der Rodung und ersten Kultivation aufwenden, besonders günstig stellen, sollten sie ihrerseits zur selbständigen Durchführung der ersten Urbarung veranlaßt werden. So ging man ihnen gegenüber vielfach von den alten rigorosen Bedingungen grundhöriger Landnutzung ab und behandelte sie nach dieser oder jener Richtung hin freier, bis sich aus mannigfachen Versuchen seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine neue, rechtlich ziemlich genau abgegrenzte Form der Landleihe, die sogenannte Landsiedelleihe, entwickelte. Gewiß wirken in ihr noch vielfach grundhörige Erinnerungen nach. Das vergebene Land, das dem einzelnen Leihbauern als wohlabgerundeter, für sich stehender Hof zur Urbarmachung zukommt, gilt, wie das grundhörige Gut, als nicht für den freien Güterverkehr bestimmt, sondern als in der Familie des Leihbauern unveräußerlich forterbend; es wird ferner als unteilbar gedacht: der Leiheherr will seines Zinses als eines Ganzen sicher sein. Aber mit dieser teilweise noch bestehenden Bindung, die rechtlich nur das Gut, nicht mehr die Person seines Inhabers trifft, gehen doch auch sehr wohltätige Erinnerungen an sonst bestehende oder einst vorhandene grundhörige Richtungen Hand in Hand: das Eigentumsrecht des Leiheherrn ist praktisch fast gar nicht betont, es wird häufig zu einem halbverblaßten Obereigentum; und die Erblichkeit des Leihverhältnisses gilt als selbstverständlich, während der einmal festgesetzte, bei steigender Grundrente bald sehr gering

erscheinende Leihzins unverändert bleibt. Im ganzen entsteht ein rechtliches Verhältnis, das für den Beliehenen, der nicht selten, wenn nicht gar der Regel nach aus grundhörigen Verhältnissen herkam, eine sehr wesentliche Verbesserung seiner rechtlichen Stellung bedeutete, und das wohl geeignet schien, unter Abstreifung einiger noch vorhandener grundherrlicher Überreste zur freien Erbpacht wohlhabender Bauern zu führen. Nach diesem Systeme hat man seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts bald vereinzelt, bald in vollen Ausbaudörfern im Mutterlande kolonisiert; namentlich in Mitteldeutschland und am Niederrhein kam es zu weitester Anwendung. Verband es sich mit dem verbesserten Gewannensystem der alten Flurverfassung oder gar dem System der neuen einheitlichen Streifenanlage der Hufe, so war es vollauf geeignet, einen ungemein kräftigen neuen Bauernstand zu erziehen.

Mit diesen Vorteilen der neuen Siedlung auf mutterländischem Boden während des 11. bis 13. Jahrhunderts verband sich endlich vielfach ein dritter, der nicht minder erheblich war. Fast alle Neubruchshufen wurden größer ausgemessen, als die Hufen alter Siedlung. Es ist das ein allgemeines Gesetz jeder Kolonisation. Die neuen Hufen, unter extensiver Wirtschaftsweise hineingerodet in die Wildnis und in das Gestrüpp des Urwaldes, wurzeldurchwachsenen und steindurchsetzten Bodens, können nur dann neben den alten Hufen geklärter Bodenarten bestehen, wenn sie größer angelegt werden: eine Notwendigkeit, die freilich nur für den Anfang jeder Siedlung besteht, später, wenn die Intensität des Anbaues fortgeschritten ist, wegfallen könnte, dann aber naturgemäß beibehalten wird und den Siedelanlagen ein steigendes wirtschaftliches Übergewicht über die älteren Anlagen des Mutterlandes zu sichern pflegt.

Nun war aber in Deutschland dieses notwendige Übermaß der neuen Hufen in vielen Fällen besonders stark infolge des alten Bodenregals der Könige an Heide und Urwald. Während die Volksgenossen sich in den Marken niederließen nach gemeinem Recht und den Landesausbau in den alten Hufen regelten nach

weiteres an die Größe der Königshufe erinnert. Von ähnlich großer Anlage waren wohl auch die ursprünglichen holländischen Hufen. Gemeinsam aber war ferner beiden Stämmen die Kolonisation der Moore, schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hatten namentlich die Holländer eine sichere Methode zu ihrer Urbarung geschaffen.

Es waren Erfahrungen, die die deutschen Fürsten des friesischen und niedersächsischen Nordseerandes leicht geneigt sein mußten, sich zu nutze zu machen. In einer Zeit, da sich die rheinischen und süddeutschen Fürsten in der finanziellen Ausbeutung des Verkehrs durch Städtegründung und Straßenbau, durch Geleit- und Zollwesen Einnahmen von ungeahnter Stärke schufen, wie sie in gleicher Weise die noch verkehrsarme norddeutsche Tiefebene nicht zur Verfügung stellte, mußte es ihnen darauf ankommen, andere Hilfsquellen zu erschließen, wollten sie nicht an Macht gegenüber dem hohen Adel des Südens zurückstehen. Da bot sich ihnen die Kolonisation der großen Moore.

Der erste aller Fürsten, der an sie dachte, scheint der große Erzbischof Adalbert von Bremen gewesen zu sein; warum sonst ließ er sich im Jahre 1062 die bremischen Moore links der Weser als kaiserliche Gabe zuweisen[1]? Zur Ausführung aber gelangte der Gedanke anscheinend erst um die Wende des 11. Jahrhunderts. Da erscheinen Männer vom Niederland diesseits des Rheins in Bremen und schließen durch ihren Priester und ihre Vertreter im Jahre 1106 einen Vertrag mit dem Erzbischof ab zur Kultivation eines Moores südöstlich der sandigen Landzunge, darauf die Stadt Bremen sich hinstreckt, in einer Gegend, die heute noch den Namen des Hollerlandes führt[2]. Sie wollen als Großgemeinden eigene Hundertschaften bilden, die zugleich Kirchspiele sein sollen und Gerichtsbezirke; da wollen sie ihre eigenen Priester haben über den von ihnen erbauten Kirchen; da wollen sie geistliches Recht genießen nach

[1] Brem. UB. 1 Nr. 21 S. 21 (27. Juni).
[2] Ebd. Nr 27 S. 28 f.

den Bräuchen ihrer Heimatdiözese Utrecht; da wollen sie sich selbst Recht sprechen in der Weise der Altvordern, — nur wenn sie sich Rechtes nicht einen können, soll der Erzbischof selbst eingreifen dürfen als ein gewaltiger Herr. Das Land aber teilen sie unter sich auf vom Rande des Moores her, wo der Abzugskanal des Wassers in hoher Deichstraße an ihre Höfe grenzt: von hier aus laufen die Hufen als je ein Stück in langen Streifen hinein in das wüste Moor, und als ihre volle Ausdehnung ist das Maß der Königshufe in Aussicht genommen. Das Land aber wie ihre Höfe erhalten die Männer zu erblichem Recht, nur einen kleinen Zins zur Anerkennung des erzbischöflichen Obereigentums werden sie davon zahlen[1], nur zu einem Abkauf der Gerichtsbarkeit um je zwei Mark jährlichen Zinses von je einer Hundertschaft verpflichten sie sich, und für den Torf, der bei der Urbarmachung ihrer Hufen zu stechen sein wird, bedingen sie sich[2], wie überhaupt für ihren Verkehr, Freiheit aus von erzbischöflichem Zolle.

Es ist eine Kolonie mit durchaus eigenem Leben und eigenem Recht, die hier begründet wird; fast nur als Landesherr genießt der Erzbischof von ihr Vorteil. Die späteren Kolonien verwandter Art, die um Bremen herum an beiden Ufern der Weser bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts begründet wurden, die Siedlungen, die in der Gegend von Hamburg in gleicher Zeit zu gleichem Zwecke der Moorkultur entstanden, erfreuten sich nicht alle derselben äußerst günstigen Bedingungen. War es recht gewesen, Männer besonders frei zu stellen, die den ersten Gefahren bisher unbekannter Anlagen zu trotzen gewagt hatten, so erschien der Wagemut der Ansiedler späterer Zeit nicht in gleich hellem Lichte, und die Bedingungen gestalteten sich günstiger für den ansetzenden Landherrn. Immer aber blieb der Grundsatz bestehen: daß die neue Siedelgemeinde in den Genuß eines weitgehenden, freien Erbzinsrechtes gelangte, daß bei ihrer Ansetzung eine aus ihren

[1] Meitzen II, 346.

[2] Oder wenigstens ihre späteren Nachbarn im Jahre 1181.

dem jeweilig vorhandenen Bedürfnis, so daß die Volkshufe, an Größe sehr verschieden, in ihrer wechselnden Ausdehnung jedenfalls den jeweiligen Lebensanforderungen der Dorfgenossen entsprach, stellte sich für den König, der Freien und Adeligen Rodeplätze in den unendlich ausgedehnten Waldungen seines Eigentums überwies, schon früh das Bedürfnis eines besonderen, abgeschlossenen Landmaßes für solche Begabungen heraus. Es ward gefunden in der Königshufe, die mit der virga regalis, der Königsrute, gemessen, den Umfang von etwa 47—50 ha erreichte: eine außerordentliche, wahrhaft königliche Ausmessung für die Bedürfnisse einer Familie, die das gemeine Maß der Volkshufe um das Drei- bis Vierfache überstieg.

In diesen Königshufen vergaben unsere Herrscher schon früh vieles Land für treu geleistete Dienste; schon im 9. Jahrhundert sind sie nachweisbar in Hessen und in Westfalen, später im Salzburgischen, an der Save und in Ungarn, in den Ardennen und bald auch in den slawischen Kolonisationsgebieten des Nordostens. Und wer von allen Siedellustigen der deutschen Kaiserzeit hätte nicht gewünscht, daß die Königshufe das gemeine Maß alles zu urbarenden Landes werden möchte? Die Grundherren konnten sich dem Einfluß des königlich großen Landmaßes nicht entziehen; auch die Hufen, welche sie austaten, stiegen an räumlicher Ausdehnung.

So vereinte sich alles, um die Besiedlung zunächst des Mutterlandes zu begünstigen: wirtschaftlich ein größerer Hufenumfang, rechtlich die steigende Freiheit, sozial die geringere genossenschaftliche Bindung: auf einen Punkt hin drängte die ganze Bewegung, auf die Erziehung des Landmanns zur Rodearbeit, zum Ausbau in freierem Besitze. In diesem Zusammenhange ward zunächst das Mutterland im 12. und 13. Jahrhundert vollends urbar gemacht.

Aber diese Tätigkeit war nur die Vorstufe für die größere Kolonisation des Ostens. Nicht in blöder Unerfahrenheit wandten sich die deutschen Siedler in die slawischen, die magyarischen Gegenden. In harter Arbeit daheim hatten sie gelernt, neue Grenzen die Hänge des Urwaldes emporzuziehen,

gastlichen Rauch aufsteigen zu lassen im unbewohnten Tal; und in einer wohltätigen, sozialen und rechtlichen Emanzipation hatten sie die Kraft gewonnen, sich und nur sich selbst anzugehören unter Aufgabe jedes genossenschaftlichen und herrschaftlichen Schutzes. Der herbe Mut des Auswanderers, ohne die Verzweiflung des verschuldet ins Elend Getriebenen, beseelte sie: gern zogen sie von dannen; lockend, wenn auch nicht ohne Züge saurer Mühe, erschien ihnen die Zukunft; sie zweifelten nicht, ein besseres Los zu erringen. Es ist die geistige Disposition, die den echten, den erfolgreichen Auswanderer aller Zeiten geziert hat: wie sie bei den Flamingen und Holländern am ausgeprägtesten vorhanden war, einfach in ihren Grundlagen, doch bedeutsam in ihrer tausendfach wiederholten Wirkung, so bestand sie auch bei den übrigen Deutschen des Mutterlandes: von außerordentlicher Wichtigkeit ist sie für die Geschichte unserer Nation geworden.

IV.

Von Flandern und Holland, von Brabant und vom Niederrhein, von den am dichtesten bevölkerten Gegenden des Reiches sind die Anfänge einer freien und systematischen Besiedlung des Ostens ausgegangen: von hier strömten seit der Neige des 11. Jahrhunderts in immer zunehmender Zahl auf fast zwei Jahrhunderte überschüssige Mengen deutschen Volkes nach Osten; ihr Freiheitssinn, ihre agrarische Ordnung hat zum großen Teil den Typus des regulären Besiedlungsgeschäfts bilden helfen.

Flandern scheint von Anbeginn zumeist in Einzelhöfen besonders großer Ausdehnung besiedelt gewesen zu sein; der flandrische Bunnar berechnet sich auf 3—4 ha[1], 12 Bunnare bilden eine Hufe, deren Flächenmaß mit 36—48 ha ohne

[1] Meitzen in der Festgabe für Haussen S. 58 (Tübingen 1889) Siedelung und Agrarwesen, II (1895) S. 568. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, S. 345 ff.

Mitgliedern gewählte Kommission oder — dies ist später der gewöhnliche Fall — ein Unternehmer, der die Siedler gesammelt hatte oder sammeln wollte, für sie verhandelte und durch Stipulation mit dem Herrn des Grundes die künftigen Rechte der Gemeinde im Sinne weit reichender öffentlicher Freiheit ordnete. Auch die Hufenanlage in einem Streifen und zu besonderer Größe blieb gewahrt; bald ist sie als niederländisch oder flämisch im ganzen Norden bekannt.

In diesen allgemeinen Zügen ging dann das Recht der Moorkolonien der Flamingen und Holländer auch auf anderes als Moorgebiet über: aus der besonderen Kulturform entwickelte sich die allgemeine Besiedlung des Ostens. Der Übergang begreift sich leicht, bedenkt man, welch ausgedehnte Flächen schon Ostsachsens, noch mehr der slawischen Gebiete damals als Bruch und Morast in stauender Nässe ruhten: sie zu kultivieren war eine der Moorarbeit nah verwandte Aufgabe. Und darüber hinaus hatten die Slawen wenigstens sich auch tiefgründiger Humusböden nicht angenommen; ihre flache, den Boden nur ritzende Bestellung überwand die Unbilden solcher Böden mit nichten. Auch hier setzten die Niederländer ein. Je mehr aber ihre Kolonisationstechnik sich der einfachen Urbarmachung und Bestellung schwerer Böden überhaupt näherte, um so mehr erhielten sie Mitbewerber aus allerlei Volk anderer Stämme. Der Deutsche jeder Herkunft war mit seinem Streichbrettpflug der Urbarung und Bearbeitung dieser Böden gewachsen — neidisch hatten wohl die Sachsen da und dort auf den Moorgebieten, aus Sumpf und Rohr, die neue bäuerliche Freiheit der Holländer erwachsen sehen: nun nahmen sie teil an den Vorteilen des neuen Rechtes. Swa gebure ein niuewe dorf besezzen von wilder wurzelen, den mac des dorfes herre wol geben erbezinsesrecht an deme gute sagt der Sachsenspiegel ganz allgemein[1]; spätestens um 1230 galt das wesentlichste privatrechtliche Privilegium der Holländer als gemeines Recht neuen Anbaus. Und nun nahmen sie alle teil,

[1] Sp. III, 79, § 1.

die Häusler, die Büdner, die Kossaten des Mutterlandes, wohl nicht selten als Grundholde dem heimischen Boden entwichen, nun als Freie auftretend und genießend im neuen Lande; nun flüchtete der wachsende Überschuß jüngerer Bauernsöhne nach Osten; nun erhoben sich die Niedersachsen selbst aus grundherrlichen, erst jetzt hier im Osten veraltenden Verhältnissen zur verjüngten Kultur ihres Landes. Diesem Ansturm ist die Unkultur der linkselbischen Gegenden, sind Heide und Waldwüste der Slawengegenden, sind die Slawen selbst endlich wenigstens in den zentralen Gebieten ihrer Ansiedlungen jenseits der Elbe erlegen.

Am wenigsten erfolgreich war die neue Kolonisation auf dem Boden der ältesten deutschen Eroberungen, in den alten Thüringer Marken, im Meißnischen, im Sorbenlande. Sehr natürlich: hier hatten sich seit der Mitte etwa des . Jahrhunderts schon feste, dem Rest der slawischen Bevölkerung günstige Verhältnisse gebildet, ganz abgesehen davon, daß das alte Milzienerland, etwa die heutige sächsische Oberlausitz, mit geringer Unterbrechung bis zum Jahre 1638 nicht zu den thüringisch-meißnischen Eroberungsgebieten, sondern zum Reiche Böhmen gehört hat. Eben hier, im Lande Bautzen (Budissin), bestehen noch heute, wie im benachbarten preußischen Spreewalde, Reste slawisch sprechender Bevölkerung.

Aber auch in den deutscher Herrschaft dauernd unterworfenen Gebieten vom Thüringerwald bis zur Elbe und darüber hinaus hielt sich noch lange ungebrochen das slawische Wesen. Als aristokratische Eroberer waren die Deutschen hier eingedrungen in die teilweis waldlosen Flächen der Flußebenen, die allein die Slawen besetzt hatten. Sie hatten hier die alten Bebauer in ihren Dörfern gelassen als mehr oder minder hörige Massen. Über die Köpfe der Slawen hinweg hatten die Deutschen nun die Burgwartsverfassung der alten Marken aufgerichtet, und nur wenige der Slawen hatten sich zu höherer gesellschaftlicher Würdigung, zu Teilnehmern vornehmlich an der kriegerischen Besatzung der Burgwarte emporgeschwungen.

Nun ward zwar, was im Lande noch als Občina[1] unbesiedelt lag, vielfach an die eingewanderten deutschen Krieger verteilt — aber auch dies Land wurde zumeist wohl an Slawen, weniger an Deutsche zur Besiedlung ausgetan; und so erstreckte sich seit dem 10. Jahrhundert ein mehr slawischer als deutscher Anbau langsam die Talränder der tiefeingebuchteten Flüsse hinauf zu den Höhen des Erzgebirgs.

Die eigentlich germanisierende Macht dieses Zeitalters unter den Sorben aber war und blieb bis tief ins 12. Jahrhundert hinein die Kirche. Ein deutscher Klerus zog ein; spärlich verteilte Mutterkirchen[2] entwickelten um sich herum bis auf die Entfernung vieler Meilen einen Kranz von Kapellen in Wald und Feld, und von allen Altären segneten deutsche Priester. In die größeren Orte des Landes aber zog neben der kriegerischen Kultur der Deutschen, von der Kirche vermittelt, auch die geistige ein; in Meißen finden sich romanische Reste deutscher Architektur wie eines Kunstgewerbes deutscher Prägung dicht neben dem herrlichen Dome gotischer Zeiten — keine Kolonialstadt des deutschen Ostens weist eine gleich reiche Verbindung frühdeutscher Kunstschöpfungen verschiedenen Stiles auf.

In diese Zustände nun, die trotz einzelner Punkte hoher Kultur schwerlich zu einer vollen Germanisierung des Landes geführt haben würden, drang neuer Odem mit dem Aufschwung der deutschen Kolonisation im 12. Jahrhundert. Schon im Jahre 1104 hatte der Graf Wiprecht von Groitzsch fränkische Bauern in seinen ausgedehnten Wäldern um Lausigk angesiedelt[3]; ihnen folgten bald Flamingen, die Bischof Gerung von Meißen zuerst einführte[4]; und massenhaft drangen Nieder-

[1] S. oben S. 336.

[2] So war in Plauen ursprünglich die einzige Kirche für zehn Geviertmeilen im Umkreis. Vgl. Hauck IV, 23 f., 520 ff. Leo, Untersuchungen (1900) S. 38 ff.

[3] Ann. Pegav. SS. 16, 247. E. O. Schulze S. 127, 133 f., 165. Leo S. 83.

[4] 1154, Cod. dipl. Sax. II 1, 50. Vgl. E. O. Schulze S. 130, 63 ff. Leo S. 84. Über die Rodungstätigkeit der Naumburger Bischöfe s. Leo S. 83 ff.

länder wie andere Kolonisten ein mit der Zunahme der Landeskultivation durch die Klöster der Zisterzienser. Es kam so weit, daß in einem Orte, wie Bitterfeld, vielleicht flämische Münzen geschlagen wurden; auch bestand hier und wohl auch anderswo Jahrhunderte hindurch eine besondere niederländische Anbaugenossenschaft unter dem Namen der „Flemminger Societät".

Durchschlagend indes für die Germanisierung namentlich der dem Erzgebirge näherliegenden Landesteile war erst eine völlig andere Entwicklung. Noch unter dem großen Wettiner Markgrafen Konrad (1123—1157) gab es keine Städte im heutigen Königreich Sachsen. Da wurden ums Jahr 1165 die Silbererze Freibergs entdeckt; bald darauf, im Jahre 1169, begann ihr Abbau. Er konnte nur durch deutsche Bergleute erfolgen; so strömte mit ihm deutsche Bevölkerung massenhaft herzu; es war ein Hasten und Rennen im Sinne heutiger Besiedlung der Goldgräber des Auslands, und nach Analogie der kolonisatorischen Markgenossenschaften gebildete Gewerkschaften drangen unter einem Vorarbeiter ein in die dunklen Tiefen des Waldes und die unter ihm lockenden Erzgänge des freien Berges. Der Erfolg war außerordentlich, schon im Jahre 1225 besaß die Stadt Freiberg fünf Pfarrkirchen; im späteren Mittelalter war sie die größte städtische Ansiedlung in weitem Umkreis. Mit dem Freiberger Silberbau aber hob sich auch der alte Bau auf Zinn und Kupfer, der schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts im Erzgebirge betrieben worden war: überall entstanden damit Ansiedlungen von Bergleuten, d. h. deutsche Orte. So von mehr städtischer, bürgerlich-industrieller Seite her ward die alte thüringisch-meißnische Mark dem Deutschtum gewonnen, ja es bedurfte noch eines zweiten großen Zulaufs industriell-deutscher Elemente seit der Entdeckung der Silberadern bei Schneeberg, im Westen des Erzgebirgs (um 1460), ehe die deutsche Zukunft des Landes völlig gesichert war. Noch heute aber trägt das Königreich Sachsen den Charakter dieser eigenartigen Entwicklung. Noch heute sind Höhen und Hänge des Erzgebirgs Sitze einer völlig deutschen, vornehmlich industriellen Bevölkerung, während im nördlichen Flachland aus

dem Lande der vordeutschen Anbauebenen, wie aus dem Humusboden geurbarter Wälder, neben dem deutschen noch immer das slawische Element des Volkslebens bald mehr bald minder deutlich hervorlugt.

Wie ganz anders verlief demgegenüber die Kolonisation im Zentrum wie im Norden der elbslawischen Gebiete, vor allem in Brandenburg. Unbarmherzig ward hier im allgemeinen aufgeräumt mit dem slawischen Element; eine fast völlig deutsche Bevölkerung ward geschaffen. Vernichtet wurden alle Traditionen der Slawen auf materiellem wie geistigem Gebiete: der Sagenschatz des heutigen brandenburgischen und teilsweis auch mecklenburgischen Volkes ist zumeist deutschen, spezifisch niedersächsischen Charakters. So erscheinen diese Gegenden von vornherein, erscheint Brandenburg vor allem vorherbestimmt zur Führung des kolonialen Ostens: nicht erst die Reformation in ihren schließlichen Folgen hat ein angebliches Übergewicht Sachsens Brandenburg gegenüber beseitigt.

V.

Die deutsche Kolonisation der mittleren und nördlichen Elbgebiete begann vom äußersten Norden her, ganz entsprechend dem politischen Vorgang der Eroberung: denn hier hatte Graf Adolf II. von Holstein zuerst auf dem slawischen Gebiete Wagriens einen kleinen Kolonialstaat begründet[1]. Krieg und Raubzug hatten ums Jahr 1139 die Slawen dieses Gebietes zum Teil vernichtet: das Land war menschenleer. Darum sandte Graf Adolf Boten aus in alle Lande, nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland, und hieß alle jene, die Landes darbten, nach Wagrien kommen mit ihren Familien: da würden sie sehr gutes Land erhalten, geräumig, Früchte, Fisch und Fleisch im Überfluß bietend, und strotzend von guter Weide. Auf dies Gebot erhob sich eine unzählige Menge aus verschiedenen Stämmen, und sie kamen mit Kind

[1] S. oben S. 361 f.

und Kegel ins Land Wagrien zum Grafen Adolf, das verheißene Land zu besitzen.

So erzählt Helmold in seiner Slawenchronik[1]: es ist das erste Mal, daß ein mittelalterlicher Schriftsteller der neuen Besiedlung in Norddeutschland gedenkt; erst in dem Augenblick, wo sie zu einem Vorgange von nicht mehr bloß wirtschaftlicher, sondern vor allem nationaler Bedeutung wird, erzwingt die Kolonisation sich das Wort der kargen zeitgenössischen Chronisten.

Nach Wagrien aber kamen, wie Helmold des weiteren berichtet, neben den benachbarten Holsten auch Westfalen, Landsleute des Grafen, der aus dem schauenburgischen Hause stammte, es kamen auch Niederländer unter dem Sammelnamen der Holländer; in kleinen Dörfern, deren bis zu einem Dutzend ein Kirchspiel bildeten, besiedelten sie, wie noch heute der Augenschein dartut, das Land mit Ausnahme des äußersten slawisch bleibenden Ostens: glänzend war die erste deutsche Kolonisation auf slawischem Boden gelungen. Gleichzeitig aber mit der Germanisation des platten Landes erbaute Graf Adolf 1143 an Stelle des slawischen Buku die Stadt Lübeck, zeitlich wie ihrer mittelalterlichen Bedeutung nach die erste deutsche Stadt der Ostsee, den Hafen jener deutschen Auswanderer, die wenige Generationen später nach Livland und Preußen zogen, das Emporium des deutschen Handels nach Nowgorod und Wisby: neben die ländlich verstreute Kultur trat sofort die städtische Zentralisation, neben den Ackerbau Verkehr und Handel. Gleichzeitig ward das Land in agrarischer, industrieller und kommerzieller Hinsicht erschlossen, wie es den Anforderungen der heimischen deutschen Kultur entsprach; niemals fehlte dem deutschen Bauer des Kolonialbodens das Absatzgebiet, niemals dem Bürger der starke Rückhalt des kriegerisch und wirtschaftlich schützenden Landes: von vornherein war die volle Einsicht in die Daseinsbedingungen eines germanischen Ostens klar gewonnen.

[1] I, 57 S. 115 f. ed. 1868.

Die Erfahrungen des Grafen Adolf kamen schon Albrecht dem Bären zugute. Indes scheint der Markgraf auf märkischem Kolonialgebiete schon in dem vielgewanderten und vielgewandten Staatsmann Anselm, Bischof von Havelberg, einen Vorläufer gehabt zu haben; wenigstens zeigen sich um die Zeit der Rückkehr Anselms in das Bistum Havelberg (um das Jahr 1144)[1] zum ersten Male deutliche Spuren deutscher Kolonisation[2] im Havelbergischen, und das Stift der Domherren des Bistums, Jerichow, liegt inmitten holländischer Hufen. Noch vor dem Jahre 1160 aber begann die systematische, massenhafte Kolonisation der Mark auch unter den Augen Albrechts. Nach dem Abfall der Slawen im Jahre 1157 und ihrer darauf folgenden Besiegung[3] scheint ein Eigentumsrecht der slawischen Bewohner am Boden der Mark grundsätzlich nicht mehr anerkannt worden zu sein: der Markgraf allein und die von ihm dotierte Kirche, sowie der aus einwandernden Ministerialen und Freien vornehmlich der Altmark erwachsende Adel erscheinen als Herren des Landes. Sie sind es, die nunmehr Deutsche, zunächst Sachsen, doch auch Friesen, Niederländer, ja Schwaben, Hessen und vielleicht auch Bayern ins Land rufen.

Und schon vollzieht sich die Germanisation des Landes in regelmäßigen Unternehmungen völlig typischer Bildung. Wenn der Grundherr die neue Ansiedlung nicht selbst einrichtet, so wird einem Lokator, der das Siedlungsgeschäft auf sich nimmt, Neuland für ein Dorf bestimmter Größe ausgemessen oder ein slawisches Dorf nach Entfernung (ejectio) der Slawen zum Besetzen mit Deutschen übergeben. Die Flur wird auf eine Anzahl Hufen von meist nur 30 Morgen zu je $^1/_2$ ha berechnet; zwei bis vier dieser Hufen erhält der Lokator, zwei werden der Pfarrei zugewiesen, die anderen stehen zur Vergebung an bäuerliche Siedler aus, die nunmehr der Lokator heranzieht.

[1] S. oben S. 344.

[2] Vgl. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (1864) S. 215 f.

[3] O. v. Heinemann S. 205 ff.

Gelingt die Besiedlung, so wird der Lokator Erbschulz des Dorfes und als solcher Beamter wie reisiger Kriegsmann des Markgrafen; die Bauern bilden unter ihm eine Gemeinde, sie sitzen zu Erbzinsrecht und im Recht freien Zuges, sobald sie für einen Ersatzmann gesorgt haben; nach einer Anzahl von Freijahren, die bei Urbarungen bis zu sechzehn Jahren steigen können, zehnten sie der Kirche und zahlen dem Grundherrn mäßige Zinse[1]. Fern leben sie von den vielfach gedrückten Verhältnissen des Mutterlandes, wenngleich nicht in der günstigen Lage der anfänglichen, kapitalreich aus Holland gekommenen Ansiedler der Marschen: aus ihrer Mitte hat sich der wetterfeste Schlag der Märker entwickelt.

In solchen Besiedlungen ward die Mark bis Spandau schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts kerndeutsch; die östlichen Teile folgten später nach und erhielten fast durchweg den gleichen germanischen Charakter. Die Slawen aber, ihres Landes verstört, heimatlos und flüchtig, entwichen zunächst in das Dunkel der früher von ihnen gemiedenen Wälder; hier nahmen sie neues Land auf in kümmerlichem Anbau. Aber auch hierhin drang der Deutsche nach; eine große Anzahl der „Wendenfelder" sind deutsche Fluren geworden. So blieb dem Slawen kein Element mehr, als das ihm von altersher vertraute Wasser. Als Fischer, in sogenannten Kietzen, kleinen und schmutzigen Dörflein, hat der Rest der ehemaligen Herren des Landes gelebt, bis auch hier nationale Sitte und Sprache verloren gingen. Als die Hohenzollern ihre Herrschaft über die Mark begründeten, ertönte rechts der Elbe nur selten noch ein slawisches Wort von den Lippen der neuen Untertanen; nur links der Elbe in der Altmark, auf nicht rein kolonialem Gebiete, hatten sich, ähnlich wie in der thüringischen Mark, Reste von Slawen erhalten: zu Lüchow, im hannoverschen Wendland, ist noch bis zum Jahre 1752 in fremder Zunge gepredigt worden.

In der eigentlichen Mark aber folgte dem Zeitalter erst-

[1] Meist die geringe Summe von 1—4 Schillingen.

maliger Germanisation des platten Landes eine nicht minder fruchtbare Zeit städtischer Gründungen. Hatte es bis zum Ende des 12. Jahrhunderts im engeren Brandenburg nur drei Städte gegeben, Havelberg und Alt- und Neustadt Brandenburg, so waren doch schon in nächster Nähe der Mark alle Vorbedingungen größerer städtischer Entwicklung erwachsen. Jetzt floß die Elbe zwischen deutschen Landen dahin, eine Straße nationalen Handels; die Kaufkraft des flachen Landes auch auf ihrem rechten Ufer hatte sich entwickelt, und in Magdeburg, dem großen Emporium dieser Gegenden, war in dem Stadtrecht des Jahres 1188 eine erste Kodifikation altberühmter kaufmännischer und bürgerlicher Bräuche geschaffen worden.

Diese Bedingungen galt es nunmehr für die Mark zu nutzen. Es geschah in massenhaften, fast zu eifrigen Städtegründungen etwa seit dem Jahre 1225; nicht bloß die Markgrafen Johann I. und Otto II., auch Adelige, wie die edlen Herren zu Putlitz oder von Friesack oder von Wedel, erbauten Städte: bei hundert Städte und Städtchen entstanden im Laufe kaum zweier Geschlechter.

Und auch für diese bürgerlichen Anlagen bildete sich ein bestimmter Typus der Anlage und Unternehmung heraus[1]. Auch hier übernahm ein Lokator oder ein Konsortium von Lokatoren die Gefahr der Gründung; der Unternehmer wurde mit der Vogtei der Stadt belehnt; er erhielt neben Freihufen und Freiheit von der Haussteuer ein Drittel der Gerichtsgebühren, ein Drittel der Marktgefälle, ein Drittel der Einkünfte vom Kaufhaus und anderen Einnahmen aus Gewerbe und Handel: seine Stellung entwickelte sich nach Art derjenigen des Erbschulzen der Dörfer. Und wie das Dorf in Hufen angelegt ward, systematisch, unter ängstlicher Rücksicht auf die Gleichheit jeglichen Loses und die bequeme Wirtschaft aller, so bildete sich auch ein bestimmtes agrarisches Schema städtischer Anlage aus, das eine möglichst

[1] S. Joh. Fritz, Deutsche Städteanlagen. Straßb. Progr. 1894, S. 14 ff.

große Anzahl von Hausstellen in einem möglichst kleinen, schützenden Mauerbering zu fassen bestrebt war. So ward unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels und der Industrie ein Markt angelegt mit alles beherrschendem Rat- und Kaufhaus; den Markt umgaben die Hausstellen der Bürger, schmal, zwei bis höchstens vier Fenster breit, nicht zu tief; kaum irgendwo beträgt die Ausmessung bis zur nächsten Parallelstraße mehr als etwa 120 Schritt. So entstanden kleine bürgerliche Besiedlungen, deren etwa zwei Dutzend auf die Hofstelle eines mittleren Bauern des platten Landes gegangen wären. Und eng, wenn auch geradlinig, drängten sich auch die etwa sonst noch gezogenen Gassen an den Markt, alle umfaßt von der dichtgürtenden Stadtmauer, deren Umfang gleichwohl die Anlage mäßiger Wirtschafts- und Dungstätten für einen feineren Anbau noch zu gestatten pflegte.

Es ist der Typus norddeutsch-kolonisatorischer Stadtanlage, der auf diese Art — wie auch jener der Dorfanlage — zunächst in Brandenburg geschaffen ward: noch nicht nach allen Seiten völlig vollendet, noch nicht zu starrer Regelmäßigkeit entwickelt, noch lebensvoll und dehnbar genug, um in Länder späterer Kolonisation übertragen zu werden. Erst Schlesien und teilweise Preußen haben ihn dann im 13. Jahrhundert zu klarem Abschluß herausgebildet —, zunächst übernommen aber, ja teilweise parallel entwickelt ward er in den Gegenden nordöstlich der Mark, in den Landen von der Elbe bis zu den Ufern des Schweriner Sees im heutigen Mecklenburg.

Während der Slawenfürst Niklot um das Jahr 1167 im Osten Mecklenburgs jenen Resten der slawischen Bevölkerung Zuflucht gewährte, welche die furchtbaren Verheerungen in den früheren sechziger Jahren überstanden hatten, blühte im Westen, gestützt auf die Gründung der Stadt Schwerin und längere Kolonisationsarbeiten der Holsteiner Grafen, das Deutschtum mächtig empor. Mit rücksichtsloser Schärfe ward ihm Bahn gebrochen; selbst die zur Waldöde geflüchteten Slawen verfolgte der deutsche Eroberer ins Elend; in der Grafschaft Schwerin wird um 1170 befohlen, man solle jeden Slawen am nächsten

Baum aufknüpfen, sobald man seiner in den Wäldern habhaft werde und er nicht imstande sei, sich auszuweisen. So war schon vor dem Jahre 1230 das westliche Mecklenburg und das angrenzende Gebiet bis zur Elbe wesentlich deutsches Land; Niederländer hatten darin Aufnahme gefunden, vor allem aber Sachsen und Westfalen; noch heute zeigen manche Gegenden Mecklenburgs in Ortsnamen und Hausbau, in Tracht und Gerät, ja bis auf das Sielengeschirr der Pferde hinab Ähnlichkeit mit den Gewohnheiten sächsisch-westfälischer Gebiete, der Grafschaften Mark und Ravensburg zumal, und triumphierend konnte schon Helmold am Ende des Jahres 1171 seine Chronik mit den Worten beschließen: omnis Slavorum regio incipiens ab Egdora (Eider) ... usque Zverin, olim insidiis horrida et pene deserta, nunc dante Deo tota redacta est veluti in unam Saxonum coloniam[1]. Auch im östlichen Mecklenburg machte die Germanisation seit etwa 1200 unter Heinrich Burwy I. und seinen Söhnen bemerkenswerte Fortschritte.

Zur selben Zeit aber, wo Helmold jenen Satz niederschrieb, trat besonders energisch ein neues Element in die deutsche Bewegung nach Osten ein, das für die Verbreitung deutschen Wesens überhaupt, vornehmlich aber in den zunächst slawisch bleibenden Staaten des fernen Ostens von der größten Bedeutung geworden ist: die kultivierenden Mönchsorden. Zwar haben slawische Fürsten in Mecklenburg wie Pommern, in Schlesien wie Polen, in Böhmen wie Mähren nicht selten aus freiem Antrieb Deutsche als Siedler berufen: sie wußten sehr wohl, daß der deutsche Fleiß ihnen größere Einnahmen vom verliehenen Gute gewährte, als slawische Arbeit. Auch darf der Gegensatz zwischen Deutschen und Slawen während des ganzen Zeitalters der Kolonisation nicht als schroff national im Sinne unserer Zeit gefaßt werden[2]; erst im Laufe der

[1] II, 14 S. 220 ed. 1868. Über die Missionstätigkeit Bernos von Schwerin, O. Cist., s. Rudloff, Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved. Berlin 1901, S. 30 ff. Hauck IV, 622 f.

[2] Vgl. Rudloff S. 60.

späteren Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts erwachten national-slawische Antipathien gegen die Deutschen bei den fortgeschrittensten Slawenvölkern, den Tschechen und Polen, und noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts konnte der Bischof Bogufal von Posen es aussprechen, daß keine Völker der Welt so miteinander befreundet wären wie Deutsche und Slawen. Anderseits aber hat doch erst christliche Vermittlung überhaupt, und insbesondere der Einfluß und das Beispiel der kultivierenden Orden, den Deutschen als nationaler Masse Eingang in die von Slawenfürsten beherrschten Slawenländer geschaffen.

Vorbereitend wirkten hier seit lange die zahlreichen Ehen slawischer Fürsten mit Töchtern des hohen deutschen Adels[1]. In Böhmen waren deutsche Herzoginnen fast die Regel; als Otokar I. die Markgrafentochter Adelheid von Meißen heimführte, bestieg die elfte deutsche Fürstentochter im Laufe von zwei Jahrhunderten den böhmischen Thron. In Schlesien waren deutsche Herzoginnen nicht minder häufig; unter ihnen tritt besonders die heilige Hedwig hervor. Sie alle fast waren nun zugleich dem christlichen Glauben innig ergeben; stille Missionarinnen des sanften Joches Christi, lebten sie frommem Werk und duldender Liebe neben nicht selten rohen Gemahlen. Was natürlicher, als daß sie, durch Lebensgang und Schicksal asketischen Idealen zugänglich, vor allem klösterlichen Stiftungen Vorschub leisteten. Hier verknüpften sich die germanisatorischen Siedlungsversuche der Mönche[2] mit dem christlich-deutschen Einfluß fürstlicher Frauen.

Der erste Orden, der im Slawenlande weithin Fuß faßte, freilich zunächst nur zu Missionszwecken, waren die Prämonstratenser. Sein Stifter, der heilige Norbert, war in den Jahren 1126 bis 1134 Erzbischof von Magdeburg gewesen; eben der Mission halber hatte er seine Ordensbrüder zur Elbe

[1] Beheim-Schwarzbach, Besiedlung von Ostdeutschland S. 17 ff. 59 f. Virchow-Holtzendorffsche Sammlung 393—394 (Berlin 1882).

[2] Mit Recht warnt Hauck IV 559 A 2 vor einer Überschätzung der Kolonisationstätigkeit der Kirche. Vgl. E. O. Schulze S. 143.

gezogen. So entstanden die Stifter Leizkau (nicht weit von Magdeburg) vor 1139 und Jerichow 1144: die Domstifter Havelberg vor 1144, Brandenburg 1149, Ratzeburg 1158; und jenseits der Grenze des deutschen Einflusses, in Pommern, wurden um 1150 Grobe auf der Insel Usedom, nach 1182 Broda an der Tollense, gegenüber Neubrandenburg, begründet.

Eine weitere für die Germanisation bedeutsame Ausdehnung erreichten indes die Prämonstratenser nicht, und ganz allgemein wurden sie seit etwa 1170 durch die Zisterzienser überflügelt.

Ganz dem Ackerbau zugewendet, das Ora et labora des heiligen Benedikt im ursprünglichsten Sinne erneuend, war der Orden des heiligen Bernhard von Clairvaux, wohin er sich auch wandte, ein Orden der Kultivation und Besiedlung. So führte er sich auch im westlichen Deutschland ein; das deutsche Mutterkloster Altenkamp (gegründet etwa 1122) hat die Gegend von Geldern zu blühendem Gefilde umgeschaffen. In den deutschen Niederlanden zuerst ansässig, mußte der Orden bei seiner wirtschaftlichen Richtung sehr bald auf die Scharen von Kolonisten aufmerksam werden, die eben aus diesen Gegenden dem fernen Osten sich zuwandten: und alsbald bediente er sich ihrer bei seinen weiteren Pflanzungen; alsbald setzte er auch, wie sie, seinen Fuß selbst in das goldene Land des Ostens. Von Altenkamp aus wurde Walkenried an den Hängen des Südharzes im Jahre 1127 gegründet; neben der herrlichen Klosterruine bewahrt noch jetzt die goldene Aue das Andenken der Mönche: sie ist unter ihrer Leitung von Holländern wenigstens teilweise erst urbar gemacht worden. Von Walkenried ging Pforte bei Kösen aus, im thüringischen Vorgebirge, jetzt die bekannte preußische Landesschule; der benachbarte Ort Flemmingen zeugt noch heute mit seinem Namen für die Verbindung der Tätigkeit des Ordens mit derjenigen siedlungsbedürftiger Flamen. Von Pforte aus aber ward Leubus um 1170 begründet: das erste schlesische Zisterzienserkloster, zugleich auch der erste Hort deutscher Kolonisation im Oderland: schon bis zur Wende des 12. und

13. Jahrhunderts hat es in der Gegend zwischen oberer Katzbach und wütender Neiße ein erstes volldeutsches Siedlungs- und Sprachgebiet in Schlesien geschaffen.

Inzwischen waren aber die Ordensbrüder auch in die thüringisch-meißnischen Marken[1], ins Brandenburgische gewallt. Am Erzgebirge gewannen sie Klöster und feste deutsche Siedlungen, in der Lausitz legten sie um 1165 Dobrilugk an. In Brandenburg ward Kloster Zinna um 1170 auf einer aus Sumpflandschaften aufsteigenden Sandhöhe nicht weit von Jüterbock erbaut; ihm folgte, schon jenseits der damals von der deutschen Kolonisation erreichten geschlossenen Siedlungsgrenze, im Jahre 1183 Lehnin in einer von Seen umgebenen waldigen Landschaft.

Wie hier, so ward auch im östlichen Mecklenburg christliches und deutsches Leben zugleich verbreitet; um Doberan (begründet 1171) erwuchs bald eine völlig germanisch besiedelte und kultivierte Enklave. Darüber hinaus aber gegen Osten verbreiteten gleichzeitig dänische Zisterzienser wenn nicht deutsche, so wenigstens christliche und germanische Kultur; Dargun ward im Jahre 1172 vom Kloster Esrom im nördlichen Seeland her gestiftet; ihm trat um die gleiche Zeit Kolbatz südöstlich von Stettin zur Seite, und nun folgte, von hier aus mit Mönchen ausgestattet, im Jahre 1186 Oliva bei Danzig. Trügt aber nicht alles, so haben auch diese Klöster ursprünglich dänische Stiftung bald deutsche Ansiedler berufen: nur so setzten sie sich in die Lage, die zarten Keime der Kultur, die sie säten, zu dauerndem Wachstum zu befruchten.

Weit hinaus schon über die Grenzen deutscher politischer Herrschaft, über die noch engeren Marken deutscher volkstümlicher Besiedlung hatten die kühnen Mönche auf diese Weise bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ihre Ziele und Erwartungen wie ihren persönlichen Einfluß gespannt; über Pommern hinweg erstreckten sie Fühler bis zu den Grenzen der Preußen; im Zentrum der deutschen Fortschritte erreichten nur sie fast

[1] E. O. Schultze S. 137 ff.

die Oder; in Schlesien hatten sie eine besonders blühende Kolonie eben am Mittellauf dieses noch völlig slawischen Flusses begründet. Es war eine Erscheinung ähnlich der des 10. Jahrhunderts: auch damals waren die in Magdeburg zusammenlaufenden Fäden der kirchlichen Organisation weit über die Grenzen des politischen Einflusses der Ottonen hinaus verlaufen bis zur Oder, ja über die Oder hinaus bis in die Tiefen des polnischen Reiches. Doch hatte ihnen die Politik der Kaiser des 11. Jahrhunderts nicht zu folgen vermocht; ja schon in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts war das Ziel einer großen Sachsenherrschaft über die Slawen verdunkelt worden.

Sollte ein gleiches nun im 13. Jahrhundert wiederum geschehen? Der volle Erfolg deutschen Vordringens im Osten hing jetzt ab von der Energie der gesamten germanischen Volksströmung, von der regen Teilnahme der Grenzfürsten, und von der Beihilfe oder wenigstens duldenden Einsicht der Kaiser.

Drittes Kapitel.

Deutsche Erfolge im Südosten sowie im Nordosten rechts der Oder; Schicksale der Kolonisation bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

I.

Soll der Gesamtverlauf der Germanisation des 13. und auch noch des 14. Jahrhunderts übersehen werden, so bedarf es der weitesten Umschau. Das Strombett, worin die Bewegungen des 12. Jahrhunderts verlaufen waren, erweitert sich jetzt zum Meer; der gesamte Osten von der Adria bis zur Ostsee erscheint durch germanische Wanderungen überflutet und bedeckt. Auszüge von Scharen, die die Donau hinabwandern, verknüpfen sich in ihren letzten Wirkungen mit dem Einfluß norddeutscher, von der Elbe und Oder her erfolgender Kolonisation; von Süden wie Norden her wird das mährische Gesenke, werden die Karpathen erreicht und überschritten. Die politischen Konstellationen der beiden großen Reiche des Ostens, des ungarischen wie des polnischen, die Strebungen aller östlichen, staatlich noch nicht geeinten Stämme, der Kumanen und Petschenegen wie der Litauer und Preußen, werden wichtig für die Staumungen des germanischen Elements: eine neue, bisher den Deutschen teilweise unbekannte Welt tritt ein in den Gesichtskreis ihrer Geschichte.

Für uns wird es, nach der Darstellung der deutschen Schicksale des 10. bis 12. Jahrhunderts im Nordosten, zwischen Elbe und Oder, vor allem nötig sein, die analogen Be-

wegungen gleicher Zeit im Südosten, an der Donau kennen zu lernen.

Hier waren die Anfänge einer großen Ostmark aus der Zeit Karls des Großen um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts im Sturm der Ungarneinfälle wieder verloren gegangen[1]. Von neuem wurde deutscher Einfluß erst wieder begründet mit den vierziger Jahren des 10. Jahrhunderts durch die Ungarnkämpfe der bayrischen Herzöge und den Sieg Ottos des Großen auf dem Lechfelde (955)[2]: in gemeinsamer Arbeit haben die zunächst beteiligten Stämme und das Reich hier wie an der Elbgrenze dem Vordringen deutschen Wesens nach Osten Vorschub geleistet. Freilich wurde der Sieg auf dem Lechfeld in dieser Richtung nicht dauernd ausgenutzt. Weder Otto der Große noch die Bayernherzöge scheinen dauernd organisatorisch eingegriffen zu haben. Zwar wurden adligen und geistlichen Instituten große Landstrecken in den deutsch-magyarischen Grenzgebieten verliehen und damit der Grund gelegt zu der von den Vorgängen im Elbgebiet völlig abweichenden, nicht vom bäuerlichen, sondern vom grundherrlichen Element getragenen Kolonisation der österreichischen Lande. Staatliche Einrichtungen aber erscheinen erst gegen Schluß der Regierung Ottos des Großen; nicht vor dem Jahre 970 wird ein Markgraf an der Mur erwähnt, in der Gegend der späteren Kärntnermark, der heutigen Steiermark, und 976 tritt Liutpold, aus angeblich babenbergischem Geschlecht, als der erste Markgraf in Österreich hervor[3]; doch reicht sein Gebiet donauabwärts höchstens bis in die Gegend zwischen Melk und Mautern. Es ist die Ausdehnung der Mark, welche die erste, unter Bischof Piligrim von Passau[4] aufgezeichnete lateinische Fassung des Nibelungen-

[1] Vgl. Bd. II³ S. 115.

[2] Bd. II³ S. 153.

[3] Ostarrichi zuerst im Jahre 996: Meiller, Regg. der Babenberger (1850) Nr. 2.

[4] Hauck III 166 ff.

liedes für die Beziehungen der Deutschen zu den Hennen voraussetzt.

Aber schon unter Luitpold († 994) wurde das Land 983 bis zum Wienerwald gewonnen, und unter seinem Nachfolger Heinrich I. (994—1018) begann die deutsche Besiedlung der Ostseite des Gebirgs, soweit sie nur jemals in karlingischer Zeit von Deutschen bewohnt gewesen war. Mit vollen Händen spendeten die deutschen Könige Besitzrechte auf Grund und Boden; Markgraf Heinrich allein erhielt ein Gebiet von achtzehn Geviertmeilen, und eine große Anzahl bayrischer Landleute mag sich auf eigene Faust in den Urwäldern der Abhänge niedergelassen haben.

So konnte auch die politische Grenze weitergeschoben werden; unter Markgraf Adalbert (1018—1055) wurden Leitha und March erreicht.

Es war die Zeit größten Übergewichts des deutschen Reichs gegenüber Ungarn[1]. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts änderte sich die Lage: das Reich, im Innern zerrissen, vermochte seine Marken kaum noch zu decken; die Grenzen der Ostmark sind seitdem nur noch nach Böhmen und Mähren hin erweitert worden, bis die Kolonisten des Nordens und Südens hier inmitten der großen Grenzwälder aufeinanderstießen und die Grenze in gegenseitigem Hader der böhmischen und der österreichischen Fürsten gefestet ward. Es geschah das um 1175, zu einer Zeit, wo das österreichische Markgrafentum schon hohe Achtung im Reiche errungen hatte, wo einer seiner Fürsten als Kandidat für den Thron genannt worden war, wo das Land unter besonderen Freiheiten der Verwaltung und Erbfolge (1156) zum Herzogtum erhöht worden war[2].

Inzwischen waren aber auch die südlichen Vorländer Kärntens, im oberen Gebiete der Sau, Drau und Mur erstarkt. Kärnten, das im ursprünglichen Sinne auch Krain und die Steiermark mit umfaßt hatte, war gegen Ende des

[1] Vgl. Bd. II³ S. 273 ff.

[2] Oben S. 130 f.

10. Jahrhunderts zu einem besonderen Herzogtum erhoben worden; doch vermochte kein Fürstenhaus im Lande recht Fuß zu fassen; auch war die Bevölkerung noch weitaus zum größten Teile slawisch, namentlich gegen die östliche Grenze, so daß das herzogliche Amt eigentlich mehr den Charakter einer markgräflichen Herrschaft aufwies.

Das änderte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts dadurch, daß sich die östlichen Vorlande Krain und Steiermark (damals noch Kärntnermark genannt) vom Kernland absonderten. Nun entwickelte sich in diesem eine wirkliche, freilich durch geistliche Herrschaften ausnahmsweise stark beengte Herzogsgewalt; in den Vorlanden aber wie auch in Istrien tauchten eigene markgräfliche Häuser empor. Von ihnen war im Laufe des 12. Jahrhunderts keines tatkräftiger als das der Markgrafen von Steier. In Krieg und friedlichem Erwerb wußten sie ihre Mark bis fast zur vollen Ausdehnung des heutigen Steierlandes zu erweitern, so daß sie, beinahe die ganze Südgrenze der österreichischen Mark umklammernd, tief in die Alpen eingriff bis zur Nachbarschaft mit dem bayrischen Herzogtum. Als fast hervorragendstes Territorium des Südostens konnte die Mark gelten, als sie im Jahre 1180 vom Kaiser Friedrich I. zum Herzogtum erhoben ward.

Zu dieser Zeit herrschte über sie Otokar VI. (seit 1164), kinderlos und vom Aussatze ergriffen. In der Voraussicht dauernder Erblosigkeit vermachte er sein Land dem ritterlichen Herzog Leopold V. von Österreich; im Jahre 1186 übergab er ihm auf dem Georgenberge bei Enns feierlich die Ministerialen und die unfreien Ritter der Herrschaft, und nachdem er im Jahre 1192 gestorben, ward Leopold vom Kaiser ohne Verzug mit dem steierischen Lande belehnt.

Es ist der erste Anfang des Großstaates Österreich; schon 1229 ward auch Krain halb und halb gewonnen: der Ostabhang der Alpen von der Donau bis zur Adria war jetzt in seinen wesentlichsten Teilen in den Händen der gleichen Herrschaft. Schon um 1245 ward dann der Versuch gemacht, diese Ländermasse zu einem Königreiche unter Festhalten an

einer nur losen Unterordnung unter das Reich zu erheben, und nur kirchliche Einflüsse haben die Durchführung dieses Planes im letzten Augenblicke verhindert[1].

Tatsächlich aber war und blieb der Herzog von Österreich und Steiermark fast unabhängiger Herr in seinen Landen. Selten haben die Kaiser diesen äußersten Winkel besucht; fern von ihm fand die Reichspolitik ihre Geleise in den Gegenden des Rheines. Ungestört von außen genoß der Herzog des besonderen Vorzuges ursprünglich markgräflicher, d. h. besonders weitreichender, auf der Grundlage ausschließlichen militärischen Kommandos beruhender Herrschaftsrechte im Innern. Er sah sich im Besitze starker Gewalten über die Kirche; seine Finanzen waren reich und übersichtlich geordnet; indem er eine zahlreiche Ministerialität und unter dieser noch eine unfreie Ritterschaft in häufigem Grenzkampfe um sich sammelte, beherrschte er weithin das gesellschaftliche Werden der Bevölkerung.

So waren schon früh viele Vorbedingungen mannigfacher und eigenartiger Entwicklung gegeben. Nachdem sechs Generationen von Grundherren und Bauern das Land organisiert und geordnet hatten, setzte sie seit etwa Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Deutlichkeit ein. Die Anfänge der großen mittelalterlichen Literaturperiode erblühen hier in den ersten Liebesliedern; die Volksepen des Zeitalters finden hier ihre Ausprägung in Vers und Reim: es sind die spezifisch nationalen Keime des Geisteslebens, die an den Ufern der Donau zu besonders reichen Trieben erwachsen[2]. Und als dann die heimische Lyrik und das Volksepos in ganz Deutschland von französisch gefärbtem Minnesang und Roman abgelöst werden und von ihnen erstickt zu werden drohen, da ist es wiederum Österreich, dessen Dichter Einspruch erheben gegen die neue Art. Vom österreichischen Hofe geht Walther von der Vogelweide aus, der verfeinernde Regenerator volkstümlicher Lyrik; vom Salzburgischen her verspottet der derbsinnliche Tanhuser

[1] Vgl. Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894) S. 649.
[2] Vgl. oben namentlich S. 235 ff.

die angeblaßten Weisen höfischen Minnesangs[1]; und an der Donau zieht Herr Ulrich von Lichtenstein[1], der deutsche Don Quixote, das minniglich-fremde Wesen durch seine Person und sein Treiben selbst ins Lächerliche, ein unbewußter Zerstörer.

Indem aber während der letzten Generationen der Babenberger, die mit Friedrich dem Streitbaren im Jahre 1246 erloschen, eine so eigenständige, rein deutsche Kultur erwuchs, indem das Herrscherhaus den Gedanken einer Einigung der deutschen Gebiete am Abhange der Ostalpen zu einem großen Reiche verfolgte — indem auf diese Art ein in sich wohl abgewogenes, aber auch in sich gesättigtes Leben des deutschen Südostens herrlich emporschoß: vergaß man der harten Aufgaben deutscher Propaganda jenseits der östlichen wie nördlichen Grenzen, und deutsches Wesen verschaffte sich hier, in Ungarn wie Böhmen, nur kraft seiner inneren Überlegenheit, doch unter fremder Führung Leben und Einfluß.

In Ungarn blieb auch noch nach Begründung einer einheitlichen Herrschaft durch Stephan den Heiligen ums Jahr 1000 die Ostgrenze, die sich feindlicher Einwirkung von Südosten her im Donautal nur allzu leicht öffnet, auf lange Zeit unbeschützt und wilden Angriffen der südlich und östlich wohnenden Völker anheimgegeben. Sollte das Land hier gesichert werden, so mußte die gewaltige Ostbastion des heutigen Österreichs, Siebenbürgen, das Land jenseits des Urwaldes, der die Theißebene östlich begrenzte, besetzt und dauernd gehalten werden. Die Magyaren suchten das zunächst durch Ansiedlung von Landsleuten zu erreichen. Um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, unter dem König Ladislaus (1078—1095), Siebenbürgens Schutzpatron, und unter dessen Nachfolgern wurden kriegerische Magyaren unter Führung eines Grafen hier heimisch gemacht; es sind die späteren Szekler. Aber die Szekler genügten wohl der bloßen Abwehr der Feinde, doch nicht der Kultivation des beschützten Landes.

[1] Oben S. 260.

Dazu bedurfte es des deutschen Landmanns. Seit Geisa II. (1141–1161) wanderten Deutsche aus Flandern und vom Niederrhein, vor allem aber von den rauhen Waldhöhen der Eifel, des Hunsrücks, des Westerwaldes, auch aus Bayern zum fernen Lande; in den öden Gegenden und Wäldern um die Sibinburg[1] begannen sie zu roden und zu pflanzen; es sind die Anfänge des deutschen Siebenbürgens[2]. Gleichzeitig aber zogen wohl auch Deutsche in die Zips, in die Nordwestecke des Ungarnlandes; hier gründeten sie im Laufe eines Jahrhunderts zahlreiche deutsche Städte, darunter Käsmark und Leutschau; im Jahre 1271 haben sie von König Stephan V. einen großen Freiheitsbrief erhalten. Doch energischer noch verstärkte sich das deutsche Element in Siebenbürgen; schon am Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen die Deutschen als wichtige Bestandteile der ungarischen Kriegskräfte und als dem Könige finanziell besonders wertvoller Teil der Bevölkerung.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts aber schien es, als sollte sich den Deutschen hier eine außerordentliche Zukunft eröffnen. König Andreas II. von Ungarn, nach Thronstreitigkeiten eines Jahrhunderts der erste einigermaßen unbestrittene Herr im Lande, doch Erbe eines durch Adel und Kirche geschwächten Königtums, berief zum Schutze Siebenbürgens wie der magyarischen Ebenen an Donau und Theiß im Jahre 1211 den Deutschen Orden ins Reich und übergab ihm das Burzenland im südöstlichen Siebenbürgen mit dem Auftrag der Grenzwehr gegen die räuberischen Kumanen. Mit außerordentlichem Eifer ging der Orden ans Werk; er rief deutsche Ansiedler ins Land; er griff über die Schneeberge hinweg ein in die walachische Ebene; er eignete sich die weiten Öden

[1] Burg am Flusse Szeben — das spätere Hermannstadt.

[2] Über die Echtheit der Urkunde von 1206, in der die Deutschen von der Gerichtsbarkeit der siebenbürgischen Woiwoden befreit werden, s. Zimmermann in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 5 (1884) S. 539 ff.

königlicher Waldungen in seiner Nachbarschaft an: er strebte nach eigener Herrschaft. Aber zu offenkundig, zu rasch war dies Vorgehen. Nach vierzehn Jahren glänzender Tätigkeit ward der Orden von dem mißtrauischen König vertrieben; er ist danach seiner weltgeschichtlichen Aufgabe in Preußen zugezogen.

Die Siebenbürger Deutschen aber, eine vornehmlich agrarische Bevölkerung, blieben nunmehr zunächst auf sich angewiesen; der große Freiheitsbrief des Jahres 1224, worin König Andreas ihnen ihre althergebrachte Autonomie bestätigte, konnte wohl ihre Rechte durch Jahrhunderte hin bis auf ein rechtverachtendes Säkulum retten, nicht aber die Vereinsamung ihres Volkstums beseitigen. Doch hielten sie sich tapfer während des Mongolensturms um das Jahr 1240, während dessen die magyarischen Gebiete an den Rand vollen Verderbens und allgemeiner Verödung gebracht wurden, und nach ihm wußten sie wenigstens einige Fühlung zu erreichen mit den zahlreichen Deutschen, die, nunmehr gleich eifrig dem Ackerbau wie dem Bergbau zugewendet, das nordwestliche Bergland Ungarns und die reichen Südhänge der Karpathen zu besiedeln begannen.

Gleichzeitig aber ergoß sich der deutsche Einfluß in Ungarn noch in einer anderen, fast wichtigeren Richtung. König Bela IV. (1235—1270), ein verständiger und tatkräftiger Fürst, ist recht eigentlich der ungarische Städtegründer. Zwar blühte schon längst in Ungarn ein gewisser Handel im Austausch von tierischen Produkten, namentlich von Fellen gegen die feinen Wollgespinste Flanderns und des Niederrheins und die Gewürze venetianischer Einfuhr; in Pest saßen lateinische, wallonische, vor allem auch deutsche Kaufleute. Eigentliche Städte aber, die über den Rahmen fremdländischer Faktoreien hinausgingen, gab es schwerlich vor dem 13. Jahrhundert. Da begann nach dem Mongoleneinfall, der die Wichtigkeit fester Plätze gelehrt hatte, die Städtegründung nach deutschem Vorbild; Preßburg und Ofen erhielten Magdeburger Recht, andere Handelsplätze folgten nach; auch an Neugründungen hat es nirgends gefehlt.

Es war eine Bewegung, welche die agrarische Eroberung großer Teile Ungarns durch deutsche Besitzer in gewissem Grade krönte. Nun waren die vereinzelten Kolonien des flachen Landes durch städtischen Verkehr zu einem großen Ganzen verbunden, dessen eigenartige Stellung die Einbeziehung Ungarns in den Kreis der westeuropäischen Mächte, wie sie seit dem 14. Jahrhundert erfolgte, zum besten Teile bewirkt hat. —

Auf nahezu umgekehrtem Wege entwickelte sich der deutsche Einfluß in Böhmen und Mähren. Hier war der Anschluß des Landes an das Deutsche Reich alt und unverbrüchlich: seit 929 war Böhmen deutsches Lehen, seit 1029 auch Mähren, zunächst mittelbar als böhmisches Zubehör, seit 1182 als unmittelbare Reichsmarkgrafschaft. Dieser Stellung entsprach der engste Anschluß beider Länder an die Kultur des Westens in geistiger wie materieller Hinsicht. Wie die Bischöfe von Prag und Olmütz Suffragane des Erzbistums Mainz waren, so saßen seit spätestens Herzog Wratislaw III. (1061—1092) deutsche Kaufleute bayrischer Abkunft zahlreich in Prag und bildeten in der Vorstadt am Poříč eine eigene Bürgerschaft mit deutschem Recht und besonderem Kirchspiel: den Kern der späteren Stadtbürgergemeinde.

Und vor allem die Fürsten und die herrschenden Schichten der Tschechen erschlossen sich wehrlos dem deutschen Einfluß; sie heirateten deutsche Frauen, sie nahmen deutsche Kriegszucht an, sie ordneten Staat und Gesellschaft nach deutschem Vorbild. Im 13. Jahrhundert hatten die premyslidischen Könige fast ohne Ausnahme deutsche Fürstentöchter zu Müttern, sprachen Deutsch und pflegten deutsch-nationale Bildung. Am Hofe Wenzels I. lebte in den letzten dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts der Dichter Reimar von Zweter; der Tanhuser wie Ulrich von Türlin verkehrten am Hofe Otokars II., und dessen Sohn Wenzel II. huldigte in eigenen Schöpfungen dem deutschen Minnesang.

So versteht es sich, wenn die Könige Böhmens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, im Zeitalter bürgerlichen Aufschwungs und zahlreicher Städtegründungen in Deutschland,

auch in ihren Landen dem deutschen Bürgertum zur Hebung der eigenen Einnahmen Eingang verschafften. Mit Wenzel I. beginnt die Periode deutscher Städtegründungen, unter Otokar II. erreicht sie den Höhepunkt. Von dem kleinen Städtchen Freudenthal in Mähren, dessen Privileg vom Jahre 1213 als die älteste aller Städteurkunden noch das Ungewohnte des Gründungsvorganges erkennen läßt, reicht eine fast ununterbrochene Kette von Freiheitsbriefen bis in den Schluß des 13. Jahrhunderts, ja weiter: für Olmütz und Brünn, für Kladrau und Königgrätz, für Komotau und Leitmeritz: und schon unter Otokar II. steigt die Zahl der königlichen Städte auf über zwanzig. Zur königlichen Huld aber gesellte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr das bergbauliche Interesse, um dem deutschen Städtewesen in Böhmen einen außerordentlichen Aufschwung zu geben; von Iglau ausgehend, ist diese Bewegung namentlich in dem erzreichen Gebirge Ostböhmens (Kuttenberg, Deutschbrod) von Bedeutung geworden.

Vornehmlich von den Städten aus wurde dann das platte Land Zentralböhmens deutschem Einfluß und deutscher Besiedlung erschlossen[1]. Neben dem Könige, den Klöstern und manchen tschechischen Adelsfamilien, wie z. B. den Herren von Drakolez, war es namentlich auch der deutsche Bürger, der als Unternehmer deutsche Kolonisten ins Land führte. Aber freilich wirkte die deutsche Kolonisation in Zentralböhmen nicht so sehr für dauernde Verbreitung deutschen Volkstums als für Verbesserung der verfahrenen sozialen Verhältnisse der Tschechen. Die Deutschen brachten an Stelle der tschechischen Landnutzungsweise in den Formen mehr oder minder starker Hörigkeit ihr festes Erbzinsrecht mit; begierig ward es auch von den tschechischen Bauern erstrebt; so verbreitete es sich im Laufe des 14. Jahrhunderts auch vielfach in die Tschechendörfer und führte ein Zeitalter besserer bäuerlicher Zustände herauf.

[1] Ausführliche Darstellung der ländlichen Kolonisation bei J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens, II (1898) S. 366 ff.

Während sich aber diese Wandlungen im Zentrum Böhmens vollzogen, ohne der deutschen Nationalität ein dauerndes Übergewicht zu verschaffen, wie es nur eine intensive und von der städtischen Entwicklung unabhängige agrarische Überwältigung der Tschechen zu geben vermocht hätte, drangen in den deutsch-tschechischen Grenzgebirgen die Deutschen tatsächlich in dieser Weise geschlossen und unaufhaltsam vor. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts waren die Main- und Rednitzwenden nicht völlig germanisiert gewesen: jetzt, im Beginn des 13. Jahrhunderts, sind sie längst von der deutschen Vorwärtsbewegung nach den Urwäldern der böhmischen Grenzgebirge überholt. Allenthalben drängen die Deutschen, von Norden wie Westen wie Süden her, über die Wasserscheiden hinein in die böhmischen Hänge; immer häufiger erscheinen seit Schluß des 12. Jahrhunderts Dörfer mit deutschem Namen[1], bis die neuen Ansiedler sich schließlich den zentralen Landschaften nähern, wo die rein tschechische Kultur eben von den deutschen Städten aus angegriffen zu werden begann.

Es ist der kritische Augenblick; aber in ihm kam die deutsche Besiedlung Böhmens zum Stillstand. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann die nationale Gegenwirkung der Tschechen gegen die drohende deutsche Übermacht; in den Hussitenkriegen beseitigte sie anscheinend für immer die Gefahr einer vollen Germanisation des tschechischen Kesselandes. Seitdem haben Tschechen und Deutsche in Böhmen bald in verborgenem Haß, bald in auflodernder Fehde, immer aber Ellbogen an Ellbogen nebeneinander gestanden.

Wer heute die böhmischen und mährischen Lande auf der Eisenbahn durcheist, deren hohe Dämme so leicht weite Einblicke in den nationalen und geschichtlichen Charakter der durcheilten Feldfluren gestatten, der wird erstaunt sein über den schroffen Unterschied national-tschechischen und national-deutschen Anbaues, der ihm auch in den Gegenden alter Be-

[1] Der erste reindeutsche Dorfname in Böhmen ist Neudorf an der bayrischen Grenze, 1196: vgl. Dudik, Allg. Geschichte Mährens 4, 261.

siedlung noch jetzt greifbar entgegentritt. In den zentralen Landesteilen, vor allem um Prag, die unregelmäßigen Parzellen der slawischen, auf Hauskommunion zurückgehenden Flurverfassung, meist in den Ebenen, nur die mäßigen Gelände emporkletternd und die Gipfel der Hügel deckend, wie schlecht gelegte Schindeln ein langsam ansteigendes Turmdach. Daneben aber in den gebirgigen Gegenden vor allem der Sudeten wie auch gelegentlich im Zentrum des Landes das System der Hagenhufe: im Tale längs des Baches malerisch gebettete Höfe inmitten üppiger Wiesen, und von ihnen nach Bergeshang und bewaldetem Gipfel auslaufend die langen regelmäßigen Streifen des einheitlichen Hufackers: hier ist deutsches Land, hier gründeten deutsche Männer der späten Stauferzeit ein neues Heim auf rauher Wurzel, in den Wald hinein und die Wildnis.

II.

Über Schlesien empfangen wir aus dem Jahre 990 nach fast tausendjährigem Dunkel[1] eine erste Nachricht: und schon zeigt sie deutschen Einfluß: in diesem Jahre wird die Burg Nimptsch am Fuße des Eulengebirges, im Herzen Schlesiens, genannt: hier schützten vermutlich deutsche Ritter (Niemci) in slawischem Solde das Land südlich des Zobten, jenes Berges, der, die Landwarte Schlesiens, zugleich den Mittelpunkt des heidnischen Kultus und der völkerschaftlichen Kultusverbände der Slawen bildete.

Politisch war Schlesien schon damals ein Teil des polnischen Reiches, wenngleich die tschechischen Herrscher Böhmens dies vielfach bestritten. Deutlich wird der Zusammenhang namentlich in den Zeiten Boleslaw Chrobrys und wieder Boleslaws III., jener Polenkönige, die in den ersten Dezennien des 11. und 12. Jahrhunderts die Herrschaft ihres Landes zu hoher Blüte brachten. Aber auch in seinen Kulturbeziehungen

[1] Die Nachrichten der Alten über die germanischen Völker Schlesiens in der Urzeit berühren uns hier nicht: erwähnt sei nur, daß das Land seinen Namen vermutlich von dem Stamme der Silingen trägt.

neigte Schlesien seit dem 11. Jahrhundert deutlich zu Polen. Das Bistum Breslau war dem Erzbistum Gnesen untergeordnet, und der polnische Klerus beider Diözesen entwickelte sich ohne Anlehnung an Deutschland, zeitweis sogar ohne starke Einwirkungen Roms, unter byzantinischem Einfluß. Als dann in Polen seit dem 11. Jahrhundert die Hingabe an das romanische, namentlich französische Wesen einzutreten begann, die, seit dem 16. und 17. Jahrhundert von neuem genährt, bis zum heutigen Tage trotz aller Enttäuschungen nicht verleugnet wird, da hat auch die schlesische Bevölkerung diese Wendung mitgemacht: Augustiner aus der Grafschaft Artois erhielten im Jahre 1109 zu Gorkau auf dem Zobten ein neues Heim, von ihnen sind dann weitere Pflanzstätten wallonischen Lebens ausgegangen. Prämonstratenser und Cistercienser drangen unmittelbar von ihren französischen Heimsitzen aus mit ihrem Einflusse ins Land; Bischof Walther von Breslau hat Liturgie und Ritus seines Bistums nach dem Vorbilde der Diözöse Laon geordnet.

Indes während die polnisch-politischen und die französisch-geistlichen Einwirkungen Schlesien noch beherrschten, bereiteten sich während des 12. Jahrhunderts, seit dem Tode des Königs Boleslaw III. (1138) die Ereignisse vor, welche das Land dem deutschen Einfluß eröffneten. Boleslaw hinterließ das polnische Reich mehreren Söhnen unter Einsetzung eines Seniorates; es war eine slawische, aber bisher gern vermiedene Erbfolgeordnung; sie führte zum Sturze des Reiches. Zwar siegte einer der Söhne, Wladislaw, zeitweis ob, so daß eine neue Gesamtherrschaft über das Reich begründet ward, doch mußte er schließlich vor revolutionären Bewegungen des Adels und Klerus nach Deutschland entfliehen. Da gaben denn seine nahen Beziehungen zur Stauferfamilie dem Kaiser Friedrich I. Anlaß, sich der polnischen Dinge anzunehmen. Im ruhmreichsten Zuge, den je ein deutscher Herrscher gegen Polen unternommen, drang er im Jahre 1157 bis Posen vor[1]; sein

[1] Vgl. oben S. 132. 359.

Erscheinen, obwohl zunächst ergebnislos, hatte doch später zur Folge, daß den Söhnen Wladislaws, der im Jahre 1163 starb, Schlesien im Umfang der Diözese Breslau zur Abfindung der alten Ansprüche des Vaters gewährt ward. Mit diesen Söhnen kamen nun deutsch gewordene, deutsch gesinnte Herrscher ins Land; der jüngste, Konrad, noch ein Knabe, ward eben erst in einem deutschen Kloster erzogen, die älteren, Boleslaw der Lange und Mesko, hatten in bildungsfähigen Jahren fast zwei Jahrzehnte deutscher Kultur auf sich wirken lassen.

Während Oberschlesien an Mesko fiel und slawisch blieb, ist Boleslaw der Begründer deutschen Wesens im weiteren Tale der Oder bis zu den nördlichen Grenzen Schlesiens geworden. Mit den Formen einer höheren nationalen Wirtschaft von Deutschland her bekannt, einer besseren Lebenshaltung zugetan und darum geldbedürftig über die Mittel hinaus, welche die gewohnte Herrschaft über slawische Untertanen gewährte, rief er Deutsche ins Land und lud sie zur r-barmachung der großen Waldwüsten des herzoglichen Fiskus ein gegen Zins und Zehnt. Daneben gründete er schon Städte für deutsche Bürger und zog die wirtschaftsstarken Orden der Cistercienser und Prämonstratenser ins Land. Um das Jahr 1170 traten die Mönche von Leubus in die deutsche Kolonisationsarbeit ein; wahrten sie ihrem Kloster durch Schonung eines nahen urwaldartigen Forstes die Wohltat beschaulicher Einsamkeit, so schufen sie im weiteren Umkreis um so mehr neue Dörfer deutschen Lebens. So kam es, daß im Liegnitzer Lande, westlich Leubus, das Deutschtum im 12. Jahrhundert am weitesten fortgeschritten war[1]. Doch auch um Krossen, Jauer und Trebnitz, um Breslau und am Zobten reicht die deutsche Besiedelung in ihren Anfängen wohl durchweg bis ins 12. Jahrhundert zurück. Ihren größten Aufschwung aber nimmt sie erst im 13. Jahrhundert.

Im Jahre 1201 starb Boleslaw der Lange, und nun folgte ihm nach blutigem Zwist mit der oberschlesischen Herzogs-

[1] S. oben S. 386 f.

familie Heinrich I., der Bärtige (1202—1238), der eigentliche Begründer eines mächtigen Herzogtums Schlesien, ein ganz von germanischen Bestrebungen durchglühter Fürst, der zugleich das Reich weit ausdehnte, die Oder hinab bis Lebus oberhalb Küstrins und bis zu den Marken Pommerns, nach Nordosten zu über den Umfang der heutigen Provinz Posen hinaus mindestens bis Kalisch, nach Südosten bis zur Herrschaft über Krakau und das polnische Oberschlesien: in Übereinstimmung mit den Tatsachen führte er schließlich den Titel eines Herzogs von Schlesien, Polen und Krakau: ziemlich drei Viertel des alten polnischen Reiches vereinigte er in seiner Hand. Heinrich, von deutscher Mutter geboren, in Deutschland erzogen, mit der heiligen Hedwig, Tochter eines fränkischen Grafen Bertold, Herzogs von Meran, vermählt, von deutschen Beamten umgeben, war ein Deutscher; deutsche Sprache, deutsche Sitte und Geselligkeit herrschten an seinem Hofe. Nicht bloß Schlesien germanisierte er, auch nach Polen hin hat er die deutsche Kultur vermittelt. Die Cistercienser begründeten unter ihm die polnischen Klöster Lond und Priment, polnische Güter wurden vielfach an schlesische Stifter verliehen; in Krakau begann eine deutsche Bürgergemeinde zu entstehen und ward zusehends wichtiger. In Schlesien selbst ward unter Heinrich eine Anzahl neuer Siedelungen der Cistercienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser begründet: sie haben das linke Oderufer bis zum Gebirge hin, vornehmlich zwischen Bober und Neiße, besiedeln helfen; vor allem aber wurden deutsche Städte angelegt nach Magdeburgischem Rechte: Neumarkt und Goldberg, Neiße und Ohlau, Oppeln, Ratibor u. a. m. verdanken der Zeit Heinrichs ihren deutschen Charakter.

Dies emporblühende Leben ward nach dem Tode Heinrichs I. nur zeitweilig unterbrochen durch den großen Mongoleneinfall des Jahres 1241. Hier bleibt es der Ruhm Schlesiens, zum erstenmal als großes Bollwerk Deutschlands dem Siege der Unkultur östlicher Steppen über das Leben in Mitteleuropa gewehrt zu haben. Herzog Heinrich II. selbst

fiel in der Schlacht auf der Wahlstatt (9. April 1241); die Mongolen, obwohl Sieger, zogen durch das mährische Gesenke von dannen.

Nach Heinrichs II. Tode ward das große schlesisch-polnische Reich unter fünf Söhne geteilt: dabei entzogen sich das heutige preußische Polen und das Land um Krakau bald der schlesischen Herrschaft, auch die Lausitzer Gebiete sind später verloren gegangen: Schlesien war in seinen verschiedenen Herrschaften wieder auf den Umfang der heutigen Provinz beschränkt. Zudem kam es unter den Brüdern zu blutigen Zwisten, die namentlich durch den ältesten Bruder Boleslaw veranlaßt wurden, einen wilden Gesellen, der, zeitweis im Lande flüchtig umherirrend, nur die Gesellschaft eines fahrenden Fiedlers genoß: eine Zwittergestalt deutsch-slawischen Blutes, aus der die slawische Barbarei immer wieder durch die Oberschicht germanischer Kultur emporzüngelte.

Die Ohnmacht, in die das Land verfiel, sowie der Gegensatz, der sich politisch zu Polen entwickelt hatte und durch kirchliche Streitigkeiten zwischen dem polnischen Episkopat und dem Bischof von Breslau über einige durch die deutsche Einwanderung höchst verwickelt gewordene Zehntenfragen noch gesteigert ward, drängte jetzt immer mehr zu einem Anschluß nach Westen. Freilich kam hier das Reich nicht mehr in Betracht: es waren die Zeiten staufischen Niedergangs. Dagegen erhob sich eben jetzt in Böhmen unter Otokar II. eine gewaltige tschechische Macht. Im Jahre 1254 finden wir nun Otokar in Breslau als Friedensstifter unter den herzoglichen Brüdern. Indes gelangte die tschechische Politik doch einstweilen noch nicht zum Ziele der Besitzergreifung, und bei der gleichzeitigen Abwendung von der Nation und Kirche Polens blieb Schlesien in einer wenn auch unsicheren, doch immerhin so selbständigen Lage, daß der Verdeutschung noch weitere mächtige Fortschritte gelangen.

Zwar auf dem platten Lande begann der polnische Klerus seit etwa 1260, nachdem schon 1500 deutsche Dörfer neu entstanden und gegen 150—180000 Deutsche eingewandert waren,

die Ansiedelung von Deutschen mit steigendem Erfolge zu bekämpfen: es sind die Anfänge einer heute noch befolgten Politik. In den Städten dagegen kam eigentlich erst jetzt das große Zeitalter der Germanisation zur vollen Blüte. Breslau wurde als deutsche Stadt ausgetan; daneben traten, außer einer Fülle kleinerer Städte, Landshut und Trebnitz, Brieg und Liegnitz, Glogau und Beuthen und Neiße. Und schon regte sich's in den Städten zu eigenem Leben; Breslau schließt im Jahre 1261 mit dem Landesherrn einen sehr günstigen Vergleich betreffs städtischer Selbständigkeit ab; auch anderswo zeigen sich längst vor Schluß des 13. Jahrhunderts die Anfänge eines mehr oder minder autonomen Rates.

Diese Impulse wurden von den bürgerlichen Kreisen auf die Landesherrschaft selbst übertragen, als in Heinrich IV. dem Lande aus piastischem Hause noch einmal ein glänzender, deutschgesinnter Herrscher erstand. Es ist jener Heinrich, der an seinem Hofe die Spätblüte des deutschen Minnesangs pflegte; der Tanhuser hat in seinem Lande geweilt, und er selbst lebte und dichtete in den Idealen deutschen Rittertums. Von Haus aus nur ein kleiner Teilfürst des Landes, stand er anfangs unter dem übermächtigen Einflusse Otokars II. von Böhmen; wie seine fürstlichen Verwandten hat er diesem die Schlacht auf dem Marchfelde (1278) schlagen helfen. Nach Otokars jähem Fall aber ward er überraschend schnell selbständig, wußte eine Art von Oberherrlichkeit über die schlesischen Teilfürsten zu gewinnen und suchte Anschluß an das Reich; er hat seine Lande von König Rudolf zu Lehen genommen.

Dieser Schritt, der die Aufhebung des uralten politischen Verbandes mit dem damals völlig in sich zerrissenen Polen bedeutete, ward vervollständigt durch die Lockerung auch der kirchlichen Zusammenhänge. Schon längst war Herzog Heinrich in Streit mit dem Bischof von Breslau und dadurch mit der polnischen Kirche, der das Bistum Breslau zugehörte, als der Kampf durch den Übertritt der Mehrzahl der schlesischen Minoritenklöster von der schlesischen zur sächsi-

schen Kirchenprovinz eine nationale Wendung erhielt. Der polnische Episkopat nahm diesen Vorgang zum Anlaß, um im Jahre 1285 auf der Synode von Lenczyc in einem Schreiben an den Papst alle alten Beschwerden gegen die Deutschen in Schlesien — vornehmlich ihre Verachtung des Peterspfennigs und der polnischen Zehntzahlung — klagend zu erneuern: die Kurie solle gegen Herzog Heinrich vorgehen. Gegen dies Treiben entfaltete Heinrich eine furchtbare Energie; er stieß den Breslauer Bischof aus dem Lande, ja er verfolgte ihn auch noch außerhalb der Grenzen, bis er sich gütlicher Einigung geneigt zeigte. In dem Vergleiche aber erkannte der Bischof die deutschen Eigenheiten der Kirche Schlesiens im wesentlichen an.

Ein Festiger deutschen Wesens in Schlesien, unternahm Heinrich zugleich die damals noch nicht aussichtslose Aufgabe einer Germanisierung des südlichen Polens. Schon lange bestand eine deutsche Gemeinde in Krakau, die sich auf reichen Handel und faustkräftige Handwerke stützte; deutsche Parteien gab es auch in Auschwitz und Zator, in Sendomir und Bochnia. Als nun im Jahre 1288 Lesko der Schwarze, der kinderlose Herzog von Warschau, gestorben war, da brach Heinrich gegen das Land vor; jubelnd empfingen ihn die Deutschen Krakaus; gern sahen sie die Begabung der Salzstadt Wieliczka mit deutschem Recht: glänzende Zeiten einer Germanisierung im Norden der Karpathen schienen herbeigekommen.

Da starb der Herzog Heinrich in der Johannisnacht des Jahres 1290, und mit seinem Tode starben auch all die schönen Hoffnungen. Im letzten Augenblick hat Heinrich noch durch merkwürdige, vom Klerus erzwungene Bestimmungen seines Testaments einen großen Teil seines Lebenswerkes zerstört; das Aufgegebene aber wieder zu erbauen, ja auch nur das noch Bestehende zu erhalten, lag nicht im Vermögen seiner Nachfolger. Das Herzogtum Krakau ging verloren; die Herrschaften in Schlesien zersplitterten sich mehr wie je; und die zahlreichen Deutschen, namentlich in Breslau, lehnten

sich an Böhmen als Schutzmacht an zur Sicherung ihrer Nationalität wie ihrer Handelsverbindungen nach West und Osten. So gelang es König Wenzel von Böhmen, im Jahre 1290 von Rudolf von Habsburg die Erneuerung alter Erbrechte auf Schlesien und Breslau als Lehen des Reiches zu erwerben; darauf machte er sich im Jahre 1292 zum Herrn von Krakau und belehnte die oberschlesischen Herzöge mit ihren Ländern als Teilgebieten der böhmischen Krone; im Jahre 1300 endlich ward er zu Gnesen feierlich als König von Polen gekrönt.

Schlesien begann damit einzutreten in den großen halb deutschen, halb slawischen Staatenbau des Ostens, den Otokar II. zu errichten begonnen hatte und den die Luxemburger im 14. Jahrhundert vollendet haben; seit 1337 waren alle seine Lande lehnsrührig von der Krone des h. Wenzel. Es war das Schicksal eines Deutschtums, das, großgezogen von den einst slawischen Herren des Landes, ungestützt durch die kaiserliche Macht der Heimat, in sich nicht genügenden Halt zu politischer Selbständigkeit zu finden vermochte. So gelang es ihm wohl, sich als nationale Kulturmacht in Schlesien auch unter tschechisch-böhmischen, bald in deutsche Hände übergehendem Szepter fortzupflanzen; doch die deutsche Propaganda im polnischen Osten aufrecht zu erhalten und weiter zu führen war ihm versagt. Zwar ist von Schlesien aus vereinzelt auch noch weiter im Posenischen wie an den Nordabhängen der Karpathen, ja auch in Oberungarn kolonisiert worden; doch die polnisch-deutschen Städte des 13. Jahrhunderts wurden bald slawisch, und in Krakau vernichtete der Aufstand des Jahres 1312 gegen die Deutschen für immer die frühere Blüte germanischen Handels und die bis dahin treu gepflegte deutsche Sprache des Stadtbuchs.

III.

Entbehrte das neue schlesische Deutschtum jener festen Fügung, welche ihm allein eine selbständige politische Stellung innerhalb der Territorien des Reiches hätte sichern können, so war die deutsche Kolonisation, die sich etwa gleichzeitig mit der

Germanisierung Schlesiens dem baltischen Nordosten zuwandte, von um so stärkeren eigenständigen Impulsen getragen. Während das Deutschtum Schlesiens vornehmlich von slawischen Fürsten und mönchischen Kolonisatoren begründet ward, zogen die deutschen Eroberer und Befreier der Ostseeländer auf eigene Faust in die unbekannte Ferne, und was sie erreichten, ward ganz ihr Eigen in jedem Zuge mühsam erarbeiteten Daseins.

Mit der Entwicklung der Macht Heinrichs des Löwen werden die weitreichenden Beziehungen, die das Becken der Ostsee von jeher vermittelte, zum erstenmal von größerer Bedeutung für die mittelalterliche Geschichte unseres Volkes: neben die alten slawischen, nordgermanischen und russischen Handelsplätze, neben Nowgorod am Ilmensee, neben Smolensk und Polozk an der Düna, neben Björkö im Mälarsee und Wisby auf Gotland, neben Danzig und Wollin tritt Lübeck als die erste deutsche Stadt, bald als das wichtigste Emporium der Ostsee. Die neuen Handelsbeziehungen aber haben sofort auch ein tieferes Interesse der Deutschen für die gesamte Südküste der Ostsee zur Folge: deren politischer Erwerb, deren Germanisation wird zu einer Aufgabe, die zu lösen die mannigfachsten Berufe der Nation, die Vertreter der Kirche und der Religion, des Rittertums und der Territorialgewalt, des agrarischen Wandertriebs und der Handelsinteressen in gleicher Weise sich beeilen: in keiner anderen Richtung der nordöstlichen Kolonisation haben alle großen Lebensrichtungen, alle verschiedenen Stämme gleich vollen Anteil genommen: die Hauptländer der Ostsee, und vor allem Preußen, werden recht eigentlich zu regsamen Mikrokosmen der bisher in den verschiedensten Teilen des Mutterlandes durchlebten Entwicklung.

Noch bis in die Anfänge des 12. Jahrhunderts hinein beherrschten vornehmlich Dänen und Slawen die Ostsee; den großen Seeweg, der unter Vermeidung der heute deutschen Küsten von Schleswig an den Gestaden Dänemarks und Schonens vorbei nach Gotland führte, um von da an den Küsten des finnischen Meerbusens hin nach Nowgorod zu verlaufen, sind damals deutsche Kaufleute wohl noch nicht zu häufig ge-

segelt[1]; sogar in Bardowik, auf dem linken Elbufer, vermitteln gelegentlich noch Slawen den Umsatz deutscher und nordischer Waren.

Die ersten geschichtlich vollkommen deutlichen Spuren regelmäßigen deutschen Verkehrs auf der Ostsee tauchen auf, sobald sich der deutsche Einfluß Albrechts des Bären, der Grafen von Holstein, später Heinrichs des Löwen, der Nordwestecke des Seebeckens dauernd nähert, und sofort führen sie zur Begründung Lübecks. Als Lübeck dann seit dem Jahre 1158 unmittelbare Stadt Heinrichs des Löwen geworden ist, mehren sich die Beweise deutscher Tätigkeit. Im Oktober 1163 stellt Heinrich den gestörten Frieden zwischen den Deutschen und den Gotländern in Wisby wieder her und setzt die Bildung einer selbständigen deutschen Gemeinde in Wisby durch: wenige Wochen später ladet er Russen, Goten, Normannen und andere Völker des Ostens zur Einkehr in Lübeck und befreit sie vom Zoll und von der Abgabe für die Hanse, die Berechtigung zum Handel. Gegen Schluß der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts stehen dann deutsche Kaufleute schon in den regsten unmittelbaren Beziehungen zu Rußland, vornehmlich Nowgorod, wo Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch im Jahre 1199 unter Zustimmung des Possadniks Mirodgka den alten Frieden mit allen deutschen Söhnen, mit den Goten und der ganzen lateinischen (römisch-katholischen) Zunge bestätigt und einen völlig freien Handelsverkehr gewährleistet.

---

[1] Den einzigen urkundlich frühen Beweis für den Verkehr der Deutschen und Goten geben vielleicht die Juris et pacis decreta König Lothars vom Jahre c. 1130. Die zahlreichen Funde deutscher Münzen des 10. und 11. Jahrhunderts in Schweden (s. z. B. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 39—40) beweisen noch nicht unmittelbar für einen Verkehr des deutschen Kaufmanns selbst. Dagegen zeigt der unverkennbare Zusammenhang zwischen der gotländischen Architektur des ausgehenden 12. Jahrhunderts und den gleichzeitigen westfälischen und niederrheinischen Bauten, daß wenigstens seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein durchaus reger unmittelbarer Verkehr bestanden haben muß. Vgl. Band IV S. 144 f.

Gewiß erhob sich um diese Zeit schon die deutsche Faktorei zu St. Peter in Nowgorod; ihre älteste Skra stammt aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts. Vor allem den sächsischen Nordwesten finden wir um diese Zeit an dem neuen Verkehr des Ostbeckens mit beteiligt; Lübeck hat von vornherein Soester Recht erhalten; die kleine Stadt Medebach in Westfalen handelt schon im Jahre 1165 selbständig bis Rußland[1]; im deutschen Hofe zu Nowgorod regieren Olderleute aus Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund, und auch die große deutsche Gemeinde zu Wisby ist anfangs neben Lübeckern vornehmlich durch Westfalen gebildet.

Und bald zeigte sich der selbständige Wagemut des deutschen Kaufmanns in diesen östlichen Gebieten, die von den nächsten Punkten der Heimat nicht weniger weit entfernt waren, wie die Herzgebiete Deutschlands von der ewigen Stadt, dem Zielpunkte der kaiserlichen Politik unserer Herrscher. Schon früh, in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, sah man ein, daß die Straße von Wisby nach Nowgorod für den ostwestlichen Handel einen Umweg bedeute, daß man den Strom des russisch-kontinentalen Handels bequemer von den großen Handelsstädten der Düna, von Polozk und Smolensk nach dem Westen leiten könne. So segelten deutsche Kaufleute wohl von Wisby aus ums Jahr 1165 die Mündung der Düna auf; bald folgte ihnen die deutsche Mission: es sind die Anfänge der deutschen Eroberung und Kolonisation in Livland.

Schon im Jahre 1186 war hier ein deutscher Glaubensbote, der Priester Meinhard vom Kloster Segeberg in Wagrien, soweit fortgeschritten, daß er vom Erzstuhle Bremen-Hamburg, dem alten Sitze des Patriarchats für den heidnischen Norden, mit Erfolg die Erhebung seines Missionsgebietes zum Bistum begehren konnte. Größeren Aufschwung nahm die neue Pflanzung dann unter dem Bremer Domherrn Albert, der im Jahre 1199 zum dritten Bischof Livlands geweiht ward.

[1] Oben S. 23.

Eine energische Natur, ganz in den Idealen seines großen Papstes Innocenz III. lebend, erwirkte er römische Privilegien, welche die Sachsen und Westfalen zur Kreuzfahrt nach Livland aufriefen, erbaute mit Hilfe der nun zahlreich zuströmenden Landsleute die Stadt Riga (1201) und gründete aus ihren besten Männern den geistlichen Orden der Schwertritter, der von nun ab unter seinem Befehl die Grenzen deutschen und christlichen Einflusses namhaft erweiterte. Nur wenige Jahre, und es war hier, fern von den deutschen Gestaden der Ostsee, ein neuer germanischer Staat entstanden; im Jahre 1207 übertrug der Staufer Philipp dem livischen Bischof auf seine Bitte das Land als fürstliches Lehen des Reiches. Und schon hatte inzwischen die Eroberung über die nördlichen Grenzen Livlands hinausgegriffen und durch Estland hin beinahe die Südküste des finnischen Meerbusens erreicht; im Jahre 1211 konnte Albert einen Bischof von Estland weihen, im Jahre 1218 trat ein Bischof für Semgallen hinzu; bereits fünf Jahre vorher war das Rigaische Bistum frei von der Obergewalt Bremens dem Papst unmittelbar unterstellt worden.

Diese außerordentlich raschen Fortschritte in einem Lande, worauf bisher die russischen Fürsten Ansprüche gemacht hatten, erklären sich vor allem aus der Überlegenheit und aus der besonders energischen Einführung der deutschen Kultur. Die russische Kultur hatte nach der Ostsee zu nicht fördernd gewirkt; „es ist die Gewohnheit der Könige der Russen, bezwungene Völker nicht dem Christenglauben zu unterwerfen, sondern nur zur Zahlung von Tributen und Geld zu knechten," sagt Heinrich der Lette[1].

Wie anders waren die Deutschen vorgegangen. Überall wirkte neben dem scharfen Schwert des Eroberers und den verlockenden Anerbietungen des Kaufmanns der Priester, der zugleich Träger war jeder Kunst und höheren Gesittung. Aber eben mit dieser Anwendung geistiger Waffen hing es zusammen, daß die deutsche Herrschaft sich zwar rasch ausbreitete unter den weichen, unzusammenhängenden Völkern der Letten

[1] XVI, 2.

und Esten, daß sie aber nur gehalten werden konnte bei außerordentlich starker Einwanderung deutscher Elemente.

Hieran begann es schon früh zu mangeln. Welch außerordentliche Kraft der Ausbreitung hat unser Volk nicht um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts entfalten können! Ganz Ostdeutschland wurde überzogen, besiedelt: kein Wunder, wenn man der Kaufmanns-, Priester- und Ritterkolonie an der Düna minder gedachte. Dazu kam ein weiteres: eben um diese Zeit begannen die Deutschen noch einmal von der Ostsee abgedrängt zu werden; eine feindliche Macht verschloß Lübeck, den großen Auswanderungshafen nach dem baltischen Osten.

Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, im Jahre 1181, trat im damaligen deutschen Nordosten, an den Mündungen der Elbe wie im heutigen Holstein und Mecklenburg eine bedenkliche Auflösung der deutschen Kräfte ein. Kaiser Friedrich I. hat sie veranlaßt: er zerschlug die Lande, die zum sächsischen Machtbereich Heinrichs gehört hatten, und übergab sie vereinzelt schwächlichen Fürsten; er machte Lübeck vorzeitig zur Reichsstadt; aus seinen Händen empfing Bogislaw II. von Pommern seine Herrschaft als Fahnlehn des Reiches[1]. Die reiche Ernte, welche diese kaiserliche Politik an der Ostsee jedem Rivalen des deutschen Einflusses verhieß, haben die Dänen eingeheimst.

Seit dem 12. Jahrhundert war Dänemark in eine Periode des Verfalls getreten, nachdem es unter Kanut dem Großen, dem Freunde Kaiser Konrads II., eine ungeahnte Ausdehnung seiner Macht nach England und Norwegen erlebt hatte. Zwar gelang es im Beginn des neuen Jahrhunderts noch, als einen Nachhall gleichsam früherer großer Zeiten, die kirchliche Selbständigkeit des Landes gegenüber den Ansprüchen des bremi-

[1] Zum erstenmal war Pommern wirksam vom Reiche zu Lehen genommen durch den polnischen Boleslaw III., 1135. Reichsfürsten werden die Pommernherzöge endgültig erst 1320, nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg.

schen Patriarchates zu sichern; im Jahre 1103 wurde Lund zum Erzbistum des Dänenreiches erhoben. Allein bald darauf begann eine Zeit größter innerer Schwäche: die deutschen Könige vermögen immer tiefer einzugreifen, das Land wird schließlich lehnsrührig vom Reiche.

Anlaß zu diesem Verfall gab weniger eine soziale und politische Zersetzung des Volkes, als der ewige Zwist um die Thronfolge innerhalb der Königsfamilie: altgermanisches Erbrecht, wonach Bastarde gleich erbten mit den Söhnen voller Ehe, wonach noch die Schwestersöhne dem Oheim zu folgen berechtigt schienen, lag im Kampfe mit neueren christlichen Anschauungen. So ward das Land zerrissen, ein Raub innerer Kriege und von außen kommender Plünderung durch die slawischen Piraten des Festlands. Diesem Wesen machten König Waldemar der Große (seit 1157) und sein nicht minder großer Kanzler Absalon, Erzbischof von Lund, ein Ende. Waldemar gelang es, die Erbfolge im Sinne der neueren Anschauungen zu regeln, obwohl diese von einem Teil seines Volkes als deutsch heftig befehdet wurden; im Jahre 1171 ward sein Sohn Knut, erst achtjährig, zum königlichen Nachfolger gewählt. Darauf ging er gegen die slawischen Seeräuber vor, unter deren Anfällen ganze Inseln des Reiches verödet oder wenigstens tributfällig darniederlagen.

In der Bekämpfung dieses Unwesens traf Waldemar mit Heinrich dem Löwen zusammen. In gleichem Interesse wandten sich beide anfangs gegen die Slawen, bis unter den Fortschritten slawischer Befriedung die gegensätzliche Richtung ihres Strebens immer mehr hervortrat: beide wollten sich nicht mehr bloß vor den Slawen schützen, sie wollten die slawischen Länder erobern. Jedermann deutlich war ihre Nebenbuhlerschaft seit der Eroberung Rügens durch die Dänen (1168); bei den Angriffen Kaiser Friedrichs auf die sächsisch-slawische Stellung Heinrichs hat Waldemar sich zurückgehalten, bis die Niederlage seines Rivalen sicher schien: dann begrüßte er den Kaiser frohlockend in Lübeck.

Und nun begann ein Zeitalter dänischer Eroberung der

Ostseeländer. In Holstein waren nach Heinrichs Sturz Zwistigkeiten zwischen den Grafen und dem Adel eingetreten, der Adel entwich teilweis nach Dänemark; im Jahre 1200 bemächtigten sich die Dänen des Landes. Schon vorher waren die slawischen Fürsten des Ostens, sowohl der Herzog von Pommern wie diejenigen Mecklenburgs, von Waldemar gezwungen worden, ihre Länder vom Dänenreich zu Lehen zu nehmen; nun fiel auch Lübeck an Dänemark, schließlich huldigten selbst die Grafen von Schwerin — und um die Wende der Jahre 1214 und 1215 sanktionierte der jugendliche deutsche König Friedrich II. all dies Unglück, indem er dem Dänenherrscher alle Eroberungen jenseits der Elbe und in Slawien auf ewige Zeiten bestätigte: von neuem war Deutschland von der Ostsee verdrängt.

Und längst schon hatte dieser Gang der Ereignisse auch auf Livland zurückgewirkt. Seit dem Jahre 1206 begann König Waldemar die Esten, die gelegentlich dänische Küsten geplündert hatten, dadurch zu bestrafen, daß er die Eroberung ihres Landes, vornehmlich auch der dem deutschen Livland vorgelagerten Insel Ösel erstrebte. Es waren Versuche, die in den Jahren 1220 bis 1222 mit dem Übergang großer Teile Estlands, namentlich der nordischen Küste mit der festen Burg und Stadt Reval in dänischen Besitz und in dänisches Kirchentum endeten; zugleich ward der Verkehr der deutschen Kolonie mit dem Mutterland fast ganz unterbunden: Lübeck unterstand der genauesten Aufsicht des dänischen Königs.

Da nahm, in der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223, Graf Heinrich von Schwerin den König in kühnem Handstreich auf der Insel Lyoe an der fünenschen Küste gefangen. Alles, was deutsch hieß an den Gestaden der Ostsee, atmete auf; auch die Slawen frohlockten, auf denen die Hand des Königs schwer gelastet hatte. Die Freilassung des Königs ward nach längeren Verhandlungen, woran auch das Reich sich beteiligte, nur unter schweren Bedingungen gewährt[1]. Fast alle Früchte

[1] S. oben S. 283 ff.

dreißigjähriger Mühen mußte Waldemar opfern: neben einem ungeheuren Lösegeld verlor er die Länder diesseits der Eider, deren Fürsten und Völker sich übrigens sofort nach seiner Gefangennahme befreit hatten; nur Rügen blieb in dänischen Händen.

Es verstand sich von selbst, daß Waldemar nach seiner Freilassung, vom Papste seiner erzwungenen Verpflichtungen entbunden, den alten Machtbereich zurückzuerobern strebte. Allein die furchtbare Schlacht auf der Heide von Bornhövede, 1227, machte diesen Plänen ein Ende: hier erfocht das fürstliche, adlige, bürgerliche und bäuerliche Norddeutschland noch einmal vollkommen geeint die Freiheit vom dänischen Joch: nun waren die Eroberungen Heinrichs des Löwen auf slawischem Gebiete gesichert, erweitert, von den Deutschen der eroberten Länder selbst im Kampfe behauptet. Die große Zeit Lübecks, eine Expansion der Deutschen überhaupt über alle Ostseeländer beginnt.

Am frühesten mußten diese Ereignisse einwirken auf die schon bestehende deutsche Kolonie in Livland. Fast gleichzeitig mit der Schlacht von Bornhövede hatten die Deutschen auch hier namhafte Vorteile errungen; im Jahre 1226 hatten sie sich die wilden Bewohner der Insel Ösel unterzwungen, bald darauf gingen sie, von Lübeck unterstützt, gegen Reval vor und eroberten die Burg; den dänischen Rittern und Bischöfen blieb nichts übrig, als das Land zu verlassen. Nun rettete zwar König Waldemar in späteren Verhandlungen noch einen Teil Estlands für seine Herrschaft; noch über ein Jahrhundert haben die Dänen am finnischen Meerbusen geherrscht. Aber die Deutschen hatten hier jetzt gleichwohl die Aussicht der größeren Zukunft — und schon waren die Anfänge eines neuen deutschen Staates in ihrer Nähe, im Mündungsgebiete der Weichsel, emporgediehen, eines Staates, der das livische Land der Schwertritter bald überholen und sich einverleiben sollte, dem die Herrschaft beschieden war über alle fremdsprachigen Völker des südlichen Ostseerandes bis zur Oder, des Staates des deutschen Ordens.

IV.

In dem Lande zwischen Weichsel und Memel, zwischen den sandigen Nehrungen des Frischen und des Kurischen Haffs und der Kette von Landseen und Urwäldern, die sich teilweise noch heute von Marienwerder in Halbmondform östlich durch Masuren hin zum Memelflusse erstrecken, wohnten die Preußen. Es war ein in mehrere Stämme und viele Völkerschaften zerfallendes Volk, das etwa noch auf der Kulturstufe der Germanen der Urzeit stand: nur im Samlande, da wo sich Hügelreihen zwischen den beiden Nehrungen unmittelbar und leicht den freien Wogen der Ostsee öffnen, saßen Völkerschaften, denen der Handel eine etwas höhere Kultur zugeführt hatte, wie einst den germanischen Ubiern an den Rheinufern des kölnischen Flachlands.

Das Familienleben dieser Stämme verlief noch in Vielweiberei, die staatlichen Bildungen waren räumlich eng begrenzt und kämpften noch mit den Resten bloßer Geschlechterverfassung: noch galten Blutrache und obligatorisches Erbrecht. Die soziale Schichtung kannte neben Freien nur einen landbesitzenden Adel und dessen Leibeigene; für allen Grundbesitz galt aber noch, wenn auch verblaßt, so doch im Prinzip das kommunistische Ideal, beim Mangel männlicher unmittelbarer Nachkommen trat der Grund und Boden des einzelnen ins Gemeine zurück.

Die religiösen Anschauungen liefen auf einen einfachen Dienst der Naturgewalten hinaus; dabei bestand über den geteilten Stämmen ein Band religiöser Einung; in Romowe auf nadrauischem Boden hielt der höchste Priester der nationalen Gottheiten, der Kriwe, Hof; er nährte das ewige Feuer, er opferte den Göttern nach erstrittenem Sieg, er bezeugte den Hinterbliebenen eines teuren Toten, daß er diesen in der Stunde des Abscheidens sinnlich zur Stätte des Wohlseins wandeln gesehen. Denn sinnlich dachten die Preußen das Leben nach dem Tode; darum pflegten sie die Leichname so lange als möglich in künstlicher Kälte, darum glaubten sie an

einen Unterschied des jenseitigen Lebens nach der ständischen Gliederung des Diesseits.

Nach außen hatte das preußische Land längst vor aller geschichtlicher Überlieferung christlicher Art weiten Handelsbeziehungen offen gestanden; kufische und englische Münzen des 9. Jahrhunderts werden noch heute zahlreich gefunden, und neben Hedaby in Schleswig, Jumme (Wollin) in Pommern, Ostrogard in Rußland und Birka (Björkö) in Schweden gehört Truso am Drausensee, südlich von Elbing, zu den ältesten Handelsstätten der Ostseeländer.

Schon früh waren die preußischen Küsten von Normannen heimgesucht worden; bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts erstreckten sich dänische Raubzüge. Daneben wurden vor allem die Polen den Preußen furchtbar; schon Boleslaw der Kühne, der Zeitgenosse Kaiser Otto III. und Heinrich II., der Ostpommern unterwarf, hat auch gegen sie sich gewendet; vielleicht verdankt das Kulmerland, zwischen Thorn und Kulm östlich der Weichsel, seinem Eingriff die später zweifellos polnische Bevölkerung. Ungefähr gleichzeitig aber unterstützten die Polen auch die ersten Versuche zur Ausbreitung des Christentums; der heilige Adalbert, de· Freund Ottos III., und nicht minder der heilige Brun von Querfurt, ein Verwandter des ottonischen Hauses, sind unter polnischem Schutze nach Preußen gezogen, um in nutzlosem Martyrium zu enden. Es waren verfrühte Anfänge; auf zwei Jahrhunderte hin haben sie weitere Anknüpfungen nicht zur Folge gehabt. Und als dann mit dem Tode König Kasimirs (1194) jene furchtbare Selbstzerfleischung der polnischen Herrscherfamilie wie des polnischen Volkes im Kampfe um Seniorat und Teilfürstentümer begann, die länger als ein Jahrhundert währen sollte, da waren nicht mehr die Polen die Angreifenden. Gleich den Litauern fielen jetzt Preußen und Russen in das verwaiste Polen ein — in alle Lande des westlichen Europas erscholl von hier der Hilferuf gegen die Heiden und Ketzer.

Und von neuem begann die Mission unter den Preußen. Ermutigt durch die Erfolge der Deutschen unter den Liven

und Letten zog der Zisterzienserabt Gottfried mit päpstlicher Unterstützung aus dem großpolnischen Kloster Lekno im zweiten Lustrum des 13. Jahrhunderts als Glaubensbote in das wilde Land; ihm folgte Christian, der im Jahre 1215 von Innocenz III. zum Bischof unter den Preußen geweiht ward: schon waren anscheinend gute Erfolge erreicht. Da brachen die unbekehrten Stämme, über das neue Wesen erbittert, hervor, verwüsteten das Kulmerland und verheerten die polnischen Landschaften Cujaviens und Masowiens: es waren Ereignisse ähnlich denen der ersten Bekehrungsjahre in Livland. Wie Bischof Albert dort, so griff Bischof Christian hier zu dem Mittel des Kreuzrufes. Aber vergebens predigte man in Polen, vergebens in Deutschland die fromme Fahrt; erst in den Jahren 1222 und 1223 kamen größere Heere zusammen, auch sie, ohne dauernd zu nützen. Es war klar, man bedurfte eines ständigen, militärischen, ritterlichen Organs zu Verteidigung und Angriff. In Polen war es nicht zu finden. So ward der deutsche Orden berufen.

Der Orden der Ritter des Hospitals St. Marien der Deutschen zu Jerusalem war aus kleinen Anfängen erwachsen. Im Jahre 1191 als Hospitalorden zu Accon päpstlich bestätigt, im Jahre 1198 von deutschen Fürsten in einen geistlichen Ritterorden nach dem Beispiel der Johanniter umgewandelt, hatte er, wie in Palästina, so in Unteritalien und Deutschland unter der doppelten Gunst der Kaiser und Päpste rasch Fuß gefaßt. Darüber hinaus erschienen die neuen Ordensritter im weißen Mantel mit dem schwarzen Kreuz seit dem Jahre 1211 im Burzenlande, in der äußersten Südostecke Siebenbürgens, vom Ungarnkönig Andreas II. zum Schutz der eingewanderten deutschen Kolonisten gegen die heidnischen Kumanen berufen[1]: es war die Vorschule zu der um vieles größeren Wirksamkeit, die ihrer nunmehr in Preußen harrte.

Die Einführung im Norden vermittelte Hermann von Salza, vielleicht der größte Politiker unter allen Hochmeistern, die der

[1] S. oben S. 395 f.

Orden besessen hat. Gleich befreundet mit Kaiser Friedrich II. wie mit dessen päpstlichen Gegnern, wußte er die Lage des Ordens in Preußen zu einer von dem polnischen Reiche wie der polnischen Kirche gleich unabhängigen zu gestalten, wirkte ihm den Besitz des Kulmerlandes aus, und veranlaßte den Kaiser zu einem Privileg, das dem Orden dies Land wie alle künftigen Eroberungen als ein Fürstentum des römischen Reiches zusicherte (1226).

Es war die Verselbständigung der deutschen Politik, der Anfang der Germanisation im Binnenlande des äußersten Ostens. Von nun ab schritt der Orden über die Einwendungen der polnischen Herrscher wie über die Klagen der alten polnischen Missionare hinweg[1] zur eigenen Verkündung des Christentums, zur vollen Eroberung des Landes. Als Magister Prussiae übernahm Hermann Balke seit 1230 die Führung des Ordenskrieges; der Papst ließ die Kreuzfahrt gegen die Preußen durch Norddeutschland und die Slawenländer des Ostens predigen. Darauf setzte im Frühjahr 1231 eine Ordensschar in der Stärke von sieben Rittern über die Weichsel hinüber in das feindliche Kulmerland; unter einem hochragenden Eichbaum ließ man sich nieder, in den Zweigen hielt der Späher Turmwacht, drunter schaufelten die Brüder Wall und Graben: es sind die Anfänge der Stadt Thorn und des Ordenslandes. Und schon gelang es im selben Jahre, außer Thorn weichselabwärts auch Kulm zu besetzen, eine alte Burg der Preußen, und das folgende Jahr brachte die Beruhigung des zwischen Thorn und Kulm liegenden rechten Weichselufers bis hin zu den dunklen Wäldern des östlichen Talrands. In das Tal aber ergoß sich alsbald ein gewaltiger Zuzug deutschen Volkes; Kulm und Thorn sind schon 1231 und 1232 als deutsche Städte neben den Ordensburgen ge-

[1] Über die Modalitäten der notgedrungenen Verständigung dieser mit dem Orden (Vertrag zu Leslau 1230) vgl. Ewald, Eroberung Preußens 1 (1872), 125 ff., Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (1880) S. 61 f. Hauck IV. 648 f.

gründet worden. Der Orden selbst aber zog stromabwärts mit der erobernden Schar seiner Ritter; 1233 legte er Marienwerder an und schlug die Heiden in der furchtbaren Schlacht an der Sirgune, südlich vom Drausensee, 1237 errichtete er die Burg Elbing: die östliche Mündung der Weichsel, das frische Haff, das Meer war erreicht. Und nun erscholl das Weichseltal von den Lauten deutscher Ansiedler; neben Bauern und Bürgern, vornehmlich aus Mitteldeutschland, zog auch Adel ins Land; bereits 1236 wird dem edlen Herrn Dietrich von Tiefenau fast eine Quadratmeile Landes — 300 flämische Hufen — im Osten von Marienwerder verliehen.

Dem Orden aber mußte es jetzt vor allem darauf ankommen, die Seeküste in ihrer vollen Ausdehnung zu erobern: dadurch trat er heraus aus seiner vereinzelten Stellung mitten im fremden Osten, gewann er Berührung mit den christlichen Völkern nordgermanischer Abstammung, erreichte er die Unterstützung vor allem der deutschen Landsleute, indem er in Zusammenhang trat mit den Pflanzungen deutschen Wesens um Lübeck im Westen wie um Riga im Osten. Während lübecker Ankömmlinge neben der kaum erbauten Burg Elbing eine Stadt zu begründen wagten, schritt der Orden am frischen Haffe fort; 1239 eroberte er acht Meilen südlich von Elbing die steil aus dem Haff emporragende Halbinselburg Balga, bald darauf erstreckte er seinen Einfluß bis zum Pregel hin, ja tief hinein schon ins Samland.

Und von der Peripherie des Weichseltales wie der Gestade des frischen Haffs erfolgten nun gleichzeitig unablässige Angriffe in das Zentrum der heidnischen Binnenlande: schon konnte Preußenglaube und Preußenherrschaft im Kulmerland, in Pomesanien und im Ermland als erschüttert gelten.

Dagegen war in Livland, nach der Abfindung Dänemarks mit einem Teile Estlands, die deutsche Sache nicht gefördert worden. Zwar hatte der Schwertorden über Kurland nach Süden hin erobernd ausgegriffen und war damit der Richtung entgegengekommen, in welcher der deutsche Orden vorging. Aber im Innern herrschte Unzufriedenheit über die Teilung der

Gewalten zwischen den Bischöfen und dem Orden; die Schwertritter, die des Tages Last und Hitze trugen, waren Untergebene der geistlichen Herren, sie sehnten sich nach ähnlich freier Stellung, wie sie der Deutschorden in Preußen genoß. Dazu kam, daß äußere Feinde — die Russen von Osten, die eben jetzt zum erstenmal unter einem fürstlichen Herrscher geeinten Litauer im Süden — mehr wie früher gegen die Grenze drängten. Bei dieser Lage war im Schoße des Schwertordens schon öfter die Verschmelzung mit dem Deutschorden erörtert worden. Zur Tat ward sie, als die furchtbare Niederlage der Schwertritter bei Bauske (1235) es zu einer Ehrensache des anfangs widerstrebenden Deutschordens machte, einzugreifen.

Gewaltige Aufgaben neuer Art traten damit an die preußischen Ritter heran: nun galt es, die gesamte baltische Küste vom finnischen Meerbusen bis zum vorspringenden Gestade Pomerellens, fast die volle Hälfte der südlichen Küstenentwicklung des Ostseebeckens, zu gewinnen und zu beherrschen.

Hierzu bedurfte es vor allem einer territorialen Verbindung zwischen den Gebieten der beiden nun vorhandenen Zweige des Ordens, des preußischen und des livischen. Mitten unter den Aufständen einzelner Preußenvölker und den feindlichen Zwischenwirkungen des neidischen Fürstenhauses von Pomerellen ward sie vorbereitet und kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ins Werk gesetzt: 1251 ward die Memelburg auf den kontinentalen Dünen gegenüber der äußersten Zunge der kurischen Nehrung erbaut als Treffpunkt der livischen und preußischen Ritter. Dem folgte die volle Unterwerfung Samlands; im Jahre 1254 ward am nördlichen Pregelufer auf der Anhöhe Tuwangste Königsberg begründet als Zwingburg der nördlichen Meeresvölker, vielleicht zu Ehren König Otokars II. von Böhmen, der in diesem Jahre, wie viele deutsche Fürsten vor ihm, die Anstrengungen des Ordens durch kriegerischen Zuzug unterstützt hatte. Gleichzeitig gelang es auch, in diplomatischen Verhandlungen mit Polen Galindien, das Zentralland der masurischen Seenplatte, zu gewinnen;

es war das letzte noch fehlende Gebiet des alten Preußenlandes. Nach nicht ganz einem Menschenalter aufreibender kriegerischer und diplomatischer Tätigkeit konnte der Orden sich als Gebieter der Preußen, Kuren, Liven und Letten betrachten.

Aber noch fehlte viel, daß dieser Besitz als auch nur militärisch voll gesichert bezeichnet werden konnte. In wütenden Aufständen erhoben sich namentlich die Preußen gegen die fremde Zwingherrschaft, sobald ein äußeres Unglück des Ordens zu neuen Hoffnungen zu berechtigen schien. Die sechziger und teilweise noch die siebenziger Jahre des 13. Jahrhunderts sind erfüllt von wüsten Kriegszügen und Handlungen wilder Grausamkeit; sie beginnen 1260 mit einer sizilianischen Vesper gegen alle Christen im Lande, sie enden mit der völligen Ausrottung, Verknechtung oder Vertreibung der Preußen in fast allen Stätten ihrer Heimat; mehr als einmal stand der Ordensstaat während dieser Zeit am Rande des Abgrunds.

Endlich, um die Mitte der siebenziger Jahre, hatte der Orden gesiegt. Aus Strömen von Blut und Verzweiflung wandte er sich der Eroberung der preußischen Außenwerke, der Landschaften Nadrauen, Schalauen und Sudauen zu, die die Gegenden westlich des Memelflusses bis zu den Grenzen des eigentlichen Preußens im engeren Sinne erfüllen. Auch dieser letzte Schritt gelang ums Jahr 1283: da war niemand mehr, der nicht seinen Nacken dem Orden und der römischen Kirche demütig gebeugt hätte; alle Lande waren dem Ordensgebiet einverleibt, freilich auch vielfach ihrer alten Bevölkerung beraubt; noch ein Chronist der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichnet Sudauen als bis auf seine Zeit menschenleer und wüste.

Nun man aber Herr im eigenen Hause war, galt es günstige Machtverhältnisse zur Nachbarschaft herzustellen. Bei den Polen mußte die alte Verwirrung der Parteien möglichst aufrecht erhalten werden; nach Litauen war das Licht des Evangeliums zu tragen und damit eine gewisse Abhängigkeit des Landes vom livisch-preußischen Ordensstaat zu begründen;

nach Westen zu war Pomerellen, dessen ordensfeindliches Fürstenhaus dem Aussterben entgegensah, zu gewinnen und dadurch der Anschluß an die Kolonialstaaten des deutschen Mutterlands. Es sind die Aufgaben, an deren Lösung sich der Orden im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts versucht hat. Hatte er gegenüber Litauen weniger Glück, so war er um so erfolgreicher in Polen und Pomerellen. Namentlich gelang es, während der langjährigen Wirren, die nach dem Tode des letzten ostpommerschen Fürsten Mestwin II. (1294) ausbrachen, Pomerellen gegen die Absichten der polnischen wie der brandenburgischen Herrscher im Jahre 1308 in tatsächlichen Besitz zu nehmen und gewaltsam zu halten, ja sogar den Markgrafen von Brandenburg zum Verzicht auf das Land zu bewegen.

Mit der Erwerbung Pomerellens hat der deutsche Orden denjenigen Besitzstand erreicht, den es ihm während der Zeit seiner höchsten Blüte im 14. Jahrhundert festzuhalten und in glänzender Weise zu organisieren gelang. Es geschah fast zur selben Zeit, da dem Orden nach dem Falle von Akkon (1291) seine letzten morgenländischen Besitzungen verloren gingen. Mit gutem Gewissen konnte der letzte am Mittelmeer residierende Hochmeister, Siegfrid von Feuchtwangen, den alten Schauplatz der Ordenstätigkeit mit dem neugewonnenen vertauschen: im Jahre 1309 ward die Marienburg im Deltagebiet der Weichsel, recht eigentlich im Zentrum der neuen Gesamtlande, zum Hochsitz des Ordens erwählt.

Und schon war das Land nach manchen Richtungen hin germanisiert. Zwar gab es noch Landschaften, wo weder der deutsche Bauer noch der deutsche Bürger Fuß gefaßt hatte, so vor allem das Samland, nicht minder die Gegenden des äußersten Ostens und der masurischen Seenplatte: hier lebten zurückgezogen in Sumpf und Urwald und vereinzelt in weiter Zerstreuung die Überreste der alten Bevölkerung noch ein trostloses Dasein der Jagd und des Fischfangs. Die Kerngegenden der deutschen Einwanderung dagegen lagen im Weichseltal oberhalb des Deltas — der Werder zwischen Weichsel und Nogat ist wohl erst im 14. Jahrhundert ger-

manisiert worden — und hin an den Küsten des frischen Haffes.

Die Kolonisation begann hier nicht so sehr mit der Besiedlung des platten Landes wie mit der Erbauung reger städtischer Verkehrspunkte. Eine Erscheinung, die in Kulturen schon organisierten Handelsverkehrs sich häufig geltend macht, trat auch hier hervor: die einwandernde deutsche Bevölkerung, höhere Kultur von daheim her gewöhnt, bedurfte reger Einfuhr: neben Heringen und Salz waren Leinenzeuge und Tuche, Farben, Wein und Pfeffer Hauptgegenstände frühen Imports: und so entstanden schon sehr früh ziemlich volkreiche Städte über einem verhältnismäßig dünn besiedelten Lande. Es ist eine für das ganze deutsche Kolonialgebiet östlich der Elbe zu beobachtende, im Ordensland nur besonders deutlich ausgeprägte Entwicklung; sie allein läßt den raschen Aufschwung der späteren Hanse im Osten begreiflich erscheinen.

Die frühesten Städte sind Thorn und Kulm, beide so hoch an der Weichsel gelegen, daß sie noch eben von den kleinsten Ostseeschiffen ohne Leichterung erreicht werden konnten: die eigentlichen Seestädte werden dann Elbing und Königsberg, dazu später das pomerellische Danzig. Für sie alle, soweit sie Preußen angehören, galt, mit Ausnahme des von Lübeck aus gegründeten Elbing, das Recht der Kulmer Handveste vom Jahre 1233, das in seinen stadtrechtlichen Teilen auf Magdeburg zurückgeht: sie traten in den Besitz selbständig gewählter, vom Orden bestätigter Obrigkeiten; ihre Bürger genossen eines freien Grundeigens unter nur geringer Beschwerung zu Urkund der Herrschaft des Ordens; ihrem Handel, ihrem Gedeihen überhaupt leistete der Orden jede Förderung eines vernünftig verfahrenden Gründers.

Auf dem platten Lande wurden die Polen Pomesaniens und des Kulmerlands tunlichst zurückgedrängt; in die traurigste Lage aber gerieten nach den wiederholten Aufständen des 13. Jahrhunderts die Ureinwohner des Landes. Mit der eisernen Härte des Priesters und Kriegers zugleich setzte der Orden es durch, die angeborenen Standesverhältnisse der

Unterworfenen einfach zu übersehen. Unfrei war ihm, wer ein Knecht der heidnischen Götzen blieb, frei, wer dem Christengotte sich fügte, edel, wer sich dem Orden zu Dienste gab. Nichts blieb grundsätzlich übrig von der alten sozialen Schichtung der Preußen: Edle wurden hörig, ja als Sklaven und Elende von Land und Leuten vertrieben, wenn sie sich dem Orden nicht unterordneten: Unfreie von ehedem erhielten bei überzeugtem Wirken zugunsten des Ordens den höchsten Einfluß. Nichts hat das alte Volkstum der Preußen sicherer beseitigen helfen, als die Durchführung dieser Grundsätze gegenüber allen Widersachern, je mehr sie sich mit milder Behandlung der überzeugten Unterworfenen verband.

Für den deutschen Siedler des Ordenslandes galten anfangs die außerordentlich günstigen Ansiedlungsbestimmungen der Kulmer Veste; später sind diese teilweise drückenderen Auflagen gewichen. Zahlreich waren die jüngeren Söhne des deutschen, vornehmlich des fränkischen, schwäbischen und bayrischen Adels, die sich in dem neuen Lande niederließen, das ihre geistlich gewordenen Standesgenossen erobert hatten. Sie erhielten weite Landflächen von 100, 150 und mehr flämischen Hufen; sofort wurden sie Grundherren über preußische Grundholde nach dem Vorbild der Heimat; dem Lande dienten sie zu Roß in schwerer Rüstung. Neben ihnen standen später die freien Bauern neu angelegter Dörfer, die ein unternehmender Lokator aus der Heimat herbeigeführt hatte. Sie erhielten im wesentlichen die auch sonst im Osten üblichen Ansiedlungsbedingungen, und auch sie wurden als gerüstete Krieger zu Fuß zum Landeskampfe herangezogen.

Aus all diesen Bildungen, bürgerlichen wie bäuerlichen, wuchs ein starkes, selbstbewußtes, zu Herrenanschauungen neigendes Geschlecht empor, das sich als Sieger fühlte über die Waldes- und Sumpfmächte des Landes wie über die Barbarei der ursprünglichen Bewohner. Eine Gesinnung, die bestärkt und zu harter Selbstsicherheit erzogen ward durch die innere Politik des Ordens. Militärisch und religiös zugleich, wirtschaftlich klar bedacht, politisch allzeit vorsichtig, vereinigte der

Orden in sich alle Kräfte zu einer eingehenden, straffen und vom fiskalischen Standpunkte, der mit dem volkswirtschaftlichen fast durchaus zusammenfiel, vorteilhaften Verwaltung des Landes. Es hinderte ihn dabei nicht, daß ein Drittel des Landes unter der Herrlichkeit der vier Bischöfe und ihrer Domkapitel stand, seine einschneidende Verwaltung fand freiwillig oder gezwungen Nachahmung auch in den rein geistlichen Gebieten[1]. Es erleichterte seine Tätigkeit, daß er nach palästinischem Vorbild überall dieselbe Landeseinteilung durchgeführt hatte: überall ursprünglich militärische Bezirke, die in einer Burg den Mittelpunkt fanden, überall ein befehlender Komthur und ein ihn helfend und ratend umgebender Konvent von Brüdern. Brüder aber und Komthur waren ebenso Genossen, wie zu absolutem Gehorsam verpflichtete Beamte des Ordens: alljährlich hatten sie Rechenschaft zu legen über ihre Amtsführung, über Gulde und Schulde, und der Hochmeister konnte sie nach Rat des Kapitels versetzen, entsetzen, befördern, wie ihm beliebte.

In dieser Richtung ist der Ordensstaat, aus der alten administrativen Schulung der Kirche auf das Gebiet weltlicher Verwaltung verpflanzt, weitaus der modernste deutsche Staat des 13. und der folgenden Jahrhunderte gewesen: er allein verfügte in so früher Zeit innerhalb der Grenzen deutschen Wesens über das wirksame Werkzeug eines absolut sicheren Beamtentums. Dies Werkzeug, nicht eine absolutistische Verfassung — schon früh kennt man auch für Preußen die Anfänge ständischer Vertretungen — hat im 14. Jahrhundert seine eigenartige Größe, seine bewundernswürdige Stellung unter den Ostseestaaten herbeigeführt.

Während aber im fernen Lande der Weichsel dieser merkwürdige Staat reifte, eine gewaltige Nordbastion germanischen Wesens nach Osten zu, entsprechend der schlesischen Angriffs- und Verteidigungsstellung im Süden, war das Land zwischen

[1] Vgl. P. Reh in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 35 (1896) S. 84 ff. über das Verhältnis des Ordens zu ihnen.

beiden Bastionen noch in slawischen Händen geblieben: noch ragte hier in den Landen der heutigen Provinz Posen polnisches Gebiet weit hinein nach Westen. Das Zentrum der deutschen Angriffsstellung ward hier erst durch das brandenburgische Territorium zwischen Oder und Elbe gebildet. Auf seine Entwicklung kam es deshalb an für eine volle deutsche Zukunft zwischen Oder und Weichsel und über die Weichsel hinaus: schon damals mußten die brandenburgischen Schicksale und damit auch bald die brandenburgischen Zustände typisch werden für die Schicksale und Zustände überhaupt im deutsch-besiedelten Osten.

V.

Kein norddeutsches Fürstenhaus hat durch die Zerstörung der Macht Heinrichs des Löwen mehr gewonnen, als das der Askanier. Der jüngere Zweig des Hauses, wie er aus der Erbteilung nach dem Tode Albrechts des Bären hervorgegangen war, gelangte dadurch zum Herzogtum Sachsen, das freilich nur aus einigen Landschaften an der Elbe, d. h. beinah durchweg nichtsächsischem Boden bestand; der ältere Zweig, im Besitze der Altmark, der Mark Brandenburg und der Priegnitz, ward schon 1184 zum Erzkämmereramt des Reiches zugelassen, worauf sich später die kurfürstliche Würde gegründet hat.

Zum wachsenden Einfluß im Reiche wußte die zweite Generation des Hauses nach Albrecht dem Bären die größere Selbständigkeit des errungenen Besitzes gegenüber dem noch immer festgehaltenen Begriffe der Markgrafschaft als eines Reichsamtes hinzuzufügen. In feierlicher Versammlung übertrugen die Brüder Otto II. und Albrecht II. dem Magdeburger Erzstift das volle Eigentum an ihren Erbgütern in der Markgrafschaft, unter dem Beding, sie als auch in weiblicher Linie vererbliches Lehen zurückzuerhalten, ohne die Möglichkeit oberlehnsherrlicher Einsprüche seitens der Reichsgewalt: und der Kaiser bestätigte die wesentlichen Punkte dieses Ver-

trages[1]: als dynastisch gesicherter Staat trat die Mark Brandenburg in das 13. Jahrhundert.

Zur selben Zeit freilich hatte sich Dänemark als erste aller Mächte des südwestlichen Ostseebeckens erhoben; auf fast drei Jahrzehnte erschwerte es die weitere Ausdehnung des brandenburgischen Territoriums nach Norden, indem es die Küstenländer der Ostsee bis nach Pommern hin besetzte und damit den großen Binnenstaat der deutschen Kolonisation vom unmittelbaren Verkehr des Meeres abhielt[2].

Erst nach dem Sturz der dänischen Macht in der Niederlage von Bornhövede (1227) begann die große Zeit der brandenburgischen Askanier. Die beiden Brüder Johann I. (1221—1266) und Otto III. (1221—1267), seit dem Jahre 1226 mündig, unter sich immer einig, nach außen stets fehdelustig und streitbar, begriffen voll die Mission Brandenburgs als eines nach allen Seiten hin auszudehnenden Reiches der Mitte. In langjährigen Zwisten mit den Kirchenfürsten von Magdeburg und Halberstadt wie den Markgrafen von Meißen wahrten sie nicht bloß das ihre, sondern wußten sich auch von der magdeburgischen Lehnsrührigkeit zu lösen, ohne die darunter erlangten Vorteile aufzugeben. Vornehmlich aber suchten sie Brandenburgs Ziele im Norden und Osten. Dem Kaiser Friedrich II. treu, fanden sie ihren Lohn in der kaiserlich-lehnsherrlichen Begabung mit Pommern, und wenigstens für Teile des Landes Stargard und die Uckermark wußten sie dies schwache Anrecht in tatsächlichen Besitz zu wandeln. Nach Osten hin kam ihnen der Verfall des polnischen Reiches zu statten, sowie die Zersplitterung der schlesischen Herrschaft in eine Fülle kleinerer, von Polen nur lose abhängiger Gebiete. Geschickt griffen sie in die persönlichen Aspirationen der slawischen Fürsten ein, die sich innerhalb dieser Wirren bewegten; das endliche Ergebnis war der Erwerb des Landes

[1] Zum Verständnis des Vertrages vom Jahre 1197 vgl. v. Ranke, Zwölf Bücher preuß. Geschichte 1, (1874) 15—16.

[2] S. oben S. 412 ff.

Lebus im Jahre 1253; nun reichten die Grenzen der Mark auf der ganzen Linie bis zur mittleren Oder. Und schon waren alle Bedingungen zur Übertragung der märkischen Herrschaft auf das rechte Oderufer, das damalige Slawien, die heutige Neumark mit dem südlich davon gelegenen Lande Sternberg gegeben. Hier hatten Tempelherren und Johanniter, die schon Albrecht der Bär mit kluger Berechnung ins Land gezogen, große Striche Landes deutscher Einwirkung unterworfen; sie erkannten jetzt die Landeshoheit der Markgrafen um so lieber an, je mehr sie von diesen gegen polnische Angriffe geschützt wurden.

All diese Erwerbungen waren beigebracht bis zu den Jahren, da im kaiserlichen Deutschland die furchtbare Zeit des Interregnums anbrach. Ein reger Handel durchströmte schon die einzelnen Landesteile der Mark; Köpenick, Spandau, Berlin-Köln, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. waren 1230—1260 begründet worden. Das Land war jetzt nicht bloß das größte Fürstentum deutschen Charakters auf deutsch-slawischem Boden, es war eines der größten Territorien im Reiche überhaupt. Weit über das Doppelte des einstigen Territorialbesitzes hinaus war es vergrößert, seine Lehnsansprüche umfaßten Pommern und Mecklenburg, von der Meißner Mark waren die Gegenden auf dem rechten Elbufer bald gewonnen, auf dem linken gerieten wenigstens bedeutsame Stücke in Pfandbesitz; späterhin konnten auch die beiden Lausitzen dauernd erworben scheinen[1]. Die Kerngebiete aber erstreckten sich über fast alles Land, das zwischen Elbe und Oder von der mecklenburgischen Seenplatte südlich bis weit über die Havelseen hinaus sich ausdehnt, und enthielten noch jenseits der Elbe die Altmark, jenseits der Oder das Land Sternberg und nördlich davon die Anfänge der Neumark. Freilich zerfiel das herrschende Haus seit der Erbteilung der beiden Markgrafen (1258) in eine Anzahl nebeneinander regierender Herren: nach einer alten Erzählung sollen einmal

[1] Die meißnische Niederlausitz kam 1303 durch Kauf an Brandenburg.

neunzehn Markgrafen zugleich auf der Rathenower Höhe beisammen gewesen sein und geklagt haben, es seien ihrer so viele, drum genieße keiner fürstlichen Einkommens.

Doch eben die Teilungen veranlaßten die Markgrafen nur zu immer erneuten Versuchen, sich für ihre kärgliche Ausstattung nach außen hin, am Gebiete der Nachbarn zu erholen. Als dann Markgraf Waldemar (1308—1319) alle Besitzungen wiederum in einer Hand vereinte, da durfte er zweifellos als der mächtigste Fürst des Ostens, als einer der wichtigsten im Reiche gelten; im Jahre 1314 ist er als Kandidat für die Kaiserkrone genannt worden, wie sein Vorgänger Otto mit dem Pfeile schon im Jahre 1308; gegen Schluß seiner Regierung gebietet er als neuer Herr in Sagan und einigen Teilen Großpolens; und gegen einen Bund aller nordischen Mächte, Schwedens und Dänemarks, Polens und Rügens, hat er sich trotz der Niederlage bei Gransee (1316) zu behaupten und ehrenvollen Frieden zu erringen gewußt.

Es sind Ehrungen und Ereignisse, die sich freilich bei aller kriegerischen Tüchtigkeit der Markgrafen völlig nur aus einer überaus raschen inneren Entwicklung des Landes erklären. In der Tat waren die Askanier ihren vorwiegenden Neigungen nach ein friedlich erwerbendes, organisatorisch hochbegabtes Geschlecht, echte Nachkommen Albrechts des Bären. Sie haben im Verlaufe weniger Generationen einen Staat geschaffen, der um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts noch immer als der bestorganisierte aller Kolonialstaaten des Ostens gelten konnte, wenn er auch schon die Anfänge jener eigenartigen Wendung der sozialen Bewegung zu zeigen begann, die fast überall im kolonisierten Osten seit dem 14. und 15. Jahrhundert das Übergewicht des großgrundbesitzenden Adels und den Verfall des staatlichen Lebens verursacht hat.

Was Brandenburg vor den übrigen großen Territorien unmittelbar jenseits der Elbe auszeichnete, das war seine durchaus koloniale Bildung. Das Territorium der meißnischen Markgrafen konnte als solche nicht gelten; auf dem fruchtbaren Lande der Ebene waren hier die Slawen sitzen geblieben, nur

in das Waldgebirg hatte der Deutsche sich eingerodet. In Mecklenburg, Pommern, Schlesien hatten slawische Fürsten unter Schonung ihrer Landsleute das Werk der Germanisierung ergriffen. Nur unter der dünnen Bevölkerung der märkischen Luche und Heiden scheint erbarmungslos aufgeräumt worden zu sein; verstohlen nur fristeten hier die Urbewohner noch da und dort in kleinen Dörfern das flüchtige Leben des Fischers, Waldbauers und Jägers, oder saßen abseits in den engen Fischervierteln der neuen germanischen Städte[1].

Zugleich war Brandenburg das einzige Territorium, wo die alte freie Stellung des markgräflichen Amtes zu einer fast völligen Exemtion der Verwaltung vom Einfluß des Reiches geführt hatte[2]. Der Markgraf besaß die volle administrative Hoheit, er war der oberste Heerführer und vor allem auch der selbständige oberste Richter. Kein Richter im Lande dingte bei des Königs Bann, sie alle, hinab bis zum letzten Dorfschulzen, sprachen Recht unter des Markgrafen Hulden. Auch der Klerus, fast überall in dieser Zeit wie früher ein widerstrebendes Element klaren staatlichen Aufbaus, war, außer den Bischöfen, völlig vom Markgrafen abhängig: der Markgraf besaß grundsätzlich alle kirchlichen Vogteien; jeder kirchliche Hintersasse war ihm landwehrpflichtig. Und auch die Bischöfe, obwohl anfänglich meist noch reichsunmittelbar, waren doch immer stark gebunden; der brandenburgische Bischof z. B. hatte dem Markgrafen allen Zehnt seiner Diözese überlassen müssen.

So konnte sich frei von den Einflüssen des Reiches und der Kirche eine aus dem Vollen aufgebaute Verfassung erheben. Sie gipfelte in der Person des Markgrafen. Die Markgrafen hatten im Lande anfangs einige Burgwartbezirke eingerichtet, so lange noch von einer zunächst rein militärischen Besetzung die Rede sein mußte. Später überspannten sie es mit einer Anzahl ländlicher und städtischer Verwaltungsbezirke,

[1] S. oben S. 381.

[2] J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik 1² S. 21 f.

den Vogteien, an deren Spitze sie Vögte als richterliche und militärische Beamte, später Kastner als Finanzbeamte beriefen nach ihrem Gefallen: auch hier ward, wie in Preußen, auf kolonialem Boden der Gedanke einer durch reine Beamte zu führenden territorialen Verwaltung sicher erfaßt. Unter den Vögten aber standen in den Städten die autonom gewählten, doch staatlich zu bestätigenden Obrigkeiten, wo nicht etwa gar bloß eine Verwaltung durch den landesherrlichen Stadtvogt oder einen gesetzten Rat geführt wurde; und auf dem platten Lande dienten Dorf für Dorf die Erbschulzen, deren Amt als ein markgräfliches Lehen betrachtet ward. Es war eine Organisation, der sich nur wenig alte Geschlechter deutschen und slawischen Adels, namentlich in der Altmark und in der Priegnitz, anfänglich nicht einfügten, während späterhin nur noch den tapferen Geschlechtern der stets gefährdeten Neumark eine bevorzugte Stellung in ihren zahlreichen Burgen und dem umgebenden Lande zugestanden ward. Im ganzen aber ließ die Organisation der Mark, trotz dieser hervorragenden Stellung einzelner Familien, grundsätzlich keinerlei besondere Einwirkungen der höheren Klassen des Adels zu. Vielmehr war der Markgraf mit aller Gewalt allein ausgestattet, soweit er sich nicht in seinen Entschlüssen freiwillig an den in Deutschland herkömmlichen Rat seiner Getreuen und Diener band.

Aber freilich nach einer Seite genügte diese Verfassung nicht, und eben von dieser her ward sie aus den Angeln gehoben. Sie lieferte keine regulären kriegerischen Kräfte hervorragender Art, wie deren gerade die Mark dauernd bedurfte.

Wohl waren Bauer und Bürger für die Folge bei Landgeschrei, wie zu Burg- und Heerdienst pflichtig und brauchbar. Aber die Reiterei war die Hauptwaffe des Jahrhunderts. Sie galt es dem neuen Staate in voller Bereitschaft zu sichern. Die Forderung mußte sich den Markgrafen von Anbeginn aufdrängen; denn das Land ließ sich ohne ihre Erfüllung von vornherein weder erobern noch festhalten. Darum ward die Lösung mit der Okkupation des Landes zugleich in Angriff genommen. Neben den Bauernschaften, die unter ihren Unter-

nehmern, den künftigen Lehnschulzen, ins Land zogen und Dörfer gründeten, wurden zahlreich an einzelne einwandernde Freie wie Ministerialen, die des Dienstes zu Roß mächtig waren, Landstücke in der Ausdehnung von mindestens 4 oder 6 Hufen vergeben; und fast regelmäßig trat so neben die Neugründung eines Dorfes auf rauher Flur das gelegentlich wohl schon für sich bestehende, in zusammenhängender Landmasse liegende Gut des Knappen oder Ritters[1]. Seine Besitzer hatten nach Bestimmungen der Jahre 1280 und 1283[2], wenn sie Knappen waren, mit zwei bis drei Spießjungen, wenn Ritter, mit drei bis vier reisigen Knechten anzureiten, dafür genossen sie ihres Landes und waren für dessen normalen Umfang bedefrei und frei von den Lasten bäuerlichen Zinses und Dienstes.

Neben die bäuerliche Bevölkerung, die dem Markgrafen unter dem Gebote seiner Schulzen und Vögte zinste, steuerte und staatlich frondete, trat damit eine neue Gruppe ländlicher Siedler. Rekrutierte sie sich vielfach aus den ungemein zahlreichen Dienstmannengeschlechtern des Mutterlandes und vornehmlich Sachsens, war sie also ursprünglich meist unfreiem Stamme entsprossen, wie sie denn auch im Mutterlande noch lange als unfrei galt: hier auf kolonialem Boden fragte man wenig nach Vorgeschichte und einstiger Stellung: nur der feste Arm, die kriegerische Bedeutung, die das Bauerngut fast stets überragende Höhe des Besitzes galten; fast ohne weiteres wurden die reisigen Inhaber des Vier- und Sechshufenlandes zur gesellschaftlich führenden Schicht, zum Adel des flachen Landes. Freilich waren sie dabei anfangs noch in keiner Weise persön-

[1] Das Sechshufengut sollte allerdings den Ritter nicht voll nähren; dazu traten landesherrliche Zehnten oder Zinse (vgl. Droysen I², 39): ein Versuch, von der naturalwirtschaftlichen Besoldungsanlage wenigstens teilweis abzukommen.

[2] In den bekannten Bedeverträgen bei Riedel, C. D. Brand. Hauptteil III, 1 Nr. 8 und 9. Vgl. auch Großmann, Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse (1890) S. 8 ff. und Fuchs in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abt. 12 (1891), 19. Zum Datum des zweiten Vertrages s. Kühns, Gerichtsverfassung 2 (1867), 152 Anm. 222.

lich bevorrechtet: in gleiches Gericht zogen sie mit den Bauern, die gleich vollkommen erschienen in ihrem Rechte.

Aber doch war schon der Anfang einer beiderseitigen Absonderung gegeben, auf dem Boden rechtlicher wie politischer Beziehungen. Die Bauern saßen auf ihren Hufen unter dem Obereigentum des Grafen kraft Erbzinsrechts, so saß auch ihr Schulze; nur sein Amt, nicht auch sein Gut ging grundsätzlich vom Markgrafen zu Lehen. Der Ritter dagegen nutzte sein Gut unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Lehnsrechts: so stand er in Lehnssachen von vornherein vor dem Vasallenhof des Landes, vor dem Hofgericht, zu Rechte, unter dem Markgrafen als persönlichem Richter. Nach dieser Seite hin war, außer seinen besseren sozialen Beziehungen, auch rechtlich seine Stellung dem Markgrafen gegenüber bevorzugt neben dem Bauern. Politisch bevorzugt erschien sie sehr leicht hinsichtlich der öffentlichen Lasten. Dem Ritter, der mit seinen Reisigen die Sorgen der Landesverteidigung trug, war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts neben dem Ertrage seiner sechs Hufen zugleich die Freiheit derselben von direkter Besteuerung zugesprochen worden. War das anfangs nur im Sinne finanzieller Erleichterung gedacht gewesen, so erschien es doch bald im Lichte politischer Bevorrechtung — die Steuerfreiheit erschien als ein Privilegium des Ritterstandes als solchen.

Von diesem Erfolge an beginnt eine Entwicklung, die neben anderen Momenten den ursprünglichen Aufbau des markgräflichen Staates schon vor Schluß des 13. Jahrhunderts unterwühlt, im 14. Jahrhundert gestürzt hat.

Die Ritter begnügten sich mit nichten noch lange mit der allerdings ihre Dienste nur kärglich lohnenden Ausstattung im Sechshufenland. Zu kriegsfreien Zeiten im Besitz überreichlicher Arbeitskräfte, begannen sie, je friedlicher die Lage wurde, um so mehr über die ursprüngliche Ausdehnung ihres Landes hinaus zu roden und sonstwie Landbesitz zu erwerben: schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind Rittergüter von zwanzig Hufen (= 600 Morgen) keine Seltenheit;

im neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 finden sich solche bis zu dreißig Hufen. Und früh schon beanspruchten die Ritter die Steuerfreiheit auch für diesen neuen Erwerb; durchgesetzt ward sie überall im 14. Jahrhundert.

Ließ sich bei so privilegierter Stellung noch der Gerichtsstand der Ritter vor den gemeinen Gerichten halten? Immer mehr wurden die Sachen der Ritter nur noch vor dem Hofgerichte des Markgrafen verhandelt; schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint ihr besonderer Stand vor diesem Gericht als fast selbstverständlich: sie werden zu eximierten Gerichts- und Rechtsgenossen; das neue Standesbewußtsein findet die dem sozialen Vorstellungsvermögen des 13. Jahrhunderts entsprechenden korporativen Formen.

Mit alledem waren die Ritter zu einem vollen Landesadel im mittelalterlichen Sinne geworden. Aber mochten sie nun auch in dieser Eigenschaft die Entschließungen der Landesherren mehr oder minder verfassungsgemäß zu beeinflussen suchen, die Verfassung als solche durchbrochen hatten sie noch immer nicht. Hierzu bedurfte es erst der finanziellen Nöte der Markgrafen seit den fortwährenden Landesteilungen und den großen polnischen Kriegszügen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Wie den Landesherren des Mutterlandes, so galt auch den Landesherren der Kolonialgebiete, mit Ausnahme teilweise des deutschen Ordens, die landesherrliche Gewalt nur als ein Komplex von nutzbaren Rechten: die Idee des modernen Staates war auch den askanischen Herrschern fremd. In wirtschaftlicher Verlegenheit begannen sie daher, wie die Fürsten jenseits der Elbe, die Liquidation dieses Komplexes staatlicher Rechte, ohne zu bedenken, daß ein solches Vorgehen in dem straffer organisierten Kolonialstaate von ganz besonders verheerender Wirkung sein mußte. Abnehmer der landesfürstlichen Rechte, die sie veräußerten, fanden sich überall im Lande selbst: vornehmlich waren es die Ritter. Die Ritter kauften die Verwaltung, d. h. die finanzielle Ausbeutung einzelner vogteilicher Bezirke, auf Jahr und Lebenszeit; ward das Ver-

hältnis noch dauernder, so war die Entstehung kleiner Staaten nicht ausgeschlossen. Es sind Entwicklungen, die voll freilich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingesetzt haben jenseits der Periode der Askanier; daran recht eigentlich ist die märkische Staatsgewalt in ihrem oberen Gefüge zugrunde gegangen. Vor allem aber kauften die Ritter ihnen näher liegende Rechte. Sie kauften das Schulzenlehen des Dorfes, dem ihr Rittergut nachbarlich angrenzte; sie kauften die staatlichen Fronden der Bauerschaft, sie kauften den markgräflichen Erbzins der Hufen, sie kauften die Bede. So traten sie in ihrem Dorfe an des Markgrafen Statt; und sofort verwandelten sich die staatlichen Gesichtspunkte, von denen aus die Pflichten der Bauern einst konstruiert waren, in grundherrliche. Der Ritter ward der Grundherr seines Dorfes, die Bauern seine Grundholden. Nur war es nicht die behagliche, korporativ unendlich reich ausgestaltete, von unten her konstruierte, in Recht und Pflicht vielfach ins Humoristische gezogene Grundhörigkeit der späteren Zeiten des Mutterlandes[1]. Auf kolonialem Boden pflegen in wirtschaftlichen Dingen die Gegensätze schärfer hervorzutreten: alles wird Recht und alles Bedeutung. Dazu waren die neuen, an die Ritter übertragenen Rechte an sich ungemessen: ursprünglich staatlich gedacht, hatten sie an dem staatlichen Interesse des öffentlichen Wohles ihre virtuell völlig sichere Grenze finden sollen. Diese Grenze bestand jetzt nicht mehr. Welche Rechtsvorstellung sollte jetzt hindern, daß ein Ritter die privat gewordenen Kriegsfronden zu ungemessenen Ackerdiensten umwandelte? Warum sollte das im Erbzinsrecht anerkannte Obereigentum des Markgrafen, nun mit diesem Rechte an den Ritter übergegangen, bei der größeren, durch die Nachbarschaft bedingten Einwirkungsfähigkeit des Ritters auf die Bauern nicht zugleich strengere, bisher ungeahnte Formen annehmen?

[1] Schon 1282 wird vielmehr von „subditi' gesprochen, Riedel C. D. Brand. III, 1, S. 11. Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I (1884) S. 17. Ebend. S. 19 f. über die verschiedenen Dorfarten.

Nur allzuleicht geschah es, daß aus der Übernahme des Erbschulzenamtes sich volle Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte.

Das waren die Aussichten, mit denen die Periode der Askanier in Brandenburg abschloß. Keine Frage, daß sie im vollen Gegensatz standen zu dem ursprünglichen Charakter der kolonialen Kultur des Ostens. Grundstürzend noch einmal hatte im Verlauf der Entwicklung von zwei Jahrhunderten gewirkt, daß kriegerische Dienste im früheren Mittelalter nicht anders, als durch Landschenkungen gelohnt werden konnten. Wie die Besiedlung des Ostens aus einer noch agrarischen Kultur her erfolgte, so trug sie in sich zunächst noch die Entwicklungskeime der Naturalwirtschaft, dieselben Keime, deren Entfaltung einst das Universalreich der Karlingen und jüngst die kaiserliche Monarchie der Staufer gestürzt hatte. Es war das letztemal, daß naturalwirtschaftliche Faktoren eine junge Staatsbildung auf deutschem Boden herrschend beeinflußten: schon begann der handeltreibende und kriegerische Ordensstaat in Preußen, begannen einige fortgeschrittene Territorien im geldwirtschaftlich emporsteigenden Westen neue Wege staatlicher Selbständigkeit zu suchen.

Brandenburg aber war in seinem Verfall während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den Osten mit Ausnahme etwa Preußens nur das größte Beispiel einer Entwicklung, die sich auch in den anderen kolonisierten Territorien ähnlich vollzog: ungelenk und in sich verzehrt erwarteten diese Lande die weitere Verfügung über ihr Schicksal von fremder Hand; allerorten fand die große kolonisatorische Bewegung der Stauferzeit ein jähes Ende. Der Nordosten von den Karpathen bis zur Ostsee war bereit, dienendes Glied jener gewaltigen politischen Konzeption zu werden, welche die Luxemburger von Böhmen aus faßten, und die in der ostmitteleuropäischen Monarchie Karls IV. wenigstens zeitweise verwirklicht ward. Der Südosten aber ging mit Ausnahme der österreichischen Lande und allenfalls Siebenbürgens in der immer selbständigeren Entwickelung magyarischer und slawischer Staatsformen politisch zugrunde.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Der ganzen Reihe vierter Band.

Vierte Auflage.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1911.

Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Erste Abteilung:

Urzeit und Mittelalter.

Zeitalter des symbolischen, typischen und konventionellen Seelenlebens.

Vierter Band.

Vierte Auflage.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1911.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort zur dritten Auflage.

Wie ich schon im Vorwort zur dritten Auflage des zweiten Bandes der Deutschen Geschichte mitgeteilt habe, ist es mir unmöglich, die Revision der neuen Auflagen der schon erschienenen Bände allein und persönlich durchzuführen, soll nicht die Vollendung des ganzen Werkes allzulange hinausgeschoben werden. Ich habe daher die Bearbeitung der neuen Auflagen des zweiten und dritten Bandes Herrn Dr. Hashagen, jetzt in Köln, übertragen. In gleicher Weise hat Herr Lic. Dr. Clemen in Zwickau die Freundlichkeit gehabt, die Revision des vierten und fünften Bandes zu übernehmen.

Natürlich habe ich mich aber deshalb nicht von der Verantwortlichkeit für den Text der neuen Auflagen entbunden gehalten. Nicht nur, daß ich alle von den Herren Bearbeitern getroffenen Änderungen revidiert und in der zum Abdruck gelangten Fassung gebilligt habe: man wird auch einige längere Zusätze, die ganz von mir herstammen, treffen.

Leipzig, 30. März 1904.

K. Lamprecht.

Die vierte Auflage ist, wie die dritte, von Herrn Lic. Dr. Clemen in Zwickau mit der Sorgsamkeit, die Clemens Arbeiten auszeichnet, revidiert worden.

Leipzig, 20. April 1911.

K. Lamprecht.

Inhalt.

Elftes Buch.

Erſtes Kapitel. Wiederherſtellung des nationalen Königtums.

Seite

I. Lage der Monarchie und des Kaiſertums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts . . . . . 3—10

Weſen der weltgeſchichtlichen Entwicklung. Beſondere Form der weltgeſchichtlichen Übertragung der antiken Kultur auf die Germanen: Imperium und Kirche. Imperium und Kirche als Mächte deutſch-nationaler Einigung; ihr Verfall ſeit dem 11. Jahrhundert. Innere, national einigende Kräfte: inwiefern liegen in der Bildung der Territorien, in der Koloniſation des Oſtens, in der Entwicklung der Städte ſolche verborgen?

II. Territorien und Fürſten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts . . . . . 11—18

Geiſtliche Territorien. Weltliche Territorien des Mutterlandes. Reichsland. Weltliche Territorien des Kolonialgebietes. Beſondere Bedeutung Böhmens ſeit dem 13. Jahrhundert. König Otokar II. als Eroberer und Herrſcher.

III. Wahl König Rudolfs; Wandlungen in der Reichsverfaſſung . . . . . 18—32

Verſchiedene Intereſſen an der Wahl eines deutſchen Königs: Nation, Kurie und Fürſten. Kandidatur Rudolfs, ſeine Stellung und ſein Haus. Rudolfs Wahl. Das Kur-

Seite

fürstenkollegium, seine Entstehung, Würdigung seiner Stellung in der Verfassung. Revindikation des Reichsgutes, Einführung eines kurfürstlichen Zustimmungsrechtes zu gewissen Handlungen des Königs.

IV. Begründung der habsburgischen Hausmacht; Rudolf im Reiche . . . . . 32—48

Stellungnahme Rudolfs zum Papste. Kampf mit Otokar, Otokars Tod. Ordnung der Verhältnisse Böhmens, Erwerb von Österreich und Steiermark für das Haus Habsburg. Hausmachtspolitik in Schwaben und Burgund. Innere Lage im Reich. Kaisersage, falsche Friedriche. Landfriedenspolitik Rudolfs. Sorge für die Nachfolge Albrechts im Reich. Tod. Persönlichkeit Rudolfs.

V. Die Zeit Adolfs von Nassau . . . . . 49—55

Wahl Adolfs; Bestechungsvorgänge bei ihr. Ihre Bedeutung für die Verfassung des Reiches. Hausmachtbestrebungen in Thüringen. Französische Politik Adolfs. Fürstenverschwörung gegen ihn. Sein Untergang.

VI. König Albrecht; die deutsche Krone, die Kurie und Frankreich . . . . . 55—64

Wahl Albrechts. Albrechts Anfänge. Krieg mit den rheinischen Kurfürsten, eigenartiger Ausgang infolge päpstlichen Einflusses. Albrecht und die Kurie. Das deutsche Königtum und Frankreich. Verwicklungen im Osten. Verquickung derselben mit der Feindschaft des französisch gewordenen Papsttums. Erfolge und Aussichten des deutschen Königtums.

Zweites Kapitel. Letzte große Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum; goldene Bulle.

I. Kirche und Papsttum um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts . . . . . 65—73

Dogmenbildung und Scholastik in der morgenländischen und abendländischen Kirche. Bedeutung der Scholastik für die abendländische Sakramentskirche und ihre Herrschaft. Jurifikation der Kirche, theokratisches System. Lage der Päpste nach dem Untergang der Staufer, Verhältnis zu den Anjous, den Kreuzzügen und Frankreich. Bonifaz VIII. und Philipp IV.

Seite

Die ersten Päpste in Avignon unter der Herrschaft französischen Einflusses.

II. Kaiser Heinrich der Luxemburger . . . . . 73—81

Frankreich und die Wahl Heinrichs. Das Haus Luxemburg. Die Person Heinrichs. Erwerbung Böhmens. Heinrichs Absichten auf die Kaiserkrone, der Papst und Frankreich. Lage Italiens. Römerzug. Tod Heinrichs.

III. Die Doppelwahl des Jahres 1314: König Ludwigs erste Kämpfe mit der Kurie . . . . . 81—97

Kandidatur Johanns von Böhmen, Wahl Friedrichs von Österreich und Ludwigs des Bayern. Gefangenschaft Friedrichs, Hausmachtspolitik Ludwigs. Verhältnis zur Kurie, Herrschaftsbestrebungen der Päpste in Italien; Zusammenstoß mit Ludwig. Erste Prozesse Johanns XXII. gegen Ludwig. Ludwigs Sachsenhäuser Appellation; der Armutsstreit und die Minoriten am Hofe Ludwigs. Absetzung Ludwigs durch Johann XXII. Stimmung in Deutschland. Wendung Österreichs zum Papst und zu Frankreich. Ludwigs Schritte hiergegen, Zurücktreten König Friedrichs. Die neueren Staatskirchenrechtstheorieen und König Ludwig, Marsilius von Padua. Zug nach Rom. Kaiserkrönung.

IV. Weitere Kämpfe mit dem Papsttum; nationales Erwachen . . . . . 97—103

Stellung Ludwigs nach der Heimkehr aus Italien. Weitere Verhandlungen mit Johann XXII., Plan einer Abdankung Ludwigs. Verhandlungen mit Benedikt XII. Abbruch, Bund mit England, nationale Erregung in Deutschland, Kurverein von Oberlahnstein, Weistümer von Rhense und Frankfurt.

V. Ludwigs letzte Jahre; Karls Anfänge im Reich; goldene Bulle . . . . . 103—114

Erneute Demütigungen Ludwigs vor dem Papste. Ludwigs Hausmachtspolitik. Vorgehen gegen Ludwig, Wahl Karls IV. Charakter und Anfänge Karls IV.: Versöhnung mit den Wittelsbachern, Kaiserkrönung, Goldene Bulle.

VI. Rückblick auf die Entwicklung seit Rudolf von Habsburg . . . . . 114—121

Königtum, Kaisertum, Kurie und Frankreich. Charakter des deutschen Königtums dieser Periode; Verfall seiner Voll-

Seite

streckungsgewalt. Entwicklung der sozialen Mächte im Reich, Fall des Adels. Aussichten auf die Zukunft.

Drittes Kapitel. Sonderbildungen an den Grenzen des Reiches.

I. Allgemeines . . . . . 122—126

Unterschiede der Entwicklung der peripherischen Gebiete des Reiches im Norden und Osten einerseits, im Südwesten und Westen andrerseits; insbesondere über den Charakter der nordostdeutschen Kultur und die Stellung der Schweiz und Flanderns.

II. Entwicklung der Schweiz bis zum Ende des Mittelalters . . . . . 126—134

Die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden, ihre ursprüngliche Stellung zu den Grafen von Habsburg und ihre Reichsunmittelbarkeit. Entwicklung der Eidgenossenschaft aus ihnen. Zutritt weiterer Kantone zur Eidgenossenschaft. Lösung vom Reiche. Die Schweizersage. Sage und Geschichtschreibung.

III. Flandrische Ereignisse im 14. Jahrhundert . . 134—142

Allgemeine politische Lage Nordwestdeutschlands gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Flandern und Brabant in ihrem Verhältnis zu den benachbarten Großstaaten. Flandern und die deutschen Territorien im Nordost und Osten. Französischer Einfluß in Flandern bis zum englisch-französischen Krieg unter Edward III. Teilnahme Flanderns am englisch-französischen Kriege; Jakob van Artevelde. Philipp van Artevelde, Anfall Flanderns an Burgund. Die Vlaamen und die Nation.

IV. Die norddeutschen Städte und ihr Handel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts; Anfänge der Hanse . 142—150

Früher Verkehr in England, die Londoner Gildhalle. Früher Verkehr auf der Ostsee, Bedeutung Wisbys. Die Deutschen gewinnen die Ostseeküste, Begründung Lübecks. Lübische Politik bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts; Gewinnung des Übergewichts in der Ostsee, einer wichtigen Stellung für die Osterlinge auch in Flandern und England.

Seite

V. Die Fürsten im Kampfe um das Dominium maris baltici; Sieg Dänemarks unter Waldemar Atterdag 150—159

Die germanischen Fürstenmächte des Ostseegebietes im 13. Jahrhundert. Bedeutung Dänemarks, Holsteins, Brandenburgs. Rivalität Brandenburgs und Dänemarks, Dänemarks Sieg mit Hülfe der Städte. Emporkommen Holsteins. Eroberung Dänemarks durch den Holstengrafen Gerhard. Sturz der Holstenherrschaft durch Waldemar mit Hülfe der Städte. Waldemars Machtentwicklung: dänisches Dominium maris.

VI. Die Mecklenburger in Schweden; Sieg der Fürsten und Städte über König Waldemar; Hegemonie der Städte . . . . . 159—171

Politische Lage der skandinavischen Halbinsel. Schweden, Gotland, Schonen und ihre Bedeutung für die deutschen Städte. Innere Durchbildung des Städtebundes. Erster Kampf mit Waldemar. Veränderungen in Schweden, Albrecht von Mecklenburg schwedischer König. Koalition der deutschen Städte und Fürstenmächte gegen König Waldemar; Friede von Stralsund. Sieg der Städte, Zurücktreten der deutschen fürstlichen Gewalten.

Zwölftes Buch.

Erstes Kapitel. Soziale und politische Entwicklung des Bürgertums bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

I. Höhe und Ausgang der Geschlechterherrschaft . . 175—183

Folgen des Verfalls jeder sozialen Einwirkung der Centralgewalt; Entstehung des Gegensatzes von Stadt und Land. Erringung städtischer Selbständigkeit durch den patrizischen Rat im Kampf oder in finanziellen Transaktionen mit dem alten Stadtherrn. Ausbildung der Ratsverfassung; Stadtverwaltung. Verfall der Geschlechterherrschaft.

II. Entstehung der Zunft . . . . . 183—192

Älteste Formen gewerblicher Thätigkeit, Hausfleiß und Wandergewerbe. Das hörige Handwerk der Grundherrschaften. Entstehung von Kundenkreis und Markt: freiere Produktion des Hofhandwerkes, Entwicklung selbständiger Arbeiter. Anfänge der Zünfte. Wesen der ältesten Zunft: Unterschied ihres genossenschaftlichen Charakters von dem der Markgenossenschaft. Die Zunft als Amt, Zunftzwang.

Seite

III. Zunftbewegung und Zunftherrschaft . . . . . 192—201

Wirtschaftliche Hebung der Zünfte, Entstehung von Arbeitskapital. Soziale Hebung, Festigung und Veredlung der Zunftverfassung. Öffentliche Beziehungen der Zünfte, militärische Stellung der Handwerker. Anlässe zu politischen Bestrebungen der Zünfte. Schäden der Geschlechterherrschaft. Perioden ihrer Zerstörung durch die Zünfte. Charakter der neuen Verfassungen.

IV. Politische und administrative Entwicklung der Städte im 14. Jahrhundert . . . . . 201—210

Charakter der städtischen Verwaltung, die Stadtgemeinde noch eine Genossenschaft. Über diesen Charakter hinausführende Einflüsse: Finanzen, bürgerliche Rechtsbildung. Verhältnis der Städte unter sich, zum Reich und zu den Territorien. Stadt und Land: Ausbürger, Edelbürger, Pfahlbürger.

Zweites Kapitel. Städtisches Dasein und bürgerliche Gesellschaft.

I. Der äußere Stadtbering . . . . . 211—217

Silhouette der Stadt. Befestigung und militärischer Dienst. Gartenkultur vor den Thoren und innerhalb der Stadt. Die Städte als Ackerstädte. Judenviertel. Stadterweiterungen. Vorstädte.

II. Höhe und wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung 217—223

Die Versuche zur Bestimmung der Bevölkerungshöhe und ihre Schwierigkeiten; Struktur der Bevölkerung. Schwanken der Einwohnerzahl im geschichtlichen Verhältnis der Großstädte untereinander. Vermögensverteilung. Steuerkraft. Städtische Finanzpolitik.

III. Ausgestaltung des bürgerlichen Lebens im Stadtinnern . . . . . 223—235

Die Straßen, Straßenpolizei, Straßenbau, gewöhnlicher Zustand der Straßen. Gesundheitspolizei. Die Häuser. Feuerpolizei und Löschdienst. Mannigfaltigkeit des Hausbaues, Verkaufsstätten. Art des Verkaufs. Sicherheitspolizei. Sittenpolizei. Öffentliche Bauten, Markt. Stadtkirchen.

IV. Städtische Organisation von Gewerbe und Handel 235—241

Gewerbliche Anlagen. Handelspolitik. Stapelrecht; Lagerhäuser. Gastwirte und Unterkäufer. Kaufhaus und Platz-

Seite

handel. Gewerbepolitik und Gewerbepolizei. Stadtwage und Stadtmaß.

V. Die bürgerliche Gesellschaft . . . . . 241—252

Das bürgerliche Haus. Familienverfassung: Absterben der Geschlechterverfassung, Entwicklung des Familiengutes und der Gütergemeinschaft der Ehegatten, Aufkommen freier Vormundschaft: Charakter der neuen Familie nach Vermögensverfassung, hausherrlicher Gewalt, persönlicher Zusammensetzung (Ingesinde) und persönlichem Schicksal. Genossenschaftliche Geselligkeit: geistliche Brüderschaften, weltliche Brüderschaften. Gesellige Formen, Luxus, Mode.

Drittes Kapitel. Geistesleben im späteren Mittelalter.

I. Allgemeine Haltung des geistigen Lebens . . . 253—262

Scheidung des Bildungsganges für die einzelnen Berufskreise der Nation, alte Bildung auf dem platten Land, Lateinschulen in den Städten, Universitäten. Ergebnisse der bürgerlichen Bildung, enger statistischer, geographischer, historischer Horizont. Konventionelle Charakteristik in Geschichtsschreibung und Porträt. Humor. Entwicklung der Eigennamen und der sozialen Typen. Leidenschaftlichkeit und Unsittlichkeit.

II. Religiöse Strömungen . . . . . 262—276

Religiosität und Aberglaube der untersten Schichten. Geißelfahrten, religiöse Epidemien überhaupt. Die bürgerliche Mystik; ihr Ursprung, ihre enthusiastische und quietistische Periode, ihre Erfolge (Eckart, Tauler, Suso, Ruysbroek, Groot, Thomas von Kempen). Verweltlichung namentlich im Centrum des Reiches bei aller Bindung an die Kirche.

III. Die Kunst: Architektur . . . . . 276—285

Keine starke litterarische Anteilnahme, dagegen Pflege künstlerischer Interessen. Ältester deutscher Kunstbau. Die romanische Architektur und ihre Abwandlung: Problem der Wölbung und gebundenes System. Übergangsstil. Gotik: Bedeutung des Spitzbogengewölbes für die Tektonik des Stils, ornamentale Armut. Eindringen der Gotik in Deutschland, ihre Umformung in den frühesten Bauten. Bürgerliche Gotik des 14. Jahrhunderts.

Seite

IV. Die Kunst: Plastik und Malerei . . . . . 285—297

Die Architektur und ihre Schwesterkünste. Die Plastik: Emanzipation von der Architektur, Übergang zu malerischer Haltung. Die Malerei: Grundzüge der künstlerisch-ästhetischen Entwicklung auf diesem Gebiete vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (Geschichte des Umrisses, der Lokalfarbe, des Kolorits und des Lichtes); die Miniatur, die Illustrationstechnik und die Tafelmalerei des 14. Jahrhunderts (Nürnberger, Prager, Kölner Schule; Meister Wilhelm).

V. Die Litteratur . . . . . 297—303

Gesamtcharakter. Fortleben älterer Dichtungsgattungen in veränderter Form: Minnesang-Meistersang, Ritterepos-Roman, Volkslied. Bürgerliche Dichtung: Satire (Boendale, Brant, Murner); Drama (kirchliche Anfänge, ihre Demokratisierung und Säkularisation, bürgerliches Possenspiel).

Viertes Kapitel. Fürsten und Territorien im späteren Mittelalter.

I. Die Bildung des Territoriums . . . . . 304—309

Die vier Perioden der deutschen Verfassungsgeschichte. Vermächtnisse des Staates des 6. bis 13. Jahrhunderts an die Folgezeit. Bildungskräfte der Landesgewalt: Grundherrschaft, vogteiliche Schutzgewalt, Lehnsherrlichkeit. Erwerb staatlicher Rechte. Landesherrlichkeit.

II. Die Landesverwaltung . . . . . 310—326

Ausgang von der militärischen Gewalt: Verfall der Lehns- und Kriegsdienstverfassung, Burgenbau, Burggrafen und Burgmannen, burgliche Bezirkseinteilung des Landes. Entstehung der Amtsverfassung: Burggraf und Amtmann, Ausbildung der Beamteneigenschaft des Amtmanns. Selbständigkeit des Amtmanns als Verwalter, unglückliche Entwicklung der Amtsverfassung in einzelnen Territorien. Beamte neben dem Amtmann: Schultheißen und Kellner (Änderungen in der Gerichtsverfassung, finanzielles Schicksal der Grundherrschaft). Zwischeninstanzen zwischen Lokal- und Centralverwaltung. Centralverwaltung: geheime Räte, Kanzlei, Hofgericht, Finanzverwaltung. Versuche zur Ausscheidung weiterer Behörden aus dem Schoße der Geheimen; der Hofmeister.

Seite

III. Die Landeshoheit . . . . . 326—331

Stufen ihrer Entwicklung: Lehnsrechtliche Erblichkeit staatlicher Rechte, Privilegierung mit kodifiziertem Abschluß in den Konstitutionen von 1220 und 1232, Erringung der Unteilbarkeit und des Erstgeburtsrechts. Militärhoheit. Gerichtshoheit. Finanzhoheit: Umbildung der grund-, schutz- und lehnsherrlichen Leistungen in eine unregelmäßige Art indirekter Besteuerung, Ausbildung der Regalien und der Bede.

IV. Die Landstände . . . . . 331—347

Teilnahme an der Beratung der fürstlichen Angelegenheiten seitens der Bauern, der Großen (Herren und Prälaten), der Ritter und der Städte. Halbstaatlicher Charakter dieser Stände mit Ausnahme der Bauern. Wirkungen dieses Charakters für die Entwicklung der Landesstandschaft. Anlässe zur politischen Einigung der Stände. Charakter der Einigung. Ständische Verfassung und Verwaltung. Thatsächliche Bedeutung der Stände in den hervorragendsten Territorien. Folgen des Nebeneinanders fürstlicher und ständischer Gewalten für das spätere Mittelalter, Ausgleich im 16. Jahrhundert. Kurze Andeutung der ferneren Schicksale der halbstaatlichen Gewalt der Stände.

Dreizehntes Buch.

Erstes Kapitel. Das Königtum und die Kämpfe zwischen Fürsten, Adel und Städten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

I. Die Hauspolitik Karls IV. . . . . 351—359

Gegenseitiges Verhältnis von Adel, Fürsten und Städten im Reich um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Karl IV. als böhmischer König. Verhältnis zum Hause Habsburg. Erwerbung Brandenburgs. Östliche Politik: Schlesien, Polen, Ungarn. Allgemeiner Charakter der Hausmachtspolitik Karls. Wahl Wenzels zum deutschen König.

II. Karl und die sozialen Gegensätze im Reich . . . 359—365

Einleitend: Verhältnis der sozialen Gegensätze unter sich und der Reichsgewalt zu ihnen bis auf Karl IV. Karls IV. Stellungnahme bis zum Jahre 1370. Eingriffe in die schwäbischen Verhältnisse aus Gründen der Hauspolitik. Untergang

Seite

des königlichen Einflusses in Schwaben: Städte und Adel im offenen und selbständigen Widerspruch zu einander.

III. Gewaltsame Austragung der sozialen Gegensätze unter König Wenzel 365–376

Erweiterung der Gegensätze auf alle centralen Gegenden des Reiches: Adelsgesellschaften, schwäbischer und rheinischer Städtebund. Vermittlungsversuche König Wenzels. Kampf zwischen Städten und Adel. Eingriffe Leopolds von Österreich und Wenzels. Offener Gegensatz zwischen Städten und Fürsten. Erneute Vermittlungsversuche des Königs: Heidelberger Stallung. Wenzels Judenpolitik, sein Übertritt auf die Seite der Städte. Ausbruch des Kampfes zwischen Fürsten und Städten, Sieg der Eidgenossen, Niederlage der Städte im Reichscentrum. Egerer Landfriede. Monarchie und Föderalismus.

IV. Wenzels Hausmachtspolitik, seine Absetzung . . 376–384

Stellungnahme Wenzels zum kirchlichen Schisma: er laviert aus Gründen der Hauspolitik. Übernahme der deutschen Kirchenpolitik durch die Kurfürsten; Mainzer Händel. Hauspolitik Wenzels gegenüber Ungarn und Polen, schädigende Wirkungen für das Reich. Wenzel will abdanken. Absetzungspläne der Fürsten. Plötzliche Energie Wenzels; städtefreundliche Politik. Absetzung des Königs durch die Fürsten und Kurfürsten; ihre Motive und ihre rechtliche Bedeutung.

V. König Ruprecht; Wahl Sigmunds 384–391

Wahl Ruprechts. Sein Ringen nach Anerkennung. Zug nach Italien. Marbacher Bund. Ruprechts Tod. Wahlwirren. Wahl Sigmunds.

Zweites Kapitel. Konziliare Bewegung; Wiener Konkordat vom Jahr 1448.

I. Verfall der Kirche im späteren Mittelalter . . 392–398

Finanzieller Verfall der alten Kirchenverfassung innerhalb der Nation: geldwirtschaftliche Finanzierung, Pfründensystem. Verweltlichung der Bischöfe. Nationale Opposition. Verfall des Papsttums, finanzielle Ausbeutung der Kirche durch die Kurie seit Ende des 13. Jahrhunderts. Beginnende Ausbeutung der Laien. Opposition des Klerus. Bedeutung der konziliaren Bewegung.

Seite

II. Die Anfänge der konziliaren Bewegung . . . . 398—403

Die Kurie unter dem Druck der französischen Krone und der wachsenden Selbständigkeit des Kardinalkollegs. Das Schisma von 1378 und seine nächsten Folgen. Das Pisaner Konzil; drei Päpste. Papales und episkopales Kirchentum, Theorieen des Dietrich von Niem.

III. Sigmund und das Konstanzer Konzil . . . . . 403—410

Persönlichkeit Sigmunds. Sigmund in Italien, Berufung des Konstanzer Konzils. Anfänge des Konzils, Abstimmung nach Nationen, Zurückdrängung der Päpste, erste theoretische Erfolge. Aufnahme der Causa fidei, Versumpfung der Beratungen. Sigmunds Versuch, das Konzil auf diplomatischem Wege flott zu machen, scheitert an der Erbärmlichkeit der Institutionen des Reiches. Verfall des Konzils; Martin V. Papst, die Konkordate.

IV. Verfall der luxemburgischen Hausmacht; hussitische Bewegung . . . . . 410—420

Begründung und Art der luxemburgischen Hausmacht. Ihr Zerfall im Norden: Verlust Brandenburgs und des Einflusses nördlich des Erzgebirges. Vermählung Albrechts von Österreich mit der luxemburgischen Erbtochter Elisabeth. Verlust Böhmens; hussitische Bewegung. Verlust Ungarns.

V. Das deutsche Königtum; das Reich und der Ausgang der konziliaren Bestrebungen . . . . . 420—427

Reformversuche Sigmunds mit Hülfe der Städte; Gegenwirkung der Fürsten. Stellung Sigmunds im Reich während des dritten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts. Das Konzil zu Basel und Kaiser Sigmund. Verfall des Konzils, Sieg der Kurie.

VI. Behandlung der konziliaren Errungenschaften durch König und Fürsten . . . . . 427—434

Die Lösung in Frankreich. Die fürstliche Neutralität in Deutschland, ihr Bruch durch einzelne Fürsten und König Friedrich III. Verhandlungen Friedrichs mit Eugen IV.; Entrüstung in Deutschland; fast ergebnislose Versuche, die Kurie zum Entgegenkommen zu bewegen; Wiener Konkordat. Aussichten des deutschen Königtums, der Landesgewalten und der Kurie.

Seite

Drittes Kapitel. Verfall des deutschen Einflusses nach außen, Ruin im Innern.

I. Die Ereignisse im Südosten des Reiches bis zum Jahre 1478 und das Haus Habsburg . . . . . 435—444

Die Hausmacht der Habsburger bis auf die Zeit der Könige Albrecht II. und Friedrich III. Charakter dieser Könige. Lage in Österreich, Friedrich von fast beständigem Aufruhr umgeben; sein Verhältnis zu seinen Mündeln Sigmund von Tirol und Ladislaus Posthumus. Verlust Böhmens, Regierung Georg Podiebrads. Verlust Ungarns, Matthias Corvinus. Bedeutung Ungarns in den siebziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts.

II. Die Ereignisse an der Westgrenze; das burgundische Reich bis zum Tode Philipps des Guten, 1467 444—455

Anfänge des Reiches Burgund. Erwerbung Luxemburgs, Absichten auf Lothringen. Stellungnahme Sigmunds und Friedrichs III. Die Armagnaken und die schweizerische Politik des Hauses Habsburg; Schlacht bei St. Jakob an der Birs. Abzug der Armagnaken aus dem Elsaß, französische Erfolge in Lothringen. Die Soester Fehde, ihr Ergebnis für die deutsch-burgundischen Beziehungen. Charakter des burgundischen Reiches, seine Bedeutung für die Geschichte des deutschen Nordwestens.

III. Entwicklung des Reichscentrums, etwa 1440 bis 1486 . . . . . 455—468

Endgiltiger Untergang der städtischen Gleichstellung mit den Fürsten. Fürstliche Versuche einer weltlichen und geistlichen Reform scheitern. Podiebrads Reformidee 1463. Versuche lokaler Reformen. Letzter Versuch einer reaktionär-mittelalterlichen Reform durch den Kaiser. Endgiltiger Verfall der äußeren Verhältnisse des Reichs: die Schweiz, Burgund und Ungarn.

IV. Die deutschen Ostseeländer und die Hanse bis zu den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts . . 468—482

Zurücktreten des hansischen Einflusses und der skandinavischen Mächte mit der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts; Streben des deutschen Ordens nach einer Herrschaft zur See. Verfall des Ordens bis zum Jahre 1466; Verhältnis Litauens

Seite

und Polens zum Deutschtum. Kampf der Hanse mit König Erich, Verlust des vollen Dominium maris baltici. Schwierige Lage des hansischen Handels in der Nordsee; innere Zwiste. Zusammenschrumpfen des Bundes auf die wendisch-sächsischen Städte.

V. Verfall der Hanse und des deutschen Einflusses im Ostseegebiet . . . . . 482—488

Rückgang der kommerziellen Fähigkeiten. Ruin des hansischen Handels im Westen, Osten und Norden. Jürgen Wullenwever. Verfall des deutschen Einflusses überhaupt in den skandinavischen Ländern.

Register . . . . . 489—508

Elftes Buch.

Erstes Kapitel.

Wiederherstellung des nationalen Königtums.

I.

Das Wesen der weltgeschichtlichen Entwicklung beruht großenteils darauf, daß die typischen Bestandteile der Kultur hochentwickelter Völker auf jugendliche Völker übertragen werden, in diesen fortleben und sich mit den neuen Errungenschaften des empfangenden Volkes zu schönerer, bessere Frucht versprechender Blüte vereinen. In diesem Sinne bietet der weltgeschichtliche Verlauf den Anblick eines Veredlungsprozesses, wie diesen der Gärtner im Pfropfen und Okulieren durch Einführung feinerer Keime in minder hoch entwickelte, aber besonders kräftig geartete Gewächse vornimmt. So sind die Errungenschaften der orientalisch-occidentalen Entwicklung von den Ägyptern und den asiatischen Völkern auf die Griechen, von den Griechen auf Rom, von Rom auf die Germanen übergegangen.

Für die Germanen aber erfolgte die Übertragung auf besondere Art. Die wichtigsten hellenischen Staaten wie Rom wurden sehr früh Stadtstaaten, und waren darum fast von Anfang an an den Ort ihrer Entstehung gebunden. So mußten die fremden Errungenschaften ihnen zugebracht werden; auf der unverrückbaren Grundlage ihres Staatsgebietes wurden sie von

ihnen verarbeitet. Der germanische Staat dagegen war eine militärisch gekennzeichnete Organisation der Genossen einer Völkerschaft ohne schon völlig festes Gebiet: er war transportabel. Es war darum möglich, daß er auf das Gebiet der römischen oder hellenischen Kultur selbst übertragen wurde und dort, auf fremder geographischer Basis, die Kultur der Alten in sich aufnahm. Auf dieser Möglichkeit beruhten die Vorgänge der letzten vier Jahrhunderte vor und nach Beginn der christlichen Ära, die man als die der Völkerwanderung zusammenfassen kann[1]; in den weitaus überwiegenden Fällen haben die Germanen durch Einwanderung in das Imperium den Besitz der antiken Kultur erworben.

Das hatte nun für das Fortleben dieser Kultur besondere Folgen. Den Hellenen sind im wesentlichen nur die geistigen und materiellen Fortschritte der Orientalen zu Gute gekommen; Rom hat sich in ähnlicher Weise nur der Kunst, der Litteratur, der Technik der Hellenen bemächtigt. Die Germanen, auf diesen Gebieten höchstentwickelten geschichtlichen Lebens gemäß ihrer niedrigeren Kulturstufe weniger rezeptionsfähig, nahmen vor allem die ihnen allein durch die Einwanderung zugänglich gewordene umfassende Hülle der alten Kultur, nahmen die äußeren Formen des Staates auf. Es ist bekannt, daß die ersten deutschen Reiche auf römischem Boden nichts sein wollten, als Teile des Imperiums; und auch spätere Reichsgründungen wurden noch als wiederauflebende Abbilder desselben, nicht als sein selbständiger Ersatz betrachtet[2].

Damit lebte von der antiken Kultur vor allem auch die römische Staatsidee weiter. Und zwar in doppelter Form: in dem Glauben an den Fortbestand des weltlichen Universalreichs und in der Verfassung der Kirche, wie diese, eine Staatsschöpfung der Zeit Constantins des Großen, das Chaos der Völkerwanderung überdauert hatte. Und früh schon hatte sich der große Geist gefunden, der beide Formen zu der Einen

[1] Vgl. Band I[3] S. 68 ff., 272 ff. (I[1.2] S. 60 ff., 268 ff.)

[2] Vgl. Band I[3] S. 235 f., auch S. 240 f. (I[1.2] S. 231 f., auch S. 236 f.)

Idee einer künftigen christlichen Theokratie verschmolz; es ist der Grundgedanke der Civitas dei des heiligen Augustin.

Dies Fortleben der römischen Staatsidee in doppelter, äußerer Einigung zustrebender Form ist für das Schicksal der Germanen und vor allem der Deutschen von durchschlagender Bedeutung gewesen. In einer Zeit, in der die Nation in sich noch keineswegs die Gewähr künftiger politischer Einheit trug, in der Zeit der Völkerschaften und Stämme, hat vor allem sie die äußere Einheit gewahrt, ein mechanisches Band gleichsam, das eisern die widerstrebenden nationalen Bestandteile zusammenfaßte Unter ihrem Einfluß begründete Karl der Große das Reich der Franken und Langobarden und schließlich die kaiserliche Theokratie seiner letzten Jahre; ihr diente die Partei der Bischöfe und Äbte, die in der schweren Zeit Ludwigs des Frommen das Reich zusammenhielt, ihr auch die Parteistellung der Bischöfe und des Papstes in den letzten Jahren Konrads I.[1]; von ihr ausgehend hat Otto der Große das Imperium neu errichtet und Heinrich III. ihm noch einmal einen theokratischen Charakter zu verleihen gesucht.

Allein spätestens seit dem 11. Jahrhundert trat eine Zersetzung des politischen Ideenkreises ein, den die Antike überliefert und Augustin einheitlich formuliert hatte. Universalstaat und Kirche wandelten sich innerlich um und gingen in ihren Wegen auseinander. Es war ein unvermeidlicher und in seinen Folgen keineswegs tragisch zu nehmender Verlauf.

Die politische Idee des Imperiums mußte schwinden, sobald sie nicht mehr getragen war von dem thatsächlichen Vorhandensein eines Imperiums oder wenigstens dem lebendigsten Glauben an dessen bald wieder anbrechende Zukunft. Nun ist das römische Weltreich thatsächlich niemals wieder erneuert worden, und der Glaube an seine Wiederkehr mußte, durch die bestehenden Zustände nur mangelhaft unterstützt, entsprechend dem immer stärkern Nachlassen aller antiken Überlieferung allmählich verloren gehen; vergebens hat ihn die karlingische wie

[1] S. Band II[3] S. 34, 36 f., 120. (II[1.2]. S. 34, 36 f., 117.)

die ottonische Renaissance von neuem zur alten Sicherheit zu beleben gesucht. Der ottonischen Renaissance folgt keine weitere politische, von oben her veranlaßte Renaissance: bezeichnend genug: die antike Staatsidee des Imperiums begann mit dem Eingang des 11. Jahrhunderts zu verblassen.

Verwandt war das Schicksal der antiken Staatsidee, soweit sie in der Kirche fortlebte, wenn es sich auch in ganz andern Folgeerscheinungen auswirkte. Noch im 8. und 9. Jahrhundert hatte die Kirchenverfassung der alten Episkopalzeit insoweit bestanden, als römische Verwaltungstradition und römische Rechtsauffassung in Verbindung mit dem Empfinden galten, daß man, um diese aufrecht zu erhalten, vor allem das Auseinanderfallen des mitteleuropäischen Großstaates, jetzt der Karlinge, verhindern müsse. Es war ein Gedanke gewesen zum Heile der Einheit der deutschen Stämme. Indes diese Auffassung schwand im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts. Während auf der einen Seite die Bischöfe den Kaisern deutscher Nation noch eifrig in der Verwaltung des deutschen wie italienischen Reiches zur Hand gingen, entwickelten sich andererseits in den Tiefen der abendländischen Völker, eine Folge nun wirklich herzlicher Aufnahme des Christentums, die Anfänge einer neuen Frömmigkeit, die ihren Ausdruck in einer veränderten Verfassung der Kirche suchen mußten. Aus den Klöstern Lothringens wie von Cluny her ertönte die Lehre vom Berufe der Frommen zur Weltentsagung und Weltbeherrschung zugleich[1], und sie fand Widerhall in Rom, an den Schwellen des Grabes des heil. Petrus, dessen Nachfolger längst die Alleinherrschaft über die Kirche beanspruchten. Hier nahm sie alsbald einen veräußerlichten Charakter an, der sich nicht mehr mit dem Berufe der Kirche als einer Stütze und eines Komplements universal-weltlicher Herrschaft oder mit dem Gedanken eines geistlichen Primates des römischen Bischofs vertrug, sondern vielmehr hinauslief auf eine weltliche Theokratie des Papstes mindestens im Abendland. Das ist das Ziel, das Gregor VII. in dem Dictatus

[1] S. Band II³ S. 10 f. (II¹.². S. 204 f.)

papae aufgestellt hat; ihm haben alle großen Päpste bis auf Innocenz III. und über ihn hinaus nachgelebt[1]. Hatte das Papsttum damit noch irgendeinen Zusammenhang mit den früheren Verfassungsrichtungen der Kirche, soweit diese die Einheit der Nation zu fördern geeignet waren? Es sah über die Nationen als solche hinweg; die päpstlichen Ideale des 11. und der folgenden Jahrhunderte waren kosmopolitisch.

Ziehen wir die Summe! Mit dem 12. Jahrhundert waren alle jene Fort- und Nachbildungen der römischen Staatsidee in Verfall geraten, welche bis dahin geeignet gewesen waren, die aus inneren Lebensgängen heraus noch nicht gesicherte Einheit der Nation äußerlich herbeizuführen und zu wahren. Sie fielen für diese bisher von ihnen gelöste Aufgabe um so mehr hinweg, als sie in ihrer weltlichen und kirchlichen Ausbildung mittlerweile miteinander in den schwersten Hader geraten waren. Und es war ganz besonders kein Vorteil für die Nation, daß in diesem Zwiste im Laufe des 13. Jahrhunderts das Papsttum siegte, also derjenige Erbe antiker Überlieferungen, der sich nicht auf die Nation stützte. Während das Kaisertum deutscher Nation unterlag, wußten die italienischen Päpste Theorien zu entwickeln, welche dieses sogar in seinen speciell deutschen Grundlagen angriffen, indem sie z. B. die Fabel aufbrachten, das Recht der deutschen Fürsten zur Königswahl stamme vom Papste.

Fest aber stand um die Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem, daß die Einheit der Nation weder durch Kaisertum noch durch Kirche als äußerlich umklammernde Gewalten fürder gewahrt werden könne. Und die bange Frage erhob sich, ob diese Aufgabe inzwischen von inneren, nationalen Entwicklungen in ausreichendem Maße übernommen worden sei.

Das 13. Jahrhundert ist das Zeitalter ausgehender Naturalwirtschaft und stärker beginnender geldwirtschaftlicher Einflüsse.

Die frühesten Perioden der vollen naturalwirtschaftlichen Zeit, das 7. bis 9. Jahrhundert, hatten die Entstehung des

[1] Vgl. dazu u. a. Band III S. 258, 260, 266.

Lehnwesens gesehen; im Lehnsstaat Karls des Großen war das Gebilde einer energischen Exekutive mit einem reichlich entwickelten, naturalwirtschaftlich besoldeten, durch besonderen Treueid an den Inhaber der Vollstreckungsgewalt gebundenen Beamtentum entstanden. Die reiferen Perioden der Naturalwirtschaft sahen dies Gebilde sich umgestalten, schließlich zerfallen. Die Beamten wurden erblich; die Verwaltungsbezirke wurden zu Territorien, sei es als Ganzes oder als Teile, sei es zusammengefaßt oder zerstückelt. Der Fürstenstand erwuchs aus dem höheren Beamtentum, die Landesgewalt aus den Gewalten der monarchischen Centralstelle, die auf die Fürsten übergingen[1]. Die einzelnen Landesherren standen miteinander in Wettbewerb um Land, Selbständigkeit und Einfluß; der nationale Gesichtspunkt lag ihnen fast durchweg fern; genug, wenn ihre Bestrebungen, nur selten genau auf dem Gebiete eines alten Stammes fußend, so sehr sie neue partikulare Interessen schaffen mochten, doch auch alte partikulare Interessen der Stämme zerstörten. Die Zeit aber, in der diese Landesherren durch Schaffung eines überall ziemlich gleichmäßig durchgebildeten Lokalbeamtentums aus dem Ritterstande, durch Schaffung eines gelehrten Beamtentums der Centralstelle aus juristisch gebildeten Angehörigen des Adels und des Bürgertums eine erste, der ganzen Nation gemeinsame Schicht geistiger Berufsklassen und damit eines der wichtigsten Bindemittel einer künftigen, wahrhaft organischen Einheit der Nation entwickeln sollten — sie lag noch ferne.

Die früheren Stufen des naturalwirtschaftlichen Zeitalters hatten ferner eine Organisation der agrarischen Volkswirtschaft dahin gesehen, daß neben die breite Schicht gleichbesitzender Bauern Grundherren mit weitverstreutem Großbesitz und abhängige Leute in deren Nahrung und Schutz getreten waren. Diese Organisation des agrarischen Betriebes gestattete Überschüsse, die vor allem zur weiteren Kolonisation des Landes verwendet wurden. Hieraus war eine von Geschlecht zu Geschlecht vererbende kolonisatorische Befähigung der Nation her-

[1] Zum Schicksal des Königtums selbst vgl. Band III S. 103 f.

vorgegangen; und als diese daheim nach dem Ausbau des Landes ein Feld der Thätigkeit nicht mehr fand, hatte sie sich unter dem Drucke starker Bevölkerungszunahme nach außen gewandt. Der Ruf zur Fahrt nach Osten war erschollen; in friedlicher Reise war man noch jetzt im Begriff, jenseits der Elbe und an den mittleren Flußläufen des Donaugebietes Dreifünftel des heutigen deutschen Bodens zu gewinnen[1]. Es war ein Vorgang ohnegleichen: kein Zweifel, daß er dereinst der Macht und Größe des Vaterlandes, wie der festen Verklammerung seiner einzelnen Teile dienen würde. Aber vorläufig war doch dies allein nicht die Wirkung. Die Gegenden des Mutterlandes wurden eines trefflichen Teils ihrer Bevölkerung in ungleicher Weise beraubt und darum in ihrer gegenseitigen Machtstellung erschüttert, und dem Mutterlande stellte sich das Kolonialgebiet einstweilen mit andern Sitten, abgewandeltem Deutschtum, veränderter Konstruktion seiner Staatsgewalten gegenüber. Die Zeiten der Endosmose, der engsten gegenseitigen Durchdringung von Mutterland und kolonialem Boden brachte zwar eine nahe Zukunft in der Entwicklung der Hanse wie in den Hausmachtbestrebungen der Habsburger, Adolfs von Nassau und der Luxemburger, die alle von dem mutterländischen Westen in den kolonialen Osten strebten: — allein diese Zeiten waren noch nicht angebrochen[2].

Über die reife Naturalwirtschaft endlich, wie sie vor allem gekrönt ward durch das Werk der östlichen Kolonisation, war die junge Geldwirtschaft der Städte emporgewachsen. Gewiß hat nichts die Nation schließlich wahrhaftiger und mehr aus dem innersten Kern der Entwicklung heraus geeint, als eben das stille Wachsen geldwirtschaftlicher Beziehungen, von der Begründung des rheinischen Münzvereins im Jahre 1386 und dem reißenden Wachsen der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert an[3] bis zum Zollvereinssystem des

[1] Vgl. Band III S. 357 ff.
[2] Vgl. hierzu Band III S. 302, 303.
[3] S. Band V 1 S. 49 ff.

19. Jahrhunderts. Indes die ersten größeren geldwirtschaftlichen Wirkungen schienen doch einen beinah entgegengesetzten Charakter zu tragen. Sie hoben die Städte als vereinzelte Mittelpunkte der neuen Wirtschaftsform aus der alten, nur auf naturalwirtschaftliches Dasein zugeschnittenen Verfassung heraus; in ihrem Gefolge zog der Krieg mit den Territorien einher und der Zwist mit den alten Herren der Städte[1]; und ein engherziger Abschluß der Städte vom umliegenden platten Lande, soweit es sich um die freie Vermittlung der geldwirtschaftlichen Entwicklung auch an dieses handelte, hob fast die Verdienste auf, die sich die Städte im Interesse öffentlichen Friedens und größerer Verkehrssicherheit während der Zeiten des Interregnums um das Reich erwarben[2].

Unter diesen Umständen war es nicht zu viel, sprach man ums Jahr 1270 in Deutschland von einem Kampfe aller gegen alle. Die alten, mechanisch schützenden Mächte der Nation, Kaisertum und Kirche, waren dahin; die neuen, organisch verbindenden Mächte waren noch nicht zu vollem Leben entwickelt. Es war ein Interregnum nicht bloß der Könige, sondern auch der nationalen Bildungskräfte. Und schwer nur war vorherzusagen, welches zunächst die weiteren äußeren Schicksale des Vaterlandes sein würden.

Wer wollte die Macht der noch vorhandenen einigenden Tendenzen sicher abschätzen? Wer in diesem Augenblick die politische Bedeutung der Ritterschaft und der freien Herren, jener Reliquien der großen staufischen Zeit kaiserlicher Kämpfe und dichterischer Bildung, wer gar die der emporstrebenden Städte und der kräftig zusammengerafften Territorien richtig ermessen? Erst die Zukunft hat gelehrt, daß einstweilen, noch bis tief ins 14. Jahrhundert hinein, die vornehmste Kraft der Nation, soweit sie gesammelt auftrat, in den Territorien gelegen war[3].

---

[1] S. Band III S. 289, 290.

[2] S. Band III S. 287 f.

[3] Das Hervortreten der Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts (Band III S. 255, 288 f.) bildete nur Episode.

II.

Ein Überblick über die Welt der territorialen Bildungen um die Mitte des 13. Jahrhunderts lehrt freilich, daß eine Gruppe derselben, die geistlichen Territorien, längst nicht mehr die große Rolle früherer Jahrhunderte spielte. War die Lage der Pfaffenfürsten noch in den letzten Jahrzehnten der staufischen Herrschaft sehr selbständig gewesen[1], so ging dieser Vorteil während des Interregnums verloren. Sehr natürlich. Die territoriale Gewalt selbst der wichtigsten Pfaffenfürsten, der drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, war an sich nicht groß; ihre Einnahmen standen weit hinter denen größerer Laienfürsten zurück; der Markgraf von Brandenburg z. B. war finanziell um etwa das Sieben- bis Fünfzehnfache mächtiger als sie. So beruhte ihre Bedeutung vor allem auf der Verbindung mit der Kurie; nur so lange sie die natürlichen Organe kräftigen päpstlichen Einflusses in Deutschland waren, überflügelten sie manchen Laienfürsten. Während des Interregnums, wo dieser Einfluß infolge des Mangels einer königlichen Gewalt keine Möglichkeit der Bethätigung fand, hörte man darum weniger von ihnen; gegen Ende des 13. Jahrhunderts dagegen und noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, in einer Periode häufiger Königswahlen, und hin bis zur endgiltigen Auseinandersetzung zwischen Kurie und nationaler Verfassung unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. machten sie noch einmal sich entschieden genug geltend.

Im übrigen waren die Gebiete der Pfaffenfürsten, an sich als Kirchengut viel beständiger in ihren Grenzen und ihrer Ausgestaltung als die der Laienfürsten, in ihrer Bedeutung doch wieder dadurch teilweis lahmgelegt, daß sie, soweit sie im Kolonialgebiet lagen, zumeist den Landesgewalten der Laienfürsten untergeordnet waren, soweit sie sich aber im Mutterland befanden, grade das Centrum der mutterländischen Entwicklung, den Südwesten, nicht beherrschten. Denn dichter aneinander-

[1] S. Band III S. 272.

gereiht lagen größere pfaffenfürstliche Länder eigentlich nur im Südosten (Aquileja, Trient, Salzburg) und im Nordwesten (Köln, Utrecht, Münster, Paderborn, Osnabrück, Bremen). Unter diesen Umständen hätten die Pfaffenfürsten sich als besondere politische Gruppe dauernd nur dann entwickeln können, wenn ihnen ein besonderes auf nationalem Boden erwachsendes Standesbewußtsein neuen Halt gegeben hätte. Allein hiervon war in keinem Sinne mehr die Rede. Seit den großen Gesetzen der Staufer zu ihren Gunsten waren sie Fürsten, wie andere Fürsten auch; ihre specifisch geistigen Interessen im universalen und nationalen Sinne traten zurück, die Landesherrlichkeit siegte.

Die Gebiete der Laienfürsten, wie sie sich seit den Privilegien Friedrichs II.[1] immer mehr befestigten und innerlich durchbildeten, waren nach Größe und Bedeutung in den einzelnen Gegenden deutschen Bodens sehr verschieden gelagert.

Im Mutterland wies das süddeutsche Centrum, Schwaben und Franken, die ärgste Zersplitterung auf. An der Westgrenze des Mutterlandes dagegen, an der sich die Landeshoheit früher und folgerichtiger ausgebildet hatte, wurde der Charakter des Reichs schon wieder durch eine Anzahl mittelgroßer Territorien bestimmt; hier folgten sich ohne größere Unterbrechung durch Miniaturterritorien die Grafschaft Habsburg, das Herzogtum Lothringen, die Grafschaft Luxemburg, das Herzogtum Brabant, die Grafschaften Geldern und Holland, Gebiete meist vom halben Umfang etwa einer heutigen preußischen Provinz. Die eigentlich großen Territorien des Mutterlandes aber lagen an der Ostgrenze. Hier hatte ein Jahrhundert früher Heinrich der Löwe ein Reich besessen beinahe so groß, als das heutige Preußen. Mehr als Zweifünftel des gesamten Reichsbodens umfassend hatte es, auf die Herzogtümer Sachsen und Baiern gestützt, fast die ganze Ostgrenze des Mutterlandes beherrscht, und zwischen Eisenach, Leipzig und Bamberg waren sich seine nördlichen und südlichen Teile auf kaum hundert Kilometer

[1] S. Band III S. 276 f.

Entfernung nahegetreten. Dies Reich aber, eine beständige Gefahr für jeden, auch den mächtigsten deutschen König, war mit dem Sturze Heinrichs zersprengt worden[1]. Im Norden waren die zu neuen Territorien umgebildeten Sprengstücke klein und unansehnlich; das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, bald noch das umfangreichste aller neu entstandenen Länder, war dennoch kaum halb so groß, als Brandenburg oder Böhmen. In Süden wurde nicht so gründlich zerschlagen, aber doch ging auch hier selbst das größte Territorium, Bayern, geschwächt aus der Katastrophe hervor. Wenn gleichwohl die Wittelsbacher, die Beherrscher Bayerns eben seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, von nun ab eine der wichtigsten Rollen unter den Laienfürsten des Mutterlandes spielten, so hing das zunächst und noch auf lange von der Thatsache ab, daß sie seit 1214 bzw. 1227 zugleich im Besitze der rheinischen Pfalzgrafschaft waren, die, ausgehend von einst reichem Besitze um Achen und in der Eifel, sich eben damals in den unteren Gegenden des Oberrheinthals, in der heutigen Pfalz und um Heidelberg zu konsolidieren begann. Nun wurde allerdings der wittelsbachsche Gesamtbesitz im Jahre 1255 auf längere Zeit hin geteilt, indem Niederbayern und Oberbayern mit der Pfalz als gesonderte Territorien auseinandertraten; allein auch dann noch blieb Oberbayern, sieht man von den seit Rudolf von Habsburg begründeten Hausmächten ab, bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts eines der wichtigsten Länder im alten Deutschland.

Gegenüber all diesen Territorien im Mutterlande trat der Besitz nur allzu sehr zurück, der noch unmittelbar in der Hand des Königs verharrte. Zwar hatte noch Kaiser Friedrich I. kräftig erworben; zu seinem großen Hausgut, zum salischen und welfischen Erbe fügte er zahlreiche Kirchenlehen und Vogteien; in seiner Hand waren das Herzogtum Schwaben mit dem Elsaß, das ostfränkische Herzogtum, die Grafschaft Burgund und zeit-

[1] S. Band III S. 149.

weis die Rheinpfalz; zudem bildete sich unter ihm eine bedeutende Reichsgütermacht im Pleißner Lande aus, die doppelt wichtig zu werden versprach, seitdem Heinrich VI. die Markgrafschaft Meißen für das Reich eingezogen hatte. Allein wie wurde der kräftige Gang dieser Erwerbungen im Laufe des 13. Jahrhunderts unterbrochen! Schon Philipp von Schwaben war maßlos in Vergabungen; in den späteren Jahren Friedrichs II. und unter Konrad IV. kam es dann zu einer förmlichen Plünderung des Reichsbehörs. Was schließlich übrig blieb, betrug an Flächeninhalt etwa Dreiviertel der Mark Brandenburg; es lag zerstreut im Mündungsgebiet des Mains in den Rhein, zwischen Neckar und Donau und Donau und Lech, dazu kamen die Landgrafschaft Niederelsaß, Teile der Oberpfalz und das sächsische Vogtland mit der Burggrafschaft Altenburg. Es waren im Mutterlande elende Reste einstigen Besitzes; auf das Kolonialgebiet aber erstreckte sich der Reichsbesitz so gut wie gar nicht. Und doch wäre gerade auf diesem Boden bei festem Zugreifen der Könige eine neue territoriale Begründung der Reichsgewalt nochmals möglich gewesen, wie Vorgänge späterer Zeit beweisen.

Das Kolonialgebiet zeichnete sich vor dem Mutterlande dadurch aus, daß es das Land besonders großer Territorien war. Wie die Siedelhufe der vlamischen und fränkischen Bauern die alte Volkshufe der Heimat in ihrem Umfang um das Doppelte zu übertreffen pflegte, folgend dem Gesetz extensiveren Ausmaßes und darum reicheren Bodenumfangs aller kolonialen Kulturen, so waren auch die Territorien des neugewonnenen Ostens durchschnittlich mindestens doppelt so groß als die des Mutterlandes, und die zahlreichen Miniaturbildungen der Heimat fehlten fast ganz. In stolzer Reihe waren diese östlichen Territorien nebeneinander gelagert, indem sie zugleich fast immer Länder umfaßten: Preußen und Pommern; Brandenburg und Schlesien; Böhmen und Mähren; Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Die hervorragendsten unter ihnen aber waren für die Zeiten des hohen und auch noch des späteren

Mittelalters jene, die dem Mutterlande am nächsten lagen: Brandenburg, Österreich[1] und Böhmen.

Von ihnen war im Verlaufe des 13. Jahrhunderts keines so hervorgetreten, wie Böhmen[2]. Noch im Beginn des 12. Jahrhunderts mehr als Tributärstaat denn als Bestandteil des Reiches angesehen, war es durch Friedrich I. zunächst enger mit dem Reiche verknüpft worden; Friedrich hatte Herzöge ein- und abgesetzt ohne Rücksicht auf das Seniorat des Herrscherhauses und das alte Wahlrecht des Volkes. Aber diese Politik hatte zugleich, verbunden mit der durch die Kolonisation steigenden Bedeutung des Ostens, die čechischen Volkskräfte in das innere Leben des Reiches eingeführt; in dem Kampfe zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben spielte der Herzog von Böhmen schon eine wichtige Rolle. Und unter Friedrich II. erfolgte dann die endgültige Anerkennung dieser Bedeutung. Die Böhmenherzöge, die früher schon zeitweis königliche Ehren genossen hatten, wurden in der goldenen Bulle Friedrichs vom 12. September 1212 dauernd zu Königen ernannt und mit dem Reiche Böhmen belehnt; es bedurfte jetzt zu ihrer vollen Befestigung nur noch der Ordnung der Erbfolge, und auch diese verfügte Friedrich II. bald darauf, im Jahre 1216, zu Gunsten des Erstgeburtsrechts. So in den obersten Beziehungen zum Reich und zum Lande gesichert, begannen die böhmischen Herrscher des 13. Jahrhunderts eine Politik, der sich nur die der burgundischen Herzöge des 15. Jahrhunderts vergleichen läßt.

Im Jahre 1246 starb das alte Haus der Herzöge von Österreich mit Friedrich dem Streitbaren aus; sofort suchte der Böhmenkönig Wenzel I. neben den Ungarn das Land zu erwerben. Und was ihm persönlich nicht gelang, das erreichte sein Sohn Otokar II., der glänzendste Vertreter des čechischen Königtums, wenngleich als Enkel König Philipps von Schwaben auch halbstaufischer Herkunft. Stauferfeindlich, päpstlich ge-

[1] Über Brandenburg und Österreich s. Band III S. 365 f.; 126, 375 ff.

[2] Vgl. Band III S. 381—384.

sinnt wie sein Vater, setzte er schon im Jahre 1251, zwei Jahre vor seiner Thronbesteigung, seine Wahl zum österreichischen Herzoge durch; unter dem Jubel des Klerus, mit der Unterstützung der Bischöfe von Salzburg und Regensburg zog er in Wien ein und brachte den Widerspruch des Adels gegen seine Herrschaft zum Schweigen. Nach phantastischen Kreuzzügen ins Preußenland, die zur Unterwerfung Samlands unter den Orden führten, zog er im Jahre 1257 auf die Eroberung Bayerns aus. Bei Mühldorf blutig zurückgewiesen wandte er sich gegen die Ungarn, die in den wirren Kämpfen um den Nachlaß des österreichischen Herzogshauses sich mit päpstlicher Hülfe in den Besitz fast ganz Steiermarks gebracht hatten; er besiegte sie in einem stürmischen Kampfe auf dem Marchfeld und fügte die Steiermark seinen österreichischen Besitzungen zu. Darauf wußte er den Breslauer Domherrn Peter auf den Bischofsstuhl von Passau, den Herzog Wladislaus von Schlesien auf den Erzstuhl von Salzburg zu bringen, sicherte sich die vogteiliche Gewalt über das Erzbistum, nahm Kärnten nach dem Tode Herzog Ulrichs in Besitz, erwarb Krain — stand um das Jahr 1270 als der mächtigste Fürst des Ostens da mit einem Reiche, dessen Grenzen von den Tiefebenen Oberitaliens und den Lagunen der Adria bis über die schlesischen Berge reichten.

Und dieses Reich hatte er nicht bloß zusammengefügt, er wollte es beherrschen. Nur lose noch hielt er die Verbindung mit seinem Lehnsherrn, dem deutschen Könige, aufrecht; die Belehnung durch König Richard im Jahre 1262 galt nur den österreichischen Ländern, und Otokar ist weder persönlich zu ihr erschienen, noch hat er den Huldigungseid geleistet. Um so reger war er im Innern thätig. Hier galt es vor allem nach dem damals bei den fortgeschrittenen Nationen des europäischen Westens aufkommenden Prinzipe geldwirtschaftlichen Beamtentums eine reine, vom Lehnswesen und seinen dezentralisierenden Einflüssen losgelöste königliche Verwaltung, und in ihr ein unwiderstehliches Werkzeug zur Durchführung des königlichen Willens zu errichten. Es war ein Ziel, das in den Hauptländern Böhmen und Mähren besonders leicht erreicht werden

konnte[1]. Zwar waren auch hierher von Deutschland aus einige Züge lehnsrechtlicher Entwicklung gedrungen; sogar ein Gebilde, das der deutschen Ministerialität ähnlich erscheint, war wenigstens in Mähren entwickelt. Im allgemeinen aber war dadurch, daß das königliche Bodenregal noch voll zu Recht bestand, eine Entwicklung im Sinne des Lehnswesens bislang vermieden worden: Gut, das an Große verliehen worden war, fiel noch im 12. Jahrhundert mit dem Tode des Herrschers heim. Für die Verwaltung aber bestand noch die alte Dschupenverfassung, wonach Burggrafen ähnlich den Grafen der Merowingerzeit das Gebiet je einer ehemaligen Völkerschaft als vollbemächtigte Mandatare des Königs beherrschten. Otokar bildete diesem Herkommen gegenüber ein viel intensiveres System im Sinne moderner Landesverwaltung aus. Die Dschupen blieben nur noch Bezirke der Gerichtsverfassung und Rechtssprechung, doch erhielten sie auch als solche in einem Oberhof zu Prag ein Organ höherer Instanz und eingehender Kontrolle. Als Verwaltungsrahmen aber wurden sie in kleinere Bezirke geteilt, für die der König minder mächtige, von ihm gänzlich abhängige Burggrafen ernannte. Es war eine Maßregel, die ihm das Land intensiver unterwarf und die zugleich den Adel aus seiner bisherigen Stellung in der statthalterartigen Verwaltung gefährlich großer Bezirke entfernte.

Und in diese straffer organisierten čechisch-mährischen Landesteile berief nun der König, den Deutschen als Kolonisatoren geneigt, Vlamen und Holländer, Franken und Sachsen. Eine Fülle von Städten entstand vornehmlich nach magdeburgischem Recht; deutsche Dörfer wurden zahlreich ausgethan, zumal auf königlichem Grund und Boden: der čechischen Verfassung enthoben, standen sie unmittelbar unter dem Unterkämmerer des Königs[2]. Es war eine Bewegung, die dem

[1] In den andern Ländern begnügte sich Otokar wenigstens teilweis mit weniger weitgreifenden Maßregeln. Über den Erlaß der österreichischen Landesordnung von 1266 (Landrecht II. Fassung) vgl. Dopsch im Arch. für österr. Geschichtsquellen 79, 1 ff.

[2] Vgl. auch schon Band III S. 381 ff.

Lande und seinem Könige um so mehr zu Gute kommen mußte, als gleichzeitig der von deutschen Bergleuten gepflegte Bergbau vornehmlich zu Kuttenberg immer größere Einkünfte abwarf und ein auf seinen Ertrag basiertes üppiges Hofleben gestattete, auch Vertreter der geistigen Kultur aus Deutschland heranzuziehen.

So schien auf čechischem Boden ein neues Deutschland langsam im Werden, gestützt durch die reichen Außenländer rein deutschen Charakters an der Donau und am Ostabhange der Alpen: schon erschien Otokar den deutschen Zeitgenossen als der mächtigste Fürst ihres Reiches; auf etwa 15 Millionen Mark unseres Geldes berechnete man wenig später am Oberrhein die Einnahmen allein seines Hauptlandes[1]; und es schien recht, an ihn vor allem bei der Wahl eines neuen Königs zu denken.

Allein Otokars Pläne zur Gewinnung der deutschen Krone, für die er seit Ende 1272 den Papst und auch König Karl von Sizilien zu interessieren suchte, zerschlugen sich[2].

III.

In Deutschland würden sich die Fürsten nach dem Tode König Richards vielleicht in eine völlig königlose Zeit gefunden haben; vielen hätte gewiß eine bloß föderative Einheit des Reiches genügt. Anders freilich empfanden die Städte und der Stand der freien adligen Herren; konnte der Adel in dem drohenden Kampfe der Territorien und Städte fürchten, ohne sichere Führung durch einen Monarchen zerrieben zu werden, so ersehnte das Bürgertum friedliche Zeiten unter

[1] Ann. Colmar. SS. 17, 238: 100000 m. Die hier gemeinte Mark hat ca. 180 Gr. Silber, ist also, bei viermal so hoch berechneter Kaufkraft des Silbers, gleich 144—150 Mark unseres Geldes. — Bayern wird a. a. O. auf 20000 m, Brandenburg auf 50000 m jährlicher Einkünfte berechnet.

[2] Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 149 ff.

dem Schutze eines mächtigen, auch finanziell selbständigen Königtums.

Und mit diesen Wünschen vereinigten sich wenigstens teilweis die Ansichten der Kurie[1]. Die Päpste hatten die Herrschaft über Unteritalien, deren Verbindung mit der deutschen Herrschergewalt und dem Imperium ihnen zur Zeit der letzten Staufer so verhaßt gewesen war, gegen Schluß der sechsziger Jahre des 13. Jahrhunderts an die französischen Anjous gebracht[2]. Da zeigte sich nun bald, daß die neue Kombination für die Kurie noch verhängnisvoller war, als die frühere. Frankreich im Bunde mit dem Königreich beider Sizilien umklammerte Rom viel energischer, als das einstige sizilisch-germanische Reich der Staufer, und ohne jeden Zusammenhang mit der Kaiserkrone, deren Vergebung die Kurie beanspruchte, war es der Einwirkung päpstlicher Machtmittel viel unzugänglicher als das römische Reich deutscher Nation. Einigermaßen aussichtsvoll bekämpft werden konnte der übermächtig anschwellende französisch-angiovinische Einfluß in Italien durch die Kurie nur in Verbindung mit einem nicht völlig kraftlosen, durch Verleihung der Kaiserkrone moralisch gefestigten und in Italien gleichsam beglaubigten deutschen Königtum. Der Bestand einer so beschaffenen deutschen Monarchie ergab sich bald als eine Lebensfrage für die Kurie — ein merkwürdiger Ausgang der großen Kämpfe zwischen Imperium und Sacerdotium vom 11. bis zum 13. Jahrhundert.

Diesen allgemeinen Notwendigkeiten entzog sich der kluge und feste Papst Gregor X., der nach dreijähriger Sedisvakanz am 1. September 1271 gewählt und am 27. Mai 1272 konsekriert worden war, um so weniger, als er, den Aufgaben seiner Würde im höchsten Sinne nachlebend, gegenüber den starken Fortschritten des Islam im Orient vor allem einen Kreuzzug zum heiligen Lande ins Werk setzen wollte:

[1] S. Band III S. 292—293.
[2] S. Band III S. 285—286.

schon sah er sich selbst als den Führer eines Magnum passagium, dem selbst die Mongolen von Norden her Hilfe leisten sollten. Für so große Pläne war die Teilnahme aller europäischen Völker und hierzu die Befriedung des Abendlandes notwendige Voraussetzung: wie aber konnte sie erreicht werden ohne ein festes Oberhaupt des deutschen Volkes und einen kaiserlichen Vogt der universalen Kirche?

So suchte Gregor X. es durchzusetzen, daß ein allgemein anerkannter deutscher König gewählt werde. Vor allem galt es hierfür, die Ansprüche des noch immer lebenden, ja neuerdings in Oberitalien in unruhiger Parteigründung thätigen Schattenkönigs Alfons zu beseitigen. Der Papst begann sich dieser Mühe schon bald nach dem Tode König Richards zu unterziehen, gestützt anfangs auf Gegenwirkungen König Karls von Neapel und Sizilien gegen die oberitalienischen Alfonsisten; zu einem gewissen Abschluß, wenn auch anscheinend noch immer nicht zu vollem Verzicht des kastilischen Königs führten seine Verhandlungen erst im September 1275.

Inzwischen aber war den päpstlichen Plänen schon früh ein Hindernis entgegengestellt worden, das besondere Gefahr drohte: König Karl von Sizilien versuchte, dem König Philipp von Frankreich, seinem ihm völlig ergebenen, im übrigen unbedeutenden Neffen, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Papste die Kaiserkrone zu verschaffen: sein Ziel war die Wiederherstellung des Stauferreichs auf französisch-italienischer Grundlage, und er wußte sich in dessen Aufstellung von einer nicht unbedeutenden Partei im Kardinalskollegium unterstützt.

Die Lage war für den Papst überaus peinlich. Nur mit einer Gewaltmaßregel wußte er sich ihr zu entreißen. Anfang August 1273 verkündete er den Deutschen, sie sollten alsbald einen König wählen: sonst werde er, der Papst, ihnen unter Beirat der Kardinäle einen Herrn nach seinem Gutdünken setzen!

Aber inzwischen waren die deutschen Fürsten doch auch in einige Bewegung geraten; vor allem die drei rheinischen Erzbischöfe waren zu Beratungen zusammengetreten, von Erzbischof Werner von Mainz veranlaßt und vorwärts getrieben durch

Meinungsäußerungen der mittelrheinisch-wetterauischen Städte. Und da Erzbischof Werner, ein Sproß des Eppensteiner Hauses, das mit Ausnahme von zwölf Jahren den Mainzer Erzstuhl während des ganzen 13. Jahrhunderts innegehabt hat, großen Ansehens genoß und mit dem wichtigsten weltlichen Fürsten des Mutterlandes, dem Wittelsbacher Ludwig, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, befreundet war, so schritten die Verhandlungen nun, zumal unter dem Drohen des Papstes, rüstig vorwärts. Als Kandidat wurde zunächst eben Ludwig von Bayern in Aussicht genommen: einst jugendlich jähzornig und leidenschaftlich, jetzt zum festen Manne gereift, dem früheren Herrschergeschlecht durch die sorgsam geführte Vormundschaft über den unglücklichen Konradin eng verbunden, dazu persönlich mächtig und willensstark, war er in seltener Weise für die schweren Aufgaben geeignet, die den künftigen König erwarteten.

Aber gerade diese zweifellosen Vorteile standen am Ende seiner Wahl entgegen; ein hervorragend starkes Regiment war weder die Meinung der Fürsten noch des Papstes. Und so trat, schließlich von Ludwig selbst begünstigt, ein kleinerer Parteigänger der staufischen Vergangenheit in den Vordergrund: Graf Rudolf von Habsburg.

Es war nicht zum erstenmal, daß ein einfacher Graf als Bewerber um die Krone genannt ward; nach dem Aussterben des salischen Herrschergeschlechts mit Heinrich V., im Jahre 1125, hatten nicht wenige in dem Grafen Karl von Flandern den geeignetsten Nachfolger Heinrichs erblickt[1]. Und wohl mochte sich Rudolf von Habsburg um das Jahr 1270 mit dem längst verschiedenen Flandrergrafen[2] an Macht und Persönlichkeit zuversichtlich messen. Er gehörte immerhin zu den mächtigeren Herren im Reich. Sein Haus, vielleicht mit den zähringischen Herzögen gleichen Ursprungs aus dem alten Geschlechte der herzoglich elsässischen Etichoniden, rühmte sich großer Ahnen schon aus dem 11. Jahrhundert; ums Jahr 1027 war Wernher, ein Sproß des Ge-

[1] Otto von Freising, SS. 20, 256.
[2] S. Band III S. 313.

schlechtes, als Bischof von Straßburg auf einer Gesandtschaftsreise in Diensten des Reiches zu Konstantinopel verstorben. Und weithin erstreckte sich der habsburgische Besitz: von dem reichen Kloster Otmarsheim am oberelsässischen Hardtwald, wo noch heute die alte Pfalzkapelle des Hauses steht, ein dem Achener Münster Karls des Großen nachgebildeter Centralbau, reichte er tief hinein in die Schweiz bis zur Habsburg und bis nach Muri, dem andern Familienkloster des Geschlechtes. Nun war allerdings in der Zeit zwischen April 1232 und Juli 1234[1] das Stammgut unter zwei Linien geteilt worden, allein Rudolf hatte den ihm zugefallenen Teil außerordentlich und fast über die Höhe des ursprünglichen Gesamteigens hinaus zu vermehren gewußt. Er hatte vom Reiche die Städte Breisach und Kaisersberg, eventuell Rheinfelden und die Vogtei über das Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald und die Freien Leute im Allgau zum Pfande erhalten; er hatte den Besitz der Grafen von Kyburg erworben, des letzten außer den Habsburgern noch blühenden Großdynastengeschlechts der schweizerischen Hochebene; von den Alpenpässen bis nach Colmar nahezu vermochte er zu reiten, ohne sein Gebiet zu verlassen. Und in diesen Errungenschaften sprach sich nicht minder der sparsame und diplomatisch kluge Erwerbsinn des Grafen aus, wie seine nie wankende Königstreue: der Anhänglichkeit an die Staufer verdankte er die zahlreichen Pfandschaften. In der That begleiteten ihn staufische Sympathien schon von der Wiege ab. Kaiser Friedrich II. hatte ihn aus der Taufe gehoben und ihn auf seinen italienischen Fahrten mitgenommen, noch ehe er den Ritterschlag empfangen hatte; König Konrad IV. hatte ihn gern als verständigen Berater gesehen; Konradin ist auf seiner verhängnisvollen italienischen Heerfahrt von Verona ab von ihm begleitet worden. So war Rudolf ein mächtiges Haupt der staufischen Partei, als die Fürsten, veranlaßt vornehmlich durch den zollerschen Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auf ihn die Augen lenkten.

Auf einer Zusammenkunft zu Boppard, am 11. September

[1] Redlich S. 19.

1273, erschien Rudolfs Kandidatur gesichert; zum 29. September wurde, nachdem Rudolfs Einverständnis feststand, die Wahl nach Frankfurt ausgeschrieben. Gethätigt ward sie am 1. Oktober; tags darauf hielt der neue König unter dem Jubel zahlreich herbeigeströmter Bürger und Adliger seinen Einzug in die Stadt, begrüßte die glänzende Versammlung der Fürsten, ließ sich huldigen und bestätigte die königlichen Lehen. Dann zog er den Rhein herab; am 24. Oktober ward er an feierlicher Stätte zu Achen gekrönt.

Es war ein leichter und froher Zug glücklicher Ereignisse. Aber mit ihnen verknüpft sich die Erinnerung an folgenschwere, teils zum Abschluß gelangende, teils in Fluß kommende Veränderungen in der Verfassung des Reiches.

Bei der Wahl Rudolfs tritt zum erstenmal vollständig entwickelt das Kurfürstenkollegium als einziger Wahlkörper zu Tage; ein untergeordneter Zweifel bezüglich seiner Zusammensetzung ward noch während der Regierungszeit Rudolfs endgiltig erledigt[1].

Wie entwickelte sich das Kurfürstenkollegium? Es ist bezeichnend für den Zustand des Reiches im 13. Jahrhundert, daß das Dunkel, in das diese Frage führt, trotz energischer Forschung schwerlich jemals zu allgemeiner Übereinstimmung wird gelichtet werden können. Die Überlieferungen, geringe Andeutungen ernster Quellen und luftige Theoreme fernstehender Zeitgenossen, widersprechen sich zum Teil: von der Tradition eines offenen, gesetzlichen oder vielleicht auch nur folgerichtigen Fortschritts in der Entwicklung ist nirgends die Rede.

Erschwert wird das Problem von vornherein durch die Thatsache, daß in der älteren deutschen Verfassung von einem einfachen Wahlrecht im modernen Sinne überhaupt nicht gesprochen werden kann. Das Wahlrecht verquickte sich mit einem Erbrecht der einmal zur Herrschaft gelangten Familie: es war nur ein Recht der Auswahl aus den innerhalb dieser Familie zu Gebote stehenden Erben. Da nun diese Auswahl bei dem

[1] S. unten S. 28 und 47.

ganzen Charakter des deutschen Königtums wie infolge seiner Verbindung mit dem Kaisertum schon bei Lebzeiten des herrschenden Familienmitgliedes getroffen werden konnte, so ist begreiflich, daß sie in Zeiten, in denen das herrschende Geschlecht durch viele Generationen hin nicht ausstarb, schließlich fast zur Form herabsank; der König pflegte, unter der Zustimmung der Wahlberechtigten, einen seiner Erben, womöglich den erstgeborenen Sohn, schon bei Lebzeiten als Nachfolger zu bezeichnen. Das war die Regel in den Zeiten der Ottonen und Salier[1].

Sie konnte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht aufrecht erhalten werden, als nach dem Aussterben der Salier in den Jahren 1125, 1138 und 1152 freie, nicht durch Designationen vorherbestimmte Wahlen stattfanden. Jetzt mußte das Moment der Wahl in den Vordergrund treten. Allein gebot man nun aus der Vergangenheit her über eine feste Wahlordnung? Mußte nicht mit dem durch Jahrhunderte hin gewohnheitsmäßig verblaßten Grundsatz der Wahl zugleich auch die Ordnung derselben halb vergessen worden sein? Und war sie, soweit sie noch als wichtig aufrecht erhalten worden war, nicht durch soziale Verschiebungen im Wahlkörper inzwischen gestört worden, so daß sie als veraltet erscheinen mußte? Die Wahlversammlungen des Jahres 1125 wie des Jahres 1152 — die Wahl des Jahres 1138 war unregelmäßig und fällt deshalb für unsere Betrachtung hinweg —, vor diese Fragen gestellt, fanden, daß aus dem bisher anscheinend üblichen Wahlmodus wohl nur die Vorgänge bestehen bleiben könnten, in denen, am Schlusse des ganzen Wahlgeschäftes, nach materiell meist schon feststehender Wahl, der Erzbischof von Mainz als Kanzler des Reiches den Namen des Gewählten zuerst feierlich verkündete[2] und die anwesenden Wähler ihm dann im formalen Kürruf nachfolgten. Für den materiellen Teil der Wahl dagegen, der vor dieser Verkündigung lag, trafen sie eine anscheinend neue Vorkehrung: sie setzten

[1] S. Band III S. 108.
[2] S. Band III S. 109.

einen besonderen Ausschuß zur Vorbereitung eines Einverständnisses über die zu wählende Person ein. Dieser Ausschuß war in beiden Fällen verschieden zusammengesetzt.

Damit war für die Herstellung einer neuen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Wahlordnung schon Wesentliches gewonnen. Indes Ein Fall war bei diesen doch immer noch recht losen und unsicheren Bestimmungen nicht berücksichtigt worden: der, daß es zwischen den Wählenden zu einer Einigung über die feierlich zu verkündende Person überhaupt nicht kam. Wie hätte man auch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts diesen Fall bedenken sollen? Bis dahin waren Doppelwahlen überhaupt niemals vorgekommen; man hatte wohl Gegenkönige gesehen, niemals aber gleichzeitig gewählte Doppelkönige. Allein eben dieser Fall trat nun im Jahre 1198 ein: Philipp von Schwaben und Otto IV. wurden gleichzeitig gewählt: die noch im Jahre 1152 als selbstverständlich vorausgesetzte schließliche Einheit der Wahl kam nicht zustande. Damit mußten bisher kaum berührte Fragen für die Wahlordnung auftreten. Vor allem die: kann das bessere Recht eines der gewählten Könige auf eine Mehrheit der erlangten Wahlstimmen begründet werden? und damit die andere: wer ist überhaupt wahlberechtigt? War man nun auch geneigt, die erste Frage zu bejahen, so machte die zweite, die Voraussetzung zur praktischen Anwendung des Grundsatzes, der in der ersten angeregt war, um so größere Schwierigkeiten. Mußte man nach den Wahlen der Jahre 1125 und 1152, sowie nach der Entwicklung eines engeren Reichsfürstenstandes seit dem Jahre 1180[1] einen engeren Wahlausschuß annehmen? Besaß dieser ein Recht allein zu wählen, oder besaß er nur ein einfaches Wahlvorrecht vor andern, oder gar nur einen Vorrang bei der Wahlerörterung? Und wie war der weitere Kreis der Wähler unter ihm abzugrenzen? Es sind Fragen, die sich die deutschen Wähler weniger früh und klar gestellt haben, als der um Prüfung der Doppel-

[1] Vgl. Band III S. 96 f., 149 f.

wahl des Jahres 1198 angerufene Papst Innocenz III.[1]. Freilich hat auch Innocenz III. die damit gegebenen Anregungen nicht völlig durchgedacht. Aber so viel ist immerhin klar: er spricht in seinen Kundgebungen wiederholt von einem engeren Wahlkörper, dem die Wahl des Königs hauptsächlich zufalle, und er kennt als Mitglieder dieses Körpers nur Fürsten. Und gewiß hat wie die Lage des Doppelkönigtums im Beginn des 13. Jahrhunderts überhaupt, so auch die wiederholte Meinungsäußerung des Papstes in Deutschland zum Nachdenken über diese wichtigen Fragen angeregt. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Nachsinnens liegt vor in der Darstellung des etwa um 1230 entstandenen Sachsenspiegels. Eike von Repgow handelt in seinem Rechtsbuch nur von einem Wahlvorrang eines engeren Fürstenausschusses, stellt für diesen aber die Teilnehmerschaft ganz bestimmter Fürsten auf: der drei rheinischen Erzbischöfe, des rheinischen Pfalzgrafen, des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen von Brandenburg, und, freilich zweifelhaft, auch des Königs von Böhmen. Wie Eike dazu kam, gerade diese Namen zu nennen? Es ist für die rheinischen Erzbischöfe, die Funktionäre bei Wahl und Weihe, die Erzbischöfe des fränkischen Bodens, an dessen Besitz seit langem die Königswürde gebunden gedacht ward, leicht zu verstehen. Auch daß die geistlichen Fürsten vor den weltlichen genannt werden, entspricht nur der allgemeinen Ranganschauung der Zeit. Wie aber erklärt sich die Aufnahme gerade der vier genannten Laienfürsten? Man begreift, daß der Pfalzgraf bei Rhein als ehemaliger fränkischer Pfalzgraf von Achen in Frage kommt — für die Bevorzugung von Sachsen und Brandenburg aber läßt sich kaum ein anderes Moment von Bedeutung anführen, als daß die Fürsten dieser Länder Eike, dem Angehörigen des Landes Anhalt, in besonders nahem Gesichtskreis standen. Der Böhme endlich war der einzige König unter den deutschen Fürsten. Wie man also auch die Dinge ansieht: immer scheint ein zufälliges lokales Element in der Abgrenzung des Sachsenspiegels

[1] Vgl. Band III S. 258 ff.

zu bleiben. Und das gilt ebenso von verwandten Theoremen, die zu ungefähr gleicher Zeit auch sonst in Deutschland aufgestellt werden mochten[1].

So schien immerhin die Frage nach der Abgrenzung der Wähler um das Jahr 1230 theoretisch dahin gefördert, daß ein besonderes Wahlkollegium bestimmter Personen als Kern der Wählenden gedacht ward. Aber daneben bestand doch noch die alte Ansicht, daß wenigstens alle Fürsten gleiches Recht zur Wahl besäßen; sie wurde z. B. von Kaiser Friedrich II. noch energisch betont. Den Entscheid konnten nur die thatsächlichen Vorgänge der nächsten Wahlen bringen.

Heinrich Raspe wurde im Jahre 1246, nachdem der Befehl des Papstes „an die Erzbischöfe und die anderen wahlberechtigten Fürsten" ergangen war, nur von den drei rheinischen Erzbischöfen gewählt: er ist der erste Pfaffenkönig.

Der zweite Pfaffenkönig war Wilhelm von Holland. Er ward von elf Fürsten gewählt; unter ihnen befand sich nur ein Laie, der Herzog von Brabant, die übrigen waren Bischöfe, unter ihnen vollzählig die Erzbischöfe vom Rhein. Zugegen waren auch viele Grafen. Aber Wilhelm ließ sich noch von dem Herzog von Sachsen und dem Markgraf von Brandenburg nachträglich wählen, und nicht minder erkannte ihn der König von Böhmen hinterher noch mit besonderem Nachdruck an.

Die Vorgänge der doppelten Wahl von Alfons und Richard im Jahre 1257 sind nicht völlig sicher überliefert. Richard behauptete später durch Mainz, Köln, Pfalz und Böhmen, Alfons durch Trier, Sachsen, Brandenburg und Böhmen gewählt zu sein; doch haben neben den Fürsten dieser Länder auch noch andere deutsche Fürsten nach allgemeiner Anschauung zustimmend, nach eigener Ansicht wenigstens teilweise auch noch wählend mitgewirkt.

Immerhin ist die Sprache all dieser Wahlen deutlich genug. Das allgemeine Wahlrecht der Fürsten verschwindet bis auf geringe Reste; ein bestimmtes, fast durchweg mit dem alleinigen

[1] Vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, S. 163 ff. Die Erzämtertheorie hat Seeliger (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 16, 84 f.) wieder aufgenommen. Vgl. ferner Lindner ebd. 17, 537 ff. u. ders., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. (1899).

Wahlrecht ausgestattet gedachtes Wahlkollegium tritt hervor, und seine Zusammensetzung entspricht im wesentlichen der Theorie des Sachsenspiegels.

Und was im Jahre 1257 noch nicht nach allen Seiten und vollkommen feststeht, das ergiebt sich nun bei der Wahl Rudolfs als unumstößlich. Jetzt wählen nur noch die Kurfürsten; jede andere Beteiligung ist beseitigt, und wenn noch an Stelle des Rudolf feindlichen Otokars von Böhmen[1] Bayern zur Kur zugelassen erscheint, so ist doch noch unter Rudolf im Jahre 1290 Böhmen endgiltig an die vom Sachsenspiegel ihm, wenn auch unter Zweifeln, angewiesene Stelle gelangt.

Eine der wichtigsten Umwälzungen in der deutschen Verfassung war damit vollzogen: aus der aristokratischen Schicht der Fürsten hatte sich eine Oligarchie, eine Landesvertretung der fürstlichen Gewalten gegenüber dem Könige erhoben. Unbewußt gleichsam war sie erstanden, von niemand eigentlich als Ganzes gewollt oder gar in ihren einzelnen Teilen beabsichtigt. So mußte sie wohl tiefen und elementaren Entwicklungsbedürfnissen der Zeit entsprechen. Geht man von der Thatsache aus, daß im 12. Jahrhundert, vor der Entstehung des Kurfürstenkollegs, die Königswahlen vornehmlich von allen Fürsten gethätigt wurden, so stellt sich die Entwicklung des Kurfürstenkollegs alsbald als eine Einengung allzu weit greifender Befugnisse der Fürsten auf einen kleineren Kreis, auf die mächtigsten Mitglieder der fürstlichen Genossenschaft dar. Es war zweifellos ein Fortschritt im nationalen Sinne: die Gefahr vieler Köpfe vieler Sinne ist bei den Wahlen seitdem vermieden worden, die Ära der Doppelwahlen war fast so gut wie völlig beendet. Und wichtig für die Nation nicht minder war, daß in dem engen Kollegium die Kolonialgebiete sehr stark, mit Böhmen, Brandenburg, ja teilweise auch Sachsen vertreten

[1] Darüber, ob bei der Wahl Rudolfs Böhmen das Vorrecht förmlich aberkannt ist oder nicht, läßt sich Sicherheit schwerlich gewinnen. Für die Aberkennung sprechen sich hauptsächlich Zisterer, Gregor X. u. R. v. H., S. 22 ff. und Redlich, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 10, 353 ff. aus, dagegen Müller S. 21 ff. Redlich in seinem neuen Buche über Rudolf von Habsburg S. 164 f. geht nicht weiter auf die Frage ein.

waren. Eine solche Vertretung entsprach der Thatsache besonders großer Territorialgewalten im Osten; sie war aber auch geeignet, den dauernden Anschluß der Kolonialgebiete an das Mutterland zu gewährleisten. Nicht minder aber erscheint die Begründung des Kurfürstenkollegs als nationaler Fortschritt, insofern seine Zusammensetzung aus weltlichen und geistlichen Elementen in Betracht kommt. Nach dem Abschlusse des Fürstenstandes im ersten Jahrzehnt Kaiser Friedrichs I.[1] hatten die geistlichen Fürsten überwogen; sollte ihnen für die Wahl des Reichsoberhauptes dauernd die Mehrheit gebühren? Lag dann nicht die Gefahr nahe, daß kaiserliche Rücksichten überwogen, daß der König vornehmlich als künftig vom Papst zu krönender Kaiser gewählt ward, daß die staatskirchenrechtlichen Zwiste verewigt wurden? Im Kurfürstenkollegium war umgekehrt die Mehrheit auf Seiten der Laienfürsten; das nationale Interesse war gegenüber den kirchlich-universalen gewahrt. So wurde das Kurfürstenkolleg ein wertvolles Organ der allmählichen Nationalisierung der Kaiserkrone und damit des deutschen Königtums; in diesem Sinne hat es schon bis zur Goldenen Bulle die wertvollsten Voraussetzungen einer rein nationalen Monarchie entwickelt[2]. Und früh schon ahnte man diesen Zusammenhang. Es ist kein Zufall, wenn das deutsche Bürgertum, seit dem Zerfall des Reichs der ahnungsvolle Träger einer künftigen, enger und organischer gefestigten Einheit der Nation, den Abschluß des Kurfürstenkollegs mit Freuden förderte[3]: war doch in ihm das politische Organ einer wenn auch nur föderativen Zukunftseinheit gewonnen, und damit die Möglichkeit einer politischen Geschlossenheit, wie sie allermindestens Voraussetzung und Ausdruck einer glücklich erblühenden Geldwirtschaft sein mußte.

Und alsbald zeigte sich, daß das Kurfürstenkolleg seine Aufgaben nicht bloß auf das Wahlgeschäft zu beschränken ge-

[1] S. Band III S. 149, 150.

[2] S. unten S. 102.

[3] Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes 3, 163.

willt war. Unmittelbar nach Wahl und Krönung Rudolfs fiel eine Anzahl von Maßregeln, die gewiß im Sinne einer Wahlkapitulation vorher vereinbart worden waren: Vereinbarungen vor der Wahl wurden von nun ab wichtige Mittel zur Fortbildung der Verfassung.

Es war da von geringerer Bedeutung, wenn Rudolf einzelnen Kurfürsten Reichsgut und sonstige Gnaden verlieh, wenn er am Abend seines Krönungstages zwei seiner Töchter den Herzögen von Bayern und Sachsen verlobte: das waren den Wählern versprochene Vorteile, an deren Verlautbarung nach der Wahl man leider längst schon gewöhnt war. Wichtiger war, daß Rudolf gegen Gewähr gewisser Gegenleistungen mit den Kurfürsten über eine erneute finanzielle Begründung der königlichen Gewalt einig geworden war.

Das deutsche Königtum hatte mit dem Ausgang der Staufer seine finanzielle Grundlage fast völlig verloren. Die alten naturalwirtschaftlichen Steuern der Bischöfe, die Leistungen der Reichsabteien und Verwandtes waren längst hinweggefallen: der Gedanke direkter geldwirtschaftlicher Reichssteuern, wiederholt angeregt, war niemals auch nur bis zu einem gesetzgeberischen Versuche entwickelt worden; die indirekten geldwirtschaftlichen Einkünfte aus Zoll, Münze und Ähnlichem hatte Friedrich II. so gut wie völlig den Fürsten überlassen[1]; das einst fast unerschöpfliche Reichsgut endlich war unter den späteren Staufern sichtlich zusammengeschrumpft; wir kennen seine spärlichen Reste[2]. Was nun thun? Von allen finanziellen Quellen konnte zunächst kaum eine andere wieder erschlossen werden, als die des Reichsgutes. Es war denkbar, daß man seine sinnlose Vergabung namentlich durch die letzten Schattenkönige rückgängig machte. Das war Rudolfs Absicht, und er hat die Kurfürsten veranlaßt, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß alles seit dem Jahre 1245, dem Jahr der Absetzung Friedrichs II. auf dem Lyoner Konzil, verschenkte Reichsgut als zu Unrecht

[1] Vgl. Band III S. 112 ff.
[2] S. oben S. 13–14.

vergabt wieder heimgefordert werde. Und alsbald nach seiner Krönung ist er im Sinne der ihm gewährten Vollmacht vorgegangen, und spätere Reichsschlüsse von 1274 und 1281 haben ihn in dieser Thätigkeit bestärkt.

Indes die Kurfürsten unterstützten den König nicht umsonst in seiner Finanzpolitik. Sie erlangten als Gegengabe einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die königliche Verwaltung. Von jeher war es Sitte gewesen, daß der König wichtige Verwaltungs- und Regierungsmaßregeln unter eingeholtem Rate der Großen traf; schon unter Karlingen und Ottonen wird dieser Rat urkundlich erwähnt. Unter den Saliern verdichtet er sich dann zu einer halb verantwortlich gedachten Zeugenschaft, und diese Zeugenschaft wird seit König Lothar als unerläßlich betrachtet. Unter den späteren Staufern begann sie darauf, wenn auch nur unregelmäßig, in ein Zustimmungsrecht einzelner Fürsten zu gewissen Regierungsakten überzugehen. Und langsam grenzte sich der Kreis der zu befragenden Fürsten fast im Sinne des zukünftigen Kurfürstenkollegs ab.

An diese Entwicklung knüpften die Kurfürsten nunmehr an. Sie beschränkten die bisher nur gewohnheitsmäßig fortgebildete Berechtigung auf ihren Kreis und machten sie zugleich unverbrüchlich: der König wurde namentlich bei Verfügungen in Sachen der Reichsfinanzen unbedingt an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden.

Mit dem Rückforderungsrecht des seit dem Jahre 1245 verliehenen Reichsgutes wie mit der Anerkennung des kurfürstlichen Zustimmungsrechtes traten immerhin bedeutsame Änderungen der alten Verfassung des Reiches ins Leben; die finanzielle Rekonstruktion des Königtums wurde zugelassen, aber nur unter föderativer Beschränkung seiner Vollstreckungsgewalt. War nun aber anzunehmen, daß die Einforderung des seit 1245 verliehenen Reichsgutes sich ohne Widerspruch werde durchsetzen lassen? Gesetzt auch, daß die Vergabungen geringerer Reichspertinenzen sich rückgängig machen ließen: wie stand es mit der Revindikation des staufischen Gutes, das an Ludwig von Bayern gelangt war, und wie sollten die österreichischen Lande, die

König Otokar sich angeeignet hatte, wieder eingebracht werden? König Rudolf überließ das staufische Gut dem Bayern, seinem Schwiegersohn; unverweilt aber rüstete er sich zu einer gewaltsamen Wiedereinforderung des großen Nachlasses der österreichischen Herzöge an der Donau; er wußte wohl, daß ein Kampf mit der drohenden böhmischen Macht für ihn, wollte er anders herrschen, nicht zu vermeiden war, und er begriff, daß erst der Erwerb der österreichischen Lande seiner jungen Würde eine wirklich königliche Bedeutung werde geben können.

IV.

König Otokar, lange Zeit hindurch Günstling der Kurie, glaubte auch nach der Wahl Rudolfs sich noch päpstlicher Unterstützung sicher. In diesem Sinne schrieb er dem Papst Gregor X. geringschätzig über die Person des neuen Königs: man habe irgend einen minder geeigneten Grafen zur Krone befördert.

Rudolf seinerseits war nicht im Zweifel darüber, daß die Haltung der Kurie für den Erfolg seines Vorgehens gegen Böhmen von größester Bedeutung sein müsse. Ob er auch einsah, wie sehr dem Papste bei der allgemeinen Weltlage daran liegen mußte, gerade ihn als den rechtmäßig gewählten Herrscher im ungestörten Besitz der Königsgewalt zu wissen? Jedenfalls kannte er die Kreuzzugsgedanken des Papstes. Er gab daher seinem Kanzler, der der Kurie die in würdigem Tone gehaltene Anzeige der Wahl und die Bitte um Verleihung der Kaiserkrone überbringen sollte, die Vollmacht mit auf den Weg, sich mündlich dahin zu äußern, der König werde sich zu einem Kreuzzug ins Heilige Land bereit finden lassen, auch nehme er in Aussicht, die der Kurie weiten Landbesitz überweisenden Privilegien früherer Kaiser, vor allem Friedrichs II.[1], zu bestätigen.

Es waren für Gregor lockende Anerbieten. Gleichwohl entschied sich der Papst noch nicht sofort für Rudolf. Getragen

[1] S. Band III S. 265.

vielmehr von dem innersten Bedürfnis seiner Seele, auch in Deutschland wie überall Frieden zu stiften, versuchte er zunächst zwischen Rudolf und Otokar zu vermitteln. Erst als Otokar auf wiederholte Versuche in dieser Richtung gar nicht oder nur zögernd einging, anerkannte — oder wie er sich ausdrückt — nominierte der Papst König Rudolf (26. September 1274)[1].

Für Rudolf war das das Signal zum Vorgehen gegen Otokar. Auf einem Nürnberger Reichstag des Novembers 1274 begann er die Festsetzungen über die Rückforderung des entfremdeten Reichsgutes auf die böhmische Frage anzuwenden. Es wurde beschlossen, daß ein Reichsfürst, der das in seinen Händen befindliche Reichsgut nicht binnen Jahr und Tag nach der Krönung beim König als zu bestätigendes Lehen nachsucht, dieses Gutes verlustig erklärt werden soll. Weigert er sich dann der Rückgabe, so soll der König vor einem Fürstengericht unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen gegen ihn Klage einbringen. Es waren offenbar auf Otokar gemünzte Bestimmungen, denn Otokar hatte die Belehnung nicht erbeten. Um gegen ihn vorzugehen unter dem Beistand oder wenigstens der Sympathie der Fürsten, trug Rudolf kein Bedenken, den Pfalzgrafen und den Umstand des pfalzgräflichen Gerichtes als Richter in seiner Sache anzuerkennen. Und alsbald, Anfang des Jahres 1275, machte er Otokar den Prozeß. Als eine wiederholte Vorladung Otokars erfolglos blieb, wurden ihm seine Lehen abgesprochen; da er sie nicht herausgab, blieb nur eine Losung: der Krieg.

Rudolf hatte den Feldzug diplomatisch aufs trefflichste vorbereitet. Der Bischof von Trient und der Patriarch von Aquileja waren von Otokar beleidigt: Rudolf knüpfte mit ihnen an. Den Grafen von Görz, der reichen Landschaft an der Adria, war im Jahre 1253 der Besitz der Grafen von Tirol zugefallen; jetzt regierte in Görz Graf Albert, in Tirol sein Bruder Meinhard II. König Rudolf verlobte seinen Sohn Albrecht mit Elisabeth, einer Tochter Meinhards; Meinhard

[1] Vgl. dazu Band III S. 292.

selbst wurde im Fall des Sieges über Otokar die Regierung Kärntens versprochen. In Kärnten und Steiermark aber wiegelte Erzbischof Friedrich von Salzburg, wie fast alle südöstlichen Bischöfe ein Parteigänger Rudolfs, den Klerus und den Adel gegen Otokar auf. So waren alle südlichen Teile der Herrschaft Otokars diplomatisch umgarnt und im Kriegsfalle militärisch lahm gelegt; nur mit Böhmen, Mähren und Österreich hatte der König es noch zu thun.

Und auch nach Westen hin wußte Rudolf den Böhmen zu isolieren. Er zerstreute eine königsfeindliche Koalition der rheinischen Erzbischöfe, und er gewann den einzigen Parteigänger Otokars, den Herzog Heinrich von Bayern, indem er ihm für dessen Sohn Otto die Hand seiner Tochter Katharina und als Pfand für die Mitgift Oberösterreich versprach.

Darauf erneuerte er, am 24. Juni 1276, die schon im Vorjahr über König Otokar ausgesprochene Acht und erklärte ihm förmlich den Krieg.

Alsbald trat die erwartete Katastrophe in den südlichen Ländern Otokars ein; Steiermark, Kärnten, Krain begannen den Aufruhr. Und nun rückte Rudolf vom Elsaß her vor. Sein Heer war klein; wenige Reichsfürsten begleiteten es; vom Adel nahm teil nur, wer Rudolf persönlich ergeben war oder reiche Beute erhoffte. Aber während Rudolf den Landen Otokars nahte, erhob sich auch in Böhmen der Abfall von dem gestrengen Gegner; ungestört konnte das deutsche Heer bis vor Wien ziehen, wo es die Vereinigung mit den Bundesgenossen des Südens erwartete.

Otokar war überrascht; er bedurfte einiger Zeit zur Sammlung; er bot durch seinen Kanzler, den Bischof Bruno von Olmütz, Friedensverhandlungen an, deren Verlauf ihm seiner Absicht nach nur Zeit zu weiteren Maßregeln, einen längeren Waffenstillstand sichern sollte. Rudolf, vom Reiche nicht unterstützt, konnte nicht umhin, darauf einzugehen; aber indem er die Streitfragen zwischen dem Böhmenkönig und sich einem Schiedsspruch deutscher Fürsten überließ, nahm er den Verhandlungen den Charakter eines provisorischen Verlaufs und wußte sich die Errungenschaften eines eigentlich erst begonnenen Feldzuges

auf diplomatischem Wege zu sichern. Es kam zu einem Frieden zu Wien, am 21. November 1276, und in ihm wurde Österreich mit seinem Zubehör Otokar abgesprochen; für Böhmen und Mähren aber mußte er demütigen Fußfalls die Belehnung durch Rudolf nachsuchen.

Sollte durch so außerordentliche Ereignisse die böhmische Großmacht endgültig zersprengt sein? Otokar sah den Wiener Frieden nur als ein Zwischenspiel an; ihn je eher je lieber aufzuheben, war sein innigster Wunsch. Rudolf dagegen mußte alles darauf ankommen, vor der unvermeidlichen letzten Abrechnung diejenige Zeit zu gewinnen, die ihm gestattete, sich in dem eroberten Besitz zu befestigen. Unter dieser Lage der Dinge kam es zu wiederholten Abmachungen zwischen den beiden Gegnern, die Rudolf trotz seiner ungünstigen Lage jedesmal zu seinem Vorteil zu führen wußte; ein Moment, das Otokar noch stärker erbitterte. Und auch sonst sorgte der kluge Habsburger für die kommenden schlimmen Tage; in einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Ungarnkönig Ladislaus zu Hainburg schloß er mit diesem ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Böhmen.

Otokar freilich war in der Vorbereitung eines neuen Krieges nicht minder eifrig und geschickt. Bisher den Deutschen in seinem Lande wohlwollend gesinnt, gab er sich nunmehr ganz einer slawischen Strömung hin, die von den Kreisen des altčechischen Adels her drohend erstand; von ihr beeinflußt, rief er die Polen auf zum Kampfe gegen Rudolf. Zugleich wußte er die Herzöge von Glogau, Oppeln und Breslau, die meißnischen und thüringischen Fürsten, sowie die Kurfürsten Johann und Otto von Brandenburg an sich zu fesseln, gewann im Südwesten den unzuverlässigen Herzog Heinrich von Niederbayern und knüpfte auch in Österreich selbst Verbindungen an, vor allem mit den Bürgern von Wien, deren Mißmut König Rudolf durch Auflage schwerer Steuern erregt hatte.

So gerüstet zog Otokar im Juni 1278 gegen Rudolf aus. Es war ein Krieg vor allem des Deutschland benachbarten Slawentums gegen Rudolf und seine ungarischen Ver-

bündeten; von Deutschland aus kam Rudolf außer dem Basler Bischof und dem zollernschen Burggrafen von Nürnberg fast niemand zu Hülfe. Aber die erste große Schlacht schon brachte die Entscheidung zu Gunsten Rudolfs. Am 26. August 1278 verlor Otokar bei Dürnkrut auf dem Marchfelde Reich und Leben; umzingelt und gefangen ward er von zwei österreichischen Adligen schmählich erstochen. Rudolf ließ den Leichnam nach Wien bringen; erst nach Monaten nahmen ihn die Čechen in Empfang, ihn in Znaim zu bestatten.

Der Eindruck dieser Ereignisse war allgemein und gewaltig: nun war der deutsche König kein Graf mehr, sondern ein mächtiger Herrscher. Rudolf aber nützte den kriegerischen Erfolg mit klugem Maßhalten. Er wußte die Ungarn mit nicht viel mehr als dem Kronschatz Otokars abzufinden; er begnügte sich, Böhmen von seinen deutschen Bundesgenossen im Norden und Osten zu trennen, indem er die Herrschaft Glatz an den Breslauer Herzog gab und das zwischen Thüringen und Böhmen gelegene Egerland für das Reich zurücknahm. Im übrigen ließ er Böhmen unzerstückelt, auch Mähren ward bald wieder damit vereinigt. Den Sohn und Nachfolger Otokars aber, Wenzel II., noch ein Kind, verlobte er jetzt endgültig und feierlich mit seiner Tochter Gutta: so erwarb er seinem Hause eine erste Aussicht auf Böhmen, wenn auch die Vormundschaft über Wenzel II. zunächst dem Markgrafen Otto von Brandenburg auf fünf Jahre übertragen ward.

Im übrigen benutzte er die folgenden Jahre des Friedens vor allem dazu, sich in seinen neuerworbenen Landen heimisch zu machen. Er regelte seine äußeren Beziehungen zum benachbarten Italien und zu Ungarn, er schuf im Innern Friede und Recht und gewann damit auch die letzte, ihm noch widerstrebende Klasse der Bevölkerung, die Bürger, und er wußte gleichzeitig jede Selbständigkeitsregung der ihm im allgemeinen ergebenen Ritterschaft zu unterdrücken, indem er ihre Stellung in begrenztem Maße, so namentlich ihr Recht des Burgenbaus, anerkannte. Und schon war es ihm möglich, über das Land hinweg die Anfangslinien einer allgemeinen Verwaltung und

einer militärischen Verfassung, die ihm jederzeit ein Heer von 2500 Mann aufzustellen gestattete, zu ziehen; auch bahnte er ein Verhältnis zu Kärnten an, das schließlich zum Anfall des Landes an sein Haus im Jahre 1335 geführt hat. So der heimischen Dinge sicher, konnte Rudolf sich nach drei Jahren in das Reich zurückbegeben, um von den Kurfürsten die Zustimmung zur Übertragung des neuen Besitzes an sein Haus zu erreichen. Sie ward gewährt, und auf dem reich besuchten Fürstentag der Weihnachtstage des Jahres 1282 zu Augsburg belehnte der König seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf gesamter Hand mit Steier und Österreich. Doch sollte zunächst Albrecht allein in der Herrschaft folgen — für Rudolf nahm der Vater in Aussicht, anderwärts ein Land zu erwerben.

Ein merkwürdiger Entschluß, der zeigt, wie sehr schon der Gedanke des Hausmachterwerbs im Kopfe Rudolfs als erstes Erfordernis seiner Gesamtpolitik Platz gegriffen hatte. Erwägungen der Reichspolitik wie der Sorge für sein Haus mögen dafür gleich maßgebend gewesen sein. Bei der finanziellen Ohnmacht des Reiches unterlag es keinem Zweifel, daß ein König ohne starke fürstliche Gewalt nur der Schatten eines Herrschers sein konnte. Schon die Staufer hatten das gefühlt[1]. Wie viel mehr mußte sich Rudolf dieser Gedanke aufdrängen. Er gehört ihm nicht persönlich an; seine Nachfolger haben nach der gleichen Anschauung gehandelt. Nun hatte Rudolf eine Macht erworben da, wo die großen und zukunftreichen Territorien des Reiches lagen, im Osten, auf kolonialem Gebiete. Und gewiß war sein neuer Besitz der entwickeltste, deutscheste des Kolonialllandes. Lag er aber — so mögen wir aus der Erfahrung weiterer geschichtlicher Jahrhunderte urteilen — für das Reich nicht doch noch zu sehr an den Grenzen? Die Staufer haben zunächst in Burgund, dann in Oberitalien, schließlich in Sizilien eine Hausmacht zu begründen gesucht oder begründet. In den Bestrebungen dieser Art und ihrer Erfüllung haben sie sich dem Reiche entfremdet. Die Luxem-

[1] Vgl. Band III S. 127, 253, 254.

burger sind von Böhmen aus schließlich halb nach Ungarn gedrängt worden und dem Reiche fast verloren gegangen. Das Haus Habsburg selbst büßte im 19. Jahrhundert seine deutsche Stellung ein, nachdem es mit dem Untergange des alten Reiches seine Stellung in Belgien und im oberrheinischen Vorderösterreich aufgegeben hatte. Preußen würde seinem heutigen deutschen Berufe nicht leben können, besäße es nicht wenigstens die Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau. Sollte Rudolf nicht dunkel die Notwendigkeit gefühlt haben, daß er als deutscher König, nachdem er im Südosten ein reicher Herr geworden, nun auch die Pflicht habe, im Centrum des Reiches als Fürst mehr als bisher zu gelten? Genug aus welchen Gründen immer: er suchte eine Vergrößerung seiner alten Grafschaft zunächst in der Richtung auf Schwaben.

Vom Oberrhein her erweiterte er die Besitzungen seines Hauses im südlichen Schwarzwald; in Schwaben selbst setzte er in dem Grafen Albrecht von Hohenberg einen energischen königlichen Landvogt ein und sorgte für genaue Verzeichnisse des seit 1245 entfremdeten Reichsguts. Es waren Vorbereitungen für Größeres, welche von den kleinen Herren Schwabens und vor allen vom Grafen Eberhard dem Erlauchten von Württemberg mit steigendem Bedenken verfolgt wurden. Als dann Rudolf in persönlicher Anwesenheit Schritte zur Wiederaufrichtung des Herzogtums thun wollte, da setzte sich alles wiederholt so tapfer zur Wehr, daß der alternde König von seinem Plane abstand.

Aber was in Schwaben nicht möglich schien, das suchte Rudolf nun von der Südwestgrenze seiner ererbten Herrschaft nach Westen zu, gegen Burgund zu erreichen. Wiederholt schon hatte er phantastische Pläne, die auf die Herstellung eines habsburgischen Erbreiches Arelat hinausliefen, unterstützt oder von sich aus angeregt: aber obwohl sie von der Kurie zumeist lebhaft gefördert worden waren, da diese in einem Erfolge Rudolfs an der Rhone die wirksamste Gegenwehr gegen das drohende sizilisch-französische Übergewicht gefunden haben

würde, waren sie doch stets gescheitert. Wiederholt, ja fast dauernd war Rudolf auch auf mehr lokale Erweiterungen seiner Herrschaft an der burgundischen Grenze ausgegangen. Jetzt schlug er ein mittleres Verfahren ein: er wollte Teile des nördlichen Burgunds als Ganzes zu erwerben suchen. Zu diesem Zwecke vermählte er sich, sechsundsechzigjährig, im Jahre 1284 mit der munteren und hübschen Schwester des verstorbenen Herzogs Robert von Burgund; zur Zeit der Vermählung in Remiremont war sie etwa vierzehn Jahre alt. Es war ein Schritt, der auch schon den Zeitgenossen merkwürdig erschien; im Volke hieß es, der König sei auf seine hohen Tage melancholisch geworden und habe aus davidischen Gründen geheiratet. Für Rudolf bedeutete auch dieser Schritt nur die Fortsetzung einer längst geübten Heiratspolitik. Und wer wollte dieser in einem Zeitalter die Berechtigung absprechen, da die erst im Zusammenschuß befindlichen Territorien nichts waren denn ein Zubehör herrschender Häuser?

In diesem Falle indes erreichte Rudolf seinen Zweck nicht. Hindernd trat ihm die Macht des kräftigen Grafen Peter von Savoyen entgegen, der gegen Burgund verwandten Zielen nachging, und schon vor den Grenzen Burgunds erhoben sich die Städte der schweizerischen Hochebene, Bern, Freiburg u. a., eben damals zu drohender Selbständigkeit. Vor allem aber kam Frankreich hemmend dazwischen. Der junge Philipp, seit 1285 König, schön und kalt, ein Meister diplomatischer Künste, gewann die burgundischen Herrscher für sich und ging auf der ganzen französisch-deutschen Grenzlinie angriffsweise vor: er machte Versuche, die Schirmherrschaft über Verdun zu erhalten; er vermittelte in den großen Kämpfen, welche wegen des Besitzes des Herzogtums Limburg den Niederrhein bewegten und ihren Höhepunkt in der viel besungenen Schlacht von Worringen (1288) fanden: er zwang Rudolf schließlich, auf den Erwerb Burgunds zu verzichten, trotz einiger Erfolge im Lande, ja trotz der Errichtung eines arelatensischen Landfriedens aus königlicher Machtvollkommenheit (im J. 1291).

Damit war aber zugleich die Hausmachtspolitik Rudolfs im Westen gescheitert: keinerlei große landesfürstliche Gewalt des Königs trat hier fürderhin dem Andrängen Frankreichs entgegen.

Fast allein das Verhältnis zu Burgund hat Rudolf andauernd zu auswärtiger Politik veranlaßt. Im übrigen hielt er sich daheim, fern namentlich auch von der gefährlichen Macht des Papstes: er wußte wohl, daß ihm, gleich seinem großen Vorfahren König Heinrich I., zunächst vor allem die innere Festigung des geborstenen Reiches oblag.

Es war eine Aufgabe, die an sich ein ganzes Leben hätte in Anspruch nehmen können. Denn noch immer dauerten anarchische Zustände fort, und die wirren Massen der partikularen Mächte im Reiche, der jederlei Herrschaft beanspruchenden Fürsten, des Adels, der seine Selbständigkeit zu verteidigen suchte[1], der Städte, die sicher in die Zukunft sahen, des drohenden finanziellen Ruins der alten naturalwirtschaftlichen Gewalten des platten Landes gewiß — sie wurden durch keinerlei materielle oder moralische Zwangsgewalt zusammengehalten oder beruhigt; neben dem Königtum war auch die Kirche im ärgsten Verfall ihrer Einrichtungen.

In den Tiefen des Volkes aber gärte es; unter den Mühseligen und Beladenen sehnte man sich zurück in die immer noch besseren, nun im Glorienschein wehmütigen Gedenkens erglänzenden Zeiten des letzten großen Staufers. Wie lange war es her, daß man von seinem rätselhaften Tode fern im Süden gehört hatte? War er überhaupt gestorben, der Gebannte, von den Feinden des Reiches Gehaßte? Die Frage aufwerfen, hieß sie verneinen. Kaum eine Generation ging dahin, und Kaiser Friedrich II. erstand in der durch die Not gesteigerten Einbildungskraft seines Volkes von neuem. Und wunderliche Züge verquickten sich mit dem Glauben an seine Rückkehr.

Der Urkirche waren die Kaiser leicht unter dem Zeichen des Antichrists erschienen; das Andenken Neros vor allem, des

[1] Vgl. Band III S. 276, 287.

grausamen Verfolgers der ersten Zeugen, lebte in der Kirche unter diesem Bilde fort: als Antichrist sollte er dereinst wiederkommen, ein Vorläufer des tausendjährigen Reiches. Es war eine Auffassung, die unter den schwärmerischen Sekten Unteritaliens, deren geistiger Führer Joachim von Floris war, im 12. Jahrhundert, eben im Augenblick vollen Sieges des mittelalterlichen Papsttums wieder aufgelebt war; indem das Papsttum weltlicher Theokratie gewachsen schien, beklagten die Asketen den Verfall der Kirche und harrten ihrer Bestrafung durch den kommenden Entchrist. Was Wunder, wenn ihre geistigen Nachkommen im 13. Jahrhundert in den Thaten Friedrichs II. den Geist des sühnenden Widersachers, in Friedrich II. selbst schließlich den Entchrist sahen?

Und eine andere Gedankenreihe, von Osten ausgehend, gewann daneben unter den abendländischen Völkern Kraft. Wie schien doch das Schicksal der christlichen Welt nach der kräftigen Abwehr des Islams durch Karl Martell auf lange an die treue Wacht der byzantinischen Kaiser gegen den Osten gekettet! War es da nicht klar, daß mit dem Siege des oströmischen Kaisers über die Heiden des Orients die Erfüllung der Zeiten hereinbrechen werde? Und welcher gute Christ erhoffte nicht diesen endlichen Sieg? Das wird der letzte Kaiser von Ostrom sein, der sieghaft in Jerusalem einzieht; der seinen Schild an den dürren Baum des Haines Mamre hängt, auf daß er grüne; der mit Krone und Scepter sein Reich auf Golgatha aufträgt an Gott den Herrn. Ja das wird der letzte Kaiser überhaupt sein. Mag nach ihm noch der Antichrist wütend über das Land fahren; herrschen nach ihm wird nur noch Gott.

Nun hatte das Kaisertum anscheinend aufgehört zu bestehen. Was wußte das deutsche Volk vom byzantinischen Kaiser! Und Rudolf schien nicht Kaiser zu werden und werden zu wollen. Wird da nicht der letzte Kaiser, der Staufer Friedrich, auf erstehen mit Heeresmacht, um die Welt zu einen und den großen Frieden zu schaffen, der dem Reiche des Antichrists vorausgehen soll, um Trost den Waisen und Reichtum den Ent-

erbten zu spenden, um die Thränen der Witwen zu trocknen und alles Leid zu nehmen von den Bedrückten, bis er herrlich in der heiligen Stadt einziehe und seine Krone da ablege, wo der Herr gelitten?

Voll sehnlicher Erwartung sah man der Wiederkunft des Kaisers überall entgegen, wo anarchische Zustände herrschten. Falsche Friedriche tauchten auf; am Oberrhein war es ein Einsiedler, am Mittelrhein ein Schmied, in Lübeck und in Schwaben waren es andere Bethörte. Und einer wenigstens von ihnen, Dietrich Holzschuh, gewann politische Bedeutung. In Köln, der Großstadt, in den Kot getreten und grausam verspottet, zog er sich nach Neuß zurück, um bald den gläubigsten Anhang zu finden. Rudolf hatte die rheinischen Städte mit einer schweren Reichssteuer belegt, der neue Friedrich belastete die bürgerlichen Bevölkerungen nicht: so fielen sie ihm zu. Und indem er die Friesen gegen die Angriffe des Grafen von Holland und des Erzbischofs von Bremen in Schutz nahm, gewann er die Sympathien des platten Landes. So wuchs seine Macht; er brach nach Frankfurt auf, den Thron des Reichs zu besteigen. Rudolf mußte mit Heereskraft gegen ihn ausziehen; er mußte Wetzlar umzingeln, das den neuen Kaiser verehrend beherbergte. Nach kurzen Verhandlungen entschlossen sich die Bürger Wetzlars, ihr Idol dem Könige zu opfern. Am 7. Juli 1285 büßte der neue Friedrich seinen Wahnwitz im Flammentod.

Aber der Glaube an die Wiederkunft Friedrichs ging mit nichten mit ihm zu Grunde. Wie man in der Asche des Wetzlarer Scheiterhaufens vergebens nach Knochen gesucht hatte, so entstieg dieser Glaube, ein Phönix, den Flammen und dauerte in unverminderter, ja wachsender Kraft fort bis hinaus über die Zeiten des Mittelalters. Der letzte falsche Friedrich ist erst im Jahre 1546 aufgetreten zu Langensalza, in der Nähe des Kyffhäusers. Nur daß sich mit den wechselnden Jahrhunderten das Bild des erwarteten Kaisers wandelte. Im 14. und 15. Jahrhundert ward er zum kommenden Tröster aller sozialen Not, zu einem von Osten her nahenden Wiederhersteller

des Reiches[1]; zugleich nahm er mythische Züge an, den flammenden Bart Thors, die Raben Wotans, und den alten Göttern gleich ward er hausend gedacht in Höhle und Burg; und nur die Lokalisierung dieser Stätten auf große Schauplätze altkaiserlichen Wirkens, auf Kaiserslautern oder auf den Kyffhäuser, den ragenden Berg der ottonischen Auen an der Unstrut, erinnerte noch an den einstigen Zusammenhang mit den Herrschern des Reiches. In dieser Form ist der Glaube noch dem 19. Jahrhundert vermittelt worden, und nun zur Sage symbolisiert und in dem schwermütigen Gedichte Rückerts auf Friedrich I., den glänzendsten aller Stauferhelden übertragen, ist er ein Ausdruck geworden der erst jüngst teilweis erfüllten politischen Ideale unseres Volkes.

Ideen sind mächtiger als Thatsachen, sie überwinden die Welt der geschichtlichen Materie. Es bezeichnet den Tiefstand der königlichen Gewalt in den Zeiten auch noch König Rudolfs, wenn der Gedanke des Verfalls, der gänzlichen Verlassenheit der Nation sich so gegenständlich verdichten konnte, daß er im Auftreten falscher Friedriche Ausdruck fand.

Der König war gegenüber diesem Stande der Dinge, soweit er ganz Deutschland betraf, andauernd ratlos. Auf Norddeutschland und auf den Nordwesten hat er Einwirkungen so gut wie garnicht versucht; die Stadt Lübeck mußte er dem Könige Magnus von Norwegen empfehlen, denn das Reich könne sie nicht schützen. Soweit aber sein Einfluß reichte, suchte er der Lage durch eine Landfriedenspolitik abzuhelfen, deren Folgerichtigkeit und Energie gelobt werden muß.

Im 7. und 8. Jahrhundert war das alte sakrale Strafrecht der Urzeit zusammengebrochen, zum großen Teile infolge der Einführung des Christentums. Und der Staat war nicht imstande gewesen, ein volles neues Strafrecht an die Stelle zu setzen. Unter diesen Umständen nahm die Verwilderung und Friedlosigkeit schon vom 8. bis zum 11. Jahrhundert in bedenklichem Maße überhand. Aber die Kirche versuchte nun

[1] Vgl. Band V, 1 S. 113, 115.

wenigstens gut zu machen, was sie geschädigt hatte; aus ihrem Asylrecht heraus entwickelte sie seit Ende des 10. Jahrhunderts die Forderung besonderen kirchlichen Friedens für gewisse Zeiten und Personen. Es waren die in Frankreich zuerst auftretenden Anfänge des Gottesfriedens; seit dem 11. Jahrhundert verbreiteten sie sich auch in Deutschland[1]. Wie aber sollte die Kirche gerade in Deutschland dauernd Frieden stiften, wo sie in ewigem, von ihr vielfach durch Unfriedensstiftung geführtem Kampfe lag mit dem Staat? Und noch immer wurde der Staat von der Nation als der grundsätzliche Schöpfer alles Friedens angesehen, ja noch immer ging der Beruf der Herrschaft überhaupt in Friedenswahrung auf[2]. Bruder Berhtold ruft es den Herren und Fürsten zu: Gott hat euch Gericht und Gewalt gegeben auf Erden, daz ir verrichtet und versüenet allez daz, da von vientschaft unde kriec kümet, unde urliuge unde brant und ungenade von komen mac[3].

Rudolf bekannte sich zu diesem königlichen Berufe. Aber wie weit war er anfangs davon entfernt, Landfrieden für das ganze Reich aufrichten zu können, wie es noch im Jahre 1235 Friedrich II. in seiner berühmten Konstitution gethan hatte[4]! Diese Konstitution schien vergessen; hinweg über sie hatten sich in den bessern Zeiten der fünfziger und sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts partikulare Frieden einzelner Landschaften gelagert[5]. Allein auch diese waren mit dem letzten mittelrheinischen Landfrieden im Jahre 1280 im Begriff auszusterben: ein Chaos drohte hereinzubrechen.

Da entschloß sich Rudolf, jetzt eben Herr der eroberten österreichischen Lande, zunächst in der Nachbarschaft seiner persönlichen Herrschaftsgebiete einzugreifen. Er gab in den Jahren 1280 bis 1282 die Anregung zu kleineren Landfrieden

---

[1] Vgl. Band III S. 343 f.
[2] Vgl. Band III S. 107, 126.
[3] I, 56, 13.
[4] Vgl. Band III S. 279.
[5] Vgl. Band III S. 288 ff.

in Bayern, Franken und Schwaben. Er berief sich dabei teilweise auf den allgemeinen Landfrieden Friedrichs II. vom Jahre 1235, aber sorgsam hielt er sich von organisatorischen Eingriffen in die partikularen Landfriedensbehörden fern; erst im Dezember 1282 hat er bei Stiftung eines weiteren, mittelrheinischen Landfriedens die Vollstreckungsbeamten, den Vogt und den Richter von Reichs wegen ernannt. Zugleich begann er in dem nun folgenden Jahrfünft die Landfrieden über größere Gebiete zu erstrecken und für die Herstellung von praktischen Exekutionsordnungen zu sorgen. Aber gerade bei dieser Thätigkeit erkannte er, daß das Königtum noch viel zu schwach sei, um von sich aus die Strafvollstreckung gegen Landfriedensbrecher voll in die Hand zu nehmen und darum auch zu regeln. Er machte deshalb den Versuch, womöglich unter Umgehung der Territorialgewalten eine Stärkung der königlichen Exekutive durch die Kirche herbeizuführen. Auf dem Reichstag und Konzil zu Würzburg im Jahre 1287 wurde der Landfriede des Jahres 1235 für das ganze Reich erneuert; seine Verächter sollte Reichsacht und Bann zugleich treffen. Es war ein Gedanke, der durchführbar nur war bei rechter Einmütigkeit der kirchlichen und weltlichen Gewalten und bei unverletztem moralischen Ansehen der Kirche. Allein alsbald zeigte sich, daß diese letzte Vorbedingung fehlte. Schon auf dem Konzil selbst wurde der päpstliche Legat Johannes von Tusculum von den empörten Teilnehmern der Versammlung beinahe seines Lebens beraubt, als er unverschämte Geldforderungen stellte; nach wenigen Tagen entwich er aus der Stadt unter königlichem Schutz und Geleite, und über Worms, Metz, Cambray, Lothringen zog er wieder von dannen nach Rom.

So blieb dem König nichts übrig, als den Versuch zu machen, selbst wenigstens irgendwo im Reiche Verkünder und Vollstrecker des Landfriedens zugleich zu sein. Er wählte hierzu das von fürstlichen Parteiungen zerrissene und von adligen Räubern geplagte Thüringen. Nachdem ihm sein getreuer Helfer, der Erzbischof Heinrich von Mainz, ein Bäckerssohn aus Isny, trefflich vorgearbeitet hatte, traf er Mitte Dezember 1289

in Erfurt ein, und alsbald ließ er 29 adlige Räuber enthaupten. Dem Anfang entsprach der Verlauf des Jahres, das Rudolf in Erfurt zubrachte; Dutzende von Raubburgen wurden zertrümmert; Friede kam über das geknechtete Land, und glänzende Hoftage bewiesen, daß die kaiserlose, die schreckliche Zeit vorüber sei.

Hatte Rudolf auch in Erfurt Schulden machen müssen, die erst später von der Stadt Zürich bezahlt worden sind: es war doch die froheste Zeit seiner Regierung. Hier endlich war er auf Reichsboden Herr, hier durfte er von einem status renascens imperii reden.

Aber es war zugleich die Zeit seines Lebensabends. Im Jahre 1218 geboren, war er schon hinaus über die Jahre des Psalmisten; es galt für ihn, Reich und Haus zu bestellen.

Was konnte ihm da näher liegen, als seinen Sohn Albrecht in Königtum und Herrschaft folgen zu sehen? Schon längst hatte er für dessen Nachfolge zu sorgen gesucht, indem er seine Stellung in Österreich befestigte und den Kurfürsten seine Wahl zum Könige nahe brachte.

Albrecht regierte an der Donau seit dem Jahre 1281. Das Land fühlte im Innern seinen festen Arm, der selbst schwäbische Beamte nach Osten zog, um unumschränkter zu herrschen; nach außen sah es sich bald sicher vor jedem Angriff. Albrecht wußte die Grenzen im Süden zu schützen; nach Ungarn zu nahm er das Gebiet bis zum Neusiedler- und Plattensee ein[1], ja stellte im Jahre 1290 nach dem Tode des Königs Ladislaus' IV. seine Thronkandidatur für das ganze Land auf und ward zu diesem Zweck von seinem Vater, auf Grund eines sehr zweifelhaften unter Friedrich II. liegenden Vorfalles, mit Ungarn als deutschem Reichslehen bewidmet. So hatte er überallhin Erfolge; nur gegenüber Böhmen hielt er zurück.

Mit Grund. Denn eben von Böhmen aus suchte König

[1] Zur Lage der Deutschen in Ungarn in dieser Zeit vgl. Band III S. 380, 381.

Rudolf die Kurstimmen für seine Wahl zu gewinnen. Darum hatte König Wenzel II. im Jahre 1289 die Lehen der Markgrafen von Meißen erhalten, darum war ihm bald darauf ein Erbvertrag bestätigt worden, kraft dessen ihm nach dem Aussterben der schlesischen Herzogslinie in Breslau deren Land zufallen sollte. Darum vor allem hatte König Rudolf schon seit dem Jahre 1285 Bedacht genommen, die noch unsichere Stimme Böhmens im Kurfürstenrat[1] zu befestigen. Es war ihm gelungen; im Jahre 1290 konnte er die Übertragung des Erzschenkenamtes und einer Kurstimme an Böhmen nochmals verbriefen. Und schon waren auch Sachsen und Brandenburg, mit dem böhmischen Königshause eng verwandt, für seine Pläne gewonnen. Es bedurfte nur noch der Stimmen der rheinischen Kurfürsten.

Aber hier stieß Rudolf auf den hartnäckigsten Widerstand. Er mußte ihn um so mehr erbittern, als er anscheinend durch die selbstsüchtigsten Beweggründe veranlaßt ward, vor allem durch die Hoffnung, nach dem Tode Rudolfs von einem noch nicht sicher feststehenden Thronkandidaten mehr an Wahlbestechungsgeldern herausschlagen zu können, als vorher von dem als karg bekannten Herrscher und seinem Sohne. Rudolf vermutete gewiß diese Gründe; altersschwach und dem Grabe sich zuneigend, mußte er an ihnen seinen besten Plan scheitern sehen; vergebens hat er auf einem Hoftag zu Frankfurt Ende Mai 1291, im Purpurgewande thronend, das Scepter in der Hand und die Krone auf dem Haupte, noch einmal die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen gesucht.

Von Frankfurt ritt der König nach Straßburg; aber kaum in der Mitte der getreuen Bürger dieser Stadt angelangt, fühlte er sich dem Tode nahe. Es war sein Wunsch, zu Speier zu ruhen, in der Gruft der deutschen Herrscher, neben Philipp von Schwaben, dem einzigen Staufer, der neben den Helden des salischen Hauses hier schlummerte. So machte er sich auf, und reitend, zu beiden Seiten fromme Priester, deren Gesprächen

[1] S. darüber oben S. 23.

er lauschte, zog er seine letzte Reise rheinabwärts. In Speier verschied er Tags nach seiner Ankunft, am 15. Juli 1291.

Die dichterisch gehobene Überlieferung berichtet, daß dem Könige auf seinem Grabesritt Volk aus allen Schichten, aus Städten und Dörfern entgegengelaufen sei, um noch einmal sein Antlitz zu schauen. Es ist eine im höheren geschichtlichen Sinne gewiß wahrhaftige Nachricht. Rudolf war nicht bloß bei Lebzeiten beliebt, weil er die echt menschlichen Eigenschaften der Leutseligkeit besaß, seine Gestalt ist der Nation auch nach seinem Tode ein teures Vermächtnis geblieben. Er stand nicht bloß auf sich: er war, ganz abgesehen von seinen Verdiensten um das Reich, ein typischer Vertreter seiner Zeit, und darum hatte er, als Ausdruck eines Zeitalters, das Recht fortzuleben für immer.

Rudolf war trotz aller Tapferkeit kein Held und trotz alles frommen Sinnes kein Heiliger mehr, wie sie unter den Heroengestalten der Ottonen und Salier gewandelt waren. Und obwohl er einen Zug jener adligen Frohnaturen hatte, die im Sattel mehr daheim sind als auf dem Stuhle des ratheischenden Herrschers, die gelegentlich überfliegende Pläne entwerfen und sich wohl fühlen in fürstlichem Gepräng, so gehörte er doch nicht mehr dem staufischen Zeitalter an, das diese Naturen begünstigt hatte, und wich darum weit ab von dem ritterlichen Typus seiner letzten großen Vorgänger. Er war schlank und übergroß, von kleinem Kopfe, aus dessen von sorgenden Runzeln durchfurchtem Antlitz zwei kluge Augen abwartend hervorschauten, bartlos, von straffem, langwallendem, nur an den Enden gelocktem Haupthaar; er zeigte feine Finger und schmale Füße: er war der halbgroßkaufmännische Rittersmann. Und so war er auch geistig zusammengesetzt; er war im Umgange mit Angehörigen höherer Stände ein Rechner, diplomatisch wie finanziell, er war schlicht, sparsam, mäßig, im Erfolge von launigem Witz, doch selbst im Ausdrucke höchster Befriedigung vorsichtig und abgewogen in seinen Empfindungen. Das hinderte ihn nicht, ein guter Kamerad auch der Niedrigsten im Volke zu sein; ja er liebte den Scherz des Lagers; und that es not dreinzuhauen, so frohlockte in ihm das Blut seiner Ahnen.

V.

Nach dem Tode Rudolfs erwartete man allgemein die Wahl seines Sohnes Albrecht. Es wäre für das Reich zweifelsohne ein Glück gewesen. Gegenüber dem nunmehr feststehenden erblichen Charakter der Kurstimmen, wie sie an wenige Häuser gebunden waren, bedurfte es zur Aufrechterhaltung der Einheit und Stärke des Reiches gegenüber der Möglichkeit voller Wahlwillkür mindestens derjenigen Mischung von Erb- und Wahlrecht, die im früheren Mittelalter gegolten hatte. Das Gegenteil trat ein. Das Prinzip der Erbfolge im einmal begründeten Königshause ward geflissentlich unterdrückt; mit dem radikalen Leichtsinn, mit dem man im 13. Jahrhundert die Vergangenheit zu fälschen pflegte, um ihre wahre Einwirkung auf die Gegenwart zu vereiteln, sprach man davon, das alte Herkommen des Reiches schließe es aus, daß der Sohn dem Vater folge. Statt Albrecht wurde der Graf Adolf von Nassau gewählt.

Die Geschichte dieser Wahl ist bezeichnend, weil sie, wie kein anderer Vorgang sonst, das Maß der Kräfte und das Wesen der Gesinnung unter den führenden Fürsten des Reiches enthüllt. Die Kandidatur Adolfs war ein Werk der rheinischen Erzbischöfe; sie hofften, unter ihm das Reich am besten plündern zu können. Durchsetzen aber konnten sie ihren Willen nur mit Hülfe des Königs von Böhmen.

König Wenzel war eine im Entschluß unstete, nervös erregte, empfindliche Natur. So war er an sich wenig geeignet, mit einem stahlharten und schroffen Charakter, wie es Albrecht von Österreich war, in dauerndem Einvernehmen zu leben. Zudem zürnte er Albrecht schon lange, weil dieser ihm den nördlichen Teil Österreichs vorenthielt, der seiner Gemahlin Gutta als Brautschatz zugesagt war; und eine Zusammenkunft zwischen ihm und Albrecht zu Znaim hatte die beiden Schwäger eher noch weiter auseinander gebracht als miteinander versöhnt, obwohl Wenzel seinen Unmut äußerlich zu verbergen gewußt hatte. Konnte Wenzel in dieser Lage geneigt sein, das Wahlversprechen zu halten, das er König Rudolf zu Gunsten Albrechts

gegeben hatte? Die rheinischen Erzbischöfe traten ihm näher und gewannen ihn schließlich durch unglaubliche Versprechen: sein Töchterchen Agnes sollte mit Ruprecht, dem Sohne des Thronkandidaten, verlobt werden unter Aussetzung eines großen Wittums und Verpfändung des Egerer und Pleißner Landes an die Krone Böhmen; vor allem aber wurde Wenzel die Aussicht auf den Wiedererwerb der österreichischen Lande für Böhmen eröffnet. Unter diesen für die Zukunft des Reiches verhängnisvollen Bedingungen trat Wenzel für die Wahl Adolfs ein, mit ihm die von ihm abhängigen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg.

Am 5. Mai 1292 wurde Adolf gewählt; am 24. Juni ist er zu Achen gekrönt worden. Und schon hatte die Welt erfahren, unter welchen Bedingungen die rheinischen Erzbischöfe den Grafen zum König gemacht hatten. Sehen wir von dem Trierer Erzbischof ab, der, ein alter Freund des habsburgischen Hauses, mehr in den Hintergrund getreten war, so hatte Köln eine Fülle von Reichsbesitz erhalten, dessen Übertragung an das Erzstift diesem politische Vorteile gegen fast alle seine Nachbarn und Rivalen, gegen Brabant, Jülich, Berg, Mark u. a. gewährte, dazu die enorme Summe von 25 000 Mark in Pfändern. Doch schlimmer als all dies waren die Bedingungen, unter denen Adolf diese Verpflichtungen eingegangen war: er hatte für deren Ausführung seinen eigenen Besitz verpfändet; er wollte dafür nach längstens vierzehn Tagen fünfzig gute Bürgen in Schuldhaft stellen, darunter anfangs gar sich selbst, erst später seinen Sohn Ruprecht; ja er versprach schließlich, sich erst krönen zu lassen, wenn der Kölner allen Besitz erhalten habe, und wollte sich der Krone verlustig erklären, wenn gewisse später zu realisierende Bedingungen nicht erfüllt würden.

Man sage nicht, daß die Zeit, die den Verfall aller aristokratischen Bildungen des früheren Mittelalters sah, solche Abmachungen nicht als beschämend empfunden habe. Wenn uns ein biederer Thüringer Chronist erzählt[1], der Mainzer Erzbischof

[1] Der Priester Sifrid von Balnhausen, SS. 26, 679 f.

Gerhard, der Adolf zum König machen half, habe früher sterben müssen, weil er gesagt habe, er habe noch drei Könige in der Tasche, so beweist er mehr Verständnis für die Würde des Königtums, als Adolf, da er sich durch solche Pforten zur Herrschaft drängte.

Auch der Mainzer Erzbischof erhielt natürlich reichlichen 'Ersatz der Wahlkosten': u. a. verpflichtete sich Adolf, alle seine Schulden zu bezahlen. Wichtiger war es, daß der Erzbischof sich in Thüringen Zugeständnisse machen ließ, die auf seine Absicht deuteten, dies Land für sein Stift zu erwerben, und daß er mit Erfolg den ersten Versuch machte, die Reichskanzlei durch Ausübung des Ernennungsrechts für den Kanzler in eine gewisse Abhängigkeit vom Mainzer Erzstuhl zu bringen.

Doch genug von diesen Dingen! Haben sie sich gleich beschämend nicht wiederholt, so stehen sie doch im Vergleich zu früheren und späteren Wahlen auch keineswegs vereinsamt da. Sie entsprachen dem moralischen Niveau der Kurfürsten und dem Tiefstand der Reichsinteressen; und erst spät wurden sie dadurch zurückgedrängt, daß die Kurfürsten in den Verhandlungen, welche der Wahl vorangingen, gemeinsam und deshalb sachlicher zu verfahren begannen. Es ist die Zeit der nun beginnenden wirklichen Wahlkapitulationen; sie setzt mit Ruprecht im Jahre 1400 ein und vollendet sich mit der Wahl Karls V. im Jahre 1519. Doch haben auch die Wahlkapitulationen nicht verhindert, daß später erneut schamlose Einzelversprechen gegeben wurden. Und gemeinsam war beiden Arten der Verhandlung, daß das Reichsrecht in seinen wichtigsten Bestimmungen nunmehr durch persönliche Einzelbestrebungen fortgebildet wurde und somit jeder eigenständigen und organischen Entwicklung verlustig ging.

Der Neuerwählte war im übrigen persönlich kein unwürdiger Mann. Freilich: sein Besitz war klein; er war wirklich das 'Gräflein', von dem abgünstige Zeitgenossen sprachen; um standesgemäß leben zu können, hatte er Dienste nehmen, fremdes Brot essen müssen da und dort. Aber er war auch bekannt als braver, ja tollkühner Haudegen und biedrer Ritter, und seine Bil-

dung stand über dem Herkommen: er sprach etwas Latein und Französisch, und er war Lesens und Schreibens kundig.

Auch waren die Anfänge des neuen Herrschers glücklich. Wie alle Könige seines Schlages, lebte er zunächst unter dem günstigen Einfluß der zahlreichen Sonderinteressen, die durch seine Wahl befriedigt worden waren. So gelang es ihm, sich mit Albrecht von Österreich abzufinden, der drohend im Elsaß stand; auch schuf er Ruhe und Frieden am Rhein und in Schwaben. Dabei zeigten sich schon die Anfänge einer bestimmten Stellungnahme zu den sozialen Mächten im Reiche; Adolf suchte es mit der kriegerischen Kraft des Adels gegen die Fürsten und teilweise auch gegen die Städte zu halten.

Wie aber wäre das möglich gewesen ohne eine größere königliche Hausmacht? Und wo war sie zu finden? Lag es in der Natur der Dinge, daß die Kandidaten zur Krone vornehmlich den minder mächtigen Fürsten des westlichen Mutterlandes entnommen wurden, so war es ebenso selbstverständlich, daß diese eine Verstärkung ihrer heimischen Kräfte im Kolonialgebiete, dem Lande großer Territorien und rasch wechselnder fürstlicher Schicksale suchten. So hatten die Habsburger den Südosten gewonnen. Für Adolf war das Land der Zukunft Thüringen und das heutige Königreich Sachsen. Wir kennen die Auflösung der Herrschaftsverhältnisse in diesen Gegenden aus der Zeit König Rudolfs. Ja hatte Rudolf nicht vielleicht hier das zweite Hausmachtscentrum finden wollen, das er in Schwaben und Burgund vergeblich gesucht?

Wie dem auch sei: Thüringen vor allem, wo Albrecht der Unartige mit seinen Söhnen Friedrich und Diezmann in ewigem Zwiste lebte, forderte zu eigensüchtigen Eingriffen der Reichsgewalt heraus. Das umsomehr, seitdem am 16. August 1291 Markgraf Friedrich Tuta von Meißen und Osterland gestorben war und seinen Besitz seinen Vettern Friedrich und Diezmann hinterlassen hatte. Wie, wenn der König jetzt Meißen und Osterland als erledigte Reichslehen einzuziehen und im Kampfe um diese Lehen zugleich Thüringen zu erobern suchte? Adolf nahm dies Ziel auf und verband sich zu diesem Zweck mit Albrecht dem Unartigen.

Es war ein unseliger Schritt. Der König stritt mit einem verwerflichen Vater den unnatürlichen Kampf gegen die Söhne. Der oberste Friedenswahrer im Reich führte Gesindel über Gesindel zum Kriege nach Thüringen; empörte Volkslieder konnten ihn als Henker brandmarken, dessen Heer entmanne und schände.

Politisch war es für Adolf noch schlimmer, daß er mit seinen Thüringer Plänen, wie sie seit September 1294 zu gelingen schienen, die Zirkel des Mainzer Erzbischofs störte. Nicht vergebens hatte dieser sich zum Reichsvikar in Thüringen ernennen lassen. Gewann er jetzt Thüringen nicht — wer konnte ihn hindern, mit seinen geistlichen Brüdern und Albrecht von Österreich gegen den Gesalbten des Herrn zu konspirieren?

In dem Augenblick, da diese Möglichkeit auftrat, verwickelte sich Adolf in eine schwierige auswärtige Lage. In den Zeiten, da Deutschland an der auswärtigen Politik fast gar nicht teilgenommen hatte, waren naturgemäß die Mächte des Westens, Frankreich und England, in den Vordergrund getreten. Und eben jetzt wurde ihr mehr als hundertjähriger Gegensatz durch zwei besonders kräftige Herrscher, Edward I. und Philipp IV., wiederum kriegerisch erneuert. Edward nahm den Kampf gegen Frankreich im umfassendsten Sinne auf; er zog Flandern hinein, er gewann Brabant und Holland, Geldern und Köln. Er bat auch König Adolf um Hilfe.

Adolf hatte allen Grund, gegen Frankreich erbittert zu sein: wie hatten die französischen Herrscher in Flandern und Burgund, wie in den zwischenliegenden Gegenden zu Rudolfs Zeiten und früher ungestraft um sich gegriffen. Es war recht, wenn er mit Edward am 21. August 1294 einen Vertrag zu gemeinsamer Rückeroberung der durch Frankreich entrissenen Gebiete einging.

Aber wie traurig und für das Reich beschämend führte er den Vertrag aus! Während England ihm Subsidien zahlte, begnügte er sich auf viele Monate mit dem bloßen Erlaß einer pomphaften Kriegserklärung, ohne auch nur zu rüsten. Und als Philipp von Frankreich höhnisch anfragte, ob die Kriegserklärung nicht etwa gar apokryph sei, da brachte er es

nur zu einer Art kleinen Feldzugs im Elsaß. Im übrigen ließ es Adolf thatenlos geschehen, daß Papst Bonifaz VIII. Ende Mai 1295 ihn zur Neutralität unter der Begründung zu zwingen suchte, daß er als Schirmvogt der Kirche den Frieden zu wahren habe, während sich Philipp die flandrischen Städte huldigen ließ und den Grafen von Flandern besiegte[1]; und er fand es angemessen, daß Frankreich und England im Jahre 1298 einen Frieden schlossen, in dem Deutschland so gut wie garnicht gedacht ward.

Freilich: ihm drohte schon seit seinen Thaten in Thüringen heimischer Untergang: wie sollte er nach außen hin fest auftreten, wenn seine Wähler sich gegen ihn zusammenrotteten! Indem er sein Geschick ahnte, zu fallen durch die, deren schmählichem Spiel er seine Krone verdankte, ward er unsicher und schwankend.

Albrecht von Österreich hatte dem neuen König um so weniger verziehen, je mehr ihn dieser durch kleine Maßregeln reizte, und je mehr er erfuhr, unter welchen Verbindlichkeiten gegenüber Böhmen er zum Thron gelangt sei. Es ist Albrecht gewiß ernst gewesen, wenn er später behauptet hat, Adolf sei darauf ausgegangen, ihm das Seine zu nehmen. So freute er sich jedes Mißerfolgs Adolfs: mit Entschiedenheit dachte er daran, ihn zu stürzen. Während der deutsch-französischen Feindschaft knüpfte er mit Frankreich an, auch mit dem mißvergnügten Mainzer Erzbischof trat er ins Einverständnis. Dann wurden die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und vor allem der König von Böhmen seiner Sache gewonnen: sie alle fürchteten die unruhigen Hausmachtsbestrebungen Adolfs in ihrer Nachbarschaft. Im Februar 1298 war kein Zweifel mehr: die Verschwörung zum Sturze des Königs bestand. Und bald ging der Erzbischof von Mainz offen vor. Zum 1. Mai 1298 lud er Albrecht und Adolf vor eine Versammlung des Reiches nach Frankfurt: vergebens fragt man sich, kraft welches

[1] Vgl. dazu Band III S. 137 f. und S 216 unten.

Rechtes. Und Albrecht machte sich zu dieser Versammlung auf, aber mit Heeresmacht.

Adolf hatte längst begriffen, worum es sich handelte. Er raffte von Anhängern zusammen, was ihm treu geblieben war: die Krieger der Kurpfalz, die Söldner der Städte, den kleinen Adel. Mit ihnen trat er Albrecht entgegen. Nach einem strategischen Hin und Her in Oberdeutschland, bei dem Albrecht seine Meisterschaft als Leiter kriegerischer Bewegungen bewies, kam es bei Göllheim am Donnersberg zur entscheidenden Schlacht, am 2. Juli 1298. Während Albrecht eine treffliche Stellung auf dem Hasenbühel eingenommen hatte, stürmte Adolf leidenschaftlich gegen ihn an; schon von einem Sturze mit seinem Rosse betäubt, unfähig noch einen Helm zu tragen, suchte er seinen Todfeind persönlich auf und hieb gegen ihn los. Aber Albrecht wich aus und erwiderte den Angriff durch einen Hieb ins Antlitz. Dann trennte Getümmel die Streitenden. Bald darauf fand Adolf anderweits den glatten Entscheid auf Ja oder Nein, den er gesucht hatte. Er fiel als ein Mann und Held, er büßte mit ehrlichem Tode die anders kaum zu sühnenden Sünden seines Emporkommens zur Herrschaft.

VI.

Inzwischen war schon am 23. Juni die Absetzung Adolfs in einer nichtigen Gerichtsverhandlung der Kurfürsten und 'andrer weiser Männer' unter freiem Himmel zu Mainz verfügt und in einem noch nichtigeren Manifest des Mainzer Erzbischofs der Welt verkündet worden. Das bedeutete zugleich die Wahl Albrechts: wer wollte dem Sieger die Beute bestreiten? Schon am Tage nach der Absetzung Adolfs war Albrecht unregelmäßig als König ausgerufen und in seinem Feldlager in der Nähe von Alzei festlich begrüßt worden.

Jetzt aber, nach dem Tode Adolfs, hielt Albrecht es doch für angemessen, sich nochmals ordnungsgemäß wählen zu lassen. Dies um so mehr, als er sehen mußte, wie sehr die rheinischen Erzbischöfe auf eine neue Wahl drangen, um bei dieser Gelegenheit ihrer gewohnten Begehrlichkeit zu frönen. Sie

fand am 27. Juli 1298 statt, und ihre Verhandlungen brachten in der That den Erzbischöfen wieder materielle Vorteile, dem von Mainz außerdem das endgültige Recht, den geschäftsführenden königlichen Vizekanzler zu ernennen.

Aber Albrecht, nun völlig im Sattel, hatte nicht die Absicht, sich weiter von den Erzbischöfen gängeln zu lassen. Ein schwerer knochiger Mann, streng, klar und unbeugsam, mit seinen Mitteln sparsam haushaltend, glaubte er sich wohl in der Lage, ihnen erfolgreich widerstehen zu können. Es waren Neigungen, die den König unwillkürlich zu einer Reichspolitik führen mußten, so sehr er im übrigen mit rastlosem Erwerbssinn die weitgreifendsten Pläne für die Vermehrung der habsburgischen Hausmacht in Böhmen, Mähren und Meißen, in Ungarn, in Holland und in Burgund verfolgt hat.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg, November 1298, trat er ganz als Herr des Reiches im alten Sinne auf. Eine Schar von Fürsten, eine Wolke von Grafen und Rittern umgab ihn, die Kurfürsten versahen in alter Weise ihre Erzämter, selbst der König von Böhmen diente persönlich. Es war ein symbolischer Ausdruck der Stellung, die Albrecht über den großen Gegensätzen der Zeit zu nehmen wußte. Die Fürsten fügten sich ihm; die Städte, bis zuletzt eifrige Parteigänger Adolfs, waren nach dessen Fall unmittelbar zu ihm übergetreten, getreu dem nie verleugneten Grundsatz stillschweigender Anerkennung jeder friedestiftenden Übermacht, wie er sich in dem hansischen Wahlspruch In spe et silentio fortitudo nostra naiv zum Ausdruck bringt. So konnte Albrecht wohl versuchen, zwischen den sozialen Parteien zu vermitteln; in Bestimmungen über die Pfahlbürger, die auf dem Nürnberger Reichstag getroffen wurden, hat er für einen der wichtigsten Punkte den Ausgleich fürstlicher und städtischer Interessen zu finden gesucht. Und unverhohlen zeigte er auch sonst stolzen königlichen Mut. Schon in dem Wahlausschreiben der Kurfürsten hatte er sich als aus königlichem Blute stammend bezeichnen lassen; jetzt ergab sich's immer mehr, daß er die Regierung Adolfs nur als eine Art von Interregnum ansah.

daß er das Königtum als in seinem Hause gleichsam erblich betrachtete.

Die geistlichen Königsmacher am Rhein begannen ob dieser Anschauung zu murren, um so mehr, als der König gleichzeitig in seiner franzosenfreundlichen Politik, die ihren Sonderinteressen schädlich war, beharrte.

Albrecht aber, längst erbittert über ein Verhalten, dessen verhängnisvollen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten er schon von den Zeiten seines Vaters her kannte, war entschlossen, die Erzbischöfe ein für allemal zu demütigen. Und er fand den Punkt, in dem sie von Reichs wegen gemeinsam zu fassen waren.

Wir wissen, daß seit mehreren Generationen Zollpolitik und Zollerhebung innerhalb des Reiches im wesentlichen in die Hände der Fürsten gelangt waren[1]. Die rheinischen Kurfürsten hatten diesen Zustand benutzt, um am Rhein die Zollstätten in ausgedehntem Maße zu vermehren und deren Zollsätze zu erhöhen, und sie waren dabei noch über ihr begründetes Recht hinausgegangen. Namentlich hatten sie den Mittellauf des Stromes von Bingen bis Koblenz, die Strecke, wo es dem Handel fast unmöglich war, den Handelsweg des Rheinbettes auf Seitenstraßen über das Gebirge zu umgehen, mit fast unglaublichen Zollerhebungen überlastet[2]. Und an diesen Plackereien waren mit Ausnahme der Zollstätte Kaub, die dem bis zum letzten Augenblicke König Adolf getreuen Kurfürsten von der Pfalz gehörte, nur die Verwaltungen der rheinischen Erzbischöfe beteiligt.

Nun hatte schon König Rudolf auf dem Würzburger Reichstage des Jahres 1287 alle Zölle, die seit 1245 unrechtmäßig errichtet oder erhöht worden waren, auf Grund des Revindikationsgesetzes als abgeschafft erklärt. Es war ohne Erfolg geschehen. Jetzt nahm Albrecht diese Bestrebungen

[1] S. Band III S. 114, 268, 276 f.

[2] Im Jahre 1358 betrug die Zollbelastung zwischen Bingen und Koblenz einschließlich 66,72 % des verzollten Wertes; vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 307.

wieder auf; gleichzeitig ließ er kaum einen Zweifel, daß er die einschlagenden Bestimmungen vor allem gegen die rheinischen Kurfürsten anwenden werde, und sicherte sein Vorhaben durch ein enges Bündnis mit Frankreich.

Die rheinischen Kurfürsten, auf diese Art in ihren heiligsten Interessen bedroht, vorwärts getrieben vor allem durch den Erzbischof Diether von Trier, den Bruder König Adolfs, einen sanguinischen Minoriten, gingen demgegenüber eine Verschwörung ein zu Heimbach, am 14. Oktober 1300, wie sie sich ausdrückten, gegen Herzog Albrecht, qui rex nunc dicitur Teutonie. Und da Albrecht sich Frankreich zugewandt hatte, so suchten sie ihrerseits Unterstützung bei dem damals König Philipp todfeindlichen Papste Bonifaz VIII. Bonifaz, dieser Fanatiker jedes Theorems päpstlicher Allgewalt, ging alsbald auf den Ruf ein. Am 13. April 1301 erließ er ein Schreiben an die drei geistlichen Kurfürsten: ihm stehe Recht und Macht zu, die Person des gewählten römischen Königs zu prüfen, zu salben, zu weihen, zu krönen und zu segnen. Nun habe sich Albrecht durch seine Empörung gegen Adolf und Verfolgung der Kirche und ihrer Diener vergangen: darum solle er sich binnen sechs Wochen vor ihm rechtfertigen, andernfalls werde er den Kurfürsten und allen Unterthanen des Reichs befehlen, ihm nicht zu gehorchen.

Albrecht machte gegen Papst und Erzbischöfe die Nation in ihren Tiefen mobil. Er rief die Städte am Rhein zum Kampfe um die Zölle auf; er erließ ein Gebot an die Friesen, daß sie den Grafen und freien Herren des Niederrheins, sowie der Stadt Köln gegen die unrechtmäßigen Inhaber von Reichszöllen zu Hilfe kämen. Und thatsächlich erhob sich Adel und Bürgertum für Albrecht: es schien, als werde das Königtum, von ihnen gefördert, am Rheine siegen.

Aber da geschah etwas Unerwartetes. Bürger und Adel wandten sich trotz allem auch ihrerseits an den Papst: sie hielten es für nötig, vor diesem das Königtum Albrechts gegen die Erzbischöfe zu verteidigen, ja sie baten dringend, der Papst und die Kardinäle möchten gegenüber der Unbotmäßigkeit der Erzbischöfe Abhilfe schaffen.

Albrecht mußte wohl oder übel einsehen, auf welche Art von Bundesgenossen er hier gestoßen war. Es blieb ihm nichts übrig, als selber und allein der Mann zu sein. Im Juli 1301 zwang er den Pfalzgrafen zur Unterwerfung, dann eroberte er Bingen und die Burg Klopp oberhalb der Stadt. Und sofort zeigte sich, daß Gewalt von den rheinischen Bischöfen verstanden ward. Im März 1302 unterwarf sich der Mainzer Erzbischof, im Oktober der Kölner, schließlich mußte auch Diether von Trier sich fügen.

Wunderbar aber ist zu sehen, wie außerordentlich glimpflich Albrecht die Aufrührer behandelte. Nur wenige Zölle wurden aufgehoben, bald herrschte wieder der alte Zustand. Warum? Auch Albrecht fürchtete den Papst. In einem demütig klingenden Schreiben, das er dem Papste im März 1302 durch eine große Gesandtschaft nach Rom überbringen ließ, rechtfertigte er sich wegen der wider ihn erhobenen Anklagen und bat um seine Bestätigung. Und in welcher Form erteilte sie schließlich der Papst am 30. April 1303! Albrecht sei ein schlechter Christ, aber da er sich neuerdings gebessert habe, so wolle der Papst milde sein und sich mit Rücksicht hierauf und im Andenken an den guten König Rudolf, Albrechts Vater, seiner erbarmen! Und dieser Ton schloß nicht einmal aus, daß Albrecht, um die Bestätigung zu erlangen, noch italienische Zugeständnisse an die Kurie machte. Wo waren die Zeiten hin, wo sich selbst ein Gregor VII. im Bewußtsein weitestgehenden Rechts mit der einfachen Befugnis zur formalen Konfirmation des gewählten deutschen Königs zufrieden gestellt erklärt hatte! Seitdem hatte Innocenz III. das Recht der Reprobation, Alexander IV. für den Fall der Doppelwahl die schiedsrichterliche Entscheidung beansprucht; Bonifaz VIII. war es vorbehalten, unter einem unserer kräftigsten Herrscher ein Bestätigungsrecht von entscheidendem Einfluß durchzusetzen.

Und neben die Kurie trat für Albrecht, nachdem er kaum die vollen Rechte des Königtums mächtiger als seine letzten Vorfahren geübt, ein weiterer starker Feind: Frankreich. Albrecht war als Verbündeter und Freund König Philipps auf den Thron gelangt; noch Ende des Jahres 1299 hatte er mit ihm

einen Vertrag verabredet, dessen Ausführung zu einer Verschwägerung beider Königshäuser und zu bedeutenden Abtretungen deutschen Landes an Frankreich geführt haben würde. Aber schon wenige Tage später stellte sich die volle Unvereinbarkeit einer festen deutschen Königsherrschaft mit französischer Freundschaft heraus. Als Graf Johann von Holland und Seeland starb[1] und König Albrecht dessen reichslehnbare Herrschaften für das Reich einziehen wollte, unterstützte Frankreich den Prätendenten vom Hennegau, den der verstorbene Graf zum Erben eingesetzt hatte, und Albrecht vermochte gegen diesen nichts auszurichten. Als dann weiterhin nach dem Tode Bonifaz' VIII. das Papsttum mit der Wahl des französischen Papsts Clemens V. (Juni 1305) auf lange Zeit in die Hände des französischen Königtums zu geraten begann[2], machte sich der Umschwung, wie er in dem Zusammengehen der mächtigsten auswärtigen Feinde Deutschlands vorlag, alsbald im Westen verhängnisvoll geltend. Jetzt nahmen die Fürsten von Flandern, Hennegau und Luxemburg ihre Länder wie vom Reich, so von Frankreich zu Lehen, und der Bischof von Verdun wie der Erzbischof von Köln erstrebten bewußt eine ähnliche Stellung.

Albrecht war gegenüber diesen Vorgängen fast machtlos. Ein Glück für ihn, daß seine Aufmerksamkeit zunächst durch die Dinge im Osten völlig in Anspruch genommen ward.

In Böhmen und Ungarn begann seit dem neuen Jahrhundert eine Anzahl von Katastrophen einzutreten, wie sie möglich waren nur in einem Zeitalter, dessen Staatenbildung im wesentlichen als auf der Grundlage fürstlichen Hausbesitzes erfolgend gedacht ward.

Am 14. Januar 1301 war König Andreas von Ungarn gestorben; mit ihm hatte der Mannesstamm des Hauses Arpad aufgehört zu bestehen. Alsbald erhoben zwei Kandidaten An

[1] Vgl. Band III S. 322.
[2] S. unten S. 72.

spruch auf die Nachfolge, Karl Robert von Anjou aus dem französisch-neapolitanischen Königshause als Enkel Marias, der Schwester des 1290 ermordeten Ungarnkönigs Ladislaus, und Wenzel III., der zwölfjährige Sohn des Böhmenkönigs Wenzels II., als Bräutigam der einzigen Tochter des verstorbenen Königs Andreas.

Für Karl Robert trat der Papst ein; zum Mithandeln berechtigt hielt er sich insofern, als er Ungarn als Eigentum des heiligen Petrus betrachtete. Auf wessen Seite sollten sich nun die deutschen Fürsten und König Albrecht schlagen? Ihre Wahl schien entscheidend für die Zukunft Ungarns. Es ist bezeichnend, daß sie die päpstliche Partei nahmen. Freilich: nicht allein die Achtung vor der Kurie war dafür maßgebend. König Wenzel von Böhmen, der Vater des andern Prätendenten, war den deutschen Fürsten schon längst zu mächtig; seit dem Jahre 1300 hatte er seiner čechischen Macht mit ihrem Zubehör die Krone Polens hinzugefügt. Und Albrecht wußte sehr wohl, daß Wenzel im Grunde seines Herzens noch immer nicht die habsburgische Macht in Österreich als zu Recht bestehend anerkannte[1]. So benutzten die deutschen Mächte die ungarischen Wirren, um gegen Böhmen vorzugehen. König Albrecht forderte von Wenzel den Verzicht auf Ungarn, Krakau und Polen; auch nahm er ihm Meißen und das Oster- und Pleißnerland, das ihm von Reichs wegen verpfändet war. Und als Wenzel Gegenvorstellungen erhob, rückte er kriegerisch in Böhmen ein. In diesen Wirren starb König Wenzel im Juni 1305, noch nicht vierunddreißigjährig, von Ausschweifungen erschöpft, an der Schwindsucht, und ihm folgte ein Jahr darauf im Tode, ermordet, sein junger Sohn, der ungarische Prätendent, am 4. August 1306. Damit war das Haus der Przemysliden erloschen, neben die ungarische Erbfolgefrage trat eine böhmische.

[1] Vgl. Lindner, Geschichte des Deutschen Reichs unter König Wenzel I, 129; s. dazu Hovedissen (Diss. Erl. 1891) S. 6 Anm. 1.

Auch auf Böhmen wurde ein doppelter Anspruch erhoben: von Heinrich von Kärnten, dem Sohne Graf Meinhards II. von Tirol, als Gemahl der Schwester des letzten Wenzels, und von König Albrecht, der das Land von Reichs wegen einziehen wollte, natürlich zu Gunsten seines Hauses. Und Albrecht hatte Glück. Nach einem gut verlaufenen Feldzuge sah er seinen Sohn Rudolf schon im Oktober 1306 als böhmischen König anerkannt, und bereits am 14. Januar 1307 konnte er die Gesamtbelehnung seines Hauses mit der neuen Krone vollziehen. Eine außerordentliche Stellung schien ihm und seinem Geschlechte gewiß, um so mehr, als Rudolf sich als ein trefflicher Regent im Sinne seines Vaters erwies. Da starb Rudolf in frühen Jahren am 4. Juli 1307, Heinrich von Kärnten trat von neuem als Prätendent auf: die Thronfolgefrage war wiederum eröffnet.

Und jetzt verquickte sie sich mit den westlichen Schwierigkeiten aus der ersten Hälfte der Regierungszeit König Albrechts. Heinrich von Kärnten gewann die Thüringer Fürsten für sich und den Grafen von Württemberg. Am Rhein, wo die alten, einst gedemütigten Erzbischöfe einer nach dem andern gestorben waren, murrte ein neues Geschlecht gegen den König; die Erzbischöfe von Köln und Mainz, Heinrich von Virneburg und Peter Aspelt, begannen die verpönten Zölle von neuem zu erheben, und sie erbaten sich hierzu eine Ermächtigung von der Kurie, von dem unter französischem Schutze und Einflusse in Avignon residierenden Papst.

Albrecht sah eine Koalition seiner inneren Gegner im Osten und Westen, sowie seiner äußeren Feinde erwachsen von bisher noch unbekannter Ausdehnung und Gewalt; er hatte vor, ihr mit der energischsten Kraftäußerung zu begegnen. Da, mitten in den Rüstungen zum größten Kampf seines Lebens, ward er, am 1. Mai 1308, ermordet.

Die Ermordung Albrechts geht auf elende, wenngleich begreifliche Beweggründe der Enttäuschung und des Verwandtenhasses zurück; furchtbar ist sie von den beleidigten

Angehörigen des Hauses Habsburg, vor allem den Frauen, geächt worden. Johann Parricida fand erst auf fremdem Boden eine lange in Frage gestellte Sicherheit; einer seiner Genossen, dessen man habhaft wurde, ward lebendig aufs Rad geflochten, auf dem er noch durch drei Tage gelebt haben soll, neben ihm seine thränenlos trauernde Gattin. Im Reich aber traten alsbald anarchische Zustände hervor, Unordnung und Fehde nahmen überhand: man sah jetzt, daß das Königtum unter Albrecht etwas gegolten hatte.

Aber es hatten sich auch, wie teilweis schon unter Rudolf und Adolf, so erst recht unter Albrecht, die Schwierigkeiten gezeigt, die sich jedem kräftigeren deutschen Königtum alsbald entgegenstellen mußten; und in ihrem deutlichen Hervortreten liegt recht eigentlich die Bedeutung der Regierungszeit Albrechts. Jetzt hatte ein fester Herrscher das Scepter gehalten: das Königtum der zweiten Hälfte des Mittelalters, soweit es überhaupt ausgebildet worden ist, es war nun unter den ersten Habsburgern weise und energisch begründet worden. Aber konnte es, auf die südöstliche Hausmacht gestützt, allein Süd- und Mitteldeutschland ins Auge fassend, auch nur diese Gegenden voll bewältigen, ohne die Erinnerung wach zu rufen an das alte Reich und seine Kämpfe mit der großen Geistesmacht in Rom? Als Albrecht die geistlichen Fürsten beugen wollte mit Hilfe des Adels und Bürgertums, beriefen sich schließlich alle Parteien, Angreifer wie Angegriffene, auf den Papst. Als er nach Ungarn Einwirkungen versuchte, fand er den Papst. Als er die böhmische Erbfolge in seinem Sinne lösen wollte und diese sich mit Schwierigkeiten am Rheine verquickte, erschien in ihrem Hintergrunde, zu erneutem Eingriff herbeigerufen, der Papst. Und der Papst bedeutete seit dem Pontifikat Clemens' V. und der babylonischen Gefangenschaft der Kirche zugleich auf lange Zeit hin fast auch Frankreich.

Es war klar, für die deutsche Zukunft galt das Wort: ohne Lösung von der politischen Autorität des Papstes keine Ruhe im Innern, keine Unabhängigkeit von Frankreich. Das

Königtum war wieder errichtet; es war im Anlauf zu einer vornehmlich nationalen Auffassung seines Berufes — aber es konnte sie nur erreichen durch Emanzipation vom französischen Papsttum. So standen neue Kämpfe zwischen Regnum und Sacerdotium bevor. Wird sie das Königtum siegreich bestehen ohne das Heft an das Kurfürstentum abzugeben, seine oligarchische Grundlage?

Zweites Kapitel.

Letzte große Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum; goldene Bulle.

I.

Bis ins 13. Jahrhundert hinein war die abendländische Kirche noch nicht zu einem fertigen Ausbau ihrer Lehren gelangt. Zwar besaß sie einen geordneten Schatz trinitarischer und christologischer Dogmen, aber dieser war der Hauptsache nach schon mit dem Symbolum gegeben und überliefert. Im übrigen gab es wohl eine Anzahl theologischer Gedanken der Väter, namentlich Augustins, sowie eine Anzahl kirchlicher Bestimmungen, darunter namentlich auch schon päpstliche Dekretalen, welche ein dogmenartiges Ansehen genossen, diese waren aber weder sicher formuliert noch zu einem Systeme vereinigt.

Sehr begreiflich: die Denkkraft der jugendlichen Völker der abendländischen Kirche war noch nicht bis zu dem Grade verselbständigt und zu eigenem Thun gefestigt, um die ungeordneten Massen christlich-antiken Denkens, wie eigener, seit Jahrhunderten aufgehäufter religiöser Ahnungen aus sich heraus kodifizieren zu können. In dem Augenblick aber, da sich die Möglichkeit hierzu aus der Eigenentwicklung der fortgeschrittensten Völker, der Italiener und Franzosen, eben anfing zu ergeben, wurden diese mit dem am weitesten entwickelten Denksystem der alten Welt, mit der aristotelischen Erkenntnistheorie, bekannt. Und alsbald ließen sie dasselbe, als enthusiastische und lebens-

frische Schüler, unvermittelt und unter Drangabe eigener, minder vollendeter Denkversuche, auf die kirchliche Tradition wirken. Die Folge war, daß unter der Anwendung einer das eigene Denkvermögen weit überragenden formalen Methode die Überlieferung der abendländischen Kirche nicht als transzendente Dogmatik, sondern vielmehr als ein beweisbares und bewiesenes metaphysisches System bearbeitet ward. Damit waren denn Autoritätsglauben und Wissenschaft in- und durcheinander geraten; man glaubte schließlich sogar, daß es Wahrheiten gäbe, die nur auf dem Wege der Offenbarung vorlägen, die mithin der menschliche Verstand nicht aus sich ableiten könne. Es versteht sich, daß auf diese Weise die kirchliche Autorität in jedes junge, eben erst erwachende Denken der abendländischen Völker eingeschoben ward; die Grenzen des Credo und Intelligo wurden vollkommen zu Gunsten des Credo verschoben: aller Ertrag der neu emporquellenden intellektuellen Kräfte kam zunächst der Kirche und der Herrschaft ihres Systems zu Gute.

Nun war aber der Hauptstoff, welchen das scholastische Denken aus der Überlieferung der letzten Jahrhunderte der abendländischen Kirche heraus zu verarbeiten hatte, in der vorwiegend sinnlichen Auffassung der Sakramente gegeben: eben indem die Welt bis ins 12. Jahrhundert hinein sich das Wirken der christlichen Heilswahrheiten sinnlich in magische Ergüsse göttlicher Gnade umgedeutet hatte, hatte sie sich das Christentum angeeignet. Der Scholastik blieb mithin nichts übrig, als dieses, jedem rationalen Denken an sich völlig unzugängliche Gebiet gleichwohl nach der erkenntnistheoretischen Methode des Aristoteles auszubauen. Sie stellte dabei die Zahl der Sakramente so fest, daß sie das ganze Leben des Menschen begleiteten; sogar die Ehe galt als Sakrament, obgleich ihr sakramentaler Charakter nur durch eine unserem Denken überaus kühn erscheinende allegorische Deutung zu rechtfertigen war. Vor allem aber gab sie dem Meßopfer in der Transsubstantiationslehre den rechten Unterbau und leistete sie damit der Adoration der erhobenen Hostie und der Einführung des Fronleichnamsfestes (1264 und 1311) Vorschub; nun erst recht erschien der

Priester als unumgänglicher und sichtbarer Mittler zwischen dem Laienvolke und Christus.

Man versteht, welche Gewalt die Kirche unter der Ausbildung dieser Lehren und der an sie anknüpfenden christlichen Lebenshaltung gewinnen mußte. Sie war die einzige Verwalterin der göttlichen Sakramente und damit aller Heilsgnade; sie beherrschte das Gemüt nicht minder wie den Verstand; sie erquickte, sie begeisterte, sie tröstete, sie war die Daseinsmacht überhaupt; Generationen haben unter dem beruhigenden Bewußtsein gelebt und geendet, daß in der Kirche das vollkommene Reich Gottes auf Erden verkörpert sei.

Und die Kirche selbst als Verfassungsmacht hatte es zu einem Abschluß ihres Baues gebracht, dessen stolze Giebel noch heute blenden. Welch ein Aufschwung der geistlichen Rechtswissenschaft vor allem seit dem Erscheinen des gratianischen Rechtsbuches (zwischen 1139 und 1142), welches das gesamte geltende Recht einschließlich der Fälschungen Pseudoisidors und der Gregorianer in guter Ordnung und Übersichtlichkeit enthielt! Jetzt war die Kirche selbst zu fast nichts als einem Rechtsinstitut geworden, in dem die Unabhängigkeit und Wirkungskraft der sakralen und jurisdiktionellen Handlungen der Priester immer energischer betont und ausgenutzt wurde; denn was blieb, unterdrückte man die Möglichkeit persönlicher Wirkung des Priesters, noch übrig, als die in bestimmte Rechtsnormen gefaßte sachliche Gnadenwirkung der Kirche als des sakramentalen Verfassungskörpers? Darum kamen, wie schon Alexander III., so Innocenz III., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. nicht so sehr als Theologen denn als Juristen auf den Stuhl Petri; darum wurde die Rechtswissenschaft das Lieblingsstudium aller strebenden Kleriker des 13. Jahrhunderts.

So mußte es die Lebensrichtung der Kirche sein, sich auch äußerlich als Verfassungsmacht auszuwirken. Es konnte seit dem Dictatus papae Gregors VII. nur in theokratischem Sinne geschehen. Die Kirche als Verfassungsinstitut ist allen Staaten übergeordnet; ja, da sie in sich die Verheißung des Senfkorns trägt, dessen Zweige dereinst alle Lande des Erdballs über-

schatten werden, so ist sie auch Herrscherin über Ketzer und Heiden, und ihrem Haupte, dem Papste, muß jeder sich unterwerfen, der seiner Seele Heil bedenkt. Schon bei dem h. Thomas von Aquino, diesem Vollender des zugleich theologischen und juristischen Systems der mittelalterlichen Kirche, findet sich der Satz: Ostenditur etiam, quod subesse Romano pontifici sit de necessitate salutis[1]. Und was Thomas im stillen schrieb, das verkündete Papst Bonifaz VIII. in der Bulle Unam sanctam vom 18. November 1302, jener großen Kodifikation äußerster päpstlicher Machtvollkommenheiten, ex cathedra: subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Und er fügte hinzu: beide Schwerter, das geistliche wie das weltliche, gehören zum Amtsbereiche der Kirche, und die geistliche Gewalt hat unter Umständen die weltliche einzusetzen und zu richten. Waren höhere Ansprüche noch denkbar? Und doch haben Theoretiker der päpstlichen Allgewalt aus der Zeit des letzten großen Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium, ein Augustinus Triumphus († 1328) und Alvarus Pelagius († 1352), sich, allerdings vom Eifer der Polemik fortgerissen, zu noch maßloseren und geschmacklosen Übertreibungen verstiegen.

So war auf kirchlichem Gebiete kein Zweifel: das mittelalterliche religiöse System war vollendet, die Kirchenverfassung war ausgebaut und durchdacht bis in ihre äußersten Konsequenzen: der Papst war die Kirche. Aber hätte nun diesem hinreißenden Bilde nicht eigentlich die thatsächliche Weltherrschaft des Papstes entsprechen müssen? Hier aber war, und zwar gerade mit dem Siege der Päpste über die weltliche Universalgewalt der Staufer, jenes so oft verfluchten Otterngezüchts, eine Wendung eigener Art eingetreten.

Wir wissen, daß die Päpste Urban IV. und Clemens IV. (1261—1268), beides Franzosen, sich im letzten Kampfe gegen

[1] Opusc. c. err. Graec. fol. 9; vgl. Harnack, Dogmengesch. 3[4] 461 u. Anm. 1.

die Staufer an Frankreich angelehnt hatten[1]; es war ein Ergebnis ihrer Politik, wenn Karl von Anjou König beider Sizilien geworden war.

Aber bald zeigte sich, daß mit dieser Umwälzung in den italienischen Machtbeziehungen das Papsttum keineswegs sorgenfreier und seiner theokratischen Richtung sicherer dastand, als bisher.

Frankreich, nunmehr die eigentliche Stütze der päpstlichen Bestrebungen, bot allerdings insofern einen festen Untergrund, als gerade auf französischem Boden sich jene scholastische Durchbildung des mittelalterlichen Kirchentums vollzogen hatte und weiter zu vollziehen im Begriffe stand, von der soeben gesprochen ward. Nicht mit Unrecht bezeichnete Jordanus von Osnabrück um 1280 die Römer als die geschichtlichen Vertreter des Sacerdotiums, die Deutschen als die des Imperiums, die Franzosen als die des Studiums; Deutschland im besonderen hat an dem Ausbau der Scholastik verhältnismäßig wenig mitgearbeitet, und die ersten originalen Gelehrten unseres Volkes aus späterer Zeit, ein Nicolaus von Kues, Wessel, Erasmus, sind ausgesprochenermaßen antischolastisch. So waren denn die Päpste des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts in manchen Beziehungen geradezu auf Frankreich als den nährenden Boden des kurialen Systems angewiesen.

Da war es freilich ein schwerer Schlag für das Papsttum, daß die Franzosen im Jahre 1282 durch den furchtbaren Aufstand der sizilianischen Vesper aus Sizilien vertrieben wurden, und daß auf der Insel ein ghibellinisch-aragonisches Königreich errichtet ward. Nun bannte allerdings Papst Martin IV. den aragonischen König, indes das bunte, allem geistigen Fortschritt offne Völkergemisch der Insel hielt das selbstgewählte Königtum der Aragonesen in zwanzigjährigen Kämpfen gegen die Päpste wie gegen die Anjous aufrecht. Damit war die politische Stützung, welche das Papsttum in Italien durch das französisch-unteritalische Königtum hätte erwarten können, durch

[1] Vgl. Band III S. 286.

ghibellinische Gegenwirkung aufgehoben, und die Anjous sahen sich nicht selten in der Lage, ihrer eigenen Interessen halber in Italien nur als halbe Freunde der Kurie zu wirken.

Waren damit die Ansprüche päpstlicher Universalgewalt selbst in Italien, dem alten Sitze des Papsttums, geschädigt, so galt das noch viel mehr für deren lange Zeit hindurch hoffnungsreichstes Gebiet, für die Kreuzzüge. Wohin waren die Zeiten gekommen, da Deutsche, da abendländische Herrscher überhaupt in päpstlichem Auftrage zum heiligen Lande gezogen waren! Nach der Fahrt Kaiser Friedrichs II. hatte Frankreich allein auch auf diesem Gebiete noch Ersatz geboten, aber schon der letzte Zug des heiligen Ludwig nach Tunis (1270) war zum großen Teile durch französische Sonderabsichten bedingt gewesen. Seitdem aber war Akkon gefallen (1291), und niemand hörte noch mit mehr als halbem Ohre den immer wiederholten Kreuzzugsruf der Kurie.

Doch all dies wäre erträglich gewesen, hätte sich Frankreich den theokratischen Ansprüchen der Kurie zur Verfügung gestellt. Aber auch hier stellte sich bald das volle Gegenteil heraus. Frankreich wollte durch die Kurie herrschen; geistig bedeutendstes Land Europas, Zentrum der west- und mitteleuropäischen Kultur und dennoch nicht zum Kaisertum berufen, schien es gerade auf dem Umwege eines Mißbrauchs der päpstlichen Gewalten zu derjenigen führenden Stellung unter den abendländischen Völkern gelangen zu können, die es beanspruchte.

Klar wurde diese Lage unter Bonifaz VIII. und seinen nächsten Nachfolgern. Bonifaz VIII., ein Italiener, war am 24. Dezember 1294 zum Papste gewählt worden. Ungefähr sechzigjährig[1], vielgereist und weltkundig, in allen Geschäften gewiegt, auf dem Gipfel weltlicher wie geistlicher Erfahrungen, war er entschlossen, in vollendeter Weise das papale System zur Darstellung zu bringen, ohne den Abzug an weitgesteckten Zielen, den die Hoffnung einem Manne jüngerer Jahre so leicht gewährt und gestattet. So zog er im feinsten juristischen Aus-

[1] Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., S. 1 ff.

bau der Kirchenverfassung die vollen Folgerungen der Theokratie, so erging er sich innerhalb der theoretischen Ausführungen seiner Bullen in niemals erschöpften Ausdrücken kurialer Allgewalt, so stellte er das universale Priestertum auch äußerlich in unerhörtem Glanze dar, eine repräsentative Gestalt von strenger Würde und beherrschender Hoheit.

In Frankreich aber trat dem feurigen Greise, sobald er sein System politisch durchführen wollte, ein junger Mann von eisiger Besonnenheit entgegen: König Philipp IV. Er zwang Bonifaz zur Nachgiebigkeit, als dieser ihm die Besteuerung des Klerus ohne päpstliche Erlaubnis untersagt hatte. Er verbot den französischen Prälaten mit Erfolg die Reise zu einem Konzil, das vom Papst nach Rom berufen war. Er ging schließlich gegen den Papst, der mit geistlichen Strafen drohte, persönlich vor. Er schleuderte gegen ihn die unerhörtesten Anschuldigungen, er machte den Versuch, ihn in seinem Palast zu Anagni aufzuheben und gefangenzusetzen zu lassen. Und gelang dies auch nur auf Tage, so mußte Bonifaz doch fliehen, und zwar nach Rom, in eine Lage, in der er Gefahr lief, ein Spielball zuchtloser Adelsfaktionen zu werden. Dies Unglück traf den Papst ins Herz, wohl am 12. Oktober 1303 ward er tot in seinem Bette gefunden.

Was war nun die geheimnisvolle Gewalt, kraft deren König Philipp den Papst bezwungen hatte? Hinter seinem Königtum stand die Nation — mit sicherem Instinkt hatte sie begriffen, daß die päpstliche Theokratie nicht nur ihrem Herrscher, sondern ihr selbst gefährlich sei. Es ist der gleiche Vorgang wie in Sizilien; auch hier war der Kurie das Volk entgegengetreten. Und es sind Erscheinungen, die nur Vorboten bilden viel allgemeinerer, gleich starker Bewegungen im 14. Jahrhundert überhaupt; wir werden sehen, daß auch in Deutschland das Papsttum nur von der Nation, dem langsam zum Selbstbewußtsein erwachsenden Volke, besiegt worden ist.

Der Nachfolger Bonifazens, Benedikt XI., war ein ruhiger, edeldenkender Mann; er begriff die traurige Aufgabe, den poli-

tischen Bankerott seines Vorgängers und Freundes zu liquidieren; mitten in ihr ist er im Juli 1304 gestorben.

Der nächste Papst, Clemens V., konnte schon nicht mehr daran denken, seine Stellung noch so frei zu nehmen wie seine dritt- und viertletzten Amtsvorgänger, geschweige denn Bonifaz VIII.: er war ein Franzose und der Erwählte der französischen Partei im Kollegium der Kardinäle. Ein schwankender Charakter, dem man außer Nepotismus, Simonie und schnöder Habgier auch eine Liebschaft mit der Gräfin von Perigord vorwarf, wiederholt schwer erkrankt, versuchte er sich wohl, wenngleich seit 1309 in Avignon ansässig und niemals südlich der Alpen residierend, neben Philipp in einer eigenen politischen Rolle. Aber nur in unwichtigeren Fragen hatte er Erfolg; im ganzen war er schon, wenn auch meist widerwillig, ein Werkzeug in der Hand des französischen Königs.

Wie aber hätte das unter seinen Nachfolgern anders werden sollen? Clemens V. hatte seinen Aufenthalt in Avignon noch für vorübergehend gehalten, als einfacher Gast hatte er im Kloster der Dominikaner gelebt. Sein Nachfolger dagegen, Johann XXII., richtete sich in dem bischöflichen Palaste neben der Kathedrale prächtig ein; er benutzte die gewaltigen Mittel, die seine Finanzpolitik noch weit über die Künste seiner nächsten Vorgänger hinaus der Kirche abzwang, soviel es sein Geiz zuließ, zur Errichtung der Anfänge einer päpstlichen Residenz; und an dem neuen Hofe drängte sich der Klerus der abendländischen Welt, trafen sich Dichter und Künstler, herrschte ein völlig entwickeltes kuriales und weltliches Treiben. Sollte sich da das Papsttum, nun auf mehr als ein Menschenalter an Avignon gefesselt, dem französischen Einflusse haben entwinden können? Die Anjous waren als Könige von Neapel Lehnsmannen des Papstes, als Grafen der Provence Schutzherren Avignons; der den Päpsten zur Stauferzeit so abstoßende Gedanke einer Verbindung der sizilischen Vasallität mit der Vogtei über das Papsttum war eingetreten. Und die Anjous waren die nächsten Verwandten und Vertrauten der französischen Könige, deren Machtbereich sich immer sicherer

gegen Avignon vorschob, deren Interessen das Rhonethal beherrschten. Mit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schließt sich der Kreis französischen Einflusses um die Kurie: bald werden die Päpste französische Hofbischöfe sein, und ein Angehöriger des französischen Königshauses wird die Vollstreckung eines kirchlichen Bannes von sich aus befehlen können mit der Bemerkung: ne le Saint-Père ne s'en a de riens à mesler, ni nous ne le souffrerions[1].

II.

Wie sehr das Verhältnis zwischen dem Papsttum und seiner französischen Schutzmacht schon im Beginn des 14. Jahrhunderts auf Deutschland einzuwirken vermochte, zeigte sich alsbald nach dem Tode König Albrechts I.

Den Franzosen kam kaum ein Zweifel darüber, daß Albrechts Nachfolger am besten ein französischer Prinz sein werde, hatten sie doch schon im Jahre 1298 ernste Versuche einer französischen Kandidatur gemacht. Jetzt führte Pierre Dubois, einer der bedeutendsten Köpfe unter den zahlreichen französischen Verfassern politischer Traktate in dieser Zeit, dem König Philipp zu Gemüte, er solle das römische Reich für sich nehmen, durch den Papst das Kurrecht der deutschen Fürsten aufheben lassen und diese durch Anerkennung ihrer territorialen Freiheitsbestrebungen entschädigen. Und Philipp, wenn auch nicht durch diese politischen Träumereien geblendet, wirkte doch ernstlich für die Kandidatur seines Bruders Karl von Anjou und Valois.

Es war ein Schritt, der den Papst Clemens V. in arge Verlegenheit brachte. Konnte er ihm offen widersprechen? Aber noch weniger war er in der Lage, ihn zu billigen. So wand er sich, in übrigens meisterhaft geführter Politik, hin

[1] Messag. des sciences hist. 1877 S. 114, 1347.

und her — um Karl schließlich den Deutschen erst dann zu empfehlen, als diese von sich aus einen Kandidaten gefunden hatten.

Zu Pfingsten 1308 war in Trier ein junger, etwa zwanzigjähriger Erzbischof eingezogen, Balduin, ein geborener Graf von Luxemburg. Lebhaft und geschmeidig, von kleinem, aber muskulösem und in allen ritterlichen Künsten geübtem Körper, dazu bieder und fromm, sorgsam und bescheiden hatte er alle Aussicht, in der Reichspolitik eine Rolle zu spielen. Er begann damit, seinen um etwa zwei Jahrzehnte älteren Bruder Heinrich als Bewerber um den erledigten Thron aufzustellen.

Es war das erste Mal, daß unter den rheinischen Erzbischöfen, den alten Königsmachern seit der Wahl Heinrich Raspes, der Trierer besonders hervortrat. Und nicht alsbald fügten sich ihm die beiden Amtsbrüder: der Mainzer Erzbischof suchte für Friedrich den Freidigen von Thüringen zu wirken, der Kölner neigte Frankreich zu. Es war eine Lage, die gegenüber der raschen Einigung gerade der rheinischen Kurfürsten bei anderen Wahlen, zunächst Verwirrung schuf.

Aber Balduin wußte den Knoten klug zu durchhauen. Durch unglaublich weitgehende Zugeständnisse auf Reichskosten gewann er den Mainzer; dem Kölner, der sich inzwischen die Stimmen von Brandenburg und Sachsen hatte übertragen lassen, machte er seinen Bruder anscheinend auf dem Umwege über die Kurie genehm. So bedurfte es, da es in Böhmen keinen gekrönten und mithin keinen zur Kur zulässigen König gab, nur noch der Zustimmung der Pfalz. Nun hatte Kurfürst Ludwig von der Pfalz anfangs wohl an seine eigne Wahl gedacht, wie es die Pfälzer öfter, doch mit Ausnahme Ruprechts im Jahre 1400 immer erfolglos, gethan haben; jetzt ließ er sich durch einen doppelsinnigen Vertrag mit Sachsen und Brandenburg bestimmen, mit für den Luxemburger einzutreten.

In den Obstgärten zu Rhense, da, wo heute alte Nußbäume den zwischen 1376 und 1398 errichteten Königsstuhl, eine einfache steinerne Wahlempore beschatten, mitten in der Herzgegend der rheinischen Kurfürstentümer und dicht an den

Fluten des Rheins, wurde Heinrich Ende Oktober 1308 in einstimmiger Vorwahl genannt; dem folgte ohne weitere Schwierigkeiten die feierliche Wahl in Frankfurt und die Krönung in Achen am Dreikönigstage des Jahres 1309.

Wieder war ein neues Geschlecht, gleich den Habsburgern und Nassauern im Westen des Reiches ansässig, zur Königsherrschaft berufen. Die Luxemburger Grafen stammten aus dem alten Hause der Grafen von Limburg, das im Jahre 1101 das Herzogtum Niederlothringen erhalten hatte, ohne es wahren zu können; ihre Stammburg lag westlich von Achen bei Dolhain, unmittelbar an der deutsch-wallonischen Grenze, wie einst die karlingischen Ursitze; heute schaut die umfangreiche Anlage in ihren Ruinen auf ein reiches industrielles Leben in der Tiefe. Von hier hatte das Haus im Jahre 1214 Luxemburg erworben, und Graf Heinrich der Blonde hatte das neue Land durch Kauf und eifrige Pflege gefördert. Jetzt umfaßte es etwa 150 Geviertmeilen mit gegen hundert Burgen; seine Einkünfte waren bedeutend und blieben schwerlich viel hinter denen der Grafschaft Habsburg zurück. Die Bevölkerung war zum großen Teile wallonisch, dazwischen saßen deutsche Leute fränkischen und alemannischen Schlags, die Schriftsprache der Verwaltung war gemischt, doch vornehmlich französisch. Und wie das Land, so die Herrschaft. Heinrich, deutscher Herkunft, aber am französischen Hofe erzogen, von König Philipp IV. zum Ritter geschlagen, Vasall des deutschen Königs und Frankreichs zugleich, war nur ein Typus seiner Umgebung. Freilich: im Äußeren zeigte er voll den Germanen. Er war blond und rosigen Gesichts, von schönem, wenn auch nicht allzuausgeprägtem Oval des Kopfes; und aus seinen tiefliegenden, wie bei fast allen Luxemburgern kurzsichtigen Augen schaute ein Blick voll treuer Offenheit und geistreicher Laune. Im übrigen war sein Wesen getragen, die Welt kannte ihn als ehrlich, fromm und gütig, gern ließ er sich in verbindlichster Form von anderen beraten. Doch fehlte ihm in schweren Dingen nicht der Furor teutonicus, er war im Grunde tief leidenschaftlich, und im Zorn konnte er unbeugsam sein. So erinnerte er unter allen

unseren Herrschern wohl am ehesten an die Person des großen Staufers Friedrichs I., und auch die Politik beider Herrscher zeigt verwandte Züge.

Für den neugewählten König gab es nur ein Mittel, sich fest in den Sattel zu bringen: der Erwerb einer Hausmacht. Die Habsburger hatten eine solche im Südosten des Kolonialgebietes begründet, Adolf von Nassau sie in Thüringen und den anschließenden Ostgebieten gesucht, Heinrich fand sie in Böhmen.

Böhmen hatte sich nach Otokars Fall unter seinem Sohne Wenzel mächtig gehoben. Abgesehen vor einer sorgsamen Verwaltung brachten die Silberbergwerke vornehmlich von Kuttenberg Einnahmen von einer Höhe, wie sie später nur noch den Wettinern aus den Schätzen des Erzgebirgs zugeflossen sind. In beiden Fällen war der Erfolg der gleiche: das Land blühte trotz des prunkhaften Lebens am Hofe empor, und neben die rohe Pflege des Daseins trat schon die geistiger Interessen; damals bereits ist der Gedanke aufgetaucht, in Prag eine Universität zu gründen. Zugleich hob sich die Stellung Böhmens nach außen; die Erbschaft Herzog Heinrichs von Breslau, die auch die polnischen Herzogtümer Krakau und Sandomir umfaßte, fiel dem Lande zu, und im Jahre 1300 ward Wenzel zugleich polnischer König [1]. Dazu schienen auf dem Boden des Reichs größere Erwerbungen nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit: Eger, das Pleißner Land, die Markgrafschaft Meißen. Ja čechische Quellen wissen zu berichten, Wenzel habe nach König Rudolfs Tode sehr wohl die deutsche Krone erringen können, wenn er nur ernstlich gewollt hätte.

Nun war das Haus der Przemysliden ausgestorben, und das Land hatte eine kurze Herrschaft der Habsburger gesehen [2]. Seine Zukunft war ungewiß. Zwar hatte sich während des Interregnums wiederum Heinrich von Kärnten, der Schwager des letzten Przemysl Wenzels III., festgesetzt; allein das Land

[1] Vgl. Band III S. 391. Zur Lage Böhmens vgl. auch noch a. a. O. S. 382 ff.

[2] S. oben S. 61 f.

verabscheute ihn als Verschwender und ausschließlichen Städtefreund; und mit dem Adel wirkte gegen ihn der mächtige Orden der Cisterzienser. Daneben erhoben Ansprüche: das Haus Habsburg, das Reich, und Elisabeth, eine jüngere, noch unvermählte Schwester Wenzels III.

Heinrichs Politik bei dieser Lage war gegeben. Er fand die Habsburger ab, indem er ihnen Mähren gegen 50000 Mark verpfändete. Er nahm die Bitten der Čechen, welche Elisabeth in den Vordergrund schoben, wohlwollend auf. Aber er vereinigte sie mit seinen Interessen, indem er Elisabeth, schwerlich gegen deren Willen, mit seinem vierzehnjährigen Sohne Johann vermählte und diesem Böhmen als Reichslehen übertrug. Es waren Vorgänge, die sich rasch und glatt abspielten: ein glänzender Reichstag zu Speier sah am 30. August 1310 Belehnung und Hochzeit zugleich. Und auch die Einführung des jungen Johann in sein neues Reich gelang über die Maßen; am 7. Januar 1311 wurde er zu Prag gekrönt. Rechnet man hinzu, daß es den gewiegten Vertretern des Königs in Böhmen, dem Erzbischof Peter von Mainz und dem Grafen Berthold von Henneberg glückte, auch die thüringischen Wirren durch Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Landgrafschaft beizulegen und so Böhmen nach Norden hin zu sichern, so darf behauptet werden, daß kaum ein politischer Erwerb des 14. Jahrhunderts gleich günstig von statten ging: mit Einem Schlage waren die Luxemburger unter die großen Häuser Deutschlands getreten. Und ward auch das Land unter Johann, einem ruhelosen Projektenmacher, schlecht verwaltet, so blieb es dem Haus doch erhalten: bis es Karl IV., schon im Jahre 1334 vorübergehend sein Beherrscher, zum trefflichsten Besitze zu entwickeln verstand.

Für König Heinrich aber machte der Erwerb Böhmens in gewissem Sinne nur Episode. In Frankreich gebildet, an auswärtige Beziehungen gewöhnt, strebte er sofort den großen internationalen Aufgaben des deutschen Königtums zu; schon am 2. Juni 1310 hatte er den Papst um den Vollzug der Kaiserkrönung ersucht.

Dem Papst war die Bitte nicht unwillkommen gewesen. Schob er ihre Erfüllung einstweilen auf den Termin des 2. Februar 1312 hinaus, so war es ihm doch wünschenswert, zur Erhaltung seiner Selbständigkeit gegenüber Frankreich einen Rückhalt an Heinrich, sei es als Kaiser, sei es noch besser als Bewerber um die Kaiserkrone, zu besitzen. Ja selbst die Entwicklung einer neuen deutschen Herrschaft in Oberitalien, vorausgesetzt, daß diese nicht allzu stark ward, schien ihm, als Gegengewicht gegen die Fortschritte Frankreichs im Rhonethal, nicht unzulässig. Und auch Frankreich widersprach zunächst dem Wunsche Heinrichs nicht. König Philipp glaubte schwerlich an andere als Scheinerfolge Heinrichs in Italien. Zudem fand sich Heinrich mit den Bestrebungen Frankreichs an der deutschen Grenze eben wegen seiner italienischen Pläne eilig und in einem für Philipp günstigen Sinne ab: er gab z. B. die Freigrafschaft Burgund unter Aufschub der Huldigung an einen Sohn Philipps; Frankreich heimste so den Gewinn der Romfahrt ein, noch eh sie begonnen war.

Die Lage in Italien aber war für eine deutsche Kriegsfahrt nicht eben günstig. Zwar in Unteritalien ließ sich die noch immer vorhandene Spannung zwischen den sizilischen Königen und den Anjous von Neapel ausnutzen, und in Mittelitalien waren größere Schwierigkeiten nur von dem welfisch gesinnten Toscana zu erwarten. Mißlicher aber, weil unklar, lagen die Dinge in den zunächst zu betretenden Gebieten Oberitaliens. Hier tobte noch von den staufischen Zeiten her ein wüster, mit allen Mitteln der Kraft und List geführter Kampf der Parteien, der, durch keinerlei höhere Gewalt beherrscht und durch keinerlei allgemeine Gegensätze geregelt, sich in ein wirres Durcheinander städtischer Feindschaften innerhalb einzelner Gegenden, persönlicher und fraktioneller Streitigkeiten innerhalb einzelner Städte aufgelöst hatte. Nur langsam waren in diesen Krieg aller gegen alle neue beherrschende Gärungsstoffe gedrungen. Gegenüber den alten Patrizierherrschaften in den Städten hatte sich das Volk der Handwerker und Kleinbürger erhoben und Teilnahme an der Verfassung geheischt und erhalten.

Und über dem demokratischen Gemisch dieses Volkes hatten nicht selten einzelne hervorragende Geschlechter Gewalt entwickelt, sei es, um sich gegenseitig zu bekämpfen, sei es, um eine Tyrannis über alle zu begründen. Es waren Bewegungen, die um 1300 vielfach zu einem gewissen Abschluß gelangt waren; damals gab es in Oberitalien schon vierzehn große Städte mit Signorien, darunter so bedeutende, wie Verona unter der Tyrannis der Scaliger. Freilich an anderen Orten kämpfte man noch um Volksherrschaft oder um Signorie; so standen sich in Mailand die Visconti und Torreani gegenüber. Und immer brachte man die Siegenden wie die Besiegten noch mit dem alten Gegensatz der Ghibellinen und Guelfen in Verbindung.

Für einen einziehenden deutschen König bot diese Lage Schwierigkeiten. Wie leicht hätte er einige Jahrzehnte früher sich an die Spitze des Popolo setzen und Reichsvogteien da errichten können, wo sich um 1310 Signorien vorfanden. Jetzt galt es, einen Platz über den Parteien und über den Stadtherrschaften zugleich zu gewinnen. Das einzige hierfür günstige Moment lag in der allgemeinen Stimmung des Landes. Wie sehnten sich doch die Friedlichgesinnten und Weiterblickenden heraus aus dem schrecklichen Einerlei dieser Kämpfe! Sie erwarteten in dem kommenden König einen Retter aus aller Not, einen allgemeinen Versöhner. Und hiermit verband sich bei den edelsten Enthusiasten die Erwartung, der nordische Herrscher werde das Kaiserreich wieder herstellen in seinem alten Glanze und Umfang; unter ihm werde Rom wieder zur Hauptstadt und Hirtin der Völker werden. Das sind die Ideen, die namentlich in den jungen Kreisen des eben erblühenden ersten Humanismus emporschossen; niemand hat sie bezeichnender verkündet als Dante. Ihm war König Heinrich der starke Löwe aus Juda, der sich des Jammergeschreies der allgemeinen Gefangenschaft erbarmt, der zweite Moses, der sein Volk den Plagen der Ägypter entreißen wird. Er sah ihn nahen als Bräutigam Italiens und Trost der Welt, den mildvollen Heinrich, den göttlichen Augustus und Cäsar.

In Heinrich regten sich ähnliche Gedanken, als er im Herbst 1310 über den Mont Cenis nach Italien hinabstieg. Er hatte

die höchste Meinung von seiner Würde; nicht mit den Parteien Italiens, über ihnen wollte er herrschen. Und überraschend gelang ihm das zunächst; die Macht der Idee hob eine Zeitlang Volk wie Herrscher über die gemeine Lage des Tages. Doch bald nahte der Umschwung. Heinrich vermochte nicht die erhabene Stellung über Ghibellinen und Guelfen zugleich festzuhalten; so unparteiisch er verfuhr, so galt er doch bald als Ghibelline. Die alten Parteigegensätze erwachten, die Deutschen mußten mit dem Schwerte Ruhe schaffen zu Mailand und Crema, zu Cremona und Lodi; Brescia erlebte eine erbitterte viermonatliche Belagerung. Und Heinrich war ein strenger Herr, er strafte gewaltig; und die deutschen Barbaren plünderten.

Zugleich trübte sich die internationale Lage. Frankreich hatte nie mehr gethan, als den Zug geduldet. Der Papst fand jetzt unter französischem Einfluß, daß sich Heinrich in Italien sicherer festsetze, als billig; schon im August 1310 hatte er den neapolitanischen Anjou König Robert zum Statthalter der Romagna, des alten päpstlichen Exarchats um Ravenna, ernannt: dem deutschen König ward sein ärgster italienischer Feind in die Flanke gesetzt.

Aber Heinrich ließ sich nicht irren. Über Genua und Pisa, wo er am 6. März 1312 den glänzendsten Empfang der Ghibellinen fand, strebte er vorwärts gegen Rom. Seine Gegner, die seinen Rückzug erwartet hatten, waren sprachlos. Was thun? Dem Papst blieb kaum etwas übrig, als durch Verhandlungen zwischen dem König von Neapel und Heinrich den Versuch eines Aufschubs der Entscheidung zu machen. Vergebens. Da besetzte König Robert einige Teile Roms, angeblich, um bei der kommenden Kaiserkrönung würdig vertreten zu sein. Auch das schreckte Heinrich nicht. In anderen Teilen Roms nahm er Quartier; am 29. Juni 1312 ward er mit der kaiserlichen Krone geschmückt. Sein Ziel konnte jetzt kein anderes mehr sein, als gegen Neapel zu kämpfen; der blutige Schatten Konradins des Staufers stieg empor und forderte Rache.

Da noch einmal suchte der Papst, nun ganz französisch, das Unvermeidliche zu vereiteln; er gebot auf ein Jahr Frieden

zwischen Robert und Heinrich. Aber der Kaiser verstand die Maßregel, und er antwortete drum mit einer deutlichen Absage an den Papst. Das Papsttum sei eine rein geistliche Macht, hieß es in einem von ihm eingeforderten Rechtsgutachten, es sei in weltlichen Dingen dem Kaiser untergeordnet, wie ein Bistum dem Landesherrn. Petri und seiner Nachfolger Eigentum sei Fischergerät und Evangelium; die Welt gehöre dem Kaiser, und ihre Hauptstadt sei Rom. Zugleich schloß Heinrich mit König Friedrich III. von Sizilien ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Neapel; und am 26. April 1313 sprach er dem Anjou sein Reich ab, ächtete ihn und verurteilte ihn zum Tode. Darauf bedrohte der Papst jeden Angriff auf Neapel als päpstliches Lehen mit dem Banne. Der Streit der Prinzipien lag klar in den politischen Handlungen ausgedrückt, Friedrich und Heinrich setzten sich trotz des Papstes gegen den Anjou in Bewegung; alles stand auf der Schneide des Schwerts: da starb Kaiser Heinrich zu Buonconvento. Es war am 24. August 1313.

III.

Was half es, daß man in Deutschland im ersten Augenblick der Bestürzung klagte, ein Herrscher sei dahingegangen, wie ihn das Reich seit fünfhundert Jahren nicht besessen? Die auswärtige Politik Heinrichs, vor allem seine italienischen Erfolge, hafteten ausschließlich an seiner Person; mit seinem Tode waren sie beseitigt. Nicht auf die Kurie oder auf Frankreich hatte man jetzt zu blicken; es galt die Ausschau daheim nach einem neuen König.

Da bot sich zunächst Johann dar, der Sohn des verstorbenen Kaisers. Aber er war noch nicht einmal mündig; und so traten nur Erzbischof Balduin von Trier, sein Oheim, und Erzbischof Peter von Mainz, der alte Freund der Luxemburger, für ihn ein. Daneben mußte vor allem Friedrich, der schöne und edle, aber wenig begabte Führer des Hauses Österreich in Betracht kommen: wie leicht hätten die Habsburger, wären sie in diesem Augenblick auf den Thron gelangt, durch

Verbindung ihrer getrennten Besitzungen an Rhein und Donau noch ein geeintes Süddeutschland bilden können. Neben Johann und Friedrich endlich meldete sich, wie üblich, der Kurfürst von der Pfalz.

Notwendig für eine rasche und einige Wahl wäre vor allem die Gewinnung des Kölner Erzbischofs Heinrich durch die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe gewesen. Aber eben hier ergaben sich Schwierigkeiten. Heinrich hielt einstweilen noch zurück und suchte im übrigen nach altem Kölner Brauch sich die Stimmen von Sachsen und Brandenburg übertragen zu lassen. Erst später, auf einem Tage zu Rhense im Juni 1314, war dann die Lage soweit geklärt, daß nunmehr Pfalz, Köln und Brandenburg für Friedrich von Österreich gewonnen schienen, während die Erzbischöfe von Mainz und Trier noch an Johann festhielten. Indes war doch nicht mehr zu verkennen, daß sich die Kandidatur Johanns schwerlich noch werde durchsetzen lassen: die Mehrheit der Kurfürsten wollte keinen Luxemburger. Und so entschlossen sich Mainz und Trier am Ende auf Johann zu verzichten und an seiner Stelle einen tüchtigen Nichthabsburger aufzustellen. Geeignet hierfür schien vor allem der Herzog Ludwig von Bayern: kurz vorher hatte er gelegentlich einer Hausfehde den Kandidaten der Gegenpartei, Friedrich, in blutigem Kampfe bei Gammelsdorf (9. November 1313) geschlagen, so daß sein Kriegsruhm durch ganz Deutschland erscholl; zudem war er der Bruder des Pfälzer Kurfürsten, und so durfte man für seine Wahl auf dessen Stimme hoffen. Ludwig, anfangs über das Angebot der Erzbischöfe überrascht, griff doch schließlich zu, obwohl Friedrich als sein engster Freund galt und der Spielgenosse seiner Jugend gewesen war.

So mußte es zu einer Doppelwahl kommen. Sie fand am 19. und 20. Oktober 1314 statt. Auf ihr erhielt, da Böhmen sowohl durch Johann wie durch Heinrich von Kärnten, also doppelt vertreten war, jeder der Bewerber vier Stimmen. Darnach war klar, mochte auch das Recht der Stimmen Ludwigs etwas besser sein, daß nur Gottesurteil durch Kampf zwischen beiden Königen entscheiden könne. Und glücklich noch, daß

dieser Ausweg allein sich darbot. Wie leicht hätten beide Erwählte sich an den Papst um den Entscheid ihrer Sache wenden können! Aber der päpstliche Stuhl stand nach dem Tode Clemens' V. auf lange Zeit verwaist; erst am 7. August 1316 wurde auf Betreiben Frankreichs Johann XXII. gewählt, und so blieb den deutschen Parteien einstweilen nichts übrig, als bloß formale Wahlanzeigen an den papa futurus zu entwerfen.

Der Kampf zwischen dem wittelsbachischen und dem habsburgischen Könige zog sich langwierig und langweilig acht volle Jahre hin; ohne größere Teilnahme des Reiches verlief er sich in Raub, Brand und Verwüstung; und sein einziges Ergebnis schien die finanzielle und militärische Erschöpfung beider Kriegführender zu Gunsten des Luxemburger Hauses sein zu sollen. Da endlich kam es am 28. September 1322 doch noch zu einer entscheidenden That. In der Schlacht von Ampfing bei Mühldorf wurde König Friedrich gefangen; es war der einstweilige Abschluß des habsburgischen Königtums.

Für Deutschland bedeutete das Ereignis das Emporkommen wiederum einer neuen, der wittelsbachischen königlichen Hausmacht. Und rücksichtsloser, als je ein König, griff Ludwig um sich. Hatte er schon seit dem mit seinem Bruder Rudolf von der Pfalz geschlossenen Münchener Vertrage vom Jahre 1317 in Aussicht genommen, sich allmählich alles Hausgut seines Geschlechtes zu unterwerfen, so benutzte er nun die erste Gelegenheit, sich auch im Reichsgut und darüber hinaus festzusetzen. Als im Jahr 1320 mit Heinrich dem Jüngeren das brandenburgische Haus der Askanier ausgestorben war[1], da wußte er das Land seinem achtjährigen Sohne Ludwig zu verleihen, und dieser mußte noch weitere Aussichten erwerben, indem er eine dänische Prinzessin heimführte. Der König selbst aber heiratete Margaretha, die Erbin von Holland. Man sieht: die Technik der Hausmachtbestrebungen hatte Fortschritte gemacht, und bereits war es dank den Wahlumtrieben vornehmlich der rheinischen Erzbischöfe seit zwei Menschenaltern das vierte

[1] Vgl. Band III S. 412 f.

Geschlecht, das die geschichtlich gebildete Lagerung der deutschen Territorien durch königlichen Erwerbstrieb erschütterte.

Ehe indessen Ludwig ganz in die Bahnen einer egoistischen Hauspolitik einlenken konnte, trat ihm die Notwendigkeit entgegen, die politische Erbschaft des alten Reichs und seines unmittelbaren Vorgängers aufzunehmen; und ihrer Fortführung ist seitdem der größte Teil seiner Regierungszeit gewidmet gewesen. Es handelte sich um das Papsttum und, wie unter Heinrich VII. das Verhältnis der Kurie zum Reich schließlich gestaltet worden war, um dessen und des Reiches Rechte in Italien.

Die weltlichen Sorgen des Papsttums hatten in der ersten Hälfte des Mittelalters zum guten Teile der Entwicklung eines konkreten Kirchenstaates gegolten; wie der fromme Bruder Salimbene von Parma es ausdrückt: 'wenn ein neuer Kaiser die Krone empfängt, versuchen die Päpste gern etwas vom Reiche abzuzwacken.' So waren unter den Karlingen das eigentliche Patrimonium Petri, Teile von Campanien und Toscana, sowie das Exarchat von Ravenna und die Pentapolis (die spätere Romagna) erworben worden[1]. Dazu war dann, nach zeitweisem Verlust der Romagna, unter Heinrich III. das Gebiet von Benevent gekommen[2]. Weiter hatte im Jahr 1077 die Markgräfin Mathilde von Tuscien ihren Besitz geschenkt, freilich ohne daß es gelang, ihn gänzlich einzuverleiben[3]. Kraftvoll ging darnach wiederum Innocenz III. vor; er beanspruchte mit ganzem Recht die Romagna, mit teilweisem die Marken, grundlos Spoleto[4]. Und er erhielt wenigstens Spoleto und Ancona; die Romagna aber wurde 1279 von König Rudolf abgetreten[5]. So erstreckte sich denn im Beginn des 14. Jahrhunderts von dem nun freilich gespaltenen Reiche beider Sicilien, über das die Päpste seit dem 11. Jahrhundert auf Grund früherer

[1] S. Band II[3] S. 30 f. (II[1. 2]. S. 30 f.)
[2] S. Band II[3] S. 310 (II[1. 2] S. 304.)
[3] S. Band II[3] S. 336, 385 (II[1. 2]. S. 327, 371.)
[4] Vgl. hierzu Band III S. 257, 265.
[5] Vgl. dazu oben S. 32.

Fälschungen die Lehnshoheit beanspruchten, ein stattlicher päpstlicher Besitz durch ganz Mittelitalien hin bis zur Lombardei; nur Toscana, längst und eifrigst umworben, fehlte ihm noch zu völliger Abrundung.

Aber jetzt war das Papsttum nach Avignon übergesiedelt. Wie sollte es da die italienischen Lande noch fest in Händen bewahren? In dem Augenblick, da ihnen ihr thatsächlicher Besitz entfremdet ward, entwickelten die Päpste, gleichsam in trotziger Reaktion des Gedankens, eine Theorie, wonach ihnen nicht bloß die Herrschaft über den Kirchenstaat, sondern die Verwaltung ganz Italiens bei erledigtem Kaisertum gebühren sollte. Schon Innocenz III. hatte den Satz aufgestellt, daß für die kirchliche Freiheit nirgends besser gesorgt sei, als da, wo die Kirche neben der geistlichen auch die weltliche Hoheit besitze. Wie sollte man diesen Satz nicht da anwenden, wo die weltliche Hoheit zeitweise thatsächlich aussetzte, in Italien, in dem specifischen Lande gleichsam der Kaiser, deren jeder von Nachfolger und Vorgänger durch die Zeit der Wahl und des Romzugs zum Empfang der Kaiserkrone getrennt war? Zudem wurde schon lange die Fabel geglaubt, daß das Kaisertum durch die Päpste von den Griechen an die Deutschen übertragen worden sei: es schien billig, daß die kaiserlichen Geschäfte vacante imperio von der Kurie verwaltet würden. Dem entsprechend behauptete schon Clemens V. nach dem Tode Heinrichs VII. das Recht zur Herrschaft über Italien und setzte König Robert von Neapel zum Reichsverweser ein. Und Johann XXII. nahm in einer anspruchsvollen Bulle vom 31. März 1317 diesen Schritt seinerseits wiederum auf; ja er gab dem Reichsverweser im Jahre 1320 noch einen Untervikar bei in der Person des Grafen Philipp von Valois, des späteren französischen Königs.

Aber der deutsche König, als römischer König zugleich Beherrscher des mit dem deutschen Reiche vereinigten Italiens, war nicht geneigt, auf seine alten und sicheren Rechte zu verzichten. Auch er setzte Vikare; am 4. Januar 1315 wurde ein Herr von Belmont, Bruder des Grafen von Holland, zum

königlichen Generalvikar ernannt; und im Jahre 1323 erschien, von Ludwig als Vikar gesandt, ein Ritter Berthold von Neiffen.

Natürlich führte das Doppelregiment, nun von Ludwig wie von päpstlich-französischer Seite mit wachsenden Kräften immer ernstlicher betont, alsbald zu den schwersten Wirren.

Da griff der Papst durch. Johann XXII., einer reichen Bürgerfamilie in Cahors entstammend[1], war über siebenzigjährig auf den Stuhl Petri gelangt, klein, kahlköpfig, gebückt, beständig leis vor sich hermurmelnd, ein hinfälliger Greis von schlaffen Muskeln. Aber in dem gebrechlichen Haus dieses Körpers wohnte eine Feuerseele. Der Papst schlief kaum; er kannte keine Zerstreuung; Arbeit war ihm Genuß. Und rücksichtslos ging er namentlich gegen die Deutschen, gegen Ludwig vor.

Am 8. Oktober 1323 ließ er, damit Ludwig sich nicht mit Unkenntnis entschuldigen könnte, ein umfangreiches Schriftstück an die Thüren des Doms von Avignon anschlagen, da der Zugang zu Ludwig nicht sicher sei, Versäumnis aber Gefahr bringe, und dann den päpstlichen Rektoren und Befehlshabern in Italien, den deutschen und italienischen Bischöfen, dem Erzbischof von Gran und dem König von Frankreich übermitteln. Darin führte er aus: Bei zwiespältiger deutscher Königswahl falle die Prüfung der Wahl wie die Billigung oder Zurückweisung des Erwählten dem Papste zu. Ludwig habe diese Prüfung nicht nachgesucht; obwohl nur Erwählter, habe er sich König genannt, sich königliche Rechte angemaßt, ja kaiserliche Rechte in Italien auszuüben sich unterfangen. Er solle bei Strafe des Banns sein Regiment binnen drei Monaten niederlegen, es sei denn, daß er vom Papste vorher bestätigt werde.

Zunächst schien es, als wollte Ludwig nachgeben und sich in Verhandlungen mit der Kurie einlassen. Er schickte Gesandte an den Papst, die ehrerbietigst um eine angemessene Frist bitten sollten, damit er durch Prokuratoren sich verteidigen und seine Unschuld beweisen könnte. Aber kurze Zeit darauf, am 18. Dezember 1323, noch ehe die am 12. November bevoll-

[1] E. Albe, Annales de Saint-Louis-des-Français, Juillet 1902, p. 346 s.

mächtigten Gesandten ihm das Ergebnis einer Audienz beim Papste hätten melden können, legte er im Hause eines Nürnberger Patriziers vor dem Bischofe von Regensburg und in Anwesenheit mehrerer geistlicher und weltlicher Herren wegen der „ungebührlich und ungerecht über ihn verhängten und angedrohten Prozesse" Appellation ein. Er betonte in dieser Erklärung: Wer nach deutschem Reichsrecht gültig erwählt sei, der sei damit auch König; er bedürfe keiner Bestätigung von irgend jemand; eine Prüfung der Wahl könne für den Papst höchstens dann in Betracht kommen, wenn er dazu durch an ihn gebrachte Bitten und Klagen veranlaßt werde. Zur Verwaltung des Imperiums aber sei der deutsche König von vornherein, auch schon vor Empfang der Kaiserkrone, berechtigt.

Diese sogenannte Nürnberger Appellation ist indes nie veröffentlicht und nie gebraucht worden. Ludwig hatte sie nur für alle Fälle aufsetzen lassen, hauptsächlich wohl, um sie hervorholen zu können, wenn seine Gesandtschaft an den Papst erfolglos bleiben sollte. Unterm 7. Januar 1324 gewährte nun Johann eine zweimonatliche Rechtfertigungsfrist. Da Ludwig diese jedoch nicht benützte und weder Briefe noch Gesandte schickte, so verhängte der Papst am 23. März über ihn den Bann und drohte ihm, wenn er nicht binnen dreier Monate sich unterwerfe, mit Entziehung der Rechte, die er etwa auf Grund seiner Wahl habe.

Ludwig, der jetzt wohl trotzig des alten Kampfes Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. gedachte, hatte unterdessen, sicher vor dem 8. März[1], eine neue leidenschaftlichere Appellation erlassen, die in der Hauskapelle des Deutschordens zu Sachsenhausen amtlich aufgenommen worden war. Er wiederholte darin die staatsrechtlichen Sätze der Nürnberger Denkschrift; er fügte hinzu, bei zwiespältigen Wahlen entscheide nach altem Rechte des Reiches der Kampf. Er warf ferner dem Papste vor, seine Werke seien nicht Werke des Stellvertreters Christi, sondern eines grausamen Tyrannen, der in die Tiefe des Bösen

[1] W. Felten, Forschungen zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Gymnasialprogramm Neuß 1900, S. 41 ff.

hinabgestiegen sei und den Untergang des Reiches erstrebe. Dem allem aber fand sich in dem Schriftstück ein weiteres angehängt: eine emphatische Zustimmung zur Lehre von der Armut Christi und die Erklärung, der Papst, der dieser Lehre widerstreite, sei ein Ketzer.

Was bedeutete und bezweckte dieser Zusatz?

Die Lehre, Christus und die Apostel hätten völlig eigentumslos in reiner Armut gelebt, ist uralt; schon einem britischen Anonymus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts ist sie bekannt gewesen. Eine große Bedeutung aber gewann sie erst von dem Augenblick an, wo die theokratische Verweltlichung der Kirche durch das Papsttum kräftige Gegenwirkungen hervorrief.

Diese Gegenwirkungen, anfangs noch von unbestrittenen Heiligen der Kirche wie Bernard von Clairvaux veranlaßt, wurden seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Sache einer immer schärferen kirchlichen Opposition. Mit der älteren Sekte der Humiliaten sich vermischend, ergaben sich die 'Armen' Oberitaliens ganz dem Ideal apostolischen Armutslebens; im Jahr 1184 wurden sie vom Papst Lucius III. gebannt. Gleichzeitig predigte Waldes durstigen Seelen des Rhonethals verwandte Weisheit: Ihr sollt nicht Gold noch Silber, noch Erz in Euren Gürteln haben; auch keine Taschen zur Wegfahrt, auch nicht zween Röcke, keine Schuhe, auch keinen Stecken[1]. Und in freiwilliger Armut, in apostolischem Umherziehen lebten die Waldenser dahin, denn des Menschen Sohn hatte nicht gehabt, wohin er sein Haupt legte. Die Gefahr war groß, daß dieser Kult der Armut, zunächst nur ein stummer Vorwurf gegen die verweltlichte Kirche, zur lauten Kritik der kirchlichen Institutionen und Lehren führen werde. Sie trat spätestens um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ein; es war hohe Zeit, daß die Kirche sich die immer mächtiger werdende, auf Vergeistigung der weltlich gewordenen Kirche drängende Strömung einverleibte und dienstbar machte.

Der heilige Franz von Assisi und der heilige Dominicus waren es, welche den Häretikern ihre Waffen entrissen und sie,

[1] Vgl. Matth. 10. Es sind die Ideale auch späterer Schwärmer, vgl. Band V, 1 S. 333.

nun ein schneidiges Werkzeug des Arztes, zur Heilung der Kirche anwandten. Beide Bettelorden beruhten in den ersten schönen Generationen ihres Bestehens auf dem Grundsatz der Besitzlosigkeit. So hat Giotto den heiligen Franz in der Kirche von Assisi gemalt: vor Christus stehend wechselt er mit der Armut, einem Weibe zerrissenen, strickgegürteten Gewandes, den Ring, jener Gestalt,

vor der der Freuden Tor
Die Menschen fest, wie vor dem Tod verwahren.

Und das neue Leben der Erniedrigung zog viele an, die an der hierarchischen Kirche Mißfallen fanden; in einem Gedichte des 13. Jahrhunderts beschwert sich die Welt, daß ihr durch die Ausdehnung der Bettelorden die Blüte der Jugend entrissen werde [1].

Aber auch dies Ideal verblaßte. Die Orden wurden lässig; die Dominikaner schlechthin reich; die Minderbrüder trugen, um wenigstens äußerlich den Grundsatz zu wahren, ihren gewaltigen Besitz dem Papste zum Scheineigen auf. Indes unter den Minoriten hielt sich doch wenigstens bei einer Minderheit der alte Gedanke und die Opposition gegen die Verweltlichung der Kirche; vermischt mit prophetischen und chiliastischen Ideen fand er seinen Ausdruck in der besonderen Gruppe der Spiritualen und Fraticellen. Und der gesamte Orden stimmte ihnen theoretisch wenigstens bei: Ein Generalkapitel zu Perugia, Pfingsten 1322, stellte den Satz, daß Christus und die Apostel weder privates noch gemeinsames Eigentum gehabt, als unumstößliche Wahrheit fest.

Es war unzweifelhaft ein Vorgehen gegen die Weltmachtsneigungen der Kurie, und es war ein Eingriff zugleich in die Lehrbefugnisse der Papstes. Johann XXII. war nicht der Mann, derlei zu dulden. Um die Minoriten thatsächlich zu widerlegen, verzichtete er auf das Eigentumsrecht an ihrem Besitz; und im übrigen erklärte er, im November 1323, die Lehre von der Armut Christi als ketzerisch.

Es war der Beginn einer Vergewaltigung derjenigen kirchlichen Strömungen, welche sich dem theokratischen Ideal des Papsttums, der Verweltlichung der Kirche widersetzten.

[1] Hauréau, Bibl. de l'éc. des Chartes 45, 5—30.

Sicher hatte der Papst damit die Meinung weiter Kreise wider sich. Und zu ihrem Anwalt machte sich nun König Ludwig. Er versetzte dem Papste einen empfindlichen Schlag, wenn er in jenem der Sachsenhäuser Appellation angehängten Zusatz, der übrigens wohl auf den Spiritualen Ubertino von Casale zurückgeht, Johann als Ketzer und Gegner der evangelischen Armut brandmarkte.

War anzunehmen, daß der Papst diesem Doppelangriff weichen werde? Gegen die Spiritualen hatte er längst schon gethan, was seines Amtes war; Ludwig erklärte er jetzt, am 11. Juli 1324, falls dieser nicht bis zum 1. Oktober entweder selbst vor ihm erscheine oder Gesandte schicke, aller kaiserlichen und königlichen Rechte verlustig.

* * *

Es kam darauf an, ob die Deutschen das Machtwort des Papstes hören würden. Und hier zeigte sich zum erstenmal deutlicher die große Wendung, die für unser Volk seit dem 12. und 13. Jahrhundert eingetreten war: es hatte begonnen, ein politisches Ganzes, eine Nation mit der Richtung auf eigne, immanente Gesamtentwicklung zu werden. Die Wutausbrüche des Papstes machten als Einwirkungen einer auswärtigen Macht wenig Eindruck; und wo sie genauer ins Auge gefaßt wurden, da entzog man sich ihnen meistens erst recht So fürchteten die Kurfürsten, von den Minoriten bearbeitet, Eingriffe des Papstes in ihre Wahlrechte; sie zogen die Fürsten mit sich fort, auch einige der geistlichen, die zum Teil nur murrend und teilweis garnicht des Papstes Prozesse bekannt machten. Die Bürgerschaft der Städte gar erklärte sich mit wenigen Ausnahmen für Ludwig; nicht umsonst war die Sachsenhausener Appellation ins Deutsche übersetzt worden.

Nur an einer Stelle fand der Papst begreifliches Entgegenkommen: beim Hause Habsburg. Herzog Leopold, der Bruder des gefangenen Königs Friedrich, von glühendem Hasse gegen Ludwig erfüllt, ging mit der Kurie. Und er zog alle Folgerungen des ersten Schrittes: auch mit Frankreich zu verhandeln, ja dem französischen Herrscher das Königtum seines Bruders zu opfern war er bereit, um Rache an dem Wittels-

bacher zu nehmen. Am 27. Juli 1324 schloß er ein Bündnis mit Karl IV., wonach er dessen Wahl bei den Kurfürsten betreiben wolle; und sollten die Kurfürsten widerstreben, so werde er einverstanden sein, daß der Papst Karl von sich aus, durch päpstliche Provision, zum deutschen König ernenne, und ihn als solchen zu fördern suchen! Eine fast wahnwitzige Wendung, bei der nur der Vorteil des Papstes und Frankreichs klar war; in Deutschland rief sie, soweit man sie ahnte oder kennen lernte, Entrüstung und Mißtrauen hervor: nichts konnte günstiger sein für die Sache Ludwigs.

Hätte nur Ludwig gleichzeitig in den immer noch fortdauernden kriegerischen Unternehmungen gegenüber Österreich Glück gehabt! Aber hier wurde er gelegentlich einer längeren Belagerung Burgaus (zwischen Ulm und Augsburg) im Dezember 1324 geschlagen. So war es für ihn notwendig, sich mit dem Hause Habsburg auseinander zu setzen. Es geschah in den Verträgen von Trausnitz, München und Ulm vom 13. März und 5. September 1325 sowie vom 7. Januar 1326. In ihnen ward erreicht, daß König Friedrich, bisher der Gefangene Ludwigs, zunächst als Freund, dann als vollberechtigter Mitkönig neben Ludwig lebte und herrschte: ein höchst eigenartiges Verhältnis, das im Reiche mit unverhohlenem Staunen aufgenommen ward und in sich schwerlich die Gewähr längerer Dauer trug. Glücklich jedenfalls, daß es einer Prüfung in dieser Richtung nicht unterworfen ward. Am 28. Februar starb Herzog Leopold, noch jugendlich, von Schmerz verzehrt über die Mißerfolge seiner Politik. Damit war die Seele des habsburgischen Widerstandes dahin; vergebens machte der unbedeutende Friedrich, jetzt auf sich gestellt, seinem Mitkönige Ludwig zu Innsbruck noch einmal Vorschläge über eine rationelle Teilung der Reichsgewalt etwa auf dem Boden des Vertrages von München. Ludwig ging nicht auf sie ein; er sah wohl, daß Friedrich in Wahrheit jetzt nur noch Herzog von Österreich mit königlichem Titel war; er allein fühlte sich als königlicher Herrscher. Und damit schien die Zeit gekommen, dem Papste zu antworten.

Und schon erwuchsen dem Könige zu dem großen Kampfe auch reichere geistige Mittel. Neben den Spiritualen traten

die großen Vertreter des eben in Entwicklung begriffenen neuen Staatsrechts auf seine Seite; die verneinende Kritik der verweltlichten Kirche wurde ergänzt durch die positive Lehre von der Selbstherrlichkeit auch des christlichen Staates.

Die Staatstheorien des älteren Mittelalters gingen fast alle auf die Civitas Dei des heiligen Augustin zurück: in ihr hatte das emporkommende Christentum den antiken Staat überwunden, indem es die kirchliche Organisation in den Mittelpunkt der Theorien auch der weltlichen Staats- und Gesellschaftsbildung schob. Diese Auffassungsweise konnte, ja mußte bestehen bleiben, so lange die mittelalterlichen Großstaaten von dem naturalwirtschaftlichen Ferment des Lehnswesens andauernd durchsäuert und zersetzt wurden. Als dann mit dem Emporkommen der ersten geldwirtschaftlichen Regungen im 12. und 13. Jahrhundert der Lehnsstaat ins Schwanken geriet und die ersten Anfänge des modernen Staates keimten, konnte schwerlich schon eine Theorie dieses werdenden Gebildes zu Tage treten: die Theorie erfaßt zumeist erst die fast völlig erblühte Entwicklung. Wohl aber war es in diesen Zeiten vermöge einer eigentümlichen Rezeption möglich, unter Beihilfe der Weisheit der einst hochstehenden Kulturen der Antike die Grundzüge des Kommenden kühn vorauszudenken. Auf der Grundlage der neu gefundenen Politik des Aristoteles erblühten seit dem 13. Jahrhundert höchst eigenartige Staatstheoreme rationalistischer Natur. Sie wiesen ihrem Kerne nach zunächst kaum eine Berührung mit der politischen Praxis der Zeit auf. Aber gleichwohl wurden sie nach gewisser Seite hin eine Macht. Jede mittelalterliche Staatstheorie hatte vor allem mit dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu rechnen. Hierüber gab nun Aristoteles keine Auskunft; man mußte selbst denken. Aber man that dies jetzt im Zusammenhange mit der allgemeinen theoretischen Grundlage im freien Geiste des aristotelischen Systems, ausgehend von der auf sich selbst beruhenden Machtvollkommenheit des Staates. So kam man zu einer Anschauung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die den Forderungen des papalen Systems in jeder Hinsicht widersprach, die nichts wissen wollte von Theokratie und päpstlich-weltlicher Uni-

versalgewalt – die andrerseits auf der Voraussetzung der Nation als der natürlichen Grundlage eines autonomen Staatswesens beruhte.

Welch ein Mittel für den Kampf der Könige und Nationen gegen die maßlosen Ansprüche der Kurie! Schon Philipp der Schöne von Frankreich in seinem Streite mit Bonifaz VIII. hatte es angewandt; damals hatten Pierre Dubois und Johann von Paris, wenn auch nur stoßweise und ohne tiefere Grundlegung, die Folgerungen gezogen, die sich aus der aristotelischen Lehre gegen das Papsttum ergaben.

Inzwischen aber waren die verstreuten Anregungen weiter zu einem vollen System entwickelt worden. Schon Dante in seinem Buche über die Monarchie (im Jahr 1300 entstanden) hatte in dieser Richtung gedacht, doch hatte er sich dabei noch an die althergebrachten Vorstellungen von der Notwendigkeit einer weltlichen Universalmonarchie angelehnt, mindestens ebenso sehr ein begeisterter Panegyriker des schwindenden Staates als ein hellsehender Prophet des kommenden[1]. Viel energischer beherrschte dagegen ein anderer Italiener den neuen Kreis des Denkens. Marsilius de Raimundinis aus Padua, Mediziner und später Weltgeistlicher, war nach vielbewegtem Jugendleben nach Paris gelangt. Hier wurde er Lehrer an der Sorbonne und trat den Ideengängen der französischen Staatsrechtslehrer unter Philipp dem Schönen näher. Aus diesen Zusammenhängen heraus ist sein Hauptwerk, der Defensor pacis, entstanden; er hat es gemeinsam mit seinem Freunde Johann von Jandun (bei Mezières) verfaßt. Es enthält eine allgemeine Lehre vom rationellen Staat und verteidigt dessen Aufgabe, die Sicherung des öffentlichen Friedens, als eine völlig selbständige gegenüber der Kirche. Dabei wird unter öffentlichem Frieden nicht der mechanische und inhaltsleere Begriff bloßer Rechtssicherheit, wie ihn der frühmittelalterliche Staat allein gekannt hatte, verstanden, sondern vielmehr ein staatliches Wohlbefinden, das jedem Teile des Staates und jedem Bürger gestatten soll, die ihm zukommenden Pflichten und Rechte vernünftig zu erfüllen. Man sieht die Einwirkung des Aristoteles; man erkennt zugleich den Zweck-

[1] Vgl. Band V, 1 S. 151–152.

begriff des modernen Staates. Von diesem allgemeinen Satze aus zieht aber Marsilius die weittragendsten Folgerungen: ihm erscheint das Volk, organisch erwachsen und zusammengesetzt aus Individuen, Familien, Nachbarschaften, Gemeinden, als Selbstherr: es übt sein Gesetzgebungsrecht durch eine gewählte Vertretung, sein Selbstregierungsrecht durch Wahl der vollziehenden Gewalt. Dabei ist die vollziehende Gewalt zugleich Organ des gesetzgebenden Körpers; ihre Inhaber sind mithin verantwortlich und absetzbar. Welche Fernsichten in die Verfassungsgrundlagen späterer Jahrhunderte! Für die Gegenwart des Verfassers bei weitem wichtiger waren freilich seine staatskirchenrechtlichen Ausführungen. In seinem Staate ist der Inhalt des Glaubens Sache der freien Überzeugung eines jeden; Ketzer sind auf dieser Welt nur zu bestrafen, wenn ihr Leben und ihre Lehre gegen die bürgerliche Rechtsordnung verstößt. Das Priestertum als solches hat deshalb keine obrigkeitlichen, sondern nur seelsorgerische Aufgaben. Und diese sind von einem und unteilbarem Charakter. Die Bischöfe haben also keine höhere Gewalt als die Priester; und ein Primat des Papstes kann als möglich gedacht werden nur durch konziliare Übertragung für gewisse praktische Zwecke und entbehrt jeglicher Begründung im göttlichen Recht und in der Bibel.

Es waren Keulenschläge gegen das Papsttum. Und mit der ganzen Gelehrsamkeit der Zeit, unter vollendetster Anwendung der wissenschaftlichen Beweisformen der Scholastik wurden sie geführt, so sehr bisweilen edle Laute eines reinen Zorns aus dem Geklapper der herkömmlichen Schlußarten hervordringen. Wie mußte ein solches Werk, abgesehen davon, daß es die erste große Staatslehre der Neuzeit vor Machiavell bedeutet und als solche jahrhundertelang nachgewirkt hat, das politische Thun aller Papstfeinde der Gegenwart befruchten! Als dem Marsilius und seinem Freunde Johann von Jandun unter der Regierung des bigotten Königs Karls IV. der Boden in Paris zu heiß ward, da wußten sie, wohin sich wenden. Sie flohen an Ludwigs Hof: sie kamen eben recht, um im Verein mit den Minoriten, von deren Werken schon längst gut geebnete Pfade in die An-

schauungen der neuen Staatstheorien hinüberführten, das politische Vorgehen des Königs gegen Johann XXII. geistig zu vertiefen.

Der Papst war für Ludwig mit äußeren Mitteln nur in Italien angreifbar; aus dem politischen Kampf um Italien hatte sich der neue Prinzipienstreit zwischen Regnum und Sacerdotium erhoben.

Anfangs des Jahres 1327 rückte Ludwig, von den Ghibellinen gerufen, über Trient in Italien ein. Eine erneute Vorladung des Papstes zum 1. Oktober 1327 verhallte ungehört, Marsilius predigte vor Ludwig her gegen den Papst, und die königlichen Theologen sprachen nur noch vom Priester Jakob von Cahors. Die Aufnahme in Oberitalien war fast durchweg freundlich, ja teilweis begeistert; man dachte wohl der schönen Tage unter Kaiser Heinrich dem Luxemburger. So kam es früh zur Krönung in Mailand, und dann nahten sich die Deutschen, Florenz vorüberlassend, der ewigen Stadt.

Rom, die Stadt der Pilgrime und fremden Kleriker, war verödet, seitdem es die Päpste, in Avignon weilend, verlassen hatten: wie hatte man sich nach den Päpsten zurückgesehnt! Aber Johann XXII. hatte sich selbst wiederholter Einladung zur Rückkehr versagt. So waren die Römer gegen ihn in Erbitterung geraten; im Frühjahr 1327 hatten sie sich zum Aufstand gegen die päpstliche Regierung erhoben, und Sciarra Colonna, einer der Rädelsführer des Überfalls Bonifaz' VIII. zu Anagni, herrschte jetzt als republikanischer Senator über der Stadt.

König Ludwig, dem Johann XXII. mittlerweile alles abgesprochen hatte, was er besitze, so Lehen als Eigen, überrumpelte am 7. Januar 1328 die Stadt. Und nun begann eine höchst merkwürdige Zeit; die Erfüllung der Ideale des Defensor pacis schien herbeigekommen. Am 11. Januar wurde dem Könige durch Beschluß einer Volksversammlung auf dem Kapitol die Signorie und Volkshauptmannschaft auf ein Jahr übertragen und die Kaiserkrönung auf den nächsten Sonntag, den 17. Januar, festgesetzt. Die Konsekration vollzog an diesem Tage der Bischof von Castello, während der von Alerio in Corsika assistierte, worauf Colonna dem Gesalbten die kaiserliche

Krone aufs Haupt setzte. Am 14. April ließ dann der in feierlichen Ornate erschienene Kaiser der auf dem Platze von St. Peter versammelten Volksmenge drei Gesetze vorlesen, von denen das erste die der Ketzerei oder die des Majestätsverbrechens oder beider Sünden überführten mit sofortiger Bestrafung, das zweite Empörer gegen den Kaiser und das römische Volk mit Gütereinziehung bedrohte, das dritte den Notaren anbefahl, die Urkunden nach den Regierungsjahren des Kaisers zu datieren. Am 18. April erklärte Ludwig an derselben Stelle den Papst wegen Majestätsbeleidigung und Häresie in Sachen der Armut Christi für abgesetzt; das Dekret, an dem Marsilius den Hauptanteil hatte, bezeichnet den Papst als den Reiter auf dem roten Roß der Apokalypse. Am 12. Mai veranlaßte darauf Ludwig die Papstwahl eines gefügigen Minoriten, Pietro Rainalducci aus Corvara in den Abruzzen, und bestätigte, proklamierte und krönte den Gewählten als Nicolaus V. Am 22. Mai, einem Pfingstsonntag, setzten sich Kaiser und Papst gegenseitig die Kronen auf.

War die Welt so völlig verändert? Sollten die enthusiastischen Theoretiker in der Umgebung Ludwigs, die sich noch eben durch den papstfeindlichen Minoritengeneral Michael von Cesena und die gelehrten minoritischen Armutsapostel Occam und Bonagratia zu verstärken im Begriffe waren, so ganz Recht behalten? Villani, der fromme Geschichtschreiber von Florenz meint, die Erfolge für Ludwig hätten dauernd sein können, hätte er sie alsbald zu einem energischen Zuge gegen König Robert von Neapel benutzt.

Allein Ludwig ließ, statt zu handeln, die Volkskraft der Römer, wie sie durch die revolutionären Bewegungen und das Außerordentliche der Vorgänge ausgelöst war, im Phrasenfeuerwerk elender Versammlungen verpuffen. So trat bald die Kehrseite der Dinge zu Tage. Rom wurde schwierig, in der Lombardei fielen wichtige Signorien ab, die Oberdeutschen und Niederdeutschen des Heeres gerieten in Zwist. Am 4. August 1328 mußten Kaiser und Papst aus Rom abziehen, unter den Steinwürfen des Pöbels; bald darauf bemächtigte sich König Robert der Stadt.

Und nun war kein Haltens mehr, trotz aller Verwünschungen

gegen Johann XXII., trotz alles Verbrennens seiner Bildnisse. Ende Februar 1330 fand sich Ludwig wieder in Deutschland; die italienischen Abenteuer waren verlöscht, und als schaler Satz aller Phantasmagorieen schien nichts zurück geblieben als der Fluch der Lächerlichkeit für alles Deutsche, das sich in Italien blicken ließ.

IV.

In Deutschland indes schadete der Ausgang der italienischen Unternehmung dem Kaiser nicht in gleicher Weise. Am 13. Januar 1330 war Friedrich von Österreich gestorben; Ludwig war jetzt unumstrittener Alleinherrscher. Die Theorieen des Defensor pacis konnten unter den deutschen Verhältnissen höchstens in den städtischen Verfassungsbewegungen teilweis Anwendung finden[1]); der Entwicklung der Territorien und des Reiches standen sie in dem Grade fern, daß die Fürsten sie wohl kaum verstanden, gewiß nicht fürchteten und das Eigenartige ihrer Anwendung in Italien wohl schwerlich begriffen haben. Für die deutsche Auffassung genügte es, daß Ludwig mit dem Kaisertitel heimkehrte, und daß das Reich weiterer kriegerischer Aufwendungen für Italien überhoben blieb.

So hätte der Kaiser die Lage für befestigt genug halten können, um einer Auseinandersetzung mit dem Papste, falls sie sich anbahnen ließ, ruhig entgegenzusehen. Dies um so mehr, als die Nation, vor allem die Bürgerschaft der großen Städte, in rührender Weise bei dem Papste zu Gunsten des Kaisers vorstellig zu werden begann. Aber nun fügte es sich, daß die Sorge um das eigene Seelenheil den Kaiser allen Halt gegenüber der Kurie verlieren ließ.

Als Vermittler zwischen Ludwig und dem Papste bot sich König Johann von Böhmen dar. Ein Luxemburger der schlimmen, halbgenialen Art, wie sie nachher in Kaiser Sigmund gipfelte, schön, unverwüstlich gesund und übersprudelnd von Lebenslust, aber höchst unstet, der Prostitution seiner Persönlichkeit zugeneigt, ein abenteuernder Ritter, ein leidenschaftlicher

[1] Vgl. dazu unten S. 192 ff., auch S. 101.

Wager in der Politik wie im Würfelspiel, immer plänereich, niemals im Besitze von Mitteln, Europa von Hof zu Hof und von Land zu Land durchjagend, hatte er eben damals die merkwürdigsten Projekte für sein Haus im Kopfe. Während er im Osten auf die Krone Polens spekuliert und Schlesien wirklich erworben hatte[1], hatte er gleichzeitig versucht, im Süden eine Herrschaft zu gründen, indem er sich mit Heinrich von Kärnten, dem alten böhmischen Prätendenten, versöhnt und durch eine Heirat zwischen seinem Sohne Johann Heinrich und der Tochter Heinrichs, Margaretha Maultasch, Ansprüche auf Kärnten gewonnen hatte. Diese Aussichten im Süden war er nun zu erweitern bestrebt, indem er nach Ludwigs Heimkehr aus Italien darauf ausging, die Lombardei zu erobern. Und das geschah anfangs mit unbestreitbarem Erfolge, namentlich in den großen norditalischen Städten; schon konnte Johann seinem Sohne, dem späteren Kaiser Karl IV., die Statthalterschaft Oberitaliens übertragen.

In diesem Augenblicke aber bedurfte es zur Befestigung der italienischen Fortschritte der kaiserlichen Genehmigung. Sie ward von Ludwig im Juli 1331 in der Form erteilt, daß Johann die erworbenen italienischen Signorien vom Reiche zum Pfande erhielt. Im Sinne einer Gegenleistung erbot sich dabei Johann, dem Kaiser den Frieden mit der Kurie zu vermitteln.

Erst im November 1332 indes erschien Johann in Avignon. Zunächst machte er nach seiner Gewohnheit beträchtliche Schulden. Im übrigen verhandelte er weitläufig mit dem Papste, der inzwischen ganz in die Gewalt Frankreichs geraten war. Das schließliche Ergebnis war wahrscheinlich mager genug: der Papst blieb wohl bei der Forderung, Ludwig solle zunächst die Krone niederlegen; dann würden entgegenkommende Schritte erfolgen. Aber Johann genügte dies Resultat, denn er war geneigt, es mit einem weiteren Projekt zu Gunsten seines Hauses zu verbinden. Wie, wenn Ludwig zu Gunsten Heinrichs von Niederbayern, auch eines Wittelsbachers, zugleich aber des Schwiegersohns Johanns, der Krone entsagte? Und Ludwig ließ in der

[1] Vgl. Band III S. 391.

That den Vorschlag zu; ja, schon wurde alles geordnet, um Heinrich die Nachfolge zu sichern; und der König von Frankreich, mit dem Papst im Einverständnis, wollte bei dieser Gelegenheit für sich den Anfall eines schönen Nebenerwerbs bewerkstelligen: Heinrich sollte ihm die Reichsrechte im Königreich Burgund und im Bistum Cambray für 300000 Mark Silbers verpfänden — natürlich auf Nimmereinlösen!

Mag es nun dem Kaiser mit diesen Absichten völlig ernst gewesen sein oder nicht: als sie im Reiche anfingen bruchstückweise bekannt zu werden, erregten sie überall, und namentlich in den Städten, das unverhohlenste Erstaunen. Die Nation, schon länger in leisen Schwingungen künftiger Erregung begriffen, begann, zu fester Stellungnahme gegen den Papst, für den Kaiser zu erwachen. Auf Ludwig wirkte das entscheidend. Er schrieb jetzt an die Stadt Worms: Er wolle nicht abdanken. Er habe nie abdanken wollen. Wer das behaupte, der lüge. Und wenn jemand es unternähme, zum Beweise solcher Absichten Urkunden vorzulegen, so solle man sich nicht daran kehren, denn die Welt sei voll von Falschheit!

In der Zeit, da die Verhandlungen König Johanns mit der Kurie diesen merkwürdigen Abschluß fanden, war die Lage des Papstes für den Kaiser nicht ungünstig. Johann XXII., in seinen theologischen Behauptungen gelegentlich unvorsichtig, hatte Allerheiligen 1331 die Ansicht ausgesprochen, daß die Gerechten erst beim jüngsten Gericht, nicht früher, zu voller Seligkeit im Anschauen Gottes gelangen würden. Hierin erkannte die Zeit eine grobe Häresie; stäubend erhob sich ein Gewirbel scholastischer Kämpfe; von neuem sah sich Johann als Ketzer verschrieen. Und das zu einer Zeit, da eine nicht unbedeutende Partei im Kardinalskollegium, geleitet von Napoleone Orsini, in das von Johann verabscheute Rom zurückstrebte. Wie hätte Ludwig diese Lage ausnützen können! Und schon suchten die dem Papste feindlichen Kardinäle Fühlung mit dem Kaiser: da starb Johann XXII., neunzigjährig, am 4. Dezember 1334, nachdem er noch rechtzeitig seine Ketzerei auf dem Totenbette widerrufen hatte.

Auf Johann XXII. folgte Benedict XII., ein französischer Handwerkerssohn; er hat bis ins Jahr 1342 auf dem päpstlichen Stuhle gesessen. Fromm und ehrlich, aber auch plump und unbequem, hatte er anfangs die besten Absichten: er wollte nach Rom zurückkehren, er wünschte mit Ludwig zu paktieren. Allein bald geriet auch er in den Bann der überlegenen französischen Politik; und im französischen Interesse war es, das deutsche Königtum zu schwächen und Ludwig nicht vom Banne gelöst zu sehn.

Ludwig durchschaute diese Zusammenhänge erst nach den traurigsten Erfahrungen. Gesandtschaft auf Gesandtschaft mit immer demütigeren Anerbietungen sandte er zur Kurie; erfolglos; das letzte Mal — im Jahre 1336 — verzögerte die Anwesenheit König Philipps, der des Papstes Ohr ganz in Beschlag nahm, die Eröffnung der Verhandlungen. Dann machte ein plötzlich auftauchendes Gerücht, Ludwig habe sich mit mächtigen Feinden Philipps in Bündnisse eingelassen, den Papst stutzig, und die Gesandten zogen es vor, zurückzukehren. Mit jenem Feinde Frankreichs, mit dem Ludwig sich verbündet haben sollte, konnte nur Edward III. von England gemeint sein. Diesen Argwohn zu zerstören, schickte Ludwig eine neue Gesandtschaft, die erst nach Paris und dann nach Avignon ging und dem Papste wieder Entschuldigungen seitens Ludwigs überbrachte: er habe sich Johann XXII. gegenüber in einer Zwangslage und im Zustand der Notwehr befunden, er habe nicht gewußt, daß es Ketzerei sei, zu glauben, daß der Kaiser einen Papst absetzen und einen anderen einsetzen könne. Ferner beteuerte er: er sei zu dem Kampfe gegen die Kurie gekommen als ein ritter, der unwizzent ist der buchstaben und der geschrift subtilitet; er habe keinen Anteil an dem Defensor pacis; er werde Marsilius und die Minoriten ausrotten, wenn sie sich nicht zu des römischen Stuhles Gnade kehren wollten; es thue ihm leid, mit ihnen verkehrt zu haben, und er werde alle Pönitenz und Buße annehmen, die der Papst ihm auferlege. Auch sei er bereit, sich noch einmal zum Kaiser krönen zu lassen, verbürge dem Papste alle seine italienischen Territorien und kassiere hiermit die Urteile Kaiser Heinrichs VII. über König Robert von Neapel.

Was alles mochte Ludwig von diesem Schritte erwartet haben! Der Papst empfing Ludwigs Gesandte gleich am Tage ihrer Ankunft, am 31. Januar 1337, ganz freundlich; dann aber ließ er sich mehr und mehr von Philipp beeinflussen, und im feierlichen Konsistorium des 11. Aprils 1337 beschuldigte er Ludwig statt alles Entgegenkommens mit den stärksten Ausdrücken der Heuchelei: stracks solle er kaiserlicher und königlicher Würde entsagen; er sei der große Drache der Apokalypse.

Nun erst fand Ludwig die rechte Haltung. Er schlug jetzt gegen die Kurie kräftige Töne an: er brach mit Frankreich, ja, er trat auf die Seite des Frankreich feindlichen Englands: am 23. Juli 1337 ward von ihm ein Kriegsbund mit Eduard III. geschlossen.

Vor allem aber regte sich jetzt in Deutschland das längst gereizte nationale Gewissen.

Von weitverbreiteten monarchischen Interessen innerhalb der Nation konnte seit dem Interregnum nicht mehr gut die Rede sein. Das Königtum war zwar noch ein Prinzip, dessen Wegfall im Reiche fühlbar gewesen sein würde, gleichsam ein oberstes Element, das unsichtbar alles nationale Leben durchdrang und zu dessen Dasein gehörte, nicht mehr aber eine vornehmlich wirkungsvolle Macht. Mächte in diesem Sinne waren vielmehr nur noch die höchsten sozialen Interessen, die vornehmlich dynastischen der Fürsten und Herren, die vornehmlich merkantilen der Städte. Sie aber trafen sich seit dem Emporkommen der Geldwirtschaft immer mehr in dem Anerkenntnis der Notwendigkeit nationalen Zusammenhalts[1]. So waren es Fürsten, Adel und Städte, die in höchster Not, da, wo das Königtum versagte, die großen Anliegenheiten der Nation zu führen berufen schienen.

Die Kurfürsten waren über die fortwährende Anzweiflung des deutschen Kurrechts und seiner Verbindung mit dem Kaisertum seitens der Päpste erregt und fanden sich dadurch nicht minder gedemütigt als der König. Die Fürsten sahen die Nation wegen der geistlichen Censuren empört, sich selbst dem Banne, ihr Land dem Interdikt ausgesetzt: längst waren sie antipäpstlich. Wie aber herrschte die gleiche Stimmung erst in den Städten!

[1] S. Band III S. 10 f.

Der Straßburger Chroniſt Fritſche Kloſener berichtet: in den ziten wart das buch gemacht, das do heisset Defensor pacis. Daz bewiset mit redlichen sprüchen der h. geschrift, daz ein bobest under eime kaiser sol sin und daz er kein weltlich herschaft sol han. Es bewiset ouch des bobestes und der cardinel grit und ire hofart und ire simonie, die sü gewohnlich tribent und sich des beschonent mit falschen glosen. Der Stolz auf das Dogma kaiſerlicher und nationaler Unabhängigkeit und ein gründlicher Haß gegen das Papſttum: das waren die Empfindungen, denen ſich die Bürger dieſer Tage hingaben, und ihre bettelmönchiſchen Orden, Minderbrüder wie auch Prediger, beſtärkten ſie vielfach in dieſem Bekenntnis.

Ludwig trug dieſen Strömungen Rechnung. Nach einem letzten vergeblichen Vermittlungsverſuche des hohen Klerus zwiſchen Regnum und Sacerdotium, dem ſich auch andere Reichsſtände angeſchloſſen hatten, berief er Stände und Kurfürſten zum Juli 1338 nach Rhenſe. Hier kam es zunächſt zu gegenſeitiger Verſöhnung ſtreitiger Reichsglieder; vor allem die Erzbiſchöfe von Trier und Mainz ſchloſſen miteinander Frieden. Dann traten die Kurfürſten zu Oberlahnſtein am 15. Juli für ſich zuſammen: zum erſtenmal wohl regte ſich unter ihnen das volle Bewußtſein, daß ihre Genoſſenſchaft bei ſchweren Angriffen auf das Königtum die geborene Schützerin und Vertreterin der nationalen Einheit darſtelle. So verbanden ſie ſich, die Rechte zu ſchirmen und zu erhalten, in denen ihnen dieſe Einheit verletzt ſchien. Es geſchah tags darauf in einem Weistum, das unter den Nußbäumen der Rheinwieſe bei Rhenſe, dem Orte der Königswahl, feierlich gefunden ward. Es wurde ausgeſprochen, daß ein von der Mehrheit der Kurfürſten gewählter König zur Regierung des Reiches ohne weiteres befugt ſei. Und was hier grundſätzlich feſtgeſtellt war, das verkündete Ludwig ausführlicher und unter einigen Zuſätzen in den Sprüchen eines nach Frankfurt einberufenen Reichstages, die er am 6. Auguſt 1338 feierlich, im vollen Ornat, im Deutſchordenshaus zu Sachſenhauſen verleſen ließ. Sie lauteten dahin, daß auch die kaiſerliche Würde unmittelbar von Gott und nicht vom Papſte ſtamme, und daß

der von den Kurfürsten gewählte König damit zugleich Kaiser sei und das Recht habe zur Führung auch des kaiserlichen Titels.

Den verfassungsmäßigen Festsetzungen aber folgte eine lange Reihe kräftiger Äußerungen der königlichen Vollstreckungsgewalt. Es wurde verboten, den über Ludwig ergangenen Bann zu beachten. Es wurde bei Strafe der Friedlosigkeit befohlen, den Gottesdienst überall wieder aufzunehmen. Es wurden auf einem folgenden, besonders glanzvollen und durch die Gegenwart König Edwards III. von England verherrlichten Reichstage zu Koblenz neue Sprüche erlassen über die Wahrung des inneren Friedens und über die Heerfolge des Reichs zum Krieg gegen Frankreich.

Und schon war man daran, das neue, nun endlich gefestigte Reichsrecht systematisch zu durchdenken. Von den Minoriten Occam und Bonagratia erschienen Schriften in dieser Richtung. Vor allem aber war es ein Deutscher, der jetzt als Interpret der nationalen Verfassung in den Vordergrund trat, Leopold von Bebenburg, Domherr zu Würzburg. Ein vaterländischer Eiferer ohne den radikalen Zug der Minoriten, ein bedeutender Rechtsgelehrter und angesehenes Mitglied des Adels, hat er in seinem Buche De iuribus regni et imperii das erste deutsche Staatsrecht geschaffen.

V.

Im Reiche hatte man ein Recht, von Ludwig große Dinge zu erwarten. Er wird, von den Engländern unterstützt, die Franzosen schlagen und die alten Grenzen des Westens wiederherstellen. Er wird mit den Franzosen zugleich auch den Papst demütigen.

Man täuschte sich. Ludwig begann den Krieg kaum, während König Edward am 24. Juni 1340 die französische Flotte in der glänzenden Schlacht von Sluys vernichtete. Ludwig lag nichts am Kampfe. Wieder wollte er nur Frieden mit der Kurie.

So schloß er ein schmähliches Sonderabkommen mit Frankreich unter der Bedingung, daß König Philipp ihm Erleichterung beim Papste verschaffe. Natürlich ging Philipp auf den Plan ein. Er erhielt Frieden von Deutschland, aber Benedict XII. machte dem Wetterwendischen heftige Vorwürfe und erklärte, Ludwig nur zu begnadigen, wenn er sich in aller Form unterwerfe.

Nach dem Tode Benedicts am 25. April 1342 folgte in Clemens VI. ein Südfranzose, ein prachtliebender, heiter gelaunter Edelmann und vielbewunderter Theologe und Kanzelredner, den Luxemburgern eng befreundet und ganz in den Händen Frankreichs. Trotzdem nahte sich auch ihm Ludwig mit neuen Gesuchen um Frieden. Und mochte der Papst die Prozesse Johanns XXII. in den meisten Punkten wieder erneuern, Ludwig ließ ihm dennoch schreiben, seine Seele lechze nach der Gnade des Papstes und der Kirche; ja, er unterbreitete ihm Anerbietungen der Unterwerfung schmählicher noch als die des Jahres 1336. So kam der Papst wirklich in Verlegenheit: er wollte den Kaiser in keinem Falle begnadigen, — und doch, wie schwer ward es ihm, Bedingungen zu stellen, die noch schwieriger lauteten als die von Ludwig selbst formulierten! Es blieb nichts übrig, als Ludwig geradezu aufzufordern, er solle sich seiner Königswürde entäußern u. a. m.

Erst nach diesen Demütigungen begriff Ludwig wieder einmal das Unwürdige seiner Lage. Er berief jetzt zum 9. September 1344 einen Reichstag nach Frankfurt ein und legte den Ständen die neuen Artikel des Papstes vor. Natürlich fanden sie diese gegen die königliche Würde. Allein ihre Stimmung begann sich nicht so sehr gegen den Papst als gegen Ludwig zu kehren: er hatte zuviel der Selbstentäußerung gezeigt für einen ehrliebenden Herrscher. Und andere, materieller gerichtete Erwägungen und Empfindlichkeiten nahmen sie noch mehr gegen Ludwig ein.

Von jeher hatte Ludwig unersättliche Begierde gezeigt, seine Hausmacht zu erweitern. In den letzten Jahren aber hatte diese Neigung alle bisher noch innegehaltenen Grenzen überschritten.

Wir wissen, daß König Johann von Böhmen durch Heirat seines Sohnes Johann Heinrich mit Margaretha Maultasch, der Erbin des Herzogs Heinrich von Kärnten, Ansprüche auf Kärnten, Krain, die Windische Mark und Tirol erworben hatte[1]. Nun war der alte Herzog am 2. April 1335 gestorben, und die Stände waren bereit, den Luxemburgern zu huldigen.

Da zeigte sich, daß ein geheimer Vertrag zwischen den Habs-

[1] S. oben S. 98

burgern und Kaiser Ludwig bestand, wonach das Erbe Herzog Heinrichs so aufgeteilt werden sollte, daß Ludwig das Inn- und Etschthal, die Habsburger alles übrige erhielten; am 2. Mai 1335 belehnte Ludwig die Habsburger mit ihrem Anteil.

Aber Johann verzichtete nicht ohne weiteres. Mit Polen und Ungarn verbündet, begann er den Krieg gegen die Räuber, und dieser Kampf schloß am Ende damit, daß sich Österreich auf Kosten Ludwigs einseitig mit Johann verständigte. Kärnten, Krain und Windische Mark fielen jetzt endgültig an das Haus Habsburg, Tirol erhielt der Sohn Johanns, Johann Heinrich, — Ludwig ging leer aus.

Nun war aber die Ehe Johann Heinrichs mit Margaretha Maultasch unglücklich. Margaretha, eine sinnliche und schamlose Natur, beschwerte sich bei den Tiroler Ständen öffentlich über die Impotenz ihres Gemahls, und die Stände nahmen die Beschwerde auf, da sie sich von der Verschwendungssucht Johann Heinrichs bedrückt sahen. In diese traurigen Händel griff nun Kaiser Ludwig trauriger ein. Er brachte es dazu, daß, während Johann Heinrich fliehen mußte, sein Sohn Ludwig, der Markgraf von Brandenburg, die Margaretha Maultasch heiratete: — es war eine einfache Bigamie, zugelassen und vollzogen aus Ländergier. Natürlich ward durch dies Vorgehen das Haus Luxemburg dem Kaiser entfremdet; ja, auch das Haus Habsburg mußte jetzt gegen ihn auftreten, da Margaretha ihre Ansprüche als Erbtochter auf Kärnten, Krain und die Windische Mark nicht aufgab.

Und gleichzeitig und später hatte Ludwig in Sachen seiner Hauspolitik auch anderswo nicht minder bedenkliche Händel. In Süddeutschland vergewaltigte er die pfälzisch-wittelsbachische Linie in ihren Erbansprüchen auf Niederbayern; im Norden nahm er nach dem Tode des Grafen Wilhelm († 1345) Holland, Friesland, Seeland und Hennegau widerrechtlich an sich.

Unter diesen Umständen begreift sich, daß sich allmählich die nationalen Antipathieen gegen Ludwig bis zu dem Schlagwort verdichteten, der Bayer habe das Reich zu Grunde gerichtet, während gleichzeitig die fürstlichen Feinde Verbindung mit der Kurie suchten, um Ludwig zu stürzen.

Es war eine Lage, die vor allem den Luxemburgern zugute kommen mußte. Sie waren die ausgesprochensten Träger der fürstlichen Bestrebungen gegen Ludwig; sie hatten die besten Beziehungen zu Frankreich und damit zum Papste. Und so versuchte der Altersvorstand ihres Hauses, der Trierer Erzbischof Balduin, seit dem Jahre 1346 offen für die Thronkandidatur Karls, des Sohnes König Johanns von Böhmen, zu wirken. Er erreichte seine Absichten durch eine Reise nach Avignon. Ihr wichtigstes Ergebnis war, daß der Papst die Kurfürsten zu einer neuen Königswahl aufforderte, sonst werde er einen neuen König durch Provision ernennen. So war denn durch einen Kurfürsten herbeigeführt, was früher nur als schmählichste Eventualität infolge französischer Eingriffe gedroht hatte[1]: der Papst beanspruchte für sich das subsidiäre Recht, den deutschen König zu ernennen! Was bedeuteten da noch die Beschlüsse von Rhense und Frankfurt?

Und schon war Johann von Böhmen mit seinem Sohne Karl in Avignon erschienen, um die Bedingungen entgegenzunehmen, unter denen der Papst zur Anerkennung des Königtums und Kaisertums Karls bereit sein würde. Sie waren einfach: Karl hatte alle Punkte anzunehmen, welche Ludwig zuletzt hatte beschwören wollen; er mußte weiter alle Verordnungen und Ernennungen Ludwigs und seiner Statthalter in Italien für ungültig erklären, und er versprach, zum Zweck der Kaiserkrönung nur einen Tag in Rom zu verweilen, auch ohne Erlaubnis des Papstes niemals wieder nach Rom zu kommen. Es war seitens Karls die vorurteilsloseste Drangabe aller Ruhmestitel des alten Reichs; wird man einem unserer alten Reichspublizisten des vorigen Jahrhunderts Unrecht geben, wenn er urteilt, Karl habe mit diesen Zugeständnissen das königliche Scepter beschmutzt?

Das Wahlgeschäft entsprach solchen Anfängen. Wir verweilen nicht dabei. Genug an der Einzelheit, daß der Erzbischof von Köln 100 000 Mark angewiesen erhielt — zur Belohnung der Verdienste früherer Kölner Erzbischöfe um das

[1] S. oben S. 20, vgl. auch S. 73.

Reich! Am 11. Juni 1346 wurde Karl zu Rhense gewählt. Die Städte verachteten ihn; weder Achen noch Köln ließen ihn zur Krönung ein; er mußte sich in dem kleinen Bonn krönen lassen. Dann ging er aus dem Lande. Bedeutung erhielt er erst, als Kaiser Ludwig am 11. Oktober 1347 auf einer Bärenjagd bei Fürstenfeld einem Schlaganfall erlegen war.

Wir verzichten auf ein Charakterbild Kaiser Ludwigs. Bald wird er als haltloser Schwächling gezeichnet, bald als zäher und verschmitzter Rechner. Die Akten der Forschung über seine Zeit sind noch zu wenig geschlossen, sein Bild selbst ist noch zu sehr getrübt durch Übermalung mit dem, was vielfach andere für ihn gethan und gesagt haben, als daß es schon möglich wäre, ein gesichertes Urteil über seine Person zu fällen. Zweifelsohne sympathisch war das Äußere seiner hohen und schlanken Gestalt, der freie Blick aus den braunen Augen, der elastische Schritt des geborenen Sanguinikers. Erschien er oft zweideutig, schleichend, unterwürfig, ja geneigt, aus seiner Selbsterniedrigung Kapital zu schlagen, so muß bedacht werden, daß sein Leben einer Zeit schwersten sittlichen Verfalls des höheren Adels angehörte, der seinerseits wieder bedingt war durch den Ruin aller wirtschaftlichen Lebensgrundlagen aristokratischen Charakters[1].

Ganz anders klar und deutlich malt sich in den Quellen das Bild seines Nachfolgers, Karls IV. Karl hatte nichts mehr von den aristokratisch-heldenhaften Zügen, die bisher noch alle deutschen Herrscher ausgezeichnet hatten. Er war ein vollendeter Kaufmann auf dem Throne. Mittelgroß, fein gebaut, kränklich, früh schon von gebückter Haltung und kahlem Vorderhaupt, fast stets einfach, gleichsam geschäftsmäßig gekleidet, feilschte und bestach er lieber, als daß er zum Schwerte griff. In der Verhandlung zeigte er das verbindliche Lächeln des Händlers sowie jene reiche Kenntnis der Einzelheiten, die nur eine in tausend Geschäften heimische Erfahrung gewinnen

[1] Vgl. Band III S. 58 ff., 203.

kann. In der That war er früh in alle Zweige der Politik seiner Zeit eingeweiht worden. Am 14. Mai 1316 zu Prag geboren, seit dem siebenten Jahre als französischer Prinz am Hofe Frankreichs erzogen, hatte er schon mit fünfzehn Jahren die Regierung der von seinem Vater rasch eroberten Lombardei, mit siebzehn Jahren die des Landes Böhmen geführt, dessen Finanzen sein Vater völlig zerrüttet hatte. Es waren schwierige Aufgaben gewesen, die auch ein reifer Verstand zu bewältigen Mühe finden konnte: Karl erwarb in ihnen um so eher eine frühe Reife des Charakters, als seine Natur nicht impulsiv, sondern reflektorisch veranlagt war. Dieser Hang zur Reflexion fand im übrigen seine Nahrung namentlich auf religiösem Gebiete. Karl war abergläubisch, und darum fromm im Sinne der Sakramentskirche seiner Zeit; niemand ist im 14. Jahrhundert ein größerer Reliquienjäger gewesen. Ja von hier aus hatte sich bei ihm sogar ein gewisser Zug zu theologischer Mystik entwickelt. Freilich handelte es sich dabei nicht etwa um ein Erfassen der religiösen Probleme aus der vertieften Innerlichkeit der deutschen bürgerlichen Mystik heraus; Karls Mysticismus war äußerer, gleichsam politischer Natur; er beruhte auf dem fatalistischen Glauben an eine besondere Gewogenheit Gottes gegenüber seiner Person und seiner Stellung. Ähnlich äußerlich war sein Verhältnis zu Kunst und Wissenschaft. Er hat beide gefördert, und er fand an beiden bis zu einem gewissen Grade persönliches Gefallen. Vor allem aber sollten sie seiner Herrscherstellung dienen. Prag ist, kunstgeschichtlich betrachtet, noch heute die Stadt Karls IV. Sieht man aber die Einzelheiten dieser karolinischen Kunst genauer an, etwa die Wenzelskapelle am Dom auf dem Hradschin in ihrer barbarischen Pracht, mit ihren bis über Manneshöhe aus böhmischen Edelsteinen bestehenden Wänden, mit dem in deutschen Adlern und böhmischen Löwen gemusterten Goldhintergrund ihrer Fresken, mit ihrem auch im Allerheiligsten nicht fehlenden Porträtbild Karls, so versteht man: die Kunst hatte hier zu dienen, nicht aber freimächtig zu herrschen. Ein früher Zug des Gottesgnadentums geht durch diese Kultur; sie war Ausdruck

wie Werkzeug eines halb humanistisch, halb absolutistisch gewandten, kaufmännisch klug berechnenden Willens.

Karl IV. ist vor allem König von Böhmen gewesen. Er hat einmal aus der reichen Erfahrung von fast zwanzig Jahren deutschen Königtums heraus geäußert: wäre er sicher gewesen, daß die Fürsten des Reiches ihn in Böhmen in Ruhe gelassen hätten, er würde niemals nach der deutschen Krone gestrebt haben. In der That: was er vom Reiche von Anbeginn verlangte, das war Ruhe. So betrachtete er es als seine vornehmste Aufgabe, so rasch als möglich die Reichspolitik der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu liquidieren und den bei diesem Geschäfte bleibenden Restbestand an staatlichen Rechten so zu buchen, daß er von seinem Dasein nicht allzusehr mehr behelligt ward.

Da galt es vor allem, die Wittelsbacher zu versöhnen. Sie versuchten, zuerst den König Edward III. von England, dann den Markgrafen Friedrich von Meißen als Gegenkönig aufzustellen. Karl beseitigte den einen durch kluge Verhandlungen, den andern durch stattliche Abfindung in Geld. Als die Wittelsbacher dann einen dritten Kandidaten zum Gegenkönigtum fanden, den Grafen Günther von Schwarzburg, und auch wirklich aufstellten, dachte Karl wiederum keineswegs an den Kampf, den alle Welt erwartete. Er schwächte vielmehr die Wittelsbacher in ihrer brandenburgischen Stellung aufs empfindlichste, indem er einen Pilger, der im Jahre 1348 im Brandenburgischen auftrat und sich als den seit dreißig Jahren tot geglaubten Askanier Waldemar ausgab, von Reichs wegen anerkannte. Und als dies Mittel, wie auch Bestechungsversuche seines Großoheims Balduin von Trier bei den Kurfürsten von Köln und Sachsen nicht halfen, da entschloß sich Karl kurz, mit seiner Person einzutreten: am 4. März 1349 heiratete er zu Bacharach eine Wittelsbacherin, Anna, eine Tochter des rheinischen Pfalzgrafen. So war Günther isoliert; nach einem letzten rühmlichen Widerstand bei Eltville im Rheingau ist er, am 14. Juni 1349, zu Frankfurt gestorben. Es blieb nun bloß noch übrig, die Verhältnisse der Wittelsbacher im

Reiche zu ordnen. Karl gab jetzt den falschen Waldemar auf; doch gelangte Brandenburg nicht an die bayrische Linie der Wittelsbacher zurück, sondern an eine Secundogenitur; außerdem nahm Karl die Oberlausitz an sich. Damit war in freundschaftlichster Auseinandersetzung die bis dahin einheitliche wittelsbachische Macht gesprengt, und mit ihr die einzige Hausmacht, die den Luxemburgern zunächst noch hätte gefährlich werden können.

Und nun waren die Verhältnisse im Reiche überhaupt zu ordnen. Da es Leute genug gab, die die in Bonn vollzogene Krönung Karls nicht anerkannten, so kam es Karl nicht darauf an, sich am 25. Juli 1349 noch einmal, und nun zu Achen, krönen zu lassen; es genügte ihm, daß er die Jahre seiner Regierung von der ersten Krönung an weiter zählte. Im übrigen ernannte er, vornehmlich für den Westen des Reiches, seinen Großoheim Balduin zum Reichsvikar mit außerordentlichen Vollmachten und sorgte dafür, daß auf den Mainzer Stuhl eine ihm ergebene Persönlichkeit gebracht wurde: den Ehrgeiz, selbst als deutscher König zu herrschen, besaß er nicht.

Doch die Kaiserkrone mußte erworben werden. Und mit welch feurigen Worten ward Karl von Rom aus zu ihr berufen!

Rom, von den Päpsten sich selbst überlassen, lebte seit den Tagen Ludwigs des Bayern in den stolzesten Erinnerungen einstiger Größe. Hatten nicht die Vertreter der Stadt Ludwig die Kaiserkrone aufgesetzt, wie die versammelten Väter einst den Imperatoren? Und schien es nicht, als wenn mit den erblühenden Studien eines Dante, Boccaccio und Petrarca die alte Welt für Italien, ja für Europa wiedergeboren werde? Petrarca aber hatte im Jahre 1341 auf dem Kapitol von den Senatoren Roms verzückt den Kranz des Dichters empfangen. So war Rom dennoch, trotz abwesender Kurie, trotz fern weilenden Kaisertums, die Hauptstadt der Welt. Diese Anschauung zur Wirklichkeit zu gestalten, war der Traum Cola Rienzis. In Rom zum gebietenden Tribunen emporgestiegen, dann verjagt in die Einsamkeit der Abruzzen, nahte er sich jetzt

Karl: unter seinen Auspicien sollte der König den Stuhl des Imperiums besteigen.

Karl hörte dem sonderbaren Schwärmer ruhig zu — und sandte ihn schließlich zum Papste. Ja, er wollte Kaiser werden, aber auf andere Art. Mit dreihundert Reitern, in gutem Vernehmen mit der Kurie, der er, seinem früheren Versprechen gemäß, alle Rechte in Italien überließ, zog er nach Süden. Es war eine lustige Reise; sie glich einer Kauffahrt zur Messe. In Mailand nahm der König gegen viele Versprechen viel schweres Geld ein, auch ward er mit der lombardischen Krone gekrönt. Die Florentiner handelten dann ganz in seinem Sinne, wenn sie ihn baten, sie gegen Empfang von 100 000 Goldgulden mit seinem Besuche zu verschonen: er nahm das Geld und zog vorüber. So kam er nach Rom, und am Ostersonntag des Jahres 1355 empfing er die Krone. Die Römer verkannten ihn so weit, ihm die Herrschaft anzubieten: er aber zog sich programmmäßig noch am Krönungstage aus der ewigen Stadt zurück und befand sich nach einiger Zeit wiederum glücklich in Augsburg. 'Tapferkeit ist kein erbliches Gut', rief ihm Petrarca, Kaiser Heinrichs VII. gedenkend, nach.

Indes das Ziel, soweit es sich Karl gesteckt hatte, war erreicht. Zwar höhnten die Italiener — aber war es um die deutsche Herrschaft in Italien nicht thatsächlich ein eigenes Ding? Karl gab, dem Fluch der Lächerlichkeit trotzend, auf, was aufzugeben war. Genug, wenn er sich da zäh und widerstandskräftig zeigte, wo es sich um wirklich wichtige nationale Fragen handelte. Und sie auf dem centralen Boden der Reichsverfassung zu erörtern und zu regeln war er alsbald nach seiner Rückkehr aus Italien bereit.

Auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz des Jahres 1356 ward die goldene Bulle verkündet. Sie kodifiziert und systematisiert in ihren dreißig Abschnitten, was im Laufe der Königsherrschaften seit dem Interregnum sich langsam und unter tausend Fällen der Ausnahme und des Widerspruchs zum Reichsrecht entwickelt hatte oder zu entwickeln wenigstens im Begriff stand. Und sie thut das im Sinne Karls: un-

befangen gegenüber den Fürsten, freigebig in Scheinrechten und Titeln, die politisch wenig bedeuteten und finanziell nichts kosteten, und klug in der Berechnung auf die zukünftig mögliche Wirkung.

Vor allem wird in ihr das Verhältnis des Königtums und Kaisertums zum Papsttum geregelt. Geregelt? Die angemaßten Rechte der Päpste, das Reichsvikariat bei unbesetztem Imperium, das Recht der Wahlbestätigung nach der Kur der Fürsten, sie werden einfach mit Schweigen übergangen. Es war die mildeste Form einer Auseinandersetzung im Sinne der Ereignisse des Jahres 1338. Innocenz VI. hat dagegen wohl Einspruch erhoben, aber der negativen Form der goldenen Bulle war schwer beizukommen. Zudem hatte der Papst gerade damals durch überspannte Geldforderungen sich die Feindschaft der deutschen Erzbischöfe zugezogen, und Karl, die Situation benutzend, ließ jetzt einige Worte über eine dringlich notwendige Reformation des Klerus fallen. Darauf trat seitens der Kurie Ruhe ein, endgültig. Es war ein großer, stiller Erfolg.

Auf dem von Schlingpflanzen gesäuberten Boden der Reichsverfassung aber galt es nun, vor allem das Wahlrecht zu ordnen. War die Entwicklung des Kurfürstenkollegiums in vieler Hinsicht ein Fortschritt gewesen, so hatte doch die Erfahrung gezeigt, daß seine Verfassung noch keineswegs geschlossen war und Doppel- oder Gegenwahlen verhütete. Diese Mängel mußten beseitigt werden. Zunächst wurde für die Wahl das bisher noch nicht anerkannte Recht der Stimmenmehrheit eingeführt. Dann wurden die Kurstimmen endgültig auf gewisse Territorien verteilt: Mainz, Trier, Köln; Böhmen, Pfalz, Sachsen-Wittenberg, Brandenburg. Um sie unteilbar zu machen, wurden diese Territorien selbst ebenfalls als unteilbar erklärt, mithin mit dem Erstgeburtsrecht der Geschlechter ausgestattet, die sie regierten.

Es war eine gewaltige, aber unvermeidliche Privilegierung der kurfürstlichen Häuser; im Sinne eines Majoratsrechtes stand ihr Recht jetzt neben dem gemeinen Erbrecht der übrigen fürstlichen Geschlechter. Und dieser besseren Ausstattung schloß sich auch

sonst noch eine Reihe staatsrechtlicher Vorteile an. Die Personen der Kurfürsten erhielten Majestätsrechte ähnlich dem Kaiser; die Bulle kann sich nicht genug daran thun, genau auseinanderzusetzen, wie schwer und hart Beleidigungen kurfürstlicher Hoheit zu ahnden seien. Wichtiger war, daß den Kurländern Bergregal, Judenschutz und eine fast völlig selbständige Gerichtsbarkeit zuflossen; beinahe nur noch durch das lehensrechtliche Band hingen sie mit dem Reiche zusammen.

Freilich birgt die goldene Bulle auch noch Anfänge eines anderen Zusammenhangs. Nach ihren Bestimmungen sollte alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern eine Kurfürstenversammlung in einer Reichsstadt stattfinden. Es ist wohl kein Zweifel, daß es sich bei Aufnahme dieser Anordnung um eine Ausdehnung der Einspruchs- und Mitarbeitsbefugnisse der Kurfürsten gegenüber der königlichen Vollstreckungsgewalt handelte, wie solche Befugnisse ja den ersten Anfängen nach schon in der Praxis der kurfürstlichen Willebriefe entwickelt waren[1]. Es war also ein Versuch, den Keim föderalistischer Ausgestaltung des Reiches, der mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegs gelegt worden war, weiter zu befruchten. Er lag nahe genug nach den Tagen von Oberlahnstein und Rhense. Gleichwohl ist er nicht gelungen; wahrscheinlich bleibt, daß Karl alle Regungen in dieser Richtung vereitelt hat. Nur gelegentliche Erneuerungen des 1338 geschlossenen Kurvereins haben bis zu den großen Reformen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts[2] im wesentlichen den föderativen Charakter des Kurkollegiums und des Reiches zum Ausdruck gebracht.

Noch konservativer, als auf diesem Gebiete, hielt sich der König da, wo es sich um die verfassungsmäßige Festlegung des gegenseitigen politischen Verhältnisses der großen sozialen Mächte im Reiche handelte. Eine solche Festlegung war nur möglich im Sinne des Ausgleichs zwischen den kämpfenden Gruppen der Fürsten, des Adels, der Städte. Indem die goldene Bulle

[1] S. oben S. 31.

[2] Vgl. unten S. 460 ff. und Band V, 1 S. 24 ff.

das Pfahlbürgertum verbot, verbot sie Zug und Neigung der kräftigsten Bevölkerungsschichten des platten Landes zur Stadt; indem sie die Einungen im allgemeinen verpönte, traf sie die Städte vornehmlich und auch den Adel, die der Bündnisse zur Geltendmachung ihrer Macht vor allem bedurften. Den Fürsten mithin an erster Stelle, an zweiter Stelle vielleicht noch dem Adel waren ihre Bestimmungen günstig: durch eine zurückhaltende Stellung gegenüber der vordrängenden Entwicklung der Städte wird sie gekennzeichnet.

Es ist die Stellung der goldenen Bulle überhaupt. Karl IV. wollte durch sie nicht reformieren. Er wollte nur feststellen, was von Reichsrechten noch bestand, und er that das naturgemäß in konservativem Sinne. Insofern ist die goldene Bulle ein retrospektives Gesetz, ein Abschluß und Inbegriff gleichsam der konstitutionellen Leistungen des letzten Jahrhunderts. Man wird darum ihren Eindruck am besten ergänzen, wenn man sich rückblickend vor Augen führt, was denn neben ihr noch an politischen und sozialen Leistungen höherer Gattung um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorlag.

VI.

Der Abschluß der staufischen Epoche hatte den völligen Sieg des Papsttums über das Kaisertum gebracht. Aber zum Genusse dieses Sieges waren die Päpste mit nichten gelangt: alsbald drohten sie französischer Einwirkung zu verfallen. In Voraussicht dieser Gefahr veranlaßten sie von neuem eine würdige Besetzung des deutschen Königsstuhls.

Die Politik Rudolfs von Habsburg entsprach im wesentlichen der internationalen Stellung, welche die Päpste dem deutschen Königtum angewiesen hatten. Der König war der Kurie gegenüber freundlich; im Notfall schien es möglich zu sein, ihn für sie in die Schranken zu rufen.

Albrecht ging über die Hausmachtbestrebungen und das Königsideal des Vaters hinaus; sein Ziel war ein starkes Königtum im erblichen Besitze seiner Familie. Indem er diesem Ziele nachging vornehmlich in dem Zollkrieg gegen die rheini-

schen Erzbischöfe, fand er schon den Widerstand der Kurie, die eben im Begriff war, fast ganz in französische Gewalt zu fallen. Und indem dieser Widerstand zunächst in der inneren deutschen Politik einsetzte, zeigte sich, daß die moralische Macht des Papsttums in Deutschland, bei Fürst wie Volk, noch ungebrochen und unüberwindlich war.

Heinrich VII. verfolgte an der Stelle von Albrechts Zielen das imperiale Ideal. Es war eine der Kurie anfangs nicht unangenehme Wendung. Dem Einflusse der französischen Herrscherfamilie jetzt völlig unterworfen, sehnte sie sich nach einem deutsch-kaiserlichen Gegengewicht in Oberitalien. Aber nicht so faßte Heinrich VII. seine Aufgabe. Ein kaiserlicher Schwärmer edler Thatkraft zog er nach Rom; die freie Herrschaft über Italien schien das notwendige Endziel seiner Politik. Alsbald kam es zum Anfang offenen Kampfes mit dem Papst und dem angiovinischen König von Neapel.

König Ludwig nahm zunächst nur die ersten Schritte der Politik Heinrichs auf. Aber die Kurie sah in ihm den Erben aller Ziele des Vorgängers. So erweiterte sie sofort die italienischen Differenzen zu dem alten großen Prinzipienstreit zwischen Imperium und Sacerdotium.

In diesem Kampfe hatte das Papsttum während des früheren Mittelalters gesiegt, weil es die Kirche hinter sich hatte. Ja recht eigentlich erst aus der Entwicklung der religiösen Triebe der Laienwelt des 10. Jahrhunderts heraus war es befähigt worden, den Kampf zu unternehmen. Jetzt lagen die Dinge anders. Die Laienwelt fühlte, soweit sie religiös angeregt war, teilweis nicht mehr mit dem Papsttum; ja die demokratischen Teile der Kirche selbst wandten sich gegen die veräußerlichten Ziele einer päpstlichen Weltmacht.

Und weiter! Auch das Imperium war nicht mehr die alte Macht. Hatte im früheren Mittelalter die Anschauung von seiner Universalität auf Grund der thatsächlichen Gewalt der deutschen Herrscher mit einigem Rechte aufrecht erhalten werden können, so wurde jetzt von Tag zu Tage klarer, daß das Kaisertum nichts war, als eine der deutschen Nation

überkommene Summe nicht mehr völlig zu verwirklichender Ansprüche. Die universale Färbung der deutschen Herrschergewalt verblaßte, die nationale trat hervor. Indem das Papsttum gegen das Kaisertum vorging, stieß es auf die Nation.

Auf nationale Regungen im Volke, auf antipäpstliche Strömungen in der Kirche gestützt hätte ein kraftvolles deutsches Königtum die Ansprüche der Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wohl noch würdig und raschen Erfolges zurückweisen können. Geschah das unter König Ludwig nicht, so wird man hierfür nicht seine Person allein verantwortlich machen wollen. Es zeigte sich, daß das Königtum auch als Institution dem letzten, ihm unter so vorteilhaften Bedingungen aufgedrängten Streite mit der Kurie nicht gewachsen war. Erst als die Kurfürsten und der Reichstag sich des Kampfes annahmen, wurden sichere Ergebnisse gewonnen, die dann die goldene Bulle nochmals gesetzlich festlegte: nicht mehr hinter dem Könige, hinter den Ständen des Reiches vielmehr lebte die Nation.

So ist eins der symptomatischen Ergebnisse der äußeren Geschichte unseres Volkes von Rudolf I. bis auf Karl IV. vor allem der Verfall des Königtums trotz teilweis trefflicher Herrscher. In der That: wie hätte sich ein Königtum heben sollen, dem fast jede regelmäßige Vollstreckungsgewalt fehlte, dessen finanzielle Grundlagen trostlos waren? Alle Könige hatten in der Begründung von Hausmachten ein Gegenmittel gesucht. Es lag hierin auch thatsächlich ein Heilmittel vor, sobald es einem Könige gelang, aus der Anfangsperiode einer Hausmachtsgründung, die noch notwendig eine Gleichsetzung der königlichen mit allen verwandten und so zahlreich vorhandenen fürstlichen Bestrebungen zur Folge haben mußte, hinauszugelangen zur festen Beherrschung eines mehr als fürstlichen Länderkomplexes. Allein gerade dieser Fall trat zunächst nicht ein; er wurde dadurch verhindert, daß stets nacheinander Könige aus verschiedenen Häusern gewählt wurden, deren fast jeder dann mit der mühsamen Grundlegung einer neuen Hausmacht zu beginnen hatte. Erst mit Karl IV. und seinen Nachfolgern gelangte das Königtum aus dieser verhängnisvollen Lage her-

aus; nun aber ward die königliche Hausmacht nicht auf eigentlich deutschem Boden begründet, sondern in Böhmen; und so ward sie zur Grundlage nicht einer nationalen, sondern einer internationalen luxemburgischen Weltmacht.

Indem so das Königtum von Rudolf bis auf Karl im Grunde machtlos blieb, ward es gezwungen, allmählich auch seine letzten verfassungsmäßigen Aufgaben fallen zu lassen. So vor allem die Befriedung des Landes. Freilich hatte Rudolf auf den Mainzer großen Landfrieden des Jahres 1235, das letzte Wahrzeichen der Kraft des alten Reiches, zurückgegriffen. Aber nur auf drei Jahre hatte er ihn zu Würzburg 1287 bestätigen lassen können, und nur mit gunst und rate der erberen herren . . der fursten und der herren geistlicher und weltlicher. Und die Constitutiones novae Albrechts I. vom Jahre 1298 waren fast der letzte allgemeine Landfrieden; seine Satzungen hielten sich darum noch lange im Gedächtnis des 14. Jahrhunderts.

An die Stelle trat jetzt immer mehr eine rege Thätigkeit von Fürsten und Städten zur örtlichen Befriedung des Reiches. Nun wurde dabei freilich anfangs noch die Reichsfriedensgesetzgebung vorausgesetzt; die ständischen Frieden gaben sich nur als Vollzugsordnungen des allgemeinen Reichsfriedens; auch bestätigte der König wohl noch solche Frieden und erhielt in ihrer Organisation bestimmte Vorrechte. Aber diese Ehrenrechte schmolzen allmählich zusammen, und die örtlichen Frieden begannen allmählich von sich aus neue, im Reichsrecht nicht vorgebildete Bestimmungen zu setzen zur Weiterbildung der Organisation, des Strafrechts, des Pfandrechts u. dgl. Nicht minder ging die Vollstreckungsgewalt allmählich ganz an die lokalen Gewalten über.

Was blieb da noch für das Königtum übrig? Fast nichts, als eine eng begrenzte Ehreneinwirkung, und auch diese fast nur im Bereiche des eigentlichen Sitzes des Königtums, des Südens.

Zugleich aber begannen jetzt die einzelnen fürstlichen und städtischen Gewalten im Reiche, das Recht der Koalitionsfrei-

heit, das ihnen auf dem Gebiete der Friedenswahrung thatsächlich zugefallen war, immer häufiger politisch auszubeuten: mit den Landfrieden verquickten sich Bündniszwecke anderer Natur, unter Umständen sogar Einungen gegen das Königtum. So wohl umfassend zuerst in dem großen, oft erneuerten Landfrieden, in dem die Luxemburger seit König Johann und Erzbischof Balduin vom Jahre 1333 ab den ganzen Westen des Reiches vereinigten. Es war eine Schöpfung, die man als Vorläuferin des späteren burgundischen Reiches bezeichnen kann. Durchaus häufig freilich wurde diese Ausbeutung der Landfriedensidee erst, seitdem die goldene Bulle den Ständen alles Recht der Einung, mit Ausnahme eben von Landfriedenseinungen, abgesprochen hatte. Natürlich, daß seitdem diese Einungen gerade erst recht zu Sonderbünden ausgenutzt wurden, so daß der Erfolg der Bestimmung den mit ihr verknüpften Absichten fast gänzlich widersprach.

Soviel aber war klar: das Königtum hatte im Laufe dieser Vorgänge auch das letzte und erhabenste Ziel, das ihm das frühere Mittelalter gestellt hatte, die Friedenswahrung, mehr oder minder verloren. Wie sollte es unter diesen Umständen in der Lage gewesen sein, tiefer auf die Nation und die gesellschaftlichen Vorgänge in ihr einzuwirken? Schon das Königtum der Ottonen, Salier und Staufer hatte die Nation nicht sozial beherrscht; das Königtum des späteren Mittelalters hat sie in dieser Richtung kaum noch spezifisch beeinflußt.

Die ersten Könige dieses Zeitalters waren wohl noch bestrebt, sich gelegentlich auf den Adel gegen Fürsten und Städte zu stützen und ihn deshalb zu fördern. Besonders deutlich ist dies Bestreben bei König Adolf; aber auch schon Rudolf hat versucht, durch Verbot der Teilung und Veräußerung von Grafschaften die Atomisierung des Herrenstandes zu verhindern. Erfolg freilich haben diese Absichten nicht gehabt.

Dem Adel war auf dem Wege der Gesetzgebung kaum noch zu helfen; sich auf ihn zu stützen, war für die Dauer eine verkehrte Politik. Wie hätte man ihm die entscheidenden Verluste ersetzen sollen, die er durch die ökonomische Bewegung des

12 und 13. Jahrhunderts erlitten hatte?[1] Die wirtschaftlichen Grundlagen aristokratischen Daseins waren ihm zum großen Teile entzogen. Nun hatte er allerdings nicht selten Verbindung mit den edlen Geschlechtern der Städte gesucht, und anscheinend hat eine Anzahl ländlicher Geschlechter namentlich Süddeutschlands durch städtische Heiraten seine Lage nochmals gebessert[2]. Allein auch die Patrizier der Städte gingen zu Grunde. Wir werden bald erfahren, wie eine politische Bewegung der Handwerker gegen sie losbrach, wie namentlich seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts überall industriell-demokratische Aufstände, und namentlich in Süddeutschland, das patrizische Regiment beseitigten[3].

In dieser Lage konnte der Adel Rettung nur noch in außerordentlicher kriegerischer Bethätigung finden. Und hierzu bot sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch vielfach reiche Gelegenheit. Allenthalben brauchte man Krieger. Im Innern Deutschlands warben die Städte manchen Edelmann als Reisigen für die Zeit des Kampfes. Im Westen tobte der Krieg zwischen England und Frankreich, im Norden und Nordosten waren Dänemark und der Deutschordensstaat fast ununterbrochen Tummelplätze adliger Kriegsreisen, im Süden endlich öffnete König Heinrich VII. durch seine Romfahrt Oberitalien mit seinem Condottierewesen dem deutschen Adel. So kam es noch zu einer Nachblüte des Rittertums. Luxus herrschte hier und da wieder auf den Burgen, neue Ritterromane wurden gedichtet, und Turniere wurden gefeiert so herrlich wie nur je in staufischen Zeiten.

Aber es war ein trügerischer Glanz. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts schlossen sich die besonderen Quellen adligen Kriegserwerbs. Die Kämpfe hörten teilweis auf. Vor allem begann sich die Kampfweise zu ändern. Die Kriege waren bald nicht mehr adlige Unternehmungen, sondern, seit

[1] Vgl. oben S. 113 Anm. 2.
[2] Vgl. unten S. 208.
[3] Vgl. unten S. 197 ff.

dem Erwachen der nationalen und freiheitlichen Gedanken hier und dort, in Flandern, in der Schweiz, Volkskämpfe auf Leben und Tod. Die Taktik wurde die des Fußheeres. So wurde der adlige Reitersmann, von kriegerischen Massenunternehmungen ausgeschlossen, auf kleine Fahrten beschränkt; und ergaben sich diese nicht in fremdem Auftrag, so führte er sie wohl eigenmächtig aus zu Raub und Schande. Schon Bruder Berthold hatte Raub, Brennen, Turnei und andere Hoffart gelegentlich zusammen als ritterliche Beschäftigung genannt; jetzt wurde die Verbindung dieser Dinge für einen Teil des Adels typisch.

Einer nationalen Rolle als Ganzes war der Adel damit natürlich in Begriff verlustig zu gehen; bald stand er nicht mehr neben Fürsten und Städten in gleich wichtigem Range. Zwar hielten sich gewisse Teile des Adels selbständig unter dem Reiche, und wir werden gerade sie noch einmal in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts politisch bedeutungsvoll eingreifen sehen. Aber die große Masse begann doch in abhängige Stellung zu Fürsten und Städten zu geraten. Die Städte warben noch immer, wenn auch in stets untergeordneterer Stellung, edle Reisige für ihre Kriege an. Die Landesherren zerstörten allmählich die alten freien Lehnsverhältnisse des kleinen Adels in den Territorien und entnahmen dafür seinen Kreisen das Personal für die Landesverwaltung, die eben damals in den ersten Anfängen der Bildung begriffen war[1]. So fanden sich für den Adel neue Lebensziele, aber sie führten nicht mehr in die freie Luft offener nationaler Bewegung im Reiche.

Hier handelte es sich jetzt, neben dem geschwächten Königtum, an erster Stelle fast nur noch um zwei Klassen, um Bürgerschaften und Fürsten, um Städte und Territorien. Ihre Gegensätze, ihre Schicksale beherrschen schon die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Aber indem das Königtum nicht mehr in der Lage war, die Entwicklung der Nation, wie sie fast allein von sozialen

[1] S. unten S. 359 ff.

Kräften getragen und veranlaßt ward, in ihrem Reichtum zu schützen, zusammenzufassen und überall gleichmäßig zu gestalten, vollzog sich eine verhängnisvolle Zerklüftung des nationalen Körpers. Das Königtum schränkte sich immer mehr ein auf die Herzlande des Reiches; da allein, wo Staufer und allenfalls Salier geherrscht hatten, und außerdem nur noch in seinen jeweiligen Hausmachtsgebieten blieb es lebendig. Die übrigen Teile des nationalen Gebietes dagegen entbehrten seiner Einwirkung, namentlich die peripherischen Gegenden waren vernachlässigt. Kein Zweifel, daß eine solche Lage zu den verhängnisvollsten Erscheinungen führen mußte; vor allem die Grenzlande mußten, nicht mehr vom vollen nationalen Leben erfüllt, zerbröckeln und absterben. Es ist ein Prozeß, der schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts unverkennbar war. Wir haben ihn jetzt zu verfolgen, wollen wir anders uns einen vollen Einblick in die deutschen Schicksale des späteren Mittelalters verschaffen.

Drittes Kapitel.

Sonderbildungen an den Grenzen des Reiches.

I.

Ein Blick auf das politische Deutschland des 14. Jahrhunderts, soweit es nicht dem Centrum des Volksgebietes angehört, zeigt alsbald zwei große Hälften gänzlich verschiedener Entwicklung, den Norden und Osten einerseits, den Südwesten und Westen andrerseits.

Im Osten und Norden macht das Volkstum unverkennbar noch Fortschritte, und mindestens befestigt es sich. Wie sehr hatte der Südosten durch die Begründung der habsburgischen Hausmacht, durch ihre Ausdehnung über Kärnten, Krain und die Windische Mark gewonnen! Wie aussichtsreich war noch die Zukunft des mitteldeutschen Ostens, wo das den westlichen Grenzen des Reiches entstammende Geschlecht der Luxemburger jetzt festen Fuß gefaßt und Schlesien zu Böhmen hinzu erworben hatte! Und noch winkten der deutschen Einwirkung weitere Vorteile bis tief nach Polen hinein, die erst durch den Aufschwung des polnischen Staates seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zerstört wurden. Dabei waren die habsburgischen wie die luxemburgischen Territorien durch die Stellung ihrer Herrscherhäuser im Reiche noch dem Centrum der deutschen Bewegung verbunden.

Etwas anders stand es schon im Nordosten. Das äußerste hier dem Deutschtum völlig gewonnene Land, Preußen, hatte zwar landsmannschaftliche Beziehungen zu den alten Kulturmittelpunkten, zu Franken, Schwaben, Bayern; Edle gerade dieser Länder waren in das ferne Gebiet an der Weichsel gewandert, ja ihre Nachkommen bildeten dort seit etwa Mitte des 14. Jahrhunderts einen Ring, aus dessen Mitte alle hohen Verwaltungsstellen besetzt wurden, und die Umgangssprache des Landes blieb hochdeutsch. Allein eben dadurch wurden räumlich näher liegende Beziehungen zum Mutterland, die nach Mitteldeutschland hätten weisen müssen, unterbunden. Und auch die vom Mutterland noch weniger entfernten Kolonialgebiete hatten mit diesem, hatten vor allem mit dem Reiche als solchem geringen Verkehr. Die alten Handelsbeziehungen, in denen westfälische Kaufleute nach vielen Stellen der Ostseeküste Verbindungen gepflegt hatten, waren durch die Entwicklung eines einheimischen Kaufmannsstandes der Kolonialgebiete verändert und in ihrer früheren Form zerstört worden[1], indem sich für die Verbindung des nördlichsten Ostens und Westens statt des Weges über Lübeck und Hamburg die Umlandsfahrt durch den Sund zu entwickeln begonnen hatte; ein Elbhandel als Mittelglied zwischen mutterländischen und kolonialen Verkehrsgebieten war noch wenig entwickelt; Pirna war noch der letzte größere Hafen oberhalb Magdeburg, und erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fuhr man regelmäßiger von der Moldaumündung thalwärts bis Hamburg.

So bildete Norddeutschland ein Kulturgebiet für sich, mit eignen Interessen. Und schon wandten diese sich nicht mehr bloß der rohen Kolonisation und Germanisierung zu. Der größere Teil von Schlesien, die Osthälfte der Mark Brandenburg, ganz Mecklenburg waren jetzt deutsch, in Pommern und Rügen entstanden überall die reindeutschen Orte mit der Endung auf —hagen; im Jahre 1404 soll nach Kantzows Angabe auf Jasmund die letzte alte Frau gestorben sein, die noch slawisch zu sprechen wußte. Da war es wohl an der Zeit, auch an höhere deutsche Interessen zu denken. Unter dem Adel, der den Klöstern

[1] S. darüber Genaueres unten S. 144 f.

folgend nun massenhaft eingewandert war, gelangte eine Spätblüte ritterlichen Daseins, ja sogar ritterlicher Dichtung zum Aufbruch; und die Kirche bildete jenen Stil gotischen Backsteinbaues aus, dessen Schöpfungen sich in ihrem roten Ton so reizvoll von dem Grün norddeutscher Buchenwälder und Wiesenlandschaften abheben. Zugleich kam es zu mächtigen Schöpfungen des Rechts; weit ins Land hinein drangen die Normen der lübischen und magdeburgischen Verfassung.

Vor allem aber erhielt das soziale Leben der Kolonialgebiete einen etwas anderen Charakter, als ihn das Mutterland besaß. Gewiß war die neue Kultur aus den mutterländischen Voraussetzungen des Fürstentums, des Bauerntums und des Bürgertums hervorgegangen. Aber sehr bald zeigte sich, daß von diesen Bestandteilen heimischer Kultur die Städte im Kolonialgebiet eine ganz andere Bedeutung beanspruchten, als daheim. Sie waren der jüngste, glänzendste Zweig der alten Entwicklung. Das gab ihnen in einem Lande, wo alle Grundlagen der heimischen Kultur erst zu legen waren, einen ähnlichen Vorsprung, wie ihn heute die Städtebildung der Vereinigten Staaten Nordamerikas vor dem platten Lande besitzt. Überall rasch geschaffen und rasch gedeihend verknüpften diese Städte die eroberten Länder mit den Banden eines lebhaften Verkehrs längst bevor das platte Land in die Lage gebracht war, einen solchen Verkehr aus eigner Blüte selbständig zu erzeugen. So mußten sie auch politisch eine andere Rolle spielen, als im Mutterland; der anderen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung folgte eine abweichende äußere Geschichte. Sie liegt vor in den glänzenden Thaten der mittelalterlichen Hanse.

Zu der Zeit aber, da die Hanse emporblühte, bildete Norddeutschland schon ein Gebiet völlig für sich; es ist bezeichnend, daß schon im Jahr 1295 norddeutsche Städte einen Vertrag mit dem Grafen von Flandern schließen konnten, dessen Bedingungen selbst dann aufrecht erhalten werden sollten, wenn das Reich mit Flandern Krieg führe, und daß man im 14. Jahrhundert den Sachsenspiegel in Norddeutschland als ein Privileg ansah, das von Karl dem Großen speziell den Sachsen als

einer gleichsam für sich stehenden Nation erteilt worden sei. Und es entspricht dem, wenn schon im Anfang des 13. Jahrhunderts die beiden wichtigsten schwäbischen Historiker, Otto von St. Blasien und der Chronist von Ursperg, zwar vieles über Italien, manches über Konstantinopel und Jerusalem zu erzählen wissen, aber unbekannt sind mit den Kämpfen zwischen Deutschen und Slawen. Das Antlitz der norddeutschen Entwicklung war seit der späteren Stauferzeit dem Norden, Westen und Osten, nicht aber dem Süden, dem Reiche zugewandt.

Stärkere Verbindung mit dem Reiche behielten dagegen im allgemeinen die peripherischen Bildungen an der Westgrenze, wie sie sich von den Schweizer Alpen bis zur Mündung des Rheines erstreckten. Schon deshalb war das der Fall, weil hier dem Reiche stetig Besitz abgebröckelt wurde von einem einzigen großen Gegner, von Frankreich. Nicht als ob damals schon ein lebhafter nationaler Gegensatz zwischen Franzosen und Deutschen geherrscht hätte. Gewiß wurde er instinktiv schon empfunden, aber seine offene Durchbildung wurde noch immer verhindert durch das Fortleben der universalen, kaiserlichen Ideen. Indes war doch auch sein Fehlen für Frankreich kein Hindernis, immer stärker, mit hundertfachen kleinen Annexionen, in das Reich vorzudringen. Diese Politik aber mußte das Reich als Ganzes immer wieder in die Schranken rufen.

Wir wissen nun freilich und werden im weiteren Verlauf der Reichsgeschichte immer mehr erfahren, mit wie geringem Erfolge das geschah. Schon gehörte Burgund eigentlich nur noch dem Namen nach zum Reiche. Im Süden waren die Grafschaften Provence und Forcalquier im Besitz der königlichen Anjous von Neapel; ihre Eigenschaft als Reichslehen kam nur noch in leeren Formen zum Ausdruck. Nach Norden zu war noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts der westliche Teil der Diözese Lyon ganz an Frankreich verloren gegangen, und im Jahr 1271 hatte sich die Bürgerschaft der Stadt Lyon unter den Schutz des französischen Königs gestellt. Die Grenzgebiete des Reichs aber, die weiter nördlich noch auf französischem Sprachgebiete den deutschen Rhein-, Mosel- und Maas-

landschaften gegenüber lagen, glichen schon einem wüsten Trümmerfelde bald noch überwiegenden deutschen, bald schon mächtig vordringenden französischen Einflusses; und bereits waren sie von staatlichen Zwischengebilden angefüllt, deren Herrscher, ursprünglich dem Reiche eingeschworen, vielfach dem Einflusse der französischen Politik und der Einwirkung französischen Geldes unterlagen.

Schwer gefährdet auch dann, wenn die politische Macht des Reiches sich einmal wieder erheben sollte, erschien indes die Westgrenze doch nur an zwei Punkten, im äußersten deutschen Süden und im Norden, in der Schweiz und in Flandern. Hier kam zu der wachsenden politischen Entfremdung zugleich eine abweichende wirtschaftliche und soziale Entwicklung: es ist kein Zufall, wenn diese Gegenden nebst ihren Nachbargebieten seit Ende des 13. Jahrhunderts Herde besonders reger Rechtsbildung gewesen sind. In der Schweiz blieb die Entwicklung gegenüber der gemeindeutschen zurück; hier saß in den Thälern des centralen Alpengebietes ein kräftiger Bauernstand, der das Emporkommen fürstlicher Gewalten verhindert hat. In Flandern dagegen, dem westlichsten Kernlande des norwestdeutschen Gebietes, ging die Entwicklung den gemeindeutschen Schicksalen voraus; hier kam es zu einer besonders frühen und besonders selbständig verlaufenden Entfaltung des Städtewesens und darum zu einer eigenartigen Schwächung der fürstlichen Gewalt und einer Zurückdrängung des Bauernstandes, welche der vlamischen Gesamtkultur Ähnlichkeit mit den Zuständen etwa der lombardischen Ebene gaben. In beiden Fällen war der feste Zusammenhang mit dem Gange der vaterländischen Geschichte verloren, und schon im Laufe des 14. Jahrhunderts mußte es darum zum Beginn einer dauernden Loslösung dieser Gebiete vom Reiche als dem politischen Körper der nationalen Entwicklung kommen.

II.

In der schweizerischen Hochebene waren zur Stauferzeit die Zähringer und nach ihrem Aussterben im Jahre 1218 die

Grafen von Kiburg die führende Macht gewesen. Nach dem Erlöschen auch der Kiburger kam es zu einem Wettkampf der Häuser Habsburg und Savoyen, in dem schließlich die Habsburger, vertreten durch Graf Rudolf, den späteren König, den Sieg davon trugen.

An den Veränderungen, die mit diesen Vorgängen eintraten, nahmen nun auch die Leute des Hochgebirgs um den Vierwaldstättersee einen gewissen Anteil.

Die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden gehörten ursprünglich zum Thurgau, mit Ausnahme eines kleinen Teiles von Unterwalden, der dem Aargau zugefallen war. In allen diesen Gegenden, soweit sie im Thurgau lagen, hatten die Zähringer die gräfliche Gewalt, bis sie von ihnen an die Habsburger überging. Die Habsburger hatten aber auch in dem Aargauer Zipfel Unterwaldens die Grafschaft. Da ihr Haus nun außerdem in den Stätten hier und da mit grundherrlichen und vogteilichen Rechten Fuß gefaßt hatte, so wäre nach dem gemeindeutschen Verlaufe der Dinge zu erwarten gewesen, daß sie ihre Gewalten im Laufe des 13. Jahrhunderts zur vollen Landesherrlichkeit entwickelt hätten.

Aber es kam anders. In Uri, dem Reußthale hinauf bis zur stäubenden Brücke, erlangte die Eine große Mark- und Gerichtsgemeinde, welche das gesamte Thal umfaßte, von König Heinrich, daß er die Grafschaft an das Reich zog. Seitdem erschienen die Habsburger wohl noch als besonders bevollmächtigte Vögte des Reichs gelegentlich zum Gerichtssitz in Uri, im ganzen aber war das Thal selbständig und reichsunmittelbar; seine Gemeinde führte ein eignes Siegel und erwählte von sich aus den Gerichtsvorstand, den Landammann. Natürlich schloß diese Lage nicht aus, daß sich im Thal Grundholde befanden; so hatte das Züricher Fraumünster hier und da grundherrliche Rechte, und im Lande selbst hielten edle Grundherren Haus, wie die von Rapperswyl und von Attinghausen.

Weniger einfach und folgerichtig entwickelte sich die Reichsunmittelbarkeit des Landes Schwyz. Die Tendenz zu gesteigerter Ausübung gräflicher Rechte durch die habsburgische Seiten-

linie der Laufenburger verquickte sich hier mit der Wirkung der Parteinahme dieser Linie im Kampfe zwischen Kaiser Friedrich II. und der Kurie. Die Laufenburger waren päpstlich gesinnt. Die Leute von Schwyz, landesherrlich bedrängt und zudem in ihren kaiserlichen Gesinnungen angegriffen, wandten sich um Abhilfe gegen beide Nöte zugleich an das Reichsoberhaupt: und Friedrich II. befreite sie darauf im Jahr 1240 von der Grafschaft der Habsburger, indes ohne diese selbst aufzuheben. Es war ein Zwitterzustand, dem die Schwyzer durch Ausbildung einer autonomen, reichsunmittelbaren Landgemeinde während des Interregnums ein Ende zu machen suchten. Und hierin wurden sie später von König Rudolf wenigstens nicht völlig zweifellos gestört. Nach Rudolfs Tode aber wählten sie einen eigenen Landammann an Stelle der bisher noch immer vom Hause Habsburg gesetzten vier Ammänner; sie zweifelten nicht an ihrer Reichsunmittelbarkeit.

In Unterwalden endlich waren die habsburgischen Rechte noch unbestritten, als Uri längst reichsfrei, Schwyz wenigstens auf dem Wege zur Freiheit war; die Habsburger besaßen hier die Grafschaft und über die ihrer Grafschaft entzogenen Gotteshausleute von Engelberg, Muri, Beromünster und andern geistlichen Grundherrschaften die der Grafschaft fast gleichkommende Vogtei. Gleichwohl erscheint im Jahr 1304 ein gemeinsamer Landammann, ein Zeichen erstrebter und errungener Freiheit unter dem Reiche.

Diese Entwicklung wäre nun bloß auf Grund durchaus interner Vorgänge, wie sie soeben erzählt sind, wohl kaum denkbar gewesen. Es kamen allgemeinere soziale und politische Motive hinzu. Das soziale ist in der besondern bäuerlichen Kultur der Waldstätten gegeben. Was den Hirten und Jägern von Uri Recht geworden war, das erschien ihren Genossen von Schwyz und Unterwalden billig; sie erstrebten die gleiche Lage, und sie waren instinktiv überzeugt, zusammenhalten zu müssen. Außerdem wirkte das politische Motiv weiter, das wir für die Entwicklung von Schwyz schon kennen. Wenn sich im Jahr 1244 oder 1245, nahezu gleichzeitig mit dem ersten großen rheinischen

Städtebund und den frühesten Anregungen zur Hanse, Luzern, Sarnen, Schwyz und wohl auch Uri gegen Graf Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg verbanden, so thaten sie das, um gegen den Papst staufisch, und als staufisch gegen den Grafen beim Reiche zu bleiben. Und die damit geschaffene Lage wurde vom Grafen Rudolf, dem späteren König und Erben der Laufenburger, u. a. auch deshalb anerkannt oder wenigstens in ihren Grundzügen nicht gestört, weil er sein Lebtag staufisch gesinnt war.

Nach Rudolfs Tode aber erhielten die fördernden Motive für die Entwicklung der Eidgenossenschaft einen kaum geahnten Reichtum. Die Habsburger waren jetzt nicht mehr einfache Grafen, sondern Männer königlichen Blutes und Fürsten. Ihr Streben nach der Krone mußte, wenn es unerfüllt blieb und im Gegensatze zum Königtum von Herrschern aus anderem Hause stand, die Träger der deutschen Königswürde den Waldleuten stets geneigt und ihrer Reichsunmittelbarkeit besonders günstig gesinnt machen. Die Thatsache, daß der große habsburgische Besitz jetzt in Süddeutschland in zwei Hälften verteilt lag, an der Donau und am obern Rhein, Hälften, die sich durch Eroberung des Rheinthals zwischen Bregenz und Chur und der Waldstätten am leichtesten verbinden ließen, mußte die Habsburger zu fortwährenden Einverleibungsversuchen gerade an dieser Stelle, die Waldstätten aber zu um so energischerer und einmütigerer Abwehr veranlassen. Und indem die Waldstätten bei dieser Abwehr Bundesgenossen suchen mußten, war es ihrem immer fester auftretenden Bunde beschieden, auch an Umfang zu wachsen und alle die Elemente an sich heranzuziehen, die aus irgend welchen Gründen Ursache hatten, sich der Vereinigung und Stärkung der habsburgischen Hausmacht zu widersetzen. Zu diesen Elementen gehörten nun nicht bloß die Bauernschaften, sondern auch die Städte der Ostschweiz, vor allem Zürich. Und so kam es hier im äußersten Süden unseres Vaterlandes zu der sonst fast gänzlich ausgeschlossenen eigenartigen Wendung, daß Bauern und Bürger zusammenhielten, mechanisch zunächst zusammengedrängt durch eine von auswärts

drohende Macht: bis der äußere Druck eine innere Verschweißung herbeiführte und mit dem Ende des Mittelalters das politische Sondergebilde einer bäuerlich-bürgerlichen Föderativrepublik höchst eigentümlicher Art entstehen ließ.

Fast alle die berührten Motive klangen schon an in den ersten großen Verträgen nach Rudolfs Tode, in denen sich einmal Schwyz, Uri und Unterwalden, dann aber auch Schwyz, Uri und Zürich zu gegenseitiger Hilfe gegen alle Feinde verbanden. Es war im Jahr 1291; den Verträgen folgte eine anscheinend unglücklich geführte Fehde gegen Herzog Albrecht von Österreich. Aber nun griffen die dem Hause Habsburg feindlichen Könige zu Gunsten der Waldleute ein; 1297 bestätigte ihnen Adolf, 1309 Heinrich VII. ihre Privilegien; und Heinrich ernannte in Werner von Hohenberg einen kaiserlichen Landvogt über alle Stätten; an ihrer Reichsunmittelbarkeit war jetzt nicht mehr zu zweifeln.

Darum versuchten die Habsburger von nun ab die Stellung, die sie beanspruchten, mit Gewalt zu erlangen. Aber der kühne Herzog Leopold fiel mit der Blüte der österreichischen Ritterschaft am 15. November 1315 am Morgarten; und die Habsburger haben darnach auf ihre landesherrlichen Ansprüche Verzicht geleistet, ja König Ludwig sprach ihnen im Jahr 1324 sogar ihre grundherrlichen und vogteilichen Rechte ab. Die Stätten aber schlossen am 9. Dezember 1315 einen ewigen Bund zu Brunnen: es ist die Geburtsstunde der heutigen Eidgenossenschaft.

Der spätere Verlauf während des Mittelalters hat der Einung der Urkantone noch hinzugefügt, was heute von wichtigsten Bestandteilen der Schweiz verzeichnet werden kann. Nach Luzern traten um 1350 Zürich, Glarus, Zug und Bern hinzu: so entstand die Eidgenossenschaft der acht Orte. Sie trat ein in dem Augenblick, da die Hanse der Höhe des Ruhms entgegenging, zu Zeiten, da das innere Deutschland im Begriffe war, sich in Einungen von Rittern, Städten und Fürsten aufzulösen. Sie besiegelte in ihrer Zusammensetzung die feste eidgenössische Amalgamierung bäuerlicher und bürgerlicher Elemente;

Zürich, damals unter der Tyrannis Rudolf Bruns demokratisch geleitet, war aus Feindschaft gegen Habsburg, Bern aus Furcht vor Savoyen und Habsburg zugleich beigetreten: ausgesprochen war der Gegensatz gegen die Fürsten.

Und gegen die Fürsten hat die Eidgenossenschaft im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts noch zweimal ihre Selbständigkeit zu verteidigen gehabt, gegen Habsburg in den Schlachten von Sempach und Näfels (1386 und 1388)[1], gegen Burgund in den Schlachten von St. Jakob an der Birs, Granson, Murten und Nancy (1444, 1476 und 1477)[2]. Es waren durchweg Ehrentage der Eidgenossen; kein Wunder, wenn sie ihnen neuen Zuwachs brachten. Nachdem schon früher Mühlhausen im Elsaß, Rottweil in Schwaben, die Abtei Engelberg, die drei Bünde in Rätien, Wallis und Genf hinzugetreten waren, folgten nach dem letzten Burgunderkriege 1481 Freiburg und Solothurn, 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 endgültig auch das Land Appenzell. Und gleichzeitig wurde eine große innere Krise zwischen städtischen und bäuerlichen Tendenzen nochmals überwunden; ihr versöhnlicher Abschluß führte die Schweiz der Entwicklung eines modernen Staates zu.

Ließ sich nun bei alledem, bei einer immer mehr abweichenden inneren Entwicklung zumal, der alte politische Zusammenhang mit dem Reiche festhalten? War die Reichsunmittelbarkeit nicht zur Reichsentfremdung geworden? Schon in den Jahren 1452 und 1453 hatten die Eidgenossen mit Frankreich eine 'ewige gute Freundschaft' abgeschlossen; seitdem begann der französische Einfluß zu herrschen; und seit Karl VIII. (1483—1498) beteiligten sich die Eidgenossen aktiv an der italienischen, dem Reiche feindlichen Politik Frankreichs. So konnte der offene Bruch mit dem Reiche nicht ausbleiben. Er erfolgte unter König Max I.; nach einem unglücklichen Kriege gestand Max in dem Frieden von Basel vom 22. September 1499 den Eidgenossen Freiheit von Reichssteuern und Reichs-

[1] Vgl. unten S. 374.

[2] Vgl. unten S. 449.

gerichtsbarkeit zu[1]; nur in dem unbestimmten Verhältnisse von 'Verwandten' blieben sie beim Reiche, bis der westfälische Friede auch dies lose Band zerriß.

Freilich: die politische Trennung hat die geistige Verwandtschaft und die höhere Einheit im nationalen Sinne nicht gelöst. Der Sänger der schweizerischen Freiheit, Schiller, war ein Schwabe und Unterthan eines Fürsten; und die Sage vom Tell, urdeutschen Charakters, ward in den schweizer Bergen in eben den Jahren lebendig, in denen die Eidgenossenschaft das baufällige Haus des Reiches verließ.

Es wäre eine schöne Aufgabe, im einzelnen aufzuweisen, was die Nation als Ganzes der Schweiz geistig verdankt, von Zwingli über Bodmer und Lavater bis auf Keller und Konrad Ferdinand Meyer; wie Flandern und Holland auf dem besonderen Gebiete der bildenden Künste, so hat auf dem Felde der Dichtung vor allem die Schweiz das Centrum befruchtet. An die Spitze derartiger Einwirkungen aber würde schon die Schweizer Sage selbst zu stellen sein. Wir kennen jetzt im ganzen ihren Ursprung; wir wissen, daß sich in ihr dunkle historische Vorstellungen von der Unterdrückung der Waldleute durch die Habsburger und von ihrer Befreiung durch einen Bund, wie sie sich etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gebildet haben mögen, mit der moderneren, erst ein Jahrhundert später auftauchenden und wahrscheinlich aus Saxo Grammaticus irgendwie abgeleiteten Erzählung vom Tell nur lose verbunden haben: ein Dualismus der Bildung, der noch in der oft hervorgehobenen Zweiheit des Hauptmotivs im Drama Schillers nachklingt. Von der Rütli- und der Tellsage aber ist die erstere geschichtlich die weitaus wichtigere. Sie zeigt noch an einem späten Beispiel, wie die niedere Kultur eines deutschen Bauernvolkes das geschichtliche Bild großer Ereignisse, die an ihm geschehen waren, in dichtender Einnerung wiederschuf. Nichts blieb dabei von dem einst Wirklichen bestehen, als der Kern: die Neigung, eine uralte Autonomie ländlichen Verfassungs-

[1] Vgl. Band V, 1 S. 31 f.

lebens im naturalwirtschaftlichen Lehnsstaate unter dem Titel der Reichsunmittelbarkeit aufrecht zu erhalten gegen modernere Mächte, und die Durchführung dieses Entschlusses auf dem ebenfalls uralten Wege genossenschaftlicher Einung.

Steht die Sage mit diesen Ausführungen wie mit der ganzen Art ihrer Vorstellung und Bildung nun der Art moderner Geschichtsforschung gar so fern, ist sie vor allem von ihr grundsätzlich geschieden? Sicherlich wissen wir jetzt von den frühesten Entstehungsvorgängen der Eidgenossenschaft viel mehr und weit Genaueres, als die sagenbildende Phantasie der schweizer Bürger und Bauern des 14. und 15. Jahrhunderts. Aber haben wir diese erweiterten Kenntnisse mit prinzipiell andern Mitteln gewonnen? Das volkstümliche Gedenken schuf aus einer oberflächlichen Erinnerung an Geschehenes mit grober Empirie ein Gewebe, bei dem sich nur noch die Grundform für den Einschlag als geschichtlich echt erweist; wir sehen mit verfeinertem Auge und unter intensivster Betrachtung die Reliquien einer vergangenen Zeit durch, um aus ihnen das ganze einst Gewesene zu ermitteln. Aber die Methode ist im Grunde dieselbe: hier wie dort arbeitet die Phantasie, um die Totalität des Geschehenen wiederherzustellen: das Heute unterscheidet sich von dem Einst nur durch den Gebrauch raffinierterer Mittel der Arbeit. Auch heute ist es noch niemand, der Geschichte schreibt, gelungen, sein Selbst völlig auszulöschen und nichts reden zu lassen als die Dinge selbst. Eine Änderung würde hierin nur dann eintreten können, wenn es gelänge, eine geläuterte Psychologie in ähnlicher Weise zur Grundlage historisch-politischen Forschens zu entwickeln, wie die Mechanik Grundlage naturwissenschaftlicher Untersuchung geworden ist. Träte aber dieser Fall ein, so würde selbst dann nicht eine Geschichtsschreibung, welche auf die Darstellung nur einmal geschehener wichtigster Vorgänge ausgeht, vor allem also die politische Geschichtsschreibung, zum Range einer sogenannten vollen Wissenschaft zu erheben sein. Denn selbst eine Psychologie, als Mechanik der Geisteswissenschaften gedacht, würde die Tiefe psychischer Vorgänge nur aus einer Mehrheit deutlich vorliegender analoger Fälle entwickeln können. Die

politischen Vorgänge aber bieten weder diese Mehrheit, noch liegen sie so deutlich beglaubigt vor, daß sie die innersten Motive und Strebungen der Handelnden jemals anders als vermutungsweise zu rekonstruieren gestatten. So wird die politische Geschichtsschreibung, wenigstens bei eingehenderer Darstellung, niemals eines romanhaften Zuges entbehren; sie wird immer eine, wenn auch noch so spät geborene Enkelin sein der Sage. Für das kulturgeschichtliche Gebiet dagegen ließe sich eine Zukunft vorstellen, die auf dem Wege psychologisch induktiver Durcharbeitung eines massenhaften in sich wesentlich gleichartigen Materiales zu vollkommneren wissenschaftlichen Wahrheiten führen würde; und von ihrem Emportauchen müßte ein neues Zeitalter der Geschichtswissenschaft erwartet werden.

III.

Führten in der Schweiz Vorgänge, die sich anfangs in den kleinsten Kreisen geschichtlichen Lebens fast unbeachtet abspielten, schließlich zu einem neuen und eigenartigen Staatsgebilde, so verlief die Entwicklung am Unterlauf des Rheines bis auf einen gewissen Grad völlig entgegengesetzt. Hier war die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts weithin aufs wildeste bewegt[1]. Fürst kämpfte gegen Fürst; fast nirgends in den mächtigen Territorien vom Ärmelkanal bis zu den westfälischen Bergen herrschte Friede. In Flandern erlebte man Zwist zwischen den Söhnen der Gräfin Margaretha aus erster und zweiter Ehe. Weiter östlich zog der limburgische Erbfolgestreit fast alle Länder an Maas und Rhein in seine Wirbel: die Prätendenten Graf Reinald von Geldern und Graf Adolf von Berg gewannen vor allem die mächtigsten Fürsten, den Erzbischof von Köln und den Herzog von Brabant; und erst nach langjähriger Fehde zwischen ihnen und ihren Bundesgenossen kam es bei Worringen am Rhein am 5. Juni 1288 zu einer Schlacht, in der die bergisch-brabantische Partei siegte. Den Ausschlag für den Abschluß aller limburgischen Händel

[1] Zur früheren Entwicklung vgl. Band III S. 304 f.

aber gab am Ende König Philipp von Frankreich. Es ist eine bezeichnende Einleitung für die Geschichte der westlichsten deutschen Territorien im 14. Jahrhundert.

In den Vordergrund trat hier Flandern.

Die deutschen Lande jenseits jener großen Zunge wallonischer Bevölkerung, welche sich vom Plateau der Eifel und der Ardennen mit dem Centrum Lüttich maasabwärts erstreckt, Flandern und Brabant, gehören, sieht man von einiger friesischer und angelsächsischer Einwanderung namentlich an der Küste ab, der Hauptsache nach dem gleichen fränkisch-salischen Volksstamme an; ihre Sprache ist noch heute eine Enkelin des Idioms der malbergischen Glosse, und in den Adern ihrer Bevölkerung rollt das rasche Blut und die starke Leidenschaft der Franken. Das Schicksal der beiden Territorien aber, in die sie seit dem Vertrage von Verdun zu zerfallen begonnen, war sehr verschieden. Brabant suchte früh engeren Anschluß nach dem Süden; nach Frankreich ging später vornehmlich die Ausfuhr seiner Industrie. So zog hier französischer Geist verhältnismäßig rasch ein, wie er hier noch heute stärker als in Flandern vorherrscht: Brüssel ist viel mehr verwelscht als Gent oder Brügge. Und mit dem französischen Geiste ergab sich eine stärkere territoriale Centralisation und festeres Auftreten gegenüber den großen Stadtgemeinden des Landes.

Ganz anders verlief die Entwicklung Flanderns[1]. Zwar gehörte Flandern ursprünglich mit Ausnahme eines kleinen Teiles zu Frankreich. Aber bald gewann es, wie es mit Deutschland Fühlung behielt, engere Beziehungen auch zu England: hierhin wies der gemeinsame germanische Volkscharakter, hierhin der Export des flandrischen Handels und das Bedürfnis der flandrischen Industrie, deren bedeutendstes Gewerbe, die Tuchmacherei, vornehmlich die feinen englischen Wollen verarbeitete. In diesen Zusammenhängen blieb Flandern germanischer, als Brabant, und als früh entwickelter

[1] Vgl. Band III S. 306 f.

Handels und Industriestaat zwischen große verhältnismäßig noch naturalwirtschaftliche Reiche gestellt, wußte es sich nach allen Seiten bis zu einem gewissen Grade selbständig zu erhalten. Diese autonome Entwicklung aber, die zum großen Teile der industriellen Thätigkeit verdankt ward, führte zu stärkster Betonung der Bedeutung der Städte; nur in der Sorge für sie hielt sich die alte gräfliche Herrschaft über dem Lande.

Nach Nordost und Osten hin aber, gegenüber den deutschen Nachbargebieten, nahm Flandern im Laufe des 14. Jahrhunderts vielfach eine mehr als ebenbürtige, zeitweis geradezu eine beherrschende Stellung ein. Brabant war ihm in der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts politisch unterlegen, ja im Jahre 1356 wurde es durch einen plötzlichen flandrischen Einfall in dem Grade überrumpelt, daß es Mecheln und Antwerpen abtreten mußte. Und auch Holland fügte sich dem flandrischen Einfluß. In dem viele Jahrhunderte dauernden Kampfe, den Holland und Flandern um Seeland, dies wichtigste Gebiet des Rheindeltas, und um das Waasland, das herrliche Gartenland zwischen Antwerpen und Gent, führten, brachte es Flandern seit dem Jahre 1303 zu den wichtigsten Vorteilen. Der flandrische Graf eroberte fast ganz Holland; und wenn auch die Vlamen im Jahre 1304 auf der Gouwe bei Zierikzee schwer geschlagen und mit den Überresten ihres Heeres in die Dünen getrieben wurden, so erhielten sie doch in dem Friedensschlusse des Jahres 1323 nicht unbedeutende Vorteile, vor allem den unbestrittenen Besitz des Waaslands. Die holländische Geschichte aber ward später, nach den glücklichen Zeiten Wilhelms III. und Wilhelms IV. (1304—1345), auf mehr als ein Jahrhundert durch den unseligen Gegensatz des Adels und der Bürger, der Hoeks und der Kabeljaus, zweier fast gleich mächtiger sozialer Parteien, in dem Grade beherrscht, daß das Land beinahe hilflos der Einverleibung in das burgundische Reich entgegentrieb.

Unter diesen Umständen war Flandern seiner politischen Machtstellung nach auch im 14. Jahrhundert noch das stärkste Bollwerk des Deutschtums im Westen. Aber freilich: schon

begann auch sein Gebiet langsam von Süden her französischem Einfluß zu verfallen.

Die flandrische Kultur war noch bis ins 12., ja 13. Jahrhundert hinein vor allem deutsch charakterisiert gewesen. Deutsch war sie ihrer natürlichen Grundlage nach, und deutsch auch, soweit es sich um ihre Beeinflussung durch äußere Einwirkungen handelte. Noch die Kathedrale von Doornik aus der Blütezeit der Staufer weist Zusammenhänge mit der niederrheinischen, speziell der Kölner Architektur auf, und nach ihrem Muster sind noch die Dome von Cambray und Noyon gebaut. Aber schon die früheste Gotik kam aus Frankreich. Und im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Einwirkungen der französischen Kultur mächtiger. Vor allem der Hof und die patrizischen Bürgerhäuser Flanderns nahmen sie auf; glücklich, daß noch die Sprache des öffentlichen Lebens vlamisch blieb Aber wie öffnete sich auch dieses Vlamisch allmählich dem Einströmen französischer Wörter! Eine Urkunde vom Jahre 1476, die den abgelaufenen Prozeß zeigt, enthält die Wendungen: goede souffisante ende notable persoonen; omme de cohertie van dien usance; clercken, die ten religioene ydoine bevonden zijn zullen.

Das Eindringen französischer Kultur aber wurde vorbereitet und ausgebeutet durch den Einfluß der französischen Politik[1]. Sobald nur England die Normandie an die französischen Könige verloren hatte, wandte sich die französische Eroberungslust den nördlichen Gebieten des Ärmelkanals und damit Flandern zu. Schon unter Philipp II. August (1180 bis 1223) mußte der Flandergraf den Teil Flanderns, der seitdem das Artois hieß, mit den welschen Städten Arras und St. Omer abtreten; und darüber hinaus wurde die Abtrennung der Städte Lille und Douai eingeleitet. Das übrig bleibende, rein vlamische Flandern aber suchten die französischen Könige wenigstens in strengster Weise zur alten Lehnspflicht zurückzuführen. Nachdem dies gelungen war, wurde das Land von

[1] Vgl. Band III S. 315 f.

der politischen Hilfe seiner wichtigsten germanischen Nachbarn abgeschnitten: unter König Philipp dem Schönen sind der Herzog von Brabant, der Bischof von Lüttich und der Kölner Erzbischof französische Pensionäre und Vasallen geworden. Darauf stürzte sich Frankreich unmittelbar auf die Grafschaft: im Jahre 1301 rückte ein französisches Heer ein, wohl empfangen von den Leliaarts, den Lilienfreunden, den großen Geschlechtern der Städte.

Aber hiergegen erhob sich das eingeborene deutsche Element der mittleren Bürger. Es kam zu den Matines von Brügge, zur Erhebung unter dem Wollenweber Pieter de Coninck und dem Fleischer Jan Breydel, und zum Sieg der Vlamen bei Kortrijk. Der Friede, den Philipp nach einem Siege bei Mons en Puelle im Jahre 1305 endlich abschloß, brachte Frankreich nichts weiter, als militärische Erschöpfung und den definitiven Besitz von Lille und Douai.

In Flandern aber feierte das populäre, gewerbliche Element der Bevölkerung nun seine Triumphe; mächtig stieg die Bedeutung der großen Städte; in dem Transport des Jahres 1317 erschienen Brügge, Gent und Ieperen, die drei wichtigsten Städte, mit 40 % aller Aufbringungen des Landes belastet. Und auch das platte Land begann viel unmittelbarer von den Städten abzuhängen; der Ackerbau vor ihren Thoren verwandelte sich immer mehr in Gärtnerei und Anbau von Handelsgewächsen; wie ein agrarischer Nimbus gleichsam legte sich ein Umkreis fettesten Bodens um die städtischen Mauern; der Vlame kann sich fast nicht minder, als der Holländer, der menschlichen Schöpfung seines Fruchtlandes rühmen. Dieser Aufschwung wurde auch durch große Unruhen vornehmlich seit dem Jahre 1324, gegen welche der Flandrergraf schließlich Frankreich zu Hilfe rief, nicht unterbrochen, geschweige denn zum Stillstand gebracht, so sehr auch Krieg und gräfliches Schreckensregiment unter der Bevölkerung wüteten.

Eine wesentliche Änderung der politischen Lage trat erst ein mit dem Augenblick, da Frankreich und England auf lange in unversöhnliche Feindschaft gerieten. Mit der Thronbesteigung des Hauses Valois im Jahre 1328 erhob König Edward III.

als Sohn einer Tochter Philipps des Schönen Ansprüche auf die Herrschaft Frankreichs; wir wissen, wie er seit der Mitte der dreißiger Jahre auch deutsche Bundesgenossen, darunter den Kaiser Ludwig gewann[1]. Konnte nun Flandern in diesem großen Gegensatze der westeuropäischen Mächte neutral bleiben?

In Gent war im Jahre 1337 ein neuer Aufstand gegen das gänzlich französierende und französischem Blute entstammende Grafengeschlecht der Dampierres ausgebrochen, und bald hatte er sich auch auf die andern Städte verbreitet. An der Spitze der Bewegung stand einer der größten vlamischen Staatsmänner, der Genter Jacob van Artevelde. In der That versuchte er es zunächst, im Jahre 1338, gegenüber Frankreich wie England mit einer Neutralitätserklärung des Landes. Aber hieß das nicht schon sich vom französischen Lehnsherrn abwenden? Im Jahre 1340 haben die Vlamen Edward III. als französischem König gehuldigt; und von nun ab schlugen sie gegen Frankreich und ihren Grafen zugleich die Schlachten Englands. Im Innern aber begründete Jacob van Artevelde eine höchst eigenartige Verfassung. Flandern erschien jetzt in drei Bezirke geteilt, die unter den drei Gliedern Gent, Brügge und Ieperen standen. Jedes dieser Glieder hatte in seinem Bezirke die militärische Oberhoheit, ernannte die Schöffen in den kleineren Städten oder versuchte dies wenigstens zu thun, und setzte in verdächtigen Städten Statthalter (Ruwarts oder Beleeders). Außerdem beanspruchten alle drei Glieder eine Art Gerichtshoheit über das ganze Land. An ihrer Spitze aber stand Jacob als Ruwart von Flandern, völlig im Sinne eines republikanischen Präsidenten, ohne Rücksichtnahme auf die gräflichen Rechte, und versuchte der neubegründeten Verfassung eine Ausdehnung auch über die Städte des Artois und Brabants zu geben.

Es waren weitsichtige Pläne, die Erfolg nur bei voller Einigkeit der zusammengefaßten städtischen Republiken haben

[1] S. oben S. 101.

konnten. Aber hieran fehlte es. Vergebens suchte Jacob die Städte bei der großen Auffassung der Dinge festzuhalten, die ihm eigen war; selbst Städte wie Gent und Ypern kamen wegen kommerzieller und industrieller Ansprüche in Gegensatz. So erlebte denn die flandrische Autonomie unter Jacob nur wenige Jahre, so sehr sich im übrigen der Unterbau der Verfassung der drei Glieder bewährte; bis zum Jahre 1793 ist er, nur wenig verändert, bestehen geblieben. Jacob van Artevelde aber ward im Jahre 1345 ermordet.

Unter diesen Umständen ward Flandern, in sich zerrissen, auch dem englischen Könige in seinen Kämpfen gegen Frankreich immer weniger von Wert. Edward begann darum das anfangs sehr innige Verhältnis zu den Städten zu lösen; und den Frieden von Brétigny (1360) schloß er endlich ab, ohne sich noch viel um ihr Schicksal zu kümmern. Ja, mehr noch: er begann jetzt der flandrischen Industrie entgegenzutreten, indem er verbannte flandrische Handwerker zur Begründung eigner Betriebe in sein Land rief und Brügge den Stapel für die englische Wolle entzog, den hauptsächlichsten Rohstoff der vlamischen Gewerbe.

Es waren Vorgänge, die Flandern mehr oder minder an Frankreich ausliefern mußten. Und trefflich wußte König Karl V. von Frankreich (1364—1380) sie zu nutzen. Er vermählte die Erbtochter des letzten Flandergrafen Ludwig, Margaretha, mit seinem Bruder Philipp dem Kühnen, dem Begründer des neuburgundischen Reiches. Zugleich suchte er die großen Stadtgemeinden Flanderns auf alle Weise in Güte zu gewinnen, vereinigte auch mit Flandern wiederum die Städte Lille und Douai. So schien die Einverleibung Flanderns in das soeben im Werden begriffene Reich Burgund nur eine Frage der Zeit, als noch einmal durch einen Aufstand der Städte gegen Graf Ludwig alles in Frage gestellt ward. Aus Anlaß einer Geldforderung zu einem fröhlichen Pfingstturnier ward Ludwig aus dem Lande vertrieben, und Philipp van Artevelde, der Sohn Jakobs, versuchte von Gent aus die Schöpfung des Vaters zu erneuen. In der That gelang es ihm, den

Grafen am 2. Mai 1382 bei Beverhout zu besiegen und einen neuen Verband aller flandrischen Städte herzustellen; wie sein Vater ward er Ruwart von Flandern.

Aber nun zog Philipp der Kühne, der Schwiegersohn des Grafen und Erbe des Landes, heran. Er besiegte die Vlamen am 27. November 1382 bei Rooseebeke in der Nähe von Ieperen; Philipp van Artevelde fiel.

Es war, trotz aller Versuche Gents den Aufstand fortzusetzen, das Ende der flandrischen Freiheit. Als Philipp im Jahr 1385 nach dem Tode seines Schwiegervaters Frieden schloß, da sah er sich als den Herren Flanderns. Freilich gab er den Städten noch neue Freiheiten, und seine Herrscherrechte über sie waren anfangs nicht viel ausgedehnter, als etwa die des deutschen Königs über die Reichsstädte. Aber die alte Autonomie war gleichwohl dahin.

Und verloren zu gehen begann auch die deutsche Stellung des Landes. Freilich hatten schon die früheren Flandrergrafen vielfach in Frankreich gelebt; mit Frankreichs Hilfe allein, unterstützt höchstens noch durch die Interdikte französisch gesinnter Päpste, hatten sie ihre Herrschaft im 14. Jahrhundert aufrecht erhalten. Aber immer hatte das Land doch noch für sich gestanden, und der germanische Charakter namentlich der gewerblichen Klassen war noch unzweifelhaft. Jetzt dagegen gehörte Flandern zu Burgund, das heißt zu einem durchaus französisch charakterisierten Reiche. Für Deutschland war es politisch verloren.

Gewiß ist Flandern trotz alledem und trotz aller späteren Schicksale uns national noch immer nicht ganz entrückt worden. Nicht vergebens erinnern heute die Denkmäler Jacobs van Artevelde zu Gent und Jan Breidels und Pieter de Koninck zu Brügge an alte Zeiten. Wie die Deutschen der Schweiz das Ferment der Eidgenossenschaft geworden sind, so zeigt es sich immer mehr, daß die Vlamen, statt im Wallonentum unterzugehen, vielmehr die feste germanische Grundlage des belgischen Staates bilden. Aber politisch stehen sie dem Centrum der Nation fern. Sie sind in dieser Lage, weil ihre wirtschaftliche und soziale

Entwicklung schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert von der gemeindeutschen abwich, und diese Abweichung war möglich, weil Flandern von der Centralgewalt des alten Reiches fast garnicht erreicht, viel weniger noch geführt und gepflegt ward.

Im Mittelalter indes hatten die Vlamen um die Zeit, da sie einem französischen Staate anheim zu fallen begannen, eben eine großartige Bewegung beendet, die sie noch einmal in sehr merkwürdiger Weise mit der Nation in vollkommne Verbindung brachte. Sie hatten Nordwestdeutschland von der Weser ab, sie hatten vor allem Norddeutschland von der Elbe bis zur Oder und Weichsel hin kolonisieren helfen. Sollte diese glänzende Äußerung nationaler Kraft ohne Rückwirkung bleiben? Eine Reaktion aber konnte nur auf dem Wege dauernd gesteigerten Verkehrs zwischen dem Westen und Osten Deutschlands erfolgen. Und so trat sie ein. Es sind Zusammenhänge, die unmittelbar zur Geschichte der Hanse hinüberführen.

IV.

Der deutsche Handel im Norden hatte sich zu einer Zeit, da die Ostseegebiete noch keine deutsche Kolonisation und mithin auch keinen eignen deutschen Hafen sahen, naturgemäß zunächst auf die Nordsee und damit auf England erstreckt[1]. Öffnen sich doch die Flußmündungen des Rheins sowie der Maas, der größten deutschen Verkehrsstraßen im früheren Mittelalter, und der Themse, des Londoner Handelswegs, gegeneinander wie gastlich gelegene Thore.

Nun lag England bis zur Entdeckung der Neuen Welt und zum Übergang des großen Handels auf die Weltmeere durchaus seitwärts zu den Wegen des internationalen Verkehrs; erst seit dem 17. Jahrhundert ist seine centrale Bedeutung auf dem Gebiete des Handels erwachsen. Die Folge war, daß es bis gegen Schluß des Mittelalters kaum einen Activhandel hatte; die Craft gilds und die Merchant gilds, die Kaufleute- und Handwerkergenossenschaften sind in England lange ungetrennt

[1] Vgl. Band III S. 21 f.

geblieben. Gleichwohl aber besaß England wichtige Ausfuhrartikel, Salz, Mineralien wie Silber, Blei und das Zinn der Bergwerke von Cornwall, vor allem aber Wolle; das feuchte Klima, die Graswüchsigkeit des Bodens und die Möglichkeit ausgedehnter Triften begünstigte die Erzeugung derselben in einer Feinheit, wie sie sonst nirgends zu finden war. Indes die Ausfuhr dieser Artikel wurde nicht von den Engländern betrieben, sondern von Italienern, Franzosen und Deutschen. Unter den Deutschen zeichneten sich dabei neben den Vlamen, die der Wolle unmittelbar für ihre Textilindustrie bedurften, vor allem die Rheinländer und Westfalen aus.

Dieser Verkehr hatte für den deutschen Kaufmann in England schon früh zur Ausbildung eines besonderen Fremdenrechtes geführt: auf Grund königlicher Privilegien hatte man Schutz erworben gegen die Gefahren des Strandraubes und der Vergewaltigung zu Lande, hatte man überhaupt die äußeren Bedingungen des Handels günstiger gestaltet. In diesen Abmachungen bildete sich nun eine gewisse Gemeinschaft der deutschen Kaufleute um so eher aus, als schon die Seefahrt an sich auf die Gemeinsamkeit der Interessen hinwies; haben sich doch in deren Organisation noch bis über das 16. Jahrhundert hinaus Reste alter genossenschaftlicher Zusammenhänge erhalten: im Anteil der Matrosen am Ertrage der Fahrt, in der Kapitalbeteiligung Dritter am Schiffbau, wie im Recht des Seemanns, neben seinem Lohn eine Anzahl von Waren auf eigne Rechnung mitzuführen.

So erwuchs in England selbst allmählich eine Gemeinschaft der deutschen Kaufleute, die gewohnheitsmäßig nach England fuhren; wir finden sie in geschichtlich klareren Zeiten als festgegliederte und privilegierte Handelsgenossenschaft, als Hanse, im Besitze einer gemeinsamen, von allen in England verkehrenden Deutschen bewohnten Faktorei, der Gildhalle am Themseufer in London, und an ihrer Spitze sehen wir die Kaufleute der Stadt Köln stehen, als des damals größten Handelsplatzes im deutschen Nordwesten.

Inzwischen aber hatte sich ein verwandter Auslandsverkehr auch nach dem baltischen Nordosten hin entwickelt, obgleich die Nation noch kaum kolonisierend bis zur Ostsee vorgedrungen war. Er ging vornehmlich von Niedersachsen, vor allem von Westfalen aus; noch im 13. Jahrhundert, ja bis tief ins 14. Jahrhundert starben in Livland und Esthland, auf Gotland wie in den schwedischen Handelsstädten des Festlands reiche Kaufleute, deren nächste Erben in kleinen Orten Westfalens oder wohl gar des Rheinlands auf kärglichem Erbe saßen[1].

Wir haben freilich von diesen Handelsbeziehungen geringe Kunde, solange sie noch über die nordgermanische Handelsstadt Schleswig oder über das slawische Emporium Stargard, das heutige Oldenburg in Wagrien, verliefen. Denn die Wege, die dieser Handel auf der vielbuchtigen Ostsee einschlug, sind verschollen. Das Meer, ein Urelement, nichts als Natur, unvergleichbar dem wohnlichen Lande, versenkt jedes Menschenschicksal in Tiefen, wo nur keusche Perlen wachsen, und es liegt über seinem Spiegel wie ein Allerseelentag der Geschichte. Da aber, wo auf Gotland Wisby sich aufbaut, in der Nabelgegend gleichsam der Ostsee, die noch auf der Karte des Olaus Magnus als fast absolute Mitte des Meeres gezeichnet erscheint, da lassen sich schon früh deutsche Spuren nachweisen. Hinweg über die mannigfachsten Kulturreste einer frühen Vorzeit — entfallen doch von etwa 5000 römischen Münzen, die in Schweden gefunden worden sind, allein 3400 auf Gotland — hatte sich hier im 12. Jahrhundert ein breites deutsches Leben entwickelt. Die Kalkterrassen Wisbys bergen noch heute innerhalb ihrer von wildem Rosenhag umgebenen Mauern die Ruinen von anderthalb Dutzend deutscher Kirchen; diese bestimmen die Physiognomie des Orts; und die heutigen Einwohner, die ein mit deutschen Worten gemischtes Schwedisch reden, leben zwischen den Trümmern mit der Bescheidenheit, zu der der Anblick einer

[1] Vgl. zum Folgenden Band III S. 393 f.

noch in ihren Ruinen großen Vergangenheit erzieht. Die Ruinen selbst aber gehören nach Architektur wie Plastik der westfälischen Kunst des 12. Jahrhunderts an, auch da, wo ein mehrmaliger Umbau und Anbau ersichtlich ist; und ihr Stil läßt sich nicht bloß in Wisby selbst, sondern auch in den vielen sonstigen Kirchen der Insel verfolgen, deren Orte zur Stadt in ähnlich selbständigem Verhältnis standen wie die Freiheit Brügges zu Brügge. So ist kein Zweifel, daß das deutsche Element auf Gotland weit verbreitet war; in Wisby selbst, diesem Garten Gotlands mit seinem milden Klima und seiner geschützten Lage, bestand eine volle deutsche Gemeinde.

Daneben aber entwickelte sich hier für das ganze Ostseegebiet, wie in London für England eine gemeine Einung des zu Handelszwecken vorübergehend anwesenden deutschen Kaufmanns; schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat sie bestanden. Und gar bald nahm sie Schutz und Regelung des deutschen Handels auf der Ostsee noch ganz anders in die Hand als die Einung der Gildhalle zu London: stand ihr doch keine einheitliche Fürstengewalt gegenüber, und begann doch der deutsche Handel auf der Ostsee den der andern Nationen viel mehr in den Hintergrund zu drängen, als dies im englischen Westen der Fall war. Schon das Vordringen des deutschen Kaufmanns nach Nowgorod in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgte unter ihrem Schutze; die dortige Faktorei, der Petershof, ist ursprünglich eine Filiale des deutschen Kaufmanns zu Wisby gewesen.

Während so der deutsche Ostseehandel auf ferner Insel im Nordosten eine Stütze fand, war in der Heimat, und nicht zum geringsten auf Anstoß der westlichsten Bestandteile der Nation, die Kolonisation der Ostseegebiete begonnen worden. Es war ein Ereignis, das auf die Handelsverhältnisse der Ostsee grundstürzend wirken mußte, und klar zu Tage traten die daran anknüpfenden Folgen und Aussichten vor allem in der Entwicklung Lübecks.

Da, wo die Ostsee sich in ihrer südwestlichsten Bucht dem deutschen Mutterlande am meisten nähert, ohne daß doch die

Möglichkeit zur maritimen Beherrschung der Ostseeküsten verloren wäre, ist Lübeck als Konkurrentin von Stargard und Schleswig begründet worden[1]. Klug geleitet in den politischen Händeln mit Dänemark um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, seit 1226 unbestritten reichsunmittelbar, überholte die Stadt schon früh die alternden Emporien fremder Zunge und ward zur Führerin der jüngeren deutschen Orte auf slawischem Boden, der sogenannten wendischen Städte Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald; um die Mitte des 13. Jahrhunderts war sie zweifelsohne der erste Handelsplatz an der Ostsee. Und sie blieb es auf Jahrhunderte, denn in ihr waltete ein freies Leben, dessen Verfassung in vieler Hinsicht nicht gebunden war an die genossenschaftlichen Fesseln des Mutterlands; hat doch die Bevölkerung Lübecks, sich immer wieder erneuend aus vorurteilslosen, wilder Thatkraft lebenden Elementen der Nation bis in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts hinein kein eigentliches Patriziat entstehen sehen und ist so jugendlich geblieben trotz männlichen Kraftgefühls.

Sollte nun diese Entwicklung ohne Einfluß bleiben auf die Organisation der deutschen Handelsinteressen im Ostmeer? Je mehr Lübeck und mit ihm die Hansestädte an den deutsch-baltischen Küsten einen wachsenden Teil des Ostseehandels an sich rissen, um so mehr mußte die lübische Führung in der Einung des deutschen Kaufmanns zu Wisby in den Vordergrund treten — bis die Einung selbst nur noch ein Ausdruck heimisch-kolonialer, lübischer Interessen war und damit reif wurde, durch eine Organisation der Heimat selbst unter Leitung Lübecks ersetzt zu werden. Indem dieser Ersatz eintrat, entstanden die Anfänge der großen deutschen Hanse.

Aber nicht so leicht war dies Ziel zu erfassen, und erst gegen Schluß des 13. Jahrhunderts ist es erreicht. Außer den Handelsstädten waren auch deutsche Küstenstaaten an der Ostsee entstanden, so Holstein, Mecklenburg und teilweis Pommern, und unter den nordischen Reichen war Dänemark vor allem Gegner

[1] Vgl. Band III S. 347, 364 f.

eines deutschen Übergewichts in den westlichen Teilen der Ostsee. Von Süden her aber drängte Brandenburg nach einflußreicher Stellung an den deutschen Küsten. Noch bis in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts hatten die Markgrafen vornehmlich nach Südwest und Osten erworben; jetzt erlangten sie die Lehenshoheit über Pommern und Pomerellen, verleibten ihrem Lande die Uckermark ein, lehnten sich gegen das vielherrige Mecklenburg auf, versuchten, dem Herzog von Schleswig gegen Dänemark zu Hülfe zu kommen: — mußte da nicht in der Konsequenz ihrer Politik die Herrschaft über die Ostsee liegen?

Lübeck und deutsche und slawische Städte und Herren der Küstenländer zugleich traten in dem Bunde zu Rostock, einem See- und Landfrieden vom 14. Mai 1283, dieser drohenden Gefahr gegenüber zur Abwehr zusammen. Indes Lübeck wußte dem Bunde zugleich eine den Fürsten der Küstenländer überhaupt abträgliche Richtung zu geben: die Verlängerung des Bundes wie die Bestrafung der nach seinen Bestimmungen als Friedensübertreter zu betrachtenden Mächte sollte nicht auf Beschluß der Fürsten, sondern auf Urteil städtischer Bürger und Adliger der einzelnen Länder erfolgen. So ging die Stadt mit allen fürstlichen Mächten gegen Brandenburg, von Brandenburg abgesehen aber auch gegen alle fürstlichen Mächte vor.

Es war eine kühne Politik. Sie gelang. Brandenburg wurde von der See abgedrängt — es hatte einen ersten mißlungenen Versuch in dieser Richtung zu verzeichnen, dem bis über den Großen Kurfürsten hinaus noch viele andere gefolgt sind. Im Interesse der Befriedung der See aber wurden die norwegischen Handelsprivilegien infolge einer Drohung mit einer Handelssperre erweitert; und vor allem gelang es, die Vlamen und Friesen von der Fahrt durch den Sund nach der Ostsee, die Gotländer von der Nordseefahrt auszuschließen: so fiel das Monopol beider Seefahrten den Städten der ostdeutschen Küste, vor allem Lübeck, zu: und Lübeck selbst ward jetzt zum weitaus wichtigsten Vermittlungspunkt alles westöstlichen Handels.

Auf all dieses hin ward der Hauptschlag gewagt. Im

Oktober 1293 erneuerte Lübeck seinen Bund mit den Städten des Rostocker Vertrags und forderte, auf deren Macht gestützt, von Wisby die feierliche Verlegung des Oberhofs für Nowgorod, der bisher von der Wisbyer Einung des deutschen Kaufmanns gebildet wurde, nach Lübeck. Das hieß an Stelle Wisbys Lübeck zum Vorort des deutschen Handels auf der Ostsee machen; das bedeutete zugleich über kurz oder lang die Aufhebung der alten Personaleinung des deutschen Kaufmanns der Ostsee, wie sie an Wisby geknüpft war, durch eine heimatliche Vereinigung der handeltreibenden Städte unter der Führung Lübecks.

Das Wagnis gelang. Noch im Jahre 1293 beschlossen die Kaufleute der Städte Sachsens und Slawiens, d. h. der mecklenburgischen und vorpommerischen Kolonialgebiete, unter Zustimmung von Köln, Kiel, Danzig, Elbing und Reval, nach Lübecks Verlangen; im Jahre 1299 ward das Siegel des 'gemeinen Kaufmanns' auf Gotland kassiert: Lübeck und die mit ihm verbundenen Städte waren Herrinnen der Ostsee.

Aber schon beschränkte sich der Handel Lübecks und der baltischen Städte nicht mehr auf die Ostsee. Als 'Osterlinge' waren die Kaufleute des Kolonialgebietes längst im Westen bekannt. Wurden sie hierher bereits durch die alten Beziehungen der Westfalen, ihrer baltischen Vorgänger, zur Ostsee gewiesen, so noch mehr durch die Verbreitung flandrischen und holländischen Blutes in den Gegenden jenseits der Elbe und durch die Bedeutung der Welthandelsstellung Flanderns um diese Zeit.

Es ist an anderer Stelle geschildert worden, in welcher Weise schon im 12. Jahrhundert Brügge und andere flandrische Städte als Ausgangsstellen des orientalischen Verkehrs Brennpunkte des Handels geworden waren[1]. Und gleichzeitig hatte der Handel der andern westdeutschen Großstädte verhältnismäßig zurückzugehen begonnen. Im 10. und 11. Jahrhundert war noch Mainz die größte deutsche Handelsstadt gewesen,

[1] Band III S. 309 ff

dann ward es Köln; jetzt traten die Städte Flanderns und teilweis auch des holländischen Ostens an dessen Stelle, um später durch Antwerpen und Amsterdam abgelöst zu werden. Die romanischen Kirchen von Gent oder Brügge sind längst nicht so reich und schön, wie diejenigen von Mainz oder Köln — aber alle diese Kirchen ärmlichen Baustils übertreffen ihre rheinischen Schwestern durch die glänzende, seit dem späteren Mittelalter erfolgte innere Ausstattung. Es ist derselbe Weg, wenn in Schweden an Stelle des binnenländischen Upsala Sigtuna am innersten Malar, an Stelle Sigtunas Stockholm an der Stelle des Malar, wo Salz- und Süßwasser sich mischen, als größte Handelsstadt des Landes getreten ist: der Handel sucht je länger je stärker das Meer, und von immer größeren Schiffen abhängig, verlegt er seine Emporien immer näher den Mündungen der großen Wasseradern des Binnenlands.

Es war also ein kaum abänderliches Gesetz der Entwicklung, wonach Köln und seine Nachbarstädte seit dem 12. Jahrhundert immer mehr vor Brügge und Gent zurücktraten. Zugleich aber erschienen nun, da die Rheinländer daheim wie infolgedessen auch in ihrer Stellung auf den flandrischen Handelsplätzen an Bedeutung verlieren mußten, immer zahlreicher, immer kräftiger die Osterlinge, die Lübecker in Flandern[1]. Sie kamen über Holland und das Bistum Utrecht, wo sie sich früh Privilegien verschafften; bald wußten sie auch in Flandern, dessen Handel sie namhaft hoben, die bis dahin besonders privilegierte Stellung der Kölner und der ihnen zugewandten Städte zu untergraben; im Jahre 1252 werden die hergebrachten Handelsvorteile allen deutschen Kaufleuten in gleicher Weise gewährleistet. Und nun entwickelte sich in Flandern eine gemeinsame Handelsniederlassung aller Deutschen, auch der Osterlinge, im Sinne eines Stapels und gemeinsamer Versammlungsräume: es sind die Anfänge des deutschen Kontors der Hanse zu Brügge.

[1] Vgl. Band III S. 310 f.

Aber inzwischen waren die Osterlinge in Wettbewerb mit Westfalen, Rheinländern und Vlamen auch nach England gedrungen; schon ums Jahr 1220 hat Lübeck den Schutz des Kaisers gegen die Behinderung seiner Kaufleute in England durch die Kölner angerufen. Die Kölner konnten hier als Vorsteher der deutschen Gildhalle in der That in mancher Hinsicht lästig sein. So mußte es den Osterlingen darauf ankommen, eigne Gildhallen neben der von Köln geleiteten zu erhalten. Wirklich errangen Lübeck und auch Hamburg in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts das Recht eigner Faktoreien. Indes bald zeigte sich, daß hier, wie überall, das Interesse des deutschen Handels einheitliche Vertretung und somit auch eine einheitliche Faktorei erforderte. Und so wurden schon vor dem Jahre 1282 die drei Gildhallen der Kölner, Lübecker und Hamburger zu einer Gildhalle verschmolzen. Es war im Grunde ein Sieg der Osterlinge. Denn überwogen in der Organisation wie Beamtung der neuen gemeinsamen Gildhalle anfangs auch noch die westlichen Elemente, so wuchs doch schon gegen Wende des 13. und 14. Jahrhunderts der Handel der Osterlinge, namentlich wohl in der Wollausfuhr, zu fast gleicher Höhe mit dem der Kaufleute vom Niederrhein: und so erschien eine mindestens ebenbürtige Vertretung derselben in der großen Gildhalle um so mehr nur noch als eine Frage der Zeit, als sich im ganzen Verlauf des 14. Jahrhunderts die Stellung des deutschen Handels in England nicht bloß günstig hielt, sondern sogar ausnehmend kräftigte.

V.

Welche Aussichten winkten damit den Osterlingen, und unter ihnen vornehmlich Lübeck mit dem emporsteigenden 14. Jahrhundert! Unvermeidlich erschien die Konzentration nicht bloß des Ostseehandels, sondern auch des neuen großen westöstlichen Verkehrs des deutschen Nordens, von England bis Livland und darüber hinaus, in ihren Händen.

Aber freilich bedurfte es hierfür einer Voraussetzung. Die deutschen Fürsten der Ostseeküste wie die nordischen Mächte

mußten in ihrer bisherigen Unthätigkeit verharren. Indes gerade hier ergab sich um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ein verhängnisvoller Wechsel.

Die norddeutsche und vornehmlich nordostdeutsche Geschichte vom 13. Jahrhundert ab ist nicht zu verstehen ohne ständige Berücksichtigung wenigstens aller germanischen Ostseemächte. Wie es eine einzige Ostseelandschaft giebt, die auf der germanischen Seite des Meeres von den Granitkuppen des Mälar über den Sko Schwedens und die Buchenwälder des dänischen Seelands bis zu den Hügeln Holsteins und Mecklenburgs nur einen Typus aufweist, wenn auch in verschiedenartiger Abart vom Nordisch-Heroischen bis zur Idylle des Keller- und Ugleisees, so sind auch die politischen Mächte dieser Westseite bei allen Unterschieden innerlich wesensgleich. Sieht man selbst von der verwandtschaftlich gleichmäßigen nationalen Grundlage ab, so sind sie alle auf dieselbe weite Daseinsmöglichkeit hingewiesen, auf den Verkehr der Ostsee. Mecklenburg mit seinem Hinterland Brandenburg schaut ebenso wie Schweden nur auf dies eine Meer, und Dänemarks und Holsteins historisches Antlitz ist nicht minder dieser Seite zugewandt, denn ihre Westküsten sind hafenlos, und noch heute ist die Nordsee einsam zwischen Helgoland und den Wegen, welche von den ins Skagerack einsegelnden Holland- und Englandfahrern genommen werden.

Sollten nun die fürstlichen Gewalten germanischen Charakters, welche die Ostsee umgrenzten, den kommerziellen Aufschwung der Kolonialstädte unbesehens zu einem politischen werden lassen? Es war um so weniger denkbar, als sie um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts wenigstens teilweis Keime neuen Fortschrittes entwickelten.

Zwar die Reiche der skandinavischen Halbinsel griffen zunächst noch wenig in die gemeinsame Entwicklung ein. Wohl aber galt das von Dänemark. Hier hatten schon die Zeiten Waldemars des Großen bekundet[1], was das kleine Land unter energischer Zusammenfassung seiner Kräfte nach einer Seite hin

[1] Vgl. Band III S. 272 f., 392 f.

zu leisten vermochte; um das Jahr 1220 war es zu der ersten jener plötzlichen nordischen Machtentfaltungen nach Süden gekommen, die bis auf die Tage Gustav Adolfs und deren Folgen, ja noch späterhin von so großer Bedeutung für unsere Geschichte gewesen sind.

Freilich, nach Waldemars Tode war der Vulkan zunächst erloschen. Der übermäßigen politischen und kriegerischen Anstrengung folgten innere Wirren; ein nach deutschem Vorbild emporkommender Lehnsadel zerbrach die Formen des altnordischen Königtums, die Bauern murrten; keiner der Söhne und Enkel Waldemars, die den Thron bestiegen, ist natürlichen Todes gestorben. Und Schleswig, ursprünglich nordisch, aber schon damals doppelsprachig, begann sich vom Dänenreiche zu lösen. Allein dieser Verfall dauerte nur zwei Generationen: dann kam es mit König Erich Menved (seit 1286) zu neuem Aufschwung: die inneren Zwiste begannen nachzulassen: in dem Augenblick, da die deutschen Städte mit Lübeck an eine bürgerliche Beherrschung der Ostsee als höchstes Ziel denken konnten, war Dänemark zu neuer auswärtiger Einwirkung bereit. Sie konnte, nach alter Erfahrung, nur den deutschen Küsten und damit der Herrschaft im westlichen Teile der Ostsee gelten; und noch gehörte Rügen zum dänischen Reiche.

Aber inzwischen hatte sich im Süden Dänemarks eine Macht erhoben, die den Dänen nicht minder gefährlich werden konnte: die Herrschaft der Grafen von Holstein.

Nördlich der Elbe ragten von alters her die drei Gauvölker der Stormarn, Dithmarschen und Holsten mit deutschem Volkstum bastionengleich in die nordgermanischen Lande. Und frei vom Einfluß der deutschen centralen Entwicklung hatte die Kultur dieser Nordelbinge sich noch bis ins 12. Jahrhundert erhalten: noch stand hier der Overbode, entsprechend dem Ealdorman der angelsächsischen Vettern, fast unabhängig neben der Königs- und Grafengewalt; noch lebte ihr Bauernstand nach der Geschlechterverfassung der Urzeit und den Gesetzen der Blutrache, und noch besuchte ihr Volksadel in gleichem Recht mit den Bauern die Tagung der Landsgemeinde. Eine durchgreifendere Gewalt darüber hinweg hatte erst Heinrich der Löwe entwickelt.

So hatte er die Macht seiner Vasallen, der holstein-schauenburgischen Grafen vorbereitet, die nach dem Sturze Heinrichs die bisher von ihnen abhängig geführte Gewalt selbständig übernahmen. Graf Adolf III., ein hochgemuter Herr, verkehrte fürstengleich am Hofe Kaiser Heinrichs VI., gründete die Neustadt Hamburg als zukunftreiche Handelsstadt der Nordsee, hielt durch seine Verbindungen mit der bremischen Ritterschaft den bremischen Erzbischof in Schach, bereicherte seinen Hof durch das glänzende Gefolge einer neuen Ministerialität: wenn irgend jemand, so konnte er als Nachfolger Heinrichs des Löwen im äußersten deutschen Norden bezeichnet werden. Und nachdem die plötzliche Machterweiterung Dänemarks unter Waldemar dem Großen in der Schlacht bei Bornhövede (1227) ihr Ende gefunden hatte, wußte Adolf IV. die errungene Stellung zu wahren und westlich des heutigen Nordostseekanals zwischen Brunsbüttel und Rendsburg zu unterjochen; doch das übrige Holstein gehorchte ihm, und die sichere Beherrschung des zwar noch rohen, doch kriegerisch tüchtigen Adels gestattete ihm, seine Blicke nach außen, der Ostsee zuzuwenden. Es war auf die Dauer nicht anders möglich, als im Gegensatz zu den Städten, namentlich zum benachbarten Lübeck. Als Lübeck sich der drohenden Gefahr offensiv, durch Einverständnis mit aufsässigen Edlen Holsteins zu entledigen suchte, ging einer der Nachfolger Adolfs IV., der Graf Gerhard II. von Plön, aufs empfindlichste gegen Lübeck vor; er baute in Travemünde einen Turm zur Verhinderung der lübischen Ausfahrt in die See und ließ es zu, daß sich seine adligen und bäuerlichen Unterthanen im Jahre 1306 des Gebietes zwischen Hamburg und Lübeck und damit im wesentlichen der Herrschaft über den lübischen Handel nach Westen bemächtigten.

Indes, was bedeuteten diese kleinen Zwiste gegenüber dem größeren Gegensatz, der sich soeben zwischen Dänemark und Brandenburg über die Herrschaft des Westbeckens der Ostsee zu erheben begann.

Während sich König Erich Menved Dänemark zum Eingreifen nach Süden stärkte, wurde von Brandenburg her von neuem

die Lehnshoheit über Pommern betont, wurde gegen den Fürsten Nikolaus, Herrn von Rostock, eine Fehde begonnen, deren Endziel wohl die Gewinnung dieses Ostseehafens war, ließen sich die Markgrafen Otto und Herrmann im Jahre 1299 in einem Streit zwischen dem Rat und dem Bischof von Lübeck durch König Albrecht mit der Vermittlung zwischen beiden beauftragen. Es war ein allseitig angelegtes Vorgehen gegen die deutschen und halbdeutschen Küsten der Ostsee.

Der zunächst bedrohte Fürst von Rostock wich aus, indem er im Jahre 1300 Vasall König Erichs von Dänemark wurde. Was sollte jetzt Lübeck thun, das Oberhaupt der Städte? War es mit seinen Verbündeten stark genug, sich gegen Brandenburg und Dänemark auch nur neutral zu halten? In einer ähnlichen Lage befindlich, wie etwa Flandern seit dem Jahre 1328 zwischen England und Frankreich, folgte es dem Schritte des Rostocker Fürsten; am 4. Juli 1307 ergab es sich dem König Erich auf zehn Jahre in Schutz. Nun war, trotz ehrlichen Widerstandes der anderen Städte, kein Haltens mehr. Erich verleibte Rostock dem Dänenreiche ein und zwang Heinrich von Mecklenburg zum Lehnseid; Stralsund und Greifswald mußten den Frieden mit ihm durch Geld und mit dem Verluste wichtiger Gerechtsame erkaufen: um das Jahr 1312 war die dänische Obergewalt von neuem begründet. Und bald entwickelte sie sich kräftiger als je. In Brandenburg starben 1320 die Askanier aus, nachdem noch kurz vorher der Markgraf Waldemar von der Ostsee abgewiesen worden war[1], und schon drangen die Dänen bis in die Lehnslande, ja die Kernlande der Mark vor; die Herzöge von Pommern gehorchten dem Dänenkönig als ihrem Lehnsherrn, und uckermärkische Städte suchten in Christoph, dem Nachfolger des 1319 gestorbenen Königs Erich, ihren Vormund. Als dann König Ludwig der Bayer nach mannigfachen Wirren im Jahre 1324 seinen achtjährigen Sohn Ludwig mit Brandenburg belehnte, war es seine erste Sorge, ihn mit einer Tochter König Christophs zu ver-

[1] S. Band III S. 413.

loben[1]; Willfährigkeit gegen Dänemark erschien ihm als unausweichliche Vorbedingung wittelsbachisch-märkischer Herrschaft. In der That ist Brandenburg von diesem Augenblick an bis zur Vereinigung mit dem Reiche Karls IV. (29. Juni 1374) allen Ansprüchen auf eine Herrschaft über die Ostsee fern geblieben; der Grenzlande beraubt, von fremden Kriegsscharen, selbst Pommern und Polen verwüstet, hat es unter den Wittelsbachern niemals bessere Zeiten gesehen.

Unter diesen Umständen gab es gegen die dänische Übermacht nur noch Eine kriegerische Hilfe, das Eingreifen Holsteins, und Eine den Deutschen sonst noch günstige Aussicht: daß diese Übermacht sich in sich selbst verzehrte. Beides traf seit etwa 1320 ein.

Schon König Erich hatte einige Grundlagen der dänischen Macht untergraben. Er war ausgeprägt ritterlich, freigebig, liebte den Aufwand; an seinem Hofe verkehrte die Blüte der erst damals recht entwickelten nordischen Ritterschaft, nachdem das lustige Leben am askanischen Hofe Ottos mit dem Pfeile, des Minnesängers (1266—1308), erstorben war. Das bedeutete eine friedliche Invasion der Deutschen auf dem Wege dänischen Kriegsdiensts; es veranlaßte zugleich den finanziellen Ruin des niemals reichen Landes. Große Teile des Königsgutes wurden dem deutschen und dänischen Adel verpfändet; erdrückend legte sich ein starres, durch die Verpfändungen besonders aussaugerisch gestaltetes Lehnswesen über das Land. Und schon begannen die auswärtigen Vasallen aus der ewigen Geld- und Kriegsnot des Königs Gewinn zu ziehen; dem Herzog Heinrich von Mecklenburg mußte gegen Schluß der Regierung Erichs Rostock mit Zubehör überlassen werden, jene Stadt, mit deren Erwerb die neue Ausbreitung dänischer Macht begonnen hatte. König Christoph aber, der neue Herrscher, war durchaus nicht darnach geartet, den bereits merklichen Verfall aufzuhalten: ein gewaltthätiger und leichtsinniger Abenteurer, rief er immer weitere Ritterscharen ins

[1] S. oben S. 83.

Land und verschleuderte dem Adel in der Wahlkapitulation von Wiborg die königlichen Rechte.

Inzwischen hatte sich die holsteinische Herrschaft geradezu entgegengesetzt entwickelt. Schon das war für sie ein Gewinn, daß im Jahr 1316 die Zahl der regierenden Linien des Grafenhauses auf zwei zusammenschmolz: in Plön herrschte Graf Johann, in Rendsburg Graf Gerhard. Von ihnen aber war Gerhard, de grote Ghert noch heute gefeierten Andenkens, ein Charakter von heroischer Anlage, dem alles Große winken mußte in Zeiten, die im Nordosten noch die unverwelkte Blüte des Rittertums sahen. Er ist fast von dem Augenblicke an, da er, noch ein junger und armer Mann, auf dem Speicher zu Rendsburg mit seinen grauen Hirschhunden Hof hielt, der Held der Holsten geworden, und Sage und Dichtung hoben seine Gestalt früh fast ins Mythische.

Gerhard ging zeitig auf den Erwerb einer dänischen Machtstellung aus. Noch König Erich hatte ihm und seinem Vetter Johann im Jahr 1317 wegen geleisteter Kriegsdienste die Insel Fünen verpfänden müssen; Christoph ward dann nur mit holsteinischer Hilfe und gegen das Versprechen, Fehmarn abzutreten, König. Darauf starb wenige Jahre nach Christophs Thronbesteigung Herzog Erich von Schleswig; er hinterließ nur einen elfjährigen Sohn. Gerhard erzwang sich in blutigem Kampfe das Recht, Vormund des Sohnes zu sein.

Damit war Gerhard unmittelbarer Nachbar Dänemarks geworden: längst von ihm ins Auge gefaßte Ziele konnten nun erreicht werden. Er verjagte König Erich; unter dem Scheinkönigtum seines schleswigschen Mündels beherrschte er seit dem Jahre 1326 das Reich der Dänen. Und es geschah im Sinne einer vollen deutschen Eroberung: massenhaft strömten Deutsche, vor allem Ritter und Edle, in das Land. Und nicht bloß Holsten beteiligten sich an der Ausbeutung des deutschen Sieges, auch die langaufgespeicherte Kraft des niedersächsischen, westfälischen Adels ergoß sich ins Land. Es schien, als könne Dänemark an Blut so deutsch werden, wie es im 17. und

18. Jahrhundert zeitweis an Geiste deutsch gewesen ist; das um so mehr, als Gerhard den Ausschreitungen des Adels zur See wie zu Lande kräftig im Sinne einer Stärkung der Staatsgewalt entgegentrat. Allein der Versuch endete gewaltsam. Am 1. April 1340 ward Graf Gerhard von einem edlen Jüten, Niels Ebbeson, ermordet.

Mit der Eroberung Dänemarks war das Ideal und bis zu einem gewissen Grade auch die Wirklichkeit einer Ostseeherrschaft an das Haus der Holstengrafen übergegangen; im Jahre 1339 hat eine holsteinisch-dänische Flotte im Verein mit städtischen Orlogschiffen die Befriedung des Westbeckens unternommen. War es eine Lösung, die den deutschen Städten behagen konnte? Die Grafen von Holstein waren unmittelbare Nachbarn Lübecks; in der Stadt selbst wies das Holstenthor auf sie hin; sollte die heutige Inschrift dieser Porta nigra des Ostens Concordia domi foris pax sich besonders leicht verwirklichen lassen, wenn der nächste fürstliche Nachbar die Führerschaft zur See besaß? Lieber eine dänische Obmacht, als eine holsteinische, wenn eine städtische unmöglich war!

So hatten die Städte schon in den letzten Jahren Gerhards des Großen gegen dessen dänische Herrschaft gewirkt. Jetzt, nach seiner Ermordung, begünstigten sie in jeder Hinsicht die Rückkehr des berechtigten Thronerben Waldemar, eines Sohnes Königs Christophs, der seine Jugend als Verbannter bei seinem brandenburgischen Schwager Ludwig verbracht hatte. Ein furchtloser, diplomatisch höchst begabter Mann, kehrte Waldemar im Jahre 1340 nach Dänemark zurück; mit Hilfe Lübecks und der wendischen Städte warf er den holsteinischen Adel aus dem Lande; und mit Unterstützung des Markgrafen Ludwig, ja sogar unter Teilnahme deutscher Reichstruppen, die Ludwigs Vater, der Kaiser Ludwig, sandte, beschränkte er die Grafen auf ihren ursprünglichen, von Elbe und Eider umgrenzten Machtbereich.

Damit schien das Gleichgewicht der Mächte an der Ostsee um so eher wiederhergestellt, als Brandenburg machtlos blieb und Waldemar von Dänemark den dänischen Besitz im äußersten Osten, Esthland, im Jahr 1346 an den deutschen Orden ver-

kaufte; jedes kräftige Streben irgend einer fürstlichen Gewalt nach einer Oberherrschaft zur See erschien auf lange ausgeschlossen und der günstige Zustand der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederhergestellt, unter dem die Städte zu so großem Fortschritt gediehen waren.

Allein bald zeigte sich, wie irrig Hoffnungen dieser Art waren. Der neue König, Waldemar Atterdag, war des Namens seines großen Ahns aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts würdig: er zeigte noch einmal, was sich mit der dänischen Macht erreichen ließ, wenn sie energisch zusammengerafft ward. Ein einsichtiger Volkswirt in der Art seiner großen Zeitgenossen, eines Karl IV., Kasimir von Polen, Winrich von Kniprode, wußte er sich in den Besitz bedeutender Geldmittel zu setzen, und alsbald verwandte er sie zur Besoldung von Mietsheeren und zur erneuten Ausbreitung der dänischen Macht.

Wie seine Vorfahren, faßte er hierfür zunächst die deutschen Ostseeküsten ins Auge. Mit verhältnismäßig geringem Erfolge: denn hier trat ihm in Karl IV. ein ebenbürtiger Kopf entgegen. Für Karl war schon Ende der vierziger Jahre der Besitz der Mark Brandenburg ein klug umworbenes Ziel; im Juli 1348 machte er die mecklenburgischen Fürsten zu Herzögen und belehnte sie von Reichs wegen; nicht minder ward Herzog Barnim III. von Stettin von ihm mit Rügen belehnt, das die dänischen Könige seit der Zeit Heinrichs des Löwen nicht aufgehört hatten als ein von ihnen zu vergebendes Lehen anzusprechen. Es war klar: wurde Karl IV. Brandenburgs Herr, so stand eine luxemburgische Ostseepolitik von weiten Zielen in Aussicht.

Hiergegen wandte sich Waldemar; im Sommer 1349 ging er mit einem Heere durch die Küstenländer nach Brandenburg und nötigte Karl, auf seine nordischen Pläne zunächst zu verzichten. Auch nahm er die mecklenburgischen Herzöge wiederum in die Vasallenschaft seines Reiches auf und schloß ein Bündnis mit Polen. Es war ein Memento für Karl IV.; zugleich aber überzeugte sich Waldemar, daß eine erweiterte Eroberungspolitik nach Süden hin ihn doch in einen schweren und seinem Ausgange

nach zweifelhaften Zusammenstoß mit der luxemburgischen Macht verwickeln werde.

So griff er lieber nach Norden hin aus. Hier war auf der skandinavischen Halbinsel in den letzten Jahrzehnten eine für Dänemark bedrohliche Macht entstanden. Im Jahre 1332 war Schonen, bisher dänisches Gebiet, an Schweden verloren gegangen; im Jahre 1334 hatte König Magnus zum erstenmal wieder nach dem Tode Kanuts des Großen beide skandinavischen Reiche, Schweden und Norwegen, miteinander vereint. Es war eine für Dänemark vielleicht unerträgliche Konstellation. Waldemar beseitigte sie teilweis, indem er, gestützt auf die Macht des deutschen Adels in seinem Lande und die Beihilfe der Herzöge Erich von Sachsen und Albrecht von Mecklenburg, in den Jahren 1359 und 1360 klug in die Händel zwischen König Magnus und seinen Söhnen eingriff und dann, getragen von dem errungenen Einfluß, Schonen an sein Reich zurückbrachte. Und er schwächte sie fast noch mehr, indem er, unerwartet für jedermann, im Jahre 1361 die schwedischen Inseln Oeland und Gotland mit Wisby eroberte.

Aber war nun mit diesen Schritten nicht das Gefürchtete geschehen? Hatte nicht Dänemark sich jetzt durch Einnahme der wichtigsten skandinavischen Inseln und Küstenstriche thatsächlich von neuem in den Besitz der Ostseeherrschaft gesetzt, und war diese Herrschaft, die sich nun über Wisby hinaus auch auf das Ostbecken des Meeres erstreckte, nicht ausgedehnter, als je eine frühere?

Die deutschen Fürsten und noch mehr die Städte konnten einer solchen Verschiebung der Machtverhältnisse im Ostseegebiet unmöglich thatenlos zusehn.

VI.

Die skandinavische Halbinsel war um diese Zeit bis in ihre nördlichen Teile hinein schon lange Schauplatz eines regen deutschen Verkehrs. Bergen war der große Stapelplatz vornehmlich für den Stockfischhandel; sein Stadtteil Tydskebryggen, die alte hansische Faktorei, ist mit seinen spitzgiebligen Kontoren noch heute ein Denkmal einst allmächtigen deutschen Einflusses. Aus

Schweden aber holten die Deutschen längst Kupfer und Osmund, Eisenerz, wie es mittelst einfacher Bearbeitung im Feuer der Waldschmiede gewonnen ward; und die Minen des Kupferbergs Atvida im südlichen Östergöttland waren teilweis schon in lübischem Besitze. Und jetzt eben, seit dem Jahre 1347, waren die Reichtümer Fahluns und seiner Umgebung bergmännischer Ausbeutung unterworfen worden. So waren die Beziehungen der Städte mit den nordischen Königreichen an sich nicht gering.

Namentlich galt das für Schweden. Den Mittelpunkt des alten Schwedenreiches hatten ursprünglich die reichen Gegenden Uplands gebildet, deren Ackerflächen, mit bewaldeten Bergkuppen wechselnd, an die mittleren Weserländer erinnern: es war ein rein agrarisches Dasein gewesen auch dann noch, als, bereits in vorgeschichtlicher Zeit, das Svithiod das Gauthiod überwunden und seinem Könige ein Drittel der Almende des Götarikes zugesprochen hatte. Damals war Upsala die Hauptstadt des Reiches gewesen; es liegt mitten im Fruchtland Uplands, an einem Zufluß des Mälar, fern von jedem größeren, zur See führenden Verkehr mit dem Ausland. Aber im elften Jahrhundert waren die Könige von Upsala seewärts gewandert bis nach Sigtuna am oberen Mälar: von hier gewannen sie schon leichter mit flinkem Schiffe das Meer. Doch diese erste Anknüpfung nach außen ward ihnen zum Schaden; im Jahre 1187 zerstörten die Esthen Sigtuna, und noch heute liegt es in Trümmern, ein schwedisches Wisby. Aber der Zug zum Meere konnte bei steigender Kultur nicht mehr unterdrückt werden; bald ward weiter seewärts im Mälar Stockholm gegründet. Hier aber hielten seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts, als der Handel anfing bedeutender zu werden, die Deutschen ihren Einzug; nicht gewaltsam, wie einst die Esthen, in friedlicher Eroberung vielmehr nahmen sie die Hauptstadt des Landes in Beschlag; deutsch ward der Rat der Stadt bis tief hinein ins 15. Jahrhundert, und noch heute erinnert in der Altstadt Stockholms eine der größeren Straßen, Tyska brinken, mit ihrer deutschen Kirche an die einstige Höhe der Stellung unseres Volkes.

Konnten nun die deutschen Städte, mit den schwedischen Zuständen so eng verbunden, das gewaltsame Vordringen König Waldemars gegen Schweden ohne Einspruch ansehen? Und was hatte Waldemar Schweden genommen!

Wisby war noch immer der wichtigste Verkehrspunkt im ganzen östlichen Becken der Ostsee; nicht vergebens meldete das Volkslied von seinem außerordentlichen Reichtum:

Nach Centnern wogen die Goten das Gold,
Sie spielten mit Edelsteinen,
Die Frauen spannen mit Spindeln von Gold,
Aus silbernen Trögen gab man den Schweinen.

Und Schonen mußte erst recht als das Goldland der deutschen Städte bezeichnet werden. Schon früh hatte es deutschen Einfluß erfahren; der Dom zu Lund, soweit er der Erneuerung nach dem Brande des Jahres 1072 angehört, ist niederrheinischen Stils; erblickt man die Turmseite oder den Chor des prächtigen Gotteshauses, so glaubt man sich nach Köln oder an den Laacher See versetzt; gleichzeitig mit den Kirchenbauten auf Gotland haben deutsche Meister auch in Schonen gewirkt. Für die deutschen Städte des 14. Jahrhunderts aber war Schonen vor allem wichtig als Fangplatz des Herings. Während Roeskilde, damals noch die dänische Hauptstadt, fast nur aus Burg und Kirchfreiheit bestand, während auch Kopenhagen erst ein kleiner deutscher Hafen von wenigen Straßenzeilen war, galten Malmoe, und vor allem Skanör und Falsterbo an der schonenschen Küste, jetzt elende, sandverwehte Flecken, schon als wichtige Städte. Hier bestand zur Spätsommerzeit der regste Verkehr; Tausende von Fischerbooten schossen hin und her; Böttcher arbeiteten an zahlreichen Tonnen für den Fischversand, und von weither wurde das Salz aus Kolberg, aus Lüneburg, von den Salinen des Weststrands gelandet. Zugleich aber ward Markt abgehalten: auf ihm trafen sich die Kaufleute des Südens und Nordens zum Austausche von Manufakten und Erzeugnissen des Landes. Und all dies Leben war vornehmlich deutsch; im Jahre 1328 hatte Lübeck sogar das Recht empfangen, durch seinen Vogt auf Schonen über Hals und Hand richten

zu lassen. Wie mußte da den Städten die Eroberung Schonens und damit ihrer besten Märkte durch den gewaltthätigen, geldbedürftigen Waldemar Beklemmungen verursachen! Nur mit Mühe erreichten sie von ihm im Jahre 1361 eine Bestätigung ihrer alten Privilegien nach einer Zahlung von 4000 Mark, gegen 1000 Mark, die sie geboten hatten. Und doch war die Behinderung ihrer Freiheit in Schonen nur ein Moment der ganzen Lage, ein besonders deutlicher Einzelausdruck der für die Städte unannehmbaren Thatsache, daß Dänemark eine Gewalt zur See ausübte, wie nie zuvor.

So mußte es zum Kampfe der Städte gegen Dänemark kommen, und sie hatten sich nur zu fragen, ob sie einem solchen Zwiste gewachsen sein würden.

Die allmähliche Einigung der deutschen Kaufleute des Nordens, im Ostsee- wie im Nordseegebiete, hatte sich anfangs und noch auf lange hin zunächst außerhalb des deutschen Bodens vollzogen: in London, in Wisby, in Bergen, in Nowgorod. Hier hatten gemeinsame Ziele und Gefahren ohne weiteres auch eine gewisse Gemeinsamkeit des Thuns bedingt[1]. Aber diesen Personalverbänden deutscher Kaufleute außer Landes waren doch schon früh Einungen der Städte in der Heimat zur Seite getreten. Derartige Einungen waren an sich durchaus keine Eigentümlichkeit der norddeutschen Entwicklung. Wie ihre gewöhnlichsten Ziele, Sorge für gleichmäßige Weiterbildung des kaufmännischen Rechtes, für gegenseitig verpflichtende Behandlung von Verbrechern und Schuldnern, für Aufrechterhaltung kaufmännischen Friedens, allgemeiner Natur waren, so kamen sie zwischen Städten in allen Teilen des Vaterlandes vor.

Aber ganz besonders eng entwickelten sie sich doch an der Ostsee. Die koloniale Kultur war bei weitem gleichförmiger als die mutterländische. Wer heute noch die großen Handelsstädte der deutschen Ostseeküsten hintereinander bereist, der wird erstaunt sein über immer dieselben Marienkirchen und dieselben Schnitzaltäre in diesen Kirchen, über dieselben durch einen einheitlichen

[1] S. oben S. 143.

Maskengiebel zusammengehaltenen Rathäuser, die eigentlich aus einer Anzahl nebeneinander gebauter Giebelhäuser bestehen, über die ähnliche Befestigung, die verwandte Lage des Marktes, die gleichen Straßen in allen Städten. Diese Uniformität ist freilich kein Wunder: sie ist, wie bei allen kolonialen Kulturen, bedingt durch die Gleichartigkeit der kulturellen Voraussetzungen, wie sie vom Mutterlande gleichzeitig von jedermann für alle Ansiedlungen im Neuland mitgebracht werden. Eben darum beschränkt sie sich aber auch nicht auf Äußerlichkeiten. Sie findet ihren Ausdruck auch in gleicher Lebenshaltung und verwandtem Denken. Welche Vorteile für ein gemeinsames Handeln! Eben sie traten auch in den Schicksalen unserer Ostseestädte hervor. Lübeck, obwohl seine Nachbarstädte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald überragend und darum gelegentlich bedrängend, konnte sich doch ihres Beistandes in allen gemeinsamen Angelegenheiten sicher wissen; der Regel nach lebte es mit ihnen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im engsten Bunde. Und diesem Kern schlossen sich dann gewöhnlich auch die übrigen Städte des deutschen Littorales an der Ostsee an, so die livischen Städte, und namentlich auch die preußischen Städte Danzig, Dirschau, Elbing, Memel u. a. Es geschah das um so mehr, als sie vielfach mit lübischem Rechte bewidmet waren, also in Lübeck ihren Oberhof verehrten.

Indes die gleiche Politik städtischer Einungen war auch schon früh in Nordwestdeutschland Sitte: hier war Köln namentlich ein gern gesuchter Mittelpunkt städtischer Bünde, und neben den Städten, die ihm folgten, stand in Holland ein besonderer Kreis der friesischen, zuiderzeeischen Städte.

Verknüpft untereinander aber wurden diese Bünde durch die gegenseitigen und gemeinsamen Interessen des Handels im Ausland: auf diesem Wege wurden die älteren, auswärtigen Personalverbände des deutschen Kaufmanns nun auch für den heimischen Zusammenhang der Städte wirksam. Es geschah das teilweis unter dem Einfluß einer immer stärkeren gegenseitigen Durchdringung des Nordsee- und Ostseehandels, in der die höchsten Ziele und Aufgaben aller Städte immer mehr

identisch werden mußten, namentlich aber auch durch die Einwirkung der flandrischen Verhältnisse. Hier, an der letzten Auslaufsstelle des großen international-orientalischen Handels, unterhielten alle großen Städte gleich rege Beziehungen; hier hatten sie auch alle das größeste Interesse gemeinsamer und eben darum erfolgreicher Vertretung ihrer Angelegenheiten. Hier ist es deshalb zuerst zur sicheren Vorstellung einer gemeinsamen Einung aller und zum Versuche einer Gliederung dieser Einung gekommen. Es geschah leise schon in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts, deutlicher in den fünfziger Jahren: gerade während der Zeit, da König Waldemar in die nordischen Ostseegebiete vordrang — zu rechter Zeit, um eine gemeinsame durchschlagende Action der Städte gegen den Dänenkönig als möglich erscheinen zu lassen.

Schon vier Tage nach der Einnahme Wisbys durch Waldemar, am 1. August 1361, beschlossen die zufällig zu Greifswald versammelten Bevollmächtigten der wendischen und preußischen Städte eine Verkehrssperre gegen Dänemark, bald darauf auch die Erhebung eines gemeinsamen Zolles für Kriegszwecke: es war klar, daß sie Waldemars Vorgehen als Friedensstörung betrachteten. Sie konnten sich bei diesem Vorgehen der Hilfe Schwedens und auch Norwegens, wo mittlerweile Hakon, der Sohn des Schwedenkönigs Magnus, zur Herrschaft gelangt war, gewiß halten; nicht minder trat Holstein auf ihre Seite, während Mecklenburg sich zurückhielt. Indes blieben sie gleichwohl, und namentlich die wendischen Städte, Mittelpunkt der losen Coalition, die jetzt den Krieg gegen Waldemar aufnahm. Im Frühjahr 1362 segelte eine Flotte hansischer Schiffe gegen Dänemark aus. Aber das Glück war ihr nicht hold. Während sie unter dem lübischen Bürgermeister Johann Wittenborg Helsingborg auf Schonen belagerte, wurde sie im Juli 1362 von den Dänen völlig geschlagen, noch ehe eine angekündigte schwedisch-norwegische Hilfe genaht war.

Es war ein Schlag, der die Städte alsbald entmutigte, zumal sich die fürstlichen Bundesgenossen kaum geregt hatten.

Sie schlossen zunächst einen Waffenstillstand, endlich, unter sich uneins, einen faulen Frieden mit Waldemar, zu Wordingborg im Jahre 1365.

Und auch zu diesem Frieden verstand sich Waldemar nur, weil sich die skandinavischen Verhältnisse inzwischen in einer für ihn unglücklichen Weise zu verschieben begonnen hatten. Zunächst allerdings hatte der König die Niederlage der Städte gegenüber Norwegen und Schweden trefflich ausgenützt. Er hatte es verstanden, König Magnus wie König Hakon von den Hansen zu trennen; am 9. April 1363 hatte Hakon, Sohn und Erbe des Königs Magnus, die elfjährige Tochter Waldemars, Margarethe, geheiratet: es war das grundlegende Ereignis für die spätere kalmarische Union des Jahres 1397, die Vereinigung der drei nordischen Reiche unter der Herrschaft Margarethens.

Aber diese für Waldemar günstige Entwicklung wurde im Jahre 1364 durch einen merkwürdigen Vorstoß des deutschen Fürstentums nach Schweden unterbrochen.

In Mecklenburg war Albrecht II., der Große, im Jahre 1329 seinem Vater Heinrich, einem wackern, in den nordischen Dingen diplomatisch und militärisch wohlbewanderten Haudegen, gefolgt. Seit 1336 mündig, wurde er der Begründer einer weit über die Bedeutung seines Landes hinausragenden Fürstenmacht. Im Bunde mit Rostock, den Städten überhaupt günstig gesinnt, brach er gleich so manchem andren norddeutschen Landesherrn dieser Zeit die Macht des territorialen Adels: es ist das Ende der Nachblüte deutschen Rittertums in den Kolonialgebieten. Im Jahre 1359 erwarb er weiterhin die Grafschaft Schwerin, auch ward ihm vom Kaiser der Herzogstitel verliehen. Vor allem aber war er schon früh der Mahnung zur See gefolgt, die in dem Besitze der trefflichen Häfen seines Landes lag. Im Jahre 1336 hatte er sich mit Euphemia, einer Tochter des Schwedenkönigs Magnus, vermählt: es war der Eintritt in die nordische Politik. Als dann später sein Erstgeborener Heinrich die Ingeborg, eine Tochter des Dänenkönigs Waldemar, heiratete, war Albrecht Schwieger

sohn des Königs Magnus und Vater eines Schwiegersohns König Waldemars, der ein Schwager war König Hakons von Norwegen: erst recht schien er jetzt zu einer Rolle in der nordischen Politik bestimmt.

In der That hat er in dieser Richtung schon in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts eingegriffen. Bedeutend aber ward seine Thätigkeit doch erst nach der hansischen Niederlage des Jahres 1362. Die Schweden, unzufrieden mit König Magnus, der Schonen Aland und Gotland selbst mit Hilfe der deutschen Städte nicht zurück zu erwerben gewußt hatte, beschlossen am 17. Februar 1364, ihn abzusetzen, und wählten in feierlicher Versammlung zu Upsala auf Betrieb der Adelspartei und unter vollster Zustimmung Herzog Albrechts dessen zweiten Sohn, Albrecht, zum schwedischen König.

Der junge Albrecht kam mit einer stattlichen Schar deutscher Mannen und Fürsten unter Führung seines Vaters ins Land; er wurde hoch aufgenommen; das Volk mit Ausnahme der finnischen Schweden fiel ihm zu; ein Versuch der Könige Hakon und Magnus, ihn zu stürzen, führte zu ihrer blutigen Niederlage bei Enköping am Mälar und zur Gefangenschaft des abgesetzten Königs. Albrecht stand auf der Höhe seiner Macht.

Aber war diese Macht gefestigt? In der Klosterkirche zu Doberan befindet sich ein Gemälde Herzog Albrechts und eine Holzstatue seines Sohnes, des Königs. Wie sehr sticht die philiströs-unbedeutende Person des Sohnes von der Herrschergestalt des Vaters mit dem imponierenden Blicke ab! König Albrecht war nicht der Mann, ein Reich zu begründen. Nun half ihm zwar sein Vater; aber auch er konnte gegenüber erneuten Angriffen König Hakons, mit dem jetzt König Waldemar verbündet auftrat, die deutsche Herrschaft nur durch starke Zugeständnisse an Land und Leuten fristen. Im Innern aber machte sich der massenhaft einströmende deutsche Adel bald so verhaßt, wie er es früher in dem Dänemark des Holstengrafen Gerhard gewesen war: er wurde mehr als reichlich mit Gütern belehnt, und die Schweden fragten sich, ob über ihnen auf dem

platten Lande eine deutsche Aristokratie ebenso herrschen solle, wie in den Städten ein deutsches Bürgertum.

Indem nun so die deutsche Herrschaft in Schweden ins Unsichere gestellt erschien, indem König Waldemar, nach dem Frieden von Wordingborg vor hansischen Angriffen sicher, im Verein mit König Hakon immer energischer gegen Schweden vorging, mußten die Städte doch einsehen, daß sie einen solchen Zustand der Dinge nimmermehr dulden konnten. War es nicht klar, daß er zur vollen Hegemonie Dänemarks in der Ostsee, Norwegens in den wichtigsten Teilen der Nordsee führen mußte?

Die Städte hatten sich inzwischen von ihrer Uneinigkeit und den Folgen mannigfacher gegenseitiger Vorwürfe erholt; auf der Lübecker Johanniversammlung des Jahres 1366 nahmen wenigstens die wendischen, preußischen und sonstigen Ostseestädte wieder gemeinsame Fühlung. Bald darauf erneuerten aber auch die Weststädte unter der Führung Kampens ihre Verbindung mit den Ostseestädten, da sie sich durch die Parteinahme Norwegens in ihrem nordischen Handel bedroht sahen. So war man einig, wie man erbittert war. Niemand, der nicht begriffen hätte, daß allein eine große und entscheidende Aktion gegen König Waldemar die Zukunft des nordischen Handels in deutschen Händen sichern könne.

Am 19. November 1367 schlossen alle Städte des Ostens wie Westens auf einem Saale des Kölner Rathauses, der heute noch unter dem Namen des Hansesaales bekannt ist, einen festen Bund zum Kampfe gegen die Könige von Norwegen und Dänemark. Es ist das wichtigste diplomatische Ereignis der hansischen Geschichte; siebenundfünfzig Städte haben schließlich an dieser Einung teilgenommen; sie ist zur Grundlage aller späteren hansischen Verbindungen geworden.

Und dem städtischen Bunde trat alsbald ein Fürstenbund zur Seite; die Mecklenburger Schwedens und Deutschlands vereinten sich mit dem Grafen Heinrich von Holstein und dem jütischen Adel, wohl auch Herzog Heinrich von Schleswig zum Kampfe: die von Waldemar so oft für unmöglich gehaltene

Verbindung seiner städtischen und seiner fürstlichen Gegner trat jetzt ein, da die dänische Oberherrschaft allen zugleich drohte; ihren formellen Ausdruck fand sie in einem Vertrage vom 2. Februar 1368: nach ihm sollten Heere der Fürsten und Flotten der Städte zugleich gegen Dänemark und Norwegen auf dem Kriegsplan erscheinen.

Und so geschah es. Vergebens suchte Waldemar die Fürsten dadurch von dem Bunde abzubringen, daß er selbst nach Deutschland ging und ihnen hinter ihrem Rücken im Herzog Magnus von Braunschweig-Lüneburg, im Markgrafen Otto von Brandenburg wie in andren Fürsten Gegner erweckte: die Landesherren der Ostseeküste wußten sich gegen sie tapfer zu verteidigen und gingen gleichwohl gegen Dänemark vor: nicht lange und ganz Jütland namentlich war in holsteinischer Hand.

Inzwischen fuhr die Flotte der Ostseehansen nach Kopenhagen, nahm die Stadt, eroberte dann an der schonenschen Küste mit Hilfe des mecklenburger Schwedenkönigs Falsterbo, Skanör, ja sogar Lund und andere Orte des Binnenlands; nur das feste Helsingborg, von dessen Hanseturm man noch heute den Sund entlang in umfassendem Rundgemälde übersieht, was einst deutscher Besitz war, hielt sich bis zum folgenden Jahre. Von Schonen aus aber durchzogen die Hansen zusammen mit Mecklenburgern und Holsten Möen, Falster und Laaland: Dänemark war in deutschen Händen.

Gleichzeitig hatte eine Flotte der Nordseehansen die norwegischen Küsten angelaufen und den königlichen Hof zu Bergen geplündert und niedergebrannt; König Hakon selbst trug auf Sühne an: der Feldzug war glänzend gelungen, Dänemark wie Norwegen lagen zu den Füßen der Sieger

So kam es darauf an, die Früchte des Sieges zu pflücken. Und hier spielten die Städte alsbald eine eigenartige Rolle. Einseitig, ohne Zuziehung der Fürsten, schlossen sie mit den Königen ab. In Norwegen sicherten sie sich den Fortbestand aller ihrer alten Privilegien: d. h. fast das Vorrecht alleiniger kommerzieller Ausbeutung des Landes. Dänemark gegenüber

erreichten sie in dem Frieden von Stralsund vom 24. Mai 1370 Verwandtes; darüber hinaus sollten sie zudem als Kriegsentschädigung zwei Drittel der Einkünfte der schonenschen Sundorte Skanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg auf fünfzehn Jahre erhalten und zum Unterpfand für die Erfüllung des Friedens das Schloß Warberg auf Halland besetzen dürfen.

Es waren Bedingungen, die sich von vornherein dem energischen Waldemar von Dänemark wie auch Hakon von Norwegen gegenüber nur dann als durchführbar ergeben mußten, wenn man diesen, nachdem sie in den Fragen der Seeherrschaft völlig gebunden waren, Freiheit des Handelns zu Lande gab. Und so allerdings waren sie von den Hansen gemeint. Die Städte dachten nicht daran, gleichzeitig für ihre fürstlichen Bundesgenossen zu sorgen. Vielmehr leiteten sie die Thatkraft Hakons und Waldemar auf diese ab.

Hakon stürzte sich alsbald auf das mecklenburgische Königtum in Schweden. Im Sommer 1371 erschien er mit Kriegsmacht schon vor Stockholm, und Albrecht konnte sich gegen ihn nur halten, indem er die Ausübung seiner königlichen Gewalt fast völlig von den Beschlüssen des Reichsrats abhängig machte. Damit untergrub er aber vollends sein Ansehen; um das Jahr 1390 war die Stellung des mecklenburgischen Hauses in Schweden ein verlorener Posten; gegen Schluß des Jahrhunderts ist Albrecht der Unionskönigin Margaretha, Waldemars Tochter, ruhmlos gewichen.

So blieb den Mecklenburgern nur noch die Aussicht auf eine Nachfolge in Dänemark: war doch Heinrich, Herzog Albrechts zweiter Sohn, Schwiegersohn König Waldemars. Allein auch diese Hoffnung schlug fehl; Nachfolger Waldemars ward schließlich dessen Enkel Olaf, der Sohn König Hakons und der Margaretha.

König Waldemar selbst aber gelang es noch in den letzten Jahren seines Lebens, die Holsten, die sich in den westlichen Teilen seines Reiches festgesetzt hatten, zu vertreiben und auch in Schleswig entscheidenden Einfluß zu gewinnen: so ganzer Herr wiederum seiner Lande und froher Aussichten für die

skandinavische Zukunft seines Hauses voll ist er am 24. Oktober 1375 gestorben.

Damit hatten die deutschen Fürsten aus der Bekämpfung der dänischen Hegemonie keinen Vorteil gezogen; das wiederholte Vordringen der Grafen von Holstein nach Dänemark, der erstmals gewagte Versuch der Mecklenburger, Schweden zu beherrschen, waren erfolglos geblieben. Als Sieger standen die Städte da: sie allein ernteten die Früchte des Kampfes, wie man ihnen noch heute nur zu gern allein den Ruhm desselben zuschreibt: sie waren jetzt Herren der Ostsee, ja auch der Nordsee.

Aber sie erwiesen sich des Errungenen würdig. Sie begriffen den Erfolg als einen Segen gegenseitigen Zusammenschlusses; es war keine Rede davon, die engere Einung wieder fallen zu lassen; im Gegenteil, diese vergrößerte sich durch Anschluß weiterer Städte: es sind die großen Zeiten der Hanse. Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 Lübeck besuchte, das Haupt des Bundes, da redete er die Bürgermeister der Stadt als Herren an und erklärte gegenüber ihrer bescheidenen Einsprache: Gi sint heren; de olden registra der keiser wisen dat ut, dat Lübeke is en der vif stede, de van keiseren unde ereme rade is de name der herscop ghegheven, dat se mogen gan in des keisers raat, wor se sin, da de keiser is. Und der lübische Geschichtsschreiber Detmar, der dies erzählt, setzt den selbstbewußten Kommentar hinzu: De vif stede sint Roma, Venedie, Pisa, Florentie unde Lubeke.

Diese gewaltige Stellung, die zugleich einen Sieg über die heimischen Fürstengewalten einschloß, erreichten aber die norddeutschen Städte fast zur selben Zeit, da die vlamischen Städte den letzten großen Aufschwung ihrer Freiheit unter Philipp van Artevelde sahen, da in Süddeutschland der schwäbische Städtebund als ein umfassender Bund bürgerlicher Freiheit gegen die Fürsten geschlossen ward. Und man war sich dieses Zusammenhangs städtischer Bewegungen unter den Bürgern wenigstens instinktiv bewußt; Detmar, der sonst wenig vom Süden des

Reiches zu melden weiß, teilt doch mit, daß der Schwabenbund veranlaßt wurde durch en wys burgermester in der stad to Ulmen, de da ys dat hoved van den steden und van den landen.

In der That hat das städtisch-bürgerliche Element politisch im ganzen Verlaufe unserer Geschichte wohl zu keiner Zeit eine eigenartigere, selbständigere Stellung eingenommen, als um die Wende des dritten und letzten Viertels des 14. Jahrhunderts: wenn irgendwann, so hatte am ehesten damals Deutschland Aussicht, republikanisch zu werden. Freilich ist es dazu nicht gekommen. In harten Kämpfen, die in Süddeutschland vornehmlich die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts füllen, sich im allgemeinen aber noch bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinziehen, hat das Fürstentum die städtischen Republiken überwunden. Seitdem bestand darüber kein Zweifel mehr, daß die Zukunft der Nation in absehbaren Jahrhunderten monarchisch sein werde.

Was aber vom Fürstentum nicht besiegt, seiner ganzen Anlage nach von ihm nicht beseitigt werden konnte, das ist die bürgerliche, die primitiv geldwirtschaftliche Kultur jener Zeit. Sie herrschte festgewurzelt in all den Kreisen, die sich zu den führenden Schichten des Zeitalters rechneten, mochten sie Bürger sein oder nicht; sie war auch die Kultur der Fürsten und ihrer Höfe, wie sie noch dem 16. Jahrhundert die Signatur gegeben hat; und von ihr gilt gegenüber den Fürsten das Wort, daß auch Besiegte den Siegern Gesetze zu geben imstande sind.

Zwölftes Buch.

Erstes Kapitel.

Soziale und politische Entwicklung des Bürgertums bis in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Die Sozialgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts entbehrt mehr als die irgend eines Zeitraums der deutschen Geschichte eines einheitlichen Mittelpunktes. Die königliche Gewalt bedeutet auf diesem Gebiete nichts mehr; seit früher Stauferzeit schon hatte sie die Erfordernisse mißkannt, die das emporbrängende Wesen der Geldwirtschaft stellte; seit Rudolf von Habsburg war sie, statt zu führen, ihrerseits von der autonomen Entwicklung geleitet, gedrängt, geschwächt worden[1].

Die am weitesten tragende Folge dieser Aufhebung des königlichen, centralen Einflusses liegt in der Thatsache vor, daß die Geldwirtschaft der staufischen und späterer Zeiten nicht durch die Vermittlung einer höchsten, nach allen Seiten wirkenden Gewalt gleichmäßig im Lande Fuß faßte, sondern einseitig zunächst fast nur den besonderen Standorten der kommerziellen und industriellen Entwicklung, den Städten, zu gute kam. Es ist einer der wichtigsten Vorgänge unserer nationalen Entwicklung überhaupt. Ihm ist es zuzuschreiben, daß im 14. und 15. Jahrhundert sich Fürsten und Städte schroff gegenübertraten, daß

[1] S. oben S. 116 f.

das 16. Jahrhundert im schwersten sozialen Kampfe der einzelnen Volksteile und nationalen Gewalten dahinging, daß endlich noch heute der Gegensatz zwischen Stadt und Land mehr als sonst auf europäischem Boden, und nicht selten verhängnisvoll, unsere innere Entwicklung bestimmen hilft.

Zunächst freilich mußte der Umstand, daß die Segnungen des neuen geldwirtschaftlichen Zeitalters fast nur den Städten zu gute kamen, zu einer überaus glänzenden, wenn auch hypertrophischen Entwicklung dieser führen: eben hierdurch wird das 14. und 15. Jahrhundert gekennzeichnet. Mit Recht hat darum Gervinus diese Jahrhunderte die aristophanischen, Ranke die plebejischen unserer Geschichte genannt: im guten wie schlechten Sinne gehören sie vor allem dem Bürgertum.

Es ist früher schon geschildert worden, wie sich in den Städten des 12. und 13. Jahrhunderts von sehr verschiedenartigen Ursprüngen her die Ratsverfassung entwickelt hatte[1]. In der Bildung des Rates, einer republikanischen obersten Stadtbehörde, war der klassische Ausdruck für die politische Befreiung des handeltreibenden Bürgertums gewonnen worden: denn überall, von Karthago und Rom an bis zu den Verfassungen der italienischen Städte des Mittelalters, bis zur Entwicklung der holländischen Republik und bis in die Tage der Vereinigten Staaten Nordamerikas macht sich der enge Zusammenhang zwischen Handel und republikanischer Staatsform bemerklich.

Allein die deutschen Ratskörper des 12. und 13. Jahrhunderts waren nicht auf konstitutionellem Neuland erwachsen. Ihre Bildung erfolgte inmitten einer längst entwickelten Verfassungsorganisation der Städte, die in den Händen des Königs sowie derjenigen Fürsten lag, denen königliche Rechte in einzelnen Städten übertragen worden waren: oberhalb des durchbrechenden Keims der autonomen Ratsverfassung gab es die monarchische Schicht der Stadtherrschaft. Konnten nun die Stadtherren geneigt sein, der neuen, zweifelsohne revolutionären Behörde des Rates

[1] Vgl. namentlich Band III S. 36 f.

kampflos zu weichen? Ja waren sie auch nur psychologisch in der Lage, sich mit dem neuen, im Rat verkörperten Element großkaufmännischen Bürgertums zu verständigen? Ihre Stadtverwaltung sah jetzt auf mehr als ein halbes Dutzend Generationen erfolgreicher Thätigkeit zurück; so lange hatte sie sich in den Formen ministerialischer, halb militärischer Beamtenthätigkeit bewegt[1]. Die Überlieferung innerhalb einer solchen Verwaltung war nicht geeignet, eine rasche Aussöhnung mit dem demokratischen, bürgerlichen Element herbeizuführen. Zudem: indem man die Formen dieser Verwaltung gegen die emporbrängende bürgerliche Bewegung beibehalten hatte, war die Verwaltung von selbst bereits unzweckmäßig geworden, hatte sich zurückgezogen auf die bloßen Interessen des Stadtherrn und sich dadurch ins Unrecht gesetzt gegenüber jeder künftigen Entwicklung. Schon im 12. Jahrhundert erscheint deshalb die Herrschaft der Fürsten in den Städten nicht so sehr von eindringlicher Fürsorge für die Weiterentwicklung der Beherrschten bestimmt, als vom finanziellen Interesse an hergebrachten Einkünften.

Unter diesen Umständen waren die Tage der alten Stadtherrschaften gezählt. Und nur in der geringeren Anzahl der Fälle fanden die Stadtherren noch den Entschluß, dem Rate ernstlich und hartnäckigen Kampfes die Leitung der Stadt zu bestreiten. So namentlich fast während des ganzen 13. Jahrhunderts in Köln und Straßburg. Hier kam es darum zu einer in Sturm und Not dramatisch bewegten Geschichte: hier liegen die heroischen Zeiten der altbürgerlichen Entwickelung, und dichterisch tönen uns noch heute aus ihnen Lieb' und Leid, Treue und Verrat, kurz alle großen sittlichen Motive mittelalterlichen Lebens wieder. Freilich: wie verschieden schon ist dies Heldenzeitalter der emporkommenden Stadtwirtschaft von demjenigen der früheren, naturalwirtschaftlichen Periode! Damals die Tage der Helden des alten Epos, des reckenhaften Hagen, des goldlockigen Sigfrid: jetzt dagegen bürgerliche Kriege, von

[1] S. Band III S. 45 f.

denen nur noch die Poesie der Reimchroniken meldet. Dennoch erscheinen auch diese Kämpfe uns immer noch doppelt gewaltig, weil typisch: noch kennt man in ihrem Verlauf nicht den sachlichen Rechtsstreit im Sinne der Gegenwart, in dem schriftliche Urkunden statt persönlichen Eingriffes entscheidend mitreden, noch ist der jeweilige Führer im Streit der volle Vertreter, die Verkörperung gleichsam alter Rechtsgewohnheiten und neuen Anspruchs: noch sind die Handlungen der wichtigsten Personen naiver und völlig deckender Ausdruck allgemeiner Anschauungen und Wünsche.

In den meisten Städten aber vollzog sich der Übergang der Stadtherrschaft an den Rat nicht gewaltsam, sondern ruhig in langsamer Umbildung. Und wirksam wurde hierbei eine ganz neue Macht, das eigentliche bürgerliche Kampfesmittel, das Geld. Eben im 13. Jahrhundert nahm die Kapitalbildung unter den Bürgern außerordentlich zu: es war die Zeit steigenden Handels an Rhein und Donau, die Zeit der Begründung der Hanse. Und zugleich verringerte sich die wirtschaftliche Kraft der Fürsten und Stadtherren; es ist schon erzählt worden, in welch unerhörter Weise die altaristokratischen Elemente der Nation mit dem Schluß der Stauferzeit ökonomisch und auch moralisch verkümmerten[1]. Was lag da näher, als daß die Stadtherren ihre obrigkeitlichen Rechte in der Stadt vor allem vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wesentlich als nutzbare Rechte betrachteten, und daß der Rat demgemäß zu dem Versuche kam, sie ihnen abzukaufen? So erwarb er die Hoheit über das Stadtgericht, anfangs vielleicht nur in der Form, daß dem Richter des Stadtherrn Bürger zur Seite stehen sollten, oder so, daß der Richter künftig aus den bürgerlichen, d. h. den Ratsgeschlechtern zu wählen war, später dann ohne Verschleierung, kurz und bündig. Und wie der Rat die Gerichtshoheit kaufte, so kaufte er billig und bar die nicht minder wichtigen Verkehrshoheiten. Der Zoll konnte vom Stadtherrn gemehrt oder gemindert werden: welche Quelle bürgerlicher Ver-

[1] S. Band III S. 203 und oben S. 118 f.

legenheiten! So pachteten wohl einige hervorragende Bürger den Zoll, sie zahlten glatte Summen, es ward ihnen nachgesehen, wenn sie Tarif und Erhebungsart dem Nutzen der Stadt anpaßten; und von ihnen, wenn nicht gar direkt vom Herrn, erwarb dann die Stadt den Zoll. Nicht minder peinlich war den Bürgern die Art, wie der Stadtherr das Geldwesen oft rücksichtslos handhabte. Auch hier halfen sie sich mit klingender Münze. Sie erstanden das Münzrecht und das mit ihm verbundene Recht des alleinigen Geldwechsels, und die Ausmünzung trat in den öffentlichen Dienst der städtischen Wirtschaft.

Die gleiche Art zu handeln wurde auch auf andere Gebiete hoheitlicher Rechte übertragen. So war der schließliche Erfolg, daß langsam, unvermerkt, im geduldigen Verlauf mehrerer Generationen der Rat an die Stelle des Stadtherrn trat: daß die Stadt frei ward und sich selbst überlassen. Gelang es nun gar noch, vom Könige etwa einen Gnadenbrief zu erwirken, wonach es dem Rate allein gestattet sein sollte, Reichsrechte und Reichsgüter im städtischen Weichbilde zu erwerben, und nach diesem Privileg erschöpfend zu handeln: so war für die volle Selbständigkeit der Stadt gesorgt und eine in sich abgeschlossene städtische Staatsbildung die Folge.

Wie mußte nun unter all diesen Vorgängen die Stellung des Rates wachsen! Anfangs nur ein Konkurrent und Stellvertreter der stadtherrlichen Verwaltung, auf solchen Gebieten vornehmlich, die deren Aufmerksamkeit entgangen waren, in der Handhabung der niederen Verkehrs- und Gewerbepolizei u. dgl., zog er jetzt die Verwaltung der Stadt als herrschaftliches und Gemeindeorgan zugleich an sich; die umfassendste Fürsorge für das Wohl der Bürger ward seine Aufgabe. Die Gerichtsbarkeit wurde weit über die Zuständigkeit des alten, landesherrlichen Gerichtes hinaus entwickelt, indem jederlei Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverbote des Rates, die sich ständig erweiterten, vor das alte Gericht oder neugebildete Sondergerichte oder endlich den Rat selbst als Gerichtsbehörde gebracht wurden. Daneben wurde die Finanzhoheit völlig ausgebildet; sie sprang von der Handhabung der Verkehrsregale zur städtischen Besteuerung zunächst auf in-

direktem, schließlich auch direktem Wege über. Zu den Steuern trat ferner der städtische Kriegsdienst; bald war die militärische Hoheit des Rates über die Einwohner unbestritten. Und über all das hinaus übernahm der Rat die Funktionen der alten städtischen Gemeindeversammlungen; er bestimmte über die Allmende, er regelte das Verhältnis der Gemeinde zum Klerus der städtischen Pfarreien. Nach außen aber erschien er als der einzige legitime Vertreter der Stadt; so entwickelte er eine eigenartige Handelspolitik, nahm Stellung zu den Fragen der Territorial- und Reichspolitik und ward in deren Verfolg zu dem Versuche getrieben, den städtischen Einfluß auch auf das platte Land zu erstrecken, sei es durch Gewinnung der militärischen Kräfte des Adels, sei es durch Begründung besonderer städtischer Territorien[1].

In diesen Aufgaben lebten die Ratsherren der schönen Zeit des 13. Jahrhunderts. Und sie fanden sich noch getragen durch das einhellige Wohlwollen aller wichtigen Bevölkerungsteile der Stadt. Denn der Rat dieser Zeit war ein sich selbst ergänzendes Kollegium, in das hinein Vertreter all der Familien gewählt zu werden pflegten, die kräftig hervortraten in Grundbesitz, in Handel und Kaufmannschaft, oder von alters her hervorragten unter den Bürgern der Stadt. Darum erschien der Rat nur als Ausführungsorgan der städtischen Aristokratie, der Geschlechter, wie die Familien der Aristokratie nun vorzugsweise genannt wurden; und neidlos gehorchten ihm die noch lebensfrisch arbeitenden Behörden der alten Untergemeinden der Stadt, die ebenfalls aus den Geschlechtern besetzt wurden. So standen in Köln die Offizialen, in Straßburg die Constofeln[2] der einzelnen Teilgemeinden neben dem Rate der Stadt: ihnen fielen namentlich militärische und finanzielle Aufträge von dessen Seite zu. Es waren frohe und aufstrebende Jahre, die zudem noch vom letzten Glanze des schwindenden Rittertums vergoldet wurden, denn diesem waren die besten Ge-

[1] Genaueres unten S. 208 f. Die zur Zeit der Geschlechterverfassung begonnene Politik reifte erst zur Zeit der Zunftverfassungen völlig aus.

[2] Constabularii, vom kriegerischen Dienst zu Pferde.

schlechter des Bürgertums zugethan. In dussen tiden, heißt es von Magdeburg[1], weren hir noch kunstabeln. Dat weren der rikesten borger kinder; de plegen dat spel vor to stande in den pingsten, als den Roland, den schildekenborn, tabelrunde und ander spel. . . Do was ein kunstabel, de heit Brun von Sconenbeke, dat was ein gelart man. Den beden sine gesellen, de kunstabeln, dat he on dichte unde bedechte ein vrœidich spel. Des makede he einen Gral und dichte hovesche breve. Mit diesen Briefen wurde darauf die ritterliche Jugend von Goslar und Hildesheim, von Braunschweig, Quedlinburg und an andern Orten zum höfischen Turnier nach Magdeburg entboten: es waren selige Zeiten.

Allein in den meisten Städten währten sie nur wenige Jahrzehnte: dann zeigte sich auch in dieser Blüte der Wurm des Verderbens. Handelsaristokratien pflegen kurzlebig zu sein; das Übermaß raschen Gewinnes entsittlicht, die dauernde Richtung des Geistes auf den Erwerb entfesselt die Selbstsucht: nicht umsonst fürchten die Begründer von großen Bank- und Handelshäusern auch heutzutage die sogenannte dritte Generation, den Ruin ihrer Schöpfungen in den Händen minderwertiger Enkel. Im 13. Jahrhundert kam hinzu, daß die Wirkungen des Kapitals weitaus mächtiger waren, als in späteren Zeiten. Das Kapital war ein neues, der Masse der Nation noch unbekanntes wirtschaftliches Machtmittel; darum wirkte es noch mit der Wucht des Unheimlichen und Unerhörten. Zudem galt seine Ausnutzung, weil noch nicht voll aufgenommen in das Bewußtsein der Nation, auch sittlich als verwerflich: ein Kölner Patriziersohn der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Cisterzienserмönch Caesarius von Heisterbach, hat der Kirche das Wort nachgesprochen: Mercator sine peccamine vix esse potest. So auf einem sittlichen Standpunkt fußend, der von vornherein den Bedenken der Zeitgenossen ausgesetzt war, unterlagen die Geschlechter des 13. Jahrhunderts um so eher verderblichem Verfall: sie wurden hochmütig und gewissenlos.

[1] Chroniken von Magdeburg I, hrsgeg. v. Janicke S. 168

Der sittliche Ruin aber wirkte ohne weiteres auch auf ihre soziale und politische Stellung zurück. Die freie Bildung eines mehr oder minder weiten Zirkels patrizischer Geschlechter hörte auf; man schloß sich jetzt streng untereinander ab und verfiel damit der Cliquenherrschaft und den schlimmen Folgen exklusiver und eng verfilzter Verwandtschaftsverhältnisse. Zugleich nahm man in dieser Lage doppelt leicht teil an den Fäulniserscheinungen des verfallenden Rittertums: Raufluft und Turnierspielerei, moralische Prostitution in öffentlichem Possenreißen und Gaukelspiel wurden gewöhnlich, und es erwuchs schließlich eine Jeunesse dorée, die in witzlosem, nächtlichem Unfug und Schlimmerem, in Hazardspiel und Frauenschändung, den Zweck des Daseins erblickte.

Unmöglich konnte diese entartende Gesellschaft die alte Stadtherrschaft des Rates wahren. Der Rat hatte bisher ziemlich patriarchalisch regiert; er hatte sich wenig um die Meinung der unter ihm und unter den Geschlechtern lebenden Gemeinde gekümmert — und er hatte dieser nicht bedurft, da er gut regierte —; er hatte auch, weil unterstützt von den Geschlechtervorständen der Untergemeinden, keine festgegliederte untere Verwaltung entwickelt, er hatte somit keine Verantwortlichkeiten abgegrenzt, er hatte keine Kontrollen seiner Verwaltung eingeführt, er hatte die Gefahren einer beinahe völligen Vermischung der politisch-administrativen und der jurisdiktionellen Gewalten übersehen und nirgends gemildert: sein Lebenshauch war das strenge Pflichtgefühl aller gewesen.

Das ging nun verloren. Die Rechtssprechung ward verwirrt, verwahrlost, unpünktlich, käuflich. Die Finanzen waren niemals vollkommen übersichtlich geordnet gewesen, jetzt dienten sie der Bereicherung und Bestechung einzelner, und bei steigenden Ausgaben sah man sich zur Einführung neuer Steuern gezwungen, die dann fast durchweg indirekter Natur waren und darum fast nur die Gemeinde, nicht die Geschlechter belasteten. Und wie den finanziellen Opfern, so begannen die Geschlechter sich auch dem militärischen Dienst zu entziehen. Sie erschienen wohl noch auf Turnieren in der

kriegsuntauglichen Rüstung des ritterlichen Sportsmanns; den Ernst aber überließen sie den groben Spießen der Fußknechte aus der Gemeinde.

So schien es, als seien die Geschlechter nicht so sehr Herren, als Ausbeuter der Stadt. Und sie selbst hatten dessen kein Hehl. Ja darüber hinaus suchten sie an einzelnen Orten die Gemeinde auch noch unmittelbar zu schädigen und den Schwächeren in ihr eine Art neuer Knechtschaft aufzuerlegen, indem sie sie zu Mundmannen, zu Klienten hinabdrückten.

Trug eine solche Wendung die Aussicht der Dauer in sich? Es wäre nur dann möglich gewesen, wenn die Gemeinde ein loses Gefüge unselbständig nebeneinander gestellter Personen, eine Institution ohne Lebenskraft und treibende Macht eigner Entwicklung gewesen wäre. Indes das Gegenteil war der Fall: schon stand eine andere Bevölkerungsschicht, standen die Zünfte bereit als Erben einer neugearteten Zukunft.

II.

Die Veredlung von Rohstoffen besteht so lange, als von einer Kultur überhaupt gesprochen werden kann; und sie verläuft von dem Augenblick an in häuslicher Arbeit, wo die natürliche Gliederung der Menschen ihren Ausdruck in Geschlecht und Familie gefunden hat. Und bald gehört sie zu den wichtigsten Lebensäußerungen wachsender Kultur; fast immer steht sie in innigster Verbindung mit den ersten Regungen des Kunstgeschmacks, der ästhetischen Betrachtung der Dinge. So bildet sich jener Hausfleiß aus, der sich in der Form uralter primitiver Hausindustrie, im Spinnen und Weben, im Schnitzen und Flechten teilweise noch hindurchgerettet hat bis auf unsere Tage.

Neben diesen Hausfleiß war aber innerhalb der deutschen Entwicklung bereits sehr früh, gewiß schon in vorgeschichtlicher Zeit, das Wandergewerbe getreten. Wie die Kaufleute der Urzeit, so wanderten auch einzelne Handwerker von Ort zu Ort, um ihre Kunst zu üben, vor allem der Waffenschmied und der

Goldschmied[1]. Und in geschichtlicher Zeit gesellten sich den altnationalen Wandergewerben noch einige halbfremde hinzu, so namentlich das Maurerhandwerk zum Aufbau von Steinkirchen, Steinhäusern und Steinburgen, die unserer Kultur ursprünglich fehlten. Seine Vertreter kamen zumeist aus dem Süden, aus der Lombardei, aus der Umgegend vornehmlich Comacchios: sie sind die Förderer noch des romanischen Stils auf deutschem Boden gewesen.

Inzwischen aber hatte sich innerhalb der deutschen Entwicklung selbst längst die Grundlage eines weiteren gewerblichen Fortschrittes gebildet. Wie das ganze Dasein der Großgrundherrschaften des 7. bis 12. Jahrhunderts den Charakter einer erweiterten Haus- und Familienwirtschaft zeigt, so war auch die Industrie des Einzelhauses in ihnen vertreten und zur Gruppenbildung höriger Handwerker erwachsen. Und diese neuen Vertreter gewerblichen Fleißes nahmen neben den altnationalen Überlieferungen zugleich die technische Tradition des klassischen Altertums auf; besonders in den geistlichen Grundherrschaften wurden auch fremde Fertigkeiten gepflegt, das Bauhandwerk, der Glockenguß, die Malerei, die Stickerei, die Pergamenterei, einzelne bisher unbekannte Techniken der Edelmetalle: alles handwerkliche Voraussetzungen des religiösen Kultus und des geistlichen Berufes.

Es war eine Entwicklung, die sich ganz entsprechend der sonstigen Verfassung der Großgrundherrschaften vorwärts bewegte: die Handwerker oder einzelnen Gewerksgruppen bildeten besondere Genossenschaften unter Leitung eines grundherrlichen Meisters, genau so, wie die einzelnen Fronhofsgenossenschaften unter ihrem Meier standen[2]. Der Höhepunkt dieser Bildung ward wohl in der Villenverfassung Karls des Großen erreicht: da findet sich eine ganze Anzahl gut verteilter und reichlich mit Arbeitskräften ausgestatteter Handwerkerministerien, Brauereien und Brennereien, Seifensiedereien und Glashütten,

[1] Vgl. dazu Band I[3] S. 45 f., 172. (I[1. 2]. 41 f., 168).

[2] Vgl. Band II[3] S. 90 f. (II[1. 2]. S. 89).

und neben ihnen stehen für die Textilindustrie zahlreiche Werkhäuser höriger und unfreier Frauen. Aber auch später noch wiederholte sich die Organisation, wenn auch nicht in so weitsichtig durchgeführtem Maßstabe, in allen Grundherrschaften; so besaß das Kloster Weihenstephan bei Freising noch im Jahre 1146 einen Bierbrauer, einen Schmied, Gerber, Metzger, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Faßbinder, Krämer, Maler, Bäcker, sowie auch eine Wein- und Bierschenke[1].

Der Natur der Sache nach arbeiteten nun diese hörigen Handwerker anfangs nur für ihren Herrn, und niemals zur Blütezeit der Grundherrschaft wird diese Verbindung grundsätzlich gelöst worden sein: denn zunächst handelte es sich nur um die Veredlung von Stoffen, die in der Grundherrschaft meist selbst erzeugt worden waren und die in veredeltem Zustand dem Gebrauche der Grundherrschaft dienen sollten. Aber gegen Schluß der guten Zeit grundherrlicher Entwicklung begann der größere Grundherr doch wohl schon regelmäßig nebenher Erzeugnisse seiner Handwerker auch weiter zu vertreiben; darum finden sich unter den Klosterleuten von Weihenstephan um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch Krämer, Wein- und Bierschenker. Und damals wurde den Handwerkern wohl auch schon längst vom Herrn nachgesehen, daß sie ihrerseits für andere Abnehmer, als nur den Herrn arbeiteten: sie konnten sich einen Kundenkreis, im günstigen Falle eine regelmäßige Absatzgelegenheit schaffen: sie traten mit einem Fuße schon in freiere Stellung. Vor allem geschah das da, wo Sitze hervorragender Grundherren in großen Städten lagen; darum sind namentlich die Hofhandwerker der Bischöfe gern einer selbständigeren Entwicklung entgegengereift.

Für eine tiefere Auffassung aber liegt der eigentliche Grund dieser freieren Entwicklung darin, daß sich ein Markt, wenn auch noch in sehr primitiver Gestaltung, zu bilden begann. Erst dessen Entstehen, erst das Aufkommen eines ausgedehnteren

[1] Vgl. Bücher, Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3, 922—959; ein Artikel, der überhaupt eine Fülle neuer Anschauungen und Aufschlüsse zu dem oben behandelten Thema bringt.

Verkehrs bewirkte eine Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft über die agrarische Einförmigkeit früherer Zeiten hinaus: der Handel war früher da, als das Gewerbe, er erzeugte das freiere Handwerk. Dieser Handel als ständiger und ohne größere Unterbrechungen andauernder, berufsmäßig ausgebildeter Zweig der Volkswirtschaft bestand aber erst seit der Ausbildung regelmäßiger Wochenmärkte, d. h. in den Anfängen seit Ende des 10. Jahrhunderts, völlig ausgeprägt erst seit der Wende etwa des 11. und 12. Jahrhunderts[1].

Indem aber eine so allgemein wirkende Ursache gewerblichen Fortschrittes eintrat, war es unmöglich, daß ihr Einfluß sich auf die Grundherrschaft und deren hörige Handwerker allein beschränkte. Die städtische Bevölkerung auch außerhalb der grundhörigen Bestandteile öffnete sich der neuen Anregung. Zwar waren die altfreien Bürger, wie sie sicher übrigens nur für die Städte Mainz, Trier, Köln und Magdeburg nachzuweisen sind, wohl der Regel nach in die werdende Großkaufmannschaft des 11. und 12. Jahrhunderts aufgegangen, und dieser hatte sich vielleicht auch manch minderfreies Element der städtischen Einwohner zugesellt. Aber neben diesem Kreis lebte doch noch eine Menge einst höriger Elemente, die eben in diesen Zeiten, unter den Ottonen und Saliern, sich zu heben begannen: in Worms, in Speier, in Mainz verschwindet jede alte Unfreiheit schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Wie mußten nun diese Bevölkerungsschichten, die Pioniere gleichsam des freiheitlichen Fortschrittes der frühmittelalterlichen Hörigkeit, mit Begierde den neuen handwerklichen Berufsformen zustreben, die eine Arbeit für wechselnde Kunden, ja eine Produktion für in Bildung begriffene Marktverhältnisse versprachen.

Und nicht bloß die tieferen Bevölkerungsschichten der Städte versuchten sich in gewerblicher Thätigkeit; ihnen zur Seite traten hörige Handwerker vom Lande. Innerhalb der Grundherrschaften hatten viele Grundholde gesessen, die wirtschaftlich halb

[1] Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland, Diss. Straßburg (1881). S. 62 ff., vgl. dazu Schulte, Zeitschr. für die Gesch des Oberrheins, N.F. 5, 155 Anm. 1.

auf Produkten des Ackerbaues, halb auf Erzeugnissen des Hausfleißes fußten, die Leinwand und Wollenzeug, Schindeln und Dauben, Schüsseln und Reifen, Kessel und Pflugscharen fertigten. Sie alle begannen mit dem Steigen städtischen Verkehrs sehnsüchtig nach dem freieren Leben innerhalb der Stadtwälle zu schauen, sie verließen ihre Gütchen und zerrissen ihr grundhöriges Band, sie flohen den Städten zu. Hier lebten sie in Schweigen und Hoffnung, bis daß ein Jahr seit ihrer Flucht verstrichen war und sie sich durch die Luft der neuen, freien Umgebung vor weiterer Verfolgung seitens ihres Grundherren geschützt sahen: dann tauchten sie empor und stellten ihre alte Kunstfertigkeit in den Dienst des neuen Berufes. Es waren Wanderungen, denen sich auch wohl rein ackerbauende Grundholde gelegentlich anschlossen: wie jede zuwandernde willige Arbeitskraft erhöhten sie Bedeutung und Macht der Stadt. Darum wurden auch sie als Ankömmlinge gern aufgenommen, so mittellos sie zumeist eintrafen; noch in später Zeit hatten sie in Frankfurt zunächst kein Bürgergeld zu zahlen, sie kamen gleichsam auf Versuch, und man stundete ihnen die Forderung mit der schönen Formel: si fortuna sibi arridebit, pagabit.

Und das Glück lachte den meisten. Das Handwerk galt noch als Kunst; es trennte von der Menge, die in unqualifizierter Arbeit aufging; seine Vertreter wurden haushäbig in einer kleinen Bretterhütte zu Zins oder Rente; sie galten als mehr oder minder frei; die Anfänge eines auf sich gestellten Handwerks neben dem alten hofhörigen Handwerk tauchten empor.

In diesem Zusammenhange nun, in der Zeit des Nebeneinanderbestehens hofhöriger und freier gewerblicher Arbeit, erwuchs für die zahlreicher vertretenen Handwerke die Zunft. Wie ist sie entstanden? Ein schwer zu lichtendes Dunkel ruht über dem konkreten Vorgang ihrer Bildung nicht minder, wie über den ersten organisatorischen Anfängen der Großkaufmannschaft. Wir stehen hier vor einer jener geheimnisvollen Kammern anfänglichen geschichtlichen Lebens, in die einzudringen dem Historiker wohl ebenso wenig vollkommen gelingen wird, wie

dem Naturforscher die Erkenntniß der tiefsten Lebensprinzipien elementaren Daseins gegeben ist.

Gewiß ist, daß die Zeit auch für den Fortschritt der gewerblichen Entwicklung die genossenschaftliche Form forderte; das Prinzip sozialer Klassen- und Gruppenbildung mußte im Mittelalter genossenschaftlich sein, da es auf dem Gedanken der Ebenbürtigkeit beruhte[1]. Und so sehen wir überall seit dem 12. und 13. Jahrhundert für neue Lebensverhältnisse auch neue Einungen und korporative Bildungen emporsprießen, Pachtgenossenschaften, Gehöferschaften, Lehnsverbände, Dienstgenossenschaften, Burggemeinschaften; in diesen Zusammenhang des Werdens gehört auch die Zunft.

Zweifelhaft aber bleibt im allgemeinen und auch wohl in vielen Einzelfällen, unter welchen Voraussetzungen die verfassungsmäßige Ausschälung der neuen gewerblichen Genossenschaft aus etwa vorhandenen älteren Bildungen verlaufen ist. Lebten in den Zünften alte Schwurgenossenschaften teilweis in veränderter Form fort? Lag ihnen die Begründung zunächst geistlicher Bruderschaften von Gewerbetreibenden desselben Handwerks zu Grunde? Gingen sie hervor aus den hofrechtlichen Handwerkergenossenschaften, waren sie nur eine Vervollständigung dieser? Oder waren sie freie Bildungen, sei es in Anlehnung an die kaufmännische Genossenschaft der Gilde, sei es unter gänzlicher Aufnahme in diese, wo sie dann im Verlaufe des 12. Jahrhunderts einen Emanzipationskampf aus diesen heraus zu vollkommener Selbständigkeit hätten bestehen müssen? All das sind Möglichkeiten, von denen die eine oder die andre für diesen oder jenen Ort thatsächlich zugetroffen sein mag; es sind Entwicklungsrichtungen, deren mehrere oder alle sich in den verschiedensten Kombinationen zur Gestaltung der zünftlerischen Genossenschaften haben verbinden können.

Wie dem auch sei: im Laufe des 12. Jahrhunderts tritt uns an den verschiedensten Stellen die Zunft als ein wesentlich einheitlich charakterisierter, eigenartiger Verband entgegen. Be-

[1] Vgl. Band III S. 85.

zeichnend für ihn ist, daß sich die Beflissenen des gleichen Handwerks der Regel nach in einer Lebensgemeinschaft zusammenfinden, die ideell in dem Kult eines gemeinsamen Heiligen gipfelt und materiell bezweckt, den Wettbewerb unter den Genossen zur Erzielung möglichst gleichen Gewinnes zu regeln, die lokalen Kunden an die Erwerbsthätigkeit aller zu fesseln und im Falle besonders kostbarer Handwerksvorrichtungen für deren gemeinsame Beschaffung, für Walkmühlen z. B., für Bleichen, Färbereien, Tuchrahmen u. dergl. zu sorgen. Dabei sind die Verbände an sich noch lose und faltenreich. Die Arbeitsfelder der einzelnen Zünfte sind noch nicht unverrückbar abgegrenzt, es ist noch kein bestimmter Lehrgang zur Erlernung der handwerklichen Technik vorgeschrieben, es giebt noch gelegentlich Leute in jeder Zunft, die überhaupt dem Handwerk ferne stehen; jede frische und frohe Kraft ist zur Aufnahme noch willkommen, der Unterschied von arm und reich ist wenig entwickelt, man fußt nur auf der Verwertung der persönlichen Arbeitskraft. Zugleich hält sich die Zunft noch vollkommen fern von jeder Tendenz der Arbeitsvereinigung, die eine Zerlegung der einzelnen Arbeitsmanipulationen in verschiedene Teile und die Vergebung dieser Teile an die einzelnen Zunftgenossen erfordert hätte: sie ist keineswegs eine Organisation der technischen Arbeit; weit ist sie entfernt von der individualisierenden Arbeitsteilung der modernen Fabrik und den Idealen des gegenwärtigen Kommunismus: sie läßt jedem Genossen die ganze Arbeit. Dafür bindet sie aber andrerseits den Genossen mit seinem ganzen Lebensinhalt an die Vereinigung: er hat in ihr mit all seinen Interessen, nicht bloß mit den gewerblichen, aufzugehen; es ist ein Bund auf Leben und Sterben. So ist die Zunft, wie die Gilde und die Markgenossenschaft, zwar eine wirtschaftliche Genossenschaft, aber mit dem ausgesprochensten Zwecke allgemeiner Lebensfürsorge für alle, die ihr zugehören.

Indes von diesen genossenschaftlichen Bildungen umfaßte nur die Markgenossenschaft ihrer Verbreitung nach grundsätzlich das ganze Volk: sie war das Erzeugnis von Zeitaltern mangelnder

Kapitalbildung, von Zeiten mithin, da der einzelne seine Zukunft überhaupt nicht allein für sich durch Ersparnisse oder Darlehen zu sichern vermochte, sondern des Schutzes seiner Umgebung bedurfte: darum war sie staatliche Zwangsbildung. Gilde und Zunft dagegen gehörten bereits einem Zeitalter an, das die Möglichkeit kleiner Kapitalanhäufungen und somit auch die Möglichkeit ökonomischer Selbstsicherung wenn nicht kannte, so doch schon ahnte. Darum waren sie ihrem Ursprunge nach autonome Bildungen von unten her, Verbände, welche gegenüber der noch bestehenden Kapitalarmut die volle Lebensfürsorge nicht erst möglich machen, sondern nur erleichtern sollten: schon stellte sich in ihnen neben den alten absoluten Assoziationszwang ein klein wenig die beginnende Freiheit des Individuums.

Aber freilich zeigte sich, daß ein absolut freier Zusammenschluß gleichgesinnter Handwerksgenossen zur Zunft doch noch nicht kräftig genug in seinem Bestande war, um die Genossen in vollkommener Sicherheit zu erhalten und zu fördern; sehr bald jedenfalls verlangte man nach staatlichem, städtischem Schutze. Die Handwerkerbewegung lief damit zunächst hinaus auf den Wunsch amtlicher Anerkennung der zünftigen Genossenschaften: erst damit schien das Leben dieser und die Handhabung der genossenschaftlichen Vorschriften in ihnen völlig gesichert.

Der Wunsch fand von seiten der städtischen Verwaltung, mochte sie durch einen alten fürstlichen Stadtherrn oder durch einen jungen autonomen Rat vertreten sein, fast überall Entgegenkommen. Die Arbeit, welche die Handwerker leisteten, wurde von dieser Seite her noch durchaus unter den Begriff des Dienstes gebracht: an Stelle der alten ländlichen Hörigkeit gegenüber einem Grundherrn war für die Anschauung der Stadtherren jetzt gleichsam eine freiere Hörigkeit der Handwerker gegenüber dem bürgerlichen Publikum getreten, und dessen Interesse war obrigkeitlich zu wahren. Wie konnte das besser geschehen, als indem man die Zunft mit gewissen Rechten ausstattete gegen die Verpflichtung, den gewerblichen Wünschen der Herrschaft nachzukommen?

So erhielten die Zünfte für ihre Statuten die Billigung der Stadtherrschaft und für die polizeiliche und rechtliche Durchführung derselben das Privilegium öffentlicher Zwangsgewalt; so vermochten sie sich als Gewerbepolizeien und Gewerbegerichte der verschiedenen Handwerke zu konstituieren; mit Recht bemerkt daher die Rynesbercher Chronik von Bremen zum Jahre 1273: in der selven tyt wart den amten (d. h. Zünften) von dem rate geven ere eghene gherichte. Eine solche Umformung, die Ausstattung der Zünfte mit öffentlicher Gewalt, ihre Verwandlung zu gleichsam offiziösen Körperschaften, war nicht möglich, ohne daß jeder Zunft zugleich alle Arbeiter unterstellt wurden, die gleichen Handwerks mit ihr waren. Denn wie hätte ein gewerbliches Gericht nach mittelalterlicher Anschauung über jemand abgehalten werden können, der nicht Genosse der urteilenden Gerichtsgemeinde war? So ergab sich aus der Verleihung des Bannes an die Zunft als Gewerbegerichtsgemeinde ohne weiteres der Zunftzwang, die Notwendigkeit, daß alle Handwerker gleicher Bethätigung in derselben Stadt auch der Zunft ihres Gewerbes angehörten.

Welche Umformungen aber mußten nun weiterhin infolge dieses Zunftzwangs eintreten! Jetzt war die Gewerbsgenossenschaft zwar nicht generell, wie die alte Markgenossenschaft, aber doch für die Berufsgenossen Zwangsgemeinde; sie hatte öffentlichen Charakter; sie war damit befähigt, auch andere öffentliche Aufgaben außer der Gewerbegerichtsbarkeit zu übernehmen. Es war eine Wandlung, die den Zünften über kurz oder lang eine Rolle in der Weiterentwicklung der städtischen Verfassung zuwies: um so mehr, je mehr sie an Zahl ihrer Mitglieder wuchsen[1], — und um so rascher, je mehr sich die patrizischen Geschlechter schon um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts

[1] Allgemeinere Zahlen stehen freilich einstweilen erst für spätere Zeiten zu Gebote. In Frankfurt sind nach Bücher auf 1000 männliche Personen im Gewerbe beschäftigt 1387: 514, 1875: 367 Personen. — In Gent, Brügge, Brüssel, Köln schwankt die Zahl der Zünfte im 14. Jahrhundert zwischen 50 und 60. In Ieperen wurden im 14. Jahrhundert jährlich bis zu 89 000 Stück Tuch gebleit (Vandenpeereboom, Numismatique yproise S. 323 ff.).

der Aufgabe voller Leitung der städtischen Interessen nicht mehr gewachsen zeigten.

III.

Sollte die Zunft die wichtigen, ihr übertragenen obrigkeitlichen Rechte vollkommen nutzen, so bedurfte es einer Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen. Das geschah in den fortgeschrittensten Städten etwa seit Anfang, überall aber seit Mitte des 13. Jahrhunderts. Es war hierzu vor allem nötig, daß die bisher fast mittellosen, wesentlich nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Genossen ein Arbeitskapital erwarben, das ihnen den sorgenfreien und selbständigen Betrieb ihres Handwerks gestattete.

Die wirtschaftliche Entwicklung war dem günstig. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte waren im 13. und 14. Jahrhundert allgemein sehr niedrig: es war das Zeitalter der Kolonisation und des letzten großen Landesausbaus[1]. Und andrerseits standen die Handwerkslöhne sehr hoch; handelte es sich doch bei ihnen noch um besonders bewertete', etwa im Sinne heutigen kunstgewerblichen Schaffens aufgefaßte Arbeit. So kam es, daß im allgemeinen etwa schon der halbe Tageslohn eines Handwerkers zur Beschaffung voller Nahrung einschließlich des Fleisches und Weines ausgereicht haben wird; sehr leicht konnte der Handwerker sparen. Die Ersparnisse aber dienten naturgemäß der Entwicklung eines besseren Arbeitskapitales. Der ermietete Grund und Boden, darauf der einzelne zunächst nur eine kümmerliche Bretterbude gesetzt hatte, wurde mit einem kleinen Häuschen bebaut: so erschien dies Häuschen bald als das Wesentliche des ganzen immobiliaren Besitzes, und das auf die Bodenmiete für den Handwerker bisher konstituierte Verhältnis halb persönlicher Bindung, das im Vordergrund gestanden hatte, trat zurück und verschob sich in eine rein dingliche Erbpacht. Und bald trat, zumeist wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, eine noch weiter gehende Wendung zu

[1] Vgl. Band III S. 324 ff.

Gunsten des Handwerkers ein: er erschien jetzt als Eigentümer des Hauses wie des Hausgrundes, und der alte Zins galt nur noch als eine auf seinem Eigentum lastende Rente. So war eine freie Werkstatt gewonnen.

Und schon konnte sich in ihr eine wirtschaftlich und sozial viel freier gewordene Arbeit niederlassen.

Die ursprünglichen Zunftgenossen waren bloße Handarbeiter fast ohne Arbeitskapital gewesen. Nur spärliches Werkzeug besaßen sie, nicht entfernt waren sie in der Lage, mit allein von ihnen gestellten Rohstoffen auf ihre Gefahr zu produzieren; sie arbeiteten vielmehr auf Kosten des jeweiligen Kunden mit dem Material, das dieser ihnen übergab. So wurde dem Schmiede das Eisen, dem Kerzengießer das Wachs, dem Schreiner das Holz, dem Glaser Blei und Glas, dem Kannengießer Zinn, dem Ofensetzer Kacheln, Dachstein, Lehm und Haar von den Kunden geliefert zur Herstellung häuslicher Gebrauchswerte. Darum erscheinen neben den eigentlichen Handwerkern ursprünglich auch Sackträger und Weinschröter, ja selbst noch niedrigere Tagelöhner gelegentlich zünftig geeint; sie waren ja fast ebenso Handwerker, Leute, die mit den Händen wirkten, wie diese.

Immerhin aber begann schon sehr früh der reinen Arbeitsbethätigung der Zünfte für Kunden eine geringe Produktion von Waren für den Markt zur Seite zu gehen. Und damit wurden die einzelnen Zunftgenossen Arbeitsunternehmer; sie wagten kleine Kapitalanlagen zur Veredlung von Rohstoffen. Diese Richtung des Erwerbs wurde dann, im Laufe des 13. Jahrhunderts, mit steigenden Lohnersparnissen immer bedeutender; im 14. Jahrhundert galt sie als Kennzeichen des besseren Zunftbruders; der bloße handwerkliche Arbeiter begann zum Gesellen herabzusinken oder wurde, wenn selbständig, als Störer oder Bönhase, als Proletarier der gewerblichen Erzeugung, mißachtet.

In der Befruchtung mit Arbeitskapital aber, in der Ausstattung mit eignem Haus und eigner Werkstatt, in dem Erwerb der Fähigkeit eignen Ankaufs von Rohstoffen erwuchsen die Zunft-

genossen erst zu einem völlig selbstsichern Stande, wurde die Klasse der Gewerbtreibenden erst sozial vollkommen begründet.

So mußten sie auch zur sozialen Geltung zu gelangen suchen. Ihr neues Eigen aus Arbeitsüberschuß, wie es freimenschliche Schöpfung war, wohlerrungen, ein Erzeugnis verdienstlichen Schweißes, mußte alsbald in Gegensatz geraten zu dem bisherigen Eigentum aus Grundeigen, das einer jeden auf seine Ausbeutung verwandten Arbeitskraft übermächtig entgegengetreten war und sie verdinglicht, unpersönlich, hörig gemacht hatte: das Eigen aus Arbeitsüberschuß mußte den Zünften den Genuß der Freiheit entgegenbringen, sie auffordern, ihre persönliche Selbständigkeit zu erringen und zu befestigen. Möglich war das innerhalb des genossenschaftlichen Lebens nur durch Entwicklung besonderer Ehrbegriffe des Berufes, durch Ansprüche auch äußerlicher Ehrung, durch Ausschluß geringerer Elemente aus der Zunft, durch strenge Zucht im Innern.

In der That vereinten sich diese mannigfachen Antriebe zu einer weiteren Entwicklung der Zunft; nur in einem solchen Ausbau der zünftlerischen Institutionen war der sichere soziale Ausdruck der neu errungenen wirtschaftlichen Bedeutung zu erwarten.

Von hier aus wurde vor allem die Personalverfassung der Zunft endgültig gestaltet. Hatte die Markgenossenschaft ohne festere Organisation in dieser Hinsicht, ja ohne sichere Spitze und ohne regelmäßige finanzielle Grundlage dahingelebt, hatte die Ordnung ihrer Beschlußfassung so geschwankt, daß selbst das Mehrheitsrecht bei der Abstimmung lange Zweifeln unterlegen blieb: alles Formen des älteren deutschen Genossenschaftslebens, die auch nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der ältesten Verfassung der Zünfte gewesen sein können: so sehen wir jetzt in den Zünften überall ein regelmäßiges, aus den Zunftgenossen selbst gewähltes Oberhaupt auftreten; und wir finden eine gemeinsame Kasse und einen geordneten Haushalt, sowie die Herrschaft des Grundsatzes der Mehrheit. Es sind die ersten rein geschäftsmäßig geordneten Formen genossenschaftlicher Selbstverwaltung auf deutschem Boden; es ist ein Fortschritt von allgemeiner Bedeutung.

Dem entspricht es, wenn auch in den Familien der Zunftgenossen, den Lebenskreisen also, die von der Zunft in mancher Hinsicht, sozial, wie wirtschaftlich und geistig abhängig waren, eine bestimmtere Ordnung des Daseins einsetzt. Die Lehrlinge und Gesellen werden in die Familie des Meisters aufgenommen; sie werden volle Mitglieder dieser, und der Meister wird ihr Vormund und väterlicher Herr. Darum gelten auch für die Gesellen, obwohl sie in der Verwaltung der Zunft fast noch gleichberechtigt neben den Meistern stehen, doch die bindendsten häuslichen Vorschriften: sie werden bestraft, wenn sie sich übernehmen, sie dürfen nicht an öffentlichen Orten spielen, sie sind die abendliche Hausstunde des Meisters einzuhalten verpflichtet. Aber auch in der Sicherung ihrer äußeren Existenz sind sie das Ingesinde des Meisters; sie werden von ihm unterstützt und gepflegt in Krankheit und Armut. Und hier ist der Punkt, wo die Zunft selbst in das Schicksal der Familie sichernd eingreift: sie hat ihr Hospital oder wenigstens einige Hospitalbetten für Familienkranke, und sie versorgt die Witwen ihrer Meister, indem sie sie ermächtigt, das Handwerk des Verstorbenen fortzusetzen.

Es sind wohlthätige Ausflüsse jener strengen Zunftordnung, die im genossenschaftlichen Leben der Zunftbrüder noch viel mehr Geltung gewann. Hier wurde alles gethan, um die wirtschaftliche Gleichheit der einzelnen Gewerbegenossen trotz verschiedenartig entwickelten Arbeitskapitals weiter zu erhalten; ein Normalarbeitstag wurde festgesetzt, dessen Beginn und Ende die städtische Glocke verkündete, die Nachtarbeit ward untersagt, der Lohn der unselbständigen Genossen durch Taxe festgelegt, die Höhe der Produktion normiert, sogar die Reklame geregelt. Und wie man für sich im Innern der Zunft sorgte, so sorgte man auch für die Ehre der Zunft nach außen durch die genauesten Bestimmungen über die Qualität der Ware. Darum mußten die Werkstätten nach der Straße zu liegen zu öffentlicher Kontrolle der Arbeit, darum mußte jede Vermischung von Rohstoffen unterbleiben, und keine Arbeit durfte begonnen werden, bevor die frühere fertig vorlag.

Auf diesem Gebiete wahrte die Zukunft, indem sie ihre

eigene Ehre betonte, zugleich schon das öffentliche Interesse, und erfreute sich deshalb zur Durchführung ihrer Maßregeln der öffentlichen Zwangsgewalt. Indem sie sich aber bis zu dieser Höhe entwickelte, trat sie zugleich auch nach einer ganz andern Seite hin, und viel mehr noch, als bisher, den öffentlichen städtischen Aufgaben näher. Wie einst die Untergemeinden der Stadt und deren Vorsteher, so wurden jetzt die Zünfte zur städtischen Verwaltung herangezogen, nicht bloß in der Gewerbepolizei, auch zu finanziellen Zwecken, vor allem aber auf militärischem Gebiete. Die Zeit war längst im Schwinden begriffen, wo die patrizischen Ritter die einzige kriegerische Klasse der städtischen Bevölkerung gewesen waren; schon im Beginn des 14. Jahrhunderts ist das städtische Rittertum mehr eine gesellschaftliche, als eine militärische Institution; und bereits in den Schlachten von Hausbergen, Worringen und Kortrijk war der Spieß des bürgerlichen Fußgängers der ritterlichen Lanze des Landadels ebenbürtig entgegengetreten. Als Krieger zu Fuß aber konnten die zünftigen Handwerker besser, als die Mitglieder irgend sonst welcher Genossenschaften verwendet werden; sie kannten sich, sie hielten zusammen im Drang des Kampfes, sie waren befehlsgewöhnt, sie wohnten zumeist örtlich in einer Gasse der Stadt zusammen: Ein Glockenschlag rief sie auf die Mauern der Stadt. Ja selbst die Thatsache, daß sie im mobilen Heer, auf weite Unternehmungen fern von Haus und Werkstatt weniger verwendungsfähig waren, schlug einstweilen zu ihren Gunsten aus; denn noch auf Generationen hin, bis zur vollen Wirkung der neuen Erfindung des Schießpulvers, war die Verteidigung hinter den Stadtmauern jedem offenen Angriff weit überlegen.

Konnte nun den Zünften ihre steigende wirtschaftliche Bedeutung, ihre gesellschaftliche Hebung, ihre Überlegenheit auf kriegerischem Gebiete gegenüber dem Verfall der Geschlechter verborgen bleiben? In dem stetig erweiterten Kreise ihrer Selbstverwaltung hatten sie der Wirklichkeit entsprechend zu sehen gelernt; ihnen war auch der sittliche und administrative Ruin der Stadtherrschaft kein Geheimnis; und sie trauten sich wohl zu, Besseres an die Stelle zu setzen.

Und wie forderte schon die ganze Entwicklung des 13. Jahrhunderts an sich, und noch mehr die des 14. Jahrhunderts, zum Bruche mit dem Althergebrachten heraus! Auf politischem Gebiete der langsame Verfall des Reiches unter den Staufern, dann der mühsame und wenig gelungene Wiederaufbau unter Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern; auf sozialem und wirtschaftlichem Felde in den deutschen Städten speziell die Bewegungen der falschen Friedriche, und von außen her die dumpfe Kunde von den furchtbaren gesellschaftlichen Kämpfen in Italien und das verstreute Gift französisch-sozialistischer Propaganda. Während dort das heiße Ringen des popolo minuto und grasso die Entwicklung beherrschte, nahm hier der Roman de la Rose dem Königtum die Aureole göttlichen Ursprungs und rüttelte schon an den rechtlichen Grundlagen des Eigentums. Es waren Lehren, denen man wenigstens im äußersten deutschen Westen früh und gerne lauschte[1]. Maarlant spricht es aus:

Twe worde in die werelt sijn,
Dats allene mijn ende dijn:
Mocht men die verdrieven,
Pais ende vrede bleven fijn,
Het ware al vri, niemen eighijn,
Manne metten wiven.

Und doch waren das die Zeiten noch des 13. Jahrhunderts, wo ein eigentliches städtisches Proletariat noch nicht bestand, wo hervorragende Handwerker noch in den Rat und somit zu den Geschlechtern überzutreten vermochten.

Wie anders im 14. Jahrhundert, als sich die Geschlechter fast in allen Städten der alten deutschen Kulturgebiete völlig abgeschlossen hatten und tausend Unglücksfälle in Hungersnot und Pest, in Erdbeben und Brand die Klasse der Enterbten mehrten. Die Grundlage allgemeiner Unzufriedenheit war damit gewonnen, und über ihr wandten sich die Zünfte jetzt ganz der politischen Betrachtung der Dinge zu. Sie waren es vor allem, die in den Städten den nationalen Ton anschlugen;

[1] Vanderkindere, Le siècle des Artevelde, S. 143.

ihnen ist das bürgerliche Entsetzen über die Ermordung Albrechts, die Antipathie gegen den Pfaffenkönig Friedrich den Schönen, die treue Begeisterung für Kaiser Ludwig und der grimme Haß gegen die Päpste zuzuschreiben. Und sie gaben sich diesen Empfindungen mit ganzer Seele hin; noch lebten in ihren Herzen die elementaren Leidenschaften der Ahnen.

Es war nicht anders: dieser Aufschwung und diese Energie mußten den Umsturz der Geschlechterherrschaft in den Städten bewirken, wo immer sie morschte. Und sie war bereits morsch fast im ganzen alten Deutschland mit Ausnahme weniger, erst spät gegründeter oder besonders langsam wachsender Städte. Der koloniale Boden der Hanse dagegen blieb vor diesen Erschütterungen einstweilen noch bewahrt: hier ist, mit Ausnahme vielleicht allein der Salzstadt Lüneburg, nirgends früh ein fest abgeschlossenes Patriziat begründet worden; namentlich in Lübeck sind lange Zeit noch selbstgemachte Leute in die ratsfähigen Geschlechter gedrungen. Zudem hatte hier der Handwerker, wenigstens in den Seestädten, eine andere Stellung, als im Mutterland, das Meer lockte ihn und ward ihm freier Schauplatz des Erwerbs nicht minder, als dem Kaufmann; lübische Handwerker wie die Zünfte anderer hansischer Ostseestädte haben den ganzen Norden auf Jahrhunderte in die industriellen Fesseln Deutschlands geschlagen. So nahte sich diesen Gebieten die Zunftbewegung nur spät und fast nur an den Grenzen; eigentlich nur die Ereignisse von Magdeburg und die große Schicht von Braunschweig sind hier zu nennen; die teilweis erfolgreichen Bewegungen zu Lübeck im Anfang des 15. Jahrhunderts hatten keinen grundsätzlich zünftlerischen Charakter.

Beginn und erste Stufe der Zunftbewegungen führen vielmehr fast ausschließlich an den Rhein und in den äußersten Westen. Hier regten sich die Handwerker zuerst in der fortgeschrittensten Stadt, in Köln, ums Jahr 1220, unter dem Erzbischof Engelbert dem Heiligen; einen kurzen Sieg errangen sie freilich erst später um 1260. Inzwischen aber hatten schon Unruhen am Oberrhein, namentlich in Worms, stattgefunden, die sich noch durch das ganze Jahrhundert, zuletzt vor allem

in Kolmar und ausgreifend bis Ulm hinzogen; und gleichzeitig, vornehmlich um 1280, hatten sich die Zünfte in Flandern erhoben; hier kam es zu den Bewegungen der Moerlemaye in Brügge, der Cokerulle in Jeperen.

Ein Ergebnis aber hatten diese Vorgänge in den meisten Fällen zunächst nicht. Die Handwerker wurden unterworfen, der Zunftzwang aufgehoben, die Zünfte genauer Aufsicht unterstellt, das Versammlungsrecht beschränkt oder vereitelt, die Waffenfähigkeit und die militärische Organisation beseitigt. Aber die Geschlechter wußten diesen Erfolg doch meist nur mit Hilfe der noch bestehenden und in diesen Kämpfen zu neuer Bedeutung auflebenden fürstlichen Stadtherrschaft zu erringen. Und kaum hatten sie ihn erreicht, so drohte ihnen die Auseinandersetzung mit dem erstarkten Stadtherrn. In diesem neuen Kampfe siegten dann die Geschlechter nur seltener, z. B. in Köln; in den meisten Fällen wurden sie noch innerhalb desselben von den zünftlerischen Bestrebungen überholt, und die Zünfte triumphierten nun über Geschlechter und Stadtherren zugleich. So vielfach in Flandern.

Es sind Vorgänge, die schon zu jener späteren Stufe der Zunftbewegungen hinüberführen, die im wesentlichen mit dem 14. Jahrhundert zusammenfällt. Auf dieser Stufe sind die Zünfte genügend erstarkt, um in den meisten Fällen, anfangs in rein städtischen Krisen, später, seit 1325 etwa, mehrfach in Verbindung mit Vorgängen der Reichs- und Territorialpolitik zum Siege zu gelangen. Dieser winkt ihnen früh, schon seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in Ulm, Speier, Worms und Lüttich, im Beginn der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts in Mainz und Straßburg, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in Gent und Löwen, sowie vorübergehend in Brügge und Jeperen, ferner in Köln und Augsburg, anderer Städte nicht zu gedenken.

Das Resultat, das in diesen und verwandten Fällen schließlich erreicht ward, war sehr verschieden, und das Endergebnis wurde oft erst sehr spät, in Straßburg z. B. erst nach fast hundertjährigem Ringen im Jahre 1419, ja wenn man

will erst 1482 festgestellt. Die Kämpfe aber, die zu ihm führten, waren bald maßvoll, bald wild und grausam, und gelegentlich forderte die Erbitterung von den streitenden Parteien furchtbare Opfer. Im Jahr 1302 wurden zu Magdeburg zehn Altermänner der Zünfte lebendig verbrannt, 1380 wurden zu Ypern 400 Personen verbrannt, 700 Personen in der Stadt selbst hingerichtet, 1400 nach Brügge geführt und dort enthauptet; in Brüssel hat man um das Jahr 1305 gar einige widerspenstige Anführer lebendig begraben. Gleichwohl blieb der Bewegung im ganzen eine gewisse Ruhe; die zahllosen Scheußlichkeiten der verwandten italienischen Kämpfe wird man vergebens suchen.

Und auch die politischen Erfolge überschritten nicht gewisse Grenzen, sie hielten sich fast überall gleich fern von der extremen Demokratie der italienischen Städte wie von deren Umschlag zur städtischen Tyrannis. Im ganzen kann man, je nach der geringeren oder größeren Vernichtung des patrizischen Einflusses, etwa drei typische Lösungen des Gegensatzes von Geschlechterverfassung und zünftlerischen Forderungen unterscheiden. Die vollkommenste von ihnen führt zur Begründung einer reinen Zunftverfassung. In diesem Falle wird der Einfluß der Geschlechter als solcher durchaus vernichtet und der Rat für künftig nur den Zünften entnommen. Die Geschlechter können politischen Einfluß nur dadurch noch in bescheidenster Form ausüben, daß sie irgend einer Zunft beitreten. Diese Lösung ist unter anderm das Grundprinzip der neuen Verfassungen von Gent und Lüttich, Braunschweig, Augsburg und Konstanz. Weniger einschneidend erweist sich eine Anzahl gemischter Verfassungen, zu denen namentlich diejenigen von Nürnberg, Frankfurt und Löwen gehören; hier bleibt der bisherige patrizische Rat bestehen, wird aber mehr oder minder eingreifend durch zünftlerische Ratsherren ergänzt. Schon jenseits der eigentlichen Zunftbewegung in gewissem Sinne liegt endlich eine dritte Lösung: Zünfte wie Geschlechter verschwinden als selbständige politische Einrichtungen, sie gehen auf in größeren Wahl-

körpern für den Rat, denen alle Bürger angehören. Das ist der Abschluß, der in Köln im Jahr 1396 gefunden wird. Da aber diese Lösung alle Bürger, d. h. alle städtischen Einwohner mit einem gewissen Census, zu politischen Rechten heranzieht, so ist sie eigentlich schon timokratischer Natur und nimmt die Ziele der städtischen Bewegungen des 15. Jahrhunderts bis zu einem gewissen Grade voraus. Andrerseits werden aber doch die Wahlkörper noch nach den hervorragendsten Zünften und Geschlechterverbänden genannt und aus ihnen vornehmlich zusammengesetzt; in dieser Hinsicht gehört diese Art der Verfassung noch den zünftlerischen Bestrebungen des 14. Jahrhunderts an.

Welches aber auch immer die äußere Form der neuen Verfassungen war: in allen Fällen waren die Zünfte zu nunmehr vornehmlich politischen Körpern geworden; denn überall war das alte Ziel: Teilnahme an der Ausübung der politischen Gewalt, in gewissem Sinne erreicht. Es war klar, daß diese Thatsache von bedenklichen Folgen für den gewerblichen Charakter der Zünfte sein mußte, mochten diese nun mit den neuen Ratswahlkörpern vollkommen zusammenfallen oder nicht; denn immer war ihnen nunmehr eine ihrem ursprünglichen Wesen fremde Zweckbestimmung als maßgebend aufgeprägt. So betrachtet war die Bewegung über ihr Ziel hinausgeschossen. Andrerseits aber hatte sie doch fast alle wirtschaftlich und sozial soeben mündig werdenden Bestandteile der städtischen Bevölkerung in die Teilnahme am öffentlichen Leben eingeführt, hatte die unhaltbar gewordene Geschlechterherrschaft mit den einfachsten und wirksamsten Mitteln beseitigt, und hatte Raum geschaffen für die mächtige politische und administrative Entwicklung der deutschen Städte im 14. Jahrhundert.

IV.

Die städtische Verwaltung zur Zeit der Zunftherrschaft wich in ihren Anfängen nur wenig von dem Verwaltungsorganismus der Geschlechterzeit ab; in den grundsätzlichen

Zügen wurde dieser beibehalten; kein schädlicher Bruch mit der Vergangenheit trat ein. Das vermittelnde Organ war der Rat, der im 13. wie im 14. Jahrhundert aus der Zahl seiner Mitglieder fast allein die Besetzung der Ämter bestritt: dieser Rat blieb als Rekrutierungskörper für die Verwaltung an sich der gleiche, mochte er patrizischer oder mehr oder minder zünftlerischer Zusammensetzung sein.

Ursprünglich war der Rat als ganzes zugleich Verwaltungskörper gewesen. Aber dem gegenüber hatte sich bald die Notwendigkeit herausgestellt, für gewisse administrative Zweige, die Finanzen, die Straßenpolizei, die oberste gewerbepolizeiliche Aufsicht und anderes, eine persönliche Verantwortlichkeit herzustellen. Sie ward geschaffen, indem man einen oder einige Ratsherren mit der Leitung solcher Zweige beauftragte. So entstand eine Reihe von Ratsehrenämtern, deren Vertreter periodisch mit der sich ändernden Zusammensetzung des Rates wechselten und während ihrer Amtszeit als Bevollmächtigte des Rates handelten. Neben ihnen standen nur wenige besoldete Beamte, namentlich zur Bewältigung des Schreibwesens; im wesentlichen aber vollzog sich aller amtliche Geschäftsverkehr vor den Ratsherren und mündlich. Dem entsprach es, wenn die älteren mittelalterlichen Rathäuser durchweg vor allem Beratungs- und Repräsentationsräume enthielten; in Lübeck genügte neben den großen Sälen und Stuben der Ratsherren für die Kanzlei lange ein kleiner Anbau am Rathaus, der erst im Jahr 1614 erweitert ward.

Das System dieser Verwaltung entsprach im hohen Grade den aufstrebenden Verhältnissen der Städte im 14. Jahrhundert. Mochten die Geschäfte noch so rasch wachsen, mochten immer neue Pflichten an den Rat herantreten, er folgte den neuen Aufgaben auf dem Fuße, indem er immer neue Ehrenämter aus sich ausschied. So waren Weite und Elastizität Kennzeichen der Verwaltung. Und doch fehlte ihr andrerseits in den meisten Städten nicht das notwendige Erfordernis der Stetigkeit und der Überlieferung; es ward dadurch gewonnen, daß alle wichtigeren Stellen mit mindestens zwei Ratsherren

besetzt wurden, von denen jeder etwa ein Jahr amtierte, aber je einer halbjährlich austrat, so daß die geschäftliche Überlieferung trotz wechselnder Geschäftsführung niemals abbrach.

Es war zugleich ein Verwaltungssystem, das die beste Erledigung rasch vorübergehender Aufgaben gestattete, wie sie das rasche Wachstum des städtischen Lebens vielfach aufwarf. Für solche Zwecke wurden, in der Weise der ständigen Ratsämter, zeitweilige Kommissionen aus Ratsherren, sogenannte 'Geschickte' oder 'geschickte Freunde', gebildet; sie erhielten zumeist den Auftrag, bestimmte Fragen in der Weise einer modernen Enquete aufzuklären und nach Befund zu erledigen. Auch die Geschäfte der auswärtigen Politik wurden gern in dieser Form geführt; die städtischen Gesandtschaften zeigten meist das Wesen von Geschickten.

In all dieser Ausdehnung war nun der Rat Herrschafts- und Verwaltungsorgan zugleich; die ganze Verwaltung war sozusagen eine interne Sache des Rates, sie war und blieb Amtsgeheimnis, es gab für sie keine weitere Kontrolle, und es bestand demgemäß kein öffentliches Budget und kein Rechenschaftszwang vor der Gemeinde.

Eine solche administrative Verfassung war auf die Dauer nur denkbar, wenn sie gegengewogen wurde durch das energischste Vertrauen, ja durch eine Art pflichtmäßigen Abhängigkeitsgefühls seitens der Gemeinde. Eben dies war im 14. Jahrhundert in vollendeter Weise vorhanden. Denn die städtische Bevölkerung dieser Zeit fühlte sich noch als einen großen bürgerlichen Genossenschaftskörper, nicht als eine zufällig zusammengewürfelte Masse von Einwohnern auf lokaler städtischer Grundlage; noch konnte es darum Bürger einer bestimmten Stadt auch außerhalb des Weichbildes dieser geben; eine Anzahl von Frankfurter Bürgern hat z. B. in Mainz gelebt. So erwuchs ein ungemein ausgeprägtes gegenseitiges Verantwortlichkeitsgefühl aller Bürger und auch des herrschenden Rates gegenüber jedem Mitglied der Gemeinde; darum erkannte sich die Stadt jedem einzelnen Bürger als haftbar

gegenüber fremdem Angriff durch Gewalt oder Recht, darum kaufte der Rat von Stadtwegen alle gefangenen Stadtgenossen los, darum trat andrerseits der einzelne Bürger mit Person und Eigentum ein für die Handlungen und Lasten des städtischen Ganzen. Unter diesen Gesichtspunkten erschien denn auch die ganze Thätigkeit, der Beruf jedes Bürgers nur als eine Teilthätigkeit des genossenschaftlich gebundenen Stadtkörpers, als ein Dienst, der diesem geleistet ward, als eine Pflicht, als eine Art amtlichen Handelns. Aus dieser Stimmung heraus lebte man, unter ihrem Eindruck ward jedes Thun gleichsam zur Selbstverwaltung; und darum bedurfte es keiner intensiven Spezialverwaltung noch unterhalb der administrativen Thätigkeit des Rates.

In all diesen Richtungen standen die Zunftverfassungen der deutschen Städte noch ganz unter mittelalterlichen, genossenschaftlichen Anschauungen; sie lagen weit ab von der Auffassung und Thätigkeit des modernen Staates. Und doch machten sich auf dem Boden dieser bürgerlichen Verwaltung andrerseits schon die Anfänge moderner staatlicher und rechtlicher Anschauungen unter den Einflüssen wachsender Geldwirtschaft geltend: wie aus dem Boden älterer organischer Substanzen infolge veränderten Stoffwechsels Organismen höherer Gattung hervorgehen können.

Vor allem die Regelung der Finanzen drängte zur modernen Staatsanschauung hinüber. Neben die althergebrachten indirekten Steuern, Aufwandsteuern auf Wein, Mehl, Salz, Handelswaren, Genußmittel, traten immer regelmäßiger direkte Vermögens- und Personalsteuern, und gleichzeitig wurde der öffentliche Kredit für politische Zwecke systematisch in Anspruch genommen. Daraus ergab sich, daß schließlich doch ein Staatshaushalt von einiger Regelmäßigkeit nach gesetzlichen Vorschriften begründet und unter finanzielle Aufsichtsorgane gestellt werden mußte, daß der Begriff der Staatswirtschaft sich entwickelte, und daß der städtische Staat dem entsprechend endlich nicht mehr so sehr als mittelalterliche Körperschaft, denn vielmehr in

modernem Sinne als eine auf Steuern beruhende sittliche Zwangsgemeinschaft erschien[1].

Und gleichzeitig bequemten Rechtsprechung und Rechtsbildung sich den steigenden geldwirtschaftlichen Anforderungen an. Das bisherige Mobiliarpfandrecht des Landrechtes wurde in den Städten nun auch für Immobilien angewendet; es wurde weiter ermöglicht, den städtischen Boden in freiheitlicher Weise zu belasten, auf ihn Renten aufzunehmen, deren Bestand den sozialen Charakter des Begründers nicht schmälerte. Daneben wurden die grundlegenden Gedanken des heutigen Konkursrechts entwickelt und die ersten Schritte gethan zu den Prinzipien des modernen Handelsrechts, zur Gleichstellung aller vertragsfähigen Personen, zur Anerkennung der Formenfreiheit, der Formlosigkeit und der bindenden Kraft des formlosen Vertrags sowie der mündlichen Vereinbarung, zur Zulassung aller überhaupt möglichen Beweismittel, zur Erweiterung des richterlichen Ermessens.

Das alles waren Richtungen, welche die Städte trotz ihrer im Grunde noch genossenschaftlichen Verfassungskonstruktion hinaushoben über den mittelalterlichen Staat und damit zugleich über die ländlichen Territorialstaaten ihrer Umgebung. Darum mußte sich auch politisch, wie längst schon wirtschaftlich und sozial, ein Gefühl der Ausschließlichkeit unter ihnen ausbilden: sie mußten sich als innerhalb der allgemeinen Verfassungsentwicklung gleichsam isolierte, aber unter sich kommunizierende Körper erscheinen, denen auch ein gemeinsames Verfahren gegenüber den übrigen Verfassungskörpern zustehe.

Diese Lage wurde sogar für den allgemeinen Unterschied der ländlichen und städtischen Rechtsentwicklung völlig deutlich empfunden. Von den Reichsstädten wenigstens sagt der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds im Jahre 1438: si stant geschriben hailig, wann in ward empfolhen alle gerecht sälikeit, und ward die cristenhait durch si gesterket und wurden in gaistliche und weltliche recht empfolhen,

[1] Vgl. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert (1879), S. 9.

als dem kaiser das reich. Zum sichtbaren Ausdruck aber gelangte die Verschiedenheit der städtischen Rechtsbildung von der ländlichen in der Entwicklung eines Rechtszuges von den meisten Kleinstädten an den Oberhof einer Großstadt, etwa Achens oder Dortmunds, Magdeburgs oder Lübecks, Freiburgs oder Wiens: dieser entzog nun auch die kleineren Städte in einer wichtigen Hinsicht der förmlichen Einordnung in die jetzt eben zu voller Strenge erwachsenden Verbände der Territorien im Reiche.

Und auch dem Reiche selbst ordneten sich die Großstädte nur in äußerlichen Beziehungen noch unter. Namentlich die Kategorie der Reichsstädte selbst muß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mindestens als halbsouverän gelten; hier waren alle Verkehrsregale sowie sonstige Hoheitsrechte in den Händen der Bürger, nicht minder beanspruchten diese das Bündnis- und Fehderecht, und nur Huldigung, Heerfahrt und Steuer wurden dem Könige noch geschuldet. In die gleichen Rechte aber traten mit dem 14. Jahrhundert auch die hervorragendsten Hansestädte und die großen, zu Reichsstädten emanzipierten Bischofsstädte, die sogenannten Freistädte Magdeburg, Regensburg und Augsburg, Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz. Nur die unbedingte Anerkennung ihrer Reichsstandschaft fehlte ihnen noch, und sie glichen staatsrechtlich vollkommen den Territorien.

Und längst schon hatten sie unter sich ein gleichsam in städtischen Enklaven sich ausdehnendes Wirtschaftsgebiet geschaffen, das durch den Abschluß einer Reihe zwischenstädtischer Verträge zu annähernd gleicher freier Entfaltung gelangt war.

Die mittelalterliche Stadt bildete an sich ursprünglich einen vollkommen abgeschlossenen Wirtschaftskörper, der seine Bedürfnisse möglichst in eigner Produktion zu decken suchte und mithin nach außen zur Schutzzollpolitik neigte, soweit irgend der freie Strom des Handels es zuließ. Ein hartnäckiges Festhalten an dieser Politik hätte nun freilich zur völligen Isolierung der einzelnen Städte und damit zu ihrem Ruin führen müssen. Dieser Entwicklungsgang, wie er z. B. in England eintrat, wurde auf deutschem Boden dadurch vermieden, daß sich die

Städte bei dem gänzlichen Verfall des Reiches schon früh zu politischen Verbindungen untereinander gedrängt sahen: bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blühen politische Verbände empor[1]. Innerhalb dieses zunächst politischen und militärischen Zusammenhangs verschoben sich dann aber auch die wirtschaftlichen Interessen: hatte man sich gelegentlich schon früher zwischen einzelnen Städten gewisse Verkehrserleichterungen zugestanden, so wurden diese jetzt zur Regel; und ein ganzes Netz unter einander eng verbundener Verträge führte schließlich zu verhältnismäßiger Freiheit des Verkehrs zwischen den großen Städten. So verlief die Entwicklung wesentlich auf mutterländischem Boden; in Niederdeutschland und in den Kolonialgebieten wurde das gleiche Ziel noch vollkommener und systematischer durch die Hanse erreicht.

Der damit gewährleistete Zustand aber gestattete den großen Städten, gegenüber dem platten Lande und seinen Territorien eine einheitliche Haltung anzunehmen. Und hier ist es ein glänzendes Zeichen der bürgerlichen Überlegenheit, daß es im Verlauf des 14. Jahrhunderts allmählich gelang, gerade die wichtigsten Territorien zu einer den städtischen Wirtschaftsinteressen günstigen Politik zu veranlassen. Schon früh hatte man die fürstliche Hilfe für den reisenden Kaufmann in Anspruch genommen; mit oft nicht geringen Summen waren freies Geleit und Freiheit von Grundruhr und Strandrecht von den Fürsten erkauft worden. Nunmehr handelte es sich um weitere Ziele; es galt, den Warentransport überhaupt zu erleichtern, den Handel auf landesherrlichen Märkten, an fürstlicher Wage und fürstlichem Stapel zu heben, vor allem aber die Zollbelastung herabzusetzen und große Gebiete sicheren und einheitlicheren Münzenverkehrs zu schaffen. Und das alles gelang bis zu einem gewissen Grade, wenn schon die furiosa Teutonicorum insania bezüglich der Rheinzölle, über die der Engländer Thomas Wickes um 1270 trübselig klagt[2], auch

[1] Vgl. Band III S. 49 f., 288 f.
[2] Böhmer, Fontes 2, 455.

noch im 14. Jahrhundert vielfach bestehen blieb und die Elbe auf den nächsten 12 bis 15 Meilen oberhalb Hamburgs immer noch neun Zollstätten aufwies[1]. Vor allem wurde es möglich, teilweis im Zusammenhang mit den königlichen Landfriedensbestrebungen, die Freiheit des Geleites immer mehr zu sichern und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts große Gebiete besserer und ziemlich solider Währung zu begründen, darunter im Jahre 1386 den Münzverein der vier rheinischen Kurfürsten mit dem rheinischen Gulden als erster weithin gangbarer Goldmünze. Gegen Schluß des 14. Jahrhunderts und später haben dann Münz- und Geleitsvereine ganz allgemein der Versöhnung städtischer und territorialer Interessen in ähnlicher Weise etwa gedient, wie die Zollvereinigungen des 19. Jahrhunderts der politischen Zusammenfassung der Einzelstaaten unter preußischer Führung.

Das alles war um so wichtiger, als um diese Zeit die lokale Territorialpolitik hinwegzufallen begann, die von den Großstädten des 14. Jahrhunderts zum Teil weit hinein in ihre ländlichen Umgebungen betrieben worden war.

Von vornherein mußte ja der ursprünglich personale, genossenschaftliche Charakter des Stadtkörpers, der grundsätzlich kein räumlich geschlossenes Gebiet kannte, fortwährend intime Beziehungen über das Weichbild der Stadt hinaus veranlassen. Diese Beziehungen wurden am frühesten mit getragen durch die sogenannten Ausbürger, Bürger, welche, obwohl voll in der Stadtgemeinde berechtigt und in ihr zunächst heimisch, doch längere Zeit außerhalb der Mauern zubrachten. Zu ihnen gehörten im 13. Jahrhundert viele Mitglieder der Geschlechter, denen das Ausbürgertum gestattete, außerhalb der Stadt Landgüter zu kaufen und zu bewirtschaften, und die dabei oft dem ländlichen Adel verwandtschaftlich nahe traten und dessen Interessen dem Landesherrn ab und der Heimatsstadt zuwandten.

Im Gegensatz zu diesen Ausbürgern besaß wiederum ein großer Prozentsatz des ländlichen Adels, Fürsten und Äbte wie

[1] Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (1879), S. 202.

Grafen und Freiherren, Höfe in der Stadt, bald nur einfache Absteigequartiere, bald umfassende Baulichkeiten zur Aufnahme und zum Verkauf der Überschüsse aus der grundherrlichen Ernte. Es war natürlich, daß sich bei solchen Hofherren auch gewisse städtische Interessen einfanden. Und geschickt wurden diese von der Stadt benutzt. Der Rat sicherte sich wohl gegen Erteilung des Bürgerrechts die kriegerische Hilfe dieser Klasse, für die sich die Bezeichnung Edelbürger findet, und griff dann weiter über die hofhäbigen Angehörigen des benachbarten Landadels hinaus und erwarb die militärische Bereitschaft auch anderer Mitglieder durch Zahlung städtischer Pensionen.

Und selbst hierbei blieb die enge persönliche Berührung, ja Verschmelzung der städtischen und der höheren ländlichen Bevölkerungsklassen nicht stehen. In den ruhelosen, fehdebewegten Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts empfanden hervorragende Angesessene des platten Landes außerhalb des höheren Adels, Schultheißen, Pfarrer, Dorfhandwerker, reiche Bauern, nur zu leicht das Unzureichende des landesherrlichen Schutzes. Darum begaben auch sie sich in die Verantwortung der Stadt, sie wurden deren Pfahlbürger. Die hiermit einsetzende Bewegung war von außerordentlicher Stärke; sie erstreckte sich schließlich auf volle Dörfer, Vogteien, Hofgenossenschaften und deren Insassen; es schien, als sollten ganze Gegenden des platten Landes der städtischen Herrschaft unter der Form des Schutzes zufallen. Und alle dem kam das städtische politische Interesse umfassend entgegen. Vermochte die Stadt nicht, die Pfahlbürger zu bewaffnen? Und wer bürgte dafür, daß die Städte nicht schließlich den Territorialherren mit einem Teil ihres eignen Volkes den Krieg machten?

Die Gefahr war schon im 13. Jahrhundert zu überblicken; darum arbeitete die Reichsgesetzgebung schon dieser Zeit unter dem Andrängen der Fürsten gegen das Pfahlbürgertum. Gleichwohl wurde die Bewegung keineswegs unterdrückt, in dem Kampfe der Fürsten und Städte während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und in dessen eigenartigem Ausgang war

sie von hervorragender Bedeutung[1]. Im 15. Jahrhundert freilich verfiel dann das Pfahlbürgertum; damals zogen sich die Städte auch sonst mehr auf sich selbst zurück; es genügte ihnen, nunmehr, da der korporative Charakter der städtischen Verfassung dahinschwand und die Stadtgemeinde auf den Raum des Weichbildes begrenzt ward, wenn sie rings um die Mauern ein kleines Gebiet als Vorland gleichsam ihres Weichbildes, als Übergangszone zu den Territorien des platten Landes besaßen.

[1] S. unten S. 351 ff.

Zweites Kapitel.

Städtisches Dasein und bürgerliche Gesellschaft.

I.

Dem Wanderer, der sich in den schönen Tagen des mittelalterlichen Bürgertums, etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, dem Umkreis einer größeren Stadt näherte, bot sich ein Anblick, der ihm ohne weiteres die Bedeutung seines Reiseziels vergegenwärtigte. Stolz und fast aufdringlich hob sich vom Horizonte die Silhouette der Stadt ab mit ihren Türmen und Türmchen, mit ihren Kapellen und Kirchen; schon damals zeigten die Städte von außen her jenen Aufriß, den uns noch heute die großen Holzschnittprospekte aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, wenn auch in etwas idealer Perspektive, vermitteln[1].

Vor allem fiel sofort die gewaltige Befestigung auf. Schon das engere städtische Territorium, das regelmäßig die alte Stadtmark, häufig aber einen um vieles größeren Bezirk umschloß, war in die Befestigung mit hineingezogen; seine Grenzen wurden von der Landwehr umfaßt, einem Wall mit vorliegendem Graben, der oft noch fortifikatorisch durch sogenannte

[1] Zu diesem Kapitel vgl. den Vortrag des Verfassers über Deutsches Städteleben am Schluß des Mittelalters in der Sammlung von Vorträgen herausgegeben durch Frommel und Pfaff XII, 3.

Knicke oder Gebücke verstärkt war, und den wohl ragende Wartürme in bestimmten Entfernungen unterbrachen. Und auch da, wo die Landwehr weniger stark befestigt war, fehlte wenigstens nicht eine weitschauende Warte, von der aus ein städtischer Wächter Umschau hielt und seine Wahrnehmungen durch optische Zeichen der städtischen Besatzung vermittelte. Nicht selten waren diese Warten Bauwerke von großer Ausdehnung und schönen Verhältnissen, und noch jetzt giebt es deren einige, welche das Land weithin schmücken, so die hochragende Warte von Andernach. Bei größeren Städten aber wurde der Aufseher auf der Warte geradezu zum Vorstand eines ausgedehnten Meldewesens, das bald in der Form einfacher Kundschaftung, bald in der der Geheimagentur die Grenzen des städtischen Territoriums überschritt.

War der Fremde durch den Schlagbaum der Grenzwehr hindurchgelassen und kam er der Stadt näher, so konnte er selbst schon bei kleineren Städten erstaunen über die Ausdehnung der Befestigungen und die Masse der Türme, welche in diese, besonders an den Thorstellen, eingereiht die Stadt umgaben. Bis tief ins 12. Jahrhundert waren die Mauern auch großer Städte noch einfach genug gewesen; früher hatten, wenigstens am Rhein, die alten Römermauern Schutz genug bieten müssen, bis sie feindlichem Ansturm oder heimischem Baubedürfnis in Verbindung mit der Erweiterung des Stadtareals zum Opfer fielen; dann hatten einfache Erdwälle mit Pallisadenkrönung und allenfalls Thorfortifikationen genügt. Aber seit dem 12. Jahrhundert gingen die größeren, seit dem 13. Jahrhundert auch die kleineren Städte weiter. Überall gründete man Baukassen 'zum Werk der Stadt', überall erbat man sich vom Stadtherrn die Erlaubnis zur Erhebung einer besonderen Accise zu Bauzwecken, bisweilen ging man die Klöster der Stadt um Beiträge an. So wurde mit verhältnismäßig geringen Mitteln, oft durch Geschlechter hindurch, aber fast stets mit hartnäckiger Energie gebaut. Aus dem alten Erdwall erhob sich Bogen an Bogen, und diese Bogen trugen die neue Mauer oft bis zu der beträchtlichen Höhe von 25—30 Fuß. Und während man die

Mauer erhöhte, vertiefte und verbreiterte man zugleich den Graben und warf mit dem ausgehobenen Erdboden ein Glacis auf. Nur selten und meist nur an den Hauptstraßen wurde die Mauer durch Thore unterbrochen; sie galten für die gefährlichsten Stellen der Befestigung und wurden deshalb besonders verstärkt. An beide Seiten des Spitzbogenthors schob sich ein mächtiger Turm an, nicht selten wurde dies Ganze noch von einer neuen nach der Stadt zu liegenden Befestigung aufgenommen, auch die Zugbrücke und das Fallgatter hinter dem eisenbeschlagenen Thore fehlte nicht: so entstand eine förmliche, namentlich im Gebiet der nordischen Ziegelarchitektur zum Prachtbau entwickelte Thorburg. Demgemäß heißen die Befehlshaber der einzelnen Thore in den meisten Städten Burggrafen. Es sind vom Rate eigens angenommene und besoldete Kriegsleute, häufig Adelige der weiteren Umgegend, stets waffengeübte Männer, deren Handwerk der Krieg ist. Unter ihnen steht eine geringe Thorbesatzung: der Wächter, der auf den Bleidächern der Thortürme aufgestellt bei Gefahr ins Horn stößt; die Thorknechte, gemeine Kriegsleute, welche stets gegenwärtig den Verkehr im Thore regeln und unter Umständen dem Finanzbeamten für die Thorzölle, meist Thorschreiber genannt, zu helfen haben; endlich für den häufigen Fall, daß mit dem Thore ein Gefängnis verbunden ist, die Gefangenwärter für diejenigen, welche die Herren vom Rate unten in den Turm gelegt haben.

Neben dieser außerordentlich schwachen regulären Besatzung gab es in Friedenszeiten meist nur noch Kontrollposten längs der Stadtmauer, welche den Bürgern in täglichem Wechsel entnommen wurden. Ihre Aufgabe bestand in einem regelmäßigen Rundgang um die Mauer, namentlich während der Nacht; es waren dazu eigene Pfade an der inneren Seite der Stadtmauer angelegt. Allein bald zeigte sich, wie wenig genügend eine solche Einrichtung sei; die Anlegung des Pfades erforderte kostspieligen Grunderwerb, und die Posten sahen von dem, was außerhalb der Mauer vorging, wenig oder nichts. Der Gedanke, den Postengang auf die Mauer selbst zu verlegen, ergab sich leicht; man verdickte zu diesem Zweck entweder die Mauer

so weit, daß man einen Postenpfad hinter den Zinnen, welche die Mauer krönten, erhielt, oder man führte einen hölzernen Laufpfad auf Trägern in der Höhe der Zinnen durch.

Hatte auf diese Weise der Wachtdienst die wünschenswerte Sicherheit erreicht, so waren auch für das Gesamtaufgebot der Bürger umsichtige Maßregeln getroffen. Die meisten Städte waren zu militärischen Zwecken in Quartiere mit besonderen Alarmplätzen eingeteilt; hier sammelte man sich, von hier eilte man vereint zum Schutze der Mauer. Und an dieser selbst fand man Rüstzeug und Waffe. Von etwa 120 zu 120 Schritt, gemäß dem alten Gebrauch des großen Hunderts, wurde die Stadtmauer von Halbtürmen, den Wighäusern, oder von Satteltürmen (so z. B. in Wisby) unterbrochen, die nach der Stadt zu offen, oft kaum mit einem Dach versehen, in der Höhe des Laufpfades der Posten eingewölbt waren und unter dieser Wölbung ein volles Arsenal von Wurfmaschinen, Bogen und Pfeilen, sowie zur Mauerhöhe führende Treppen bargen. Hier nahmen die auf die einzelnen Mauerabschnitte verteilten Mannschaften die Waffen, von hier aus erschienen sie überraschend für jeden Angreifer zwischen den Zinnen der Mauer.

Wer indes in ruhigen Zeiten zwischen diesen Zinnen hindurch sah ins Freie, dem bot sich ein recht friedlicher Anblick. Hier vor den Stadtmauern, die gelegentlich wohl ganz mit Epheu bewachsen waren, hatte die intensivste Bodenkultur Platz gegriffen. Während auf dem platten Lande immer noch ein spärlicher Anbau unter dem kaum zu durchbrechenden Druck der Dreifelderwirtschaft mit ihrem geringen Viehstand getrieben wurde, blühte hier die Kultur der Handelsgewächse empor, trat der Spatenstich an die Stelle der gröberen Arbeit des Pfluges. Zwar hatten auch die größten Städte noch nicht die Spuren einst extensiver Kultur abgestreift; noch gab es überall städtische Gemeindewälder, gab es Allmenden, auf welche allmorgentlich das Bürgervieh ausgetrieben ward, gab es Stadthirten und Feldhüter unserer Herren vom Rate. Aber soweit das Landeigentum in der Nähe der Stadt den einzelnen Bürgern zukam, soweit verbreitete sich

immer mehr die Spatenkultur. Hier gab es Wein-, Obst- und Rosengärten, hier wurde Hopfen, Flachs und Waid gebaut. Und was zunächst merkwürdig erscheinen kann, auch innerhalb der Stadt, in der Nähe der Stadtmauer, bot sich an vielen Orten und gerade in den mächtigsten und am schnellsten aufblühenden Städten, die ihre Mauern erweitert hatten, derselbe Anblick. Auch hier innerhalb der Stadtmauer Weinberge und Kirschgärten, Gemüse- und Blumenanlagen; dem entsprechend breite, schmutzige Straßen, und ihnen zur Seite kleine Häuser mit einem stattlichen Dunghaufen als Vorbau, bewohnt von ärmlicher landbauender Bevölkerung.

Die Erscheinung erklärt sich aus der Thatsache, daß die Städte noch nicht allzulange das bisher ausschließlich geltende System der Naturalwirtschaft durchbrochen hatten: noch klebten ihnen die Spuren ihrer früheren Daseinsform im Sinne eines bevorzugten größeren Dorfes an. Die meisten Städte waren noch in starkem Maße Ackerstädte; in Koblenz stellte man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts während der Erntezeit die Arbeit an der Stadtmauer wegen mangelnder Arbeitskräfte ein; in Frankfurt gab es noch im Jahre 1387 4 Hirten und 6 Flurschützen, und noch im 15. Jahrhundert wurde eine kräftige Verordnung gegen das Umherlaufenlassen von Schweinen in den städtischen Straßen erlassen. Die Belege für die Thatsache einer weitverbreiteten Ackerbaubevölkerung auch in den größten Städten sind überaus zahlreich, Viehzucht und Gartenkultur standen noch stark entwickelt neben Industrie und Handel, ja sie hatten noch ihren eigenen Standort in dem Land vor den Thoren, wie in den der Stadtmauer zunächstgelegenen Teilen des innerstädtischen Bodens.

Industrie und Handel dagegen führen in das Centrum der Siedelung. Hier bewohnen die Zünfte oft gemeinsam enge Gassen mit nach der Straße zu geöffneten Handwerksstuben; hier drängen sich nach dem Flusse oder der sonstigen Verkehrsader zu die Warenhäuser der Kaufleute; hier schmiegen sich die kleinen Verkaufslokale des Kramhandels jedem Winkel an. Und durchwandert man diese Stadtteile, so trifft man häufig

genug, im eigentlichsten Centrum der Stadt, etwa gar um Markt und Rathaus herum, auf ein paar durch Holzthore abgesperrte Straßen mit wenigen Eingängen und geschlossener Ansiedlung: das ist das Judenviertel. Hier erhebt sich inmitten der Gemeinde die Judenschule, die Synagoge; ein bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts oft prächtiger Bau romanischen oder frühgotischen, mit eigentümlichen orientalischen Reminiscenzen gemischten Stiles; hier gebietet der Judenbischof mit seinen Ältesten und verwahrt einen jener Schlüssel, mit welchen die Thore des Viertels während der Nacht geschlossen werden, um das dem Bürger wirtschaftlich wie national fremde Volk vor der Wut des Pöbels zu schützen.

Es ist kein Zufall, daß auf diese Weise Art und Standort der bürgerlichen Thätigkeit in den mittelalterlichen Städten verteilt ist: wenn die in besonderem Sinne bürgerliche Beschäftigung in Handel und Gewerbe den mittleren, der landwirtschaftliche Beruf dagegen dem äußeren Kreise des Stadtareals zufällt, so wird man darin leicht den Niederschlag einer geschichtlichen Entwicklung erkennen. Bis in das 13. Jahrhundert hinein waren die meisten Städte von kleinerem Umfang gewesen; im Westen vielfach von den Mauern der einstigen aus einem Lager erwachsenen Römerstadt umschlossen, im Osten auf beschränktem Raume neu begründet waren sie kaum mehr als größere Burgen; der neue Stand der Bewohner führt ja eine gerade an diese Verhältnisse anknüpfende Bezeichnung. Da war denn dieser eng begrenzte Raum fast allein der Schauplatz emsigen industriellen Schaffens und ausgebreiteter Verkehrsthätigkeit gewesen. Aber um dieses Centrum, die spätere Altstadt, lagerte sich schon sehr früh in weitem Kreise der Grundbesitz religiöser Genossenschaften; nicht selten waren es über ein halbes Dutzend Stifter und Klöster, dazu wohl ein Bischofssitz, die mit ihrem Grundeigen das Stadtcentrum umfaßten und teilweise durchsetzten. Als nun der Aufschwung städtischen Lebens mit dem 12. und 13. Jahrhundert begann, da wurden die alten Mauern zerstört, überall begannen Stadterweiterungen, und meistens erwuchs die neue

Befestigung jenseits jener geistlichen Bezirke. Die ländliche Bevölkerung ward so in die Stadt gezogen; es dauerte lange, ehe sie von Lebensgewohnheit und alter Beschäftigung abließ, ja sie war stark genug, jenseits der neuen Mauern neue Komplexe von Obstgärten und Gemüseanlagen erstehen zu lassen. Freilich schließlich füllte sich auch der einst von Gartenkultur bedeckte Raum zwischen den Stadtmauern und dem Centrum mit neuen Straßen, und wiederum begann ein Ausbau vor den Thoren. Aber die Anregung zu ihm ging nicht mehr von den alten geistlichen Grundherrschaften aus: sie waren längst verfallen: vielmehr waren es jetzt die Verkehrsinteressen der Stadt selbst, die hier eine neue Bevölkerung schufen. Vor den Thoren, namentlich im Angesicht einer verkehrsreichen Brücke, dehnten sich nun wohl Vorstädte in langen Straßenzeilen aus mit niedrigen Häusern, mit teilweis unständiger Bevölkerung von halb ländlichen, halb städtischen Interessen, die vielfach in einer besonderen Ortsgemeindeverfassung zum Ausdruck kamen. Es waren nicht gerade die angenehmsten Teile städtischer Ansiedlungen; hier lebte der Kleinhandel in seiner niedrigsten Gestalt und das Pfandgeschäft, hier priesen sich Kartenschlägerinnen und weise Frauen an, hierhin waren die mit dem Stadtausbau aus den alten Spelunken an der Stadtmauer vertriebenen Stromer und Zuhälter, die Wegener und Lastermäuler gezogen, hier saß in den Städten mit großer Tuchmanufaktur die Masse der proletarischen Weber.

Es war der Abhub der Einwohner, der hier verkehrte; seine Aussonderung im Verlaufe des 14. Jahrhunderts weist darauf hin, daß seit dieser Zeit von einem gewissen Abschluß in dem Entwicklungsgang der städtischen Bevölkerung gesprochen werden darf.

II.

Übersieht man die Standorte der einzelnen bürgerlichen Geschäftskreise in der Stadt in ihrer geschichtlichen Entwicklung wie lokalen Verteilung, so wird es begreiflich, wie schwer es ist, bei dem Mangel ausreichender statistischer Überlieferungen zu

einem einigermaßen sichern Resultat über die Höhe der mittelalterlichen Stadtbevölkerungen zu gelangen.

Dazu war die Bevölkerung wenigstens in den ersten Zeiten des späteren Mittelalters noch sehr unstet und flüssig. Die Sterblichkeit war ungemein groß, auch dann, wenn die häufigen Epidemieen nicht einwirkten; die Bevölkerung bedurfte ständiger Ergänzung von außen her; in Frankfurt betrug der Jahreszuwachs der Bürgerschaft durch Fremde noch gegen Schluß des Mittelalters das Doppelte der Ergänzung aus eigenen Kräften. Noch mehr war der Großkaufmann der ältesten Zeit von vornherein ebenso häufig zugewandert wie einheimisch; das früheste Mitgliederverzeichnis der Kölner Kaufmannsgilde weist Namen aus fast allen damals wichtigen Städten auf. Schon dieser bedeutende Zuzug, wie er bis tief ins 14. Jahrhundert andauerte, mußte zu starken Fluktuationen führen; verwandte Erscheinungen in den modernen Großstädten machen das wenigstens sehr wahrscheinlich. Weiterhin aber war das statistische Verhältnis der Geschlechter zu einander, wenigstens wenn wir von der Geistlichkeit absehen, in den Städten des Mittelalters ganz anders als heutzutage; fast durchweg überwogen die Frauen bedeutend: nie ist die Frauenfrage brennender gewesen als in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts. Es gab Frauenzünfte; das breite Feld der christlichen Armen- und Krankenpflege fiel den Frauen in genossenschaftlichem Verbande und in Anlehnung an die Kirche fast allein zu; es gab Frauenversorgungsanstalten; sogar den gefallenen Frauen wurde im Sinne christlicher Liebe durch besondere Organisationen geholfen. Diese weit fortgeschrittene praktische Lösung der Frauenfrage beweist ein numerisches Verhältnis der Geschlechter, das von unseren Verhältnissen wesentlich abwich.

Und wie war diese ihrer Zusammensetzung und Vermehrung nach bislang noch so wenig bekannte Bevölkerung angesiedelt? Auch hier lassen die bisher zusammengestellten Daten im Stich. Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts galt wohl der Grundsatz des Familienhauses; aber wie lange blieb er erhalten? und verteilten sich die Häuser nicht ganz ungleich-

mäßig auf die vorhandene Grundfläche? und schwankte nicht die Zahl der Personen auch in den Familienhäusern um ein Beträchtliches nach Zeit und Ort?[1] Man sieht, eine Abschätzung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte nach der Häuserzahl kann nur zu sehr unsichern Daten führen, ebenso eine Abschätzung nach irgend einer bevölkerungsstatistischen Ziffer, etwa der Geburtenziffer. Am sichersten scheint noch eine Durcharbeitung der Steuerlisten zu bleiben, wo diese erhalten sind; allein auch hier tritt wieder die heikle Frage auf, wieviel Seelen denn hinter jedem Steuerzettel gestanden haben. Geht man unter der durch alle diese und andre Schwierigkeiten auferlegten Zurückhaltung an die Aufstellung von Bevölkerungsziffern, so wird man annehmen müssen, daß bei weitem die meisten deutschen Städte bis zum Ende des Mittelalters eine Einwohnerzahl von 5000 nicht erreicht haben; die kleinern fürstlichen Residenzen und die Mehrzahl der Reichsstädte hatten 5000—10000 Einwohner; nur wenige Städte hatten über 10000, ganz wenige über 20000 Einwohner. Eine 1449 vom Nürnberger Rat in Kriegszeiten angeordnete Volkszählung ergab 25982 Personen, von denen 20219 der Stadtbevölkerung angehörten, der Rest aus den in die Stadt geflohenen Bauern bestand; eine Straßburger Volkszählung (zwischen 1473 und 1477) ergab 20722 und 5476 = 26198 Einwohner[2].

Zudem gelten alle diese Ziffern, wie erwähnt, nur für das spätere Mittelalter; aber wie stets in Zeiten rasch erfolgenden Aufblühens, blieb das Bevölkerungsverhältnis der einzelnen Städte zu einander keineswegs dasselbe. So wird noch im 12. Jahrhundert Mainz, der Brennpunkt des oberrheinischen

[1] In Köln kamen 1752 je 6 Personen auf ein Haus und dementsprechend noch eine Person auf etwa 50 qm, im Jahre 1883 waren die entsprechenden Ziffern 14 Personen und etwa 27 qm. Köln und seine Bauten (1888) S. 164.

[2] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters I (1899) 24 ff. H. Pirenne, Les dénombrements de la population d'ypres (Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1, 1 ff.).

durch die schwierige Passage des Binger Lochs zum großen Teil vom Niederrhein getrennten Handels, als das Haupt des Reiches, die goldene, die größte Stadt bezeichnet, aber schon im 14. Jahrhundert wurde es von Frankfurt erreicht, und im 15. Jahrhundert von Straßburg weit übertroffen. In den Niederlanden aber gab es im 12. Jahrhundert nur drei große Städte: Gent, Brügge und Ieperen; im 13. Jahrhundert dagegen kamen die brabantischen industriereichen Städte empor und schlugen dann die flandrischen Städte im 14. Jahrhundert wohl durchweg an Zahl der Einwohner. Mit diesem Jahrhundert endlich hoben sich an Volksreichtum vor allem die Städte des Ostens: Hamburg, Lübeck, Danzig und andere; hier war die Zufuhr durch große Flüsse und zur See erleichtert, die Absperrung durch Territorialmächte geringer, und der lebhafte Handel der Hanse führte weithin zu thatsächlicher Freizügigkeit auch der ländlichen, nun in die Städte strömenden Bevölkerung.

Indes wie hoch auch immer sich die Volkszahl mittelalterlicher Städte belaufen haben mag, jedenfalls wäre es falsch, von einer relativ geringen Bevölkerungsziffer auf die geringe politische Bedeutung dieser Centren zu schließen. Schon die Geschichte des Reiches im 14. Jahrhundert müßte diese Annahme verbieten; sie bleibt ohne Anschlag der gewaltigen Kraftäußerungen der Städte unverständlich. Und diese Kraftäußerungen setzen bedeutende materielle Mittel voraus, wie sie bei verhältnismäßig so geringer Seelenzahl nur eine durchschnittlich wohlhabende Bevölkerung aufbringen konnte. In der That erreichte der mittlere Wohlstand des deutschen Bürgertums in dieser Zeit, soweit diese Frage bisher untersucht worden ist, alle Vorstellungen, die sich an blühende Epochen irgend einer uns bekannten Kultur knüpfen können. Von den 15000 Einwohnern Basels besaßen im Beginn des 15. Jahrhunderts, den reinen Silberwert auf unsere heutige Kaufkraft des Silbers berechnet, etwa 30 Prozent Vermögen von 2500—36000 Mark, etwa 20 Prozent solche von 200 bis 2500 Mark, nur 10 Prozent blieben unter diesem Satze. Vermögen von 200000 Mark dagegen waren schon eine Selten-

heit, solche von 300000 Mark bildeten geradezu eine Ausnahme. Das ist eine außerordentlich günstige Verteilung des Gesamteinkommens, die in einer für unsere Begriffe ungemein hohen Steuerfähigkeit ihren Ausdruck fand. Und diese Baseler Verhältnisse können nicht eine Ausnahme gebildet haben. Sie beruhten auf allgemein verbreiteten Zuständen und Anschauungen, auf der eigenartigen, halb sozialistischen Arbeitsorganisation der Städte, auf den starken bis zu 25 Prozent steigenden Erbschaftssteuern, die immer wieder für Nivellierung des persönlichen Vermögens sorgten. Zudem zeigen auch andre Städte fast durchweg die kräftige finanzielle Initiative Basels; im Norden hat Lübeck neben den Ausgaben für seine große hansische Politik in den Jahren 1276—1310 auch noch die Kosten der gewaltigen Marienkirche bestreiten können.

Dazu kam ein andrer Umstand, der es den Städten möglich machte, die Steuerkraft ihrer Bürger für gewöhnlich nur auf indirektem und nur in besonders schweren Fällen auch auf direktem Wege in Anspruch zu nehmen. Das deutsche Recht, seit der Seßhaftwerdung der deutschen Stämme im 4. bis 6. Jahrhundert und lange darauf fast ausschließlich ein Recht des platten Landes, hatte dem entsprechend von den Übertragungsformen des Eigentums besonders diejenigen für Grund und Boden entwickelt; die erst später voll ausgebildeten Übertragungsformen für die Fahrhabe richteten sich in ihrer Entwicklung vielfach nach diesem Vorbild. Das galt namentlich auch für das Erbrecht; auch hier war der Ausgangspunkt für alle spätere Rechtsbildung die Erbfolge in Grund und Boden. Nun hatten zur Zeit der naturalwirtschaftlichen Zustände des früheren Mittelalters nur ausnahmsweise besondere, im Falle Erbganges einzulösende Forderungen am Grund und Boden geklebt. Darum konnte das deutsche Recht zu dem Grundsatze kommen, daß der Erbe, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, eine ganz andre Person sei als der Erblasser, daß ihm mithin die Schulden des Erblassers ebensowenig Verpflichtungen auferlegten wie die eines beliebigen Dritten. Dieser Grundsatz in seiner Übertragung auf die Nachfolge in Fahrhabe machte

jeden auf die Person gegründeten Mobiliarkredit von vornherein unzulässig: er war neben andern Umständen die Veranlassung dazu, daß sich im Mittelalter weit früher der Immobiliarkredit in der Form des Rentenkaufes aus Grundstücken entwickelte als der Mobiliarkredit. Indes der steigende Verkehr drängte immer kräftiger zur Ausgestaltung von mehr mobilen Kreditformen. Und in der That gab es juristische, ewige Personen, bei denen von einem Absterben von Forderungen infolge Todes des Erblassers nicht die Rede sein konnte: die kirchlichen Institute und die städtischen Verwaltungen. Aber der Kirche war durch das kanonische Recht jede Fruchtbarmachung des Geldes verboten. So blieb nur die Stadtverwaltung übrig, sie wurde zum großen Banquier der Bevölkerung, der bankmäßige Gewinn aus begebenem Geld wurde zur Haupteinnahme der Stadtkasse; in Basel ist von 1361 bis 1483 der öffentliche Kredit durch die Stadt jedes Jahr in Anspruch genommen worden, mit Ausnahme von drei Jahren im siebenten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Durch die Natur der Verhältnisse war somit die Gewinnziehung aus Geld, das nach menschlicher Voraussicht besonders sicher angelegt schien, das Privilegium der Stadtverwaltung in ganz anderm Sinne, als das heutzutage bei Staatsschuldenverwaltungen der Fall ist; nur die große französische Rentenbegebung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, gestützt durch die Gewohnheit des Franzosen, seine Ersparnisse in Rente anzulegen, erinnert an die Finanzpolitik wohl der meisten Städte des Mittelalters.

Eine solche finanzielle Praxis, sowie die der Steuerkraft der Bürger angemessene, wenn auch nach unseren Vorstellungen ungemein hohe indirekte Besteuerung stellten der städtischen Politik gegenüber Fürsten und Reich Mittel zur Verfügung, die sich freilich aus der geringen Bevölkerungsziffer nicht erraten lassen; größere Städte wie Basel vermochten eigene Heere aufzustellen. Erinnert man sich nun zugleich, wie die jeweilig modernsten wirtschaftlichen Machtmittel auf politischem Gebiete stets einen über ihre innere Bedeutung hinausreichenden Erfolg eben schon

durch ihre Neuheit aufzuweisen haben[1], so wird man begreifen, daß die Stadt des späteren Mittelalters, die Vertreterin einer neuen Wirtschaftsform, der die Zukunft gehörte, einen auch auf politischem Gebiete weitreichenden Einfluß gleichbedeutend mit einem ganzen Territorium auszuüben vermochte.

III.

Dieser stolzen Stellung nach außen hin entsprachen, mit der Vergangenheit verglichen, die Äußerungen des bürgerlichen Lebens im Stadtinnern. Namentlich seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts war das der Fall. Die Zeitgenossen des ausgehenden Mittelalters können sich nicht satt genug sehen an der Pracht der Dächer, dem flutenden Leben der Straßen, den ragenden Türmen, der Warenfülle in Hafen und Speicher. Kaum eine größere Stadt ist ohne ein zierliches Lob meist in Versen geblieben; einer der ersten großen Vertreter des Humanismus in Deutschland, Äneas Sylvius, beginnt den Chorus mit einem feurigen Lobe Kölns. Uns Nachgeborenen freilich tritt aus den Quellen ein weniger anmutendes Bild mittelalterlichen Stadtlebens entgegen; vieles will uns, vor allem im 14. Jahrhundert, als noch in den ersten Anfängen befindlich erscheinen, und vor allem vermissen wir die Spuren eines feineren vergeistigten Daseins.

Trat man aus den Vorstädten oder aus den an der Stadtmauer gelegenen Außenbezirken in das Centrum der Stadt, so fielen zunächst die außerordentlich engen, winkligen und oft ohne jeden Plan aneinander gereihten Gassen auf. Zwar gab es meist einige gerade Hauptstraßen, welche den Zug der alten Heerstraßen wiedergaben, die sich innerhalb der Stadt kreuzten; aber von diesen abgesehen hatte man die weitere Anlage dem Zufall und dem Bedürfnis möglichst dichten Zusammenwohnens zum Zwecke leichterer Verteidigung überlassen. Nur für die Straßenbreite waren meistens baupolizeiliche Bestimmungen vorhanden, die sich durch ihre altertümliche Form und ihr Zurückreichen auf die ursprüngliche Macht des Königs wenigstens über

[1] Vgl. zu diesen Gedanken oben S. 124 und 181.

die Heerstraßen auszeichneten. Noch lange lag die Aufsicht über die gesetzmäßig feststehende Breite der Heerstraßen auch in der Stadt, wie sie schon die alten Volksrechte der deutschen Stammeszeit verzeichnen, in den Händen des Vertreters der königlichen Rechte, des Burggrafen oder des Inhabers jener Grafschaft, der die Stadt einst angehört hatte: er befand über unbefugt angelegte Vorbauten und Überhänge, über zu weit vorgestreckte Kellerhälse und Vorkräme, überhaupt über jede dauernde Störung des Straßenverkehrs. Und noch lange hielt sich als Ausdruck jener Befugnis das Speer- oder Lanzenrecht, nach welchem der Inhaber der einst königlichen Rechte selbst oder sein Vertreter hoch zu Roß mit quer gelegter Lanze durch die Straßen ritt und die Häuser in Buße nahm, an welchen die Lanze anstieß

Man sieht, diese alte Heerstraßenpolizei kümmerte sich nur um den rechtlichen Bestand der Straße, eine Verbesserung ihrer baulichen Verhältnisse lag ihr zunächst fern. Und wie lange dauerte es, ehe die Städte von ihrer Verwaltung aus sich der technischen Seite annahmen. Bis an den Schluß des Mittelalters waren die Straßen vielfach ungepflastert; chaussierte Wege, die sogenannten Steinstraßen oder Steinwege, gehörten schon zu den besonderen Vergünstigungen der belebtesten Stadtteile. Zwar pflasterte man auch schon seit dem 13. Jahrhundert — in Nürnberg freilich erst seit 1368, in Frankfurt seit 1399 —, und nicht selten hielten die Städte dazu einen eigenen städtischen Estricher oder Poveimeister mit Pflasterknechten, indes war dies doch weit mehr in den neugegründeten Kolonialstädten Ostdeutschlands als in den alten Kulturstätten des Westens der Fall. Vermutlich war die Frage der Kanalisation und des Wasserabflusses für diesen Unterschied mit maßgebend. Die großen Städte am Rhein, an der Donau und an manchen ihrer Nebenflüsse erhoben sich vielfach auf dem Schutt einer tausendjährigen, gelegentlich bis zur Römerzeit zurückreichenden Vergangenheit: wie oft waren sie seit dieser Zeit zerstört und eingeäschert worden, wie hatten sich hier meterhoch Trümmer auf Trümmer gehäuft. Diese Unterlage nahm alle Abflüsse der Neustadt geduldig in ihre porösen Schichten auf; nicht selten sickerte das Senkwasser

bis auf alte Kanäle (Aduchten—aquaeductus) durch; so kamen die Bauten der Legionen noch dem Mittelalter zugute. Anders im Osten: hier gründete man neu auf jungfräulichem Boden, die Frage der Kanalisation wurde sofort dringend; ihre Lösung ward, wenn nicht anders, so wenigstens auf dem ursprünglichsten Wege einer besseren Pflasterung angebahnt.

Aber im allgemeinen wird man sich die Straßen des Mittelalters überaus schmutzig denken müssen; niemand ging ohne Überschuhe mit hölzernen Sohlen aus, auch die Heiligen begegnen uns auf den Bildern der älteren deutschen Malerschulen meist in Überschuhen, und die Sitte der langen Schnabelschuhe wird nicht zum geringsten auf die Sorge zurückzuführen sein, sich durch eine längere Sohle vor zu tiefem Einsinken in den Schmutz der Straße zu sichern. Schon die Gewohnheit, bei der Enge der Straßen den Rinnstein in die Mitte des Weges zu verlegen, ward in dieser Richtung verhängnisvoll; dazu kamen die häufigen Viehtränken, die bis ins späte Mittelalter üblichen Ziehbrunnen mit ihren Wasserschütten, endlich aber und vor allem die große Unreinlichkeit der Bewohner. Allen Kehricht, Eßüberreste, ja totes Vieh warf man auf die Straße; es wurde darum in einigen Städten geradezu nötig, eine offizielle Statistik der Schmutzplätze zu führen und für besondere Gelegenheiten, Ankunft des Kaisers, Messe oder Prozession, die Straßen zu reinigen, etwa wie man heutzutage die Bäche reinigt. Fügt man hinzu, daß an den meisten Straßen eine Anzahl unbebauter Hausplätze und wegen zu starker Zinsbelastung zerfallener Häuser zum Sammelplatz für jeden Unrat wurde, daß die durch die Stadt geleiteten Bäche und Wasserfäden meist nicht ummauert oder gar eingewölbt waren, so begreift sich, wie nötig die Ausbildung einer sanitären Straßenpolizei erschien. Allein das Mittelalter ist mit diesem Gedanken stets auf gespanntem Fuße geblieben: auch die großen Sterben, wie sie seit dem 14. Jahrhundert hereinbrachen, nützten bei dem tiefen Stande der medizinischen Wissenschaft und der hierdurch ermöglichten abergläubischen Erklärung der Pestgefahr nur

wenig. Zwar stellten sich innerhalb der städtischen Verwaltung allmählich besondere Kommissionen für Sanitätspolizei ein, die Wege- und Bachherren, die Dreck- und Aduchtmeister und wie sie sonst hießen; doch blieb trotzdem im wesentlichen alles beim alten, und es bezeichnet schon einen großen Fortschritt, wenn in den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Köln die Stadtreinigung einem besonderen Unternehmer übertragen wurde, während z. B. Göttinger Statuten aus den Jahren 1330—1334 ähnlich wie Anordnungen in Mecheln vom Jahre 1348 nur die Reinigung der Straßen von 14 zu 14 Tagen durch die Anwohner geboten.

Und wie die Straße, so entbehrte auch das mittelalterliche Haus fast noch durchweg jener reinlichen Behaglichkeit, welche jetzt gerade im deutschen Bürgerhause den vornehmsten Ausdruck gewonnen hat. Wenn im früheren Mittelalter die meisten Häuser einfache, mit Schindeln eingedeckte Holzhäuser gewesen waren, so daß man anfangs fast auf das Menschenalter, später wenigstens auf das halbe Jahrhundert für jede Stadt einen großen, verzehrenden Brand rechnen konnte, so ist man erst spät aus diesem Zustande herausgekommen. Die Steinhäuser bilden im 12., ja im 13. Jahrhundert noch eine große Seltenheit; die ältesten erhaltenen, wie namentlich das prächtige Overstolzenhaus in Köln, datieren aus der Zeit des romanischen Übergangsstils: meist hohe dreistöckige und schön verzierte Bauten, waren sie bürgerliche Paläste im Sinne des 13. Jahrhunderts. Eine wesentliche Verbesserung trat freilich im 13. Jahrhundert durch die Ausbildung des Holzbaues zum Fachwerkbau ein, der dann später, vor allem in den Städten nördlich vom Harze, eine wirksame künstlerische Ausbildung erhielt. Aber auch jetzt noch blieb der Ausbau durchweg schlicht, und namentlich deckte man noch immer mit den feuergefährlichen Schindeln und mit Stroh; Kaiser Ludwig gebot noch 1342 für München, wenigstens die Wohnhäuser sollten doch mit Steinziegeln gedeckt sein. Und auch in den Kolonialgebieten war die Entwicklung kaum günstiger; fast überall trifft man hier in den größeren Städten noch heute nur die Hauptstraßen und Plätze mit älteren Häusern

spitzgiebliger Gotik besetzt[1], während die Seitenstraßen, ehedem von Holzhäusern begrenzt und vielmals abgebrannt, Bauten aus jüngeren Zeiten aufweisen. Wohl nur in Lübeck wurde seit dem großen Brande des Jahres 1276 der Bau von anderen als backsteinernen Häusern mit feuerfester Bedachung verboten.

Besonders mißlich war es, daß bei dem lange festgehaltenen Typus des Einfamilienhauses auf größeren Bauplätzen meist mehrere kleine Häuser erbaut wurden, die dann aber keine trennenden Brandmauern, sondern im Gegenteil ein einziges zusammenhängendes Dach erhielten: bis zu zwanzig solcher Häuschen unter einem Dache kommen vor, und es zeigt sich nicht, daß man von Feuerpolizeiwegen gegen diesen Gebrauch eingeschritten wäre.

Dafür war das Löschwesen schon früh zur Zufriedenheit geordnet. Es fand in der militärischen Vierteleinteilung der Stadt eine Form, an die es sich rasch und gern anlehnte. Schon das Meldewesen ließ sich leicht mit der Thorwacht vereinigen; nicht selten hatte man zudem einen besonderen Feuerwächter im Centrum der Stadt. Stieß er ins Horn oder läutete er die Brandglocke, so traten die Bürger oder wohl gar schon besonders bezeichnete Löschmänner unter den Brandmeistern auf den Alarmplätzen zusammen; auf diese Weise wurde rasch eine größere und meist ausreichende Hilfe gewährleistet, der die Verpflichtung eines jeden Bürgers zur Haltung von Feuereimern für den ersten Notfall zur Seite ging.

Nicht wenig wurde die Wirkung dieses wohlgeordneten Löschwesens durch die außerordentliche Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Hausbaues beeinträchtigt. Während in den modernen Städten die Bauten einer Norm folgen, die sich selbst für die verschiedensten Zwecke im wesentlichen gleichbleibt, prägte sich der mittelalterliche Hausbau in den Städten bald nach dem sozialen Rang des Bewohners, bald nach dem beabsichtigten Gewerbe- oder Handelsbetrieb in durchaus eigenartigen Anlagen

[1] Bisweilen sind freilich alle Giebel maskiert, so am Rostocker Markte.

aus. In den äußeren Stadtteilen erhoben sich neben den Buden der niederen Bevölkerung von der Truppe des Possenreißers bis zum unverfälschten Diebsgesindel und neben den bescheidenen Wohnungen des Krautgärtners, den sogenannten Gartenhäusern (bisweilen verderbt Karthausen), die stolzen Hofanlagen der alten ratsberechtigten Geschlechter mit einem zinnen- und turmbekrönten Wohnhaus, mit weiten Räumen für Stallung und Dienerschaft, mit Lust-, Wein- und Würzgarten, mit Speichern für die Fruchternten vom Lande. Weite Zwischenräume trennten diese Anlagen auch noch im späteren Mittelalter; oft vermittelten nur Privatwege den Zugang, und auf den öffentlichen Wegen beschränkten hohe Mauern beiderseits die Aussicht auf die vornehme Umgebung. Das sind jene Gegenden, in denen sich jetzt auch in alten Städten Viertel mit geradlinigen, infolge späterer Parzellierung entstandenen Straßen hinziehen, in merkwürdigem Kontrast zu den verbauten Gassen und dem Lärm der Altstadt.

Aber mit dem Eintritt in die eigentliche Altstadt änderte sich die Physiognomie der Straßen. Zwar begegnete auch hier noch da und dort ein abgeschlossener Hof, in dem sich eine religiöse Genossenschaft vor dem Geräusch des Alltagslebens barg, bisweilen waren an Kirchen und Klöstern wohl kleine Plätze für irgend einen Spezialmarkt, den Butter- und Fischverkauf ausgespart; im ganzen aber drängte sich jetzt Gasse an Gasse, und jede ward von meist hohen Häusern begrenzt.

Vor allem fielen hier die Bauten auf, in denen sich der mittelalterliche Kleinhandel entfaltete. Von den einfachen Standplätzen an, durch die Bänke, Schrannen und Hütten hindurch bis zu den Buden und Gademen umfaßten sie bald mehr oder minder stationäre Verkaufsstände, die teilweis unter Standgeld für die Marktzeit vom Aufstecken des Stadtfähnleins oder dem Läuten der Marktglocke an verliehen wurden, teilweis auf länger vermietet oder in Erbpacht vergeben waren. Von ihnen allen ordneten sich durchgängig nur die Gademe der gewöhnlichen Straßenfront ein: kleine, vielfach zweistöckige Häuschen, deren unterer Raum ganz vom Laden eingenommen

wurde, deren oberes Stockwerk um einige Fuß über den Laden hervorsprang und zum Kontor oder zur Familienwohnung diente. Oft war der Vorbau des oberen Stockwerks durch Säulen gestützt, dann entstanden vor einer Reihe von Gadenen regensichere Hallengänge, jene Lauben, die in späterer Zeit eingewölbt und in Spitzbogen geschlossen wurden und noch jetzt einen eigenartigen Schmuck vieler süddeutschen und einiger norddeutschen Städte (z. B. Münsters i. W.) bilden. Weit primitiver waren die Buden angelegt: schuppenartige Räume, die schon vorhandenen Bauten angeklebt wurden, wo nur immer sich Gelegenheit zu regerem Verkehr ergab. An Brückenplätzen, auf dem Markt, an Kirchen mit hervorragenden Reliquien, die zu zahlreichen Wallfahrten veranlaßten, schossen sie rasch aus der Erde, zwischen den vorgestreckten Strebepfeilern des Langschiffes und des Chors der Kathedralen nisteten sie sich ein, sie umgaben das Rathaus in festgeschlossenem Ring, ja sie bildeten inmitten breiter Straßen, wie auf der Maximilianstraße in Augsburg, mit der Rückseite aneinandergelehnt, eine neue Reihe jener kleinen Ansiedelungen, die meist erst die neuere Zeit wieder entfernt hat. Und dem Kleinhändler, der den Mietzins einer Bude nicht aufbringen konnte, blieb immer noch die Möglichkeit, für die Hauptmarktzeiten gegen mäßige Marktabgabe ein Zelt oder eine Hütte aufzuschlagen neben den feststehenden Fleischschrannen und Schüttbänken, den Fischtischen und Brotschragen der Zünfte.

Das lebhafte Bild kaufmännischen Straßenverkehrs, das sich aus dieser Abstufung der Verkaufslokale ergiebt, erfährt noch wesentlich grellere Färbung, bedenkt man die Sitte des Mittelalters, alle Waren zum Verkaufe auszurufen. Zwar verboten einzelne Zünfte ihren Mitgliedern, durch allzuhäufiges Rufen mit weniger stimmkräftigen Genossen in übermächtigen Wettbewerb zu treten, wie sie auch das Auslegen im Schaufenster oder den Hausierhandel seitens der Zunftbrüder nicht selten verhinderten; allein trotz alledem müssen wir uns die Stadt des Mittelalters zur Marktzeit von einem nach unsern Begriffen starken Lärm, einem rasch pulsierenden und den Anlockungen einzelner Ausrufer bald da bald dorthin folgenden Verkehr

erfüllt denken. Und nicht bloß die Krämer riefen aus; auch die Weinhäuser und Bierstuben hatten ihren Wein- oder Bierrufer, der vor der Pforte neben der aufgesteckten Strohwisse, dem uralten Zeichen des besonderen Hinweises, die Güte der verzapften Getränke pries.

Natürlich bedurfte ein unter so starken Impulsen verlaufendes Straßenleben einer kräftigen polizeilichen Regelung. Schon früh wurde die innere städtische Polizei in eine Hand gelegt; in einzelnen Städten stand ihr der Schultheiß vor, in anderen ein Ratsherr als Meister von der Gewalt. Diese Oberbehörde hatte den Befehl über eine größere Anzahl von Gewaltboten, die bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Turnieren, Ratstanz, Anwesenheit vornehmer Gäste, noch durch geworbene Bürger verstärkt wurden. Auch die besondere Absperrung des Publikums kannte man schon, damit die Herren vom Volke nicht verdrängt würden. Besonders ausgedehnt wurde der polizeiliche Schutz in der Nacht. Nicht selten dienten hier die jungen Söhne der Geschlechter beritten als Nachtwächter; stets war ein besonderer Patrouillendienst eingerichtet. Man begreift diese Maßregeln doppelt, wenn man die unverhältnismäßig große Anzahl von nächtlichen Aufläufen, wovon die Quellen reden, in Betracht zieht, und wenn man erwägt, daß bei dem Dunkel der Nacht — noch gab es höchstens an Brücken Laternen, denen meist fromme Stiftungen zu Grunde lagen — und bei der Enge der staatlichen Verhältnisse jeder solcher Auflauf einen revolutionären Charakter annehmen konnte. Darum suchte man auf jede Weise Zusammenrottungen im Dunkel zu verhindern. Mit Beginn der Dämmerung wurden die belebtesten Straßen durch Ketten gesperrt, zu deren Bewachung besondere Posten in Kettenhäuschen dienten; meist schon um 9 Uhr begann die Polizeistunde: wer nach dieser Zeit ohne Laterne auf der Straße betroffen ward, der wurde verhaftet, mußte in unserer Herren vom Rate Turm gehen. Es entsprach diesem Verfahren, wenn man gegen alle Strolche und Stromer streng vorging. Namentlich suchte man hier die Fühlung des städtischen Pöbels mit dem ländlichen Vagabondentum zu durch-

brechen; jeder fremde Bettler wurde vor das Thor gesetzt, bisweilen wohl auch vorher noch ein wenig gestäupt oder gefoltert.

Indes so streng diese Maßregeln waren, so wenig haben sie das aufwallende Leben der städtischen Bevölkerung des Mittelalters unterdrückt und teilweis unterdrücken wollen. Unter dem aristokratischen Regiment des Rates wurden den jungen Söhnen der ratsfähigen Geschlechter große, bisweilen übel angebrachte Freiheiten zugestanden — z. B. durften sie in einigen Städten eine zudiktierte Haft im Ratskeller statt im Gefängnis absitzen; — und auch die Zunftbrüder tobten und lärmten auf ihren Zunftstuben und Gewerkslauben nicht selten bis tief in die Nacht. Namentlich aber nahm man es mit der Sittenpolizei leicht. Es war schon ein großer Fortschritt, wenn man zu geordneten Frauenhäusern kam, die nicht selten geradezu als Finanzquelle der Stadt betrachtet und stets sehr human verwaltet wurden: brannte doch im Ulmer Frauenmünster jeden Sonntag Nacht der Jungfrau Maria zu Ehren und allen gläubigen Seelen zum Trost eine von den gemeinen Frauen gestiftete Kerze. Allein vielfach duldete man statt dessen offen das Unwesen der Kameretten, Ballhäuser und Badestuben. Auch mit den Spielhöllen pflegte man erst dann aufzuräumen, wenn einige Gelbschnäbel aus den Geschlechtern zu stark gerupft worden waren, im übrigen aber konzessionierte man wohl sogar falsche Spieler gegen gewisse, dem Stadtsäckel zu entrichtende Abgaben auf Zeit oder Lebensdauer. In diesen und verwandten Maßregeln zeigt sich jenes weitherzige Verfahren, wie es werdenden Verhältnissen und dem Einfluß einer bedeutenden Fluktuation der Bevölkerung zu entsprechen pflegt.

In der That ist die Freudigkeit im Schaffen, jener Optimismus, wie er sich aus der Gewißheit einer großen und verheißungsvollen Zukunft ergiebt, das bezeichnendste Merkmal des mittelalterlichen Stadtlebens; und nirgends hat dieser Zug wohl einen bleibenderen Ausdruck gewonnen als in den großen Bauten der städtischen Verwaltungen aus dieser Zeit mit ihrem monumentalen Charakter und ihrer Ausbildung einer neuen Stilgattung der Gotik für profane, bisher vielfach nicht ge-

kannten Bedürfnissen entsprechende Zwecke. Schon der Markt einer Stadt machte in dieser Zeit einen großartigen Eindruck. Vielfach der einzige größere Platz innerhalb der Altstadt, fast stets in deren Mittelpunkt gelegen, erschien er an sich schon als die Verkörperung städtischen Betriebs und bürgerlicher Selbständigkeit. Und nicht selten schmückte ihn noch ein besonderes Zeichen der neugewonnenen Freiheit zu eigenem Recht, der Roland, ein reckenhafter Landsknecht mit erhobenem Schwerte, dem dann wohl auf der anderen Seite des Marktes der öffentliche Pranger, die Katsch oder Käx, mit seinen würdigen Insassen entsprach. Vor allem aber lag am Markte das Bürger- oder Rathaus, das in seiner monumentalen Geschichte nicht selten schon laut von vergangenen Zeiten, von den geringen Anfängen bürgerlicher Freiheit und von Kampf und Leid der Ahnen bei ihrer Wahrung erzählte. Meist war es ursprünglich ein kleines Haus gewesen, in dem man Recht sprach, das Stadtsiegel und den Privilegienschrein aufbewahrte; dann waren immer weitergreifende Anbauten den wachsenden Bedürfnissen der städtischen Verwaltung gerecht geworden, bis schließlich ein ganzer Komplex von Gebäulichkeiten vorhanden war, der in einigen Gegenden von einem hohen Turm, dem Träger der Gerichts- und Sturmglocke und dem Wahrzeichen städtischer Selbständigkeit, überragt ward. Jetzt befanden sich im Rathause vor allem der Sitzungssaal für den Rat mit den ringsum laufenden Bänken und der baldachinüberschatteten Balustrade des Bürgermeisters in der Mitte, mit althergebrachten Sinnsprüchen an den Wänden, die Maß in Rat und Urteil predigten, und mit Gemälden, in denen die besten Meister der allerorts sich regenden Malerschulen das jüngste Gericht oder hervorragende Beispiele unparteiischer Rechtspflege darzustellen pflegten: ein ernster Raum, der aber nach alter Sitte nicht selten auch dem ausgelassensten Humor, gutem Trunk und heitern Festen geweiht ward[1]. Neben dem Sitzungssaal lagen wohl einzelne Zimmer

[1] Auch in der Ausstattung schreckte man gelegentlich nicht vor burleskem Humor zurück. In Hamburg hatte der Rat im Jahre 1340 im

für die Kommissionen, die geschickten Freunde unserer Herren vom Rat; weitere Zimmer für die Rentkammern, die Spezialverwaltungen, die Stadtschreiberei schlossen sich an. Die unteren Räume umfaßten gern das städtische Arsenal, namentlich die kostbaren neuaufgekommenen Donnerbüchsen, die Kugeln und das Donnerkraut; hier hingen auch die städtischen Fähnlein und lagerte manch konfisziertes Gut vornehmer Missetäter. Und nebenan, im untersten Gewölbe des Turmes, ruhten die kostbaren Pergamente, die der Stadt Recht und Freiheit enthielten, wie sie von den alten Kaisern verliehen und von den Vorfahren herausgebracht waren; sorgsam gepflegt und ordnungsmäßig verzeichnet, standen sie unter der Aufsicht der Gewölbeherren, oder wie sonst die archivalische Ratskommission genannt ward.

Trat man aber aus den Zimmern des Rathauses, sei es im ersten oder zweiten Stock, ins Freie, so befand man sich auf einem Vorbau, der meist einen freien Überblick über den Markt verstattete: das ist die Ratslaube, von der die Verordnungen der Herren den Bürgern von Zeit zu Zeit in Morgensprachen verkündet wurden, von der man Friede und Recht, Acht und Verfestung ausrief und am jährlichen Ratswechseltage die neue Zusammensetzung der städtischen Kollegien kundgab. Eine weniger feierliche Bedeutung hatte ein etwas tiefer liegender Eingang des Rathauses, er führte in den Ratskeller mit seiner städtischen Weinwirtschaft und in die Räume, wo Ratskellermeister und Ratsköche walteten: nicht unwichtige Beamte mit meist hoher Besoldung und wohl gar der Pflicht, der Stadt Kleid nach Weise moderner Uniformen zu tragen. Denn der Rat war zugleich der Vertreter der Stadt gegenüber allen vornehmen Gästen, deren würdiger Empfang im Sinne des mittelalterlichen Luxus namentlich gründliches Essen und Trinken zur Bedingung hatte. Zu diesem Zwecke hielt die Stadt eigene Küche und eigenen Keller und prunkte mit schwerem,

---

Ratssaal ein jüngstes Gericht malen lassen, in dem das Domkapitel Anzüglichkeiten auf seine Mitglieder entdecken wollte; es gab schließlich einen großen Prozeß vor der Kurie. Schäfer, König Waldemar, S. 230.

künstlerisch ausgestattetem Silberzeug. Und auch geeignete Repräsentationsräume für den Empfang fremder Gäste wie zu eigenem Festgebrauch wurden im Laufe der Zeit in allen größeren Städten hergerichtet; stattete man hier und da den Ratssaal oder die große Halle des Kaufhauses besonders aus oder baute dem Rathause einen Festsaal an (so in Lübeck im Jahre 1308), so schritt man an anderen Orten geradezu zu großen selbständigen Luxusbauten für städtische Vergnügungszwecke: es entstanden Ratstanzhäuser mit glänzenden Festsälen, als das bedeutendste von allen wohl der große Kölner Gürzenich.

Aber nicht in dieser Richtung allein brachte sich der rege Bausinn der Bürgerschaft zur Geltung. Neben den Bauten der eigentlichen städtischen Repräsentation galt es, den Kampf mit den Vertretern der Kirche aufzunehmen. So trat neben die ältere Gotik der Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen eine neue bürgerlich-kirchliche Gotik; ihr entstammen so außerordentliche Denkmäler wie das Münster zu Ulm und die himmelragenden Marienkirchen der Hansestädte des Nordens, und ihr gehört eine so zierliche Architektur an, wie die der vielen Privatkapellen bürgerlicher Geschlechter und bürgerlicher Konvente in fast allen Städten seit dem 14. Jahrhundert.

Freilich waren die Kirchen wenigstens des kolonialen Ostens keineswegs bloß als Gotteshäuser gedacht. Die Lübecker Marienkirche war zugleich Mittelpunkt des städtischen Verkehrs; hier schlossen die Kaufleute ihre Geschäfte ab, hier suchten die Handwerker ihre Aufträge, hier erteilten die Bürgermeister in einer besonderen Kapelle, deren Obergeschoß das städtische Archiv und den Schatz barg, ihre feierlichen Audienzen, und auf dem Chore versammelte sich noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein der Rat, um in feierlichem Zuge zur Sitzung im Rathause zu schreiten. So erhielten die Kirchen wenigstens des Nordostens ein besonderes Gepräge; und wenn die Thüre der Danziger Marienkirche die Gläubigen mit dem eingemeißelten Gebete empfing 'Koniginne der himmele, bidde vor uns', so mag dies Gebet im Sinne der Eintretenden viel-

leicht ebenso oft rein religiöser Sehnsucht, als geschäftlichen Wünschen entsprungen sein.

Im Mutterlande dagegen besaß man für die Anforderungen des Verkehrs neben den Kirchen schon früh besondere Versammlungsräume und Bauten: gerade hier erreichte die Fürsorge der Stadt eine eigenartige Höhe, die der ungeteilten Aufmerksamkeit entsprach, mit der man sich überhaupt der Regelung des Handels und Handwerks zuwandte.

IV.

Soweit wir zurückzublicken vermögen, haben die Städte gewerbliche oder fabrikmäßige Anlagen hergestellt, für deren Errichtung die Kraft des Einzelnen versagte. So wurden Wasser- und Deichbauten unternommen; namentlich in den Niederlanden war es eine der vornehmsten Sorgen des Rates, Kanäle auch für gewerbliche Zwecke zu schaffen. Aber auch in Augsburg wurde das Wasser des Lechs in tausend Kanälen durch die gewerblichen Viertel geleitet. Dazu kamen Walkmühlen und Lohmühlen, Kloaken und Brunnen, Pressen und Bleichen, Tuchrahmen und Trockenhäuser. Die größten Erfolge aber erreichte man doch auf dem Gebiete der Anlagen für den Handel.

Gerade hier schien die Vertretung der Einzelinteressen durch die Gesamtheit besonders am Platze, denn hier traf die Stadt als in sich geschlossenes Gemeinwesen mit anderen gleich abgeschlossenen Bildungen zusammen und mußte für den zwischenstädtischen Verkehr geeignete Grundlagen und dem Einzelnen zugute kommende Vorteile schaffen. Wenn der Großkaufmann des früheren Mittelalters karawanenartig ins Land gezogen war, gewappnet zum Kampfe gegen jeden Angriff, wenn sich die Seefahrer zu Geschwadern geeint hatten zur Überwindung der Gefahren der Meeresgewalt und des Seeraubes in gemeinsamer Abwehr: so haftete etwas von diesem Geiste auch noch an den Handelsstädten des späteren Mittelalters. Noch war man egoistisch für das Wohl der engeren Mitbürger besorgt, noch wollte man die Freiheit des großen Verkehrs nur, soweit

sie dem einheimischen Handel zugute kam. Waren die alten königlichen Märkte des 10. bis 12. Jahrhunderts freihändlerisch gewesen, die erwachsenen Städte des 13. bis 15. Jahrhunderts waren protektionistisch. Nur langsam erschlossen sie sich dem Gedanken des freien Verkehrs fremder Handelsherren auf dem heimatlichen Boden: die Regel war die Handelsbeschränkung zu Gunsten des innerstädtischen Kaufmanns. Und ein hiermit zusammenhängendes, nur scheinbar zunächst widersprechendes Prinzip hatte sich schon früh gegenüber dem Warenzufluß Geltung verschafft. Wollte man keinen großen Handelsbetrieb durch Fremde, so mußte man andrerseits darauf Bedacht nehmen, der einheimischen Produktion alle Rohprodukte, dem einheimischen Vertrieb alle fremdländischen industriellen Erzeugnisse in möglichst reicher Fülle und Auswahl zuzuführen. Beide Absichten bedingten einen starken organisatorischen Eingriff der Stadtverwaltung in den Verkehr des Großhandels: sie mußten zu einer umfassenden Kontrolle aller fremden Handelsherren und zur Ablenkung und Aufstauung des internationalen Verkehrsstroms innerhalb der Stadt führen. Schon früh errangen in der That alle größeren Städte für diesen Zweck ein besonderes Privileg, das Stapelrecht, und überall entstanden infolgedessen große Werftbauten und Lagerhäuser zur Hebung und Bergung der dem Stapelrecht unterworfenen Kaufmannsgüter, entwickelte sich ein zahlreiches Personal von Lagermeistern und Marktknechten, von Warenschreibern und Revisoren, endlich meist eine besondere Ratskommission zur Beaufsichtigung des Stapelverkehrs.

Aber war die Kontrolle des Warenumlaufes bei den vorzugsweise dem Stapelrechte unterworfenen Rohprodukten und Halbfabrikaten, die meist in ganzen Ladungen auf den Markt kamen, leicht, so mußte sie sich zu einer viel verzweigteren Organisation gegenüber den Personen der fremden Handelsherren erheben. Grundsätze für diese Organisation waren, einmal einen Handelsabschluß zwischen zwei Fremden ohne Dazwischenkunft und mithin Vorteil eines eingesessenen Bürgers möglichst zu verhindern oder gar direkt zu verbieten, weiterhin

alle Abschlüsse der Fremden einer Finanzabgabe zu Gunsten des Stadtsäckels zu unterwerfen, endlich die Handelsbeziehungen zwischen Fremden und Einheimischen in möglichst sichere und vorteilhafte Bahnen zu lenken. Diesen Zwecken diente zunächst in den meisten Städten die eigentümliche Stellung der Gastwirte. Im Gasthaus empfing der fremde Handelsherr nur notdürftig Unterkunft für sich und bisweilen für seine Waren, selten dagegen auch Unterhalt. Der Gastwirt vertrat nicht die Stelle des Gastfreundes, der dem Fremden ein freundliches Heim zu schaffen versucht; er war vielmehr nebenher eine Art Angestellter der Stadt: er hatte alle Schritte des fremden Kaufmannes zu überwachen und jedem Verkaufsabschluß als Zeuge beizuwohnen, ja nicht selten sofort die der Stadt zufallende Verkaufsabgabe einzuziehen. War so der Gastwirt der eigentliche Kontrollbeamte für den Fremdenverkehr, so hatten die Unterkäufer die Aufgabe, dem Fremden die Handelsverbindung mit der einheimischen Industrie und den städtischen Handelskreisen zu vermitteln. Ursprünglich wohl meist nur Verkaufsaufseher, hatten sie sich durch ihre Warenkenntnis und die stillwirkende Kraft vielfacher persönlicher Beziehungen innerhalb und außerhalb des städtischen Weichbildes zur Stellung etwa der heutigen Makler entwickelt; sie waren als solche dem Rate vereidet und führten Buch über die durch ihre Hand gehenden Geschäfte. Nicht selten waren sie, je nach ihrer besonderen Fachkenntnis, besonderen Gewerben zugeteilt und vermittelten dann den Ankauf fast der gesamten Rohprodukte der entsprechenden Zünfte.

Neben dem Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden im Sinne des Großhandels, wie er sich auf den Werften und in den großen Lagerhäusern an Fluß und Seestrand abspielte, war die vornehmste Sorge der Stadtverwaltung dem Platzhandel, namentlich der Überführung genügender Warenmassen aus dem Großhandel in das Kleingeschäft, gewidmet. Fast stets war für diesen Zweck ein besonderer Raum, das Kaufhaus, vorhanden: ein wohl gar prachtvoll ausgestatteter monumentaler Bau, der mit seinen zwei oder drei Stockwerken die Breitseite des großen Marktes oder irgend eines Spezialmarktes

einzunehmen pflegte. Hier lagerte in den ausgedehnten Kellern und Speichern das für den eigentlichen Konsum der Stadt bestimmte Kaufmannsgut, wovon Proben in den einzelnen Kaufkammern, feinere Ware, wie meist die des Textilzweigs, im oberen Stock, Massenartikel breitesten Konsums wie Heringe im unteren Stockwerke ausgelegt wurden. Die Mitte des oberen Stockwerkes aber pflegte ein großer Saal einzunehmen, in dem die Feste wie die Geschäftsversammlungen der großen Kaufleute stattfanden: hier sind der Regel nach die Anfänge des modernen Börsenverkehrs zu suchen.

Pulsierte im Kaufhaus recht eigentlich das innere Verkehrsleben der Stadt in seiner höchsten Ausgestaltung, so begreift es sich, wie gerade auch an das Kaufhaus die weitere Organisation der Verkehrsinteressen anknüpfte, soweit sie von der Stadtverwaltung ausging. Zu ihrem Verständnis bedarf es der Erinnerung, wie das Bürgertum des Mittelalters noch weit entfernt war von der neueren internationalen Auffassung der Verkehrsinteressen. Für eine solche Anschauung war die Ausbildung des Handels noch längst nicht reif; noch war die Begründung internationaler Beziehungen durch die Geringfügigkeit der Verkehrsmittel, durch die Schwäche des alltäglichen Konsums bei wenig starker Bevölkerung, durch den Mangel eines ausgedehnteren, etwa gar luxuriösen Konsums infolge noch unbefriedigender Kapitalbildung, endlich durch die immer noch andauernde Beschränktheit des geistigen Horizontes der Laienwelt außerordentlich behindert. Der Handel bewegte sich noch in engeren Kreisen, die nur von wenigen Warengattungen durchbrochen wurden; und darum wurde das Ideal der Verkehrsleistungen und der Volkswirtschaft überhaupt weniger in der Ausdehnung wie in der Güte des Gebotenen gesucht. Indem man diesen Gesichtspunkt im Gewerbe vertrat, kam man zu der bewundernswerten Ausbildung des Kunsthandwerks im ausgehenden Mittelalter; indem man ihn für die Verkehrspolizei festhielt, entwickelte man weitgehende Kontrolleinrichtungen für alles Kaufmannsgut nach Güte und Gewicht, richtigem Maße und mittlerem Preise. Meist knüpften nun diese

Kontrolleinrichtungen an das Kaufhaus an; hier wurden die Metall- und namentlich die Goldwaren auf ihre Legierungsverhältnisse geprüft, hier untersuchte man fremde und einheimische Tuche auf Haltbarkeit der Farbe und Dichtigkeit des Gewebes; hier kam man zu einer umfassenden Kasuistik aller jener Bedingungen, unter welchen eine Ware als 'währschaft Gut', als 'rechtes Kaufmannsgut' zu bezeichnen war. Und wo man Fehler fand, da schritt man unbarmherzig ein: schlecht legiertes Zinngeschirr wurde eingeschmolzen, außerdem, wenn es von Einheimischen gefertigt war, dem Anfertiger zum Spiegel der bösen That öffentlich die Drehbank zerbrochen; schlechtes Tuch zerriß man; angegangene Waren wurden ins Wasser geworfen. Diese äußerst intensive Sorge für die Qualität der Waren entwickelte sich begreiflicherweise auf dem Gebiete der Konsumtibilien zur raffinierten Lebensmittelpolizei. Es gab genaue Festsetzungen über den Verkauf des Brotes, des Fleisches, der Fische, von weitergehenden Interessen an herab bis zu jener Bestimmung österreichischer Stadtrechte, daß kein Fischer, der frische Fische verkauft, einen Hut oder eine Kapuze oder sonst eine Kopfbedeckung tragen soll: bloßen Hauptes soll er am Markt stehen in Sonne und Regen, Sommer und Winter, damit er desto rascher sich vom Markte wegsehne und desto leichter seine Ware verkaufe. Diese intensive Fürsorge für den Konsumenten auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels entwickelte sich dann geradezu zu Präventivmaßregeln, wie sie in den Lebensmitteltaxen bis in die neuere Zeit hinein gedauert haben: hier wird Größe und Güte, Preis und Gewicht, namentlich von Fleisch und Brot, bestimmt, 'damit das Volk sich desto besser nähren möge'.

Beruhte die Ausbildung der städtischen Marktpolizei im ganzen auf einer den Verhältnissen angepaßten und von gesundem Verständnis des thatsächlichen Zustandes zeugenden Anwendung öffentlicher Zwangsmittel, so überschritt doch die Aufstellung der Lebensmitteltaxen nicht selten diese Linie: das gewohnte Gängelband obrigkeitlicher Organisation wurde zum Hindernis.

Und andererseits schleppte die Marktpolizei in ihren Einrichtungen auch noch manchen Rest früherer wirtschaftlicher Anschauungen mit sich, bei dem schon längst Vernunft zu Unsinn, Wohlthat zur Plage geworden war. Das galt namentlich von der oft noch obligatorischen Kontrolle alles Maßes und Gewichtes auf offiziellen Wagen und Maßen vor eigenen Ratswiegern, Ratsmüddern, Ratsvirgulieren, und wie das Heer der sonst noch angestellten Unterbeamten hieß. In früherer, wirtschaftlich weniger entwickelter Zeit war es in der That notwendig gewesen, sich für jedes größere Geschäft der öffentlichen Maße und Wage zu bedienen; noch gab es wenige weiterhin verbreitete Maße neben einer unendlichen lokalen Mannigfaltigkeit; und das Verhältnis der Lokalmaße untereinander war dem fremden Kaufmann oft unbekannt und mußte darum durch öffentliche Autorität verbürgt werden. Deshalb hatten in der früheren Hälfte des Mittelalters die Stadtherren öffentlich Wiege- und Maßgelegenheit gegen eine gewisse Abgabe gewährleistet. Mit dem Verschwinden der alten Stadtherrschaften waren diese Wagen und Maße meist an die neue bürgerliche Stadtverwaltung übergegangen; bei steigendem Verkehr wurden sie immer mehr benutzt, brachten sie immer mehr ein. Bald überwog ganz der finanzielle Gesichtspunkt, er wurde von der Stadtverwaltung in so hohem Grade anerkannt, daß man an der veralteten, den Verkehr jetzt erschwerenden Einrichtung trotz allem festhielt.

Zeigen sich so an der Beibehaltung einiger veralteter Einrichtungen, wie an der Feststellung einiger neuer unbegründeter Verkehrserschwerungen die ersten Spuren eines Sinnes, der nicht mehr dem im ganzen kräftigen, ja kühn-verwegenen Fortschritt des 14. Jahrhunderts entspricht, so wird doch das allgemeine Urteil über die Ausbildung der städtischen Wirtschaft dieser Zeit nur günstig lauten können. Der Ausbau eines neuen, bürgerlichen Lebens war auf fester Grundlage erfolgt und hatte sich zu gesunden Erscheinungen verdichtet. Zwar zeugen alle diese Erscheinungen noch von einem überwiegend auf das Reale, sogar Materielle gerichteten Sinne; aber noch galt es, erst die

äußere Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft zu gewinnen. Diese Grundlage mutet uns bisweilen fremd an, nicht selten erscheint sie in einzelnen Teilen zunächst unverständlich; aber die genauere Kenntnis der Vorgänge, wie sie sich in meist eng begrenztem Kreise, auf kleinem Raume, innerhalb der nach unseren Begriffen nur mäßigen Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte abspielen, ergiebt eine Sicherheit der Bestrebungen, eine Gleichmäßigkeit der Grundzüge aller Institutionen, eine Festigkeit im Fortschritte der Entwicklung, die nur unter der Annahme eines kräftigen Sinnes der Bevölkerung und eines vorurteilsfreien Optimismus der Verwaltung gegenüber neu auftauchenden Forderungen ihre Erklärung finden.

V.

Freilich entsprach diesem kräftigen Leben auf vornehmlich wirtschaftlicher Grundlage noch keineswegs eine bürgerliche Gesellschaft im Sinne späterer, etwa gar unserer Tage; noch die älteren deutschen und auch die holländischen Maler bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, ein Frans Hals und andere, stellen in dem so blühend entwickelten bürgerlichen Sittenbild nicht eine vornehmlich geistig charakterisierte Gesellschaft dar.

Im 14. Jahrhundert war schon das bürgerliche Haus nicht geeignet, einen Schauplatz freien geselligen Lebens abzugeben. Mochte es nun in dem engräumigen Dreifensterhaus des Westens bestehen, das sich schon zur Zeit des romanischen Stils entwickelt findet, oder aus dem Hause des Ostens, dessen Diele eingang mit dem Herd in der Mitte noch auf das Vorbild des sächsischen Bauernhauses zurückwies: immer war es nicht bloß Familienwohnung, sondern barg zugleich Lagerräume, Arbeits- und Verkaufszimmer; niemals verleugnete es die spezifisch materielle Färbung des Lebens.

Und auch die innere Ausstattung der spärlichen Wohnräume besaß nichts Anheimelndes. Die Gotik ist vor allem ein Stil monumentaler Architektur; sie wirkt ihrem Wesen nach lösend, begeisternd; sie ist kein Ausdruck behaglicher Alltäglichkeit. Die Motive, welche das Handwerk der Gotik entlehnte, waren

aufs Große geschaffen; im Gerät wurden sie ins Kleine wunderlich zugestutzt. Die Erzeugnisse des gotischen Handwerks haben darum etwas Unverständliches, Unbehagliches, Unbefriedigendes. Dazu ist das Mobiliar dieser Zeit noch wenig formenreich; neben der Truhe stehen als Grundformen kaum mehr als Bank, Tisch und Stuhl, und die Verzierungen an besser ausgestatteten Exemplaren sind zumeist eintönig. Dies wenig anmutende Gerät aber nahm Zimmer ein, in denen das Licht sich noch mühsam durch Surrogate von Glasfenstern verschleierte Wege brach, und in denen der kalte Estrich nur selten durch Teppiche, zumeist nur durch Binsenmatten erwärmt ward. So fehlte jeder Ton objektiver Anregung; die Poesie der Wohnung war noch nicht Gemeingut oder auch nur, wie später zur Zeit der Hochrenaissance, Vorrecht besseren Bürgertums.

Und auch im Äußeren erschienen die Häuser zwar malerisch in ihrem naiven Ausdruck des baulichen Bedürfnisses, vom Kellerhals an, der sich keck in die Straße vorstreckte, bis hinauf zu den Hallen und Chörlein, Lauben und Vordächern, Erkern und Spitzgiebeln mit den weit hervorlugenden Kranen; aber auf ihren prunkenden Schmuck, auf den Ausdruck höherer Lebenshaltung in ihrer Fassade wurde noch wenig Wert gelegt; noch waren Steinhauerarbeit und Schnitzwerk selten, und erst Geiler von Kaisersberg hatte in Straßburg über ein Haus zu klagen, das gemelt ist ussen und innen mit nackenden bildern.

Eng beschlossen, wie das Außenleben, war auch noch der innere Organismus der Familie.

Zwar die alte Organisation des Geschlechtes als der äußeren, allumfassenden Hülle der Familie, wie sie im ersten Jahrtausend unserer Geschichte bestanden hatte, war nahezu vergessen; im Sachsenspiegel zeigen sich eben nur noch die letzten Spuren eines Verständnisses für den engeren und weiteren Verwandtschaftskreis. Und schon war das Wirtschaftsgut der Einzelfamilie unter Abstreifung der früheren Rechte der Geschlechter des Mannes wie der Frau bis zum Schlusse des Mittelalters selbständig geworden.

Ursprünglich hatten die Ehegatten nur die Verwaltungsgemeinschaft des Ehegutes besessen, während das Eigentum am Eingebrachten im wesentlichen jederseits gewahrt ward, so daß bei kinderloser Ehe das Eingebrachte an die beiderseitigen Geschlechter zurückfiel. Es war ein System, das im sächsischen Rechte des platten Landes und auch in dem ausgedehnten Geltungsbereich des Magdeburger Stadtrechts (sowie in gewissem Sinne im friesischen Rechte) noch lange gewahrt blieb; ihm entsprechend ist dem Sachsenspiegel das Erbrecht unter Ehegatten noch eine unbekannte Erscheinung.

Indes der zunehmende städtische Verkehr mußte diese Auffassung notwendig sprengen. Die früheste Bewegung zu ihrer Änderung, zur Herstellung eines wirklichen Familiengutes, zu einer absolut sichern wirtschaftlichen Grundlage des Familienlebens, ging daher von dem früh verkehrsreichen Westfalen aus. Hier hatte schon in karlingischer Zeit neben der Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinschaft alles Errungenen bestanden; sie wurde nun weiter ausgebildet und in den Städten schon früh, zur Zeit der Salier und Staufer, zu voller Gütergemeinschaft entwickelt. Diese Institution, ausgehend von der Stadtgruppe des Soest-Münsterschen Rechtes, ward dann von Soest nach Lübeck übertragen und von dort aus Gemeingut aller Städte lübischen Rechtes. Aber auch die Städte magdeburgischen Rechtes entfalteten seit dem 14. Jahrhundert ein mehr oder minder weitgehendes Recht der Gütergemeinschaft: gegen Schluß des Mittelalters war dies Recht in allen Städten des Ostens und Nordens das System der Zukunft.

Und schon hatte die Entwicklung in Süddeutschland, ausgehend vom fränkischen Recht, denselben Gang, nur rascheren Schrittes, vollendet. Auch hier befand sich jetzt das gesamte Vermögen, eingebrachtes wie errungenes, als dauernde materielle Grundlage einer selbständigen Entwicklung der Familie im Gesamteigen der Gatten: die wirtschaftliche Emanzipation der Familie aus dem Geschlecht war vollendet.

Ihr zur Seite, ja fast noch früher entwickelte sich die Emanzipation auf dem Gebiete der persönlichen Beziehungen.

Hier ging die alte Gesamtvormundschaft des Geschlechtes über alle Unmündigen, abgesehen vom friesischen Rechte, schon früh zu Grunde; sie schrumpfte zusammen zur Vertreterschaft in gewissen gerichtlichen Angelegenheiten. An die Stelle trat allmählich die öffentliche, staatliche Obervormundschaft. Und diese wandte sich dann zugleich gegen den geborenen, obligatorischen Einzelvormund der früheren Zeiten. So ordnete schon um 1350 der Basler Rat die obrigkeitliche Beaufsichtigung der geborenen Vormünder an. Und bald ging man, zunächst in Süddeutschland, weiter. Der obligatorische Vormund wurde abgelöst von einem durch freie Wahl des Vaters bestellten, ja wohl gar vom Richter gesetzten Vormund. Und dann nahte die Zeit, wo auch die Mutter, ganz im Gegensatz zum alten Recht, zur Vormünderin gesetzt zu werden vermochte; schon am Ende des Mittelalters besaß sie oft eine formlose persönliche Fürsorge über das Mündel, während der Vormund auf die eigentliche Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

Seitdem war der Zusammenhang der Familie mit den Geschlechtern der Ehegatten in vieler Hinsicht nur noch ein thatsächlicher der Lebenshaltung und Sitte: hierhin gehörte es, wenn Personen noch vielfach nach der Verwandtschaft bezeichnet wurden, oder wenn sich in ganzen Geschlechtern die gleiche Thätigkeit von Generation zu Generation vererbte. Es sind Züge, die sich noch lange erhalten haben; selbst auf künstlerischem Gebiete hat gleiche Lebenshaltung und gleicher Beruf noch im 16. und 17. Jahrhundert vielfach ganze Geschlechter charakterisiert; den Parlers von Gemünd und andern Architektengeschlechtern des 14. und 15. Jahrhunderts folgten in späterer Zeit die Malergeschlechter der Hals, der Breughel, der van der Velde und Swanenburch.

Rechtlich und wirtschaftlich aber trat schon in den Städten des 14. Jahrhunderts die Familie hervor als eigentliche Trägerin der natürlichen Entwicklung. Am klarsten zeigt sich das an der Sicherheit, mit der ihre wirtschaftliche Grundlage durch weitere Generationen zu vererben beginnt; anfangs erben die Kinder durchaus vor den Enkeln, die Enkel vor den Urenkeln;

dann treten immer mehr Modifikationen zu Gunsten der Enkel und Urenkel ein, bis im Jahre 1498 das Repräsentationsrecht der entfernteren Descendenten reichsgesetzlich festgestellt wird[1]. Dabei bleibt aber das Erbrecht noch durchaus obligatorisch; einseitige Verfügungen über das Erbe werden bis zum Schlusse des Mittelalters nur in mäßiger Höhe und im wesentlichen nur für Seelgeräte zugelassen, und Verfügungen unter Lebenden über einzelne Teile des Erbes mit Zustimmung des rechten Erben kommen seit dem 13. Jahrhundert zwar vor, sind aber noch nicht häufig. Das Familienvermögen galt mithin noch immer nicht bloß als Wirtschaftsunterlage der jeweils lebenden Familie, sondern als eiserner Stock aufeinanderfolgender Familiengenerationen. Dementsprechend war es auch noch nicht individualisiert. Von den besonderen Vermögensrechten und Nutzungsansprüchen des Hausvaters, von Alimentations- und Ausstattungsberechtigungen der Kinder, der Frau und der Verwandten wußte man noch wenig; das Familienvermögen war noch ohne grundsätzliche Zweckbestimmungen im einzelnen und daher nicht geeignet, vermöge des Bestandes solcher Bestimmungen die einzelnen Mitglieder der Familie und deren gegenseitiges Verhältnis zu individualisieren. Allerdings konnten volljährige Söhne Vermögensabsonderung verlangen, und das Gut, das den Kindern zugehörte, galt als 'eisernes Gut', das der Vater zu verwalten hatte; im übrigen aber war die Familienvermögensmasse indistinkt und noch ganz zur Verfügung des Gatten und Vaters.

Dementsprechend war die hausherrliche Gewalt noch sehr groß. Zwar hatte der Vater gegenüber den Kindern nicht mehr das Recht der Tötung, des Verkaufs oder der Verheiratung, wohl aber stand ihm das Züchtigungrecht selbst erwachsener Kinder noch zu, und auch für Frauen blieb die volle eheherrliche Vormundschaft noch bestehen trotz des jungfräulichen Rechts der Selbstverlobung und Selbsttrauung an Stelle der bisherigen

[1] R. A. 1498 § 37; R. Samml. 2, 46.

Verlobung oder Trauung durch den Vormund, das seit dem 13. Jahrhundert entwickelt ward.

Für die Herrschaft der starken väterlichen Gewalt und die darauf beruhende geringe gesetzliche Individualisierung des Familienvermögens war vor allem wichtig, daß die einzelnen Familien nicht bloß aus Gatten und Kindern bestanden, sondern noch völlig in sich abgeschlossene Produktions- und Konsumtionskörper, gleichsam kleine wirtschaftliche Monarchieen bildeten. Denn auf dem platten Lande galten als Mitglieder einer Familie noch alle, die des gleichen Herdes genossen, also Gatten, Kinder und Gesinde eines Hofes: Herr war nur, wer eignen Rauch aufgehen ließ. Und nicht anders in den Städten; hier fielen Brotherren und Familienvorstände zusammen, und Frau und Kinder wie Gesellen und Faktoren, alles, was desselben Brotes genoß, stand unter der gleichen Gewalt des Brotherrn. In diese allgemeine Konstruktion der Familienverfassung hatte die großkaufmännische Familie mit ihrer Bildung von Spekulations- und Firmenkapital neben dem eigentlichen Familienvermögen, mit ihrem freien Erbrecht noch kaum Bresche geschlagen; noch fiel im allgemeinen weiterer Haushalt, d. h. Produktions- und Konsumtionskreis und Familie zusammen. Indem dieser Kreis aber wirtschaftlich weithin geschlossen war, schuf er der Herrschaft des Hausvaters eine ganz andere Grundlage, als sie von einer Familie geboten wird, die in Bestreitung ihrer Konsumtion, in Verwertung ihrer Produktion auf den Markt angewiesen ist: das ist die moderne Familie; erst sie bringt den Familiengliedern die Fähigkeit vollkommen individueller Durchbildung.

War so der Einzelne in der Familie von vornherein durch den ganzen rechtlichen und wirtschaftlichen Aufbau des Zusammenlebens zu weitgehender Gleichheit der Entwicklung mit allen anderen gezwungen, so trugen noch manch weitere Verhältnisse dazu bei, diese Bindung der Einzelpersönlichkeit zu verstärken. Die alle Vorstellungen überschreitende Sterblichkeit im Kindbett brachte es mit sich, daß die meisten kräftigen Männer mehrere Frauen hintereinander hatten: ein Moment,

das die Hausherrlichkeit des Mannes zu verstärken geeignet war. Dazu die außerordentlich hohe Kinderzahl wenigstens in den vornehmen Familien[1]: der Nürnberger Ulman Stromer erzählt, sein Vater habe lebend achtzehn Kinder hinterlassen, sein Großvater fünfzehn, sein Urgroßvater dreizehn; er selbst hatte neun Kinder, und seine Schwester, mit fünfzehn Jahren verheiratet, gebar deren bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre acht. Wie war bei solchen Zahlen und in der Hast des wirtschaftlichen Treibens der Zeit an eine geistig kraftvoll individualisierende Erziehung zu denken! Selbst die leibliche Pflege ließ zu wünschen. Auch der vornehme Bürger des 14. Jahrhunderts war nach dem Zeugnis der Miniaturen körperlich nicht gut entwickelt; dürre Beine trugen einen stark hervortretenden Bauch und eine magere Brust, und Runzeln bedeckten das Gesicht schon in den Jahren früher Manneszeit.

Kein Wunder, daß dies Geschlecht auch in der Geselligkeit noch keine vermannigfaltigende und vergeistigende Lösung seiner nach unseren Begriffen noch immer höchst begrenzten Interessen fand. Auch hier herrschte Regel und Zwang, Gebundenheit des Auftretens und Enge des Gesichtskreises. Noch gab es keine freigewählte, von geistigen Momenten getragene Gemeinschaft; die Form der Gesellschaft war die Genossenschaft und die feine Art geselligen Benehmens der Dienst.

Der genossenschaftliche Gedanke ist ein uralt deutscher; selbst die Götter-, Riesen- und Zwergenwelt des germanischen Glaubens, wie die Märtyrer- und Bekennerinnenscharen der deutschen Legenden sind genossenschaftlich organisiert. Niemals aber gab es wohl auf engem Raume so viele Genossenschaften nebeneinander, als in der Stadt des späteren Mittelalters; unzählig wuchsen sie empor, wie die heutigen Vereine, und alle Kreise des Lebens umfaßten sie. Schon die geistlichen Brüderschaften in ihren verschiedenen Formen schlossen einen großen Teil der städtischen Einwohner in sich. Die cluniacensische und hir-

[1] Zur Durchschnittsfamilie s. Lamprecht im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1, 492 ff.

sauer Bewegung hatte einst den ersten Laienbrüderschaften in enger Verbindung mit den Klöstern das Leben gegeben[1]. Im Franziskanerorden hatte sich für dies Verhältnis dann eine freiere Form gefunden, indem die Laienbrüder in dem Unterorden der Tertiarier den Minoriten angeschlossen wurden. Die Tertiarier blieben in ihren hergebrachten bürgerlichen Verhältnissen, nur zu mäßiger Askese in Fasten und Gebet wie zu gewissen Zahlungen verpflichtet; dafür hatten sie Anteil an den Messen, Ablässen und sonstigen geistlichen Vorteilen und Segnungen des Hauptordens. Es war eine bequeme Form zur Erreichung christlicher Vollkommenheit bei allem Aufgehen in die Interessen des Tages; sie erfreute sich weitester Verbreitung; in Brüssel sind die Weber in corpore dem dritten Orden des heiligen Franz beigetreten. Und bald bildete sich, teilweise nach dem Muster jener franziskanischen Schöpfung, eine Reihe andrer geistlicher Brüderschaften in immer größerer Unabhängigkeit von Klerus und Kirche bis hinab zu jenen Kalandsbrüderschaften, die, ursprünglich rein geistlich, am Ende in sehr weltlichen Vergnügungen aufgingen.

Neben den geistlichen aber standen weltliche Brüderschaften und Gesellschaften, in denen jene Bürger genossenschaftlich geeint waren, die außerhalb des geselligen Rahmens der Zünfte und der Gesellen- und Arbeiterstuben standen. Soweit es sich hier um die höher stehende Bevölkerung, namentlich auch um die alten Geschlechter handelte, schloß sich deren gesellschaftliche Bildung zunächst dem ritterlichen Wesen an. So entstanden in Süddeutschland und am Rhein schon früh ritterliche Bruderschaften befreundeter Patrizierfamilien; im Norden und Osten aber dauerte die Bewegung in voller Frische noch bis tief ins 14. Jahrhundert. Dann verschwand auch hier der speziell ritterliche Anstrich, und rein gesellige Genossenschaften der aristokratischen Schichten blieben übrig. Hierher gehört die selschop unde broderschop der städtischen Junker zu Lübeck, die im Jahre 1374 eine Kapelle im Franziskanerkloster erwarb, hierher sind die Schwarzehäupter in den baltischen Städten und die Artus-

[1] S. Band II³ S. 368 f., 377. (II¹.². S. 356 f., 364.)

höfe in Thorn, Elbing und anderen preußischen Städten zu zählen, deren ursprüngliche Form gegen Beginn des 14. Jahrhunderts aus dem handelsbefreundeten England herübergebracht war.

Die Geselligkeit in all diesen Genossenschaften, in denen fast alles persönliche Leben außerhalb der Familie verlief, war rein konventionell. Und hatte der konventionelle Gesellschaftston des Rittertums unter der Teilnahme der Frauen doch immer noch eine Fülle idealer und somit der persönlichen Durchbildung fähiger Momente aufgewiesen, war unter seiner Blässe gleichwohl noch die Entfesselung der Phantasie, die Individualisierung des Genusses möglich gewesen, so ging jetzt, in den vornehmbürgerlichen Kreisen des 14. Jahrhunderts, welche die Frauen zum Teil wieder aus der Geselligkeit ausstießen, die Konvention in Pedanterie und die gebundene Sitte in formales Gesetz über.

Noch heute können wir uns von dem geselligen Treiben dieser Zeit eine Vorstellung machen, wenn wir in Gesellschaftsräume eintreten, die ihren Charakter in guter Erhaltung vergegenwärtigen. In dem Hause der Schiffergesellschaft zu Lübeck befindet sich ein heller, saalartiger Raum, mit Bildern biblischen Inhaltes über einer Holztäfelung geschmückt, von der Decke herabhängend Kronleuchter und Laternen, Schiffsmodelle und Seltenheiten ferner Seefahrt. In ihm steht im parallelen Verlauf nebeneinander eine Reihe von Bänken, die fest am Boden befestigt sind, und deren Lehnen, nach Art gotischer Kirchenstühle, hochgezogen, vollkommen trennende Schranken bilden, so daß die auf einer Bank sitzenden Genossen die der anderen, jenseits der Schranke befindlichen Bank nicht sehen können. Vor den Bänken stehen rohe Tische. Die ganze Anordnung weist jedem Genossen einen unverrückbar bestimmten, ihn an gewisse Personen bindenden Platz an; kein Genosse, wo er auch sitzt, ist in der Lage, die ganze Gesellschaft zu überblicken; nur der Vorstand, der den Bänken quervor an besonders erhöhtem Tische thront, vermag alle zu sehen — und alle zu leiten.

So kam man zusammen, so tafelte man; an solchem Ort verdiente man sich durch Zahlung eines gemeinsamen Essens einen höher geachteten Platz als bisher; hier sprach man nach

Kommando dem Becher zu. Und ganz unter sich wollte man sein, und nur unter Geltung genauester Gesetze fühlte man sich wohl. Für die Stube der Trierer Kaufmannsgilde bestanden diese um das Jahr 1450 in folgender Form:

Die uf diese stobe zu wine gain,
die sullent die fremden daheime lain.
Menlich si husch und gefuge:
es sin gleser oder kruge,
der eins brech in sime zorn,
der hette ein futel gleser ader potte verloren.
Das last uch nit vergessen,
wer da zuckt degen oder messer,
der ist dem ampt verfallen,
umb einen gulden an widerkallen.
Spricht iemans eime an sine ere,
der ist schuldig soliche kere,
als der meister des wirt stellen
mit sinen sess gesellen:
die buiss ist auch verborgen.
Ein iklicher der sal sorgen,
das er iemant slage uf den huiss,
want da fellet wais und win uss,
dieser buissen sal man niemans beiden.
Hude dich vor ungewonlichen eiden,
die sint hi uf verboden
uf ein pont wais zu ere goden.
Niemant sal hi uf kriegen
fluichen oder heischen liegen
den anderen, das ist min rait:
ein seister wins heruf stait.
Und drinkent den win mit sieden,
so bleiben wir zu guden friden,
den gebe uns got allen samen.
In godes namen amen[1].

Man sieht: es sind Regeln, die mit hoher Strafe die Beobachtung der selbstverständlichsten Formen geselligen Verkehrs erzwingen wollen: wie tief stehen sie noch unter den Trink- und

[1] Handschrift der Trierer Stadtbibliothek 1143, gedruckt Wyttenbach und Müller, G. Trev. 2, Animadv. S. 16 u. 17.

Friedensregeln des heutigen studentischen Kommerses, die sich aus der Gegenwart noch am ehesten zur Vergleichung darbieten! Es ist eine jugendliche, elementare, rohe Welt, die ihnen unterworfen wird. Aber es ist zugleich eine nach den Begriffen des 14. Jahrhunderts an materiellen Mitteln wachsende Welt. So paaren sich innere Roheit und beginnender äußerer Glanz; eine gewisse konventionelle Bewegungsfeinheit der Wohlhabenheit wird erreicht trotz gelegentlich noch hervorbrechender Brutalität.

Diese eigenartige Verbindung beherrschte den konventionellen Geschmack und die Mode in Tracht, Haltung und geselligen Freuden. Waren die Schmausereien einst frugal gewesen bei einerlei Wein und einerlei Würzkuchen, bei Bier, Brot, Heringen und Rettich: jetzt wurden sie raffiniert in Speise und Trank, und für offizielle Essen stieg die Zahl der Gäste. Ez wellent eteliche zwelf gevatern haben zuo einem kinde, eteliche niune, eteliche sibene, eteliche fünfe. An eime hastu gar genuoc, an zwein gar vil, an drien gar unde gar ze vil, eiferte hiergegen schon Berhtolt von Regensburg[1]. Nirgends aber wurde jene luxuriöse Roheit greifbarer, als in der Tracht. Der rasche Wechsel der Kleider ward nun völlig Sitte; selbst die Wörter Kleid, Gewand und Gewäte wandeln ihre Bedeutung, und das Element der Laune dringt mit dem Begriff der Mode ein, bis gegen Schluß des 14. Jahrhunderts die unglaublichen Kopfbedeckungen und die schamlos raffinierte Betonung der sinnlichen Formen, wie sie die burgundische Mode bringt, den tollen Hexensabbat der Trachten des 15. Jahrhunderts einleiten. Freilich liegt auch hier bei Männern wie Frauen ein Moment vor, dessen Bedeutung sich weit über das bloße Interesse der Kostümkunde erhebt. Diese Schleppen und langen Ärmel, diese abenteuerlichen Schnabelschuhe und Hüte, diese Hervorhebung der Bauchrundung und Einziehung des Schoßes, dies Entblößen der Brüste soll zugleich charakterisieren: es ist die erste rohe Freude am eigenen Äußern. Es ist eine Andeutung

[1] I, 32, 14.

gleichsam, daß vermehrte materielle Mittel dereinst die Persönlichkeit auch geistig befreien werden aus den engen Schranken mittelalterlichen Denkens und Empfindens.

Einstweilen freilich, im 14. Jahrhundert und teilweis auch im 15. Jahrhundert bestanden diese Schranken noch, wenn auch im letzten, losesten Stadium ihres Zerfalls, und die geistige Kultur dieses Zeitalters ist bestimmt durch den Konventionalismus der bürgerlichen Familie und der bürgerlichen Gesellschaft.

Drittes Kapitel.

Geistesleben im späteren Mittelalter.

I.

Für die allgemeine Haltung des Geisteslebens einer bestimmten Zeit wird immer die Art, in der die Fragen der Erziehung und des Unterrichts gelöst werden, als Ausdruck des gleichzeitig oder früher Erreichten bezeichnend sein[1].

Im späteren Mittelalter fällt hier vor allem eine bisher unbekannte Scheidung des Bildungsganges für die verschiedenen Berufskreise der Nation auf. Bisher war der Unterricht im wesentlichen noch überall der gleiche, nationale gewesen: Übung in der Führung der Waffen, Fortpflanzung der Geheimnisse nationaler Überlieferung in Sage und Märchen, in Spruchweisheit und Scherz hatte alle Deutschen, den Bauer wie den Ritter, noch miteinander verbunden. Jetzt trat der Bürgerstand dazwischen. Er bemächtigte sich in ziemlich breiten Schichten der Elemente der fremden, lateinischen Überlieferung. Während auf den Dörfern die alte Bildung auf mündlichem Wege unter stets größerem, innerem Verfall weiter überliefert ward, entstanden

[1] Dies Kapitel ist schon in der Zeitschrift für Kulturgeschichte, 4. Folge 1 S. 5—49 gedruckt worden. Die dort in Anmerkungen gegebenen Belege sind hier größtenteils fortgelassen.

in den Städten fast überall Lateinschulen, gewöhnlich mit einem geistlichen Stifte verbunden; selbst in kleinen Städten hat es deren gegeben; in Brüssel betrug ihre Zahl schon im 14. Jahrhundert dreizehn. In diese Schulen sandte auch der mittlere Bürgersmann seine Kinder; und somit begannen sich, trotz aller klassischen Einwirkungen im früheren Mittelalter, erst jetzt große Teile des Volkes den Idealen rein nationaler Bildung zu entfremden.

Wirklich erreicht ward freilich anscheinend nicht viel. Es fehlte noch ein besseres Lehrmaterial, es fehlte eine Abstufung der Klassen, es fehlte endlich jene Lehrerfahrung, die erst nach längerer Zeit gleichartigen Unterrichts einen festen Lehrplan zu schaffen vermag. Es waren tastende Anfänge, in denen Grammatik nach logischen Systemen, dazu Lesen, Schreiben, auch etwas Lateinsprechen betrieben ward; gelesen wurden mit den Kindern meist recht unpassende lateinische Stoffe, z. B. die Ars amandi des Ovid.

Über diesem Unterricht aber baute sich seit etwa Mitte des 14. Jahrhunderts die höhere Bildung einheimischer Universitäten, vornehmlich für den geistlichen, nur ausnahmsweise für den bürgerlichen Teil der Nation auf. Auch dieser Unterricht, wie überhaupt die Wirkung der Universitäten noch im ganzen Verlaufe des 14. Jahrhunderts, drang nicht eben tief. Mit der in Frankreich ausgebildeten wissenschaftlichen Methode der Scholastik, die alle Disziplinen beherrschte, hat sich unsere Nation in weiteren Kreisen erst im 15. Jahrhundert, als der scholastische Betrieb eine sehr merkwürdige Wendung genommen hatte, beschäftigt, vorher blieb sie ihr teilweise geradezu abhold [1]. Es war im Sinne vieler, wenn schon vor Begründung der Prager Universität, der ersten deutschen Hochschule, sich der Magister Nicolaus de Utricuria dahin äußerte: 'Über die anscheinend natürlichen Dinge kann man fast gar keine Gewißheit erlangen; in gewissem Grade könnte man jedoch ziemlich rasch eine solche haben, wenn man seinen Verstand mehr auf die Dinge selbst

[1] Vgl. oben S. 69.

richten wollte, als auf das Verständnis der Aussprüche des Aristoteles und seiner Kommentatoren' [1].

Und die Nation im ganzen, vornehmlich der gesellschaftlich führende Bürgerstand, richtete mit Hilfe der geringen in den Lateinschulen erworbenen Kenntnisse seine Blicke in der That nur zu sehr auf das Äußerliche der Dinge. So ward ihm die Bildung im wesentlichen nur zum Mittel materiellen Erwerbs; allen litterarischen Interessen höherer Art stand er fern; es ist bezeichnend, daß in einer Zeit, in der die elementare Kenntnis des Lateins weiter drang, als je zuvor, doch die Rezeption lateinischer Wörter in unsere Sprache gegenüber den früheren Jahrhunderten des Mittelalters nachließ. Nur in den Geschäftsbüchern und den Rechnungsschlüssen der Handelshäuser gleichsam hallte die alte Bildung in entstellter Wirkung nach. Und hierbei zeigte sich denn freilich, daß sie hier noch nicht als Werkzeug eigener, persönlicher Durchbildung zu dienen vermochte. Nirgends zeigen die erhaltenen Schriftstücke des Bürgerstandes, die Handelsbücher, die kurzen Gedenkblätter, die Urkunden für Haus und Familie, einen über die nächste Ausschau sich weghebenden Blick, nirgends finden wir auch nur eine Vielheit der Bücher, wie sie der heutige Kaufmann zur reinlichen Führung der Geschäfte kennt, nirgends die Anfänge statistischen Sinnes, obwohl die stärkere Aufnahme des arabischen Ziffernsystems seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wie die zunehmende innere Gleichartigkeit der Einzelerscheinungen an sich solche sehr wohl gestattet hätten. Nur auf einem Gebiete, dem altnationaler Rechtsbildung und Rechtskodifikation, rang man sich gelegentlich zu größerer Klarheit, zur Beherrschung umfassenderer geistiger Materien durch, obwohl auch hier Zufall und Unbeholfenheit der Aufzeichnung gewöhnlich blieb.

Ein größerer Verkehr mit auswärtigen Nationen konnte unter diesen Umständen nur schwer bewältigt werden. Sprachlich geschah das im Norden, indem man den fremden Völkern

[1] Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern (1874), S. 118. Nicolaus war ein Minorit aus dem Gefolge Ludwigs des Bayern.

einfach das Deutsche aufdrängte; das Niederdeutsche war die Sprache der Hansen, wohin sie auch kamen; niederdeutsch war im 14. Jahrhundert auch die Sprache der gesamten nordischen Diplomatie. Geographisch aber mußte man sich schließlich mit den unvollkommensten Hilfsmitteln behelfen; die Karten der Alten, im früheren Mittelalter in einer Art von gelehrter Spielerei immer und immer wieder kopiert, reichten vielfach nicht aus für die neuen Bedürfnisse, namentlich im Norden; hier brachte erst die Karte des Upsaler Erzbischofs Olaus Magnus vom Jahre 1539 eine einigermaßen zutreffende Darstellung der drei großen Meerbusen der Ostsee.

Am bezeichnendsten aber für die intellektuelle Höhe der Zeit ist vielleicht der Entwicklungsgang der bürgerlichen Geschichtsschreibung. Wie weit war sie in ältester Zeit noch entfernt von dem einfachsten Verständnis bürgerlicher Interessen! Sie klebte noch ganz an der geistlichen Tradition; wie denn Köln, die älteste Großstadt, noch den h. Petrus mit den Anfangsworten der Legende Sancta Colonia im Siegel führt; das Siegel des späteren Lübeck dagegen zeigt ein Schiff. Der heldenhafte Aufschwung der Geschlechter in den Kämpfen gegen die Stadtherrschaft brachte dann zwar auf historiographischem Gebiete ein leises Verständnis städtischer Vorgänge, aber noch zeigte es sich nur in dichterischem Gewande, in der Reimchronik etwa eines Godefrid Hagen. Im 14. Jahrhundert, in der Zeit der Zunftkämpfe, ging man darauf einen Schritt weiter. Jetzt entwickelte sich, anknüpfend an bloße Gedächtnisbehelfe über hervorragende Ereignisse, zu Nutz und Frommen der künftigen Verwaltung eine Art geschäftlicher Geschichtsschreibung, kurz, prosaisch, rein dem Thatsächlichen zugewandt, von gleichsam unbewußter, aber doch kräftig hervortretender städtischer Tendenz, amtlichen Ursprungs und gelegentlich nicht frei von weitgetriebener Parteiansicht der herrschenden Klassen. Ganz entwickelt ist diese Geschichtsschreibung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eine Fülle von Aufzeichnungen allenthalben gehört ihr jetzt an. Aber nur an einer Stelle entspringt ihr eine Auffassung weiteren Blickes, in Lübeck, und nur für die

Jahre großer internationaler Spannung, für den hansischen Kampf mit dem Dänenkönig Waldemar, findet sie Worte. Überall aber hält sich neben der einfachen bürgerlichen Relationengeschichtsschreibung im 14. Jahrhundert, ja noch im 15. Jahrhundert, die alte geistliche Geschichtsbetrachtung in städtischen Kreisen und lebt sich in immer bunteren, mit Fabeln durchwirkten Universalgeschichten städtischer Pfaffen aus; nur selten, daß neben ihr ein geistliches Werk einmal der Gegenwart Teilnahme schenkt, wie die köstliche Limburger Chronik Tileman Elhens von Wolfhagen. Und wie weit blieb man bei alledem entfernt von einer tieferen Betrachtungsweise des Geschehens! Wie konventionell, unabstreifbar bürgerlich war die Auffassung! Wie wenig erfaßte man auch nur die große Persönlichkeit in der Geschichte! Die ersten wirklichen Selbstbiographieen, mit Ausnahme derjenigen Kaiser Karls IV., stammen erst aus dem 15. Jahrhundert, und die geringen Anfänge der Memoirenlitteratur schon aus dem 14. Jahrhundert bewegen sich noch durchaus im Rahmen der Genealogie und der Geschlechtschronik.

Wie sollte, wer die eigene Persönlichkeit nicht objektiv zu betrachten vermochte, reif gewesen sein für die ausgesprochene Charakteristik einer fremden? Selbst die Limburger Chronik schildert die große Zahl handelnder Personen, die dem Verfasser geläufig waren, direkt fast nur in ihrer äußerlichen Haltung, durch Angabe ihrer gestalt und phyzonomien, oder allenfalls durch den Zusatz eines bezeichnenden Gleichnisses: der waz als ein lewe, oder durch Anführung einer Haupttugend. Wo ein Versuch gemacht wird, tiefer zu greifen, da zeigt sich das offenbare Unvermögen des Autors: nur in gewissen Hinsichten, in der Unter- und Einordnung nach gewissen objektiven Beurteilungsnormen, gelang es auch dem begabten Menschen des 14. Jahrhunderts, sich des Verständnisses der menschlichen Welt zu bemächtigen.

Nirgends fast tritt das klarer hervor, als in der Geschichte des Bildnisses. Gewiß ist die Kunst schon im 13. Jahrhundert imstande, den bloß äußerlichen Individualzusammenhang der

Muskelpartieen irgend eines Gesichtes wiederzugeben; das beweisen so treffliche Leistungen, wie die Grabdenkmäler etwa des Grafen Berthold von Zähringen († 1218) im Münster zu Freiburg oder des Herzogs Heinrich IV. von Schlesien († 1290) in der Breslauer Kreuzkirche. Und im 14. Jahrhundert war die Geschicklichkeit, Köpfe mit wenigen Strichen äußerlich individualisiert wiederzugeben, schon hoch entwickelt. Das Bildnis dagegen innerlich zu beleben, ihm einen bestimmten persönlich-geistigen Ausdruck zu verleihen, gelang noch mit nichten; erst gegen Schluß des 14. Jahrhunderts entwickelten sich die ersten Anfänge dieser Kunst in Flandern, überhaupt in Burgund, unter der doppelten Gunst des Mäcenats halbmoderner Fürsten und eines überreichen, selbstbewußten Bürgertums. Im allgemeinen dagegen bleiben die Bildnisse wie die geschichtlichen Charakteristiken und Selbstbiographieen in der Wiedergabe des Berufsmäßigen, des Familienhaften, des nicht eigenartig Persönlichen stecken. Schon in der Vorliebe für Bildnisreihen auf Grund von Familien- und Amtszusammenhängen zeigt sich das, von den ehemaligen Bildnissen der Hochmeister in der Kapelle der Marienburg an bis zu dem Büstencyklus im oberen Chorumgang des Prager Doms aus der Zeit Karls IV. und bis zu der Bildnisreihe österreichischer Herzöge, welche eine Wiener Handschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufweist.

Soweit aber tiefer charakterisiert ward, geschah das noch nicht direkt, sondern indirekt in der Wiedergabe der Handlungen, des Thuns, des bewegten Menschen. Auf diese Art hatte schon der alte Heldensang ins Große, ja Ungeheuerliche und Mythische hinein zu charakterisieren vermocht[1]; jetzt ward die Methode ins Intime, Zuständliche gezogen. Anekdote und Witzwort wurden damit die beliebtesten Formen persönlicher Vergegenwärtigung. Schon das 9. Jahrhundert hat derart in den Erzählungen, die der Sankt Gallener Mönch uns aufbewahrt hat, die überwältigende Erscheinung Karls des Großen festgehalten;

[1] Vgl. Band I[3] S. 344 ff. (I[1.2] S. 340 ff.).

seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts aber wurde diese Weise das gemeine Mittel der Charakteristik für alle irgendwie hervorragenden Personen; Otokar von Steier wandte sie zuerst mit Virtuosität an, und das 14. Jahrhundert strotzt von Anekdotenbüchern und Klatschsucht.

Es ist ein Zug, der bei dem derben, materiellen Interessen vorwiegend zugewandten Sinne der Zeit alsbald zur Pflege eines kräftigen Humors führen mußte. Kaum ein bezeichnender Überrest des bürgerlichen Lebens aus dem 14. Jahrhundert läßt diese Eigenschaft vermissen, mag er nun Kunstdenkmälern oder schriftlichen Aufzeichnungen angehören. Ja selbst in den Ernst des richterlichen Urteils schlich sich der Humor ein: so muß in Flandern ein Mann, der ein kuchentragendes Mädchen gefoppt hat, dieser sieben neue Kuchen backen lassen, und ein anderer wird verurteilt, jemandem, den er beleidigt hat, soviel Weißbier zu bezahlen, als dieser trinken kann. Die Hauptstätte kernfesten Humors scheint aber schon früh der koloniale Osten geworden zu sein, nicht unähnlich dem heutigen Nordamerika, dessen kolonialer Boden bei allem Haften der materiellen Entwicklung doch neuerdings die größten Humoristen angelsächsischen Stammes erzeugt hat. Hier im Nordosten ist die Heimat der humoristischen Grabschriften, hier fanden im 15. Jahrhundert die Späße Till Eulenspiegels enthusiastische Würdigung; und in Stralsund, nicht allzufern der Heimat Fritz Reuters, bekam es die vornehme Kramerinnung noch im Jahre 1574 fertig, den Eingang ihres schönen Kirchenstuhls mit einem keulenschwingenden Renaissancehelden schmücken zu lassen, darunter die drohende Unterschrift:

Dat ken kramer ist, de blief da buten,
Oder ick schla em up de schnuten[1].

Ganz allgemein aber pflegte sich im 14. Jahrhundert der Humor, soweit er nach Äußerlichkeiten der Person und der Begebenheit charakterisierte, in der Benennung der einzelnen Personen mit Zunamen über den Taufnamen hinaus, sowie in der besonderen Benennung einzelner Häuser einzustellen: unter seinem Einfluß sind großenteils die heutigen Eigennamen entstanden. Welche

[1] Abbildung bei Dietrich Schäfer, Die Hansa, 1903, S. 75.

Anspielungen mögen nicht Hausnamen, wie zur Heuschrecke oder zum Heimchen, zum Schlaraffen oder zur kalten Witwe ursprünglich geborgen haben, welche satirische Individualisierung aufs Äußere bezeugen nicht Personennamen wie Zegenbart, Krumfuß, Schenkinsglas, Leerenkrug, Suchewin, Judenspieß, Dufel und Surmilch. Sie sind dem Frankfurter Vorrat entnommen; hier scheinen sich vor Mitte des 14. Jahrhunderts etwa ein Drittel, im späteren 14. Jahrhundert schon mehr als zwei Drittel aller Bürger mehr oder minder bezeichnender Zunamen erfreut zu haben.

Es war ein Fortschritt, der der dichterischen Phantasie sehr bald die Bildung fester konventioneller Typen gestatten mußte. In der That beginnt schon mit dem Ende des 14. Jahrhunderts das Zeitalter sozialer Charakterisierung der einzelnen Berufsarten und Stände: in dieser Zeit erwachsen jene Typen des schlauen Bauern, des lustigen Vaganten, des feigen Schneiders, des frechen Hurenwirtes, jene Typengruppen des Pfarrers und seiner Haushälterin, des Kaufmanns und des pfiffigen Landmanns, ja schon einzelne reine Charaktertypen, der des Geizigen etwa, des Wucherers, des Eifersüchtigen, die dann bald in den Anfängen weltlich-dramatischer Dichtung Verwendung finden sollten.

All diese Züge aber beweisen, was schon die familienhafte Gebundenheit der Personen voraussetzen ließ: wir befinden uns noch auf konventionellem Boden: der Bürger und damit der Angehörige der entwickeltsten Berufsschicht des 14. Jahrhunderts stand noch fern dem geistigen Individualismus der Reformationszeit. So waren seine Triebe und Anschauungen noch wenig persönlicher Art: in frühem Alter schon galt er als völlig erzogen, sein Mündigkeitstermin lag selbst in Städten wie Basel und Frankfurt noch im vierzehnten Jahre, und niemals war er sich selbst interessant als persönlicher Mikrokosmos: wußte er doch zumeist nicht einmal sein Lebensalter sicher zu nennen. Umsomehr herrschten ungeregelte Triebe; die Leidenschaften waren noch grob und übermächtig; und im weisen Maßhalten bei Absicht, Benehmen und Rede hatte sich wohl

überall seit den guten Tagen des Rittertums sogar ein Rückschritt vollzogen. Schon im 13. Jahrhundert wird der Bürgerprediger Bruder Berhtolt nicht müde, immer wieder Maß und Ruhe zu empfehlen; in seiner ersten erhaltenen Predigt faßt er die Ratschläge menschlicher Klugheit in den drei Regeln zusammen: daz du niemer kein endehaft dinc getuon solt, dan mit rate; daz du kein dinc uf solt schieben, daz dir ze muote wirt; daz ir niemer kein dinc tuon sult, ir sult vor gar wohl betrahten, welich ende ez neme; und nach dem h. Thomas besteht die Tugend in der richtigen Ordnung der Strebungen und Triebe durch die Vernunft und in deren übernatürlicher Vollendung durch die Gnade Gottes.

Aber all diesen Lehren trat das Leben noch schroff entgegen. Johann Hadlaub von Zürich erzählt von sich (um 1300), daß ein Kind, das er schon als kleines Mädchen liebte, ihm den Rücken gekehrt habe: da fiel er in Ohnmacht. Als man aber seine Hand in die des Mädchens legte, da ward ihm besser. Es ist eine Unmittelbarkeit leidenschaftlicher Empfindung, die, dauernd vorhanden, nur zu leicht zu furchtbaren Ausschreitungen führen konnte. In Lübeck sind während des späteren Mittelalters durchschnittlich im Jahre etwa fünfzig Personen hingerichtet worden; im Jahre 1527 sah der Richtschreiber Laurentius Schmit die Gerichtsbücher nach und berechnete, daß, dieweil die Stadt Recht und Urteil gehabt, 18489 Männer und Frauen vom Leben zum Tode gebracht worden seien. Besonders verderblich aber mußte diese Leidenschaftlichkeit beim Zusammenwohnen in den engen Gassen der Stadt auf geschlechtlichem Gebiete werden. Für Flandern und Brabant meint das Nieuwe Doctrinal:

> En waert, dat men kint daer af draghet,
> men vonde cume enighe maghet.

Und wir haben kein Recht, an dieser Meinung zu zweifeln, wenn wir Bankerte als stehende Gruppe bürgerlicher Familienverbände kennen lernen und hören, daß Bischof Heinrich von Lüttich, ein geldernscher Graf, 69 Kinder hinterließ und sich rühmte, in 22 Monaten 14 Knaben erzeugt zu haben. Für

Oberdeutschland aber bemerkt die Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438 lakonisch: niemand haltet die ee, als recht wär.

Falsch aber wäre es, aus dieser leidenschaftlichen Unmittelbarkeit der Empfindung nichts als Schattenseiten des spätmittelalterlichen Lebens abzuleiten; sie war nicht minder die Ursache alles Großen, und namentlich auf religiösem Gebiete ward sie, gegenüber dem Überschwang früherer Zeitalter immerhin schon ein Übergang zum ruhigeren Maße moderner Empfindung, Anlaß einer wesentlichen Fortbildung.

II.

Das religiöse Leben der Massen war bis zum Schlusse der ersten Hälfte des Mittelalters dem Christentum verhältnismäßig überhaupt noch fern geblieben. Auf den Halden der Berge wie in den Tiefen der norddeutschen Wälder herrschte noch vielfach der altgermanische Fatalismus, nur gänzlich systemlos und verfallen, und wunderlich aufgeputzt mit einzelnen Flittern des orientalischen planetarischen Fatalismus, den vielleicht die Kreuzzüge vermittelt hatten, sowie in den kolonialen Gegenden mit Resten slawischer Mythologie. Im 15. Jahrhundert enthält ein niederdeutscher Beichtspiegel folgende Fragen: Hast du irgendwelchen Aberglauben oder Schwachglauben gehabt an Besprechen, Zauberei und Wahrsagen nach Geld und Gut, nach Glücksfällen, oder irgend eine Kreatur angebetet und ihr göttliche Ehre und Lob gegeben, als da sind Sonne, Mond und andere Planeten; oder Diebstahl, Unkeuschheit und andere Untugend begangen unter dem Vorgeben, der Mensch könne das nicht ändern, ihn treibe die Notwendigkeit dazu, weil er unter solchem Planeten geboren sei? Oder hast du geglaubt, eine Stunde sei schlimmer als die andere für eines Werkes Beginn? Freilich säen, zur Ader lassen und Arznei nehmen, das mag man wohl nach dem Laufe des Mondes. Oder glaubst du, das Rufen der Vögel möge dem Menschen Gutes oder Böses veranlassen? Hast du geglaubt an Träume oder an Schwertbriefe oder andere ungewöhnliche Worte, die dich be-

wahren sollten vor Feuer, Wasser oder Feinden? Oder hast du dich besprechen lassen mit Zauberworten oder mit anderem Dinge, das die Macht von seiner natürlichen Kraft nicht hatte? Hast du geglaubt an die guten Hulden, oder daß die Nachtmar ritte, oder daß du auf einer Ofengabel auf den Blocksberg ritteſt?

Es sind die dunkeln Regionen halb unterdrückter Glaubenssysteme; von ihnen unterstützt sollte mit Beginn der Neuzeit der Hexenwahn furchtbare Rache nehmen für die säkulare Vernachlässigung christlicher Mission in den tieferen Schichten des Volkes.

Was aber auf dem platten Lande die Kirche zu thun versäumt hatte, das ergab sich in den Städten von selbst: hier traten auch die untersten Kreise der Nation dem Christentum wenigstens äußerlich, gleichsam räumlich, durch enges Zusammensein mit großen kirchlichen Instituten, nahe. Und so wiederholten sich in dieser Tiefe die Erscheinungen, mit denen einst die Höhen der Nation das Christentum begrüßt hatten[1]. Im vollen Gegensatz zwischen gutem und bösem Prinzip, zwischen Gott und Teufel ging hier die christliche Hauptlehre auf, und die Furcht vor dem Jenseits, den Strafen des Fegefeuers, dem jüngsten Gericht beherrschte die Gewissen nicht minder, wie den Verstand der animistische Glaube an dunkle Naturkräfte und an die Notwendigkeiten des Wunders. In diesem Zwist flüchtete man zu den lieben Heiligen mehr, denn zu Gott; sie schienen die geborenen Mittler, namentlich Maria trat in den Vordergrund, und höchstens die Frauen trieb ein sinnlicher Zug der Verehrung zu Christus.

Indem aber so die untersten Kreise der Nation wenigstens teilweise fast zum erstenmal von den unmittelbaren, wenn auch ins Trübste gebrochenen Strahlen christlicher Weltanschauung getroffen wurden, bemächtigte sich ihrer eine eigenartige religiöse Unruhe. Ein herzpackender Gedanke wird um

[1] Vgl. Band I[3] S. 348 ff. (I[1] S. 344 ff.; I[2] S. 344 ff.).

so leichter Massenwirkungen hervorrufen, je geringer die Individualität derjenigen entwickelt ist, denen er sich aufdrängt; niemand ist auch heute noch leichter suggestibel, als der gemeine Mann, als Frauen und Kinder. Nun nahte diesen Kindern an Glauben, Kenntnissen und Anschauungsweite das hochentwickelte System der spätmittelalterlichen Kirchendoktrin mit seinen Himmeln von Heiligen, Seligen und Bekennern, mit seiner grauenhaften Topographie der höllischen Behausungen, und sein Kultus ergoß sich mit Exorzismen und Wallfahrten, mit endlosen Weihen und unverständlicher Handauflegung, in den feierlichsten Augenblicken das Geheimnis fremder Sprache wahrend, über die Häupter der neuen Adepten. Ist es wunderbar, wenn religiöse Erregtheit epidemisch ward?

Schon im 13. Jahrhundert begannen in den romanischen Ländern Kinderprozessionen und Geißelfahrten von Land zu Land, teilweise genährt durch eine Apokalyptik, die die fernsten Probleme mit den Ereignissen des Tages kühn und schauervoll verband. In Deutschland werden die gleichen Erscheinungen seit etwa Mitte des 14. Jahrhunderts auffällig, und sie dauern trotz aller Gegenwirkungen in gesteigerter Ekstase an bis zu den entscheidenden Jahren der Reformation. Waren sie tiefer begründet, so wurden sie doch anfangs oft mit hervorgerufen und gefördert durch furchtbare äußere Ereignisse, die Deutschland namentlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts heimsuchten, durch Pest und Friedlosigkeit, durch Hungersnot und Überschwemmung. „Siehe, ich habe euch dürre Jahre gesandt," heißt es in einem Geißelbriefe, der zu Straßburg als Stimme Christi verlesen ward, „und Regengüsse und große Wasser, und das Erdreich habe ich geschlagen, daß es unfruchtbar werde."

Mit die auffallendsten und frühesten der hierher gehörigen Erscheinungen waren die Geißelfahrten zur Zeit des schwarzen Todes, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und furchtbar war die suggestive Wirkung ihres Auftretens: wanne die geischelere sich geischeltent, so was daz groste zuloufen und daz

groste weinen von andaht, daz ie kein man solt gesehen[1]. Von Ort zu Ort zogen sie, an die zwei- oder dreihundert, und gingen dreißig Tage in die Runde. Und wo sie einer Kirche nahten, da sangen sie ihre Lieder und geißelten sich, und fielen zu Kreuze, und lagen auf dem Erdreich, bis daß man fünf Vaterunser mochte gesprochen haben. Dann nahten sich ihre Meister und gaben jeglichem einen Streich mit der Geißel und sprachen also: Stant uf, daz dir got alle dine sunde vurgebe! So standen sie auf ihre Kniee. Und Meister und Sänger sangen ihnen vor:

Nu recket uf di uwer hende,
das got daz grosse sterben wende;
nu recket uf di uwer arme,
dass got sich obir uns irbarme!

Unde da rachten si uf alle ire arme cruzewis, unde iglich slug sich vur sin brost dri slege oder vir, unde huben aber an zu singen:

Nu slaget uch sere
dorch Cristes ere!
dorch got so lasset di hoffart faren,
so wel sich got obir uns irbarmen!

So stonden si uf unde gingen wider umb unde slugen sich mit den geiseln, daz man jamer an irme libe sach[2].

Zur selben Zeit aber, da christliche Frömmigkeit in den Tiefen der Nation und namentlich der städtischen Bevölkerung so eigenartige, an die Askese der höheren Schichten des 10. Jahrhunderts erinnernde, nur ins Demokratisch-Epidemische gewandte Formen annahm, hatten sich schon die besseren bürgerlichen Kreise zu einem weit tieferen Verständnis christlichen Wesens, zu einer weit mehr vergeistigten Frömmigkeit durchgerungen. Seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts war in diesen Kreisen die deutsche Mystik emporgeblüht.

Die ursprünglichste germanisch-christliche Frömmigkeit,

[1] Fritsche Klosener, Städtechroniken VIII S. 118.
[2] Limburger Chronik, ed. Wyß, S. 31 f.

wie sie in der Askese vornehmlich des 10. Jahrhunderts zu Tage trat, war selbstverzichtend und magisch gewesen, sie war aufgegangen im Wunderglauben und in Werken äußerlicher Entsagung. In ihrer höchsten Entwicklung hatte sie allenfalls die Meditation gekannt, die geistige Versenkung etwa in die Leiden Christi oder in die Vorschriften einer Ordensregel, nicht aber schon die Kontemplation, die verzückte Anschauung Gottes.

Zur Kontemplation von der Meditation, zur Vision vom Wunderglauben fortgeschritten war zuerst der h. Bernard von Clairvaux. Seine Frömmigkeit hatte vor allem in Frankreich Fuß gefaßt; hier wurde sie systematisch weiterentwickelt, namentlich im Kloster St. Victor zu Paris, wo neben anderen Denkern der Mönch Richard († 1173) über die Wege der Kontemplation grübelte und ihre Ziele in biblischen Allegorien dunkel umriß. Aber auch in Deutschland fand diese Art der Frömmigkeit Eingang; schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts gehörten ihr die bedeutendsten Geister unter dem Klerus an[1], und später beruhten auf ihr die zum Teil wüst-phantastischen Prophetien der Äbtissin Hildegard vom Kloster Rupertsberg bei Bingen nicht minder, wie die ruhige und abgeklärte Frömmigkeit des Cisterziensers Caesarius von Heisterbach, der nicht müde ward, seinen Novizen zuzurufen: Credere in Deum est per dilectionem ire in Deum.

Indem man nun aber in der Frömmigkeit zugleich intellektuelle Heilsgewißheit finden wollte, kam es, bei allem Festhalten an dem alten Dogma, notwendig zu einer Zwiespältigkeit der Richtungen. Wie konnte von der Kontemplation eine Brücke geschlagen werden zur verstandesmäßigen Erfassung des Dogmas? Hier zeigte sich eine Klippe, deren drohender Charakter den romanischen Denkern des 13. Jahrhunderts schon völlig bekannt war. Aber sie vermochten sie nicht zu umschiffen in der Konstruktion einer neuen einheitlichen christlichen Weltanschauung.

[1] S. Band II[3] S. 377 (II[1.2] S. 364), über Gerhoh von Reichersberg speziell S. 378 bzw. 365.

Sie ließen vielmehr die beiden Sphären des persönlich-religiösen Daseins, die intellektuelle und die kontemplative, neben einander bestehen; und eben die größten Denker, wie Bonaventura und Thomas von Aquino, ruhten von dem Werke ihres Glaubens gern in mystischer Frömmigkeit aus[1]. So bestanden gleichsam zwei an sich unvermittelte Halbkreise religiös-philosophischen Lebens: in der Entwicklung der christlichen Religion keineswegs eine Seltenheit.

Indem aber diese beiden Kreise religiöser Anschauung, der intellektuelle und der mystische, als gleichsam prädestiniert notwendige, wenn auch nur schwer im menschlichen Denken vereinbare Hälften persönlichen Lebens empfunden wurden, ward der Kontemplation Raum gewährt, sich ungestört von dogmatischen Bedenken zu unendlichem Reichtum zu entfalten. Sie galt nunmehr als das sicherste und direkteste Mittel, wodurch es der von Gott entfernten Seele möglich ward, zu ihm zurückzukehren: die Betrachtung der Heilsthatsachen, umschlagend in die Unendlichkeit gefühlvoller Teilnahme an ihnen, fortschreitend zur religiösen Verzückung entbildete jetzt die Seele zeitweis von den Bestandteilen, die irdisch sind, die ihren Abfall von Gott verursacht haben; sie bildete sie in geheimnisvoll gespannter Anschauung des Wunders der Trinität empor zur Erleuchtung, zur Erkenntnis des Christengottes, sie überbildete sie in dem intuitiven Raptus zum seligen Untergang in Gott, zur wesenseinen Vereinigung mit dem Allerhöchsten.

Diese neue und höchste Form der mittelalterlichen Frömmigkeit, in der die Seele weit über Askese und einfache Kontemplation hinweg aufsteigt zu mysteriöser Vergottung, ward zuerst in den Orden der Bettelmönche empirisch begründet; und ihr Anfänger war der h. Franz von Assisi.

Aber schon in diesen Geburtswehen durchsetzte sie sich mit einem anderen Gedanken, der namentlich für die deutsche Entwicklung fruchtbar ward. Die Kontemplation ist nur denkbar für eine Seele, die alles Irdische dahinten läßt, die zur absoluten

[1] Harnack, Dogmengeschichte ^{3}[4], 433, dazu die Anmerkung 1.

Selbsteinkehr gelangt in christlicher Armut des Geistes wie im Verzicht auf die Interessen des diesseitigen Lebens. Wie aber kann derjenige alles Äußere dieser Welt abstreifen, der nicht in ihr aufgeht im reinsten Sinne einer selbstlosen Liebe? Schrankenlose Hingebung an den Nächsten, kindliche Demut im Dienste christlicher Mission, Liebe zu aller Welt: humilitas, caritas, obœdientia: das sind die Vorbedingungen kontemplativen Daseins. Sie hat der h. Franz als Forderungen seines Vereins hingestellt, nach ihnen hat er selbst gelebt und sein Leben zum christlichen Gedicht gestaltet, ein parzivalischer Charakter. Und mochten auch die Minoriten, wie nicht minder der Bruderorden der Dominikaner dem ersten Ideal nicht immer treu bleiben, immerhin haben sie zuerst auf mystischer Grundlage die demokratische, uneinschränkend thätige Auffassung der christlichen Liebe gelehrt: ein thätiges, altruistisches Christentum trat an Stelle der egoistischen Askese des 10. Jahrhunderts und der intellektualistischen Kontemplation Bernards, und es ward hochgeachtet sogar noch hinaus über den Raptus der Intuition: und sei die Verzückung selbst so groß, wie die des Paulus, man soll sie fahren lassen, wenn man einem Kranken auch nur durch ein Süpplein helfen kann[1].

Von diesen Anschauungen getragen, zogen die Bettelmönche seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hinaus in alle Welt. In Deutschland wurden sie bald die besonderen Vertrauten und Berater des Bürgertums: sie lasen bisweilen die Messe in der Stadt während des Interdikts, sie waren in kritischer Zeit die Bewahrer der städtischen Privilegien, sie trugen die staatskirchenrechtlichen Theorien der Zeit Kaiser Ludwigs in die Laienkreise[2], sie wurden die Geschichtsschreiber des Bürgertums. Der Weltklerus trat ihnen gegenüber zurück, so wacker er sich wenigstens in einigen süddeutschen Städten zu halten suchte: sie wurden wie die Prediger so schließlich selbst die Beichtiger der städtischen Bevölkerung.

---

[1] Harnack a. a. O. 446, Anmerkung 1.

[2] Vgl. oben S. 87 ff.

Und mit ihnen kam ihre Frömmigkeit. Was kümmerten sich die Bürger um die theologischen Spekulationen, was um jene dogmatische Gelehrsamkeit, die, ebenfalls in den Klöstern der Bettelmönche, zum immer staunenswerteren Ausbau der Scholastik gefördert ward! Der große Mystiker Meister Eckart hat als Hauptwerk ein umfangreiches scholastisches Opus tripartitum geschrieben, ein getreuer Schüler des h. Thomas; aber dadurch ist seine Bedeutung in der Geschichte des deutschen Geisteslebens nicht bestimmt worden; erst 1880 und 1886 sind Teile des Werkes in den Bibliotheken von Erfurt und Kues entdeckt worden. Wie anders tritt derselbe Eckart geschichtlich als Seelsorger hervor in der Pflege jener Art von mystischen Mitteilungen, die sich aus Ansprachen gelegentlich der Reorganisation der Frauenklöster, namentlich des Dominikanerordens, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entwickelten! Hier liegt seine eigentliche Bedeutung, und er hat sie übertroffen nur noch durch die systematische Ausgestaltung, die er, zuletzt Lesemeister an dem Studium seines Ordens zu Köln, in langem Denkerleben den mystischen Erfahrungen zu geben wußte. Neben ihn aber traten andere Vertreter einer spezifisch deutschen Mystik, praktisch fördernd und helfend der Straßburger Dominikaner Johannes Tauler († 1361), ein großer Prediger, gedankenreich, tief, hartmonisch, weniger der Spekulation lebend als dem sittlichen Kampfe gegen äußerliche Werkgerechtigkeit, und Heinrich Suso († 1366), der Johannesjünger der Mystik, innig, gefühlsselig, phantastisch, ein Mann der Bilder und Geschichte, der Minnesänger gleichsam göttlicher Weisheit. Und diese großen Charaktere, jeder in sich anders geartet, waren umgeben von einem Chor nicht minder ausgeprägter Gestalten, einem Giseler von Slatheim und einem Rulman Merswin, einem Heinrich von Nördlingen und einer Margarethe Ebner. Denn eben die Frauen treten recht eigentlich hervor in diesem mystischen Leben; hier zum erstenmal wieder wird anerkannt das aliquid sancti, das der römische Beobachter einst in den Ahninnen gefunden; und wenn auch ihre Frömmigkeit in einer vorwiegend sinnlich gewandten Devotion gegenüber dem Seelenbräutigam steht, ja zu krankhaft sexuell-

sinnlicher Einbildung und pathologischen Zuständen des Körpers ausartet, so entspricht es dennoch dem Wesen der deutschen Frau mehr, als das unsittliche Verhältnis der ritterlichen Ehefrau in der Stauferzeit zum Sänger ihrer Schönheit und ihrer Reize. Da spielen wohl verzückte Frauen mütterlich mit dem Jesuskind; es muß an ihrem Bette in der Wiege liegen, sie nähren es, ja sie fühlen sich mit ihm schwanger. Und gleich sehnendes Verlangen treibt sie zum Gekreuzigten, sie wollen ihn küssen und umarmen, und sie tragen seinen Namen auf ihr Herz gepreßt und auf ihre Brüste.

Solche Erscheinungen waren nicht vereinzelt. Weithin über ganz Deutschland mit Ausnahme des Kolonisationsgebietes erstreckte sich vom Rhein her die mystische Bewegung seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts; zumal die Dominikanerklöster waren ihre Mittelpunkte, doch auch die Minoriten nahmen an ihr teil. Neben den engsten Freundesverkehr trat dabei ein ausgedehnter Briefwechsel; es ist das erste Mal, sehen wir von den spärlichen Minnebriefen der Ritterzeit ab, daß der deutsche Brief sich dem vollen Anliegen des Herzens und strömend sentimentaler Mitteilung öffnete.

Schon im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erregte diese Bewegung die ängstliche Aufmerksamkeit der kirchlichen Obern. War sie dogmatisch zulässig? Jedenfalls griff sie ein in die seelsorgerischen Privilegien des Klerus. So ward dem Meister Eckart schon im Jahre 1326 der Prozeß gemacht, wenn auch erst 1329, zwei Jahre nach seinem Tode, einzelne Sätze seiner Lehre amtlich verdammt wurden, und auch Suso galt als verdächtig, das Land mit ketzerischem Unflat zu beschmutzen[1]. Nach der Mitte des Jahrhunderts aber ward die Inquisition durch Karl IV. energisch gefördert[2], und mit den Begharden, gegen die man energisch vorging, traf man auch die reine Mystik, ihre klassische Litteratur und ihre Vertreter.

Freilich: die Früchte der Bewegung waren längst ge-

[1] K. Bihlmeyer, Heinrich Seuse, Stuttgart 1907, S. 93*.

[2] Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae I (1889), 298 ff.

borgen. Ein geistig, nicht bloß sinnlich intimer Verkehr Gleichgesinnter war angebahnt: es sind erste, sehr wunderliche Anfänge der modernen, auf geistiger Grundlage aufgebauten höheren Gesellschaft, die nie wieder verloren worden sind. Zugleich war in diesem Verkehr, dem persönlichen wie dem brieflichen, sowie in der ihm entwachsenen Spekulation unsere Sprache erst recht zum Denkwerkzeug entwickelt worden. Eine erste philosophische und theologische Prosa eigensten deutschen Lebens erblühte damals, und sie leistete Großes in der Ausweitung der sprachlich zu buchenden Begriffswelt, namentlich auf psychologischem Gebiete. Und wurde durch fortdauernde Selbstbeobachtung jetzt nicht überhaupt erst das Ich entdeckt und der Anfang empirisch-psychologischer Erklärung gefunden? Gewann nicht im Kreise dieser Betrachtungen das Gefühlsleben eine ganz andere Stelle als bisher? Und erwachte nicht in dem der Intuition gewürdigten Menschen ein ganz anderes Selbstgefühl, das sich fühlte frei an sich und nur noch in Gottes Gnade gebunden?

Es schien, als sollte mit dieser Bewegung der Sieg des modernen Individualismus, die Sprengung der mittelalterlichen Welt erreicht werden. Aber es schien nur so. Denn der begeisterte Mystiker ließ in der Verzückung seine Persönlichkeit aufgehen in die Gottheit, wenn nicht gar in ein pantheistisch vorgestelltes All; und er verlor sich außerhalb des mystischen Rahmens in den strikten Gehorsam gegenüber dem bestehenden Dogma. Es war so immer noch eine Bewegung gebundenen Geistes, die von ihm ausging, wenn sie auch mit Macht gegen die äußersten Schranken der alten Kirche und des mittelalterlichen Wesens drängte Doch als sie schließlich im Zentrum der deutschen Geistesbewegung, an Rhein und Donau, unterdrückt ward, verschwand sie doch nicht völlig, sondern ward, wie so manches Kleinod deutscher Entwicklung, in die peripherischen Teile des nationalen Gebietes gerettet. In der Schweiz ist später Zwingli, im äußersten Sachsen Luther aufgetreten; zunächst schienen die Fortschritte der religiösen Bewegung an die Niederlande gekettet.

Flandern, Brabant und Holland haben sich seit dem 12. Jahrhundert auf lange Zeit hin durch großen Wohlstand, regen Freiheitssinn, besonders warme Teilnahme am religiösen Leben hervorgethan. Schon im 12. Jahrhundert hatte man hier Formen religiöser Bethätigung gefunden, die, durch private Mittel aufrecht erhalten, von jeder Förderung durch kirchliche Autorität entschlossen absahen. Es entstanden zunächst laienhafte Frauenkonvente zu gemeinsamem religiösen Leben und zur Übung barmherziger Werke; ihre Insassinnen wurden vom Volke Betschwestern (Beghinen) genannt. Schon im 13. Jahrhundert waren die Beghinen von den Niederlanden aus weithin verbreitet, in Mittel-Deutschland traten sie seit etwa 1240 zahlreicher hervor. Und neben sie stellten sich die freien Männerkonvente der Begharden; eine besondere Gruppe bilden die „Willigen Armen", auch Lollarden, später Alexianer genannt, die von ihren Mitgliedern Verzicht auf alles Eigentum und lebenslänglich bindende Gelübde forderten und sich der Krankenpflege und Totenbestattung widmeten. Es waren Bildungen, die den Gedanken der franziskanischen Tertiarier vorweg nahmen; mit ihnen, wie mit anderen später entwickelten Formen mönchischer Laienbrüderschaften standen sie im 14. Jahrhundert oft in freundlichem Verhältnis.

So wurden die Niederlande von einem reichen, spontan religiösen Leben durchpulst, als ihnen mit Johann Ruysbroek († 1381), der nach langem Kirchendienst eine ruhige Stätte im Augustinerkloster Groenendaal bei Brüssel gesucht und gefunden hatte, ein hervorragender Vertreter der Mystik gegeben ward. Und Ruysbroeks Mystik erhielt bald einen wesentlich niederländischen Charakter. Sie streifte die fromme Liebesraserei ab, sie ward halb quietistisch; sie zielte auf praktisch-religiöse Zwecke; sie suchte nicht so sehr die seltenen Momente ekstatischen Schauens, wie die dauernde Ausgießung Gottes, das ewige Wohnen seines Geistes in uns. So ward die enthusiastische Mystik überholt durch eine energische Wendung auf das praktische Leben; in dieser Form hat sie das 15. Jahrhundert durch-

dauert und wirkt in ihren hervorragendsten Geisteserzeugnissen noch heute belebend, erquickend fort.

Schon die ältere, enthusiastische Mystik ließ die mönchische Askese in neuer Form in die Laienkreise strömen; und indem sie die esoterische, asketisch-fromme Religionsübung des früheren Mittelalters in veränderter Gestalt allen zugänglich machte, erlebte diese zugleich eine Vertiefung. Wie viel mehr aber mußte dies alles bei der neuen, aufs geistliche Leben des Alltags gerichteten quietistischen Mystik zutreffen!

Der erste und größte Vermittler in dieser Richtung gewesen zu sein, ist der Ruhm Geert Groots († 20. August 1384). Groot verband die neue niederländische Mystik mit dem altniederländischen Gedanken religiöser Laienkonvente. Waren die bisher gegründeten Laienkonvente der Linderung äußerer Leibesnot gewidmet gewesen, so sollten die neuen, von ihm geschaffenen Konvente der Seelennot abhelfen; sie waren zunächst Vereinigungen zur Hebung des inneren christlichen Lebens auf dem Grunde quietistischer Mystik. Das Ziel war die Erweckung einer dauernden Stimmung religiöser Innigkeit; diese ward als die devotio nova bezeichnet. Groot gründete zu diesem Zwecke Frauen- wie Männerkonvente; aber nur die Männerkonvente gediehen: bald pflanzten sie sich von dem Mutterhaus Deventer fort über die ganzen Niederlande bis nach Delft und Gouda, ja nach Lüttich und Cambray, und zugleich drangen sie den Rhein herauf bis Köln sowie über Westfalen und Niedersachsen bis Kulm und Rostock. Neben der Erweckung inneren Lebens wandten sie sich namentlich der Jugenderziehung zu; in ihren Pensionaten fanden arme Schüler Unterkunft und Bewahrung vor den Zerstreuungen und Versuchungen der Welt. Neben den Bruderhäusern aber gingen aus der geistigen Bewegung, die Groot mit seinem Freunde Florenz, Radewijns Sohn, einem Utrechter Kanoniker, veranlaßte, auch Klöster der Regularkanoniker des h. Augustin hervor. Das älteste von ihnen ist in Windesheim, einem Dorfe bei Zwolle, im Jahre 1387 begründet worden, ihm folgten schon im Jahre 1392 zwei weitere Klöster, und diese drei sowie noch

ein viertes, das Salvatorkloster in Emstein, traten 1395 zu der sogenannten Windesheimer Kongregation zusammen, deren energischem Wirken die segensreiche Klosterreform des 15. Jahrhunderts zum Teile zu danken ist. In diesen Klöstern wurde besonders die Gelehrsamkeit gepflegt, hier blühten philologische Studien auf über die Texte der Väter und der Vulgata; und hier ward auch die quietistische Mystik erst zum vollsten, systematischen Leben, zu einer spezifischen Form niederdeutscher Frömmigkeit entwickelt.

Lief die Lehre der Nominalisten in der Scholastik während des 15. Jahrhunderts schließlich auf die Unbeweisbarkeit des Glaubens hinaus, so mußte jede Erkenntnis Gottes auf intellektuellem Wege undenkbar erscheinen. Aber gerade in dieser Art hatte die enthusiastische Mystik, mit ihrem dithyrambischen Aufschwung ins Gottesbewußtsein, Gott gesucht. Demgegenüber ließ man jetzt den Weg des Intellekts fallen; den Vätern der Windesheimer Häuser des 15. Jahrhunderts erschien Seligkeit nur erreichbar in der Einheit des Willens mit Gott. In Ergebenheit und Demut eine ununterbrochene Ruhe in Gott zu suchen, die ‚Gelassenheit' zu finden: das war ihr Ziel religiösen Lebens. Es ist die Mystik des Thomas von Kempen, der deutschen Theologie und Staupitzens; die deutsche Theologie hat Luther ungemein angeregt und zweimal hat er sie herausgegeben; Staupitz war Luthers Lehrer, Tröster und Hort: unmittelbar bis an die Stufen der Reformation führt diese Mystik. Und doch war sie von ihr noch durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt; nichts beweist das mehr, als das spätere, bei aller Sympathie der Seelen bis zum herben Verzicht gegenseitigen Verständnisses entwickelte Verhältnis Luthers und Staupitzens. Der Held dieser deutschen quietistischen Mystik aber ist der Chorherr auf dem Agnetenberge bei Zwolle, Thomas von Kempen († 1471) gewesen, wenn anders die Imitatio Christi ihm angehört. In ihr herrscht ganz eine stille Frömmigkeit voller Resignation, Wahrheit und Güte; in ruhiger Beschaulichkeit entsagt sie den Reizen des mittelalterlichen Kultus, um ganz der Pflege des Innern zu leben, verzichtet sie

auf den klassischen Stil der lateinischen Sprache, um schlicht und kräftig dem Pulsschlag des Herzens allein das Wort zu leihen, kein Ausdruck überschwenglicher Phantasie und überschwellenden Gefühls, aber ein Denkmal energischer Willenserziehung und abgeklärter christlicher Weisheit.

Das Buch von der Nachfolge Christi ist viel gelesen worden seit seinem Erscheinen; kein Jahrhundert hat auf seine Lehren verzichten wollen. Falsch aber würde es sein, wollte man nach ihm allein die Zeit seiner Entstehung beurteilen. Je inniger die Frömmigkeit der Grootschen Fraterherren sich entfaltete, um so üppiger umwucherte sie eine Laienwelt voll Spott und Ingrimm gegenüber den kirchlichen Institutionen, gegenüber dem, was die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts gemeinhin Christentum nannte. Und schon viel früher hatte sich diese Stimmung entwickelt. Wie sich um 1150 das Rittertum emporhob aus der geistlichen Umstrickung des Zeitalters des Investiturstreits, so hat sich seit etwa 1330 das Bürgertum von spezifisch geistlicher Leitung zu emanzipieren gesucht. Und der eigene Aufschwung, die Not der Zeit in Pest und Hunger, ohne daß die Kirche half, wie ehedem, die greuliche Zerschleißung vor allem des ungenähten Rocks der Christenheit im päpstlichen Exil und Schisma trugen dazu bei, diese Stimmung zu verbreiten und zu stärken. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte Marsilius von Padua sagen können, daß über die Notwendigkeit des Priestertums nicht alle Menschen so einmütig gedacht hätten, wie über die Notwendigkeit der übrigen Zweige des öffentlichen Wesens; in dieser Zeit noch eine vereinzelt dastehende Ansicht, war das die Meinung weiter Kreise der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Freilich verfiel nicht so sehr die religiöse Stimmung, als die Achtung vor den Institutionen und den Personen der Kirche: nur auf diesem Gebiete wollte man zunächst Klarheit, und weithin erreichte man sie schon in der öffentlichen Meinung; trotz alles Pochens der Kirche auf den Character indelebilis des Priestertums konnte Boendale unter dem Beifalle der Zeitgenossen den Vers dichten:

Die cappe en mact niet den monc
noch die mutse den canonc[1].

Aber trotzdem war im ganzen geistigen Leben, in Kunst und Dichtung, der Einschlag des Daseins noch immer durchaus religiös und christlich; in dem Palast des reichen Patriziergeschlechts der Gruuthuus zu Brügge laufen die Deckbalken des Banketsaales in trefflich geschnitzte Statuetten der vier Evangelisten aus; und den großen Kamin der Küche, der zum Braten von ganzen Ochsen eingerichtet ist, zieren Reliefs von St. Jakob und St. Matthäus.

III.

Auf weltlichem Gebiete war das geistige Leben des 14. Jahrhunderts, wie auch noch mehrerer späterer Generationen, vornehmlich künstlerischen, weit weniger litterarischen Idealen zugewandt. Sehr begreiflich. Das bürgerliche Leben in seinem raschen Treiben bot an sich dem Einzelnen wenig Muße; damit fehlte die Voraussetzung litterarischer Produktion und litterarischen Genusses. Dagegen gab es einzelnen bevorzugten Bürgern bald größere materielle Mittel in die Hand und schuf allgemein einen bis dahin nicht erreichten Wohlstand; bürgerliche Kunstgönner konnten erstehen, und der Sinn für ästhetische Auffassung des Tageslebens ward zusehends in allen Schichten gemeiner.

Dieser Strömung kam zudem auf dem Gebiete der bildenden Kunst die eigenartige Ausbildung des bürgerlichen Handwerks entgegen. Indem dieses nicht die Masse, sondern den Wert der gewerblichen Erzeugnisse in den Mittelpunkt gewerklichen Schaffens stellte, regte es ohne weiteres und nachhaltig die Entwicklung der besseren Arbeitskräfte ins Kunstgewerbliche an. Aus dem Kunstgewerbe aber ist dann unsere große Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts erstanden; dem Mäcen wie dem Volke stand sie darum zur Verfügung; Dürer hat Tafelbilder geschaffen für bürgerliche und städtische Innenräume wie für Andachtsstätten, aber er hat auch den Kupferstich und Holzschnitt nicht minder, ja fast noch mehr gepflegt für den Geringen im Volke.

[1] Dieser Gedanke ist zwar der mittelalterlichen Kirche nie ganz abhanden gekommen (vgl. z. B. Denifle, Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung[2] I 1, S. 153 ff.), erhielt aber jetzt eine neue Pointe.

Diese ganze Entwicklung war an sich der Architektur nicht günstig; sie war, handwerklichen Kreisen entwachsend, vornehmlich der Kleinkunst und im höheren Sinne auch der großen Bildnerei und Malerei zugewandt. Gleichwohl hat das 14. Jahrhundert noch eine Blütezeit auch der Architektur gesehen. Sie beruhte aber auf älteren Voraussetzungen.

Der deutsch-nationale Kunstbau war bis tief ins 8., 9. und 10. Jahrhundert nur Holzbau gewesen; aus Holz wurden namentlich auch die Kirchen hergestellt, so im südöstlichen Kolonialgebiet wohl ohne Ausnahme noch bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts; im nordöstlichen Kolonialgebiet ist das erste urkundlich erwähnte steinerne Gotteshaus die Kirche von Leitzkau bei Magdeburg, 1114, und noch im Jahre 1193 wurde zu Lübeck eine Kirche aus Holz errichtet. Aber diesem Stile und seinen technischen Möglichkeiten traten doch schon in merowingischer, noch mehr in karlingischer und ottonischer Zeit neue Kulturbedürfnisse entgegen, die er nicht zu befriedigen vermochte. Die Könige wollten in Steinpalästen wohnen, den alten Imperatoren gleich, und die höheren kirchlichen Stellen, Bischöfe, Stifter und Klöster, wünschten sich Wohnräume und Kirchen nach dem hergebrachten Basilikenstil der südlichen Länder des Imperiums. So entstand in Deutschland vom 8. bis ins 10. Jahrhundert eine Reihe von Bauten, deren Stil und Disposition sich nur im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Renaissancen des karlingischen und ottonischen Hofes und der beiderseitigen Reichskirchen verstehen läßt. Sie beruhen im wesentlichen auf bestmöglicher Nachahmung südlicher, namentlich italienischer Vorbilder in unmittelbarer oder mittelbarer Übertragung. Dem widerspricht es nicht, wenn sich im einzelnen neue Motive und Baumittel einschleichen, wie der Wechsel von Ziegeln und Hausteinen zur Belebung von Wandflächen, der Rundbogen an Stelle des Architravs, das Würfelkapitell, die Abwechslung in der Stützung zwischen Pfeiler und Säule: neben all diesen Änderungen, die etwa bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts vollzogen sind, bleibt doch das Bestreben, möglichst antike Bauten zu errichten; bezeichnend hierfür ist, daß auch

alle ornamentalen Einzelheiten, also künstlerische Leistungen auf einem Gebiete, wo man national hätte sein können, gern auf die Antike zurückgehen.

Eine Änderung trat erst ein mit dem 11. Jahrhundert. Mit der Befestigung des deutschen Königtums, mit der sicheren Durchbildung der Grundherrschaften, deren Blüte nunmehr zahlreiche Arbeitskräfte fast unentgeltlich zur Verfügung stellte, begann ein außerordentlicher Baueifer. Er wandte sich überall der steinernen Architektur zu und er schuf die importierte Bauweise zur nationalen um. Namentlich geschah das in Sachsen und am Rhein sowie teilweis auch in Westfalen, den Hauptländern des deutschen Königtums im 10. und 11. Jahrhundert; sie, und besonders der Mittelrhein und Niederrhein als die hervorragendsten Kulturländer zugleich, behielten auch noch in den folgenden Jahrhunderten die Führung, während Schwaben und Bayern keine eigenständige Entwicklung aufwiesen, sondern von der Auslese der im Norden gezeitigten Formen lebten. Es ist eine Übernahme geistiger Errungenschaften, vor allem von Nordwest nach Südost, die sich auch auf anderen Gebieten verfolgen läßt[1].

Nun hatte man aber auch in den Mittelpunkten der Bewegung vom 8. bis zum 11. Jahrhundert viel von der architektonischen Kenntnis der antiken Welt verloren. Die karlingischen Bauten zeigen noch ein genaues Verständnis der Regeln des Vegetius und Vitruv, und der Gewölbebau in der Pfalzkapelle des Achener Münsters steht noch auf achtunggebietender Höhe. Das erste große Gotteshaus dagegen, das in den bald national gewordenen Formen des 11. Jahrhunderts gebaut wurde, die Basilika des h. Michael zu Hildesheim, im Jahre 1033 geweiht, konnte nicht mehr eingewölbt werden; die Technik des weiten Gewölbebaues war verloren. Was das bedeutete, erkannte man bald; schon 1034 brannte die Basilika ab; die flache Holzdecke leitete das Feuer in die inneren Räume. Das war bei den häufigen

[1] Z. B. auf dem litterarischen, vgl. Band III S 191.

Stadtbränden des früheren Mittelalters ein entschiedener Mangel; er konnte nur durch Wölbung beseitigt werden.

So wurden die Probleme des Gewölbebaues maßgebend für die weitere architektonische Entwicklung. Nun war die Kenntnis des Einwölbens kleiner quadratischer Räume niemals verloren gegangen; man setzte dabei in den Kappen Stein gegen Stein, die schwere Wucht des einen hielt den anderen fest, so bedurfte es nicht der noch unbekannten Gewölberippen, die den Einbau der Kappen leichter zu halten gestatten. In dieser Art verstand man auch im Beginn des 11. Jahrhunderts noch Seitenschiffe mit quadratischen Kompartimenten zu überwölben: in der Abteikirche zu Echternach im Luxemburgischen, in St. Maria-im-Kapitol zu Köln befinden sich solche Gewölbe.

Allein es kam auf die Einwölbung des Mittelhauses des Langschiffes an. Und hier ward im Dome zu Mainz 1181 das Große erreicht. Über quadratischen Kompartimenten des Mittelschiffes spannten sich im Halbkreis geschlossene Gewölbe, und die Seitenschiffe, zu je zwei quadratischen Kompartimenten auf ein Kompartiment des Mittelschiffes angeordnet, waren ebenfalls von Gewölben bedeckt. Es war ein System, das vollkommen befriedigte und nur insofern eine Bindung der künstlerischen Phantasie und der Freiheit der räumlichen Anordnung herbeiführte, als auf ein quadratisches Gewölbe des Mittelschiffes stets je zwei quadratische Gewölbe des Seitenschiffs kommen mußten: was dann wieder ein Verhältnis der Breite des Mittelschiffes zu der der Seitenschiffe von 1 : 2 bedingte. Im übrigen aber bedeutete dies sogenannte gebundene System einen außerordentlichen Fortschritt, alsbald ward es in allen großen Domen des Rheins nachgeahmt: mit ihm erst ist der eigentliche romanische Stil als ein nationaler oder wenigstens langsam volkstümlich werdender entwickelt.

Die weitere Entfaltung dieses Stils aber konnte von nun ab, unter dem Festhalten des gebundenen Grundrisses, nur noch ins Wechselreiche der Einzelgliederung, ins Bunte und Malerische erfolgen. Das ist der Entwicklungsgang, dem man vor allem am Mittel- und Niederrhein gefolgt ist. Man

rang der bisher weit ausgedehnten Malerei der Innenräume immer mehr Fläche ab und benutzte diese zur reichsten Gliederung der Innenwände durch Säulchen, Nischen, Galerieen und Gänge; man gliederte auch die Außenwände, man hob die Silhouette durch Anordnung von Türmen und Türmchen, durch vorgelegte und in Gruppen verteilte Absiden. So wurde jene reiche Gliederung erreicht, deren unübertroffenes Muster die Kirche der heiligen Apostel in Köln ist. Und auch in der Durchbildung des kleineren architektonischen wie des ornamentalen Formenkanons ging man weiter. Immer kühner wurden die Kapitelle, immer phantastischer die Fensteröffnungen mit ihren tiefen Ausschnitten in Lilien- und Fächerform statt des ursprünglichen Rundbogens, immer wuchtiger wurde das Relief herausgearbeitet zur Erzielung größerer Wirkung in Licht und Schatten. Es war ein lustiger Weg ins Willkürliche, Barocke; St. Quirin zu Neuß ist vielleicht sein bezeichnendstes Muster. Aber auch über den Rhein hinaus nach Osten hin strahlte die neue Weise weithin aus, und in Thüringen fand sie ein neues, wenn auch weniger kokett entwickeltes Centrum.

Bei alledem wußte die neue Dekorationsweise des sogenannten Übergangsstils doch, namentlich im Innern, gewaltige, zur Ehrfurcht auffordernde und zur Andacht stimmende Wirkungen zu erreichen. Das Streben nach Erhöhung der Schiffe wurde immer mehr aufgenommen, schon stellte sich das Verhältnis der Höhe des Mittelschiffes zur Breite wie $2^1/_2$ oder $2^1/_3$ zu 1 (im gotischen Kölner Dom später wie 3:1). So entlastet sich gleichsam der schwere Stein; Gewölbe und Lichtgeschosse entweichen der niederen Erdennähe, die Fenster erweitern sich, durch feurige Glasgemälde bricht eine Fülle magischen Lichts und spielt in tausend Farben auf den goldglänzenden Bildern der Wände, auf dem reichen Wald von Säulen und Säulchen, auf dem wechselvollen Schmucke der Kapitelle, dem phantastischen Schnitzwerk des Gestühls. Das Auge aber verliert sich träumerisch in das Helldunkel, das Licht und Schatten um den Reichtum harmonischer Linien weben. Es ist ein Eindruck, der einmal,

etwa in Groß Sankt Martin zu Köln oder in einzelnen Teilen des Straßburger Münsters genossen, unvergeßlich ist.

Eine weitere Entwicklung, als ins Malerische hin, war diesem Stile freilich nicht beschieden. Tektonisch war er gebunden an das starre System der quadratischen Gewölbekompartimente, des feststehenden Verhältnisses von Hauptschiff und Seitenschiffen und der darauf beruhenden bestimmten Einteilung der Wandflächen des Hauptschiffes. Eine Lösung konnte hierfür nur gefunden werden, wenn es gelang, auch nicht quadratische Kompartimente zu überwölben: dann war es möglich, auf je ein etwa noch quadratisches Kompartiment des Hauptschiffes nur ein, nun nicht mehr quadratisches, sondern rechteckiges Kompartiment des Seitenschiffes anzuordnen: dann war das alte gebundene System zerstört und eine freie Anordnung des Grundrisses in freien Kompartimenten denkbar. Die Möglichkeit konnte nur eintreten bei Überhöhung der bisher im Halbkreis geschlossenen Gewölbe in solche, die im Spitzbogen geschlossen waren, und ein Schluß im Spitzbogen war im allgemeinen nur durchzuführen bei Einfügung von Rippen in die Gewölbe, die damit sozusagen die statische Führung des Gewölbes übernahmen.

Es sind die entscheidenden Änderungen, die zur Gotik hinüberleiten. Denn während beim rippenlosen Gewölbebau aus dem Halbkreis Stein gegen Stein lastet und somit die Wände, die das Gewölbe tragen, überall gleichmäßig den starken Schub des Gewölbes aufnehmen müssen, ist im überhöhten Rippengewölbe der Schub zum allergrößten Teile auf diejenigen Teile der Wände konzentriert, wo die Rippen aufliegen. Damit entlastet das überhöhte Rippengewölbe die Wand als Ganzes; ist sie an den Stellen stark, wo sie den Schub der Rippenstellen empfängt, so kann sie im übrigen dünn gehalten sein. So wird nun die schwerfällige starke Wand des romanischen Stils beseitigt, dünne Wände mit den weiten Öffnungen der gotischen drei-, fünf- und siebengeteilten Fenster treten ein. Nur da, wo der Gewölbeschub drückt, erscheint die Wand erweitert: sie wird zum Strebepfeiler, der aus der Wand hervorspringt. Und um diesem die Aufnahme des Gewölbeschubs zu erleichtern, wird er

von oben her belastet: frei springt die Fiale aus ihm empor. Da aber, wo sich an das Hauptschiff die Seitenschiffe anlehnen, wird der Schub des Gewölbes im Hauptschiff in luftigen Bogen auf die Strebepfeiler der Seitenschiffe übertragen: so entsteht das Strebesystem, das bei fünf- und mehrschiffigen Kirchen den Kirchenkern mit seinen Bogen und Fialen wie mit einem Wald kühner Lianen und aufstrebender Stämme umgiebt. Es sind die grundlegenden architektonischen Glieder der Gotik, wie sie sich naturnotwendig aus der bloßen Überhöhung der Gewölbe, aus dem Verlassen des alten gebundenen Systems quadratischer Kompartimente ergeben. Zu ihnen tritt eine ziemlich starre, unfruchtbare und phantasielose Ornamentik. Die heiteren Formen der Übergangszeit mit ihrer frischen, künstlerischen Willkür verschwinden; selbst das Kapitell verliert seinen alten organischen Zierat. An die Stelle treten naturalistisch gezeichnete Blumen, Blätter und Zweige, die den dürren Stamm des Kapitells, die kahlen Flächen an den Portalen umwinden, daneben macht sich Maßwerk breit, mit mathematischer Kunst aus dem Zirkel geschlagen, und alle aufstrebenden Glieder schmücken architektonisch umgeformte Blätter, die sogenannten Krabben, deren vierfaches Zusammentreffen an abgekanteten Fialen und Giebeln die Kreuzblume hervorruft.

Schon diese ornamentale Armut, das anscheinend notwendige Korrelat konstruktiven Reichtums, scheidet den gotischen Stil grundsätzlich vom Übergangsstil und dessen teils antiken teils nationalen Überlieferungen im Ornament; wo der eine sich auslebte, wird der andere sich schwerlich entwickelt haben. In der That sind Gotik und Übergangsstil zwei durchaus verschiedenartige Fortbildungen des klassischen romanischen Stils; dieser behält den Charakter des romanischen Wandstils bei und belebt die weiten Wandflächen in reicher, aber schließlich nur ornamental wirkender tektonischer Gliederung; jener entwickelt den Gedanken des Gerüststils, wie er in der gebundenen romanischen Bauform enthalten ist, weiter und schafft ihn in lückenloser Folgerichtigkeit zu etwas Neuem um, zur Kathedrale des 13. und 14. Jahrhunderts.

Diese Umformung ist in Deutschland hier und da versucht worden[1]; gelungen ist sie zuerst und bald in vollendeter Weise im Norden Frankreichs, da, wo der leicht zu bearbeitende Kalkstein der Isle de France das trefflichste Material für statische und konstruktive Versuche abgab. Von hier ist dann der neue Stil, hinweg über alle tastenden einheimischen Anfänge, nach Deutschland gedrungen, nicht anders, wie in der Entwicklung der höfischen Gesellschaft und der kontemplativen Mystik uns Frankreich vorangegangen ist und unsere Entwicklung darum beeinflußt hat.

Die ersten Einbruchsstellen liegen im Westen, sie werden bezeichnet durch die Trierer Liebfrauenkirche (seit 1227), durch Kirchen an den westlichen Seitenflüssen des Mittelrheins und in Nassau, durch die Elisabethkirche in Marburg (seit 1235), endlich durch den Kölner Dom, dessen Grundstein im Jahre 1248 gelegt ward. Daneben finden sich schon früh tiefe, aber vereinzelte Vorstöße bis nach Magdeburg und Hildesheim; endgültig aber ward das Zentrum Deutschlands erst in der zweiten Hälfte, das koloniale Gebiet gar erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gewonnen: Chorin im Norden (nach 1272) und Klosterneuburg im Süden (zwischen 1270 und 1294) bezeichnen hier die ersten großen Erfolge.

Es war eine Zeit, da die Baukunst noch von den Sympathien und Mitteln der hohen Geistlichkeit, ja des Klerus überhaupt getragen ward: fast alle frühgotischen Kirchen und Kathedralen sind noch geistlichen Ursprungs. Und ihr Aufriß

[1] Das muß ebenso festgehalten werden, wie die Thatsache, daß der rheinische Übergangsstil wesentlich deutschen Ursprungs ist. Daß die französische Travee in den Übergangsbauten nicht einfach herübergenommen ist, zeigen anders verlaufende Experimente, aus dem gebundenen System herauszukommen, z. B. die spitzbogigen Tonnengewölbe von St. Severus in Boppard — oder soll hier wieder auvergnatische Übertragung vorliegen? Der Riß zwischen deutscher Entwicklung und französischer Tradition läßt sich wohl nirgends besser verfolgen, als an der Stiftskirche von Münstermaifeld, zumal, wenn man dem Meister dieser Kirche noch die Kirche zu Sinzig zuschreibt (so Dohme, Gesch. der deutschen Baukunst (1887), S. 128 f.). Vgl. zuletzt G. Dehio, Histor. Zeitschr. 86, 385 ff.

wie ihre Einzelheiten zeugen von selbständiger Aufnahme des fremden Stils nicht minder wie von dem ganzen Behagen, womit sich diese Mäcene, ästhetisch durchgebildet an den wechselfrohen Bauten des Übergangsstils, dem neuen französischen Stile hingaben. Die Turmseite, von jeher ein besonderer Stolz deutscher Kirchenbauten, wurde von vornherein anders konstruiert, als in Frankreich; nicht schwache Obertürme auf einem gleichmäßig charakterisierten Unterbaue wünschte man; vom Boden ab hoben sich stolz aus dem Langhaus die Doppeltürme empor, und neben dieser Lösung brachte man es schon früh zu der höchst eigenartigen Einturmfassade des Freiburger Münsters. Zugleich aber bildete man, noch ausgestattet mit all der skulptorischen Feintechnik des heimischen Übergangsstils, die Einzelheiten der neuen Bauweise ins Überzierliche, fast Filigranhafte um; die Katharinenkirche von Oppenheim bietet dafür ein klassisches Beispiel. Und wie sehr liebte man den bunten Wald der Türme und Fialen des Strebesystems; wie bereicherte man sie noch mit baldachinüberschatteten Statuen, während die Strebebogen durchbrochenes Maßwerk erhielten; es schien, als gälte es das mitten emporragende Hauptschiff mehr zu verbergen, als stützend zu betonen. So kam es, daß schon gegen die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts die Innenräume nicht mehr ganz der Wirkung gerecht wurden, die die Außenseite versprach; und nur in den glänzendsten Fällen wußte man diesen Mangel durch vollendet malerische Anordnung des Innern, namentlich in der wechselnden Gruppierung der Achsen der einzelnen Chorteile im Verhältnis zum Hauptteile des Baues, sowie durch richtige Abmessung der Höhen im Verhältnis zu den Breiten der Schiffe zu decken. Wo dies aber gelang, da allerdings wirkt dieser logisch so scharf aufgebaute Stil trotzdem malerisch, ja begeisternd, lösend, entweltlichend: und man begreift, daß er der Ausdruck ist einer Zeit, da Mystik und Scholastik in den Geistern lebendig wirkten, da der Abgrund zwischen Rationalismus und Enthusiasmus überbrückt schien.

Aber wenn dies Zeitalter am eigenen tiefsten Bruche zu Grunde ging, so war das Schicksal der großen geistlichen

Kathedralen des 13. und 14. Jahrhunderts hierfür fast von symbolischer Bedeutung. Beinahe keine von ihnen ist vollendet worden — am wenigsten der Kölner Dom, die gewaltigste und genialste aller Konzeptionen; seit 1322 ruhte an ihm fast vollständig Meßlot und Meißel. Die Geistlichkeit verarmte; ihr ziemte nicht mehr der opferbereite Bausinn der Vorfahren.

Da traten die Bürger an ihre Stelle; von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schufen sie gewaltigere Werke, von den frühen Marienkirchen des kolonialen Bodens bis zum größesten Monument kirchlichen Bürgertums, dem Ulmer Dom (begonnen im Jahre 1377). Und zugleich änderte sich der Charakter der Gotik. Die Vorbilder der Bürger waren bis zu einem gewissen Grade die Gotteshäuser der ihnen so befreundeten Bettelmönche, die schon früh gotisch gebaut und in einfachen, keuschen Formen das Ideal der mittelalterlichen Predigtkirche entwickelt hatten. Es waren ziemlich schmucklose Versammlungsräume von großer Weite, mit dünnen, weitabstehenden Pfeilern, luftig und licht, nicht zum Grübeln einladend, sondern zu konzentrierter Aufmerksamkeit auf das gesprochene Wort. Ihnen folgten die Pfarrkirchen und, mit Ausnahme der ältesten großen Marienkirchen am Ostseestrande, welche französischen Einfluß verraten, mit gewissen Abänderungen auch die weniger zahlreichen bürgerlichen Prunkkirchen. Ihnen allen ist eine sichere und klare, weniger in Zierrat als in Verständlichkeit der Konstruktion auslaufende Disposition der Fassaden eigen; auch da, wo sie aus dunklen Backsteinfliesen erbaut sind, wirken sie heiter; niemals fehlt das Prompte, Freudige des Aufbaus; dasselbe Gefühl sicherer Energie und wohlbegründeter Thatkraft, nicht selten auch die gleiche Kolossalität der Anlage zeichnen sie aus, die wir in den profanen Bauten der bürgerlichen Kultur bewundern.

IV.

Es war kaum zweifelhaft, wie sich unter der Herrschaft dieses Stils die Entwicklung der Bildnerei und der Malerei gestalten würde, mochte er sich nun in geistlichen Bauten

mächtig und prachtvoll oder in bürgerlichen Bauten einfach und heiter entfalten. Es handelte sich hier nicht um eine Bauweise, die weitherzig die Schwesterkünste einlud, sich in wandreichen Räumen von behaglicher Gastlichkeit niederzulassen; gedrungen und fest, auf sich gestellt, unduldsam und ausschließend erscheint der Charakter der Gotik. Da ist alles aufgelöst in absolut notwendige Glieder des Aufbaues, alles Sehne gleichsam und Nerv; und nur die großen Fenster mit ihren Glasmalereien schauen verwundert, ein fremdes Element, in den aufstrebenden Wald der Pfeiler. Denn der Vertikale wendet sich alles in der Gotik zu, je länger je mehr; immer höher werden die Schiffe im Verhältnis zur Breite, bis jene Kolossalität der Formen erreicht wird, welche die großen Kathedralen aus der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts aufweisen.

Da half es den Schwesterkünsten wie dem Kunsthandwerk nichts: sie mußten dem Zug ins Vertikale folgen. Vom einfachen Hausmöbel bis zum Altarbild, von der Taillenteilung der Mode bis zum Standbild des Heiligen erscheint alles überhöht; die Glieder strecken sich, die Falten recken sich, um in der Gegend des Fußgelenks in einem wirren Gemengsel kleiner und gedrängter Knittern zu enden. Das sind gemeinsame Kennzeichen der übermächtigen Herrschaft der Architektur im 14. und 15. Jahrhundert; keinerlei Kunst hat sich ihnen zu entziehen vermocht.

Am schwersten getroffen aber wurde von dieser Tyrannei die der Architektur am nächsten verschwisterte Kunst, die Plastik. Schon die Thatsache, daß der Bildner wenigstens der früheren Gotik nicht ein besonderer Bildhauer, sondern in der Regel noch der Steinmetz der Bauhütte war, ist hier bezeichnend. Wie konnte ihm das besondere künstlerische Anrecht der Plastik am Herzen liegen? Er übernahm aus Frankreich mit der gotischen Bauweise auch die gotische, der baulichen Struktur engangeschmiegte Art des Bildens, und er glich sie rasch aus mit den Bestrebungen der einheimischen deutschen Bildhauerkunst, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon jenseits der bewundernswerten Höhe der spätromanischen Plastik

verliefen. So ward die Bildnerei ein Bestandteil der Architektur und im Stile dieser manieriert; es konnte so weit kommen, daß die Behandlung des Faltenwurfs als eine selbständige Aufgabe angesehen ward, die mit dem darunter lebenden Körper nur oberflächlich noch in Berührung stehe.

Gegenüber diesem Verfall in volle architektonische Knechtschaft zeigte sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von zwei Seiten her Rettung. Einmal schritt der künstlerische Geschmack von der bloßen statuarischen Haltung einzelner Figuren zu den Anfängen der Scenenbildung fort, nachdem schon seit den Tagen Ludwigs des Bayern wenigstens in Schwaben und am Oberrhein Motive und Formen des bürgerlichen Lebens in die plastische Auffassung der Heiligenbilder übertragen worden waren und diese etwas lebendiger gestaltet hatten. Die Scenenbildung aber führte bei dem leidenschaftlichen Empfinden der Zeit alsbald zu einer gewissen, wenn auch im einzelnen noch konventionell gehaltenen Dramatik der Bewegungen: und diese fügten sich nicht mehr völlig dem Schema der gotischen Vertikale. Noch wichtiger aber war es, daß man, vornehmlich in den Niederlanden, die bloße Steinskulptur aufgab. Nirgends war freilich die altnationale Holzbildnerei jemals ganz verlassen worden; auch in der romanischen Zeit hatte sie geblüht, das beweisen die zahlreichen Lindenholzkästchen der Kleinkunst und vereinzelte treffliche Denkmäler der Großkunst, so die ausgezeichneten Holzskulpturen aus der Thüringer Schule der romanischen Blütezeit in Wechselburg, im Großen-Garten-Museum zu Dresden und im Fornsal zu Wisby. Jetzt aber trat die Holzskulptur, mit Ausnahme von Schwaben, überall mehr oder minder mächtig hervor; und bald blühte sie besonders im Norden, der an plastischer Gestaltungskraft den Süden rasch übertraf. In den Niederlanden aber entfaltete sich außerdem immer bedeutender die Bronzeplastik, anfangs nur zum regen Export von Grabplatten, bald auch für einheimische größere Werke; und schon um 1380 fand diese Technik in den städtereichen Kolonialgebieten der Ostsee, zuvörderst in Lübeck, Nachahmung.

Damit waren zunächst die technischen Vorbedingungen zur Loslösung der Plastik von der Architektur gewonnen. Die Blüte des Bronzegusses und der Schnitzkunst, die dieser Emanzipation seit etwa Mitte des 15. Jahrhunderts folgte, zeigte aber nur in ihren glänzendsten Erscheinungen ein rein plastisches Vermögen; zumeist dagegen ward sie, entsprechend einer merkwürdigen Umwandlung des geistigen Vermögens um diese Zeit, abhängig von den Erfordernissen malerischer Wirkung.

Diese Wendung mag auf den ersten Blick um so wunderbarer erscheinen, als die Malerei bis tief ins 14. Jahrhundert hinein nicht minder unter dem allbeherrschenden Einfluß der Gotik gestanden hatte, als die Plastik. Auch hier das Statuarische, die überhöhten Figuren, der schmächtige Faltenwurf, die enge Schnürung der Gesten, das künstliche Ausbiegen in Hüft- und Bauchgegend, um der Gestalt doch einige Bewegung zu geben. Aber unter dieser strengen Hülle freilich gegen Schluß der Periode der erste, leise Übergang zu einer tiefsten freiheitlichen Bewegung, deren Charakter an dieser Stelle unserer Erzählung nur bei weiterem Ausblick begriffen werden kann.

Deutet man psychologische Beobachtungen nicht künstlich, so ergiebt sich das Sehen selbst schon als ein Schließen; der Schluß vollzieht sich in einer Gesichtsvorstellung, wie er sich in anderen Fällen in Form sprachlich ausgedrückter Begriffe darstellt. Alles Empfinden giebt aber nicht ein absolutes, sondern ein relatives Maß der Dinge wieder; so auch die Gesichtsempfindung: sie löst von den Objekten ein inneres Nachbild gleichsam ab und bringt dieses zum Bewußtsein. Das kann nicht geschehen und geschieht vor allem beim künstlerischen Sehen nicht, ohne daß das innere Bild einseitig wird, sich auf bestimmte Teile der Sinnesempfindung konzentriert.

Nun treten dem malerischen Sehen drei verschiedene Bestandteile des sinnlich Sichtbaren entgegen, Umrisse, Farben und Lichter. Diese hat es aufzunehmen und in subjektiver Weise zu verarbeiten. Dabei sind freilich Farbe und Licht, ja sogar Farbe, Licht und Kontur nicht absolute Gegensätze. Wohl aber relative. Gewiß ist eine Farbe ohne Licht nicht denkbar, aber

sie kann doch im besonderen Sinne vom Licht umspielt sein, im Lichte leben oder nicht. Und der Umriß kann allerdings in Farbe und Licht verschwinden, er kann zum fast nicht unterscheidbaren Saum werden: gleichwohl bildet er für das körperliche Sehen immer eine unbedingte Voraussetzung.

Nun sehen wir heutzutage künstlerisch Umrisse, Farben und Lichter. Indes in den verschiedenen Arten der Malerei keineswegs in gleichem Verhältnis zu einander. Das Bildnis z. B. gestattet ein Absehen vom festen Umriß weniger, als mancher andere Zweig der Malerei; das menschliche Antlitz bietet eine so kleine Fläche, daß sie das moderne Auge, genügend nahe gebracht, der Regel nach noch bis in jede Einzelheit beherrscht. So überwiegt im Bildnis der Regel nach noch der Umriß das Licht und die Farbe, wenn auch diesen ein steigender Anteil an Wiedergabe und Charakteristik gewährt wird. In der Landschaft dagegen verschwimmen uns die Umrisse, und ein zeichnerisch jeden Kontur wiedergebendes Landschaftsbild erscheint uns heutzutage deshalb nicht als künstlerische, sondern als künstliche Lösung; es sei denn, es gehöre der Vergangenheit an und wir betrachten es mit dem Auge historischer Aneignung.

Wie wir noch für die verschiedenen Gattungen der Malerei Unterschiede machen zwischen dem Verhältnis von Kontur, Farbe und Licht, so bestehen nun solche Unterschiede für die einzelnen Zeitalter der Entwicklung der Malerei in ungleich höherem Grade. Die ältesten Perioden bewältigen, etwas schematisch und ein wenig zu scharf ausgedrückt, künstlerisch nur den Umriß; erst später wird die Farbe ästhetisch bewältigt, und noch viel später das Licht.

Die älteste deutsche Malkunst gab nur den Umriß der Dinge. Und zwar gab sie ihn noch keineswegs naturgetreu, sondern unbewußt stilisiert; es sind die Perioden der bloßen Ornamentik bis zum 8. Jahrhundert, der typischen Wiedergabe des Umrisses vom 8. bis zum 11. Jahrhundert, der konventionellen Darstellung vom 11. bis zum 13. Jahrhundert. In ihnen näherte sich der unbewußt stilisierte Umriß immer mehr der Wirklichkeit.

Durch das 14. und teilweis 15. Jahrhundert, die Periode der bürgerlichen Kultur, wird das Zeitalter eingeleitet, da der naturalistische Umriß erreicht ward, wo in diesem wichtigsten Punkte das menschliche Auge die Natur beherrschen lernte, indem sie ihr genauestes Verständnis erwarb: denn Kenntnis und Beherrschung der Natur bedingen sich gegenseitig. Es war der Anfang des eigentlichen, schon halb modernen malerischen Verständnisses.

Jedoch die volle Herrschaft, eine gleichsam persönliche Gewalt über den Umriß erlangte die deutsche Entwicklung doch erst mit der Periode der großen Malerei seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Nun wird der Umriß aus der genauesten naturalistischen Kenntnis seines Wesens heraus allmählich bewußt stilisiert: d. h. er wird idealisiert; und aus dem engsten Kleben am Thatsächlichen der Einzelerscheinung erhebt sich die Kunst eines Dürer und Holbein zur Forderung der idealischen Zeichnung der Außenwelt, der idealischen Wiedergabe namentlich der Umrisse des menschlichen Körpers.

Inzwischen aber war auch die Farbe längst in die Entwicklung der Malerei eingetreten.

Bis ins 11. Jahrhundert hinein, bis zum Schluß der typischen Periode des Umrisses, war die Farbe ein malerisch indifferentes Element. Nicht als ob man keine Freude an der Farbe gehabt hätte; das Wachsen der Teilnahme namentlich am farbig Glänzenden läßt sich vielmehr an der Mehrung der sprachlichen Bezeichnungen dafür sehr wohl verfolgen; und die karlingische Zeit verfügte schon über einen besonderen Geschmack für das Nebeneinander der Farben im bemalten Ornament. Was aber fehlte, das war die Verbindung der Farbenempfindlichkeit mit dem Sinn für die den Gegenständen specifisch eignende Färbung, also für unmittelbare künstlerische Wiedergabe der farbigen Außenwelt: noch der St. Gallener Psalter aus dem Ende des 9. Jahrhunderts und manches spätere Kunstwerk enthält rote, grüne, gelbe Pferde.

Dieser Sinn ward in der folgenden Periode, die etwa mit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts abschloß, gewonnen.

Jetzt wurde die Farbe als ein notwendiges Element für die Wiedergabe der Außenwelt erfaßt. Aber freilich nur als rohe Lokalfarbe, nicht plastisch, und am allerwenigsten etwa schon im Sinne des Kolorits. Man tuschte mehr an, als man malte: die Farbe war noch eine konventionelle Beigabe, sie besaß noch nicht eigenes Leben und noch viel weniger Beziehungen zu den Nachbarfarben und zum Licht; sie deckte mehr, als daß sie rundete und modellierte.

Ganz anders im 15. und 16. Jahrhundert, von den van Eycks bis zu den Vorgängern der großen Holländer und Vlamen. Jetzt kannte man das Wesen der einzelnen Farbe ganz, man modellierte mit ihr bis ins feinste, man hatte sie naturalistisch erfaßt, und mit ihrem vollen Verständnis verband sich ein überaus entwickelter Farbengeschmack. Was aber noch fehlte, das war der Sinn für das Verhältnis der Farbe zum Licht. Man wußte die Modellierung nicht mit den Lichtreflexen in Einklang zu bringen, viel weniger das ganze Bild mit bestimmtem Licht zu beherrschen oder in bestimmtes Licht zu tauchen: der goldbraune Ton im Genter Altarbild der van Eycks, an sich fast eine Wundererscheinung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, darf über diesen Zusammenhang nicht täuschen; er harmonisiert nur die Farben, ohne sie zu beleuchten. Der Regel nach aber modellierte man im 15. und 16. Jahrhundert die Lichter ins Weiße, Graue, Gelbe oder in eine durch Weiß oder Gelb gebrochene Nüance der Hauptfarbe: eine sehr rohe Annäherung noch an das wahre Verständnis des Lichtes. So haben sehr deutlich Stephan Lochener und Rogier van der Weyden, David und Jan Joest gearbeitet; diskreter, aber in gleicher Manier, verfuhren die van Eycks und auch noch Dürer. Bezeichnend für diese Auffassung sind die Grisaillen, die grauweiß in grau oder gelbweiß in gelb, grünweiß in grün, braunweiß in braun gemalten Bilder: auf einem Tafelwerk, etwa dem Rogiers van der Weyden im Städelschen Museum zu Frankfurt a. Main, fallen sie neben Bildern voller Farbe kaum auf, während sie später, etwa in den Blumenstücken der vlamischen Schule, archaisch erscheinen und neben der ganzen, nunmehr erreichten Farbenwelt stören. Diese

Grisaillen aber waren noch eine beliebte Malform Dürers und Holbeins; ihnen kann man die Passion in der Albertina und noch mehr die herrlichen Bilder Holbeins im Prager Museum zuzählen.

Auch nach den Tagen unserer ersten großen Malerei in den frühen Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts starb diese Art der Modellierung noch nicht aus. Aber wurde sie bis dahin als Ergebnis eigner ansteigender Entwicklung sicher und natürlich gehandhabt, so erschien sie jetzt unter dem Einfluß der Italiener bald als grobe Manier; schon Lukas von Leiden hat gelegentlich auffallend ausgedehnte weiße Lichter, anderer unmittelbarer Nachahmer der Italiener nicht zu gedenken. Erst die letzten Vorgänger der großen niederländischen Koloristen, namentlich in Flandern, lassen den weißen Aufsatz des Lichts ziemlich vollständig verschwinden, so Coxcyen, die Pourbus, van Orley und andere; aber auch sie behalten doch noch die im Umriß feste Abgrenzung der Farben, also die zeichnerische Manier eines Dürer und Holbein, die von der mechanischen Behandlung des Lichtes unzertrennlich ist.

Der Fortschritt ging hier teilweis aus von den Meistern, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Umrisse weniger zu betonen und darum die Farben zu vertreiben begannen, einem Barthel Bruyn z. B. und anderen. Und gleichzeitig lief neben diesem Bestreben ein anderes, noch viel wichtigeres her: das Gehen ins Lichte. Beides war die Art der späteren Kölner, so namentlich des sog. Meisters vom Thomasaltar, sowie der ersten Vorläufer der zweiten vlamisch-holländischen Blütezeit; hierher gehört das große Leidener Bild des Lukas von Leiden und nicht minder die Malerei des Quentin Massijs. In Oberdeutschland aber erblühte schon vor diesen Meistern in Mathias Grünewald ein Kolorist, der den Niederländern weit voraus war, und neben ihm standen Maler, wie Hans Leu, Baldung und Altdorfer[1]. Leider wurde dann freilich dieser ganze Aufschwung durch Aufnahme italienischer Einflüsse gestört. Aber völlig ging er darum doch nicht verloren. Immer

[1] Vgl. Band V, 1 S. 203 f.

mehr näherte man sich im Laufe des späteren 16. Jahrhunderts, nun vor allem wieder im Niederland, dem unmittelbaren malerischen Ergreifen des Lichtes; die Lehrer von Rubens und Rembrandt, Otto van Veen und Pieter Lastman, und Landschafter wie Roelant Saverij, standen nur noch wenige Schritte von der glücklichen Beantwortung der Frage.

Gelöst ward sie durch die Malerfürsten der vlamischen und holländischen Schule des 17. Jahrhunderts. Bei ihnen ist der zeichnerische Umriß verschwunden; Dürer war Meister des Kupferstichs, Rembrandt ist Meister der Radierung. So ist jetzt die Farbe ins vollste Recht getreten; ein Frans Hals malt in späterer Zeit nur durch Aneinandersetzen farbiger Klexe. Auf diesen Errungenschaften erhebt sich dann die erste malerische Wiedergabe des Lichtes. Freilich nicht naturalistisch wird es zunächst erfaßt; es wird unbewußt stilisiert, gleichsam ornamentiert, wie der Umriß anfangs, wie auch die Farbe stilisiert worden war. Der Meister derart stilisierten Lichtes ist Rembrandt. Aber auch Rubens steht ganz auf diesem Boden: das ergiebt sich alsbald, wenn man die Landschaften Rembrandts und Rubens' vergleichend betrachtet. Die Brüsseler Landschaft des Rubens aber wiederum hat fast völlig genau Stimmung, Ton und Belichtungsart des Judenkirchhofs von Ruisdael in der Dresdner Galerie. Auf dem Boden unbewußt stilisierter Bewältigung des Lichtes stehen sie alle, die Großen und Kleinen des 17. Jahrhunderts, Vlamen wie Holländer; und ihre Errungenschaften haben den Gang der Malerei bestimmt, bis mit der Freilichtmalerei unserer Tage die naturalistische wie auch schon die bewußt stilisierte Wiedergabe des Lichtes begonnen hat.

Kehren wir zur Stellung der Malerei im 14. Jahrhundert zurück, so wird nach dem Gesagten einleuchten, daß sie weniger an sich, denn als Ruhepunkt alter, als Ausgangspunkt neuer Entwicklungen Bedeutung hat. Sie hat ein Doppelgesicht, sie ist noch bürgerlich konventionell und gotisch gebunden, aber sie drängt doch schon auf vollen Naturalismus des Umrisses hin und auf weniger trockene Behandlung der Farbe.

Am wenigsten trat diese fortschrittliche Seite hervor in den Zweigen, die sich länger und großer Vergangenheit rühmen konnten, vor allem in der Miniatur. Die Miniatur dieser Zeit ist vielfach nichts als ein Abklatsch der französischen Waschfarbenmalerei, die seit Ludwig IX. einen großen Aufschwung genommen hatte. In steter Verbindung mit Frankreich lieferten die deutschen Künstler, in getreuer Nacheiferung der französischen Vorbilder und Modewendungen, dieselben zierlich-unbedeutenden, süß-lieblichen Darstellungen von meist außerordentlicher Kleinheit, dieselben Drolerien, dieselben Dornblattmuster, dieselben Teppichhintergründe endlich mit der Vorliebe für die indigoblau-ziegelrote Farbenzusammenstellung, die zu Graublau und stumpfem Hellrot abgetönt im französischen Rokoko, in den Bildern eines Boucher etwa, wiederkehrt. Der Charakter blieb dabei wesentlich ritterlich-aristokratisch; nur in den höheren Kreisen war die Vorliebe für diese Miniaturen verbreitet. Die Luxemburger Herrscher, selbst halbe Franzosen, haben sie gepflegt vom Erzbischof Balduin von Trier an über Karl IV. bis auf König Wenzel; mit ihrer ständigen Residenz in Prag wurden sie dort und in Ostdeutschland überhaupt heimisch. Die letzte stärkere Ausbildung erhielt die Technik dann in Wien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; hier sind die Illustrationen zur deutschen Übersetzung des Rationale Durands vom Jahre 1384 ihre ansprechendste Schöpfung.

Welch andern Aufschwung dagegen erlebte die nationale Kunst der einfachen Zeichnung im Federriß, die sich zur staufischen Zeit gleichzeitig mit einer neuen Waschfarbenmalerei, der Vorläuferin des französischen Stils, gebildet hatte[1]! Ihr vor allem und am frühesten fällt die Pflege des künstlerischen Fortschritts im Umriß zu, ihr Mäcen ist die Nation, und ihre Erzeugnisse wandern durch die ganze deutsche Welt. Sie will nichts als illustrieren; in flottester Darstellung begleitet sie den Text beliebter Autoren, die Weltchronik des Rudolf von Ems etwa

[1] S. Band III S. 241 f.

oder die Bibel, oder Rechtsbücher und Schriften sittlich-erbaulichen Inhalts. Der Mensch ist ihr Thema, und sie bewältigt ihn ganz in schon fast vollem Naturalismus des Konturs; nur entfernt klingt die stilistische Einwirkung der Gotik an. Und auch an Farbe fehlt es schon nicht mehr; hastige Hände haben in die Zeichnungen der Papierhandschriften eine oberflächliche Kolorierung mit Wasserfarben, oft völlig fabrikmäßig, eingetragen.

In der That handelt es sich hier um fabrikmäßige Herstellung. Schon heute sind einige Inhaber wahrhafter Illustrationswerkstätten bekannt, vor allem Diepold Lauber in Hagenau; andere wird die fortschreitende Forschung hinzufügen. Es waren Verleger von Handschriften und Illustrationen zugleich, sie arbeiteten auf Bestellung und für den Markt, sie segelten im modernsten Fahrwasser des aufkommenden industriellen Verlegertums, schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben sie geblüht. Aus ihrem Betriebe heraus wohl entwickelte sich die Litteratur der Blockbücher für den Unterricht der bürgerlichen Laienwelt und nach Erfindung des Buchdrucks der unglaublich reiche Verlag illustrierter Drucke in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in der Reformationszeit: sie mit ihren Folgeerscheinungen haben die außerordentliche Höhe populär-ästhetischen Verständnisses im 16. Jahrhundert hervorzaubern helfen[1].

Und auch auf die große Kunst der Malerei, soweit sie national war, wirkten sie ein. Die Illustrationen der Armenbibeln der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie die flandrisch-burgundischen Miniaturen seit etwa 1380 atmen schon vielfach den Geist der Tafelmalerei des 15. Jahrhunderts; hier wird die genrehafte Auffassung heiliger Scenen, hier die gemütstiefe Änderung eingerosteter Motive der Bewegung und Stimmung in hergebrachten Andachtsbildern, hier der ganze Naturalismus angebahnt, der um einige Generationen später im Tafelgemälde durchbricht.

Vorläufig allerdings war die Tafelmalerei überhaupt der

[1] S. Band V, 1 S. 173 f.

jüngste Zweig der malerischen Entwicklung. Zwar hat es Tafelbilder schon im 9. bis 11. Jahrhundert gegeben: als edelste Form nationaler Kunstübung aber trat das Tafelgemälde erst seit frühestens dem 14. Jahrhundert in den ästhetischen Wettbewerb. Damals oder etwas später begannen wohl die frühesten Schulen sich zu bilden, zugleich mit der ersten Veredlung handwerklichen Thuns im Bürgertum. Ihre Sitze waren, sehen wir vom Rhein ab, wohl vornehmlich Regensburg und Nürnberg; in Nürnberg erreichte die Kunst im Laufe des 14. Jahrhunderts schon eine achtenswerte Blüte, und im Beginn des 15. Jahrhunderts war sie bereits kräftig genug, ein Werk, wie den Imhoffschen Altar hervorgehen zu lassen, der mit Recht um etwa 1420 gesetzt wird.

Inzwischen aber hatte Prag allen anderen Städten den Rang abgelaufen. Hier trafen sich am Hofe Karls IV. mit den deutschen fremde, französische, avignonesische, italienische Einflüsse. Sie alle aber überwog doch der deutsche: der Baumeister des Veitsdoms, Peter Parler, stammte wahrscheinlich aus Schwäbisch-Gmünd, und Nikolaus Wurmser, der bevorzugte Maler des Hofes, war ein Straßburger Bürger. Vor allem aber die Malerei ist als deutsch anzusprechen. Die Malerzunft ließ im Jahre 1348 ihre Satzungen in deutscher Sprache aufzeichnen, und deutsche Anforderungen galten für ihre Prüfung zum Meister. Auch der größte Maler der Schule, Theoderich, dessen Thätigkeit in Prag sich in den Jahren 1348 bis ungefähr 1380 nachweisen läßt, ist, falls er als Čeche geboren sein sollte, doch Deutscher nach Geschmack und Ausbildung. Die ihm zugeschriebenen Bilder zeigen Abgängigkeit von der oberfränkischen Art Nürnbergs, das kräftige Inkarnat, das Nebeneinander starker Farben, aber dabei schon einen regen Sinn für mehr realistische Auffassung, und namentlich im Bildnis schon die sichere Wiedergabe des nationalen Typus. Nach Theoderichs Tode freilich, unter König Wenzel, wurde die Schule čechisch; sie blühte in Südböhmen weiter bis etwa 1430, aber ihre dunkeln Tafeln mit dem schweren braunen Inkarnat der Männer, der etwas frischeren Farbe der Frauen bedeuten den Verfall.

Und längst schon war der Höhepunkt der Tafelmalerei

nach Westen, nach Westfalen, an den Rhein, entglitten. Hier wurde Köln Zentrum einer ungemein fruchtbaren Produktion, und unter seinen Malern ragte einer über alle empor, Meister Wilhelm. Von ihm schreibt die Limburger Chronik[1] zum Jahr etwa 1380: der was der beste maler in Duschen landen, als he wart geachtet von den meistern, want he malte einen iglichen menschen von aller gestalt als hette er gelebet. Es ist das erste Mal, daß ein mittelalterlicher Geschichtsschreiber eines großen Malers so gedenkt. Mit Recht. Die Bilder, die dem Meister zugeschrieben werden können, die Madonna mit der Bohnenblüte im Wallraf-Richartz-Museum zu Köln, und andere verraten einen außerordentlichen Fortschritt. Zwar sind die Figuren noch schmächtig und überschlank, in ihrer Feinheit gelegentlich fast zerbrechlich und schemenhaft, aber sie leben in wenn auch noch fromm gebundener Freude an Natur und Welt; sie atmen jugendliche Anmut und jungfräuliche Zartheit; sie führen herab aus dem Himmel auf die Erde; ein kinderreiner Frieden, aber doch ein Frieden von dieser Welt, liegt über ihnen: sie sind die verkörperten Ideale bürgerlich frohen und zugleich frommen Denkens. Das Zeitalter der großen bürgerlichen Erhebung im späteren Mittelalter hat ihnen nichts zur Seite zu stellen; sie schließen eine Periode ab, wie die Naumburger Donatoren und die Wechselburger Schöpfungen[2] einst das Zeitalter ritterlicher Entwicklung geschlossen haben.

V.

So hat sich im 14. Jahrhundert trotz aller entgegentretenden Schwierigkeiten, trotz der Lebenshaltung des Bürgertums, das sich nur schwer rein materiellem Wirken entriß, trotz der besonderen Prägung, die alle Kunstgattungen von vornherein durch die Übermacht der Gotik erhielten, dennoch schließlich eine bürgerlich-konventionelle bildende Kunst entwickelt. Sie war immerhin schon ein wichtiges Moment allgemeinen geistigen

[1] ed. Wyß S. 75.
[2] Vgl. Band III S. 245 f.

Fortschritts; mit ihren besten Schöpfungen reicht sie dicht heran bis an die Vorhöfe der individualistischen Kultur, deren Pforten sich im 15. Jahrhundert weithin erschließen sollten.

Der dichterischen Bewegung war ein weniger günstiges Schicksal beschieden. Das litterarische Interesse des eben erwachsenden Bürgertums war gering, die Sitten waren zwar etwas weniger konventionell wie die der staufischen Ritterzeit, aber um vieles unfeiner; ein roher Ton herrschte, und seine unflätigen Äußerungen erstickten die weicheren Laute des Herzens. So kam es erst spät zu dichterischen Bestrebungen der führenden bürgerlichen Schichten, und niemals wandten diese sich den zarten Gattungen der Dichtkunst zu: die Lyrik in fast allen ihren Weisen verstummte, nur die Satire erblühte in derber Geißelung der Personen und Zustände, und die pöbel- und possenhaften, grobgestalteten Anfänge des Dramas kamen empor.

Im Beginn aber des neuen Zeitalters und teilweis durch dessen ganzen Verlauf hin nahmen alte Formen der Dichtung die unbesetzten Stellen ein und wucherten nunmehr üppig und regellos. Der Minnesang der Stauferzeit wurde handwerksmäßig weiter gepflegt im Meistersang der bürgerlichen Kreise; die Anmut der Verse wurde durch deren Anzahl ersetzt, Kunst ward zur Künstlichkeit, Grazie zur Geziertheit, Gefühl zur Phrase. Die alten Erzählungsstoffe der ritterlichen Gesellschaft kamen im Gefolge humanistisch-litterarischer Einwirkungen von Frankreich her ins Land: Loher und Maller, Lanzelot, die schöne Melusine: in Prosaform, ihres koketten Versgewandes entkleidet, fanden sie Zuflucht bei der Teilnahme des besseren Bürgerstandes und des niederen Adels. Vor allem aber schwoll neben diesen Resten der Stauferzeit der Born uralt-lyrischer Poesie aus den Tiefen des Volks von neuem mächtig empor: das 14. Jahrhundert ward zur ersten, uns noch erkennbaren Blütezeit unseres Volkslieds. Von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort wechselten dessen Stoffe und Weisen. Unbenannt und unpersönlich tauchten die neuen Lieder auf und verschwanden, bis sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — ein Zeichen des

Absterbens — in Blütenlesen zusammengefaßt wurden. Ihre Art aber gehört beinah noch der Urzeit an in der parabolischen Form, die das Bild fast unvermittelt neben die Empfindung setzt:

Drei Laub auf einer Linden, die blühen also wohl:
Sie thät viel tausend Sprünge, ihr Herz war Freuden voll:

es ist, als ob die letzten Laute einer symbolischen Gemütswelt zu uns herüberdrängen[1]. Und wiederum gilt, wie vor alters, der Frauendienst dem Mädchen; das ritterliche Ideal unnennbaren Schmachtens gegenüber vermählten Frauen ist entschwunden; keck und frisch dringt das Liebeslied ins Land, klar, greifbar, gegenständlich, mag auch der Falke symbolisch den Geliebten bezeichnen und die Blume das Mädchen. Daneben aber nimmt sich die alte Weise auch neuer Stoffe an; sie packt grobsinnlich die durch das engere Zusammenwohnen lüsterner gestaltete städtische Welt an mit ihren modernen Verhältnissen, sie lebt die sozialen Sorgen der tieferen Klassen mit, und sie entwickelt die ganze Brutalität höhnenden Hasses, wenn es sich um die Schilderung der Kirche, des Bettelmönch- und des Nonnenlebens handelt.

Hier liegen die Berührungspunkte mit der im 14. Jahrhundert langsam emporkommenden, erst im 15. Jahrhundert voll aufblühenden bürgerlichen Poesie, mit dem Drama und der Satire.

Die Satire in der Form gegenseitig hänselnden Scherzes ist uralt. Und schon in der Stauferzeit waren aus ihr mit Beihilfe anderer geistiger Strömungen gelegentlich litterarische Formen entwickelt worden. So erklärt erst die Bußpredigt die Erscheinung Heinrichs von Melk, so hängt die Satire eines Neidhard von Reuental mit der alten Neigung der Tanzlieder zu spöttischer Herausforderung zusammen[2], und der satirisch-didaktische Zug der Fabel spiegelt sich wider in den Schwänken des 13. Jahrhunderts. Der tiefere geistige Untergrund für die

[1] Vgl. Band I[3] S. 183 (I[1. 2]. S. 179).
[2] Vgl. Band III S. 225 f. und 248.

Vollblüte der Satire ward indes erst in dem konventione
Charakter der bürgerlichen Gesellschaft gelegt. Jetzt erst
wöhnte man sich daran, gesellschaftliche Typen in ihrer charc
ristischen Ausgestaltung geistig festzulegen und ihre auffallend
Besonderheiten bald launig-humoristisch, bald beißend-bos
hervorzuheben; jetzt erst trat der ständige Spott zwischen Bc
und Bürger, zwischen Schneider und Schuster wie den einzel
Handwerken überhaupt, sowie zwischen den einzelnen Stäi
hervor. Da wurde in konventioneller Karikatur festgehal
was das Leben Auffallendes bot, und ein bürgerlich realistis
Sinn verarbeitete es zu erbarmungslosen Invektiven.
Flandern entstanden die Werke Jan Boendales; in sei
Lekenspeghel nimmt er ein beliebtes Predigtthema auf,
Behandlung der einzelnen Stände; noch bissiger ist J
Teesteye, und auch die Brabantschen Yeesten lassen die satiri
Grundstimmung durchblicken. Im engeren Deutschland ka
die tausend komischen Erzählungen über die Klugheit
Bürger einzelner Städte auf, die später in den Stücklein
den Schildbürgern ausklangen, und die Rache der ländli
Bevölkerung gegenüber dem ätzenden Witz der Städter
körperte sich in den Erzählungen vom Eulenspiegel. Dari
hinaus ward die Satire in den höheren Schichten gepflegt
spätestens der Mitte des 15. Jahrhunderts; sie drang vo
ein in die Predigten eines Geiler von Kaisersberg, und
fand ihre klassische Zusammenfassung im Narrenschiff Sebas
Brants wie in den Schriften Murners.

Ihre grobere Fortbildung aber fiel hinüber in die Anfä
dramatischer Formgebung.

Die Anfänge dieser Formgebung — nicht der dramatis
Auffassung im modernen Sinne, die erst ein Erzeugnis der
dividualistischen Kultur der Neuzeit ist — führen auf kirchli
Gebiet. Hier entfaltete sich aus den Fragen des Festevangeliu
in der Liturgie des Ostermorgens leicht eine äußerlich dra
tische Scene. Quem queritis in sepulchro, o christicol
— Jesum Nazarenum crucifixum, o celicolae! — Non
hic; surrexit, ut predicaret; ite, nuntiate, quia surrexit.

Surrexit! Und nun knüpfte sich weiteres Wechselgespräch, sowie das Absingen von Sequenzen an. Es ist eine Form des Gottesdienstes, die schon für das 10. Jahrhundert ausdrücklich bezeugt ist. Aus ihr, aus dem recitativen Singen der Evangelien überhaupt, sowie aus gewissen symbolischen Gebräuchen der Kirche entwickelten sich dann weitere Scenen. Der Stoff beschränkte sich dabei nicht mehr auf die Passion, das ganze Leben des Herrn, auch andere fromme Erzählungen wurden hereingezogen. Dazu wurden Lieder gesungen, und Maria als Gottesmutter wie Maria Magdalena als Vertreterin der sündigen Menschheit traten besonders hervor.

Der äußere Apparat dieser Darstellungen, wie sie mit dem 14. Jahrhundert voll ausgebildet erschienen, war ärmlich genug; ein einfaches Podium diente als Scenerie und die einzelnen Handlungen flossen ohne deutliche Scheidung ineinander, wie in den Miniaturen des früheren Mittelalters die Darstellungen fortschreitender Scenen in einem einzigen, diskursiv gehaltenen Bilde zusammenrannen. Dabei fehlte anfangs jede Spur psychologischer Begründung, die Handlung wurde überhaupt nicht dramatisch aufgefaßt, sondern episch; die Handelnden gaben an, wer sie seien, was sie beabsichtigten, und führten dann ihre Absicht aus. Es war eine Kunstgattung, die bei dem häufigen Gebrauch von Musik und bei der Notwendigkeit eines zwischengeschobenen erzählenden und erklärenden Recitativs am ehesten, wenn auch entfernt, an ein heutiges Oratorium erinnerte.

Jetzt aber ging man über diese durchaus epische Form hinaus. Man begann zu motivieren, indem man den Teufel einführte als Ratgeber zum Bösen. Man verlegte später auch wohl die Motivierung schon ins Innerliche, indem man durch einzelne eingeschobene Handlungen zu zeigen versuchte, Judas der Verräter sei ein typischer Geizhals, die Landsknechte seien hergebracht rohe Gesellen, die Juden von Anbeginn schnöde Leute. Damit verstattete man der konventionellen Haltung bürgerlichen Verständnisses einen schon nicht unbedenklichen Einfluß. Und schon war man in einem anderen Punkt weiter gegangen. Man

hatte in Deutschland, entsprechend dem germanischen Genie, das Abwechslung im Charakteristischen künstlerisch höher wertet als rein harmonischen Verlauf, die ernsten Scenen am Grabe Christi gegengewogen durch halb burleske Auftritte, etwa den Wettlauf der Apostel Johannes und Petrus zum Grabe. Es war der Anfang zu fast völliger Umformung der kirchlichen Spiele. Die burlesken Scenen nahmen überhand; sie bildeten einen breiten, barocken, dabei äußerst rohen Rahmen um das Bild der heiligen Vorgänge. Zugleich mit dieser Umwandlung griff die Gemeinde in die Darstellung ein. Nur die biblischen Personen wurden wohl noch von Geistlichen gegeben, und Christus wenigstens sprach auch noch in sehr später Zeit Latein. Die anderen Rollen dagegen, und vor allem die Darstellung des Chors, sei es der Juden und Kriegsknechte, sei es der Salbenkrämer und Vogelhändler im Tempel, fielen der Gemeinde zu; in ihnen versuchten sich die zahlreichen geistlichen Brüderschaften der Städte. Es war die Demokratisierung und Säkularisation der alten Mysterien und Moralitäten.

Und bald trat ihr die Ausbildung des bürgerlichen Possenspiels zur Seite. Es war bis auf einen gewissen Grad nichts, als die aus dem kirchlichen Rahmen losgelöste Burleske. Die Aufgabe war auch hier noch nicht eigentlich dramatisch in unserm Sinne. Zwar gab es eine Scene, gab es Personen. Aber die Personen waren nur Typen, sie entsprachen etwa den hergebrachten Personen unseres volkstümlichen Puppenspiels. Sie vertraten zum großen Teil die satirisch entwickelten konventionellen Vorstellungen vom Unterschiede der Stände und Berufe oder von der Überlegenheit der Stadt über das platte Land, und sie strotzten nebenher von unsäglicher Gemeinheit. Gleichwohl galten sie der Zeit unendlich viel, von den flandrischen Soternijen an bis auf die Nürnberger Spiele Rosenplüts.

In der That bilden sie den Gipfelpunkt des ästhetisch-litterarischen Interesses im Bürgertum des ausgehenden Mittelalters. Sie repräsentieren flott und skrupellos die Anschauungen,

die man sich von der sozialen Welt gebildet hatte, sie sprechen im familiärgewohnten Ton einer zunächst dem Materiellen zugewandten Zeit: sie sind offen und ehrlich. Und so mögen sie uns trotz allen Unflats doch als kräftige Zeugen anmuten einer Zeit, da der Bürger breitspurig dastand auf dem weiten Grund ungeahnt rascher politischer und wirtschaftlicher Erfolge, und kampf- und spottbereit ausschaute nach jedem, der ihm zu trutzen wagte.

Viertes Kapitel.

Fürsten und Territorien im späteren Mittelalter.

I.

Der Haupteinschnitt der deutschen Verfassungsentwicklung fällt in die Zeit der Staufer. Von hier aus erstreckt sich sechs Jahrhunderte rückwärts die Verfassung des fränkischen Reiches, wie sie im deutschen Reiche des 10.—13. Jahrhunderts fortlebte; von hier dehnt sich sechs Jahrhunderte vorwärts die Verfassung der immer selbständiger werdenden Landesstaaten aus, die in dem aufgeklärten Absolutismus des vorigen Jahrhunderts gipfelte. Und vor und nach diesen beiden großen Perioden liegen mehr demokratisch gekennzeichnete Verfassungszustände, der Staat der deutschen Urzeit und die konstitutionelle, dem Reichsgedanken dienstbar gemachte Monarchie des 19. Jahrhunderts.

Die Wandlung von Zeitraum zu Zeitraum innerhalb dieser Grenzen wurde vor allem durch wirtschaftliche und soziale Vorgänge veranlaßt. Der Völkerschaftsstaat der Urzeit mit seinem agrarischen Kommunismus und seinem kameradschaftlich-militärischen Freiheitsbegriff war eine Verfassung kriegerischen Nomadentums und flüchtiger Besitznahme des Bodens im Geschiebe der Völkerwanderung; der Lehnsstaat des fränkisch-deutschen Reichs war ein Erzeugnis der Naturalwirtschaft; der fürstliche Beamtenstaat mit absolut werdender

Centralgewalt ging aus der geldwirtschaftlichen Möglichkeit hervor, eine Bureaukratie des Civils wie des Militärs zu entwickeln; und die neue Bewegung unseres Jahrhunderts schöpft ihre Kraft aus dem wachsenden Subjektivismus des einzelnen Volksgenossen, wie ihn die spezielle wirtschaftliche Wertung jeder Person in einem Zeitalter beginnender Kreditwirtschaft ausprägt.

Aber die einzelnen Zeiträume waren nicht durch Interregna gleichsam, durch Zeiten absoluten Abbrechens der Entwicklung geschieden. Den Trümmern vergangener Organisationen entwuchs neues Leben; die sozialen Mächte einer abgeschlossenen Periode wirkten während der Folgezeit in ungeahnten Bildungen fort; nichts vom Alten ging der neuen Welt völlig verloren, es erhielt nur einen andern, seiner nunmehr vorhandenen Bedeutung entsprechenden Platz: auch in der Geschichte gilt das Gesetz von der Erhaltung der Kraft.

So traten auch in die Staatsbildung des 14. bis 18. Jahrhunderts die Mächte hinüber, die in dem Staate des 6. bis 13. Jahrhunderts aufbauend und zerstörend gewirkt hatten.

Der Staat dieser Jahrhunderte beruhte auf der centralen Beherrschung weit gedehnter Landstrecken rein naturalwirtschaftlicher Kultur. Für eine solche Beherrschung fehlten dem Zeitalter selbst fast alle Voraussetzungen: es kannte von sich aus keine entwickelteren Verkehrsmittel, von der Benutzung der Straßen an über den Nachrichtenverkehr hin bis zur Cirkulation des Geldes; es kannte darum auch keine straff beaufsichtigte und dem Sinne der Centralstelle entsprechend arbeitende Lokalverwaltung. Die Grafen des alten Reichs waren Statthalter, nicht einfache Vollzugsbeamte, und sie waren mit den Einkünften reichen Königsgutes besoldet, dessen Beaufsichtigung oder gar Bewirtschaftung in ihrer Hand lag. Es sind alle typischen Voraussetzungen des Lehnsstaates[1]: darum mußte

[1] S. dazu Band II[3] S. 111 f. (II[1. 2]. S. 108 ff.).

das Reich, falls nicht rechtzeitig Gegenwirkungen eintraten, dem Schicksal aller voll entfalteten Lehnsstaaten, der Verselbständigung der lokalen Träger der Staatsgewalt, der Zerstückelung in selbständige politische Mächte verfallen.

Lange genug hat das Reich diesem Schicksal widerstanden. Erst während des 8. Jahrhunderts finden sich im öffentlichen Rechte die ersten unverlöschbaren Spuren vollen Überganges zum Lehnsstaat; bis dahin wirkten in dem Reiche der germanischen Barbaren noch die Einrichtungen des geldwirtschaftlich centralisierten Weltreichs der Römer nach. Und erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts durchdringt das Lehnswesen völlig den Staat; erst in diesem Augenblicke verliert das Reich die administrative Unterstützung der Kirche, die noch lange nach dem Verfall der weltlich-politischen Kultur des Altertums Erbin seiner Verwaltungskunst geblieben war. Nun völlig auf sich gestellt ist dann die staatliche Entwicklung auch ohne den geringsten Umweg alsbald in alle Konsequenzen des Lehnswesens eingelenkt. Die Gaueinteilung, die Grundlage der Grafenverwaltung, verfiel jetzt vollends; die staatlichen Gewalten gingen überwiegend an deren lokale Träger über; die dahin zielenden Einzelvorgänge wurden unter Kaiser Friedrich II. in allgemeinen Gesetzen kodifiziert und erweitert: das Reich verging, die Fürsten blieben.

Es war in einer Zeit, die schon die Spuren eines nahenden geldwirtschaftlichen Zeitalters aufwies; unmittelbar vor der inneren Zerstörung der Voraussetzungen, auf denen er beruhte, ist der deutsche Lehnsstaat zu Grunde gegangen: immerhin aber noch früher, als daß die Herrscher gegen den Zerfall der politischen Einheit der Nation, der mit ihm verbunden war, ein rettendes Mittel gefunden hätten.

Aber eben dies war eine Lage, die den Territorien, nunmehr den zukunftsreichen Grundlagen der deutschen Staatsentwicklung, zu gute kommen mußte. Ihre Geschichte beginnt fast in dem Augenblicke, da in dem Emporkommen geldwirtschaftlicher Zustände die Voraussetzungen einer neuen, anders charak

terisierten, die Centralgewalt stärkenden Verfassungsbildung ins Leben traten.

Wie aber hätten auch ohne solchen aussichtsvollen Untergrund tiefster einigender Kräfte die unendlich verschiedenartigen Rechte und Ansprüche zu einer Macht verschmolzen werden sollen, aus denen sich der Umfang der fürstlichen Macht gegen Mitte etwa des 13. Jahrhunderts zusammensetzte. Nicht um staatliche Gewalten handelte es sich hier bloß, nicht minder kam die wesentlich von unten her erwachsene Bedeutung der Grundherrschaft ins Spiel.

Die Grundherrschaft des einzelnen Fürsten kann als der eigentliche Kern für die thatsächliche Entwicklung eines geschlossenen Territorialbezirkes gelten; soweit sie in ihren oft fern ausgreifenden und zerstreuten Gliederungen mit Hufen und Meierhöfen reichte: soweit hatte der Fürst ein Interesse, das zwischen diesen Besitzungen liegende Land unter seine Botmäßigkeit zu bringen. So kaufte er neues Land hinzu, so erwarb er in der Nähe seiner Besitzungen Hoheits- und Vogteirechte, so suchte er benachbarte Adlige in seinen Lehnsverband zu bringen und andrerseits fremden Einfluß auszuschließen, indem er z. B. vom Kaiser das alleinige Recht zum Ankauf des anstoßenden Reichsbesitzes erwarb. Und schon gestaltete er die auf diese Weise vergrößerte und abgerundete Grundherrschaft ins Staatliche um; die Gerichtsbarkeiten, die mit ihr verknüpft waren, entzog er den Meiern, den Wirtschaftsvorständen der Fronhöfe, denen die Rechtspflege bisher mit anbefohlen gewesen war, und übergab sie besonderen, nur auf dem Gebiete des Rechtes thätigen Dienern.

Daneben aber boten die mannigfachen Schutzgewalten, welche hochstehende Große seit Jahrhunderten in steigender Zahl erworben hatten, die Gelegenheit, noch weit über den Kreis der Grundherrschaft hinaus Rechte auszuüben, die bald mehr bald minder als landesherrliche begriffen und bezeichnet wurden. Hierhin gehören die Vogteien über geistliches Gut, von der Schutzgewalt über reiche Klöster hinab bis zur einfachen Macht über Kirchen und Pfründen, hierhin die Schutzgewalten über

einzelne Leute und Gemeinden, über Dorfstätten und Feldmarken, Weiden und Wälder. Nicht selten reihten sich für den Fürsten ununterbrochene Verbreitungsgebiete solcher Gewalten auf weite Strecken aneinander; und fehlte ihnen die räumliche Geschlossenheit, so ward sie mit allen Mitteln erstrebt und erstritten. Über Grundherrschaft und Schutzländer aber nahm der Fürst dann gleichmäßig die oberste Macht in Anspruch; und so erschien er den eingesessenen Untergebenen gar bald nicht mehr als Grundherr oder Vogt, sondern als Herr des Landes.

Und auch zu den höheren gesellschaftlichen Schichten dieser Bezirke wie benachbarter Gegenden wurden Beziehungen angeknüpft, die deren Aufgehen in das geschlossene Territorium der Zukunft ermöglichen sollten. Das vermittelnde Band bot hier das Lehnswesen. Gegen Verleihung fürstlichen Gutes wurden zahlreiche Freie und niedere Adlige, die innerhalb des fürstlichen Machtbereichs saßen, Lehnsmannen des Fürsten; andere trugen gegen irgendwelche Gegenleistungen dem Fürsten ihr Eigen zu Lehen auf, darunter namentlich auch die zahlreichen Burgen des Landes, deren militärische Mitbenutzung für Angriff wie Verteidigung dem Fürsten hierdurch gesichert ward. So kam man wohl schon im Verlauf des 14. Jahrhunderts überall soweit, daß der geistliche wie der weltliche Adel innerhalb des fürstlichen Machtbereiches gleichsam selbstverständlich als im fürstlichen Lehnsverbande befindlich gedacht ward; wo noch frei vom Reiche belehnte Herren saßen, starben deren Geschlechter, die nur in der Folge der unmittelbaren Descendenten belehnbar waren, nicht selten aus; und der Erwerb von Reichslehngut innerhalb der Territorien wurde seit der goldenen Bulle wenigstens den Kurfürsten vom Kaiser unbehindert gestattet. So waren neben den unteren auch die höheren Klassen dem Fürsten verpflichtet; und es fehlte nur noch die höchste staatliche Gewalt, die ihm beide als Unterthanen unterstellte.

Auch sie war schon längst entwickelt. Als Nachfolger alter Grafengeschlechter, die des Reiches Gewalt schon zu eignem Rechte gebraucht hatten, vielfach wohl selbst solchen Geschlechtern

zugehörend, übten die Fürsten über das altgräfliche Land eine Fülle staatlicher Rechte. Und ferner waren sie durch Gnadenbeweise seitens der Kaiser, durch Umdeutung grundherrlicher und vogteilicher Rechte in eine mehr souveräne Auffassung, nicht zum mindesten auch durch nackte Usurpation vielfach zu voller landesherrlicher Gewalt auch über solche Strecken ihres Besitzes gelangt, für die sie Grafenrechte von vornherein nicht besaßen. Wer wollte sie bei der allgemeinen Notlage des Reiches hindern, diese Rechte anzuwenden und auszudehnen? Nur in den Gegenbestrebungen ihrer fürstlichen Genossen fanden sie dauernden Widerstand; und so wurde im Widerstreit fürstlicher Interessen fast der gesamte Boden des Reiches landesherrlichem Einfluß unterworfen.

Es waren Vorgänge, deren Zusammenhang an sich nur in der Person des Fürsten gegeben war; in ihr allein fanden sich all jene Bestrebungen, all jene Rechte landesherrlichen, schutzherrlichen, grundherrlichen Charakters vereinigt. War damit eine dauernde Neubildung gewährleistet? Indem die Fürsten über ihre Rechte verschiedenster Herkunft hinweg den Begriff der Landesherrlichkeit zu entwickeln versuchten und diesen Begriff auf ein bestimmtes, möglichst geschlossenes Gebiet des Reiches bezogen, fanden sie für ihre Bestrebungen die dauernde Grundlage, das Land: erst indem sich ein Land ihren Sonderrechten unterschob, wurden sie wahrhaft zu Fürsten und Landesherren. Nun sind zwar im Mittelalter wenige Territorien zu derjenigen Einheit des Staatsgebietes gelangt, die wir heute als selbstverständlich voraussetzen; überall fanden sich zahlreiche Enklaven und Exklaven, und für eine große Anzahl von Teilgebieten pflegte es zweifelhaft zu sein, ob sie überhaupt, oder wenigstens bis zu welchem Grade sie der vollen Gewalt eines bestimmten Landesherrn unterständen. Im ganzen aber wurde doch ein Abschluß erreicht. Aber er war nicht bloß das Ergebnis ausschließender Gegenwehr gegen den Andrang fremder Landesgewalten; er war nicht minder das Produkt organischer Einigungsbestrebungen im Innern.

II.

Den mannigfachen Arten ihrer Rechte gegenüber besaßen die Fürsten im Innern ihres Machtbereichs ursprünglich nur eine einzige Möglichkeit überall gleichartiger Einwirkung, die militärische, mochten sie diese nun aus der Übertragung durch das Reich, mochten sie sie aus eigner Machtvollkommenheit ableiten.

Nun war aber in der Periode der Bildung der Landesgewalt, und zwar spätestens seit dem 13. Jahrhundert, klar, daß mit dem Lehnswesen auch die alte Lehnskriegsverfassung im Verfalle lag; und auch die kriegerische Hilfe der Ministerialen begann zu versagen, indem sie sich nach dem Vorgang des Lehnswesens entwickelte. Damit waren alle Kräfte einer energischen Offensive zerstört, und es begann sich jenes Übergewicht der Verteidigung herauszubilden, das zu dem regen Burgenbau schon der Stauferzeit geführt hat, und das erst mit dem Gebrauch des Pulvers und dem Aufkommen der Söldnerheere des 15. Jahrhunderts einigermaßen gebrochen zu werden begann. Für die Landesherren ergab sich hieraus die Notwendigkeit, vor allem den Burgenbau in ihrem Machtbereich als ein ihnen allein zustehendes Recht in Anspruch zu nehmen. Es geschah schon im 12. Jahrhundert; im 13. Jahrhundert galt dann das Recht einfachen Burgenbaues durchaus als landesherrlich, nur die Anlage neuer Städte unterlag wohl noch königlicher Genehmigung. Zugleich aber mußte den Landesherren durch den Bau zahlreicher eigner Burgen wie durch den Erwerb schon vorhandener fremder ihr Machtbereich erst einheitlich und gesichert zugleich erscheinen.

Das war darum die Richtung, in der die Landesherren schon früh allenthalben vorgingen. Um 1340 besaß im Westen der Kurfürst von Trier allein über hundert Burgen zu Eigen oder in Lehnsweise; nicht weniger wird der Kölner Erzbischof innegehabt haben; erreichte doch die Burgenzahl der weit weniger mächtigen Grafen von der Mark fast ein Viertelhundert. Was aber für den Westen galt, das war erst recht im Osten die

Regel; die Vogteiverfassung Sachsens und Brandenburgs hat ganz an den landesherrlichen Burgenbau angeknüpft.

Für die Burgen aber entwickelte sich eine besondere militärische Verfassung, die äußerlich noch vielfach an die Lebensordnung der Ministerialen erinnerte. Zum Befehlshaber wie zur Besatzung wurden meist Dienstmannen des Landesherrn herangezogen, der Zahl nach gewöhnlich etwa ein Dutzend, doch stiegen die Besatzungen großer Burgen bis auf das Drei- und Vierfache. Aber sie saßen nicht mehr in der Weise alten Dienstes auf der Burg, sondern kraft eines ihnen besonders verliehenen Lehens, dessen Einnahmen zumeist in der Nachbarschaft der Burg erfielen, mochten sie nun aus Geld oder Naturalien bestehen. Und sie dienten nicht mehr unter dem immer lockerer gefaßten Eid der alten Lehnsweise, sondern unter einem strengeren Eid, dem der homines ligii, der Ledigleute, der sie ihrem Herrn gegenüber zu weitgehendem Kriegsdienst gegen jedermann, höchstens den Kaiser, nahe Verwandte und anderweits erworbene Lehnsherren ausgenommen, verpflichtete. Dem entsprechend waren sie nicht nur auf Zeit zu militärischer Hilfe entboten, sondern dauernd; sie hatten ständig auf der Burg oder in deren unmittelbarer Nähe Haus zu halten; noch heute bezeichnen bei größeren Burgen mit einst starker Besatzung die sogenannten Burgsesse, kleine Anwesen unter dem Schutze der Mauern, ihre Sitze. Als Ganzes aber bildeten sie unter ihrem Kommandeur, dem Burggrafen oder Kastellan, eine geschlossene Genossenschaft eignen Rechts und eignen Gerichtes.

Indes die Aufgabe der Burgen, die Verteidigung des landesherrlichen Bodens im Kriege und den polizeilichen Schutz der landesherrlichen Unterthanen im Frieden zu gewährleisten, verband die Burgen doch ohne weiteres dem umgebenden Lande. Schon die militärischen Beziehungen ergaben hier einen Zusammenhang; der Burggraf war der Anführer aller Ministerialen der Umgegend, auch soweit diese nicht Burgmannen geworden waren, und er führte das Landesaufgebot der Unterthanen überhaupt bei feindlichem Einbruch und Überfall. So bildete sich bereits aus den unmittelbarsten militärischen Be-

dürfnissen heraus um die Burg ein bestimmter Bezirk burggräflicher Gewalt: und da das ganze Land in solche Bezirke zerfiel und diese Bezirke zur vollen Ausnutzung der kriegerischen Kräfte des Territoriums aneinander grenzen mußten, so entstand damit eine allumfassende Landeseinteilung in burgliche Kreise.

Es war klar, daß diese Einteilung zugleich den trefflichsten Rahmen zur Entwicklung einer straffen fürstlichen Lokalverwaltung bot. Denn wo konnte der Fürst bessere Ausführung seiner Befehle und bestimmteren Gehorsam finden, als bei seinen Kriegern? Und welcher Standort einer neuen fürstlichen Verwaltung erschien von vornherein gesicherter, als die landesherrliche Burg? Die lokale Landesverwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts ist aus dem burglichen Schutze des fürstlichen Machtbereichs erwachsen.

Je mehr aber nun der administrative Gesichtspunkt neben dem militärischen hervortrat, um so mehr änderte sich die Haltung des Burggrafen. Schon der Wechsel des Titels ist bezeichnend. An Stelle des Wortes Burggraf, das sich nur in den Gegenden frühreifster Entwicklung, in Lothringen und Flandern teilweis in der französischen Form Châtelain hielt, trat der Ausdruck Drost in Westfalen, Vogt in den kolonialsächsischen und kolonial-thüringischen Gebieten, Pfleger in Bayern, Amtmann in den meisten Gegenden des fränkischen Rechtes. Es sind durchweg Bezeichnungen, die den Eintritt in die verwaltende Thätigkeit ausdrücken. In der That erscheint der Burggraf seit spätestens der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts vornehmlich als Statthalter des Landesherrn zur Verwaltung allgemeiner landesherrlicher Rechte in seinem Bezirke.

Mit dieser Änderung seiner Funktionen verschiebt sich aber auch seine Stellung zum Landesherrn. Er wird jetzt nicht mehr so sehr als Krieger, denn als Beamter angesehen. Und demgemäß wird sein Dienstverhältnis umgestaltet; an die Stelle des alten Burglehns tritt die Amtsbestallung. Zwar hält sich für diese noch längere Zeit wohl der Name und die äußere Form der Belehnung; auch werden zu Amtleuten fast aus-

schließlich Ritterbürtige, entsprechend dem alten militärischen Stande der Burggrafen ernannt[1]; aber das Wesen des Vertrags wird geändert. Die Anstellung erfolgt jetzt auf Zeit, und der Amtmann erhält ein bestimmtes Gehalt, anfangs zumeist noch in Form von Einzeleinkünften, in Geldrenten und Naturalbezügen, doch bald unter dem Bestreben, an deren Stelle möglichst ausschließlich Geld und den Empfang von Amtsgefällen zu setzen. Giebt nun schon diese Konstruktion des Vertrages den Amtmann ganz im Sinne modernen Beamtentums und völlig im Gegensinne zur Praxis naturalwirtschaftlich-lehnsrechtlicher Zeiten in die Hand des Landesherrn, so ist das noch mehr infolge einer weiteren Anzahl von Bestimmungen der Fall. Wie auch immer die Vereinbarungen über die Dauer der Amtszeit lauten mochten, fast stets behielten es sich die Landesherren vor, ihre Amtleute zumeist auf Grund von Aussetzungen, die sehr allgemein gehalten sein konnten, alsbald oder nach kurzer Kündigungsfrist zu entlassen: und dem Entlassenen stand keinerlei Anspruch auf Wartegeld oder Pension zur Seite. Auf diese Weise wurde der Amtmann durchaus zum abhängigen Diener seines Herrn; nur ihm persönlich war er verpflichtet; von ihm allein hing sein äußeres Schicksal ab. Es ist eine Konstruktion, die den Amtmann noch nicht als Staatsbeamten erscheinen läßt; vom Standpunkte fürstlicher Ingesindschaft vielmehr, nur nicht mehr hauswirtschaftlich, sondern geldwirtschaftlich, ist seine Stellung entwickelt.

Es war eine Auffassung des Beamtenbegriffes, wie sie einer Zeit nahe liegen mußte, die noch zurückblicken konnte auf die Ministerialität als die letzte Ausgestaltung des germanischen Gesindebegriffs, wie sie zudem notwendig war in einer Periode, da das Territorium seinen Mittelpunkt erst im Fürsten, nicht aber in irgendwelchen höheren, sachlichen, staatlichen Interessen

[1] Woher sich die spätere Bevorzugung des niederen Adels in der Territorialverwaltung, materiell an sich vollkommen verständlich, auch formal leicht ableitet.

fand. Zudem war sie notwendig als Gegengewicht gegen die im übrigen außerordentlich große Selbständigkeit der Amtleute im Bereich ihrer Bezirke.

Die Einwirkung der fürstlichen Centralstelle auf die einzelnen Ämter war noch immer gering; hatten es doch die Fürsten vielfach noch nicht einmal zu festen Residenzen gebracht und damit zur ersten Voraussetzung für eine lebhaft expedierende Kanzlei. Der Amtmann aber konnte nicht selten, bestieg er den Belfried seiner Burg, seinen Bezirk bis zu dessen Grenzen überblicken: sein Herrschaftsbereich lag ihm zu Füßen; und bei Territorien, die aus einzelnen Ländchen zusammengewachsen waren, hatte dieser nicht selten früher einmal eine eigene Herrschaft gebildet. So sah sich der Amtmann leicht selbständig für Wohl und Wehe seiner Schutzbefohlenen verpflichtet, und er handelte darnach. Es kommt vor, daß Amtleute von Grenzbezirken gegen feindliche Nachbarn Krieg führen auf eigne Hand; selbständige Verhandlungen mit diesen sind ganz gewöhnlich. Aber auch die ständigen und regelmäßigen Geschäfte seines Berufes führte der Amtmann fast völlig selbstherrlich. Er sorgte mit einer kleinen Polizeitruppe für Landesruhe und Landessicherheit, er trug allein die Verantwortung für die Instandhaltung der Burg und sonst etwa vorhandener kleinerer Festen, er nahm die Menschenkräfte, die für seine Verwaltung notwendig waren, von sich aus in Sold und vielfach auch in Beköstigung. Er griff in Vertretung des Landesherrn als obersten Gerichtsherrn in die Rechtspflege ein, wo es ihm notwendig schien, zumal er die höchste gerichtliche Vollstreckungsgewalt besaß; an ihn wandten sich immer häufiger die Amtseingesessenen mit der Bitte, Streitigkeiten zwischen ihnen schiedsrichterlich mit Umgehung des zuständigen Gerichts zu entscheiden. Er begann ferner auch die Verwaltung des landesherrlichen Grundbesitzes, der Regalien, der Monopole zu beaufsichtigen, er erhielt Einfluß auf die Bildung und das Dasein der genossenschaftlichen und sonstigen selbstverwaltenden Körperschaften: er wurde zur weltlichen Vorsehung seines Bezirkes.

Es waren für die landesherrliche Gewalt um so bedenklichere Vorgänge, als sich in den meisten Territorien schon während des Verlaufes des 14. Jahrhunderts herausstellte, daß die Amtsverfassung, an sich eine organische Entwicklung aus der Burgenverfassung heraus, um aufrecht erhalten zu werden, geldwirtschaftlicher Voraussetzungen bedurfte, die, anfangs vorhanden, später vielfach wieder hinweggefallen waren. Im 12. und 13. Jahrhundert hatten sich die Pforten des neuen geldwirtschaftlichen Zeitalters weit geöffnet; neben den Städten hatten auch die Territorien im Ausbau der Regalien, in der Entwicklung einer ersten großen Landessteuer, in der Begründung neuer Märkte und Verkehrsmittel an seinen Wohlthaten teilgenommen. Dann aber, seit dem 14. Jahrhundert, mit dem zunehmenden Gegensatze zwischen Territorien und Großstädten, war das platte Land der geldwirtschaftlichen Einwirkung immer mehr verschlossen worden. Die Städte zogen den Verkehr möglichst an sich und schädigten, wo sie konnten, den Ertrag der fürstlichen Regalien; die Steuer war vielfach schon früh fixiert worden trotz steigender Bedürfnisse der fürstlichen Gewalten. Die alten Finanzen der Territorien wurden fast überall knapp außer in besonders begünstigten Ländern, wie z. B. in den bergbauenden wettinischen Besitzungen; und erst sehr langsam und unbeholfen wurden Mittel gefunden, um neue Steuerquellen zu erschließen.

Konnte unter diesen Umständen das neue Beamtentum, ein echtes Kind erst geldwirtschaftlicher Entwicklung, in das rechte Verhältnis zur Centralgewalt gebracht, ja auch nur in der erreichten Höhe der Abhängigkeit erhalten werden? In vielen Territorien ließen sich Rückschritte nicht vermeiden. Aus Geldnot verpfändeten die Fürsten die Einnahmen einzelner Ämter an reiche Gläubiger und machten diese zu Amtleuten; es konnte der Anfang sein zu neuer Zersplitterung des Landes in kleine selbstherrliche Gewalten. Und in der That wurde hier und da die ganze, durch dies Ziel gekennzeichnete Bewegung durchmessen. Der Verpfändung folgte dann die Verleihung auf Lebenszeit, dieser die Verlehnung im alten Sinne, und der

Verleihung die Erblichkeit. Namentlich in Brandenburg, wo, wie in allen kolonialen Gebieten, sich die Amtsverfassung, wenn auch in besondern Formen, sehr früh entwickelt hatte, ist diese unglückliche Entwicklung eingetreten; und erst die Hohenzollern des 15. Jahrhunderts haben sie in schweren Kämpfen rückgängig gemacht. Aber auch sonst, und selbst in den am besten verwalteten Territorien war sie nicht ungewöhnlich; und sie bedeutete namentlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und auch noch im 15. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Schwächung der fürstlichen Gewalten. Ein voller Umschwung zum Bessern trat hier erst mit dem 15. Jahrhundert ein; nun ermöglichte es die Stärkung der fürstlichen Finanzen und die vollere Durchführung des Staatsbegriffes, den Beamtenbegriff des 13. und 14. Jahrhunderts systematisch zu handhaben.

In diesen Verhältnissen war es für die spätmittelalterliche Entwicklung ein Glück, daß eine volle Übereinstimmung der neuen Amtsverwaltung und ihrer Voraussetzungen mit den älteren, auf demselben territorialen Boden schon bestehenden Verwaltungen einstweilen nicht erreicht ward. Diese Verwaltungen waren doppelter Herkunft: staatlicher und grundherrlicher. Das Reich hatte für die Rechtspflege staatliche Gerichtsbezirke geschaffen, der Landesherr für die Verwaltung seiner Grundherrschaft grundherrliche Bereiche. War nun zu erwarten, daß die Kreise dieser Verwaltungen mit den neuen Burgbezirken von vornherein durchaus zusammenfielen? Gewiß nicht; zumeist war das Gegenteil der Fall. Und so ergab sich die heikle Aufgabe der Ausgleichung der älteren Bezirke gegen die modernere Einteilung des Amtes — eine Aufgabe, an der viele Jahrhunderte gearbeitet haben, und die eigentlich erst im 18. Jahrhundert gelöst worden ist.

Was in dieser Richtung im 14. und 15. Jahrhundert erreicht ward, war nur eine Stufe auf langem Wege; und diese Stufe erschien noch geeignet, die Macht des Amtmanns dadurch zu beschränken, daß neben ihm und in nur teilweiser Abhängigkeit von ihm eine große Anzahl, ja zumeist eine Überfülle von anderen

Beamten als Träger der älteren Verwaltungsorganisationen bestehen blieben.

Das galt zunächst für die Gerichtsverfassung. Freilich war hier der Gang der Entwicklung in den einzelnen Teilen des Reiches sehr verschieden; einen völlig von einander abweichenden Verlauf weisen namentlich die Territorien des Mutterlandes und des Kolonialgebietes auf. Dabei kann über die kolonialen Bildungen erst später in andrem Zusammenhange gesprochen werden[1]. Innerhalb der Territorien des Mutterlandes aber bestehen wiederum große Unterschiede, je nachdem die ursprünglich einfachen Grundlagen der Gerichtsverfassung und Gerichtseinteilung des Reiches sich beim Beginn der Bildung der Territorien schon mehr oder weniger zerstört erwiesen. In Gegenden, wo der Verfall des Ursprünglichen weit fortgeschritten war, wie vornehmlich im Westen des Reiches, wurde weit leichter eine neue Organisation durchgesetzt, welche sich den Amtsbezirken anschloß und damit dem Amtmann mehr oder minder betonten Einfluß gewährte. Wo sich dagegen, wie z. B. in Hessen, die alten Gerichtseinteilungen besser erhalten hatten, da widerstand das Alte mit größerem Fug und Erfolg der Einordnung in die territoriale Verwaltung.

Das Bild, das sich aus alledem für die mutterländischen Territorien ergiebt, ist nun im allgemeinen das Folgende. Es gelang, für die Strafrechtspflege in den schwersten Fällen wie für die Aburteilung von Freveln gegen die Landesgewalt den Amtsbezirk zugleich zum Gerichtsbezirk zu machen. Es war ein Ergebnis, das sich leicht an die Ausübung der allgemeinen Polizeigewalt wie des militärischen Kommandos durch den Amtmann anlehnte. Hatte der Amtmann das Recht des Sturmaufgebots, der 'Landfolge' und des 'Glockenschlags', hielt er Musterung ab über die militärisch versammelte Amtsgemeinde, so konnte er wohl einen Gerichtsvorsitz in den Zusammenkünften dieser Gemeinde beanspruchen. Das lag schon im uralten germanischen Zusammenhang militärischer und ge-

[1] Vgl. Band V, 2 S. 518 ff.

richtlicher Pflichten begründet. In der That sehen wir die Amtleute die ungebotenen Dinge eines Amtshochgerichts abhalten: hier wird das öffentliche Recht des Amtes gewiesen, hier die Grenze seines Bezirks bezeugt, hier eine Anzahl allgemeiner Bedürfnisse durch Weistum in der Form Rechtens anerkannt, hier geurteilt über Hals, Haut und Haar. Freilich können dann neben diesem Amtshochgericht noch andere Hochgerichte für die Strafrechtspflege im Amte bestehen: aber das ist im Sinne der neuen Entwicklungsrichtung eine Ausnahme; diese Gerichte verfallen, sie sind nur noch Reste früherer Bildung.

Unter den Hochgerichten aber standen die Untergerichte. Ihre Kompetenz war nach Ort und Zeit sehr verschieden: konnten sie doch aus den mannigfachsten Kombinationen alter gemeindlicher hofrechtlicher und staatlicher Bildungen erwachsen sein. Im ganzen aber läßt sich sagen, daß ihnen alle Gegenstände der willkürlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zufielen, ferner die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsfällen, soweit es sich um dingliche Klagen handelte, daß sie ferner für die Strafrechtspflege das Recht vorbereitender Cognition und Instruktion besaßen und strafrechtlich auch als Notgericht dienen konnten. Derartige Gerichte konnte es nun innerhalb eines Amtsbezirks in großer Anzahl geben; und an der Spitze eines jeden konnte ein besonderer Richter stehen. Die Aufgabe des Landesherrn dem gegenüber war klar. Ihm mußte es auf Vereinfachung aller dieser Gerichte ankommen. So konnte es als das höchste zu erstrebende Ziel erscheinen, daß alle Gerichte zu einem Untergericht zusammengeschlagen und der Amtmann zu seinem Vorsitz namens des Landesherrn bestellt werde. Aber nur selten wurde dies Ziel erreicht. Zunächst blieb die Entwicklung auf niedrigeren Stufen stehen; und das Gewöhnlichste scheint gewesen zu sein, daß wohl allmählich eine Verminderung der Gerichte erreicht ward, daß aber an ihre Spitze innerhalb des Amtes einer oder mehrere Schultheißen oder Richter (Dinger) als landesherrliche Gerichtsvorsitzende traten. Damit war denn eine erträgliche Umformung des Gerichtswesens erreicht — zugleich aber dem Amtmann in einem oder mehreren Richtern ein Gegen

gewicht unabhängiger landesherrlicher Beamten gegenübergestellt. Und das war um so mehr der Fall, als die Richter meistens zugleich die Hebung der hoheitlichen Einnahmen des Landesherrn an Gerichtsgefällen, Steuern u. dergl. besorgten, mithin auch finanzielle Funktionen besaßen.

Überhaupt aber wurde der übermächtigen Bedeutung des Amtmanns vornehmlich dadurch entgegengetreten, daß ihm in vielen Territorien jede finanzielle Thätigkeit so viel nur irgend möglich fern gehalten ward: gerade durch Trennung der finanziellen und der polizeilich-administrativen Gewalten haben es die Fürsten des späteren Mittelalters erreicht, sich trotz der noch sehr ungenügend entwickelten Voraussetzungen für ein reines Beamtentum die Verfügung über die Lokalverwaltung ihrer Länder zu erhalten. Und früh schon ist die Wichtigkeit einer solchen besonderen Finanzverwaltung begriffen worden. Engelbert der Heilige, von 1216—1225 Erzbischof von Köln, soll einmal gegenüber dem Abte von St. Trond bemerkt haben[1]: er müsse größere Geldeinkünfte haben; darum beabsichtige er über seine Einnahmen zwölf Beamte zu setzen, denen alle anderen Verwaltungsbehörden Rechnung zu legen hätten; jeder dieser Beamten solle dann auf einen Monat im Jahr den erzbischöflichen Hof versorgen. Es ist eine Äußerung, in der sich naturalwirtschaftliche und geldwirtschaftliche Finanzanschauungen wunderlich mischen. Noch spiegelt sich in ihr der Gedanke einer im Vergehen begriffenen Finanzpraxis wider, wonach alle Einnahmen für bestimmte Zwecke und Zeiten absolut festgelegt waren und nur im Sinne eines völlig starren Budgets verwendet werden konnten; jeder der zwölf Beamten soll den Hof einen Monat erhalten. Andrerseits aber tritt die Idee einer Centralisation der Einhebung hervor, eine Idee der Zukunft.

In der That: über die alten grundherrlichen Fronhofsbereiche hinaus größere Einnahmestellen — und nicht bloß für die grundherrlichen, sondern auch für die schutzherrlichen und

[1] Caes. Heisterb. V. Engelb. Böhmer, Fontes 2, 302; Körnicke, Entstehung und Entwicklung der logischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Diss. Bonn 1892), S. 60—61.

sonstigen Abgaben eines bestimmten Bezirkes zu entwickeln, das war die Absicht der Fürsten schon im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. Seit spätestens der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam sie wohl fast überall zur Durchführung. Die Meier, die Inhaber der alten Fronhöfe, waren jetzt vielfach zunächst zu selbständigen Ministerialen und dann wohl gar zu Mitgliedern des niedern Adels geworden und damit der alten grundherrlichen Verwaltung verloren gegangen; so ließ man ihre Dienste jetzt fallen und wies die Erhebung der grundherrlichen Zinse für mehrere Fronhöfe zugleich einem Rentmeister, Kellner oder Kastner zu. Und diesen Beamten wurde dann auch die Einhebung anderer Gefälle des Landesherrn, der Pacht- und Lehnszinsen, der Abgaben der Leibeigenen und Vogteileute, unter Umständen auch der Accisen und Zölle des Bezirks überwiesen.

In welcher Beziehung standen nun er und sein Bezirk zum Amtmann? Der Amtmann war ritterbürtig, der Kellner zumeist bürgerlich; gelegentlich übernahmen wohl Pfarrer und Schulmeister die Aufgabe im Nebenamt. So trat der soziale Unterschied selbst da, wo Kellnerei- und Amtsbezirke zusammenfielen, trennend zwischen den fürstlichen Exekutiv- und den fürstlichen Finanzbeamten. Aber nicht selten fielen auch nicht einmal die Bezirke beider zusammen; mit einer gewissen Absichtlichkeit scheint hier und da die an sich naheliegende Gleichheit der Abgrenzung vermieden worden zu sein. Und wo sie bestand, erhielt gleichwohl der Amtmann zumeist keinen größeren Einfluß auf die finanzielle Gebarung. Zwar hatte er die Rechnungen des Kellners jährlich der fürstlichen Centralverwaltung vorzulegen; aber es blieb in diesem Fall der Regel nach bei einer rein formalen Übermittlung; die Verantwortung trug der Kellner allein. Territoriale Finanzwirtschaft und amtliche Ausübung fürstlicher Vollstreckungsgewalt wurden der Regel nach sorgsam auseinander gehalten.

Diese Anwendung des Grundsatzes divide et impera war um so notwendiger, als sich in den meisten Ländern zwischen der Lokalverwaltung und der Centralverwaltung noch keinerlei

kontrollierende Zwischenstellen eingeschoben. Nur in den größesten Territorien gab es Viztume oder Landvögte (Landeshauptleute), denen mit der Verwaltung eines Amtsbezirks zugleich die Oberaufsicht über einige andere Bezirke übertragen war; und auch sie waren meist nicht in ununterbrochener und dauernder Stellung.

Nun wurde allerdings eine beaufsichtigende Zwischeninstanz, wenigstens im 14. Jahrhundert, noch vielfach durch den Umstand ersetzt, daß die Fürsten noch keine festen Residenzen besaßen und, von Burg zu Burg im Lande herumziehend, ohne weiteres veranlaßt sein mußten, zum Rechten zu sehen, wo sie sich gerade befanden. Allein diese Lebensweise hörte doch spätestens mit beginnendem 15. Jahrhundert für alle größeren fürstlichen Höfe auf; die Centralverwaltung wie der Fürst nahmen jetzt ihren festen Sitz in den weiten, luftig gebauten Räumen eines Schlosses, in der Nähe vielleicht oder gar im Bereiche einer größeren Stadt des Territoriums; und nun machte es sich doppelt dringend notwendig, Zwischeninstanzen zu bilden.

Gleichwohl wurde das in den vielen Territorien unterlassen, meist wohl infolge finanzieller Nöte, und auch die Centralverwaltung wurde nicht mit derjenigen Stärke ausgestaltet, deren es zur vollen Beherrschung des Territoriums bedurft hätte.

Im 10. bis 12. Jahrhundert hatten die künftigen Fürsten die Großen ihres Landes um Rat ersucht, seit dem 12. Jahrhundert wurde es gewöhnlich, auch den Rat der Dienstmannen zu hören. Dem, was vom Fürsten beschlossen ward, verlieh dann die Kanzlei, die aus fürstlichen Kaplänen und Notaren bestand, den angemessenen schriftlichen Ausdruck. So war die Kanzlei in dieser Zeit die einzige technische Behörde am Hofe.

Die Beratung des Fürsten durch die Großen entwickelte sich schon früh zu einem Rechte dieser; desselben Weges ging die Beratungspflicht der Ministerialen. Damit war es dem Fürsten unmöglich gemacht, von einer dieser Gruppen her eine technische, ihm zur Verfügung stehende Beratungsbehörde zu entwickeln. Und doch bedurfte er seit etwa Mitte des 13. Jahr-

hunderts einer solchen bei den immer verwickelteren und umfangreicheren Geschäften seines Berufes. Er bildete ihre ersten Grundlagen, indem er hervorragende Mitglieder des Adels sowie kluge Kleriker in ein ganz persönliches Verhältnis zu sich und seinem Hofe brachte. Gegen Übernahme eines besonderen Diensteides ähnlich dem Eide der Amtleute und gegen Empfang einer Besoldung in Geld, Naturalien und freiem Unterhalt verpflichteten sich diese, ihm beizustehen mit Rat und That, wie ein Freund dem Freunde zu thun gehalten ist. So lebten sie als Consiliarii, als 'Räte', 'heimliche Räte' oder 'Freunde' am Hofe des Fürsten, jedes Geschäftes gewärtig, je nach dem Willen des Fürsten bald einzeln, bald in kleinen Kollegien und Ausschüssen thätig, ohne feste behördliche Gliederung, formlos noch bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

Indes entstanden neben ihnen, und teilweis auch schon durch ihre Personen mit besetzt, doch in kleinen Anfängen einige behördliche Bildungen der Centralgewalt. Zunächst war es selbstverständlich, daß mit der Zunahme der Geschäfte, vor allem mit der Entwicklung einer regelmäßigen brieflichen Einwirkung des Fürsten auf die Lokalverwaltung, wie sie in den meisten Territorien mindestens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist, die Kanzlei außerordentlich an Ausdehnung und Ansehen steigen mußte. Die Zahl der in ihr beschäftigten Personen wurde immer größer; neben dem Archiv wurde eine Registratur der laufenden Sachen Bedürfnis; das Botenamt entwickelte sich zu einer regen Verkehrsanstalt. Dementsprechend gewann der Kanzler an Rang und Bedeutung; als der Vertreter gleichsam der geistlich gebliebenen Hälfte der Centralverwaltung trat er den Heimlichen gegenüber, bis, vornehmlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, hier und da weltliche Kanzler auftreten.

Neben der Kanzlei aber fanden noch zwei andre Verwaltungszweige der territorialen Centralverwaltung schon behördlichen Abschluß: dieselben, die in der Lokalverwaltung dem Einfluß des Amtmanns mehr oder minder entzogen worden waren: die Rechtspflege und die Finanzen.

Daß an allen fürstlichen Höfen der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit gewidmet ward, war selbstverständlich: hieß doch richten im Mittelalter fast soviel als regieren, und fand doch die königliche Gewalt im 14. und 15. Jahrhundert ihren vornehmsten Ausdruck darin, daß ihr Inhaber noch immer als oberster Richter im Reiche galt. Und eine Mehrzahl von Anknüpfungen war vorhanden, um am Hofe, mit dem Fürsten als Vorsitzenden, ein oberstes Gericht des Landes entstehen zu lassen. In den Herzogtümern hatte sich schon früh mit den Landtagen der Großen ein Landfriedensgericht verknüpft; und in allen Territorien gab es Lehnshöfe der landesherrlichen Vasallen, sowie Gerichte der landesherrlichen Dienstmannen unter dem Fürsten als Richter. Waren nun Lehnshöfe und Ministerialengerichte von dem Augenblick an, wo die Dienstmannen als Vasallen ihres Herrn angesehen wurden, in einander übergegangen und zu einem Gerichte verschmolzen, so trat bald die Auffassung ein, daß vor diesem Gerichte überhaupt der Adel und andere bevorzugte Personen des Landes, Geistliche und städtische Körperschaften, zu Recht zu stehen hätten: das alte Lehnsgericht erweiterte sich unversehens zu einem besonders vornehmen Gerichte des Landes. Was lag da näher, als es nun, in gewisser Umgestaltung, die sich namentlich auf die freiere Besetzung des Richterpersonals bezog, zum obersten Gerichte des Landes überhaupt zu machen und den Lokalgerichten im Sinne einer letzten Instanz vorzusetzen? Es ist der Verlauf, der häufig im 15. Jahrhundert eintrat: jedenfalls aber lief die Entwicklung auf die Begründung eines obersten Hofgerichts am Hofe des Fürsten hinaus.

Noch früher wurde überall für eine höchste Instanz der Finanzverwaltung gesorgt. Sehr natürlich. Das Eindringen der Geldwirtschaft brachte die bisher so außerordentlich mannigfachen Einkünfte des Landesherrn, wie sie aus Diensten und Abgaben in tausend verschiedenen Naturalprodukten bestanden, je länger je mehr auf den gemeinsamen Nenner des Geldes: nun erst konnte man zuverlässig die Summe der Einnahme ziehen. Indem sich aber die Aussicht auf diese Möglichkeit eröffnete, wurde

ein gemeinsamer Mittelpunkt der Finanzverwaltung Bedürfnis. In naturalwirtschaftlichen Zeiten hatte man so verwaltet, daß für bestimmte regelmäßige Ausgaben bestimmte regelmäßige Einnahmen im voraus festgesetzt wurden und sofort in diesem Sinne Verwendung fanden, ohne daß sie die centrale Kasse rechnerisch passierten. So waren z. B. Abgaben, welche an eine bestimmte Kirche zum Seelenheil eines verstorbenen Fürsten aus den Einnahmen der fürstlichen Nachkommen erflossen, ohne weiteres von bestimmten Verpflichteten der fürstlichen Kasse hinweg dieser Kirche überwiesen worden, so daß diese Verpflichteten ihre bisher an die Kasse geleisteten Abgaben der Kirche darbrachten, ohne auch nur noch der Kontrolle irgend einer fürstlichen Behörde zu unterliegen. Derartige Anweisungen, wie sie in jeder Hinsicht vorkamen, trugen nach unseren Begriffen einen der Stiftung verwandten Charakter; sie decentralisierten die fürstlichen Einkünfte und verhinderten jeden Überblick über deren Umfang. Demgegenüber forderte jetzt das Eindringen der Geldwirtschaft zur Centralisation und Kontrolle auf. Es war eine Tendenz, der nach allen Seiten gerecht zu werden freilich die mittelalterliche Verwaltungstechnik niemals vermocht hat. Noch immer blieb die Masse jener Einkünfte außerordentlich groß, welche weder reell noch rechnerisch die Centralstelle passierten, sondern nach dem alten Anweisungssystem für bestimmte Zwecke festgelegt waren und demgemäß Verwendung fanden; und noch immer wurden neue Ausgaben nach diesem Anweisungssystem zahlreich bewilligt. Dem entsprach es, wenn die finanziellen Lokalverwaltungen, die Kellnereien, noch immer außerordentlich selbständig blieben und nicht so sehr als Filialen der Centralstelle, wie vielmehr als selbständige, gleichsam nur auf sich angewiesene Finanzstellen erschienen, die mit der Centrale wie mit einer fremden Stelle auf Grund beiderseitigen Verkehrs und Guthabens abrechneten. Aber dennoch war immerhin ein Anfang zum Besseren gemacht; immerhin gab es doch schon einen Landrentmeister am Hofe, und er besaß ein nicht unbedeutendes Bureau, wenn er auch gern noch in engster Fühlung mit der Kanzlei stand, die ihn zumeist noch weit über die

ihr zustehende Aufgabe eines Rechnungshofes hinaus beaufsichtigte.

Jedenfalls aber war es im Verlaufe des 15. Jahrhunderts nicht so sehr die Aufgabe, Finanzen und Rechtspflege an der Centralstelle weiter zu bilden, als vielmehr die allgemeine Verwaltung zu heben, wie sie in den Händen der geheimen Räte lag. Es konnte nicht anders geschehen, als in der Form der Arbeitsteilung, der Ausscheidung bestimmter Behörden für bestimmte Zwecke aus ihrem gemeinsamen Schoße.

Allein hier zeigten sich die größten Schwierigkeiten. Für die Räte war der Amtscharakter noch keineswegs vollkommen entwickelt und ausnahmslos festgehalten. Nicht selten hatten die Fürsten persönliche Freunde oder einflußreiche Politiker außerhalb des Territoriums zu Räten gemacht — etwa im Sinne der heute üblichen Verleihung eines Titels. Indes da man die bloße Titelverleihung fast noch nicht kannte, so griffen die so Beliehenen doch gelegentlich in die Verwaltung ein und brachten durch ihr Auftreten das reinere Amtsverhältnis der übrigen Räte ins Schwanken. Ferner stand die Zahl der Räte in den einzelnen Territorien noch keineswegs fest; sie schwankte nach Lust und Laune des Fürsten. Wie hätte sich da aus ihnen selbst heraus eine Gliederung entwickeln sollen? Nur zu einem Vorstand hatten sie es schon früh, spätestens seit dem 14. Jahrhundert, gebracht. Wie der Kanzler an der Spitze der geistlichen Beamten, so stand der Hofmeister an der Spitze der Räte, als der eigentliche weltliche Minister des Landes. Allein er war nicht so sehr Organ der Räte, wie des Fürsten: selbst wo er, wie z. B. in Bayern, rein politische und nicht auch noch höfische Funktionen hatte, war er zunächst doch nur persönlicher Vertreter des Fürsten gegenüber den Räten zu dessen Bequemlichkeit. Hätte sich nun der Fürst einer so einfachen Verwaltung berauben sollen zu Gunsten des Verkehrs mit einer ganzen Anzahl von Centralstellen, außer im Fall absolut nicht mehr zu vermeidender Notwendigkeit? Und war nicht vorauszusehen, daß mit der Errichtung solcher Centralstellen seine persönliche Initiative vieles von ihrer Unmittelbarkeit und

Stärke verlieren mußte? Nur einem übermächtigen Drang der Umstände konnte die amorphe Gestaltung der fürstlichen Centralverwaltung des 14. Jahrhunderts weichen.

Aber diese Umstände traten im Verlaufe des 15. Jahrhunderts ein: das 16. Jahrhundert sieht überall die Entwicklung oberster, oft kollegial geordneter Behörden. Grund hierfür war, daß sich noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die ursprünglich sehr einfachen Hoheitsrechte des Fürsten zu reicherer Gliederung zu entfalten begannen.

III.

Die fürstlichen Hoheitsrechte waren, soweit sie nicht durch autonome Entwicklungen von unten her in der Form der Grund- und Schutzherrlichkeit getragen wurden, ursprünglich aus dem großen Schatze der hoheitlichen Rechte des Reiches abgeleitet.

Die Vermittlung dieser Ableitung hatte im 10. bis 12. Jahrhundert vornehmlich das Lehnswesen übernommen. Indem die großen Reichsbeamten zu Lehnsträgern ihrer Beamtenpflicht und ihres Beamtenrechtes wurden und sich als solche erblich entwickelten und dadurch verselbständigten, ergriffen sie vollen Besitz von den Hoheitsrechten des Reiches, die sie vertraten. Nun schwand allerdings trotzdem die Erinnerung an ihre ursprüngliche Beamteneigenschaft erst spät; selbst nachdem die unmittelbar vom Reiche aus mit ihren Gewalten belehnten Großen seit etwa 1180 Fürsten geworden waren, erhielten sich für sie noch über drei Generationen hin, bis an den Schluß des 13. Jahrhunderts, mannigfache Spuren einstiger Abhängigkeit. Aber diese wirkten jetzt fast durchweg wohlthätig im Sinne gesicherterer territorialer Entwicklung, so vor allem in der Thatsache, daß die einzelnen Länder auf Grund des Amtes, das ihrer Herrschaft ursprünglich zu Grunde lag, noch immer als unteilbar galten, so daß ihre Zerstückelung kaum jemals ohne besondere Zustimmung des Reichsoberhauptes vollzogen ward.

Inzwischen aber hatte ein weiteres Mittel, wodurch Hoheitsrechte des Reiches auf die Landesherren übergingen,

fast noch größere Bedeutung gewonnen: die Privilegierung. Denn war sie von jeher für Übertragung königlicher Gewalten an Untergebene angewandt worden, nach mittelalterlichen Begriffen selbst in ihrer verschwenderischsten Anwendung ein legitimer Ausfluß königlicher Huld, so wurde sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dadurch in ihren Wirkungen noch weit fruchtbarer, daß ihre bis dahin feststehenden Ergebnisse, wie sie zunächst nur einzelnen Großen zu gute gekommen waren, nun kodifiziert und auf alle Landesherren übertragen wurden. Das ist die Bedeutung der großen Reichsgesetze Kaiser Friedrichs II. aus den Jahren 1220 und 1232, der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und des Statutum in favorem principum[1]. Seit der Veröffentlichung dieser Gesetze stand es fest, daß die Territorien gleichmäßig in den mannigfachsten Hinsichten aus dem Einflußkreise der Reichsgewalt entlassen waren, vornehmlich in Sachen der königlichen Bannleihe, des Landfolgerechts und Befestigungsrechts, der Steuerhoheit und des Gebrauchs der Regalien: noch vor seinem äußeren Verfalle hatte das Reich im Innern zu Gunsten der Fürsten abgedankt.

Bezeichnen so die Akte der Jahre 1220 und 1232 die Geburtsstunden fast gleichmäßiger fürstlicher Hoheitsrechte in allen Territorien, so war doch mit ihnen den Territorien noch nicht ein voller staatlicher Charakter verliehen. Als Staat galt immer noch allein das Reich; die Länder waren nur staatsartige Pertinenzen gewisser fürstlicher Familien im Reiche. Von dieser Seite her heftete sich an sie der Charakter eines schließlich allein der herrschenden Familie zustehenden und ihrer Thätigkeit ausschließlich verdankten Besitzes, wie er für das Frankenreich Chlodovechs und der Merowinge gegolten hatte, und mit ihm aller Fluch einer Übertragung privatrechtlicher Anschauungen auf öffentliche Gebilde. Vor allem begannen die Länder jetzt als teilbar zu gelten, das gemeine deutsche Erbrecht in der Form gleicher Berechtigung aller gleich nahen Erben fand auf sie Anwendung. Schon auf Grund dieser Er-

[1] S. Band III S. 268, 276 f.

scheinung allein, so lange sie noch erhalten blieb, konnten die Territorien als voll entwickelte Staaten nicht gelten. Nun wurde allerdings das Erstgeburtsrecht wenigstens für die Kurfürstentümer mit der goldenen Bulle durchgesetzt; aber, wie wir wissen[1], nicht so sehr von dem staatlichen Bedürfnisse der Territorien her, als von dem des Reiches. Und außer den Kurfürstentümern wurde das Streben nach Unteilbarkeit erst im Jahre 1442 für Österreich (durch rechtsgültige Bestätigung des um das Jahr 1359 gefälschten Privilegs Herzog Rudolfs IV.) mit Erfolg gekrönt: erst so spät erscheint in der wichtigsten Mark des Reiches, von jeher dem energischsten Träger politischer Sonderentwicklung, der staatliche Charakter des Territoriums in einer seiner notwendigsten Voraussetzungen gewürdigt.

Es ist ein Zeichen dafür, daß sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die fürstliche Landeshoheit, ursprünglich ein Konglomerat sehr verschiedenartig erworbener Rechte, doch noch nicht mit derjenigen Energie ausgewirkt hat, die notwendig war, um den Territorien unzweifelhaft staatlichen Typus zu verleihen.

In der That erscheinen auch im 15. Jahrhundert noch die fürstlichen Rechte vielfach als systemlose Einzelrechte; die Verwaltungspraxis hat sie noch nicht abgerundet und auf einen kurzen gemeinsamen Ausdruck gebracht.

Als leidlich geschlossene Gruppen ragen die Militärhoheit und die Gerichtshoheit hervor. Sehr natürlich: sie waren dem verfassungsmäßigen Denken von der Reichsverfassung her am leichtesten verständlich. Zudem hatten eben sie am besten in greifbaren Einrichtungen territoriales Leben gewonnen, die Militärhoheit in der Burgenverfassung und der aus ihr entwickelten Amtsverwaltung, die Gerichtshoheit in der Begründung eines obersten Hofgerichts und in, freilich keineswegs auch nur einigermaßen abgeschlossenen Versuchen, auf den

[1] S. oben S. 112 f.

Trümmern der alten Reichsgerichtsverfassung einen genügenden Neubau landesherrlicher Rechtspflege in Ober- und Untergerichten zu begründen. Zudem wurde mit ihnen die allgemeine landesherrliche Sorge für Ruhe und Frieden verknüpft gedacht, und auf diesem Gebiete hatten sich die Fürsten schon seit früher Zeit stets steigende Verdienste erworben; in Bayern läuft schon vom Jahre 1205 ab eine ununterbrochene Reihe von Landfriedensordnungen, die der herzoglichen Gesetzgebung verdankt wird.

Weit weniger dagegen, als die Militär- und Gerichtshoheit, war die Finanzhoheit ausgeprägt. War es dem Reiche in keiner Weise gelungen, sich jene Vorteile der Geldwirtschaft des 12. und 13. Jahrhunderts zu nutze zu machen, deren energische Ausbeutung wohl noch eine Rekonstruktion der königlichen Gewalt ermöglicht haben würde, so fanden sich auch die Landesherren nur schwer und keineswegs vollkommen aus dem umstrickenden Wirrwarr ihrer alten naturalwirtschaftlichen Finanzbezüge heraus. In der That konnte es für sie bei dem äußerst langsamen Eindringen geldwirtschaftlicher Kultur in die Gebiete des platten Landes nur darauf ankommen, die alten Leistungen der Landbevölkerung soweit als möglich auf geldwirtschaftlichen Stand zu bringen und dadurch zu vereinfachen[1]; das Hauptgewicht mußte auf die Erschließung neuer, rein geldwirtschaftlicher Einnahmequellen gelegt werden.

In ersterer Hinsicht kam es namentlich darauf an, die grundherrlichen, schutzherrlichen und lehnsherrlichen Einkünfte möglichst so umzugestalten, daß sie nur noch an wenigen Terminen und nicht mehr in der alten Mannigfaltigkeit naturalwirtschaftlicher Leistungen, sondern thunlichst in Geld erflossen. Es war eine Aufgabe von beinahe unüberwindlicher Schwierigkeit; noch am Schlusse des 18. Jahrhunderts erscheint sie nirgends völlig bewältigt. Lohnender und leichter war es, diesen Einkünften allmählich den Charakter unregelmäßiger indirekter Steuern aufzuprägen und sie damit von dem Substrat, auf

[1] S. dazu oben S. 323 f.

das sie begründet waren, namentlich dem grundherrlichen Boden, möglichst zu lösen. Der finanzielle Erfolg war dann nicht unbedeutend; zugleich wurde das landesherrliche Domanium den Fesseln des alten Fronhofsbetriebes entrissen und konnte nun in freier, weit eher Gewinn verheißender Pacht vergeben oder einer vernünftigen Eigenwirtschaft unterworfen werden. Freilich waren auch das Aufgaben, die nicht rasch gelöst worden sind; soweit sie sich mit der Befreiung der grundholden Bevölkerung verbanden, waren sie noch für das 17. und 18. Jahrhundert höchst moderne Unternehmen.

Viel leichter vorwärts zu kommen war mit der streng geldwirtschaftlichen Ausbildung an sich schon halb geldwirtschaftlich gekennzeichneter Hoheitsrechte, wie sie in den Regalien und dem alten direkten Besteuerungsrechte der Bede vorlagen. Die Regalien brauchte man nur systematisch durchzubilden, um sie zu indirekten Steuern erträglichen Charakters zu entwickeln. Namentlich galt das von den Zöllen und Verkaufsabgaben. Hier haben die Landesherren meist energisch durchgegriffen. Unbekümmert um entgegenstehende Rechte einzelner Städte und Grundherren, die auf der Grundlage ihrer halbstaatlichen Rechte bald usurpatorisch bald mit einem Privileg ausgestattet Accisen und Zölle begründet hatten, setzten sie ihr ausschließliches Recht auf dergleichen Einnahmen praktisch durch. Und noch stärkeres Gewicht legten sie auf die vernünftige Entwicklung der Bede, einer ordentlichen direkten Steuer, die auf dem platten Lande zumeist in Form einer Realsteuer auf den Grundbesitz, in den Städten teilweise auch in der Form einer Vermögenssteuer erhoben ward. Sie bot schon in der Höhe ihres Ertrags die namhaftesten Vorteile. Vor allem aber wurde sie von sonst niemand energisch beansprucht. Zwar haben auch Grundherren und Vögte als solche Beden gefordert[1]. Und die Kaiser haben von Heinrich IV. ab wiederholt an eine Reichsbede gedacht.

[1] Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern S. 9—11, vgl. S. 19 f.; Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1334 Anm. 4; Kruse im Korrespondenzbl. der Westd. Zeitschrift 1893, 210 f.

Allein das grund- und vogtherrliche Bederecht strich rasch vor den Ansprüchen der Landesherren die Segel, und das Reich brachte es vor den Zeiten Kaiser Sigmunds schließlich nur zu fixierten Jahresbeden in der Mehrzahl der Reichsstädte; zur Erhebung einer Landbede fehlten ihm alle Handhaben lokaler Verwaltung. So blieben die Landesherren als einzige Sieger auf dem Platze; und eben die stärkere Entwicklung ihrer Verwaltung ermöglichte ihnen eine praktische Durchführung direkter Besteuerung. Darum wird die Bede seit dem 12. und 13. Jahrhundert von ihnen regelmäßig, meist zweimal im Jahre, erhoben; anfangs noch vielfach in Naturalien, später in Geld. Und schon wird über die gewöhnliche Bede hinaus gelegentlich auch noch eine außerordentliche Steuer erhoben, bei Kriegen, bei fürstlichen Hochzeiten, ja bei Begräbnissen; so mußten die bayrischen Unterthanen im Jahre 1294 die Ausgaben bei dem Leichenbegängnis Herzog Ludwigs durch den Ertrag einer besonderen 'Küchensteuer' ersetzen.

Freilich war auch mit dem Besteuerungsrecht der Bede die Finanzhoheit der Fürsten noch keineswegs absolut ausgeprägt. Vor allem vermochten die Fürsten es nicht, die Grundherren des Klerus, der ritterlichen Ministerialität und des Lehnsverbandes sowie die Städte in ihren Territorien der neuen Steuer bedingungslos zu unterwerfen; diese Klassen, nicht Unterthanen im Sinne der übrigen Bevölkerung des Territoriums, beanspruchten und erreichten zumeist ihre Befreiung, ja noch mehr, das Recht, die Erhebung der Bede gegenüber ihren besonderen Untergebenen von sich aus beschließen und vornehmen zu dürfen, und entwickelten damit teilweis gerade von diesem Gesichtspunkte aus jene eigenartige Stellung als Territorialstände, in der sie der landesherrlichen Hoheit im 14. und 15. Jahrhundert noch ganz allgemein als ebenbürtige Macht gegenüber traten.

IV.

In der That war der Landesherr des 14. und 15. Jahrhunderts keineswegs schon ein selbstherrlicher Fürst. Neben

ihm stand, mehr oder minder mächtig, eine Vertretung aus dem Lande, die trotz aller Abweichungen in den einzelnen Territorien dennoch im ganzen überall denselben, sehr bestimmt ausgeprägten Charakter trug.

Zwar die Zahl der Territorien, in denen sich innerhalb einer solchen Vertretung Reste der alten Anteilnahme der freien Bauern am staatlichen Leben erhalten hatten, war äußerst gering. Wo überhaupt saßen denn noch dichter freie Bauern in ununterbrochener Überlieferung der politischen Rechte der Urzeit, außer in den Grenzgebieten deutschen Wesens, am Niederrhein und in Ostfriesland, in Dithmarschen und in Hadeln, in der Schweiz etwa und in Tirol? Und auch hier wurden sie jetzt teilweis nicht mehr, wie einstens, persönlich zu den Geschäften des Landes herangezogen, sondern in der Vertretung, welche die karlingische Zeit für die richterliche Thätigkeit der Freien zu entwickeln bestrebt gewesen war, im Schöffentum. So finden sich Landschöffen im Jülichschen und Bergischen wie in Tirol als politische Berater des Landesherrn. Allein in den meisten Fällen war auch hier ihre Zeit vorüber. Was bedeutete ihr Recht, wenn es nicht gegengewogen ward und sich gleichsam von neuem immer wieder verjüngte durch Leistung staatlicher Pflichten? Aber die Rechtspflege, einst einer der Hauptpunkte öffentlicher Pflichten der Freien, fiel immer mehr dem fürstlichen Beamtentum anheim; der Kriegsdienst war längst Sache der Ritter geworden und wurde bald Sache der Söldner; und die finanziellen Leistungen der Freien waren zu unbedeutend, um ihren Trägern Anspruch auf staatliche Beachtung zu sichern. So verfiel an den meisten Orten, wo sie noch bestand, die politische Vertretung der freien Bauern gegenüber dem Landesherrn, ein Überlebsel längst entschwundener Zeiten; und nur dort erhielt sie sich, wo ihr aus der Leistung staatlicher Pflichten, wie aus einer sozial besonders günstigen bäuerlichen Entwicklung neuer Lebensodem zuströmte. Das war der Fall vor allem in Tirol. Hier nahm seit spätestens der Mitte des 14. Jahrhunderts die soziale Entwicklung des platten Landes einen rühmlichen Aufschwung, die Leibeigenschaft verschwand fast, der freie Bauer trat breit ein-

her, und gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde es möglich, nicht bloß ihm, sondern sogar allen Unterthanen gegenüber die alte Pflicht der Landesverteidigung lebensvoll zu erneuern: wie die Prälaten, wie der Adel und die Städte, so treten die bäuerlichen Gerichtsgemeinden unter eignem Hauptmann an zu Kampf und Verteidigung. Es sind die Anfänge jener Sonderentwicklung, die den Tiroler Bauern die heroischen Kämpfe des Jahres 1809 ermöglicht hat.

Neben den letzten Resten der urzeitlichen Anteilnahme des ganzen Volkes am politischen Leben aber fanden die Landesherren auch noch Reste jener Anteilnahme nur der Großen an den politischen Geschäften vor, die sich aus der urzeitlichen Verfassung auf dem Boden des fränkischen Reiches entwickelt hatte. Und weit lebendiger noch wirkten diese fort; es galt als anerkanntes Recht, daß der Landesherr ohne Hinzuziehung der maiores et meliores terrae das Beste des Landes nicht beraten könne; und in Landtagen, die der Fürst berief, ward dieses Beste in gemeinsamem Urteil gefunden. Diese Großen aber zerfielen in zwei Klassen, in die Prälaten und in die weltlichen Herren. Von ihnen waren die Prälaten, wie begreiflich, in den geistlichen Fürstentümern am angesehensten, wennschon ihnen in den Bistümern die Domkapitel, auf welche das Wahlrecht des bischöflichen Landesherrn immer ausschließlicher überging, gern als besondere Macht entgegentraten. Indes gleichwohl, und auch hiervon abgesehen, entwickelten sie in der Beratung des Landesherrn verhältnismäßig nicht viel Eifer; die speziell weltlich fürstlichen Dinge lagen ihnen ferner; und erst dann, wenn sie in ihrem eignen Stande und ihren Freiheiten durch landesherrliche Maßregeln, etwa durch Erschwerung der Veräußerung von Grund und Boden an die tote Hand u. dergl., besonders getroffen wurden, nahmen sie sich ernstlicher ihres Rechtes an, den Landesherrn zu beeinflussen. Daher kam es, daß sich die Prälaten vielfach erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu einem gemeinsamen Stand landesherrlicher Berater zusammenfanden, so in Salzburg 1387, in Bayern 1394 wie 1396, in Bremen 1397.

Während aber die Prälaten fast überall wenigstens an ihrem alten Rechte festhielten und es weiter entwickelten, sind die freien Herren zu einem besonderen Beratungskörper nur ausnahmsweise zusammengetreten. In einigen Territorien schlossen sie sich den Prälaten oder dem bald zu erwähnenden Ritterstande an; im Centrum des Reiches, namentlich in Süddeutschland, haben sie mit Erfolg Exterritorialität und damit unmittelbare Reichsstandschaft angestrebt. Zahlreich vertreten in besonderen Beratungskörpern waren sie, abgesehen von einigen Territorien Nordwestdeutschlands, vor allem auf dem kolonialen Boden Mittel- und Süddeutschlands, in der Lausitz und in Schlesien, in Böhmen und Mähren, in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Hier überall hatte namentlich die grundherrliche Kolonisation die Entstehung eines wirtschaftlich blühenden Herrenstandes, soweit ein solcher aus früherer Zeit her nicht schon vorhanden war, begünstigt, während die straffere Durchbildung der territorialen Staatsgewalt auf dem neugewonnenen Boden zugleich die Verselbständigung desselben zur Reichsstandschaft verhindert hatte.

Aber neben diesen weltlichen maiores terrae erwuchs den Landesherren seit dem 13. Jahrhundert im Verlauf einer viel moderneren Entwicklung noch ein weiterer adliger Beratungskörper.

Von jeher war es deutsche Sitte gewesen, daß verantwortliche Führer sich bei wichtigen Handlungen mit den ihrer Führung Anvertrauten berieten. So fragte der Hausvater in schwierigen Fällen Kinder und Gesinde, und der Herr beriet sich mit 'Magen und Mannen'. Dieser alte Zug der deutschen Verfassungsanschauung erhielt nun für die Herren der in Bildung begriffenen Territorien des 12. und 13. Jahrhunderts besondere Bedeutung. Neben den Verwandten standen ihnen ihre Ministerialen und ihre Vasallen zur Seite. Indem diese nun eine einzige Genossenschaft und gern auch ein Gericht unter ihnen zu bilden begannen[1], standen ihnen für die Erteilung des Rates, falls die

[1] S. oben S. 321, 323.

Herren solchen von ihnen einholten, besonders feste Formen zur Verfügung. Und so nahm auch ihre Beratung leicht eine besonders sichere und breite Grundlage an. Hatte sie, und zwar wenigstens der Form nach in dem energischeren Ausdruck der Zustimmung, schon immer für wichtige Verfügungen des Herrn in Sachen der Genossenschaft und ihres Besitzes gegolten, so erweiterte sie sich nun auch auf Verfügungen des Herrn in Sachen des Landes; Veräußerungen von Landesteilen, Verleihungen von Stadtrechten, Abschlüsse von Landfrieden und territorialen Bündnissen schienen des Rates, wenn nicht gar der Zustimmung der vasallitisch-ministerialen Genossenschaft zu bedürfen. Damit trat, soweit der niedere Adel sich nicht reichsfrei machte — und Bestrebungen in dieser Richtung finden wir in Österreich noch bis ins 15. Jahrhundert, in Brandenburg bis in die Tage der ersten Hohenzollern, in Bayern gar noch im Löwenbund des Jahres 1489 —, in der Beratung des Fürsten für die Landesinteressen neben die maiores et meliores terrae, neben die Prälaten und freien Herren, der niedere Adel, die Ritterschaft.

Und noch ein Kreis gesellte sich ihnen allen hinzu, der der Landstädte. Die Stellung der einzelnen Städte unter den Landesherren war an sich sehr verschieden. Während die Territorialstädte des Nordens, die der Hanse angehörten, oft ungemein frei dastanden und fast nur im landesherrlichen Besatzungsrecht ein lästiges Band empfanden, das sie an das Territorium fesselte, waren andere Städte im Norden wie im Süden stärker an die Landesgewalt gebunden, und zwar der Regel nach um so mehr, je kleiner sie waren. Aber eins besaßen sie alle: ein Gebiet eigner Rechtspflege und ein auf diesem besonders entwickeltes Gericht, dessen Handhabung sie mit dem Landesherrn in Zusammenhang brachte. Und diese Thatsache bedeutete für sie wiederum bei dem engen Zusammenhang, der zwischen der Gerichtshoheit und dem fürstlichen Recht der Bede angenommen ward, daß sie einen territorialen Steuerbezirk bildeten. Dementsprechend waren sie schon früh von den Fürsten besonders

belastet worden, und zwar stets in der Weise, daß die Fürsten die auferlegte Steuer nicht selbst von den einzelnen Bürgern erhoben hatten, sondern vielmehr von der Stadt als Ganzem, wobei den bürgerlichen Behörden die weitere Verteilung der Last überlassen blieb. Diese Praxis hatte nun in ihrer Einfachheit für die Landesherren außerordentlich viel Verlockendes, und es versteht sich, daß die Steuerauflagen schon aus diesem Grunde häufiger und stärker wurden. Hiergegen aber hatten sich die Städte fast durchweg schon sehr früh durch Privilegierung zu sichern gesucht: sie hatten die ihnen abverlangte Steuer im Gnadenwege ihrer Höhe nach festlegen und auf bestimmte Erhebungstermine begrenzen lassen. Wie nun, wenn der Landesherr über diese Termine und Feststellungen hinaus Beihilfe heischte? Dann konnte er sie nur noch auf dem Wege der Verhandlung erreichen. Versuchte er das aber, so thaten sich die Städte des Landes in gemeinsamer Sache nicht selten auch gemeinsam zusammen, suchten als Ersatz der zu bewilligenden Leistungen Einfluß auf die Regierung des Landes zu erlangen, und traten damit neben die gleichen Bestrebungen und Rechte der Prälaten, der Herren und Ritter.

Aus diesen Umständen, wie sie seit Mitte des 13. Jahrhunderts der Regel nach zusammen zu wirken begannen, sind allmählich die Landstände der deutschen Territorien erwachsen, Gesamtkörperschaften, welche das ganze Land gegenüber dem Landesherrn vertraten und in sich wiederum in die einzelnen Kurien der Prälaten, der Herren, der Ritter und der Städte zerfielen.

Indes für die Ausbildung ihres Gesamtcharakters, wie für den Verlauf ihrer späteren Schicksale waren doch noch weitere gemeinsame und fast noch wichtigere Kräfte, als die bisher beschriebenen, wirksam. Prälaten, Herren, Ritter und Bürgerschaften waren in allen Territorien die führenden sozialen Schichten. Aber sie waren noch mehr. Sie waren zugleich derart mit politischen Rechten ausgestattet, daß sie als halbstaatliche Gewalten bezeichnet werden mußten. Prälaten, Herren

und Ritter waren durchweg ländliche Grundherren. Als solche hatten sie eine gewisse Gerichtsbarkeit — nicht selten sogar die hohe — über ihre Hintersassen und überhaupt alle die staatlichen Rechte, welche den Grundherrschaften im Verlaufe der ersten Hälfte des Mittelalters zugeflossen waren. Dazu kam, daß sie, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entzogen, ihr Recht stets unmittelbar beim Fürsten suchten, daß sie das Fehderecht besaßen, und daß sie auf Grund ihrer geistlichen Privilegien oder ihrer Kriegsdienste Freiheit von Steuern und Abgaben für ihre Person in Anspruch nahmen. Aber auch die Bürgerschaften als Ganzes, als Städte, erfreuten sich halbstaatlicher Gewalt. Sie waren in der Rechtspflege wenig beschränkt; sie besaßen vielfach das ius de non evocando aus ihrem Gebiete, sie nahmen an der Einsetzung des Richters und an dem Genuß der Gerichtsgefälle teil, sie hatten die freie Wahl der Schöffen. Sie verwalteten ihre Angelegenheiten selbst und schufen sich eine eigene Polizei, wenn auch unter gewisser Aufsicht des Landesherrn, sie rühmten sich der freien Wahl ihrer Beamten neben dem fürstlichen Recht bloßer Bestätigung oder Beeidigung. Sie durften endlich sich selbst besteuern, wenn auch der Landesherr sich meist vorbehielt, die veranlagten Steuern zu genehmigen.

Was war also geschehen? Infolge der abschüssigen Entwicklung der Reichsverfassung hatten sich zu einer Zeit, da die Landesherren noch nicht voll gerüstet auf dem Plane waren, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert, die führenden sozialen Schichten der Nation dauernd aufs energischste mit politischen Rechten gesättigt, waren zu halbstaatlichen Gewalten geworden. Als solche verfügten sie über eigene Unterthanen, verwalteten sich selbst, und machten Anspruch darauf, als kleine ganzstaatliche Gewalten angesehen zu werden. Es war eine merkwürdige Verquickung gesellschaftlicher und politischer Rechte.

Nun traten, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer dringlicher, die Landesherren mit dem Vorhaben auf,

allein Herren zu sein in ihren Territorien. War anzunehmen, daß sich die vorhandenen halbstaatlichen Gewalten ihnen ohne weiteres fügen würden? Sie thaten sich vielmehr nach gemeinsamen Ständemerkmalen zusammen und erhoben auch ihrerseits den Anspruch, mindestens sich und damit große Teile des Landes zu regieren. Und war denn in der That die Gewalt der Landesherren nicht wesentlich ebenso usurpatorisch, wie die ihre? Gab es denn zwischen den Gewalten eines freien Herrn mit staatlichen Hoheitsrechten, der es aus irgend einem Grunde nicht bis zur Reichsunmittelbarkeit gebracht hatte, und eines reichsfrei gewordenen Landesherrn, gab es zwischen den Kompetenzen einer Reichsstadt und einer an sich autonomen, aber etwa wegen ihrer geringen äußeren Macht bloß zur Landsässigkeit bestimmten Stadt irgend welchen der Art ihrer Entwicklung nach grundsätzlichen Unterschied? Recht stand hier gegen Recht.

In dieser Lage boten die Beratungs- und Zustimmungsrechte der halbstaatlichen Gewalten, der Prälaten, Herren und Ritter wie der Städte, wie sie sich von sehr verschiedener Grundlage aus gegenüber dem Landesherrn entwickelt hatten, den Weg vernünftigen Ausgleiches. Die halbstaatlichen Gewalten, die ihren Hintersassen, den Grundholden und den städtischen Einwohnern gegenüber völlig autonom blieben, traten dem Landesherrn vereint als gleichstehende Macht gegenüber zur gemeinsamen Regierung des Territoriums; sie erwuchsen zu dem zweiten konstitutiven Faktor der Territorialverfassung, zu den Ständen des Landes, zur Landschaft.

Der Weg, auf dem dies Ergebnis erreicht ward, bietet für die verschiedenen Länder im einzelnen manches Abweichende. Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß namentlich die Ausbildung der landesherrlichen Geldbedürfnisse für das Zusammenwachsen der verschiedenen Kurien der Landstände wie für die Art ihres Eintritts in den Organismus des Territoriums von Bedeutung gewesen ist.

Die Landesherren befanden sich seit dem 13. Jahrhundert fast durchweg in steigender finanzieller Not. Es ist schon davon

die Rede gewesen, wie sehr eine ihrer Haupteinnahmen, diejenige aus der landesherrlichen Grundherrschaft, mit dem wirtschaftlichen Verfall der grundherrschaftlichen Bildungen überhaupt seit spätestens dem 13. Jahrhundert zurückgehen mußte[1]. Nun hatten freilich kluge Landesherren zum Ersatz schon früh geldwirtschaftliche Quellen eröffnet: Zölle, Geleitsgelder, Beden. Aber hier war doch zumeist ein Fehler gemacht worden, der noch auf die ökonomisch-psychologische Disposition der stabilen naturalwirtschaftlichen Zeit zurückweist; die Fürsten hatten auf dem Wege der Einzelprivilegierung zugelassen, daß diese Einnahmen fixiert wurden, und hatten sich damit steigender Einnahmen um so mehr beraubt, als die fixierten Einnahmen bei fallendem Geldwert ihrer Bedeutung nach sanken. Und dies in einer Zeit, da innerhalb des Territoriums der staatliche Wirkungskreis erweitert werden sollte, da weiterhin seit dem Rückgang der ritterschaftlichen Kriegsverfassung schon Söldner zur Herstellung der inneren Sicherheit mit schweren Kosten zu unterhalten waren! So blieb nichts übrig, als die führenden Schichten des Landes, d. h. eben die Stände, um freiwillige Beiträge zur Führung der Regierung anzugehen gegen das Angebot, sie selbst in ihren Interessen durch Privilegien sicher zu stellen und an der Regierung teilnehmen zu lassen. Auf diesem Wege entwickelten die Landesherren über die alten Lehnssteuern im Fall der Gefangenschaft, der Ausstattung der Kinder bei Heiraten u. a. m., sowie über die Beträge der fixierten Steuern hinaus allmählich neue allgemeine Landessteuern; schon für das 13. Jahrhundert sind sie vereinzelt vorhanden. Zugleich aber mußten sich mit diesem Vorgang die ständischen Rechte mehren und festigen; schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts war für die meisten Territorien kein Zweifel mehr über deren unverbrüchlichen und unauflöslichen Bestand. Und indem in diesem Zusammenhange ein Zustand fast ununterbrochener Beratung und Verhandlung zwischen dem Landesherrn und den Ständen und deren einzelnen Kurien

[1] S. oben S. 118 f.

herbeigeführt ward, erwuchsen die Stände selbst zu einer Gesamtkörperschaft, die sich als Vertretung des Landes ansehen durfte. Denn nachdem einmal die einzelnen Stände, an sich ja keine Organe des Landes, sondern vielmehr Vertreter nur eigener Rechte und Ansprüche, diese Rechte und Ansprüche aufs engste mit dem Gedeihen des ganzen Landes verknüpft sahen, war es für sie selbstverständlich, auch für das Ganze des Landes mindestens in gewissen Grenzen zu sorgen. So mußten sie achthaben, daß das Land nicht zersplittert werde: denn damit wäre ihr gemeinsamer Zusammenhang zerfallen und wären die einzelnen Teile minder leicht verteidigungsfähig gewesen, hätten auch geringere finanzielle Tragkraft besessen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind viele Stände für die Einheit ihrer Territorien eingetreten lange vor der Begründung der Unteilbarkeit und des Erstgeburtrechts durch die Fürsten; namentlich in Bayern haben sie geradezu die Unversehrtheit des Landes gegenüber den Teilungslaunen der Fürsten gewahrt und sind ein förderndes Element gewesen für die endlich im Jahre 1506 erfolgte Erklärung des Rechtes der Erstgeburt. Aber auch sonst sorgten sie für die Einigung der Territorien nach innen wie ihre Erweiterung nach außen hin; sie wußten wohl, daß sie damit für ihr eigenes Beste arbeiteten. So schob sich ihren Interessen allmählich die dingliche Grundlage des ganzen Landes unter, und so sprachen sie von sich als 'dem gemeinen Lande', oder wie es in einer niederbayerischen Urkunde von 1394 heißt, als von der ainung und verpintnus der grafen freien ritter und knecht, stet und merkt, arm und reich, edl und unedl, all bischof abbit brelaten und aller geistlichen ordnung im land zu niedern Baiern. Ein solcher Zusammenschluß fand dann oft auch seinen Ausdruck in einer besonderen, feierlich beurkundeten Einung. Wichtiger aber war, daß ihr eine autonome Verfassung der Stände entsprang, welche der fürstlichen Gewalt völlig parallel lief.

Besaßen die Stände einen gewissen Bestand von Regierungs- und Verwaltungsrechten, so mußten ihnen auch die Organe zugestanden werden, diese Rechte zu üben. Darum entwickelten

sie in einzelnen Territorien wohl geradezu eine Art von Gerichtsbarkeit zur Ausgleichung aller Schäden der fürstlichen Rechtspflege; und an ihr Forum wandten sich nicht bloß nach mittelalterlichem Gerichtsverfassungsprinzip die ständischen Genossen, sondern überhaupt alle Benachteiligten und Bedrückten. Aber auch da, wo die Gerichtsbarkeit eingeschränkt war auf das bloße Recht der Ausgleichung von Streitigkeiten ständischer Mitglieder, besaßen die Stände doch grundsätzlich gegenüber dem Landesherrn das Versammlungs-, Bündnis- und Einungsrecht, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der von ihnen bewilligten Steuern, und, für den Fall, daß der Landesherr ihre Privilegien nicht achten würde, das Recht der Kriegsführung gegen ihn und damit auch das Recht der friedestiftenden völkerrechtlichen Verhandlung.

Von diesen Rechten erhielten vornehmlich das Versammlungsrecht und das Besteuerungsrecht dauernde Ausprägung in Instituten einer besonderen Verfassung und Verwaltung. Für die Versammlungen entwickelte sich eine Geschäftsordnung, deren hauptsächlichste Punkte Kristallisationskerne einer wirklichen landständischen Verfassung wurden. Anfangs hatte in den Versammlungen der einzelnen Kurien und wohl auch in den Beratungen des ständischen Gesamtkörpers, falls er geschlossen tagte, jeder zunächst nur für sich gesprochen, als einzelner Berechtigter. Allein mit der Konsolidation der Stände in häufigeren Beratungen hörte das auf; man sah, daß man praktisch vorwärts kam nur, wenn der einzelne von dem Gesichtspunkte aus handelte, daß er bloß ein Glied sei einer berechtigten Gesamtpersönlichkeit. Dementsprechend hörte das liberum veto des einzelnen auf, soweit es in schroffster Form bestanden haben mochte; der Brauch drang durch, nach dem Grundsatz der Mehrheit abzustimmen. Galt dies zunächst nur für Beratung und Beschluß in den einzelnen Kurien, während für einen Beschluß des Gesamtlandtags noch Einhelligkeit aller Kurien gefordert ward, so machte doch auch bei Gesamtberatungen aller Kurien, also im Plenum der gesamten Stände, schließlich der Grundsatz der Mehrheitsabstimmung Fortschritte. Und schon hatte sich

in dem ehemaligen Führer des reisigen Adels, im Marschall, ein Vorsitzender dieses Plenums gefunden, der nunmehr als Landesmarschall die Redeschlachten zu leiten hatte an Stelle blutiger Kämpfe.

Die ständische Verwaltung schloß namentlich an das Besteuerungsrecht der Stände an, indem diese das Recht für sich in Anspruch nahmen, bewilligte Steuern nicht bloß von sich aus zu erheben, sondern auch von sich aus zu verwalten. Hierzu bedurfte es der Begründung einer Ständekasse mit einem ständischen Rentmeister und ständischen Unterbeamten, und der Beaufsichtigung dieser Kasse durch einen dauernden ständischen Ausschuß. In der That traten diese Organe meistens ins Leben. Zwar wurde die Erhebung im einzelnen wohl überall wenigstens teilweis von landesherrlichen Beamten besorgt; aber schon das Verteilen und Auflegen war Sache der Stände; und die erhobenen Steuern selbst blieben so sehr zu ständischer Verfügung, daß gelegentlich sogar Kriegssteuern, die in der Form von Truppensold flüssig gemacht wurden, den Truppen von dem Landesausschuß und nicht vom Landesherrn verabfolgt wurden, daß ferner die Stände die Schlüssel zur Rüstkammer verwahrten, darin das vom Landesgelde beschaffte Gezeug lag, ja daß ihr Ausschuß dem Landesherrn während der Kriegsführung als Kriegsrat beschränkend zur Seite trat.

Man sieht, welche Befugnisse die Stände unter Umständen aus ihrer der Landesgewalt parallelen Stellung zu entwickeln vermochten. War doch das Verhältnis zwischen Fürst und Ständen, soweit es politische Bedeutung zeigte, durch nichts geregelt, als durch das Ausmaß der gegenseitigen thatsächlichen Macht.

Dem entsprach es, daß sich in den verschiedenen Territorien die ständischen Rechte zu den fürstlichen Rechten sehr verschieden verhielten. Es kam gelegentlich wohl vor, daß die Stände die fürstliche Gewalt demütigten und dauernd in enge Grenzen einschlossen. So geschah es z. B. in der braunschweig-lüneburgischen Sate vom Jahre 1392, einer Auseinandersetzung zwischen Fürsten und Ständen, die als typisch für den Umfang

fortgeschrittener landständischer Rechte um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts gelten kann. In ihr erkennt der Landesherr gegen Übernahme seiner Schulden von 50000 Mark durch die Landstände alle Rechte und Freiheiten dieser an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß sie sich beim Bruche ihrer Rechte mit Gewalt gegen ihn setzen dürfen. Zugleich wird das Kollegium der Satesleute, ein ständischer Ausschuß mit vier regelmäßigen Jahresversammlungen errichtet; vor ihm haben Landesherr wie Unterthanen im Fall eines Vergehens gegen die Sate wie bei Rechtsverweigerung überhaupt zu Recht zu stehen; er bildet das Austragsgericht für Zwistigkeiten innerhalb der Stände, und seine Urteile werden von den Ständen, unter Umständen mit bewaffneter Hand oder durch Sperrung der landesherrlichen Einkünfte, vollstreckt.

Waren nun auch längst nicht alle Landstände um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts im Besitze so starker Macht, so bildeten doch im allgemeinen die landständischen Körperschaften des 15. Jahrhunderts ein äußerst wirksames Gegengewicht gegen eine voraussetzungslose Entfaltung der landesherrlichen Gewalten. Das galt zunächst fast für alle geistlichen Territorien; hier hatten die Stände bei dem Fehlen persönlich vererbbarer Rechte und familienhafter Traditionen auf der Seite der Landesgewalt von vornherein leichteres Spiel; in Münster haben sie schon seit 1309 das Heft in Händen. Allein auch in den weltlichen Territorien, und gerade in den größesten, waren die ständischen Mächte seit dem 14. Jahrhundert kräftig emporgeblüht. Das bedeutendste Beispiel hierfür auf mutterländischem Boden bietet Bayern. Hier traten die Stände seit 1302 und 1307 immer selbständiger hervor; Adel und Städte erschienen jetzt geeint, und zu ihnen stießen seit Ende des 14. Jahrhunderts die Prälaten. Im 15. Jahrhundert waren die Stände dann der eigentliche Hort des Landes; im Jahre 1430 gaben sie sich eine bis ins einzelnste ausgearbeitete Verfassung mit zwei ständigen Ausschüssen, eigner Finanzverwaltung und Kasse. Und erst in den achtziger und neun-

ziger Jahren des Jahrhunderts begann ihre Macht etwas zurück zu gehen. Indes auch nach dieser Zeit noch brachten sie es durch die 'Vereinigung gemainer landschaft der dreier stend in Ober- und Niederland des loblichen hauß und fürstenthumbs zu Bairn' vom Jahre 1514 zu dem Ergebnis, daß ihnen das Recht der vollen Mitregierung und des Widerstandes bei Rechtsbruch durch den Landesherrn im Jahre 1516 nochmals ausdrücklich bestätigt ward.

Und selbst auf kolonialem Boden, wo die ständischen Bildungen naturgemäß gegenüber der landesherrlichen, mehrfach auf alte markgräfliche Rechte gestützten Gewalt schwereren Stand hatten, waren die Stände des 14. und 15. Jahrhunderts von nicht geringer Bedeutung. In Österreich allerdings erstarkten sie nur langsam: hier gab es nach der Einnahme des Landes durch die Habsburger längere Zeit hindurch keine großen Kriege, also auch keine großen Ausgaben, die zu ständischer Bewilligung von Steuern hätten veranlassen können; zudem waren die Herzöge finanziell mit Regalien wie mit Grundherrschaften besonders gut ausgestattet und war der Adel des Landes von alters her zu starker Verteidigung des Landes verbunden. Allein mit Ende des 14. Jahrhunderts änderte sich die Lage. Die Zeiten wurden kriegerisch, das Land ward geteilt. Damit erwachten überall ständische Gelüste zur Aufrechterhaltung der Landeseinheit, und ständische Privilegien wurden erteilt als Gegengabe für die Bewilligung erhöhter Steuern. In Niederösterreich führten diese Gründe schon im Jahre 1439 zur Vereinbarung einer den Ständen besonders günstigen Verfassung in der Form, die sich bis zum Untergang der ständischen Macht erhalten hat. Und unter Kaiser Maximilian I. stiegen dann mit den dauernden Geldverlegenheiten dieses Herrschers die Ansprüche der Stände aller Landesteile fast bis ins Ungemessene; nach dem Tode des Kaisers ergriffen die Stände geradezu die Regierung, und nur mit Mühe vermochte Ferdinand I. sich ihrer zu erwehren.

In andrer Richtung verliefen die Vorgänge in Brandenburg: schon zeigt sich hier der entgegengesetzte Entwicklungscharakter jener beiden wichtigsten östlichen Territorien, aus denen

die deutschen Großstaaten der Gegenwart hervorgegangen sind. In der Mark begründete bereits ein Privileg vom Jahre 1280[1] die Macht der Stände; als Entgelt für die Bewilligung außerordentlicher Summen leisteten schon damals die Markgrafen das Versprechen, nie wieder gegen den Willen der Stände eine Bede oder Steuer zu begehren, und gestanden für den Fall des Zuwiderhandelns den Ständen das Recht gemeinsamen Widerstandes zu. Kein Wunder, daß mit dem 14. Jahrhundert eine große Periode ständischer Macht folgte. Als der erste Hohenzoller ins Land kam, waren die Stände zur Übung völlig willkürlicher Gewalt entartet. Aber Friedrich I. ging kräftig hiergegen vor; und seine Nachfolger haben eben in der Zeit, da die österreichischen Stände sich alles erlaubten, die Macht der märkischen Stände wenn auch noch nicht zu brechen, so doch zu begrenzen gewußt.

Im ganzen aber galt für Brandenburg, wie überhaupt für die deutschen Territorien des fortgeschrittenen 14. wie des 15. Jahrhunderts, daß, bald mehr bald minder gleichgeartet, im wesentlichen aber gleichwertig und gleichgewaltig die Macht der Stände neben den fürstlichen Gewalten bestand. Es war ein Zustand der Unausgeglichenheit beider Kräfte, der den Sieg der Territorien über die großen Städte hinausgeschoben und seine Ausnutzung erschwert hat. Es war für die Territorien selbst ein Zustand gleichsam der Indigestion, des Vorhandenseins zweier souveräner Prinzipien, deren keines, so lange es sich um bloße Machtfragen handelte, das andere im Grunde zuließ.

Anders wurde das erst im Verlaufe des 16. Jahrhunderts. Nun erhob sich über Land, Landesherren und Landstände beherrschend das Bedürfnis des gemeinen Wohls; die Territorien erstarkten zu Staaten. Indem staatliche Begriffe maßgebend wurden für die Regierung der Länder, fanden sich Fürsten und Stände zusammen in gemeinsamer Thätigkeit

[1] S. Band III S. 416.

für ein höheres, über ihnen stehendes Ziel. Es sind die Zeiten des sogenannten patriarchalen Absolutismus.

Aber wie alles Menschliche, dauerte auch dieser Zustand gegenseitiger Ausgleichung fürstlicher und ständischer Machtbestrebungen zum gemeinsamen Frommen der Länder nicht ewig. Aus Gründen, die späterer Erörterung vorbehalten bleiben müssen, erhob sich seit dem 17. Jahrhundert die fürstliche Gewalt über die der Stände. Die Periode eines wirklichen Absolutismus brach damit herein. Die ständischen Körperschaften wurden so viel als möglich zu privaten Korporationen umgeformt und damit dem öffentlichen Rechte entzogen. Und mehr: die fürstliche Gewalt ging darauf aus, überhaupt die halbstaatliche Gewalt zu beseitigen, welche die einzelnen Standesglieder über ihre ländlichen und städtischen Hintersassen, über Grundholde und Leibeigene und Bürger besaßen. Indem dieses Bestreben im 18. Jahrhundert sich immer erfolgreicher äußerte, um schließlich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts völlig zu siegen, wurde die tiefste Grundlage beseitigt, auf der die Entwicklung der alten Landstände beruht hatte, ihr halbstaatlicher Charakter. Die eigenartige Thatsache, daß die führenden Gesellschaftsschichten der Nation ihrerseits im persönlichen Besitze politischer Gewalten waren, hörte damit auf zu bestehen; es erfolgte, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, eine der allgemeinen Tendenz nach völlig gleichförmige Atomisierung der Gesellschaft.

Es war klar, daß dies Vorgehen, folgerichtig entwickelt, zu demokratischen Lebensrichtungen und damit zur Auflösung des absoluten Staates des vorigen Jahrhunderts führen mußte. Diese Konsequenz ist auch von einsichtigen Herrschern des sogenannten aufgeklärten Absolutismus nicht verkannt worden. Man suchte sie zu vermeiden, indem man im Aufbau des staatlichen Beamtentums und der militärischen Hierarchie eine neue, politisch und zwar zunächst absolutistisch bedingte Stufenfolge gesellschaftlicher Schichten schuf. Die Richtung auf eine solche Gesellschaftsbildung ist dann zugleich mit der völlig entgegengesetzten demokratischen Tendenz auf unser Jahrhundert

übergegangen, und durch ihr gegenseitiges Ringen wird noch die Gegenwart teilweis bezeichnet.

Indes kehren wir zu der Lage des 14. und 15. Jahrhunderts zurück. Aus ihr war soviel klar, daß in dem allgemeinen, jetzt drohenden Kampfe zwischen Territorien und Städten, ja zwischen ihnen und auch noch dem Adel, der endliche Sieg der Territorien durch das Dasein zweier Seelen in jedem Lande, des Fürsten und der Stände, verzögert werden mußte. Und so bietet denn namentlich die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts noch durchaus das Schauspiel gegenseitigen Ringens vornehmlich zwischen Fürsten und Städten, bis sich langsam erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Sieg auf die Seite der Fürsten zu neigen beginnt.

Dreizehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Das Königtum und die Kämpfe zwischen Fürsten, Adel und Städten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

1.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lag die gegensätzliche Entwicklung der Territorien und Städte klar zu Tage. Spielten in sie noch die politischen Anforderungen des Adels hinein, so waren sie doch nicht mehr in der Lage, den großen Dualismus der nationalen Geschichte zu verdunkeln.

Zur Geltung gelangte der Adel damals, wie gelegentlich noch später bis zu seinem letzten selbständigen Eingreifen in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts[1], nur noch dadurch, daß er korporativ geschlossen auftrat: mehr als irgend ein anderer Stand des ausgehenden Mittelalters wirkte er politisch als rein soziale Masse; die Individualitäten standen in ihm bis zu dem Grade zurück, daß sie auch der eingehenden Forschung unserer Tage noch teilweis unerkennbar geblieben sind.

In dieser Hinsicht bestand ein Unterschied zwischen dem Adel und den sozialen Gruppen der Landesherren und des Bürgertums. Territorien wie Großstädte — und nur diese

[1] Vgl. Band V, 1 S. 327 ff.

bargen schon die volle Blüte bürgerlicher Entwicklung — waren meist an sich bemerkenswerte Individualitäten; von einer Stadt wie Basel oder Frankfurt konnte man sich bei gleicher Lage unter Umständen ganz anderer Dinge versehen, als von Köln oder Nürnberg; und das bayrische Fürstenhaus schlug unter denselben sozialen Bedingungen vielleicht gemäß den speziellen Anforderungen seiner Vergangenheit und seines Landes eine entgegengesetzte Politik ein zu derjenigen, die etwa das habsburgische oder pfälzische Haus bevorzugt hätten.

So wurden die großen sozialen Gegensätze, die im tiefsten Kerne die deutsche Welt bewegten, doch gerade in ihrem hervorragendsten Ausdruck, in dem Gegenüber von Städten und Territorien, oftmals durch besondere Zwecke und Bedürfnisse einzelner Fürsten oder Bürgerschaften wieder verdunkelt oder abgeschwächt; es kam vor, daß einzelne Landesherren zu städtischen Koalitionen hielten und umgekehrt. Am meisten mußte das der Fall da sein, wo die größten Territorien und die kräftigsten Städte dicht bei einander lagen: hier konnten überragende politische Absichten und Notwendigkeiten die sozialen Differenzen zeitweise ganz in den Hintergrund drängen. So in Norddeutschland; in der Geschichte der Hanse ist die Frage nach der baltischen Seeherrschaft gelegentlich wichtiger gewesen, als der Gegensatz gegen die Fürsten. So im deutschen Südosten; hier drehte sich alles um die Entwicklung der Hausmachten der Habsburger und Luxemburger. So endlich im Nordwesten; die Einwirkung des französischen Einflusses und die Entstehung des Reiches Burgund gaben hier für die politische Konstellation schließlich den Ausschlag. Im inneren Deutschland dagegen, in den Gebieten gleichmäßig mächtiger Städterepubliken und relativ gleichmäßig entwickelter Territorien, wo durchschlagende politische Einwirkungen und Ziele anderer Art fehlten, mußte das sozialpolitische Moment in den Vordergrund treten: hier recht eigentlich zeigte sich der typische Gang der deutschen Entwicklung in dieser Zeit, hier kam es in ziemlich geschlossener Gegnerschaft der einzelnen Stände zum Austrag der städtischen, adligen und fürstlichen Gegensätze.

Die einzige Gewalt, die hier überragend noch in den immer schärfer entwickelten sozialen Zwist hätte eingreifen können, war die des Königs. Aber wir wissen: sie lag in der Hand Karls IV. und fand darum nicht diejenige Anwendung, die den Pflichten des deutschen Königtums entsprochen hätte. Karl hatte sich in der goldenen Bulle mit dem Reiche abgefunden nach seinem Grundsatze: praeterita reformare, praesentia bene disponere. Darüber hinaus zu gehen, in energischer Thätigkeit zur künftigen Stärkung des Königtums in die Verhältnisse einzugreifen, war nicht seine Absicht. Gewiß ist er auch nach dem Jahre 1356 noch viel im Reiche umhergereist und hat mit Fürsten und Städten verhandelt; indes die Motive dafür waren fast ausnahmslos solche der luxemburgischen Hausmachtspolitik, nicht solche der Fürsorge für das Reich. Nichts bezeichnender, als daß unter Karl, dem guten Verwalter, die Reichsverwaltung mit der böhmischen Centrallandesverwaltung verschmolzen ward; das Reich galt Karl als eine Art Annex seines čechischen Eigens.

Denn zu Hause war der Kaiser in Böhmen. Böhmen galt ihm als die Grundlage, als der Drehpunkt einer großen luxemburgischen Politik, die ihre Blicke bis zur Ostsee und zu den Alpen zu lenken und Polen und Ungarn in ihren Bereich zu ziehen habe. Für ein großes Reich wenigstens des östlichen Mitteleuropas sollte es einst das Centrum abgeben, und Prag sollte die Hauptstadt dieses Reiches sein. Darum schuf Karl für die Stadt einen Bebauungsplan, dessen Linien noch heute nicht ausgefüllt sind, darum machte er ihren Bischofssitz zu dem eines Erzbischofs und begründete in ihr das Kloster Emaus als Ausgangspunkt einer slawischen Mission, darum errichtete er in ihr eine Universität mit einer bayrischen, sächsischen, böhmischen und polnischen Nation: alles, was nach geistigem Fortschritt strebte in der Paris und Westeuropa abgewandten Seite der Welt, sollte hierher zusammenströmen.

Und einheitlich gegliedert und straff verwaltet sollte das Čechenreich diese Hauptstadt umgeben. Karl, der ein Freund schriftlicher Verwaltung und römischen Rechtes war, legte den

böhmischen Ständen in der Maiestas Carolina den Entwurf einer vereinfachten und einheitlichen Gerichtsverfassung, sowie überhaupt einer politischen Verfassung des Landes im Sinne leiser Neigung zum Absolutismus vor; als sie nicht angenommen ward, führte er sie gleichwohl auf dem Verwaltungswege so gut als möglich durch. Er ordnete weiterhin die Finanzen, hob den Bergbau, setzte sich in den regelmäßigen Bezug großer staatlicher Einkünfte. Er sorgte endlich in jeder Richtung für die Hebung des Verkehrs durch Begünstigung der Städte, Ausbau der Wasserstraßen, Abschluß von Handelsverträgen, sowie durch andere Mittel.

Es war eine Politik, die an sich schon in der starken Betonung kommerzieller Interessen über die Grenzen des Landes hinauswies. Und dieser Richtung folgte nach beinahe allen Seiten hin der leidenschaftlich entwickelte Erwerbssinn des Königs. Nicht bloß in der Richtung nach Nord, Ost und Süden, auch nach Westen zu hat er bis zum Rheine und bis ins Elsaß hinein zahlreiche Lehnskomplexe für das Königreich Böhmen erworben: er konnte schließlich durch rein böhmisches Gebiet bis nach Nürnberg, seiner Lieblingsstadt im Reiche, gelangen; er hat auch den Versuch gemacht, die Bistümer Regensburg, Bamberg und Meißen dem Prager Erzbistum unterordnen zu lassen: wer weiß, ob ihm nicht ernstlich eine Erweiterung seiner Hausmacht auch nach Westen zu bis zum Stammlande seines Hauses in der Eifel und in den Ardennen vorgeschwebt hat.

Seine hauptsächlichste Sorge indes war dem Osten zugewandt. Hier fand er auf deutschem Boden nach der Niederlage der Wittelsbacher eigentlich nur noch den Wettbewerb eines Hauses, Österreichs. Er gewann Ruhe vor ihm durch eine zu Brünn am 10. Februar 1364 abgeschlossene Erbverbrüderung, wonach der einst überlebende Stamm beider Häuser, sei es der Habsburger oder der Luxemburger, im voraus die Belehnung mit den Reichsgütern des andern erhalten sollte: es ist der Vertrag, auf Grund dessen die Habsburger des 15. Jahrhunderts in den Besitz des ausgestorbenen Hauses Luxemburg gelangt sind.

Im übrigen richteten sich die Augen Karls namentlich auf den Norden. Hier galt es Brandenburg zu erwerben. War es in luxemburgischem Besitz, so bestand die Möglichkeit, an die Ostsee vorzudringen, sowie durch die Beherrschung der Elbschiffahrt die Nordsee zu gewinnen: mit Sicherheit erkannte Karl die centrale geographische Bedeutung der Mark für Norddeutschland. Und so war ihm jedes Mittel recht, sich im märkischen Sande festzusetzen. Von den Wittelsbachern Ludwig dem Römer und Otto hatte er sich die brandenburgische Nachfolge versprechen lassen[1]. Als nach Ludwigs Tode Otto den fest geschlossenen Erbvertrag bereute und, gestützt auf einen Bund mit Bayern und Österreich, ja Ungarn, den Herzog Friedrich von Bayern zu seinem Erben in Brandenburg einsetzte, griff Karl sogar zum Schwerte; schon elf Tage nach Friedrichs Annahme kündigte er den Frieden auf, am 21. Juni 1371. Und es gelang ihm thatsächlich, wenn auch nur unter Aufbietung sehr bedeutender finanzieller Mittel, die Mark nun endgültig zu erwerben; in dem Vertrag von Fürstenwalde (15. August 1373) verzichtete Otto auf seine letzten Rechte. Alsbald nahm Karl das Land ein, und während er im umfassendsten Sinne für die innere Verwaltung zu sorgen begann, vernachlässigte er doch auch nicht die Ziele, welche über die neugewonnenen Grenzen hinausführten: durch geschicktes Zwischengreifen wußte er den Einfluß des Dänenkönigs Waldemar auf die deutschen Fürsten lahmzulegen und die alten Lehnshoheiten Brandenburgs an der Ostseeküste wieder zu betonen, und zugleich begann er in Tangermünde an der Elbe die ersten Grundfesten eines großen Emporiums zu legen, das einst den Elbhandel beherrschen sollte, und dessen prächtige Bauten noch bis auf unsere Tage gekommen sind. Es sind Anfänge, für deren Vollendung Karl zu früh gestorben ist.

Wie im Norden, packte der Kaiser auch im Osten zu. Er erwarb durch seine Verheiratung mit einer Nichte des Herzogs

[1] Vgl. dazu oben S. 110.

Bolko von Schweidnitz und Jauer die letzten Teile Schlesiens, die Böhmen noch fehlten. Schlesien aber bot ihm eine Brücke nach dem außerdeutschen Osten, nach Polen und Ungarn. In beiden Reichen herrschte gemeinsam seit 1370 der Anjou Ludwig der Große. An sich ein Rival Karls IV., dem er von Ungarn her namentlich in Italien entgegentrat, ward er doch in späteren Jahren durch die immer näher rückende Osmanengefahr zum Anschluß an den Westen gedrängt; und Karl erreichte es, im Jahre 1373 einen Vertrag mit ihm abzuschließen, wonach sein zweiter Sohn Sigmund, der spätere Kaiser, die ungarische Erbtochter Maria heiraten und nach Ludwigs Tode König von Polen und Ungarn werden sollte. Es war einer der großen Schritte Karls, wichtig auch für die allgemeine Geschichte: mit der Durchführung dieses Vertrags fiel dem luxemburgischen Hause und damit im Verfolg des Erbvertrags vom Jahre 1364 nach dessen Aussterben auch dem habsburgischen Hause der Schutz Europas vor den Türken zu.

Es war aber zugleich auch ein Schritt, der deutlich zeigt, wie sehr die Hauspolitik Karls aus dem Rahmen früherer verwandter Maßregeln der deutschen Herrscher herauswuchs. Hier handelte es sich nicht mehr bloß um Erwerbungen im Reiche, wie Habsburger, Nassauer, Wittelsbacher sie versucht hatten, wie sie auch dem ersten Luxemburger, Heinrich VII., genug gewesen waren. Die internationale Stellung des luxemburgischen Hauses, seine Verbindungen mit aller Welt, namentlich mit Frankreich, hatten schon Johann, den Sohn Heinrichs, den Vater Karls, mit höherem Ehrgeiz erfüllt; er hatte versucht, in der Lombardei ein Reich zu gründen[1], wenn auch der Versuch seiner Schwäche nicht gelungen war. Karl nun gar trieb Hauspolitik im Sinne einer Weltmachtspolitik; die Grenzen des deutschen Reiches waren für seine Ziele gleichgültig, das Reich selbst nur noch ein Bestandteil seiner Berechnungen.

[1] S. oben S. 98.

Indem nun aber diese Politik allein auf den Zusammenhang der erworbenen Gebiete mit dem herrschenden Hause gestellt war, zeigte sie zugleich die bedenklichen Schwächen, die jedem so gearteten Machtbereich in einem Zeitalter anhaften mußten, das noch nicht den rein staatlichen Charakter der monarchischen Gewalt und damit das Erstgeburtsrecht für die Nachfolge in der Herrschaft kannte. Starb Karl, so lag die Gefahr vor, daß sein mühsam erworbenes Reich zerfiel; in der That haben später der erste Sohn Wenzel Böhmen und Schlesien nebst der Anwartschaft auf Luxemburg, Sigmund Brandenburg, Johann Görlitz, die Neffen Jost Prokop und Sobieslaw Mähren geerbt. Wie wäre nun trotz dieser nicht zu umgehenden Aussicht die Einheit des Ganzen zu wahren gewesen? Es war dasselbe Problem, das sich Karl dem Großen und seinem Sohne vor mehr als einem halben Jahrtausend für das Reich der Franken aufgedrängt hatte. Karl IV. suchte es in verwandter Weise, wie sie, zu lösen. Wenzel sollte die deutsche Königswürde und mit ihr die Kaiserwürde erhalten; damit sollte er über seine Brüder steigen und gleichsam im Sinne eines moralischen Erstgeburtsrechts das ganze luxemburgische Erbe beherrschen. So wurde Karl aus Rücksichten der Hausmachtspolitik zum emsigsten Beförderer der deutschen Königswahl seines Sohnes.

Wenzel war am 26. Februar 1361 geboren. Kaum war er zwölf Jahre alt, so begann Karl für ihn zu werben. Und in der That war Eile und Anstrengung nötig; denn der Fall war schwer. Wie lange war es her, daß man einen König bei Lebzeiten eines anderen Königs oder auch eines Kaisers gewählt hatte! Und wie jung war der Kandidat! Und die Rechtsmeinung der Zeit lautete dahin, daß der Grundsatz der Wahl überhaupt nicht gestatte, den Sohn auf den Vater folgen zu lassen.

Gleichwohl gelangte Karl zum Ziele. Er machte Stimmung für die Wahl bei den Städten. Er wußte die wichtigsten nichtkurfürstlichen Fürstengeschlechter durch Geld und Vorteile seinem Anliegen günstig zu stimmen. Er gewann endlich, frei-

lich unter Verschleuderung fast der letzten wichtigen Reichsgüter, auch die Kurfürsten. Zwar nicht mit Begeisterung, kaum mit Wohlwollen, aber dennoch mit Stimmeneinheit ward Wenzel schließlich am 10. Juni 1376 zu Frankfurt, eben fünfzehnjährig und damit mündig, gewählt. Und bald darauf, schon am 6. Juli, folgte zu Aachen die Krönung.

Mit dem Papste Gregor XI., der befürchtete, wenn ein deutsches Erbkönigtum zu stande käme, das Recht zur Bestätigung des römischen Königs zu verlieren, machten sich noch langwierige Verhandlungen nötig. Im Februar 1378 erklärte sich Gregor bereit, Wenzel in einem öffentlichen Konsistorium als römischen König zu verkündigen, doch sollte dieser die Approbationsbulle erst erhalten, nachdem er sich eidlich verpflichtet hätte, bei seinen Lebzeiten keinen Nachfolger in Deutschland wählen zu lassen. Die Bulle wurde ausgefertigt, und die Gesandten rüsteten sich eben zur Heimkehr von Rom, da starb Gregor am 27. März 1378, bevor er sein Versprechen eingelöst und Wenzel bestätigt hatte. Von dem neuerwählten Urban VI. hatten die Gesandten gehofft, er werde alsbald die Verkündigung Wenzels vornehmen, aber sie wurden schroff abgewiesen. Erst als Urban durch den Abfall der französischen Kardinäle, der dann zur Aufstellung des Gegenpapstes Clemens VII. in Avignon und zu dem großen Schisma führte, seine Stellung unterwühlt fühlte, ließ er sich herbei, Karls Wunsch zu erfüllen und Wenzel zu approbieren[1].

So war noch kurz vor dem Tode Karls das große Ziel erreicht: Wenzel war in aller Form und ohne Anstand von irgendwelcher Seite her zum deutschen König gewählt worden; unbestritten konnte er dem Vater folgen. Es war nach Karls Anschauung gewiß der glänzendste Erfolg seiner Reichspolitik. Freilich: diesem Erfolge war fast jede andere Einwirkung Karls im Reiche dienstbar gemacht worden; und somit hatte diese Politik ihren letzten Zielen nach schließlich nur den luxemburgischen Hausinteressen gegolten. Neben ihr aber waren allmählich wirr, regellos, doch kräftig und schon gegenseitigen

[1] Steinherz, Das Schisma von 1378 und die Haltung Karls IV. Mitteil. des österreich. Instituts 21, 599—639.

offenen Zusammenstoß drohend die abweichenden Interessen der Fürsten, der Städte, des Adels emporgewachsen.

II.

Die Entwicklung eines politischen Gegensatzes zwischen Fürsten und Städten auf Grund abweichender wirtschaftlicher und sozialer Schicksale reicht mindestens bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück: schon in der Reichsgesetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts gelangte er zum Ausdruck. Aber es dauerte noch mehr als vier Generationen, ehe er sich zu kriegerisch auszutragenden Feindseligkeiten verschärfte.

Jünger ist der Gegensatz zwischen Adel und Städten. Im 13. Jahrhundert, in den Zeiten der blühenden Stadtherrschaft edler Kaufmannsgeschlechter, bestand er fast noch nicht; diese Geschlechter fühlten sich vielmehr der Hauptsache nach dem ländlichen Adel noch sozial verbunden; und mannigfache Beziehungen der Verschwägerung, der Edelbürgerschaft, des Pfahlbürgertums hielten die herkömmlichen Zusammenhänge noch lange aufrecht.

Dieser Lage entsprechend traten Städte, Adel und selbst Fürsten in der Reichspolitik des 13. Jahrhunderts gerade bei entscheidenden Vorgängen noch vielfach geschlossen nebeneinander auf: so in den rheinischen Bünden der Jahre 1254 und 1273, sowie in dem Rostocker Bündnis des Jahres 1283[1]. Diese Vereinigungen, vornehmlich für oberste Reichszwecke, die Herbeiführung gemeinen Friedens oder auch die Durchsetzung einstimmiger Königswahlen geschlossen, nahmen leicht die herkömmliche Form des Landfriedens an; in dieser Ausbildung wurden sie von der Zentralgewalt gern gesehen oder wenigstens geduldet.

Eine Änderung in diesen Zusammenhängen begann etwa mit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Der Adel fing damals in einer großen Anzahl seiner Mitglieder an, wirtschaftlich und militärisch stärker zurückzugehen; eine Menge edler Geschlechter erschien daher über kurz oder

[1] S. Band III S. 288 f. und oben S. 147.

lang der Unterthanschaft und dem Beamtendienst irgend eines Landesherrn verfallen. Der reichsunmittelbar bleibende Rest des Adels aber nahm die Richtung auf Ausbildung eines besonderen Standes, der mit den Bürgerschaften der Städte kaum noch engere Beziehungen hatte. Dies um so mehr, als die größeren Städte während der gleichen Zeit eine Entwicklung durchgemacht hatten, die sie überhaupt allen aristokratischen Interessen entfremdete. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erschien in den meisten von ihnen die Herrschaft der edlen Geschlechter bedroht; in Ulm ist es schon 1292, in Speier 1304 zu Zunftrevolutionen gekommen, in Augsburg ward im Jahre 1301 eine demokratische Tyrannis noch eben durch kräftiges Vorgehen gegen das starke Geschlecht der Stolzhirsche vermieden. In die folgenden Jahrzehnte fällt dann die Höhezeit der Zunftbewegung wenigstens in den centralen Gebieten des Reiches[1]: sie bedeutete für die äußere Politik der Städte ein allmähliches Zerreißen der Bande, wodurch die Bürgerschaften früher mit dem Adel verknüpft gewesen waren, und auch eine schärfere Stellungnahme gegenüber den Fürsten.

Die Könige vor Ludwig dem Bayern verhielten sich zu allen diesen Vorgängen nicht vollkommen auf gleiche Art; im ganzen aber haben sie den Zeitraum, in dem die Städte wegen innerer Umwandlungen nach außen weniger handlungsfähig waren, zu ihrer finanziellen Ausbeutung auszunutzen gesucht, anfangs mehr durch Steuerauflagen, später durch Verpfändung der womöglich erhöhten städtischen Reichssteuern an dritte, vornehmlich an Fürsten. Es begreift sich, daß namentlich die zweite Maßregel in den Städten auf den entschiedensten Widerspruch stieß und zugleich wenig geeignet war, ein besseres Verhältnis zwischen Fürsten und Städten anzubahnen.

Damit wurde es fast von Jahr zu Jahr gewisser, daß die Gegensätze zwischen den großen sozialen Gruppen steigen und schließlich zum Zusammenstoß führen würden.

---

[1] S. oben S. 199.

Eine Wendung, die nochmals aufhaltend wirkte, trat mit den Kämpfen Kaiser Ludwigs gegen die Kurie ein. Da ergaben sich für das Reich noch einmal große gemeinschaftliche Ziele, und die staatsrechtliche Stellungnahme des Kaisers, seine Beziehungen zu den Lehren eines Marsilius und Occam brachten ihn den zünftlerischen Städten näher; im Jahre 1339 ist Ludwig zu Donauwörth, im Jahre 1340 zu Lindau und Schwäbisch Hall persönlich für die Zunftbewegung eingetreten. Die Frucht dieser Wendung war ein letztes gleichmäßiges Zusammengehen von Fürsten, Adel und Städten wenigstens in den größten Fragen der inneren Reichspolitik: ihm wurden der Landfriede von Ulm (1331) für Schwaben sowie die rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landfrieden der Jahre 1338 und 1340, vor allem aber auch die Emanzipation der Centralgewalt von der päpstlichen Bevormundung in den Beschlüssen von Rhense und Frankfurt verdankt[1].

Allein mit dem Abschluß der Kämpfe gegen die Kurie fiel das letzte einheitliche Ziel hinweg, darin sich alle Stände nochmals unter der Führung des Königtums zusammengefunden hatten. In dem Augenblick, da Kaiser Ludwig in Karl IV. einen Gegenkönig fand, mithin die Leitung seitens der Centralgewalt zeitweis vollkommen aufhörte, fiel ein grelles Licht auf die Lage, indem sich in Schwaben ein Adelsbund gegen die Städte bildete und von diesen vernichtet ward.

Karl IV., von den Fürsten und dem Adel gegen die Städte zum König erhoben, versuchte anfangs gleichwohl in die Fußstapfen Kaiser Ludwigs zu treten; und in der That brachte er es im Jahre 1350 noch zu einem schwäbischen Landfriedensbund, an dem Städte und Adel gleichen Anteil nahmen. In der goldenen Bulle versuchte er dann, mit einem leisen Widerwillen freilich gegen die Städte[2], den eingenommenen Standpunkt festzuhalten, indem er das Verbot jener partikularen Einungen durchsetzte, deren Zulassung sofort zum Kampfe zwischen

[1] S. oben S. 101 f.

[2] S. oben S. 113 f. über die Aufhebung des Pfahlbürgerrechts.

den unter sich verbündeten Herren vom Adel, den geeinten Städten und den geeinten Fürsten geführt haben würde: nur Landfriedensbünde, ihrer Natur nach sozial gemischte Bünde für allgemeine Zwecke, sollten erlaubt sein. Und dementsprechend hat der Kaiser auch noch im Jahre 1370 Versuche zur Erneuerung des schwäbischen Landfriedens vom Jahre 1350 gemacht und in dem darauf folgenden Jahre einen westfälischen und einen thüringischen Landfrieden begründet.

Es waren Akte einer vernünftigen Reichspolitik. Aber neben ihnen, sie weitaus überragend, drängte sich die Hauspolitik des Kaisers hervor. Sie hat schließlich die längst drohenden Gewitterwolken sozialer Kämpfe zur Entladung gebracht.

Im Jahre 1370 bedurfte der Kaiser, in Sachen der Erwerbung Brandenburgs, eines süddeutschen Gegengewichts gegen die pfälzischen und bayerischen Wittelsbacher, die ihn von Brandenburg abdrängen wollten. Er fand es, indem er an der Entstehung eines nur Städte umfassenden Bundes in Schwaben mitwirkte und damit, gegen den Sinn der goldenen Bulle, einen Wunsch der schwäbischen Städte befriedigte, dessen früher schon einmal erreichter Ausführung er im Beginn seiner Regierung schroff und erfolgreich entgegengetreten war. Nun sollte dieser Bund freilich durch Einbeziehung nichtstädtischer Elemente zum Landfrieden erweitert werden; indes es trat ihm außer Städten nur noch der Graf von Helfenstein bei. Wohl aber bildeten sich alsbald rein adlige Gegenbünde, die Gesellschaft mit dem Schwerte, die Gesellschaft mit der Krone, im Jahre 1372 ein noch umfassenderer Verband des Adels zu Weißenhorn gegen jedermann außer dem Kaiser, außer den bayerischen Wittelsbachern und außer dem Grafen von Württemberg. Und alsbald kam es zum Kampfe; am 7. April 1372 wurden die Städte bei Altheim, nördlich von Ulm, geschlagen.

Der Kaiser, der jetzt Geld brauchte, um Summen, welche ihn die Erwerbung Brandenburgs gekostet hatte, zu zahlen, beutete darauf die Finanzkraft der Städte, mit denen er bisher gegangen war, in merkwürdiger Weise aus. Er wahrte jetzt anscheinend seine Stellung als oberster Herr im Reiche; er verbot

die Einung der Städte wie des Adels; statt dessen errichtete er am 27. Mai 1373 einen neuen schwäbischen Landfrieden. Aber zum Hauptmann dieses Friedens ernannte er den Grafen von Württemberg, damals unbestritten den ersten Führer des Adels; und er benutzte ihn wie die ihm unterstellte Friedensorganisation, um den Städten schwere Geldforderungen zu Gunsten der kaiserlichen Kasse aufzulegen. Ja er versuchte es in diesem Zusammenhange mit dem seit alters verpönten Mittel, Reichsstädte zu verpfänden, und verlieh außerdem dem Grafen von Württemberg die niederschwäbische, dem Herzog Friedrich von Bayern die beiden oberschwäbischen Landvogteien, deren Besitz starke Rechte über die Reichsstädte in sich schloß.

Der kluge Kaiser hatte also, statt sich über den schwäbischen Parteien zu halten, diese nacheinander für sich ausgenützt, zuerst die Städte, dann den Adel; schließlich hatte er, indem er Adel und Städte in Gegensatz zu einander brachte, die Verhältnisse vornehmlich für die Fürsten günstig gestaltet: war er doch eben im Begriffe, bei diesen die Königswahl seines Sohnes Wenzel vorzubereiten.

Am schwersten getäuscht erschienen dabei aber doch die Städte. Was, vermuteten sie, würde ihnen nunmehr die Wahl Wenzels bringen? Zweifellos neue Lasten, wahrscheinlich auch neue Verpfändungen zur Bezahlung der Wahlunkosten. Dem wollten sie sich nicht aussetzen. Am 4. Juli 1376, einen Monat etwa nach der Wahl Wenzels, verbanden sich darum unter der Führung Ulms Konstanz, Ueberlingen, Lindau, St. Gallen, Reutlingen, Rottweil, Memmingen und andere Städte zu einer Einung gegen jedermann, der sie mit Schatzung, Versetzung und dergleichen bedrängen wolle. Und Karl führte ihnen bald darauf den Beweis für die Richtigkeit ihrer Maßregel. Auf dem ersten Hoftage Wenzels zu Nürnberg verpfändete er an Eberhard von Württemberg zur Belohnung dafür, daß dieser Wenzel anerkannte, die Reichsschultheißenämter von Eßlingen und Gmünd und die Reichsstadt Weil.

Darauf trat Weil nebst einigen weiteren Reichsstädten auch seinerseits dem Bunde bei; und der Bund weigerte sich nun,

König Wenzel zu huldigen, es sei denn, daß Kaiser Karl seinen Bestand und damit auch seine Zwecke als gesetzlich anerkenne.

Karl faßte dies Verfahren als Hochverrat auf, rückte mit einem Heere vor Ulm — und mußte nach einiger Zeit vergeblicher Belagerung erfolglos wieder abziehen. Ulm und der Bund aber sandten ihm ein übermütig höhnendes Manifest nach. Was nun? Karl, wenig nach kriegerischen Lorbeeren dürstend, wünschte mit den schwäbischen Dingen nichts mehr zu thun zu haben. Er beauftragte die bayerischen Herzöge und Eberhard von Württemberg mit der Exekution gegen den Bund und begnügte sich persönlich mit diplomatischen Schritten, die darauf hinausliefen, die dem Bunde noch nicht angehörigen Reichsstädte Süddeutschlands neutral zu erhalten. Aber während er in dieser Richtung thätig war, zog sich Stephan von Bayern vom Kampfe zurück, ward Graf Ulrich, Eberhards von Württemberg Sohn, von den Städten bei Reutlingen am 14. Mai 1377 völlig geschlagen.

Jetzt blieb Karl nichts übrig, wollte er anders nicht selbst kriegerisch einschreiten, als mit den Städten einen faulen Frieden zu schließen. Es geschah zu Rotenburg a. d. Tauber — denn schon hatten sich auch fränkische Städte dem Bunde angeschlossen — Ende Mai 1377. Die Städte erlangten die mittelbare Anerkennung ihres nach der goldenen Bulle zweifellos ungesetzlichen Bundes; dafür huldigten sie Wenzel als König.

Freilich sollte das nach Karls Absicht nicht das Ende der Dinge sein. Mehr als bisher suchte er die Städte zu isolieren und ihnen in Franken durch Aufrichtung eines Landfriedens Abbruch zu thun, dann schickte er den Württemberger Grafen, dem er von neuem einige kleinere Städte verpfändet hatte, nochmals in den Kampf. Aber die Städte verbanden sich jetzt mit den Habsburgern, die ihnen aus ihren vorderen Landen zu Hilfe eilten; Graf Eberhard wurde gewaltig bedrängt — es blieb ihm nichts übrig, als sich an den Kaiser um Hilfe zu wenden —: und dieser ließ ihn wiederum fallen. Ein Friede zu Nürnberg vom August 1378 bestätigte jetzt den Städten auf Kosten Eberhards endgültig das Recht der Selbsthilfe und

damit mittelbar ihren Bund; der Kaiser überließ es den sozialen und politischen Gegensätzen in Schwaben, sich unter sich auseinanderzusetzen: es war der Bankerutt der monarchischen Gewalt in ihrer führenden Stellung gegenüber den wichtigsten sozialen Vorgängen der nationalen Geschichte.

Bald darauf, am 29. November 1378, ist Kaiser Karl gestorben.

III.

König Wenzel, halb widerwillig gewählt, jung, unerfahren, von vornherein weit weniger angesehen als sein kluger Vater, hatte bald mit fürstlichen Plänen zu kämpfen, die auf eine andere Ordnung des Reichsregiments durch eine Statthalterschaft, wenn nicht gar schon auf Absetzung des Königs hinausliefen. Es war eine Lage, die ihn, trotz aller Sympathien, die er von Standesinteressen aus zunächst für die Fürsten hegte, dennoch vielleicht den Städten besonders geneigt machen konnte. Von dieser Berechnung aus suchten sich ihm die schwäbischen Städte schon früh zu nähern; auf dem Frankfurter Reichstage des Monats Februar 1379 schlugen sie ihm vor, er solle ihren Bund bestätigen, wogegen sie sich zum Kampfe gegen jeden Gegenkönig verpflichten würden, der ihn vom Reiche drängen wolle. Wenzel schwankte gegenüber dem verlockenden Angebot; schließlich aber überwogen die alten fürstlichen Neigungen. Das einzige Ergebnis der lang hin und her gezogenen Verhandlungen war, daß man sich jetzt im ganzen Lande und in allen führenden Ständen der vorhandenen Gegensätze deutlicher als bisher bewußt ward: waren sie vorläufig nur in Schwaben entfesselt, so durchdrang mindestens ihre Kenntnis nunmehr das Reich.

Es war eine Lage, die namentlich den Adel, dessen einzelne Mitglieder ohne Einung völlig widerstandsunfähig waren, zu gegenseitigen Verbindungen veranlassen mußte: rasch entstanden in Süddeutschland die Gesellschaften von St. Wilhelm, vom Löwen, vom Georgenschild, in Hessen die Hörner, in Westfalen die Falkener, in der Wetterau die Einung vom brinnenden

Löwen, die sich, auch Fürsten umfassend, bald über ganz Süddeutschland bis zu den Alpen hin ausdehnte. Es war eine Mobilmachung des ritterschaftlichen Adels, wo immer nur er von Bedeutung war.

Der Eindruck, den diese Vorgänge auf die Städte machten, war stark und nachhaltig. Der schwäbische Städtebund hatte sich ursprünglich seiner Begründung und Zusammensetzung nach nicht so sehr gegen den Adel gekehrt, wie gegen den Kaiser: man war zusammengetreten, um nicht von Karl oder Wenzel widerrechtlich versetzt und geschatzt zu werden. So war es natürlich, daß dem Bunde zunächst fast nur die Reichsstädte angehörten, für welche allein die Gefahr einer Pfandschaft oder Besteuerung von Reichswegen drohte. Die großen Bischofsstädte dagegen, die nicht Reichsstädte waren, sondern nur unschatzbare und darum unverpfändbare Freistädte, Augsburg, Basel, Straßburg, Worms, Speier, Mainz, sowie andere Nichtreichsstädte hatten sich bisher vom Bunde fern gehalten. Nun hatte sich freilich noch zu Lebzeiten Karls IV. der Gegensatz bereits soweit gedreht, daß man wohl einzusehen begann, der schwäbische Bund kämpfe nicht bloß, um sich gegen Besteuerung oder Verpfändung durch den König zu sichern, sondern noch mehr für die städtische Freiheit im allgemeinen. Allein völlig klar trat dieser Gedanke doch erst jetzt hervor. Gegen die drohende Stellung des Adels, unter dessen unberechtigten Zoll- und Geleitsforderungen wie roher Plünderungssucht der Handel aller Städte in durchschnittlich gleicher Weise litt, war das städtische Interesse überall das gleiche: hier begründete die verschiedenartige Stellung der Städte zum Reiche keinen Unterschied mehr. Dementsprechend konnte es sich jetzt nur noch um gemeinsame Gegenmaßregeln aller Großstädte handeln: die Spannung auf bürgerlicher Seite, bisher auf Schwaben beschränkt, erweiterte sich auf alle verkehrsreichen Gegenden mindestens des zentralen Deutschlands.

Im Elsaß verbanden sich am 14. August 1379 alle größeren Städte dem heiligen Reiche zu Ehren wegen kuntlicher gefaren; und bald darauf tauchte der Gedanke auf, einen größeren rheinischen Bund zu begründen, nachdem man den

König mit Klagen über die Rittergesellschaften vergebens bestürmt hatte. Am 20. März 1381 traten die Städte des Elsasses und der Wetterau, sowie die vier Freistädte Mainz, Worms, Speier und Straßburg zu einem Bunde zusammen, der sich trotz seiner Landfriedensformen und einer Zusammensetzung, die auch Fürsten und Herren zuließ, doch wesentlich gegen die Ritter wandte. Schon die Thatsache zeigt es, daß man alsbald in Koalitionsverhandlungen mit dem schwäbischen Bunde eintrat. Sie führten am 17. Juni 1381 zum Ziel: beide Bünde, die im übrigen selbständig blieben, verpflichteten sich zu gemeinsamer Hilfe.

So waren die Städte in stolzer Macht geeint; klar zum Gefecht gleichsam standen ihre Bünde da: wer würde sie angreifen?

Der Adel hielt einstweilen zurück; die rheinischen Kurfürsten schlossen am 23. Juni 1381 einen Bund gegen mancherleie geselleschefte von steten und andern luten und verboten ihren Unterthanen den Eintritt in diese Gesellschaften; König Wenzel suchte zu vermitteln.

Der Schritt Wenzels ist von höchstem Interesse. Er legte auf einem Frankfurter Reichstag im September 1381 einen Landfriedensentwurf vor, der den ersten systematisch durchgeführten Gedanken einer regionalen und teilweis föderativen Einteilung des Reichs für Friedenszwecke enthielt: in dem Augenblicke, da das Reich gesprengt zu werden drohte, sollte man in gemeinsamer Beratung aller Stände zum erstenmale die Grundlagen einer künftigen verfassungsmäßigen Neubildung erwägen. Freilich, von Erfolg war der Vorschlag nicht; dazu war er zu sehr in fürstlichem Interesse gehalten, wie er denn auch von fürstlicher Seite her dem Könige an die Hand gegeben worden ist; die Städte lehnten ihn ab, ohne übrigens mit einem Gegenvorschlage durchdringen zu können. So blieb den inneren Gegensätzen ihr Lauf, und er führte zur Schärfe des Schwertes.

Zunächst handelte es sich um Ritterbünde und Städte. Im Herbst 1381 kam es zwischen ihnen zum Kampfe. Er verlief glücklich für die Städte am Rhein; einige Burgen wurden

gebrochen, dann zog sich der Adel verschüchtert zurück. Er verlief anfangs noch glücklicher für die Städte in Schwaben. Allein im entscheidenden Augenblick, da die Unterwerfung des Adels auch hier bereits in Aussicht stand, mischte sich Herzog Leopold von Österreich, der kühnste Vertreter der fürstlichen Gewalten in Süddeutschland, anfangs aus eignem Antrieb, später auch als Beauftragter König Wenzels ein und zwang die Städte zu einem Waffenstillstand und danach, zu Ehingen, zu einer Sühne in Form eines Landfriedens, und diese Sühne brachte die Städte um die Frucht ihrer Erfolge.

Damit war klar geworden, was vorauszusehen war: im kritischen Zeitpunkt fand der Adel die Sympathien der Fürsten, ja im Hintergrunde einigermaßen auch die des Königs: die demokratischen Gewalten der Städte trafen schließlich, nach einigen Plänkeleien mit der adligen Aristokratie, auf die fürstlich-aristokratischen Gewalten; und nur die Stellung der monarchischen Gewalt zu diesem jetzt so vereinfachten demokratisch-aristokratischen Gegensatze war noch nicht völlig frei von Schwankungen.

Während damit beide Parteien, Städte und Fürsten, zum kommenden Kampfe zu rüsten hatten, konnte das Königtum, an sich schon fast machtlos, aber jetzt in der Lage des Zünglein an der Wage, noch einmal eine gewisse, vielleicht sogar zeitweis eine große Bedeutung erhalten. König Wenzel erkannte das wohl. Aber wie nutzte er die Lage aus!

Zunächst versuchte er es noch einmal mit einem Landfriedensplane nach Art des Frankfurter vom September 1381: es war eine einseitige Begünstigung des Fürstentums, der sich die Städte wiederum nicht fügten, die vielmehr nur eine noch dauerhaftere Organisation ihrer Einungen zur Folge hatte. Nichtsdestoweniger nahm Wenzel den gescheiterten Landfriedensplan zu Nürnberg im März 1383 nochmals auf, nunmehr unter einigem, großenteils freilich nur scheinbarem Entgegenkommen gegenüber den Städten. Es war ein im Sinne der Versöhnung der sozialen Interessen gleich erfolgloser Schritt, wie die früheren. Nur die Stadt Basel, und auch diese nur auf kurze Zeit, trat

dem Bunde bei; im übrigen befanden sich in ihm nur Fürsten und Herren. Aber schon war es wieder zweifelhaft, ob Wenzel diesen letzten Versuch nur aus Interesse am Reich unternommen hatte. Rücksichten auf seine Hauspolitik legten ihm damals einen Romzug nahe; hierfür waren vor allem die Fürsten zu gewinnen; darum kam er ihnen im Reiche unter der Maske allgemeiner Landfriedenspläne entgegen. Freilich, den gewünschten Erfolg hatte er nicht: die im Nürnberger Landfrieden geeinten Fürsten und Herren betrachteten ihn trotz allem als nebensächliche Figur; sie beschlossen wohl, ihm auch fürder zu dienen, aber nur diesseits der Alpen.

Der König, der so seine eigentlichen Absichten gescheitert sah, begann nun endlich ernst und ehrlich zwischen Fürsten und Städten zu vermitteln. Es war, sollte dies überhaupt geschehen, hohe Zeit. Denn inzwischen war die Ehinger Sühne abgelaufen; in Schwaben standen die Parteien schneidig und gerüstet gegeneinander; überall schürten die überwundenen Ritter bei den Fürsten, und in den Städten säte die adlige Stiftsgeistlichkeit Unfrieden und Ärger. Aber konnte ein Vermittlungsversuch noch Erfolg haben gerade seitens Wenzels, dessen Eigennutz in den bisher geführten Verhandlungen nicht verborgen geblieben war? Die Fürsten zogen sich von ihm zurück, sobald er sich den Städten ein wenig näherte; sie trugen sich wieder einmal mit Absetzungsgedanken, und wohl nur die Thatsache, daß ihre Pläne dem Könige durch die Städte vorzeitig hinterbracht wurden, hinderte sie an deren Ausführung. So verlor der König von Tag zu Tage an Stellung; er befand sich haltlos zwischen den beiden Parteien, und alles, was er schließlich, noch dazu meistens durch Vermittlung des Pfalzgrafen Ruprecht, erreichte, war ein lahmer Waffenstillstand, wie er in der sogenannten Heidelberger Stallung vom 26. Juli 1384 vorliegt. Danach sollte ein nach Art der Ehinger Sühne gedachter, aber äußerst schwach organisierter Landfriede Fürsten und Städte bis zum 17. Mai 1388 vereinen; zugleich war der Versuch gemacht worden, einige besonders strittige Punkte

zwischen Fürsten und Städten, z. B. die Frage der Pfahlbürger, durch organische Bestimmungen zu beseitigen. Allein die Städte, stolz, künftigen Sieges gewiß, noch immer an Anhang zunehmend, hatten sich auf diese Bestimmungen nur moralisch verpflichtet: sie wollten, meinten sie, daheim dafür sorgen, daß wegen dieser Punkte keine Klage vor den König komme.

Im ganzen hatte die Vermittlung des Königs keinen Erfolg gehabt; unsicher blieb alles und schwankend. Verunglückt aber war sie, weil Wenzel mindestens zu Anfang seinen Hausinteressen einen unberechtigten Einfluß auf die Reichspolitik gestattet hatte. Was sollte jetzt das Ende sein?

Die Lösung der nun schon jahrelang dauernden Spannung kam von gänzlich unerwarteter Seite her.

Die Juden waren während des früheren Mittelalters im deutschen Lande durchaus angesehene Fremde gewesen. Sie besaßen nicht unbedeutenden Grundbesitz; sie waren aufs stärkste am Warenhandel beteiligt. Eine Verschlechterung ihrer Lage trat erst ein, als sich ein eigenständiger Handel der Nation zu entwickeln begann und damit durch die Konkurrenz des deutschen Kaufmanns ihr altes Handelsprivilegium gebrochen ward. Es geschah frühestens mit dem Ende des 11. Jahrhunderts; von dieser Zeit an beginnen die Judenverfolgungen; in Köln zeigt sich die erste gesetzliche Beschränkung der Juden um 1150; mit dem Jahre 1180 etwa setzt die gesonderte Behandlung ihrer Immobiliargeschäfte ein.

Nachdem die Juden auf dem Gebiete des Warenhandels von den einheimischen Kaufleuten geworfen worden waren, widmeten sie sich mehr als bisher und bald ziemlich ausschließlich dem Pfand- und dem Darlehnsgeschäft. Zu wuchern waren sie rechtlich gleichsam privilegiert: den Christen war das Zinsnehmen durch das kanonische Recht verboten, und die nach deutschem Recht lebenden Kaufleute konnten bei den hier einschlagenden eigenartigen Bestimmungen dieses Rechts Pfandgeschäfte nur unter großem Risiko unternehmen. So begann denn der arme Jude mit Leihgeschäften auf Faustpfand, ging darauf zu Briefdarlehen über und widmete sich schließlich dem Immobiliardarlehen; auf diesem Wege konnte er es bei einiger

Sparsamkeit infolge des außerordentlich hohen Zinsfußes leicht zu Vermögen bringen.

In der That findet man im Beginn des 14. Jahrhunderts überall in Stadt und Land bis hinab in kleine Flecken, ja Dörfer vermögende Juden sitzen; nicht selten betrieben sie ihre Geschäfte in Konsortien, deren Hauptteilhaber dann in größeren Städten wohnten. Es war eine wohlorganisierte Auswucherung des gesamten Landes. Nun hatten sich hier und da die Landesherren, denen der territoriale Judenschutz bereits vielfach an Stelle des Reichsschutzes zugefallen war, diese Lage zu nutze gemacht, indem sie die Juden von Zeit zu Zeit gründlich schatzten oder gar wohl ständig mit ihren Kapitalien in die Finanzverwaltung des Landes als Gläubiger hineinzogen: so preßten sie den voll gesogenen Schwamm zu ihren Gunsten aus. Allein dies System hatte mit der Mitte des Jahrhunderts eine furchtbare Unterbrechung erfahren. Die Zeit des schwarzen Todes und der Geißelfahrten war auch die Zeit der Judenschlachten gewesen; entsetzlich hatte man das verhaßte Volk heimgesucht; ihr Gut war nach dem Ausdruck eines elsässischen Chronisten das Gift gewesen, das sie getötet hatte[1].

Die Folge war, daß die Juden auf dem platten Lande fast ganz verschwunden waren; was überlebte, zog hinter die Mauern der großen Städte, vor allem der Reichsstädte, wo der König zumeist noch den Judenschutz übte. Von hier aber begann die zähe Nation bald von neuem das Land auszuwuchern; schon nach einer Generation war die Lage hier und da wiederum unerträglich; ein so ruhiger Mann wie Heinrich von Langenstein konnte bereits um das Jahr 1392 im Reichtum der Juden das sicherste Anzeichen für das Nahen des Entchrists erblicken.

Unter diesen Umständen lag es nahe, die Juden wiederum zur Ader zu lassen; und diese Aufgabe fiel jetzt naturgemäß mehr den großen Städten zu und mit ihnen dem König.

Wenzel war nicht der Mann, eine so günstige Gelegenheit zum Erwerbe von Geld zu übersehen, zumal er desselben um

[1] S. dazu oben S. 264 f.

das Jahr 1383 in Sachen seiner Hauspolitik aufs dringendste bedurfte. Er wandte sich, seinen Neigungen entsprechend, zunächst an die Fürsten: sie sollten ihm einen Zehnt von dem Vermögen der Juden ihrer Landstädte bewilligen. Aber die hörten ihn nicht. So galt es erst recht, die Reichsstädte in Anspruch zu nehmen. Und diese griffen — es war im Sommer 1385, ein Jahr nach der Heidelberger Stallung — begierig zu: zogen sie doch so den König auf ihre Seite. Am 16. Juli 1385 wurde zu Ulm die Plünderung der Juden in den böhmischen Ländern und im Gebiet der Städtebünde, vor allem des schwäbischen Bundes, beschlossen. Und tapfer ist sie in Böhmen wie in etwa vierzig Städten des Reiches ausgeführt worden. In Nürnberg, von wo wir genauere Nachrichten besitzen, nahm die Stadt den Juden die Schuldurkunden ab und trieb die in ihnen verzeichneten Summen ein, und zwar von den Forderungen des letzten Jahres das Kapital ohne Zinsen, von älteren Forderungen dreiviertel des Kapitals einschließlich der Zinsen. Waren die Summen eingegangen, so wurde mit den Juden darüber verhandelt, unter welchem Anteil ihrerseits die Stadt jedem einzelnen die gemachte Einnahme abtreten werde.

So wurde ein Erkleckliches von den Juden erzielt; die Städte machten dabei das Hauptgeschäft, Nürnberg allein z. B. gewann 80 000 Gulden, im heutigen Geldwert etwa 2 Millionen Mark; aber auch Wenzel strich als ihm zukommenden Anteil von den Städten die hübsche Summe von 40 000 Gulden ein.

Über die Art dieses Vorgehens ist hier vom sittlichen Standpunkte aus nicht zu urteilen; politisch war es von größter Bedeutung, da es den König auf die Seite der Städte führte und damit die Spannung der deutschen Verhältnisse in kriegerischer Richtung zu lösen begann. Und wie waren die Städte durch diese finanzielle Judenschlacht für eine künftige Kriegsführung in ihren Mitteln erstarkt! Der Sieg schien ihnen sicher.

Zum Ausbruche aber kam der Kampf zwischen Fürsten und Städten zunächst im Süden, auf Grund von Machtverschiebungen, die sich in der Schweiz angebahnt hatten.

Wir kennen die habsburgische Politik gegenüber der Schweiz; sie lief darauf hinaus, durch Eroberung von eidgenössischem Boden den Zusammenhang der vorderösterreichischen Gebiete auf der schweizerischen Hochebene, im Schwarzwald und am Oberrhein mit dem Hauptlande in den Ostalpen und an der Donau herzustellen[1]. Diese Politik gelangte nun unter dem kühnen und ehrgeizigen Herzog Leopold III. zu besonders lebendiger Durchführung. Leopold hatte im Jahre 1379 seinen älteren Bruder Albrecht III. zur Teilung der habsburgischen Länder gezwungen; dabei waren ihm alle Länder außer dem eigentlichen Österreich zugefallen, so namentlich Tirol und Vorderösterreich: niemandem mußte der Kampf gegen die Schweiz näher liegen, als ihm. Die Eidgenossen übersahen diesen Zusammenhang sehr wohl, um so mehr, als Leopold auch sonst nach allen Seiten hin ausgriff; er suchte Treviso zu gewinnen, er brachte die Grafschaft Hohenberg käuflich an sich.

Leopold war nun aber auch einer der gefährlichsten Gegner der süddeutschen Städte: er hatte den schwäbischen Bund um die Erfolge seines Sieges über den Adel gebracht[2].

Bei dieser Lage ergab sich eine Koalition des schwäbischen und damit auch des rheinischen Städtebundes mit der Eidgenossenschaft gleichsam von selbst, wenigstens soweit deren Glieder städtischen Charakters waren; am 21. Februar 1385 ward sie zu Konstanz geschlossen; bald darauf trat ihr auch noch die Stadt Mühlhausen bei, die von Vorderösterreich her Gefahr fürchtete. Die Einung lautete wenigstens für die Eidgenossen und die schwäbischen Städte auf weitgehende Pflichten gegenseitiger Unterstützung im Kriegsfall.

Und bald kamen die Eidgenossen in die Lage, die Hilfe der Städte zu beanspruchen. Im Jahre 1386 drang Herzog Leopold mit einem glänzenden Heere von Fürsten und Rittern gegen die Schweiz vor; 165 Absagebriefe hatten die Eidgenossen erhalten, darunter auch solche von Baden und Württemberg.

[1] S. oben S. 129.
[2] S. oben S. 368.

Aber dem Anfang und der Vorbereitung des Feldzuges entsprach nicht sein Verlauf. Das fürstlich-adlige Heer ward bei Sempach am 9. Juli 1386 von den Schweizer Bauern so gut wie vernichtet, sein Führer Leopold fiel, und auch in einem Nachspiel des Kampfes siegten die Eidgenossen, bei Näfels, am 9. April 1388. Der Friede des folgenden Jahres brachte der Schweiz die volle Anerkennung ihrer Selbständigkeit seitens der Habsburger: der Versuch der aristokratischen Gewalten des Südens, der bäuerlich-städtischen Demokratie der Alpen Herr zu werden, erschien gescheitert.

Inzwischen waren die Dinge im centralen Deutschland völlig entgegengesetzt verlaufen.

Zunächst waren die schwäbischen Städte den Eidgenossen nicht zu Hilfe gekommen. Sie wurden teilweis durch Drohungen und Ansprüche Leopolds und der ihm verbündeten Fürsten eingeschüchtert, teilweis fehlte ihren Kriegsauszügen, wie sie sich zumeist aus Zunftbrüdern zusammensetzten, die treibende Kraft zu entfernteren Unternehmungen: nur in der Nähe der Heimat und zu großen Stößen in Zeiten äußerster Not waren sie brauchbar; teilweis endlich war die städtische Diplomatie energischer, von jeder Engherzigkeit freier Politik nur selten fähig.

Es waren Eigenschaften, die zugleich für den Kampf in Schwaben, Franken und am Rhein trotz aller finanzieller Übermacht der Städte ungünstige Aussichten eröffneten. Und auch der Übertritt König Wenzels auf die Seite der Städte, wie er sich im Frühjahr des Jahres 1387 offen vollzog, konnte diese innere Unterlegenheit der Städte gegenüber den Fürsten nicht wett machen.

Der Kampf ward im Jahre 1388 nach einem an sich unbedeutenden Vorfall eröffnet. Die Herzöge Friedrich und Stephan von Bayern hatten den Erzbischof Piligrim von Salzburg, der zu den Städten hielt, in Reitenhaslach trügerisch gefangen genommen. Darauf sagte der Städtebund am 17. Januar 1388 den Herzögen von Bayern auf; und mit ihm trat auch Wenzel in den Kampf ein. Das war dann das Signal

zu einem allgemeinen, bald das ganze centrale Deutschland durchtobenden Kriege der Fürsten und Städte gegeneinander. Bald zeigte sich dabei, daß die Fürsten den Städten überlegen waren, nicht an Mitteln, wohl aber an sicherem Zugreifen und wohl entwickelter Thatkraft. Die Städte kamen sich gegenseitig nur wenig zu Hilfe; ihre Angriffe auf adlige und fürstliche Burgen mißlangen vielfach; schließlich wurden sie am 23. August bei Döffingen, am 6. November bei Worms empfindlich geschlagen.

Es war das unerwartet rasche Ende des großen Kampfes, der so lange gedroht hatte. Schneller, als man irgend vermutet hätte, ergaben sich die Städte in das Los der Besiegten. Es war zugleich der Entscheid über die Frage, ob in der deutschen Entwicklung das republikanische Element eine wichtigere Rolle zu spielen berufen sei. Sie wurde glatt verneint, wenngleich die Rivalitäten, ja die Kämpfe zwischen Städten und Fürsten mindestens noch das ganze 15. Jahrhundert angefüllt und seine erste Hälfte sogar noch bis zu einem gewissen Grade beherrscht haben.

König Wenzel aber hatte sich, sobald er den Lauf der Dinge sah, von den Städten zurückgezogen, um von neuem den Versuch zu machen, eine Stellung über den Parteien einzunehmen. Freilich ist ihm seine bürgerliche Parteinahme von den Fürsten niemals vergessen worden.

Zum Frühjahr 1389 berief er einen Reichstag nach Eger. Hier wurden die Folgerungen aus den Vorgängen des Jahres 1388 gezogen. Neben einer Fülle von Einzelverhandlungen, in denen der Friedenszustand zwischen den vielen Kriegführenden wieder hergestellt ward, wurde das Verbot des Pfahlbürgertums erneuert und der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß alle Einungen aufhören sollten: es war das Ende der städtischen Herrlichkeit. Über die Menge der nunmehr unverbunden nebeneinanderstehenden Reichsstände aber wurde ein allgemeiner Landfrieden gespannt von ausgesprochen föderativem Charakter. Das Reich sollte in Landfriedensbezirke geteilt werden; für die oberste Wahrung der Ruhe sollte ein Neuner-Kollegium sorgen,

zusammengesetzt aus vier Vertretern der Fürsten und vier Vertretern der Städte, unter dem Vorsitz des Königs.

Der Landfriede ist in dieser Form freilich nicht zur Ausführung gelangt; es wäre eine Verschiebung der Verfassung zu Ungunsten der monarchischen Gewalt gewesen, wie sie auch nach den unbesorgten Jahren Karls IV. und den bösen Tagen Wenzels noch nicht möglich erschien. Erst um zwei bis drei Generationen später, nach noch weiterem Verfall der königlichen Gewalten, sind die Keime wahrhaft föderativer Verfassungsbildung aufgegangen. Bezeichnend aber ist, daß sie jetzt, in den Zeiten des regellosen, vom Königtum kaum noch beeinflußten Kampfes der führenden sozialen Mächte, zum erstenmale deutlich hervortraten. Indem Fürsten und Städte, frei von den Fesseln einer sie gängelnden monarchischen Gewalt, ihre Kräfte erprobten, strebten sie noch während des Wettbewerbs untereinander doch schon gemeinsam nach der höchsten Gewalt; und sie begriffen bereits, daß sie dieselbe nach dem Falle des Königtums kaum anders als in föderativer Einigkeit würden erreichen können. Über allem Streit des Tages winkte damit für die Zukunft das Ideal eines neuen Staates, in dessen Leitung die sozialen Gegensätze ihre Auslösung und Versöhnung zu finden imstande sein würden.

Das Königtum freilich konnte für einen solchen Staat kaum noch von Bedeutung sein. Und war es denn für den Staat der Gegenwart noch eine wahrhaft wirksame Kraft?

IV.

Mit der Thronbesteigung Wenzels fiel zeitlich der Beginn des großen kirchlichen Schismas fast zusammen. Am 27. März 1378 war Gregor XI. zu Rom gestorben; ihm folgte zunächst, ein Italiener, wie es die Römer verlangt hatten, in tumultuarischer Wahl Urban VI. Aber sein hochmütiger Eigensinn und französische Einflüsterungen beschworen bald die Wahl eines neuen Papstes herauf, des Kardinals Robert von Genf, Clemens' VII.

Karl IV. hatte sich, nachdem Urban ihm seinen Wunsch erfüllt, offen auf dessen Seite gestellt und durch eine kluge Interventionspolitik dem Gegenpapst Abbruch zu thun gesucht[1]. Jetzt war die Frage, was Wenzel thun werde.

Bald zeigte sich, daß für ihn auch in diesem, Deutschland als Träger der weltlichen Universalgewalt besonders berührenden Falle nur Interessen der Hauspolitik vorhanden waren. In dieser Richtung kamen folgende Verhältnisse in Betracht:

Einerseits war Sigmund, Wenzels jüngerer Bruder, mit Maria, der vermutlichen Erbin Polens und Ungarns, einer Tochter König Ludwigs des Großen, verlobt[2]. Daraufhin erwarteten das luxemburgische Haus wie Ludwig Sigmunds Nachfolge in beiden Reichen. Nun war aber außerdem noch ein anderer Prätendent vorhanden, Karl von Durazzo. Dieser konnte gleichzeitig Ansprüche auf Neapel geltend machen. Ihn suchten nun die Luxemburger wie Ludwig in der Richtung auf Neapel um so mehr abzudrängen, als Johanna, die Königin von Neapel, ihren Gemahl, Ludwigs Bruder, im Jahre 1345 aufs grausamste hatte umbringen lassen. Nun stand aber Johanna auf seiten Clemens' VII.: Grund genug, daß sich Ludwig wie Wenzel zu Urban VI. hingezogen fühlten.

Andererseits war die zweite Tochter König Ludwigs, Hedwig, verlobt mit Wilhelm, einem Sohne Herzog Leopolds von Österreich. Konnte da nicht Wilhelm, wenn anders Leopold die Verhältnisse im Osten scharf ins Auge faßte, ein Nebenbuhler Sigmunds werden? Es galt also für die Luxemburger, die Habsburger im Westen zu beschäftigen: darum sah sie Wenzel gern in die Kämpfe zwischen Adel, Städten und Fürsten eingreifen, und Herzog Leopold handelte hier zeitweis geradezu in seinem Auftrag. Außerdem aber stand Leopold in Sachen des Schismas auf seiten Clemens' VII.: so war es für Wenzel unmöglich, diesem Papste schroff entgegenzutreten, ohne das für die luxemburgische Hauspolitik wünschenswerte Verhältnis zu Leopold in Frage zu stellen.

Aus alledem ging für Wenzel als Ziel des Handelns hervor, zwischen den Päpsten zu lavieren.

[1] S. oben S. 358. — [2] S. oben S. 356.

Lag das aber im Interesse des Reiches?

Die Wirkungen des Schismas waren im Reiche anfangs verheerend gewesen, mehr, als die Folgen der letzten zwiespältigen Königswahlen. In vielen Städten waren Zwistigkeiten häßlichster Art ausgebrochen, falls die Bürgerschaft dem einen, der Klerus dem andern Papste anhing, und in einer Reihe von Bistümern, namentlich an den Grenzen des Reiches, war es zu doppelter Besetzung der Bischofsstühle, zu Schismen im kleinen gekommen. Doch klärten sich die Zustände allmählich fast völlig zu Gunsten Urbans, der sich überhaupt zum Papst der germanischen Nationen entwickelte, während Clemens mit Ausnahme einiger ghibellinischer Gegenden Oberitaliens und Portugals bei den Romanen Anhang fand: ein erstes Zeichen nationaler Spaltungen innerhalb der universalen Kirche. Im Reiche blieb schließlich clementisch nur Leopold von Österreich, und schwankend verhielten sich die Länder der Westgrenze: Luxemburg, Metz, Toul, Verdun — außerdem aber das von einem Schisma durchtobte Mainz, der vornehmste Bischofssitz des Reiches, das Fürstentum der ersten Kur. Unter diesen Umständen war die Stellungnahme der deutschen Nation in dieser damals wichtigsten Frage der allgemeinen Politik entschieden, sobald es gelang, auch Mainz für Urban zu gewinnen; Maßregeln in diesem Sinne waren mithin ein dringendes Bedürfnis.

König Wenzel begriff das wohl; auf seinem ersten Reichstage zu Frankfurt erklärte er sich am 27. Februar 1379 mit den rheinischen Kurfürsten für Ludwig von Meißen, den Mainzer Erzbischof, welcher dem Papst Urban anhing. Das schloß nun rechtlich die Herrschaft Adolfs, des clementischen Mainzer Erzbischofs, aus, und da dieser sich im thatsächlichen Besitze des Erzstiftes befand, so wäre es, seitdem Adolf sich öffentlich für Clemens VII. erklärt hatte, Pflicht des Königs gewesen, ihn thatsächlich daraus zu entfernen. Der Avignoneser hatte jedoch mehr Anhänger in Deutschland, als man hätte denken sollen, und so handelte Wenzel wohl klug, wenn er sich zunächst mit einer platonischen Erklärung gegen ihn begnügte und energische Schritte gegen die Clementiner ablehnte.

Da schlossen die übrigen drei rheinischen Kurfürsten von Köln, Trier und Pfalz am 11. Januar 1380 einen Bund zu Oberwesel, in dem sie Urban nochmals anerkannten und zugleich auf kriegerischem Wege dessen allgemeine Anerkennung im Reiche zu erzwingen beschlossen: es war ein zur Einschüchterung Adolfs von Mainz unternommener Schritt, mit dem sich die Kurfürsten auf eigene Faust der kirchlichen Reichspolitik bemächtigten. Und zugleich schrieben sie an den König nach Prag im Tone bittersten Vorwurfs: er habe keine Liebe zum Reich, er solle bis zum 4. März 1380 an den Rhein kommen; und ihre Gesandten wiesen sie an, ein föderatives Regiment der Kurfürsten zu verlangen, falls sich der König nicht bald selbst der Regierung annähme.

Jetzt konnte Wenzel nicht umhin, an den Rhein zu gehen; am 15. April 1380 hielt er einen Reichstag zu Frankfurt. Aber wiederum über seinen Kopf hinweg erklärte sich jetzt eine Anzahl von Städten, darunter auch Mainz, als urbanisch, versprach ferner der bisher clementisch gesinnte Erzbischof Adolf, auf Urbans Seite treten zu wollen, falls ihm das Erzstift erhalten bliebe. Und diesem Ausweg entsprechend verliefen die Dinge. Ludwig von Meißen, Wenzels ursprünglicher Kandidat, wurde nach Magdeburg übertragen; im Januar 1381 wurde Adolf, nun urbanisch, rechtmäßiger Erzbischof von Mainz.

Damit war das Schisma für die innere deutsche Entwicklung einstweilen wirkungslos gemacht. Aber wahrscheinlich weniger durch das Verdienst des Königs! In Wirklichkeit hatten die Kurfürsten regiert. Und doch war der König bis hierher noch längst nicht so von seiner Hauspolitik in Anspruch genommen gewesen, wie das seit dem Jahr 1382 der Fall war.

Am 11. September 1382 starb König Ludwig von Ungarn und Polen: der Entscheid nahte, ob Sigmund, Wenzels Bruder, als Gatte der Maria, ältesten Tochter Ludwigs, in der Herrschaft Polens und Ungarns nachfolgen werde. Am ehesten vorauszusetzen war das für Ungarn; in der That wurde hier bald nach Ludwigs Tode Maria zum 'König' gewählt. In Polen dagegen ergaben sich Anstände. Würde Sigmund als König nicht vornehmlich in Ungarn residieren? Und was

war von einem Herrscher zu erwarten, der als Anwärter des Thrones noch im Jahre 1381 die Neumark von Polen hinweg dem Kurfürstentum Brandenburg angegliedert hatte! Auf Betreiben der Witwe Ludwigs, Elisabeth, einer wilden Bosnierin, der Sigmund schon als Deutscher persönlich verhaßt war, wählten die Polen auf Martini 1383 Hedwig, die jüngere Tochter Ludwigs, zur Königin.

Das bedeutete, da Hedwig mit dem Österreicher Wilhelm verlobt war, eine künftige Herrschaft des Hauses Habsburg auf dem polnischen Throne. Es wäre der schwerste Schlag für die Luxemburger gewesen. Er ward durch die Entwicklung der Dinge in Polen abgewandt. Um Hedwig, die im Herbst 1384 zu Krakau gekrönt worden war, bewarb sich nunmehr der heidnische Großfürst Jagiello von Litauen: er versprach, Christ zu werden und sein Reich dem polnischen einzuverleiben, falls seine Brautfahrt gelänge. Diesen Anerbietungen widerstanden die Polen nicht, trotz des Widerwillens der Königin gegen ihren künftigen Gemahl; am 4. Februar 1386 ward Jagiello König von Polen, am 18. Februar heiratete er Hedwig.

Es war eine für Deutschland verhängnisvolle Wendung. Jetzt wurde Polen eine Großmacht im Osten; von nun ab bedrohte es das Ordensland, unterband es die deutsche Kolonisation, hinderte es die Hanse an weiterem Fortschritt. Und dieser Umschwung war von langer Dauer; er beherrschte die Entwicklung noch fast des ganzen 15. Jahrhunderts. Verschuldet aber ward er durch Wenzel und die Luxemburger, die aus Eifersucht gegen das Haus Habsburg die Dinge in Polen hatten gehen lassen, wie sie gingen.

Und wenn sie wenigstens Ungarn ohne Schädigung der Reichsinteressen gewonnen hätten! Aber hier zeigte sich die zunächst errungene Herrschaft Marias und Sigmunds keineswegs schon als fest begründet. Mehrere Prätendenten, darunter auch Karl von Durazzo, traten auf; sie vertrieben zeitweis Sigmund aus dem Lande, und Wenzel mußte mit Heereskraft seinem Bruder zu Hilfe eilen, bis es endlich im Jahre 1386 zu dessen dauernder Anerkennung kam. Das Geld zu diesem

Feldzuge aber entnahm Wenzel jener Plünderung der deutschen Juden, die ihrerseits wiederum innerhalb des großen Gegensatzes zwischen Fürsten und Städten im Reiche den König auf die Seite der Städte abzuschwenken veranlaßte: so war seine Stellungnahme in den wichtigsten deutschen Angelegenheiten im Grunde durch außerdeutsche Bedürfnisse der luxemburgischen Hauspolitik bestimmt. Und wenn diese Stellungnahme noch für die königliche Gewalt glücklich gewesen wäre. Aber sie führte den König auf die Seite der schließlich besiegten Partei; mit der Niederlage der Städte schien auch sein Schicksal bestimmt.

Wenzel, dem man am allerwenigsten politische Einsicht absprechen kann, hat das auch selbst nicht verkannt; nach dem ersten Siege der Fürsten über die Städte bei Döffingen hat er an seine Abdankung gedacht und ist damit verwandten Erörterungen der Fürsten, wie sie schon öfter stattgefunden hatten, in diesem Falle zuvorgekommen. Hatte seine Anregung keinen Erfolg, so war das nur deshalb der Fall, weil er zugleich einen Luxemburger als Nachfolger vorzuschlagen versuchte, und weil er wenig später, im Egerer Landfrieden des Jahres 1389, wiederum eine Schwenkung ins Lager der Fürsten vollzog. Soviel indes war nach allem klar: er wurde als König nicht mehr verehrt oder gefürchtet, sondern nur noch geduldet.

Und verdiente denn, ganz abgesehen von seiner Reichspolitik, seine Persönlichkeit und seine Stellung in Böhmen wirklich Anerkennung? Stark sinnlich angelegt, doch gut erzogen und von Natur leutselig, hatte er als Person im Reiche anfangs Sympathieen gefunden. Aber diese Zeiten waren längst dahin. Frühe Leidenschaften unmäßiger Jagdlust und stetiger Trunksucht waren jetzt ins Unerträgliche entfesselt, und ein Zug zum Rohen und Leichtsinnigen, der dem Könige nie ganz gefehlt hatte, war unter ihrer Einwirkung erschreckend hervorgetreten. Der König vergaß allmählich im Liebesspiel mit Badefrauen niederer Herkunft und in groben Späßen mit seinem Hofgesinde den Ernst seiner Stellung; und nur die finanzielle Sorgsamkeit vieler Angehörigen seines Geschlechtes blieb ihm, aber zum Geize gewandelt, treu. So hat

er nichts Anziehendes mehr; die Deutschen verglichen seine Stellung in Böhmen wohl gar mit der eines Schweines im Stalle und auch die Čechen, deren Adel er plump verletzt hatte, waren seiner satt.

So handelte es sich für Wenzel schon nicht mehr allein um die deutsche Krone, sondern auch um die Krone Böhmens. Und nicht die deutschen Fürsten und der čechische Adel allein wollten ihm beide entreißen; auch seine Familie ging gegen ihn vor; allen voran sein Vetter Jost, ein schmutzig geiziger Roué von gleißnerischem Wesen. Jost und der čechische Adel waren es, die ihn am 8. Mai 1394 im Kloster zu Beraun gefangen nahmen, um ihn zu entthronen. Das war aber denn doch den deutschen Fürsten zu stark. Pfalzgraf Ruprecht II. nahm das Reichsvikariat in Anspruch und wußte durch Drohungen die Rebellen so zu erschrecken, daß sie am 2. August 1394 Wenzel wieder freigaben, der nun seinerseits Jost in den Karlstein gefangen that.

Allein Wenzel war damit seinem Schicksal, soweit das Reich in Betracht kam, nur auf Jahre entgangen. Kaum regierte er wieder in Böhmen, so regten sich in Deutschland, zunächst bei den rheinischen Kurfürsten, neue Absetzungsgelüste. Wenzel versuchte ihnen entgegenzutreten, indem er am 17. März 1396 Sigmund zum Reichsvikar ernannte; es war ein erneuter Schritt, wenigstens seinem Haus das deutsche Königtum zu erhalten. Vergebens. Was sollte es nützen, dem in Türkenkriegen beschäftigten Bruder ein Reichsvikariat zu übertragen, das er doch nicht ausüben konnte? Die Fürsten sahen die Ernennung als eine kraftlose Herausforderung an und gingen erst recht gegen Wenzel vor: seit Herbst 1396 war in ihren Kreisen kein Zweifel mehr daran, daß Wenzel beseitigt werden müsse; und schon wurde zwischen Mainz und Kurpfalz über die Thronkandidatur des Pfalzgrafen Ruprecht verhandelt.

Wenzel hatte diesen Absichten, wie sie seinen Bevollmächtigten auf dem Frühlingsreichstag des Jahres 1397 zu Frankfurt offen entgegentraten, noch verzweifelte Mittel der Abwehr entgegengestellt. Er erschien nun plötzlich im Reich und suchte die

Landfriedenspolitik der alten Kaiser wieder aufzunehmen. Als diese Politik ihn nach Lage der Dinge den Städten wieder näher führte, betrat er auch von neuem den Weg einer bürgerfreundlichen Politik. Er stand den Würzburger Städten gegen ihren Bischof, der sie bedrängte, bei. Er suchte die Reichsstädte vornehmlich des Westens für den Plan eines großen Landfriedens, der die unerhört lange Dauer von zehn Jahren haben sollte, zu gewinnen.

Aber er that all das nervös, unstät, plötzlich nachlassend und darum erfolglos. Die Fürsten dagegen gingen systematisch wider ihn vor, Schritt für Schritt. Als Wenzel in Sachen seiner Kirchenpolitik im März 1398 nach Frankreich gegangen war, sahen sie ihre Stunde gekommen; ein Tag zu Boppard vom 11. April 1399 bezeichnet den Anfang der Vorgänge, die schließlich zur Absetzung des Königs geführt haben. Es gelang in deren Verlauf, die Kurfürsten, soweit sie nicht luxemburgischen Geschlechts waren, zu einen, die Zustimmung der wichtigsten Fürstengeschlechter zu erhalten und die Städte, an die sich Wenzel nochmals wandte, wenigstens bis zu dem Grade einzuschüchtern, daß sie unthätig verharrten. Darauf ward Wenzel in den Tagen des 20. und 21. August 1400 zu Oberlahnstein abgesetzt.

Durchliest man die Artikel der Absetzungsurkunde, so wird man sich schwerlich über Gründe und Tragweite des Ereignisses belehrt finden. Die Motivierung ist zum großen Teile breit und unbestimmt, da, wo sie konkret wird, bringt sie lahme Anschuldigungen vor; Verbrechen persönlicher Natur, Mord u. dgl. werden dem Könige vorgeworfen, daneben vor allem die Vernachlässigung der äußeren Politik des Reiches. In der That war es nicht leicht, deutlich auszudrücken, was eigentlich zur Absetzung des Königs genötigt hatte. Gewiß hätte hier jeder der Kurfürsten verletzte Interessen besonderer Art und Hoffnungen auf eine ihm persönlich zuträglichere Zukunft anzugeben gewußt, wäre man offen gewesen. Aber würde es den Zeitgenossen selbst schon möglich gewesen sein, das ganze Regiment Wenzels dahin zu charakterisieren, daß es auf eine systematische Unterordnung der deutschen Reichsangelegenheiten unter die

luxemburgische Hauspolitik und damit auf die heillosesten Umgehung der Pflichten eines deutschen Königs hinauslief? Wir können mit diesem Urteil nicht zurückhalten: es war gerecht, daß ein Verfahren, wie es so viele spätere deutsche Könige und Kaiser einzuschlagen nicht scheuten, wie es Österreich in verwandter Weise noch im vorigen Jahrhundert gegenüber dem deutschen Bunde geübt hat, wenigstens das erste Mal mit der entsprechenden Strafe geahndet ward, mit der Strafe der Absetzung. Die besondern Beweggründe der Absetzenden freilich sind damit noch keineswegs gerechtfertigt. Und verfassungsrechtlich war die Absetzung zweifelsohne ein Staatsstreich: ein Verfahren, das sich an dem ferneren Schicksal der Kurfürsten wie des Königtums rächen mußte.

V.

Gewählt ward in unmittelbarem Anschluß an die Absetzung, auf dem Rhenser Königsstuhl, den Karl IV. in ganz anderen Hoffnungen erbaut hatte, Kurfürst Ruprecht von der Pfalz.

Ruprecht war ein Ehrenmann, ein trefflicher Fürst seines Landes, mild, gerecht, von Herzen fromm, den Wissenschaften zugethan. Aber für größere Aufgaben reichten seine Gaben nicht aus; erweiterte sich der politische Horizont, so verwirrte und schwächte sich sein Blick. In ruhigen Zeiten würde seine Herrschaft gesegnet gewesen sein. Im beginnenden 15. Jahrhundert dagegen wurde sie zu einer großen Lächerlichkeit, zum Spott des Auslands und zum Thema schlimmer Gassenhauer im Reiche.

Schon die Anerkennung im Reiche zu finden, ist Ruprecht niemals gelungen. Wichtige Fürsten, namentlich im Osten, verharrten weiter auf seiten Wenzels, so Herzog Ernst von Bayern-München, Herzog Rudolf III. von Sachsen-Wittenberg, Jost von Brandenburg und Mähren, und teilweis die Herzöge von Österreich; und auch im Westen wurde der König am Niederrhein und an der Niedermaas teilweis nicht anerkannt. So war er eigentlich nur ein König des Südwestens; die Gegenden, die in den letzten Generationen allein noch Schauplatz stärkerer

königlicher Machtwirkungen gewesen waren, wurden nun zur eng begrenzten Grundlage auch der königlichen Macht. Und selbst hier wurde Ruprecht nur langsam und teilweis garnicht anerkannt; die Grafschaft Württemberg hat ihm zeit seines Lebens getrotzt, und von den Städten verschoben die wichtigsten die Anerkennung bis zum Jahr 1401, Metz sogar bis zum Jahr 1407.

Da schien es für Ruprecht die dringendste Aufgabe, sich zunächst mit Wenzel auseinanderzusetzen. Er ist auch diesen Weg gegangen. Allein als Wenzel sich seinem Angebot nicht ohne weiteres fügte, trat für ihn ein anderer Plan, das glänzende Phantom eines Römerzuges, in den Vordergrund. Auf dem schwach besuchten Reichstage des Frühlings 1401 zu Nürnberg wie auf einem weiteren Reichstage zu Mainz machte er den Ständen dahingehende Vorschläge. Was sollten die Stände dazu sagen? Dem Könige war gelegentlich seiner Wahl die Wiedererwerbung Mailands aufgetragen worden; auch war man seiner schon überdrüssig; so ließ man ihn ziehen, nachdem die Sicherheit gewonnen war, daß sein Unternehmen dem Reiche wenig kosten werde.

Anders war die Stimmung teilweis in Italien. Hier glaubte man noch an eine deutsche Königsmacht in der Höhe der Heinrich VII. und Ludwig dem Bayer einst verfügbaren Gewalten; und da der Zug sich ausgesprochenermaßen zunächst gegen die Viscontis, die ghibellinischen Beherrscher Mailands, richtete, so sahen ihm die Guelfen von Padua und Florenz, ja auch das Mailand feindliche Venedig mit froher Zuversicht entgegen, und sogar ein Dichterling der welfischen Partei fand sich, der ihm, ein Zerrbild Dantes, in poetischem Schwulst entgegenjauchzte.

Ruprecht brach im Herbst des Jahres 1401 nach Italien auf; da die Eidgenossen ihrem Könige den Durchzug weigerten, so ging die Fahrt über den Brenner. Es war ein recht kleines Heer, entgegen den bombastischen Nachrichten der Chroniken, die von 32000 Mann zu Roß und zu Fuß reden; nach urkundlichen Quellen waren schwerlich über tausend Mann zusammengekommen. Nichtsdestoweniger war Ruprecht besten

Mutes; alsbald wandte er sich gegen das mailändische Gebiet. Und auch als er gelegentlich der Belagerung von Brescia wiederholt geschlagen worden war, sah er das Trostlose seines Unternehmens noch nicht ein. Statt sich jetzt mit guter Manier nach Deutschland zurückzuziehen, ging er, nur noch von einem Troß von etwa 400 Pferden begleitet, aller Mittel der Kriegsführung bar, nach Padua und von dort nach Venedig. Er hoffte dabei wohl auf die finanzielle Unterstützung der Republik, wie er in den ersten Zeiten seines Zuges von Florentiner Subsidien gelebt hatte. Allein Venedig wiederholte den Fehler nicht, den Florenz gemacht hatte; seine Staatskassen blieben dem deutschen König verschlossen. Und was schlimmer war: auch die privaten Kassen gewährten ihm keinen Kredit mehr. Man kannte Ruprecht als hoffnungslos säumigen Schuldner; nur gegen Faustpfand borgte man ihm noch; er mußte sein Silbergeschirr und seine Krone versetzen — um schließlich, mit einem Gnadengeschenk der Republik in der Höhe von 4000 Gulden entlassen, unter gemeinem Spotte sich heimwärts zu wenden.

Es war vielleicht das traurigste und würdeloseste Ereignis unserer gesamten Geschichte; den deutschen Zeitgenossen, die längst gewohnt waren, an die Leistungen des deutschen Königtums den geringsten Maßstab zu legen, stieg dennoch die Schamröte ins Gesicht, und vergebens suchte der königliche Phantast den Trost des Mitleids.

In Deutschland war inzwischen, wie teilweis schon im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, die frohe Zeit völlig unbehinderter Einung der einzelnen Stände gekommen. Wer kümmerte sich noch um das Einungsverbot der goldnen Bulle, das nur Landfriedenszwecke zuließ? Der König, der ihm wenigstens in dem Sinne Geltung zu verschaffen suchte, daß er neben den wilden Einungen noch Landfrieden zu errichten bestrebt war, ward ausgelacht; und gleichgiltig trug man es, ächtete er seine Verächter.

Eine einheitliche Richtung auch nur der sozialen Bewegung schien unter diesen Umständen wenigstens für die nächste Zukunft ausgeschlossen: Fürst stand gelegentlich gegen Fürst und

Stadt gegen Stadt; eine ausschließlich nach selbstischen Einzelbedürfnissen wechselnde Konstellation der Machtinteressen war das Zeichen der Zeit.

Da veranlaßte Ruprecht wenigstens für gewisse Teile des Reiches noch einmal eine gemeinsame Orientierung der ständischen Politik, aber freilich nicht zu Gunsten des Königtums. Ruprecht war aufs tiefste verschuldet; wie anders als durch Schulden hätte er bei dem Mangel einer genügenden Hausmacht den immerhin noch vorhandenen Anforderungen der königlichen Würde nachleben können? Zudem dachte er, unglaublich fast, an einen neuen Römerzug. So mußte er Geld suchen, wo es zu finden war. Der Gedanke einer Schatzung und Versetzung von Reichsstädten tauchte bei ihm von neuem auf. Das war ausreichend, um die Reichsstädte, wie früher schon unter Karl IV. und Wenzel, den Gedanken eines neuen Städtebundes fassen zu lassen. Andererseits hatte sich König Ruprecht allmählich mit dem Mainzer Kurfürsten Johann, seinem Förderer bei der Wahl, verfeindet. Der Anlaß war durch kleinliche Differenzen gegenseitiger Territorialpolitik gegeben worden; aber das genügte Johann, einem der verächtlichsten Fürsten der Zeit, der es nicht für seiner unwürdig hielt, einer Räuber- und Mördergesellschaft anzugehören und Vasall Frankreichs zu werden, um Ruprecht auf der ganzen Linie der Reichspolitik entgegenzutreten. Was mußte ihm da näher liegen, als ein Bund mit den Städten?

Am 14. September 1405 brachte Johann den Marbacher Bund zu stande, zunächst zwischen sich, Straßburg, den schwäbischen Reichsstädten, dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Württemberg; später hat er ihn durch die Mehrzahl der südwestdeutschen Fürsten und Städte zu vergrößern gewußt. Als Zweck des Bundes wurde bezeichnet Schutz und Trutz gegen jedermann, auch gegen den König, falls er das Reich in den Rechten und Freiheiten eines seiner Glieder angreifen werde.

Es war die organisierte Rebellion in Südwestdeutschland, innerhalb der einzigen Machtsphäre, die König Ruprecht noch besaß. Was wollte der König thun? Er versuchte den Bund

durch Sonderverträge mit seinen einzelnen Mitgliedern zu sprengen: im ganzen vergebens. Er suchte sich mit Johann, der den Bund auf den Reichstagen der nächsten Jahre aufs rücksichtsloseste gegen ihn ausspielte, zu stellen: es war ein Schritt, der zur persönlichen Demütigung unter den Mainzer führte. Wo sollten die Dinge hinaus?

Die öffentliche Meinung, soweit sie durch anständige und ehrliche Männer geschaffen ward, gedachte mit schmerzlicher Erinnerung der guten Zeiten König Wenzels: wie war es damals doch besser gewesen! Und Wenzel hatte ja noch keineswegs auf sein Königtum verzichtet. Gestärkt vielmehr durch günstige Auseinandersetzungen mit dem čechischen Adel, saß er zu Prag und wartete seiner Zeit. Seit etwa 1408 begann er von neuem Regierungsrechte im Reiche auszuüben, und zwar im Bereiche des Einflusses Ruprechts. So forderte er im Jahre 1409 die Reichssteuer der schwäbischen und wetterauischen Reichsstädte ein und ernannte einen Reichsverweser für Trient; im Jahre 1410 belehnte er den Patriarchen von Aquileja. Es war klar: für Ruprecht trieben die deutschen Dinge zu einer Katastrophe. Aber gnädig ist sie ihm erspart geblieben; er starb am 18. Mai 1410.

Nach Ruprechts Tode stand für die östlichen Kurfürsten, die Herrscher von Brandenburg, Sachsen und Böhmen, das Königtum Wenzels noch fester, als bisher. Für sie bedurfte es keiner neuen Wahl. Dagegen war für die vier rheinischen Kurfürsten der Thron erledigt.

Wen sollten sie wählen? Die Nation war von Empfindungen bewegt, die denen gegen Schluß des Interregnums glichen. Eines Königs, der kräftiger war, als Ruprecht, bedurfte man im Reiche. Ein Schwächling an Person und Hausmacht würde nirgends Zustimmung gefunden haben. Und auch die Kirche sehnte sich, wie um 1270, nach einem starken deutschen König. Seit dem Konzil von Pisa gab es drei Päpste: wer anders schien noch die Einheit der Kirche wieder herbeiführen zu können, als der Universalvogt der Kirche, der zum Kaiser gekrönte deutsche Herrscher?

Unter diesen Erwägungen konnte im Jahre 1410 nur ein Angehöriger des luxemburgischen Hauses für die Wahl in Betracht kommen: dies Haus allein besaß noch eine überragende Macht. Und hier konnte es sich für die rheinischen Kurfürsten, da Wenzel für sie hinwegfiel, nur um Jost von Brandenburg oder Sigmund von Ungarn, den Bruder Wenzels, handeln.

Auch zwischen diesen beiden schien die Wahl einfach genug. Jost war ein Mann ohne Charakter; es schien ihm angeboren, unredlich zu sein; niemand traute ihm. Sigmund war in Deutschland persönlich weniger bekannt. Aber sein Name ward oft genannt in Verbindung mit großen Ereignissen; und obwohl noch in den Mannesjahren, konnte er fast schon als sagenberühmt gelten. Als König von Ungarn war ihm die Verteidigung der Christenheit gegen die Osmanen zugefallen, nachdem in der furchtbaren Schlacht auf dem Amselfelde (17. Juni 1389) das großserbische Reich zerstört worden war. In der That hatte er eine neue Kreuzzugsbegeisterung, wenn auch nur von kurzer Dauer, zu entfachen gewußt; Franzosen unter dem Marschall von Boucicault, deutsche Ritter unter dem Großprior des Deutschordens, Friedrich von Hohenzollern, waren seinem Lande zugezogen, um mit ihm gegen die Heiden zu streiten. Nun war allerdings das gemeinsame Christenheer den Türken in der Schlacht bei Nikopolis (28. September 1396) unterlegen, und Sigmund war dem Tode und der Gefangenschaft nur durch Rettung auf eine venetianische Galeere, die ihn nach Ragusa brachte, entronnen. Aber da die siegreichen Türken ihre Waffen in den nächsten Jahren vornehmlich gegen Griechenland und Kleinasien kehrten und später, nach dem Tode des Sultans Bajesid, schwer unter inneren Wirren litten, so blieb Westeuropa zunächst von ihnen verschont; und unter seinen Nationen galt Sigmund um das Jahr 1410 als der glorreich besiegte Erretter vom türkischen Einfall. Es war ein militärischer und politischer Kredit, der ihm für die Wahl zum deutschen Könige sehr zu statten kommen mußte.

Wären nun nur die rheinischen Kurfürsten, die an Sigmund zunächst gedacht hatten und dachten, unter sich einig ge-

wesen! Allein unter ihnen wirkte noch eine Parteistellung weiter, die sich in den letzten Jahren Ruprechts gebildet hatte. Ruprecht hatte in seiner Verlassenheit schließlich Hilfe bei Gregor XII., demjenigen der Päpste, der jetzt in Deutschland vornehmlich anerkannt wurde, gesucht: Grund genug für seine Hauptwidersacher Johann von Mainz und Friedrich von Köln, sich Alexander V. und dessen Nachfolger Johann XXIII., den Päpsten des Pisaner Konzils, anzuschließen. Nun verharrten beide auf diesem Standpunkte, während Kurpfalz und Kurtrier Anhänger Gregors XII. waren. Konnten sie unter diesen Umständen, bei der allgemeinen Bedeutung des Schismas für alle wichtigeren Fragen der Politik, gemeinsam bei der Wahl Sigmunds vorgehen? Jede der beiden Gruppen versuchte von der andern gesondert Sigmund zu gewinnen. Und fast wäre es der Diplomatie Sigmunds gelungen, gleichwohl beide auf ein gemeinsames Programm zu vereinen.

Allein im letzten Augenblick blieben ihm doch nur Kurpfalz und Kurtrier treu; diese haben ihn am 20. September 1410 zu Frankfurt gewählt. Mainz und Köln dagegen, die jetzt von Sigmund absahen, brachten es mit den östlichen Kurfürsten zu einer höchst eigenartigen Abmachung. Nach ihr wurde, nachdem Wenzel in ziemlich unklarer Weise auf seine königliche Gewalt verzichtet hatte, am 1. Oktober 1410 Jost zum deutschen König gewählt. Kein Zweifel, daß Josts Wahl gesetzlich war; er hatte fünf kurfürstliche Stimmen für sich; es ist unmöglich, ihn aus der Reihe unserer Herrscher zu streichen, obwohl schon seine Wähler dem König Sigmund den gethanen Schritt nur mit Ausdrücken der Entschuldigung anzuzeigen vermochten. Von einem Regiment Josts aber ist Deutschland glücklicherweise verschont geblieben: er starb bereits am 18. Januar 1411.

Nun erst war über den Ausgang der Krise kein Zweifel mehr. Sigmund wurde jetzt auch von jenen Kurfürsten, die bisher widerstrebt hatten, gewählt; und es gelang ihm im Sommer 1411, sich auch mit Wenzel auseinanderzusetzen, der von neuem königliche Gewalt geübt hatte.

Damit hatte das Reich von neuem einen Herrscher. Aber

es fehlte viel, daß sich Sigmund seiner neuen Würde alsbald auch nur im Sinne Wenzels oder Karls IV. angenommen hätte. Er kam nicht einmal ins Land; in Wahrheit erschien das Königtum gleichsam als ausgestorben. Erst kirchliche Fragen internationaler Art, die mit dem Reiche als solchem unmittelbar nichts zu thun hatten, haben Sigmund veranlaßt, auf seine neue Würde festen Nachdruck zu legen. Wie schon zur Zeit Ludwigs des Bayern, so konnte erst recht jetzt, nach einem weiteren Jahrhundert des Verfalls der Centralgewalt, der monarchische Zusammenhang des Reiches nur dadurch noch gleichsam galvanisiert und zu neuer Wirkung gebracht werden, daß seinem schwindenden Bestande ein hohes kirchliches Interesse entgegentrat.

Zweites Kapitel.

Konziliare Bewegung, Wiener Konkordat vom Jahre 1448.

I.

Erst mit dem 12. und 13. Jahrhundert hatte das Christentum in den Tiefen unseres Volkes festen Fuß gefaßt. Seitdem konnte daher die Kirche auch erst zu einer wahrhaft volkstümlichen Institution werden und den bisher festgehaltenen aristokratischen Charakter verlieren. Dem hätte eine Umwandlung ihres äußeren Gewandes, eine Fortbildung der Verfassung entsprechen müssen. Aber diese trat nicht ein; an die centrale Stelle des Heils, an Rom, gefesselt, ward die Kirchenverfassung weder demokratisch noch vollkommen national; und die kosmopolitischen Bettelorden des 13. Jahrhunderts vermochten die Lücke zwischen dem archaischen Charakter der Kirchenverfassung und dem religiösen Bedürfnis der Gegenwart nicht zu überbrücken, geschweige auszufüllen.

Die Folge war der Verfall der alten Kirchenverfassung. Sichtbar ward er vor allem vom finanziellen Gebiete her. Bis zum 13. Jahrhundert hatte die Kirche enorme Schenkungen angehäuft; sie waren, weil naturalwirtschaftlichen Charakters, in Land erfolgt, und hundert mit der alten Verfassung eng verquickte Institute, Klöster und Stifter, Konvente und Sammlungen, waren auf sie begründet worden. Nun gerieten

diese, in einer demokratischer denkenden Kirchengemeinschaft an sich weniger notwendig, mit dem allgemeinen Sinken naturalwirtschaftlicher Einnahmen seit dem 13. Jahrhundert in immer größere Not; zum Verlust innerer Daseinsberechtigung kam äußerer Ruin. Wie ihm entgehen? Die altvornehmen Institute suchten im Schaustellen von Reliquien, in der Erwirkung von Ablaß neue Einnahmequellen, bei denen es rein geldwirtschaftlich auf kleine Beiträge in runder Münze und auf den Instinkt der Massen abgesehen war; und gelang die Spekulation nicht, so halfen sie sich mit Zusammenlegung von Pfründen. Denn indem in die ursprünglich fast durchweg gemeinwirtschaftliche Geschäftsführung der kirchlichen Genossenschaften geldwirtschaftliche Neigungen eingedrungen waren, hatte man in den Stiftern regelmäßig, oft aber auch in den Klöstern das gemeinwirtschaftliche Leben aufgegeben, hatte die Einnahmen mehr oder minder weitgehend in geistliche Gehälter, in Pfründen, zerlegt und war nun imstande, bei sinkenden Einnahmen mehrere solcher Pfründen einer Person zuzusprechen. Es war eine Mobilisierung gleichsam und gleichmäßige Durchschneidung des alten kirchlichen Genossenschaftsvermögens: weit überwiegend zerfiel es jetzt in Pfründen, deren Genuß, mochten sie auch von ganz verschiedenen Instituten herrühren, sich in einer Hand vereinigen ließ. So gab es Domherren irgendeiner bischöflichen Kathedrale, die nebenher Stiftsherren einiger Stifter in ganz anderen Gegenden waren; Dutzende von Pfründen wurden so gehäuft; in späterer Zeit besaß z. B. Jakob Abel, Kanonich von St. Thomas zu Straßburg, hundert Pfründen und trieb damit einträglichen Handel[1].

Natürlich vereitelte dies Pfründenwesen mehr oder minder die ursprünglichen Zwecke fast aller alten religiösen Genossenschaften und machte die Pfründeninhaber hoffärtig: von den Domherren heißt es im vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts: si sind nun gots junkhern worden; si gant

[1] Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß, S. 40.

nun als die laien in weissen schuchen, in claidern von merdern[1].

Aber auch die Pfarreien wurden vielfach als an Fremde verleihbare Pfründen betrachtet. So kamen ihre Einnahmen in die Hände reicher Leute vom geistlichen Adel; den Dienst an der Gemeinde aber versahen elende Vikare als Mietlinge, von denen es in jener allerdings Verallgemeinerungen und Übertreibungen liebenden Flugschrift heißt: die hant nu das ewangeli nit kunden predigen, noch die sacrament der kirchen ze trost und ze nutz dem glauben beschicken noch beordnen[2]. Die Folge war, daß die Gemeinden verwahrlost wurden und daß die schon seit längerer Zeit heimlich ihr Wesen treibenden Sekten sich mehr und mehr ausbreiteten, die Waldenser in der Schweiz und längs des Rheins, in Schwaben und in Thüringen, die Winkler von Straßburg her am Oberrhein und im oberen Deutschland, die Gemeinden der Alten in Steiermark, anderer nicht zu gedenken. Freilich noch einmal entledigte sich die Kirche ihrer scheinbar. Sie mußten ihre Sache Gott anheimstellen in Schweigen und Hoffnung; wo sie den Mund regten, da starben sie als Märtyrer ihres Glaubens.

Denn brutal und mit rein weltlichen Mitteln griff die kirchliche Aristokratie der Bischöfe gegenüber jeder geistlichen Gegnerschaft durch. In nicht geringerer finanzieller Verlegenheit, als die unteren Grade ihres Klerus und die kirchlichen Genossenschaften, dazu Landesherren und zu territorialer Politik in Feuer und Schwert geneigt, waren die Bischöfe gewöhnt, Hilfsleistungen rein weltlicher Art durch Bann und Interdikt zu erpressen: wie sollten sie da vor der Anwendung weltlicher Strafen gegenüber den Ketzern zurückschrecken? Hier wie sonst machten sie und ihr Klerus das Wort Eberhard Windecks war: wo man poses horte oder krieg war, so hiess es: der bischof, der probst, der herrliche dechan, der pfaff[3].

[1] Reform. Sigmund. ed. Böhm S. 191 (ed. Werner S. 43).
[2] a. a. O. S. 182 (31).
[3] Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds 4, 315.

So begreift sich, wenn kirchlich und unkirchlich Gesinnte schon gegen Schluß des 14. Jahrhunderts in der Verdammung der Kirche einig waren. Es ist freilich wohl das Urteil eines Eiferers, wenn Ruysbroek (1294—1381) meint, auf hundert Priester komme kaum ein guter; den Pfründenkäufern sei alles Geistliche feil; die Bischöfe aber kümmerten sich wenig um den Kirchendienst: ein Glück, wenn sich unter ihnen noch Gutgesinnte fänden. In der Nation als Ganzem aber erhob sich allmählich ein grimmiger Haß gegen das religionsfeindliche Treiben der Kirche; er ward genährt von empörten Volksrednern geistlichen Standes; er zeitigte Reformvorschlag auf Reformvorschlag, und er konnte in so furchtbaren Versen ausmünden, wie in jenem wunderlichen Gemisch von Blutdurst und Andacht:

Wir wollen Gott im Himmel klagen,
Kyrie eleison,
Dass wir die Pfaffen nit sollen zu Tode schlagen:
Kyrie eleison[1]!

Und doch: was besagte der Verfall der deutschen Kirche gegenüber dem furchtbaren Ruin, in den sich das Haupt der Christenheit, der Papst, versetzt sah!

Das Papsttum hatte im 11. Jahrhundert den Übergang von Weltentsagung zu Weltbeherrschung scheinbar glänzend vollzogen; seitdem zogen die Gedanken päpstlicher Universalgewalt fruchtbar in alle Welt. Auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten ward man des tiefen Sinns der Sage noch wenig inne, wonach, als Kaiser Konstantin seine angebliche Schenkung an Papst Silvester vollzogen hatte, ein Engel vom Himmel herabgerufen haben sollte: nun sei die Kirche vergiftet. Zwar klagte schon der h. Bernard resigniert über die Stallmeister und Mundköche des Statthalters Christi; aber erst im Laufe des 13. Jahrhunderts wuchs sich das Papsttum in seinen Ansprüchen und Gewohnheiten zur vollen weltlichen Großmacht, ja Allmacht aus.

[1] Vgl. Bd. V, 1 S. 124.

Entsprachen dem die finanziellen Mittel? Eben mit Ausgang des 13. Jahrhunderts schrumpften sie, soweit es sich um altherkömmliche Einnahmen des römischen Stuhls handelte, fast völlig zusammen; und die avignonesische Zeit hatte nicht nur für die unermeßlichen Ansprüche des neuen Papsttums, sondern auch noch für die finanziellen Bedürfnisse des französischen Königtums zu sorgen: allein in den Jahren 1345 bis c. 1360 hat die französische Krone der Kurie 3 517 000 Gulden in bar entliehen[1].

So galt es, Kirche und Nationen zu Beiträgen heranzuziehen. Hierfür gab es eine Anzahl althergebrachter Mittel: Palliengelder und Konfirmationsgelder, Zahlungen für Exemtionen, außerordentliche Besteuerungen des Klerus für bestimmte Zwecke und anderes mehr; sie wurden weiter ausgebildet. Aber das Einkommen aus ihnen genügte nicht. Da bot der Zerfall der alten naturalwirtschaftlichen Kirchenvermögen in Individualpfründen, die, teilsweis völlig zwecklos, teilweis wenigstens veralteten Aufgaben dienend als Bruchschollen gleichsam einer einst festtragenden Eisdecke auf der Oberfläche der kirchlichen Finanzen einhertrieben, ein nahezu unerschöpfliches Mittel zu weiterer Bereicherung. War es eine der vornehmsten Absichten der Päpste während des Investiturstreits gewesen, die finanzielle Grundlage der Kirche, wie sie von den Laien immer mehr aufgesaugt worden war, den religiösen und kirchlichen Zwecken wiederum dienstbar zu machen, so kam es jetzt darauf an, alles Kirchenvermögen der Kurie einzuverleiben — und schon Innocenz III. hatte gelehrt, daß grundsätzlich alles Kirchenvermögen dem Papste gehöre. Und war diese Lehre nicht in der That der konsequente wirtschaftliche Ausdruck des geistlichen Primats des Papstes? In einer Zeit immer weitergreifender, schließlich alles beherrschender Pfründenbildung aber hieß das nichts anderes, als daß dem Papste die Verleihung der Pfründen zustehe. Von diesem Grundsatze aus begann schon im 13. Jahrhundert, entfaltete

[1] M. Faucon in Bibl. de l'éc. des Chartes 40 (1879), S. 571.

sich virtuos im 14. Jahrhundert der finanzielle Feldzug des Papsttums. Noch die Bullen Papst Bonifaz' VIII., der neun Jahre regierte, hatten erst ein großes Kopiebuch gefüllt; der erste schismatische Papst in Avignon dagegen, wobei allerdings zu beachten ist, daß von jetzt ab häufiger in die Register eingetragen wurde, brachte es in sechzehn Jahren schon auf 91 Bücher, von denen etwa 21 allein dem ersten Jahre angehören[1]: und zum größeren Teile bezog sich ihr Inhalt auf finanzielle Transaktionen der Kurie. Ein raffiniertes System der Aneignung von Pfründengehältern zur weiteren Vergebung an päpstliche Beamte und päpstliche Günstlinge, der Tantièmen bei Verleihung solcher Pfründen, der Union, Inkorporation und Kumulation von Pfründen zum Zweck ihrer Anhäufung namentlich in der Hand der Kurialen wurde ausgebildet; und geschickte Definitionen verschleierten den Begriff der Simonie, der fast all diesen Geschäften zu Grunde lag. Eine förmliche Wissenschaft der Beweise für die Notwendigkeit, daß die Kirche durch das Papsttum finanziell aufgesaugt werden müsse, entwickelte sich und ward im emsigen Fleiß einer skrupellosen Praxis weiter gebildet; schon im 14. Jahrhundert galt in Rom alles als feil, und das harte Wort des Äneas Sylvius[2] hätte schon vor der konziliaren Periode gefallen sein können: Nihil est, quod absque pecunia Romana curia dedat; nam et ipsae manus impositiones et Spiritus sancti dona venduntur; nec peccatorum venia nisi nummis impenditur.

Denn die Kurie blieb nicht bei der finanziellen Aushöhlung der Kirche stehen; ihrer Geldsucht fielen auch schon die Laien zum Opfer. Und war der kirchliche Druck bedenklich, bedenklicher und schamloser war der Druck auf die Laien. Hier handelte es sich nicht mehr um die Störung kirchlichen Berufs, sondern um die Verhöhnung religiöser Bedürfnisse: wie sollte eine Praxis

[1] Wenck, Zeitschrift für Allgem. Gesch. 1, 601.

[2] 66. Brief an Joh. Peregallus.

enden, die geistlichen Dispens und kirchliche Bevorzugung, ja nach volkstümlicher Anschauung selbst die Vergebung der Sünden um Geld verkaufte? Der innere Zusammenhang zwischen dem unersättlichen Streben papaler Weltherrschaft und der dem Innern des Einzelherzens zugewandten Reformation Luthers tritt hier zu Tage.

Indes um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts war die finanzielle Ausbeutung der Laienwelt und damit die Bedrängnis der religiösen Gemüter noch in den Anfängen; zunächst trugen noch die kirchlichen Institutionen die Last der papalen Ansprüche. Die Kirche vor allem war es darum, die sich gegen diese Machtausdehnung der Kurie wendete; sie hatte zu protestieren gegen den Anspruch, daß der Papst die Kirche sei. Sie hat es gethan in der konziliaren Periode des 15. Jahrhunderts. So handelte es sich in dieser Bewegung nicht um den Glauben, sondern um die Kirche, nicht um die Christen, sondern um den Klerus: unbedingt ihrem tieferen Wesen nach getrennt sind die Vorgänge dieser Zeit von den religiösen Bewegungen des 16. Jahrhunderts.

II.

Abgesehen von den allgemeinen kirchlichen Bewegungen wurde das Papsttum des 14. Jahrhunderts aber auch noch von anderer Seite her bedrängt. Mit dem Jahre 1305 hatte das babylonische Exil der Kurie begonnen: die Päpste waren in die Gewalt der französischen Könige gefallen. Das führte anscheinend zunächst noch zu einer weiteren Steigerung der päpstlichen Gewalt; den kurialen Ansprüchen wurde die nationale Kraft der Franzosen als weltliche Grundlage untergeschoben. Allein gegen dies national gewordene Papsttum erhob sich nun bald das wachsende Nationalgefühl der anderen westeuropäischen Völker. Und den Ausschlag in dieser Richtung gab noch einmal die deutsche Nation, obwohl oder vielmehr zum Teil weil sie Trägerin der kaiserlichen Krone war. Sie stellte sich in ihren bürgerlichen Kreisen seit etwa 1325 gegen das Papsttum; ihre oligarchische Vertretung schloß über

den schwankenden Kaiser hinweg im Jahre 1338 den papstfeindlichen Kurverein zu Rhense; und die goldene Bulle des Jahres 1356 bestätigte die Haltung des Kurvereins für immer[1].

Es war eins der Momente, welche das Papsttum die schiefe Stellung begreifen lehrten, in die es durch Frankreich gedrängt worden war; und so begann es nach der universalen Stadt, nach Rom, zurückzustreben. In Rom hatte sich aus den wüsten Kämpfen der ghibellinischen Colonna und der welfischen Orsini im Jahre 1347 das Regiment Cola Rienzis erhoben. Zwei Jahre dauerte die römische Republik des Tyrannen, bis sie an der eigenen Überhebung zu Grunde ging[2]. Die nun folgende Anarchie war den Päpsten günstig; der Kardinal Albornoz stellte durch kleine Feldzüge in den Jahren 1353—1367 ihr Ansehen im Kirchenstaat wiederum her. Darauf ging Urban V. (1362—70) nach Rom, trotz des Widerstandes des französischen Hofes und der Kardinäle. Er hoffte durch Kaiser Karl IV. kräftige Einführung und dauernden Schutz zu finden. Es war ein Irrtum; Karl kehrte von seiner zweiten Fahrt nach Italien, die er vornehmlich zu Gunsten des Papsttums unternommen, schon 1368 nach Deutschland heim, glücklich und goldbeladen; die italienischen Wirren dauerten fort, und der Papst ging nach Frankreich zurück. Auch sein Nachfolger Gregor XI. (1370—78), der den Gedanken der Rückkehr nach Rom vom ersten Tage seines Pontifikats an mit großem Pflichtgefühl verfolgt hat, vermochte hier nicht festen Fuß zu fassen.

Und bei den nächsten Papstwahlen zeigten sich nun zu den drohenden Gefahren des Nationalismus und des allgemeinen kirchlichen Verfalls auch noch die Schwächen der besonderen kurialen Entwicklung seit dem 13. Jahrhundert. Seitdem das Papsttum zur absoluten Gewalt geworden war, war die Wahl eines neuen Papstes der einzige Augenblick kirchlicher Regeneration. Damit stieg die Wichtigkeit des Wahlkörpers. Er bestand seit Mitte des 11. Jahrhunderts nur noch aus den Kardinälen. Es war eine Entwicklung, ähnlich der des Kur-

[1] S. oben S. 101 f., 112 f.

[2] S. oben S. 110 f.

fürstenkollegs unter dem universalen Kaiser; und sie zeitigte nicht weniger, eher noch mehr Schäden, als diese. Wie sein weltliches Gegenbild, so ward das Kardinalkollegium bestechlich und Verschwörungen gegen das regierende Haupt zugänglich; auch Wahlkapitulationen begann es seinen Kandidaten seit spätestens der Mitte des 14. Jahrhunderts abzudringen. Außerdem aber zerfiel es seit dem 13. Jahrhundert fast ständig in diametral entgegengesetzte Parteien; standen im 13. und 14. Jahrhundert französische und italienische Kardinäle widereinander, so später längere Zeit solche französischen und englischen Sinnes.

In dieser Durchbildung beherrschten das Kardinalkollegium und seine Parteien seit mindestens der Mitte des 14. Jahrhunderts das Papsttum; die geistliche Universalgewalt drohte nicht minder als das Kaisertum einer Oligarchie zum Opfer zu fallen[1]. Zum verderblich klaren Ausdruck gelangte diese Lage im Jahre 1378[2]. Damals setzten die Römer einen italienischen Papst durch, Urban VI. (1378—89). Aber er wußte die Parteien des Kardinalkollegs nicht in Schach zu halten; zwölf Kardinäle zogen nach Anagni und wählten den Kardinal Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte, (1378—94); und dieser flüchtete nach Frankreich. Dem italienischen Papst hingen Italien, Deutschland, England an, dem französischen Frankreich, Spanien, Schottland, Savoyen: das Ungeheuerliche war geschehen, der ungenähte Rock Christi zerrissen, das Schisma fertig. Vierzig Jahre hat es gedauert.

Alsbald umgab sich jeder Papst mit einer Kurie, alsbald brach der eine in den Machtbereich des andern ein mit Bann und Interdikt: so kam es zu einem förmlichen Bannkriege, und dem großen und universalen Schisma folgten Tausende von lokalen und kleinen. Zugleich aber erstrebte jeder Papst die alten Einnahmen der einheitlichen Zeit. Damit artete die raffinierte Finanzkunst der vorschismatischen Periode in ein Raubsystem aus, und die Kirche ward zum Kaufhaus. Wer

[1] Vgl. Wenck a. a. O. S. 595 ff.

[2] Vgl. oben S. 358, 377.

möchte sich wundern, wenn sich das kirchliche und religiöse Leben der Laien nun noch weiter zersetzte; fand doch an vielen Orten wegen Interdikts kein Gottesdienst mehr statt, und so konnte dort ein Geschlecht heranwachsen, das den christlichen Kult kaum kannte und ihn lächerlich fand, als man ihn wiederum einführte.

Wie nun dem Übel steuern? Ein doppelt vertretener Universalismus war ein vollendeter Widerspruch. Als einfaches Mittel erschien es, beide Päpste zum gütlichen Verzicht zu bestimmen; es war der erfolglose Wunsch namentlich der Universitäten Prag, Paris und Oxford. Ferner kam man auf den Gedanken, sich der Amtsgewalt beider Päpste zu entziehen. Er versprach Erfolg auf dem Pariser Nationalkonzil des Jahres 1398, scheiterte aber schließlich an der Uneinigkeit der Nationen und an der wechselnden Stellungnahme der für diesen Weg besonders eingenommenen französischen Parteien. Ein dritter Vorschlag ging dahin, die Päpste einem schiedsrichterlichen Spruche zu unterstellen. Allein wo den Schiedsrichter finden? Im schwachen König Ruprecht als künftigem Kaiser? In dem zeitweis wahnsinnigen Könige Karl von Frankreich? Man mußte innerhalb der kirchlichen Instanzen bleiben.

Hier bot sich ein vierter Vorschlag, die Entscheidung durch ein allgemeines Konzil herbeiführen zu lassen. Er wurde mutig und energisch geltend gemacht von Konrad von Gelnhausen, damals Theologieprofessor in Paris, in zwei Gutachten von 1379 und 1380[1] und auf Grund dieser Schrift im folgenden Jahre noch eindrucksvoller von dem gleichfalls damals in Paris weilenden Heinrich von Langenstein in seiner Epistola concilii pacis. Auf dieser Schrift erbaute sich die konziliare Theorie, die in der Folge mehr und mehr Anhänger fand, daß nämlich eine von irgend einer dazu berechtigten Instanz berufene Versammlung von Vertretern der Gesamtkirche über dem Papste

[1] Bliemetzrieder, Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden 28, 549 ff.

stehe, souverän und unangreifbar sei — eine Lehre, die allerdings gegenüber der Lehre von der papalen Allmacht des 14. Jahrhunderts einfach revolutionär war.

Nach nochmaligen Versöhnungsversuchen der Jahre 1407 und 1408 beriefen die Kardinäle beider Päpste eine allgemeine Kirchenversammlung zum Frühjahr 1409 nach Pisa. Hier wurden am 5. Juni die beiden regierenden Päpste abgesetzt und am 26. ein neuer Papst, Alexander V., gewählt.

Allein die alten Päpste entsagten nicht; Gregor XII. blieb bei Ladislaus von Neapel anerkannt, Benedikt XIII. behauptete sich in Spanien und Schottland. So hatte man drei Päpste, und die Gegenwart war ärger, denn die Vergangenheit.

Gleichwohl war mit dem Konzil von Pisa ein Ausweg gefunden. Die Kirche im mittelalterlichen Sinne war als Ganzes thatsächlich versammelt gewesen; die Kardinäle und Bischöfe hatten als ihr Ausschuß gehandelt; und man hatte die Berufung eines neuen Konzils zum Jahre 1412 beschlossen. Damit hatte man dem papalen System des 13. und 14. Jahrhunderts die episkopale Kirchenverfassung des 3. bis 8. Jahrhunderts in ihren konziliaren Konsequenzen entgegengestellt. So war ein fester Standpunkt gewonnen; und die Publizistik der folgenden Jahre verfehlte nicht, die nötigen Folgerungen aus ihm zu ziehen.

Besondere Bedeutung darf dabei der Westfale Dietrich von Niem beanspruchen, einer der schärfsten patriotischen Denker der Zeit, der seit der Zeit Urbans V. Beamter an der Kurie gewesen war und im März 1418 zu Mastricht gestorben ist. In einem 1410 verfaßten Traktate De schismate trug er gerade im rechten Zeitpunkt und mit voller Energie einen schon vorher von anderer Seite geäußerten Gedanken vor, daß nämlich, wenn die obersten kirchlichen Organe, Bischöfe, Kardinäle und Patriarchen ein nötig gewordenes Konzil zu berufen sich weigerten, der Kaiser, die weltlichen Fürsten, schließlich alle Gläubigen dafür eintreten müßten. Auf diese Art lebte die alte Kirchenvogtei des Kaisers, schließlich ganz auf die papale Kirche zugeschnitten und darum eingeschrumpft, für

das neue, episkopal gedachte Verfassungssystem wieder auf — und mit ihr war diesem System ein wichtiger Schutz gewonnen: es hatte Zusammenhang erhalten mit der weltlichen Wirklichkeit.

Der neue Gedanke aber trat auf in dem Augenblick, da Sigmund sich anschickte, zum ersten Male in die kirchlichen und deutschen Dinge einzugreifen. Sigmund handelte nach ihm und belebte dadurch von neuem den längst erbleichenden Glanz der kaiserlichen Krone.

III.

König Sigmund erscheint nach fast allen Richtungen hin noch einmal als eine Verkörperung hervorragender Eigenschaften des luxemburgischen Hauses. Er konnte würdelos sein bis zu einer selbst im 15. Jahrhundert ungewöhnlichen Prostitution der Persönlichkeit; quocumque veniat, semper mendicat et alieno aere vivit, testibus Italis, Hispanisque ac Francia et Anglia, schrieb der allerdings als giftiger Pamphletist bekannte Jean de Montreuil[1] über ihn an den König von Frankreich. Er war ausschweifend bis ins höchste Alter, er war unstät in seinen Entschlüssen und beherrscht von oft leichtfertigen Stimmungen des Augenblicks. Aber in entscheidenden Momenten wußte er sich doch oft zusammenzuraffen, und dann war er nicht ohne ein Gefühl von der Größe seiner Stellung. Und hatte er sich in der Gewalt, so versagten ihm auch nicht die glänzendsten Voraussetzungen wahrhaft königlicher Herrschaft. Er war ein Menschenkenner, er war von fruchtbarer und wohltemperierter Phantasie, er war beredt und klug so lange, bis sein Verstand in den Untiefen leichtsinniger Liebeleien zu Grunde ging.

[1] Über ihn vgl. zuletzt K. Schmid, Jean de Montreuil als Kirchenpolitiker, Staatsmann und Humanist. Wissensch. Beil. zum Jahresbericht der Oberrealschule zu Freiburg i. Br. 1904.

Das Reich war von Sigmund in den ersten Jahren seiner Herrschaft nicht aufgesucht worden. Er war als König von Ungarn in Anspruch genommen gewesen, namentlich durch einen Krieg gegen Venedig, der erst im April 1413 mit einem Waffenstillstand endete. Und hierauf wandte sich der König zunächst noch gegen Mailand, denn er hatte versprochen, es dem Reiche zurückzugewinnen; mit dem Angebinde dieses Erwerbs wollte er nördlich der Alpen erscheinen. Nun gelang die Eroberung Mailands allerdings nicht; doch huldigten andere Fürsten und Städte Oberitaliens, und Theodor von Montferrat konnte zum Vikar des Reiches ernannt werden. Vor allem aber gestaltete sich in dieser Zeit die Lage des Königs gegenüber dem Papsttum günstig. König Ladislaus von Neapel ging damals auf die Eroberung ganz Italiens aus; am 8. Juni nahm er Rom; Johann XXIII., der Nachfolger des Pisaner Papstes Alexanders V., mußte vor ihm nach Florenz fliehen und sah sich auf einmal in bedrängtester Lage.

Sigmund benutzte den Augenblick geschickt, indem er sofort die alten Vogtrechte des deutschen Königs über die Universalkirche aufleben ließ. Im Interesse der Kirchenreform wie der Beilegung der hussitischen Bewegungen in seinem Erbreich Böhmen drang er dem Papste die Zusage ab, auf einem neuen Konzil zu Konstanz zu erscheinen, und erließ am 30. Oktober 1413 die Einladung zu diesem, noch ehe der Papst seinerseits eine Einberufung veröffentlicht hatte.

Nun kam es freilich darauf an, dem formellen Aufgebot die thatsächliche Ausführung zu sichern. Sigmund suchte vor allem die Deutschen zu gewinnen. Er kam ins Reich, er befreundete sich mit den Städten, er suchte mit den Fürsten anzuknüpfen. Zugleich mußte der Anteil Englands und Frankreichs gewonnen werden. Das war leicht bei England; denn schon seit dem Jahre 1411 war Sigmund mit dem Lande verbündet. So stimmte König Heinrich V. jetzt rasch dem Aufruf Sigmunds zu, und schon bei der Krönung zu Achen war die englische Konzilsgesandtschaft zugegen. Um so schwerer schienen die Franzosen zu überreden, stetige Gegner Englands in diesen

Jahrhunderten und bisher privilegierte Träger des kirchlichen Reformgedankens. Allein auch hier hatte Sigmund bald Erfolg; ein Vertrag sicherte die Anerkennung und den Besuch des Konzils durch Frankreich.

So begann gegen Ende des Jahres 1414 das große Konstanzer Konzil; unglaublich zahlreich war es besucht; 29 Kardinäle, 3 Patriarchen, 33 Erzbischöfe, gegen 150 Bischöfe, weit über 100 Professoren und Doktoren der Theologie und Rechte, eine Menge Fürsten und Edelleute waren kürzere oder längere Zeit anwesend, neben ihnen viele Gesandtschaften und ein unentwirrbar zahlreiches Volk von Läufern und Knappen, von Gauklern und Dirnen. Es war ein Abbild gleichsam der westeuropäischen Völker und ihrer spätmittelalterlichen Kultur; in treuherziger Mitteilung und flotter Zeichnung hat es der Konstanzer Stadtschreiber Ulrich Richental in seiner Chronik festgehalten.

Am 28. Oktober 1414 war der Pisaner Papst Johann XXIII. in Konstanz eingeritten, trüber Ahnungen voll, aber doch mit der stillen Hoffnung, durch Geld, List und den mitgebrachten Schwarm ihm blind ergebener italienischer Prälaten das Konzil nach seinem Wunsche lenken zu können; in der Christnacht erschien mit glänzendem Gefolge König Sigmund. Johann suchte die Leitung der Verhandlungen in seine Hände zu bringen, während man diese im Konzil nach den Materien der hussitischen und einiger weiteren unbedeutenden Ketzereien, der Kirchenreform und der Beseitigung des Schismas dreifach zu scheiden begann. Von diesen Materien fiel für Papst Johann die letztere ohne weiteres weg, denn er sah sich als einzig rechtmäßigen Papst an; die Kirchenreform vermied er ebenfalls als ein zweifelsohne heikles Thema — so blieben die Glaubensfragen übrig. Sie bemühte er sich in den Vordergrund zu drängen.

Allein die Konzilsväter dachten anders. Waren sie schon durch die bisherigen Winkelzüge des Papstes verstimmt, so empörte es sie noch mehr, daß er außerdem durch einen Pairsschub ihm angenehmer Kreaturen seine Position zu stärken gesucht hatte.

Sie antworteten in einer Weise, die den Bruch mit dem Papste nach sich zog. Sie beanspruchten das Recht der Stimmabgabe auch für den fast durchweg reformfreundlich gesinnten Fürsten- und Gelehrtenstand. Bevor jedoch hier eine Entscheidung fiel, kam es zu einer andern großen Umwälzung: statt der Abstimmung nach Personen wurde eine solche nach Nationen eingeführt: die deutsche, englische, französische, italienische, später auch die spanische Nation erhielten je eine Stimme. Das hieß das Übergewicht der Italiener unterdrücken und den reformfreundlichen Deutschen, Engländern, Franzosen das Übergewicht geben: das hieß noch mehr, dem universalen Papsttum eine Gliederung des westeuropäischen Christentums in Keimen von Nationalkirchen gegenüberstellen. Damit nicht genug, trat das Konzil unmittelbar in das Problem der Beseitigung des Schismas ein und verlangte die Verzichtleistung aller drei Päpste. Dazu erbot sich Gregor XII., falls seine Widersacher verzichteten; Benedikt XIII. ersuchte um Verhandlungen; Johann dem XXIII., der sich in Konstanz befand, blieb nichts übrig, als zu entsagen.

Es waren große Erfolge; von ihnen getragen schritt das Konzil stracks vorwärts. Am 26. März 1415 beschloß es, daß es, regelmäßig berufen, ohne seine Zustimmung nicht eher aufgelöst oder vertagt werden könne, als bis die Kirchenreform durchgeführt sei, und am 6. April 1415 verkündete es das Dekret Haec sancta synodus, das ihm Amtsgewalt unmittelbar von Christus her zuschrieb: das Konzil stehe über dem Papste. Und auch diese kühnen Schritte gelangen. An die neuen Grundsätze schlossen sich rasch glänzende theoretische Durcharbeitungen des veränderten Kirchensystems, besonders seitens der Franzosen; damals schrieben Gerson und Pierre d'Ailly fast gleichzeitig ihre klassischen Werke De potestate ecclesiastica. Von den Päpsten aber wurde Johann XXIII., der sich in der Nacht vom 20. zum 21. März durch die Flucht dem Richterspruche des Konzils hatte entziehen wollen, aber in Freiburg gefangen genommen und nach dem Schlosse Gottlieben bei Konstanz gebracht worden war, am 14. Mai suspendiert, am 29.

abgesetzt. Gregor XII. ließ am 4. Juli seinen Verzicht auf die Tiara aussprechen. So blieb nur Benedikt XIII. übrig. Dieser wollte nur in eigener Person abdanken und schlug zu diesem Zwecke eine Zusammenkunft mit Sigmund vor, der infolgedessen um den 18. Juli nach Südfrankreich abreiste.

Das Konzil schritt inzwischen, teilweis auf Wunsch König Sigmunds, der die Kirche in Böhmen rasch wiederhergestellt zu sehen wünschte, nicht zur Kirchenreform, sondern zur Erörterung der Ketzereien, vor allem der hussitischen, fort. Am 6. April 1415 war hierfür ein Sonderausschuß eingesetzt worden, am 4. Mai wurde Wiclif verurteilt, am 6. Juli Huß als Wiclifit verbrannt. Fürwahr ein flotter Abschluß! Aber er rief in Böhmen die größte Erbitterung hervor und lag weit ab von der beruhigenden Wirkung, die Sigmund, selbst jeder tieferen religiösen Empfindung bar, von durchgreifender Strenge erwartet hatte. Nun aber ging das Konzil auf die Erörterung kleinerer Ketzereien und dogmatischer Abweichungen ein. Es war der verhängnisvolle Schritt. Tage, Wochen, Monate diskutierte man über Kleinigkeiten; die größeren Gesichtspunkte gingen verloren, man verbiß sich, man versumpfte. Es waren die Wirkungen, die im 16. und 17. Jahrhundert ein Religionsgespräch äußerte, die in neuerer Zeit die parlamentarische Erörterung politischer Grundrechte hervorzurufen pflegt: sie waren um so bösartiger, je weniger man sich parlamentarischer Schulung erfreute.

Gegenüber dieser zunehmenden Schwäche des Konzils suchte Sigmund zu retten, was zu retten war. Trat er damit doch zugleich als Vogt der Universalkirche immer mehr in den Vordergrund. Er verhandelte erfolgreich mit den Anhängern Benedikts; ohne Gefahr für die Einheit der Kirche konnte das Konzil am 26. Juli 1417 auch den letzten Papst entsetzen. Er versuchte weiterhin trotzdem, daß inzwischen England am 28. Juli 1415 den Krieg an Frankreich erklärt und bei Azincourt gesiegt hatte, das gute Einvernehmen zwischen beiden Gegnern aufrecht zu erhalten, soweit das Konzil in Betracht kam. Dieser Versuch war für den Fortschritt des

Konzils eine absolute Notwendigkeit; freilich ist er nicht gelungen. Sigmund verhandelte zunächst mit Frankreich; aber auch seine persönliche Anwesenheit in Paris, wo die orleanistische Kriegspartei dominierte, führte zu nichts. So versuchte er es mit England. Mit England schloß er am 15. August 1416 zu Canterbury ein Bündnis, das auf Rückeroberung der an Frankreich verlorenen Territorien beider Staaten lautete: jetzt sollte Frankreich zu guter Haltung gezwungen werden. Aber eine bloße Drohung mit dem Vertrage gegenüber Frankreich fruchtete nicht, im Gegenteil: die französischen Konzilsväter schlugen sich nunmehr auf die Seite der romanischen Nationen. Darauf blieb Sigmund nichts übrig, als an Frankreich den Krieg zu erklären, April 1417. Es war eine richtige Politik, vorausgesetzt, daß sie sich durchführen ließ. Aber davon konnte, wie sich alsbald ergab, keine Rede sein. Das Reich war nicht entfernt in der Lage, seiner Kriegserklärung Thaten folgen zu lassen: es zeigte sich militärisch völlig hilflos und erbärmlich: nicht erst die Niederlagen der Hussitenkriege haben seine militärische Ohnmacht offenbart.

Natürlich zog der Bankerutt des deutschen Ansehens nach außen allmählich den Verfall der deutschen Führung im Konzile nach sich. Die übermächtige Kirchenvogtei des deutschen Königs erlahmte; die Gewalt lag jetzt bei den drei romanischen Nationen, die geschlossen vorgingen. Diese aber wollten die Papstwahl vor der Kirchenreform, und sie setzten ihren Willen durch; es war schon viel, wenn sie in einem Kompromiß vom 19. Juli 1417 den germanischen Nationen nachließen, daß wenigstens die Reform am Haupt der Kirche vor der Wahl eines neuen Papstes beraten werden sollte.

Aber auch hierzu kam es kaum. Die Konzilsväter erlahmten in ihrem Interesse, sie sehnten sich nach der Heimat; die Thätigung der Papstwahl schien sie von allen weiteren Verpflichtungen zu entbinden. So mußten Engländer und Deutsche es noch als glückliche Fügung betrachten, daß ihr Kandidat, der Kardinal Oddo Colonna, am 11. November 1417 gewählt ward; er nannte sich Martin V.

Es war klar, daß Martin bei kluger Politik die weitere Kirchenreform zu vereiteln imstande sein würde. Allerdings fand er einige spärliche Anfänge der Reform beraten und beschlossen vor: sie waren längst vorbereitet, und das Konzil hatte sie rasch noch im Oktober 1417 angenommen. Sie enthielten Bestimmungen über die Papstwahl und über die Vermeidung künftiger Schismen, über die Periodizität der Konzilien und wirklich auch über ein paar Punkte der päpstlichen Finanzpolitik. Angeschlossen war ihnen außerdem ein Programm weiterer Reformen, auf das der Papst sich verpflichten sollte. Die Art nun, wie Papst Martin dies Programm behandelte, mußte zeigen, wie er überhaupt über Kirchenreform und Konzilien dachte.

Martin ließ sich im Januar 1418 thatsächlich dazu herbei, das Programm mit einem von dem Konzil eingesetzten Reformausschuß zu beraten. In diesen Beratungen ergab sich aber, was vorauszusehen war: jede Nation, jetzt der Autorität eines allgemeinen Konzils entronnen, verlangte eine verschiedene Behandlung ihrer Klagen und Bedürfnisse: die nationale Differenzierung der abendländischen Völker siegte ob über die universalen Anschauungen der alten Kirche. Und diesmal konnte sich die Kurie das nationale Drängen zu nutze machen. Sie versprach, die Punkte, in denen sich Differenzen der Anschauung ergaben, mit den einzelnen Nationen in gesonderten Konkordaten zu erledigen. Man ging auf den Gedanken ein — und immer wichtigere und zahlreichere Punkte des Programms wurden als den Konkordaten vorbehalten bezeichnet. Nach dieser Aushöhlung wurde das Programm am 21. März 1418 angenommen — es war auf sieben Reformdekrete zusammengeschmolzen —, und da gleichzeitig die Konkordate abgeschlossen oder im Abschluß begriffen waren, so wurde die Kirchenreform als ausgeführt erklärt und der Papst von weiteren Verhandlungen entbunden.

Was war erreicht? Manches, was den Zeitgenossen bedeutend erschien; nichts, was zu einer wahren und tiefen Reform der Kirchenverfassung hätte führen können. Auch

wurden selbst die Konkordate wiederum, außer dem englischen, kaum ausgeführt. Das französische ward vom Parlament als ungenügend verworfen; offen betrat die Kirche des Westens den Weg, der zu den gallikanischen Freiheiten geführt hat. Das deutsche war, wie das mit den vereinigten Nationen der Franzosen, Spanier und Italiener abgeschlossene, nur auf fünf Jahre bewilligt, eine Zeit, die bei den deutschen Verhältnissen zur Durchführung notorisch nicht hinreichte; in der That ist es im Reiche kaum zu Anfängen einer Ausführung der Konstanzer Reformen gekommen.

Papst Martin V. aber zog am 16. Mai 1418 mit großem Pompe von Konstanz ab, nicht mehr gebunden an die Fesseln des Konzils, gedachte er Rom und die alte Suprematie der Statthalter Christi von neuem zu gewinnen. Ende September 1420 ritt er in Rom ein; die konziliare Bewegung galt ihm als Unrecht; soweit sie noch bestand, suchte er sie zu ersticken.

IV.

Das deutsche Königtum ging aus den Konstanzer Jahren geschwächt und gedemütigt hervor. Wie anders hatte doch die zwiespältige Königswahl des Jahres 1198 in Deutschland auf die Kurie eingewirkt, als jetzt die zwiespältigen Papstwahlen auf das Königtum! Der Wahl Philipps und Ottos waren die großen Zeiten Innocenz' III. und der Verfall des Kaisertums gefolgt: jetzt ging die Kurie siegreich hervor aus den schweren Prüfungen der letzten Jahrzehnte. Der Gegensatz der Entwicklung beruht auf dem Unterschied der tieferen Kräfte, die das Papsttum im 13., das Königtum im 15. Jahrhundert einzusetzen hatte. Als Sigmund durchgreifen wollte, versagte das Reich. Die königliche Würde war nichts mehr als ein Titel, der etwas bedeuten konnte nur noch in Verbindung mit anderweitiger Macht.

Schon Karl IV. hatte das wohl gewußt. So war all sein Streben der Begründung einer luxemburgischen Hausmacht gewidmet gewesen, die das ganze östliche Deutschland von der Ostsee bis zur Donau, sowie Ungarn und Polen umfassen sollte: es war das Ideal König Otokars in gewaltigerer Abmessung gewesen. Nach dem Tode Karls unterlag der Gedanke, ent-

sprechend den Erbanschauungen der Zeit, einer Modifikation: nicht ein Herrscher folgte ihm und festigte das Begonnene, sondern eine Art von Familienherrschaft ward begründet unter dem moralischen Übergewicht Wenzels, des ältesten Sohns, der mit dem Kernland Böhmen die deutsche Krone verband[1].

Aber Wenzel erfüllte in keiner Weise die Erwartungen, die Karl auf ihn hatte setzen müssen. Polen verlor er aus den Augen; der deutschen Krone ward er entsetzt, der böhmischen Sympathien verlustig; in seiner Familie war er weit davon entfernt, ein moralisches Übergewicht zu besitzen. So trat, nachdem er unmöglich geworden war, Sigmund, der zweite Sohn Karls, an seine Stelle. Sollte es ihm gelingen, an dem Gedanken Karls festzuhalten? Es war die Voraussetzung glücklichen Wirkens im Reiche, die Voraussetzung der Lebensfähigkeit des deutschen Königtums überhaupt.

König Sigmund, im Besitze nur einer Tochter, der letzten Luxemburgerin königlichen Stammes, zunächst auf sein Königreich Ungarn gewiesen, handelte nicht minder leichtsinnig, als sein Bruder. Brandenburg lag ihm, zumal solange Wenzel in Böhmen noch regierte, etwas abseits; darum versetzte er es an den Vetter Jost von Mähren. Als Jost am 18. Januar 1411 gestorben war, suchte er nach einem neuen Verweser des arg vom Adel bedrängten Landes. Verwandte hatte er nicht zur Verfügung. So übergab er das Land einem treuen Diener, dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern; er hatte ihm 100 000 Gulden für seine Bemühungen bei der deutschen Königswahl zugesagt: wie anders als mit landesherrlichen Rechten hätte er bei seiner Verschwendungssucht zahlen sollen? Nur die kurfürstliche Würde behielt er sich vor. Friedrich aber langte im Juni 1412 in der Mark an; mit starker Hand griff er durch; nach zweijährigem Kampfe mit dem Adel war er Herr des Landes, war er heimisch geworden. Es blieb nichts übrig, als daß ihm Sigmund am 30. April 1415, gegen angebliche Zahlung von 400 000 Gulden, die gesamte Mark als Pfand noch-

[1] S. oben S. 357.

mals verschrieb und auch die Kurwürde verlieh. Dem folgte dann am 18. April 1417 zu Konstanz die feierliche Belehnung, ein Zeichen, daß Sigmund an einen Rückkauf des Landes nicht mehr dachte. Die wichtigste Position der Luxemburger in Norddeutschland war damit verloren; der kurfürstliche Hohenzoller aber vereinigte seit 1420, nach dem Absterben seines älteren Bruders Johann, den fränkischen Besitz der Hohenzollern mit dem neugewonnenen Lande.

Die zwanziger Jahre brachten eine weitere Schwächung des luxemburgischen Einflusses nun auch in Mitteldeutschland. Nachdem der Askanier Albrecht aus der Wittenberger Linie, Kurfürst von Sachsen, gestorben war, belieh Sigmund am 6. Januar 1423 den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen mit dem Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg; neben den Hohenzollern waren die Wettiner zur Kurwürde gelangt; ausgeschlossen schien fürderhin der Gedanke, daß Meißen und andere mitteldeutsche Länder einmal Lehen der böhmischen Krone werden könnten.

Hohenzollern und Wettiner aber entwickelten sich von nun ab zu den großen Fürstenmächten des Nordostens; und in den Vordergrund trat zunächst das Haus Wettin. An seine kurfürstliche Linie gelangte Thüringen nach dem Tode des Landgrafen Friedrich am 4. Mai 1440; es erhielt außerdem Aussichten auf Luxemburg; einer seiner Sprossen ward auf den würzburgischen Bischofsstuhl berufen; und es schickte sich an, die Lausitz zu erwerben, die Sigmund in weiterem Leichtsinn dem Ritter Hans von Polenz seit dem Jahre 1429 als Landvogtei pfandweis überlassen hatte.

So schrumpfte die Macht des Hauses Luxemburg schon im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu einer bloßen Macht des Südostens zusammen; neben Ungarn blieb nur der Anspruch auf Böhmen und Mähren. Nun hatte Sigmund freilich nach dieser Seite hin die Aussichten fleißig zu vermehren gesucht. Schon am 11. September 1411 hatte er seine damals zweijährige Tochter Elisabeth mit dem jugendlichen Habsburger Albrecht verlobt. Albrecht, der spätere

deutsche König, besaß innerhalb des mehrfach geteilten habsburgischen Besitzes das Hauptland, das Herzogtum Österreich. Es war ein Schritt, der sich ganz in der Richtung der einst von Karl IV. geschlossenen habsburgisch-luxemburgischen Erbverbrüderung bewegte[1] und der auch von Sigmund trotz mannigfacher Schwankungen beibehalten ward: im Jahre 1422 heiratete Albrecht Elisabeth und erhielt die Verwaltung Mährens. In der That hat diese Verbindung den Bestand einer großen südöstlichen Macht gewährleistet; ihm verdanken zugleich die Habsburger den Übergang der deutschen Krone auf ihr Geschlecht. Zunächst aber hatte der Schritt wenig Erfolg; denn noch zu Sigmunds Lebzeiten wurden Thatsachen geschaffen, die den Abfall Böhmens wie Ungarns von dem habsburgisch-luxemburgischen Besitze herbeiführten.

In Böhmen erhob sich das čechische Element explosiv in der hussitischen Bewegung. Es sind čechisch-nationale Vorgänge; sie werden hier nur so weit als nötig berichtet.

Schon früh waren in Böhmen ketzerische und chiliastisch-apokalyptische Elemente heimisch geworden, Waldenser, lombardische Arme, Joachimiten: sie bildeten den Untergrund der folgenden Bewegung. Dann hatte der zwar nicht religiöse, wohl aber kirchliche Karl IV. über das Land geherrscht; er war ein eifriger Spender kirchlicher Gaben gewesen[2]; im Jahre 1344 hatte er Prag zum Erzbistum erhoben. Und schon der erste Erzbischof, Arnest von Pardubitz, hat darauf die neue Landeskirche streng geordnet, und sein Nachfolger, Johann Očko von Wlaschim, wandelte treu in seinen Bahnen. Der Boden für eine kirchliche Reformbewegung war bereitet. Ihn betrat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Reihe gewaltiger Bußprediger und national empfindender Theologen, der Augustinerchorherr Konrad aus dem österreichischen Kloster Wald-

[1] S. oben S. 354.

[2] Nicht minder seine Zeitgenossen; vgl. die Libri erectionum archidioec. Pragensis ed. Borový, Prag 1875 ff.: von 1358—1397 653 Nummern von Stiftungen.

hausen, seit etwa 1360 Pfarrer an der Prager Teynkirche, dem alten Gotteshaus der deutschen Kaufleute, das bald zum Mittelpunkt ernst asketischer Reformen ward; dann der Nachfolger Konrads, Milicz von Kremsier, ein furchtloser Prediger in seiner mährischen Muttersprache wie in deutscher und čechischer Zunge, der sich in apokalyptischen Schwärmereien erging und Karl IV. einmal öffentlich als Antichrist bezeichnet hat; endlich der mehr in der Stille als Seelsorger und Schriftsteller für die Reform der Kirche wirkende Domherr und Beichtvater an der erzbischöflichen Hauptkirche in Prag, der St. Veitskathedrale auf dem Hradschin, Matthias von Janow.

Die Zeit dieser Gruppe lief ab mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert. In den Folgejahren trat eine andere Generation auf, radikaler, an dem englischen Reformator Wiclif gebildet und seine Lehren sklavisch wiederholend: ihre Häupter sind Hieronymus von Prag, der čechische Hutten, und allen voran Johann von Husinec, Huß genannt, seit 1396 Dozent an der Prager Universität, 1402 Rektor und seit diesem Jahre Prediger an der Bethlehemskapelle der Hauptstadt. Huß sog das theologische System Wiclifs, mit dem er in den ersten Jahren des wachsenden Jahrhunderts durch Hieronymus bekannt geworden war, in tiefster Seele ein: die Opposition gegen den Ablaß und die Ohrenbeichte sowie den Reliquien-, Bilder- und Heiligendienst, die Verwerfung der hierarchischen Gliederung und der Suprematie des Papstes, die Forderung eines christlichen Armutsideals und innerlich religiöser Gesinnung, die Zurückführung des juristisch gewordenen Instituts der Kirche auf die sittlichen Grundlagen der Frühzeit.

Und bald erhielten diese Lehren, in begeisterten Predigten verkündet, speziell čechische Färbung, indem die leitenden Personen in den Streit der Nationalitäten an der Prager Universität verwickelt wurden. Von den Landsmannschaften, in welche die Prager Studentenschaft zerfiel, der bayerischen, sächsischen, čechischen und polnischen, war nach der Begründung der Universität Krakau die polnische als national so gut wie weggefallen und deutsch geworden. Die Folge war, daß die Čechen an der Universität des eignen Landes fast stets von den Deutschen über-

stimmt wurden. Das führte zu fortdauernden Reibereien und schließlich, nachdem König Wenzel im Jahre 1409 den Čechen drei Stimmen verliehen und nur eine den Deutschen belassen hatte, zur Auswanderung der deutschen Studenten nach Erfurt und Leipzig, wo infolgedessen eine neue Universität erstand. Nun waren die Čechen unter sich; und die Bewegung auf eine Kirchenreform, schon längst an der Universität von spezifisch čechischen Kräften getragen, erschien damit als rein national und allbeherrschend. Auch König Wenzel entzog sich ihr anfangs nicht.

Die in Prag gewaltig angewachsene Aufregung im Volke nötigte jedoch im Jahre 1412 Huß aus Prag zu weichen, womit er zugleich einen Wunsch des Königs erfüllte. Es kamen die Läuterungsjahre der neuen Lehre; wie Luther auf der Wartburg, so verfaßte Huß in seinem Exil eine Anzahl reformatorischer Schriften; und im Volke verbreitete sich seine Lehre stetig weiter. Wenzel wußte dem nicht entgegenzutreten; mit Besorgnis sah Sigmund die Bewegung auf dem einmal eingeschlagenen abschüssigen Pfade, und mit Eifer ergriff er den Ausweg, der in den Beratungen des Konstanzer Konzils über die Wiclifsche Ketzerei gegeben schien. So kam es zur Berufung Hussens nach Konstanz und zu seiner Verbrennung am 6. Juli 1415, der ein Jahr später die Verbrennung des Hieronymus folgte.

Es waren Ereignisse, die in Böhmen alles andere als Beruhigung hervorriefen. Der religiöse Fanatismus, schon längst im Wachsen, loderte nun furchtbar empor, und indem die Tiefen des religiösen Bewußtseins bis zum Grunde aufgewühlt wurden und die geistige Erfassung neuer Ideen den Massen der Nation zugemutet ward, entwickelte sich immer steigend die Neigung zu kirchlichem und religiösem Radikalismus.

So von unseligen Mächten gepeitscht, mündete die Bewegung teilweis in längst angebahnte soziale Unruhen ein. Schon seit einem Jahrhundert krankten die bäuerlichen Zustände Böhmens in vielen Teilen des Landes. Die freien Bauern, soweit sie vorhanden waren, waren vielfach Bauern zu deutschem Erbzinsrecht geworden[1]. Aber diese günstige Stellung war

[1] Vgl. Band III S. 383.

ihnen im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch königliche Machtsprüche und Beschlüsse der Landtage wieder genommen worden: sie erschienen zu Hörigen herabgedrückt. Die Hörigen selbst ferner, damals vielleicht der größere Teil des Volkes, unterlagen von jeher der empörendsten Behandlung des Adels; noch Karl IV. mußte den čechischen Grundherren verbieten, ihnen die Augen auszustechen und sie der Nase, der Hand oder des Fußes zu berauben. Wie mußte nun diese geknechtete Nation eine Botschaft der kirchlichen Freiheit aufnehmen, die selbst keineswegs völlig losgelöst war von jenen sozialen Elementen, durch deren Aufnahme Wiclif die zerfahrenen Verhältnisse seiner Heimat hatte bessern wollen! Nicht bloß die kirchliche, auch die weltliche Freiheit schrieb man auf die Fahne; ungebunden und nach Willkür wollte man dahinleben in gemeiner Freiheit alles Besitzes, aller Verpflichtungen, jeder Sitte. Der kommunistische Traum senkte sich in die Herzen der Enterbten, und die Entwicklung hielt nicht inne, bevor sie gelegentlich bis zu dem grauenhaften Treiben der Adamiten entartet war.

Im allgemeinen aber bildeten sich unter der Wirkung der geschilderten Verhältnisse zwei Parteien aus, die der gemäßigten Calixtiner oder Utraquisten, die vor allem den Kelch im Abendmahl auch für die Laien forderten, und die der Radikalen, die alles abgetan haben wollten, nicht nur in der Kirche, sondern auch in Staat und Gesellschaft, was sich nicht direkt aus der Bibel begründen ließ, und entschlossen waren, mit Gewalt die „Feinde des Gesetzes Gottes" auszutilgen; nach einer Feste, die sie an der Luschnitz gründeten, nannten sie sich Taboriten; sie bildeten das eigentlich treibende Element.

Von Sigismund hatte sich Wenzel schließlich zur Zurückdrängung der Hussiten treiben lassen. So reinigte er seinen Hofstaat von hussitischen Beamten und setzte er vertriebene katholische Geistliche in ihre Pfründen wieder ein. Schürten schon diese Maßregeln den Brand, so flammte die Volksleidenschaft zu tobendem Aufruhr empor, als einige der neu eingesetzten Ratsherrn vom Rathaus aus eine hussitische Prozession zu stören wagten: die Menge erstürmte das Rathaus und warf

sieben Ratsherrn zum Fenster hinaus. Auf die Kunde hiervon rührte Wenzel am 16. August 1419 der Schlag.

Nach kurzer Zwischenherrschaft der Königin-Witwe nahm sich darauf König Sigmund der Dinge an. Sie standen nicht ganz ungünstig für ihn; die gemäßigte Partei gelobte ihm im November 1419 zu Brünn Unterwerfung. Allein Sigmund mußte, wollte er aus seinem Verhalten auf dem Konzil die Konsequenz ziehen und, wie es sich für einen künftigen Kaiser geziemte, seine Feindschaft gegen die Ketzer beweisen, zum Kriege greifen. Schon im Frühling des nächsten Jahres zeigte er durch Hinrichtung von 23 aufsässigen Bürgern und Verbrennung eines hussitischen Wanderpredigers in Breslau, was er der Bewegung für ein Schicksal zu bereiten gedachte; er veranlaßte auch eine Kreuzzugsbulle Martins V. gegen Wiclifiten, Hussiten und andere Ketzer.

Das bedeutete den Krieg, und furchtbar brach er nunmehr herein. Das ganze dritte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ist erfüllt von einem wüsten Hin und Her deutsch-čechischer Kriegszüge, die, nicht am letzten durch deutsche Schuld, zum erbarmungslosen Wüten militärischer Banden entarteten: schon im Jahre 1421 erhielten die Krieger des deutschen Kreuzheeres die Weisung, sie sollten im Böhmenlande männiglich totschlagen, ausgenommen die Kinder, die ihre Vernunft nicht hätten. Der Erfolg aber war je länger je mehr auf Seite der Čechen. Sie siegten bei Prag und am Zizkaberge, bei Saaz und Deutsch-Brod, und seit dem Jahre 1427 trugen sie die heimischen Waffen über die Grenzen nach Schlesien und nach der Lausitz, nach Meißen, Sachsen und Franken, später auch nach Österreich, Ungarn, Brandenburg und Thüringen, ohne daß neu aufgestellte Heere der Deutschen ihnen bei Aussig und Mies mit Erfolg entgegengetreten wären. Das Reich zeigte sich vollkommen ohnmächtig, die Fürsten verzagten und zahlten schimpflichen Tribut, der gemeine Mann aber und mancher vom Adel hielt es mit dem fremden Volk, dessen Führer in glühenden Manifesten die kommende Freiheit priesen.

Die Čechen ihrerseits benutzten das blutige Jahrzehnt zum Abschluß gärender Reformen. In Glaubenssachen brachten schon die vier Prager Artikel vom 10. Dezember 1420 die erste Form der

Einigung, später sind sie noch um zwei Artikel vermehrt worden. Für den Krieg organisierten Zizka und die beiden Prokope unerschöpfliche Scharen neuen Fußvolks. Zur Begründung einer nationalen Verfassung wurde ein Wohlfahrtsausschuß eingesetzt, später der polnische Prinz Sigmund Korybut als Herrscher berufen.

Aber gerade auf dem Gebiete der weltlichen Verfassungsorganisation scheiterten alle selbständigen Versuche. Immer wieder sah man sich vor halben Lösungen, immer wieder kam man auf König Sigmund, den berechtigten Erben, zurück. So namentlich seit dem Jahr 1429. Indes zeigte sich auch hier ein Fortschritt nur möglich unter gleichzeitiger Auseinandersetzung auf kirchlichem Gebiete. Sehr zum rechten Augenblick kam daher für diese Schwierigkeiten die Einberufung eines neuen Konzils nach Basel im Sommer 1431: hier konnte man eher, als in Verhandlungen mit dem Papste, die Duldung der hussitischen Sonderkirche im Schoße des allgemeinen abendländischen Christentums zu erlangen hoffen. Vor allem war das die Ansicht der gemäßigten Hussiten unter der Führung Johann Rokyczanas: sie besandten das Konzil und erhielten von ihm eine Reihe von Sonderrechten gewährleistet, die unter dem Namen der Prager Kompaktaten bekannt sind (30. November 1433).

Für die Cechen freilich war die Annahme der Kompaktaten seitens der Gemäßigten über Erwarten verhängnisvoll. Die Radikalen beruhigten sich nämlich nicht mit dem Erreichten, sie zogen vielmehr jetzt gegen die zufriedengestellten Utraquisten; in offnem Kampfe zerfleischten sich die Söhne der Nation, und die Radikalen wurden in der furchtbaren Schlacht von Böhmisch-Brod am 30. Mai 1434 besiegt. Damit trat eine nationale Erschlaffung ein, die nun der schon früher angebahnten Versöhnung mit Sigmund fast nichts mehr entgegenstellte. Man einigte sich am 14. Februar 1435 auf 14 Artikel, deren Anerkennung man von Sigmund fordern wollte, ehe er die Zügel der böhmischen Herrschaft ergriffe. Sigmund nahm sie im Juli 1435 zu Brünn an, am 23. August 1436 zog er zu Prag ein: die luxemburgische Herrschaft im alten böhmischen Kernlande schien gesichert.

Aber es schien nur so. Die religiösen Schwierigkeiten

waren keineswegs schon beseitigt, noch auf lange, ja in ihren Nachwirkungen bis zur Gegenwart haben sie verhindert, daß Böhmen zum Mittelpunkt einer großen osteuropäischen Staatenbildung geworden ist. Sigmund aber erbitterte außerdem das Land bald durch schiefe Auslegung und Überschreitung der 14 Artikel; ein Aufruhr drohte eben, als er starb, am 9. Dezember 1437. Nun sollte sein Schwiegersohn Albrecht folgen, und nach dessen frühem Tode sein nachgeborener Sohn Ladislaus. Allein beide wurden des Landes niemals völlig Herr, vielmehr schwang sich allmählich der čechische Baron Georg Podiebrad zum Gubernator und König des Landes auf. Und als er 1471 starb, folgte ein polnischer Prinz Ladislaus und diesem Ludwig II.; erst nach dessen Tode 1526 kamen die Habsburger zur böhmischen Herrschaft. —

Auch in Ungarn haben die Habsburger es, trotz allen Erbrechts, nicht früher zur Regierung gebracht.

König Sigmund hatte viel vom magyarischen Charakter und Temperament; er verwaltete das Land Ungarn gut, sein Banderium hielt den inneren Frieden aufrecht, die ständischen Freiheiten blühten unter ihm empor: er war nicht unbeliebt. Anders fiel das Los seinem Schwiegersohn und Nachfolger Albrecht. Vergebens zog er zum Vorteil des Landes gegen den türkischen Erbfeind und ging auf dem Zuge zu Grunde; nicht seinem Sohne fiel die endgültige Nachfolge unbehelligt und dauernd zu, sondern dem heimischen Heldengeschlecht der Hunyady. Aus ihm abstammend regierte Mathias Corvinus gewaltthätig und glorreich ein volles Menschengeschlecht, 1458 bis 1490; dann folgten die böhmischen Könige Ladislaus und Ludwig. Ludwig fiel in der Türkenschlacht von Mohacz 1526; mit der Hand seiner Schwester Anna erst fielen Böhmen und Ungarn an Ferdinand, den Bruder Kaiser Karls V., und damit an das Haus Habsburg, den luxemburgischen Erben. —

Übersieht man all diese Ereignisse im deutschen Osten und dessen Grenzlanden, deren Verlauf auch über die Zeit König Sigmunds hinaus hier kurz zu erzählen war, so zeigt sich, daß die luxemburgische, später habsburgische Macht schon

seit König Wenzel ihrem Verfalle zueilte. Schon in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts wurde Polen eingebüßt; die Stellung im Norden Böhmens, in Thüringen und Sachsen, in der Lausitz und in Brandenburg ward im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts aufgegeben, Böhmen war seit etwa 1420 so gut wie verloren, Ungarn seit 1437.

Es ist klar, daß diese Vorgänge den König Sigmund und nach ihm die Habsburger des 15. Jahrhunderts in ihrer Hausmachtspolitik allmählich, als Träger der deutschen Krone aber fast von vornherein zur Ohnmacht verdammten.

V.

Nach alledem darf es nicht wundern, wenn Sigmund dem Reiche nur im ersten Jahrzehnt seiner Regierung hervorragende Aufmerksamkeit widmete. Das um so weniger, als die Lage des Reiches selbst wahrlich nicht zur Bethätigung freudiger Thatkraft einlud.

Sigmund war im Jahre 1414 mit den besten Vorsätzen ins Reich gezogen. Er wollte seine Größe, seine Einheit. Und er war klug genug, zu erkennen, daß dies Ziel mit Hilfe der Fürsten nicht mehr auf anderer als föderativer Grundlage zu erreichen war. Aber noch schienen ihm immerhin die großen Städte selbständig und reich genug und die königliche Gewalt zwar nicht mit Macht, wohl aber mit Rechten genügend ausgestattet, um mit bürgerlicher Unterstützung nochmals den Versuch einer monarchisch-centralistischen Reform zu wagen.

So machte Sigmund den Städten Anfang des Jahres 1415 Vorschläge zu einem großen Städtebund mit monarchischer Spitze; ihm schwebte eine Art von städtisch-republikanischem Deutschland in partibus mit einer Centralgewalt darüber vor. Allein die Städte versagten sich; sie wollten nicht von ihrer partikularen und lokalen Selbständigkeit lassen; ihr Blick war befangen im Horizont ihres Weichbilds. Darauf zog Sigmund den höheren Adel mit heran; Herren und Städte sollten, zunächst für den unmittelbarsten Staatszweck des Landfriedens, vier Bezirke im Reiche bilden mit je einem königlichen Oberhauptmann an der Spitze. Jetzt lehnten die Städte zwar nicht

ohne weiteres ab, aber sie regten Bedenken an, sie legten sich aufs Feilschen, aufs Referieren an ihre heimischen Instanzen. Zeit genug für die Fürsten, um zu handeln. Sie erkannten, was ihnen drohte, hatte der König Erfolg; schroff gingen sie vor. Am 7. März 1417 gelobten sich die Kurfürsten, gemeinsam einzutreten gegen jeden Schritt des Königs; am 2. August 1417 schlossen speziell die bedrängtesten, die rheinischen Kurfürsten einen offenen Bund gegen die Städte und ihren königlichen Beschützer. Darauf zogen sich die Städte furchtsam zurück; es war der Ruin der königlichen Pläne.

Und nun kamen die heißen Jahre des Hussitenkampfes. Sie fanden das Reich militärisch vollkommen unvorbereitet, trotz der im Jahre 1417 gegen Frankreich erlassenen Kriegsansage und ihrer Folgen. Aber was schlimmer war: selbst die offene Bedrohung der Selbständigkeit des Reiches, die in ihnen lag, machte keinen Eindruck mehr auf die Stände: weder auf dem militärischen noch auf dem engverbundenen finanziellen Gebiete kam es zur wirklichen Durchführung von Reformen.

Geredet wurde freilich viel von einer Reichssteuer in Gestalt eines hundertsten Pfennigs, von militärischer Kontingentierung, von tausend Dingen sonst. Aber Städte und Reichsritterschaft vereitelten fast jeden Beschluß, und wenn nicht diesen, so sicherlich seine Ausführung; und König und Fürsten wußten den passiven Widerstand selbst dann nicht zu brechen, wenn sie ausnahmsweise einig waren. Sigmund empfand demgegenüber allmählich Ekel, ward jedenfalls der fortwährend wechselnden Konstellation partikularer Interessen in Deutschland und des Kampfes aller gegen alle auf den Reichstagen überdrüssig. Dazu kam, daß er durch die Sorgen seiner Hausmachtspolitik in Anspruch genommen war. Im Jahre 1429 war es so weit gekommen, daß er einen Reichstag nach Preßburg, außer Landes, berief. Und was bekamen die Reichsstände auf ihre Klagen, daß er nicht ins Reich käme, dort von ihm zu hören! Er habe seine Versorgung in Ungarn, er mache sich keinen Deut aus der deutschen Krone; nur auf Bitten des Papstes habe er sich überwunden, sie beizubehalten. Und die ungarischen Stände fügten

dem hinzu: der König dürfe nicht ins Reich gehen, er habe gegen die Türken zu thun. Die deutschen Fürsten mußten froh sein, versprechen zu dürfen, daß sie Sigmund nicht weiter als bis nach Nürnberg zum Reichstag laden und ihn nach beendeten Geschäften sogleich wieder ziehen lassen würden.

Darauf kam, Februar 1431, ein wirklich glänzend besuchter Reichstag in Nürnberg zu stande. Und noch einmal glaubten Sanguiniker an die Möglichkeit einer Reform, und noch einmal beschloß man den großen Krieg gegen die Hussiten. In der That brach ein stattliches Heer unter dem Kurfürsten von Brandenburg in Böhmen ein: aber bei Tauß, in der Nähe von Pilsen, lief es vor dem ersten Angriff der Čechen schmählich von dannen. Und wirklich verhandelte man über die gräulichen Mißbräuche im Reiche, über die westfälischen Vemgerichte, über die Verwirrung des Münzwesens und anderer Verkehrsregale: aber das Ergebnis war schließlich nur, daß ein kärglicher Landfriede auf ein ganzes Jahr, bis Martini 1432, geschlossen ward.

Das Volk mochte nach Reformen schreien unter Aufstellung immer radikalerer Ziele, klarblickende Staatsmänner, wie ein Nikolaus von Kues, mochten Systeme wohldurchführbarer staatlicher Besserung entwerfen: der Nürnberger Reichstag hatte gezeigt, wessen die Vertreter der Nation auch unter den günstigsten Umständen fähig waren. Unter völligem Zerfall der Reichsgewalt, unter gleichzeitigen Einbußen an seiner Hausmacht ging König Sigmund geschwächt den erneuten kirchlichen und religiösen Bewegungen der dreißiger Jahre entgegen.

Nach ergebnislosen Verhandlungen eines Konzils zu Pavia und Siena hatte sich Papst Martin V. kurz vor seinem Tode entschließen müssen, ein neues allgemeines Konzil zum 1. Februar 1431 nach Basel auszuschreiben. Sein Nachfolger, der listige Eugen IV., mußte wenige Tage nach seiner Wahl am 12. März die Berufung des Konzils bestätigen. Es wurde am 23. Juli eröffnet, aber nur langsam kamen die Verhandlungen in Fluß. Sie bewegten sich, unter dem Vorsitz des edlen und reformfreundlichen Kardinals Julian Cesarini, sofort in der verlängerten Richtung der guten Zeiten von Konstanz. Daneben war die Anstrengung darauf gerichtet,

die in Konstanz gemachten Fehler zu vermeiden. Es waren vor allem solche der Geschäftsordnung gewesen. Die Abstimmung nach Nationen hatte der Kurie die Möglichkeit unbefugten Eingreifens gegeben, indem sie mit den einzelnen Nationen und deren Regierungen gesondert zu verhandeln begann; sie hatte ferner nationale Empfindlichkeiten geweckt. Die Beschränkung der Abstimmung endlich auf Prälaten und höhere Graduierte der Universitäten schien der wachsenden Strömung auf eine Demokratisierung der Kirche nicht mehr zu entsprechen. So dehnte man das Stimmrecht auf Priester niederer Stellung und auf Baccalaureen des Rechts und der Theologie aus; es war eine Annäherung an das Zukunftsideal der Laienkirche; sie gab fast allen höher Gebildeten Anteil an den konziliaren Beschlüssen. Die Abstimmung selbst aber sollte nicht mehr nach Nationen erfolgen, sondern nach national gemischten Ausschüssen, den sogenannten Deputationen, deren vier eingesetzt wurden, um die Fragen der Kirchenreform, des Glaubens, der Friedensstiftung und eine Anzahl allgemeiner Probleme zur Diskussion im Plenum vorzubereiten. So ausgerüstet ging das Konzil an die Lösung seiner Aufgaben.

Dem Papst waren alle alten Handhaben der Beeinflussung entzogen; er sah das Kommende voraus; er sprach deshalb schon am 18. Dezember 1431 die Auflösung des Konzils aus und berief ein neues Konzil nach Bologna.

Es war eine überstürzte Maßregel, die dem Konzil die allgemeinen Sympathien Westeuropas eintrug; erst jetzt ward es in Wahrheit ökumenisch. Und seiner Macht bewußt, schritt es nun vorwärts. Gegen den Papst und seine Kardinäle eröffnete es den Prozeß und bedrohte sie mit Entsetzung, falls sie nicht vor dem Konzil erscheinen würden. Und in der That blieb dem Papst nichts übrig, als nachzugeben. Nach langem Hin und Her entschloß er sich in der Bulle Dudum sacrum II vom 15. Dezember 1433, seine Auflösung des Konzils als null und nichtig, das Konzil als von Anbeginn zu Recht bestehend zu erklären, und versprach, ihm von nun ab mit Rat und That

gewärtig zu sein. Es war ein voller Sieg des Konzils über die Kurie.

Wie stellte sich zu alledem König Sigmund? Er war sich bewußt, jene alte Rolle des übermächtigen Kirchenvogts nicht wieder aufnehmen zu können, die er in den ersten Jahren des Konstanzer Konzils mit Erfolg gespielt hatte: die Ohnmacht des Reiches sprach einem solchen Plane Hohn. So versuchte er von anderer Seite her die alte ausschlaggebende Stellung zu erreichen.

Im Herbst 1431 zog er nach Oberitalien, am 25. November 1431 wurde er mit der eisernen Krone der Lombarden gekrönt. Im übrigen war er mittellos; die Bürger von Mailand, Piacenza, Lucca, Siena hatten ihn, widerwillig genug, zu ernähren. In Siena blieb der König schließlich fast ein volles Jahr, von Juli 1432 bis Mai 1433, in thörichte Liebeshändel verstrickt, ein machtloser Condottiere, zugleich von den Florentinern, die sich ihm gegenüber eine unglaublich zügellose Sprache erlaubten, belagert: wie er selbst sagt, gleich einem wilden Tiere in einem Käfig. Trotzdem erreichte er seinen Zweck. Indem er sich aufs festeste zum Konzil hielt, gleichzeitig aber dem Papste bemerklich machte, er sei um den Lohn der Kaiserkrönung zum Abfall bereit, vermochte er diesen zu dem langersehnten Schritte. Am 31. Mai 1433 empfing er die kaiserliche Krone; die Kosten des Festmahls bestritt der Papst.

Und nun trat die Absicht Sigmunds zu Tage. Langsam bettelte er sich über Ferrara und Mantua nach Basel durch, um dort, umflossen vom kaiserlichen Nimbus, die Macht altromantischer Vorstellungen zur Erringung einer überlegenen Stellung über Papst und Konzil zu erneuern.

Er kam zu unglücklicher Zeit. Mit den ersten Monaten des Jahres 1434 hatte die Macht des Baseler Konzils ihren Höhepunkt erreicht. Soeben war durch Bestätigung der Prager Kompaktaten die Einigung mit den Hussiten errungen worden; bald darauf ward die volle Unterwerfung Eugens unter das Konzil entgegengenommen. In diesem Augenblick hätte das Konzil einen Schattenkaiser als Vogt ertragen sollen? Im

Gegenteil: das Konzil wollte, wie über den Papst so über den Kaiser herrschen als oberste leitende Versammlung Westeuropas; und eben war es im Begriffe, sich aus einem beratenden Körper zu einem vollziehenden in diesem Sinne zu entwickeln. Es nahm nicht bloß in rascher Folge eine Reihe wichtiger Reformdekrete an; es begann auch von Eheverboten zu dispensieren, schlichtete Streitigkeiten zwischen Bischöfen, besteuerte die Christenheit für den Kreuzzugsgedanken, führte die päpstlichen Einnahmen nach Basel ab. Ja mehr: es vermittelte einen Frieden zwischen Burgund und Karl VII. von Frankreich, es schloß in Sachen der griechisch-lateinischen Union einen Vertrag mit den Griechen ab, welcher auch weltliche Dinge umfaßte, die Kaiser Sigmund als König von Ungarn aufs unmittelbarste berührten; und es riß sogar die Entscheidung in einer rein lehnsrechtlichen Frage des Reiches an sich, indem es, gegen die Entscheidung Sigmunds, in der sächsischen Erbangelegenheit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg die sächsische Kurwürde zusprach.

Sigmund erschien vom Konzil nicht minder bei Seite geschoben, als der Papst; nur mit Mühe vermochte er die schlimmsten Kompetenzüberschreitungen der Väter zu verhindern.

Da kam die Rettung von einer anderen Seite. Das Konzil ging an seiner eigenen Maßlosigkeit zu Grunde. Indem es immer radikaler lehrte und handelte, indem die öden Instinkte der demokratischen Elemente in ihm siegten, verscherzte es sich die Sympathien der gemäßigten Mehrheit. Indem es Anspruch auf Anspruch baute, verlor es die Achtung der realen geschichtlichen Mächte. Entscheidend ward in dieser Hinsicht eine Angelegenheit, die schon länger die denkenden Köpfe der abendländischen Christenheit beschäftigt hatte. Die zunehmende Bedrängung des byzantinischen Reiches durch die Türken verwies die orientalischen Kaiser auf den Schutz des Abendlandes; er schien leichter zu erwerben, wenn er Hand in Hand ging mit einer Vereinigung der orientalen und occidentalen Kirche. Es war ein vom Papsttum und vom gesamten kirchlichen Abendland seit Jahrhunderten erstrebtes Ziel; man schätzte sich

glücklich, es jetzt verwirklichen zu können. Nun waren Verhandlungen mit den Griechen schon vom Paveser Konzil geführt worden. In ihrem Verfolg wandten sich die Griechen jetzt an die Väter von Basel. Aber da fanden sie geringes Entgegenkommen; in ohnmächtigem Stolz verweigerte ihnen die Majorität der Väter einen bequemen Ort der Verhandlung; den 7. Mai 1437.

Den Griechen blieb jetzt kaum etwas übrig, als sich an den Papst zu wenden. Darauf, gestützt auf diese Mehrung seiner Autorität, that Eugen IV. am 18. September 1437 den entscheidenden Schritt. Er löste das Konzil von Basel von neuem auf und berief danach ein neues Konzil nach Ferrara, das dann am 8. Januar 1438 eröffnet wurde. Als die Baseler Radikalen diese Bulle nicht anerkannten, vielmehr dem Papste mit Suspension und Absetzung drohten, verließen die hervorragendsten geistigen Führer des Konzils, ein Julian Cesarini, ein Nikolaus von Kues, die Baseler Sache und gingen zum Papste über.

Das Übergewicht der Kurie war entschieden. Das inzwischen nach Florenz verlegte Konzil brachte am 5. und 6. Juli 1439 die Union mit den Griechen zustande und stellte in seinem späteren Verlaufe einen großen Teil des päpstlichen Kirchenrechts wieder her. Das Baseler Concilium nahm immer mehr den Charakter einer ungesetzlichen Versammlung an, mochte es auch den Papst Eugen absetzen und in dem Herzog Amadeus von Savoyen einen neuen Papst wählen, der sich Felix V. nannte, mochte er selbst den Glauben an die Oberhoheit des Konzils als heilsnotwendig beschließen. Langsam, klanglos ging es zu Grunde. Seine letzte Sitzung zu Basel fand am 15. Juni 1448[1] statt, geschlossen ward es am 25. April 1449 zu Lausanne.

Das deutsche Königtum aber stand rat- und ergebnislos vor diesem wunderbaren Gang der Dinge. Hatte Sigmund noch einmal mit kaiserlichen Mitteln den kurzen Glanz der Konstanzer Kirchenvogtei erneuern wollen, so sah er statt dessen zwei Konzilien nebeneinander tagen, deren eines absolut päpstlich war, deren anderes dem Kaiser nicht minder wie dem Papste

[1] Schmidlin, Straßburger Diözesanblatt, Dezember 1901 und Januar 1902.

feindlich entgegentrat. Noch wenige Jahre zuvor hatte Nikolaus von Kues in seinem großen staatskirchenrechtlichen Werke De concordantia catholica dem Kaiser die wesentlichste Rolle in dem Staats- und Kirchensystem der westeuropäischen Welt angewiesen: jetzt waren diese Theorien längst und so gut wie für immer durch den Gang der Ereignisse überholt.

Dem deutschen König und den deutschen Fürsten konnte es nur noch darauf ankommen, für die Nationen und die Staatsgewalten aus dem Verlauf der konziliaren Bewegung zu retten, was zu retten war.

VI.

Um das Jahr 1438 lagen die Aussichten in dieser Hinsicht für eine selbstbewußte und kräftige Regierung ungemein günstig. Das Baseler Konzil war in der theoretischen Bearbeitung der Reformbedürfnisse immer weiter gegangen; es hatte dem Staatsmann die zu erstrebenden Ziele gezeigt. Der Papst und sein italienisches Konzil andererseits waren anerkennungsbedürftig und geneigt, mit den fürstlichen Gewalten jenseits der Alpen zu verhandeln. So lag es für jede gesunde Politik auf der Hand, daß die theoretischen Forderungen der Baseler durch Verhandlungen mit dem Papste in allerseits anerkannte Thatsachen umzuwandeln seien.

Frankreich hat dementsprechend gehandelt. Die wichtigsten Baseler Reformdekrete wurden hier am 7. Juni 1438 als pragmatische Sanktion der nationalen Kirche verkündet, gleichwohl ward mit Eugen IV. im Jahre 1440 Friede geschlossen. Die Kurie ergab sich gegenüber der Sanktion dem tolerari posse; so entstand die gallikanische Kirche.

In Deutschland freilich war dieser Weg von seiten der Zentralgewalt kaum noch gangbar. Wie wenig wollte Kaiser Sigmund in seinen letzten Jahren gegenüber Karl VII. von Frankreich bedeuten! Zudem starb er in der kritischen Zeit, am 9. Dezember 1437. Sein Nachfolger aber, Albrecht II., war ausschließlich im Osten beschäftigt und starb vollends vorzeitig, am 27. Oktober 1439. Und Friedrich III., am 27. Februar 1440 zum König gewählt, war alles andere

als der Mann der raschen That, die jetzt notwendig gewesen wäre.

So ging die Initiative an die Fürsten über. Schon am 17. März 1438, einen Tag vor Albrechts Wahl, erklärten die Kurfürsten zu Frankfurt: solange der Kirchenstreit noch währe, würden sie neutral bleiben und die Sprengel des Reichs nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe verwalten lassen bis auf einen gemeinsamen Reichsschluß. Es war ein anfangs kurz befristetes, später öfter erneuertes Provisorium, ein durchaus richtiger Schritt in der Emanzipation vom Papsttum, der dadurch noch an Bedeutung gewann, daß er durchgesetzt ward von zwei so bedeutenden Politikern, wie Johann von Lieser, dem kurtrierschen Rat, und Gregor von Heimburg, dem feinempfindenden Humanisten und originellen Vorkämpfer deutscher Freiheit, und daß mit ihm gegenüber etwa geplanten Gegenmaßregeln des Papstes und des Baseler Konzils die Berufung auf ein neues freies Concilium verbunden ward.

Allein die energische nationale Stimmung bei den Fürsten, die Absicht, in der Kirchenpolitik den großen Zwecken der Gesamtnation zu dienen, verflog nur zu bald. Es zeigte sich, daß die Fürsten weniger weit gehenden Einzelabmachungen zugänglich waren unter der Voraussetzung, daß ihre Territorialgewalt bei dieser Gelegenheit aus den schier unerschöpflichen Mitteln der Kirche gestärkt ward. Zwar hielt man auf einem Reichstage zu Mainz, am 26. März 1439, noch an den Baseler Reformdekreten fest und eignete sich sechsundzwanzig derselben durch das Instrumentum acceptationis für das ganze Reich an; aber bald darauf gelang es der päpstlichen Diplomatie, einige Fürsten zur Kurie herüberzuziehen, zumal die fürstliche Politik dem Mißtrauen der Reichsritter und Städte begegnet war; und andere Fürsten stellten sich, aus Gegensatz zu dem Burgund freundlichen Papst, auf die Seite des Baseler Konzils, so namentlich der Kölner Kurfürst Dietrich von Mörs und Jakob von Sierk, der ränkevolle Kurfürst von Trier.

Schlimmer aber, als der Abfall einzelner Fürsten, war, daß der neue König Friedrich III. sich entgegen dem Interesse

des Reiches an der Neutralität der Seite Eugens zuzuwenden begann. Die Anlässe hierzu waren kleinlicher persönlicher und territorialer Natur. Die dem Konzil freundlich gesinnten geistlichen Kurfürsten am Rhein waren dem König minder genehm; in einem Streit mit den Schweizern bedurfte er der Hilfe des papstfreundlichen Burgunds; der Kanzler des Königs, Kaspar Schlick, Gunstbezeugungen seitens des Papstes zugänglich, arbeitete für die Kurie, nicht minder die Friedrich nahestehenden Kardinäle Cesarini und Carvajal und der schlaue Äneas Sylvius, eben damals Geheimschreiber des Königs, ein Mann von leichten Sitten und vollendeter Gewissenlosigkeit, aber einschmeichelnden Formen: Gründe genug für Friedrich, sich Eugen zuzuneigen. Völlig auf die Seite des Papstes freilich trat der König erst nach massiveren Leistungen; im September 1445 erhielt er als Herzog von Österreich lebenslänglich das Recht, die Kandidaten für die sechs Bistümer seines Landes vorzuschlagen, ferner dauernd das Vorschlagsrecht für die Visitatoren der österreichischen Klöster und das Verleihungsrecht für hundert kirchliche Benefizien. Es waren Bedingungen, ebenso vorteilhaft für das Haus Habsburg wie für den Papst, der mit Zugeständnissen dieser Art Friedrich dauernd an sich fesselte: mit ihrer Annahme hatte Friedrich das Reich verraten.

Aber auch als König waren ihm noch, falls er die Zustimmung des Reichs erlangen konnte, neue Konzessionen in Aussicht gestellt: die Kaiserkrone nebst 100 000 Gulden Zuschuß zur Romfahrt, das Recht der ersten Bitten und ein Zehnt von allen Pfründen im Reiche. Es waren Gnaden, deren Verleihung ihn zum Mitschuldigen an dem Erpressungssystem der Kurie machen sollte, deren Annahme mithin fast jede Reform im Sinne des Baseler Konzils undurchführbar zu machen bestimmt war.

Und als sich der Papst der Zustimmung des Königs zu diesem schamlosen Handel sicher wußte, setzte er, am 24. Januar 1446, seine beiden Hauptgegner in Deutschland, die baslerisch gesonnenen Erzbischöfe von Köln und Trier, als Ketzer und Empörer gegen den heiligen Stuhl ab. Es war unerhört; mit

den Erzstühlen wagte der Papst zugleich über zwei deutsche Kuren zu verfügen. Aber diesmal hatte er sich denn doch verrechnet.

Einmütig erhoben sich die Kurfürsten, erneuerten den Kurverein von Rhense oppositionellen Andenkens und beschlossen, eine Gesandtschaft an König und Papst zu senden, in der Gregor von Heimburg von beiden Rechenschaft fordern sollte und Widerruf: die beiden Kurfürsten sollten wieder eingesetzt, die bisher durchgeführten Reformen gutgeheißen werden, und gefordert werden sollte die Anerkennung der obersten Autorität der Konzilien und die Berufung eines neuen Konzils nach einer deutschen Stadt bis zum 1. Mai 1447.

Die Gesandtschaft ging zuerst nach Wien, von da unter Begleitung des Äneas Sylvius nach Rom. In Rom sagten die Deutschen dem Papst einige derbe Wahrheiten, wenn auch in klassischem Latein; im übrigen erreichten sie nichts. Eugen zog die Verhandlungen hinaus und versprach schließlich, den nachmaligen Papst Nikolaus V., Thomas von Sarzana, einen feingebildeten Mann und gewandten Diplomaten, zur Verständigung nach Deutschland zu schicken. In der That erschienen Thomas und seine Mitbevollmächtigten im September 1446 auf einem Reichstage zu Frankfurt; und es gelang ihnen hier, nach energischer Vorarbeit seitens der königlichen Partei, von neuem eine Anzahl von Fürsten für den Papst zu gewinnen. So wurde man im Reiche immer weicher; man beschloß jetzt, daß eine neue Gesandtschaft die Wünsche der Deutschen in milderer Form zu Rom vortragen solle. Diese Gesandtschaft, in deren Instruktionen Äneas Sylvius alle strengeren Forderungen in einem Schwall gewandter Phrasen erstickt hatte, ritt am 7. Januar 1447 mit großem Pompe zu Rom ein. Die Kurie war ihr gegenüber äußerst zuvorkommend; ihre Ergebnisse waren dementsprechend gering. Zwar wurde die Absetzung der beiden rheinischen Kurfürsten zurückgenommen; auch wurde der Gedanke an ein künftiges Konzil nicht völlig abgewiesen. Im übrigen aber ließ sich der Papst weder auf offene Anerkennung noch Ablehnung der in Deutschland durch-

geführten Baseler Reformen ein; nur einstweilen möchten sie aus besonderer Gnade denen gestattet sein, die binnen eines Halbjahrs Eugen IV. als Papst anerkennen würden.

Es war klar: der Papst zögerte gegenüber dem Reiche weiter; durch Wiederaufnahme der Verhandlungen unmittelbar mit Friedrich III. hoffte er besser zum Ziel zu gelangen. In diesen Anschauungen, unter Vorbehalten gegenüber seiner bisherigen deutschen Politik, ist er am 23. Februar 1447 gestorben. Sein Nachfolger, Nikolaus V., erklärte die von den Deutschen erlangten Zugeständnisse sofort als rein provisorisch und nur persönlich giltig; auf diese Weise gewann er eine neue Grundlage zu abbröckelnden Verhandlungen.

Derartige Verhandlungen wurden auf einem Fürstentage zu Aschaffenburg, im Juli 1447, aufgenommen und führten unter steigendem moralischem Drucke König Friedrichs sehr bald zu Zugeständnissen seitens der Mehrheit der Fürsten gegenüber dem bisherigen Standpunkt. Freilich: einige wichtige Fürsten waren dennoch nicht rasch zu gewinnen. Der Kurfürst von Brandenburg zog seinen Widerspruch erst zurück, nachdem er im September 1447 das Vorschlagsrecht für die drei Bistümer der Mark, den Ausschluß fast jeder fremden bischöflichen Rechtspflege von seinem Lande und die Umwandlung der Domkapitel von Havelberg und Brandenburg in weltliche Stifter erreicht hatte; es sind Konzessionen, entsprechend den von König Friedrich für Österreich erlangten: die beiden alten Marken des Reichs mit ihrer festeren staatlichen Fügung gewannen in der neuen staatskirchenrechtlichen Politik den Vorsprung. Andere wichtige Landesherren, so die Kurfürsten von der Pfalz, von Trier, von Köln, von Sachsen, verharrten noch länger im Widerspruch; ja sie vereinbarten schließlich mit dem französischen Könige zu Bourges die Forderung eines neuen allgemeinen Konzils.

Demgegenüber bedurfte es einer letzten Anstrengung des Papstes und des Königs. Friedrich III. erließ am 21. August 1447 eine Verordnung für das Reich, welche die allseitige Anerkennung Nikolaus' V. gebot. Der Papst sprengte das Konzil zu Basel, verfolgte es zu Lausanne und brachte es dahin, daß

es seinen Papst Felix V., den letzten Gegenpapst, den die Welt gesehen hat, aufgab und am 25. April 1449 auch seinerseits, ehe es sich auflöste, den römischen Papst in verspäteter Wahl anerkannte.

Damit war die Zeit gekommen, den Aschaffenburger Abmachungen trotz einseitiger Verhandlung nur zwischen König und Papst eine scheinbar allgemein giltige Form zu geben. Am 17. Februar 1448 schlossen Friedrich und der Kardinal Johann Carvajal in Wien ein für die ganze Nation bindendes Konkordat ab, wie es hieß mit ‚Zustimmung der meisten Kurfürsten und anderer geistlicher und weltlicher Fürsten'. Dies Konkordat lehnte sich äußerlich an das zwischen Papst Martin V. und der deutschen Nation vereinbarte gleichartige Aktenstück an und ging auch inhaltlich kaum darüber hinaus: das Baseler Konzil hatte für Deutschland vergebens getagt. Und da auch die Reformen des Konzils und des an sie anknüpfenden Konkordats nur teilweis zur Einführung gelangt waren oder gelangten: so war die konziliare Bewegung für die deutsche kirchliche Praxis überhaupt von geringen Folgen. Zudem zog sich die allgemeine Anerkennung des Wiener Konkordats noch jahrelang hin — hatte man es doch anfangs nicht einmal zu veröffentlichen gewagt —: und das Ende war, daß die Kurie die partikularen Interessen der Fürsten befriedigte, das geplante Reformkonzil vereitelte und ihr altes Erpressungssystem wieder in Kraft that.

Was half es da, wenn das gemeine Volk und die gelehrten Kreise an der konziliaren Idee festhielten, wenn geistliche Eiferer, wie der Karthäusermönch Jakob von Jüterbock, in Schrift und Wort für sie eintraten? In den oberen aristokratischen Kreisen der Nation dachte man anders. Die demokratische Wendung des Baseler Konzils hatte hier mißfallen; sie hatte die fröhliche Pfründenjagd des Adels gestört; jetzt war diese von neuem eröffnet. Die Fürsten endlich waren erst recht zufrieden. Der Verlauf der konziliaren Bewegung hatte die Gewalten des deutschen Königs und römischen Kaisers als Kirchenvogt so gut wie beseitigt; er hatte den Fürsten die Vertretung der Reichsinteressen zugeschoben. Und wie hatte diese Vertretung, nach an-

fänglich idealer Auffassung, allmählich zu bloßer Stärkung der Landesgewalten geführt, unter dem schmählichen Vorgang König Friedrichs, der sich nur als österreichischen Herzog fühlte! Rasch hatte der Papst begriffen, daß er seines alten Systems sicher sein werde, sobald er in die Abgabe eines kleinen Teils seiner Einnahmen und seines Einflusses an die Landesgewalten willige. So erhielten die Fürsten Anteil an der Besteuerung des Klerus, an der Besetzung der Pfründen, an der Visitation der Klöster; und so ward ihnen gestattet, die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken und kirchliche Verwaltungsgeschäfte dem Rahmen der weltlichen einzuverleiben. So gewährleisteten sie, Mitschuldige des Systems, die Fortdauer einer unerhörten Verrottung.

Für das Papsttum aber war das Ergebnis glatt. Mit dem Schisma war es in die Jahre der Gärung eingetreten; einheitlich ging es aus ihnen hervor. Die Schwächung der nicht mehr übersehbaren Befugnisse der Kurie war der Zweck der Bewegung gewesen; stärker wie je, absolut, als Triumphatrix über die letzten Regungen episkopalen Kirchentums stand sie jetzt da. Der Weg, den die Päpste nunmehr betraten, ist der des vollständigsten kirchlichen Absolutismus; die Bedeutung des Kardinalkollegiums wird immer mehr beschränkt, neue Verlautbarungen der Päpste, von der Bulle Execrabilis Pius' II. bis zur Bulle Pastor aeternus Leos X., umschreiben eine bis dahin ungeahnte Machtfülle des Statthalters Christi, und die seit etwa 1330 ausgestorbene papalistische Litteratur[1] setzt mit Torquemada von neuem ein, um sich in den Theorien Cajetans zu dem Satze zu versteigen, die Kirche sei die geborene Magd des Papstes.

So ist die stärkere Entwicklung der papalen Gewalt fast das wichtigste bleibende Ergebnis der konziliaren Periode. Getrübt wird es nur durch die gleichzeitig beginnende Differenzierung der Universalkirche zu Landeskirchen und durch die hiermit verbundene

[1] S. oben S. 68.

kirchenpolitische Stärkung der landesfürstlichen Gewalten. Aber wer mochte hierin um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon eine Gefahr erblicken? Und wer hätte um diese Zeit vorauszusagen vermocht, daß die zurückgebliebene kirchlich-religiöse Gärung unter den allgemeinen Fortschritten des Geisteslebens bereits mit Beginn des 16. Jahrhunderts zum religiösen Individualismus und zum kirchlichen Gemeindeprinzip, den furchtbarsten Feinden des Papsttums und des Staatskirchentums, führen würde?

Drittes Kapitel.

Verfall des deutschen Einflusses nach außen, Ruin im Innern.

I.

Mit Albrecht II. und Friedrich III. war die deutsche Königskrone auf Jahrhunderte an die Habsburger übergegangen. War vorauszusehen, daß sie ihren Glanz wiederum erhöhen würden? Es war eine Frage, deren Beantwortung zum großen Teile in den Schicksalen der habsburgischen Hausmacht beschlossen lag. Und auf diesem Gebiete waren die Aussichten für den Verlauf des 15. Jahrhunderts traurig.

Das 14. Jahrhundert hatte, nach dem Ausscheiden der Habsburger aus der Regierung des Reiches, zunächst einen tüchtigen Aufschwung ihrer Hausmacht gesehen. Unter Herzog Albrecht II., dem gelähmten Kraftmenschen, war Kärnten erworben worden, unter Herzog Rudolf IV. (1358—65) Tirol, bald darauf Freiburg im Breisgau; es war eine gewaltige Mehrung und Befestigung sowohl des südöstlichen Besitzes, wie jener vorderösterreichischen Lande, die vornehmlich die schweizerische Hochebene und das heutige Oberelsaß umfaßten. Dazu kam, daß die Territorien gut regiert wurden; namentlich Rudolf IV. war bei allen eitlen Schrullen ein ausgezeichneter, wenn auch gelegentlich etwas despotischer Regent; auch geistigen

Interessen war er nicht abhold: 1365 hat er die Universität Wien gegründet.

Allein nach Rudolfs IV. Tode wurden die Lande geteilt, trotz des entgegenstehenden Hausgesetzes König Rudolfs vom Dezember 1282. Es entstand eine österreichische Linie, die das Hauptland an der Donau erhielt, und eine steiermärkische Linie, der Vorderösterreich, Tirol, Kärnten, Krain und Steiermark zufielen. Von beiden Linien war vor allem die steiermärkische darauf angewiesen, Fortschritte zu machen; sie mußte den territorialen Zusammenhang zwischen dem rheinisch-schweizerischen Vorderösterreich und Tirol herzustellen versuchen. In diesem Bestreben nahm Herzog Leopold III. dem Grafen von Werdenberg große Teile des Rheinthals südlich vom Bodensee weg und zog gegen die Eidgenossen; aber bei Sempach bezahlte er seine Absichten mit dem Verlust seiner Ritterschaft und seines Lebens[1]. Darauf traten in der steiermärkischen Linie die schlimmsten Zersplitterungen ein; das Land ward geviertelt, bis schließlich in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts Friedrich IV. von Tirol, einst Friedel mit der leeren Tasche, nun reich geworden durch den steigenden Ertrag der Tiroler Bergwerke, teils in eigner, teils in vormundschaftlicher Regierung für seine Neffen, Friedrich, den nachmaligen Kaiser, und Albrecht, dessen Bruder, den Gesamtbesitz wiederum vereinte.

Das Land der österreichischen Linie war inzwischen ungeteilt geblieben, jedoch innerlich zerfleischt worden durch furchtbare Wirren unter dem unfähigen Herzog Albrecht IV. (1395 bis 1404). Dessen Sohn und Nachfolger war Herzog Albrecht V., als deutscher König seit 1438 Albrecht II.: das gerade Gegenteil seines Vaters, von hoher, aufrechter Gestalt, den runden Kopf von schwarzem Haare umrahmt, von dunkler Hautfarbe und feurigen Augen, die weißen Zähne stark unter der Oberlippe hervortretend: ein Bild der Kühnheit und Kraft. Albrecht war seit 1422 vermählt mit Elisabeth, der einzigen Tochter König Sigmunds, und somit der künftige Träger der vereinten

[1] S. oben S. 373 f.

habsburgischen und luxemburgischen Hausmacht: welche Zukunft schien ihm beschieden! Aber indem er sie in einem Feldzug gegen die Türken zu sichern suchte, starb er, erst zweiundvierzigjährig, am 27. Oktober 1439 unweit Gran. Er hinterließ seine Gemahlin schwanger, und diese genas am 22. Februar 1440 zu Komorn eines Sohnes, des Erben gewaltigster Ansprüche, Ladislaus Posthumus.

Fast zur selben Zeit mit Albrecht starb aber auch das Haupt der steiermärkischen Linie, Friedrich von Tirol, und auch er hinterließ nur einen unmündigen Sohn, Sigmund.

Damit stand jetzt das Haus Habsburg, soweit es mündig war, auf vier Augen, auf Friedrich V. und seinem Bruder Albrecht. Von ihnen war der Ältere, Friedrich, der geborene Vormund Sigmunds und Ladislaus', und er beanspruchte zugleich gegenüber seinem hochfahrenden, verschwenderischen und treulosen Bruder Albrecht die alleinige Herrschaft überhaupt; nur er wollte 'Ältester und Regierer des Namens und Stammes des Fürstentumes und des ganzen Hauses Österreich' sein.

In dieser Hinsicht glaubte er nun wohl am Besitz der deutschen Krone einen Rückhalt zu finden; jedenfalls bewarb er sich eifrig darum und wurde am 2. Februar 1440 zum König gewählt. Ein Mann, dessen Kraft wesentlich in der Führung vormundschaftlicher Regierungen beruhte, dessen Stellung bestritten war vom eignen Bruder, war damit König geworden zu einer Zeit, da das deutsche Königtum nur noch durch den erborgten Glanz einer anderweitigen Stellung seines Trägers gefristet werden konnte. Was war zu erwarten? Und was für ein Mann! Friedrich war eine Hünengestalt mit dem Biedergesicht einer amerikanischen Rothaut; nicht vergebens hatte seine Mutter Cimburga von Masowien Nägel mit bloßer Faust durch ein Brett zu treiben vermocht. Aber er beutete seine Körperkraft nur zur Pflege der Langlebigkeit aus, im übrigen waffenscheu, ruhselig und schon in jungen Jahren greisenhaft bedächtig und geistig gleichsam verrunzelt. Seine Interessen waren kleinlich, sein Haß verbohrt; Meister war er nur im Hinhalten und in den kleinen Künsten diplomatischer Über-

redung. Dazu kam eine Halbheit des Charakters, die ihn befähigte, oft zweierlei zugleich zu wollen, indem er nicht ehrlich und energisch genug war, den Zwiespalt von Reichs- und Hausinteressen in sich zu lösen — bis schließlich stets die Hausinteressen siegten: denn Friedrich war ein fatalistischer Fanatiker der künftigen Größe seines Geschlechts.

Freilich: die Gegenwart lud nicht zu freudigem Stolze auf die habsburgischen Errungenschaften ein. In der Zeit, da Friedrich zum König gewählt ward, drohte allenthalben in den habsburgischen Ländern der Aufruhr, geschürt durch Albrecht und die Grafen von Cilli, deren reichen Besitz im Südosten von Krain Kaiser Sigmund zum Reichsfürstentum erhoben hatte: einen Pfahl im Fleische Österreichs. Indes Friedrich ließ sich des nicht verdrießen, er wich dem Aufruhr aus und ging ins Reich. Ein für ihn typischer Zug. Schon Sigmund war unangenehmen Lagen daheim bisweilen durch Reisen ins Ausland entgangen; bei Friedrich wird das System; seine Fahrten ins Reich sind Erholungsreisen vom heimischen Jammer. So ward er denn am 17. Juni 1442 zu Achen gekrönt; 1443 war er wieder an der Donau.

Und wieder erhob sich der Aufruhr. Die vorderösterreichischen Lande riß Albrecht an sich, die Tiroler forderten ungestüm Sigmund heraus, den Friedrich in einer Art vormundschaftlicher Gefangenschaft hielt. Friedrich konnte nicht umhin, ihm am 9. April 1446 die Regierung Tirols zu übergeben; nur das nackte Prinzip der Unteilbarkeit aller habsburgischen Lande rettete er. In Österreich endlich, das Friedrich für den kleinen Ladislaus verwaltete, herrschte vollkommenste Zerrüttung. Der Freiherr Ulrich von Eitzing, ein mächtiger Adliger, hatte hier den allgemeinen Unwillen gegen Friedrich organisiert; am 14. Oktober 1451 kam es zu einem förmlichen Bund des Landadels gegen den fürstlichen Vormund: man verlangte die Herausgabe des Ladislaus und die Einsetzung einer Regentschaft, man berief eigenmächtig einen Landtag nach Wien und ernannte den Eitzinger zum Statthalter. Es war offener Hochverrat.

Friedrich aber hielt diesen Augenblick für besonders geeignet zur Romfahrt und Kaiserkrönung: wie glücklich, auf dem altfränkischen Formelkram der Krönung von heimischen Sorgen auszuruhen! Im Jahre 1452 ging er nach Italien, und die Italiener kannten ihn zur Genüge, um ihm den friedlichen Durchzug nach Rom zu gestatten. Dort ward er am 19. März 1452 gekrönt; es war die letzte Krönung eines Kaisers in mittelalterlichem Stile.

Aber schließlich blieb Friedrich doch nichts übrig, als heimzukehren. Er schlug sich nach Wiener Neustadt, seinem Lieblingssitze, durch. Hier hätten ihn freilich die Aufständischen beinahe aufgehoben. So mußte er sich endlich zum lange Verweigerten entschließen; am 4. September 1452 übergab er Ladislaus die Regierung.

Inzwischen aber hatten die Ansprüche des Ladislaus auch schon tief in die Geschicke Böhmens und Ungarns eingegriffen.

In Böhmen hatte die Vorenthaltung des Ladislaus und die fast vollkommene Unthätigkeit Friedrichs zunächst zu anarchischen Jahren geführt. Allmählich aber erhob sich aus dem Chaos die Macht der gemäßigten, utraquistischen Partei, und an ihre Spitze trat seit etwa 1445 Georg von Podiebrad, ein einfacher čechischer Baron, jeder tieferen Bildung fremd, doch kühn und weitausgreifender, ja romantischer Pläne fähig, schlau im kleinen, nur der Wertschätzung der höchsten, sittlichen Kräfte des geschichtlichen Werdens nicht gewachsen. Er setzte sich 1448 in Prag fest und erhob die Stadt zum Hauptsitz der gemäßigten Hussiten; darauf ward er im Oktober 1451 mit Zustimmung König Friedrichs zum Landesverweser bestimmt. Vermochte nun die verspätete Freilassung des Ladislaus im Jahre 1452 hieran etwas zu ändern? Podiebrad blieb Reichsverweser; ja, als Ladislaus, erst siebzehnjährig, am 23. November 1457 starb, ward er von den Čechen zum König gewählt. Und mehr noch: es gelang ihm, über die Schwierigkeiten der hussitischen Lage gegenüber dem erstarkenden Papsttum, das die Prager Kompaktaten niemals anerkannt hatte, so weit zu siegen, daß er

am 7. Mai 1458 von den katholischen Bischöfen von Waitzen und Raab zum König gekrönt ward.

Es waren Erfolge, denen der hilfsbedürftige Kaiser zu widersprechen nicht in der Lage war; am 31. Juli 1459 erkannte er Podiebrad als König an und belehnte ihn feierlich. Und auch die deutschen Fürsten, die anfangs scheel auf den 'ufgerückten' König gesehen hatten, suchten in ihren ewigen Parteihadern bald den böhmischen Rückhalt; nach kurzer Zeit nahm Georg unter ihnen eine schiedsrichterliche Stellung ein, so namentlich schon auf dem Kongreß zu Eger, 1459; ja er trat an Stelle des Kaisers, der sich um das Reich nicht kümmerte, und konnte ernstlich an seine Wahl zum deutschen Könige denken. Zugleich regierte er trefflich im eignen Lande, und seine Herrschaft schien befestigt.

Da kam das Verderben von kirchlicher Seite. Jahrelang schon verhandelte Georg mit dem Papste um die Anerkennung der Prager Kompaktaten. Die Kurie, in steigender Macht begriffen, dachte schließlich nicht daran, sie zu dulden; und im Jahre 1464 erschien ihr die Lage günstig genug, um gegen den verhaßten Hussiten vorzugehen. Sie lud Georg vor den päpstlichen Stuhl, sie erregte in Böhmen eine hochverräterische Partei, sie bannte den König am 23. Dezember 1466.

Allein Georg wußte sich zu halten. Da blieb der Kurie nichts übrig, als unter den äußeren Feinden Böhmens nach Hilfe umzuschauen. Sie fand sie in dem bisher so elend beiseite geschobenen Kaiser Friedrich, sowie im König von Ungarn.

Ungarn hatte im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ganz andere Bedeutung erhalten als bisher. Es war das Nachbarreich derjenigen Hausmächte geworden, denen die deutsche Krone zufiel: so wurde es unmittelbar hineingerissen in die deutschen Geschicke. Von anderer Seite her aber drohte ihm die Türkengefahr: so wurde es das Bollwerk der europäischen Kultur gegen Osten. Zuerst war die zweite Richtung von besonderer Bedeutung, später trat mehr die erste hervor.

Dem Vordringen der Türken waren die Serben vergebens

in den sagenreichen Kämpfen von Kossowa (1389), vergebens die Ungarn in der Schlacht von Nikopolis (1396) entgegengetreten[1]. Von Adrianopel, der moscheenreichen Hauptstadt Murads I. aus, verleibte Sultan Bajesid Bosnien dem Reiche ein und begann die Belagerung Konstantinopels. Nur vorübergehend ward dieser Aufschwung durch den Einfall des Mongolenchans Timur unterbrochen; Murad II. (1421—51) nahm alle Ziele seiner Ahnen wieder auf. Vor allem galt es die Zerstörung des beinahe schon auf die Hauptstadt beschränkten Reiches von Byzanz. Gegenüber diesem Drohen kam es zur Union der morgenländischen und abendländischen Kirche (1439)[2] und zur Aussicht auf die kriegerische Hilfe des Occidents.

Es war hohe Zeit, denn seit 1433 wandte sich Murad II. in neuen Zügen donauaufwärts, und bald darauf starb in dem deutschen König Albrecht II. der Gegner, der Murad ebenbürtig gewesen sein würde. An dessen Statt hatte jetzt Ladislaus Posthumus, sein nachgeborener Sohn, drei Monate alt zu Stuhlweißenburg die Krone des heiligen Stephan empfangen. Was konnte er, was sein trübseliger Vormund König Friedrich dem Reiche nützen? Die Mehrzahl der ungarischen Magnaten wünschte die Hilfe Polens und erhielt sie, indem sie den fünfzehnjährigen Polenkönig Wladislaw am 17. Juli 1440 auch auf den ungarischen Thron berief. Dem hätte König Friedrich als Vormund Ladislaus' entgegentreten sollen; statt dessen schloß er mit Wladislaw einen zweijährigen Waffenstillstand.

Wladislaw aber brach mit einem großen Kreuzheere unter Begleitung des Kardinals Cesarini als päpstlichen Legaten gegen die Türken vor; er siegte bei Nissa (3. November 1443), er drang über Pirot bis nach Sofia, er schlug den Beglerbeg Kasim bei Kunowitza. Und noch ruhte er nicht. Trotz der Verabredung eines zehnjährigen Waffenstillstandes mit den Türken zog er im Jahre 1444 von neuem aus; von Belgrad stieß er über Widdin, Nikopolis, Schumla, Pravadi vor bis

[1] S. oben S. 389.
[2] S. oben S. 426.

zu den Gestaden des Pontus. Hier aber ward er, am 10. November 1444, bei Varna geschlagen. Er fiel, das Heer und der Kardinal mit ihm; und nur Johann Hunyady, der Held der ungarisch-türkischen Grenzkriege, rettete sich heimwärts, der Größe seines Geschlechts entgegen.

Denn vergebens forderte nach dem Tode Wladislaws der ungarische Reichstag von König Friedrich die Herausgabe des Ladislaus Posthumus als des rechtmäßigen Thronerben. Es blieb nichts übrig, als einen Statthalter einzusetzen. Der aber ward Johann Hunyady, und er schloß als solcher mit König Friedrich am 22. Oktober 1450 zu Preßburg einen Vertrag, wonach Friedrich bis zum Februar 1458 die Vormundschaft über Ladislaus, Hunyady aber die Stelle des Reichsverwesers behalten sollte.

Nun starb aber Ladislaus Posthumus drei Monate vor Ablauf dieses Termins, am 23. November 1457. Johann Hunyady war darauf nicht gewillt, Friedrich, den entfernten Verwandten des Ladislaus, als Nachfolger anzuerkennen; rasch ward sein Sohn, der sechzehnjährige Mathias Corvinus, zum König gewählt. Dem widersprach zwar eine unzufriedene Adelspartei unter den Magyaren, die Gara, Ujlaky, Banffy und andere, und Friedrich ließ sich seinerseits zu Wiener Neustadt feierlich zum Ungarnkönig krönen. Indes erneuerte Aufstände in Österreich machten den Kaiser bald mürbe, Mathias wurde des Adels Herr, und so konnte der Papst einen Vertrag vom 24. Juli 1463 zwischen Friedrich und Mathias vermitteln, der Friedrich zu dem schon früher feststehenden Verluste Böhmens auch den Ungarns eintrug Er hatte Mathias an Sohnesstatt anzunehmen und ihm in dieser Form die Regierung Ungarns zu überlassen; entschädigt wurde er durch fast nichts als den Königstitel und die Aussicht einer dunkel umschriebenen Anwartschaft seines Hauses auf das ungarische Reich nach dem Tode des regierenden Königs.

Mathias aber, nunmehr frei, wandte seine Aufmerksamkeit, abgesehen von Reformen im Innern, namentlich Böhmen zu: denn hier gemeinsam mit dem Kaiser gegen den Ketzerkönig

Georg einzugreifen, hatte der Papst ihn überredet. Allein Georg wußte sich seiner Haut zu wehren; Mathias brachte es nicht weiter als bis zum Gegenkönig des katholisierenden čechischen Adels. Nach dem Tode Georgs (22. März 1471) aber ward der Polenprinz Ladislaus čechischer Herrscher, und Kaiser Friedrich, dem übermächtigen Mathias längst gram, belehnte Ladislaus mit Kurwürde und Königreich. So hatte Mathias gegen den Böhmenkönig und den Kaiser zugleich zu kämpfen. Es war eine Politik, die das Verständnis der Ungarn nur in begrenztem Grade fand: sie wünschten den heroischen Kampf gegen den Erbfeind im Osten. Unter diesen Umständen machte Mathias am 30. September 1478 zu Ofen Frieden mit Kaiser und Böhmenkönig. Es war ein Abschluß, der ihm nicht die böhmische Königskrone, sondern nur den Titel eines Königs von Böhmen brachte; das čechische Hauptland behielt Ladislaus, doch fielen die Nebenländer, Mähren, Schlesien und die Lausitz, an Ungarn. Friedrich ging leer aus.

Erreicht aber war damit immerhin der Untergang der großen čechischen Macht des 15. Jahrhunderts. Freilich schon viel früher war der geistige Verfall der čechischen Bewegung eingetreten. Die Blüte der Prager Universität war seit spätestens den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts verdorrt, der tiefere Gehalt der Lehren Wiclifs war zur bloßen, rein äußerlichen Theorie vom Laienkelche verkümmert; erloschen war die Periode jener Talente, die wenigstens in der Wiedergabe fremder Gedanken fruchtbar gewesen waren, unwissend waren die Priester, fade die Litteraten, versiegt die Kunst, und sogar die geschichtliche Aufzeichnung der čechischen Geschicke war wiederum in die Hände der Deutschen geglitten.

Dafür begann jetzt auf anderthalb Jahrzehnte die Zeit überwiegenden ungarischen Einflusses. Ungarn mit seinen Nebenländern reichte jetzt tief bis in die Gegenden des Mittellaufes der Oder; es grenzte an Brandenburg und Meißen, und es trennte mit seinen schlesischen und mährischen Besitzungen die Slavenreiche der Polen und Čechen. Einen guten Teil der Errungenschaften der deutschen Kolonisation des 12. bis

14. Jahrhunderts hob es jetzt in seinen Wirkungen wenigstens zeitweilig auf; es bedrohte Österreich und Wien: es war die führende Macht des Südostens.

So war der Kaiser aus seiner eigentlichen Domäne verdrängt; wie hätte er das Centrum des Reiches beherrschen, wie seine Westgrenze beschützen können!

II.

Im Westen des Reiches waren seit mehreren Menschenaltern die bemerkenswertesten Veränderungen eingetreten. Während Frankreich durch die englischen Kriege beschäftigt war und all seine Kraft dem Westen und Nordwesten zuwandte, während das deutsche Königtum den großen Hausmächten des Südostens anheimfiel, war auf den minder beachteten deutsch-französischen Grenzgebieten eine neue Großmacht gleichsam schmarotzerisch emporgeschossen, das Reich Burgund.

Bald nachdem Frankreich im Frieden von Brétigny (8. Mai 1360) auf große Teile seines westlichen Besitzes zu Gunsten von England verzichten mußte, war Philipp gestorben, der noch unmündige letzte Nachkomme des Capetingers Robert von der Bourgogne, jenes Landes, das sich mit der Hauptstadt Dijon zwischen Saone und Yonne ausdehnte. König Johann II. von Frankreich betrachtete darauf das Land als heimgefallenes Lehen und verlieh es seinem dritten Sohne, Philipp dem Kühnen. Philipp vereinigte mit ihm die Grafschaften Nevers und Charolais, sowie die Freigrafschaft Burgund mit den Städten Dole und Besançon, ein Lehen des römischen Reiches, das in seinen östlichen Grenzen unmittelbar an den habsburgischen Besitz im Oberelsaß anstieß.

Zu dieser gewaltigen Ländermasse zwischen Oberrhein und mittlerer Loire gewann Philipp ferner durch eine Heirat mit der Erbgräfin Margaretha die Grafschaft Flandern und die Grafschaften Artois und Rethel, Länder der französischen Krone zwischen der Schelde und dem Gestade des Meeres[1]: zu dem

[1] Vgl. Band III S. 318, sowie auch oben S. 140.

Besitze zwischen den Herzgebieten Frankreichs und Deutschlands ward so ein excentrisch liegender, im Rücken durch das Meer gesicherter Länderkomplex gewonnen, von dem aus sich eine kühnere Politik als von den südlichen Ländern her betreiben ließ, das Land etwa, von dem aus die Franken unter Chlodovech ihr Weltreich begründet hatten.

Vorläufig freilich suchte Philipp den Anfall noch weiterer Länder zu dem Erworbenen nur durch Familienverbindungen zu sichern. Ohne des Protestes König Ruprechts zu achten, veranlaßte er die Herzogin Johanna von Brabant und Limburg, sein Haus zum Erben dieser Reichslande einzusetzen; und seine Töchter verheiratete er an den Grafen Wilhelm VI. von Holland und den Habsburger Leopold IV., den Beherrscher der vorderösterreichischen Territorien. In dieser friedlich vordringenden Politik fuhr sein Nachfolger, Johann der Unerschrockene (1404—1419), fort. Er knüpfte, um den dereinstigen Anfall der Flandern und Burgund benachbarten Länder zu sichern, weitgehende Beziehungen mit den deutschen Fürsten östlich jener Anfallsländer an, mit den Herzögen von Cleve und Mark, den Grafen von Württemberg, vor allem den vorderösterreichischen Herzögen und denen von Lothringen. Zugleich blieb er klug ein getreuer Vasall des Reiches für diejenigen Teile seiner Herrschaft, die innerhalb der Reichsgrenzen lagen.

Philipp der Gute (1419—1467) pflückte dann in einer langen Regierung die Früchte der Thätigkeit seiner Vorgänger und mehrte sie durch eine nicht minder bewundernswürdige Politik weiterer Annexionen. Er kaufte im Jahre 1429 die Grafschaft Namur zur Abrundung von Brabant, das ihm zusammen mit Limburg im Jahre 1430 zufiel. Er wußte im Jahre 1425 von seiten Johanns, der dem wittelsbachischen Hause der holländischen Grafen angehörte, die testamentarische Zusicherung der Grafschaften Hennegau, Holland und Seeland zu erlangen, und er trotzte diese reiche Hinterlassenschaft gegen alle Proteste König Sigmunds, ja gegen wiederholte Kriegsandrohungen seitens des Reiches der rechtmäßigen Erbin Jakobe von Bayern mit Erfolg in den Jahren 1427—33 ab. So besaß er das ganze

Niederland und Belgien noch von jenseits der heutigen französischen Grenze nordwärts mit Ausnahme der bischöflichen Gebiete von Lüttich und Utrecht; er war zum unmittelbaren Nachbarn der rheinischen Herrschaften Geldern, Cleve und Jülich geworden.

Nun galt es, dies außerordentlich reiche und blühende Gebiet mit der Bourgogne und der Freigrafschaft Burgund im Süden in Verbindung zu bringen. Es bedurfte dazu nur noch der Erwerbung des Herzogtums Luxemburg und des Herzogtums Lothringen: zweier Länder, deren Verlust, mochten sie auch unter loser Oberhoheit des Reiches bleiben, doch die strategische Westgrenze des Reiches von dem Flußlauf der Maas weit nach Osten in die Linie der Saar und der mittleren Eifel verschoben haben würde, zu dauernder Bedrohung Süddeutschlands, noch immer des Centrums des Reiches.

Philipp ging zunächst auf die Erwerbung Luxemburgs aus. Sie gelang nach mannigfachen Zwischenfällen vorläufig mit dem Jahre 1427, dauernd und unwiderruflich durch den Vertrag von Hesdin vom 4. Oktober 1441; am 22. November 1443 hielt der Herzog seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt des Landes.

Und schon während der Verhandlungen wegen Luxemburgs hatte Philipp die Gewinnung Lothringens ins Auge gefaßt. Er war sich wohl bewußt, daß er hier auf den Wettbewerb Frankreichs stoßen würde; und er zweifelte nicht, daß dieser mehr zu fürchten sein würde, als die ohnmächtigen Proteste des Reiches. So versuchte er zunächst auf Reichsboden eine feste strategische Position zu erwerben. Im Jahre 1429 verschrieben ihm die Habsburger das Oberelsaß; gleichsam als ein vorgeschobenes Außenwerk des furchtbaren westlichen Feindes schaute dies Gebiet nunmehr ins deutsche Land, gleich gefährlich dem Reiche wie dem zu erwartenden französischen Eingriff.

König Sigmund beobachtete all diese Schritte Philipps mit verständigem Mißtrauen und suchte ihnen vorzubeugen, soviel er vermochte. Er stärkte durch zahlreiche Akte königlicher Amtsgewalt die Reichsidee im Herzogtum Lothringen, er sorgte

für eine kräftige Besetzung der Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die noch unmittelbar unter dem Reiche stand, er erhob die Nachbarländer Burgunds, die am meisten von Philipps Angriffen zu fürchten hatten, Jülich-Berg und Savoien, zu Herzogtümern, er verweigerte Philipp die Belehnung mit den neuen niederländischen Erwerbungen auf Reichsboden, er ließ endlich die alten Reichsrechte selbst in der Bourgogne wieder aufleben. Die Folge war, daß die Beziehungen zwischen Philipp und dem Reiche von Jahr zu Jahr gespannter wurden; im Jahre 1433 würde es zum Kriege gekommen sein, wäre das Reich nicht schließlich vor Gewaltmitteln zurückgeschreckt.

Allein auf Sigmund folgten nun die Habsburger im Reiche. Sie hatten längst mit Philipp verhandelt; niemand versah sich von ihnen gegenüber den burgundischen Bestrebungen großen Widerspruchs. Und bald zeigte sich deutlich, daß sie sich wegen einer Reichsgefahr in den bedrohten Ländern, im Elsaß und in Lothringen, schwerlich bemühen würden. In Frankreich hatte der Graf von Armagnac als Vasall des Königs Raubgesindel aus aller Herren Ländern im Kampfe gegen England zu einer äußerst festen Truppe zusammengeschweißt. Als dann der Vertrag von Arras im Jahre 1435 Frankreich den lange ersehnten Frieden mit England zu geben versprach, waren die Armagnaken — so nannte man das Heer nach seinem Führer — überflüssig geworden. Aber Karl VII. verstand es nicht, sie aufzulösen. Sie blieben zusammen und sorgten gewaltsam für ihren weiteren Unterhalt, sie wurden zu écorcheurs, zu Schindern des Landes. In diesem Zustand schob man sie nun von Frankreich her in die östlichen Reichslande, nach Lothringen und nach dem Elsaß ab. Da wäre es Aufgabe des Reiches gewesen, sie aus den Grenzen zu treiben. Aber niemand dachte daran. Ungestört wüteten sie im Lande, bis sie im März 1439 zur Rhone hin abzogen.

Es war klar, daß Friedrich das Reich nicht einmal vor gleichsam elementaren Ereignissen schützen konnte und wollte: wie hätte er daran denken sollen, Lothringen vor den Umgarnungen des Burgunders zu retten? In Frankreich erkannte man die Lage

wohl, und das Unglaubliche geschah, daß man von Paris aus dem Gedanken nahe trat, ein Reichsland gegen fremde Angriffe zu schützen. Aber wie leicht vermochte sich dem nicht der andere Gedanke unterzuschieben, dies Land als Eigen des französischen Königreichs zu erwerben! War das nicht von französischem Standpunkte aus die beste Art dauernden Schutzes?

König Friedrich brachte das Unerhörte fertig, einer solchen Politik Frankreichs begründeten Anlaß zur Verwirklichung zu geben.

Seit der heldenhaften Abweisung des letzten großen habsburgischen Angriffes bei Sempach (1386) war die Schweiz in ein Zeitalter territorialer Ausdehnung getreten. Appenzell und St. Gallen traten der Eidgenossenschaft bei; man suchte sich jenseits des Gebirgs, in Bellinzona, festzusetzen; man dehnte sich nach dem Bodensee aus und nahm Österreich den Aargau weg (1418). Nicht lange danach aber kam es zu heimischen Zwisten. Im Jahre 1436 starb der letzte Graf von Toggenburg; mit Helm und Schild ward er nach alter Sitte begraben. Um sein reiches Erbe, das Länder vom Züricher See bis ins Prätigäu umfaßte, entbrannte ein Kampf zwischen Zürich und den Schwyzern, die sich von den meisten Eidgenossen unterstützt sahen; in ihm unterlag Zürich (1439). Aber die reiche Stadt beruhigte sich dabei nicht; am 14. Juni 1442 schloß sie ein Bündnis mit König Friedrich, dem Habsburger, das ihr das toggenburgische Erbe, dem Hause Österreich den entrissenen Aargau verschaffen sollte: zugleich sollte eine große Eidgenossenschaft der Nordschweiz, Rätiens, Vorarlbergs und Schwabens unter Züricher und österreichischer Führung begründet werden. Darauf erklärten die Schwyzer den Zürichern von neuem den Krieg und besiegten sie; und die habsburgische Hilfe versagte.

In dieser Lage, die sehr leicht zu schweizerischen Angriffen auf das Haus Habsburg hätte führen können, geriet König Friedrich auf einen schmählichen Gedanken. Er erbat sich vom französischen Könige die Armagnaken zu seinem Schutze. Gern ließ Karl VII. sie diesem Rufe folgen. Ohne daß ihr Verhältnis zum Reiche und zum Könige irgendwie genauer

geregelt war, zogen sie unter der Führung des jungen Dauphin im Sommer 1444 ins Elsaß, etwa 40000 Streiter unter 140 Kapitänen: das furchtbarste Heer, das Europa damals besaß. Und kurzsichtig folgte ihnen der Adel Schwabens, als sie gegen die Schweizer vorbrachen; jetzt gelte es eine leichte Hetze gegen die verhaßten Kuhtreiber; nach ihnen werde man die Pfefferſäcke in den Städten klopfen. Der Dauphin aber sprach bald nicht mehr von der Sicherung Lothringens gegen Burgund und vom Schutze Österreichs gegen die Schweizer: unverhohlen betonte er den Übergang der Schweiz, des Elsasses und erst recht Lothringens in französische Herrschaft als letzte Ziele.

Da haben die Schweizer sich und die deutsche Westgrenze zugleich gerettet. In der furchtbaren Schlacht am Leprosenhause zum heiligen Jakob an der Birs, unweit Basels, lehrten sie die Armagnaken, was deutscher Bauernmut heißt. Von früh vier Uhr bis abends zum Sonnenuntergang kämpften sie; bis auf zweihundert Versprengte ward ihr Heer vernichtet. Es war eine That, die an Größe menschlichen Mutes übertrifft, was nur immer hellenische Quellen vom Untergang der Dreihundert an den Thermopylen berichten. Und glänzend war der Erfolg. Die Bauern waren besiegt, aber die Armagnaken zogen rückwärts. Am 24. Oktober 1444 schloß der Dauphin zu Ensisheim Frieden mit den Eidgenossen und stürzte sich auf das wehrlose Elsaß.

Denn war der Gedanke großer Heldenthaten in der Schweiz und damit der von König Friedrich vorbedachte Verlauf des Krieges für die Franzosen jetzt völlig beseitigt, so galt es nun um so mehr, Elsaß und Lothringen zu halten. Zu diesem Zweck blieb der Dauphin am Rhein, und Karl VII. setzte ein zweites Heer gegen Lothringen in Bewegung.

Im Reich war man ratlos, verzweifelt. Was half es, daß dem Könige die Gassenbuben nachsangen:

Du solltest wehren Räuberei
Und treiben aus dem Lande:

So hast du selbst gemacht sie frei:
Schäm' dich der großen Schande!

Die Rettung vor den Franzosen brachte auch diesmal, wie schon öfter vorher, nicht deutsche Kraft mehr, sondern die Bedrohung Frankreichs durch Burgund und England. Im Frühjahr 1445 räumten die Armagnaken das Land, gefolgt von den Flüchen und schließlich noch dezimiert durch hinterhaltige Angriffe der Bevölkerung. Doch blieb immerhin Epinal bei Frankreich und mußten Toul und Verdun, unbeschadet ihres Verhältnisses zum Reich, sich unter den Schutz der französischen Krone stellen lassen; Metz aber hatte die von ihm kräftig verteidigte Unabhängigkeit mit Zahlung von über 100 000 Gulden an den französischen und den lothringischen Herrscher zu büßen.

Lebte darauf das ursprüngliche Ziel des Krieges für König Friedrich, der Kampf mit der Schweiz, wieder auf, so kam der König auch hier zu keinem Erfolge. Die Österreicher wurden am 5. März 1446 bei Ragaz geschlagen, darauf trat ein Zustand schwankender Verhandlungen ein, aus dem Österreich mit fast völligem Verlust seiner Stellung in der schweizerischen Hochebene hervorging; Zürich schloß sich wiederum und Schaffhausen zum erstenmale der Eidgenossenschaft an.

All dies waren nun für Burgund nicht ungünstige Ereignisse; namentlich führten sie, nachdem die Absichten der Franzosen auf Elsaß und Lothringen deutlich geworden waren, zu einer für Burgund wünschenswerten Annäherung Herzog Philipps und König Friedrichs. Immerhin aber lag in ihnen doch eine Warnung, die Verbindung der niederländischen und der südlichen burgundischen Herrschaftsgebiete nur im Falle besonders günstiger Konstellation und vor allem nicht ohne Festlegung der französischen Macht im Westen ins Werk zu setzen. Da nun eine solche Lage zunächst nicht vorhanden war, so wandte Philipp seine Aufmerksamkeit wieder mehr den Niederlanden zu, um so mehr, als sich dort für ihn gefährliche Entwicklungen angebahnt hatten.

Am Niederrhein rangen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, seit der Belehnung der Erzbischöfe von Köln mit

dem Herzogtum Westfalen[1], die weltlichen Territorialgewalten auf das heftigste gegen die Übermacht des Erzstifts. Der Kampf ward ursprünglich von Jülich in Verbindung mit der Stadt Köln geführt; später traten die Grafen von der Mark in den Vordergrund. Schwerer wurde das gegenseitige Ringen von dem Augenblick an, da Adolf II. die Mark und das clevische Gebiet dauernd in seiner Hand zu vereinigen schien (1398), und da er zudem Schwager ward des Herzogs von Burgund. Denn diese Machterweiterung des weltlichen Fürstentums drohte wiederum übertrumpft zu werden durch eine noch größere Verbreiterung auch der Machtgrundlage Kölns. Hier saß seit dem Jahre 1414 Dietrich auf dem Erzstuhl, aus dem Hause der den Clever Herzögen benachbarten Grafen von Mörs. Dietrich plante nun eine Vereinigung der geistlichen Lande des Niederrheins in seiner Hand oder wenigstens im Besitze seiner Familie, wie sie andere Grafenfamilien an andern Orten, z. B. die Grafen von Hoya in Niedersachsen, versucht hatten oder noch versuchen sollten. Und er hatte Erfolg. Er selbst ward 1415 Administrator des Bistums Paderborn, sein Bruder Heinrich 1424 Bischof von Münster, sein Bruder Walram 1425 wenn auch bestrittener Bischof von Utrecht.

Damit war Cleve-Mark von geistlichem Besitze, der unter mörsischem Einfluß stand, fast völlig umklammert: schon schien es ihm unterliegen zu müssen.

Allein bald ergab sich auf seiten des Kölners ein wunder Punkt, von dem aus eine Beseitigung seines Einflußes nicht undenkbar schien. Soest, das alte Emporium des westfälischen Handels, war Kölner Landstadt. Aber längst schon lag es im Zwist mit dem Landesherrn. Und um 1437 begann dieser Streit sich zu verschärfen: der ganze Gegensatz republikanischer und fürstlicher Ansprüche wurde aufgerollt. Die Folge war, daß die Stadt auf Abfall von Köln sann und sich nach Unterstützung umsah.

[1] S. Band III S. 149.

Naturgemäß fielen die Augen der Soester auf Cleve. Und schon standen hinter Cleve größere Mächte. Erzbischof Dietrich hatte sich im Streit zwischen dem Basler Konzil und Eugen IV. auf Seite des Konzils gestellt. Der Herzog von Cleve stand auf seiten Eugens. Dietrich war wiederholt dem Burgunder im Westen unbequem gewesen. Adolf von Cleve war der Schwager Herzog Philipps, der seinerseits ebenfalls dem Papste Eugen anhing.

Cleve nahm die Bitten Soests freundlich auf: darauf sagten Adolf von Cleve am 16. Juni und Soest am 25. Juni 1444 dem Kölner Erzbischof Fehde an, und Soest huldigte dem Clever Herzog als Erbherrn. Und nun erhob sich ein wilder und verwüstender Krieg um Soest, in den allmählich fast alle größeren westfälischen Städte sowie die westfälischen Adligen hineingezogen wurden, ohne daß doch eine Lösung der verworrenen Verhältnisse in Aussicht schien. Auch die Thatsache, daß Papst Eugen aus seiner Zurückhaltung herausging und den Erzbischof Dietrich bannte und absetzte, brachte keine Klärung; wir wissen, daß der Papst die Absetzung vor den Bedenken der Kurfürsten wieder zurücknehmen mußte[1].

Da machte schließlich Dietrich einen äußersten Versuch, eine ihm günstige Wendung herbeizuführen. Mit Sachsen befreundet, bat er dies um kriegerische Hilfe gegen Soest. In der That erschien im Sommer 1447 von Sachsen her ein Heer von etwa 15000 Mann, darunter schrecklich plünderndes čechisches Gesindel. In der Nacht vom 20. zum 21. Juli wagte es den Sturm auf die Stadt — erfolglos. Das Heer mußte in voller Auflösung nach seiner Heimat zurückweichen; Köln hatte nach den gewaltigsten finanziellen Anstrengungen den Streit verloren, und es hat sich in den folgenden Schiedssprüchen daran gewöhnen müssen, Soest aufzugeben, wenn es auch niemals ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Wichtiger als diese Einzelfrage war die Thatsache, daß Köln als Großmacht des Niederrheins nunmehr völlig zu

[1] S. oben S. 429–430.

Boden lag. Den Gewinn hieraus zogen naturgemäß weniger die kleinen Territorialstaaten des unmittelbaren Stromgebiets, als vielmehr Burgund: Burgund sah sich jetzt im Norden keinen auch nur einigermaßen ebenbürtigen Gegner mehr gegenüber. Und alsbald begann Herzog Philipp, sogar unter Vernachlässigung des befreundeten Cleve, diese Lage zu nützen.

Schon die oberdeutschen Händel in der Schweiz, im Elsaß und in Lothringen hatten ihn König Friedrich näher gebracht; nach ihrem Abschluß hatte er versucht, vom Könige die Belehnung mit seinen innerhalb der Reichsgrenzen gelegenen Gebieten zu erlangen, d. h. eine Anerkennung seiner revolutionären Staatenbildung zu gewinnen, zu der er Kaiser Sigmund niemals vermocht hatte. Jetzt nun, im Frühjahr und Sommer 1447, spannte er seinen Ehrgeiz höher. Er mutete König Friedrich zu, ihn mit seinen Gebieten als einem geschlossenen Königreich innerhalb der Reichsgrenzen zu belehnen, und er erklärte zudem, diesen Gebieten sollten als lehnsrührig die Herzogtümer Geldern, Cleve, Jülich, Mark und Mörs, die Grafschaft Vaudemont, die Herzogtümer Bar und Lothringen angeschlossen werden: kurz alles, war einst zum Reiche Lothars I., des Enkels Karls des Großen, gehört habe.

Es war eine ungeheuerliche Forderung, deren Gewährung mit einem Schlage ein großes Zwischenreich zwischen Deutschland und Frankreich rein auf deutsche Kosten geschaffen haben würde: selbst ein Friedrich III. widerstrebte ihr. Es kam daher zu keinem völlig genügenden Abschluß der Verhandlungen; doch ward Philipp zum direkten und indirekten Lehnseid für seine Besitzungen im Reiche zugelassen und besaß somit seitdem völlig legitim die Länder seiner unmittelbaren Herrschaft.

Das war das um die Mitte des 15. Jahrhunderts feststehende Ergebnis. Es hat für unsere nationale Entwicklung Thatsachen von einschneidendster Bedeutung geschaffen. Wenn im Jahre 1457 die Dauphiné dem Reiche durch Einverleibung in Frankreich endgültig verloren ging, wo bis dahin die Kaiser, vor allem auch Sigmund, die Oberhoheit des Imperiums noch immer betont hatten, so ist das für Friedrich III. nicht

rühmlich; die Nation aber konnte dies Avulsum imperii verschmerzen. Auch die Bourgogne und die Freigrafschaft Burgund sind, wiewohl zum Reiche gehörig, doch niemals deutsch gewesen; vom nationalen Standpunkt mochten sie verloren gehen.

Wie anders aber die Niederlande! Sie standen durch die Hanse und den Verkehr auf dem Rheine im engsten Zusammenhang mit allen Gebieten der süddeutschen, norddeutschen und mitteldeutschen Kernländer, sie waren der Nationalität nach deutsch, und ihr kräftiges Bürgertum fühlte auch deutsch bis hin gegen Lille und Douai, gegen Valenciennes und Namur. Nun ließ sich die burgundische Gewalt gerade hier, in den Gegenden der großen vlamischen Städte, nieder. Und das Unglück wollte, daß sie sich noch dazu gerade in der Zeit des Verfalls der üppigen germanischen Städtekultur des 14. Jahrhunderts geltend zu machen begann. So ward es ihr verhältnismäßig leicht, eine volle Herrschaft zu begründen. Diese konnte freilich keine alte Lehnsmonarchie mehr sein: denn es gab in diesen Landen neben den Städten keine größeren Vasallen mehr; sie konnte aber auch nicht schon eine volle Monarchie absoluter Fürstengewalt werden: dem stand immerhin noch die Freiheit der Großstädte entgegen. Das Ergebnis war vielmehr schließlich eine fast einzigartige Herrschaft, die sich am ehesten mit den italienischen Tyrannenherrschaften des Quattro- und Cinquecento vergleichen läßt: denn sie beruhte auf der Unterwerfung der wichtigsten politischen Interessen der großen Städte unter den Herzog. Errungen ward diese, indem die Macht der städtischen Schöffen gemindert und die Koalitionsfreiheit der Zünfte und Gilden gebrochen ward; vieles wurde auch durch die Isolierung der einzelnen Städte voneinander erreicht.

Es versteht sich, daß solche Maßregeln die alte deutsche Selbstherrlichkeit der Städte, der Edelsteine des Landes, brechen mußten. Und sie brachen sie zu Gunsten französischer Kultur und Verfassung. Denn jene Maßregeln der burgundischen Fürsten waren französischen nachgebildet: hier hatten die Könige schon früh Prévôts eingesetzt zur Unterdrückung der

städtischen Selbstverwaltung, hatten den Bürgern die Waffen entzogen, die Steuern erhöht und für sie eine centralistische Justiz- und Finanzverwaltung errichtet. So zog das Franzosentum ein, um so mehr, als die Herzöge Vollfranzosen waren und sich stolz fühlten als Prinzen aus dem Hause Valois, das den Lenden Charlemagnes, auch eines Franzosen, entsprungen sei.

Damit begann denn die schon seit längerer Zeit beeinträchtigte[1] nationale Vergangenheit des Landes gefährdet und gefälscht zu werden, ohne daß sich doch jemals Ursprünglichstes unterdrücken ließ: das Unglück der Zwiesprachigkeit und der Zwist verschiedenartig begründeter Lebensanschauungen zog ein in das blühende Land; und noch heute hat es sich von dieser Zwitterbildung seiner Geschichte nicht wieder erholt. Das Kommende aber sahen schon in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts denkende Köpfe voraus: bereits im Jahre 1416 hat König Sigmund burgundisch gesinnte Gesandte von Brabant vorwurfsvoll gefragt: Vultis ita esse Francigenae?[2] Die Schuld Friedrichs III. aber ist es, die Niederlande trotz klarer Sachlage weit über das Maß unvermeidlichen Entgegenkommens hinaus an Burgund gefesselt zu haben.

III.

So lagen die Dinge an den westlichen Grenzen Deutschlands um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast verzweifelt; und wir haben früher gesehen, daß die Zustände im Südosten kaum anders charakterisiert werden konnten[3]. Wer daher der Zukunft des Reiches noch vertrauen wollte, der mußte bei der Abgelegenheit der norddeutschen Gebiete auf die Kräfte der mittleren Länder, vornehmlich Süddeutschlands, rechnen.

Aber hier war die Lage um die Mitte des 15. Jahr-

---

[1] S. oben S. 141.

[2] Galesloot im Bull. de comm. hist. de Belgique 5, 447.

[3] S. oben S. 444.

hunderts nicht minder verworren und wenige Jahrzehnte darauf fast hoffnungslos.

Die Städte waren aus ihrer Niederlage im Egerer Landfrieden des Jahres 1389 zwar zurückgedrängt, aber nicht völlig besiegt hervorgegangen. Und auch spätere Ereignisse, wie die verfehlten Reformversuche König Sigmunds auf bürgerlicher Grundlage[1], hatten sie nicht ganz zu Boden geworfen. Eben der Charakter der städtischen Einungen, ihr Verzagen bei jeder Schwierigkeit, ihr Nachgeben bei jedem Angriff, ihr Zaudern bei jedem Entschluß schützte ebenso sehr vor raschem Untergang wie er kühnen Aufschwung verhinderte. Darum ging die politische Bedeutung der Städte neben den Fürsten im Reiche nicht in der Größe einer ruhmvollen Katastrophe, sondern in langsamem und unedlem Verfalle unter.

Aber während die Städte furchtsam warteten, stets die Nachzügler der fürstlichen und königlichen Entschlüsse, hatten die Fürsten ihre Verwaltung und ihr Land konsolidiert[2]; schon nach Sigmunds Tode erschienen sie genügend gefördert, um für den abwesenden Albrecht II. die Verwaltung des Reichs teilweis an sich zu reißen, und sie behielten sie der That nach unter dem schwachen Friedrich.

Das war identisch mit weiterer Verdrängung des städtischen Einflusses. Die Städte fürchteten schon — und nicht völlig grundlos —, bei der Erneuerung der Kapitulationen gelegentlich der Wahlen Albrechts und Friedrichs ihre Privilegien zu verlieren; im zweiten Jahre Friedrichs thaten sich dann 22 schwäbische Reichsstädte unter Ulm in einem Bunde zum Schutz ihrer Selbständigkeit zusammen und erneuerten diesen Vertrag am 22. März 1446 unter weiterem Zutritt von fünf schwäbischen und vier fränkischen Reichsstädten, worunter Nürnberg.

Natürlich ward damit der Gegensatz zwischen Städten und Fürsten wieder mehr verschärft. Aber es war nicht mehr der

[1] S. oben S. 420 f.

[2] Vgl. oben S. 304 ff.

Gegensatz des 14. Jahrhunderts. Es handelte sich nicht mehr um die reichspolitische Gleichstellung der Städte mit den Fürsten. Nur noch die Möglichkeit politischen Sonderdaseins der Städte kam in Frage. Die Territorien waren jetzt in sich befestigt; nun suchten sie sich über die alten Grenzen hinaus abzurunden und begannen die Grundlagen einer selbständigen Wirtschafts- und Verkehrspolitik auszubilden, die dem alten System der Städte manchen Lebensnerv unterbinden und es schließlich ersticken mußten. Hiergegen versuchten die Städte anzugehen; sie führten keinen Kampf mehr um die politische Übermacht, sondern ums passive Dasein.

Zu vollem Ausbruch kam dieser Kampf in den Jahren 1449 und 1450. Allenthalben lohte er damals verheerend empor; den vornehmsten Herd der Gegensätze aber bildete Süddeutschland vom Bodensee bis zum Main; hier wurden Eßlingen, Rottweil, Ulm, Hall und andere schwäbische Reichsstädte zu Brennpunkten des fürstlichen Angriffs. Anstoß und Abschluß der Kämpfe aber ging von Oberfranken aus. Hier standen sich Nürnberg und Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach gegenüber, beide gleichsam Typen städtischen Widerstandes und fürstlicher Lust des Angriffs. Mit allen diplomatischen Ränken ging Albrecht gegen die Stadt vor, in fortwährenden Plünderungen des Nürnberger Gebietes machte er sein Wort wahr, daß der Brand den Krieg ziere, wie das Magnificat die Vesper. Aber die Nürnberger hielten unter ihrem Bürgermeister Schürstab tapfer stand, und der größte Kampf des Verwüstungskriegs, der Streit am Weiher des Nonnenklosters Pillenreut (11. März 1450) fiel zu Gunsten der bürgerlichen Sache aus, wie der gleichzeitige nordwestdeutsche Kampf um Soest. Und was für Nürnberg galt, das galt schließlich auch für die übrigen Reichsstädte Süddeutschlands: wesentlich auf die Defensive beschränkt, überdauerten sie siegreich die fürstlichen Angriffe.

Aber das besagte keineswegs, daß die ganze Phase dieser wirren Kämpfe mit Vorteil für das städtische Element abschließen würde. Es war zu wenig, daß man sich mühsam auf der Höhe bestehender Macht erhalten hatte; darüber hinaus hat es

auch Nürnberg in dem endgültigen Vergleiche mit Albrecht am 27. April 1453 nicht gebracht. Stillstand hieß hier Rückgang und Herausforderung neuer fürstlicher Angriffe. Sie blieben nicht aus, und nun siegten die Fürsten schon an wichtigen Stellen. Sieht man von Norddeutschland ab[1], so fiel im Jahre 1458 die Reichsstadt Donauwörth an Ludwig von Bayern-Landshut, Mainz an das Erzstift; in beiden Fällen rührte sich keine benachbarte Stadt zur Befreiung: das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen schien verloren.

Freilich besagte das noch nicht, daß die politische Rolle der Städte überhaupt ausgespielt sei. Als die Fürsten in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, mittlerweile fast völlig vom Kaiser emanzipiert, von sich aus einen rein bundesstaatlich-nationalen Verband zu bilden suchten, mußten die Städte doch schließlich als verbindender Kitt des fürstlichen Föderalismus anerkannt werden; und bei dem nie endenden Streit der Fürsten unter sich wurden sie wohl gar vorübergehend das Zünglein an der Wage der Reichspolitik. Indes das waren doch nur noch politische Konstellationen zweiten Ranges und vorübergehender Art, und sie waren nur möglich nach dem gänzlichen Siege der Fürsten über das Reichsoberhaupt.

Zunächst traten darum die Fürsten, etwa seit dem Jahre 1453, durchaus in den Vordergrund der centralen Geschichte des Reiches. Sie hatten sich nunmehr in ihren Landen genügend gekräftigt zur führenden Rolle, und eine Reihe schroffer Charaktere war in ihren Reihen einem Boden gewaltthätiger Politik, schnöder Rechtsverkennung und widerlichen Zwists selbst unter den nächsten Verwandten entsprossen. Den ersten Platz nahm hier seit seinem Kriege mit Nürnberg Markgraf Albrecht von Ansbach ein, der Vulpes Germaniae, der Sinnreiche,

> mit seinen subtilen Fünden,
> die niemand kann ergründen[2].

[1] Darüber vgl. unten S. 482.

[2] Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. u. Max' I. 1 (1884), 10.

Er hatte zwar nur ein kleines Land, aber um so größere Ansprüche: ein Herzogtum Franken war sein Ideal, und da er es nur durch Machtausdehung des kaiserlichen Landgerichts, in dessen Besitze er war, erreichen konnte, so stand er grundsätzlich auf seiten des Kaisers. Andrerseits brachten ihn seine territorialen Bestrebungen in unmittelbaren Gegensatz zu Bayern. In Bayern war nach dem Tode Kaiser Ludwigs (1347) infolge wiederholter Besitzteilungen die Großmachtstellung der Wittelsbacher zerfallen; Brandenburg, Tirol und die holländischen Besitzungen waren verloren gegangen. Nun hatte zwar Stephan I. († 1375) wenigstens das übrig gebliebene altbesessene Land unter seinen Händen wieder ganz vereint, aber schon unter seinen Söhnen begannen Uneinigkeit und Teilung von neuem. Es entstand eine Anzahl von Stämmen und Zweigen, bis mit dem Jahre 1450 davon nur noch zwei übrig blieben, Bayern-München und Bayern-Landshut. Von ihnen ragte weitaus am meisten Landshut hervor; denn hier regierte einer der bedeutendsten Fürsten der Zeit, Ludwig der Reiche, ein tüchtiger Verwalter und prachtliebender Herr, für alles Große begeistert und von wissenschaftlicher Anteilnahme; er ist der Stifter der Universität Ingolstadt (1472). Ludwig war es vor allem, der den Gegensatz gegen Albrecht Achilles aufnahm. Unmittelbar neben ihm kam nur noch der Kurfürst von der Pfalz, Friedrich I. der Siegreiche, in Betracht. Er hatte im Jahre 1449 als Oheim des jungen Philipp Vormundschaft und Regierung übernommen, ein schöner Mann und begabter Feldherr, den Wissenschaften hold, aber streng, rücksichtslos und hochfahrend. Es war ihm nicht genug, eine vormundschaftliche Regierung von begrenzter Dauer zu führen; durch die sogenannte Arrogation des Jahres 1451 erklärte er sich mit Zustimmung der Stände zum Kurfürsten und nahm Philipp an Kindesstatt an. Philipp, der Freund des Humanismus, ist ihm dann entsprechend den Bestimmungen der Arrogation gefolgt (1476—1508); auch wurde diese allmählich von allen Fürsten anerkannt. Der starr legitimistische Kaiser indes blieb fortwährend und bis zuletzt ihr Gegner. Friedrich befand sich daher in dauerndem Gegensatz

zum Kaiser und deshalb in Feindschaft mit Albrecht Achilles, in Freundschaft mit Ludwig von Landshut. Mit diesen Gegensätzen erster Ordnung verbanden sich nun eine große Anzahl weiterer fürstlicher Sympathien und Abneigungen. Der Erzbischof Jakob von Trier z. B. hatte von jeher gegen den Kaiser gestanden, eine verwandte Haltung nahm nach ihm Erzbischof Dietrich von Mainz ein; beide hielten es darum zugleich mit Pfalz und Bayern.

All diese Gegensätze aber erhielten nun wieder ihr Ziel und ihre wechselnden Richtpunkte aus der allgemeinen Reichspolitik; denn da Kaiser Friedrich sich um das Reich nicht kümmerte, so ward das Reichsinteresse zum Gegenstand fast rein fürstlicher Fürsorge. Somit hatten die Fürsten zu zeigen, ob sie trotz der vorhandenen Gegensätze das Heil des Ganzen zu fördern imstande seien; ob es ihnen möglich sei, eine Besserung der Reichslage nicht bloß grundsätzlich zu erstreben, sondern auch ins Leben zu setzen. Die Ereignisse der Jahre etwa 1450 bis 1463 haben über diese Frage entschieden.

Die wichtigsten Probleme der Reichspolitik um 1450 begriffen die Kirchenreform, die Türkennot, die Neuordnung der Verfassung. Von ihnen trat die Kirchenreform nach dem unglücklichen Ausgang der konziliaren Zeit einstweilen in den Hintergrund; über die Türkennot wurde ebenso endlos als erfolglos diskutiert, ein Reichstag gebar den andern, während Konstantinopel von den Heiden erobert ward (1453). Aber auch nur die kräftige Durchführung einer zeitgemäßen Reichsverfassung würde, wenn gelungen, dem Fürstentum der Mitte des 15. Jahrhunderts den begründetsten Nachruhm gesichert haben.

Denn die Aufgabe war schwer. Unter Sigmund und Albrecht waren alle Versuche in dieser Richtung gescheitert. Waren die Könige bereit und die Fürsten wohlwollend, so widerstrebten gewiß die Städte, und umgekehrt. Schon die persönlichen Gegensätze waren schwer zu überbrücken gewesen, die sozialen niemals. Inzwischen war die Frage, was öffentliches Recht sei, immer verwickelter geworden; die Verfassung machte den Eindruck einer wüsten Trümmerstätte, wo im Zwie-

licht des Tages und geheimnisvoller Dämmerung Unkraut und Giftpflanzen über bemooste Ruinen eines halben Jahrtausends emporschießen. Es war eine Lage, die energische Machthaber geradezu herausforderte, im Trüben zu fischen, aus der nur Schwächlinge und Idealisten unter den Fürsten sich wahrhaft aufrichtig herausseh̃nten.

Indes traten die Fürsten trotzdem an die Reform heran; sie wußten, daß erst die Übernahme dieser Aufgabe ihre Hegemonie im Reiche sichern, ja gleichsam legitimieren würde. Die ersten energischen Anregungen gingen dabei naturgemäß nicht von den größten fürstlichen Egoisten aus, sondern von einem jener Kurfürsten, deren Gewalt durch die Bestrebungen fürstlicher Genossen in Gefahr stand, geschädigt zu werden, vom Erzbischof Jakob von Trier. Jakob reichte im Jahre 1453 eine Denkschrift über Reichsreform ein. Aber sehr rasch verquickten sich mit seinem Versuch die fürstlichen Gegensätze. Der Pfälzer Kurfürst nahm sich der Sache mit an; er wünschte zugleich die Absetzung des ihm feindlichen Kaisers. Und indem nun diese Frage sich mit der der Reform verknüpfte, lag von vornherein die Gefahr vor, daß der Kaiser sich hilflos in die Arme Albrecht Achills werfen werde, statt in einer Stellung möglichst über den Fürsten zu Gunsten der Reichsreform zu wirken.

In der That war das der Gang der Ereignisse. Zwar ward das Trierer Programm auf dem Reichstag zu Wiener Neustadt, Februar 1455, von fünf Kurfürsten unterstützt. Allein der Kaiser nahm es nicht an; er näherte sich Albrecht Achilles. Bald darauf, am 28. Mai 1456, starb der in den fürstlichen Parteiungen mehr neutrale Jakob von Trier, und an die Spitze der Reformfreunde trat nunmehr der in seinen Gegensätzen viel ausgesprochenere Kurfürst von der Pfalz. Es war eine wesentliche Verschärfung der Lage; schon gruppierten sich die größeren und kleineren Fürsten nach der pfälzisch-bayerischen und kaiserlich-ansbachischen Partei; und der offene Kampf zwischen beiden schien nur noch eine Frage der Zeit. Da ergab sich noch einmal eine friedliche Wendung als anscheinend möglich —

freilich welcher Art! König Georg Podiebrad von Böhmen mischte sich im Jahre 1460 besonders energisch in die deutschen Händel; er trat auf die Seite der Wittelsbacher; er stellte ernstlich seine Kandidatur zum römischen König auf, derweilen dem Kaiser nur sein Titel ohne wirkliche Amtsgewalt verbleiben sollte; ja schon Oktober 1460 sprach er von Friedrich III. als herrn Fridrichen herzogen zu Osterreich, der sich nennet Romischer keiser. Es waren Ansprüche, die den deutschen Geschicken eine andere Wendung geben konnten.

Indes ehe sie weiter entwickelt werden konnten, kam es zwischen den deutschen Fürstenparteien zum Kriege. Am Rhein und in Oberfranken begegnete man sich feindlich; an beiden Stellen siegten die Wittelsbacher, doch ohne durchschlagenden Erfolg; für die Beilegung der oberfränkischen Zwistigkeiten mußten sie sogar teilweis König Georg von Böhmen als Schiedsrichter anerkennen. Waren sie unter diesen Umständen kräftig genug, die Reichsreform durchzuführen, selbst wenn sie dazu noch bereit gewesen wären? Der Gedanke der Reichsreform trat zurück, um so mehr, da der Kaiser ihn nun erst recht verabscheute.

Um so mehr glaubte die öffentliche Meinung seit der Thronbesteigung Pius' II. (1458—64) wieder an die Möglichkeit einer Kirchenreform. Pius II., der frühere Enea Silvio, galt als aufgeklärter Humanist: er würde die Konzessionen gewähren, welche die Zeit forderte. Wie hatte man sich getäuscht! Pius kannte und hatte nur erstrebt das Gefühl der Macht; von ihm aus handelte er. Er wünschte keine Reformen, sondern jede Erhöhung der steigenden Gewalt des Papstes; in dieser Gesinnung erließ er am 18. Januar 1460 die Bulle Execrabilis, die jede Appellation vom römischen Stuhl an ein allgemeines Konzil als ketzerisch brandmarkte.

Der Erfolg der Bulle wie verwandter Maßregeln der Kurie war in Deutschland unerwartet: schon begann sich im Reiche die religiös-revolutionäre Stimmung anzukündigen, die aus getäuschter Langmut heraus schließlich zur Reformation Luthers geführt hat. Ein Reichstag zu Nürnberg brachte in der Erneuerung des Kurvereins, in der Drohung mit einem

allgemeinen Konzil, in der Aussicht auf ein organisches Statut im Sinne der französischen Sanctio pragmatica die Empörung der Nation zum Ausdruck; fast alle Kurfürsten waren einig; ein großer Anfang zur Kirchenreform schien gewonnen.

Allein es schien nur so. Auch hier verdarben die fürstlichen Parteiungen alles. Pius II. rechnete richtig mit ihnen, als er am 21. August 1461 den Erzbischof Diether von Mainz, das Haupt der Reformfreunde, bannte und absetzte. Es war ganz im Sinne der kaiserlich-ansbachischen Partei; da Diether auf seiten der Wittelsbacher stand, so benutzte sie den Schlag des Papstes, um den Fürstenkrieg von neuem zu entflammen. Und diesmal siegte sie am Rhein; Diether ward vertrieben, der Anhang Adolfs von Nassau, des mainzischen Gegenbischofs, nahm am 28. Oktober 1462 die Stadt Mainz mit Gewalt und hielt sie fest bis zum Tode Adolfs (1475). In Oberfranken aber trugen zwar die Wittelsbacher Vorteile davon, allein noch weniger als früher konnten sie sich der Zwischengriffe Georg Podiebrads erwehren; seinem Schiedsspruch haben sie sich schließlich gefügt, zu Prag am 24. August 1463.

Mit diesen Vorgängen hatten sich die Fürsten nicht bloß wie vorher zur Reichsreform, so jetzt zur Anbahnung der Kirchenreform unfähig gezeigt; es hatte sich zugleich ergeben, wo in diesen Jahren der Meister der deutschen Geschicke zu suchen war. Es war nicht zu viel gesagt, wenn Peter Eschenloer, der Stadtschreiber von Breslau, vom König von Böhmen bemerkte: Girsik war itzo diesem Fürsten, morgen jenem günstig; alle suchten sie Hilfe bei ihm; er konnte sie leisten und wußte wohl, wie sie zuzusagen, sie zu verweigern, die Fehde anzuzünden, auszulöschen; denn welchem Teile er beilag, mußte der andere unterliegen[1]. Aber freilich: dem gesamten Reiche eine Reform seinerseits aufzulegen, war auch der Böhmenkönig nicht imstande; ein Versuch, den er im Jahre 1463 unter starker Bevorzugung seiner Krone wie der Fürstenhüte der Pfalz, Landshuts und Ansbachs unternahm,

[1] Gesch. der Stadt Breslau 1, 173.

ist am Widerstande des Kaisers, am geringen Entgegenkommen der Fürsten, sowie am gegenseitigen Mißtrauen aller gescheitert.

So konnte von allgemeinen Reformen überhaupt nicht mehr die Rede sein; wer hätte sie in die Hand nehmen, wer sie durchführen sollen? Der Gedanke trat wohl auf, daß partikulare Reformen im Sinne modern gefaßter, einen vollen Friedens- und Rechtszustand herbeiführender Landfriedensbünde segensreich wirken könnten, und daß sie zugleich dem Fürsten, der sie unternähme, einen bedeutenden Kreis des Einflusses über sein landesherrliches Gebiet hinaus erschließen könnten. Es ist ein Gedanke etwa im Sinne der Zollvereinspolitik des 19. Jahrhunderts, nur zunächst allein auf die Herstellung allgemeinen Friedens bezogen. Ludwig von Bayern-Landshut hat ihn zuerst gefaßt, aber alsbald wurde er von der kaiserlich-ansbachischen Partei an der Ausführung verhindert. Darauf nahm ihn Albrecht Achilles namens des Kaisers auf: da brachten ihn die Wittelsbacher zum Scheitern.

In diesem Augenblicke nun, wo die Reichsinteressen völlig zurücktraten und nichts übrig blieb als nackteste Interessenpolitik der Fürsten, ist der Kaiser noch einmal mit einem persönlichen Entschluß hervorgetreten; er war eben jetzt in der Lage, sich ein wenig von dem Elend der österreichischen Zustände im Reiche zu erholen. Seine Gedanken liefen im Anschluß an die soeben erwähnten Ideen auf einen allgemeinen Landfrieden hinaus, aber nur auf einen solchen im Stile des 14. Jahrhunderts, auf die in gewissen Grenzen sich bewegende Regelung des alteingebürgerten Fehdewesens; er wollte gleichsam den losen Verband der Reichseinheit des 14. Jahrhunderts wieder aufleben lassen in nunmehr völlig altfränkisch gewordenen Formen; das genügte ihm; daß inzwischen infolge der Verschiebung der städtischen und fürstlichen Stellung, infolge des Zerfalls des Adels, infolge der Entwicklung der Landesgewalten der Charakter und Zusammenhang der einzelnen Reichsteile ein gänzlich anderer geworden war, und daß eine höhere Kultur stärkere Mittel friedlichen Zusammenhaltes aller erforderte, begriff er nicht.

Er brachte seinen Gedanken zunächst in lokaler Begrenzung namentlich auf Schwaben vor, dann, seit Anfang 1466, erstreckte er seine Absicht auf ganz Süddeutschland. Noch umfassender suchte er seit Sommer 1467 vorzugehen. Und die Fürsten hingen ihm an. Sie erkannten alsbald, daß die Bestimmungen eines kaiserlichen Landfriedens im Sinne des 14. Jahrhunderts auf ihre Länder kaum noch Anwendung würden finden können. Diese Bestimmungen suchten vor allem die kleinen Fehden zu regeln, Brand, Raub, Mord zu verhindern: längst schon sorgte die Polizei der größeren Territorien des 15. Jahrhunderts dafür, daß dergleichen innerhalb der einzelnen Landesgrenzen möglichst ungeschehen blieb. Was dem 15. Jahrhundert hätte frommen können, das war ein Verbot der großen fürstlichen Fehden, die Herstellung einer nationalen Gerichtsverfassung mit Gipfelung in einem kaiserlichen Obergericht, die Begründung gemeinsamer Finanzen zum Zweck allgemeiner Verteidigung nach außen, allgemeiner Friedenssicherung im Innern. Auf diesem Gebiete lagen die Forderungen der Zeit; sie traten dem fürstlichen Egoismus nur, soweit er unberechtigt war, entgegen; sie hätten vom Kaiser erfüllt werden müssen. Wenn der Kaiser statt dessen auf die Landfriedensbestimmungen früherer Zeit zurückgriff, so sahen die Fürsten wohl ein, daß diese Politik fast nur die kleinen Territorien im Reiche und die Städte treffen, mithin ihren partikularen Bestrebungen mindestens nicht ungünstig sein werde. Sie stimmten deshalb dem Kaiser zu und erboten sich im Verlaufe der Reichstage bis zum Jahre 1471 auch zu gelegentlichen kleinen Zugeständnissen ihrerseits, um die Empfindlichkeit der allein betroffenen kleineren Reichsstände zu schonen.

Allein da zeigte sich nun, daß dieser Zweck nicht erreicht ward. Die Städte durchschauten die fürstlichen Absichten, und sie waren nicht gewillt, sich in den reaktionären Verfassungsrahmen des Kaisers spannen zu lassen. Sie legten Verwahrung ein, und sie fühlten sich noch stark genug zu wirksamer Durchführung eines passiven Widerstands. Sie verweigerten die Zahlung einer Türkensteuer in der beschlossenen Höhe, sie entzogen sich

kaiserlichen Aufträgen zur Reichsexekution. Um 1475 war es klar, daß sie dem Landfriedensgedanken des Kaisers nicht zu unterzwingen sein würden. So sah der Kaiser von seinem Programm einer 'Reichsreform' ab — es ist das erste und letzte, das er selbständig gehabt hat.

Er mußte das um so mehr, als um diese Zeit in dem schon unglaublich traurigen Stand der äußeren Reichsangelegenheiten weitere Verschlechterungen eintraten.

Wir wissen, daß die Kurie unter Pius II. gegen den utraquistischen König Georg von Böhmen vorgegangen war, und daß sich der Kaiser diesem Verfahren angeschlossen hatte[1]. Während der damit heraufbeschworenen Kämpfe starb nun König Georg (am 22. März 1471), brachen die Ungarn ins Land, kam es zu einem Übergewicht des Königs Mathias, das den Kaiser schon fast jeder Autorität im Südosten beraubte[2]. Fast gleichzeitig ging auch das kaiserliche und habsburgische Ansehen in der Schweiz verloren. Hier waren die Eidgenossen, gestützt auf ihre Erfolge in und nach dem Armagnakenkrieg, gegen die letzten Besitzungen des Hauses Habsburg südlich vom Bodensee und Oberrhein vorgegangen; 1458 hatten sie Rapperswyl, 1460 den Thurgau genommen; 1467 ward ihnen Winterthur verpfändet. Die Folge war, daß sich Sigmund von Tirol, der habsburgische Beherrscher der vorderösterreichischen Territorien, gezwungen sah, diese im April 1469 gegen das Versprechen dauernden Schutzes an Burgund zu verpfänden. Das hieß die Stellung des Hauses Habsburg im Südwesten des Reiches aufgeben und dem großen westlichen Feinde der bestehenden Reichsverhältnisse den Schlüssel zu Hochburgund, zur Schweiz und Süddeutschland anvertrauen: fast schien es, als sollten sich einmal im Vorgebirgsgebiete der Alpen Magyaren und Burgunder die Hände reichen.

Gegenüber diesen Bedrohungen und gegenüber der gleichgültigen oder feindlichen Haltung der centralen Reichsgebiete

[1] S. oben S. 440.
[2] S. oben S. 442 f.

flüchtete Kaiser Friedrich in die Arme — Burgunds. Schon mit dem alternden Herzog Philipp hatte er von neuem verhandelt, aber erfolglos. Nun aber war dem kühlen und klugen Herzog am 15. Juni 1467 sein Sohn Karl der Kühne gefolgt, ein ganz anders gearteter Charakter; im Adlerblick und mit dem vorgeschobenen Kinn ein Bild der Thatkraft, wie ihn Roger von der Weyden öfters gemalt hat: wie oft war er schon dem berechnenden Verstande des Vaters feurig entgegengetreten! Jetzt war er frei in seinen Entschlüssen, und er erstrebte das Höchste, die Kaiserkrone.

Da kam ihm das Anlehnungsbedürfnis Friedrichs eben recht. Allein was forderte der Burgunder als Gegenleistung! Der Übergang des Imperiums auf ihn, den er beanspruchte, bedeutete für Friedrich das volle Aufgeben seiner politischen Anschauungen, mochte auch der jugendliche Maximilian, Friedrichs Sohn, als Gemahl Marias, des einzigen Kindes Karls, sowie als römischer König und künftiger Kaiser nach dem Tode Karls in Aussicht genommen werden; und er bedeutete zugleich eine tödliche Vergewaltigung des Reichs, da er mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren desselben schwerlich jemals durchzuführen war. Nun mag Friedrich dem letzteren Gesichtspunkt vielleicht weniger zugänglich gewesen sein. Um so mehr aber gab ihm der erste zu denken: jede legitimistische Faser seiner Natur regte sich dagegen. Die Folge war, daß die Verhandlungen zwischen ihm und Burgund sich langsam dahinschleppten unter gegenseitigen unzureichenden Zugeständnissen; endlich glaubte man, daß nur eine persönliche Zusammenkunft den völligen Ausgleich ergeben werde. Sie fand zu Trier statt im Herbst 1473. Aber sie brachte das Gegenteil des Erwarteten; am 25. November fuhr der Kaiser, dem burgundischen Herzoge gram und mißtrauend, die Mosel herab, ohne von ihm auch nur Abschied genommen zu haben. Es bleibt im Dunkel, welche Momente für diesen Bruch vornehmlich entscheidend gewesen sind, ob der vollendete Gegensatz der beiden Persönlichkeiten, ob das Zwischentreten der geängstigten Fürsten des Reichs, ob vielleicht gar französische Intriguen, ob andere Zwischenfälle: gewiß war,

daß Friedrich an Stelle der erwarteten Bundesgenossenschaft Burgunds vielmehr einen neuen furchtbaren Feind eingetauscht hatte, von dem die ganze westliche Hälfte des Reiches bedroht ward.

Und schon bereiteten sich noch schwerere Demütigungen im Südosten, in den österreichischen Landen, vor. Schon seit den sechziger Jahren stießen gelegentlich türkische Scharen bis in die Lande des habsburgischen Hauses; jetzt, 1477, erklärte der nähere Feind, der Ungarnkönig Mathias Corvinus, den Krieg[1]. Nach einer kurzen Pause erneuten Friedens nahm er seit dem Jahre 1479 fast das ganze Land Österreich ein; endgültig erschien die Eroberung, nachdem es ihm 1483 gelungen war, mit den Türken einen Waffenstillstand zu schließen. Nun ließ er sich in Wien nieder, das ihm 1485 huldigte; es schien kein Zweifel, daß er die Pläne Otokars und Kaiser Karls IV. von Ungarn und Österreich her wieder aufnahm, und nur der Widerspruch Venedigs hielt ihn ab, sich auch der adriatischen Länder zu bemächtigen.

Der Kaiser aber irrte, ein Flüchtling, im Reiche umher; und das Reich, in der Frage, wie ihm zu Hilfe zu kommen sei, von Beschluß zu Beschluß fortschwankend, doch ferne jeder thatkräftigen Abwehr, entrichtete ihm kaum den Zoll des Mitleids. Der Untergang des römischen Reiches deutscher Nation schien besiegelt, die mittelalterliche Auffassung des Kaisertums überwunden. Neben Deutschland, als dem Träger des Reiches, erhoben sich ebenbürtig benachbarte Nationen und Staaten; die Ehrfurcht vor dem geheimnisvollen Zauber alter Überlieferung und gottgeweihten Rangs war zerstört, dank der Erbärmlichkeit der kaiserlichen Person und dem zu Tage tretenden Verwesungsgeruch einer längst zerrütteten Verfassung.

IV.

Der volle Ruin des Reiches im Verlaufe des 15. Jahrhunderts mußte schließlich auch das Verderben seiner Glieder

[1] Vgl. oben S. 442 f.

nach sich ziehen. Nirgends machte sich diese elementare Wahrheit furchtbarer geltend, als im deutschen Nordosten, in jenen kolonialen Gebieten, deren Bedeutung sich unter dem kräftigen Aufschwung der Hanse zu einem Einfluß auf den gesamten europäischen Norden und Nordosten erweitert hatte.

Hier hatte das Jahr 1370 für die Hanse einen Höhepunkt sondergleichen bedeutet; nach ruhmreichem Kriege hatte sie mit dem Dänenkönig Waldemar Atterdag einen Frieden geschlossen, der die nordischen Reiche ihrem Machtwort auf lange zu öffnen schien[1]. Allein bald darauf erlahmte die lübisch-hansische Politik. Das Patriziat in den Städten ging in Wohlleben auf, und von Süden her nahte die Zunftbewegung den kommerziell-aristokratischen Gebieten. Im Jahre 1374 durchtobte der Aufruhr Braunschweig; Städte wie Stade, Hamburg, Anklam folgten, 1384 wurde in Lübeck eine zünftlerische Verschwörung eben noch in letzter Stunde entdeckt. Im Jahre 1408 kam es dann hier zum wirklichen Aufstand; er führte zu einer etwas demokratischeren Kirchspielsverfassung. Im ganzen aber siegte in Lübeck wie in anderen Hansestädten der Rat: Verknöcherung der Geschlechter, dauernd revolutionäre Stimmung der Gemeinden war die Folge.

Diese Lage kam den nordischen Reichen zu gute. In Dänemark ward nach dem Tode König Waldemars (1375) der fünfjährige Olaf von Norwegen zum König gewählt unter kurzsichtiger Beihilfe seitens der Hansen; die Regierung führte für ihn seine Mutter Margaretha, die Semiramis des Nordens, an Klugheit und Energie die echte Tochter Waldemars. Margaretha gewann die Sympathien der Hanse, dann wandte sie sich gegen Schweden, das noch der deutsche König Albrecht, ein Sohn des großen Mecklenburger Herzogs Albrecht, umgeben von zahlreichem deutschen Adel, beherrschte. Sie gewann das Land: nachdem ihr Sohn gestorben, herrschte sie unumschränkt in den drei nordischen Reichen: die Kalmarer Union des Jahres 1397, die, nur von Schweden durchbrochen, bis zum Jahr 1524 be-

[1] S. oben S. 169 f.

ſtanden hat, war die Krönung ihrer Politik. Es war eine Wendung, die für die Hanſe von tödlichen Folgen hätte ſein müſſen, wären nicht die nordiſchen Reiche durch langſame innere Umwälzungen auf viele Jahrzehnte hin zur Unthätigkeit nach außen verdammt geweſen. Erſt jetzt ſetzte ſich hier das Lehnsweſen gänzlich durch und erſtarkte vollkommen die Macht des Klerus: es regten ſich die Probleme innerer Entwicklung, deren Löſungsverſuch das Deutſche Reich des 10. bis 13. Jahrhunderts geſprengt hat.

Die innere Feſſelung aber, der Hanſe und ſkandinaviſche Union einſtweilen unterlagen, kam alsbald den deutſchen Territorialgewalten der Oſtſee zu gute. Die Grafen von Holſtein eroberten Schleswig; im Frieden zu Nyborg (1386) ward es ihr erbliches Lehen; auf ewig ſchienen die beiden Herzogtümer verbunden. Den Hauptgewinn aber aus den unfertigen Verhältniſſen zog der Deutſche Orden.

Die Eroberung Preußens und die Erwerbung Livlands war durch den Orden im weſentlichen mit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts zu Ende geführt worden; im Jahre 1309 ward der Sitz des Hochmeiſters nach der Marienburg verlegt[1]. Von nun ab galt es zunächſt nur noch, dieſen Beſitz zu erhalten, vornehmlich gegenüber den feindlichen Beſtrebungen Polens; in langen Kämpfen der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts, die mit dem Frieden von Kaliſch (1343) abſchloſſen, ward es erreicht. Aber bald darauf war dem Orden noch gleichſam gegen ſeinen Willen ein weiteres Gebiet zugefallen: die Küſtenlandſchaften Eſthlands von Narwa bis Reval, bis dahin in däniſchem Beſitze, flüchteten ſich gegenüber dem Andrang der Schweden von Åbo und gegenüber dem drohenden Druck der eſthniſchen Bauernbevölkerung des Inneren unter den Schutz des Ordens, und dieſer kaufte das Land im Jahre 1346 den Dänen ab. Es war ein Zuwachs, der den Orden noch viel mehr als bisher zu einer Oſtſeemacht beſtimmte, zumal es ziemlich gleichzeitig gelang, die bisher feindliche Macht

[1] Vgl. Band III S. 407.

des rigischen Erzbischofs zu dämpfen und die Stadt Riga nach dem Vorbild der preußischen Städte dem Gebote des Ordens zu unterwerfen.

Mit der beginnenden zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat darum der Orden in die Zeit seiner höchsten Blüte, wie sie durch die Regierung des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351—1382), eines Rheinländers aus der Gegend von Köln, bezeichnet wird. In stolzer Ruhe lebten die Lande des Ordens dahin; die Kriegslust der Brüder entlud sich nur noch in wenig gefährlichen Zügen gegen die Litauer in der Richtung der beiden großen Straßen nach Kowno und Grodno; und auch hier wurden mit der Schlacht von Rudau noch einmal größere Erfolge erreicht. Sie fällt ins Jahr 1370, in die gleiche Zeit mit dem hansisch-dänischen Frieden von Stralsund: beide Ereignisse sind die Landmarken gleichsam höchster deutscher Machtentfaltung im Nord und Nordosten.

Aber nicht nur erobert waren die preußischen Lande; sie begannen deutsch zu werden. Weit über die bisherigen Grenzen drang jetzt im Süden und Osten der deutsche Bauer in die Wildnis des Urwalds; in geurbarten Gegenden erhoben sich neue Ordensburgen, bald nicht mehr aus Lehm und Letten, aus Baumstümpfen und Flechtwerk, sondern aus Steinen gebaut, alle überragend das Marienburger Hochschloß. Und über dreißig Städte wurden allein im Hauptlande östlich der Weichsel von neuem gegründet[1]; und hochhallige Backsteinkirchen bezeichneten bald ihre weithin sichtbare Silhouette. Im Hochschloß aber blühte, ein Vorbild dem Bürgertum, auch die geistige Bildung empor; der Ordenspriester Nikolaus von Jeroschin übertrug die Chronik seines Ordensbruders Peter von Dusburg in deutsche Reimzeilen, und ein Hochmeister selbst, Luther von Braunschweig, versuchte sich in der zarten Dichtung der Legende. Stark sproßten so überall die national-deutschen

[1] Lohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen 1, 216. Bis zum Jahre 1410 war die Gesamtzahl der deutschen Städte auf 93, der Dörfer auf 1400 gewachsen; Sattler in Hist. Zeitschr. N.F. 13, 239.

Elemente empor aus dem zertrümmerten Untergrund der einheimischen Bevölkerung; und als Herr fühlte sich der Deutsche, straff und verständig, im eroberten Lande.

Vor allem erwuchs das Bürgertum der bedeutenderen Städte zu trotziger Macht. Dabei gehörten Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg, die sechs Großstädte des Landes, zugleich der Hanse an. Aber auch der Orden trieb Handel. Schon im Morgenland war das der Fall gewesen. Jetzt nun, mit der wachsenden Kraft des Staates, mit dem zu erwartenden Abschluß der kostspieligen Kämpfe an den binnenländischen Grenzen, mehrten sich die Reineinnahmen des Ordens von Jahr zu Jahr; und sie bestanden zum größten Teile in Exportgütern, in Bernstein, Getreide u. a. m., zum geringeren Teil in Kapitalien (etwa $5^1/_2$ Millionen Mark jährlicher Geldzinsen): in beiden Fällen in Erträgen, die überwiegend nur in Handelsgeschäften angelegt werden konnten. So mußte der Orden ein großes Netz eigner Handelsbeziehungen entwickeln, parallel dem Handel seiner Städte. Es war eine Wendung, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts zugleich noch den Städten zu gute kam; noch erstand kein eigentlicher Wettbewerb zwischen Hochmeistern und Bürgern, es kam vielmehr zunächst zu gegenseitiger Unterstützung. So griffen die Hochmeister energisch durch in England, wohin der preußische Handel mit seinem Export von Getreide, Pottasche, Theer und Bogenholz für die englischen Schützen von Anbeginn vornehmlich zielte: schon im Jahre 1381 haben sie unabhängig von der Hanse die Stellung des deutschen Kaufmanns in England verteidigt, und 1386, 1398 und 1404 haben sie durch einseitige, rein preußische Handelssperren gegenüber England die errungenen Vorteile zu wahren gewußt. Nicht minder aber begünstigte der Orden die Entwicklung des preußischen Handels nach Schweden und eröffnete ihm nach dem Frieden des Jahres 1380 mit Litauen die Straße nach Kowno, die bald die Erbschaft des alten Verkehrs nach Rußland anzutreten begann; früh wurde das im wesentlichen rein preußische Kontor des gemeinen Kaufmanns zu Kauen der

überlegene Konkurrent des ehrwürdigen Petershofes zu Nowgorod.

So lagen die Dinge südöstlich der Ostsee, als sich die nordische Union zu bilden begann. Und während die wendischen Städte der Hanse, das maßgebende Centrum der städtisch-politischen Bewegung, der Politik der Königin Margaretha schweigend zusahen, ließen der Deutschorden und die preußischen Städte sich nicht abhalten, der drohenden Gefahr einer skandinavischen Vorherrschaft auf der Ostsee entgegenzutreten. Kräftig griffen sie ein; Ostern 1398 eroberte der Deutschordensmeister Wisby und die Insel Gotland und unterdrückte zugleich die Seeräuberei der dänischen und deutschen Adligen, die, in den nordischen Reichen wie im baltischen Deutschland zur Ruhe gezwungen, seit mehreren Jahrzehnten eine brutale und verheerende Thatkraft zur See entfaltet hatten.

Damit schien das Übergewicht des Ordens auf der Ostsee entschieden; sein Gebot galt am ganzen östlichen Gestade und in seiner Hand befand sich Wisby, der strategische Schlüssel der damals wichtigsten Handelswege des Meeres. Aber ganz anders verlief die Entwicklung. Im Jahre 1407 überließ der Orden Gotland wieder an Schweden, und wenige Jahre darauf stand er in Preußen selbst am Anfang des Endes.

Den äußeren Anlaß zum Umschwung bot das Verhältnis zu Preußen und Litauen, den inneren Grund die Thatsache, daß die Ordensherrschaft im Lande selbst sich zu zersetzen begann. Hatte die besondere Erscheinung, daß die Landesherrschaft aus einer Körperschaft bestand, in Preußen anfangs eine besonders vorurteilsfreie und gerechte Entwicklung des Landes verbürgt, so zeigte sich schon gegen Schluß des 14. Jahrhunderts, daß diese Körperschaft, nicht mehr in äußeren Kriegen beschäftigt, zu verknöchern begann, um so mehr, als sie in ihren Schoß keinerlei verjüngende Mitglieder des preußischen Landesadels zuließ. Dazu kam das schwindende Vertrauen zwischen Landesgewalt und Bürgertum. Hatte man sich anfangs in seinen Handelsinteressen gegenseitig gefördert, so trat an die Stelle bald erbitterter Wettbewerb und von seiten des Hochmeisters das

drückend empfundene Bestreben, die großen Städte dem hansischen Bunde zu entziehen und zu Landstädten herabzudrücken. Und selbst der Bauer ward unzufrieden; er sah sich zu schwerem Kriegsdienst verpflichtet, aber dabei ausgeschlossen von jeder Teilnahme an der heimischen Verwaltung.

In dieser Lage wurden äußere Schwierigkeiten verhängnisvoll. Litauen war noch im 13. Jahrhundert in eine Fülle kleiner Stammesstaaten zerfallen. Ihnen gegenüber hatten die fortwährenden Angriffe des Ordens gewirkt, wie die deutschen Angriffe des 10. und 11. Jahrhunderts auf die rechtselbischen Slawen: seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begannen sie sich zu konsolidieren. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts herrschte dann als einziger Nachfolger aus der kinderreichen Familie seines Vaters der Großfürst Jagiello über das ganze Land. Es war eine ernsthafte Gefahr für den Orden. Zu drohender Vernichtung stieg sie, seit Jagiello im Jahre 1386 zugleich die polnische Krone empfangen hatte[1] und im Jahre 1401 die Union Polens und Litauens dauernd bekräftigt war. Damit war das Deutschordensland auf fast allen Landgrenzen mit Ausnahme des schmalen Grenzstriches gegen Pommern von einem einzigen Reiche umfaßt, und gierig blickten die polnischen Magnaten auf das reiche deutsche Gebiet und den dahinter erglänzenden Spiegel der Ostsee. Das um so mehr, als innerhalb Polens jeder Einfluß deutscher Kultur erloschen schien. Wohin waren die Zeiten gegangen, da der Polenherzog noch als Vasall die deutschen Reichstage besucht, da Kaiser Friedrich II. Konrad von Masowien noch als devotus noster bezeichnet hatte! Zum letztenmale hatte Ludwig der Bayer im Jahre 1338 die kaiserliche Oberhoheit über Polen betont: seitdem kümmerte sich das Reich um den äußersten Nordosten nur noch, wenn es seiner, niemals, wenn er des Reiches bedurfte. Aber auch die spontanen Einflüsse deutschen Wesens hatten in Polen aufgehört. Der polnische Adel und die polnischen Klöster führten keine deutschen Bauern mehr ein wie einst in den Abteigebieten von

[1] S. oben S. 380.

Lenda und Wongrowitz und in den Staroſteien von Meſeritz, Kopnitz und Rogaſen; und das deutſche Recht, einſt der überlegene Feind alles ſlawiſchen Rechtes, ward vereinzelt zwar noch bis ins 16. Jahrhundert hinein aufgenommen und verarbeitet, aber ſchon um die Mitte des 14. Jahrhunderts war den Städten verboten worden, ihr Recht vom Magdeburger Oberhof zu holen, und im 15. Jahrhundert wütete man überall gegen das beſondere deutſche Recht des ſtädtiſchen Bürgertums. Nun war freilich die Aufnahme deutſchen Weſens bei den ſlawiſchen Völkern niemals beſonders tief geweſen: ſie haben ſich dieſen Einflüſſen wie ſpäter denen des italieniſchen Humanismus und der Renaiſſance zwar ſehr raſch und leicht, aber immer zugleich nur leichtlebig und vorübergehend geöffnet. Aber eben die dieſer Erſcheinung zu Grunde liegende pſychologiſche Dispoſition war gefährlich. Von den Nomadenvölkern des Oſtens her fortdauernd bedroht, hatten die Slawen ſelbſt etwas Unſicheres und Unſtetes angenommen, Eigenſchaften, die ihnen auf lange die tiefere Aufnahme der weſteuropäiſchen Kultur erſchwert haben; und nirgends war dies augenſcheinlicher der Fall, als bei dem führenden Slawenvolke des Mittelalters, bei den Polen.

So mochte der Deutſchorden Polen gegenüber auf ſeiner Hut ſein: mit Recht gab er die Beſtrebungen nach der baltiſchen Seeherrſchaft trotz lockenden Erfolges auf und ſuchte Anhalt am deutſchen Mutterboden zur Vorbereitung auf ſchwere Kämpfe. Nachdem es ihm mißlungen war, die pommerſchen Herzöge durch Geldlehen an ſich zu feſſeln, kaufte er von den Luxemburgern die Neumark Brandenburg. Dieſer Erwerb ſtellte die territoriale Verbindung mit dem deutſchen Weſten trefflich her, ſchnitt aber freilich gleichzeitig Polen von der Oſtſee ab. So brachte der Schritt, der Preußen vor Polen retten ſollte, ſchließlich gerade den Kriegsfall. Nach widerlichem Zank um die Grenzburg Strieſen brach der Streit zwiſchen Preußen und Polen offen aus; er führte in der Schlacht von Tannenberg, am 15. Juni 1410, zur vollen Niederlage des Ordens.

Nun blieb zwar auch jetzt noch das Ordensland ziemlich

in seinen alten Grenzen erhalten, nur Samogitien wurde abgetrennt. Aber die schwere kriegerische Demütigung hatte im Lande die längst reifen inneren Gegensätze des herrschaftlichen Druckes entbunden, der bisher auf ihnen lastete. Unter ihrer Entfesselung mußte es der Orden mit ansehen, daß schon im Jahre 1412 die Neumark an Polen überging: die Verbindung mit Deutschland war zerrissen. Und im Innern tobte der Kampf der Parteien weiter. Der Hochmeister Heinrich von Plauen, der der Gegensätze Herr werden wollte durch Errichtung einer freien landständischen Verfassung, trat dadurch in unlösbaren Widerspruch zu seinem Orden; am 14. Oktober 1413 ward er seines Amtes entkleidet, ja schließlich wegen geheimen Einverständnisses mit den Polen gefangen gesetzt.

Es sind Ereignisse trauriger Vorbedeutung für die nächsten fünfzig Jahre innerer preußischer Wirren. Auf der einen Seite das Land, immer mehr vom Orden sich lösend, seit 1440 in eigenen Bünden der Städte und des Adels gegen die Landesherrschaft geeint; auf der andern Seite der Orden, starr festhaltend am alten Grundsatze seiner Herrschaft: beide Teile aber bereit, sich äußerstenfalls der polnischen Hilfe gegeneinander zu bedienen.

Das Ergebnis war die Herrschaft Polens. Im Frieden von Thorn vom 19. Oktober 1466 trat es zu Tage: an Polen fielen unmittelbar das Kulmerland und einige andere Gegenden östlich der Weichsel, sowie westlich der Weichsel alles Land mit Einschluß der beiden Werder: Polen hatte das Meer erreicht; Danzig, damals schon die Haupthandelsstadt der Ostsee, gehörte von nun ab dem Reiche des weißen Adlers. Das übrig bleibende Ordensgebiet aber wurde vom Polenreich abhängiger Staat, der Hochmeister polnischer Reichsfürst. Endgültig auf viele Geschlechter hin war der deutsche Einfluß in der Osthälfte der Ostsee beseitigt, ein großer Teil der Errungenschaften der Kolonisation des 13. und 14. Jahrhunderts war verloren. Deutschland schien fast auf die Oderlinie beschränkt; Brandenburg ward zum nordöstlichen Grenzstaat.

Konnte unter diesen Umständen das hansische Schwergewicht

wenigstens in der Westhälfte der Ostsee noch erhalten bleiben? War überhaupt der alte Bestand des hansischen Bundes mit seinen livischen, gotischen, preußischen Anteilen noch denkbar?

Die Hanse hatte dem beginnenden Kampfe zwischen dem Deutschorden und Polen unthätig zugesehen. Er befreite sie von der drohenden Seeherrschaft des Ordens; zudem war sie soeben in nordische Kämpfe verwickelt worden. In den nordischen Reichen war der großen Königin Margaretha ihr Vetter, Erich der Pommer, gefolgt. Unentrimmbar befangen in den Vorurteilen, die seine kleinfürstliche Erziehung in Deutschland ihm mitgegeben hatte, trachtete er während seiner langen Regierung kaum nach etwas anderem, als nach der Wiedereroberung Schleswigs, auf das Margaretha zu Gunsten des Holsteiner Hauses verzichtet hatte. Es war eine politische Richtung, der die wendischen Städte entgegentraten, freilich ohne die Hilfe der livischen und preußischen Städte zu finden. So kam es zu einem langwierigen Kampfe, der trotz der geringen Beliebtheit Erichs in den skandinavischen Reichen und trotz des geringen Verständnisses, das man dort dem spezifisch dänisch-deutschen Kriege entgegenbrachte, dennoch zu Ungunsten der Hanse endete. Zwar mußte Erich im Wordingborger Frieden des Jahres 1435 die alten Privilegien der Hanse in allen drei Reichen wieder bestätigen; aber die Union blieb erhalten, und dem Könige konnte nicht verwehrt werden, nach dem Frieden auch weiterhin die Engländer und Holländer durch den Sund zum Ostseehandel zuzulassen, wie er das während des Kampfes mit Erfolg zur Schwächung des hansischen Ostseeverkehrs gethan hatte. Innerhalb der Hanse aber waren während des Kampfes zum erstenmale die abweichenden Interessen der wendischen, preußischen und livischen Städte bis zu vollster Uneinigkeit hervorgetreten; schon im Jahre 1431 konnte man darum in Hansekreisen besorgen, dat id darto komen wolde, dat een islich sin egene beste soken unde proven moste, darmede de erlike bund unser hense welde geloset unde verstrowet werden[1]. Unter diesen

[1] v. d. Ropp, Hanserecesse von 1431—1476 1, Nr. 11.

Umständen zeigte sich bald, daß der Kampf mit König Erich der Hanse thatsächlich die volle Herrschaft zur See gekostet hatte.

Zunächst begannen Engländer und Holländer immer ungestörter einen hansefeindlichen Handel im Osten zu treiben.

Im Gebiete des heutigen Königreichs Holland waren bis ins vierte Viertel des 14. Jahrhunderts die Städte Gelderns und des Stiftes Utrecht und vor allem die alten Handelsstädte der Zuiderzee, Stavoren und Kampen, die führenden Städte gewesen; sie hatten treu zur Hanse gehalten. Seitdem aber verschob sich der Höhepunkt der holländischen Entwicklung von Osten nach Westen; Rotterdam, Amsterdam, die Städte der heutigen Provinzen Holland und Seeland begannen hervorzutreten[1]. Ihr Gebiet erwuchs damit zu einem vollen Gegenstück der flandrischen Entwicklung; wie die Vlamen, so suchten jetzt auch die Holländer der Westhälfte des Niederlands frei die See; sie traten nicht in den Verband der Hanse. Und bald gingen ihre Fahrten vor allem in die Ostsee; von hier holten sie besonders das unentbehrliche Getreide auf eigenen Schiffen. Das nordische Königtum unterstützte sie in diesen Unternehmungen, daheim fanden sie den Schutz ihrer Grafen und bald des mächtigen Herzogs von Burgund, dem sie seit 1428 gehorchten: so vermochte die Hanse nichts gegen sie; ein hartnäckiger Konkurrent war auf der Ostsee erstanden.

Schlimmer aber noch war es, daß die Engländer sich am Ostseegestade festsetzten. In England hatten die Kaufgilden des 12. bis 14. Jahrhunderts für die Haupthandelsstädte den engsten Monopolismus entwickelt. Die Folge war gewesen, daß der englische Handel zusammenschrumpfte und auf kleine Orte zurückgedrängt ward. Eben diesen Umstand hatten die Hansen des 13. Jahrhunderts benutzt, um in England einen vollkommen exterritorialen, deutschen Handel übermächtig zu entwickeln. Allein hiergegen gingen die Engländer nun seit dem 14. Jahr-

[1] Vgl. Band III S. 322 f.

hundert vor. An Stelle der alten lokalen Gilden entwickelten sie jetzt freiere Handelsgesellschaften vornehmlich für den Verkehr über See, die Staplers z. B., die Rohwaren nach auswärts lieferten, und die Merchant adventurers, die den Export von Webwaren, vornehmlich nach den Niederlanden, betrieben. So kam es zu einem größeren englischen Seehandel, und alsbald suchte dieser sich des seit alters lebhaften englischen Verkehrs mit Preußen zu bemächtigen. Schon im Jahre 1391 war eine Korporation englischer Kaufleute in Danzig begründet worden; 1398 ward sie auf Drängen der Hanse noch einmal durch den Hochmeister beseitigt. Als dann aber unter dem Druck der polnischen Kriege das Handelsinteresse des Ordens zurücktrat, und als in dem neunjährigen Kampfe der wendischen Städte gegen König Erich die preußischen Städte neutral blieben, da versuchten die Engländer nochmals ihr Glück; und im Jahre 1428 ward in Danzig eine neue englische Kaufmannsvereinigung von dauerndem Bestande begründet.

Während so die westlichen Feinde der Hanse in den bisher fast ausschließlich dem hansischen Kaufmann vorbehaltenen Gebieten der Ostsee auftauchten, ging gleichzeitig der Einfluß der hansischen Ostseestädte in der Nordsee immer mehr zurück. Norwegen allerdings gelang es auch fürderhin noch zu halten. Weiter südwestlich aber sahen sich die hansischen Schiffe schon in dem Kriege, den England im Bunde mit Burgund seit dem Jahre 1415 gegen Frankreich führte, trotz neutraler Flagge von allen Seiten angegriffen: man wußte wohl, daß das Reich die deutsche Flagge nicht decken würde.

Schlimmer war es, daß sich in England eine immer heftigere Bewegung gegen die hansischen Privilegien erhob, denn diese Bewegung legte in ihrem Verlauf den fundamentalen Gegensatz zwischen den Handelsinteressen der rheinischen Hansestädte und denen der Osterlinge in England dauernd bloß. Waren die Engländer zur weiteren Erstreckung der Hansevorrechte in ihrem Lande vielleicht bereit gegen die gleichzeitige freie Zulassung ihrer Flagge in der Ostsee, so war das eine Bedingung, die den deutschen Weststädten ebenso behagte, wie sie den Osterlingen,

Lübeck an der Spitze, unannehmbar schien: mit Erfolg hatten die Engländer den Zwist in das feindliche Lager getragen.

Ähnlich gefährlich für die Gesamthanse standen die Dinge in Flandern. Hier bestrebten sich die Osterlinge mit aller Kraft, die bisher bestehende, veraltete, aber ihnen günstige Ordnung des Verkehrs aufrechtzuhalten, während die Weststädte unter der Führung von Köln, dem flandrischen Verkehr näher stehend und aufs engste mit dem emporblühenden holländischen Verkehre verquickt, einer andern Ordnung zustrebten. Diese Gegensätze, lange Zeit unausgetragen, wuchsen in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts so weit, daß Köln als mitoberste Stadt der Hanse auf dem alten Kontor zu Brügge eigenmächtig Verbote in seinem Sinne zu erlassen suchte, worauf Lübeck auf einer Tagfahrt des Jahres 1466 den Hansegliedern anheimgab, die Kölner in den Ländern des Herzogs von Burgund als außer der Hanse stehend zu betrachten.

Nun konnte der volle Bruch nicht ausbleiben. Er erfolgte, für Köln und die Weststädte sehr ungünstig, auf englischem Gebiete. Im Jahre 1468 waren im Sund englische Schiffe, angeblich auf hansische Veranlassung, geplündert worden. Die Folge war, daß König Edward III. alle in England befindlichen deutschen Kaufleute gefangen setzte und den deutschen Handel verbot. Hiervon wußten sich aber die Kölner in Sonderverhandlungen mit dem Könige zu befreien. Es war ein unbesonnener Schritt, sich gerade in dieser Frage von allen Hansen zu trennen: Köln stand jetzt isoliert da auch gegenüber den Weststädten. Lübeck benutzte die Lage sofort, um Köln verhansen zu lassen, und bald darauf begann die Hanse, außer Köln nun nochmals fast völlig einig, den Krieg gegen England. Im Jahre 1472 lief eine große Flotte gegen das Inselreich aus; sie hatte reichen Erfolg. Der Friede zu Utrecht vom 18. Februar 1474 stellte noch einmal wieder die alten hansischen Privilegien in England her und eröffnete die Aussicht auf einen Schadenersatz von 10000 Pfund. Köln mußte sich fügen, im Jahre 1478 kehrte es in die Hanse zurück.

Gleichwohl kam es zu keinem vollen Wiedererblühen der

alten Einheit. Die merkantilen Gegensätze zwischen den Weststädten und den Oststädten blieben nicht bloß, sie vergrößerten sich, und von einer Herrschaft über die Ostsee, geschweige denn die Nordsee war trotz des augenblicklichen Erfolges in England nicht mehr die Rede. Immer weiter drangen Holländer und Engländer in die Ostsee ein, immer mehr wurde der östliche Überlandverkehr von den feindlichen Mächten Polen und Litauen abhängig; und je mehr sich die Handelsbeziehungen der livischen, preußischen und wendischen Städte, soweit sie den Osten noch beherrschten, spezialisierten, um so mehr traten sie unter sich in feindlichen Gegensatz. Die livischen Städte rissen den russischen Handel an sich; sie allein beanspruchten, neue Ordnungen für den Petershof zu Nowgorod zu erlassen. Die preußischen Städte hielten fest am englischen Handel; Differenzen, deren Austrag diesen zu treffen drohte, wurden von ihnen gescheut. Zudem wurden sie, schon in den letzten selbständigen Zeiten des Ordens, immer mehr Territorialstädte; als dann gar das Ordensland polnisch ward oder wenigstens polnischer Oberhoheit sich fügte, war für die Ostseepolitik das polnische Interesse ein wichtiger Faktor. So standen je länger je mehr die wendischen Städte für sich; die Hanse schrumpfte auf sie zusammen. Wie hätten nun sie allein noch der Macht der nordischen Reiche widerstehen sollen? Schon die Regungen der fürstlichen Gewalten in Deutschland um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfüllten sie mit Schrecken. So waren sie auf diejenige politische Stellung im Ostseegebiete zurückgedrängt, die sie etwa um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts eingenommen hatten; ruhig mußten sie es mit ansehen, als der Dänenkönig im Jahre 1469 Schleswig-Holstein an sich riß, und einspruchslos ließen sie es zu, daß sich derselbe König in Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, z. B. mit Frankreich als ihren Schutzherrn aufspielte.

Immerhin aber blieben wenigstens die wendischen Städte nebst einem Anhang binnenländischer Städte in Niedersachsen und Westfalen noch auf etwa eine Generation hin meist unter sich einig. In ihrem engeren Kreise waren sie auch nach 1460 noch kräftiger Handlungen fähig; mit Erfolg hielten sie namentlich

die Freiheit der Handelswege durch die deutschen Fürstentümer aufrecht, obwohl diese sich von Jahr zu Jahr mehr in sich festigten. Dies Zusammenhalten auf kommerziellem Gebiete gab ihnen dann auch noch so viel politischen Einfluß, daß es gelang, auf längere Zeit noch die Hansestädte Westfalens und Niedersachsens der Umgarnung und Einverleibung durch die Landesgewalten zu entziehen. So wurden Quedlinburg und Halberstadt vor den sächsischen Herzögen, Magdeburg vor dem Erzbischof, Eimbeck und Göttingen vor den Braunschweigern, vor allem aber Rostock vor den Herzögen von Mecklenburg geschützt. Indes seit etwa 1490 trennten sich die Interessen auch der sächsischen und der wendischen Städte einschließlich etwa Bremens, Hamburgs und Lüneburgs. Den Angriffen der Landesherren gegen die Hansestädte Hildesheim, Goslar und Hannover trat niemand mehr entgegen; Braunschweig mußte sich 1492 einem welfischen Schutzherrn unterwerfen. Darauf machte im Jahre 1498 Bremen den Versuch, der gesamten Hanse auf einem gemeinen Hansetage seinen Erzbischof als Schutzherrn aufzudrängen: die innere Zerklüftung der Hanse trat damit nicht minder zu Tage, wie ihre Unterlegenheit gegenüber dem norddeutschen Fürstentum.

So war gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts der Rückgang der Hanse nach allen Seiten hin besiegelt. Mochte auch der hansische Handel, entsprechend der zunehmenden Kultur und Konsumtionsfähigkeit der Ost- und Nordseevölker, seiner absoluten Höhe nach vielleicht noch immer wachsen: das politisch-merkantile Übergewicht zu Lande wie die alte Seeherrschaft waren gebrochen und der Bund selbst von inneren Gegensätzen beherrscht: in den Jahren 1476 bis 1494 fand nur noch ein gemeiner Hansetag statt: der volle Verfall war nur noch eine Frage der Zeit.

V.

Das 16. Jahrhundert und noch ein Teil des 17. Jahrhunderts umfassen die Periode des langsamen Dahinsiechens der Hanse. Während im Beginn dieser Zeit die süddeutschen Großkaufleute einen deutschen Welthandel entwickelten, zeigten

sich die gesättigten Handelshäuser des Nordens selbst auf bloß kommerziellem Wege unfähig zum Fortschritt. Sie verharrten in den Bahnen des hergebrachten Handels; sie besaßen nicht die Biegsamkeit, sich den Anforderungen neuer Verkehrswege, anderer Verkehrsmittel, verwandelter Bedürfnisse anzupassen. Trotzig standen sie im Auslande auf dem Schein ihrer alten Rechte; nicht entfernt wußten sie mit den an sich vollkommen berechtigten wirtschaftlichen Emanzipationsbestrebungen der Völker des Nordens und Westens zu rechnen.

Diese Haltung, deren Schroffheit durch keinerlei überlegene Macht daheim mehr gedeckt ward, führte am ehesten in dem hoch entwickelten Westen zum Verfall des hansischen Handels. Im Kontor zu Brügge, mitten in dem Welthandelstreiben der flandrischen und Brabanter Gegenden, suchte man den alten Stapel aufrecht zu erhalten; erst im Jahre 1502 ward er gebrochen. Zu spät: längst hatte der Verkehr andere Bahnen gesucht; seit Generationen schon war Brügge von Antwerpen befeindet und überholt; das Ende des Stapels bedeutete keinen Aufschwung mehr, sondern bezeugte nur noch den Rückgang des hansischen Handels.

In England hatte der Friede zu Utrecht (1474) zwar das allgemeine Ansehen der Hanse noch einmal hergestellt, wenngleich die inneren Zwiste zwischen Köln und den Osterlingen fortdauerten. Aber der steigende Selbsthandel Englands forderte immer gebieterischer die Aufhebung der hansischen Privilegien; bald ließen sich die Engländer vernehmen: id were beter vor all dat riike van Engelandt, to versoken de beteriinge hiirvan miit apenem orloge und stride, wad it ock kosten mach, dan to liiden siik sulven to seen so vortzageliken vordorven[1]. So drängten öffentliche Meinung und Parlament vorwärts; nur mühsam retteten die Hansen ihre Privilegien im 16. Jahrhundert. Der Handel selbst aber ging zurück. Die städtischen Differenzen daheim stellten die Londoner Faktorei, die alte Gildhalle, wieder, wie einst im 12. und

[1] Schäfer, Hansereceße von 1477—1530 2, Nr. 31, 1486

13. Jahrhundert, auf eigene Füße: sie, nicht der große heimische Bund, führte die Verhandlungen, vertrat den deutschen Verkehr in England. Es war klar, daß sie weniger gehört ward. In immer geringerem Grade nahm England auf Mahnungen und Klagen dieser greisenhaften Rückbildung Rücksicht, bis die Königin Elisabeth den unvorsichtigen Erlaß eines kaiserlichen Mandats, wodurch die Niederlassung englischer Kaufleute in den Hansestädten untersagt ward, entschlossen benutzte, um die hansischen Privilegien in England aufzuheben. Es war der Schlußstein auf das Grab der einst so reichen hansischen Beziehungen zu England.

Und schon längst sah man sich im äußersten Osten nicht minder bedrängt. Die ersten Zwistigkeiten in Nowgorod entstanden im Jahre 1468; doch siegte der deutsche Kaufmann noch in ihnen, da die Nowgoroder bald der Hilfe des Deutschordens gegen die Moskauer Fürsten bedurften. Allein die Deutschen wußten die Stadt nicht vor russischer Eroberung zu bewahren; im Jahre 1478 geriet sie, und mit ihr der Handel des Petershofs, unter die Gewalt der Großfürsten. Nun folgten Jahre ärgster Bedrängnis der Deutschen, deren Personen nicht einmal geschont wurden, und seit 1494 konnte die Faktorei als verloren gelten. Freilich ist richtig, daß der Handel nach Rußland schon vor dieser Zeit im wesentlichen Nowgorod verlassen und die Straße über Dorpat, Reval und Narwa gesucht hatte; aber gleichwohl hinterläßt die Gleichgültigkeit, mit der die Hanse ihr altes Emporium fahren ließ, einen peinlichen Eindruck. Die neuen Handelswege aber gerieten im Laufe des 16. Jahrhunderts völlig unter die Aufsicht und Obmacht der Schweden; eine hansische Flotte von etwa 40 Schiffen, die im Jahre 1562 in den Gewässern der Narwa erschienen war, wurde von den Schweden einfach weggenommen. Nun verbürgten die Schweden im Frieden von Stettin (1570) allerdings die freie Fahrt nach Rußland, versprachen auch Lübeck eine genügende Entschädigung für die bisherigen Verluste. Indes die Entschädigung ward nicht gezahlt, und die Fahrt blieb frei nur bis zum Jahre 1572.

So erscheint in der zweiten Hälfte schon des 16. Jahr-

hunderts Schweden als Großmacht des baltischen Meeres. In der That war, was etwa noch von politischer Bedeutung und merkantilem Übergewicht der Hanse bestand, inzwischen den nordischen Mächten zum Opfer gefallen.

Die Union der nordischen Reiche seit der Kalmarer Versammlung vom 20. Juli 1397 hatte der Hanse lange Jahre hindurch wenig geschadet, weil die Selbständigkeit der einzelnen Reiche innerhalb der Union weiten Spielraum für feindliche Reibungen ließ, weil in Dänemark und Schweden das Lehnswesen eines zügellosen Adels emporschoß, und weil die Unionskönige unbedeutende Herrscher waren. So behaupteten die Deutschen, in ihren Handelsinteressen wenigstens für Skandinavien fast völlig einig, innerhalb der Städte des Nordens noch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein die entscheidende Herrschaft; Bergen und Stockholm blieben überwiegend deutsch charakterisierte Siedelungen.

Aber diese Lage änderte sich gegen Schluß des 15. Jahrhunderts. Die Völker des Nordens wurden in ihrer Kultur etwas selbständiger; die Union der Reiche, schon unter König Hans (1481—1513) in wichtigen Punkten aufgefrischt, ward unter dem begabten und leidenschaftlichen Christian II. enger geschnürt als je. Und alsbald benutzte der König die geeinte Macht, um die Niederländer gegen den hansischen Handel auszuspielen; schlimme Zeiten standen dem deutschen Kaufmann bevor. Da verschob die wahnwitzige Grausamkeit des Königs noch einmal die Lage. Das Stockholmer Blutbad vom November 1520 trennte Schweden von der Union; im Juni 1523 ward Gustav Wasa zum schwedischen König gewählt.

Es war ein letzter großer Augenblick, den die Hanse noch einmal zur Wiederherstellung ihrer alten politischen Macht zur See hätte benutzen können. Lübeck, nun durchaus im Vordergrunde der Städte, bald fast Haupt und Rumpf der Hanse zugleich, ergriff ihn kühn und energisch. Es unterstützte alsbald Gustav Wasa und stellte sich freundlich zu König Friedrich I., dem Nachfolger des aus Dänemark und Norwegen vertriebenen Christian. So stand es als dritte Macht neben den geteilten

Unionsreichen: die Zukunft mußte ergeben, ob es sich noch einmal über sie zu erheben vermochte.

In diesem Moment trat eine eigenartige Wendung ein. Eine Verfassungsbewegung mit rein demokratischen Zielen war in den Städten des deutschen Südens und Westens seit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Wachsen[1]; in den achtziger Jahren hatte sie auch Braunschweig und Rostock wie andere Städte des Nordens erreicht. Jetzt drang sie gleichzeitig mit kirchlich reformatorischen Tendenzen in Lübeck ein und siegte teilweis im Jahre 1529, radikal 1533: in diesem Jahre ward Jürgen Wullenwever, der protestantische Führer der Demokratie, Bürgermeister der Stadt. Die Frage trat jetzt auf, wie das neue Regiment die alten politischen Ziele der Handelsaristokratie behandeln werde. Und hier ergab sich eine merkwürdige Verquickung. Reformation und demokratische Bestrebungen waren auch in den Norden gedrungen; im Gegensatz zum Königtum hatten sie Fuß gefaßt in den großen Städten der skandinavischen Länder. Es war fast unvermeidlich, daß Wullenwever in Verbindung mit diesen der alten Größe Lübecks, der Vernichtung der selbständigen nordischen Königsherrschaften zustreben mußte. In der That knüpfte er, nachdem der Tod Friedrichs I. von Dänemark am 10. April 1533 eine neue Situation geschaffen hatte, mit den radikalen Bürgermeistern von Kopenhagen und Malmö an; Graf Christoph von Oldenburg eroberte an der Spitze der von Lübeck angeworbenen Kriegsknechte im Sommer 1534 fast ganz Dänemark; frohlockend erhoben sich die Bauern allenthalben gegen den verhaßten Adel: der radikalen, der lübischen Sache erschien der Sieg gewiß.

Allein inzwischen hatte zuerst der jütische und dann der fünensche Adel Herzog Christian, Friedrichs I. Sohn, zum König gewählt; im September schon ward Lübeck von diesem beunruhigt. Am 11. Juni 1535 wurden dann die Anhänger Lübecks im offenen Felde bei Assens auf Fünen geschlagen und fünf Tage

[1] Vgl. Band V, 1 S. 73 f., 111.

später die städtische Flotte vor Svendborg gänzlich vernichtet; bald war nur noch Kopenhagen und Malmö im Besitz der Lübischen; dieses hielt sich bis zum April, jenes bis zum 29. Juli 1536. Daheim aber regten sich jetzt alle konservativen Elemente gegen den Radikalismus Wullenwevers. Das Reich verlangte die Wiedereinführung der alten Verfassung in Lübeck; die Hansestädte schlossen sich ihm an. In Lübeck selbst kam es am 26. August 1535 zur Gegenrevolution: sie gelang; Wullenwever fand 1537 zu Wolfenbüttel den Tod durch Henkershand.

Das alles bedeutete natürlich zugleich den Verlust der lübischen Obgewalt zur See: formell besiegelt ward er in dem Frieden mit Dänemark vom 14. Februar 1536. Und sofort ergriffen die nordischen Mächte, allen voran Schweden, den Gedanken der Seeherrschaft; schon Gustav Wasa hat die hansischen Privilegien in Schweden aufgehoben. Gegenüber diesen Vorgängen besagte es wenig, daß noch im Jahre 1554 fünfundsechzig Städte der Hanse angehörten, und daß es noch im Jahre 1557 zu einer neuen, fast allgemein angenommenen Bundesakte kam[1]. Die Hansestädte waren jetzt zum großen Teil kleine Landstädte, und die Vertragsakte ordnete im Fall offenen Krieges gegen eine Hansestadt keinerlei andere Hilfe mehr unzweideutig an, als Verkehrssperren gegen den Angreifer und Verkehrsvorteile für den Angegriffenen: es war der Schatten nur noch eines Bundes.

Freilich blieb in den größten Städten der alten Hanse auch ferner noch ein gewisser Handel erhalten, und ein altangesammelter Reichtum erging sich bis über die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges hinaus in glänzender äußerer Repräsentation seines Könnens. In Lübeck wurde erst 1570 die schöne Renaissancehalle begonnen, die einem Teile des Rathauses nach der Marktseite vorgelegt ist, und erst 1594 das herrliche Treppenhaus an der dem Markt abgekehrten Seite des anderen Rathausflügels gebaut. Ja in Stockholm erlebte Tyska Kyrkan noch in den Jahren 1636—1642 einen Umbau, und in dem von

[1] Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1, 55 Anm. 1.

holländischen Kolonisten im Jahre 1619 begründeten Gotenburg, jetzt der steigenden Rivalin Stockholms, entstand ebenfalls noch eine deutsche Kirche.

Indes diese vereinzelten Spuren fortdauernden Lebens können nicht darüber täuschen, daß der politische Einfluß der Deutschen in den skandinavischen Ländern verloren war, daß der merkantile dahinsiechte, und daß auch der geistige Einfluß zu weichen begann. In Dänemark und Schweden wie in gewissen Teilen Norwegens war mit dem 13. Jahrhundert die nordgermanische Kunst zu Grabe gegangen; an die Stelle war Einfuhr und Nachahmung deutscher Erzeugnisse getreten. Keine größere Kirche an der Ostsee hin bis zum fernen Upland, die nicht deutsche Schnitzaltäre besessen hätte: das Museum zu Stockholm enthält ganze Säle voller Reliquien dieser Kunst. Und noch anfangs des 16. Jahrhunderts gingen lübische Schnitzaltäre nach Dänemark, noch um 1520 arbeiteten deutsche Künstler im Dome zu Lund, und selbst die Schnitzereien des Schlosses Kronsborg am Sunde (1577—85) sind noch deutschen Ursprungs.

Während sich aber in der Kleinkunst die deutsche Einfuhr noch bis ins 17. Jahrhundert erhielt, um erst zur Zeit Ludwigs XIV. französischem Import zu weichen, war in der großen Kunst die Niederlage der Reichsdeutschen schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts entschieden: schon das Rathaus zu Malmö (1543) ist holländischen Stiles. Gegen Schluß des 16. Jahrhunderts aber blühte die dänisch-holländische Renaissance schon in so herrlichen Bauten empor, wie den Schlössern Rosenborg (1604) und Frederiksborg (1602—1620), und ihnen zur Seite traten schwedisch-französische Bauten, wie das Riddarhus zu Stockholm (1648—70): — von Deutschland war nicht mehr die Rede.

I. Personenregister.

A.

Abel, Jakob, Kanonich von St. Thomas zu Straßburg 393.
Adolf von Nassau, deutscher König 49—55, 76, 118, 130.
Adolf, Graf von Berg 134.
Adolf IV., Graf von Holstein 153.
Adolf II. von Kleve 451 f.
Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz (1381—1390) 378 f.
Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz (1461—1475) 463.
Aeneas Sylvius siehe Pius II., Papst.
Agnes, Tochter Wenzels II. von Böhmen 50.
Aichspalt, Peter von, siehe Aspelt, Peter.
Ailly, Pierre d' 406.
Albert, Graf von Görz 33.
Albornoz, Kardinal 399.
Albrecht I., deutscher König 33, 37, 46, 49—64, 114, 117, 130, 154, 198.
Albrecht II., deutscher König 412 f., 419, 427 f., 435 ff., 441.
Albrecht II. (als Herzog „Albrecht I."), der Große, von Mecklenburg 159, 165 f.
Albrecht II., Herzog von Österreich 435.
Albrecht III., Herzog von Österreich 373.
Albrecht IV., Herzog von Österreich 436.
Albrecht V., Herzog von Österreich, siehe Albrecht II., deutscher König.
Albrecht VI., Erzherzog von Österreich 436 ff.
Albrecht III., Kurfürst von Sachsen-Wittenberg 412.
Albrecht, König von Schweden 166. 169. 469.
Albrecht der Unartige, Landgraf von Thüringen 52.
Albrecht Achilles, Kurfürst von Brandenburg 457 ff., 464.
Alexander III., Papst 67.
Alexander IV., Papst 59.
Alexander V., Papst 390. 402.
Alfons X. von Castilien 20, 27.
Altdorfer, Albrecht 292.
Alvarus Pelagius 68.
Andreas III., König von Ungarn 60.
Anjou, Herrscherhaus 72, 125.
Anna, Gattin Kaiser Karls IV. 109.
Anna, Gattin Kaiser Ferdinands I., Schwester Ludwigs II. von Ungarn und Böhmen 419.
Aristoteles 65 f., 92 f.
Armagnac, Graf (15. Jahrhundert) 447.
Arnest von Pardubitz, Erzbischof von Prag 413.
Arpaden, ungarisches Herrschergeschlecht 60.
Artevelde, Jakob van 139 ff.
Artevelde, Philipp van 140 f., 170.
Askanier 154.
Aspelt, Peter, Erzbischof von Köln 62, 77, 81.
Attinghausen, Adelsfamilie 127.
Augustin, der Heilige 5, 65, 92.
Augustinus Triumphus 68.

B.

Bajesid, türkischer Sultan 389, 441.
Balduin, Erzbischof von Trier 74, 81, 106, 109 f., 294.
Baldung, Hans 292.
Banffy, ungarische Familie 442.
Barnim III., Herzog von Stettin 158.
Babenburg, Leopold von 103.
Belmont, ein Herr von 85.
Benedikt XI., Papst 71.
Benedikt XII., Papst 100, 103 f.
Benedikt (XIII.), Gegenpapst 402, 406 f.

Bernhard von Clairvaux 88, 266, 268, 395.
Berthold, Graf von Henneberg 77.
Berthold von Regensburg 44, 120, 251, 261.
Berthold, Graf von Zähringen 258.
Boccaccio, Giovanni 110.
Bodmer, Johann Jakob 132.
Boendale, Jan 275, 300.
Bolko, Herzog von Schweidnitz und Jauer 356.
Bonagratia, Franziskaner des 14. Jahrhunderts 96, 103.
Bonaventura 267.
Bonifatius VIII., Papst 54, 58 ff., 67—73, 93, 95, 397.
Boucher, François, Maler 294.
Boucicault, französischer Marschall 389.
Brant, Sebastian 300.
Breughel, Familie 244.
Breydel, Jan 138, 141.
Brun von Schönebeck 181.
Brun, Rudolf 131.
Bruno, Bischof von Olmütz 34.
Bruyn, Barthel, Maler 292.

C.

Cäsarius, Abt von Heisterbach 181, 266, 319 Anm.
Cajetan, Thomas Jakob 433.
Carvajal, Juan de, Kardinal 429, 432.
Cesarini, Julian, Kardinal 422, 426, 429, 441 f.
Christian II., König von Dänemark und Norwegen 485.
Christian III., König von Dänemark und Norwegen 486.
Christoph II., König von Dänemark 154 ff.
Christoph, Graf von Oldenburg 486.
Cilli, Grafen 438.
Cimburga, Gattin Herzog Ernsts des Eisernen von Österreich, Mutter Kaiser Friedrichs III. 437.
Clemens IV., Papst 68.
Clemens V., Papst 60, 63, 72 f., 77—81, 83.
Clemens VI., Papst 104.
Clemens (VII.), Gegenpapst in Avignon 358, 376 ff., 397, 400.
Colonna, Familie 399. — Sciarra 95.
Coninck, Pieter de, siehe Koninck.
Cues siehe Kues.
Cusa, Nikolaus von, siehe Kues.

D.

Dampierre, Grafengeschlecht 139.
Dante Alighieri 79, 93, 110.
Detmar, Lübecker Franziskaner 170.
Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (15. Jahrhundert) 463.
Diether, Erzbischof von Trier 58 f.
Dietrich von Mörs, Erzbischof von Köln, siehe Mörs.
Dietrich von Erbach, Erzbischof von Mainz (15. Jahrhundert) 460.
Diezmann, Landgraf von Thüringen 52.
Dominicus, der heilige 88.
Dubois, Pierre 73, 93.
Dürer, Albrecht 276, 290 ff.
Durandus 294.

E.

Ebbeson, Niels 157.
Eberhard I., der Erlauchte, Graf von Württemberg 38.
Eberhard II., der Greiner, Graf von Württemberg 363 f.
Ebner, Margarethe 269.
Eckhart (Meister Eckhart) 269 f.
Eduard I., König von England 53.
Eduard III., König von England 100 f., 103, 109, 138 ff., 480.
Eitzing, Ulrich von 438.
Elhen, Tileman, Verfasser der Limburger Chronik 257.
Elisabeth, Gattin König Albrechts I. 33.
Elisabeth, Gattin König Albrechts II. 412 f., 436 f.
Elisabeth, Gattin König Johannes' von Böhmen 77
Elisabeth, Königin von England 484.
Elisabeth, Gattin König Ludwigs I. von Ungarn und Polen 380.
Elisabeth Agnes (Isabella), Gattin Rudolfs von Habsburg 39.
Enea Silvio siehe Pius II., Papst.

Engelbert, Erzbischof von Köln 198, 319.
Eppenstein, Adelsfamilie 21.
Eppenstein, Werner von, Erzbischof von Mainz 20 f.
Erasmus, Desiderius 69.
Erbach, Dietrich von, Erzbischof von Mainz 460.
Erich VI. Menved, König von Dänemark 152—156.
Erich XIII., König von Dänemark, Norwegen und Schweden 477.
Erich, Herzog von Schleswig (14. Jahrhundert) 156, 159.
Ernst, Herzog von Bayern-München († 1438) 384.
Eschenloer, Peter, Stadtschreiber von Breslau 463.
Etichoniden, Herzogsgeschlecht 21.
Eugen IV., Papst 422, 424—431, 452.
Euphemia, Gattin Albrechts II. von Mecklenburg 165.
Eyck, Hubert (Huibrecht) und Jan van 291.

F.

Felix (V.), Gegenpapst 426, 432.
Ferdinand I., deutscher Kaiser 344, 419.
Franz von Assisi, der heilige 88 f., 267 f.
Friedrich I. Barbarossa 13, 15, 43, 76
Friedrich II., deutscher Kaiser 12, 14 f., 18 Anm., 22, 27, 30, 32, 40 bis 44, 128, 306, 327.
Friedrich der Schöne, deutscher König 81—97, 198.
Friedrich III. von Habsburg, deutscher Kaiser 427—488.
Friedrich, Herzog von Bayern († 1393) 355, 363 f., 374.
Friedrich I., Markgraf von Brandenburg 345, 389, 411, 422.
Friedrich III. von Saarwerden, Kurfürst von Köln 390.
Friedrich der Freidige (mit der gebissenen Wange), Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen 52, 74.
Friedrich Tuta, Markgraf von Meißen 52.
Friedrich der Ernsthafte, Markgraf von Meißen 109.
Friedrich III., Burggraf von Nürnberg 22, 36.
Friedrich der Streitbare, Herzog von Österreich und Steiermark 15.
Friedrich I., der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz 459, 461.
Friedrich der Streitbare, Kurfürst von Sachsen 412.
Friedrich, Erzbischof von Salzburg 34.
Friedrich III., König von Sizilien 81.
Friedrich der Friedfertige, Landgraf von Thüringen 412.
Friedrich IV. von Tirol 436 f.

G.

Gara, ungarische Familie 442.
Geiler von Kayserberg, Johannes 242, 300.
Georg Podiebrad, König von Böhmen 419, 439 f., 443, 462 f., 466.
Gerhard, Bischof von Florenz, siehe Nikolaus V., Papst.
Gerhard II., Graf von Holstein 153.
Gerhard III., der Große, Graf von Holstein 156 f., 166.
Gerhard, Erzbischof von Mainz 51, 53—56.
Gerson, Johann von 406.
Gervinus, Georg Gottfried 176.
Giotto di Bondone 89.
Giseler von Slatheim 269.
Gmünd von, Familie, siehe Parler von Gmünd.
Gottfrid Hagene, Kölner Stadtschreiber 256.
Gratian 67.
Gregor VII., Papst (Hildebrand) 6. 59, 67.
Gregor X., Papst 19 f., 32 f.
Gregor XI., Papst 358, 376, 399.
Gregor XII., Papst 390, 402, 406 f.
Groot, Geert, Mystiker 273, 275.
Grünewald, Matthias, Maler 292.
Gruuthuus, Brügger Patriziergeschlecht 276.
Günther, Graf von Schwarzburg, Gegenkönig 109.
Gustav I., König von Schweden 485, 487.
Gutta, Gattin König Wenzels II. von Böhmen 36, 49.

H.

Habsburg, Kaiserhaus 21 f., 32 bis 48, 105, 127—131, 354, 419.
Hadlaub, Johann 261.
Hakon VI., König von Norwegen 164 ff.
Hals, Familie 244. — Frans 241, 293.
Hans, König von Dänemark, Norwegen und Schweden, siehe Johann I.
Hedwig, Gattin Jagiellos von Polen 377, 380.
Heimburg, Gregor von 428, 430.
Heinrich III., deutscher Kaiser 5.
Heinrich IV., deutscher Kaiser 330.
Heinrich VI., deutscher Kaiser 14, 152.
Heinrich VII. von Luxemburg, deutscher Kaiser 73—81, 100, 115, 119, 127, 130, 356. — Persönliches 75.
Heinrich II., Herzog von Niederbayern 98.
Heinrich der Löwe 12 f., 152.
Heinrich XIII., Herzog von Bayern 34 f.
Heinrich der Jüngere, Markgraf von Brandenburg 83.
Heinrich IV., Herzog von Breslau 76, 258.
Heinrich V., König von England 404.
Heinrich, Graf von Geldern, Bischof von Lüttich (11. Jahrhundert) 261.
Heinrich II., Graf von Holstein 167.
Heinrich, Herzog von Kärnten 62, 76, 82, 98, 104 f.
Heinrich, Erzbischof von Köln, siehe Virneburg, Heinrich von.
Heinrich von Langenstein 371, 401.
Heinrich III., Bischof von Lüttich, Graf von Geldern 261.
Heinrich der Blonde, Graf von Luxemburg 75.
Heinrich, Erzbischof von Mainz, siehe Knoderer, Heinrich.
Heinrich II., Fürst von Mecklenburg 154 f., 165.
Heinrich III., Fürst von Mecklenburg-Schwerin 165, 169.
Heinrich von Melk 299.
Heinrich, Bischof von Münster (15. Jahrhundert) 451.
Heinrich von Nördlingen 269.
Heinrich von Plauen, Hochmeister des Deutschritterordens 476.
Heinrich Raspe 27.
Heinrich IV., Herzog von Schlesien, siehe Heinrich IV., Herzog von Breslau.
Helfenstein, Graf (14. Jahrhundert) 362.
Hermann, Markgraf von Brandenburg († 1308) 154.
Hieronymus von Prag 414 f.
Hildebrand, siehe Gregor VII., Papst.
Hildegard, Äbtissin von Rupertsberg bei Bingen 266.
Hohenberg, Albrecht Graf von 38.
Hohenberg, Werner von 130.
Holbein, Hans, der Jüngere 290, 292.
Holstein, Grafen 152, 470.
Holzschuh, Dietrich 42.
Hoya, Grafengeschlecht 451.
Hunyady: Geschlecht 419. — Johann 442.
Huß, Johannes 407, 414 f.

I.

Imhof, Familie 296.
Ingeborg, Gattin Heinrichs von Mecklenburg 165.
Innocenz III., Papst 7, 26, 59, 67, 84 f., 396.
Innocenz IV., Papst 67.
Innocenz VI., Papst 112.
Isabella (Elisabeth Agnes), Gattin Rudolfs von Habsburg 39.
Isenburg, Diether von, Erzbischof von Mainz 463.

J.

Jagiello, König von Polen 380, 474.
Jakob, Erzbischof von Trier, siehe Sierk, Jakob von.
Jakobe, Herzogin von Bayern 445.
Janow, Matthias von 414.
Joachim von Floris 41.
Joest, David 291.
Joest, Jan, Maler 291.
Johann XXII., Papst 72, 83—100.
Johann XXIII., Papst 390, 404 ff.

Johann, König von Böhmen 77, 81 f., 97 f., 105, 356.
Johann I., Markgraf von Brandenburg 35.
Johann der Unerschrockene von Burgund 445.
Johann (Hans) I., König von Dänemark, Norwegen und Schweden 485.
Johann II., König von Frankreich 444.
Johann, Herzog von Görlitz 357.
Johann III. von Hohenzollern, Bruder Markgraf Friedrichs I. 412.
Johann I., Graf von Holland 60.
Johann, Graf von Holland (1371 bis 1451) 445.
Johann, Graf von Holstein 156.
Johann von Jandun 93 f.
Johann, Kurfürst von Mainz siehe Johann von Nassau.
Johann von Nassau, Kurfürst von Mainz 387 f., 390.
Johann von Paris 93.
Johannes Parricida 63.
Johannes Peregallus 397 Anm.
Johannes von Tusculum, päpstlicher Legat 45.
Johann Heinrich, Graf von Tirol, Markgraf von Mähren (geb. 1322, † 1375) 98, 105.
Johann Otto von Wlaschim, Erzbischof von Prag 413.
Johanna, Herzogin von Brabant und Limburg 445.
Johanna I., Königin von Neapel 377.
Jordanus von Osnabrück 69.
Jost, Markgraf von Mähren und Brandenburg 357, 382, 384, 389 f., 411.
Jüterbock, Jakob von 432.

K.

Karl I., der Große 5, 184, 259.
Karl IV.: deutscher Kaiser 98. — Seine Wahl 106. — Persönliches 107 f., 257, 294, 296, 413 f. — Regierung 77, 107—114, 158, 170, 270, 351 bis 366, 377, 399, 410, 413, 416.
Karl V., deutscher Kaiser 51.
Karl von Anjou und Valois, Bruder Philipps IV. von Frankreich 73 f.
Karl der Kühne von Burgund 467.
Karl der Gute, Graf von Flandern 21.
Karl IV., der Schöne, König von Frankreich 91, 94.
Karl V., König von Frankreich 140.
Karl VII., König von Frankreich 425, 427, 447 ff.
Karl VIII., König von Frankreich 131.
Karl I. von Anjou, König von Neapel und Sizilien 18, 20, 69.
Karl III., König von Neapel (Karl von Durazzo) 377, 380
Karl Robert von Anjou 61.
Kasim, Beglerbeg 441.
Kasimir III., der Große, von Polen 158.
Katharina, Gattin Herzog Ottos III. von Bayern 34.
Keller, Gottfried 132.
Kiburg siehe Kyburg.
Klosener, Fritsche, Straßburger Chronist 102, 265 Anm.
Kniprode, Winrich von, Hochmeister des Deutschritterordens 158, 471.
Knoderer, Heinrich, Erzbischof von Mainz 45.
Koninck, Pieter de 138, 141.
Konrad I., deutscher König 5.
Konrad IV., deutscher König 14, 22.
Konrad von Gelnhausen 401.
Konrad von Masowien 474.
Konrad von Waldhausen siehe Waldhausen.
Konradin, der letzte Hohenstaufe 21 f.
Konstantin der Große 395.
Kues, Nikolaus von 69, 422, 426 f.
Kyburg, Grafengeschlecht 22, 127.

L.

Ladislaus, König von Neapel 402, 404.
Ladislaus IV., König von Ungarn 35, 61.
Ladislaus V. Posthumus, König von Ungarn und Böhmen 419, 437 ff., 441 f.

Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen (1471—1516), siehe Wladislaw II., König von Ungarn und Böhmen.
Lastman, Pieter, Maler 293.
Laufenburg, Seitenlinie des Hauses Habsburg 128.
Lavater, Johann Kaspar 132.
Leo X., Papst 433.
Leopold I. von Habsburg, Herzog von Österreich 90, 130.
Leopold III. von Habsburg, Herzog von Österreich 368, 373 f., 377 f., 436.
Leopold IV. von Habsburg, Herzog von Österreich 445.
Leu, Hans, Maler 292.
Liefer, Johann von 428
Limburg, Herrschergeschlecht 75.
Lochener, Stephan 291.
Lother und Maller, Gestalten der Dichtung 298.
Louber, Diepold 295.
Ludwig der Fromme 5.
Ludwig der Bayer 81—107, 130, 154, 157, 198, 226, 255 Anm., 360 f., 474. — Persönliches 107.
Ludwig II., der Strenge, Herzog von Bayern 21, 31, 331.
Ludwig V., Herzog von Bayern siehe Ludwig der Ältere, Markgraf von Brandenburg.
Ludwig IX., der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut 458 ff., 464.
Ludwig, der Ältere, Markgraf von Brandenburg und Herzog von Bayern 83.
Ludwig der Römer, Markgraf von Brandenburg 105, 157, 355.
Ludwig III., Graf von Flandern 140.
Ludwig IX., der Heilige, König von Frankreich 70, 294.
Ludwig XI., König von Frankreich 449.
Ludwig XII., König von Frankreich 42—46, 51—56.
Ludwig, Erzbischof von Magdeburg (vorher von Mainz) 378 f.
Ludwig I., der Große, König von Ungarn und Polen 356, 377, 379 f.
Ludwig II., König von Ungarn und Böhmen 419.
Lukas van Leiden 292.
Luther, Martin 271, 274.
Luther von Braunschweig, Hochmeister des Deutschritterordens 471.
Luxemburg, Kaiserhaus 37 f., 73 bis 81, 106, 354, 410—420.

M.

Maarlant, niederländischer Dichter 197.
Magnus, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 168.
Magnus, König von Norwegen (13. Jahrhundert) 43.
Magnus, König von Schweden 159, 164 ff.
Margarethe, Gattin Ludwigs des Bayern 83.
Margarethe, Gattin Philipps des Kühnen von Burgund 140, 444.
Margarethe, Gräfin von Flandern 134.
Margarethe Maultasch 98, 104 f.
Margarethe, Königin von Norwegen, Dänemark und Schweden (1353 bis 1412) 165, 169, 469, 473.
Maria, Gattin Kaiser Sigmunds 356, 379.
Maria, Gattin Kaiser Maximilians I. 467.
Maria, Tochter König Stephans V. von Ungarn 61.
Marsilius de Raimundinis von Padua 93—97, 100, 275, 361.
Martin IV., Papst 69.
Martin V., Papst 408 ff., 417, 422, 432.
Massijs, Quentin, Maler 292.
Mathilde, Großgräfin von Tuscien 84.
Matthias Corvinus 419, 442 f., 466, 468.
Maximilian I., deutscher Kaiser 131, 344, 467.
Meinhard II., Graf von Tirol 33, 62.
Melusine, Figur der Dichtung 298.
Merswin, Rulman 269.
Meyer, Konrad Ferdinand 132.
Michael von Cesena, Minoritengeneral 96.
Milicz von Kremsier 414.
Mörs, Dietrich von, Erzbischof von Köln 428 ff., 451 f.

Montreuil, Jean de 403.
Murad I., Sultan 441.
Murad II., 441.
Murner, Thomas 300.

N.

Neidhart von Reuenthal 299.
Neiffen, Berthold von 86.
Niem, Dietrich von 402.
Nikolaus (V.), Gegenpapst 96.
Nikolaus V., Papst 430—434.
Nikolaus von Jeroschin, Priester des Deutschritterordens 471.
Nikolaus de Utricuria 254.
Nikolaus II., Fürst zu Wenden 154.

O.

Occam, Wilhelm von, Scholastiker 96, 103, 361.
Olaf, König von Dänemark 169, 469.
Olaus Magnus, König von Dänemark 144.
Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala 256.
Orley, Barend van, Maler 292.
Orsini, Familie 399. — Napoleone 99.
Otto I, der Große, deutscher Kaiser 5.
Otto IV., deutscher Kaiser 15.
Otto III., Herzog von Bayern 34.
Otto mit dem Pfeile, Markgraf von Brandenburg 35 f., 154 f.
Otto der Faule, Markgraf von Brandenburg (1351—1373) 168, 355.
Otto von Freising 21 Anm.
Otto von Sankt Blasien 125.
Ottokar II., König von Böhmen 15 ff., 28, 32—36, 410.
Ottokar von Steier 259.
Ovid 254.

P.

Parler von Gmünd, Familie 244. — Peter 296.
Perigord, Gräfin 72.
Peter von Dusburg, Deutschordensritter 471.
Peter, Bischof von Passau 16.
Peter, Graf von Savoyen 39.
Petrarca, Francesco 110 f.
Philipp von Schwaben, deutscher König 14 f., 47.
Philipp der Kühne von Burgund 140 f., 444 f.
Philipp der Gute von Burgund 445—455, 467.
Philipp II. August, König von Frankreich 137.
Philipp III., der Kühne, König von Frankreich 20.
Philipp IV., der Schöne, König von Frankreich 39, 53, 59 f., 71 ff., 75, 78, 93, 138 f.
Philipp VI., König von Frankreich 85, 100, 103, 135.
Philipp, Kurfürst von der Pfalz 459.
Piccolomini, Enea Silvio de, siehe Pius II., Papst.
Piligrim, Erzbischof von Salzburg 374.
Pius II., Papst (Aeneas Sylvius de Piccolomini) 223, 397, 429 f., 433, 462 f., 466.
Podiebrad Georg siehe Georg.
Polenz, Hans von (15. Jahrhundert) 412.
Pourbus, Malerfamilie 292.
Přemysliden 76.
Prokop, Hussitenführer 418.
Prokop von Mähren 357.
Przemysliden siehe Přemysliden.

R.

Radewins, Florentius 273.
Ranke, Leopold von 176.
Rapperswyl, Adelsfamilie 127.
Reinald Graf von Geldern 134.
Rembrandt 293.
Reuter, Fritz 259.
Richard von Cornwallis 16, 27.
Richard von Sankt Viktor 266.
Richental, Ulrich 405.
Rienzi, Cola di 110, 399.
Robert, Herzog von Burgund 39.
Robert von Anjou, König von Neapel 80 f., 85, 96, 100.
Rokyczana, Johann 418.
Rosenplüt, Hans 302.
Rubens, Peter Paul 293.
Rudolf von Habsburg: Charakter 48. — Regierung 18—48,

49, 52, 57, 84, 114, 117 f., 127, 129, 436.
Rudolf, König von Böhmen 62.
Rudolf von Ems 294.
Rudolf II., Graf von Habsburg-Laufenburg 129.
Rudolf II., Herzog von Österreich, Sohn Rudolfs von Habsburg 37.
Rudolf IV., Herzog von Österreich 328, 435.
Rudolf I. von der Pfalz 83.
Rudolf III., Herzog von Sachsen-Wittenberg 384.
Rückert, Friedrich 43.
Ruisdael, Jakob van 293.
Ruprecht, deutscher König; — bevor er König wurde 369, 382. — Wahl 51, 382, 384 f. — Regierungszeit 384—388, 390, 445. — Persönliches 384.
Ruprecht, Graf von Nassau 50.
Ruysbroek, Johann, Mystiker 272, 395.

S.

Saarwerden, Friedrich von, Kurfürst von Köln 390.
Salimbene, Minorit 84.
Saxo Grammaticus 132.
Scaliger, Veroneser Familie 79.
Schiller, Friedrich von 132.
Schlick, Kaspar 429.
Schmit, Laurentius, Lübecker Richtschreiber 261.
Schürstab, Nürnberger Bürgermeister des 15. Jahrhunderts 457.
Siegfried von Balnhausen 50 Anm.
Sierk, Jakob von, Erzbischof von Trier 428 ff., 460 f.
Sigmund, deutscher Kaiser 97, 262, 356 f., 377, 382. — Persönliches 403, 419, 455. — Wahl 389 ff. — Regierungszeit 403 bis 427, 438, 445 f., 456; — als König von Ungarn 379 f., 419. — Reichsstädte unter ihm 205.
Sigmund, Herzog von Tirol 437 f., 466.
Sigmund Korybut, polnischer Prinz 418.
Slatheim, Giseler von 269.
Sobieslaw, Markgraf von Mähren 357.
Städel, Johann Friedrich 291.
Staupitz, Johann von 274.
Stephan II., Herzog von Bayern 364, 374, 459.
Stolzhirsch, Augsburger Familie 360.
Stromer, Ulman 247.
Suso, Heinrich 269 f.
Swanenburch, Familie 244.
Sylvester I., Papst 395.

T.

Tauler, Johannes 269.
Teesteye, Jans 300.
Tell, Wilhelm 132.
Theoderich, Hofmaler Kaiser Karls IV. 296.
Theodor, Markgraf von Montferrat 404.
Thomas von Aquino 68, 261, 267, 269.
Thomas von Kempen 274.
Till Eulenspiegel 259, 300.
Timur 441.
Torquemada, Thomas de 433.
Torreani, Mailänder Familie 79.

U.

Ubertino von Casale 90.
Ujlaky, magyarische Familie 442.
Ulrich, Herzog von Kärnten 16.
Ulrich IV., Graf von Württemberg 364.
Ulrich v. Zatzikhoven, Lanzelot 298.
Urban IV., Papst 68.
Urban V., Papst 399, 402.
Urban VI., Papst 358, 376 ff., 400.

V.

Valois, Herrscherhaus 138.
Veen, Otto van, Maler 293.
Vegetius 278.
Velde, van der, Familie 244.
Villani, Giovanni 96.
Vio, Thomas de, siehe Cajetan, Thomas Jakob.
Virneburg, Heinrich von, Erzbischof von Köln 62.
Visconti, Mailänder Familie 79, 385.
Vitruvius 278.

W.

Waldemar, Markgraf v. Brandenburg 154.
Waldemar, der falsche 109 f.
Waldemar der Große, König von Dänemark 153.
Waldemar II., König von Dänemark 152.
Waldemar IV., Atterdag, König von Dänemark 157—171, 257, 355, 469.
Waldhausen, Konrad von 413 f.
Waldus, Petrus 88.
Walram, Bischof von Utrecht 451.
Welfen (siehe auch die einzelnen) 79 f.
Wenzel, deutscher König 294, 296, 357 f., 363—384, 388, 390, 416. — Persönliches 381 f., 411, 415.
Wenzel I., König von Böhmen 15.
Wenzel II., König von Böhmen 36, 47, 49, 56, 61, 76.
Wenzel III., König von Böhmen 61, 76 f.
Werdenberg, Grafen 436.
Wernher, Bischof v. Straßburg 21.
Wessel, Johannes 69, 162.
Wettin, Herrscherhaus 412.
Weyden, Rogier van der 291, 467.
Wickes, Thomas 207.
Wiclif, John 407, 414 ff., 443.
Wilhelm von Holland, deutscher König 27.
Wilhelm III. von Holland 136.
Wilhem IV. von Holland 105, 136.
Wilhelm VI. von Holland 445.
Wilhelm (Meister Wilhelm), Kölner Maler 297.
Wilhelm, Herzog von Österreich (1370—1406), 377, 380.
Windeck, Eberhard 394.
Wittelsbach, Herrscherhaus 13, 83, 105, 109 ff., 455—468.
Wittenborg, Johann, Lübecker Bürgermeister 164.
Wladislaus, Herzog v. Schlesien, Erzbischof von Salzburg 16.
Wladislaw III., König von Polen (als König v. Ungarn Wladislaw I.) 441 f.
Wladislaw (Ladislaus) II., König von Ungarn und Böhmen (1471—1516) 419, 443.
Wullenwever, Jürgen 486 f.
Wurmser, Nikolaus 296.

Y.

Ysenburg siehe Isenburg.

Z.

Zähringen, Herrscherhaus 21, 126 f.
Zizka, Johann 418.
Zwingli, Ulrich; Zwinglianismus 132, 271.

II. Sachregister.

A.

Aachen: Zeit der Staufen 13. — 14. Jahrhundert 107. — Verfassung 206. — Aachen als Krönungsstadt 23, 50, 75, 110, 358, 404, 438. — Münster 22, 278.
Aargau 127, 448.
Åbo 470.
Absolutismus 346, 354.
Adamiten 416.
Adel 114, 119 f., 335, 351 f., 359 bis 365, 432.
Adrianopel 441.
Agnetenberg bei Zwolle 274.
Akkon 70.
Ålandsinseln 166.
Alerio auf Corsica 95.
Alexianer 272.
Altenburg (Stadt) 14.
Altheim bei Ulm, Schlacht von 1372 362.
Alzey in Hessen 55.
Ampfing, Schlacht von 1322 83.
Amselfeld, Schlacht von 1389 389.
Amsterdam 149, 478.

Amtmänner 312—326.
Anagni in Italien 71, 95, 400.
Ancona 84.
Andernach 212.
Anklam 469.
Antwerpen 136, 149, 483.
Appenzell 131, 448.
Aquileja 12, 33, 388.
Aragonien 69.
Armagnaken 447 ff., 466.
Armenwesen 218.
Armutsleben, christliches, im Mittelalter 88 f.
Arras 137, 447.
Artois 137, 139, 444.
Artushöfe 248.
Aschaffenburg 431 f.
Askese 266, 273.
Assens auf Fünen, Schlacht von 1535 486.
Assisi 89.
Attinghausen in Uri 127.
Åtvida, skandinavischer Berg 160.
Augsburg: Bauart und städtisches Leben 229, 235. — Verfassung 206. — 13. Jahrhundert 37. — 14. Jahrhundert 111, 199 f., 360, 366.
Augustinerorden 273.
Ausbürger 208.
Aussig, 15. Jahrhundert 417.
Avignon 62, 72, 98, 106.
Azincourt, Schlacht von 1415 407.

B.

Bacharach 109.
Baden (Großherzogtum) 373, 387.
Badestuben 231.
Bäcker 185.
Ballhäuser 231.
Bamberg 354.
Bar, Herzogtum in Frankreich 453.
Basel: Zeit Rudolfs von Habsburg 36. — 14. Jahrhundert 205 Anm. 222, 366, 368. — 15. Jahrhundert 131, 222, 422—434. — Bedeutung im Mittelalter 220. — 16. Jahrhundert 131. — Verfassung und städtisches Leben 206, 260.
Bauern 332, 474.
Baukunst 276—285.
Bayern 13, 18 Anm., 312, 335, 459. — Staatliche Entwicklung 312, 325, 329, 333, 340, 343. — Kunst 278.
Beamtentum 304—347.
Bede 330 f., 335, 339, 345.
Begharden 270, 272.
Beginen 272.
Beleeders 139.
Belgrad 441.
Bellinzona 448.
Beraun bei Prag 382.
Berg, Herzogtum 50, 134, 332, 447.
Bergbau 18, 76, 113, 160.
Bergen in Norwegen 159, 162, 168, 485.
Bern 39, 130 f.
Bernstein 472.
Beromünster 128.
Besançon 444.
Beverhout, Schlacht von, 1382 141.
Bildnismalerei 257 f.
Bingen 59.
Blockbücher 295.
Blutrache 152.
Böhmen: 12. u. 13. Jahrhundert 15—18, 32—36, 46 f., 54. — 14. Jahrhundert 61 f., 76 f., 108 f., 112, 334, 351—384. — 15. Jahrhundert 388, 407, 413—419, 422, 439—444. — Bergbau 18, 76.
Bönhasen 193.
Börsen 238.
Bonn 107.
Boppard 22, 283 Anm., 383.
Bornhöved 153.
Bosnien 441.
Bourges 431.
Brabant 12, 50, 53, 134 ff., 220, 261, 272, 445.
Brandenburg (Kurfürstentum): Zeit des Interregnums 11. — Unter den Askaniern 18 Anm., 28, 47, 50, 54, 74, 82 f. — 14. Jahrhundert 83, 123, 147, 153 ff., 355 ff., 380, 411. — 15. Jahrhundert 335, 388, 411 f., 417, 431. — Staatliche Entwicklung 311, 316, 335, 344 f.
Brandenburg (Stadt) 110, 112, 431.
Brauereien 184.
Braunsberg in Preußen 472.
Braunschweig (Herzogtum) 342, 482.

Braunschweig (Stadt) 181, 198, 200, 469, 482, 486.
Bregenz 22.
Bremen 12, 43, 191, 333, 482.
Brenner (Paß) 385.
Brennereien 184.
Brescia 80, 386.
Breslau 35 f., 258, 417.
Brétigny, Friede von, 1360 140, 444.
Briefe 270.
Brüderschaften 247 f., 302.
Brügge 135, 138 ff., 144, 149, 191, 199 f., 220, 276, 480, 483.
Brünn 354, 417 f.
Brüssel 135, 191, 200, 248, 272.
Brunnen am Vierwaldstättersee 130.
Buchdruck 295.
Buchmalerei 295.
Bürgertum 56.
Buonconvento 81.
Burgau bei Augsburg 91.
Burgen 310 ff.
Burggrafen 213, 224, 311 ff.
Burgund 13, 387. — 14. Jahrhundert 78, 99, 118, 125. — 15. Jahrhundert 15, 425, 428 f., 444 bis 455, 466 f., 478.
Burleske 301 f.
Byzanz 125.

C.

Cahors, Stadt in Frankreich 86.
Calixtiner siehe Utraquisten.
Cambrai 45, 99, 137, 273.
Canterbury 408.
Castello, Bistum 95.
Charolais 444.
Chorin, Kloster 283.
Cilli in Steiermark 438.
Cistercienser siehe Zisterzienser.
Cleve siehe Kleve.
Cluny, Cluniacenser 247.
Colmar siehe Kolmar.
Comacchio in Italien 184.
Constofeln 180.
Courtrai siehe Kortrijk.
Crema 80.
Cremona 80.

D.

Dänemark 146 f., 150–171, 468 bis 488.
Dauphiné 453.
Delft 273.
Deutschbrod in Böhmen 417 f.
Deutschritterorden 87, 157, 380, 468—476.
Deventer 273.
Dichtkunst 297—303.
Dienstmannen, Ministerialen 310 f., 313, 323.
Dijon 444.
Dinger (Richter) 318.
Dirschau 163.
Dithmarschen 152, 332.
Doberan 166.
Döffingen, Schlacht von 1388 375, 381.
Dôle bei Besançon 444.
Dolhain bei Limburg in Belgien 75.
Dominikaner (Predigermönche) 88 f., 102, 268 ff.
Domkapitel 333.
Donauwörth 361, 458.
Doornick (Tournai) in Belgien 137.
Dorpat 484.
Dortmund 206.
Douai 137 f., 140, 454.
Drama 298, 301 f.
Dresden 287.
Droste 312.
Dschupen 17.
Dürnkrut auf dem Marchfelde 36.

E.

Echternach im Luxemburgischen 279.
Edelbürger 209, 359.
Eger: 13. Jahrhundert 36, 76. — 14. Jahrhundert 375, 381, 456. — 15. Jahrhundert 440.
Ehingen in Württemberg 368 f.
Einbeck 482.
Einung vom brimmenden Löwen 365.
Elbing: 13. Jahrhundert 148. — 14. Jahrhundert 163, 249, 472.
Elsaß 54, 367, 446, 449.
Eltville am Rhein 109.
Emstein 274.
Engelberg in der Schweiz 128, 131.
England: 13. Jahrhundert 53 f., 150. — 14. Jahrhundert 100 f., 135, 142 ff., 249, 400. — 15. Jahrhundert 404, 407 f., 444. — Handel

und Industrie 142 ff., 150, 472, 477 ff., 483 f.
Enköping in Schweden 166.
Ensisheim 449.
Epinal in Frankreich 450.
Erfurt 46, 269, 415.
Eßlingen 363, 457.
Esthland 144, 157, 160, 470.

F.

Färbereien 189.
Falkener (Adelsgesellschaft) 365.
Falster, dänische Insel 168.
Falsterbo in Schweden 161, 168 f.
Falun in Schweden 160.
Familie 241—252, 334.
Faßbinder 185.
Fehden 464.
Fehmarn, Insel 156.
Fehmgerichte siehe Vemgerichte.
Ferrara 424, 426.
Feuerlöschwesen 227.
Finanzwesen (siehe auch Geldwirtschaft): 14. Jahrhundert 205 ff., 323 ff.
Finnen, Finnland 166.
Fischerei 239.
Flandern: 12. Jahrhundert 220. — 14. Jahrhundert 60, 126, 134 bis 142, 147 ff., 164, 261, 312, 444. — Geistiges Leben 272. — Künste 258, 291 ff. — Vlamen als Ansiedler 17. — Handel 135, 147 ff., 199.
Fleischer 185.
Florenz: 14. Jahrhundert 111. — 15. Jahrhundert 385 f., 424, 426.
Forcalquier in Frankreich 125.
Franken 13, 17.
Frankfurt am Main: 13. Jahrhundert 23, 47, 54. — 14. Jahrhundert 75, 104, 109, 358, 361, 365, 367, 378 f., 382. — 15. Jahrhundert 390, 430. — Verfassung und städtisches Leben 187, 200, 203, 215, 218, 220, 224, 260. — Städelsches Institut 291.
Frankreich: 13. und 14. Jahrhundert 19, 39, 53 f., 58 ff., 63, 69 ff., 74 f., 78, 98, 103, 137, 396, 400. — 15. Jahrhundert 131, 387, 404 f., 407 f., 425, 427, 431, 444 bis 455. — Geistesleben 283. — Künste 283, 294.
Franziskaner (Minoriten) 88 f., 94, 102, 248, 268, 270, 272.
Fraticellen 89.
Frau, im Mittelalter 218.
Frederiksborg, dänisches Schloß 488.
Freiburg im Breisgau 206, 258, 284, 406, 435.
Freiburg in der Schweiz (im Üchtland), Stadt 39, 131.
Freistädte siehe unter „Städte".
Friesen 147, 243 f., 332.
Fronleichnamsfest 66.
Fünen, Insel 156.
Fürsten im Mittelalter 101, 114, 167 f., 304—347, 359 ff., 421, 432, 456—468.
Fürstenfeld bei München 107.
Fürstenwalde 355.

G.

Gammelsdorf 82.
Gasthäuser und Schankwirtschaften 185, 230, 237.
Gauthiod 160.
Geißelfahrten 264 f.
Geldern 12, 53, 134, 453, 478.
Geldwirtschaft 30, 178 f., 323 f.
Gemeinden der Alten, Sekte 394.
Gemeiner Pfennig siehe Steuerwesen im späteren Mittelalter.
Genealogie 257.
Genf 131.
Gent 135, 138 ff., 149, 191, 199 f., 220, 291.
Genua 80.
Geographie 256.
Gerbereien 185.
Gerichte siehe Recht.
Geschichtswissenschaft 256 ff.
Geschickte Freunde 203, 233.
Geschlechter 180, 197 ff., 208, 230 f., 469.
Gesellschaften, adelige: Gesellschaft mit dem Schwerte 362; — mit der Krone 362; — von St. Wilhelm 365; — vom Löwen 365; — vom Georgenschild 365.
Getreidehandel 472.
Gewerbe 235.
Ghibellinen 69 f., 79 f., 95.
Gilden 188 ff.
Gildhallen 150.
Glarus 130.

Glaser, Glasindustrie 184, 193.
Glatz 36.
Glockengießereien 184.
Glogau 35.
Göllheim, Schlacht von, 1298 55.
Görlitz 357.
Görz, Grafschaft 33.
Göttingen 226, 482.
Goldene Bulle 111—114, 116, 353, 361 f., 364, 386, 399.
Goldschmiede 183.
Goslar 181, 482.
Gotenburg 488.
Gotik 231 f., 234, 241, 281 ff.
Gotland, Insel 144—150, 159, 161, 166, 473.
Gottesfrieden 44.
Gottlieben bei Konstanz 406.
Gouda in Holland 273.
Gouve bei Zierikzee 136.
Gran in Ungarn 86, 437.
Granson 131.
Graubünden (drei Bünde) 131.
Gregorianer 67.
Greifswald 146, 154, 163 f.
Griechisch-katholische Kirche, Bestrebungen zwecks Einigung mit der römisch-katholischen Kirche 425 f., 441.
Grodno in Rußland 471.
Groenendaal, Kloster bei Brüssel 272.

H.

Habsburg, Burg im Aargau 22.
Habsburg, Grafschaft 12, 22.
Hadeln, Landschaft 332.
Hagenau im Elsaß 295.
Hainburg bei Preßburg 35.
Halland in Schweden 169.
Hamburg: Zeit der Staufen 153. — 14. Jahrhundert 123, 220, 469. — 15. Jahrhundert 482. — Handel 123, 150. — Siehe auch Merchant adventurers; — städtisches Leben 232 Anm.
Handel 142—150, 235 ff., 370 ff., 472.
Handwerk 184 ff., 276.
Hannover (Stadt) 482.
Hanse 124, 143, 146, 149, 167, 170, 198, 206 f., 220, 256 f., 335, 352, 380, 468—488.
Haus, häusliches Leben im Mittelalter 241 f.
Hausbergen 196.
Havelberg 431.
Heidelberg 369.
Heimbach 58.
Helsingborg 164, 168 f.
Hennegau 60, 105, 445.
Hesdin, Vertrag von 1441 446.
Hessen 317, 365.
Hildesheim 181, 278, 283, 482.
Hirsau im Schwarzwald 247 f.
Hochgerichte 318.
Hoeks, brabantische Adelspartei 136.
Hörner (Adelsgesellschaft) 365.
Hofgerichte 323.
Hofmeister 325.
Hohenberg, Grafschaft 373.
Holland (siehe auch Niederlande) 12, 60, 83, 136, 272, 445, 478.
Holstein 146, 164, 168, 481.
Holsten 152.
Holzhandel 472.
Holzschnitt 276.
Humanismus 79, 459, 462.
Humiliaten 88.
Humor im Mittelalter 259 f.
Hussiten 404, 407, 413—419, 421 f., 424.

I.

Individualismus 271.
Ingolstadt 459.
Innsbruck 91.
Isny 45.
Italien: zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts 69 f. — 14. Jahrhundert 78 ff., 85 ff., 400. — 15. Jahrhundert 385 f., 424.

J.

Jandun in Frankreich 93.
Jeperen (= Ypern) in Belgien 138 ff., 191, 199 f., 220.
Jerusalem 125.
Joachimiten 413.
Juden 113, 216, 301, 370 ff., 381.
Jülich 50, 332, 447, 451, 453.

K.

Kabeljaus, brabantische Bürgerpartei 136.
Kärnten 16, 34, 37, 98, 104 f. 334, 436.
Kaiserslautern 43.
Kalandsbrüderschaften 248.

Kalisch 470.
Kalmar in Schweden, kalmarische Union 165, 469, 473, 485.
Kampen, niederländische Stadt 167, 478.
Kannengießer 193.
Kanzler 322.
Kardinalkollegium 399 f., 433.
Karlstein, Burg bei Prag 382.
Karthäuser 228.
Kastellane 311 f.
Kastner, Finanzbeamte 320.
Kauen, Stadt, siehe Kowno.
Kaufhäuser 237 f.
Kayserberg im Elsaß 22.
Kellner 320, 324.
Kerzengießer 193.
Kiel, 13. Jahrhundert 148.
Kinderprozessionen 264.
Kirche 65—73, 392—410, 462 f.
Kleidung 251.
Kleve 445, 451 ff.
Klöster 392 ff., 433.
Klosterneuburg 283.
Koblenz 103, 215.
Köln (Erzbistum): 13. Jahrhundert 11 f., 50, 53, 319. — 14. Jahrhundert 59 f., 62, 74, 82, 106, 109, 112, 134, 138, 310, 379. — 15. Jahrhundert 390, 428 f., 431, 450 f.
Köln (Stadt): Zeit der Staufen 269, 370. — Rudolfs von Habsburg 42. — 14. Jahrhundert 107, 143, 148 f., 163, 167, 273. — 15. Jahrhundert 451, 480, 483. — Verfassung und städtisches Leben 177, 180, 186, 198 f., 201, 206, 218 f., 223, 226, 234, 256. — Handel und Verkehr 143, 148, 150, 191. — Juden 370. — Künste 292, 297. — Dom 280, 283, 285. — Andere Kirchen 149, 279 ff.
Königswahlen 23 ff.
Königtum 29.
Kolberg 161.
Kolmar im Elsaß 199.
Komorn in Ungarn 437.
Konstabler 180.
Konstantinopel (siehe auch Byzanz), 15. Jahrhundert 441, 460.
Konstanz (siehe auch Konstanzer Konzil) 200, 206, 363, 373, 403 bis 410.
Konstanzer Konzil 403—410, 415, 422 f.
Konzil zu Würzburg (1287) 45; — zu Konstanz siehe Konstanzer Konzil.
Kopenhagen 161, 168, 486 f.
Kopnitz in Posen 475.
Kortrijk (Courtrai) 138, 196.
Kossowa, Kämpfe von 1389 441.
Kowno (= Kauen), Stadt in Rußland 471 f.
Krämer 185.
Krain 16, 34, 104 f., 334, 436, 438.
Krakau 76, 414.
Krankenpflege im Mittelalter 218, 272.
Kremsier in Österreich 414.
Kreuzzüge 70.
Kronborg am Sund 488.
Kürschner 185.
Kues 269.
Kulm an der Weichsel 273, 472.
Kulmerland 476.
Kunowitza 441.
Kunstgewerbe 276.
Kupferstich 276.
Kurfürstenkolleg 23—32, 112 f., 400.
Kurverein zu Rhense 102, 113, 399, 430, 462.
Kuttenberg in Böhmen 18, 76.
Kyburg in der Schweiz 22.
Kyffhäuser 43.

L.

Laaland, dänische Insel 168.
Landammänner 127.
Landfrieden 43 ff., 118, 208, 335, 359, 367, 383, 386, 464 ff.; — von 1235 45, 117; — von 1280 44; — von 1282 45; — von 1283 147; — von 1291 39; — von 1331, 1338 und 1340 361; — von 1350 361 f.; — von 1373 363; — von 1381 368; — von 1389 375, 381, 456; — von 1431 422.
Landmarschälle 342.
Landstädte siehe unter Städte.
Landvogteien siehe Vogteien.
Langensalza 42.
Lateinschulen (siehe auch Mittelschulen) 254.
Lausanne 426, 431.

Lausitz 110, 334, 412, 417, 443.
Ledigleute 311.
Lehenswesen 306, 308.
Leiden in Holland 292.
Leipzig, Universität 415.
Leitzkau bei Magdeburg 277.
Leliaarts (Lilienfreunde) 138.
Lenda, Abtei 475.
Lilienfreunde siehe Leliaarts.
Lille 137 f., 140, 454.
Limburg, Herzogtum 39, 75, 445.
Limburger Chronik 257, 265 Anm., 297.
Lindau im Bodensee 361, 363.
Litauen 380, 471 f., 474, 481.
Livland 144, 470, 481.
Lodi in Italien 80.
Löwen in Belgien 199 f.
Lollarden 272.
Lombardei (siehe auch Italien), 14. Jahrhundert 108.
Lombardische Arme 413.
London 143, 162, 483.
Lothringen 12, 45, 75, 312, 445 f., 453.
Lucca 424.
Lübeck: Gründung 146. — 13. Jahrhundert 42 f. — 14. Jahrhundert 145—150, 153 f., 157, 161, 163 f., 167, 170, 198, 202, 206, 220 f., 469. — 15. Jahrhundert 480. — 16. Jahrhundert 484—488. — Kirchen 277. — Künste 287. — Handel 145—150. — Verfassung und städtisches Leben 124, 163, 220 f., 226, 234, 248 f., 256, 261.
Lüneburg 161, 198, 482.
Lüttich 138, 199 f., 273.
Lund, 161, 168, 488.
Luxemburg (Großherzogtum), 13. Jahrhundert 12. — 14. Jahrhundert 60, 75, 378. — 15. Jahrhundert 412, 446.
Luzern, 129 f.
Lyon, 30, 125.
Lyrik, 298.

M.

Maastricht 402.
Mähren: 13. Jahrhundert 16 f., 34 f. — 14. Jahrhundert 77, 334, 357. — 15. Jahrhundert 413, 443.
Magdeburg 482. — Verfassung und städtisches Leben 17, 124, 181, 186, 198, 200, 206, 243, 475. — Kirchen 283.
Mailand 79 f., 95, 111, 385 f., 404, 424.
Mainz (Kurfürstentum), Zeit des Interregnums 11, 21. — 14. Jahrhundert 59, 62, 74, 82, 102, 110, 112, 378, 382. — 15. Jahrhundert 390, 458. — Der Erzbischof von Mainz als Reichskanzler 24.
Mainz (Stadt) 55, 117, 148, 199, 203, 219, 366 f., 379, 385, 428, 458, 463. — Verfassung 186, 199, 206. — Kunst 149, 279.
Makler 237.
Malbergische Glosse 135.
Malerei (siehe auch Bildnismalerei und Miniaturmalerei) 184 f., 288 bis 297.
Malmö 161, 169, 486 ff.
Mantua 424.
Marbacher Bund 387.
Marburg in Hessen 283.
Marchfeld 16, 36.
Marienburg in Westpreußen 258, 470 f.
Marienverehrung 263, 301.
Mark, Grafschaft 50, 310, 445, 451, 453.
Marken italienische Landschaft 84.
Markgenossenschaften 189 f.
Marschälle 342.
Maurerhandwerk 184.
Mecheln in Belgien, 136, 226.
Mecklenburg (Großherzogtümer) 123, 146 f., 158, 164 f., 482.
Meier 307, 320.
Meißen: Zeit der Staufer 14. — Rudolfs von Habsburg 35, 47. — Adolfs v. Nassau 52. — 14. Jahrhundert 61, 76, 354. — 15. Jahrhundert 412, 417.
Memel 163.
Memmingen 363.
Merchant adventurers 479.
Meseritz 475.
Metz 45, 111, 378, 385, 450.
Metzger siehe Fleischer.
Mies in Böhmen 417.
Miniaturmalerei 294 f.
Ministerialen s. Dienstmannen.
Minoriten siehe Franziskaner.
Möen, dänische Insel 168.
Mönchtum 299.

Mörs im Rheinland 453.
Mohacz, Schlacht von, 1526 419.
Mons en Puelle 138.
Mont Cenis 79.
Morgarten, Schlacht von, 1315 130.
Moskau 484.
Mühldorf in Oberbayern 16, 83.
Mühlen, Müllergewerbe 189, 235.
Mülhausen im Elsaß 131, 373.
München 91, 226.
Münster in Westfalen 12, 229, 243, 343, 451.
Münstermaifeld 283 Anm.
Münzwesen 9, 18 Anm., 179, 207 f., 239, 422.
Muri im Aargau 22, 128.
Murten 131.
Mydlovary in Böhmen 350.
Mystik, Mystizismus 265—276.

N.

Näfels 131, 374.
Namen, Entstehung der Eigennamen und Häusernamen 259 f.
Namur 445, 454.
Nancy 131.
Narwa 470, 484.
Nationalbewußtsein 101.
Naumburg an der Saale 297.
Neapel (das Königreich Neapel siehe auch unter Sizilien) 80 f.
Neumark, brandenburgische Landschaft 380, 475 f.
Neuß 42, 280.
Nevers in Frankreich 444.
Niederlande (siehe auch Holland): 13. Jahrhundert 53. — 14. Jahrhundert 105, 163, 235. — 15. Jahrhundert 454. — Niederländer als Kolonisatoren 17. — Handel 477 ff. — Geistesleben 271 f. — Malerei 288—297, 488. — Plastik 285 ff.
Nikopolis, Schlacht von, 1396 389, 441.
Nisch (Nissa), Stadt in Serbien 441.
Nissa siehe Nisch.
Norwegen: 13. Jahrhundert 488. — 14. Jahrhundert 147, 159, 164 bis 171. — 15. Jahrhundert 479.
Nowgorod bei Petersburg 145, 148, 162, 473, 481, 484.
Noyon, 137.
Nürnberg: Bedeutung im Mittelaltee 219. — 13. Jahrhundert 33, 56. — 14. Jahrhundert 87, 111, 200, 224, 247, 354, 363 f., 368, 372. — 15. Jahrhundert 385, 422, 456 ff., 462. — Künste 302.
Nyborg 470.

O.

Oberlahnstein 102, 113, 383.
Oberwesel 379.
Obstbau 215.
Öland, schwedische Insel 159.
Österreich: Zeit der Staufen 16. — Rudolfs von Habsburg 34 ff. — Adolfs von Nassau 49. — 14. Jahrhundert 105, 334, 344. — 15. Jahrhundert 328, 335, 344, 413, 417, 429, 444—455, 468.
Ofen in Ungarn 443.
Ofensetzer 193.
Oldenburg in Holstein 144.
Olmütz 34.
Oppeln 35.
Oppenheim bei Mainz 284.
Ornamentik 281 f., 290.
Osnabrück 12.
Osterland 52, 61.
Ostseeprovinzen (siehe auch Hanse und die einzelnen Provinzen) 468 bis 488.
Ottmarsheim im Oberelsaß 22.
Oxford 401.

P.

Paderborn 12, 451.
Padua 93, 385 f.
Paris 93, 266, 401.
Passau 16.
Pavia 422, 426.
Pergamentmacher 184.
Perugia 89.
Pfahlbürgertum 114, 209 f., 359, 370, 375.
Pfalz (Kurfürstentum) 59, 82, 379, 390, 431.
Pfandrecht 117.
Pfleger (Burggrafen) 312.
Pfründen 392 ff., 433.
Piacenza 424.
Pillenreuth bei Nürnberg 457.
Pirna 123.
Pirot in Serbien 441.
Pisa 80, 388, 402.

Plastik 285 ff.
Pleißnerland 61, 76.
Plön in Holstein 153, 156.
Polen 35, 61, 76, 98, 105, 158, 356, 377, 379 f., 470, 474 ff., 481.
Pomerellen 147.
Pommern 123, 146 f., 475.
Pont-à-Mousson 447.
Porträtmalerei siehe Bildnismalerei.
Portugal 378.
Prälaten 333 ff.
Prag: 13. Jahrhundert 17. — 14. Jahrhundert 77, 108, 353, 414. — 15. Jahrhundert 414—419, 439 f., 463. — Universität 76, 254, 353, 401, 414, 443. — Kunst (auch Bauten) 258, 292, 294, 296. — Kloster Emaus 353. — Erzbistum 413.
Prager Kompaktaten 418, 424, 439 f.
Pranger 232.
Pravadi in Bulgarien 441.
Predigerorden siehe Dominikaner.
Preßburg 421, 442.
Preußen (Herzogtum und Provinzen) 471—488.
Prostitution 231.
Provence, 14. Jahrhundert 125.
Pseudoisidorische Dekretalen 67.

Q.

Quedlinburg 181, 482.

R.

Raab in Ungarn 440.
Räte, fürstliche 322, 325.
Ragaz 450.
Ragusa 389.
Rapperswyl 466.
Rathäuser siehe Städte.
Ratsmüdder 240.
Ratsvirguliere 240.
Ratswieger 240.
Ravenna 80.
Rechtsleben 67, 111—114, 117, 124, 178 f., 205 f., 221 f., 243 f., 255, 314, 316 ff., 323.
Reformation 398.
Reformatio Sigismundi 205, 262, 394 Anm.
Regensburg: Zeit der Staufen 16. — 14. Jahrhundert 87, 354. — Kunst 296. — Verfassung 206.
Reichsstädte siehe unter Städte.
Reichstag: Nürnberg 1274 33. — Würzburg 1287 45, 57, 117. — Frankfurt a. M. 1298 54. — Nürnberg 1298 56. — Speyer 1310 77. — Koblenz 1338 103. — Frankfurt a. M. 1344 104. — Nürnberg 1356 111. — Metz 1356 111. — Frankfurt a. M. 1379 365, 378. — Frankfurt a. M. 1380 379. — Frankfurt a. M. 1381 367. — Eger 1389 375. — Frankfurt a. M. 1397 382. — Nürnberg 1401 385. — Mainz 1401 385. — Preßburg 1429 421. — Nürnberg 1431 422. — Mainz 1439 428. — Frankfurt a. M. 1446 430. — Mitte des 15. Jahrhunderts 460. — Wiener Neustadt 1455 461. — Nürnberg 1460 462.
Reitenhaslach 374.
Reklame im Mittelalter 195.
Rendsburg 156.
Rentmeister 320, 324, 342.
Rethel, französische Grafschaft 444.
Reutlingen 363 f.
Reval 148, 470, 484.
Rheinfelden bei Basel 22.
Rheinische Städtebünde 359, 367, 373.
Rhense 74, 82, 102, 107, 113, 361, 384, 399, 430.
Riga 471.
Rittertum 119.
Roeskilde bei Kopenhagen 161.
Rogasen 475.
Rolandsbilder 232.
Rom: 14. Jahrhundert 71, 95 f., 111. — 15. Jahrhundert 404, 430, 439.
Romagna 80, 84.
Romanischer Stil 184, 241.
Roosebeke, Schlacht von, 1382 141.
Rosenborg, dänisches Schloß 488.
Rostock 146 ff., 154 f., 163, 165, 227 Anm., 273, 359, 482, 486.
Rothenburg an der Tauber 364.
Rotterdam 478.
Rottweil 131, 363, 457.
Rudau, Schlacht von, 1370 471.
Rügen, Insel 123, 152, 158.
Rütli in der Schweiz 132.
Rupertsberg, Kloster bei Bingen 266.

Rußland: 14. Jahrhundert 468 bis 488. — 15. Jahrhundert 484.
Ruwarts 139.
Rynesberscher Chronik 191.

S.

Saaz 417.
Sachsen: im Kurfürstenkolleg 28. — 13. Jahrhundert 47, 50, 54. — 14. Jahrhundert 74, 109, 112. — 15. Jahrhundert 388, 417, 431, 452. — Staatswesen 311. — Bergbau 315. — Sächsische Ansiedler 17. — Baukunst 278.
Sachsenhausen, Stadtteil von Frankfurt a. M. 87, 90, 102.
Sachsen-Lauenburg, Herzogtum 425.
Sachsenspiegel 28, 124, 242 f.
Sackträger 193.
Saint-Omer 137.
Saint Trond in Belgien 319.
Salzbergbau und Salzhandel 161.
Salzburg 12, 16, 333.
Samogitien 476.
Sandomir in Polen 76.
Sankt Blasien 22, 125.
Sankt Gallen 290, 363, 448.
Sankt Jakob an der Birs 131, 449.
Sankt Viktor, Kloster, siehe Paris.
Sarnen in der Schweiz 129.
Sate, Sateśleute 342 f.
Satire 299 f.
Savoyen 39, 127, 131, 400, 447.
Schaffhausen 131, 450.
Schankwirtschaften siehe Gasthäuser.
Schildbürger 300.
Schisma, päpstliches 376 ff., 390, 400—410.
Schlesien: 13. Jahrhundert 47. — 14. Jahrhundert 98, 123, 334, 356 f. — 15. Jahrhundert 417, 443.
Schleswig (Herzogtum) 147, 470, 477, 481.
Schleswig (Stadt) 144, 146.
Schmiede 183, 185, 193.
Schöffen 139, 332, 337.
Schönebeck bei Magdeburg 181.
Scholastik 65 ff., 254, 269.
Schonen, schwedische Landschaft 159, 161 f., 166, 168 f.
Schottland 400, 402.
Schreiner siehe Tischler.
Schröter 193.
Schuhmacher 185.
Schulen 253 ff.
Schultheißen, Schulzen 230, 318.
Schumla in Bulgarien 441.
Schwaben 13, 38, 278.
Schwäbischer Bund von 1376 170 f., 362—377, 388; von 1440 456 f.
Schwäbisch Gmünd 296, 363.
Schwäbisch Hall 361, 457.
Schwarzer Tod 264.
Schwarzhäupter 248.
Schweden 159, 164—171, 468 bis 488.
Schweiz 126—134, 332, 373 f., 394, 429, 448 ff., 466.
Schwerin in Mecklenburg 165.
Schwyz 127—131, 448.
Seeland (niederländische Provinz) 445, 478.
Seifensieder 184.
Sekten 394.
Selbstbiographie 257.
Sempach 131, 374, 436, 448.
Serbien 440 f.
Siena 422, 424.
Sigtuna bei Stockholm 149, 160.
Silberbergbau 76.
Simonie 72, 397.
Sinzig am Rhein 283 Anm.
Sizilien 19, 69, 84.
Skanör in Schweden 161, 168 f.
Sluys, Schlacht von, 1340 103.
Söldnertum 339.
Soest 243. — Soester Fehde 451 f.
Sofia in Bulgarien 441.
Solothurn 131.
Soternijen 302.
Spanien 400, 402.
Speier: 13. und 14. Jahrhundert 47 f., 77, 199, 360, 366 f. — Verfassung 186, 199, 206.
Spiel im Mittelalter 231.
Spiritualen, Spiritualismus 89 ff.
Spoleto 84.
Sprachgeschichtliches 123, 256.
Staatsrecht 92, 103.
Städte (siehe auch Bürgertum): Mittelalter im allgemeinen 10, 471 f. — Städtegründungen 335. — 13. Jahrhundert 56, 124. —

14. Jahrhundert 101 f., 114, 124, 162 f., 175—252, 315, 359—376, 474 f. — 15. Jahrhundert 420 f., 454, 456. — Feuerlöschwesen 227. — Gerichtsbarkeit u. Polizei 178 f., 205 f., 230, 335, 337. — Rathäuser 202, 232 f. — Stadträte 178. — Finanzwesen 179 f. — Reichsstädte 206, 338, 366, 387. — Freistädte 206. — Landstädte 335 ff. — Befestigung 211 ff.
Städtebünde siehe Schwäbischer Bund und Rheinische Städtebünde.
Stände 334.
Stapelrecht 236.
Staplers 479.
Stargard a. d. Ihna 144, 146.
Stavoren in Holland 478.
Steiermark 16, 34, 37, 334, 394, 436.
Stettin 158, 484.
Steuern 179 f., 204, 315, 319, 329 f., 336 ff.
Stickerei 184.
Stifter, geistliche 392 ff.
Stockholm 149, 160, 169, 485, 487 f.
Stormarn 152.
Strafrecht 117.
Stralsund 146, 154, 163, 169, 259, 471.
Straßburg im Elsaß: Bedeutung im Mittelalter 219 f. — Zeit der Salier 22; — der Staufen 177, 180; — Rudolfs von Habsburg 47. — 14. Jahrhundert 102, 199, 264, 269, 366 f. — 15. Jahrhundert 387. — Malerei 296. — Münster 281. — Kirche St. Thomas 393. — Sekte der Winkler 394. — Verfassung und städtisches Leben 206.
Striesen 475.
Stuhlweißenburg 441.
Svendborg auf Fünen 487.
Svithiod 160.

T.

Taboriten 416.
Tangermünde 355.
Tannenberg, Schlacht von, 1410 475.
Taus in Böhmen 422.
Tellsage 132.
Tertiarier 248.
Teufel in der deutschen Literatur 301.
Textilindustrie siehe Weberei.
Thorn 249, 472, 476.
Thüringen: Zeit Rudolfs von Habsburg 35, 45 f. — Adolfs von Nassau 52 f. — 14. Jahrhundert 62, 76 f., 362. — 15. Jahrhundert 412, 417. — Baukunst 280.
Thurgau 127, 466.
Tirol, 13. Jahrhundert 33. — 14. Jahrhundert 104 f., 332, 373, 435 f. — Bergbau 436.
Tischler (Schreiner) 193.
Toggenburg, Grafschaft 448.
Torschreiber 213.
Toskana 78, 85.
Toul 378, 450.
Tournai siehe Doornick.
Trausnitz bei Landshut 91.
Travemünde bei Lübeck 153.
Treviso 373.
Trient 12, 33, 95, 388.
Trier: Zeit des Interregnums 11. — Rest des 13. Jahrhunderts 50, 58. — 14. Jahrhundert 59, 74, 82, 102, 112, 310, 379. — 15. Jahrhundert 390, 428 f., 431, 467. — Verfassung und städtisches Leben 186, 250. — Bauten 283.
Tschechen 414 ff., 452.
Tuchmacherei (siehe auch Weberei) 135, 217.
Türkei: 14. Jahrhundert 356, 382, 389. — 15. Jahrhundert 389, 440 ff., 460, 468.
Tuscien (siehe auch Mathilde, Großgräfin von Tuscien) 84.
Tydskebryggen, Vorstadt von Bergen in Norwegen 159.

U.

Überlingen am Bodensee 363.
Ukermark 147.
Ulm: 13. Jahrhundert 199, 360. — 14. Jahrhundert 91, 171, 361, 363 f., 372. — 15. Jahrhundert 456 f. — Bauten 231, 234, 285.
Ungarn: Zeit der Staufen 16. — Rudolfs von Habsburg 36, 46. — 14. Jahrhundert 60 f., 105, 356, 377, 379. — 15. Jahrhundert 404, 412 f., 417, 419, 439—444.
Universitäten 254 f.
Untergerichte 318.
Unterwalden 127 f., 130.

Upland, schwedische Landschaft 160, 488.
Upsala 149, 160, 166, 256.
Uri 127, 129 f.
Utraquisten (Calixtiner) 416, 418, 439.
Utrecht: 13. Jahrhundert 12. — 14. Jahrhundert 149, 273, 478. — 15. Jahrhundert 451, 480, 483.

V.

Valenciennes 454.
Varna 442.
Vaudemont, Grafschaft 453.
Vemgerichte 422.
Venedig 385 f., 404, 468.
Verdun 39, 60, 135, 378, 450.
Vereinigungen, gesellige, im Mittelalter 247 f.
Verona 22, 79.
Viborg in Dänemark 156.
Vidin siehe Widdin.
Visby siehe Wisby.
Vogteien 209, 307.
Vogtland 14.
Vorderösterreichische Besitzungen 373, 435 f., 445, 466.
Vordingborg auf Seeland 165, 167, 477.
Vulgata 274.

W.

Waasland, belgische Landschaft 136.
Waffenfabrikation 183.
Waitzen in Ungarn 440.
Waldenser 88, 394, 413.
Waldhausen in Oberösterreich 413.
Wallfahrten 264.
Wallis, Kanton 131.
Wandergewerbe im Mittelalter 183.
Warberg, Schloß in Schweden 169.
Weberei (siehe auch Tuchmacherei) 143, 185, 248.
Wechselburg 287, 297.
Weihenstephan bei Freising 185.
Weil der Stadt 363.
Weinbau 215.
Weinschröter 193.
Weißenhorn bei Ulm 362.
Westfalen 243, 273, 278, 312, 362, 365, 451 f., 482.
Wetterau 365, 367, 388.
Wetzlar 43.
Wiborg in Dänemark siehe Viborg.
Wiclifiten 417.
Widdin 441.
Wien: Zeit der Staufen 16. — Rudolfs von Habsburg 34 f. — 15. Jahrhundert 430, 433, 438, 468. — Verfassung 206. — Universität 436.
Wiener Konkordat von 1448 432 ff.
Wiener Neustadt 439, 442, 461.
Willige Arme 272.
Windesheim bei Zwolle in den Niederlanden 273 f.
Windische Mark 104 f.
Winkler, Sekte 394.
Winterthur 466.
Wisby auf Gotland 144—150, 159, 161 f., 164, 214, 287, 473.
Wismar 146, 163.
Wolfenbüttel 487.
Wolfhagen in Hessen 257.
Wollweberei 143.
Wongrowitz 475.
Wordingborg siehe Vordingborg.
Worms: Zeit der Staufen 198. — Rudolfs von Habsburg 45. — 14. Jahrhundert 99, 199, 366 f., 375. — Verfassung 186, 206.
Worringen bei Köln 39, 134, 196.
Württemberg, 14. Jahrhundert (siehe auch Schwäbischer Bund) 62, 373. — 15. Jahrhundert 385, 387, 445.
Würzburg: 13. Jahrhundert 45, 57, 117. — 14. Jahrhundert 103, 383. — 15. Jahrhundert 412.

Y.

Yeesten 300.
Ypern siehe Ieperen.

Z.

Zisterzienser 77.
Zizkaberg, Schlacht 417.
Znaim 36, 49
Zölle 30, 57, 178 f., 207.
Zünfte 183—210, 360, 374.
Zürich: 13. Jahrhundert 46. — 14. Jahrhundert 127, 129 ff., 261. — 15. Jahrhundert 448, 450.
Zug in der Schweiz 130.
Zwolle in den Niederlanden 273 f.

JUL 7 193
APR 8 1964
REC'D MLD
MAR 30 193
APR 13 1934
APR 6 1964
RECEIVED
AUG 25 1964
MAIN DESK
REC'D MLD
MAY 25 1964
AUG 25 1964
MAY 7 1964
AM.
7 8 9 10 11 12 1
APR 26 1935
APR 12 1940
MAY 1 1942
JUN 26 1945
SEP 21 1954
1961
OCT 5 1961
REC'D MLD
JUN 1 1962
APR 15 1963

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 407 106 4